Deutscher Bundestag **Drucksache 19/22400**

19. Wahlperiode 16.09.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Henning Otte
Berichterstatter

Siemtje Möller
Berichterstatterin

Gerold Otten
Berichterstatter

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
Berichterstatterin

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Teil: Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens 31

A. Vorgeschichte 31

B. Einsetzungsbeschluss, Untersuchungsauftrag, Konstituierung und Einsetzung eines Unterausschusses 46

C. Beweiserhebung 52

D. Erstellung des Abschlussberichts 83

E. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts 89

Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt 91

A. Externe Beratung und Unterstützung – Begriff und vergaberechtlicher Rahmen 91

B. Sachverständigenanhörung zur Notwendigkeit externer Beratung und Unterstützung im Kommando Cyber- und Informationsraum 105

C. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofs zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ und zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenverträgen“ 108

D. Die Sonderanalyse des BMVg zum Thema externe Beratung und externe Unterstützung 155

E. Die Prüfergebnisse der Revision der Bundeswehr zur Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018 170

F. Reaktionen auf die BRH-Kritik im BAAINBw 193

G. Reaktionen auf die BRH-Kritik im BMVg 212

H. Das Compliance-Management im BMVg 262

I. Das Projekt PLM 274

J. Das Programm CITquadrat und seine Vorläuferprojekte 345

K. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL GmbH 383

L. Die Beauftragung der Firma LEAD 457

M. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der BWI GmbH 495

Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses 565

A. Untersuchungsverfahren 565

B. Sachverhalte der Berichte des Bundesrechnungshofs 568

Seite

C. Projekte IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat ... 571

D. PLM ... 577

E. Ergänzende Untersuchungsschwerpunkte ... 585

Vierter Teil: Sondervoten ... 596

A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ... 596

B. Sondervotum der Fraktion der AfD ... 650

Fünfter Teil: Rechtliches Gehör ... 655

A. Hogan Lovells International LLP und Rechtsanwalt Dr. Zirngibl ... 655

B. Orphoz GmbH & Co KG ... 657

C. Herr Fenk ... 657

D. Lt. RD Gärtner ... 658

E. Herr Schulte im Walde ... 660

Sechster Teil: Anhang ... 661

A. Abkürzungsverzeichnis ... 661

B. Verfahrensbeschlüsse ... 666

C. Verzeichnis der Beweisbeschlüsse ... 674

D. Verzeichnis der Beratungsunterlagen ... 715

E. Verzeichnis der Materialien ... 727

F. Anlagen zum Bericht ... 738

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Teil: Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens 31

A. Vorgeschichte 31

I. Berichte des Bundesrechnungshofs im August 2018 31

II. 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018 32

III. 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018 33

IV. 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018 34

V. Generaldebatte im Haushaltsausschuss am 18. Oktober 2018 35

VI. 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018 35

VII. Aktuelle Stunde am 9. November 2018 38

VIII. 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018 39

IX. 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018 41

X. Parlamentarische Anfragen bis zum 19. Dezember 2018 44

XI. 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 16. Januar 2019 45

B. Einsetzungsbeschluss, Untersuchungsauftrag, Konstituierung und Einsetzung eines Unterausschusses 46

I. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag 46

II. Konstituierung und Einsetzung eines Unterausschusses 47

1. Besetzung von Untersuchungsausschuss und Unterausschuss 48

2. Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 49

3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrats 51

4. Wehrbeauftragter 51

5. Sekretariat 52

C. Beweiserhebung 52

I. Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensbeschlüsse 52

II. Vorbereitung, Organisation und Strukturierung 53

1. Sprecherrunden 53

2. Beratungssitzungen 53

3. Terminierung, Sitzungssäle, Protokollierung 54

4. Strukturierung der Beweisaufnahme 54

III. Beweiserhebung durch Beiziehung sächlicher Beweismittel 55

1. Rechtliche Grundlagen 55

2. Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien 56

3. Einstufungen und Unkenntlichmachungen 58

Seite

4. Sicherung der Beweismittelvorlage ... 59
5. Löschvorgang und Datenwiederherstellung in der Abteilung CIT ... 59
6. Vorlage von elektronischer Kommunikation auf dienstlichen Mobiltelefonen ... 60
   a) Beratungssitzungen ab Juni 2019 ... 60
   b) Beratungssitzungen im November 2019 ... 60
   c) Beratungssitzung und Beweisaufnahme am 12. Dezember 2019 ... 61
   d) Beratungssitzung am 19. Dezember 2019 ... 62
   e) Nachfragen und Stellungnahmen im Nachgang zur Beratungssitzung am 19. Dezember 2019 ... 63
   f) Bericht des BMVg vom 13. Januar 2020 ... 64
   g) Beratungssitzung und Beweisaufnahme am 16. Januar 2020 ... 67
   h) Beratungssitzung am 30. Januar 2020 ... 69
   i) Beweisaufnahme vom 13. Februar 2020 ... 69
7. Zeitpunkt der Beweismittelvorlage ... 70
8. Vollständigkeitserklärungen ... 72
   a) Bundesrechnungshof ... 73
   b) Bundesministerium der Verteidigung ... 73
      aa) 29. Sitzung am 12. Dezember 2019 ... 73
      bb) 31. Sitzung am 19. Dezember 2019 ... 73
      cc) Sitzungen im Januar 2020 ... 74
      dd) Schreiben des BMVg vom 12. Februar 2012 ... 74
      ee) 37. Sitzung am 13. Februar 2020 ... 74
      ff) Schreiben des BMVg vom 4. Mai 2020 ... 75
      gg) Schreiben der Abgeordneten Dr. Lindner, Dr. Strack-Zimmermann und Höhn vom 5. Mai 2020 ... 76
      hh) Schreiben des BMVg vom 13. Mai 2020 ... 76

IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ... 77
1. Anzahl und Dauer der Vernehmungen ... 77
2. Öffentlichkeit der Vernehmung ... 79
3. Aussagegenehmigung ... 79
4. Rechtsbeistände und Vorbereitung der Zeugen ... 79
5. Ablauf der Vernehmungen ... 80
6. Zurückweisung von Fragen ... 81
7. Berufung auf Auskunftsverweigerungsrechte ... 81
8. Vernehmung des Beauftragten der Bundesregierung ... 81
9. Vernehmung eines Ausschussmitglieds ... 81
10. Protokollierung der Vernehmungen ... 82

Seite

11. Anträge auf Protokolleinsicht ... 82
12. Abschluss der Vernehmungen und Beendigung der Beweisaufnahme ... 82

D. Erstellung des Abschlussberichts ... 83
I. Zeitplan und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ... 83
II. Feststellung der Berichtsteile durch den beauftragten Unterausschuss ... 83
III. Rechtliches Gehör ... 85
IV. Vorbereitung der Veröffentlichung ... 86
V. Feststellung des Abschlussberichts durch den Unterausschuss ... 86
VI. Feststellung des Abschlussberichts durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG ... 88

E. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts ... 89

Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt ... 91

A. Externe Beratung und Unterstützung – Begriff und vergaberechtlicher Rahmen ... 91
I. Die Begriffe „externe Beratungsleistung“ und „externe Unterstützungsleistung“ ... 91
II. Vergaberechtlicher Rahmen ... 92
1. Rechtsgrundlagen ... 92
a) VOL/A 2009, Abschnitt 1 ... 92
b) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ... 92
c) VOL/A 2009, Abschnitt 2 (VOL/A-EG) ... 92
d) Vergabeverordnung (VgV) ... 93
e) Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) ... 93
f) Teil 4 des GWB und § 55 BHO als „Überbau“ ... 93
2. Wesentliche Grundsätze ... 94
a) Vergabeverfahren ... 94
b) Rahmenvereinbarungen ... 96
aa) Gesetzliche Regelungen ... 96
bb) Rahmenvertrag 20237 ... 97
c) Subunternehmer ... 105

B. Sachverständigenanhörung zur Notwendigkeit externer Beratung und Unterstützung im Kommando Cyber- und Informationsraum ... 105

C. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofs zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ und zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenverträgen“ ... 108
I. Überblick ... 108

Seite

II. Das Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ ... 108

1. Vorgeschichte, Anlass und Ziel der Prüfung ... 109

2. Vorgehensweise des Bundesrechnungshofs ... 110

3. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom 14. August 2018 ... 111

a) Notwendigkeit ... 112

b) Wirtschaftlichkeit ... 112

c) Beschaffung ... 113

d) Transparenz und Berichterstattung ... 114

4. Stellungnahme des BMVg vom 26. Oktober 2018 ... 116

a) Umfang externer Beratung und Unterstützung ... 117

b) Notwendigkeit ... 117

c) Wirtschaftlichkeit ... 119

d) Beschaffung ... 119

e) Transparenz und Berichterstattung ... 120

5. Abschlussbericht des Bundesrechnungshofs vom 31. Oktober 2018 ... 121

6. Befassung des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses ... 122

7. Ergänzende Zeugenaussagen ... 122

a) Arbeitsweise des Bundesrechnungshofs und Zusammenarbeit mit dem BMVg ... 123

b) Fehlerquote ... 123

c) Abhilfemaßnahmen des BMVg ... 124

d) Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ... 125

e) Transparenz und Berichterstattung ... 128

III. Das Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ ... 129

1. Überblick ... 129

2. Der Rahmenvertrag 20237 ... 130

3. Erste Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes, insbesondere Prüfung der „Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub (CIH) der Bundeswehr“ ... 130

4. Erster Bericht des Bundesrechnungshofes zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018 ... 133

a) Überblick ... 133

b) Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 ... 133

c) Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen ... 135

5. Stellungnahme des BMVg vom 13. September 2018 ... 135

a) Abruf aus Rahmenvertrag 20237 ... 136

b) Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen ... 136

Seite

6. Erste abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes vom 24. September 2018 137
7. Ergänzender Bericht des Bundesrechnungshofes vom 26. Oktober 2018..... 137
a) Weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Cyber und IT..... 138
b) Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Produktlebenszyklus-Management (PLM)..... 138
c) Wirtschaftlicher Schaden..... 140
8. Stellungnahme des BMVg vom 30. November 2018..... 141
a) Überblick 141
b) Rechtswidrigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für CITquadrat und PLM 141
c) Schaden 142
d) Verantwortlichkeiten 142
9. Zweite abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes vom 12. Dezember 2018 145
10. Ergänzende Zeugenaussagen..... 146
a) Zur Rechtswidrigkeit der Abrufe aus der Rahmenvereinbarung 20237 147
b) Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Abrufe und Verantwortlichkeit für die Rechtsverstöße 147
c) Zum Vertragspartner des Rahmenvertrags und den vom BMVg „gewünschten“ Unterauftragnehmern 152
d) Zur Gefahr der Abhängigkeit von bestimmten Unternehmen oder Personen..... 153
e) Zum wirtschaftlichen Schaden 154

D. Die Sonderanalyse des BMVg zum Thema externe Beratung und externe Unterstützung 155
I. Überblick..... 155
II. Vorgehensweise 156
III. Ergebnis..... 157
1. Externe Beratungsleistungen..... 157
2. Externe Unterstützungsleistungen..... 158
IV. Der Anlass für die Sonderanalyse 159
1. Befassung des Verteidigungsausschusses 159
2. Behandlung im Untersuchungsausschuss..... 161
V. Änderungen der Sonderanalyse während der Mitzeichnung..... 162
VI. Empfehlungen, Maßnahmen, Umsetzung – Die Zentrale Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ 164
1. Allgemeines..... 164
2. Begriffsdefinitionen und Inanspruchnahme der externen Leistungen..... 165
a) Externe Beratungsleistung..... 165

Seite

b) Externe Unterstützungsleistung ... 166

3. Berichtswesen ... 168

a) Externe Beratungsleistungen ... 168

b) Externe Unterstützungsleistungen ... 168

4. Nutzung von Rahmenvereinbarungen ... 169

5. Besondere Vertragsbestimmungen ... 169

E. Die Prüfergebnisse der Revision der Bundeswehr zur Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018 ... 170

I. Überblick ... 170

II. Beauftragung und Ablauf der Revision ... 171

III. Gegenstand der Revision ... 173

IV. Ergebnisse der Revision ... 176

1. Offenkundige Vergaberechtswidrigkeit ... 176

a) EVB-IT-Dienstleistungs-Bezug ... 176

b) IBM-Bezug ... 178

2. Rudimentäres Bestellscheinverfahren ... 179

3. Unzureichende begleitende Gesamtsteuerung und Qualitätssicherung ... 182

4. Gefahr der unzureichenden Sicherung von Nutzungsrechten ... 182

5. Identität von BMVg-Ansprechpartner und externem Berater ... 184

6. Auswahl der Subunternehmer ... 185

7. Direktvergabe als Alternative ... 186

V. Weiterer Verlauf ... 186

1. Weiterleitung ... 186

2. Stellungnahme des Referatsleiters H1.6 vom 29. Oktober 2018 und Erwiderung von ROAR Müller ... 187

a) Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 ... 187

aa) Vergaberechtskonformität der Abrufe ... 187

bb) Bewertung des Bestellscheinverfahrens ... 189

cc) Nutzungsrechtsregelungen ... 190

dd) Akzeptanz des Auftragnehmers ... 190

b) Erwiderung von ROAR Müller ... 191

3. Artikel der Zeitschrift „VBB-Brille“ vom September 2018 ... 192

F. Reaktionen auf die BRH-Kritik im BAAINBw ... 193

I. Einleitung ... 193

II. Die Stellungnahmen des Referats J1 zu CITquadrat und PLM ... 194

Seite

1. Überblick ... 194
2. Stellungnahme vom 31. August 2018 zu CITquadrat ... 194
a) Entstehung ... 194
b) Prüfungsgegenstand ... 196
c) Prüfungsmaßstab ... 197
d) Prüfungsdichte ... 198
e) Prüfungsergebnis ... 199
aa) Zusammenfassung ... 199
bb) IBM-Produktbezug ... 200
cc) Auch planerische und konzeptionelle Tätigkeit von RV 20237 erfasst ... 201
dd) BRH-Kritik am Einsatz von Subunternehmern ... 201
f) Weiterer Verlauf ... 202
aa) Weiterleitung ... 202
bb) Abrufstopp ... 203
cc) Neubewertung ... 203
(1) E-Mail der Geschäftsführenden Beamtin vom 2. Oktober 2018 ... 203
(2) E-Mail des Leiters OS 1 am 15. November 2018 ... 205
(3) Zeugenaussage des Leiters J1 ... 205
3. Stellungnahme vom 7. September 2018 zu PLM ... 205
a) Beauftragung und Bearbeitungsverlauf ... 205
b) Prüfungsgegenstand ... 206
c) Prüfungsmaßstab ... 206
d) Prüfungsergebnis ... 207
e) Weiterer Verlauf ... 208
III. Task Force zum BRH-Stichprobenbericht ... 208
IV. Organisatorische Maßnahmen ... 210
V. Dienstaufsichtsverfahren ... 211
G. Reaktionen auf die BRH-Kritik im BMVg ... 212
I. Überblick ... 212
II. Administrative und persönliche Verantwortung ... 213
1. Überblick ... 213
2. Verantwortungsbericht des Referats Organisation ... 214
a) Fehlentwicklungen im Projekt CITquadrat ... 214
b) Regelungen zu administrativen Verantwortlichkeiten ... 214
aa) Generelle Regelungen ... 214
(1) Leitungsebenen im BMVg ... 214
(2) Bundesämter im Geschäftsbereich des BMVg ... 215

Seite

bb) Konkretisierende Regelungen ... 215
(1) Aufgaben der Vorgesetzten ... 215
(2) Befugnis zur Begründung von Leistungsverpflichtungen ... 216
(3) Vergabe von Unterstützungsleistungen ... 216

c) Feststellungen zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten ... 216

aa) Staatssekretäre ... 216
bb) Abteilungsleitung CIT ... 217
cc) Unterabteilungsleitung CIT I ... 218
dd) Referatsebene – CIT I 3, CIT Z, R II 6 ... 218
(1) Fachaufsicht ... 218
(2) Referat CIT I 3 ... 218
(3) Referat CIT Z ... 219
(4) Referat R II 6 ... 219
ee) BAAINBw ... 219

d) Bewertung ... 220

aa) Staatssekretärsebene ... 220
bb) Abteilungsleitung CIT ... 220
cc) Referatsebene im BMVg ... 220
dd) BAAINBw-Ebene ... 221

3. Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht ... 221

4. Zeugenaussagen ... 222

a) Verhältnis Verantwortungsbericht/Verwaltungsermittlungen ... 223

aa) Zeuge Hoofe ... 223
bb) Zeuge Nelte ... 223
cc) Zeuge Conradi ... 223

b) Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene ... 224

aa) Zeuge Mühleck ... 224
bb) Zeuge Dr. Färber ... 226
cc) Zeuge Hoofe ... 228
dd) Zeugin Dr. Suder ... 230
ee) Zeuge Zimmer ... 232
ff) Zeugin Dr. von der Leyen ... 232

c) Verantwortlichkeiten auf Referatsebene – CIT I 3 ... 235

III. Administrative Einbindung externer Berater und Unterstützer ... 235

1. Überblick ... 235

2. Feststellungen des BMVg ... 236

a) Dienstpostenähnliche Konstruktionen ... 236

aa) Sachstandsbericht des Organisationsreferats ... 236
bb) Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht ... 237

Seite

b) Steuerung administrativer Abläufe ... 238
aa) Sachstandsbericht des Organisationsreferats ... 238
(1) Bedarfsanalyse ... 238
(2) Vorlagenentwurf ... 239
(3) Verteilung von Haushaltsmitteln ... 239
bb) Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht ... 239
(1) Verteilung von Haushaltsmitteln ... 239
(2) Leistungsbeschreibungen ... 240
(3) Verdacht der Selbstbeauftragung ... 240
3. Maßnahmen des BMVg ... 241
a) Weisung zur Einbindung von Externen vom 10. September 2018 ... 241
b) Statusfeststellungsantrag vom 4. Oktober 2018 ... 242
4. Zeugenaussagen ... 245
a) Zeuge Nelte ... 245
b) Zeuge Conradi ... 246
c) Zeuge Dr. Färber ... 247
d) Zeuge Kloevekorn ... 254
e) Zeuge Schoepe ... 257
f) Zeugin Dr. Suder ... 258
g) Zeuge Hoofe ... 259
h) Zeugin Dr. von der Leyen ... 259
IV. Organisatorische Maßnahmen ... 261
1. Stärkung der ministeriellen Fachaufsicht – Referat A I 6 ... 261
2. Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle im BMVg – Referat IUD III 2 ... 261
3. Zentrale Dienstvorschrift zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ... 261
4. Stärkung juristischer Expertise ... 262
H. Das Compliance-Management im BMVg ... 262
I. Compliance-Management als Konzept ... 263
1. Compliance in der Wirtschaft ... 263
2. Compliance in der Verwaltung ... 263
3. Compliance-Management-System ... 263
II. Einführung eines Compliance-Management-Systems im BMVg ... 264
1. Vorlauf ab November 2015 ... 264
2. Einrichtung der Stabsstelle im März 2017 ... 264
3. Eingliederung „in die Linie“ ab Oktober 2018 ... 266
4. Ansprechstelle Compliance in der Abteilung HC ... 266

Seite

5. Compliance Management im BAAINBw ... 267
III. Aufgaben der Stabsstelle ... 267
1. Entwicklung eines Compliance-Management-Systems ... 267
a) Risikoanalyse ... 268
b) Handlungsempfehlungen / Compliance-Programm ... 269
c) Durchführung von Schulungen ... 270
d) Aufbau eines Compliance-Netzwerkes ... 271
2. Ansprechstelle zu Compliance-Themen ... 271
a) Aufgaben und Verfahrensweise der Ansprechstelle ... 271
b) Umgang mit einer anonymen Meldung zu PLM ... 272
c) Umgang mit einer Eingabe zur HIL ... 273
d) Befassung mit Rechnungshofberichten ... 273

I. Das Projekt PLM ... 274
I. Der Projektverlauf im Überblick ... 274
II. Was ist PLM? ... 277
1. Der PLM-Ansatz im Allgemeinen ... 277
2. PLM@Bw ... 277
III. Die Firma Accenture ... 278
IV. Kennverhältnisse Dr. Noetzel ... 279
1. Der Zeuge Dr. Noetzel ... 279
2. Dr. Noetzels Blog ... 280
3. Einzelne Kennverhältnisse ... 281
a) Dr. Noetzel und General Bühler ... 281
b) Dr. Noetzel und Dr. Suder ... 284
4. Regelmäßige Treffen mit der Staatssekretärin ... 286
V. Einführung des Projekts PLM@Bw im BMVg ... 287
1. Le Bourget im Juni 2017 ... 287
2. Folgetreffen am 30. August 2017 ... 289
3. Workshop am 19. September 2017 ... 290
4. Treffen am 28. September 2017 ... 293
5. Besprechung am 6. Oktober 2017 ... 294
a) Wesentlicher Inhalt ... 294
b) Auswahl Accenture ... 295
c) Eignung des A400M als Pilotprojekt für PLM ... 297

Seite

d) Beauftragung des Referats Plg III 1 ... 299

e) Erste Aktivitäten von Plg III 1 ... 300

6. Tischgespräch am 13. Oktober 2017 ... 302

7. Workshop bei Accenture am 27. Oktober 2017 ... 303

8. Projektstart am 6. November 2017 ... 304

9. AL-Besprechung am 15. November 2017 ... 307

VI. Erlass des BMVg vom 1. Dezember 2017 ... 310

1. Wortlaut ... 310

2. Entstehung ... 311

3. Auslegung der Nr. 8 des Erlasses ... 312

a) Echter Prüf- oder reiner Umsetzungsauftrag? ... 312

b) Auftragnehmer ... 315

VII. Leistungsabruf aus RV 20237 durch das BAAINBw am 20. Dezember 2017 ... 316

1. Bearbeitung durch das fachtechnische Referat L7.1 ... 316

2. Bearbeitung durch das Vertragsreferat L2.1 ... 319

3. Zeitdruck ... 325

4. Kontrolle der Leistungserbringungen ... 326

VIII. Entwicklung des Projekts ... 327

1. Tischgespräch bei Staatssekretärin Dr. Suder am 4. Dezember 2017 ... 327

2. Folgegespräch bei Staatssekretärin Dr. Suder am 29. Januar 2018 ... 328

3. Zweiter Erlass des BMVg vom 12. März 2018 ... 329

4. Tischgespräch bei Staatssekretär Zimmer am 10. April 2018 ... 330

5. Einrichtung einer ministeriellen Arbeitsgruppe und eines Steuerungspanels am 19. Juni 2018 ... 331

6. Budgeterschöpfung ab 21. Juni 2018 ... 332

7. Dritter Erlass vom 26. Juni 2018 und letzter Abruf ... 332

8. Steuerungspanel am 5. Juli 2018 ... 333

9. Anonymer Hinweis vom Juli 2018 ... 334

10. AL-Runde am 23. Juli 2018 mit Fortsetzung am 25. Juli 2018 ... 334

a) Tischgespräch am 23. Juli 2018 ... 334

b) Besprechung zwischen Projektleiter PLM und UALin Plg III über die BRH-Mitteilung am 24. Juli 2018 ... 335

c) Tischgespräch am 25. Juli 2018 ... 335

11. Billigung weiterer HHM durch Staatssekretär Zimmer am 2. August 2018 ... 337

Seite

IX. Nach dem BRH-Bericht zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018 ... 338
1. Einstellen der Abrufe aus RV 20237 ... 338
2. Erste Stellungnahme durch BAAINBw OS4 ... 339
3. Zweite Stellungnahme durch BAAINBw J1 ... 339
4. Vorläufiges Ende des Projekts ... 339
5. Rechnung Accenture vom 21. September 2018 ... 340
6. Weiterführung des Projekts ... 343
J. Das Programm CITquadrat und seine Vorläuferprojekte ... 345
I. Überblick ... 345
II. Zuständigkeiten im BMVg ... 346
III. Kennverhältnisse ... 348
1. Herr Kloevekorn ... 348
a) Beruflicher Hintergrund ... 348
b) Anonyme Eingabe vom Januar 2018 ... 348
c) Kloevekorn – Schoepe ... 349
d) Kloevekorn – Dr. Färber ... 349
e) Kloevekorn – Referatsleiter CIT I 3 ... 350
f) Kloevekorn – Accenture/Dr. Noetzel ... 351
2. Herr F. ... 351
IV. Strategisches IT-Baselining ... 354
1. Überblick ... 354
2. Ziel ... 354
3. Ablauf ... 354
4. BVA-Rahmenvertrag und externe Unterstützung ... 355
V. PSforCIT ... 357
1. Ziel, Entwicklung und Ablauf ... 357
2. Rahmenverträge und externe Unterstützung ... 358
a) Vorlage zur Entscheidung vom 27. März 2017 ... 358
b) BVA-Rahmenvertrag ... 358
c) BWI-Rahmenvertrag ... 359
d) Rahmenvertrag 20237 ... 360
3. Leistungsbeschaffung über den RV 20237 ... 363
a) Leistungsbeschreibung (CIT I 3) ... 363
b) Fachtechnische Forderung (H1.7) ... 365

Seite

c) Abruf (H1.6) ... 365

d) Kontrolle der Leistungen (CIT I 3) ... 366

VI. CITquadrat ... 367

1. Ziel des Programms ... 367

2. Idee zu CITquadrat ... 368

3. Vorbereitung und Initiierung ... 369

4. Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017 ... 369

a) Bedarf für externe Unterstützungsleistungen ... 369

b) Billigungsauflage „Bedarfsanalyse“ ... 371

c) Rahmenvertrag und externe Unterstützung ... 372

5. Programmmanagement im Referat CIT I 3 ... 372

6. Leistungsbeschaffung über RV 20237 ... 374

7. BRH-Mitteilung vom 21. Juni 2018 zum Cyber Innovation Hub ... 377

8. Vorlage zur Information vom 26. Juni 2018 über die BRH-Mitteilung vom 21. Juni 2018 ... 377

9. Vorlage zur Entscheidung vom 27. Juni 2018 ... 378

a) Inhalt ... 378

b) Mitzeichnung und Billigung ... 379

c) Keine Erwähnung der Mitteilung des Bundesrechnungshofs zum CIH vom 21. Juni 2018 ... 379

10. Letzter Abruf aus RV 20237 ... 380

11. BRH-Bericht vom 7. August 2018 ... 380

12. Weitere Entwicklung ... 381

VII. Aufarbeitung im BMVg und BAAINBw ... 382

K. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL GmbH ... 383

I. Überblick ... 383

II. Die HIL GmbH ... 383

1. Entwicklung ... 383

2. Struktur ... 385

3. Aufgabe ... 385

4. Abschmelzen des Personalbestands und seine Folgen ... 386

III. Das erste Vergabeverfahren ... 387

1. Grundlagen ... 387

2. Vorlauf bis zum 8. Januar 2016 ... 388

3. Vorbereitung und Einleitung des Vergabeverfahrens ... 392

Seite

4. Zeugenaussagen ... 394
a) Zeuge Dippel ... 394
b) Zeuge Reichert ... 396
c) Zeugen Dr. Brauksiepe und Zimmer ... 396
5. Parallele Zukunftsplanung der HIL-Werke auf BMVg-Leitungsebene ... 397
6. Eingang und Auswertung der Angebote ... 399
a) Inhalt der Leistungsbeschreibung ... 399
aa) Modelle für eine zukünftige Verwendung der HIL-Werke ... 399
bb) Aufgabenbeschreibung Unternehmensberatung ... 400
cc) Aufgabenbeschreibung Rechtsberatung ... 400
b) Bewertungskriterien ... 400
c) Ergebnis der Auswertung ... 401
aa) Rechtsberatungsleistungen ... 401
bb) Unternehmensberatungsleistung ... 403
d) Ablauf ... 403
aa) 24. März 2016 ... 403
bb) 29. März 2016 ... 407
7. Abbruch des Vergabeverfahrens ... 408
a) Ablauf ... 408
b) Gründe ... 410
IV. Das zweite Vergabeverfahren ... 412
1. Grundlagen ... 412
2. Angebotsaufforderung ... 415
a) Absender ... 415
b) Leistungszeitraum ... 416
c) Geschätzter Auftragswert ... 419
d) Vergabeart ... 420
e) Auswahl der angeschriebenen Kanzleien ... 427
3. Angebotsauswertung und Zuschlagerteilung ... 429
a) Maßstäbe ... 429
b) Rechtsberatungsleistung ... 429
c) Unternehmensberatungsleistung ... 430
d) Zeugenaussagen zur Vergabe an Hogan Lovells ... 430
4. Abschluss des Vergabeverfahrens ... 432
5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ... 433
a) Abgabe der HIL-Werke ... 433

Seite

b) Beauftragung von Beraterleistungen ... 436

6. Finanzierung ... 437

V. Folgebeauftragungen ... 440

1. Verlängerung bis Ende 2017 ... 440

2. Anschlussbeauftragung bis 2020 ... 440

VI. Nachträgliche Bewertungen der Vergabeverfahren ... 442

1. Gespräch von PSts Dr. Brauksiepe mit Aufsichtsratsmitgliedern der HIL GmbH ... 442

a) Der Inhalt des Gesprächs ... 443

b) Das Begleitgeschehen im Zusammenhang mit der Einladung ... 444

2. Die Bestellung des Herrn Kaptein zum Geschäftsführer der HIL ... 447

a) Einwände im Aufsichtsrat der HIL GmbH ... 447

b) Klage gegen Aufsichtsratsbeschluss ... 449

3. Eingaben des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Moseler ... 450

a) Eingabe an den Compliance Management-Beauftragten vom 26. Juli 2017 ... 450

b) Eingaben an Stsin Dr. Suder und Sts Hoofe vom 1. Februar 2018 ... 453

c) Strafanzeige wegen Untreue vom 4. März 2018 ... 453

d) E-Mail an Sts Hoofe vom 1. Oktober 2018 ... 455

e) E-Mail an Verteidigungsausschuss und Haushaltsausschuss am 21. November 2018 ... 456

f) Eingabe an die Bundesministerin der Verteidigung vom 6. Dezember 2018 ... 456

4. Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“ ... 456

L. Die Beauftragung der Firma LEAD ... 457

I. Überblick ... 457

II. Das Projekt Rüstungsmanagement ... 457

1. Entstehung und Gegenstand ... 457

2. Zuständigkeiten und Akteure ... 459

a) Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr ... 460

aa) Dr. Scherf ... 460

bb) Björn Seibert ... 461

b) Projektorganisation Rüstungsmanagement ... 461

c) Büro Strategische Steuerung Rüstung ... 462

d) BAAINBw ... 462

e) LEAD ... 463

aa) Unternehmensgegenstand ... 463

Seite

bb) Unternehmensform und -bezeichnung ... 463
cc) Geschäftsführer ... 463

III. Kennverhältnisse ... 464

1. Dr. Suder und Dr. Scherf ... 464

2. Dr. Suder und Herr Triebel ... 465

3. Dr. Scherf und Herr Triebel ... 466

IV. Auftragsvergaben an LEAD ... 467

1. Erste Auftragsvergabe ... 467

a) Ablauf der Beauftragung ... 467

aa) Erlass der Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 23. September 2015 ... 467
bb) Hinweis des BAAINBw vom 25. September 2015 auf § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A ... 468
cc) Bitte des BAAINBw vom 29. September 2015 um Benennung von mindestens drei potentiellen Auftragnehmern ... 468
dd) Begründung der Projektorganisation für eine Beauftragung von Herrn Triebel vom 30. September 2015 ... 468
ee) LEAD-Angebot vom 9. Oktober 2015 ... 470
ff) Vergabevermerk von BAAINBw E4.2 vom 9. Oktober 2015 ... 470
gg) Vertragsschluss, Leistungserbringung, Abrechnung ... 471

b) Die Einbringung von LEAD als Wunschauftragnehmer ... 471

aa) Sachverhaltsaufklärungsbericht der Abteilung A vom 21. Dezember 2018 ... 471
bb) Auskunft des ehemaligen Vertragsachbearbeiters bei BAAINBw 4.2 vom 7. Dezember 2018 ... 472
cc) Aussage des Zeugen Triebel ... 472
dd) Aussage des Zeugen Dr. Scherf ... 473
ee) Aussage des Zeugen Hoofe ... 474
ff) Aussage der Zeugin Dr. Suder ... 475

c) Begründung der freihändigen Vergabe an LEAD ... 476

aa) Aussage der Zeugin Dr. Suder ... 477
bb) Aussage des Zeugen Triebel ... 477
cc) Aussage der Zeugin Lehnigk-Emden ... 477

d) Unterschied zwischen § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A und § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A ... 478

e) Notwendigkeit externer Unterstützung ... 478

2. Zweite Auftragsvergabe ... 479

a) Überblick ... 479

b) Vermerk für Staatssekretärin Dr. Suder vom 23. November 2015 ... 479

c) Leistungsanforderung beim BAAINBw ... 481

d) Entscheidung über die Vergabeart ... 483

Seite

e) Weiterer Verlauf ... 483

3. Dritte Auftragsvergabe ... 484

a) Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2016 ... 484

b) Weiterer Verlauf ... 485

4. Vierte Auftragsvergabe ... 486

a) Vorlage zur Entscheidung über die Fortführung der Beauftragung ... 487

b) Entscheidung über die Vergabeart ... 487

c) Weiterer Verlauf ... 488

V. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ vom 14. August 2018 ... 488

VI. Sitzungen des Verteidigungsausschusses am 22. November und 12. Dezember 2018 ... 490

VII. Sachverhaltsaufklärung im Auftrag von Staatssekretär Zimmer ... 490

VIII. Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 12. Dezember 2018 ... 495

M. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der BWI GmbH ... 495

I. Überblick ... 495

II. Die BWI GmbH ... 496

III. Vorwürfe gegen Mitarbeiter der BWI ... 498

1. Eingabe vom 12. Dezember 2017 ... 498

a) Eingang ... 498

b) Inhalt der Vorwürfe ... 499

2. Infopaket vom 20. Dezember 2017 ... 501

3. Infopaket vom 22. Dezember 2017 ... 503

4. Infopaket vom 4. Januar 2018 ... 503

5. E-Mail vom 8. Januar 2018 ... 504

IV. Reaktionen im BMVg und BAAINBw ... 505

1. Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretärin Dr. Suder vom 14. Dezember 2017 ... 505

2. Fragenkatalog an die Geschäftsführung der BWI ... 507

3. Vorlage zur Information an Staatssekretär Hoofe vom 10. Januar 2018 ... 508

4. BAAINBw-Berichte an das BMVg ... 508

a) Vorlage zur Information des BAAINBw an das BMVg vom 5. Februar 2018 ... 508

b) Vorlage zur Information des BAAINBw an das BMVg vom 6. Februar 2018 ... 509

5. E-Mail Vizepräsident Veit vom 8. Februar 2018 ... 512

6. Prüfung durch BMVg R II 6 ES (Ermittlung in Sondersachen) ... 513

V. Zu den Deloitte-Gutachten im Auftrag des Aufsichtsrats im Einzelnen ... 514

1. Überblick ... 514

Seite

2. Hauptgutachten ... 514
a) Überblick ... 514
b) Untersuchungsauftrag ... 514
c) Gegenstand, Art und Umfang der Untersuchung ... 515
d) Einzelbeauftragung der Firma Orhpoz GmbH & Co. KG auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405) ... 516
aa) Überblick ... 516
bb) Mögliche Abrufverfahren aus bestehenden Rahmenvereinbarungen ... 517
(1) Abrufverfahren beim Kaufhaus des Bundes ... 517
(2) Abrufverfahren über das Drei-Partner-Modell ... 517
cc) Gegenstand des Rahmenvertrags Nummer 20405 ... 518
dd) Abrufversuch der BWI aus dem RV 20405 ... 519
ee) Unmittelbare Beauftragung von Orphoz durch die BWI ... 520
(1) Angebote „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ ... 520
(2) Die Rollen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat ... 522
(3) Beauftragung der Projekte „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ ... 522
(4) Abrechnung ... 524
ff) Ergebnis ... 524
e) Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) ... 524
aa) Überblick ... 524
bb) Ablauf des Vergabeprozesses ... 525
(1) Zeitlicher Ablauf und Rahmenbedingungen des Vergabeprozesses ... 525
(2) Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Vergabe der IT-Beratungsleistungen ... 527
cc) Ergebnis ... 528
f) Headhunter-Rahmenvertrag mit der Lentze Stilz Stork GmbH ... 529
aa) Überblick ... 529
bb) Vertragsschluss und Konditionen ... 529
cc) Vergleich aller 2017 aktiven Headhunter-Rahmenverträge ... 530
dd) Angemessenheit des von Lentze Stilz Stork abgerechneten Honorars ... 530
ee) Ergebnis ... 531
g) Empfehlungen ... 531
3. Vergaberechtliches Gutachten ... 532
a) Überblick ... 532

Seite

b) Einzelbeauftragung der Firma Orhpoz GmbH & Co. KG auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405) 532
aa) Überblick 532
bb) Keine wirksame Vergabe der Einzelverträge „Schnelle Kapazitätsverweigerung“ und „Benchmarking“ 532
(1) Keine Berechtigung zur Vergabe von Einzelaufträgen unter der Rahmenvereinbarung 20405 532
(2) Nichteinhaltung der Abrufbedingungen aus der Rahmenvereinbarung 20405 534
cc) Keine rahmenvertragskonforme Ausgestaltung der Einzelaufträge 534
(1) Vereinbarkeit der Einzelaufträge mit dem Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung 20405 535
(2) Einhaltung der wirtschaftlichen Parameter der Rahmenvereinbarung 20405 536
c) Headhunter-Rahmenvertrag mit der Lentze Stilz Stork GmbH 536
aa) Überblick 536
bb) Überschreitung des relevanten Schwellenwerts 536
cc) Ausnahmeregelungen 537
d) Vergaberechtliche Rechtsfolgen 537
e) Empfehlungen 538
4. Rechtsfolgen-Gutachten 538
a) Überblick 538
b) Einzelbeauftragungen auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT- Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405) 539
aa) Strafrechtliche Implikationen 539
bb) Zivilrechtliche Regressansprüche 539
cc) Gesellschaftsrechtliche Implikationen 539
(1) Überblick 539
(2) Pflichtverletzung der Geschäftsführung 540
(3) Verschulden 541
(4) Folgen für die Organstellung des Geschäftsführers 541
c) Vergabeprozess zum Rahmenvertrag über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) 542
aa) Vermögensschäden und Regressansprüche 542
bb) Gesellschaftsrechtliche Implikationen 542
(1) Überblick 542
(2) Pflichtverletzung 543
(3) Folgen für die Organstellung 543
cc) Strafrechtliche Implikationen 544
d) Headhunter-Rahmenvertrag mit Lentze Stilz Stork 544
aa) Strafrechtliche Implikationen 544

Seite

bb) Vermögensschäden und Regressansprüche ... 544
cc) Gesellschaftsrechtliche Implikationen ... 544
(1) Pflichtverletzung ... 544
(2) Verschulden ... 545
(3) Folgen für die Organstellung ... 545

VI. Gutachten im Auftrag der Geschäftsführung ... 545

1. Ablauf ... 545

2. Vermerk „Einhaltung der Beschaffungsbedingungen bei der Beauftragung mit Beratungsleistungen durch die BWI GmbH an die Orphoz GmbH & Co. KG“ ... 547

a) Überblick 547

b) Abrufberechtigung aus dem Rahmenvertrag 20405 ... 547

c) Einhaltung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung 20405 ... 547

aa) Inhaltliche Vereinbarkeit der Einzelverträge mit dem Rahmenvertrag ... 548
(1) Inhalt der Dienstleistungen ... 548
(2) Preisregelung ... 548
bb) Abweichungen vom Drei-Partner-Modell im Rahmen des Einzelabrufs ... 549
cc) Zulässigkeit des vorzeitigen Vertragsbeginns ... 549

3. Vermerk „Zulässigkeit der Vergabe von Beratungsleistungen im Wege einer Rahmenvereinbarung unter Verwendung eines sog. ‚rollierenden Systems zur Einzelauftragsvergabe‘„ ... 549

VII. Aussage des Zeugen Veit ... 550

VIII. Reaktionen und Maßnahmen des Aufsichtsrats ... 550

IX. Ablösung des Geschäftsführers ... 551

X. Befassung des Verteidigungsausschusses ... 555

1. 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018 ... 555

2. 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018 ... 555

3. 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018 ... 556

XI. Befassung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit der Personalie Ulrich Meister ... 556

1. Kennverhältnis zwischen Staatssekretärin Dr. Suder und Herrn Meister ... 557

2. Auswahlentscheidung zur Nachbesetzung eines Geschäftsführerpostens zugunsten von Herrn Meister ... 558

3. Vorwürfe gegen Herrn Meister ... 560

4. Erkenntnisse zur Abberufung von Herrn Meister als Geschäftsführer der BWI ... 563

Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses ... 565

A. Untersuchungsverfahren ... 565

I. Verfahrensbeschlüsse ... 565

Seite

II. Beweiserhebung ... 566
III. Gemeinsamer Aufklärungswille ... 567

B. Sachverhalte der Berichte des Bundesrechnungshofs ... 568
I. Berichte zum Cyber Innovation Hub der Bundeswehr ... 568
1. Ausgangspunkt der Bundesrechnungshof-Prüfungen ... 568
2. Feststellungen der beiden Prüfberichte zum CIH ... 568
II. Weitere Prüfberichte des Bundesrechnungshofs ... 569
III. Maßnahmen des BMVg ... 570

C. Projekte IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat ... 571
I. Grundidee der Projektreihe und Projekt IT-Baselining ... 571
II. Projekt PSforCIT ... 572
III. Projekt CITquadrat ... 573
IV. Verantwortlichkeiten ... 576

D. PLM ... 577
I. Einbindung von Accenture in die Projektentwicklung ... 577
1. Le Bourget ... 578
2. Digitale Plattform und Frau Stsin a.D. Dr. Suder ... 579
3. Idee des Pilotprojektes „PLM am A400M“ ... 579
II. Auswahl und Beauftragung von Accenture ... 579
1. Treffen am 28. September 2017 ... 580
2. Weisung an Frau UALin Totter am 6. Oktober 2017, Weisung an Herrn Oberst Mager ... 580
3. De-facto-Direktbeauftragung ... 580
III. Bewertung der Nutzung des RV 20237 ... 581
1. Idee und Entscheidung ... 581
2. Konstellation des Unterauftragnehmers ... 582
3. Rechtswidrigkeit der Abrufe ... 582
IV. Einbindung des BAAINBw ... 583
1. Keine Prüfung im BAAINBw ... 583
2. Widerspruch ... 583
V. Schaden ... 584
VI. Verantwortlichkeit für die rechtswidrigen Abrufe ... 584
1. Herr General Bühler ... 584
2. Abteilungsleitertreffen am 15. November 2017 ... 585
3. Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Suder ... 585

Seite

E. Ergänzende Untersuchungsschwerpunkte ... 585
I. Beratungsleistungen zur Abgabe der HIL-Werke ... 585
1. Entscheidungsfindung zum Verkauf der HIL-Werke unter Inanspruchnahme externer Beratung ... 585
2. Vergabeverfahren der HIL GmbH ... 586
3. Vergabeverfahren des BMVg ... 586
4. Verantwortlichkeiten ... 587
5. Überprüfung der Vergabeentscheidungen im BMVg ... 587
II. LEAD ... 588
1. Moderation von Informationsveranstaltungen zum Veränderungsmanagement ... 589
a) Initiative ... 589
b) Weisung an das BAAINBw ... 589
c) Vergaberechtswidrigkeit ... 590
2. Folgebeauftragung in 2016 ... 590
a) Weisung von Frau Stsin Dr. Suder ... 590
b) Vergaberechtswidrigkeit ... 591
3. Weitere Folgebeauftragung in 2017 ... 591
a) Vorlage zur Entscheidung und Weisung an das BAAINBw ... 591
b) Vergaberechtswidrigkeit ... 591
4. Weitere Folgebeauftragung in 2018 ... 591
a) Vorlage zur Entscheidung ... 592
b) Weisung an das BAAINBw ... 592
c) Vergaberechtswidrigkeit ... 592
5. Schaden ... 592
6. Aufklärung innerhalb des BMVg und BAAINBw ... 593
III. BWI ... 594
1. Hintergrund der Deloitte-Prüfung ... 594
2. Deloitte-Prüfung ... 594
3. Einbindung von Frau Stsin Dr. Suder ... 594
4. Sonderermittlungen ... 595

Vierter Teil: Sondervoten ... 596

A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ... 596
I. Vorbemerkung ... 596
II. Ablehnung der Bewertung der Mehrheit ... 597

Seite

III. Zum Verfahren ... 598
IV. Erkenntnisse der Untersuchung ... 602
1. Die Projektkette IT-Baselining – PSforCIT – CITquadrat ... 603
a) Überblick ... 603
b) Erkenntnisse ... 604
aa) Einbindung externer Berater in die Arbeit der Abteilung CIT ... 604
(1) Ausgangslage in der Abteilung CIT ... 604
(2) Die Rolle des Abteilungsleiters Klaus-Hardy Mühleck ... 604
(3) Auffüllen hohler Strukturen mit externen Beratern ... 605
(a) Die Rolle des Reservisten und Beraters Rüdiger Kloevekorn ... 605
(b) Schaffung „dienstpostenähnlicher Konstrukte“ und Scheinselbstständigkeit ... 605
(c) Vernetzung zwischen externen Beratern und Angehörigen des BMVg / Kennverhältnisse ... 606
(4) Kontinuierliche Beauftragung derselben Personen und Firmen über mehrere Projekte ... 606
bb) Auftragsvergabe in den Projekten IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat ... 607
(1) Vergabe im Projekt IT-Baselining ... 607
(2) Verwendung des Rahmenvertrags 20237 in den Projekten PSforCIT und CITquadrat ... 607
(3) Umgang mit den Warnungen des Bundesrechnungshofs ... 608
cc) Umgang des BMVg mit den festgestellten Verfehlungen ... 609
c) Fazit ... 609
aa) Wunschkandidaten ... 609
bb) Folgebeauftragung und induzierter Bedarf ... 610
cc) Verantwortung ... 610
2. PLM ... 611
a) Überblick ... 611
b) Erkenntnisse ... 612
aa) Projektentwicklungsphase ... 612
(1) Einführung des Projektes PLM@Bw ... 612
(2) Die Rolle der Staatssekretärin Dr. Suder im Projekt PLM ... 612
bb) Die Beauftragung von Accenture ... 613
(1) Treffen am 28. September 2017 ... 613
(2) Weisung an UALin Totter und Oberst Mager vom 6. Oktober 2017 ... 613
(3) Die de-facto-Direktbeauftragung ... 614
cc) Bewertung und Nutzung des Rahmenvertrags 20237 ... 614
(1) Idee und Entscheidung ... 614
(2) Konstellation des Unterauftragnehmers ... 614
dd) Einbindung des BAAINBw ... 615

Seite

ee) Schaden ... 615
ff) Umgang des BMVg mit festgestellten Verfehlungen (BRH-Berichte sowie Verantwortungsbericht und Verwaltungsermittlungen) ... 616
c) Fazit ... 616
3. HIL ... 617
a) Überblick ... 617
b) Erkenntnisse ... 617
aa) Die Vergabe der Beraterverträge ... 617
(1) Das erste Vergabeverfahren ... 617
(a) Beginn des ersten Vergabeverfahrens: Druck durch das BMVg ... 617
(b) Wunschkanzlei „allenfalls schlechtes Mittelmaß“ ... 618
(c) Abbruch des ersten Vergabeverfahrens ... 619
(2) Das zweite Vergabeverfahren ... 620
bb) Das Nachspiel ... 622
(1) Widersprüchliche Zeugenaussagen ... 622
(2) Einladung des Staatssekretärs Dr. Brauksiepe im Frühjahr 2017 ... 622
(3) Eingaben des Zeugen Moseler ... 622
(4) Folgebeauftragungen, Laufzeit und Kostenexplosion ... 623
c) Fazit ... 623
4. LEAD ... 624
a) Überblick ... 624
b) Erkenntnisse ... 625
aa) Problemaufriss Rüstungsmanagement ... 625
bb) Kennverhältnisse ermöglichen den Zugang ins BMVg ... 625
cc) Auftragsvergabe an LEAD ... 626
(1) Erste Vergabe ... 626
(a) Initiierung ... 626
(b) Weisung ... 626
(c) Rechtswidrigkeit ... 627
(2) Folgebeauftragungen in den Jahren 2016 bis 2018 ... 628
(a) Folgebeauftragung 2016 (2. Vergabe) ... 628
(b) Folgebeauftragung 2017 (3. Vergabe) ... 629
(c) Folgebeauftragung 2018 (4. und letzte Vergabe) ... 629
(3) Schaden ... 629
dd) Aufklärung innerhalb des BMVg und BAAINBw ... 630
c) Fazit ... 630
5. BWI ... 631
a) Überblick ... 631
b) Erkenntnisse ... 631

Seite

aa) Persönliches Kennverhältnis zwischen Dr. Katrin Suder und Ulrich Meister ... 631
bb) Vergaberechtswidrige Verträge ... 633
(1) Orphoz GmbH ... 633
(2) Firma Lentze Stilz Stork ... 635
cc) Aufklärungswille der Beteiligten ... 635
dd) Deloitte-Gutachten ... 636
ee) Weitere Vorwürfe ... 636
c) Fazit ... 637
6. Verantwortlichkeiten ... 638
a) Ministerialdirektor Conradi ... 638
b) General Bühler ... 638
c) Abteilungsleiter Mühleck ... 639
d) Staatssekretär Zimmer ... 639
e) Staatssekretärin a.D. Dr. Suder ... 639
f) Bundesministerin der Verteidigung a. D. Dr. von der Leyen ... 640
V. Ein Blick in die Zukunft von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ... 642
1. Definitionen überarbeiten und vereinheitlichen ... 643
2. Beratungs- und Unterstützungsleistungen steuern und Nachvollziehbarkeit schaffen – Hoheit über Aufträge behalten ... 645
a) Rahmenverträge richtig nutzen ... 645
b) Notwendigkeit der Leistung vorab klären und ausreichend begründen ... 645
c) Beratungs- und Unterstützungsleistungen steuern und Nachvollziehbarkeit schaffen ... 646
d) Aufträge an Unternehmen besser definieren und schärfen ... 647
3. Kennverhältnisse transparent machen ... 648
4. Bisherige Maßnahmen reichen nicht aus ... 648
B. Sondervotum der Fraktion der AfD ... 650

Fünfter Teil: Rechtliches Gehör ... 655
A. Hogan Lovells International LLP und Rechtsanwalt Dr. Zirngibl ... 655
B. Orphoz GmbH & Co KG ... 657
C. Herr Fenk ... 657
D. Lt. RD Gärtner ... 658
E. Herr Schulte im Walde ... 660

Seite

Sechster Teil: Anhang ... 661

A. Abkürzungsverzeichnis ... 661

B. Verfahrensbeschlüsse ... 666

C. Verzeichnis der Beweisbeschlüsse ... 674

I. Beweisbeschlüsse vom 14. Februar 2019 – BMVg-1 bis 16, BT-Präs-1, BRH-1 bis 3, Z-1 bis 15 ... 674

II. Beweisbeschlüsse vom 21. Februar 2019 – Accenture-1, McKinsey-1, SVA System-1, SV-1 ... 698

III. Beweisbeschlüsse vom 14. März 2019 ... 701

IV. Beweisbeschluss vom 4. April 2019 – Lead-1 ... 703

V. Beweisbeschluss vom 11. April 2019 – Z-20 bis 31 ... 704

VI. Beweisbeschlüsse vom 6. Juni 2019 ... 708

VII. Beweisbeschlüsse vom 12. September 2019 – Z-41 ... 711

VIII. Beweisbeschlüsse vom 26. September 2019 – Z-42 ... 711

IX. Beweisbeschlüsse vom 17. Oktober 2019 – Z-43 bis 44 ... 712

X. Beweisbeschlüsse vom 24. Oktober 2019 – Z-45 ... 713

XI. Beweisbeschlüsse vom 28. November 2019 – Z-46 ... 713

XII. Beweisbeschlüsse vom 16. Januar 2020 – Z-47 bis 48, MdB-1 ... 713

D. Verzeichnis der Beratungsunterlagen ... 715

E. Verzeichnis der Materialien ... 727

I. Materialien der Kategorie A (MAT A) ... 727

1. MAT A des BMVg ... 728

a) Nach Beweisbeschlüssen und priorisierten Vorhaben ... 728

b) Nach Eingangsdaten ... 730

c) Nach zuliefernder Stelle aus dem Geschäftsbereich des BMVg ... 735

2. MAT A von sonstigen Stellen ... 736

II. Materialien der Kategorie B (MAT B) ... 736

III. Materialien der Kategorien C (MAT C) und D (MAT D) ... 736

F. Anlagen zum Bericht ... 738

I. Stenographische Protokolle ... 738

II. Ausgewählte Beweismaterialien ... 739

III. Ausgewählte Beratungsunterlagen ... 745

Erster Teil: Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Vorgeschichte

I. Berichte des Bundesrechnungshofs im August 2018

Im August 2018 übermittelte der BRH dem Bundesministerium der Verteidigung zwei Prüfberichte, in denen er die Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Verteidigungsressort als vergaberechtswidrig, nicht notwendig oder unwirtschaftlich kritisierte und die grundsätzliche Befürchtung äußerte, das Bundesministerium der Verteidigung mache sich im Bereich der IT zunehmend von bestimmten externen Beratungsunternehmen und Einzelpersonen abhängig.

Bereits im Rahmen des zweigeteilten Untersuchungsberichts zum Cyber Innovation Hub hatte der Bundesrechnungshof wiederholt Fehler bei der Vergabe von Leistungen an Externe festgestellt. In der am 10. Juli 2018 abgeschlossenen Teilprüfung der „Strukturen und Prozesse zur Erhöhung der Innovationsgeschwindigkeit“[1] wurde bemängelt, für die statt einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgesehene projektbegleitende Evaluation fehle es an einem gebilligten Konzept, der erste Beschaffungsprozess für ein einsatzreifes Produkt stehe noch aus und ein praktikables Konzept für die Integration positiv bewerteter Innovationen in den Beschaffungsprozess der Bundeswehr habe nicht vorgelegt werden können. Die geplante Beauftragung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Rahmenvertrag 20237 verstoße gegen Vergaberecht. In der am 14. November 2018 abgeschlossenen Teilprüfung „Infrastruktur, Ausstattung und externe Unterstützungsleistungen“[2] wurde erneut eine fehlerhafte Vergabe aus dem Rahmenvertrag 20237 festgestellt. Zudem sei bei der Unterbringung des Cyber Innovation Hub gegen eigene Vorschriften des BMVg zur Ermittlung wirtschaftlicher Lösungen verstoßen und Miete für Zeiträume gezahlt worden, in denen das Gebäude wegen Umbau-Fristüberschreitungen durch den Vermieter noch nicht nutzbar war. Beide abschließenden Prüfberichte bestätigten dem BMVg, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs umzusetzen und schlossen die Prüfpunkte ausdrücklich ab.

Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018[3] befasste sich mit dem „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“. Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit des Cyber Innovation Hub stellte der BRH auch hier Vergaberechtsverstöße bei den Leistungsabrufen fest.

Der BRH kam zu dem Ergebnis, dass auch bei weiteren Projekten für die Beauftragung externer Leistungen für bestimmte IT-Projekte, insbesondere das Projekt CITquadrat, der Rahmenvertrag 20237 genutzt worden sei, der auf die beauftragten Beratungsleistungen überhaupt nicht anwendbar sei. Die entsprechenden Abrufe aus dem Rahmenvertrag seien daher vergaberechtswidrig. Auch im Rahmen des Projekts PLM seien vergaberechtswidrig Beratungsleistungen aus dem Rahmenvertrag 20237 beauftragt worden. Der Bundesrechnungshof kritisierte zudem, dass externe Berater an Sitzungen im BMVg zur Festlegung der Rahmenbedingungen für das Projekt teilgenommen hätten. Ausdrücklich bemängelte der Bundesrechnungshof, dass noch nach seinem Hinweis im Rahmen der Prüfung des Cyber Innovation Hub weitere Abrufe sachfremder Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt seien. Darüber hinaus sei es zu Unstimmigkeiten bei der Bemessung der vereinbarten Tagessätze beziehungsweise der Einteilung der Beraterleistungen innerhalb dieser Tagessätze gekommen.

Der zweite Bericht vom 14. August 2018 über den „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“[4] betraf eine vom BRH untersuchte Stichprobe aus 56 Verträgen über die Beschaffung externer Leistungen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 93,3 Mio. Euro. Der BRH monierte, dass in über 80 % der betrachteten Fälle die Notwendigkeit der Beschaffung nicht oder nur unzureichend begründet worden sei, in nahezu allen Fällen keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt oder dokumentiert worden sei und in knapp 80 % der Fälle der Auftrag freihändig ohne Wettbewerb vergeben worden sei. Ferner habe das Ministerium keinen zuverlässigen Gesamtüberblick über sämtliche Beauftragungen externer Dritter in seinem Geschäftsbereich. Es erhebe für die

---

1 MAT A BRH 3.24 Blatt 9 ff.; siehe dazu näher unten Teil 2, C.III.3.

2 MAT A BRH 3.24 Blatt 45 ff.

3 MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.; dazu Teil 2, C.III.

4 MAT A BRH-3.02 Blatt 4 ff.; dazu näher unten Teil 2, C. II.

Berichterstattung gegenüber dem Haushaltsausschuss des Bundestages regelmäßig die sog. externen Beratungsleistungen. Es verschaffe sich aber keinen Überblick über die nicht der Berichterstattung unterliegenden sog. externen Unterstützungsleistungen. Es könne daher nicht kontrollieren, ob es sich bei Leistungen, die als Unterstützungsleistungen eingeordnet worden seien, in Wirklichkeit um – in der Berichterstattung gegenüber dem Haushaltsausschuss einzubeziehende – Beratungsleistungen handele.

Am 23. September 2018 wurde der Bericht vom 7. August 2018 über die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 erstmals in den Medien thematisiert.[5] Er wurde als Kritik an der „Berater-Offensive" gewertet, welche die von Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* engagierte Rüstungsstaatssekretärin *Dr. Suder* angestoßen habe, die zuvor beim Beratungsunternehmen McKinsey tätig gewesen sei.[6] Obwohl diese das Haus mittlerweile wieder verlassen habe, so heißt es in dem Artikel, „gehören externe Berater mit enormen Tagessätzen seither mehr oder minder zum Stammpersonal im Ministerium. Sie haben Zugang zu vertraulichen Unterlagen, verfügen oft über Ministeriums-Mailadressen."[7] Ferner hätten „Insider" berichtet, „dass sich im Fall von, CIT Quadrat' die Auftraggeber im Ministerium und die Auftragnehmer bei den Beratungsfirmen persönlich kannten."[8] Deswegen prüfe das BMVg, das die Einschätzung der BRH-Prüfer zur Rechtswidrigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag teile und diese gestoppt habe, ob sich im Ministerium „ein ‚Buddy-System' gebildet hat, bei dem sich Beamte und Berater die Aufträge zuschanzen."[9] Zwei Tage später, am 25. September 2018, wurde auch über das BRH-Gutachten vom 14. August 2018 berichtet, in dem „die Experten ein regelrechtes Chaos bei der Beauftragung von Beratern [beschreiben] und […] schwere Vorwürfe gegen die Leitung [erheben]."[10] Im Bundestag, dem das vertrauliche Papier noch gar nicht vorliege, gebe es bereits reichlich Ärger wegen der Vorwürfe. Die Berichterstatter der Parteien hätten in einem vertraulichen Gespräch mit dem Ministerium schnelle Aufklärung gefordert.[11]

II. 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018

Am nächsten Tag, dem 26. September 2018, befasste sich der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages unter dem Stichwort „Beraterverträge" erstmals mit dem Sachverhalt. Aufgrund separater Anträge der Fraktionen AfD und DIE LINKE. berichtete Staatssekretär *Zimmer* zu den Vorgängen.[12]

Er erläuterte die Idee hinter dem Projekt CITquadrat. Zu dessen Umsetzung sei externe Unterstützung notwendig gewesen. Der hauseigene IT-Dienstleister, die BWI-GmbH, habe bei Start des Projekts Anfang 2017 nicht über das nötige Personal verfügt beziehungsweise sei dieses anderweitig eingebunden gewesen. Aus dem Rahmenvertrag 20237 seien viele Leistungen für CITquadrat abgerufen worden, die „nicht absolut klar" diesem zuzuordnen

---

5 Vgl. SPON vom 23. September 2018: Ermittlungen des Rechnungshofes: Verteidigungsministerium vergab rechtswidrig millionenschwere Verträge mit Beratern (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesrechnungshof-millionenschwere-bundeswehr-auftraege-rechtswidrig-vergeben-a-1229451.html; letzter Abruf am 26. Februar 2020); NRZ vom 23. September 2018: Verteidigungsministerium gibt zu Unrecht Millionen aus, https://www.nrz.de/politik/verteidigungsministerium-gibt-zu-unrecht-millionen-aus-id215400911.html; letzter Abruf am 26. Februar 2020). An den folgenden Tagen setzte sich die Berichterstattung fort, vgl. Frankfurter Rundschau vom 24. September 2018: Bundesrechnungshof ermittelt gegen Verteidigungsministerium (https://www.fr.de/politik/bundesrechnungshof-ermittelt-gegen-verteidigungsministerium-11039283.html; letzter Abruf am 26. Februar 2020); Kölner Stadtanzeiger vom 24. September 2019: Von der Leyen unter Druck Ministerium vergab wohl rechtswidrige Beraterverträge (https://www.ksta.de/politik/von-der-leyen-unter-druck-ministerium-vergab-wohl-rechtswidrige-beratervertraege-31342974; letzter Abruf am 26. Februar 2020); Heise Online vom 24. September 2018: Cyberkommando: Regelwidrig 8 Millionen für externe Berater der Bundeswehr (https://www.heise.de/newsticker/meldung/Cyberkommando-BMVg-gibt-regelwidrig-8-Millionen-fuer-externe-Berater-aus-4171036.html; letzter Abruf am 26. Februar 2020).

6 SPON vom 23. September 2018: Ermittlungen des Rechnungshofes: Verteidigungsministerium vergab rechtswidrig millionenschwere Verträge mit Beratern.

7 SPON vom 23. September 2018: Ermittlungen des Rechnungshofes: Verteidigungsministerium vergab rechtswidrig millionenschwere Verträge mit Beratern.

8 SPON vom 23. September 2018: Ermittlungen des Rechnungshofes: Verteidigungsministerium vergab rechtswidrig millionenschwere Verträge mit Beratern.

9 SPON vom 23. September 2018: Ermittlungen des Rechnungshofes: Verteidigungsministerium vergab rechtswidrig millionenschwere Verträge mit Beratern.

10 SPON vom 25. September 2018: Weiteres Rechnungshof-Gutachten: Wehrressort zahlte bis zu 150 Millionen Euro jährlich an Berater (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-wehrressort-zahlte-bis-zu-150-millionen-euro-jaehrlich-an-berater-a-1229849.html; letzter Abruf am 19. September 2019).

11 SPON vom 25. September 2018: Weiteres Rechnungshof-Gutachten: Wehrressort zahlte bis zu 150 Millionen Euro jährlich an Berater.

12 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (122 ff.).

gewesen seien.[13] In diesem Zusammenhang seien die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs in Teilen zu bestätigen, in anderen Teilen eher zu relativieren. Trotzdem werde es aus dem Rahmenvertrag 20237 keine Abrufe mehr für CITquadrat geben. Darüber hinaus gebe es seit Anfang September 2018 eine ministerielle Weisung, um Transparenz und Klarheit hinsichtlich der Beteiligung Dritter im laufenden Geschäftsbetrieb herzustellen. Außerdem arbeite man zurzeit organisatorisch an einer Stärkung der Vergabekompetenz auf allen Ebenen einschließlich der Erweiterung der Befähigung der ministeriellen Fachaufsicht in diesem Bereich.[14] Mit der Qualität der für CITquadrat erbrachten Beraterleistungen sei man sehr zufrieden gewesen.[15] Ziel sei es, das Projekt künftig mit der BWI, die entsprechend ertüchtigt worden sei, fortzusetzen.[16] Zurzeit würden im BAAINBw (Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr)[17] alle Rahmenvertragsabrufe untersucht; dann gehe man das Thema Weiterbildung und Klarstellung an.[18] Auch der Aspekt der persönlichen Beziehungen und Vetternwirtschaft werde untersucht.[19]

In Bezug auf den BRH-Bericht vom 14. August 2018 wies Staatssekretär *Zimmer* darauf hin, dass es sich um eine vorläufige Prüfungsmitteilung handele, zu der das BMVg bis Mitte November 2018 im sog. kontradiktorischen Verfahren eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof abgeben könne. Da diese in Bearbeitung sei, wolle er auf die Details des Berichts nicht eingehen.

Mehrere Fraktionen hielten nach den Ausführungen fest, dass sich neue Fragen um den Komplex Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg stellten. Sie betonten die Notwendigkeit, im Verteidigungsausschuss weitere Beratung hierzu durchzuführen.[20]

III. 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018

In der Generaldebatte des Verteidigungsausschuss über den Verteidigungshaushalt für das Jahr 2019 am 10. Oktober 2018 in Anwesenheit der damaligen Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* erkundigte sich die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) danach, welches Kontrollsystem es im Geschäftsbereich des BMVg bei der Vergabe von Beraterаufträgen gebe, wie viele Planstellen derzeit durch Dritte erbracht würden und welche Pläne es gebe, die Anzahl der externen Kräfte zu reduzieren.[21] Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wollte wissen, welche allgemeinen Rückschlüsse das BMVg aus dem CITquadrat-Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018 in Bezug auf die Vergabe externer Unterstützungsleistungen gezogen hätte.[22]

Die Ministerin betonte zunächst die Unterscheidung zwischen externen Beratungs- und externen Unterstützungsleistungen. Beratungsleistungen seien über das Bundesfinanzministerium definiert. Hier gebe es wegen der Berichtspflicht gegenüber dem Haushaltausschuss absolute Transparenz. Von Beratungsleistungen abzugrenzen seien externe Unterstützungsleistungen. Diese würden zum einen in Phasen des Aufbaus oder der Modernisierung genutzt, in denen man über die erforderlichen Fähigkeiten noch nicht selbst verfüge. Zum anderen gehe es um punktuelles Expertenwissen, das nur „einmal in der Dekade“ benötigt werde, sodass sich der Aufbau eines eigenen Stabes nicht lohne. Beispiele seien die Akkreditierung von Studiengängen oder die Wirtschaftsprüfungen der Inhouse-Gesellschaften. Im Jahr 2016 habe der Anteil der externen Unterstützungsleistungen am Gesamthaushalt des Geschäftsbereichs unter 0,5 % gelegen. Unterstützungsleistungen, für die sie im Übrigen werben wolle, hätten vom Volumen her also, wie auch in anderen Ressorts, nur eine geringe Bedeutung.[23]

In Bezug auf CITquadrat wies die Ministerin darauf hin, dass der Bundesrechnungshof nicht bemängelt habe, dass es Unterstützungsleistungen gegeben habe, sondern die Art und Weise, wie sie in diesem hoch spezifischen Fall abgerufen worden seien, nämlich welcher Rahmenvertrag genommen worden sei und dass man sich punktuell

---

13 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (123).
14 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (123).
15 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (129).
16 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (129 ff.).
17 Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr; die für Vergaben und Rahmenvertragsabrufe zuständige, dem BMVg nachgeordnete Behörde (vgl. dazu unten Teil 2, E., F., I. VII., J. V. 3., VI. 6, L. II. 2. d).
18 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (130).
19 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (130).
20 Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 26. September 2018, MAT B 19. WP Blatt 102 (127).
21 Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 132 (158).
22 Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 132 (160).
23 Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 132 (161).

auf einen kleinen Kreis von wenigen Personen beschränkt habe. In Teilen sei das in der Tat nicht korrekt gewesen und dem gehe man jetzt nach. Man habe eine interne Ermittlungsgruppe auf den Weg gebracht, die berechtigte Hinweise auf grobes Fehlverhalten von Einzelpersonen habe. Zudem werde es keine weiteren Abrufe aus dem in Frage stehenden Rahmenvertrag geben, den der Bundesrechnungshof nicht als solchen beanstandet habe, sondern dessen Nutzung im konkreten Fall. Ferner sei beabsichtigt, die Vergabe im Ministerium zu zentralisieren, nämlich in einem Referat in der Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD). Auch auf der vertikalen Achse, Ministerium, BAAINBw und BAIUDBw (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr), werde die Fachaufsicht durch ein neues Referat gestärkt. Schließlich habe der Staatssekretär eine neue Zentrale Dienstvorschrift ausgegeben, um deutlicher zu machen, wie Externe in der Unterstützung der Arbeit abgegrenzt werden müssten. Hierfür werde es spezifische Schulungen geben.[24]

IV. 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018

In der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018 berichtete Staatssekretär *Zimmer* über den Stand der Privatisierung der Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL),[25] einer Inhouse-Gesellschaft des Bundes für die Wartung von militärischem Großgerät[26]. In diesem Zusammenhang erkundigten sich die Abgeordneten *Dr. Neu* (DIE LINKE.) und *Keul* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nach der Vergabe eines Beratungsauftrages zur Begleitung des Privatisierungsvorhabens an eine Rechtsanwaltskanzlei. Laut Medienberichten habe keine Ausschreibung stattgefunden. Die Stundenhonorare hätten das Übliche um fast das Doppelte überschritten. Der Auftrag wäre außerdem gestückelt worden, sodass man unter der für eine Vorlage an den Bundestag maßgebenden 25-Mio.-Euro-Grenze geblieben sei.[27]

Staatssekretär *Zimmer* führte dazu aus, dass man die Kosten für die beauftragte Rechtsberatung ursprünglich zu niedrig angesetzt habe. Nachdem man in das Vorhaben der Veräußerung der HIL-Werke tiefer eingestiegen sei, habe sich herausgestellt, dass absolut unklar gewesen sei, wer eigentlich welche Rechte innehabe oder wer stillschweigend eine Rechtenutzung seitens der Industrie gegenüber dem Werk dulde. Deshalb sei insoweit eine Bestandsaufnahme erforderlich gewesen, die zu einer Kostensteigerung geführt habe. Es sei aber nicht ansatzweise absehbar gewesen, dass dies in den Bereich der 25-Mio.-Euro-Vorlage gehen würde. Bei der Vergabe des Rechtsberatungsauftrags habe man eine Art Miniwettbewerb durchgeführt, bei dem es günstigere und teurere Anbieter gegeben habe. Ausgewählt habe man die Firma, die sich in vergleichbaren Verfahren als die bisher effizienteste herausgestellt habe. Im Zusammenhang mit dieser Vergabe habe es eine Strafanzeige gegen einen BMVg-Mitarbeiter in der Abteilung Ausrüstung gegeben, das Verfahren sei aber wegen mangelnden Anfangsverdachts eingestellt worden.[28]

Die Vergabe des Rechtsberatungsauftrags war zuvor, im Sommer 2018, bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion gewesen.[29] In ihrer Antwort vom 31. Juli 2018 hatte die Bundesregierung ausgeführt, dass für Rechtsberatungsleistungen nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen keine Ausschreibung erforderlich gewesen sei. Es sei allerdings geboten gewesen, „im Rahmen einer freihändigen Vergabe einen Wettbewerb durchzuführen, indem man – soweit möglich – drei oder mehr Angebote abfragt und die Aufträge möglichst streut.“ Diesen Anforderungen habe man Rechnung getragen. Bei der Auftragsvergabe sei nicht erkennbar gewesen, dass aufgrund der erst im laufenden Prozess sichtbar gewordenen besonderen Komplexität des Projekts ein Unterstützungsbedarf über das Jahr 2017 hinaus entstehen würde. Bei der Folgebeauftragung sei dann von einem Wettbewerb abgesehen worden, weil aufgrund des „projektbezogenen Spezialwissens des bisherigen Auftragnehmers“ hierfür nur dieser in Betracht gekommen sei.[30]

---

24 Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 10. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 132 (161 f.).

25 Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 165 (191 ff.).

26 Zur HIL-GmbH unten Teil 2, K.

27 Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 165 (193 f.).

28 Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 165 (195).

29 BT-Drs. 19/2835 – Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH.

30 BT-Drs. 19/3661 S. 2 f.

V. Generaldebatte im Haushaltsausschuss am 18. Oktober 2018

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags erörterte die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg am 18. Oktober 2018 in der Generaldebatte zum Einzelplan 14 (Verteidigungsetat).[31] Die Bundesministerin der Verteidigung und Staatssekretär *Hoofe* äußerten sich ähnlich wie im Verteidigungsausschuss.[32] *Hoofe* erklärte, er habe nach der Vorlage des Berichts des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018 erstmalig Kenntnis von vergaberechtswidrigen Leistungsabrufen aus dem Rahmenvertrag 20237 erlangt.[33] Er habe daraufhin von der Inneren Revision einen Bericht verlangt, der am 29. August 2018 fertiggestellt worden sei. Am 25. September 2018 habe er die Weisung erteilt, die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Blick auf sechs Personen, bei denen sich gewisse Auffälligkeiten gezeigt hätten, einzuschalten, um ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.[34]

VI. 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018

Ab dem 18. Oktober 2018 gab es weitere Medienberichte, die sich mit der Beauftragung und Betätigung Externer im Geschäftsbereich des BMVg befassten.[35] So wurde am 18. Oktober 2018 berichtet, dass externe Berater zum Teil so eng in die organisatorischen Abläufe im Ministerium eingebunden gewesen seien, dass die Clearing-Stelle der Rentenversicherung und die Staatsanwaltschaft nunmehr dem Vorwurf der Scheinselbständigkeit nachgingen.[36] Einzelne Berater hätten im Ministerium ein eigenes Zimmer mit Namensschild, eine dienstliche Telefonnummer und Mailadresse gehabt.[37] Ferner gebe es im Ministerium, „ziemlich konkrete Gerüchte über eine Art Buddy-System unter Auftraggebern im Haus und den externen Beratern.“[38] Häufig werde der Name eines Drei-Sterne-Generals genannt, der „persönlich eng mit einem Berater befreundet“ sei, der wiederum die frühere Staatssekretärin *Dr. Suder* „ganz gut“ kenne. Wie die Staatssekretärin habe dieser ehemalige Bundeswehr-Mann früher ebenfalls bei McKinsey gearbeitet, sei dann aber zu einem anderen „Beratungsriesen“ gewechselt, für den er in den vergangenen Jahren „immer wieder größere Aufträge aus dem Ministerium“ an Land gezogen haben. Glaube man bösen Zungen, so der Artikel weiter, habe er die Firma nur gewechselt, weil McKinsey nach *Dr. Suders* Eintritt ins BMVg bei Ministeriumsaufträgen keine Chance mehr gehabt habe.[39]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Mitglied sowohl des Verteidigungs- als auch des Haushaltsausschusses, veröffentlichte am 18. Oktober 2018 eine Pressemitteilung, in der er erklärte, dass man nahezu täglich über die Presse von weiteren Unregelmäßigkeiten beim Umgang des Verteidigungsministeriums mit externen Beratern erfahre, während sich das Ministerium in Schweigen hülle. Er erwarte, dass die zuständigen

---

31 Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Haushaltsausschusses am 18. Oktober 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.024 Blatt 1 (23 ff.). – Der vorläufige Bericht des Bundesrechnungshofs zum Abruf von Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 24. September 2018 sollte Gegenstand der Haushaltsausschusssitzung am 27. September 2018 sein, wurde jedoch abgesetzt, da das kontradiktorische Verfahren noch nicht beendet gewesen sei (Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Haushaltsausschusse am 27. September 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.019 Blatt 1 [2 ff.]). In der Sitzung am 10. Oktober 2018 bestand Einvernehmen der Fraktionen, das Thema bei den Einzelplanberatungen anzusprechen (Kurzprotokoll der 21. Sitzung des Haushaltsausschusses am 10. Oktober 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.021, Blatt 1 [2])).

32 Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Haushaltsausschusses am 18. Oktober 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.024 Blatt 1 (8 ff.).

33 Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Haushaltsausschusses am 18. Oktober 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.024 Blatt 1 (12).

34 Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Haushaltsausschusses am 18. Oktober 2018, MAT A BT-Präs-1 HA 19.024 Blatt 1 (12).

35 Vgl. SPON vom 18. Oktober 2018: Affäre um externe Berater: Strafanzeige gegen Ursula von der Leyen (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/berater-affaere-bei-der-bundeswehr-strafanzeige-gegen-ursula-von-der-leyen-a-1233811.html; letzter Abruf am 19. September 2019); Der Tagesspiegel vom 18. Oktober 2018: Justiz prüft Anzeige gegen Verteidigungsministerium; SZ vom 19. Oktober 2018: Es ist bemerkenswert; Handelsblatt vom 19. Oktober 2018: Ärger wegen externer Berater; Die Welt vom 19. Oktober 2018: Das System McLeyen; Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater; Focus Online vom 21. Oktober 2018: Verdacht auf Vetternwirtschaft im Verteidigungsministerium (https://www.focus.de/politik/deutschland/medienbericht-bams-verdacht-auf-vetternwirtschaft-im-verteidigungsministerium_id_9787349.html; letzter Abruf am 19. September 2019); Die Welt vom 5. November 2018: Verstrickt im Netzwerk der Berater.

36 SPON vom 18. Oktober 2018: Affäre um externe Berater: Strafanzeige gegen Ursula von der Leyen.

37 Der Tagesspiegel vom 18. Oktober 2018: „Justiz prüft Anzeige gegen Verteidigungsministerium“.

38 SPON vom 18. Oktober 2018: Affäre um externe Berater: Strafanzeige gegen Ursula von der Leyen.

39 SPON vom 18. Oktober 2018: Affäre um externe Berater: Strafanzeige gegen Ursula von der Leyen.

Ausschüsse vom Ministerium „vollumfänglich Einsicht in die relevanten Akten“ erhielten. Ansonsten seien „andere Wege der parlamentarischen Aufklärung wie ein Untersuchungsausschuss unumgänglich.“[40]

Am 19. Oktober 2018 berichteten die Medien über vertrauliche Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass auf Wunsch von Staatssekretärin *Dr. Suder* ein bestimmter Unternehmensberater mit der Moderation einer Veranstaltung zum Rüstungsmanagement beauftragt worden und dass dies rechtswidrig gewesen sei.[41] Später hieß es, dass es sich um den ihr gut bekannten ehemalige McKinsey-Mitarbeiter *Oliver T.* gehandelt habe, der nunmehr Geschäftsführer der Beratungsfirma LEAD GmbH sei.[42] Auch der Bundesrechnungshof habe diese Vergabe als rechtswidrig qualifiziert.[43]

Am 21. Oktober 2018, wurden in der Presse erstmals die Namen *Dr. Timo Noetzel* und *Erhard Bühler* genannt.[44] Letzterer sei ehemaliger Leiter der Planungsabteilung des Ministeriums, ersterer Direktor bei der Beratungsfirma Accenture, die bei der Bundeswehr mit IT-Strategieberatung Millionen verdient habe und im Zentrum der Vorwürfe des Bundesrechnungshofs stehe.[45] *Bühler* sei Patenonkel eines der fünf Kinder *Dr. Noetzels*.[46] *Dr. Suder* und ihr Rüstungsbeauftragter *Dr. Scherf*, den sie von McKinsey mit ins Ministerium genommen habe, hätten *Dr. Noetzel* 2014 zu McKinsey geholt, weil er über beste Kontakte zur Bundeswehr verfügt habe.[47] Bevor *Dr. Suder* und *Dr. Scherf* ins BMVg gewechselt seien, solle sich *Dr. Suder* bei Accenture für *Dr. Noetzel* eingesetzt haben.[48] Tatsächlich führe dieser 2015 in seinem Lebenslauf beide als Referenzen auf, inklusive privater Handynummer.[49] In einem weiteren Artikel, ebenfalls vom 21. Oktober 2018, wurde unter der Überschrift „Verdacht auf Vetternwirtschaft im Verteidigungsministerium“ berichtet, dass sich *Dr. Suder* und *Bühler* für Aufträge an Accenture eingesetzt haben sollen.[50]

Mit einem Schreiben vom 24. Oktober 2018 wandte sich der Abgeordnete *Dr. Lindner* an das BMVg. In der „Absicht, die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der sogenannten ‚Berater-Affäre‘ zu vermeiden“, bat er um Einsicht in eine Reihe von Unterlagen.[51]

Mit Schreiben vom 1. November 2018 übermittelte das Ministerium den für den Einzelplan 14 (Verteidigungshaushalt) zuständigen Berichterstattern des Haushaltsausschusses sowie dem Vorsitzenden und den Obleuten des Verteidigungsausschusses. die gewünschten Unterlagen.[52] Diese betrafen überwiegend die vom BMVg aufgrund der BRH-Kritik ergriffenen Maßnahmen (z. B. neue Dienstanweisungen) sowie von nachgeordneten Stellen durchgeführte Nachprüfungen der Rahmenvertragsabrufe für das Projekt CITquadrat, die insoweit zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Die beim BAIUDBw angesiedelte Revision der Bundeswehr hielt die Abrufe für vergaberechtswidrig,[53] dem Stab Justitiariat (J 1) des BAAINBw schienen sie vor dem Hintergrund der ihm vorliegenden Informationen vergaberechtlich vertretbar zu sein[54].

Darüber hinaus enthielten die den Abgeordneten übermittelten Unterlagen die „Executive Summary“ des Berichts einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Aufsichtsrat der bundeseigenen BWI GmbH mit einer hausinternen Sonderuntersuchung beauftragt worden war. Darin wurde unter anderem festgestellt, dass die BWI zum einen

---

40 Pressemitteilung *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE) vom 18. Oktober 2018: Externe Beratung und Unterstützung im Überfluss bei der Bundeswehr (https://www.tobias-lindner.de/2018/10/18/externe-beratung-und-unterstuetzung-im-ueberfluss-bei-der-bundeswehr/, letzter Abruf am 12. November 2019).

41 Die Welt vom 19. Oktober 2018: Das System McLeyen.

42 Die Welt vom 5. November 2018: Verstrickt im Netzwerk der Berater; siehe zu dem Vorgang näher unten Teil 2, L.

43 Die Welt vom 5. November 2018: Verstrickt im Netzwerk der Berater.

44 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

45 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

46 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

47 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

48 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

49 Bild am Sonntag vom 21. Oktober 2018: Ursula von der Leyen im Minenfeld der Berater.

50 Focus Online vom 21. Oktober 2018: Verdacht auf Vetternwirtschaft im Verteidigungsministerium (https://www.focus.de/politik/deutschland/medienbericht-bams-verdacht-auf-vetternwirtschaft-im-verteidigungsministerium_id_9787349.html, letzter Abruf am 4. Dezember 2019).

51 Schreiben vom 24. Oktober 2018, MAT C BMVg 1.01 Blatt 28.

52 Schreiben PSts *Dr. Peter Tauber*, MdB, vom 1. November 2018, MAT C BMVg 1.01 Blatt 9 ff. mit der Gesamtübersicht der Unterlagen auf Blatt 13 f.

53 Siehe dazu näher unten Teil 2, E.

54 Siehe dazu näher unten Teil 2, F. II.

externe Beratungsleistungen unter Nutzung des nicht einschlägigen Rahmenvertrags 20405 in Anspruch genommen habe und zum anderen vergaberechtswidrig einen Headhunter-Rahmenvertrag direkt vergeben habe.[55]

Schließlich wurden auch Unterlagen zu den beiden BRH-Prüfverfahren übermittelt, von denen auch das zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ zwischenzeitlich zum Abschluss gekommen war. Am 26. Oktober 2018 hatte das BMVg zur Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom 14. August 2018[56] Stellung genommen. Am 31. Oktober 2018 hatte der Bundesrechnungshof das endgültige Ergebnis in einem Abschlussbericht festgestellt. Darin wurde die Kritik aus der vorläufigen Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018 im Wesentlichen aufrechterhalten.[57]

In seiner Sitzung am 7. November 2019 befasste sich der Verteidigungsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut mit dem Thema „Aktuelle Entwicklungen zum Einsatz von Externen bei der Bundeswehr“.[58] Die damalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* trug nochmals zu externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen vor.[59] Sie betonte, dass die Berichte des Bundesrechnungshofes nicht den Bedarf an den Vertragsleistungen infrage stellten, sondern die Art und Weise der Beschaffung. Die Ministerin wies ferner darauf hin, dass Beratungs- und Unterstützungsleistungen nur 1,3 % des gesamten Beschaffungsvolumens ausmachten und man sehr viel juristische Expertise auf die großen Milliardenprojekte konzentriert habe. Betrachte man das gesamte Bild, so könne man feststellen, dass es bei den etwa 1 000 Großverträgen (Auftragsvolumen von mehr als 443 000 Euro) im Jahr 2017 nur in sechs Fällen im Nachprüfungsverfahren Rügen gegen das BAAINBw gegeben habe und man nur in einem Fall vor Gericht unterlegen sei. Das heiße im Umkehrschluss, dass die Arbeit im Großen und Ganzen gut und sauber erledigt werde. Zu Recht habe der Bundesrechnungshof aber die Vergaberechtskonformität der Abrufe für das Projekt CITquadrat aus dem Rahmenvertrag 20237 bemängelt, weil es an dem vom Rahmenvertrag vorausgesetzten IBM-Bezug gefehlt habe. Ein weiterer Punkt sei gewesen, dass es keine klaren Regeln zur Einbindung Externer gegeben und es somit an Handlungssicherheit gefehlt habe. Deshalb habe man nunmehr in einer neuen Zentralen Dienstvorschrift deren Einbindung klar geregelt. Hier gebe es, wie sie ihrer Erinnerung nach bereits in der letzten Sitzung berichtet habe, interne Untersuchungen und Verwaltungsermittlungen, um der Frage nach Fehlverhalten auch ganz dezidiert und punktuell nachzugehen. Was die, wenn man die Gesamtheit der Beschaffungen betrachte, in Teilen unzureichende Dokumentation des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit angehe, so sei darauf hinzuweisen, dass aus einer fehlenden Begründung nicht automatisch geschlossen werden dürfe, dass es nicht richtig gewesen sei, den Vertrag so zu schließen. Inzwischen seien organisatorische Maßnahmen ergriffen worden, um die Fach- und sonstige Aufsicht zu verbessern. Im BMVg sei zum einen in der Abteilung Ausrüstung (A) ein Fachreferat (A I 6) eingerichtet worden, das die Fachaufsicht für den nachgeordneten Bereich wahrnehme, und zum anderen in der Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) eine zentrale Beschaffungsstelle (das Referat IUD III 2) für alle im BMVg initiierten Vergaben geschaffen worden, um insoweit Klarheit, Transparenz und Übersicht zu haben. Im BAAINBw seien die Abläufe geändert worden. Der Abschluss der vertraglichen Vereinbarung zur Inanspruchnahme von Leistungen erfolge nun nicht mehr durch die Fachabteilungen, sondern gebündelt durch ein neu geschaffenes Justiziariat.[60]

In der anschließenden Diskussion äußerte der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Auffassung, dass die Präsentation der Ministerin die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses einen großen Schritt näher gebracht habe. Der Bundesrechnungshof stelle sehr wohl auch das „Ob“ in Frage, wenn es im Bericht über den „Einsatz externer Dritter“ heiße, dass es in 47 der 56 betrachteten Fälle keine oder nur unzureichende Begründungen zur Notwendigkeit der externen Leistungen gegeben habe. Ihn würde interessieren, ob sie den Entwurf dieses Berichts schon gekannt habe, als sie am 10. Oktober 2018 im Verteidigungsausschuss sinngemäß gesagt habe, dass die Vergaberechtsverstöße ein Problem bei CITquadrat gewesen seien. Er habe nicht den Eindruck, dass die Ministerin bzw. das BMVg bereit seien, alles vorzulegen, wozu momentan im Bundesrechnungshof Prüfungen vorlägen. So habe er von einem Journalisten erfahren, dass es eine BRH-Prüfung des Cyber Innovation Hub gebe, und gestern habe er in einem Berichterstattergespräch herausgefunden, dass es auch

---

55 Vgl. MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (134, 137); ferner unten Teil 2, M.

56 Siehe oben Teil 1, A. I. 1.

57 Siehe dazu näher unten Teil 2, C. II. 5.

58 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (215 ff.).

59 Vgl. hierzu und zum Folgenden das Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 199 (215 ff.). Der Vortrag von BMin *Dr. von der Leyen* wurde durch eine Folienpräsentation unterstützt, siehe hierzu MAT C BMVg 1.02 Blatt 2 ff.

60 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (215 ff.).

eine Prüfung zum Product Lifecycle Management gebe.[61] Die Ministerin erwiderte, dass der Bundesrechnungshof Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Verteidigungsministerium oder im nachgeordneten Bereich keineswegs grundsätzlich in Frage stelle.[62] Aus der Erinnerung könne sie sagen, dass sie über den beim BMVg am 14. August 2018 eingegangen BRH-Bericht sicherlich in der Beschäftigung rund um das Thema CITquadrat Kenntnis erlangt habe, das genaue Datum aber gegebenenfalls eruiert werden müsse.[63] Staatssekretär *Zimmer* erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass er den Ausschuss in der Sitzung am 26. September 2018 auch über diesen Bericht informiert, aber zugleich um Verständnis dafür gebeten habe, darauf nicht näher eingehen zu können, solange das kontradiktorische Verfahren laufe. Dies sei am 10. Oktober 2018 immer noch der Fall gewesen.[64]

Auf Nachfrage des Abgeordneten *Lucassen* (AfD)[65] bestätigte die Ministerin, dass sie nach dem bisherigen Ermittlungsstand ausschließen könne, dass es bei den vom Bundesrechnungshof beanstandeten Vergaben auch Fälle von persönlicher Vorteilsnahme gegeben habe. Da die Ermittlungen aber noch liefen, könne sie entsprechende künftige Erkenntnisse nicht ausschließen.[66] Den vom Abgeordneten *Höhn* (DIE LINKE.) erhobenen Vorwurf, im BMVg gebe es ein kulturelles Problem im Umgang mit Vergaben,[67] wies die Ministerin in dieser Pauschalität zurück, unterstrich aber zugleich, dass die politische Verantwortung für alles immer bei ihr liege.[68]

Der Abgeordnete *Rohde* (SPD) erkundigte sich nach dem Anlass für die Erarbeitung der neuen Zentralen Dienstvorschrift, mit der nach den übermittelten Informationen bereits im März 2018 begonnen worden sei.[69] Hierzu teilte Staatssekretär *Hoofe* mit, dass wohl im Januar/Februar 2018 die Abteilung Haushalt und Controlling (HC) eine Sonderanalyse[70] vorgelegt habe, die deutlich gemacht habe, dass es notwendig sei, auch für Unterstützungsleistungen ein zentrales Berichtswesen einzurichten und entsprechende Klarstellungen vorzunehmen. Auf dieser Grundlage hätten dann die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* und er am 12. März 2018 die Entscheidung zur Erarbeitung der Zentralen Dienstvorschrift getroffen, die im Oktober 2018 vorgelegt worden und am 1. November 2018 in Kraft getreten sei.[71]

Im Anschluss an die Berichterstattung der Bundesregierung über die „Aktuellen Entwicklungen zum Einsatz von Externen in der Bundeswehr“ wurde mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der AfD ein von dieser am Vortag gestellter Antrag „zur Konstituierung eines Untersuchungsausschusses durch den Verteidigungsausschuss im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr gem. Art. 45a Abs. 2 GG“ abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass alle Fragen umfassend beantwortet worden seien, so der Abgeordnete *Henning Otte* (CDU/CSU), oder, so die Abgeordneten *Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann* (FDP), *Dr. Alexander S. Neu* (DIE LINKE.) und *Dr. Tobias Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), zunächst noch andere Mittel der parlamentarischen Aufklärung zu prüfen seien. Darüber hinaus hatte der Vorsitzende *Wolfgang Hellmich* (SPD) darauf hingewiesen, dass es an der für einen qualifizierten Antrag erforderlichen Zahl von neun Unterschriften und an einer Begründung fehle.[72]

VII. Aktuelle Stunde am 9. November 2018

Am 9. November 2018 fand auf Verlangen der Fraktion der FDP eine Aktuelle Stunde zum Thema „Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit externen Beratern im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums und der Bundeswehr“ statt.[73]

---

61 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (223 f.).
62 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (225).
63 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (227).
64 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (227).
65 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (220).
66 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (225).
67 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (223).
68 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (226).
69 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (226).
70 Dazu unten Teil 2, D.
71 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (231 f.).
72 Vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 199 (232 ff.).
73 Plenarprotokoll 19/62, S. 7163 ff.

Die damalige Ressortchefin *Dr. von der Leyen* bekannte sich, wie schon am 7. November 2019 vor dem Verteidigungsausschuss, erneut zu ihrer politischen Verantwortung für die Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich:

> „Die politische Gesamtverantwortung für alles trage ich. Da, wo wir Fehler gemacht haben, muss konsequent gegengesteuert werden. Wo es Ansatzpunkte für individuelles Fehlerverhalten gibt, ermitteln wir in die Tiefe. Auf diesem Weg sind wir.“[74]

VIII. 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018

Am 10. November 2018 wurde in der Presse unter Bezugnahme auf vertrauliche Unterlagen berichtet, dass die Beratungsfirma McKinsey im Mai 2016 ohne Ausschreibung als Subunternehmer einer vom BMVg freihändig beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an einen lukrativen Beratungsauftrag im Zusammenhang mit dem Rüstungsprojekt „MKS 180“ gekommen sei und dies nach Auffassung eines Vergaberechtsexperten rechtswidrig gewesen sei. In dem Artikel wurde darauf hingewiesen, dass die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* wie auch der damalige Rüstungsbeauftragte *Dr. Scherf* vor ihrer Tätigkeit im BMVg bei McKinsey gearbeitet hätten und zwei Kinder der Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* seit 2016 bzw. 2017 dort tätig seien.[75]

Am 15. November 2018 beantragten die Obleute der Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Sondersitzungen des Verteidigungsausschusses „zur weiteren Aufklärung der Thematik“[76] und erklärten öffentlich, diese seien aus ihrer Sicht

> „die letzte Möglichkeit, die Vorgänge um Rechtsverstöße und mögliche Vetternwirtschaft im Umgang mit externen Beratern im Verteidigungsministerium mit ‚normalen‘ parlamentarischen Mitteln aufzuklären. Sollte dieser Versuch scheitern, führt wohl an einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss kein Weg mehr vorbei.“[77]

Am 22. November 2018 fand die erste dieser beiden Sondersitzungen statt.[78] Die Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten dem BMVg vorab Fragen übermittelt.[79] Kurz vor der Sitzung gab es neue Medienberichte, wonach der Bundesrechnungshof in einem Bericht vom 14. November 2018 erneut gerügt habe, dass „eine Unterbehörde des Ministeriums aus dem Budget eines Rahmenvertrags des Bundes regelwidrig Leistungen für externe Unternehmensberater abgerufen hat.“ Statt Software zu warten, seien die Berater zu Tagessätzen von 1 700 Euro im sog. Cyber Innovation Hub der Bundeswehr für ganz andere Aufgaben eingesetzt worden.[80]

In der Sitzung am 22. November 2018 führte die Ministerin unter anderem aus, dass externe Hilfe grundsätzlich unabdingbar gewesen sei, nachdem unter der Überschrift „Neuausrichtung“ in den Schrumpfungsjahren 2013/2014 wieder eine Wachstumsphase der Bundeswehr unter den Stichworten „Trendwende Personal, Material und Finanzen“ begleitet durch die „Agenda Rüstung“ und die „Agenda Attraktivität“ eingeleitet worden sei. Die externen Berater- und Unterstützungsleistungen bewegten sich in Relation zum zivilen Personal wie auch im Verhältnis zum gesamten Verteidigungsetat im Promillebereich. Die Fehler, die in diesem Bereich gemacht worden seien, ließen sich folgendermaßen kategorisieren: Abrufe aus nicht einschlägigen Rahmenverträgen; zum Teil keine Dokumentation der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit und Verstöße gegen das Vergaberecht; in Einzelfällen übermäßige Einbindung von Externen.[81] Bisher gebe es nach wie vor keine Indizien dafür, dass es in

---

74 Plenarprotokoll 19/62, S. 7165.

75 Der Spiegel vom 10. November 2018: Ein Schiff wird kommen.

76 Gemeinsames Schreiben der Abg. *Müller* (FDP), *Dr. Neu* (LINKE.) und *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE) vom 15. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.18 Blatt 15.

77 Pressemitteilung vom 15. November 2018, Müller/Neu/Lindner: Vorgänge im Verteidigungsministerium müssen aufgeklärt werden (https://www.fdpbt.de/pressemitteilung/112948, letzter Abruf am 15. November 2019).

78 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 ff.

79 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (244).

80 SPON vom 22. November 2018: Weitere Rechtsverstöße in von der Leyens Ministerium (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/berater-affaere-weitere-regelverstoesse-im-von-der-leyen-ministerium-a-1239916.html, letzter Abruf am 19. November 2019).

81 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (244 f.).

diesem Zusammenhang auch zu Fällen persönlicher Vorteilsannahme gekommen sei.[82] Erneut und mehrfach betonte die Ministerin, dass sie für die in ihrem Ressort gemachten Fehler die politische Verantwortung trage,[83] auch wenn kein einziger der betroffenen Verträge von ihr abgezeichnet worden sei, da das nicht zu ihren Aufgaben gehört habe[84]. Von den Beanstandungen des Bundesrechnungshofs habe sie Mitte/Ende September 2018 Kenntnis erlangt, von den Vorwürfen, dass die BWI in rechtswidriger Weise externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen beauftragt habe, habe sie im Januar 2018 erfahren.[85] Die Entscheidung zur Erarbeitung einer neuen Zentralen Dienstvorschrift im März 2018 auf der Grundlage der Sonderanalyse der Abteilung HC hätten die Staatssekretäre *Hoofe* und *Dr. Suder* im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich und ohne ihre Kenntnis getroffen.[86]

Die Ministerin, die Staatssekretäre *Hoofe* und *Zimmer*, der Leiter der Abteilung HC, Ministerialdirektor *Bald*, die Präsidentin des BAAINBw *Korb* und Ministerialrätin *Dilger*, die für den Stichprobenbericht des Bundesrechnungshofs vom 14. August 2018 zum „Einsatz externer Dritter“ verantwortliche Prüfgebietsleiterin, gaben genauer Auskunft zu verschiedenen Themen, die zum Teil schon Gegenstand früherer Sitzungen waren (Stichproben- und CITquadrat-Berichte des Bundesrechnungshofs[87]; Sonderanalyse der Abteilung HC[88]; Beratungsaufträge im Zusammenhang mit der HIL[89] und der BWI[90]; Moderationsauftrag an die Firma LEAD[91]; interne Ermittlungen und Untersuchungen sowie Umstrukturierung der Aufsicht und der Entscheidungsabläufe im BMVg und im BAAINBw[92]), über die im Vorfeld die Presse berichtet hatte (Beratungsauftrag zum Rüstungsprojekt MKS 180[93]) oder von denen einige Abgeordnete bereits in ihrer Funktion als Berichterstatter im Haushaltsausschuss Kenntnis erlangt hatten (Berichte des Bundesrechnungshofs zum Cyber Innovation Hub und zu PLM[94]).

Staatssekretär *Hoofe* und BAAINBw-Präsidentin *Korb* erläuterten, dass es im BMVg und im BAAINBw drei Task Forces bzw. Prüfgruppen gebe, die mit der internen Aufarbeitung der Vorgänge befasst seien. Eine Task Force, die sich aus acht Mitarbeitern aus den BMVg-Abteilungen A, HC, IUD, Plg und P zusammensetze, überprüfe die fast 500 Verträge aus den Jahren 2015, 2016 und 2017, aus denen der Bundesrechnungshof seine Stichprobe gezogen habe, sowie weitere Vorgänge. Daneben sei in der BMVg-Abteilung Recht im Oktober 2018 eine Ermittlungsgruppe aus sieben oder acht Personen, hauptsächlich Juristen, gebildet worden, die die Rahmenvertragsabrufe für die Projekte CITquadrat und PLM aufarbeite und hoffentlich bis zum 30. November 2018 einen Bericht vorlegen werde. Schließlich gebe es im BAAINBw eine juristische Prüfgruppe, die von den Justitiariatsreferaten J1 und J4 gebildet werde und sämtliche im BAAINBw anstehenden externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen überprüfen und freigeben müsse. Das Referat J4 sei auch die mit Wirkung vom 2. Oktober 2018 geschaffene neue Zentralstelle für die Vergabe externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen, welche bisher in den jeweiligen Fachabteilungen verantwortet worden sei, was die Gefahr unterschiedlicher Handhabungen beinhaltet habe. Im BMVg müssten künftig alle von dort initiierten Beauftragungen externer Beratungs- und Unter-

---

82 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (270).

83 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (261, 275, 279).

84 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (275).

85 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (270).

86 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (270).

87 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (261 [BMin *Dr. von der Leyen*]; 272 f., 283 [MRin *Dilger*].

88 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (245, 256 [BMin *Dr. von der Leyen*]; 252 [Sts *Hoofe*]; 282, 286 [MD *Bald*]).

89 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (261 f. [BMin *Dr. von der Leyen*]; 271 f., 281 [Sts *Zimmer*]).

90 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (246, 253, 280 [BMin *Dr. von der Leyen*]; 256, 263, 265, 271 [Sts *Hoofe*]; 275, 285 [Sts *Zimmer*]).

91 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (273, 275 [Sts *Zimmer*]).

92 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (251 f, 262 f., 271 [Sts *Hoofe*]; 257, 276 [Sts *Zimmer*]; 268 f. [Präsidentin BAAINBw *Korb*]).

93 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (254 [Sts *Hoofe*]; 254 f., 265 [Sts *Zimmer*]).

94 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (246 [BMin *Dr. von der Leyen*]; 255, 257 [Sts *Zimmer*]).

stützungsleistungen ebenfalls zunächst von einem neuen zentralen Referat in der Abteilung IUD auf ihre Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Vergaberechtskonformität geprüft werden. Außerdem habe man die Fachaufsicht über die Vergabestellen des nachgeordneten Bereichs in einem Referat in der Abteilung A gebündelt.[95]

Ministerialrätin *Dilger* äußerte sich diesbezüglich kritisch. Sie stellte die Einschätzung des Bundesrechnungshofs zu den bisher getroffenen Maßnahmen des Ministeriums dar, mit welchen die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einer externen Beratung und Unterstützung in Zukunft begründet werden sollen. Man sehe hier eine große Aufgabe vor dem Ministerium und den nachgeordneten Bereich liegen. Denn die Prozentzahlen der im BRH-Bericht ermittelten Fälle, wo das unterblieben sei, seien erschreckend gewesen. Trotz der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle und einer Fachaufsicht für den nachgeordneten Bereich sehe sie den schwierigsten Teil der Aufgabe darin, dass die neu erlassenen Vorschriften auch tatsächlich angewendet würden.[96] Die Fortschritte bei der Umsetzung würden jedenfalls vom Bundesrechnungshof später in einer Kontrollprüfung angeschaut werden. Zur Frage der vom BMVg zugesagten Schaffung von Transparenz bei der klaren Unterscheidung und Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen führte Ministerialrätin *Dilger* aus, glaube man beim Bundesrechnungshof, dass aufgrund der ohnehin in der Thematik vorhandenen Bewegung einzelne Differenzen bei der Einordnung von Beraterverträgen wahrscheinlich bald keine Rolle mehr spielen würden.[97] Frau *Dilger* wies außerdem nochmals explizit darauf hin, dass das Vergaberecht auch im Unterschwellenbereich gelte. Dies betreffe vor allem auch die Tochtergesellschaften, die zu 100 % im Eigentum des BMVg stünden. Zu dieser Frage habe es in der Vergangenheit bei der BwConsulting einen Dissens mit dem Bundesrechnungshof gegeben. Die Ansicht der BRH zur Frage der Anwendbarkeit bei Inhouse-Gesellschaften wurde von der damaligen Bundesministerin der Verteidigung bestätigt.[98]

Besonders vertieft wurden Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern behandelt, insbesondere die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen sowie eventuelle Sicherheitsaspekte. Staatssekretär *Hoofe* betonte, dass der Auftragnehmer grundsätzlich das Recht habe, Subunternehmer einzusetzen, sofern dies nicht vorher ausgeschlossen oder beschränkt worden sei. So enthielten etwa Rahmenverträge nach dem sog. Drei-Partner-Modell eine abschließende Liste von möglichen Unterauftragnehmern. Der für CITquadrat und PLM genutzte Rahmenvertrag 20237 gehöre jedoch nicht in diese Kategorie. Wie es hier im Einzelnen zur Einschaltung des Unterauftragnehmers gekommen sei, sei Gegenstand der Verwaltungsermittlungen. Klar sei allerdings, dass, wenn ein Subunternehmer ins Haus komme, er die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsüberprüfung bräuchte.[99]

IX. 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018

Wie in der Sitzung am 22. November 2018 in Aussicht gestellt, hatte das BMVg dem Ausschuss am 30. November 2018 seinen „Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITqadrat sowie Produktlebenszyklus-Management“ übermittelt.[100] Im Begleitschreiben hieß es zusammenfassend, dass sich der „Anscheinsverdacht unguter persönlicher Verquickungen zulasten des Bundes nicht bestätigt“ habe. Die an den Projekten beteiligten Personen hätten vielmehr „trotz teils unguten Anscheins und nicht vergaberechtskonformer Wege durchweg im inhaltlichen Interesse der jeweiligen Projekte gehandelt.“ Die vertraglich geschuldeten Leistungen seien erbracht und die Projektziele erreicht worden. Ein wirtschaftlicher Schaden zulasten des Steuerzahlers sei „gegenwärtig nicht ersichtlich“. Ebenso wenig gebe es „bisher“ Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände oder „gravierende Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, die zwingend die Aufnahme unmittelbarer disziplinarer Ermittlungen erfordern“. Die Kontrollmechanismen und Strukturen, die den „in Teilen leichtfertigen Umgang mit geltenden

---

95 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (252, 262 f. [Sts *Hoofe*]; 268 f. [Präsidentin BAAINBw *Korb*]).

96 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (272 f.). .

97 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Seite 235 (273).

98 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Seite 235 (283).

99 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 235 (253 f., 263 f., 271, 280).

100 Mit Begleitschreiben von PSts *Dr. Tauber*, MAT A BRH-3.34, Blatt 57 f.; näher zu den Verwaltungsermittlungen unten Teil 2, C. III. 8., G. III. 3.

rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Vergaberecht," in der Vergangenheit begünstigt hätten, seien inzwischen gestärkt und geändert worden, sodass sich „Vorgänge, wie im Bericht beschrieben, in Zukunft nicht wiederholen können."[101]

Der Bericht über die Verwaltungsermittlungen – wie auch der Bundesrechnungshofbericht zum Projekt PLM vom 26. Oktober 2018[102] – wurden in den folgenden Tagen Gegenstand der Medienberichterstattung.[103] Thematisiert wurden erneut außerdienstliche Kontakte zwischen dem für das PLM-Projekt zuständigen Leiter der Planungsabteilung im BMVg, General *Bühler*, und dem Accenture-Mitarbeiter *Dr. Noetzel*.[104] Berichtet wurde ferner, dass laut Verwaltungsermittlungsbericht ein Subunternehmer sich selbst habe beauftragten können.[105] Der Abgeordnete *Alexander Müller* (FDP), wurde mit der Einschätzung zitiert, dass der Bericht deutlich mache, dass es wohl ein „VW-Buddy-System" im BMVg gegeben habe, da auffällig viele Beteiligte zuvor in irgendeiner Form für die Volkswagen AG tätig gewesen seien.[106] Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) habe von „viel Papier um nichts", der Abgeordnete *Höhn* (DIE LINKE.) von vielen „völlig unglaubwürdig[en]" Erklärungsversuchen des Ministeriums und vielen „Ungereimtheiten" gesprochen.[107]

Am 12. Dezember 2018 setzte der Verteidigungsausschuss seine „Beratungen zum Thema externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei Anwesenheit der Bundesministerin der Verteidigung" fort.[108] An der Sitzung nahmen aus dem Geschäftsbereich des BMVg außerdem die Staatssekretäre *Zimmer* und *Hoofe* teil, ferner General *Bühler*, der ehemalige Leiter der Planungsabteilung, sowie der Leiter der Abteilung Recht, Ministerialdirektor *Conradi*, und die Präsidentin des BAAINBw, *Gabriele Korb*. Ferner war Ministerialrat *Peters* vom Bundesrechnungshof anwesend sowie der frühere Leiter der BMVg-Abteilung Cyber/Informationstechnik (CIT), *Klaus Hardy Mühleck*, der vor seiner Tätigkeit im Ministerium unter anderem bei Volkswagen Chief Information Officer war. Auf Bitten der Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren auch, die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* und der ehemaligen Beauftragte für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr, *Dr. Scherf,* eingeladen worden. Beide kamen der Einladung nicht nach. Sie erklärten lediglich ihre Bereitschaft, durch Beantwortung schriftlicher Fragen zur Aufklärung der relevanten Sachverhalte beitragen zu wollen. Daraus wurde in den Medien unter Hinweis auf die Möglichkeit von Untersuchungsausschüssen, Personen als Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage verpflichten zu können,[109] der Schluss gezogen, dass ein Antrag der Opposition auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wahrscheinlicher geworden sei.[110] Der FDP-Abgeordnete *Müller* wurde mit den Worten: „Da Frau Suder eine der zentralen Figuren der Berater-Affäre war und ist, bringt uns ihr Fernbleiben dem Untersuchungsausschuss ein beachtliches Stück näher", zitiert, während der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der anstehenden Sitzung „eine letzte Chance" sehe, die „offenen Fragen zu klären" und damit einen Untersuchungsausschuss entbehrlich zu machen.[111]

In der Sitzung gab die damalige Bundesministerin der Verteidigung, *Dr. von der Leyen*, zunächst bekannt, dass das BMVg im Anschluss an die Diskussion in der letzten Sitzung am 22. November 2018 beschlossen habe, ein

---

101 Begleitschreiben von PSts *Dr. Tauber*, MAT A BRH-3.34 Blatt 57 (58).

102 Dazu unten Teil 2, C. III. 7.

103 Vgl. SZ vom 4. Dezember 2018: Wird sich nicht wiederholen; Der Spiegel vom 8. Dezember 2018: „Gutes Verhältnis"; BAMS vom 9. Dezember 2018: Interne Dokumente erhöhen Druck auf von der Leyen; Handelsblatt vom 11. Dezember 2018: Vergabe-Chaos oder Buddy-System?; Frankfurter Rundschau vom 12. Dezember 2018: „Kultur der Selbstbedienung"; Berliner Zeitung vom 12. Dezember 2018: Vom Geben und Nehmen in der Bundeswehr; Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 12. Dezember 2018: Vergabechaos bei von der Leyen?

104 SZ vom 4. Dezember 2018: Wird sich nicht wiederholen; Die Welt vom 4. Dezember 2018: Vorsätzlicher Rechtsbruch und VW-Buddy-System; Stuttgarter Zeitung vom 5. Dezember 2018: Berateraffäre: War es Rechtsbruch?; Der Spiegel vom 8. Dezember 2018, „Gutes Verhältnis"; Frankfurter Rundschau vom 12. Dezember 2018: „Kultur der Selbstbedienung".

105 Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 12. Dezember 2018: Vergabechaos bei von der Leyen?

106 Die Welt vom 4. Dezember 2018: Vorsätzlicher Rechtsbruch und VW-Buddy-System.

107 Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 12. Dezember 2018: Vergabechaos bei von der Leyen?

108 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (329 ff.).

109 Vgl. § 20 Abs. 1 PUAG. Vor sonstigen Ausschüssen besteht diese Pflicht zu erscheinen nicht, vgl. *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 19 Rn. 1.

110 Berliner Zeitung vom 12. Dezember 2018: Die Zeugin mauert; vgl. auch Pressemitteilung der Abg. *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) vom 11. Dezember 2018: Untersuchungsausschuss zur Berateraffäre wird unumgänglich (https://www.fdpbt.de/pressemitteilung/113102, letzter Abruf am 27. Februar 2020).

111 Der Tagesspiegel vom 12. Dezember 2018: Leyen droht Untersuchungsausschuss.

Unterauftragnehmerregister einzurichten.[112] Sodann stellte der Leiter der Abteilung Recht, Ministerialdirektor *Conradi*, die Verwaltungsermittlungen und ihre wesentlichen Ergebnisse vor. Er betonte, dass diese weisungsfrei geführt worden seien. Es habe

> „eine Reihe von persönlichen Kennverhältnissen gegeben; aber […] wir konnten keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die in den Vorhaben [CITquadrat und PLM] getroffenen Entscheidungen aufgrund dieser Kennverhältnisse in sachfremder Weise erfolgten. Und […] Externe haben sich erkennbar nicht selbst oder andere Externe unmittelbar beauftragt.“[113]

Die mittlerweile unstreitige Vergaberechtswidrigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 sei für die handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „nicht so offenkundig gewesen“, weil die Nutzung des Rahmenvertrags noch bis Mitte November 2018 im Ressort „rechtlich jedenfalls sehr unterschiedlich“ bewertet worden sei.[114]

Der für die Cyber-Innovation-Hub-, CITquadrat- und PLM-Berichte des Bundesrechnungshofs verantwortliche Prüfgebietsleiter, Ministerialrat *Peters*, trat der Bewertung des BMVg, man hätte „nicht feststellen können, wer da was zu verantworten hat“, entgegen:

> „Allerdings hat es, wie gerade Herr Conradi schon ausführte, obwohl es im Anschreiben die Missachtung geltender Vorschriften als nicht hinnehmbar bezeichnet, die Verantwortlichkeiten für die Rechtsverstöße nicht festgestellt. Es hätte keine gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen festgestellt, und wirtschaftlichen Schaden könnte es ebenfalls nicht erkennen. Die Frage, ob die Disziplinarvorgesetzten das jetzt noch unabhängig würdigen können, stellt sich natürlich zudem, seit die Staatssekretäre dem Verteidigungsausschuss und dem Haushaltsausschuss schon mitgeteilt haben, dass es keine ausreichend gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen gibt. – Das nur am Rande. Insgesamt teilen wir diese Bewertung des BMVg, dass man das jetzt nicht feststellen könne, wer da was zu verantworten hat, nicht.
>
> […] Wir hatten erwartet, dass die Verantwortlichen im BMVg nach unserem Hinweis prüfen, ob alle Projekte, die sie dort betreiben, auch unter dieses Problem fallen. Insbesondere hätten wir das natürlich aus der Abteilung ‚Cyber/Informationstechnik‘ erwartet, die neben dem Cyber Innovation Hub auch das Projekt CITquadrat betreibt. Stattdessen hat die Abteilung CIT dem Staatssekretär noch am 27.06., also sechs Tage nach unserer Prüfungsmitteilung, den nächsten Abruf zur Zeichnung vorgelegt […]
>
> Nach unserer Auffassung hätten die Beteiligten auch im BMVg bei den Abrufen für PLM aus der Rahmenvereinbarung frühzeitig sensibilisiert sein müssen, dass dies unzulässig ist. Bei Unklarheiten hätten sie die Zulässigkeit abschließend durch Sachkundige prüfen lassen müssen. Herr Conradi hat gerade dargestellt, dass es noch bis in den November unterschiedliche rechtliche Auffassungen gab. Dazu stellen wir fest, dass wir erstens im Juni diese Auffassung klar dargestellt haben und das BMVg als Ministerium dieser Auffassung niemals widersprochen hat.“[115]

Ferner halte der Bundesrechnungshof an seiner Bewertung fest, dass durch diese Vergaberechtsverstöße ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, der sich auf ungefähr eine Million Euro beziffern lasse.[116] General *Bühler* schilderte sein Verhältnis zu *Dr. Noetzel* und wies den in der Presse erhobenen „Vorwurf der Vetternwirtschaft“ entschieden zurück. Er „habe zu keinem Zeitpunkt zugelassen, dass persönliche Anliegen oder Bekanntschaften irgendeinen Einfluss auf dienstliche Entscheidungen haben.“[117]

---

112 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (330).

113 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (331).

114 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (330).

115 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (332 f.).

116 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (332 ff.).

117 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (337 ff.).

Ferner wurde in der Sitzung erneut die Beauftragung der Firma LEAD erörtert[118] sowie die Rolle der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* im Projekt PLM[119]. Staatssekretär *Hoofe* und die BAAINBw-Präsidentin *Korb* stellten nochmals die Neuerungen dar, die im BMVg und im BAAINBw eingeführt worden seien, um künftig Vergaberechtsverstöße bzw. nicht notwendige oder unwirtschaftliche Beauftragungen zu verhindern.[120] *Hoofe* betonte, dass alle externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen

> „zukünftig in einem entsprechenden Register abrufbar [sind], sodass jederzeit jedwede Transparenz zu den Auftragnehmern, zum Gegenstand der Unterstützungsleistung, auch zu den Volumina […], zu der Notwendigkeit der Inanspruchnahme […] und zur Wirtschaftlichkeit […] und zu dem Vergaberechtsweg verfügbar ist.“[121]

Bei künftigen Vertragsabschlüssen oder Rahmenvertragsabrufen sei „sicherzustellen, dass der Auftragnehmer jeden Unterauftragnehmer, den er als Erfüllungsgehilfen beschäftigen möchte, benennt.“ Ferner sei in Verträge „der Hinweis aufzunehmen, dass die Vertragsinhalte im Rahmen des Auskunftsrechts des Deutschen Bundestags gegenüber der Bundesregierung weitergegeben werden können.“[122] Die Ministerin stellte auf Nachfrage klar, dass sie von den Bundesrechnungshofberichten Ende September 2018 erfahren habe, von den anonymen Vorwürfen rechtswidrig beauftragter Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die BWI im Januar 2018.[123] Sie kenne *Dr. Suder*, von den anderen im Verwaltungsermittlungsbericht thematisierten Kennverhältnissen habe sie erst durch die Unterrichtungen im Ministerium im Zusammenhang mit den Bundesrechnungshofberichten erfahren.[124]

X. Parlamentarische Anfragen bis zum 19. Dezember 2018

Zu den Untersuchungsgegenständen haben die Fraktionen wie auch einzelne Abgeordnete im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Kleine Anfragen[125] bzw. Einzelfragen[126] an die Bundesregierung gerichtet.

Sowohl die Fraktion der AfD als auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkundigten sich nach der Beauftragung externer Berater: Die Fraktion der AfD stellte am 11. Oktober 2018 eine Kleine Anfrage zur „Vergabe von Aufträgen an externe Beratungsunternehmen durch das Bundesministerium der Verteidigung“[127], die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25. Oktober 2018 eine zur „Inanspruchnahme externer Beratung und Unterstützung durch das Bundesministerium der Verteidigung“[128]. Weiterhin richteten verschiedene Abgeordnete schriftliche Einzelfragen an die Bundesregierung. Unter anderem fragte der Abgeordnete *Höhn* (DIE LINKE.) Ende November 2018 nach der Zahl der von der Bundesregierung mit externen Beratern seit dem 1. Januar 2014 geschlossenen Verträge[129] und nach der Anzahl der seit 2014 im Geschäftsbereich des BMVg für externe Dritte ausgestellten Hausausweisen[130]. Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erkundigte sich nach der gemeldeten Zahl der externen Berater sowie Änderungen bei „dienstpostenähnlichen Konstrukten“[131]. Die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) verlangte ebenfalls Ende November 2018 Auskunft zu Berechtigungen externer Berater im Netzwerk des BMVg und nachgeordneter Behörden[132] und im Dezember 2018 zu

---

118 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (340 f., 370 f.).
119 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (340 ff.).
120 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (350 f.).
121 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (351).
122 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (353).
123 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (377).
124 Stenographisches Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (379).
125 Vgl. § 104 GOBT.
126 Vgl. § 105 GOBT.
127 BT-Drs. 19/4933; Antwort der Bundesregierung vom 9. November 2018, BT-Drs. 19/5646.
128 BT-Drs. 19/5280; Antwort der Bundesregierung vom 9. November 2018, BT-Drs. 19/5645.
129 BT-Drs. 19/6321, S. 3.
130 BT-Drs. 19/6663, S. 55.
131 BT-Drs. 19/6321, S. 62.
132 BT-Drs. 19/6321, S. 64.

Planungen des BMVg in Bezug auf die Inanspruchnahme weiterer externer Beratungsleistungen[133]. Der Abgeordnete *Klein* (FDP) fragte nach der freihändigen Vergabe von Aufträgen an externe Dritte durch das BMVg.[134] Der Abgeordnete *Höhn* (DIE LINKE.) bat weiterhin um Informationen zu laufenden Verträgen des BMVg sowie seinen Beteiligungsgesellschaften mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen[135] sowie daran anschließend um Auskunft zu Subverträgen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen[136]. Des Weiteren erkundigte er sich im Dezember 2018 nach der Höhe der Ausgaben der Bundesregierung für Beratungs- und Unterstützungsleistungen von der Firma McKinsey einschließlich Subverträgen und Rahmenvertragsabrufen und nach dem Anteil, der davon auf das BMVg entfallen sei.[137] Im Januar 2019 fragte er nach der Inanspruchnahme externer Dienstleister für das BMVg-Projekt „PSforCIT/CITquadrat“.[138]

Bereits am 19. Juni 2018 hatte die Fraktion der FDP eine Kleine Anfrage zu „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“[139] gestellt. Zu den (weiteren) Beteiligungsgesellschaften folgte am 13. Dezember 2018 eine weitere Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit dem Titel „Personelle Verflechtungen zwischen den Beteiligungsgesellschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“[140] sowie am 19. Dezember 2018 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Führung und Management der Beteiligungsgesellschaften der Bundeswehr“[141]. Zu Beratern im Rahmen der Privatisierung der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH stellte die Abgeordnete *Keul* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) am 10. Dezember 2018 eine schriftliche Frage an die Bundesregierung[142] und zu den Kosten eines Abbruchs der laufenden Ausschreibung zum Verkauf der HIL-Werke die Abgeordnete *Weber* (SPD) am 22. Oktober 2018.[143] Zum Komplex „LEAD“ stellte die Fraktion der FDP am 12. Dezember 2018 eine Kleine Anfrage mit dem Thema „Fehlende Transparenz bei der Vergabe von Moderationsaufträgen durch das Bundesministerium der Verteidigung“.[144]

XI. 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 16. Januar 2019

Unmittelbar nach der 22. Sitzung am 12. Dezember 2018 hatten die Medien berichtet, dass sich die Obleute von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verständigt hätten.[145]

In seiner ersten Sitzung im neuen Jahr, am 16. Januar 2019, beriet der Verteidigungsausschuss über einen Antrag der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmtheit des beantragten Untersuchungsauftrages beschloss er jedoch mit 22 Stimmen aus den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen 11 Stimmen aus den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag zunächst dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Prüfung der zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zuzuleiten.[146]

---

133 BT-Drs. 19/6511, S. 102.
134 BT-Drs. 19/5815, S. 72.
135 BT-Drs. 19/5984, S. 58.
136 BT-Drs. 19/6663, S. 55.
137 BT-Drs. 19/6828, S. 1.
138 BT-Drs. 19/7138, S. 38.
139 BT-Drs. 19/2835; Antwort der Bundesregierung vom 2. August 2018, BT-Drs. 19/3661.
140 BT-Drs. 19/6494; Antwort der Bundesregierung am 24. Januar 2019, BT-Drs. 19/7309.
141 BT-Drs. 19/6606; Antwort der Bundesregierung: am 30. Januar 2019, BT-Drs. 19/7437.
142 BT-Drs. 19/6511, S. 98.
143 BT-Drs. 19/5282, S. 80.
144 BT-Drs. 19/6428; Antwort der Bundesregierung vom 16. Januar 2019, BT-Drs. 19/7042.
145 Z. B. Bild.de: Von der Leyen muss sich Untersuchungsausschuss stellen (https://www.bild.de/politik/2018/politik/ursula-von-der-leyen-muss-sich-untersuchungsausschuss-stellen-58983404.bild.html, letzter Abruf am 21. November 2019); vgl. auch die Pressemitteilung der Abg. *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) vom 12. Dezember 2018: Parlamentarischer Untersuchungsausschuss muss Licht in Berateraffäre bringen (https://www.fdpbt.de/pressemitteilung/113109, letzter Abruf am 27. Februar 2020) sowie die Pressemitteilung des *Abg. Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12. Dezember 2018: Untersuchungsausschuss muss Berateraffäre aufklären (https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/untersuchungsausschuss-muss-in-berateraffaere-aufklaeren, letzter Abruf am 27. Februar 2020).
146 Kurzprotokoll der 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 16. Januar 2019, MAT B 19.WPa Blatt 1 (20 f.).

B. Einsetzungsbeschluss, Untersuchungsauftrag, Konstituierung und Einsetzung eines Unterausschusses

I. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Am 29. Januar 2019 informierten die Abgeordneten *Müller* (FDP), *Dr. Neu* (DIE LINKE.) und *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses darüber, dass die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Einigung über die strittigen Punkte erzielt hätten und eine weitere Befassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung daher entbehrlich sei.[147] Zugleich übermittelten sie einen modifizierten, von den Abgeordneten *Dr. Faber*, *Müller*, *Sauter*, *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP), *Buchholz*, *Höhn*, *Dr. Neu*, *Pflüger* (DIE LINKE.), *Brugger*, *Keul* und *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unterschriebenen „Antrag der Fraktionen FDP, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages“ auf Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG.[148] Dieser hatte folgenden Wortlaut:

„I. Der Verteidigungsausschuss stellt fest:

1. Nach mehreren Berichten des Bundesrechnungshofes ist es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) beim Umgang mit externer Beratungs- und Unterstützungsleistung zu Rechts- und Regelverstößen gekommen, die nicht nur einzelne Projekte, sondern strukturelle Fragen sowie die Führungsstrukturen im BMVg betreffen.
2. Nachfolgend sind in den Medien, weiteren Berichten, u. a. des Bundesrechnungshofes, und den Beratungen des Verteidigungsausschusses weitere Vorgänge im Geschäftsbereich des BMVg bekannt geworden, die den Verdacht begründen, dass es zu weiteren Rechts- und Regelverstößen hierbei gekommen ist und es strukturelle Mängel im Umgang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen gab.

II. Der Verteidigungsausschuss im Deutschen Bundestag konstituiert sich daher als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG.

Der Ausschuss hat den Auftrag, den Umgang mit externer Beratung und Unterstützung der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter vertraglichen, rechtlichen, haushälterischen, geheimschutzrelevanten, militärischen, technologischen und politischen Gesichtspunkten zu untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten der Leitungsebene und die Aufklärungs- und Informationspraxis des Bundesministeriums der Verteidigung zu diesem Vorgang zu überprüfen. Der Auftrag umfasst sowohl die in Ziffer I genannten Fälle, als auch weitere Sachverhalte aus dem Untersuchungszeitraum, die den Umgang des BMVg mit externer Beratungs- und Unterstützungsleistung betreffen.

Politisches Ziel ist es, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit möglichst bis zum 31. August 2019 abschließt, um dem BMVg zu ermöglichen, noch in dieser Legislaturperiode die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses aufzugreifen.

Hierzu sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

1. Ist es beim Umgang mit und insbesondere bei der Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Rechts- oder Regelverstößen gekommen? Falls ja, was waren die Ursachen hierfür und wer trägt die Verantwortung?
2. Welcher (materielle) Schaden ist durch mögliche Rechts- und Regelverstöße eingetreten?
3. Wurden Aufträge aufgrund persönlicher Beziehungen bzw. Kennverhältnisse vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen?

---

147 Schreiben vom 20. Januar 2019.

148 A-Drs. 19(12)352.

4. Bestand im Untersuchungszeitraum ein angemessenes und zeitgemäßes Compliance Management System, das Compliance sicherstellt und eine Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung (Compliance-Kultur) fördert?
5. Gab es Führungsverhalten, das einer effektiven Compliance bzw. einer Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung entgegengewirkt hat?
6. Wurden erkannte Rechts- und Regelverstöße konsequent und entlang klar definierter Abläufe unterbunden, aufgeklärt und geahndet?
7. In welchem Umfang wurden durch Auftragnehmer weitere Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen eingesetzt?
8. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen?
9. Existierte ein Steuerungssystem zur Beauftragung, Begleitung und Umsetzung von Beratungsleistungen, das auch den Einsatz von Unterauftragnehmern erfasste, wenn ja, wie war es ausgestaltet und erfüllte es die rechtlichen, haushälterischen und verwaltungsinternen Vorgaben?
10. Inwiefern wurden bei den Vergaben die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten?
11. Gab es Unterlassungen von Bedarfs-, Notwendigkeits- und Wirtschaftlichkeitsnachweisen bei rechtswidrigen Vergaben? Wenn ja, gab es ein Muster?
12. Wenn es zu rechts- und regelwidrigen Auftragsvergaben gekommen sein sollte, wer hat davon profitiert?
13. Folgte im Untersuchungszeitraum der vermehrte Einsatz externer Beratung und Unterstützung einer strategischen Zielsetzung und wurden die Rahmenbedingungen zur Steuerung dieser angemessen ausgestaltet?
14. Wurde die Leitung des BMVg im Untersuchungszeitraum über Rechts- und Regelverstöße informiert oder hatte Kenntnis von Tatsachen, die sie darauf hätten schließen lassen müssen, und, wenn ja, welche Maßnahmen hat sie daraufhin ergriffen?
15. Welche Vorschriften und Regelungen galten für die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen?“

In seiner 24. Sitzung am 30. Januar 2019 hat der Verteidigungsausschuss diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen.[149]

II. Konstituierung und Einsetzung eines Unterausschusses

Noch am selben Tag hat er diesen Beschluss in seiner 25. Sitzung vollzogen. In dieser Sitzung, die zugleich seine 1. Sitzung als Untersuchungsausschuss war, hat er sich als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG konstituiert.[150] Um eine konzentrierte und effektive Erledigung des Untersuchungsauftrags zu ermöglichen und zugleich die Arbeitsfähigkeit des Verteidigungsausschusses als Fachausschuss voll aufrechtzuerhalten, hat er in dieser Sitzung außerdem erstmalig von der in § 34 Abs. 3 PUAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Durchführung der Untersuchung einen Unterausschuss einzusetzen.[151] Dieser neunköpfige Unterausschuss hatte seine konstituierende Sitzung am 14. Februar 2019.[152]

---

149 Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 30. Januar 2019, MAT B 19. WP.a, Blatt 22 (40).

150 (Kurz)Protokoll der 1. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses – zugleich 25. Sitzung des Verteidigungsausschusses – vom 30. Januar 2019 (Protokoll-Nr. 19/1), S. 11.

151 (Kurz)Protokoll der 1. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses – zugleich 25. Sitzung des Verteidigungsausschusses – vom 30. Januar 2019 (Protokoll-Nr. 19/1), S. 11 i.V.m. Verfahrensbeschluss 1.

152 Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11.

1. Besetzung von Untersuchungsausschuss und Unterausschuss

Die Besetzung des Verteidigungsausschusses in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG entspricht der des Verteidigungsausschusses in seiner Eigenschaft als Fachausschuss. Alle 36 Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verteidigungsausschusses waren somit automatisch Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschusses. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, der Abgeordnete *Wolfgang Hellmich* (SPD); stellvertretender Vorsitzender war der Abgeordnete *Prof. h.c. Dr. Karl A. Lamers* (CDU/CSU).[153]

Diese beiden Abgeordneten führten auch den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschusses,[154] wobei der Vertretungsfall nie eingetreten ist. Nach den Vorgaben des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss[155] bestand der Unterausschuss aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, von denen die CDU/CSU-Bundestagsfraktion jeweils drei zu benennen hatte, die SPD-Fraktion jeweils zwei und die Fraktionen der AfD, der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils eins. Folgende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben die Fraktionen benannt:[156]

Fraktion der CDU/CSU:

Ordentliche Mitglieder:

– *Dr. Reinhard Brandl*[157]
– *Henning Otte* (Sprecher)[158]
– *Oswin Veith*[159] (bis 29. Februar 2020)

Stellvertretende Mitglieder:

– *Prof. h.c. Dr. Karl A. Lamers* (stellvertretender Vorsitzender)
– *Michael Kuffer*
– *Bettina Margarethe Wiesmann* (bis 15. Oktober 2019)
– *Gisela Manderla* (ab 18. Oktober 2019)

Fraktion der SPD:

Ordentliche Mitglieder:

– *Wolfgang Hellmich* (Vorsitzender)
– *Dennis Rohde* (Sprecher)

Stellvertretende Mitglieder:

– *Siemtje Möller*
– *Marja-Liisa Völlers*

Fraktion der AfD:

Ordentliches Mitglied:

– *Rüdiger Lucassen* (Sprecher)

---

153 Kurzprotokoll der 1. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses – zugleich 25. Sitzung des Verteidigungsausschusses – vom 30. Januar 2019 (Protokoll-Nr. 19/1), S. 11.

154 Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11; Verfahrensbeschluss 1, Ziffer 2 (Teil 6, B).

155 Vgl. Verfahrensbeschluss 1, Ziffer 2 und 4 (Teil 6, B).

156 Anlage 1 zum Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019.

157 In der 33. und 34. Sitzung am 16. Januar 2020 hat der Abg. *Jens Lehmann* zeitweise die ordentliche Mitgliedschaft wahrgenommen.

158 In der 33. und 34. Sitzung am 16. Januar 2020 hat der Abg. *Eckhard Gnodtke* zeitweise die ordentliche Mitgliedschaft wahrgenommen.

159 In der 22. und 23. Sitzung am 17. Oktober 2019 hat die Abg. *Gisela Manderla* die ordentliche Mitgliedschaft wahrgenommen.

Stellvertretendes Mitglied:

– *Gerold Otten*[160]

Fraktion der FDP:

Ordentliches Mitglied:

– *Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann* (Sprecherin)

Stellvertretendes Mitglied:

– *Alexander Müller*[161]

Fraktion DIE LINKE.:

Ordentliches Mitglied:

– *Matthias Höhn* (Sprecher)

Stellvertretendes Mitglied:

– *Dr. Alexander S. Neu*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ordentliches Mitglied:

– *Dr. Tobias Lindner* (Sprecher)

Stellvertretendes Mitglied:

– *Katja Keul.*

Als ihre Sprecher im Unterausschuss haben die Fraktionen *Henning Otte* (CDU/CSU), *Dennis Rohde* (SPD), *Rüdiger Lucassen* (AfD), *Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann* (FDP), *Matthias Höhn* (DIE LINKE.) und *Dr. Tobias Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) benannt.

2. Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Fraktionen gemäß § 12 Abs. 2 PUAG für die Teilnahme an den Sitzungen benannt worden.

Fraktion der CDU/CSU

Dr. Andreas Feser
Dr. Justin Just
Lutz Müller
Dr. Christoph Hellriegel (bis 18. Oktober 2019)
Claudia Kemmer
Dr. Michael Frank
Markus Neumann (ab 11. März 2019)
Christina Werthschulte (3. Juni 2019 bis 30. Juni 2020)
Matthias Rüsing
Valery Gaub (ab 30. April 2019)
Julia Wörmann (bis 15. Oktober 2019)

---

160 In der 2. Sitzung am 21. Februar 2019 hat der Abg. *Elsner von Gronow* die stellvertretende Mitgliedschaft wahrgenommen.

161 In der 28. Sitzung am 28. November 2019 hat der Abg. *Pascal Kober* die stellvertretende Mitgliedschaft wahrgenommen.

Sebastian Riedl
Gunther von Mirbach
Jochen Quitzau (ab 18. Oktober 2019)
Anne Kathrin Schweiger (bis 30. April 2019)
Martin Hannig (ab 18. Oktober 2019)

Fraktion der SPD:

Anne Hawxwell
Christin Olechnowicz
Irene Etzkorn
Lenard Schauhoff (ab 8. April 2019)

Fraktion der AfD:

Gerhard Gläßer
Christian Baarß
Dr. Wolfgang Schulenberg (ab 5. Juni 2019)
Marc Lindemann
Manuela Rohde

Fraktion der FDP:

Maria Melanie Adam (ab 5. April 2019)
Cornelius Kunz
Tim Heerhorst
Ilka Schantz
Agata Kloc (bis 7. August 2019)
Marten Neuenhaus
Marisa Mehnke (ab 7. August 2019)

Fraktion DIE LINKE.:

Thomas Kachel
Torsten Hacker (bis 1. April 2019)
Izabel Schumann (3. Juni 2019 bis 30.07.2020)
Dr. Kirsten Jansen
Malte Heidorn (bis 31. Juli 2019)
Jan Marose (bis 1. April 2019)
Sebastian Niemetz (ab 3. Juni 2019)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Safa Sassi
Christian Wussow (bis 1. Juli 2019)
Steffen Buchsteiner (bis 31. Oktober 2019)
Simon Lassalle
Helmut Hugler (ab 3. April 2019)
Arthur Latsch
Carl Tobias Reichert (ab 15. Oktober 2019)
Amélie Kuttruff (ab 6. Januar 2020)

3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrats

Gemäß Art. 43 Abs. 2 GG haben die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Als Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG sind benannt worden:

Für das Bundeskanzleramt:

Ministerialrätin *Anja Klabundt* (bis 1. November 2019)

Regierungsdirektor *Dr. Björn Schubert* (bis 27. November 2019)

Regierungsdirektor *Michael Teichmann* (ab 28. November 2019).

Für das Bundesministerium der Verteidigung:

Ministerialdirektor *Andreas Conradi*

Ministerialrat *Markus Paulick* (Stellvertreter).

Das BMVg ist durchgängig in den Sitzungen vertreten gewesen. An der 9. Sitzung des Unterausschusses am 11. April 2019, in der er erstmalig[162] selbst als Zeuge vernommen worden ist, hat Ministerialdirektor *Conradi* gemäß Verfahrensbeschluss 11[163] nicht als Beauftragter der Bundesregierung teilgenommen. Bereits ab der 10. Sitzung am 9. Mai 2019 wurde im Ausschuss erklärt, dass Bedarf bestehe, weitere Fragen an Ministerialdirektor *Conradi* zu stellen und deshalb seine Teilnahme an den Sitzungen kritisch hinterfragt.[164] Außerdem wurde die Sorge geäußert, die Anwesenheit des aktuellen Abteilungsleiters Recht könne die Aussage von Zeugen, die dem Ministerium angehören, beeinflussen. Mehrere Fraktionen hatten die weitere Teilnahme von Ministerialdirektor *Conradi* an den Sitzungen mehrfach moniert und vorgeschlagen, einen anderen Beauftragten zu benennen. Kurz vor der 18. Sitzung am 12. September teilte die neue Verteidigungsministerin, die zum 17. Juli 2019 ihr Amt angetreten hatte, dem Ausschussvorsitzenden mit, dass Ministerialdirektor *Conradi* nicht mehr an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen werde. Sie folge damit seinem Vorschlag. Ab der 18. Sitzung am 12. September 2019 hat Ministerialdirektor *Conradi* dann davon Abstand genommen, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen, weil, wie die Bundesministerin der Verteidigung dem Ausschussvorsitzenden kurz zuvor schriftlich mitgeteilt hatte, „seine Anwesenheit bei den Zeugenvernehmungen aufgrund der Tatsache, dass er selber Zeuge war und gegebenenfalls nochmals sein wird, von Teilen des Ausschusses kritisch gesehen werde und es hierüber in den letzten Wochen immer wieder Diskussionen gegeben habe.“[165] Tatsächlich hatte insbesondere die Fraktion der FDP die weitere Teilnahme von Ministerialdirektor *Conradi* an den Sitzungen mehrfach moniert[166] und vorgeschlagen, einen anderen Beauftragten zu benennen[167]. Ab dem 18. September 2019 ist das BMVg vornehmlich durch den stellvertretenden Beauftragten Ministerialrat *Paulick* in den Sitzungen vertreten worden, ohne dass Ministerialdirektor *Conradi* seiner Funktion als Beauftragter der Regierung entbunden worden wäre.[168]

4. Wehrbeauftragter

Der damalige Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, *Dr. Hans-Peter Bartels*, hat als ständiger Gast des Verteidigungsausschusses an einigen Sitzungen des Unterausschusses teilgenommen.[169] Ein Vertreter der Be-

---

162 Er wurde dann nochmals in der am 16. Januar 2020 als Zeuge vernommen.

163 Siehe Teil 6, B.

164 Protokoll der 10. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 16.

165 Schreiben vom September 2019, eingegangen am 10. September 2019 (Beratungsunterlage 19-97).

166 Und zwar in der 10., 12. und 14. Sitzung am 9. Mai, 16. Mai und 6. Juni 2019 (siehe Protokoll 19/10, S. 16; 19/12, S. 10 und 19/14, S. 13).

167 In der 10. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 16.

168 Vgl. die Erklärung von Ministerialrat *Paulick* in der 18. Sitzung am 12. September 2019 (Protokoll 19/18, S. 15).

169 So nahm der Wehrbeauftragte *Dr. Bartels* am 21. März, 4. April, 24. Oktober 2019, 16. Januar sowie 30. Januar 2020 an den jeweiligen Beweisaufnahmesitzungen teil.

hörde, der Leitende Beamte, zunächst Ministerialdirigent *Müller,* ab dem 19. Dezember 2019 Ministerialrat *Gerland*, war regelmäßig anwesend. Zugriff auf die Beweismittel des Ausschusses hatten die Wehrbeauftragten und ihre Mitarbeiter nicht.

5. Sekretariat

Die Arbeit des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss und des mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschusses wurde durch ein eigenes Sekretariat unterstützt, das dem Sekretariat des Verteidigungsausschusses unter Leitung von Ministerialrat *Gerland* (bis zum 18. Dezember 2019) und (ab dem 6. Januar 2020) Ministerialrätin *Petzold* angegliedert war. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehörten die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen, die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden in allen Belangen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs für den Verfahrens- und Feststellungsteil des Abschlussberichts. Dem Sekretariat haben angehört:

Geschäftsführender Referent:

– Regierungsdirektor *Dr. Frank Raue*

Referentinnen und Referenten:

– Regierungsdirektorin *Christine Horstmann* (bis 3. Juli 2020)
– Oberregierungsrätin *Dr. Dominique Schimmel* (ab 15. April 2019)
– *Christian Matthias Menz* (ab 1. September 2020)

Sachbearbeiterinnen:

– Regierungsamtsfrau *Kathrin Sommer* (bis 14. April 2019)
– Regierungsinspektorin *Maria Knauf* (ab 15. April 2019)

1. Ausschusssekretärin:

– *Nadine Rusitschka* (bis 1. März 2020)

2. Ausschusssekretärin:

– *Ramona Pahl* (ab 1. März 2020 1. Ausschusssekretärin).

Darüber hinaus sind die geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten *Jula Bräuer* (1. Februar 2019 bis 30. September 2019), *Ina Papa* (13. Februar 2019 bis 31. Juli 2019), *Sophia Heinz* (1. Juli 2019 bis 31. März 2020), *Thai Bao Nguyen* (16. September 2019 bis 30. September 2020), *Jasmin Karoline Waldow* (13. November 2019 bis 30. Juni 2020) und *Lisa Frey* (13. November 2019 bis 30. Juni 2020) im Sekretariat eingesetzt worden. Die Arbeit des Sekretariats ist des Weiteren durch die studentischen Hilfskräfte *Ulrike Thoms* (11. Februar 2019 bis 31. März 2020), *Jascha Leonard Kubsch* (19. Februar 2019 bis 31. August 2019), *Fabian Frixen* (15. April 2019 bis 30. September 2020) und *Leonard Bandurski* (20. Mai 2019 bis 28. Februar 2020) unterstützt worden.

C. Beweiserhebung

I. Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensbeschlüsse

Auf die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen finden gemäß Art. 44 Abs. 2 GG die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese Vorgabe wird seit 2001 durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) ausgestaltet. Daneben gelten subsidiär oder kraft Verweisung Vorschriften aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, insbesondere die in deren Anlage 3 enthaltene Geheimschutzordnung.[170] Das PUAG berechtigt den Ausschuss insbesondere dazu, die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, zu verlangen (§§ 18, 29 PUAG) sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen (§§ 20 ff. PUAG).

[170] Vgl. zum Zusammenspiel von GG, PUAG und GO BT: *H. H. Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn. 168.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss bereits am 30. Januar 2019 in seiner 1. Sitzung als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG einstimmig insgesamt 15 Verfahrensbeschlüsse gefasst.[171] Verfahrensbeschluss 1 betrifft die Einsetzung des Unterausschusses. Hiernach besitzt dieser alle Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss.[172] Der Verteidigungsausschuss kann die Durchsuchung jedoch jederzeit wieder an sich ziehen.[173] Ferner können alle Mitglieder des Verteidigungsausschusses an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen, wovon im Laufe der Beweisaufnahme mehrfach Gebrauch gemacht wurde.[174] Die übrigen Verfahrensbeschlüsse regeln – weitgehend in Fortführung der bisherigen Untersuchungsausschusspraxis – den Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu den Sitzungen (Beschluss 2), deren Protokollierung (Beschluss 3), die Behandlung von Protokollen, Ausschussdrucksachen und Beweisbeschlüssen (Beschlüsse 4 bis 7), Geheimhaltungspflichten (Beschluss 8), die Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Abschlussberichtsentwurfs (Beschluss 9), die Öffentlichkeit der Sitzungen (Beschluss 10), die Zeugenvernehmung von Beauftragten oder Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrats (Beschluss 11), den Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (Beschluss 12), die Behandlung von nicht in deutscher Sprache verfassten Beweismitteln (Beschluss 13), das Fragerecht bei der Beweiserhebung (Beschluss 14) und die Öffentlichkeitsarbeit (Beschluss 15). Die Beschlüsse sind im Anhang (Teil 6, B.) abgedruckt.

II. Vorbereitung, Organisation und Strukturierung

1. Sprecherrunden

Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen sowie generell zur Koordinierung und Strukturierung der Ausschussarbeit hat der Vorsitzende des beauftragten Unterausschusses regelmäßig die Sprecher der Fraktionen zu Besprechungen eingeladen. Diese Sprecherrunden fanden in der Regel am Vortag der Ausschusssitzungen, also mittwochs, im Anschluss an die reguläre Sitzung des Verteidigungsausschusses, unter Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen und des Sekretariats statt. In ihnen sind die Gegenstände der anschließenden Beratungs- und Beweisaufnahmesitzungen besprochen und so die Beschlüsse und die Arbeit des Ausschusses vorbereitet und vorstrukturiert worden.

2. Beratungssitzungen

Die gemäß § 12 Abs. 1 PUAG nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Unterausschusses fanden regelmäßig donnerstags, 13.00 Uhr, unmittelbar vor den Beweisaufnahmesitzungen statt und dienten vornehmlich der Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Beweisanträge, sowie der Erörterung des Ablaufs der anschließenden Beweisaufnahmesitzung und der weiteren Zeitplanung. Bei Bedarf sind darüber hinaus Beweisaufnahmesitzungen für eine außerordentliche Beratungssitzung unterbrochen worden, etwa um die Zulässigkeit von an Zeugen gerichtete Fragen zu klären oder über den Ausschluss der Öffentlichkeit und den Einstufungsgrad der weiteren Beweisaufnahme beraten und beschließen zu können.

Insgesamt hat der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss 23 reguläre Beratungssitzungen durchgeführt und elf außerordentliche. Die erste Beratungssitzung fand am 14. Februar 2019 statt, die letzte am 10. September 2020.

---

171 (Kurz)Protokoll der 1. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses – zugleich 25. Sitzung des Verteidigungsausschusses – vom 30. Januar 2019 (Protokoll-Nr. 19/1), S. 11.

172 Verfahrensbeschluss 1, Ziffer 3 Satz 1.

173 Verfahrensbeschluss 1, Ziffer 3 Satz 2.

174 So nahmen für die CDU/CSU-Fraktion die Abg. *Michael Brand* (Fulda) (21. März, 4. April, 16. Mai, 27. Juni, 12. September, 26. September, 24. Oktober, 12. Dezember, 19. Dezember 2019, 16. Januar, 30. Januar, 13. Februar 2020, *Eckhard Gnodtke* (4. April, 16. Mai, 6. Juni, 7. November, 12. Dezember 2019, 16. Januar, 30. Januar, 13. Februar 2020), *Dieter Stier* (11. April, 7. November 2019), *Christian Sauter* (16. Mai 2019), *Jens Lehmann* (12. September, 24. Oktober 2019), *Kerstin Vieregge* (26. September 2019, 30. Januar, 13. Februar 2020), *Josef Oster* (7. November 2019), *Anita Schäfer* (Saalstadt) (16. Januar, 30. Januar 2020), *Klaus-Peter Willsch* (30. Januar, 13. Februar 2020) sowie *Ingo Gädechens* (13. Februar 2020) und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *Omid Nouripour* (6. Juni, 27. Juni, 19. Dezember 2019, 16. Januar 2020) sowie *Agnieszka Brugger* (16. Januar, 30. Januar, 13. Februar 2020) an den jeweiligen Beweisaufnahmesitzungen teil.

3. Terminierung, Sitzungssäle, Protokollierung

Mit der erforderlichen Genehmigung des Präsidenten[175] hat der Unterausschuss parallel zum Plenum in Sitzungswochen am Donnerstag getagt. Die Beratungssitzung hat regelmäßig um 13.00 Uhr begonnen, die anschließende Beweisaufnahmesitzung um 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr. Am 30. Januar 2020 wurde bereits um 10.00 Uhr bzw. 10.30 Uhr und am 13. Februar 2020 bereits um 8.00 Uhr bzw. 8.30 Uhr begonnen.[176] Die erste der insgesamt 17 Beweisaufnahmesitzungen des beauftragten Unterausschusses hat am 21. März 2019 stattgefunden, die letzte am 13. Februar 2020.

Der Ausschuss hat überwiegend im Saal 2 600 des Paul-Löbe-Hauses getagt, bei einigen Sitzungen allerdings auch in den Sälen 2 700 und E 700 sowie – bei den Zeugenvernehmungen am 30. Januar und 13. Februar 2020 – im großen Anhörungssaal des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses. Für eingestufte Sitzungen mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH und GEHEIM hat mit dem Sitzungssaal des Verteidigungsausschusses (Paul-Löbe-Haus 2 700) ein gesonderter, den rechtlichen Vorgaben des Geheimschutzes entsprechender Sitzungssaal zur Verfügung gestanden, der einmal genutzt worden ist.

Das Sekretariat hat von jeder Beratungssitzung ein Kurzprotokoll über die Ergebnisse der Beratung und den wesentlichen Inhalt der ausgetauschten Argumente gefertigt.[177] Die Beweiserhebungen sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 wörtlich protokolliert worden – bis 24.00 Uhr durch den Stenographischen Dienst des Deutschen Bundestages, danach mittels einer vom Sekretariat nachträglich gefertigten Abschrift der Tonbandaufzeichnung.

4. Strukturierung der Beweisaufnahme

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat zunächst umfänglich Akten beigezogen. Bereits in seiner 1. Sitzung am 14. Februar 2019 hat er zwanzig Beweisbeschlüsse gefasst, in denen er das BMVg, den Bundesrechnungshof und den Präsidenten des Bundestages um Vorlage untersuchungsgegenständlicher sächlicher Beweismittel ersuchte.[178] In der 2. Sitzung am 21. Februar 2019 folgten weitere, an private Unternehmen gerichtete Beschlüsse.[179]

Die beigezogenen Akten dienten der Vorbereitung der Vernehmungen, mit denen am 21. März 2019 begonnen wurde. Zunächst befragte der Unterausschuss am 21. März 2019 den Inspekteur des Kommandos Cyber- und Informationsraum, Generalleutnant *Leinhos*, als Sachverständigen zur Notwendigkeit externer Beratung und Unterstützung. Die Abfolge der sich anschließenden Zeugenvernehmungen war durch zwei Prinzipien geprägt. Zum einem ging der Unterausschuss thematisch vor: Zunächst wurden Zeugen befragt, die mit den die Untersuchung auslösenden Prüfverfahren des Bundesrechnungshofs befasst waren, dann Zeugen, die im Geschäftsbereich des BMVg an der Aufarbeitung der vom Bundesrechnungshof kritisierten Vorgänge beteiligt waren, bevor dann gezielt einige konkrete Projekte, die mithilfe von externer Beratung und Unterstützung durchgeführt worden waren, selbst in den Blick genommen wurden. Zum anderen arbeitete sich der Unterausschuss in der Hierarchie von unten nach oben vor: Innerhalb der einzelnen Themenblöcke wurden zunächst Zeugen aus dem nachgeordneten Bereich, dann die beteiligten Ministeriumsmitarbeiter befragt; erst wurden Referenten, dann Referatsleiter, dann Unterabteilungsleiter und dann Abteilungsleiter vernommen; die Befragung der mit übergreifender Verantwortlichkeit ausgestatteten (ehemaligen) Staatssekretäre und der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung bildete den Schlusspunkt der Beweisaufnahme.

---

175 Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019.

176 Zur hierfür erforderlichen Genehmigung des Präsidenten vgl. Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019.

177 Gemäß Verfahrensbeschluss 3, Ziffer 2 (Teil 6, B).

178 Siehe Protokoll 19/1, S. 11; Beweisbeschlüsse BMVg-1 bis BMVg 16, BRH-1 bis BRH-3 und BT-Präs.-1. Die an den Bundestagspräsidenten adressierten Beweisbeschlüsse betrafen den Untersuchungsgegenstand betreffende Protokolle des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

179 Siehe Protokoll 19/2, S. 11; Beweisbeschlüsse Accenture 1, McKinsey-1 und SVA System-1. In der 6. Sitzung am 4. April 2019 wurde ein weiterer an ein privates Unternehmen gerichteter Beweisbeschluss gefasst (siehe Protokoll 19/4, S. 12, Beweisbeschluss Lead-1.

III. Beweiserhebung durch Beiziehung sächlicher Beweismittel

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 18, 29 PUAG können Untersuchungsausschüsse die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, verlangen.

Gestützt auf diese Vorschriften hat der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss insgesamt 24 Beweisbeschlüsse erlassen.[180] Mit diesen hat er das BMVg[181], den Bundesrechnungshof[182], den Präsidenten des Deutschen Bundestages[183] sowie vier Privatunternehmen (Accenture[184], McKinsey[185], SVA[186] und LEAD[187]) um Vorlage „sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen“[188], ersucht. Erfasst waren von diesen Beweisbeschlüssen unstreitig auch E-Mails (sowohl in Organisationspostfächern als auch in persönlichen E-Mail-Accounts) sowie mobile Kommunikation, insbesondere SMS auf Diensthandys – wie immer unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Inhalte den Untersuchungsgegenstand betreffen. Dies wurde auch in den Beratungen des Unterausschusses[189] bekräftigt.

Die aufgrund von Beweisbeschlüssen gelieferten sächlichen Beweismittel waren, wie in den Verfahrensbeschlüssen 5 und 6[190] vorgesehen, als Ausschussmaterialien der Kategorie „MAT A“ zu vereinnahmen und – soweit es sich nicht um „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ eingestufte Verschlusssachen handelt, die in der Geheimschutzstelle des Bundestages aufzubewahren sind[191] – „in elektronischer Form“ den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Unterausschusses, den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern sowie den Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates „zur Verfügung“ zu stellen. Entsprechend wurden die überwiegend als Aktenordner übergebenen Beweismittel vom Sekretariat gescannt und als PDF-Dateien auf ein spezielles Laufwerk eingestellt, auf das die Ausschussmitglieder und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff hatten. Dem Beauftragten des BMVg, der keinen direkten Zugriff auf dieses sog. Fraktionslaufwerk hatte, ist in regelmäßigen Abständen eine Hardcopy mit den auf dem Laufwerk befindlichen Materialien übergeben worden.

In entsprechender Weise war mit Ausschussmaterialien der Kategorien MAT B, MAT C und MAT D zu verfahren, das heißt mit den „Protokolle[n] von Sitzungen des Verteidigungsausschusses der 18. und 19. Wahlperiode […], in denen Fragestellungen auf der Tagesordnung standen oder behandelt wurden, die den Untersuchungsgegenstand betreffen“ (MAT B), mit „Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen“, (MAT C) sowie mit „Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren“ (MAT D).

Das Verfahren der „elektronische Verteilung“ der Ausschussmaterialien war auch auf Verschlusssachen des (niedrigsten) Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) anwendbar. Für Verschlusssachen mit einem höheren Geheimhaltungsgrad („VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“) war hingegen, eine Verwahrung in der Geheimschutzstelle des Bundestages vorgeschrieben. Von VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Materialien hatte diese gemäß Verfahrensbeschluss 7[192] für jede

---

180 Am 14. und 21. Februar sowie am 4. April 2019.

181 Beweisbeschlüsse BMVg-1 bis BMVg-16 vom 14. Februar 2019.

182 Beweisbeschlüsse BRH-1 bis BRH-3 vom 14. Februar 2019.

183 Beweisbeschluss BT-Präs-1 vom 14. Februar 2019. Dies betraf die untersuchungsgegenständlichen Protokolle des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des 18. und 19. Deutschen Bundestages.

184 Beweisbeschluss Accenture-1 vom 21. Februar 2019.

185 Beweisbeschluss McKinsey-1 vom 21. Februar 2019.

186 Beweisbeschluss SVA-System-1 vom 21. Februar 2019.

187 Beweisbeschluss Lead-1 vom 4. April 2019.

188 So z. B. die Formulierung im Beweisbeschluss BMVg-1; in anderen Beweisbeschlüssen wurden spezifischere Formulierungen gebraucht; vom Bundestagspräsidenten wurde die Vorlage von Protokollen des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses verlangt.

189 Protokoll 19/8 der 8. Sitzung am 11. April 2019, S. 13 (zu E-Mails); Protokolle 19/16, 19/22 und 19/24 der 16. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 14, der 22. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 14, der 24. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 14 (zu SMS).

190 Siehe Teil 6, B.

191 Vgl. Verfahrensbeschluss 7 (Teil 6, B).

192 Teil 6, B.

Fraktion eine Ausfertigung zu erstellen, die von den Abgeordneten oder sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitern in der Geheimschutzstelle oder – sofern vorhanden – auch in einem eigenen Verwahrgelass[193] eingesehen werden konnte. Für die Bundesregierung sind keine eigenen Ausfertigungen erstellt worden; ihre Beauftragten konnten jedoch in der Geheimschutzstelle des Bundestages Einsicht in die eingestuften Unterlagen nehmen.[194] Eingestufte USB-Sticks waren schon aus praktischen Gründen auch für die Fraktionen nur in der Geheimschutzstelle des Bundestages einsehbar.[195]

Die in den vereinnahmten Beweismitteln enthaltenen Protokolle und Schriftstücke konnten für die Zwecke der Untersuchung verwertet werden, ohne dass es einer Verlesung in der Sitzung bedurft hätte. In seinem Verfahrensbeschluss 12[196] hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss nämlich von der in § 31 Abs. 2 PUAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der in § 31 Abs. 1 PUAG grundsätzlich vorgeschrieben Verlesung Abstand zu nehmen.

2. Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien

Der Unterausschuss hat insgesamt 4 720 Materialien vereinnahmt, davon 4686 der Kategorie MAT A, also auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen, drei der Kategorie MAT B (Protokolle des Verteidigungsausschusses), 30 der Kategorie MAT C und 1 der Kategorie MAT D. Die meisten Beweismaterialien, 4612, hat das BMVg geliefert, nämlich 4 601 auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen (MAT A), und 11 aufgrund freiwilliger Zusendung (MAT C). Bei diesen handelte es sich hauptsächlich um Unterlagen, die das BMVg dem Verteidigungsausschuss bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses überlassen und deren Nutzung für die Zwecke der Untersuchung es ihm nach Einsetzung ausdrücklich gestattet hatte.[197] Weitere Unterlagen der Kategorie MAT C sind dem Unterausschuss von Zeugen am Rande ihrer Vernehmung und von Mitgliedern des Unterausschusses[198] übergeben worden. Eine Unterlage dieser Kategorie ist von einem Bürger übersandt worden, eine weitere vom Betriebsrat einer Inhouse-Gesellschaft der Bundeswehr. Als MAT D ist eine vom Wehrbeauftragten dem Ausschuss übermittelte Eingabe eines Bundeswehrangehörigen vereinnahmt worden.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie sich die vereinnahmten Beweismittel und Materialien auf die einzelnen Kategorien und die herausgebenden Stellen verteilt haben.

Herausgebende Stelle/Person[199]	Gesamtanzahl	MAT A	MAT B	MAT C	MAT D
BMVg	4 611	4 601	0	10	0
BRH	41	41	0	0	0
Bundestag	14	11	3	0	0
Accenture	11	11	0	0	0
McKinsey	11	11	0	0	0
SVA	6	6	0	0	0
LEAD	5	5	0	0	0
Zeugen	14	0	0	14	0
Abgeordnete	4	0	0	4	0
Bürger	1	0	0	1	0

193 Vgl. § 3a Satz 2 und 3 GSO BT und Verfahrensbeschluss 7.

194 Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses am 4. April 2019, S. 11. Die Erstellung einer eigenen Ausfertigung für die Regierung war in dem einschlägigen Verfahrensbeschluss 7 – anders als bei eingestuften Protokollen (vgl. Verfahrensbeschluss 4) – nicht vorgesehen.

195 Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses am 4. April 2019, S. 11. Nur in der Geheimschutzstelle standen die erforderlichen Lesegeräte zur Verfügung.

196 Teil 6, B.

197 Protokoll der 2. Sitzung des Unterausschusses am 21. Februar 2019, S. 11.

198 Nämlich von den Abgeordneten *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE), *Lucassen* (AfD) und *Müller* (FDP).

199 Reihenfolge nach Anzahl gelieferter Beweismittel.

Herausgebende Stelle/Person[199]	Gesamtanzahl	MAT A	MAT B	MAT C	MAT D
Betriebsrat HIL	1	0	0	1	0
Wehrbeauftragter	1	0	0	0	1
Summe	**4 720**	**4 686**	**3**	**30**	**1**

Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich die aufgrund von Beweisbeschlüssen gelieferten Beweismittel (also Kategorie MAT A) auf die einzelnen Beweisbeschlüsse verteilten und wie viele Beweismittel wegen eines Einstufungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“ in der Geheimschutzstelle aufbewahrt werden mussten.

MAT-Kategorie/ Beweisbeschluss	Anzahl	davon VS-Vertraulich oder geheim
MAT A	4 686	21
BMVg-1	11	0
BMVg-2	0	0
BMVg-3	59	0
BMVg-4	323	0
BMVg-5	21	0
BMVg-6	60	0
BMVg-7	46	0
BMVg-8	112	0
BMVg-9	72	0
BMVg-10	94	0
BMVg-11	1 080	0
BMVg-12	1 084	0
BMVg-13	161	0
BMVg-14	654	0
BMVg-15	4	0
BMVg-16	820	0
BRH-1	1	0
BRH-2	0	0
BRH-3	40	0
BT-Präs-1	11	0
Accenture-1	11	8
McKinsey-1	11	2
SVA System-1	6	6
LEAD-1	5	5
MAT B	3	0
MAT C	30	0
MAT D	1	0
Summe	**4 720**	**21**

Die vorgelegten Beweismittel bestanden überwiegend aus Aktenordnern, in denen sich Kopien von Dokumenten und Ausdrucke von E-Mails befanden, die zum Zwecke der Vorlage beim Untersuchungsausschuss zusammengestellt worden waren. Einige der betroffenen Unternehmen sind ihrer Vorlagepflicht aber auch dadurch nachgekommen, dass sie dem beauftragten Unterausschuss USB-Sticks übergeben haben, auf denen die beizuziehenden Unterlagen bereits als PDF-Dateien gespeichert waren. Diese Beweismittel konnten (soweit sie nicht VERTRAULICH oder höher eingestuft waren) somit unmittelbar auf das Laufwerk eingestellt und damit den Ausschussmitgliedern zügiger zugänglich gemacht werden als die in Papierform übergebenen Beweismittel.

3. Einstufungen und Unkenntlichmachungen

Unter Hinweis auf einen fehlenden Bezug zum Untersuchungsgegenstand oder Persönlichkeitsrechte waren aus den vorgelegten Akten zum Teil Seiten entnommen oder Passagen geschwärzt worden. Dies betraf z. B. Geburtsdaten, Wohnanschriften und Angaben zur Schwerbehinderteneigenschaft.[200] Dreizehn Aktenordner unter anderem mit Aufsichtsratsprotokollen einer Inhouse-Gesellschaft hat das BMVg erneut vorgelegt.[201] In diesen waren aus Gründen eines vermeintlich fehlenden Bezugs zum Untersuchungsgegenstand Blätter entnommen oder Schwärzungen vorgenommen worden Der Fehler war dem BMVg anlässlich der Beantwortung einer Presseanfrage zunächst bei einem Ordner aufgefallen. Der Unterausschuss ist hierüber in seiner Beratungssitzung am 12. Dezember 2019 unterrichtet worden.[202] Der stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung hat zugesagt, alle Ordner, die im Sekretariat des Beauftragten des BMVg von derselben Mitarbeitergruppe bearbeitet worden waren, erneut und die Übrigen stichprobenartig überprüfen zu lassen.[203] Über das Ergebnis der Überprüfungen hat er den Unterausschuss in den Beratungssitzungen am 12. und 19. Dezember 2019 sowie am 16. Januar 2020 informiert,[204] ferner mit Schreiben vom 9.und 16. Dezember 2019 sowie vom 23. Januar 2020[205]. In den Sitzung am 19. Dezember 2020 und 16. Januar 2020 hat er darauf hingewiesen, dass viele der in den erneut vorgelegten Ordnern zu Unrecht geschwärzten Dokumente auch in anderen Ordnern, die dem Ausschuss bereits vorgelegt worden seien, enthalten gewesen seien, und zwar ohne ungerechtfertigte Schwärzungen.[206]

Bei nahezu allen[207] vom BMVg vorgelegten Beweismitteln handelte es sich um Verschlusssachen des (niedrigsten)[208] Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD). Das heißt, sie konnten eingescannt und den Berechtigten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus hat sich das BMVg damit einverstanden erklärt, dass – ohne dass damit eine generelle Herabstufung verbunden sei – aus diesen Unterlagen auch in öffentlichen Sitzungen des Ausschusses zitiert werden dürfe, etwa um Zeugen Akteninhalte vorzuhalten. Die Grenze finde dieses Einverständnis in schutzwürdigen Rechten Dritter, etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über die die Bundesregierung nicht verfügen könne.[209] Gegenüber dem Bundesrechnungshof hat das BMVg klargestellt, dass sich sein Einverständnis auch auf Unterlagen beziehe, die es dem Bundesrechnungshof übersandt habe und die dieser nunmehr als Beweismaterial dem Ausschuss vorlege.[210]

Einige von privaten Unternehmen vorgelegte Beweismittel (insgesamt 21) sind wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 PUAG in Verbindung mit § 2a der Geheimschutzordnung des Bundestages als VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft worden. Das hatte zur Folge, dass sie nicht wie sonstige Beweismittel eingescannt und auf dem dafür vorgesehenen Laufwerk zur Verfügung gestellt werden konnten, sondern – wie oben bereits geschildert – nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder speziellen Verwahrgelassen eingesehen werden durften.

---

200 Vgl. z. B. MAT A BMVg-14 BAAIN.09 Blatt 6 f. und MAT A BMVg-16 A.22 Blatt 48 ff.

201 Mit Schreiben vom 9. und 16. Dezember 2019 sowie vom 23. Januar 2020.

202 Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Dezember 2019, S. 15 f., 18 f.

203 Vgl. Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Dezember 2019, S. 19 (in Bezug auf die unmittelbar betroffenen Ordner); Protokoll der 31. Sitzung vom 19. Dezember 2019, S. 14 (auch in Bezug auf die übrigen Ordner).

204 Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Dezember 2019, S. 15 f., 18 f.; Protokoll der 31. Sitzung vom 19. Dezember 2019, S. 14; Protokoll der 33. Sitzung vom 16. Januar 2020, S. 18.

205 Schreiben zur Übersendung von Beweismitteln vom 9. und 16. Dezember 2019 sowie vom 23. Januar 2020.

206 Vgl. Protokoll der 31. Sitzung vom 19. Dezember 2019, S. 14; Protokoll der 33. Sitzung vom 16. Januar 2020, S. 18.

207 Eine Ausnahme stellen MAT C BMVg 2.01 und 2.02 dar.

208 Vgl. § 2 GSO BT.

209 Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11.

210 Schreiben vom 25. Februar 2019 (Beratungsunterlage 19-45).

4. Sicherung der Beweismittelvorlage

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat das BMVg und den Bundesrechnungshof in seinen Beweisbeschlüssen vom 14. Februar 2019 ersucht, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel in ihrem Organisationsbereich „zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“[211] In der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019 hat der Beauftragte des BMVg, Ministerialdirektor *Conradi*, mitgeteilt, dass er bereits am 1. Februar 2019 eine Weisung herausgegeben habe, mögliche den Untersuchungsgegenstand betreffende Akten ungeachtet etwaiger Löschfristen zu erhalten.[212] Der Wortlaut des entsprechenden, vom stellvertretenden Beauftragten unterzeichneten und alle Stäbe, Abteilungen und Büros des BMVg gerichteten Schreibens ist dem Unterausschuss am 13. Januar 2020 durch das BMVg mitgeteilt worden.[213] Darin heißt es:

> „In Umsetzung des Untersuchungsauftrages und der entsprechenden Beweisbeschlüsse werden voraussichtlich umfangreiche Prüfungen insbesondere zur Herausgabe von allen untersuchungsgegenständlichen Beweismitteln (Akten, Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel) erforderlich sein. Ich bitte Sie schon jetzt, sich hierauf einzustellen. Umfang, Art und Bearbeitung der herauszugebenden Beweismittel werden erst durch die Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses konkretisiert werden. Entsprechende Hinweise werden in einer gesonderten E-Mail geben [sic!].
>
> Vorsorglich werden daher alle Bereiche im BMVg einschl. dem ngB aufgefordert, sicherzustellen, dass vom Untersuchungsauftrag möglicherweise betroffene Beweismittel bzgl. des Untersuchungszeitraums (22. Oktober 2013 – 30. Januar 2019) erhalten bleiben. Alle angeschriebenen Stellen sind dafür verantwortlich, die Umsetzung dieser Weisung in auch ihren nachgeordneten Bereichen sicherzustellen. Anstehende Abgaben von Akten an das Bundesarchiv sind ebenfalls entsprechend zu prüfen und, sofern vom Untersuchungsgegenstand umfasst, nicht abzugeben.“[214]

Das BMVg hat dem Unterausschuss gegenüber klargestellt, dass der Verstoß gegen diese Weisung ein Dienstvergehen darstelle.[215]

5. Löschvorgang und Datenwiederherstellung in der Abteilung CIT

Am 4. April 2019 hat das BMVg den Unterausschuss in dessen 6. Sitzung über einem Löschvorgang und die anschließende Wiederherstellung der gelöschten untersuchungsgegenständlichen Dateien unterrichtet. Einem Mitarbeiter des Referats CIT I 3 sei am 19. Februar 2019 aufgefallen, dass Dateien gefehlt hätten. Der Beauftragte der Bundesregierung sei hierüber in der Woche vom 25. März 2019 durch die Abteilung CIT informiert worden. Nach Einschaltung des IT-Sicherheitsbeauftragten des BMVg hätten die betroffenen Dateien rekonstruiert und in eine schreibgeschützte Dateiablage überführt werden können. Er, der Beauftragte, habe nach dem Vorfall seine bereits erteilte Weisung, keine unter die Beweisbeschlüsse des Unterausschusses fallenden Unterlagen oder Dateien zu vernichten bzw. zu löschen, in verschärfter Form wiederholt. Der Sachverhalt werde nunmehr von Mitarbeitern der Abteilungen R und CIT untersucht.[216] Die von dem Löschversuch betroffenen Dateien sind dem Unterausschuss als Beweismittel zur Verfügung gestellt worden.

Das BMVg hat den Unterausschuss fortlaufend über die weitere Entwicklung der Angelegenheit informiert, insbesondere über die Einleitung disziplinare Ermittlungen, die nicht nur den Löschversuch selbst beträfen, sondern

---

211 BMVg-1 und BRH-1.

212 Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11.

213 Durch Schreiben von Staatssekretär *Hoofe* mit beigefügtem Bericht zum Sachstand der dienstlichen Mobiltelefone (Beratungsunterlage 19-126), S. 6 f.

214 Beratungsunterlage 19-126, S. 7.

215 Dies hat der stellvertretende Beauftragte Ministerialrat *Paulick* in der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 17, klargestellt.

216 Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses am 4. April 2019, S. 11 f.

auch mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von externen Leistungen in Bezug auf die Projekte CIT-quadrat und PLM, die Gegenstand der von dem Löschversuch betroffenen Dateien gewesen seien.[217]

6. Vorlage von elektronischer Kommunikation auf dienstlichen Mobiltelefonen

a) Beratungssitzungen ab Juni 2019

Der Abgeordnete *Dr. Tobias Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragte in der Beratungssitzung am 27. Juni 2019 den Beauftragten der Bundesregierung, Ministerialdirektor *Conradi*, ob und ggf. wie die Bundesregierung gewährleiste, dass auch mithilfe von dienstlichen Mobiltelefonen empfangene und versendete dienstliche SMS, sofern sie unter die Beweisbeschlüsse fielen, vorgelegt würden. Er denke hier insbesondere an per SMS erteilte Billigungen und Anweisungen. Ministerialdirektor *Conradi* erläuterte, dass auch nach dem Verständnis des BMVg den Untersuchungsgegenstand betreffende elektronische Kommunikation auf Diensthandys unter die Beweisbeschlüsse falle. Ob es solche gebe, könne er nicht sagen. Die Beweisbeschlüsse seien an die betroffenen Stellen weitergeleitet worden. Dort sei zu prüfen, ob es entsprechende elektronische Kommunikation gebe und diese sei gegebenenfalls vorzulegen. Der Ausschussvorsitzende hat daraufhin angeregt, die Betroffenen nochmals darauf hinzuweisen, dass auch Kommunikation auf Diensthandys unter die Beweisbeschlüsse fallen könne.[218]

Nachdem es in der Beratungssitzung vom 17. Oktober 2019 Nachfragen gab, wann mit der Vorlage solcher SMS bzw. der Abgabe einer diesbezüglichen Vollständigkeitserklärung der Bundesregierung zu rechnen sei, hat der stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung bekräftigt, dass dem Unterausschuss auch untersuchungsgegenständliche SMS vorgelegt würden, sobald sie dem Sekretariat des Beauftragten aus dem Geschäftsbereich des BMVg in ausgedruckter Form übermittelt würden. Es sei ihm nicht bekannt, ob in den bisher vorgelegten Akten bereits solche SMS enthalten gewesen seien. Eine spezielle Vollständigkeitserklärung für SMS könne nicht abgegeben werden. Die Aktenvorlage sei noch nicht abgeschlossen und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich in künftigen Aktenzulieferungen SMS befänden.[219]

In der Beratungssitzung am 24. Oktober 2019 teilte der Stellvertretende Beauftragte mit, dass man das BMVg als auch den nachgeordneten Bereich noch einmal über die insoweit bestehende Vorlagepflicht informiert habe. Sofern sich in den vorzulegenden Akten dienstliche SMS befinden sollten, werde das Ausschusssekretariat darauf hingewiesen. Hierauf hat der Abgeordnete *Dr. Lindner* betont, ihm gehe es nicht in erster Linie um die Auffindung von zufällig in den Akten befindlichen SMS, sondern vor allem um die aktive Beibringung von SMS auf dienstlichen Handys, die für die Staatssekretär- und Ministerebene zur Verfügung gestellt würden und nach Ausscheiden aus dem Amt wieder abzugeben seien. Er hat angeregt, solche Handys auf entsprechende SMS zu untersuchen bzw. die Nutzerinnen und Nutzer diesbezüglich zu befragen. Der Stellvertretende Beauftragte erwiderte, diese Anregung aufgreifen zu wollen.[220]

b) Beratungssitzungen im November 2019

In der Beratungssitzung am 7. November 2019 erklärte der Stellvertretende Beauftragte, die interne Prüfung im BMVg habe ergeben, dass Diensthandys nach Rückgabe ohne Speicherung der SMS zurückgesetzt werden. Besondere Regeln zur Aufbewahrung von SMS existierten nicht; eine Archivierung erfolge nicht. Der Inhalt solcher Nachrichten habe möglicherweise in den Akten, etwa in Aktenvermerken, einen Niederschlag gefunden, sei aber in einem solchen Fall nicht zwingend als aus einer SMS stammender Inhalt gekennzeichnet. Der Abgeordnete *Dr. Lindner* erinnerte daran, dass der Beauftragte der Bundesregierung zu Beginn der Untersuchung den Unterausschuss über eine in den Geschäftsbereich des BMVg gegebene Weisung informiert habe, alle untersuchungsgegenständlichen Unterlagen zu erhalten, zu denen nach dem Verständnis der Bundesregierung grundsätzlich

---

217 Vgl. Protokoll der 8. Sitzung des Unterausschusses am 11. April 2019, S. 13; Protokoll der 10. Sitzung des Unterausschusses am 9. Mai 2019, S. 15; Protokoll der 12. Sitzung des Unterausschusses am 16. Mai 2019, S. 9; Protokoll der 14. Sitzung des Unterausschusses am 6. Juni 2019, S. 13; Protokoll der 16. Sitzung des Unterausschusses am 27. Juni 2019, S. 14; Schreiben des stellvertretenden Beauftragten der Bundesregierung vom 20. August 2019, Beratungsunterlage 19-94; Protokoll der 18. Sitzung des Unterausschusses am 12. September 2019, S. 15 f.

218 Protokoll der 16. Sitzung des Unterausschusses am 27. Juni 2019, S. 14.

219 Protokoll der 22. Sitzung des Unterausschusses am 17. Oktober 2019, S. 14.

220 Protokoll der 24. Sitzung des Unterausschusses am 24. Oktober 2019, S. 14.

auch SMS gehörten. Er kündigte an, sein Handy nach Kurznachrichten von Personen durchzusehen, die vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen ausgesagt hätten oder noch aussagen würden.[221]

In der Beratungssitzung am 28. November 2019 wurde die Frage nach der Sicherung und Vorlage von untersuchungsgegenständlichen SMS auf Diensthandys der Leitungsebene des BMVg nochmals diskutiert. Der stellvertretende Beauftragte erklärte dazu, die Leitungsbüros wie der übrige Geschäftsbereich des BMVg hätten ihre Unterlagen untersucht. Wären im Rahmen dieser Beweissicherung untersuchungsgegenständliche SMS gefunden worden, wären diese ebenfalls vorgelegt worden. Ihm sei nicht bekannt, ob die fraglichen Personen des Leitungsbereichs die Überprüfungen der Diensthandys selbst vorgenommen oder damit Mitarbeiter betraut hätten. Er könne aber bestätigen, dass Überprüfungen stattgefunden haben. Auf Nachfrage erklärte er, dass nach seiner Erinnerung bisher in den Beweismaterialien tatsächlich keine direkt als solche gekennzeichneten oder ausgedruckten SMS enthalten seien und dass die Veraktung von SMS sich nach den Regelungen richte, die auch für sonstiges Kommunikationsverhalten maßgebend seien. Das bedeute, dass die Person, die die Akten führe, darüber entscheide, ob deren Inhalt relevant sei, und die Unterlagen dann zur Akte nehme.[222]

c) Beratungssitzung und Beweisaufnahme am 12. Dezember 2019

In der Beratungssitzung vom 12. Dezember 2019 wurde die Frage aufgeworfen, ob alle Stellen im Geschäftsbereich des BMVg, die zur Aktenvorlage aufgefordert worden seien, explizit darauf hingewiesen worden seien, dass auch untersuchungsgegenständlicher SMS-Verkehr vorlagepflichtig sei. Weiter wurde um Auskunft gebeten, ob das Diensthandy der ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* ausgewertet worden sei und ob sich darauf vorlagepflichtige Inhalte befunden hätten. Hierauf hat der Stellvertretende Beauftragte mitgegeilt, dass man bei Herrn *Seibert* entsprechend nachgefragt, aber noch keine Antwort erhalten habe. Auch eine Auskunft von Herrn *Seibert* über den Verbleib seines BMVg-Diensthandys stehe noch aus. Das Handy der ehemaligen Ministerin liege im BMVg vor. Es befinde sich in dem Zustand, in dem sie es abgegeben habe, und sei so personifiziert, dass nur die ehemalige Ministerin eine Überprüfung des Inhalts vornehmen könne. Man bewahre es auf und warte auf eine Rückmeldung zu der Frage, ob es auf untersuchungsgegenständliche Inhalte untersucht worden sei. Der Abgeordnete *Dr. Lindner* bat darum, dass das Diensthandy der ehemaligen Ministerin bei ihrer Vernehmung am 13. Februar 2020 in den Sitzungssaal mitgebracht werde für mögliche Vorhalte aus SMS.[223]

Der Stellvertretende Beauftragte erklärte auf Nachfrage außerdem, dass keine Diensthandys der Zeugen *Kaptein* und *Reichert*[224] vorlägen. Es habe aber eine ausdrückliche Abfrage nach untersuchungsgegenständlichen SMS gegeben, die auch die beiden Zeugen erfasst habe. Wenn von diesen keine SMS vorgelegt worden seien, müsse er davon ausgehen, dass es insoweit keine untersuchungsgegenständlichen SMS gebe.[225]

In der anschließenden Beweisaufnahme am 12. Dezember 2019 hat der Zeuge *Kaptein* auf die Frage der Abgeordneten *Dr. Strack-Zimmermann*, ob das BMVg bei ihm abgefragt habe, ob er untersuchungsrelevante Kommunikation auf seinem Diensthandy habe oder hatte, geantwortet:

> „Nein. Also, ich bin nicht danach gefragt worden.“[226]

Der Zeuge betonte weiter, er könne versichern:

> „Da ist in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand gar nichts drauf.“[227]

---

221 Protokoll der 26. Sitzung des Unterausschusses am 7. November 2019, S. 14 f.
222 Protokoll der 28. Sitzung des Unterausschusses am 28. November 2019, S. 13.
223 Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 16 f.
224 *Kaptein* und *Reichert* waren an diesem Tag als Zeugen geladen.
225 Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 17.
226 Protokoll der 30. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 31.
227 Protokoll der 30. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 31.

d) Beratungssitzung am 19. Dezember 2019

Im Rahmen der Beratungssitzung vom 19. Dezember 2019 erklärte der Stellvertretende Beauftragte, dass am Tag zuvor Herr *Seibert* nach mehrfacher Anfrage, ob es auf seinem oder dem Diensthandy der ehemaligen Bundesministerin untersuchungsgegenständliche SMS gebe, geantwortet habe:

> „Die beiden im fraglichen Zeitraum betriebenen dienstlichen Mobiltelefone der damaligen Ministerin sind durch sie nach bestem Wissen und Gewissen geprüft worden. Gleiches gilt für mein dienstliches Mobiltelefon. Die Mobiltelefone der ehemaligen Ministerin sind an das BMVg zurückgegeben worden. Meines wird in Kürze von der Europäischen Kommission an das BMVg übersandt.“[228]

In diesem Zusammenhang sei dem Stellvertretenden Beauftragten bekannt geworden, dass die damalige Ministerin im Untersuchungszeitraum nicht nur über ein Mobiltelefon, sondern über zwei Mobiltelefone verfügt habe. Der Hintergrund sei, dass Ende 2018/Anfang 2019 Mobiltelefonnummern von Politikern geleakt und veröffentlicht worden seien. Deshalb habe die damalige Ministerin am 4. Januar 2019 ein neues Diensthandy bekommen, so dass sie von da an über zwei Diensthandys verfügt habe. Das erste Handy habe sie Mitte Juli 2019 im Rahmen ihrer Amtsübergabe ihrem Büro in Berlin ausgehändigt. Dieses sei sodann der Abteilung CIT übergeben worden. Dort sei es „sicherheitsgelöscht“ und im August 2019 der Firma gegeben worden, die dem BMVg Mobiltelefone zur Verfügung stelle. Das andere Mobiltelefon liege, wie er bereits erklärt habe, „weggeschlossen“ und sicher im BMVg. Man beabsichtige nunmehr, die ehemalige Ministerin und Herrn *Seibert* um die Übermittlung der PINs für ihre damaligen Diensthandys zu bitten und sodann die Handys, wenn die dafür erforderliche Zustimmung erteilt werde, selbst nochmals auf untersuchungsgegenständliche SMS zu überprüfen.[229]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* hat hierauf erklärt, er sehe in dem Umgang mit dem ersten von der damaligen Ministerin abgegebenen Diensthandy einen Verstoß gegen die vom Beauftragten der Bundesregierung zum Zwecke des Erhalts untersuchungsgegenständlicher Beweismittel erlassenen Weisung. Der Abgeordnete *Alexander Müller* (FDP) hat dem beigepflichtet und angeregt, das gelöschte Handy dem Zentrum für Cybersicherheit zu übergeben, das in der Lage sei, gelöschte SMS zu rekonstruieren.

Der Einschätzung, dass in der Löschung des ersten Diensthandys der ehemaligen Ministerin automatisch ein Verstoß gegen das Aktenvernichtungsmoratorium liege, ist der Stellvertretende Beauftragte entgegengetreten. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich darauf tatsächlich untersuchungsgegenständliche SMS befunden hätten. Nicht untersuchungsgegenständliche Daten könnten selbstverständlich ohne Verstoß gegen das Moratorium gelöscht werden. Eine Erklärung der damaligen Ministerin zu der Frage, ob sich auf dem Handy untersuchungsgegenständliche Daten befunden hätten, liege noch nicht vor.[230]

Der Abgeordnete *Rohde* (SPD) hat dezidiert seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass ein Verstoß gegen das Aktenvernichtungsmoratorium bereits dann vorliege, wenn man Akten vernichte, ohne dass vorher sichergestellt worden sei, dass sich darin nichts Untersuchungsgegenständliches befinde. Denn genau das zu verhindern sei der Zweck eines Aktenvernichtungsmoratoriums. Auf Nachfrage bestätigte der Stellvertretende Beauftragte, dass es das übliche Verfahren sei, von Nutzern abgegebene Diensthandys im Geschäftsbereich zu löschen und dann an die Firma, die dem BMVg die Diensthandys zur Verfügung stelle, zurückzugeben. Neuere Handymodelle würden dort für eine Wiederverwendung zurückgesetzt, ältere geschreddert. Er sagte zu, sich zu erkundigen, was mit dem Handy der ehemaligen Ministerin passiert sei. Man werde dieses gegebenenfalls wiederbeschaffen sowie prüfen, ob eine Rekonstruktion gelöschter Daten möglich sei. Das zweite Diensthandy der ehemaligen Ministerin sowie das von Herrn *Seibert* solle zunächst gesichtet werden, sobald die PINs mitgeteilt worden seien.[231]

Unter Bezugnahme auf die Aussage des Zeugen *Kaptein*, er habe keine Aufforderung vom BMVg erhalten, sein Diensthandy auf untersuchungsgegenständliche Inhalte zu prüfen, wurde nachgefragt, wie die Anweisung, untersuchungsgegenständliche Daten zu sichern, genau ausgesehen habe. Der Stellvertretende Beauftragte erklärte, dass das Aktenvernichtungsmoratorium unmittelbar nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses, am selben Tag oder ein bis zwei Tage später, über den Globalverteiler in den kompletten Geschäftsbereich gegeben worden

---

228 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 15.

229 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 15.

230 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 15 f.

231 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 16.

sei mit der Bitte, es in die jeweils nachgeordneten Bereiche weiter zu verteilen. Die Aussage des Zeugen *Kaptein* habe man zum Anlass genommen, diesbezüglich in der Abteilung A nochmals nachzufragen. Diese habe folgende Auskunft gegeben:

> „Die weitere Klarstellung bezüglich der dienstlichen SMS durch BMVgBeaVA1.UA vom 28.10. wurde wiederum am 29.10. an alle Organisationseinheiten der Abteilung A sowie die POC der Unterabteilungen weitergeleitet. In der Folge ist von keiner Organisationseinheit eine spezielle Vorlage von Dateien zu diesem Thema erfolgt.“[232]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* teilte sodann mit, dass er zwischenzeitlich sein Handy auf SMS der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung *Dr. Ursula von der Leyen* überprüft und drei untersuchungsgegenständliche SMS gefunden habe. Diese stelle er dem Ausschuss in Form eines Screenshots als Beweismittel zur Verfügung. Der Text der ersten beiden SMS vom 9. November 2018 nach 03:00 Uhr lautet:

> „Können Sie kurz rauskommen? Habe noch ne wichtige Info für Sie! UvdL“
>
> „Tipp: Checken Sie nochmal die Seitenzahl, die Sie aus Deloitte zitiert haben. Gut’s Nächtle“[233]

Nach der Antwort des Abgeordneten *Dr. Lindner*, er könne die Quellenangabe erst am nächsten Tag schicken, da der Ordner schon wieder im Büro sei, erhielt er eine dritte SMS:

> „I woas scho: Entwurf S. 46 (Manthey) Endfassung S. 47 gut is. Ich schlaf jetzt“ [234]

Falls der Ausschuss Fragen dazu habe, sei er bereit, sich hierzu in einer Beweisaufnahmesitzung als Zeuge vernehmen zu lassen. Nach Ansicht von Herrn *Dr. Lindner* zeigten die SMS, dass Beweismittel vernichtet worden seien.[235]

e) Nachfragen und Stellungnahmen im Nachgang zur Beratungssitzung am 19. Dezember 2019

Im Nachgang zu der Beratungssitzung am 19. Dezember 2019 haben die Abgeordneten *Dr. Lindner* und *Müller* schriftliche Fragen an das BMVg gerichtet. Der Abgeordnete *Dr. Lindner* hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 angefragt:

> „• Ich bitte um den exakten Wortlaut und den Verteiler des Beweismittelvernichtungsmoratoriums, das von Herrn Conradi veranlasst wurde.
>
> • Wer hat im BMVg die Diensthandys der Ministerin in Empfang genommen?
>
> • Wer hat die Sicherheitslöschung des Diensthandys veranlasst?
>
> • Sind im Zusammenhang mit der Löschung des Handys der ehemaligen Ministerin disziplinarische Ermittlungen gegen Angehörige des BMVg eingeleitet worden?“[236]

Dr. Lindner hat in diesem Zusammenhang auch eine Strafanzeige erstattet.[237] Die Staatsanwaltschaft Berlin bat mit Schreiben vom 28. Februar 2020 zur Prüfung der Frage, ob im Zusammenhang mit der Löschung der auf den

---

232 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 16.
233 MAT A MdB-1.01.
234 MAT A MdB-1.01.
235 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 19; vgl. hierzu auch unten Teil 1, C. IV. 9.
236 Beratungsunterlage 19-120.
237 Vgl. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-12/berateraffaere-ursula-von-der-leyen-handydaten-loeschung-strafanzeige, letzter Abruf am 15. Juni 2020.

dienstlichen Mobiltelefonen der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung *Dr. Ursula von der Leyen* gespeicherte Daten Ermittlungen aufzunehmen sind, um Übermittlung des amtlichen Protokolls über ihre zeugenschaftliche Vernehmung.[238]

Im Schreiben des Abgeordneten *Müller* vom 27. Dezember 2019 heißt es:

> „1) Als Grund für die Sicherheitslöschung wurde die Veröffentlichung von Mobiltelefon-Rufnummern genannt, unter denen sich laut BMVg auch die Nummer der Ministerin befand. Warum ist das bloße Bekanntwerden der Rufnummer ein Grund, das Telefon zu löschen, und damit potentielle Beweismittel zu vernichten?
>
> 2) Aus welchem Grund wurde nicht einfach die SIM-Karte getauscht nach Bekanntwerden der Rufnummer?
>
> 3) Ist mittlerweile geprüft worden, ob die Daten des gelöschten Telefons forensisch restaurierbar sind?
>
> 4) […] Ist es üblich, dass dienstlich gestellte Telefone nach dem Ausscheiden weiter genutzt werden dürfen? […]“[239]

In Reaktion auf den Sachverhalt hat die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* gegenüber der Presse erklärt, dass sie beide Handys, die sie als Verteidigungsministerin verwendet habe, im Ministerium abgegeben habe. Mit der Datenlöschung habe sie nichts zu tun, sondern habe vielmehr aus der Zeitung davon erfahren. Weiterhin seien durch die Löschung keine wichtigen Informationen entgangen. Ihres Erachtens gehe da nichts verloren, denn SMS seien für die schnelle Kommunikation geeignet. Dokumente und Strategien aber würden in Bundesministerien woanders entwickelt und anders versandt.[240]

f) Bericht des BMVg vom 13. Januar 2020

Verteidigungsministerin *Annegret Kramp-Karrenbauer* ließ im BMVg einen Bericht über den Verbleib und die Behandlung der Mobiltelefone der ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* und Herrn *Seibert* erstellen.[241] Dieser Bericht wurde dem Untersuchungsausschuss übersandt und im Anschreiben darauf hingewiesen, dass auch die Fragen der Abgeordneten *Dr. Lindner* und *Müller* in diesem Zusammenhang beantwortet würden.[242] In dem Bericht heißt es im Wesentlichen:

> „Die betroffenen Mobiltelefone
>
> In der Sache geht es um drei dienstliche Mobiltelefone.
>
> Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung Dr. von der Leyen erhielt mit Übernahme der Amtsgeschäfte ein dienstliches Mobiltelefon Blackberry Z 30 (1. Mobiltelefon).
>
> Am 4. Januar 2019 erhielt sie ein anderes Mobiltelefon (erneut Blackberry Z 30) mit einer neuen Rufnummer (2. Mobiltelefon). Hintergrund war, dass es kurz zuvor zur Veröffentlichung von Kontaktdaten von Politikern im Internet kam. Dabei wurde auch die Telefonnummer des 1. Mobiltelefons veröffentlicht. Das 1. Mobiltelefon verblieb im persönlichen Besitz der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung.
>
> Dem ehemaligen Leiter Leitungsstab, Herrn Seibert, wurde ein dienstliches Mobiltelefon Blackberry Z 30 zur Verfügung gestellt (3. Mobiltelefon).

---

238 Beratungsunterlage 19-145.

239 Beratungsunterlage 19-121.

240 Vgl. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-weist-vorwuerfe-wegen-handy-loeschung-zurueck-a-1302851.html, letzter Abruf am 15. Juni 2020, sowie https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-12/beraferaffaere-ursula-von-der-leyen-ex-verteidigungsministerin-datenloeschung-diensthandy, letzter Abruf am 15. Juni 2020.

241 Vgl. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/annegret-kramp-karrenbauer-ordnet-untersuchung-zu-handy-loeschung-an-a-1302621.html, letzter Abruf am 15. Juni 2020.

242 Beratungsunterlage 19-126, S. 1.

Zum 1. Mobiltelefon

Das 1. Mobiltelefon verblieb nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt bei der ehemaligen Bundesministerin Dr. von der Leyen in deren Besitz. Am 8. August 2019 wurde das Mobiltelefon durch einen Fahrer aus ihrem Privathaus abgeholt und anschließend dem für die Ausstattung mit IT-Gerät verantwortlichen Sachbearbeiter im Ministerbüro übergeben […]. Dieser hat es in den folgenden Tagen an das zuständige Referat BMVg CIT II 6 weitergeleitet. Eine Überprüfung oder Einschaltung des Telefons vor der Weiterleitung an BMVg CIT II 6 erfolgte im Ministerbüro nicht.

Bei Rückgabe eines sog. SMK (sichere mobile Kommunikation)-Gerätes an BMVg CIT II 6 soll der IT-Verantwortliche die Daten im Beisein des Nutzers löschen. Dabei wird die PIN zurückgesetzt und anschließend die Funktion ‚Sicherheitslöschung' aktiviert. Erfolgt dies wie im vorliegenden Fall nicht, wird die Löschung unmittelbar nach Eingang des Gerätes bei BMVg CIT II 6 durch BMVG CIT II 6 vorgenommen. Das Gerät wurde sodann am 13. August 2019 an die Firma CGI abgegeben, deren Aufgabe der Betrieb der SMK Serverinfrastruktur sowie das Provisionieren bzw. das De-Provisionieren der SMK Endgeräte ist. Da die Mobiltelefone Blackberry Z 30 nicht wiederverwendet werden, ist das Gerät von dort über BMVg CIT II 6 an das Referat BMVg IUD III 2 zur physischen Vernichtung zurückgegeben worden, die bisher nicht erfolgte.

Zum 2. Mobiltelefon

Das Anfang Januar 2019 übernommene dienstliche Mobiltelefon der ehemaligen Bundesministerin wurde in Absprache mit dem Bundesministerium der Verteidigung […] bis zum Oktober 2019 weitergenutzt. […] In der 45. Kalenderwoche (4.-10. November 2019) erhielt der verantwortliche Sachbearbeiter im Ministerbüro das 2. Mobiltelefon. Ihm wurde es von einem Referenten im Leitungsstab übergeben, der es wiederum vom ehemaligen Leiter Leitungsstab, Herrn Seibert, erhalten hat.

Zum 3. Mobiltelefon

Hinsichtlich des dienstlichen Mobiltelefons des ehemaligen Leiters Leitungsstab bestand eine vergleichbare Absprache zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Europäischen Kommission für eine Übergangsphase. Das Mobiltelefon wurde am 6. Januar 2019 mit der entsprechenden PIN persönlich durch den ehemaligen Leiter Leitungsstab an den Unterabteilungsleiter R III/Compliancebeauftragten BMVg übergeben und anschließend von der Referatsleiterin Revision im Stab Organisation und Revision übernommen.

Hintergründe für die Informationserteilung gegenüber dem Untersuchungsausschuss

Am 7. November 2019 wurde in der Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses ausdrücklich nach der Auswertung des Mobiltelefons der ehemaligen Bundesministerin gefragt. Der Stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung […] bat daraufhin die Leitung des BMVg um Hinweise über den Verbleib des Mobiltelefons der ehemaligen Bundesministerin. Entsprechend befragt, machte der […] verantwortliche Sachbearbeiter die Angabe, dass es ihm in dieser Woche übergeben worden sei. Zum 1. Mobiltelefon äußerte er sich nicht, was darauf zurückzuführen ist, dass er sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr daran erinnerte. Auch der Stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung für den Untersuchungsausschuss hatte zu diesem Zeitpunkt von der Existenz zweiter Mobiltelefone keine Kenntnis. […]

Am 17. Dezember 2019 erhielt der Sachbearbeiter im Ministerbüro einen Anruf von Herrn Seibert, in dem er sich nach dem Verbleib der beiden Mobiltelefone der ehemaligen Bundesministerin erkundigte. Hierauf erinnerte sich der Sachbearbeiter im Ministerbüro an das 1. Mobiltelefon und die Vorgänge im Januar und August 2019. Daraufhin informierte er den stellvertretenden Beauftragten der Bundesregierung für den Untersuchungsausschuss. Diese Information wurde dann am 19. Dezember 2019 an den Untersuchungsausschuss weitergegeben.

Vorgehen des BMVg nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat der stellvertretende Beauftragte der Bundesregierung und Leiter des Sekretariats für den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss am 1. Februar 2019 alle Stäbe, Abteilungen und Büros des BMVg wie folgt angewiesen:

> *Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *liebe Kolleginnen und Kollegen,*
>
> *am 30. Januar 2019 hat sich der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuss konstituiert.*
>
> *Der Untersuchungsgegenstand ergibt sich aus dem beigefügten und am 30. Januar angenommenen Antrag.*
>
> *Mit Weisung vom 31. Januar 2019 hat Herr Staatssekretär Hoofe zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit den Arbeiten dieses Untersuchungsausschusses am Dienstsitz des BMVg in Berlin das ‚Sekretariat zur Unterstützung des Beauftragten des BMVg im VA 1. UA' […] eingerichtet.*
>
> *In Umsetzung des Untersuchungsauftrages und der entsprechenden Beweisbeschlüsse werden voraussichtlich umfangreiche Prüfungen insbesondere zur Herausgabe von allen untersuchungsgegenständlichen Beweismitteln (Akten, Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel) erforderlich sein. Ich bitte Sie schon jetzt, sich hierauf einzustellen. Umfang, Art und Bearbeitung der herauszugebenden Beweismittel werden erst durch die Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses konkretisiert werden. Entsprechende Hinweise werden in einer gesonderten E-Mail geben [sic!].*
>
> *Vorsorglich werden daher alle Bereiche im BMVg einsch. dem ngB aufgefordert, sicherzustellen, dass vom Untersuchungsauftrag möglicherweise betroffene Beweismittel bzgl. des Untersuchungszeitraums (22. Oktober 2013 – 30. Januar 2019) erhalten bleiben. Alle angeschriebenen Stellen sind dafür verantwortlich, die Umsetzung dieser Weisung in auch ihren nachgeordneten Bereichen sicherzustellen. Anstehende Abgaben von Akten an das Bundesarchiv sind ebenfalls entsprechend zu prüfen und, sofern vom Untersuchungsgegenstand umfasst, nicht abzugeben.*
>
> *Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre Unterstützung!*

Die jeweiligen Leiter der angeschriebenen Stellen waren damit aufgefordert, ihren Akten und Datenbestand bzgl. des Untersuchungszeitraumes auf herausgabepflichtige Dokumente und Daten zu sichern und auf der Grundlage nachfolgender Beweisbeschlüsse zu durchsuchen und herauszugeben.

Die Leiter der angeschriebenen Stellen haben dies wiederum durch Einzelweisung in ihre Bereiche umgesetzt.

Die Verantwortung für die Prüfung, das Prüfergebnis und die Herausgabe der Beweismittel obliegt damit zunächst dem jeweiligen Angehörigen des BMVg, der im Besitz von Beweismitteln ist.

Dies entspricht der Praxis bei vergangenen Untersuchungsausschüssen im BMVg.

[…]

Zum Zeitpunkt der ‚Sicherheitslöschung' des 1. Mobiltelefons war der Untersuchungsausschuss bereits seit Monaten tätig. Der Leitungsbereich einschließlich des Büros der Bundesministerin waren über die Herausgabepflicht einschlägiger Dokumente und Daten informiert und hatten auch entsprechend vorgelegt.

Damit konnte davon ausgegangen werden, dass wenn IT-Geräte ohne weiteren Hinweis zurückgegeben werden, sie auch keine einschlägigen Daten enthielten.

[…]

Durchsicht des zweiten und dritten Mobiltelefons

Am 3. Januar 2020 erklärte der ehemalige Leiter Leitungsstab für die Präsidentin der Europäischen Kommission und sich selbst das Einverständnis, dass die Inhalte des zweiten und des dritten Mobiltelefons im Hinblick auf Untersuchungszeitraum des Untersuchungsausschusses durch das Bundesministerium der Verteidigung auf beweiserhebliche Daten eingesehen werden. […].

Die Sichtung erfolgte am 8. und 9. Januar 2020.

Im Rahmen der Durchsicht wurde festgestellt, dass sich auf dem Mobilfunkgerät der ehemaligen Bundesministerin (2. Mobiltelefon) weder im Ordner „Geschäftlicher Bereich" noch im Ordner ‚SMS' Nachrichten und Dateien befinden.

Auf dem Mobiltelefon des ehemaligen Leiters Leitungsstab (3. Mobiltelefon) fand sich im Bereich ‚SMS' eine erhebliche Anzahl an SMS, […]. Dabei wurde festgestellt, dass sich auf dem Telefon kein SMS-Verkehr befindet, der als Beweismittel i.S.v. § 18 PUAG einzustufen und dem Untersuchungsausschuss vorzulegen wäre.

Angesichts der Erklärung des ehemaligen Leiters Leitungsstabes, dass er und die ehemalige Bundesministerin ihre Mobiltelefone überprüft hätten, besteht gegenwärtig kein Anlass, weitere Schritte zu unternehmen.

Der Abgeordnete Dr. Lindner hat in der Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2019 einen SMS-Verkehr zwischen ihm und der ehemaligen Bundesministerin Dr. von der Leyen vorgelegt, in dem diese ihn auf eine Fundstelle in einem Gutachten hinweist. Die Tatsache, dass dieser SMS-Verkehr auf dem 1. Mobiltelefon gelöscht wurde gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass mit der Löschung des Mobiltelefons vorlagepflichtige Beweismittel vernichtet worden sind, da es sich dabei nicht um ein derartiges Beweismittel handelt."[243]

g) Beratungssitzung und Beweisaufnahme am 16. Januar 2020

In der Beratungssitzung am 16. Januar 2020 hat der Stellvertretende Beauftragte zunächst ergänzend ausgeführt, dass die Prüfung, ob die Daten auf dem sicherheitsgelöschten Handy der ehemaligen Ministerin restaurierbar seien, andauere. Nach derzeitigem Stand sei die Bundeswehr dazu nicht in der Lage, so dass man dafür gegebenenfalls ein akkreditiertes Labor bräuchte. Die Frage, weshalb nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Telefonnummer des ersten Diensthandys der damaligen Ministerin nicht lediglich dessen SIM-Karte ausgetauscht worden sei, anstatt ein neues Telefon auszugeben, könne er nicht beantworten.[244]

Auf Nachfrage hat der Stellvertretende Beauftragte zugesagt, dass man schnellstmöglich prüfen werde, ob es auf Servern des BMVg oder seiner IT-Dienstleister Backups des sicherheitsgelöschten Handys gebe. Weiter hat er eine E-Mail des Zeugen *Seibert* an das BMVg vom 14. Januar 2020[245] verlesen, in der es unter anderem heißt:

„Die Präsidentin [der Europäischen Kommission] ist sofort einverstanden, ihre noch vorhandenen und früher auch für sehr persönliche und außenpolitisch sensible Kommunikation verwendeten Mobiltelefone auf eventuell noch vorhandene oder rekonstruierbare Daten untersuchen zu lassen, sofern objektive und konkrete Anhaltspunkte vorgelegt werden, die Zweifel an ihrer ursprünglichen verbindlichen Aussage begründen, dass die beiden Mobiltelefone frei von beweiserheblichen Daten im Sinne des Untersuchungsauftrages waren."[246]

Der Abgeordnete *Rohde* bat in diesem Zusammenhang um Information, wann genau Frau *Dr. von der Leyen* und Herr *Seibert* die Prüfung ihrer Handys auf untersuchungsgegenständliche Daten durchgeführt haben und ob sie auch zu diesem Zeitpunkt noch Angehörige des Hauses gewesen seien. Die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* erklärte, es sei unglaubwürdig, dass die ehemalige Ministerin nicht per SMS über den Untersuchungsgegenstand kommuniziert haben solle. Auf die Frage nach dem Verbleib der Diensthandys der ehemaligen Staatssekretärin

243 Beratungsunterlage 19-126, S. 5 ff. (Hervorhebungen im Original).
244 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 15.
245 Beratungsunterlage 19-131.
246 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 15.

Frau *Dr. Suder* sowie der Staatssekretär *Hoofe* und *Zimmer* und des Abteilungsleiters *Conradi* antwortete der Stellvertretende Beauftragte, dass von diesen Personen keine SMS vorgelegt worden seien und er keine Anhaltspunkte dafür habe, dass sie ihrer Pflicht, ihre Diensthandys auf untersuchungsgegenständliche Daten zu überprüfen, nicht nachgekommen seien. Der Abgeordnete *Matthias Höhn* (DIE LINKE.) wies darauf hin, dass Frau *Dr. Suder* bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses aus dem BMVg ausgeschieden sei und fragte, ob dies bedeute, dass ihr Diensthandy überhaupt nicht auf untersuchungsgegenständliche Daten untersucht worden sei. Der Stellvertretende Beauftragte sagte zu, sich nach dem Verbleib ihres Diensthandys zu erkundigen.[247]

Auf die Bitte des Abgeordneten *Dr. Lindner* zu erläutern, weshalb das BMVg in seinem Sachstandsbericht die Auffassung vertrete, dass der von ihm in der Sitzung am 19. Dezember 2019 eingereichte Chatverlauf kein vorlagepflichtiges Beweismittel sei, erläuterte der Stellvertretende Beauftragte, diese Bewertung beruhe auf der Auslegung des Wortlauts der Nachricht, da man die näheren Umstände der Kommunikation nicht kenne. Hiernach habe diese rein informellen und persönlichen Charakter und sei erkennbar nicht aktenrelevant. Die SMS sei im persönlichen Ton gehalten; die Ministerin gebe darin lediglich eine Hilfestellung, auf welcher Seite eines Berichtes etwas zu finden sei. Dies habe keinen Beweiswert in Bezug auf den Untersuchungsauftrag.[248]

Der Abgeordnete *Rohde* bezweifelte, dass der persönliche Duktus einer Nachricht oder ihre Aktenrelevanz für die Vorlagepflicht entscheidend seien. Ausschlaggebend dürfe allein sein, ob der Inhalt den Untersuchungsgegenstand betreffe. Das liege hier nahe, da es in der SMS um das Deloitte-Gutachten gehe, mit dem sich die Mitglieder des Haushaltsausschusses in dessen Bereinigungssitzung befasst hätten.[249]

Die Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behielten sich vor, fortbestehende Divergenzen in Bezug auf die Vorlagepflichtigkeit von Beweismitteln gegebenenfalls gerichtlich klären zu lassen.[250]

Im Anschluss an die Beratungssitzung vom 16. Januar 2020 wurden neben der Zeugin *Dr. Petrick* die Zeugen *Conradi*, *Hoofe* und *Dr. Lindner*[251] vernommen.

Der Zeuge *Conradi* hat hierbei auf Befragen erklärt, dass er im Untersuchungszeitraum ein bzw. zwei Diensthandys besessen habe und mit seinem Diensthandy hausintern – auch mit der ehemaligen Ministerin – kommuniziert habe. Sein Diensthandy habe er im Zuge oder nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses untersucht und keine SMS festgestellt, die unter die Beweisbeschlüsse fielen.[252]

Der Zeuge *Hoofe* hat bekundet, ebenfalls ein bzw. zwei Diensthandys besessen zu haben und mit seinem Diensthandy per SMS kommuniziert zu haben. Seinen SMS-Datenverkehr habe er im Februar oder März 2019 überprüft und keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand festgestellt. Auf Nachfrage hat er ergänzt:

> „Ich kann nicht sagen, dass es nicht SMS, die schon früher gelöscht worden sind - - weil ich lösche auch regelmäßig meine SMS genauso wie meine E-Mails in meinem persönlichen Briefkasten. Und ich kann heute nicht sicher sagen, ob bei den schon früher gelöschten SMS, also vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses gelöschten SMS, auch irgendwas dabei war, was mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun hat.“[253]

Dr. Lindner erläuterte, dass die von ihm am 19. Dezember 2019 dem Ausschuss vorgelegten SMS während der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses in der Nacht vom 8. auf den 9. November 2018 geschrieben worden seien. Die darin genannten 3 Seitenzahlen bezögen sich auf einen Sonderprüfungsbericht der Firma Deloitte, der in der Bereinigungssitzung eine Rolle gespielt habe. Er sei Teil der Beweismaterialien, die das BMVg später auch dem Untersuchungsausschuss vorgelegt habe. In dem Gespräch mit der Ministerin, zu dem es im Laufe der Nacht gekommen sei, sei es um die übermittelte Version dieses Berichts gegangen, die unter anderem Namensschwärzungen von Bw-Angehörigen enthalten habe.[254]

Auf Nachfrage betonte der Zeuge *Dr. Lindner*, er könne nur aus seiner persönlichen Erfahrung sagen, wenn man mit der Ministerin versucht habe, per SMS zu kommunizieren, habe man auch zeitnah eine Antwort bekommen.

---

247 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 16 f.
248 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 17.
249 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 17.
250 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 17.
251 Siehe hierzu auch Teil 1, C. IV. 9.
252 Protokoll der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020 (Teil 1), S. 63.
253 Protokoll der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020 (Teil 1), S. 87.
254 Protokoll der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020 (Teil 1), S. 114 ff.

Es sei durchaus möglich gewesen, sich mit der Ministerin auch inhaltlich per SMS zu unterhalten. Sein Kommunikationsverhalten mit der ehemaligen Ministerin sei so gewesen, dass es ihm Grund zur Annahme gebe, dass die Ministerin regelmäßig, und nicht nur mit ihm als Ausnahmefall, per Kurznachricht kommuniziert habe.[255]

h) Beratungssitzung am 30. Januar 2020

Das BMVg hat auch unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen an seiner Auffassung festgehalten, dass die genannten SMS keine vorlagepflichtigen Beweismittel seien, da sie nicht unter den Untersuchungsauftrag fielen. Zwar befasse sich der Deloitte-Bericht mit der Vergabepraxis der BWI. Bei dem SMS-Wechsel gehe es jedoch allein um eine Seitenangabe bzw. Fundstelle. Es handele sich, wie sich aus dem persönlichen Ton und der Uhrzeit ergebe, um einen kollegialen Hinweis einer Abgeordneten an einen anderen Abgeordneten, nicht etwa um eine Unterrichtung des Parlaments im Sinne des Untersuchungsauftrags. Unabhängig davon sei nicht erkennbar, inwieweit der Inhalt des SMS-Wechsels einen Erkenntnisgewinn für die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses liefere.[256]

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE hat diesbezüglich im Rahmen der Beratungssitzung am 30. Januar 2020 erklärt, sie teile die rechtliche Einschätzung des BMVg, wonach die von ihm vorgelegte SMS-Kommunikation nicht untersuchungsgegenständlich sei, nicht. Weiter wurde mit Blick auf die von Herrn *Seibert* übersandten E-Mails[257] zur Erklärung, dass sich auf seinem Diensthandy bzw. den Handys der ehemaligen Ministerin keine untersuchungsgegenständlichen Daten befunden hätten, angemerkt, dass diese in der vorgelegten Form nicht ausreichend seien. Die Fraktion erwarte vollständige, schriftliche und von Herrn *Seibert* und Frau *Dr. von der Leyen* unterschriebene Erklärungen. Mit diesem Anliegen solle das BMVg nochmals an Herrn *Seibert* heranzutreten.[258]

Die erbetenen Erklärungen wurden am 10. Februar 2020 unterschrieben an den Ausschuss übermittelt. Sie lauten wortgleich:

> „Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir im Untersuchungszeitraum des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode genutzten dienstlichen Mobiltelefone in Bezug auf den Untersuchungsauftrag des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode und en hierzu ergangenen Beweisbeschlüssen nach bestem Wissen und Gewissen überprüft habe. Auf diesen dienstlichen Mobiltelefonen befanden sich demnach keine im Sinne der Beweisbeschlüsse vorlagepflichtigen SMS.“[259]

i) Beweisaufnahme vom 13. Februar 2020

Am 13. Februar 2020 wurden Staatssekretär *Zimmer* und die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* als Zeugen vernommen.

Staatssekretär *Zimmer* hat erklärt, er könne ausschließen, dass SMS, die auf seinem letzten Diensthandy seien, sich mit dem Untersuchungsgegenstand befassen.[260] Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung hat ausgeführt, dass sie SMS verschickt habe, weitgehend, um organisatorische Schritte zu machen.[261] Auf Befragen des Abgeordneten *Henning Otte* (CDU/CSU) hat sie ausgeführt:

> „Insgesamt ist die gesamte Kommunikation und Aktenlage überprüft worden und dem Ausschuss übermittelt worden. Ich habe zu diesem Zeitpunkt - - Ich habe zwei Handys gehabt: Ein Handy – das erste Handy – habe ich gehabt bis ungefähr Weihnachten 2018. Dann ist - - Damals war das Ereignis, dass der Hacker einige Accounts gehackt hätte und damit auch Daten ins Netz gestellt hätte. Meine Handynummer war auch mit darunter, im Netz, sodass ich im Januar ein zweites

---

255 Protokoll der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020 (Teil 2), S. 4.
256 Beratungsunterlage 19-133, S. 1 ff.
257 Beratungsunterlage 19-131, S. 2 ff.; vgl. auch oben Teil 1, C. III. 6. g.
258 Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 19.
259 Beratungsunterlage 19-138, S. 2 f.
260 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 65.
261 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 82 f.

> Handy, ein neues Handy mit einer neuen Nummer, bekommen habe, über das ich die aktive Kommunikation dann geführt habe. Das alte Handy habe ich hin und wieder überprüft auf eingehende Kommunikation. Diese beiden Handys habe ich zu diesem Zeitpunkt gehabt. Und sie sind so wie andere Kommunikationsmittel - - habe ich sie durchgescrollt nach den Fragen, die sich ergeben aus dem Untersuchungsgegenstand, und nach bestem Wissen und Gewissen das überprüft. […] Da auf diesen Chatverläufen, die ich durchgescrollt habe, nix war, ist das das Ergebnis dieser Überprüfung gewesen.“[262]

Auf die Nachfrage, wann diese Überprüfung stattgefunden habe, antwortete Frau *Dr. von der Leyen*:

> „Das war im Frühjahr 2019, nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Untersuchungsausschusses, bis zu dem Zeitpunkt - - Das muss in diesem Zeitraum gewesen sein. […] Ja. Das kann nur zwischen dem 30. oder 31. Januar 2009 [sic!] gewesen sein bis zum Ende dieser Frist [zum 25. März 2019].“[263]

Auf die Frage, ob der von dem Abgeordneten *Dr. Lindner* dargelegte SMS-Chatverkauf auf ihrem ersten dienstlichen Mobiltelefon gespeichert war, hat die Zeugin angegeben:

> „Ob er noch gespeichert war, das ist jetzt schwer zu rekonstruieren. Ich habe in regelmäßigen Abständen meine Mails und meine Chats gelöscht. Ich habe mal als Arbeitsministerin mein Handy verloren; das ist dann ganz übel. Und ich bin auch als erfahrene Verteidigungsministerin über Cyberangriffe sehr wohl informiert. […] Ob dieser Chatverlauf noch aus dem November 2018 vorhanden war, kann ich wegen der regelmäßigen Löschungen, die ich aus den genannten Gründen vorgenommen habe, nicht sagen.[264]

Und weiter:

> „Ich bin der Meinung, dass die Frage, ob man einen Mitarbeiter in einer Sitzung des Ausschusses namentlich benennt, nicht Teil des Untersuchungsausschusses ist, sondern eine Frage einfach des Verhaltens und des Kodex, den wir uns selber gegeben haben.“[265]

7. Zeitpunkt der Beweismittelvorlage

In jedem Beweisbeschluss des Unterausschusses ist festgelegt worden, bis wann die geforderten Beweismittel vorzulegen sind, wobei in einigen Beschlüssen zwei Termine genannt worden sind. So hat der Unterausschuss den Bundesrechnungshof im Beweisbeschluss BRH-1 z. B. ersucht, bis zum 4. März 2019 alle den Untersuchungsgegenstand betreffenden „Berichte“ vorzulegen und bis zum 11. März 2019 alle übrigen die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffenden sächlichen Beweismittel (Akten, Dokumente, Dateien etc.). Einem der vorlagepflichtigen Unternehmen hat der Unterausschuss für einen Teil der im Beweisbeschluss genannten Beweismittel eine Fristverlängerung gewährt.[266]

In einigen an das BMVg gerichteten Beweisbeschlüssen[267] hat der Unterausschuss verschiedene Projekte und Sachverhalte[268] benannt und verlangt, dass das BMVg kenntlich macht, wenn ein vorzulegendes Beweismittel eines dieser Projekte bzw. einen dieser Sachverhalte betrifft. Hieran anknüpfend hat der Beauftragte der Bundesregierung dem Unterausschuss in dessen 1. Sitzung am 14. Februar 2019 mitgeteilt, dass das BMVg bei der Beweismittelvorlage eine Priorisierung dahingehend vornehmen werde, dass es zunächst die Unterlagen zu diesen

---

262 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 99.

263 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 99.

264 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 101.

265 Protokoll der 38. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 101.

266 Vgl. Beratungsunterlage 19-40; Protokoll der 3. Sitzung des Unterausschusses am 14. März 2019, S. 12.

267 Nämlich BMVg-4 und BMVg-7 bis 16.

268 Nämlich PLM, CITqadrat und dessen Vorgängerprojekte, Rahmenvertrag 20237, Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL GmbH, Lead Mindsets & Capabilities GmbH, „CIH und weitere“ (siehe nur BMVg-4).

in den Beweisbeschlüssen namentlich genannten Vorhaben übermitteln werde.[269] Die Priorisierungsliste ist im Sommer 2019 erweitert worden[270], nachdem in der Presse[271] berichtet worden war, dass das BMVg bestimmte untersuchungsgegenständliche Beweismittel dem Unterausschuss vorenthalten habe und das BMVg daraufhin gegenüber dem Ausschuss erklärte, dass es sich dabei um Beweismittel gehandelt habe, die nicht unter die bisherige Priorisierung fielen[272]. Ein drittes Mal wurde die Priorisierung dann in der 20. Sitzung des Unterausschusses am 26. September 2019 konkretisiert.[273]

Die für die jeweiligen Herausgabeverpflichteten bestehenden Fristen sowie die Anzahl der innerhalb der Fristen gelieferten Beweismittel können – geordnet nach Beweisbeschlüssen – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hiernach haben alle Vorlagepflichtigen zumindest Teillieferungen innerhalb der Fristen erbracht.

Beweisbeschluss	**Datum Beweisbeschluss**	**1. Frist**	**2. Frist (sofern vorhanden)**	**Insgesamt innerhalb der Frist(en) vorgelegt**
Dazu gelieferte Beweismittel		**Bis dahin vorgelegt**	**Bis dahin vorgelegt**	
BMVg-1 11	14.02.2019	04.03.2019 5	–/–	5
BMVg-2 0	14.02.2019	04.03.2019 0	–/–	0
BMVg-3 59	14.02.2019	04. 03.2019 13	11.03.2019 22	35
BMVg-4 323	14.02.2019	25.03.2019 46	–/–	46
BMVg-5 21	14.02.2019	04.03.2019 20	11.03.2019 0	20
BMVg-6 60	14.02.2019	04.03.2019 34	11.03.2019 7	41
BMVg-7 46	14.02.2019	11.03.2019 41	–/–	41
BMVg-8 112	14.02.2019	25.03.2019 3	–/–	3
BMVg-9 72	14.02.2019	25.03. 2019 0	–/–	0
BMVg-10 94	14.02.2019	08.04.2019 16	–/–	16

269 Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11 f. „PLM, CITquadrat, Rahmvertrag 20237, Einsatz von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der HIL GmbH, Verträge im Zusammenhang mit dem Unternehmen LEAD und Cyber Innovation Hub."

270 Nachdem in der Sitzung am 27. Juni 2019 von Ausschussmitgliedern bestimmte Wünsche geäußert worden waren, unterbreitete der Vorsitzende am 15. Juni 2019 nach Absprache mit dem Beauftragten der Bundesregierung einen Vorschlag, der dann in der Sitzung am 12. September 2019 konkretisiert wurde (vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 13 f.; Beratungsunterlage 19-91; Protokoll der 18. Sitzung am 12. September 2019, S. 15). Die erweiterte Priorisierung betraf die Inhouse-Gesellschaften der Bundeswehr und bestimmte Vorgänge in diesem Zusammenhang.

271 Vgl. Bild am Sonntag vom 23. Juni 2019: Berater-Affäre bei der Bundeswehr – Hat von der Leyen Beweise unterschlagen?

272 Vgl. Schreiben von Sts *Hoofe* vom 27. Juni 2019 (Beratungsunterlage 19-89); Protokoll der 16. Sitzung des Unterausschusses am 27. Juni 2019, S. 13.

273 Protokoll der 20. Sitzung des Unterausschusses am 26. September 2019, S. 14.

Beweisbeschluss	Datum Beweisbeschluss	1. Frist	2. Frist (sofern vorhanden)	Insgesamt innerhalb der Frist(en) vorgelegt
Dazu gelieferte Beweismittel		**Bis dahin vorgelegt**	**Bis dahin vorgelegt**	
BMVg-11 1080	14.02.2019	18.03.2019 230	–/–	230
BMVg-12 1084	14.02.2019	29.04.2019 183	–/–	183
BMVg-13 161	14.02.2019	18.03.2019 15	–/–	15
BMVg-14 654	14.02.2019	29.04.2019 13	–/–	13
BMVg-15 4	14.02.2019	29.04.2019 1	–/–	1
BMVg-16 820	14.02.2019	29.04.2019 10	–/–	10
BMVg gesamt 4601				659
BRH-1 1	14.02.2019	04.03.2019 1	–/–	1
BRH-2 0	14.02.2019	04.03.2019 0	–/–	0
BRH-3 40	14.02.2019	04.03.2019 40	11.03.2019 0	40
BRH gesamt 41				41
BT-Präs-1 11	14.02.2019	04.03.2019 11	–/–	11
Accenture-1 11	21.02.2019	18.03.2019 3	–/–	3
McKinsey-1 11	21.02.2019	21.03.2019 10	15.04.2019 1	11
SVA System-1 6	21.02.2019	18.03.2019 6	–/–	6
LEAD-1 5	04.04.2019	15.05.2019 5	–/–	5

8. Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, die Vorlage von sächlichen Beweismitteln mit einer Erklärung über ihre Vollständigkeit zu verbinden.

a) Bundesrechnungshof

Die Vorlage der Beweismittel ist seitens des Bundesrechnungshofs am 1. März 2019 mit einer Vollständigkeitserklärung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG verbunden worden.[274]

b) Bundesministerium der Verteidigung

aa) 29. Sitzung am 12. Dezember 2019

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat in mehreren Sitzungen ab dem 27. Juni 2019 die Frage der Abgabe von Vollständigkeitserklärungen angesprochen.[275] In der Beratungssitzung am 12. Dezember 2019 hat er klargestellt, dass seine Fraktion davon ihre Zustimmung zum Abschluss der Zeugenvernehmung abhängig mache. Immerhin liege die öffentliche Ankündigung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen,[276] mittlerweile bald ein Jahr zurück. Der stellvertretende Beauftragte des BMVg hat erklärt, dass die Aktenlieferung noch nicht abgeschlossen sei und insbesondere bei den Inhouse-Gesellschaften sehr umfangreich sei.[277]

Die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) hat ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das BMVg zumindest zu einzelnen Themenkomplexen, unter anderem PLM, IT Baselining, PSforCIT und CITquadrat, Vollständigkeitserklärungen abgebe. Der stellvertretende Beauftragte hat darauf hingewiesen, dass die Beweisbeschlüsse sehr weit gefasst seien, in Bezug auf einzelne Projekte, insbesondere PLM und CITquadrat, die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen aber sicherlich möglich sei.[278]

bb) 31. Sitzung am 19. Dezember 2019

In der Beratungssitzung am 19. Dezember 2019 hat der stellvertretende Beauftragte des BMVg dem Unterausschuss mitgeteilt, dass die betroffenen Organisationseinheiten des BMVg und der nachgeordnete Bereich aufgefordert worden seien, bis zum 9. Januar 2020 Vollständigkeitserklärungen zu den Projekten bzw. Sachverhalten PLM, CITquadrat und Vorgängerprojekte, Rahmenvertrag 20237, LEAD, Cyber Innovation Hub und Umwandlung g.e.b.b. in die BwConsulting abzugeben. Sobald diese im Sekretariat des Beauftragten eingegangen seien, werde das BMVg gegenüber dem Ausschuss entsprechende Vollständigkeitserklärungen abgeben. Ansonsten sei die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen in Bezug auf die Inhouse-Gesellschaften schwierig, weil es hier sehr viele externe Unterstützungsleistungen, aber nur wenig Personal zur Sichtung des Aktenbestands gebe. Hier müsse mit etwa 3 000 bis 4 000 Aktenordneten gerechnet werden. Dabei sei die Deckung des Beförderungsbedarfs der BwFuhrpark durch externe Unterstützer, die allein ca. 20 000 Ordner ausmache, nicht mitgerechnet.[279]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat klargestellt, dass seine Fraktion eine Zusicherung, sich mit Teilvollständigkeitserklärungen zufrieden zu geben, nicht abgegeben habe und derzeit auch nicht abgeben werde.[280]

Auf den Hinweis des Abgeordneten *Rohde* (SPD), ihm hätten zwei Mitarbeiter der BWI berichtet, dass die BWI bereits eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem BMVg abgegeben hätte, hat der stellvertretende Beauftragte des BMVg erklärt, dass ihm eine solche Erklärung nicht bekannt sei, er dies aber nachprüfen werden. In

---

274 Vgl. Schreiben des BRH an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 1. März 2019.

275 Protokoll der 16. Sitzung des Unterausschusses am 27. Juni 2019, S. 13; Protokoll der 18. Sitzung des Unterausschusses am 12. September 2019, S. 15; Protokoll der 22. Sitzung des Unterausschusses am 17. Oktober 2019, S. 14; Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 16; Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 14; Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 12; Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.

276 Siehe dazu oben Teil 1, A. XI.

277 Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 16.

278 Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 16.

279 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 14.

280 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 14.

Bezug auf E-Mails in den persönlichen Postfächern der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat er klargestellt, dass es in der Verantwortung der Abteilungsleiter liege, die Richtigkeit der von ihrem Bereich abgegebenen Vollständigkeitserklärungen zu gewährleisten.[281]

cc) Sitzungen im Januar 2020

In der Beratungssitzung am 16. Januar 2020 hat der Vertreter des BMVg die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Ausschuss für die nächste Woche in Aussicht gestellt.[282]

In der Beratungssitzung am 30. Januar 2020 hat er erklärt, dass die Prüfung der aus dem Geschäftsbereich angeforderten Vollständigkeitserklärungen noch nicht abgeschlossen sei, dies aber schnellstmöglich angestrebt werde.[283]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat klargestellt, dass es für seine Fraktion nicht vorstellbar sei, in die Berichts- und Beratungsphase einzutreten, wenn nicht klar sei, dass große Teile des Beweismaterials vollständig vorgelegt worden seien. Er erwarte, dass im Rahmen der Vollständigkeitserklärungen dem Ausschuss – zumindest für den unmittelbaren Geschäftsbereich des BMVg – versichert werde, dass es keine SMS[284] oder in anderer elektronischer Form gespeichertes Material gebe.[285]

Die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) hat dem beigepflichtet und unterstrichen, dass auch für ihre Fraktion das Thema „Vollständigkeitserklärung“ von hoher Relevanz sei.[286]

dd) Schreiben des BMVg vom 12. Februar 2012

Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 hat der stellvertretende Beauftragte des BMVg unter dem Betreff „Beweismittelübermittlung, hier: Vollständigkeitserklärung“ folgende Erklärung abgegeben:

> „[B]ezugnehmend auf die mir vorgelegten Vollständigkeitserklärungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des nachgeordneten Bereichs erkläre ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass zu den Vorhaben bzw. Sachverhalten
>
> – PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
> – CITquadrat und dessen Vorgängerprojekte PSforCIT und IT Baselining
> – Rahmenvertrag 20237
> – LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
> – Cyber Innovation Hub (CIH)
> – Umwandlung g.e.b.b. zu BwConsulting
>
> alle untersuchungsgegenständlichen Unterlagen dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurden.“[287]

ee) 37. Sitzung am 13. Februar 2020

In der Beratungssitzung am 13. Februar 2020 hat die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) darauf hingewiesen, dass diese Erklärung nicht die Themen HIL, BWI und untersuchungsrelevante Materialien aus dem Leitungsbereich umfasse. Sie erwarte auch hierzu Vollständigkeitserklärungen, da andernfalls weiterer Aufklärungsbedarf nicht ausgeschlossen werden könne.[288]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat betont, dies sei die gemeinsame Auffassung der Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Nur unter dem Vorbehalt, dass noch eine umfassendere Vollständigkeitserklärung vorgelegt werde, könnten diese ihre Zustimmung zum Arbeitsplan

---

281 Protokoll der 31. Sitzung des Unterausschusses am 19. Dezember 2019, S. 14.
282 Protokoll der 33. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 18.
283 Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 12.
284 Dazu oben Teil 1, C. III. 6.
285 Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 12.
286 Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 12.
287 Schreiben vom 12. Februar 2020, Beratungsunterlage 19-139.
288 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.

für die Erstellung des Abschlussberichts erklären. Es gehe dabei auch um die Wahrung von Rechtsschutzmöglichkeiten.[289]

Er hat folgende Protokollerklärung der Abgeordneten *Dr. Strack-Zimmermann*, *Dr. Lindner* und *Höhn* verlesen und übergeben:

> „Im Namen der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und Die Linke erklären wir unsere Zustimmung zum Arbeitsplan für die Erstellung des Arbeitsberichts nur unter dem Vorbehalt der Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der durch das BMVg vorgelegten Beweismaterialien. Über die bisher vorgelegte Teilvollständigkeitserklärung hinaus wird insbesondere zu den Themenkomplexen HIL und BWI sowie allen untersuchungsrelevanten Materialien aus dem Leitungsbereich des BMVg eine Vollständigkeitserklärung erbeten. Andernfalls lässt sich nicht ausschließen, dass auch über die Zeugenvernehmung von Frau Dr. von der Leyen am 13.02.2020 hinaus, sich noch weiterer Aufklärungsbedarf ergeben könnte.“[290]

Der stellvertretende Beauftragte des BMVg hat klargestellt, dass der Leitungsbereich in Bezug auf die in der Vollständigkeitserklärung des BMVg vom 12. Februar 2020 genannten Themen – wie die anderen Bereiche auch – eine Vollständigkeitserklärung abgegeben habe. Diese sei von der dem Ausschuss übermittelten Vollständigkeitserklärung somit umfasst. Eine Vollständigkeitserklärung zum priorisierten Thema BWI/ORPHOZ werde vorgelegt, sobald alle hierzu noch im Zulauf befindlichen Akten an den Ausschuss übergeben worden seien. Die zeitnahe Vorlage einer umfassenden Vollständigkeitserklärung zum Thema HIL gestalte sich schwieriger, weil die HIL sehr viele Unterstützungsleistungen in Anspruch nehme. Das BMVg sei aber bemüht, eine Vollständigkeitserklärung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der Beauftragung der Firma Hogan Lovells, die bisher im Mittelpunkt gestanden hätten, abzugeben.[291]

Der Abgeordnete *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat daran erinnert, dass der Abgeordnete *Rohde* (SPD) in einer der vorangegangenen Sitzungen berichtet habe, dass Mitarbeiter der BWI ihm gegenüber erklärt hätten, bereits eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem BMVg abgegeben zu haben. Ferner erwarte er, dass der Leitungsbereich des BMVg die Vollständigkeit in Bezug auf alle Themenbereiche erkläre.[292]

Die Abgeordnete *Dr. Strack-Zimmermann* (FDP) hat sich dem angeschlossen.[293]

ff) Schreiben des BMVg vom 4. Mai 2020

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 hat der stellvertretende Beauftragte des BMVg unter dem Betreff „Beweisübermittlung, hier: Vollständigkeitserklärung“ Folgendes erklärt:

> „[I]n Ergänzung meiner mit Schreiben vom 12. Februar 2020 abgegebenen Vollständigkeitserklärung zu den Vorhaben bzw. Sachverhalten
>
> – PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
> – CITquadrat und dessen Vorgängerprojekte PSforCIT und IT Baselining
> – Rahmenvertrag 20237
> – LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
> – Cyber Innovation Hub (CIH)
> – Umwandlung g.e.b.b. zu BwConsulting
>
> erkläre ich bezugnehmend auf die mir nun zusätzlich vorgelegten Vollständigkeitserklärungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des nachgeordneten Bereichs nach bestem Wissen und Gewissen, dass zu den Vorhaben bzw. Sachverhalten

---

289 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.
290 Erklärung vom 12. Februar 2012, Beratungsunterlage 19-141.
291 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.
292 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.
293 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 13.

– Umgang mit externen Beratern und Unterstützern in Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Umwandlung der HIL Werke oder sonstigen Folgelösungen für die HIL Werke,
– Umgang mit externen Beratern und Unterstützern in Zusammenhang mit der Beauftragung der Orphoz GmbH & Co. KG durch die BWI, die in der Sonderuntersuchung durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH untersucht wurde,

alle untersuchungsgegenständlichen Unterlagen dem Deutschen Bundestag vollständig vorgelegt wurden.

Der Leitungsbereich des BMVg bestehend aus der Ministerin, den vier Staatssekretären, sowie dem Generalinspekteur und den dazugehörigen Büros (vgl. § 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien in Verbindung mit dem Dresdener Erlass) hat in Bezug auf alle Themenbereiche ausdrücklich die Vollständigkeit der Vorlage sämtlicher untersuchungsrelevanter Materialien einschließlich aller Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel erklärt.“[294]

gg) Schreiben der Abgeordneten Dr. Lindner, Dr. Strack-Zimmermann und Höhn vom 5. Mai 2020

Hierauf haben die Sprecher der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. mit Schreiben an den stellvertretenden Beauftragten des BMVg vom 5. Mai 2020 folgende Erklärung abgegeben:

„[B]ezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Mai 2020 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss weisen wir auf unser Schreiben vom 12. Februar 2020 hin (vgl. auch das Protokoll der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses einschließlich Anlage), in dem insbesondere eine Vollständigkeitserklärung zu ‚allen untersuchungsrelevanten Materialien aus dem Leitungsbereich des BMVg‘ erbeten wird.

Damit gemeint sind nicht nur solche Unterlagen des Leitungsbereichs, die bisher benannte Themenbereiche (HIL, BWI, etc.) betreffen, sondern in der Tat *alle* untersuchungsrelevanten Materialien. Ohnehin gehen wir davon aus, dass eine Vollständigkeitserklärung zu einem Themenbereich auch die diesbezüglichen Unterlagen des Leitungsbereichs umfasst. Entsprechend bitten wir um Klarstellung, ob das BMVg zwischenzeitlich alle untersuchungsrelevanten Materialien aus dem Leitungsbereich vorgelegt hat, oder aber – wie in der Vollständigkeitserklärung vom 4. Mai 2020 intoniert – nur die Vollständigkeit ‚in Bezug auf alle Themenbereiche‘ und damit nicht bezüglich *aller untersuchungsgegenständlichen Materialien* des Leitungsbereichs erklärt.

Sollte sich die Vollständigkeitserklärung des Leitungsbereichs nur auf die bisher benannten Themenbereiche beziehen, weisen wir nochmals darauf hin, dass wir die Vorlage aller untersuchungsgegenständlichen Materialien aus dem Leitungsbereich für erforderlich halten und diesbezüglich um eine Vollständigkeitserklärung bitten. Wie Dr. Lindner und Dr. Strack-Zimmermann in der letzten Beratungssitzung des Ausschusses auch betont haben, sollte dies aufgrund des Revo-Systems des BMVg grundsätzlich möglich sein.“[295]

hh) Schreiben des BMVg vom 13. Mai 2020

Der stellvertretende Beauftragte des BMVg hat mit Schreiben vom 13. Mai 2020 daraufhin Folgendes klargestellt:

„[M]it Schreiben vom 5. Mai 2020 haben sich die Abgeordneten Herr Dr. Tobias Lindner, Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann und Herr Matthias Höhn an mich gewandt und um Klarstellungen zu meinem Schreiben zur Erklärung der Vollständigkeit vom 4. Mai 2020 gebeten.

---

294 Beratungsunterlage 19-147.
295 Beratungsunterlage 19-148.

Dieses Anliegen greife ich auf und stelle in Bezug auf meine Vollständigkeitserklärung vom 4. Mai 2020 klar, dass der Leitungsbereich des BMVg alle untersuchungsrelevanten Materialien wie mit dem Untersuchungsausschuss vereinbart und im Sinne des Schreibens der Abgeordneten Herr Dr. Tobias Lindner, Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann und Herr Matthias Höhn vom 12. Februar 2020 und dem Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss vom 13. Februar 2020 vorgelegt hat.“[296]

IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

1. Anzahl und Dauer der Vernehmungen

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat zwischen dem 21. März 2019 und dem 13. Februar 2020 in 17 Sitzungen 41 Zeuginnen und Zeugen befragt[297] und einen Sachverständigen angehört. Die Beweisaufnahmesitzungen haben in der Regel um 13:30 Uhr oder 14:00 Uhr begonnen[298] und dauerten – mit plenarbedingten Unterbrechungen[299] – in sieben Fällen bis kurz nach Mitternacht. Pro Sitzung sind überwiegend drei[300], manchmal auch zwei[301] Zeuginnen bzw. Zeugen vernommen worden. Einmal sind vier Zeugen befragt worden[302]; in der vorletzten Beweisaufnahmesitzung ist ausschließlich die ehemalige Staatssekretärin im Bundesministerium der Verteidigung, *Dr. Suder*, vernommen worden[303].

Die Benennung und die Reihenfolge der Vernehmung ist einvernehmlich beschlossen worden aufgrund von Beweisanträgen, die der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Fraktionen eingebracht hat. Zwei Zeugen, *Dr. Noetzel* und der Beauftragte der Bundesregierung, Ministerialdirektor *Conradi*, sind zweimal befragt worden.[304] Bei zwei geladenen und auch erschienenen Zeugen hat der Unterausschuss auf eine Befragung verzichtet. Weitere vier bereits als Zeugen beschlossene Personen sind nicht geladen worden.

Bei dem Sachverständigen hat es sich um den Inspekteur des Kommandos Cyber- und Informationsraum (CIR), Generalleutnant *Leinhos*, gehandelt. Seine Anhörung hat in der ersten Beweisaufnahmesitzung des Unterausschusses, am 21. März 2019, auf der Grundlage des Beweisbeschlusses SV-1 stattgefunden.

Die Vernehmungsdaten sowie die Nummern und Daten der Beweisbeschlüsse (BB) der vom Unterausschuss befragten Zeuginnen und Zeugen können (in der Reihenfolge ihrer Vernehmung) der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, ebenso, ob ihre Vernehmung in Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat und sie von einem Rechtsbeistand begleitet worden sind.

Zeugin/Zeuge[305]	Vernehmung am	BB-Nr.	BB-Datum	Rechts-beistand	Öff./VS	Prot.-Nr.
Thea Dilger	21.03.2019	Z-13	14.02.2019	nein	Öff.	19/5
Helmut Peters	21.03.2019	Z-12	14.02.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/5
Hans-Joachim Waller	04.04.2019	Z-14	14.02.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/7
Martin Flachmeier	04.04.2019	Z-15	14.02.2019	ja	Öff.	19/7
Karl-Henning Bald	04.04.2019	Z-16	14.03.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/7

296 Beratungsunterlage 19-149.

297 Nicht berücksichtigt sind die (beiden) Zeugen, die zur Sitzung erschienen sind, dann aber vom Unterausschuss nicht befragt wurden.

298 Die Beweisaufnahmesitzung hat am 30. Januar 2020 bereits um 10:30 Uhr und am 13. Februar 2020 bereits um 8:30 Uhr (mit den gemäß § 60 Abs. 3 GO BT erforderlichen Genehmigungen des Präsidenten) begonnen.

299 Z. B. wenn im Plenum namentliche Abstimmungen oder Wahlen durchzuführen waren.

300 Nämlich in 10. Sitzungen: am 21. März, 4. April, 9. und 16. Mai, 6. Juni, 26. September, 17. und 24. Oktober, 7. November 2019 und 30. Januar 2020.

301 Nämlich in 5. Sitzungen: am 11. April, am 27. Juni, am 12. September, am 12. und am 19. Dezember 2019.

302 Nämlich in der Sitzung am 16. Januar 2020.

303 Nämlich in der Sitzung am 30. Januar 2020.

304 *Dr. Timo Noetzel* am 27. Juni und 26. September 2019 und *Andreas Conradi* am 11. April 2019 und am 16. Januar 2020.

305 Nicht berücksichtigt sind die (beiden) Zeugen, die zur Sitzung (am 11. April 2019 bzw. am 27. Juni 2019 erschienen sind, dann aber nicht befragt worden sind.

Zeugin/Zeuge[305]	Vernehmung am	BB-Nr.	BB-Datum	Rechts-beistand	Öff./VS	Prot.-Nr.
Reinhard Müller	11.04.2019	Z-17	14.03.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/9
Andreas Conradi	11.04.2019 16.01.2019	Z-20 Z-47	11.04.2019 16.01.2019	nein nein	Öff./VS-NfD Öff./VS-NfD	19/9 19/34
Matthias Mantey	09.05.2019	Z-21	11.04.2019	nein	Öff.	19/11
Friedhelm Tränapp	09.05.2019	Z-22	11.04.2019	ja	Öff.	19/11
Michael Nelte	09.05.2019	Z-23	11.04.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/11
Carolin Pütz	16.05.2019	Z-24	11.04.2019	ja	Öff.	19/13
Gerhard Maurer	16.05.2019	Z-25	11.04.2019	ja	Öff.	19/13
Peter Hemmert	16.05.2019	Z-26	11.04.2019	nein	Öff.	19/13
Stefan Werner Neumann	06.06.2019	Z-27	11.04.2019	nein	Öff.	19/15
Michael Mager	06.06.2019	Z-28	11.04.2019	ja	Öff./VS-NfD	19/15
Elisabeth Totter	06.06.2019	Z-29	11.04.2019	ja	Öff.	19/15
Dr. Timo Noetzel	27.06.2019 26.09.2019	Z-11	14.02.2019	ja	Öff. VS-NfD/Geh.	19/17 19/21
Erhard Bühler	27.06.2019	Z-10	14.02.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/17
Matthias Moseler	12.09.2019	Z-38	06.06.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/19
Walter Ludwig	12.09.2019	Z-40	06.06.2019	nein	Öff.	19/19
Detlef Schoepe	26.09.2019	Z-32	06.06.2019	ja	Öff.	19/21
Norbert Dippel	26.09.2019	Z-39	06.06.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/21
Rüdiger Kloevekorn	17.10.2019	Z-31	11.04.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/23
Dr. Michael Heinz Färber	17.10.2019	Z-35	06.06.2019	ja	Öff.	19/23
Klaus-Hardy Mühleck	17.10.2019	Z-9	14.02.2019	nein	Öff.	19/23
Kornelia Lehnigk-Emden	24.10.2019	Z-42	26.09.2019	nein	Öff.	19/25
Klaus Veit[306]	24.10.2019	Z-33	06.06.2019	nein	Öff./VS-NfD	19/25
Gabriele Korb	24.10.2019	Z-5	14.02.2019	nein	Öff.	19/25
Oliver Triebel	07.11.2019	Z-41	12.09.2019	ja	Öff.	19/27
Dr. Gundbert Scherf	07.11.2019	Z-7	14.02.2019	ja	Öff./VS-NfD	19/27
Björn Seibert	07.11.2019	Z-8	14.02.2019	nein	Öff.	19/27
Gerd Kaptein	12.12.2019	Z-43	17.10.2019	ja	Öff./VS-NfD	19/30
Ewald-Günter Reichert	12.12.2019	Z-44	17.10.2019	ja	Öff.	19/30
Dr. Ralf Brauksiepe	19.12.2019	Z-45	24.10.2019	nein	Öff.	19/32
Alexander Jung	19.12.2019	Z-46	28.11.2019	nein	Öff.	19/32
Dr. Nicole Petrick	16.01.2020	Z-34	06.06.2019	ja	Öff.	19/34
Gerd Hoofe	16.01.2020	Z-3	14.02.2019	nein	Öff.	19/34
Dr. Tobias Lindner	16.01.2020	Z-48	16.01.2020	nein	Öff.	19/34
Dr. Katrin Suder	30.01.2020	Z-2	14.02.2019	ja	Öff.	19/36

[306] Der Zeuge *Veit* war bereits am 26. September 2019 vor dem Unterausschuss erschienen, wurde vor Ort aber wieder abgeladen.

Zeugin/Zeuge[305]	Vernehmung am	BB-Nr.	BB-Datum	Rechts-beistand	Öff./VS	Prot.-Nr.
Benedikt Zimmer	13.02.2020	Z-4	14.02.2019	nein	Öff.	19/38
Dr. Ursula von der Leyen	13.02.2020	Z-1	14.02.2019	nein	Öff.	19/38

2. Öffentlichkeit der Vernehmung

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG in seinem Verfahrensbeschluss 10[307] beschlossen, dass die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen entsprechend § 13 PUAG in öffentlicher Sitzung erfolgt, soweit der beauftragte Unterausschuss nichts anderes beschließt. Dies war erforderlich, weil nach Art. 45a Abs. 3 GG auf dem Gebiet der Verteidigung der in Art. 44 Abs. 1 GG statuierte Grundsatz der öffentlichen Beweisaufnahmekeine Anwendung findet.

Dementsprechend sind alle Beweisaufnahmesitzungen grundsätzlich öffentlich gewesen. Sofern Namen von Personen vollständig zu nennen gewesen sind, die weder als Zeugen befragt worden noch der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, ist die Vernehmung in der Regel in einer VS-NfD eingestuften Sitzung ohne Öffentlichkeit fortgesetzt worden.[308] In einem Fall ist ein Teil der Sitzung gemäß § 14 PUAG als GEHEIM eingestuft worden.

Die Namen der zu vernehmenden Zeugen sind in den öffentlich bekanntgemachten Tagesordnungen des Unterausschusses genannt worden. Nach Auffassung des Unterausschusses kann die vollständige Nennung des Namens dem Betroffenen in bestimmten Konstellationen zwar unzumutbar sein. Dies ist bei den vom Unterausschuss vernommenen Personen aber nicht der Fall gewesen, weil diese – soweit sie nicht ohnehin schon der Öffentlichkeit bekannt waren – dem höheren Dienst angehört haben oder, sofern sie für oder als private Dienstleister tätig waren, vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt haben.[309]

3. Aussagegenehmigung

Die meisten Zeuginnen und Zeugen haben aufgrund ihrer Stellung als (ehemalige) Soldaten, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Parlamentarische Staatssekretäre, Minister oder Abgeordnete eine Aussagegenehmigung benötigt, die ihnen von den zuständigen Stellen durchgängig erteilt worden ist.[310]

4. Rechtsbeistände und Vorbereitung der Zeugen

15 Zeugen haben von ihrem Recht[311] Gebrauch gemacht, einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Befragung hinzuziehen.[312]

Vor der ersten Beweisaufnahmesitzung hat der Beauftragte der Bundesregierung den mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss darüber informiert, dass das BMVg seinen aktiven Mitarbeitern unterhalb der Abteilungsleiterebene, wenn sie vom Ausschuss als Zeuge vorgeladen würden, anbiete, die Kosten für einen anwaltlichen Beistand zu übernehmen. Entsprechend der einschlägigen Richtlinie des Innenministeriums stehe die Kostenübernahme allerdings unter dem Vorbehalt, dass es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht zu einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder der Feststellung eines vorsätzlichen Dienstvergehens komme. Die vorgestreckten Anwaltskosten seien dann zurückzuzahlen.[313]

---

307 Siehe Teil 6, B.

308 Über den sensiblen Umgang mit Personennamen hat sich der Unterausschuss in seinen Beratungssitzungen verständigt (vgl. Protokoll der 4. Sitzung am 21. März 2019, S. 13; Protokoll der 10. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 17; Protokoll der 12. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 9). Häufig ist sich auch damit beholfen worden, dass der entsprechende Name nicht vollständig genannt wurde, sondern nur Initialen.

309 Vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Unterausschusses am 12. September 2019, S. 17.

310 Vgl. § 23 PUAG i.V.m. § 14 Abs. 2 des Soldatengesetzes, § 68 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 6 Abs. 2 des Bundesministergesetzes, § 7 Satz des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarische Staatssekretäre und § 44d des Abgeordnetengesetzes.

311 Vgl. § 20 Abs. 2 PUAG.

312 Siehe im Einzelnen die Tabelle oben bei 1.

313 Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 12.

Der Beauftragte der Bundesregierung hat den Unterausschuss außerdem darüber unterrichtet, dass das Verteidigungsministerium seinen als Zeugen geladenen Angehörigen und ihren Rechtsbeiständen im Einklang mit der bisherigen Praxis bei Untersuchungsausschüssen Einsicht in die sie betreffenden Akten ermögliche und ein Informationsgespräch anbiete. Dabei gehe es um Themen wie die Reichweite des Untersuchungsauftrags, die Abläufe bei der Vernehmung und die rechtliche Stellung als Zeuge. Ein darüber hinausgehendes „Briefing" zu inhaltlichen Fragen der Untersuchung finde nicht statt.[314] Es werde auch kein Einblick in die Vernehmungsprotokolle bereits befragter Zeugen gewährt.[315]

5. Ablauf der Vernehmungen

Die am 21. März 2019 durchgeführte Sachverständigenanhörung ist – in Anlehnung an die im Verteidigungsausschuss bei Sachverständigenanhörungen praktizierte Verfahrensweise – von den Fraktionen einvernehmlich so strukturiert worden, dass nach einem etwa zwanzigminütigen Vortrag des Sachverständigen jeder Fraktion drei Minuten für Wortbeiträge und Fragen zur Verfügung standen, die dieser dann gesammelt beantwortet hat.[316] Vor seinem Vortrag erteilte der Vorsitzende dem Sachverständigen die – für Zeugen und Sachverständigen gleichermaßen[317] – vorgeschriebene Belehrung über seine Rechte und Pflichten, informierte ihn über den Gegenstand der Vernehmung und vernahm ihn zur Person.

Die für einen Sitzungstag geladenen Zeugen sind, nachdem sie vom Vorsitzenden gemeinsam über ihrer Rechte und Pflichten belehrt worden sind, nacheinander und in Abwesenheit voneinander vernommen worden.[318] Der Vorsitzende hat den jeweiligen Zeugen zunächst zur Person vernommen und ihm dann Gelegenheit gegeben, im Zusammenhang darzulegen, was ihm vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Die meisten Zeugen haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Im Anschluss hat in der Regel die Befragung durch die Fraktionen begonnen, da der Vorsitzende nur selten von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, als erster Fragen an die Zeugen zu richten[319]. Die Befragung durch die Fraktionen hat sich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 PUAG in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 14[320] in sog. Fragerunden vollzogen, die jeweils eine Stunde dauerten, welche in entsprechender Anwendung der Redezeitverteilung im Plenum („Berliner Stunde") und nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede auf die Fraktionen aufgeteilt war. In den Fällen, in denen der Vorsitzende zunächst keine Fragen zur Sache stellte, hat die CDU/CSU-Fraktion mit ihren Fragen begonnen, für die ihr 20 Minuten – ab dem 30. Januar 2020: 21 Minuten – zur Verfügung standen.[321] Dann ist die Fraktion der AfD mit 8 Minuten – ab dem 30. Januar 2020: 7 Minuten[322] – zu Wort gekommen, danach die SPD-Fraktion mit 13 Minuten, danach die FDP-Fraktion mit 7 Minuten und danach die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit jeweils 6 Minuten. Hiernach hat eine neue Fragerunde nach demselben Schema begonnen, bis keine Fraktion mehr Fragen hatte.

Sofern die Fragesteller den Zeugen Inhalte aus Dokumenten vorgehalten haben, war den Zeugen ein Ausdruck des entsprechenden Dokuments vorzulegen, wenn sie danach verlangt haben.

---

314 Protokoll der 3. Sitzung des Unterausschusses am 14. März 2019, S. 12.

315 So der stellvertretenden Beauftragte in der 29. Sitzung am 12. Dezember 2019 (Protokoll der 29. Sitzung des Unterausschusses am 12. Dezember 2019, S. 17).

316 Protokoll der 2. Sitzung des Unterausschusses des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG vom 21. Februar 2019, S. 11.

317 Vgl. § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 28 Abs. 1 PUAG.

318 Wie es in § 24 Abs. 1 PUAG vorgesehen ist.

319 Vgl. § 24 Abs. 5 Satz 1 PUAG.

320 Siehe Teil 6, B.

321 Wenn der Vorsitzende Fragen zur Sache gestellt hat, hat die AfD-Fraktion die erste Fragerunde eröffnet, dann ist die CDU/CSU gefolgt, dann die FDP, dann die SPD, dann LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die nachfolgenden Fragerunden haben sich dann wieder nach dem Schema gerichtet, dass auch für den Fall einschlägig war, dass der Vorsitzende keine Fragen an die Zeugen gestellt hatte (also CDU/CSU, AfD, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

322 Diese Veränderung der Fragezeiten hing mit dem Ausscheiden einer Abgeordneten aus der Fraktion der AfD am 27. Januar 2020 zusammen. Dadurch hat sich die an den Stärkeverhältnissen der Fraktionen orientierte Redezeitverteilung im Plenum geändert.

6. Zurückweisung von Fragen

In einigen Fällen hat der Vorsitzende Fragen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 PUAG als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen. Dies betraf Fragen, die aus Sicht des Vorsitzenden entweder keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hatten, Vorgänge außerhalb des Untersuchungszeitraums zum Gegenstand hatten oder auf eine aktuelle Bewertung von Vorgängen durch den Zeugen abzielten statt auf von ihm wahrgenommene Tatsachen. Zum letztgenannten Punkt hat der Vorsitzende klargestellt, dass Zeugen durchaus gefragt werden könnten, ob und ggf. welche Meinung sie im Untersuchungszeitraum zu bestimmten Vorgängen hatten (sog. innere Tatsache), dass ihnen aber anders als Sachverständigen keine nachträgliche Meinungsbildung abverlangt werden dürfe.[323] Den Bedenken des Vorsitzenden konnte in der Regel durch eine Präzisierung der Frage Rechnung getragen werden. Zweimal ist die Beweisaufnahmesitzung unterbrochen worden, um in einer Beratungssitzung zu klären, wie den Intentionen des Fragestellers in einer den Zulässigkeitserfordernissen gerecht werdenden Weise entsprochen werden kann.[324] Zu einem Beschluss des Unterausschusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 PUAG über die Zulässigkeit einer Frage oder die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung durch den Vorsitzenden ist es in keinem Fall gekommen.

7. Berufung auf Auskunftsverweigerungsrechte

Lediglich der Zeuge *Schoepe* hat im Hinblick auf ein gegen ihn geführtes Disziplinarverfahren in Bezug auf bestimmte Fragen ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 Abs. 2 PUAG geltend gemacht. Nach dieser Vorschrift können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Dazu gehören auch Disziplinarverfahren.[325]

8. Vernehmung des Beauftragten der Bundesregierung

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat zweimal, einmal am 11. April 2019 und dann erneut am 16. Januar 2020, den Beauftragten der Bundesregierung, Ministerialdirektor *Conradi*, als Zeugen vernommen. Gemäß Verfahrensbeschluss 11[326] hat er in beiden Fällen den dafür erforderlichen Beweisbeschluss erst in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung gefasst[327] und bereits in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen des Beauftragten den förmlichen Abschluss der Vernehmung beschlossen[328]. Dieses vom üblichen Verfahren abweichende Vorgehen bezweckt einen Ausgleich zwischen dem jederzeitigen Zutrittsrecht von Beauftragten der Bundesregierung zu allen Ausschusssitzungen (Art. 43 Abs. 2 GG) mit der Pflicht, Zeugen einzeln und in Abwesenheit von später zu hörenden Zeugen zu vernehmen (§ 24 Abs. 2 PUAG).

9. Vernehmung eines Ausschussmitglieds

In seiner Sitzung am 16. Januar 2020 hat der Unterausschuss eines seiner eigenen Mitglieder, den Abgeordneten *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), als Zeugen vernommen.[329] Der Abgeordnete hat dies selbst angeboten, nachdem er einen Screenshot mit einem SMS-Verkehr vom 9. November 2018 mit der damaligen Bundesministerin der Verteidigung als Beweismittel eingereicht hatte.[330] Der Unterausschuss hat die Benennung des

---

323 Vgl. Kurzprotokoll erster Beratungsteil der 5. Sitzung des Unterausschusses am 21. März 2019, S. 2; Kurzprotokoll Beratungsteil der 9. Sitzung des Unterausschusses am 11. April 2019, S. 2.

324 Kurzprotokoll erster Beratungsteil der 5. Sitzung des Unterausschusses am 21. März 2019, S. 2; Kurzprotokoll Beratungsteil der 9. Sitzung des Unterausschusses am 11. April 2019, S. 2.

325 *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 22 Rn. 42.

326 Siehe Teil 6, B.

327 Protokoll der 8. Sitzung des Unterausschusses am 11. April 2019, S. 13.

328 Protokoll der 10. Sitzung des Unterausschusses am 9. Mai 2019, S. 17; Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 14.

329 Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 113 ff.; zum Gegenstand der Vernehmung siehe oben bei Teil 1, C. III. 6. g; zu Präzedenzfällen siehe BT-Drucks. 14/9300, S.98 f.

330 Protokoll der 31. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 19.

Abgeordneten als Zeugen erst unmittelbar vor dessen Vernehmung beschlossen.[331] Den Beschluss über den Abschluss der Vernehmung hat er bereits in der nächsten regulären Beratungssitzung nach der Befragung des Abgeordneten gefasst,[332] was möglich war, weil der Abgeordnete auf die Einhaltung der in § 26 Abs. 2 Satz 2 PUAG statuierten Zwei-Wochen-Frist für Protokollkorrekturen verzichtet hat[333]. Durch dieses Vorgehen ist es dem Abgeordneten ermöglicht worden, ohne Verstoß gegen die Regelung des § 24 Abs. 1 PUAG an der Vernehmung der vor und nach ihm gehörten Zeugen teilzunehmen.

10. Protokollierung der Vernehmungen

Alle Vernehmungen sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PUAG wörtlich protokolliert worden. Das Protokoll ist den Befragten gemäß § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 PUAG übermittelt worden, sodass sie Gelegenheit hatten, aus ihrer Sicht erforderliche Korrekturen vorzunehmen oder ihre Aussage gegebenenfalls inhaltlich richtig zu stellen. Der Vorsitzende hat am Ende jeder Befragung auf diese Möglichkeit hingewiesen sowie darauf, dass der Unterausschuss den Abschluss der Vernehmung erst beschließen dürfe, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.[334]

Die eingereichten Korrekturen und Anmerkungen sind als Anlage zum Protokoll genommen worden; im Protokoll selbst sind die betroffenen Passagen mit einem „*“ gekennzeichnet worden.

11. Anträge auf Protokolleinsicht

Gemäß Verfahrensbeschluss 4 kann der Unterausschuss Dritten Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewähren, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen. Dreimal ist der Unterausschuss gebeten worden, Einsicht in seine Vernehmungsprotokolle zu gewähren. Zwei Anträge, einer davon von einem noch zu vernehmenden Zeugen, hat er abgelehnt, um den Vorrang der Beweiswürdigung der noch nicht abgeschlossenen Vernehmungen durch den Unterausschuss zu wahren bzw. dem Grundgedanken des § 24 Abs. 1 PUAG gerecht zu werden, demzufolge Zeugen in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind.[335] Dem dritten Antrag, der von einer Staatsanwaltschaft gestellt wurde, hat er nach Abschluss der Vernehmungen stattgeben.[336]

12. Abschluss der Vernehmungen und Beendigung der Beweisaufnahme

Den Abschluss der beiden Vernehmungen des Zeugen *Conradi* hat der Unterausschuss am 9. Mai 2019 und 13. Februar 2020 beschlossen, den Abschluss der Vernehmung des Zeugen *Dr. Lindner* am 30. Januar 2020.[337]

Den Abschluss der Anhörung des Sachverständigen Generalleutnant *Leinhos* sowie der Vernehmung der übrigen 39 befragten Zeuginnen und Zeugen[338] hat der Unterausschuss gemäß § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 1 PUAG zusammen mit der Beendigung der Beweisaufnahme in seiner 39. Sitzung am 2. Juli 2020 einstimmig beschlossen. Die nichtausgeführten Beweisbeschlüsse über die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen hat er für erledigt erklärt.[339]

---

331 Nachdem drei Zeugen vernommen worden sind, hat der Unterausschuss die Beweisaufnahmesitzung für eine Beratungssitzung unterbrochen, in der er den Beweisbeschluss über die Vernehmung des Abgeordneten gefasst hat, vgl. Protokoll 19/34 III des 1. Beratungsteils der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 2.

332 Protokoll der 35. Sitzung des Unterausschusses am 30. Januar 2020, S. 13.

333 Protokoll 19/34 III des 1. Beratungsteils der 34. Sitzung des Unterausschusses am 16. Januar 2020, S. 2.

334 Vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 PUAG.

335 Vgl. Beratungsunterlage 19-109, Protokoll der 26. Sitzung des Unterausschusses am 7. November 2019, S. 15; Beratungsunterlage 19-114; Protokoll der 28. Sitzung des Unterausschusses am 28. November 2019, S. 14.

336 Beratungsunterlage 19-145; Protokoll der 39. Sitzung des Unterausschusses am 2. Juli 2020, S. 12.

337 Siehe oben Teil 1, C. IV. 8, 9.

338 Siehe oben Teil 1, C. IV. 1.

339 Beratungsunterlage 19-155; Protokoll der 39. Sitzung des Unterausschusses am 2. Juli 2020, S. 11.

D. Erstellung des Abschlussberichts

Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 PUAG hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchung einen Bericht zu erstatten,[340] den der beauftragte Unterausschuss gemäß Verfahrensbeschluss 1[341] zu entwerfen hat.

I. Zeitplan und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Der Unterausschuss hat am 13. Februar 2020 – dem Tag, an dem mit *Dr. von der Leyen* die letzte Zeugin vernommen wurde,[342] – über das weitere Vorgehen beraten.[343]

Grundlage war ein auf Arbeitsebene zwischen den Fraktionen vorbesprochener Entwurf eines Zeitplans zur Erstellung des Abschlussberichts[344]. Dieser sah vor, dass der Unterausschuss am 14. Mai 2020 die einzelnen Berichtsteile beschließt und das Verfahren auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 Abs. 1 PUAG[345] einleitet. Am 17. Juni 2020 sollte dann der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss über den Gesamtbericht beschließen. Die erste Juli-Woche 2020 – die letzte Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause – war für die Debatte im Bundestagsplenum vorgesehen.

Die Fraktionen von FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in der Beratungssitzung am 13. Februar 2020 zu Protokoll gegeben, dass sie ihre Zustimmung zu diesem Zeitplan nur unter dem Vorbehalt erklären könnten, dass das BMVg noch eine umfassendere Vollständigkeitserklärung als die bis dahin vorgelegte abgebe.[346] Auf Vorschlag des Vorsitzenden haben sich die Fraktionen dahin gehend geeinigt, mit der Erarbeitung eines Entwurfs des Abschlussberichts auf der Grundlage des vorgeschlagenen Zeitplans vorläufig zu beginnen und sich nach Eingang weiterer Vollständigkeitserklärungen über das weitere Vorgehen zu verständigen.[347]

In der Folge hat das Sekretariat den Fraktionen Entwürfe des Verfahrensteils (Teil 1) und einzelner Kapitel des Feststellungsteils (Teil 2) des Abschlussberichts vorgelegt; am 25. Februar und 3. März 2020 haben erste Besprechungen auf Arbeitsebene stattgefunden. Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen haben dann allerdings eine Anpassung der Arbeitsabläufe erzwungen, die ein weiteres Vorgehen nach dem vorläufigen Zeitplan und insbesondere eine Berichtsvorlage vor der parlamentarischen Sommerpause unmöglich gemacht haben. Die Arbeiten am Berichtsentwurf sind auf Arbeitsebene weitgehend vom Homeoffice aus fortgesetzt worden; Änderungsvorschläge sind im schriftlichen Verfahren per E-Mail diskutiert worden; über das weitere Vorgehen ist in Telefonkonferenzen gesprochen worden. Das Bestreben war es, den Unterausschuss in die Lage zu versetzen, noch vor der parlamentarischen Sommerpause über die einzelnen Berichtsteile und die Gewährung rechtlichen Gehörs beschließen zu können, so dass im Oktober 2020 der Gesamtbericht vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss nach Art. 45a GG beschlossen und im Plenum debattiert werden könnte.

II. Feststellung der Berichtsteile durch den beauftragten Unterausschuss

In seiner 39. Sitzung am 2. Juli 2020 hat der Unterausschuss in getrennten Abstimmungen seinen Entwurf für den Verfahrens-, den Feststellungs- und den Bewertungsteil des Abschlussberichts beschlossen sowie die Aufnahme von zwei Sondervoten in den Abschlussbericht.[348]

---

340 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Berichtspflicht bei *Glauben/Brocker*, Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, § 34 Rn 19, wobei es dem Verteidigungsausschuss nicht versagt sei, Bericht zu erstatten.

341 Siehe Teil 6, B.

342 Siehe oben Teil 1, C. IV. 1.

343 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 14.

344 Beratungsunterlage 19-140.

345 Siehe dazu unten Teil 1, D. III.

346 Siehe oben Teil 1, C. III. 8. b. ee.

347 Protokoll der 37. Sitzung des Unterausschusses am 13. Februar 2020, S. 14.

348 Protokoll der 39. Sitzung des Unterausschusses am 2. Juli 2020, S. 11 f.

In Bezug auf den Verfahrensteil hat er einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Der Berichtsentwurf auf Beratungsunterlage 19-150 wird, vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs, als Berichtsentwurf des Unterausschusses zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) festgestellt.
2. Das Sekretariat wird gebeten, den Berichtsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Deutschen Bundestag fortlaufend zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme.
3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen, die dem Berichtsteil zugestimmt haben, zu berichtigen.

In Bezug auf den Feststellungsteil hat er, ebenfalls einstimmig, folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Der Berichtsentwurf auf Beratungsunterlage 19-151 wird, vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs, als Berichtsentwurf des Unterausschusses zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) festgestellt.
2. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen, die dem Berichtsteil zugestimmt haben, zu berichtigen.

In Bezug auf den Bewertungsteil hat der Unterausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Beratungsunterlage 19-152 werden, vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG, als Berichtsentwurf des Unterausschusses zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) festgestellt.
2. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen, die dem Berichtsteil zugestimmt haben, zu berichtigen.

In Bezug auf das von Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte gemeinsame Sondervotum hat er mit den Stimmen dieser Fraktionen bei Enthaltung der übrigen Fraktionen folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Aufnahme eines Sondervotums
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Das von den Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Sondervotum auf Beratungsunterlage 19-154 wird, vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs, als Sondervotum in den Berichtsentwurf des Unterausschusses aufgenommen.
2. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen, die dem Berichtsteil zugestimmt haben, zu berichtigen.

In Bezug auf das von der Fraktion der AfD vorgelegte Sondervotum hat der Unterausschuss mit der Stimme dieser Fraktion bei Enthaltung der übrigen Fraktionen folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Aufnahme eines Sondervotums
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Das von der Fraktion der AfD vorgelegte Sondervotum auf Beratungsunterlage 19-153 wird, vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs, als Sondervotum in den Berichtsentwurf des Unterausschusses aufgenommen.
2. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen, die dem Berichtsteil zugestimmt haben, zu berichtigen.

Der Unterausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD außerdem beschlossen, dass das gemeinsame Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor dem Sondervotum der AfD im Bericht abgedruckt werden soll.

III. Rechtliches Gehör

Ebenfalls in seiner 39. Sitzung am 2. Juli 2020 hat der Unterausschuss einstimmig beschlossen, sechs Unternehmen[349] und 13 natürlichen Personen, die nicht als Zeugen gehört worden sind, gemäß § 32 PUAG Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Passagen des Berichtsentwurfs Stellung zu nehmen. Zwei Unternehmen und vier natürliche Personen haben davon Gebrauch gemacht und eine Stellungnahme übermittelt.[350]

---

349 Accenture, Alto Consultants GmbH, Hogan Lovells International LLP, Orphoz GmbH & Co. KG, PwC Strategy& (Germany) GmbH und SVA System Vertrieb Alexander GmbH.

350 Siehe unten Teil 5.

IV. Vorbereitung der Veröffentlichung

In der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 hat der Unterausschuss außerdem folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
Vorbereitung der Veröffentlichung des Abschlussberichts

1. Das Sekretariat wird beauftragt, zur Vorbereitung der Veröffentlichung des Abschlussberichts mit dem Bundesministerium der Verteidigung und sonstigen herausgebenden oder betroffenen Stellen eine Klärung über die Aufhebung der Einstufung von im Bericht verwerteten als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Dokumenten herbeizuführen.
2. Das Sekretariat wird ermächtigt, Aktenbestände, bei denen diese Klärung herbeigeführt wurde, an die herausgebende Stelle zurückzugeben oder mit deren Zustimmung zu vernichten. Die elektronischen Kopien der Aktenbestände im Sinne von Beschluss 8 zum Verfahren bleiben hiervon unberührt. Über ihre Vernichtung wird bei der endgültigen Feststellung des Abschlussberichts entschieden.

Am 15. Juli 2020 hat der Bundesrechnungshof auf eine entsprechende Anfrage des Sekretariats erklärt, dass er keine Bedenken habe, dass die ihm vom Sekretariat genannten Dokumente und Informationen im öffentlichen Bericht des Ausschusses verwertet werden, sofern das BMVg ebenfalls zustimme.[351] Das BMVg hat diese Zustimmung am 31. August 2020 erteilt und auf von ihm selbst vorgelegte Unterlagen erstreckt sowie auf aus seinem Geschäftsbereich stammende Informationen aus Sitzungsprotokollen des Verteidigungausschusses.[352] Mit Blick auf die Wahrung von Rechten Dritter, über die es nicht verfügen könne, hat es in Bezug auf einige als Berichtsanlage vorgesehene Dokumente Schwärzungsvorschläge unterbreitet. Diesen ist der Unterausschuss weitestgehend gefolgt. In einem Fall hat das BMVg seinen Schwärzungswunsch auf Bitten von drei Fraktionen und unter der Bedingung zurückgezogen, dass der Betroffene über seine namentliche Nennung in der Anlage informiert wird.

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 9. September 2020 einen Beschluss gefasst, dass der Abschlussbericht einschließlich der darin enthaltenen Informationen aus Protokollen seiner VS-NfD eingestuften Sitzungen im Vorfeld der Konstituierung als Untersuchungsausschuss veröffentlicht werden darf. Der Unterausschuss hat einen entsprechenden Beschluss für gemäß § 15 Abs. 1 PUAG als VS-NfD eingestufte Beweismittel und Beweisaufnahmesitzungen in seiner 40. Sitzung am 10. September 2020 gefasst.

V. Feststellung des Abschlussberichts durch den Unterausschuss

Am 10. September 2020, in seiner 40. und zugleich letzten Sitzung, hat der Unterausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur
Feststellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts
(§ 33 PUAG i.V.m. Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren)

1. Der in der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossene Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Erster Teil des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
2. Der in der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossene Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Zweiter Teil des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.

---

351 Beratungsunterlage 19-168.
352 Beratungsunterlage 19-169.

3. Der in der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossene Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Dritter Teil des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
4. Das in der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 in den Bericht aufgenommene Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Kapitel des Vierten Teils (Sondervoten) des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
5. Das in der 39. Sitzung am 2. Juli 2020 in den Bericht aufgenommene Sondervotum der Fraktion der AfD wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Kapitel des Vierten Teils (Sondervoten) des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
6. Die aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangenen Stellungnahmen werden in der Fassung der Beratungsunterlage 19-170 als Fünfter Teil (Rechtliches Gehör) des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
7. Die aus Beratungsunterlage 19-170 ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse werden als Sechster Teil (Anhang) des Abschlussberichtsentwurfs des Unterausschusses festgestellt.
8. Der Unterausschuss empfiehlt, den Abschlussbericht als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen und ihm die im Sechsten Teil, Kapitel F, aufgeführten Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen, Beweismaterialien und Beratungsunterlagen mit den darin vorgenommenen Schwärzungen in elektronischer Form beizufügen.
9. Der Unterausschuss erklärt – unter Bezugnahme auf entsprechende Einverständniserklärungen des Verteidigungsausschusses, Bundesrechnungshofs und Bundesministeriums der Verteidigung für aus ihren Bereichen stammende Informationen – sein Einverständnis mit der durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts bedingten Offenlegung von Informationen aus gemäß § 15 Abs. 1 PUAG als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismitteln und Beweiserhebungen.
10. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den ihm zustimmenden Fraktionen bis zur Vorlage an den Deutschen Bundestag fortlaufend zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren.
11. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten in den einzelnen Berichtsteilen im Einvernehmen mit den jeweils zustimmenden Fraktionen zu berichtigen.

Die Ziffern 1 und 2 sowie 6 bis 11 wurden einstimmig beschlossen. Die den Bewertungsteil betreffende Ziffer 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen beschlossen, die Ziffer 4 betreffend das gemeinsame Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen dieser Fraktionen bei Enthaltung der übrigen Fraktionen und die Ziffer 5 betreffend das Sondervotum der AfD mit der Stimme dieser Fraktion bei Enthaltung der übrigen Fraktionen.[353]

[353] Protokoll der 40. Sitzung des Unterausschusses am 10. September 2020, S. 10 f.

VI. Feststellung des Abschlussberichts durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG hat in seiner 2. Sitzung am 16. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur
Feststellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts
(§ 33 PUAG)

1. Der Erste Teil (Verfahrensteil) des Abschlussberichtsentwurfs, den der gemäß § 34 Abs. 3 PUAG mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss in seiner 40. Sitzung am 10. September 2020 gemäß Ziffer 7 Satz 2 des Beschlusses 1 zum Verfahren beschlossen hat, wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Erster Teil des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
2. Der Zweite Teil (Feststellungsteil) dieses Berichtsentwurfs wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Zweiter Teil des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
3. Der Dritte Teil (Bewertungsteil) dieses Berichtsentwurfs wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Dritter Teil des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
4. Das im Vierten Teil (Sondervoten) dieses Berichtsentwurfs enthaltene Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Kapitel des Vierten Teils des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
5. Das im Vierten Teil (Sondervoten) dieses Berichtsentwurfs enthaltene Sondervotum der Fraktion der AfD wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Kapitel des Vierten Teils des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
6. Der Fünfte Teil (Rechtliches Gehör) dieses Berichtsentwurfs wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Fünfter Teil des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
7. Der Sechste Teil (Anhang) dieses Berichtsentwurfs wird in der Fassung der Beratungsunterlage 19-175 als Sechster Teil des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG festgestellt.
8. Dem Abschlussbericht werden die im Sechsten Teil, Kapitel F, aufgeführten Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen, Beweismaterialien und Beratungsunterlagen mit den darin vorgenommenen Schwärzungen in elektronischer Form beigefügt.
9. Der Abschlussbericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
10. Der Abschlussbericht wird dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

    „Der Bundestag wolle beschließen:

    Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Absatz 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“
11. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den ihm zustimmenden Fraktionen bis zur Vorlage an den Deutschen Bundestag fortlaufend zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren.
12. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten in den einzelnen Berichtsteilen im Einvernehmen mit den jeweils zustimmenden Fraktionen zu berichtigen.

Die Ziffern 1 und 2 sowie 6 bis 12 wurden einstimmig beschlossen. Die den Bewertungsteil betreffende Ziffer 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, die Ziffer 4 betreffend das gemeinsame Sondervotum der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen dieser Fraktionen bei Enthaltung der übrigen Fraktionen und die Ziffer 5 betreffend das Sondervotum der AfD mit den Stimmen dieser Fraktion bei Enthaltung der übrigen Fraktionen.

E. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts

Der Unterausschuss hat in seiner 40. Sitzung am 10. September 2020 einstimmig folgende Beschlüsse zur Behandlung von Protokollen und Materialien nach Kenntnisnahmen des Berichts durch den Deutschen Bundestag und zur Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen gefasst:

Beschluss zur
Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme
des Berichtes durch den Deutschen Bundestag

I. Protokolle

1. Protokolle öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen werden einschließlich der Korrekturen und Ergänzungen der befragten Personen in elektronischer Form mit dem Abschlussbericht veröffentlicht.
2. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.
3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.

II. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien

1. Im Ausschuss entstandene Materialien (Beratungsunterlagen, Beschlüsse, Drucksachen, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die bei I.3 erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht dem Bericht als Anlage beigefügt sind.
2. Das gilt nicht für VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestufte Materialien. Diese werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.

III. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

IV. Beweismaterialien

1. Beweismaterialien werden an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit deren Zustimmung vernichtet.
2. Kopien und Ausfertigungen, soweit sie nicht dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt sind, werden ebenfalls vernichtet.
3. Die auf dem Fraktionslaufwerk des Ausschusses (Gruppenlaufwerk GLW-pa12-ua-fraktion) digital gespeicherten Beweismaterialien werden gelöscht.
4. Die Vernichtung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuften Materialien ist zu protokollieren.

Beschluss zur
Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag geben
   - die Mitglieder des mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschusses,
   - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
   - die Beauftragten der Bundesregierung sowie
   - der Stenografische Dienst

   gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
   - die Mitglieder des mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschusses,
   - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
   - die Beauftragten der Bundesregierung sowie
   - den Stenografische Dienst

   verteilten Kopien von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien und Protokollen sowie GEHEIM eingestufte Notizkladden sind der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.

Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt

A. Externe Beratung und Unterstützung – Begriff und vergaberechtlicher Rahmen

I. Die Begriffe „externe Beratungsleistung“ und „externe Unterstützungsleistung“

Zentraler Gegenstand des Untersuchungsauftrags[354] sind „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“. Das Begriffspaar hat einen haushaltspolitischen Hintergrund: Seit 2008 berichtet die Bundesregierung dem Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestags jährlich über ihre Ausgaben für sog. externe Beratungsleistungen. Maßgebend hierfür ist folgende auf Basis eines Beschlusses des Haushaltsausschusses aus dem Jahre 2006 entwickelte Definition des Bundesministeriums der Finanzen:

> „Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgen zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.
>
> Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden; Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person.
>
> In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei
>
> – Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
> – Werkverträgen,
>
> nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.
>
> Nicht als Beraterverträge gelten:
>
> – Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte,
> – Wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
> – Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
> – Aufträge für Redemanuskripte sowie
> – Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen (z. B., Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tage Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung).“ [355]

Wesentliches Kennzeichen der externen Beratung ist hiernach also ihre Ausrichtung, nämlich „im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen […] praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.“ Die nach der o. g. Definition von „externen Beratungsleistungen“ abzugrenzenden Leistungen Externer (z. B. wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen) werden unter dem Begriff „externe Unterstützungsleistungen“ zusammengefasst. Diese Leistungen fallen nach der derzeitigen Definition nicht unter den Begriff der Beratungsleistungen und unterliegen daher nicht der Berichtspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss.

Die Abgrenzung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen war Gegenstand des Bundesrechnungshofprüfverfahrens zum „Einsatz externer Dritter“[356] und einer in der Abteilung „Haushalt und Controlling“ (HC) des BMVg angefertigten Sonderanalyse[357].

---

354 Siehe oben Teil 1, B. I.

355 Rundschreiben BMF – II A 2 – H 1200/08/10073:016, zuletzt aktualisiert am 11. Juli 2017, Anlage 1 (MAT A BRH-3.04 Blatt 38 f.).

356 Dazu unten Teil 2, C. I.

357 Dazu unten Teil 2, D.

II. Vergaberechtlicher Rahmen

Externe Beratungs-und Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr oder das Bundesministerium der Verteidigung sind – wie andere Dienstleistungen oder wie militärisches Gerät –nach den Regeln des Vergaberechts zu beschaffen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Beschaffung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist nicht einheitlich geregelt. Vielmehr kommen hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Betracht – abhängig vom geschätzten Wert des Auftrags, vom Zeitpunkt der Beschaffung und davon, ob es sich um einen sog. verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Auftrag handelt oder nicht. Nachfolgend wird der im Untersuchungszeitraum geltende Rechtsrahmen skizziert.

a) VOL/A 2009, Abschnitt 1

Für die Beschaffung von Leistungen, deren Wert *unterhalb der sog. EU-Schwellenwerte* lag, galt bis zum 2. September 2017 der Abschnitt 1 der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)“ vom 20. November 2009[358]. Das betraf auch verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge, sofern ihr Wert unterhalb des einschlägigen EU-Schwellenwerts blieb.[359]

Die Schwellenwerte sind in EU-Richtlinien geregelt[360] und werden regelmäßig geändert[361]. Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge gelten zudem andere Schwellenwerte als für sonstige Liefer- und Dienstleistungen. Bei letzteren ist wiederum danach zu differenzieren, ob der Auftrag von zentralen Regierungsbehörden, obersten oder oberen Bundesbehörden oder vergleichbaren Bundeseinrichtungen vergeben wird oder aber von sonstigen öffentlichen Auftraggebern. So galt für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zum 31. Dezember 2015 ein Schwellenwert von 412 000 Euro. Zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2017 lag er bei 418 000 Euro. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt er 443 000 Euro.[362]

b) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Seit dem 2. September 2017[363] gilt für die Vergabe von Aufträgen *unterhalb der EU-Schwellenwerte* die „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“ vom 2. Februar 2017[364]. Wie bei der VOL/A, Abschnitt 1, unterfallen der UVgO sowohl Aufträge mit als auch Aufträge ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Charakter.[365] Für die erstgenannten enthält die UVgO selbst aber zum Teil spezielle Vorschriften.[366]

c) VOL/A 2009, Abschnitt 2 (VOL/A-EG)

Die Vergabe *nicht verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge* o*berhalb der EU-Schwellenwerte* richtete sich bis zum 18. April 2016[367] im Wesentlichen nach Abschnitt 2 der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)“ vom 20. November 2009[368] (sog. VOL/A-EG[369]).

---

358 BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, berichtigt BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S.755.

359 Vgl. § 1 VSVgV i.V.m. § 106 Abs. 1 GWB.

360 Vgl. § 106 GWB.

361 Vgl. *Greb*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, § 106 GWB Rn. 5.

362 Vgl. zu den verschiedenen Schwellenwerten *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*, Beauftragung von Subunternehmern – vergaberechtlicher Rahmen, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 242/18 vom 10. Dezember 2018, S. 6 f. (https://www.bundestag.de/resource/blob/592124/463d42f62c0843f9f5f8f1f35462f756/WD-7-242-18-pdf-data.pdf, letzter Abruf am 10. Februar 2020).

363 Vgl. *Dieckmann*, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 2. Auflage 2019, § 1 UVgO, Rn. 9.

364 BAnz AT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1.

365 *Dieckmann*, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 2. Auflage 2019, § 1 UVgO, Rn. 13.

366 Vgl. § 51 UVgO; *Dieckmann*, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 2. Auflage 2019, § 1 UVgO, Rn. 13.

367 Vgl. *Völlink*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, VOL/A, Einl. Rn. 1 f.

368 BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, berichtigt BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006.

369 *Völlink*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, VOL/A, Einl. Rn. 2.

d) Vergabeverordnung (VgV)

Seit dem 18. April 2016 gilt für solche (oberhalb der EU-Schwellenwerte liegenden, nicht verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen) Aufträge im Wesentlichen die neugefasste „Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ vom 12. April 2016.[370]

Diese Neufassung war das Ergebnis einer umfassenden, auf europarechtliche Vorgaben zurückgehenden Modernisierung des Vergaberechts im Jahre 2016.[371]

e) Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Für die Vergabe von sog. *verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte* galt im Untersuchungszeitraum durchgehend die „Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV)“ vom 12. Juli 2012[372].

Der für ihren Anwendungsbereich[373] maßgebende Begriff „verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag“ ist in § 104 Abs. 1 GWB definiert. Dieser lautet:

> „Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:
>
> 1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,
> 2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,
> 3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder
> 4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben werden.“

Die in § 104 Abs. 1 GWB genannten Begriffe „Militärausrüstung“ und „Verschlusssachenauftrag“ sind in § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GWB definiert.

f) Teil 4 des GWB und § 55 BHO als „Überbau“

Grundlegende Regelungen für die Vergabe von Aufträgen *oberhalb der EU-Schwellenwerte*, die dann in der VOL/A-EG, VgV, VSVgV konkretisiert wurden bzw. werden, sind in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)[374] verankert. So werden in den §§ 97 ff. GWB die Begriffe „öffentlicher Auftraggeber“ (§§ 98 f.), „öffentlicher Auftrag“ und „Rahmenvereinbarung“ (§ 103) sowie, wie gesehen, „verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Auftrag“ (§ 104) definiert. Es werden elementare Grundsätze der Vergabe im Oberschwellenbereich festgelegt, unter anderem, dass öffentliche Aufträge „im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren“ unter Wahrung der „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit“ zu vergeben und Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich „gleich zu behandeln“ sind (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB).

---

370 BGBl. I S. 624, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081).

371 In Umsetzung von EU-Richtlinien aus dem Jahre 2014 wurde zum einen durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) mit Wirkung zum 18. April 2016 die Vergaberechtsvorschriften im GWB (§§ 97 ff.) neu gefasst. Zum anderen wurde durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) ebenfalls mit Wirkung zum 18. April 2016 unter anderem eine neue (allgemeine) Vergabeverordnung (VgV) hervorgebracht und die (spezielle) Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) geändert.

372 BGBl. I S. 1509, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745). Die vollständige amtliche Überschrift der Verordnung lautet: „Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG“.

373 Siehe § 1 VSVgV.

374 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Ferner sind im Teil 4 des GWB grundlegende Regelungen zu den verschiedenen Vergabeverfahren (§ 119) und zu den Schwellenwerten (§ 106) niedergelegt. Weiterhin sind hier Ausnahmen zur Anwendbarkeit des Oberschwellenvergaberechts (§§ 107, 116) vorgesehen, etwa in Bezug auf bestimmte Rechtsdienstleistungen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB).

Das Äquivalent zu den §§ 97 ff. GWB im *Unterschwellenbereich* ist § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)[375]. Dieser hatte bis zum 18. August 2017 folgenden Wortlaut:

> „(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
>
> (2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren."

Seit dem 18. August 2017 lautet Absatz 1:

> „Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert."

Die „einheitlichen Richtlinien", nach denen sowohl nach neuer als auch nach alter Fassung des § 55 Abs. 2 BHO beim Abschluss von Verträgen zu verfahren ist, sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)[376] zu § 55 BHO, aus denen sich wiederum die Geltung der VOL/A, Abschnitt 1 bzw. – seit dem 2. September 2017 – der UVgO ergibt.[377]

2. Wesentliche Grundsätze

Für die Arbeit des Ausschusses waren insbesondere drei Themenkomplexe des Vergaberechts von Bedeutung: Sog. Freihändige Vergaben (a), die Nutzung von Rahmenverträgen (b) sowie die Auswahl und der Einsatz von Subunternehmern (c).

a) Vergabeverfahren

Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung der Beschaffungsabsicht ist nach allen oben genannten Rechtsgrundlagen stets eine begründungsbedürftige Ausnahme. Der typische Ausnahmefall ist die „Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb" bzw., wie es im Oberschwellenvergaberecht und im neueren Unterschwellenvergaberecht heißt, das „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb" bzw. die „Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb". So ist z. B. nach § 3 Abs. 2 Satz 2 VOL/A eine „Freihändige Vergabe" nur in „begründeten Ausnahmefällen" zulässig, die dann in § 3 Abs. 5 VOL/A aufgezählt werden. Dieser lautet:

> „Eine Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn
>
> a) nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,

---

375 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053).

376 Verwaltungsvorschrift des BMF vom 14. März 2001 – II A 3 – H 1005 – 5/01 – (GMBl S. 309), zuletzt geändert durch VwV vom 6. Mai 2019 (GMBl S. 372)

377 Vgl. *Groß*, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, BHO, § 55 Rn. 2.

b) im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,

c) es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,

d) bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung erwartet wird, und die Nachbestellungen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,

e) Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,

f) es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,

g) die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind,

h) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,

i) sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister – gegebenenfalls Landesminister – bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist,

j) Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen,

k) Aufträge ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden sollen,

l) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.“

Auch wenn eine dieser Ausnahmen vorliegt, darf der Auftraggeber aber nicht einfach willkürlich einen Auftragnehmer auswählen. Vielmehr sollen auch dann mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A). Ähnliche Regelungen finden sich für die „Verhandlungsvergabe“ in der UVgO[378] und für das „Verhandlungsverfahren“ in der VOL/A-EG[379], der VgV[380] und der VSVgV[381].

Sieht man von der „Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“[382] und dem „Direktkauf“[383] bzw. dem „Direktauftrag“[384] ab, die nur im Unterschwellenbereich und auch hier nur unter engen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, erfordern alle anderen Verfahren die öffentliche Bekanntmachung der Beschaffungsabsicht. So wird beim „offenen Verfahren“ (Oberschwellenvergaberecht) bzw. der „Öffentlichen Ausschreibung“ (Äquivalent im Unterschwellenvergaberecht) eine „unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten“ aufgefordert.[385] Letzteres ist beim „nicht offenen Verfahren“ (Oberschwellenvergaberecht) bzw. der „Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ (Unterschwellenvergaberecht), beim „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (Oberschwellenvergaberecht) bzw. der „Freihändigen Vergabe mit Teilnahmewettbewerb“ (Unterschwellenvergaberecht) sowie dem „wettbewerblichen Dialog“ und der „Innovationspartnerschaft“ (beide ausschließlich Oberschwellenvergaberecht) zwar nicht der Fall. Hier tritt der Auftraggeber letztendlich nur an eine beschränkte Anzahl von Unternehmen heran, um von ihnen Angebote einzuholen, mit ihnen zu verhandeln oder in Dialog zu treten. Der Auswahl vorgeschaltet ist jedoch durchgängig ein

378 Siehe § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 2, 3 UVgO.

379 Siehe § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 VOL/A-EG.

380 Siehe § 14 Abs. 4, § 51 Abs. 2 Satz 1 VgV.

381 Siehe § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 VSVgV.

382 Vgl. § 3 Abs. 4 VOL/A und § 8 Abs. 3 UVgO.) und den „Direktkauf“ bzw. „Direktauftrag“, die bei sehr geringen Auftragswerten (500 bzw. 1000 Euro) eine Beschaffung ohne jegliches Vergabeverfahren gestatten (vgl.; § 14 UVgO).

383 Nur bei einem Auftragswert bis 500 Euro, vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A.

384 Nur bei einem Auftragswert bis 1000 Euro, vgl. § 14 UVgO.

385 Vgl. § 119 Abs. 3 GWB; § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A; § 9 Abs. 1 UVgO.

allen interessierten Unternehmen offenstehender Teilnahmewettbewerb, der seinerseits öffentlich bekanntgemacht wird.[386]

Unterschwellenbereich	Oberschwellenbereich	Öffentliche Bekanntmachung der Beschaffungsabsicht
Öffentliche Ausschreibung	offenes Verfahren	ja
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	nicht offenes Verfahren	ja, im Rahmen von Teilnahmewettbewerb
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	– / –	nein, aber Wettbewerbsherstellung durch das Einholen von mindestens drei Vergleichsangeboten
Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (VOL/A) / Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (UVgO)	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	ja, im Rahmen von Teilnahmewettbewerb
Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (VOL/A) / Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (UVgO)	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	nein, aber Wettbewerbsherstellung durch das Einholen von mindestens drei Vergleichsangeboten
– / –	wettbewerblicher Dialog	ja, im Rahmen von Teilnahmewettbewerb
– / –	Innovationspartnerschaft	ja, im Rahmen von Teilnahmewettbewerb
Direktkauf (VOL/A) / Direktauftrag (UVgO)	– / –	nein

b) Rahmenvereinbarungen

Eine Möglichkeit, aufwändige Einzelausschreibungen zu vermeiden, bietet das Rechtsinstitut der Rahmenvereinbarung.[387]

aa) Gesetzliche Regelungen

„Rahmenvereinbarungen sind“ gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 GWB

> „Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.“

Sie sind grundsätzlich nach denselben Vorschriften, die für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge gelten, zu vergeben (§ 103 Abs. 5 Satz 2 GWB). Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung darf höchstens vier Jahre betragen, sofern nicht ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung liegender Sonderfall vorliegt (§ 21 Abs. 6 VgV).

---

386 Vgl. § 119 Abs. 4 bis 7 GWB; § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 VOL/A; § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 UVgO.

387 *Wegener/Hermann*, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, GWB § 103 Rn. 75.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 VgV darf eine Rahmenvereinbarung

> „[…] nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht."

Zu Rahmenvereinbarungen, die mit nur einem Unternehmen geschlossen werden, sog. Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen[388], heißt es in § 21 Abs. 3 Satz 1 VgV:

> „Wird eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben."

In § 21 Abs. 3 Satz 2 VgV heißt es dann weiter:

> „Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der öffentliche Auftraggeber das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen."

Ähnliche Vorschriften über Rahmenvereinbarungen fanden bzw. finden sich für den Oberschwellenbereich auch in § 4 VOL/A-EG und § 14 VSVgV sowie (wenngleich mit geringerer Regelungsdichte) für den Unterschwellenbereich in § 4 VOL/A und § 15 UVgO.

bb) Rahmenvertrag 20237

Gegenstand der Untersuchung waren mehrere Abrufe, die für verschiedene Projekte unter Berufung auf den Rahmenvertrag 20237[389] abgewickelt worden waren und deren Vergaberechtswidrigkeit später vom Bundesrechnungshof kritisiert worden war.[390]

Diese Rahmenvereinbarung „über die Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege u. –Dienstleistungen" war im Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der System Vertrieb Alexander GmbH (SVA) geschlossen worden. Die Bunderepublik war dabei durch das Bundesministerium des Innern vertreten worden, dieses wiederum durch sein Beschaffungsamt.

Die Vereinbarung trat nach Vertragsklausel Nr. 11 am 15. Februar 2016 in Kraft mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Es war vorgesehen, dass sie sich zweimalig je um ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Auftraggeber nicht vorher kündigt. Die maximale Vertragslaufzeit sollte vier Jahre betragen.

Gegenstand des Rahmenvertrags war laut Vertragsklausel Nr. 2.1 die „Neubeschaffung von IBM Softwareprodukten, -pflege und Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden". Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung sollte nach Vertragsklausel Nr. 2.3 in der „Lieferung von IBM-Softwareprodukten, -pflege, sowie dazugehörigen Dienstleistungen gemäß dem bezuschlagten Angebot vom 22.01.2016 auf Basis von Einzelaufträgen bestehen." Das Angebot vom 22.01.2016 sollte nach Vertragsklausel Nr. 2.2 subsidiär für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung maßgebend sein, falls der betreffende Regelungsgegenstand nicht schon von den Bestimmungen des Vertrags erfasst sei.

Zum Leistungsabruf berechtigt waren nach Vertragsklausel Nr. 3 Abs. 1 „der Auftraggeber und die bestellberechtigten Einrichtungen des Bundes (s. Anhang 05 der Vergabeunterlage ‚Abrufberechtigte Behörden') und ggf. weitere Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, wenn diese die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen." Die bestellberechtigten Einrichtungen des Bundes sollten gemäß Vertragsklausel Nr. 3 Abs. 3 grundsätzlich als

---

388 *Völlink/Kraus*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, VgV § 21 Rn. 4, 16.

389 MAT A BMVg-6 R.08 Blatt 3 ff.

390 Siehe unten Teil 2, C. III., E., F., I., J.

Bestellberechtigte im sog. Kaufhaus des Bundes freigeschaltet werden. Das BMVg gehörte von Beginn an zu den abrufberechtigten Behörden,[391] das BAAINBw wurde am 26. Juni 2016 in diesen Kreis aufgenommen[392].

Vertragsklausel Nr. 5 „Preise / Konditionen“ enthält in Absatz 7 eine Regelung, in der Netto-Tagessätze für Dienstleistungen festgelegt sind. Diese sind gestaffelt nach fünf Kategorien, beginnend mit der Kategorie „Junior Software Berater“ mit einem Tagessatz von 900 Euro netto und endend mit der Kategorie „Software Architekt“ mit einem Tagessatz von 1 700 Euro netto. Die einzelnen Kategorien sind mit bestimmten Anforderungen an die Qualifikation verknüpft. Ein Tagessatz soll acht Zeitstunden beim Bedarfsträger vor Ort einschließlich Reise- und Nebenkosten umfassen. Es sei mindestens ein halber Tagessatz abzurechnen. Danach erfolge eine Abrechnung in einem Dreißig-Minuten-Takt.

Der Rahmenvertrag hat folgenden Wortlaut[393]:

„RAHMENVERTRAG
RV 20237

Zwischen der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
Brühler Str. 3, 53119 Bonn

– Auftraggeber –

und der

System Vertrieb Alexander GmbH,
[…] Wiesbaden

– Auftragnehmer –

wird folgender Rahmenvertrag über die Lieferung von **IBM Softwareprodukten, -pflege u. – Dienstleistungen** geschlossen.

Inhalt

[…]

1 Präambel

Das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) ist durch einen Beschluss der Ressorts der Bundesverwaltung zu einer Zentralen Beschaffungsstelle i. S. d. ‚Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung über die Optimierung öffentlicher Beschaffungen‘ (10. Dezember 2006) benannt worden.

Zusätzlich wurde zwischen den Zentralen Beschaffungsstellen eine Zuständigkeitsverteilung für den Abschluss von Rahmenverträgen i. S. d. § 4 EG Abs. 1 VOL/A getroffen. Danach ist das BeschA für die Ausschreibung von handelsüblichen, standardisier baren IT-Produkten in der Bundesverwaltung zuständig.

---

391 Anhang 5 zu Nr. 3 Abs. 1 RV 20237, Lfd.Nr. 19, Stand: 7.12.2015, MAT A BMVg-6 R.20 Blatt 475; Zeugenaussage *Lehnigk-Emden*, Protokoll der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 27 f.; siehe ferner MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 81.

392 Vgl. BMVg, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktzyklusmanagement, MAT A BMVg-6 R. 01 Blatt 26 (32).

393 MAT A BMVg-6 R.08 Blatt 3 ff. (Hervorhebungen im Original; die Auslassungen enthalten das Inhaltsverzeichnis des RV, Namen von Ansprechpartnern, Telefonnummern, E-Mailadressen und Anschriften).

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens, die bundesweite Beschaffung von bedarfsgerechten IBM Softwareprodukten, -pflege, sowie verbundenen Dienstleistungen für IBM-Bestandkunden durchgeführt und das Angebot des Auftragnehmers dieses Vergabeverfahrens bezuschlagt.

Der zuvor ermittelte Bedarf soll durch standardisierte Leistungen abdeckt und über das Kaufhaus des Bundes (KdB) bereitgestellt werden. Diese Leistungen soll der Auftragnehmer liefern bzw. leisten.

2 Rahmenvertrag

2.1 Zweck und Inhalt

(1) Der Auftraggeber beabsichtigt die Neubeschaffung von IBM Softwareprodukten, -pflege und Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden. Dies ist Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

(2) Ziel des Rahmenvertrages ist es, die Bedingungen aus dem Rahmenvertragsverhältnis, sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten für Einzelaufträge (Bestellungen) zu regeln, die im Laufe des Vertragszeitraumes erteilt werden. Maßgebend hierfür sind die nachfolgenden Bestimmungen.

2.2 Vertragsbestandteile

Für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung sind die Dokumente in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend, wobei die Regelungen des jeweils vorrangig geltenden Dokuments solche der nachrangigen ersetzen, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand haben.

1.) die Bestimmungen dieses Vertrages
2.) die Vergabeunterlagen des Auftraggebers, Version 1.0
3.) das Angebot des Auftragnehmers vom 22.01.2016
4.) für den jeweiligen Einzelabruf die Ergänzenden EVB-IT-Vertragsbedingungen (in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung)
5.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern vom 03. Februar 2014
6.) IBM Passport Advantage Vertragsbedingungen vom Juli 2011
7.) Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege, sowie dazugehörigen Dienstleistungen gemäß dem bezuschlagten Angebot vom 22.01.2016 auf Basis von Einzelaufträgen. Eingeschlossen sind auch die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Installation, Services, Wartungs- und Garantiearbeiten. Die Rabattsätze in der Anlage ‚Preisblatt' zum Angebot beziehen sich jeweils auf die zum Bestellzeitpunkt geltende aktuelle Preisliste der IBM Deutschland GmbH (Referenzpreisliste), abzüglich des Rabattes der Preisstufe ‚H'. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Bestellung und Abnahme besteht nicht.

(2) Es werden alle zum Vertragsschluss bestellfähigen Lizenzmodelle des Herstellers IBM vom Auftragnehmer angeboten. Dieser führt eine entsprechende Beratung beim Bedarfsträger durch und wählt mit diesem gemeinsam das wirtschaftlichste Lizenzmodell aus.

2.4 Ansprechpartner

Nachstehende Personen werden als Ansprechpartner benannt:

Auftraggeber: Herr […]

Auftragnehmer: Herr […]

2.5 Geschätztes Abrufvolumen, Leistungsobergrenze

(1) Der Rahmenvereinbarung liegt ein geschätztes Abrufvolumen von ca. 210.000.000 Euro brutto zu Grunde. Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Abnahmemenge, sondern lediglich um einen Richtwert für den Auftragnehmer. Abweichungen im Auftragsvolumen unterhalb des geschätzten Abrufvolumens sind daher jederzeit möglich und zulässig.

(2) Der Auftraggeber behält sich vor, bis zu 20 % mehr als das geschätzte Abrufvolumen durch die Bedarfsträger abrufen zu lassen (Leistungsobergrenze).

2.6 Kundenmanagement durch den Hersteller

(1) Der Hersteller IBM richtet eine neue Vertragsnummer für den vorliegenden Rahmenvertrag ein. Innerhalb dessen bekommt jede abrufberechtigte Einrichtung der Bundesverwaltung eine eigene Standortnummer bzw. Sitenumber zugewiesen, um das jeweilige Lizenzmanagement inklusive der Softwarepflegeverträge zu vereinheitlichen und folglich zu unterstützen. Bereits vorhandene Lizenzen und Pflegeverträge werden in die neue Vertragsnummer – zu den bisherigen Konditionen – des Herstellers überführt. Zukünftig können auch für Bestandslizenzen Pflegeverträge zu den neuen Konditionen dieses Rahmenvertrages beauftragt werden.

(2) Eine entsprechende Vereinbarung wurde im Vorfeld dieses Vertrages zwischen Auftraggeber und Hersteller gezeichnet und ist u. a. Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.

(3) Der Auftragnehmer verwendet die in Absatz 1 genannte Systematik im Rahmen seiner Lieferungsdokumentation und Rechnungslegung für die jeweilige Einrichtung sowie im Reporting für den Auftraggeber.

3 Einzelabruf / Bestellung

(1) Der Auftraggeber und die bestellberechtigten Einrichtungen des Bundes (s. Anhang 05 der Vergabeunterlage ‚Abrufberechtigte Behörden') und ggf. weitere Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, wenn diese die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die von diesem Rahmenvertrag umfassten Leistungen des Auftragnehmers abzurufen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einem vom Auftraggeber benannten Leasinggeber die gleichen Abrufrufrechte wie den Abrufberechtigten gemäß Absatz 1 einzuräumen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Leasinggeber und dem Auftragnehmer unterscheidet sich nicht zu dem Vertragsverhältnis zwischen Abrufberechtigtem und Auftragnehmer. Der benannte Leasingeber ist ausschließlich dazu berechtigt, Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung an Einrichtungen gemäß Absatz 1 zu erbringen.

(3) Die Einrichtungen des Bundes (s. Anhang 05 der Vergabeunterlage) werden als Bestellberechtigte im Kaufhaus des Bundes freigeschaltet, soweit und solange sie keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, weiche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.

(4) Der Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt je nach Schwerpunkt der Leistung auf Grundlage folgender EVB-IT -Vertragstypen:

– EVB-IT Überlassung mit / ohne Pflege
– EVB-IT Pflege S

(5) Die Lieferpflicht entsteht mit dem Zugang der Bestellung der bestellberechtigten Einrichtung per E-Mail, HTTP(S), Post oder Fax.

(6) Bei der Bestellung werden folgende Angaben übermittelt: Lieferantenbezeichnung mit Adresse, Besteller mit Adresse und Nennung des Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse, Kundennummer, lieferantenseitige RV-Kennung, Bestellnummer, Bestellzeit, Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels, Rahmenvereinbarungsbezeichnung, Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert Gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern, Lieferadresse, Rechnungsadresse, Wunsch-Lieferdatum, Kommentar.

(7) Der Auftragnehmer hat die Bestellung durch Nutzung des im Kaufhaus des Bundes bereitgestellten Lieferantenportals umgehend zu bestätigen. In allen anderen Fällen bedürfen Bestellungen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer kann Bestellungen ablehnen, sofern diese von den Rahmenbedingungen abweichen.

4 Lieferzeit, Lieferort

4.1 Lieferzeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb – wenn nicht anders vereinbart – für Dienstleistungen maximal zwei Wochen, für Lieferleistungen maximal drei Wochen nach Auftragserteilung auszuführen. Besteller und Auftragnehmer können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren. Der Auftraggeber bzw. Besteller wird auf Verlangen des Auftragnehmers seine Zustimmung zu einer verlängerten Lieferfrist nicht unbillig verweigern, sofern wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der regelmäßigen Lieferfrist begründen.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

4.2 Lieferort

(1) Die Lieferung erfolgt frei Haus einschl. aller Nebenkosten an die Dienststellen der jeweiligen Besteller in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Empfänger ist 2 Werktage vor Lieferung, möglichst unter Angabe der Uhrzeit, rechtzeitig zu benachrichtigen. Dabei sind die üblichen Dienstzeiten der Empfänger (Mo.- Do. von 8.00 - 16.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 14.00 Uhr) zu berücksichtigen.

5 Preise / Konditionen

(1) Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, aus dieser Vereinbarung, werden die Einzelpreise als Marktpreise gern. § 4 VOPR 30/53 vereinbart.

(2) Zuzüglich zu den vom Auftragnehmer angebotenen Nettopreisen schuldet der Auftraggeber Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(3) Die Preise bestimmen sich nach der offiziellen IBM Deutschland GmbH – Herstellerpreisliste. Die Listenpreise und die rabattierten Angebotspreise werden in jeweiligen Angeboten für den Besteller transparent ausgewiesen.

(4) Der jeweilige Angebotspreis ergibt sich aus dem aktuellen Preis der Herstellerpreisliste und dem vom Auftragnehmer, im Rahmen des Angebots, angebotenen Rabattsatzes.

(5) Die Herstellerpreisliste stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Änderungen, jedoch mindestens alle drei Monate, auch dann wenn keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung. Vertrags- und leistungsrelevante Veränderungen in den Listen sind dabei in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(6) Im Falle einer Unterlizenzierung hat der abrufberechtigte Bedarfsträger die Möglichkeit, diese durch Erwerb von Neulizenzen aus diesem Rahmenvertrag Abhilfe zu schaffen. Zusätzlich erhebt

der Hersteller für jegliche Unterlizensierung eine Vertragsstrafe gemäß der IBM Passport Advantage Vertragsbedingungen. Diese wird jeweils durch den Hersteller festgesetzt und ist nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

(7) Im Folgenden werden die bezuschlagten Konditionen / Rabattsätze der Anlage ‚Preisblatt' zum Angebot des Auftragnehmers vom 22.01.2016 aufgeführt.

a) Lieferleistungen
   - Neulizenzen (PVU) H – 68,3 %
   - Software Pflegeverträge H – 30,0 %

b) Dienstleistungen (Tagessätze, netto)
   - Junior Software Berater 900,00 €
   - Senior Software Berater 1.500,00 €
   - Programmierer 1.050,00 €
   - Projektleiter 1.320,00 €
   - Software Architekt 1.700,00 €

Ein Tagessatz umfasst 8 Zeitstunden beim Bedarfsträger vor Ort. Reise- und Nebenkosten sind mit dem Tagessatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird mindestens ein halber Tagessatz abgerechnet. Danach erfolgt die Abrechnung in einem dreißig Minuten Takt.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Anforderungen an die Rechnungsstellung

(1) Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sowie insbesondere mit allen rechnungsrelevanten Anlagen versehen sein. Der Rechnungsempfänger ist der jeweilige Besteller.

(2) Die Fälligkeit der Rechnung tritt erst ein, wenn eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung im Sinne vorstehender Vorgaben erfolgt ist.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

7 Reporting und Berichtswesen

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Lieferstand und die Fakturierung aus diesem Rahmenvertrag erhalten.

(2) Dem Auftraggeber sind ohne besondere Anforderung vierteljährlich zum Ende eines Quartals nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege, als Excel-Datei im Format .xls, zur Verfügung zu stellen:

<u>bezogen auf die einzelne Dienststelle:</u>

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen, Einzelbetrachtung der Dienstleistungen, Einzelleistungen von Subunternehmen

<u>bezogen auf alle Dienststellen:</u>

die zehn meistbestellten Artikel, Top Ten Projekte, Summe der Einzelaufträge, kumuliertes Beschaffungsvolumen, durchschnittliches monatliches Beschaffungsvolumen, und durchschnittliche Lieferzeiten, Ausschöpfungsgrad in Bezug auf die monetäre RV Obergrenze, Einzelleistungen aller Subunternehmen

8 Verpackung und Kennzeichnung

(1) Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefer-Gegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.

(2) Transport- und Verpackungsmaterial sind sofort bei Lieferung aus den Räumlichkeiten des Empfängers, durch den Auftragnehmer, zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen.

9 Mängelansprüche und Gewährleistung

(1) Mängelansprüche werden in der Regel durch den Besteller (Bedarfsträger) geltend gemacht, in Ausnahmefällen vertritt diese der Auftraggeber.

(2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel (‚Gewährleistungsfrist') für sämtliche aufgrund dieser Vereinbarung gelieferten Software Produkte inkl. aller Komponenten (Erstlieferung) beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Installation durch den Hersteller. Sowohl die Mängelbeseitigung (Gewährleistung) als auch der freiwillige Herstellerservice werden vom Hersteller / Auftragnehmer erbracht. Der Beginn der Verjährungsfrist ist in den jeweiligen EVB-IT Verträgen vereinbart, andernfalls beginnt diese mit erfolgter Abnahme. Wenn keine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Frist am Tag nach der Anlieferung.

10 Haftung

(1) Die Haftung für Leistungsstörungen ist in Kapitel 9 dieses Vertrages und in den Regelungen, des für die jeweilige Bestellung geltenden EVB-IT-Vertrages abschließend geregelt.

(2) Für Ansprüche aus dem Rahmenvertrag im Übrigen haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000.000 Euro pro Vertrag
- für Vermögensschäden höchstens bis zu 10 % der bis zum Schadenseintritt aus der Rahmenvereinbarung entstandenen Gesamtvergütung

Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 1.000.000 Euro für Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(4) Insbesondere haftet der Auftragnehmer für Verletzungen von Lizenzbestimmungen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er den Besteller (Bedarfsträger), in geeigneter Form, auf notwendige Lizenzierungen hingewiesen hat.

(5) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

11 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 15.02.2016 in Kraft und endet nach dem Ablauf von zwei Jahren, Der Vertrag verlängert sich zweimalig um je ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres durch den Auftraggeber gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre.

(2) Ist die monetäre Obergrenze gemäß Nr. 2.5 (2) bereits vorher ausgeschöpft, so endet der Vertrag ebenfalls für neue Lieferleistungen. Entgelte, die auf Grund bestehender/ Wartungsverträge fällig werden, sind bis zum Auslaufen dieser Verträge davon unberührt.

(3) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 Form

(1) Erklärungen, welche diese Vereinbarung ändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur (§126a BGB).

(2) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie in der in Abs. 1 genannten Form bestätigt werden.

13 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien sichern zu, die getroffenen Vereinbarungen vertraulich zu behandeln.

(2) Ferner verpflichten sich die Parteien, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Preisblätter, Zeichnungen, Modelle, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

14 Nichtoffenlegung von Informationen

(1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen keine Verpflichtungen, Dritten solchen Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte er-kennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

(3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

15 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(4) Im Fall einer unbeabsichtigten Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht."

c) Subunternehmer

Vergaberechtlich ist es dem Auftragnehmer grundsätzlich gestattet, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Subunternehmer (Unterauftragnehmer, Nachunternehmer) erbringen zu lassen. Der Hauptauftragnehmer haftet dann gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer die von ihm gegenüber dem Auftraggeber geschuldete Leistung vereinbarungsgemäß erbringen. Zwischen Auftraggeber und Subunternehmer besteht kein Auftragsverhältnis. Vielmehr wird der Subunternehmer im Auftrag des Hauptauftragnehmers und auf dessen Rechnung tätig.[394]

B. Sachverständigenanhörung zur Notwendigkeit externer Beratung und Unterstützung im Kommando Cyber- und Informationsraum

Um sich ein genaueres Bild von der Notwendigkeit externer Beratung und Unterstützung bei IT-Projekten der Bundeswehr machen zu können, hat der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Ausschuss seine Beweisaufnahme am 21. März 2019 mit der öffentlichen Vernehmung des Inspekteurs des Kommandos Cyber- und Informationsraum (KdoCIR) der Bundeswehr, Generalleutnant *Ludwig Leinhos*, als Sachverständigen begonnen.[395]

In der etwa einstündigen Anhörung hat der Sachverständige – der bereits bei der NATO im Bereich „Cyber Defence" tätig war, bevor er das Kommando CIR aufbaute – ein Eingangsstatement abgegeben und ist dann auf die Fragen der Ausschussmitglieder eingegangen. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildeten die Herausforderungen, die durch die Digitalisierung entstanden seien, und die ersten Schritte, die zu deren Bewältigung bereits unternommen worden seien.

Zu diesen Schritten gehörten insbesondere die Einrichtung der Abteilung Cyber/Informationstechnik (CIT) im Verteidigungsministerium und des Kommandos Cyber und Informationsraum (KdoCIR) in der Bundeswehr. Der Sachverständige hat betont, dass die Setzung dieses „strategischen konzeptionellen Rahmens"[396] ohne externe Hilfe erfolgt sei. Bei der zurzeit im Gange befindlichen Umsetzung des Rahmens sei man jedoch, wenn auch nicht auf externe Beratung, so doch auf externe Unterstützung[397] angewiesen. Das liege vor allem daran, dass entsprechend qualifiziertes Personal aufgrund des hohen Innovationstempos im IT-Sektor von der Bundeswehr nicht schnell genug ausgebildet werden könne. Soweit es um einmalige Aktivitäten oder Auftragsspitzen gehe, sei dies auch nicht sinnvoll. Für Daueraufgaben im IT-Bereich sei man aber dabei, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um diese künftig mit eigenem Personal bewältigen zu können.

Was die Herausforderungen der Digitalisierung anbelangt, hat Generalleutnant *Leinhos* deutlich gemacht, dass diese die Bundeswehr als Ganzes beträfen, d. h. ihre zivile Funktion ebenso wie die „querschnittlichen Managementfunktionen"[398] bei den Streitkräften und das militärische Kerngeschäft, den Einsatz der Waffensysteme. Der Sachverständige hat die Bundeswehr in diesem Zusammenhang mit einem Unternehmen verglichen, bestehend aus einem Klinikverbund mit fünf Krankenhäusern, in denen pro Jahr über 500 000 Patienten und Patientinnen behandelt würden, einer Reederei mit 80 Schiffen und Booten und einer Fluglinie mit über 500 Hubschraubern und Flugzeugen. Darüber hinaus sei die Bundeswehr ein Logistikriese mit einem Fuhrpark im Wert von rund 200 Milliarden Euro sowie ein hochkomplexer Informations- und Kommunikationstechnikdienstleiter mit einer sechsstelligen Zahl an Arbeitsplätzen. All diese Bereiche seien zu digitalisieren, zu modernisieren und auf dem Stand der Technik zu halten.

---

394 Vgl. zum Ganzen Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Beauftragung von Subunternehmern – vergaberechtlicher Rahmen, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 242/18 vom 10. Dezember 2018, https://www.bundestag.de/resource/blob/592124/463d42f62c0843f9f5f8f1f35462f756/WD-7-242-18-pdf-data.pdf, letzter Abruf am 14. Februar 2020.

395 Siehe, auch zum Folgenden, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 16 ff.

396 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 18.

397 Zur Unterscheidung zwischen externer Beratung und externer Unterstützung siehe oben Teil 1, A. I.

398 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 16.

Bis ungefähr 2013/2014 sei die Bundeswehr im internationalen Umfeld bei vielen Digitalisierungsthemen, unter anderem im Bereich Cybersicherheit, nicht führend gewesen. Es habe keine „24/7-Fähigkeit“ in den Bereichen Cybersicherheit und IT-Betrieb gegeben. Zwischen beiden Bereichen habe zudem eine organisatorische und mentale Trennung bestanden. Das eine sei beim Bedarfsdecker und das andere bei den Streitkräften verankert gewesen.

Dies habe sich 2014/2015 fundamental geändert mit der strategischen Entscheidung, im Ministerium eine eigene Abteilung Cyber/Informationstechnik (CIT) mit einem Chief Information Officer an der Spitze einzurichten und in der Bundeswehr das vom Sachverständigen geleitete Kommando Cyber- und Informationsraum (KdoCIR). Das sei ein „zwingender“ und „durchaus mutiger“ Schritt gewesen, der auch innerhalb der NATO als „fundamentaler Schritt“[399] verstanden worden sei. Man sei damit dem NATO-Beschluss aus dem Jahr 2016, „cyber as operational domain“ zu behandeln, zuvorgekommen und habe somit schon die organisatorischen Weichen für dessen Umsetzung gestellt. Obwohl es sich bei der Einrichtung des Kommandos CIR um die „größte organisatorische Veränderung der Bundeswehr seit Aufstellung der Streitkräftebasis“[400] gehandelt habe, sei die Reorganisation in einem zeitlich sehr engen Rahmen und während des laufenden Betriebs erfolgt. Mittlerweile habe die Bundeswehr im Bereich Digitalisierung innerhalb der NATO stark aufgeholt.

Trotz der erzielten Fortschritte im Bereich Digitalisierung bestehe aber auch künftig noch großer Handlungsbedarf. So müsse trotz eines guten Fundaments eine Cyber-Sicherheitsarchitektur noch aufgebaut werden, und die Themen Cyberoperation und Softwarekompetenz seien zu besetzen. Daneben gelte es, im Bereich Personal die „Werdegangsmodelle“[401] dynamischer zu gestalten, eine „Cyberreserve“ aufzubauen und das gesamte Personal im Bereich „Cyber Awareness“ zu schulen. Zudem könnten durch die Digitalisierung die Lagebilder im materiellen Bereich, im Bereich Cyber oder im Personalbereich erheblich verbessert werden. Darüber hinaus gebe es einen riesigen Anpassungsbedarf bei Prozessen und Regularien, die „aus der Zeit gefallen“[402] seien. Dies betreffe insbesondere den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Art und Weise, wie Informationstechnik- oder softwareintensive Projekte aufgesetzt würden. Ressortübergreifenden Handlungsbedarf gebe es beispielsweise bei der Mitarbeit an der Cyber-Sicherheitsstrategie unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren.

Der Aufbaustab CIR habe eine ganze Reihe von strategischen Entscheidungen zu diesen Themenkomplexen getroffen bzw. entsprechende Entscheidungen der Leitung herbeigeführt. Dies sei – ohne externe Berater – mit Methodenunterstützung der BwConsulting GmbH bzw. ihres Vorgängers, der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g. e. b. b.), und in Abstimmung mit anderen Nationen, insbesondere den USA, erfolgt.

Bei der Umsetzung des so gesetzten strategisch-konzeptionellen Rahmens gebe es indes einen massiven Bedarf für externe Unterstützung – „quantitativ, aber auch qualitativ“[403]. Man müsse sich in diesem Zusammenhang zum einen vergegenwärtigen, dass die Digitalisierung, die das Veränderungsmanagement der Bundeswehr treibe, nicht nur Technikthemen betreffe, sondern auch die Organisation und die Prozesse in der Bundeswehr verändere. Die umzusetzenden Veränderungen umfassten unter anderem die Auseinandersetzung des KdoCIR mit Fragestellungen zukünftiger Konfliktbilder sowie mit der Rolle von Streitkräften in gesamtstaatlichen Ansätzen. Ein weiterer Punkt sei das Product-Lifecycle-Management, also die IT-gestützte lückenlose Betrachtung von Systemen über ihren gesamten Lebenszyklus „von der Wiege bis zur Bahre“[404], die eine bessere betriebliche Ablaufsteuerung bei geringeren Kosten ermögliche. IT-Projekte müssten ferner in Richtung einer „Clusterung“ verändert werden, was Änderungen der IT-Architektur bedinge. Bei Beschaffungsprozessen schließlich sei dem hohen Innovationszyklus und der damit einhergehenden Kurzlebigkeit einer IT-Generation Rechnung zu tragen. Die Auswahl der umzusetzenden IT-Projekte, für die früher das Planungsamt zuständig gewesen sei, treffe innerhalb des KdoCIR die Planungsabteilung. Für die Bedarfsdeckung sei das BAAINBw zuständig.

Darüber hinaus führten die Komplexität und die hohe Innovationsgeschwindigkeit im IT-Sektor zu einem besonderen Personalbedarf. Auf diesen könne die Bundeswehr als laufbahngebundene Ausbildungsorganisation nur begrenzt schnell und passgenau reagieren. Das erforderliche Personal müsse zunächst eingestellt und ausgebildet

---

399 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 17.
400 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 17.
401 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 17.
402 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 17.
403 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 19.
404 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 18.

werden. Insoweit sei die BWI als Inhouse-Gesellschaft in einer besseren Position, da sie nicht an die Gehaltsmechanismen der Bundeswehr gebunden sei und nicht Personal einstelle, das erst ausgebildet werden müsse. In der Bundeswehr dauere es beispielsweise im Schnitt fünf Jahre, bis ein Offizier in die erste Verwendung geführt werden könne. Die klassische Führungslaufbahn für den höheren Dienst sei bisher so gestaltet, dass das Personal häufig nach 12 bis 18 Monaten versetzt werde und die Bundeswehr dadurch immer wieder Expertiseverluste erleide. Hinzu komme, dass das Thema Digitalisierung nicht „die Komfortzone“[405] des Führungspersonals darstelle, das aufgrund des Leistungs- und Senioritätsprinzips im Schnitt etwas älter als in der Industrie sei. Insbesondere in Bereichen mit besonders hoher Innnovationsgeschwindigkeit, beispielsweise bei Cloud-Infrastrukturen oder im Umgang mit IT-Portfoliomanagement, in denen der Markt schneller die notwendigen Qualifikationen generieren und anbieten könne als die Bundeswehr, sei man daher auf externe Unterstützung angewiesen.

Der Sachverständige hat bekräftigt, dass in Sicherheitsbereichen externes Personal nur mit einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung eingesetzt werde und in ganz sensiblen Bereichen, wie beispielsweise Cyberoperationen, überhaupt nicht auf Externe zurückgegriffen werde. Bei der Inanspruchnahme Externer sei man ferner nicht auf ein Unternehmen beschränkt, vielmehr gebe es sehr viele Anbieter. Was die Art der Leistungen anbelange, gehe es in seinem Bereich weniger um „Beratung“ im Sinne von Handlungsempfehlungen als vielmehr um vorübergehende „Unterstützung“, also nicht um den konzeptionellen Ansatz, sondern gewissermaßen um die „Werkbank“[406]. So habe auch in der Vergangenheit die strategische Steuerung stets in der Hand der Bundeswehr gelegen.

Generalleutnant *Leinhos* hat die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme Externer am Beispiel des Projekts zur „Harmonisierung und Migration der Führungsinformationssysteme“ (HaFIS) der Bundeswehr näher erläutert. Zur Unterstützung der Einführung des Projekts habe das BAAINBw einen Unterstützungsleistungen-Industrie-Vertrag geschlossen, der eine Laufzeit von drei Jahren und eine Verlängerungsoption von einem Jahr habe. Die Forderung nach diesem Vertrag sei von den Nutzern in den Organisationsbereichen gekommen, die vertragliche Umsetzung erfolge durch das BAAINBw als zentralem Bedarfsdecker. Die erfahrenen externen Mitarbeiter trügen dazu bei, das bundeswehreigene HaFIS-Personal zu befähigen und weiterzubilden. Werde der Vertrag nicht verlängert, bestehe das Risiko eines „Bruchs“[407], wenn das bundeswehreigene Personal noch nicht hinreichend befähigt sei.

Auch wenn insbesondere bei der Einführung neuer Technologien im Anfangsstadium auf die in der Industrie entwickelte Expertise zurückgegriffen werden müsse, so verfolge man doch das Ziel, langfristig eigenes Personal auszubilden, das die Projekte dann eigenständig durchführen könne. So habe man, um hochqualifiziertes Personal ausbilden und langfristig an die Bundeswehr binden zu können, im Jahr 2018 den ressortübergreifenden Studiengang „Cyber Security“ eingeführt, der den Absolventen eine Anschlussverwendung in diesem Bereich garantiere. In der Vergangenheit habe es solche Garantien nicht gegeben, sodass Absolventen Tätigkeiten hätten ausüben müssen, die nicht im Zusammenhang mit dem von ihnen absolvierten Studiengang gestanden hätten. Dadurch habe man viele Absolventen bereits in den ersten Verwendungen „mental“[408] verloren. Die Überlegung sei deshalb, speziell in den technischen Studiengängen die Absolventen in Verwendungen und Bereichen zu beschäftigen, in denen diese Expertise benötigt werde. Aufgrund der Bedarfe anderer Bereiche und der damit einhergehenden unterschiedlichen Interessenslagen sei dieses Vorhaben nicht „ganz trivial“[409]. Daneben sei eine Initiative für eine Zulage gestartet worden, um hochspezialisiertes IT-Personal für den Bereich Cybersicherheit, das in der freien Wirtschaft viel besser bezahlt werde, an die Bundeswehr zu binden. Für die Umsetzung der Initiative sei man auf die Unterstützung der Politik angewiesen. Der Sachverständige hat sich ferner dafür ausgesprochen, die Stehzeiten für „High Potentials“[410] im höheren Dienst in bestimmten Bereichen zu verlängern, ohne dass damit Laufbahnnachteile einhergingen, insbesondere eine „Fachlaufbahn“[411] für den Bereich Cyber-IT neben der klassischen Führungslaufbahn einzuführen.

---

405 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 18.
406 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 19.
407 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 27.
408 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 23.
409 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 23.
410 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 24.
411 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 24.

C. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofs zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ und zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenverträgen“

I. Überblick

Ein Anlass für die Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG waren Berichte des Bundesrechnungshofs, wonach es im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums zu Rechts- und Regelverstößen gekommen sei. Diese Verstöße betrafen aus Sicht des Verteidigungsausschusses nicht nur einzelne Projekte, sondern auch die Führungsstrukturen im BMVg und begründeten den Verdacht auf strukturelle Mängel im Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.[412]

Dementsprechend hat der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Ausschuss sich vom Bundesrechnungshof und vom BMVg die Unterlagen zu den einschlägigen Prüfungsverfahren vorlegen lassen[413] und an diesen beteiligte Personen – sowohl vom Bundesrechnungshof als auch vom BMVg – als Zeugen vernommen.

Der Bundesrechnungshof hat nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu prüfen (§ 88 Abs. 1 BHO). Er kann aufgrund seiner Prüfungserfahrungen den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien beraten, wobei er bei einer Beratung des Bundestags oder des Bundesrats zugleich die Bundesregierung unterrichtet (§ 88 Abs. 2 BHO). Er prüft auch, ob die getätigten Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind (§90 Nr. 2 BHO). Die Prüfung des Bundesrechnungshofs erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, unter anderem darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann (§ 90 Nr. 3 und 4 BHO). Zu den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden und somit vom Bundesrechnungshof zu prüfenden Vorschriften und Grundsätzen gehören auch die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben (§§ 6 und 7 BHO), die unter anderem implizieren, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BHO). Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüft der Bundesrechnungshof auch, ob die Vorschriften des Vergaberechts beachtet wurden.[414]

Zwei Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofs waren im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Das eine betraf den „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“[415] (unten bei II.), das andere den „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“[416] (unten bei III.).

II. Das Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“

Im Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“[417] untersuchte der Bundesrechnungshof eine Stichprobe von 56 Verträgen, welche die Beauftragung externer Dritter für verschiedene Aufgaben zum Gegenstand hatten. Der Bundesrechnungshof kam hierbei zu dem Ergebnis, dass in fast allen untersuchten Fällen keine (ausreichende) Untersuchung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beauftragung feststellbar gewesen sei und häufig unbegründete freihändige Vergaben stattgefunden hätten. Dies sei laut Bundesrechnungshof mit

---

412 Vgl. Ziffer I. und II. des Untersuchungsauftrages (oben Teil 1, B. I.).

413 Beweisbeschlüsse BMVg-3 und BRH-1 bis BRH-3 vom 14. Februar 2019 (vgl. oben Teil 1, C. II. 4., III.).

414 Vgl. unten Teil 2, C. II. 3. c.; ferner *v. Lewinski/Burbat*, BHO, 2013, § 7 Rn. 8.

415 BRH-Az: IV 1 – 2016 – 0490.

416 BRH-Az: IV 3 – 2018 – 1018 / BU.

417 Dazu: BRH, Mitteilung an des Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr vom 14. August 2018, Gz.: IV 1 – 2016 – 0490 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018), MAT A BRH-3.02 Blatt 4 ff.; BMVg, Stellungnahme des BMVg vom 26. Oktober 2018 zur Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 14.August 2018, Gz.: HC II 2 – Az 28-20-02 (042/18) VS-NfD (im Folgenden: BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018), MAT A BRH-3.03 Blatt 255 ff.); BRH, Bericht an den Berichterstatter und die Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes nach § 88 Abs. 2 BHO über den Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr vom 31. Oktober 2018 (im Folgenden: BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018), MAT A BRH-3.02 Blatt 36 ff.

vielen haushälterischen Risiken verbunden und könne auch die Neutralität und Unabhängigkeit staatlicher Organe gefährden.[418] Ferner fehle es an ausreichenden Vorkehrungen, die sicherstellten, dass das BMVg zuverlässig seinen Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag in Bezug auf den Einsatz externer Dritter gerecht werde. In diesem Zusammenhang wiederholte der Bundesrechnungshof seine Feststellung aus den Jahren 2008/2009, dass das Meldesystem des BMVg nicht geeignet sei, externe Beratungsleistungen in der Bundeswehr vollständig abzubilden.[419] Das Verteidigungsministerium trat der zuletzt genannten Einschätzung vollständig, den anderen Kritikpunkten zum Teil entgegen, stimmte aber nahezu allen Empfehlungen des Bundesrechnungshofs zu und stellte Maßnahmen vor, die aus dessen Sicht auch geeignet schienen, alle aufgezeigten Mängel zu beseitigen.

1. Vorgeschichte, Anlass und Ziel der Prüfung

Bereits in den Jahren 2008/2009 hatte der Bundesrechnungshof den Einsatz externer Berater in der Bundeswehr geprüft.[420] Er kam zu dem Ergebnis, dass vergaberechtliche Bestimmungen nicht eingehalten worden seien und in einigen Fällen das BMVg seinen Meldeobliegenheiten in Bezug auf externe Beratungsleistungen nicht entsprochen habe.[421]

Hintergrund des zuletzt genannten Kritikpunktes ist, dass die einzelnen Ressorts seit 2008 jährlich dem BMF über die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen berichten, welches wiederum den Haushaltsausschuss des Bundestags unterrichtet.[422] Maßgebend für die Frage, was unter „externen Beratungsleistungen“ zu verstehen ist, ist dabei die oben bereits wiedergegebene, auf einem Beschluss des Haushaltsausschusses[423] basierende Definition des Bundesministeriums der Finanzen.

Das BMVg hatte dem BMF hiernach als „externe Beratungsleistungen“ ausschließlich Verträge gemeldet, die aus dem Kapitel 1404 Titel 531 01 „Beratungsleistungen der Bundeswehr“ finanziert worden waren.[424] Der Bundesrechnungshof stellte aber fest, dass einige (nicht aus diesem Titel finanzierte) nichttechnische Studienaufträge gleichwohl der oben genannten Definition der „externen Beratungsleistung“ entsprächen und folglich hätten gemeldet werden müssen. Er empfahl daher „zu hinterfragen, ob das Meldesystem des BMVg geeignet ist, externe Beratungsleistungen in der Bundeswehr vollständig abzubilden.“[425] In Bezug auf die Nichteinhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen habe das BMVg daraufhin zugesagt, zukünftig durch öffentliche Ausschreibungen von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen einen größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen.[426]

Das im Jahr 2016 begonnene Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ knüpfte mit dem Ziel, sich ein Bild über die inzwischen stattgefundene Entwicklung zu verschaffen, hieran an. Die Leiterin des zuständigen Prüfgebiets IV 1 des Bundesrechnungshofs hat dies in ihrer Zeugenaussage vor dem beauftragten Ausschuss wie folgt beschrieben:

> „Vorgängerprüfung war eine Prüfung aus dem Jahre 2009, die wir durchgeführt hatten, um zu prüfen, ob das BMVg über das BMF dem Haushaltsausschuss alle Beraterverträge auch meldet. Also, der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung gebeten – federführend macht es das BMF –, jährlich zu berichten über das Volumen der abgeschlossenen Beraterverträge. Uns erschien das gemeldete Volumen angesichts des Haushaltsvolumens des BMVg recht gering. Und das war der Anlass der damaligen Prüfung, dass wir gesagt haben: Wir gucken uns mal exemplarisch neun Verträge an, ob die unseres Erachtens unter Beraterverträge fallen und hätten gemeldet werden müssen oder nicht. – In dem Zusammenhang waren wir uns nicht einig, BMVg und Bundesrechnungshof, ob die nun als Beraterverträge einzuordnen sind. Wir hatten aber gleichzeitig auch Vergaberechtsverstöße festgestellt. Und BMVg hat uns zugesagt, in Zukunft darauf zu achten, dass Vergaberecht möglichst durch Herstellung größtmöglichen Wettbewerbs eingehalten wird.

418 Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
419 Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018,MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8) und MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (19).
420 Vgl. BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8).
421 Vgl. BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8).
422 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (7).
423 Vgl. Haushaltsausschuss-Drucksache 16/1551neu zur 22. Sitzung am 28. Juni 2016, MAT A BRH-3.04 Blatt 24.
424 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8).
425 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8).
426 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (8).

> Das war der Auslöser unserer jetzigen Prüfung, das heißt der 2016 beginnenden Prüfung. Die hatte mehrere Ziele. Ein wesentliches Ziel war, festzustellen: Hat denn das Ministerium inzwischen selber Transparenz über die Verträge geschaffen, die es überhaupt extern erteilt? Also: Weiß es, welche Beraterverträge, welche Unterstützungsverträge es erteilt? Wir wollten uns natürlich auch einen Überblick darüber verschaffen. Das war der eine Teil.
>
> Und dann wollten wir stichprobenweise halt betrachten: Beachtet das Ministerium und die Bundeswehr bei der Vergabe von Aufträgen die notwendigen Prüfschritte? Nämlich: Prüfen sie die Notwendigkeit, den Bedarf der Leistung, und prüfen sie, ob es wirtschaftlich ist, so einen Vertrag an Externe zu vergeben? Und: Halten sie vor allen Dingen auch das Vergaberecht ein?
>
> Und der dritte Aspekt, den wir uns angucken wollten, war: Wie ist es mit der Transparenz gegenüber dem Haushaltsausschuss? Sind alle Beraterverträge gemeldet?“[427]

2. Vorgehensweise des Bundesrechnungshofs

Durchgeführt wurde das Prüfverfahren im Bundesrechnungshof vom Prüfgebiet IV 1, das zur Abteilung IV (Verteidigung) gehört und zuständig ist für „Zivile Organisationsbereiche, Organisation und Personal der Bundeswehr (EPl. 14)“[428]. Mit E-Mail vom 18. Oktober 2016[429] teilte der Bundesrechnungshof dem BMVg die Absicht mit, eine Prüfung zu dem genannten Sachverhalte durchzuführen. Die offizielle Ankündigung erfolgte mit Schreiben vom 15. November 2016[430]. Ein Eröffnungsgespräch zur Erläuterung der Prüfungsabsicht fand am 8. Dezember 2016 im BMVg in Bonn statt[431].

Zur Durchführung der Prüfung ließ sich der Bundesrechnungshof vom Verteidigungsministerium für die Jahre 2015 und 2016 sowie, soweit zum Zeitpunkt der Abfrage bereits absehbar, für das Jahr 2017 Übersichten von mit externen Dritten bestehenden Verträgen mit einem Auftragswert ab 10 000 Euro vorlegen.[432] Dabei beschränkte sich der Bundesrechnungshof bewusst nicht auf Verträge über Beratungsleistungen im Sinne der oben genannten[433] Definition des Haushaltsausschusses des Bundestages, sondern bezog mit dem Begriff des „externen Dritten“ auch externe Leistungen ein, die das BMVg in Abgrenzung zu den aus seiner Sicht meldepflichtigen „externen Beratungsleistungen zur ‚Optimierung der Bundeswehr‘ aus Kapitel 1413 Titel 531 01“ als „externe (projektbezogene) Unterstützungsleistungen“, „Unterstützungsleistungen Industrie (ULI)“, „nicht-technische Studienleistungen“ oder „Leistungen im Rahmen von CPM (nov.) Projekten“ bezeichnete[434].[435] Ziel war es, sich „einen vollständigen Überblick darüber zu verschaffen, wie und zu welchen Themen die Bundeswehr sich von externen Dritten beraten und unterstützen lässt.“[436] Die Leiterin des Prüfgebiets IV hat diese Vorgehensweise in ihrer Zeugenaussage gegenüber dem Ausschuss mit folgenden Worten zusammengefasst:

> „Wir haben nicht nur die Beratungsleistungen untersucht, weil wir wissen wollten: Gibt es bei den Unterstützungsleistungen, also die Leistungen, die BMVg als Unterstützungsleistungen bezeichnet, auch Beratungsleistungen, die nicht dem Haushaltsausschuss gemeldet wurden? Deswegen wollten wir uns einen Überblick verschaffen über die Leistungen, die Externe dem BMVg und der Bundeswehr erbringen, und uns daraus die Stichprobe auswählen, um zu gucken: Um welche Leistungen handelt es sich? Sind darunter auch Leistungen, die als Beratungsleistungen hätten

---

427 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 31.

428 BRH-Organigramm Stand Januar 2018, MAT A BRH-1.01 Blatt 13.

429 BRH – E-Mail an BMVg HC II 1 vom 18. Oktober 2016, MAT A BRH-3.03 Blatt 6.

430 BRH – Schreiben an BMVg vom 15. November 2016, MAT A BRH-3.03 Blatt 25.

431 E-Mailverkehr zwischen BRH und BMVg vom 16. November 2016, 21. November 2016 und 22. November 2016, MAT A BMVg-3 HC.17 Blatt 407.

432 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (9).

433 Siehe Teil 2, A. I.

434 Vgl. BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (9); BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (255, 265).

435 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (9).

436 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (42).

klassifiziert werden müssen und über das BMF dem Haushaltsausschuss hätten gemeldet werden müssen?“[437]

Die für die Erstellung der Übersichten erforderlichen Daten wurden im BMVg, im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), im Planungsamt der Bundeswehr, in der Führungsakademie der Bundeswehr (FüAkBw), im Marinearsenal sowie in den Bundeswehr-Dienstleistungszentren Bonn und Aachen erhoben.[438] Sie enthielten laut Bundesrechnungshof abzüglich erkennbarer Doppelungen für das Jahr 2015 182 Verträge mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 100 Mio. Euro, für das Jahr 2016 193 Verträge mit einem Volumen von 150 Mio. Euro und für die ersten Monate des Jahres 2017 111 teilweise erst geplante und noch nicht abgeschlossene Verträge.[439] Inhaltlich betrafen die Vertragsgegenstände die unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche. Sie umfassten die Mitarbeit bei Organisations- und Prozessaufgaben, den IT-Bereich, die vergaberechtliche Beratung, Schulungen, die Unterstützung bei der Aufbereitung von Stammdaten[440], ferner die Unterstützung bei Workshops, die Projektunterstützung beim Einkauf und die sachverständige Beratung bei der Möbelbeschaffung[441]. Zur Aufgabe der Externen gehörte dabei teilweise auch das Erstellen von Leistungsbeschreibungen, die Unterstützung bei Abnahmen, die Teilnahme an nationalen und internationalen Besprechungen zu Themen wie Risikomanagement oder die Bewertung von nicht vertragsgemäßen Leistungen.[442]

Aus diesen Verträgen wurde eine Stichprobe von 56 Verträgen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 93,3 Mio. Euro gezogen.[443] Dabei habe es sich, so die Zeugin *Dilger* gegenüber dem beauftragten Ausschuss, nicht um eine „repräsentative Stichprobe nach einem mathematisch-statistischen Verfahren“ gehandelt. Vielmehr habe man versucht, das „breite Spektrum“ der auftraggebenden Stellen, der Auftragnehmer und der Auftragswerte abzubilden.[444] Diese 56 Verträge wurden dann einer umfassenden Überprüfung unterzogen.

3. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom 14. August 2018

Die Prüfung des Bundesrechnungshofs ist ein kontradiktorisches Verfahren, in dem die überprüfte Stelle eine sogenannte Prüfungsmitteilung erhält, damit sie sich zu dem vorläufigen Ergebnis der Prüfung äußern kann.[445] Eine solche Prüfungsmitteilung[446] leitete der Bundesrechnungshof dem BMVg im vorliegenden Verfahren unter dem 14. August 2018 zu.[447] Darin empfahl der Bundesrechnungshof,

- „sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung Notwendigkeit und Bedarf an einer externen Leistung sorgfältig prüft und nachvollziehbar dokumentiert“, da diese Notwendigkeit in über 80 % der untersuchten Fälle „nicht nachgewiesen gewesen“ sei[448] (näher unten bei a),
- „sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung externer Leistungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt und dokumentiert“, da „bei nahezu allen betrachteten Aufträgen keine oder nur unzureichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ stattgefunden hätten[449] (näher unten bei b),
- „unverzüglich sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig bei der Vergabe externer Leistungen die Grundsätze des Vergaberechts anwendet sowie einen größtmöglichen offenen und transparenten Wettbewerb herstellt“, da Aufträge häufig (in knapp 80 % der betrachteten

437 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 38.
438 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (40).
439 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (43).
440 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (45).
441 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 42.
442 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (45).
443 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (43).
444 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 45.
445 Vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 BHO.
446 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 ff.
447 BRH, Schreiben vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 151.
448 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (6, 12).
449 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (6, 14).

Fälle) und nicht immer mit überzeugenden Gründen freihändig ohne Wettbewerb vergeben worden seien,[450] (näher unten bei c) und

– das Meldesystem für die Berichterstattung an den Haushaltausschuss über die Zahlungen des BMVg an externe Berater zu verbessern, weil das BMVg „keinen Gesamtüberblick über die Verträge an Externe und externe Berater“ habe, so dass eine vollständige Transparenz über sämtliche Beraterverträge gegenüber dem Haushaltsausschuss des Bundestags nicht sichergestellt sei (näher unten bei d) [451].

Seine Kritik zu diesen vier Punkten – Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Beschaffung, Transparenz – begründete der Bundesrechnungshof im Einzelnen folgendermaßen.

a) Notwendigkeit

Hinsichtlich des fehlenden Nachweises der gemäß § 6 BHO erforderlichen Notwendigkeit der Beauftragung externer Dritter in über 80 % der betrachteten Fälle monierte der Bundesrechnungshof insbesondere, dass es versäumt worden sei, andere Handlungsmöglichkeiten, insbesondere den Einsatz eigenen, gegebenenfalls durch Schulungen zu ertüchtigenden Personals, ernsthaft zu prüfen.[452] Der Bedarf sei oft nicht oder nur oberflächlich beschrieben worden, zum Beispiel durch kurze und pauschale Aussagen wie: „die Bundeswehr kann die Studie mit den vorhandenen Ressourcen nicht realisieren“[453], „die Zusammenarbeit mit einer Agentur im Rahmen der Kommunikation und Bewerbung der Aktion sowie Durchführung des Anmeldeverfahrens ist hierbei erforderlich“[454] oder „bundeswehrintern [stehen] hierfür keine Kapazitäten zur Verfügung“[455].Dabei sei es, so der Bundesrechnungshof, in keinem Fall sachgerecht, externe Dienstleister allein aus dem Grund heranzuziehen, fehlendes Personal auszugleichen.[456] Der Einsatz Externer sei nicht nur mit vielfältigen Risiken für einen wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz verbunden, sondern könne auch die Neutralität und Unabhängigkeit staatlicher Organe gefährden.[457]

Um die Ausgaben für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf das Notwendige zu beschränken, solle die Bundeswehr den Bedarf so genau wie möglich bestimmen.[458] Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMVg daher „sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung Notwendigkeit und Bedarf an einer externen Leistung sorgfältig prüft und nachvollziehbar dokumentiert.“[459]

b) Wirtschaftlichkeit

In Bezug auf die seiner Auffassung nach fehlenden oder unzureichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen „nahezu in allen Fällen“ wies der Bundesrechnungshof insbesondere darauf hin, dass die bloße Behauptung, es gebe keine wirtschaftlichen Alternative, als Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unzureichend sei und dass auch eine substantiierte Begründung der Notwendigkeit nicht die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entbehrlich mache. Während die Notwendigkeit die Frage beantworte, ob und warum eine externe Beauftragung erforderlich sei, gehe es bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 7 der BHO um die Frage, wie der Bedarf zu decken sei. Dabei seien Alternativen in die Betrachtung einzubeziehen. Durch die nahezu in allen Fällen fehlenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bestehe das Risiko, dass die Beauftragungen der externen Leistungen durch die Bundeswehr unwirtschaftlich seien.[460]

---

450 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (6, 16).
451 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (6, 18).
452 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
453 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (11).
454 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (11).
455 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (11).
456 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
457 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
458 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
459 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (12).
460 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (13 f.).

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMVg vor diesem Hintergrund sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung externer Leistungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt und dokumentiert.[461]

c) Beschaffung

Mit Blick auf die Art und Weise der Beschaffung der externen Leistungen wies der Bundesrechnungshof zunächst darauf hin, dass das für Aufträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte geltende sogenannte EU-Vergaberecht im April 2016 novelliert[462] worden sei, so dass für die untersuchten Verträge, soweit ihr Auftragswert über den maßgebenden Schwellenwerten[463] gelegen habe, teils das alte und teils das neue Recht[464] einschlägig gewesen sei.[465] Für die unterhalb dieser Schwellenwerte liegenden Verträge sei hingegen vollumfänglich der Abschnitt 1 der Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A Ausgabe 2009) – einschlägig gewesen, der erst ab dem 2. September 2017 durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt worden sei.[466]

Sowohl nach altem als auch nach neuem Vergaberecht, so der Bundesrechnungshof weiter, seien öffentliche Auftraggeber jedoch verpflichtet, Aufträge grundsätzlich im Wege des „offenen Verfahrens“ bzw. der „öffentlichen Ausschreibung“[467] zu vergeben und damit einen offenen Wettbewerb zu gewährleisten. Ein „Verhandlungsverfahren“[468], sei – mit oder ohne Teilnahmewettbewerb[469] – nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.[470] Das Vergaberecht ziele darauf ab, einen transparenten und nichtdiskriminierenden Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu gewährleisten. Auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verlangten einen angemessenen Wettbewerb.[471]

In den eingesehenen 56 Stichproben habe die Bundeswehr lediglich einen Auftrag im Wege eines offenen Verfahrens vergeben.[472] In einem anderen Fall habe sie eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb[473] durchgeführt.[474] 44 Aufträge (knapp 80 %[475]) habe die Bundeswehr „freihändig“ vergeben.[476] Dabei habe sie in 34 Fällen (über 60 %[477]) jeweils nur ein Angebot eingeholt.[478] Teilweise habe sich die Bundeswehr auf Ausnahmetatbestände der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), teilweise auf die Kenntnisse des

---

461 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

462 Vgl. dazu oben bei Teil 2, A. II. 1. d.

463 Die Schwellenwerte sind in § 106 GWB geregelt und werden regelmäßig angepasst (vgl. oben Teil 2, A. II. 1.]. Der BRH rekurrierte auf die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und ab dem 1. Januar 2016 geltenden Schwellenwerte (BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 [14 Fn. 28]).

464 Siehe dazu oben Teil 2, A. II. 1. c. und d.

465 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

466 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

467 „Offenes Verfahren“ ist ein Begriff des EU-Vergaberechts, „öffentliche Ausschreibung“ das Äquivalent im Unterschwellenbereich. In beiden Fällen fordert der öffentliche Auftraggeber „eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten“ auf (vgl. oben Teil 2, A. II. 2. a.).

468 Das „Verhandlungsverfahren“ bzw. – nach altem Unterschwellenvergaberecht – die „freihändige Vergabe“ ist ein Vergabeverfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen – grundsätzlich mindestens drei – wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (siehe zum Ganzen oben A. II. 2. a.).

469 Bei einem „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ wählt der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien aus, um mit ihnen über die Angebote zu verhandeln. Bei einem „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ wendet sich der öffentliche Auftraggeber direkt an einzelne Unternehmen und fordert sie zu Vertragsverhandlungen auf (siehe zum Ganzen oben Teil 2, A. II. 2. a.).

470 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

471 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).

472 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

473 Bei „beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb“ bzw. – im EU-Vergaberecht – beim „nicht offenen Verfahren“ wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen, grundsätzlich mindestens drei (im EU-Vergaberecht mindestens fünf), zur Angebotsabgabe aufgefordert (vgl. § 3 Abs. 1 VOL/A bzw. § 119 Abs. 4 GWB, § 51 VgV).

474 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

475 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).

476 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (15).

477 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).

478 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (14).

Auftragnehmers aus vorangegangenen Aufträgen, nachgewiesene Erfahrung oder ein besonderes Vertrauensverhältnis berufen. In zehn Fällen habe es sich um anderweitige Konstellationen gehandelt, wie Abrufe aus Rahmenverträgen oder Verlängerungsoptionen.[479]

Die angegebenen Gründe für eine freihändige Vergabe seien meist nicht überzeugend gewesen.[480] Auch bei freihändigen Vergaben sei ein Wettbewerb sicherzustellen.[481] Freihändige Vergaben, bei denen nur ein Angebot eingeholt werde, müssten auf begründete und nachvollziehbare Argumente beschränkt bleiben.[482] Dies habe das BMVg nicht sichergestellt.[483] Insbesondere fehlende Angebote in früheren Ausschreibungen rechtfertigten nicht den Schluss, dass es auch künftig keine Bieter geben werde.[484] Diese Begründung habe das BMVg aber beispielsweise im Zusammenhang mit der Organisation (Bewerbung, Durchführung des Anmeldeverfahrens, Erstellung eines Online-Gewinnspiels sowie Produktion und Betreuung einer Facebook-Seite) einer Jugendveranstaltung vorgebracht.[485] Ebenfalls reichten ein besonderes Vertrauensverhältnis oder die bereits aus einer vorherigen Beauftragung resultierenden Kenntnisse nicht aus, um für die Durchführung von Workshops und einer Mitarbeiterbefragung ein Alleinstellungsmerkmal zu begründen.[486] So seien aber Folgebeauftragungen eines Externen ohne Wettbewerb begründet worden, der zuvor bereits mit der Moderation einer Informationsveranstaltung zur Agenda Rüstung befasst gewesen sei.[487] Auf ähnliche Kritik durch den Bundesrechnungshof stieß die wettbewerbslose Anschlussbeauftragung einer externen Unterstützungsleistung durch die Industrie und die externe Vergabe von Fahrlehrerweiterbildungen, die mit der bisherigen guten Zusammenarbeit begründet worden seien.[488]

„[A]ngesichts der Tatsache, dass das BMVg bereits im Jahr 2009 zugesagt hatte, durch öffentliche Ausschreibungen seiner externen Leistungen einen größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen“, sah der Bundesrechnungshof insoweit „dringenden Handlungsbedarf.“[489] Er forderte das BMVg daher auf,

> „unverzüglich sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig bei der Vergabe externer Leistungen die Grundsätze des Vergaberechts anwendet sowie einen größtmöglichen offenen und transparenten Wettbewerb herstellt.“[490]

d) Transparenz und Berichterstattung

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMVg schließlich, das System der Meldung von Zahlungen an externe Berater gegenüber dem BMF bzw. dem Haushaltsausschuss des Bundestags[491] zu verbessern.[492] Dieses leide daran, dass das für die Meldungen zuständige BMVg-Referat sich keine Gesamtübersicht über alle in seinem Geschäftsbereich geschlossenen Verträge mit Externen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen verschaffe und dadurch nicht in der Lage sei, zu entscheiden, ob von den Bewirtschaftern nicht gemeldete Verträge gleichwohl die Beratungsleistungsdefinition des Haushaltsausschusses erfüllten und damit meldepflichtig seien.[493]

Das BMVg regle in seinem jährlichen Haushaltsführungserlass, dass sämtliche an externe Berater vergebene Aufträge an ein Referat im BMVg zu melden seien, welches die Meldungen gebündelt an das BMF weitergebe.[494] Als Zahlungen für externe Beraterleistungen im Sinne der oben genannten[495] Definition des Haushaltsausschusses würden dabei alle Ausgaben verstanden, die aus dem „Kapitel 1412 Titel 531 01 – Beratungsleistungen zur

---

479 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (15).
480 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
481 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
482 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
483 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
484 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
485 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (15).
486 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
487 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (15).
488 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (15).
489 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
490 MAT A BRH-3.02 Blatt 16.
491 Dazu oben bei Teil 2, C. II. 1.
492 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (6, 21).
493 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (16).
494 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (17).
495 Bei Teil 1, A. I.

Optimierung der Bundeswehr“ – finanziert worden seien.[496] Die Ergänzende Geschäftsordnung des BMVG (GO-BMVg) bestimme, dass Ausgaben für externe Beratungsleistungen im Sinne der Meldepflicht nur bei dieser Haushaltsstelle zu buchen seien.[497] Das BMVg gehe daher davon aus, dass die Bundeswehr keine der Definition des Haushaltausschusses entsprechenden externen Beratungsaufträge bei anderen als der genannten Haushaltsstelle verbuche.[498] Es verlasse sich insofern auf die Angaben der Bewirtschafter. Eigene Erhebungen oder – auch nur stichprobenartige – Prüfungen, ob andere als die ihm gemeldeten Verträge mit Externen der Beratungsleistungsdefinition des Haushaltsausschusses entsprächen, führe das für die Bündelung und Weiterleitung der Meldungen an das BMF zuständige BMVg-Referat nicht durch.[499] Diese „zumindest indirekte Verknüpfung der Meldepflicht mit Verträgen, die in Kapitel 1413 Titel 531 01 veranschlagt sind, in Verbindung mit der Haltung des BMVg, sich auf die Meldung der Bewirtschafter zu verlassen“, sei nicht sachgerecht.[500]

Zum einen sei die Definition der „externen Beratungsleistung“ zu komplex, um den Bewirtschaftern die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Verträge unter die Definition fielen und welche nicht.[501] Die Frage, ob ein Vertrag ein „Beratervertrag“ sei, könne nicht davon abhängen, wo die Ausgaben veranschlagt würden, sondern setze eine inhaltliche Bewertung des Vertrages voraus.[502] Das gelte umso mehr, als die Bundeswehr aus anderen Haushaltstiteln und auf der Grundlage zum Teil sehr komplexer Verträge beträchtliche Ausgaben für sogenannte „externe (projektbezogene) Unterstützungsleistungen“ tätige, die von Beratungsleistungen im Sinne des Kapitels 1412 Titel 531 01 abzugrenzen seien, ohne dass die GO-BMVg den Begriff der Unterstützungsleistung definiere.[503] So seien allein im Jahr 2015 182 Verträge über Unterstützungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro geschlossen worden, aber nur 7 externe Beraterverträge mit einem Gesamtvolumen von 2,2 Mio. Euro gemeldet worden.[504]

Weiterhin zeige sich die Unangemessenheit der unkontrollierten Anknüpfung an die Einordnung der Bewirtschafter daran, dass für die Berichterstattung des Haushaltsjahres 2016 zwei Bewirtschafter anderer Haushaltsstellen zehn bzw. vier Verträge gemeldet hätten, die aus ihrer eine meldepflichtige externe Beratung dargestellt hätten, vom BMVg jedoch nicht gemeldet wurden.[505] Darüber hinaus habe der Bundesrechnungshof festgestellt, dass mehrere (nicht dem Haushaltsausschuss gemeldete) Verträge aus seiner Stichprobe als sogenannte Beraterverträge abgeschlossen worden seien oder überwiegend beratenden Inhalt gehabt hätten.[506] In einem Fall wies das BMVg das BAAINBw an, für die Erarbeitung einer Strategie Cyber-Verteidigung eine „Beratungsdienstleistung“ aus einem Rahmenvertrag des Bundesverwaltungsamtes zu realisieren. In einem anderen Fall schloss die FüAkBw mit einer Einzelperson einen Vertrag, den sie selbst als „Beratungsvertrag“ bezeichnete. […] In einem anderen Beispiel hatten die Aufgaben des Auftragsnehmers nach der Leistungsbeschreibung zumindest auch beratende Elemente. So schloss das BAAINBw einen Vertrag zur Unterstützung im Rahmen der Stammdatenaufbereitung. Dabei soll der Auftragnehmer u. a. bei der Identifizierung und Aufarbeitung von Problemstellungen, der Erarbeitung von Lösungsalternativen und bei deren Umsetzung unterstützen und „beraten“.[507] Der Bundesrechnungshof habe erhebliche Zweifel, ob der Vertrag mit einem „Möbelsachverständigen“ im Rahmen der Agenda Attraktivität der Bundeswehr, tatsächlich, wie das BMVg angenommen habe, kein meldepflichtiger Beratervertrag sei.[508] Vertragsgegenstand seien Prüf- und Beratungsleistungen nach dienstvertraglichen Vorschriften des BGB gewesen.[509] In der Leistungsbeschreibung habe es geheißen, dass der Auftragnehmer „beratende

496 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (17, 19).

497 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (17). Der BRH bezieht sich auf die Ziffer 4.26 Nr. 2 der GO-BMVg-Fassung vom 7. März 2017 (MAT A-BRH-3.04 Blatt 274 ff.), in der es im Anschluss an die Wiedergabe der Beratungsleistungsdefinition des BMF heißt: „Die erforderlichen Ausgaben für externe Beratungsleistungen nach der o. g. Definition sind bei Kapitel 1404 Titel 531 01 (Beratungsleistungen zur Optimierung der Bundeswehr) zu buchen“ (Abs. 9).

498 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (17).

499 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (17, 19).

500 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (19).

501 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (19).

502 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (19).

503 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (20).

504 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (20).

505 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (18).

506 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (18).

507 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (19).

508 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (18).

509 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (18).

Funktion als Mitglied der Projektorganisation“ wahrnehme und dabei seine Fachexpertise in der Möbeltechnik, -entwicklung und -prüfung zur Verfügung stelle.[510]

Zusammenfassend heißt es in der Prüfungsmitteilung:

> „Angesichts des vereinfachten Meldesystems, der Komplexität der Thematik und der großen Differenz zwischen gemeldeten und abgeschlossenen Aufträgen mit Externen sieht der Bundesrechnungshof das Risiko, dass das BMVg nicht alle externen Beratungsaufträge dem Haushaltsausschuss meldet oder melden kann.“[511]

Daran anknüpfend empfahl der Bundesrechnungshof dem BMVg zum einen,

> „das Meldesystem für die Berichterstattung an den Haushaltausschuss über die Zahlungen des BMVg an externe Berater dahingehend zu ändern, dass die Ausgaben für Beratungsleistungen nach der Definition des Haushaltsausschusses nicht auf Aufträge aus Kapitel 1413 Titel 531 01 beschränkt werden“,

und zum anderen,

> „sich über das Meldesystem hinaus regelmäßig einen aussagekräftigen Überblick über sämtliche Verträge mit Externen in seinem Geschäftsbereich zu verschaffen und stichprobenweise zu überprüfen, ob nicht gemeldete Verträge der Bundeswehr die Definition externer Berater erfüllen und damit gegenüber dem Haushaltsausschuss meldepflichtig sind.“[512]

Dieser Gesamtüberblick sei auch deshalb erforderlich, weil es immer wieder parlamentarische Anfragen gebe, die sich nicht nur auf externe Beratungsleistungen bezögen, sondern auch externe Unterstützungsleistungen beträfen. Außerdem habe das BMVg nur so eine Grundlage, auf der es den Umfang von Beratungsleistungen und Leistungen mit beratenden Elementen, die längerfristige Entwicklung in diesem Bereich und das Risiko einer zu starken Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen beurteilen könne.[513] Hinzu käme, dass durch die große Gesamtanzahl von Verträgen mit Externen in der Bundeswehr und die Komplexität der Verträge das Risiko bestehe, dass Verträge dem Haushaltsausschuss nicht gemeldet werden, obwohl sie meldepflichtig wären. Das BMVg solle sich daher nicht darauf verlassen, dass die bewirtschaftenden Stellen die Verträge richtig einordnen.[514]

4. Stellungnahme des BMVg vom 26. Oktober 2018

Die Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom 14. August 2018 wurde dem BMVg mit Übersendungsschreiben vom selben Tag zugeleitet und ging dort laut Eingangsstempel am 16. August 2018 ein[515]. Vorab war es bereits am 14. August 2018 per E-Mail an das Referat Haushalt und Controlling (HC) II 1 übersandt worden.[516] Dieses ist selbst nicht für die inhaltliche Bearbeitung zuständig, sondern hat bei der Bearbeitung von Angelegenheiten des Bundesrechnungshofs koordinierende Funktion.[517] Es fungiert gewissermaßen als „Briefkasten“ für Prüfungsmitteilungen und Berichte des Bundesrechnungshofs und beauftragt die jeweils thematisch zuständige Fachabteilung mit der Erarbeitung eines Stellungnahmeentwurfs. Sofern erforderlich erfolgt eine Beteiligung der beamteten Staatssekretäre. Der durch die Fachabteilung gefertigte Entwurf wird von HC II 2 in das korrekte Format gebracht, auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls bei Änderungswünschen noch einmal mit der Fachabteilung abgestimmt. Innerhalb der Abteilung Haushalt und Controlling wird die Mitzeichnung des zuständigen Kapitelreferats eingeholt. Sofern die Staatssekretäre beteiligt wurden, wird ihnen der Entwurf zur Stellungnahme

---

510 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (18).
511 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (21).
512 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (21).
513 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (20).
514 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 (20).
515 BRH-Übersendungsschreiben zur Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BMVg-3 HC.07 Blatt 9.
516 MAT A-BMVg-3 HC.07 Blatt 7.
517 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 39.

vorgelegt. Nachdem diese Verfahrensschritte abgeschlossen sind, übersendet der Referatsleiter HC II 2, hier der Zeuge *Flachmeier*, die Stellungnahme des BMVg mit seiner Unterschrift an den Bundesrechnungshof.[518]

Dementsprechend leitete das Referat HC II 1 die Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs mit E-Mail vom 15. August 2018 an das Büro Strategische Steuerung Rüstung weiter und erteilte diesem die Federführung für die Erstellung einer Stellungnahme. [519] Das Büro Strategische Steuerung Rüstung / Auftragsmanagement Beratungsleistungen forderte auf dieser Grundlage von den betroffenen Abteilungen[520] die für die Anfertigung der Stellungnahme erforderlichen Beiträge an.[521] Der Entwurf der Stellungnahme wurde von der Task Force „Externe Dritte" erarbeitet und basiert auf diesen Beiträgen. Die Abteilungsleiter der Abteilungen Ausrüstung, Planung, Recht und Personal sowie der Leiter des Stabes Organisation und Revision haben ihre jeweiligen Beiträge gebilligt. Die Vorlage zur Entscheidung über den Entwurf der Stellungnahme trägt die Paraphen der Staatssekretäre *Hoofe* und *Zimmer*, des Abteilungsleiters HC und des Unterabteilungsleiters HC II.[522]

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018, das dem Bundesrechnungshof von Staatssekretär *Zimmer* am selben Tag übergeben wurde[523], nahm das BMVg schließlich zu der Prüfungsmitteilung Stellung[524]. Den BRH-Empfehlungen stimmte es – abgesehen von denen zur Verbesserung seines Meldesystems zu Beraterleistungen –vollumfänglich zu.

a) Umfang externer Beratung und Unterstützung

Zunächst stellte das BMVg den Ausführungen des Bundesrechnungshofs zur Anzahl der für die Stichprobe gemeldeten Verträge und ihres Auftragsvolumens eigene, niedrigere Berechnungen gegenüber. So seien für das Jahr 2015 nur 139 Verträge mit einem Auftragsvolumen von 83 Mio. Euro geschlossen worden (und nicht, wie vom Bundesrechnungshof angenommen, 182 mit einem Volumen von 100 Mio. Euro[525]); 43 Verträge hätten aus den Vorjahren gestammt. Das Auftragsvolumen für das Jahr 2016 reduziere sich nach Abzug von Doppelungen aus den Vorjahren und die durch den Bundesrechnungshof nicht nachvollziehbaren Nachmeldungen auf 134 Mio. Euro bei 138 Verträgen (und betrage nicht, wie vom Bundesrechnungshof festgestellt, 150 Mio. Euro bei 193 Verträgen[526]). Für das Jahr 2017 seien nur 58 Verträge (und nicht, wie vom Bundesrechnungshof angegeben, 111[527]) anrechenbar; die übrigen 53 seien wiederum bereits im Vorjahr geschlossen worden.[528] Unabhängig davon seien die vom Bundesrechnungshof für die jeweiligen Jahre berechneten Auftragsvolumen aber auch grundsätzlich nicht geeignet, um die jährlichen Ausgaben der Bundeswehr für Beratungs- und Unterstützungsleistungen externer Dritter zu bewerten, weil solche Verträge regelmäßig über mehrere Jahre geschlossen würden und die Auftragsvolumen sich somit über mehrere Jahre verteilten. Die jährlichen Ausgaben an externe Dritte lägen somit deutlich unter den vom Bundesrechnungshof genannten jährlichen Auftragsvolumen.[529]

b) Notwendigkeit

Der Bewertung des Bundesrechnungshofs, dass in 47 der 56 betrachteten Fälle (also über 80 %) die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme externer Leistungen nicht nachgewiesen und andere Handlungsmöglichkeiten nicht

---

518 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 39.

519 BMVg-E-Mail HC II 1 an Strategische Steuerung Rüstung vom 15. August 2018, Az. 28-20-2 (042/18) VS-NfD, MAT A BMVg-3 HC.07 Blatt 28.

520 Abteilungen Ausrüstung, Planung, Haushalt und Controlling, Recht sowie Personal, Stab Organisation und Revision und Büro Strategische Steuerung Rüstung, vgl. BMVg-Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretär Hoofe vom 23. Oktober 2018, MAT A BMVg-3 HC.08 Blatt 14 f.

521 BMVg-E-Mail Strategische Steuerung Rüstung / Auftragsmanagement Beratungsleistungen an die Referate A I 4, IUD III 1, P I 2, Plg III 1, CIT Z, die Abteilung R und den Stab OrgRev vom 6. September 2018, Az. 09-48-80/BRH, MAT A BMVg-3 A.18 Blatt 217.

522 BMVg-Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretär Hoofe vom 23. Oktober 2018, MAT A BMVg-3 HC.08 Blatt 14.

523 BMVg-E-Mail HC II 1 vom 26. Oktober 2018, MAT A BMVg-3 HC.08 Blatt 57.

524 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 ff.

525 Siehe oben Teil 2, C. II. 3.

526 Siehe oben Teil 2, C. II. 3.

527 Siehe oben bei Teil 2, C. II. 3.

528 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (256).

529 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (257).

ernsthaft geprüft worden seien, folgte das BMVg nur teilweise, nämlich für 31 Fälle (55 %).[530] Es habe in der Tat häufig an der erforderlichen Dokumentation gemangelt, was jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Ausfall der Notwendigkeitsprüfung sei.[531] Ferner teilte das BMVg in einigen Einzelfällen nicht die Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass die gegebene Bedarfsbegründung unzureichend gewesen sei.[532]

Gleichwohl folgte es dessen Empfehlung, sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung Notwendigkeit und Bedarf an einer externen Leistung sorgfältig prüft und nachvollziehbar dokumentiert. Folgende Maßnahmen seien insoweit bereits durchgeführt worden bzw. würden noch durchgeführt:

„1. Neuherausgabe der Zentralen Dienstvorschrift ‚Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen' für den Geschäftsbereich BMVg (Oktober 2018),
2. Schaffung einer ‚Fachaufsicht Vergabe der Bundeswehr' über alle Beschaffungsstellen des BMVg und seines nachgeordneten Bereichs (Oktober 2018),
3. Bündelung aller Beschaffungen auf Ebene des BMVg in einer zentralen Beschaffungsstelle (Oktober 2018)."[533]

Um die Notwendigkeit des Einsatzes Externer zu reduzieren, seien darüber hinaus „seit geraumer Zeit" folgende Maßnahmen ergriffen worden:

„1. Aufbau und Steuerung von internen Ressourcen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere für wiederkehrende Bedarfe (Dauerinanspruchnahme), hier v. a. für:
   a. Die Neuausrichtung der Inhouse-Beratung der Bundeswehr BwConsulting (Professionalisierung des Unternehmens, jährliche Bedarfserhebung und Steuerung des Projektportfolios im Büro Strategische Steuerung Rüstung BMVg). Gemäß des Geschäftsbesorgungsvertrages erbringt die BwConsulting ausschließlich Beratungsleistungen mit dem Fokus auf Strategie und Steuerung, Prozesse und Organisation sowie Projektmanagement (seit Mitte 2016; entsprechende Umbenennung in BwConsulting im Januar 2017),
   b. Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen: Professionalisierung der Organisationsberatung und Organisationsarbeit im Geschäftsbereich BMVg (Projekt OrgB Bw) via Referat Organisation des Stabes Organisation und Revision BMVg (seit Juli 2017),
   c. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen: Organisationsuntersuchung, Befähigung und zentrale Steuerung des Kompetenzzentrums für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Bundeswehr (KompZWUBw) via Referat Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Abteilung Haushalt und Controlling BMVg (begonnen im Februar 2018),
   d. IT-Beratung/Digitalisierung: Aufbau eines transparenten Auftragsmanagements der BWI/BWI Consulting via Abteilung Cyber/Informationstechnik des BMVg zur primären Nutzung eigener Ressourcen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Cyber/IT (seit März 2018),
   e. Aufbau eigener Personalressourcen für Digitalisierungsprojekte: Herr Staatssekretär Zimmer hatte im Juni 2018 die Abteilung Cyber/Informationstechnik mit der Erstellung eines Konzeptes zum Aufbau eigener Kapazitäten für die Realisierung von Digitalisierungsprojekten beauftragt. Das Konzept des Sekretariates Digitalisierung (BMVg CIT I 1) sieht vor, anhand ausgewählter Digitalisierungsinitiativen zu untersuchen, welche Fähigkeiten benötigt werden, und anhand dieser Fähigkeiten zu bewerten, ob eigenes Personal zur Übernahme der bisher von Externen wahrgenommenen Aufgaben vorhanden ist bzw. entsprechend aus- und weitergebildet werden kann oder akquiriert werden müsste. Soweit ein Lösungsansatz auf Basis eines entsprechenden Personalkonzepts als

530 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (259).
531 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (257).
532 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (257).
533 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (259); zu den Maßnahmen siehe im Einzelnen unten Teil 2, D. VI., G. IV.

realisierbar bewertet wird und seine Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann, ist er als verstetigte Lösung zu institutionalisieren (seit Juni 2018).

2. Implementierung der Trendwende Personal: Mit der eingeleiteten Trendwende Personal der Bundeswehr wird eine Verbesserung der Personalsituation in der Bundeswehr trotz des derzeit hervorragenden Arbeitsmarktes und dem Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften erwartet. Durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. Direkteinstellungen, sollen den mit Besetzungsproblemen betroffenen Organisationseinheiten schnellstmöglich Fachkräfte zugeführt werden (innovative Methoden der Personalgewinnung).“[534]

c) Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der externen Leistungen teilte das BMVg die Bewertung des Bundesrechnungshofs, dass in 96 % der eingesehenen Fälle Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit fehlten und dabei keine oder nur unzureichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgelegen hätten, überwiegend, nämlich für 42 Fälle (75 %). Es habe häufig auch hier an der erforderlichen Dokumentation gefehlt, was allerdings wiederum nicht mit einem Ausfall der Prüfung der Wirtschaftlichkeit gleichzusetzen sei.[535] Der Empfehlung des Bundesrechnungshofs sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig vor einer Beauftragung externer Leistungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 BHO durchführt und dokumentiert, folgte das BMVg

„[…] insofern […], dass bei großvolumigen und länger laufenden Verträgen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (im Sinne der Zentralen Dienstvorschrift A-2400/62) durchgeführt wird. Bei Verträgen mit kürzerer Laufzeit und kleinvolumigen Verträgen wird sichergestellt, dass zumindest Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen. Diese Anforderungen werden in der bereits erwähnten Zentralen Dienstvorschrift ‚Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen‘ mit Wirkung für den gesamten Geschäftsbereich des BMVg noch einmal explizit dargestellt. Stellt sich zudem heraus, dass der Bedarf einer externen Leistung mehr als drei Jahre fortbesteht (Dauerinanspruchnahme), ist darüber hinaus erneut durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 BHO zu prüfen und aktenkundig zu machen, ob eine Ausgliederung bzw. Privatisierung dieser Aufgabe oder die Erledigung mit eigenen Kräften auf Dauer wirtschaftlicher ist. Die erforderlichen Maßnahmen für die Ablösung der externen Unterstützungsleistung sind in einem Zeitplan festzuhalten und zu überwachen.“[536]

Ferner verwies das BMVg auf drei Maßnahmen aus dem Oktober 2018, die es bereits zur Umsetzung der Bundesrechnungshofs-Empfehlung zum Punkt „Notwendigkeit“ angeführt hatte, nämlich die Neuherausgabe der Zentralen Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“, die Schaffung einer „Fachaufsicht Vergabe der Bundeswehr“ über alle Beschaffungsstellen des BMVg und dessen nachgeordneten Bereichs sowie die Bündelung aller Beschaffungen auf Ebene des BMVg in einer zentralen Beschaffungsstelle. Als weitere Maßnahme nannte es schließlich eine im Februar 2018 begonnene „Organisationsuntersuchung, Befähigung und zentrale Steuerung des Kompetenzzentrums für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Bundeswehr (KompZWUBw) über das Referat Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Abteilung Haushalt und Controlling“.[537]

d) Beschaffung

Auch in Bezug auf die vom Bundesrechnungshof kritisierte Art und Weise der Beschaffung akzeptierte das BMVg dessen Aufforderung, sicherzustellen, dass künftig die Grundsätze des Vergaberechts angewendet und ein größtmöglicher Wettbewerb hergestellt wird.[538] Es verwies insoweit auf drei bereits im Zusammenhang mit den Rügen zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit angeführte Maßnahmen aus dem Oktober 2018: die Neu-

534 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (259 f.).
535 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (261).
536 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (261).
537 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (262).
538 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (264).

herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“, die Schaffung einer „Fachaufsicht Vergabe der Bundeswehr“ im BMVg sowie die Bündelung aller Beschaffungen auf Ebene des BMVg in einer zentralen Beschaffungsstelle. Darüber hinaus sei mit Erlass A I 3 – Az 76-02-05 – vom 24. Februar 2017 flächendeckend für alle Vergaben die Nutzung der Vergabe-Software „Administration Intelligence“(AI)-Vergabemanager angewiesen worden. Es sei künftig daher auch hierdurch eine rechtssicherere Durchführung der Vergabeverfahren zu erwarten. Ferner erfolge eine „Professionalisierung der Vergabestellen durch Beschaffertagungen und interne Schulungen“ und es seien im Oktober 2018 „Schulungen zur Rechtslage bei der Einbindung Externer […] seitens des Stabes Organisation und Revision BMVg mit Unterstützung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw)[539] sowohl mit Vertretern aller Abteilungen und Stäbe im BMVg als auch mit Vertretern aller Organisationsbereiche durchgeführt“ worden.[540]

Obwohl es der Empfehlung des Bundesrechnungshofs, Mängel und Rechtsbrüche abzustellen, vollumfänglich folgte, trat das BMVg den zugrundeliegenden Feststellungen und Bewertungen zum Teil entgegen.

Zum einen hielt es die Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass sowohl nach altem als auch nach neuem Vergaberecht öffentliche Auftraggeber verpflichtet seien, grundsätzlich Aufträge im Wege des offenen Verfahrens bzw. der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben und ein Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sei, für „so nicht“ zutreffend. Es sei nämlich nicht nur nach altem und neuem Vergaberecht zu differenzieren, sondern auch nach (von der VSVgV erfassten) verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen und (von der VgV erfassten) nicht verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen. Nach dem seit dem 18. April 2016 in Kraft befindlichen § 14 Abs. 2 VgV bestehe ein Wahlrecht zwischen offenem Verfahren und nicht offenem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Ferner verwies das BMVg auf § 14 Abs. 4 VgV, der die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb in den dort geregelten Fällen gestattet. Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen stehe dem Auftraggeber gemäß den einschlägigen Regelungen das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung, das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in den dort aufgeführten Ausnahmefällen.[541]

Ferner teilte das BMVg die Bewertungen des Bundesrechnungshofs in den von diesem genannten Beispielfällen für Vergaberechtsverstöße – bis auf einen (Fahrlehrerweiterbildungen) – nicht.[542] Insgesamt kam es zu dem Ergebnis, dass nur in 16 Fällen (28,6 %) die Kritik an der freihändigen Vergabe berechtigt sei, wohingegen in 30 Fällen (54 %) Vergabeverfahren nachvollziehbar, insbesondere die freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren ohne Wettbewerb plausibel gewesen seien. Die Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass die Bundeswehr in 80 % der betrachteten Fälle Aufträge freihändig vergeben und in über 60 % keinen Wettbewerb hergestellt und die Gründe für die freihändige Vergabe meist nicht überzeugend gewesen seien, teilte das BMVg daher „nur teilweise“.[543]

e) Transparenz und Berichterstattung

Hinsichtlich der Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs zum Thema Transparenz und Berichterstattung bestätigte das BMVg, dass es in der Tat nicht sämtliche in seinem Geschäftsbereich beauftragten Leistungen Externer dauerhaft vorhalte, in einem einheitlichen Format erfasse oder zentral bezüglich Konsistenz oder Vollständigkeit der Daten prüfe.[544] Da in Ziffer 4.26 der Ergänzenden Geschäftsordnung des BMVg (GO-BMVg) jedoch explizit geregelt sei, dass Beratungsleistungen im Sinne der Definition des BMF ausschließlich über Kapitel 1413 Titel 53 01 finanziert würden, berichte das BMVg „in sachlogischer Konsequenz vollkommen transparent über seine im Geschäftsbereich des BMVg beauftragten Beratungsleistungen.“[545] Die Bewertung des Bundesrech-

539 Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

540 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (264).

541 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (263 f.). Die dort vom BMVg für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge aufgeführten Regelungen sind §§ 146, 113 Satz 2 Nr. 2 GWB und § 12 VSVgV.

542 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (263).

543 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (264).

544 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (265).

545 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (266).

nungshofs, dass das Meldesystem des BMVg nicht geeignet sei, die Beauftragung externer Berater in der Bundeswehr vollständig abzubilden und dem Haushaltsausschuss zu melden, werde daher nicht geteilt.[546] Ebenso wenig werde der Empfehlung gefolgt, das Meldesystem für Beratungsleistungen nicht auf Aufträge aus Kapitel 1413 Titel 53101 zu beschränken, da dies der Haushaltsklarheit abträglich sei.[547]

Allerdings habe man die Bindung einer Beratungsleistung gemäß Definition des Haushaltsausschusses an den genannten Titel in der Zentralen Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ noch einmal explizit an den gesamten Geschäftsbereich des BMVg kommuniziert. [548] Dort habe man die beiden Begriffe „Beratungsleistung“ und „Unterstützungsleistung“ auch noch einmal nebeneinander gestellt, weil man mit dem Bundesrechnungshof darin übereinstimme, dass dieses Begriffspaar Interpretationsspielraum zulasse und die Grenzen beider Begriffe Überschneidungen mit sich bringen könnten.[549] Ferner folge man der Empfehlung, sich über das Meldesystem hinaus regelmäßig einen aussagekräftigen Überblick über sämtliche Verträge mit Externen zu verschaffen und stichprobenhaft zu überprüfen, ob nicht gemeldete Verträge der Bundeswehr die Definition externer Berater erfüllten und damit gegenüber dem Haushaltsausschuss meldepflichtig seien.[550] Die Zentrale Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ sehe insoweit vor, dass zukünftig auch Unterstützungsleistungen im analogen Berichtsformat erfasst würden.[551]

Was die vom Bundesrechnungshof angeführten Einzelfälle angeht, kam das BMVg überwiegend zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um Beraterleistungen im Sinne der Meldepflicht gehandelt habe.[552] Nach nochmaliger Überprüfung der Aktenlage teile das BMVg die Einschätzung des BRH, dass es sich bei der Beratungsdienstleistung im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Strategie Cyber-Verteidigung um einen Beratervertrag im Sinne der Definition des BMF handele. Der „Beratervertrag durch FüAk“ sei, obwohl als Beratungsvertrag bezeichnet, jedoch nicht eindeutig unter die Definition des BMF subsumierbar.[553] Bei dem Fall der Möbelbegutachtung handele es sich vielmehr um eine externe, projektbezogene Unterstützungsleistung mit Beratungsanteilen gemäß den Vorgaben der GO-BMVg (Ziffer 4.26).[554] Im Vordergrund stehe die Prüfung technischer und rechtlicher Fragestellungen im Rahmen der Möbelentwicklung, hier mit dem Schwerpunkt der Prüfung und labortechnischen Untersuchung sowie Begutachtung von Möbelstücken. Der Auftrag münde in die Anfertigung eines projektbezogenen, technischen Gutachtens zur Beurteilung der Möbelserie und deren Serienreife sowie im Weiteren in der Mitarbeit bei der Erstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung (Formulierung technischer Spezifikationen). Schwerpunkt des Vertrages sei daher eine konkrete projektbezogene Unterstützungsleistung und keine allgemeine, projektübergreifende Handlungsempfehlung.[555]

5. Abschlussbericht des Bundesrechnungshofs vom 31. Oktober 2018

In seinem abschließenden „Bericht an den Berichterstatter und die Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 des Bundeshaushalts gemäß § 88 Abs. 2 BHO über den Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ vom 31. Oktober 2018[556] begrüßte der Bundesrechnungshof, die vom BMVg in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen und verzichtete darauf, auf die abweichenden Bewertungen des BMVg zu einzelnen Fällen oder zum Umfang und Ausmaß aufgezeigter Mängel einzugehen. Dies lag daran, dass der Bundesrechnungshof auch bei einer Zugrundelegung der niedrigeren Prozentzahlen des BMVg die Fehlerquote weiterhin für indiskutabel hoch hielt. Wörtlich heißt es im Abschlussbericht des Bundesrechnungshofes insoweit:

> „Das BMVg […] hat die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel größtenteils eingeräumt. Das BMVg bewertete Einzelfälle der Stichprobe zwar teilweise abweichend, hat aber im Ergebnis

546 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (268).
547 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (268).
548 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (268).
549 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (268).
550 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (269).
551 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (269).
552 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (266).
553 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (266 f.).
554 MAT A BRH-3.03 Blatt 267.
555 BMVg-Stellungnahme vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (268).
556 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 ff.

> selbst festgestellt, dass der Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr in den Jahren 2015 bis 2017 in zahlreichen Fällen nicht ordnungsgemäß war. Das BMVg hat zugesagt, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend zu folgen. Zur Umsetzung seiner Zusagen habe es bereits Maßnahmen eingeleitet, wie beispielsweise die Herausgabe einer neuen Vorschrift ‚Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unter- Stützungsleistungen, der Schaffung einer ‚Fachaufsicht Vergabe des Bundeswehr' und die Bündelung aller Beschaffungen auf Ebene des BMVg in einer zentralen Beschaffungsstelle.
>
> Der Bundesrechnungshof hält die vom BMVg ergriffenen und angekündigten Maßnahmen für geeignet, einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz von externen Dritten in der Bundeswehr sicherzustellen. Im Ergebnis ändern die abweichenden Bewertungen des BMVg zu Einzelfällen die Empfehlungen aus der Prüfungsmitteilung nicht, weil sowohl der Bundesrechnungshof als auch das BMVg zu hohe Fehlerquoten bei der Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen festgestellt haben. Der Bundesrechnungshof wird die Anwendung und Wirkung der Zusagen des BMVg zu gegebener Zeit überprüfen. Er hält daher weitergehende Empfehlungen derzeit nicht für erforderlich."[557]

6. Befassung des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses

Die BRH-Prüfung über den „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr" war bereits vor der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss Gegenstand von Beratungen des Haushaltsausschusses und des Verteidigungsausschusses. Dort räumte die damalige Bundesministerin der Verteidigung, *Dr. von der Leyen*, ein, dass Fehler gemacht worden seien. Es sei zu Abrufen aus nicht einschlägigen Rahmenverträgen gekommen; zum Teil habe es keine Dokumentation der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit und Verstöße gegen das Vergaberecht gegeben, und in Einzelfällen seien Externe übermäßig eingebunden worden. In mehreren Ausschusssitzungen wiederholte Frau *Dr. von der Leyen*, dass sie die gesamte politische Verantwortung hierfür trage.[558] Im Hinblick auf die als Konsequenz aus den festgestellten Fehlern seitens des BMVg avisierten Maßnahmen betonte die zuständige Leiterin des Prüfgebiets IV 1 des Bundesrechnungshofs, Ministerialrätin *Dilger,* es komme nun darauf an, dass diese umgesetzt würden und nun insbesondere geprüft werde, ob die Notwendigkeit der Beteiligung Externer begründet und die Wirtschaftlichkeit untersucht und begründet werde.[559] Denn:

> „Die Prozentzahlen der Fälle, wo das unterblieben sei, habe man im BRH erschreckend gefunden. Deswegen glaube man, dass es eine große Aufgabe sei, die vor dem Ministerium und dem nachgeordneten Bereich liege. Natürlich gestehe man dem Geschäftsbereich des BMVg aber auch zu, dass die Verwaltung nun eine gewisse Zeit brauche, um das umzusetzen. Der BRH werde sich das mit Sicherheit später in einer Kontrollprüfung einmal anschauen [...]".[560]

Zu den Einzelheiten der Vorbefassung des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses siehe oben Teil 1, A. II. bis XI.

7. Ergänzende Zeugenaussagen

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Ausschuss hat sich unter anderem in seinen Sitzungen am 21. März 2019, 4. April 2019 und am 16. Januar 2020 mit dem Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr" befasst. Er hat die Leiterin des Prüfgebiets IV 1 des Bundesrechnungshofs, Ministerialrätin *Dilger*, und den Leiter der übergeordneten Abteilung IV (Verteidigung), Direktor *Waller*, die beide die Prüfungsmitteilung und den Abschlussbericht des Bundesrechnungshofs unterzeichneten, als Zeugen vernommen. Ferner hat er vonseiten des BMVg Ministerialdirektor *Bald*, den Leiter der Abteilung Haushalt und Controlling (HC), den ihm unterstellten Leiter des Referats HC II 2, Ministerialrat *Flachmeier,* in dessen Zuständigkeit die Koordinierung

---

557 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (38).

558 Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 226 und Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 261.

559 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 244.

560 Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 244 (273).

der Bearbeitung von Angelegenheiten des Bundesrechnungshofs liegt, und die Referentin im Büro des Beauftragten für Strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten in der Bundeswehr, Oberregierungsrätin *Dr. Petrick*, vernommen.

Der Ausschuss hat dabei mehrere Punkte aus dem Prüfungsverfahren vertieft.

a) Arbeitsweise des Bundesrechnungshofs und Zusammenarbeit mit dem BMVg

Die Zeugin *Dilger* hat die Herangehensweise an eine Prüfung wie die vorliegende folgendermaßen beschrieben:

> „Die meisten Prüfungsteams bestehen aus zwei Prüferinnern oder Prüfern. […] Wir besprechen zusammen die Prüfungskonzeption, in welche Richtung die Prüfung gehen soll. Wenn die Prüferinnen und Prüfer von einer Erhebung – nennen wir das – zurückkommen, wo sie Akten eingesehen haben und Gespräche geführt haben, berichten sie mir kurz, und dann bewerten wir das gemeinsam. Und der Schwerpunkt liegt auch darin, dann jeweils die nächsten Schritte festzulegen und zu besprechen letztendlich, wie die Prüfungsmitteilung ausgerichtet sein soll, wo die Schwerpunkte liegen sollen, in welcher Breite was dargestellt werden soll. Ja. Das sind die wesentlichen Punkte.
>
> […] In der Regel bin ich dabei bei dem sogenannten Eröffnungsgespräch der Prüfung. Das ist das erste Gespräch, das wir in der Regel im BMVg mit den zuständigen Referatsleitern, Referenten führen, um das Thema vorzustellen, die Richtung vorzustellen, in die wir gehen wollen, um uns gegenseitig kennenzulernen und um erste grobe Fragen abzuklären. Da bin ich in der Regel dabei. Bei weiteren Erhebungen kann ich in der Regel nicht dabei sein bzw. bin ich nicht dabei. Im Einzelfall schaue ich mir die Erhebungsunterlagen nicht an, außer wenn die Prüfer auf mich zukommen und sagen, hier haben sie einen Zweifelsfall, wie sie den bewerten sollen. Sie schlagen mir dann in der Regel vor eine Richtung, in welche sie tendieren. Dann sprechen wir gegebenenfalls auch über Einzelfälle.“[561]

Die Zusammenarbeit mit dem BMVg sei, so die Zeugin, in keiner Weise zu beanstanden gewesen.[562]

b) Fehlerquote

Alle befragten Zeugen, auch von Seiten des BMVg, haben darin übereingestimmt, dass die Menge der im Rahmen des Prüfverfahrens festgestellten Mängel außergewöhnlich groß gewesen sei.

Die Zeugin *Dilger* hat die Fehlerquote als „indiskutabel“[563], „unvertretbar hoch“[564] bzw. „auffällig hoch“[565] bezeichnet. Sie hat betont, dass dies auch dann gelte, wenn man nur die vom Verteidigungsministerium eingeräumten Mängel zugrunde lege. Während des kontradiktorischen Verfahrens seien auch nicht alle Begründungen des BMVg für dessen unterschiedliche Bewertung der Einzelfälle dem Bundesrechnungshof bekannt gewesen:

> „In Einzelfällen wurden uns Begründungen genannt, zum Beispiel in einem Fall, dass das Vergaberecht nach Auffassung des BMVg eingehalten war; eine freihändige Vergabe sei bei einem Wert unter 14 000 Euro zulässig. Das ist zwar richtig, dass eine freihändige Vergabe dann zulässig ist, aber dann muss ich trotzdem drei Unternehmen anschreiben und ein Angebot einfordern. […] Also, es gibt Einzelfälle, da hat uns die Begründung nicht überzeugt. Aber wir sind ja jetzt nicht mit BMVg jeden Einzelfall durchgegangen, um zu gucken: ‚Überzeugt uns jetzt die Begründung, ja oder nein?‘, weil einfach der Prozentsatz, den BMVg an Fehlern eingeräumt hat, schon so groß ist, dass unseres Erachtens unzweifelhaft großer Handlungsbedarf besteht.“[566]

---

561 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 37.
562 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 34.
563 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 32.
564 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 34.
565 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 62.
566 *Dilger*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 60.

Der Zeuge *Waller* hat auf die Frage, ob ihm aus früheren Prüfungen in der Abteilung IV ähnlich hohe Fehlerquoten bekannt seien, geantwortet:

> „Nein. Wir prüfen ja in meinen Rüstungsprüfungsgebieten intensiv Rüstungsprojekte. Da sind wir weit weg von solchen Fehlerquoten. Das war eigentlich eine Besonderheit, dass wir in dem Bereich, den die Frau Dilger geprüft hat, also Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr, diese hohen Fehlerquoten festgestellt haben. Das kann ich so generell für andere Prüfungen nicht bestätigen, nein.“[567]

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat er ergänzt:

> „Nein, nein, das ist bei unseren Prüfungen nicht üblich. Das hat uns alle überrascht in diesem Ausmaß, insbesondere bei der Prüfung von Frau Dilger, weil wir ja 2008/09 schon mal dem Ministerium erste Hinweise gegeben hatten, in welchen Feldern es Probleme gibt. Und deswegen hat uns das schon überrascht, dass es bei dieser kleinen Stichprobe von 56 Fällen schon so viel Probleme gegeben hat.“[568]

Auch die Zeugen aus dem BMVg, *Bald* und *Flachmeier*, haben bestätigt, dass sie das Ausmaß der Fehlerquote als ungewöhnlich hoch empfunden hätten. Der Zeuge *Flachmeier* hat hierzu ausgeführt:

> „Also, in dem Umfang in meiner kurzen Verwendungsdauer […] habe ich Vergaberechtsverstöße in der Form bislang noch nicht zur Kenntnis nehmen müssen. Ja, das, denke ich, ist im Grunde genommen jetzt dem Umstand geschuldet gewesen, dass hier ja mehrere Vergabevorgänge einheitlich geprüft wurden. Sonst in der Regel wird ja immer nur ein Vergabevorgang geprüft. Hier sind ja letztendlich mehrere Verträge – letztendlich 56 Verträge – stichpunktartig dann einer Prüfung unterzogen worden, sodass dann auch dabei insgesamt mehr Vergaben geprüft worden sind, als es sonst der Fall ist.“[569]

Der Zeuge *Bald* hat auf die Fragen, ob er mit einem derartigen Ausmaß an Defiziten gerechnet habe, geantwortet, es habe ihn überrascht.[570]

c) Abhilfemaßnahmen des BMVg

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die vom BMVg ergriffenen regulatorischen Maßnahmen aus Sicht des Bundesrechnungshofs „geeignet [sind], einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz von externen Dritten in der Bundeswehr sicherzustellen“, wie es im Abschlussbericht des Bundesrechnungshofes vom 31. Oktober 2018 heißt[571].

Die Zeugin *Dilger* hat hierzu ausgeführt:

> „[…] die Regelungslage ist unseres Erachtens dadurch transparenter geworden. Es wurden einige Sachen klarer geregelt dadurch, dass die Regelung mehrere Regelungen zusammenfasst. Ob die Regelung ihre Wirkungen zeigt und ob […] die anderen Maßnahmen, die das BMVg ergriffen hat, Wirkung zeigen und tatsächlich dann eine geringere Fehlerquote auftreten wird, das kann ich Ihnen heute nicht beantworten.“[572]

---

567 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 22.
568 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 26.
569 *Flachmeier,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 45.
570 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 71.
571 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (39).
572 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 36.

„Wir verfahren jetzt normalerweise in solchen Fällen so, dass wir dann sagen: Gut, wir warten jetzt ab, wie die Maßnahmen greifen, und dann werden wir in einer späteren Prüfung uns das noch mal angucken.“[573]

Der Zeuge *Waller* hat ergänzt:

„Und aus dem Themenkomplex Beratungsleistungen hat das Ministerium reagiert mit einer neuen Bereichsvorschrift, indem die wesentlichen Punkte eigentlich abgearbeitet werden. Und wenn diese Bereichsvorschrift zukünftig eins zu eins angewendet wird, gehen wir davon aus, dass die Fehler, die in dem, ich nenne es mal, Prüfungsverfahren Dilger gelaufen sind - - dass diese Fehler eigentlich nicht mehr auftreten dürften, wenn die Vorschrift so angewendet wird, wie sie jetzt tatsächlich überarbeitet wurde.“[574]

Mit Blick auf die Vorschriftenlage, die im Prüfungszeitraum galt, sagte der Zeuge *Waller*:

„Also, ich denke, nach unseren Prüfungsfeststellungen können wir sagen, dass die Regeln nicht eingehalten wurden. Die Regeln sind jetzt verschärft worden, aber wenn man sich an die geltenden Regeln gehalten hätte, hätte es zu diesen falschen Abrufen auch nicht kommen dürfen bzw. auch zu den anderen Problemen, die ich genannt habe: fehlende Begründung der Notwendigkeit, Nachweis der Wirtschaftlichkeit fehlt und nicht im Wettbewerb vergeben. Das ist eigentlich vorher in der entsprechenden Vorschrift auch schon dargestellt gewesen.“[575]

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge *Waller*, dass es nicht zu den Missständen im BMVg gekommen wäre, wenn die Vorschriftenlage, die der Bundesrechnungshof zu Beginn seiner Prüfung vorgefunden habe korrekt eingehalten worden wäre.[576] Die Vorschriften in der Bundeshaushaltsordnung seien in diesem Sinne eindeutig: Wenn jemand zum Beispiel eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterlässt, „dann ist es kein Regelungsdefizit, sondern es ist ein Vollzugsdefizit.“[577]

d) Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit

In der Vernehmung ist auch die Frage vertieft worden, welche Maßstäbe der Bundesrechnungshof bei der Prüfung der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben zugrunde gelegt habe, insbesondere inwieweit aus der fehlenden Dokumentation einer Notwendigkeits- bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfung geschlossen werden könne, dass es auch tatsächlich an der Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Ausgaben fehle.

Die Zeugin *Dilger* hat hierzu ausgeführt:

„Was wir also nicht geprüft haben, sind Fragestellungen wie: Wenn wir zum Beispiel jetzt keine Begründung für Notwendigkeit und für Wirtschaftlichkeit vorgefunden haben, haben wir natürlich nicht anstelle des BMVg oder der Bundeswehrstellen prüfen können: ‚War der Auftrag wirklich notwendig, und war er wirklich wirtschaftlich?‘, sondern wir haben nur festgestellt: Es lag keine Begründung vor. Und das ist natürlich ein zu beanstandender Sachverhalt, weil das Haushaltsrecht vorschreibt: Solche Begründungen müssen bei jeder finanzwirksamen Maßnahme - - muss ich den Bedarf begründen, und ich muss die Wirtschaftlichkeit begründen, bevor ich überhaupt dahin gehe, einen Externen zu beauftragen. Wir haben auch nicht untersucht, ob das Ergebnis der Beratung nützlich, positiv oder sonst irgendwas war für die Bundeswehr oder für das Verteidigungsministerium, sondern wir haben einfach nur die Feststellung getroffen: Okay, die erforderlichen

573 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 32.
574 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 16.
575 *Waller*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 26.
576 *Waller*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 34.
577 *Waller*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 74.

> Begründungen lagen nicht vor. Das würde auch unsere Kapazitäten übersteigen, bei jedem Vertrag, den wir uns angucken, quasi Ersatzprüfungen zu machen anstelle der geprüften Stellen.“[578]

Die in einigen Vergabefällen vom BMVg als hinreichende Begründung angeführte Argumentation, dass bundeswehrintern keine Kapazitäten bzw. Dienstposten abgestellt werden konnten, teilte die Zeugin *Dilger* nicht:

> „Also, wenn einfach nur die Aussage getroffen wird: „Es gibt keinen, der die Aufgabe erfüllen kann in der Bundeswehr“, würde das nicht ausreichen, sondern ich würde erwarten: Ich finde eine Abfrage, wo eruiert wird, ob es denn bundeswehreigene Kapazitäten gibt. Denn ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendjemand einen Überblick über die gesamte Bundeswehr hat, ob irgendwo Kapazitäten frei sind, die vielleicht diese Aufgabe erfüllen könnten.“[579]

Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Dokumentation gelte Folgendes:

> „Wenn keine Unterlagen zu einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorhanden sind – oder zu einer Bedarfsprüfung –, gehe ich in der überwiegenden Zahl der Fälle davon aus, dass sie auch nicht gemacht wurde. Ich kann eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht im Kopf machen, sondern – oder eine Bedarfsprüfung – ich muss Abfragen machen: Gibt es in der Bundeswehr Leute, die diese Leistung erbringen können, die ich vielleicht dahin, in den Bereich, abordnen kann? Gibt es Leute, die ich schulen kann?
>
> Wenn ich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mache, dann kann ich die in der Regel auch nicht im Kopf machen; das ist viel zu komplex. Insofern wird in der überwiegenden Zahl der Fälle, wo in den Akten nichts vorzufinden war, nach meiner Einschätzung auch keine Untersuchung stattgefunden haben.“[580]

Der Bundesrechnungshof hatte in seinem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018 die vom BMVg in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2018[581] eingeführte Unterscheidung zwischen (aufwendigeren) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und (weniger aufwendigen) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen und der Vertragslaufzeit als nicht aus § 7 Abs. 2 der BHO ableitbar bezeichnet. Zugleich hatte er aber auch betont, dass die in der Stellungnahme als Abhilfemaßnahme aufgeführte neue Dienstvorschrift zur „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ uneingeschränkt auf § 7 Abs. 2 BHO und damit auch auf das Kriterium der Angemessenheit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Bezug nehme.[582] Der Ausschuss hat das Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung/-betrachtung“ in seiner Zeugenvernehmung nochmals aufgegriffen.

Die Zeugin *Dilger* hat hierzu ausgeführt:

> „Wir sehen da drin keinen Unterschied. Also, für uns gibt es nur den Begriff, den die Bundeshaushaltsordnung verwendet: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Und den Begriff „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ - - Das ist kein - - aus meiner Kenntnis heraus kein Begriff, der irgendwie im Gegensatz dazu verwendet werden könnte.“[583]
>
> „[…] wir waren etwas erstaunt, dass das BMVg in seiner Stellungnahme den Begriff ‚Wirtschaftlichkeitsbetrachtung‘ eingeführt hat. Die Bundeshaushaltsordnung schreibt vor, dass bei finanzwirksamen Maßnahmen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist. Das BMVg hat in seiner Stellungnahme gesagt, es werde bei finanziell nicht so bedeutsamen Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen. Uns war nicht klar: Sieht da das BMVg einen Unterschied zwischen dem Begriff ‚Wirtschaftlichkeitsuntersuchung‘ und ‚Wirtschaftlichkeitsbe-

578 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 31.
579 *Dilger*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 57.
580 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 41.
581 Siehe dazu oben bei Teil 2, C. II. 4.c.
582 BRH-Abschlussbericht vom 31. Oktober 2018, MAT A BRH-3.02 Blatt 36 (50).
583 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 56.

> trachtung‘? Klar ist, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – der Umfang dessen, was ich zu untersuchen habe, oder die Komplexität – sich natürlich auch nach dem Auftragswert richtet. Also, wenn ich einen kleinen Auftrag habe, muss ich nicht eine sehr komplexe, große Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen, sondern da kann ich möglicherweise mit geringerem Aufwand, mit Schätzungen mich abgeben, die bestimmte Aspekte möglicherweise dann nicht berücksichtigen, weil es einfach zu aufwendig wäre, dann die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit vollem Umfang durchzuführen.“[584]

Der Zeuge *Waller* hat auf eine entsprechende Nachfrage bejaht, dass beide Begriffe synonym zu verwenden seien.[585]

Der Zeuge *Flachmeier* hat die Sichtweise des BMVg erläutert:

> „Wir nutzen den Begriff ‚Wirtschaftlichkeitsbetrachtung‘ – das hat sich so ein bisschen eingebürgert bei uns – für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die in Bereichen stattfinden, wo es nur um geringe finanzielle Aufwände geht. Die Verwaltungsvorschrift, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 Bundeshaushaltsordnung sieht die Möglichkeit ausdrücklich vor, dass ich vereinfachte Verfahren nutzen kann, wie zum Beispiel Kostenvergleiche, Angebotsvergleiche, wenn ich unterjährige Maßnahmen habe mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand. Das ist ausdrücklich vorgesehen. Es ist nach meiner Auffassung terminologisch aber auch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Der Begriff „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ in dem Sinne ist hier möglicherweise fehlleitend. Ich würde das auch als Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dann bezeichnen.“[586]

Die Zeugin *Dr. Petrick*, im Untersuchungszeitraum Referentin im Büro des Beauftragten für Strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten in der Bundeswehr, hat sich zu dieser Differenzierung in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss wie folgt geäußert:

> „So wie ich mich eingelesen hatte in die Bundeshaushaltsordnung, BHO, gibt es den Begriff der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht, […] die BHO kennt nur die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Aber im Geschäftsbereich des BMVg hatte sich tatsächlich ein Begriff namens Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zumindest in der Praxis eingebürgert. Ich weiß nicht, ob er auch in den Vorschriften drinsteht. Was damit eigentlich gemeint ist: Zumindest mein Verständnis – aber, wie gesagt, das ist Hoheitsgebiet von HC und nicht meine Fachlichkeit – war gewesen, dass man bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen immer – wenn man vor allen Dingen in der Einjährigkeit ist – einen einfachen Kostenvergleich auch machen kann. Also, bei einjähriger Laufzeit und geringen Volumina reicht der einfache Kostenvergleich, und bei vor allen Dingen auch längeren Laufzeiten muss man die Kapitalwertmethode machen. Daher gibt es eigentlich eine leichte WU und eine komplexe WU. Aber beides ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, und das scheint sich im BMVg – so mein Verständnis – dann eingebürgert zu haben, dass der einfache Kostenvergleich, also die einjährige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die keine Kapitalwertmethode ist, dann als Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezeichnet wurde. Aber unterm Strich – mit Verweis auf BHO: Wenn es die Unterscheidung nicht gibt, kann bei des nur eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sein.“[587]

In der Zeugenvernehmung ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die im Rahmen des Prüfverfahrens festgestellten Fehler, insbesondere die Mängel bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMVg, zur Entstehung eines wirtschaftlichen Schadens geführt haben. Hierzu befragt, hat die Zeugin *Dilger* ausgeführt, dass sich dies aufgrund fehlenden Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht konkret feststellen lasse, und hat diese Bewertung wie folgt erläutert:

---

584 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 47.
585 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April, S. 23.
586 *Flachmeier,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April, S. 44.
587 *Petrick*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 29 f.

„Dazu lässt sich keine Aussage treffen, weil ich, wenn keine Bedarfsprüfung durchgeführt wurde und keine Wirtschaftlichkeitsprüfung untersucht wurde, ja nicht hypothetisch unterstellen kann, was bei diesen Prüfungen rausgekommen wäre. Ich kann weder sagen: „Bei der Prüfung wäre rausgekommen: diese Leistung hätte gar nicht oder nicht in diesem Umfang beauftragt werden können“, oder: Der Bedarf hätte auf andere Art und Weise zum Teil gedeckt werden können. – Das ist alles offen.

Ich stelle ja nur fest: Die Prüfung hat überhaupt nicht stattgefunden. Und ich stelle fest: Das Vergaberecht wurde nicht beachtet. Das sind alles Vorschriften, die eigentlich der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns dienen, die dies sicherstellen sollen. Daraus, dass gegen diese Vorschriften verstoßen wurde in relativ großem Umfang, kann ich natürlich schließen, dass das Handeln der Verwaltung zu Mehrausgaben geführt hat in gewisser Weise, weil andern- -

Also, die Vorschriften dienen ja gerade dazu, zu einem sparsamen Verwaltungshandeln anzuhalten. Aber welcher - - Also, ob ein Schaden und welcher Schaden da entstanden ist, dazu kann man keine Aussage treffen.“[588]

e) Transparenz und Berichterstattung

In der Zeugenvernehmung ist auch das System der die BMVg-Meldungen an das BMF über externe Beratungsleistungen thematisiert worden.

Die Zeugin *Dilger* hat in diesem Zusammenhang nochmals deutlich gemacht, dass das Meldesystem des BMVg aus Sicht des Bundesrechnungshof nicht der Komplexität der Beratungsleistungsdefinition des BMF gerecht geworden sei und bemängelte Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

„**Dennis Rohde** (SPD): Sie halten den aktuellen Beraterbegriff für, sagen wir mal, der Interpretation zugänglich?

Zeugin Thea Dilger: Ja, ist er. Also, ich denke auch – was ist eine Unterstützungsleistung, was ist eine Beratungsleistung? –, da sind die Grenzen - - können da natürlich fließend sein. Ich kann zunächst mal als Beratungsunternehmen als beratend antreten und dann die Unterstützung begleiten, und je nachdem, ob man einschätzt, was überwiegt, wird man es eher als Unterstützungsleistung einordnen oder als Beratungsleistung.

[…]

Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das heißt dann auch, dass, wenn ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin entscheidet, dass es keine Beratungsleistung, sondern eine Unterstützungsleistung ist, dann diese Information nicht in einer allgemeinen Übersicht zugänglich ist, die angesprochen wurde, weil in einer allgemeinen Übersicht nur das erfasst wurde, was als Beratung klassifiziert worden ist. […]

Zeugin Thea Dilger: Das ist richtig. Und das war ja auch einer unserer Kritikpunkte, dass im Grunde genommen die Definition, die ja relativ schwierig auch ist, nicht in einer Hand liegt und einer das bewertet, sondern es bewerten zahlreiche Stellen innerhalb des Ministeriums, wie die Leistung einzuordnen ist, und dass da möglicherweise auch nicht der gleiche Maßstab angelegt wird.“[589]

Die Zeugin *Dilger* wiederholte die Feststellung des Bundesrechnungshofs aus den Jahren 2008/2009 und 2018, dass eine fehlende Gesamtübersicht zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein Problem darstelle. Ohne einen Überblick sei es nicht möglich zu wissen, ob die zahlreichen Bewirtschafter jeden meldepflichtigen Beratervertrag tatsächlich melden oder nicht. Eine Übersicht sei auch notwendig, um zu prüfen, ob Risiken bestehen, die man nicht im Alltagsgeschäft sondern erst durch die Auswertung der Gesamtdaten erkennen könne.[590]

---

588 *Dilger,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 54.

589 *Dilger*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 40 und 46.

590 *Dilger*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 48.

Der Zeuge *Bald* hat hingegen nochmals die Sicht des BMVg deutlich gemacht, wonach das Meldesystem des BMVg seinem eigentlichen Zweck, korrekte Informationen über externe Beratungsleistungen zu liefern, an sich gerecht geworden sei:

> „Bei dem Bereich der Beratungsleistungen macht sich mit dieser Aussage natürlich der Streit bemerkbar, dass der Bundesrechnungshof der Einschätzung ist, wir würden bei den externen Beratungen nicht alles melden. Das ist ein Thema, was es durchaus auch bei anderen Ressorts gibt. Aber ich bin der Auffassung, dass bisher das, was wir als externe Berater gemeldet haben, aus diesem entsprechenden Titel kommend, auch die Beratungsvorgänge externer Art waren, die wir zu melden hatten. Also das, was das Bundesministerium der Finanzen uns über sein Haushaltsführungsschreiben jährlich aufgibt, haben wir aus meiner Einschätzung heraus entsprechend der Definition sauber abgearbeitet und gemeldet.“[591]

III. Das Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“

1. Überblick

Im Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“[592] befasste sich der Bundesrechnungshof unter anderem mit den IT-Projekten CITquadrat und PLM, die unter Nutzung des Rahmenvertrags 20237 durchgeführt worden waren. Dieser Vertrag war nach Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht für die genannten Projekte nutzbar, weil es an dem vom Rahmenvertrag geforderten IBM-Bezug gefehlt habe.[593] Angesichts der Tatsache, dass das BMVg dem BAAINBw häufig bestimmte Beratungsunternehmen sowie Einzelpersonen explizit vorgegeben habe oder „sich wünschte“, äußerte der Bundesrechnungshof die Befürchtung, dass sich das BMVg im Bereich der IT zu sehr von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen abhängig mache.[594] Der Bundesrechnungshof war auch der Auffassung, dass dem Bund durch die fälschliche Nutzung des Rahmenvertrags ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei.[595] Zudem kritisierte er, dass das BMVg trotz des Hinweises auf die Vergaberechtswidrigkeit über weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dieser Rahmenvereinbarung entscheiden wollte. Der Bundesrechnungshof erwarte deshalb, dass das BMVg über diese Rahmenvereinbarung ab sofort keine Leistungen abrufen lasse und aufkläre, wer für die Rechtsverstöße verantwortlich sei.[596] Das BMVg schloss sich der Einschätzung, dass der Rahmenvertrag nicht einschlägig gewesen sei, an, vermochte nach der Durchführung entsprechender Verwaltungsermittlungen aber keine Anhaltspunkte für disziplinar- oder strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Personen festzustellen. Eine Verantwortlichkeit für die Rechtsverstöße konnten die Verwaltungsermittlungen nicht erarbeiten. Der Auffassung, dass ein Schaden entstanden sei, trat es entgegen.

---

591 *Bald,* Protokoll-Nr. 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 71.

592 Dazu: BRH, Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Bericht vom 7. August 2018), MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.;
BMVg, Stellungnahme des BMVg vom 13. September 2018 zum BRH-Bericht vom 7. August 2018, Gz.: HC II 1 - Az 28-20-06 (08/18) VS-NfD (im Folgenden: BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018), MAT A BRH-3.24 Blatt 97 ff.;
BRH, Schreiben an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14, vom 24. September 2018, Gz.: IV 3 - 2018 – 1018 VS-NfD, (im Folgenden: BRH-Schreiben an den Haushaltsausschuss vom 24. September 2018), MAT A BRH-3.24 Blatt 80 ff.;
BRH, Bericht an den Berichterstatter und die Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 des Bundeshaushalts nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen, hier: Ergänzende Prüfungserkenntnisse, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen), MAT A BRH 3.24 Blatt 103 ff.

593 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).

594 Teil 2, C. III. 4. c.

595 Teil 2, C. III. 7. c.

596 Teil 2, C. III. 4. b.

2. Der Rahmenvertrag 20237

Zentral für das Prüfverfahren war der oben[597] wiedergegebene Rahmenvertrag 20237[598], dessen Anwendungsbereich nach Auffassung des Bundesrechnungshofs nicht die genannten IT-Projekte umfasste.

Die Nutzung von Rahmenverträgen, so wird im Bericht über das Ergebnis der internen Verwaltungsermittlungen des BMVg[599] ausgeführt, entspreche der gängigen Praxis in der öffentlichen Verwaltung. Rahmenverträge dienten der schnelleren Bedarfsdeckung bei gleichartigen Leistungen, da nach dem Abschluss des Rahmenvertrags nach dem jeweils einschlägigen Ausschreibungsverfahren und Wettbewerb unterschiedlicher Bieter die einzelnen Abrufe aus dem Rahmenvertrag keiner erneuten Ausschreibung bedürften. Zudem würden die Bedarfe einzelner Behörden zusammengefasst, was Skaleneffekte in der Beschaffung nutzbar mache und damit preisgünstiger sei.[600]

Die untersuchungsgegenständliche Rahmenvereinbarung war im Februar 2016 zwischen dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) und der System Vertrieb Alexander GmbH (SVA) über die Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege und —Dienstleistungen. Auch die Vergütung solcher Leistungen war Vertragsinhalt des RV 20237. In diesem Zusammenhang wies der RV fünf Beraterkategorien aus, für deren Vergütung jeweils unterschiedliche Tagessätze vereinbart wurden.[601] Die Leistung war zuvor in einem europaweiten offenen Verfahren ausgeschrieben worden.[602]

3. Erste Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes, insbesondere Prüfung der „Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub (CIH) der Bundeswehr“[603]

Das Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ wurde im Bundesrechnungshof vom Prüfgebiet IV 3 (Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum, Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr, Streitkräftebasis[604]) betrieben, das zur Abteilung IV (Verteidigung) gehört.

Der Bundesrechnungshof gewann die ersten in diesem Prüfverfahren aufgearbeiteten Erkenntnisse aus verschiedenen anderen Prüfungen zur IT der Bundeswehr, nämlich der Prüfung „Leistungen der BWI GmbH für die

---

597 Bei Teil 2, A. II. 2. b. bb.

598 Rahmenvertrag RV 20237 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und der System Vertrieb Alexander GmbH über die Lieferung von IBM-Softwareprodukten, -pflege u. -Dienstleistungen vom 10. Februar 2016 (im Folgenden: RV 20237), MAT A BMVg-06 R.08 Blatt 3 ff.

599 BMVg, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management (im Folgenden: BMVg-Verwaltungsermittlungen), MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff.

600 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (31).

601 Zum Inhalt des Rahmenvertrags siehe oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.

602 BAAINBw J1-Gutachten vom 31. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 430 (432).

603 Dazu: BRH, Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018 zur Prüfung der „Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr“, Evaluation und weiteres Vorgehen, Gz. IV 3 – 2018 – 0364 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018), MAT A BRH 3.24 Blatt 4 ff.; BRH, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr, Teil 1: Strukturen und Prozesse zur Erhöhung der Innovationsgeschwindigkeit vom 10. Juli 2018 (im Folgenden: BRH-Bericht CIH Teil 1 vom 10. Juli 2018), MAT A BRH 3.24 Blatt 9 ff.; BRH, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr, Teil 2: Infrastruktur, Ausstattung und externe Unterstützungsleistungen (im Folgenden: BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018), MAT A BRH 3.24 Blatt 45 ff.

604 BRH-Organigramm Stand Januar 2018, MAT A BRH-1.01 Blatt 13.

Bundeswehr außerhalb des Leistungsvertrages HERKULES-Folgeprojekt“[605] sowie den Prüfungen „Cyberstrategie der Bundeswehr“[606] und „Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr“.[607] In der CIH-Prüfung thematisierte der Bundesrechnungshof erstmalig Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237[608] und ihre (mögliche) Vergaberechtswidrigkeit.

Mit dem Pilotprojekt „Cyber Innovation Hub der Bundeswehr“ wollte das Verteidigungsministerium einen Beitrag dazu leisten, die Innovationsgeschwindigkeit in den Bereichen Cyber, Informationstechnik und Digitalisierung der Bundeswehr zu erhöhen.[609] Dieses Projekt sollte spätestens am 31. Dezember 2019 enden. Statt einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor Beginn sollten die Ergebnisse projektbegleitend bis Juni 2018 evaluiert werden. Danach wollte das BMVg entscheiden, ob es den CIH dauerhaft etabliert.[610] Die entsprechende Evaluation sollte von Juni bis August 2018 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Das BAAINBw, das vom Ministerium mit der Umsetzung beauftragt worden war, sah vor, hierfür den Rahmenvertrag 20237 zu nutzen.[611] Dabei sollte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Unterauftragnehmer der Firma SVA (Auftragnehmer des Rahmenvertrags) fungieren.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018[612] wies der Bundesrechnungshof das BMVg darauf hin, dass seiner Bewertung nach ein solcher Abruf aus dem RV 20237 nicht vergaberechtskonform wäre. Er führte aus, es dürften über einen Rahmenvertrag nur Leistungen beauftragt werden, die durch den Leistungsgegenstand abgedeckt seien, was für die avisierten Evaluationsleistungen nicht der Fall sei.[613] Zum Inhalt des Rahmenvertrags erläuterte der Bundesrechnungshof:

> „Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) hatte im Februar 2016 mit einem IT-Unternehmen [der Firma System Vertrieb Alexander] den RV 20237 zur ‚Lieferung von IBM-Softwareprodukten, -pflege sowie dazugehörigen Dienstleistungen‘ geschlossen. Das BeschA hatte die ‚dazugehörigen Dienstleistungen‘ spezifiziert: ‚Beratung hinsichtlich [Software]-Auswahl, [Software]-Sizing, Konzeptuelle Arbeiten; Umsetzung Installation und Integration von IBM Software.‘„[614]

Nach der Leistungsbeschreibung des BMVg zur Evaluation des CIH sei es Ziel des Auftrages gewesen,

> „dem BMVg mit dem Evaluationsbericht und der vergleichenden Betrachtung von Handlungsalternativen eine Analyse und Bewertung zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage eine Entscheidung über das ‚Ob‘ und das ‚Wie‘ einer dauerhaften Einrichtung des CIH Bw im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung getroffen werden kann.“[615]

Diese Leistungsbeschreibung, so der Bundesrechnungshof, lasse nicht erkennen, dass die avisierten Leistungen zur Evaluation des CIH inhaltlich unter den im Rahmenvertrag genannten Leistungsgegenstand fielen. Daraus schloss er: „Die Möglichkeit zur Vergabe der Leistungen als Einzelauftrag unter dem Rahmenvertrag Nummer

605 Zitiert nach dem Bericht des BRH vom 7. August 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 69 (71).

606 Bundesrechnungshof, Gz. IV 3 – 2016 – 0756 VS-NfD, zitiert nach dem Bericht des BRH vom 7. August 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 69 (71).

607 Bundesrechnungshof, Gz. IV 3 – 2018 – 0364 VS-NfD, zitiert nach dem Bericht des BRH vom 7. August 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 69 (71).

608 Rahmenvertrag RV 20237 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, und der System Vertrieb Alexander GmbH vom 10. Februar 2016 (im Folgenden: RV 20237), MAT A BMVg-06 R.08 Blatt 3 ff.

609 BRH-Bericht CIH Teil 1 vom 10. Juli 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 9 (11).

610 BRH-Bericht CIH Teil 1 vom 10. Juli 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 9 (13).

611 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (5).

612 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 ff.

613 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7).

614 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (106); siehe auch RV 20237, MAT A BMVg-6 R.08 Blatt 3 (6 und 9).

615 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (6).

20237 scheidet daher aus. […] Sofern das BAAINBw einen solchen Einzelauftrag dennoch erteilt, verstößt es gegen Vergaberecht.“[616]

In diesem Zusammenhang führte der Bundesrechnungshof ferner aus, ein Verstoß sei zusätzlich darin zu erblicken, dass die SVA als Auftragnehmer des Rahmenvertrages 20237 die Leistungen als Einzelauftrag unter dem RV an die Firma Accenture als Unterauftragnehmer vergeben habe, ohne gegenüber dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zuvor Unterauftragnehmer angemeldet zu haben[617]. Nach den Vergabeunterlagen zum RV hätte ein Bieter allerdings schon bei der Abgabe eines Angebotes ein abschließendes Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) vorlegen müssen.[618] Auch dieser Umstand habe dazu geführt dazu, dass die fraglichen Leistungen nicht unter den Rahmenvertrag 20237 fielen.[619]

Dieser Bewertung ist der Zeuge *Conradi* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss entgegengetreten. Das Beschaffungsamt (BeschA) des Bundesministeriums des Innern (BMI) als Vertragshalter aufseiten des Bundes habe dazu auf Nachfrage im Zuge der Ermittlungen erklärt, dass die Firma im Rahmen der Ausschreibung keine Unterauftragnehmer benennen müsse, weil sie die von einem Auftragnehmer geforderte Eignungsvoraussetzung selbständig erfüllt habe. Sofern der Auftragnehmer dieses Rahmenvertrages einen Unterauftragnehmer aus strategischen oder wirtschaftlichen Gründen heranziehe, könne er dies tun, so habe das BeschA weiter ausgeführt.[620]

Der Bundesrechnungshof gab dem BMVg auf, die begonnene Evaluation durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich anzuhalten, die Leistungen zur Evaluation nicht auf Grundlage des RV 20237 zu beauftragen sowie einen gegebenenfalls nötigen Auftrag vergaberechtskonform zu erteilen.[621] Dieser Erwartung leistete das BMVg Folge und sah von einem Abruf der Evaluationsleistungen aus dem Rahmenvertrag ab, was es dem Bundesrechnungshof am 4. Juli 2018 mitteilte.[622]

In zwei abschließenden Mitteilungen[623] unterrichtete der Bundesrechnungshof das Verteidigungsministerium über seine abschließende Bewertung zum Themenkomplex „Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr“. In der ersten Mitteilung („Teil 1“) vom 10. Juli 2018[624] wiederholte er die bereits dargelegte Bewertung, dass ein Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 für geplante Evaluierungsleistungen nicht den vergaberechtlichen Vorgaben entspräche.

In der zweiten Mitteilung („Teil 2“) vom 14. November 2018[625] kam er für einen weiteren Bereich zu einer vergleichbaren Bewertung. Gegenstand der Prüfung war hier die Einrichtung eines Verbindungselements im CIH Bw, das dafür sorgen sollte, identifizierte Innovationen in die Planungs- und Beschaffungsprozesse der Bundeswehr zu überführen.[626] Aufgrund eines Personalengpasses im BAAINBw wurden diese Aufgaben durch einen externen Berater wahrgenommen, dessen Dienstleistung über einen Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 finanziert wurde. Auch bei diesen Leistungen handelte es sich nach Bewertung des Bundesrechnungshofs jedenfalls nicht um IBM-Dienstleistungen. Sie fielen somit nicht unter den Leistungsgegenstand des RV 20237, was die Vergaberechtswidrigkeit dieses Abrufes zur Folge hatte.[627] Auch dieser Abruf wurde vom BMVg beendet; die Neuvergabe erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrechnungshofs.[628]

---

616 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7).
617 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7).
618 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (6).
619 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7).
620 *Conradi,* Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 58 nebst Korrekturanlage.
621 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7).
622 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (106).
623 BRH-Bericht CIH Teil 1 vom 10. Juli 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 9 ff., und BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 45 ff.
624 BRH-Bericht CIH Teil 1 vom 10. Juli 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 9 (22).
625 BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 45.
626 BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 45 (61).
627 BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 45 (64).
628 BRH-Bericht CIH Teil 2 vom 14. November 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 45 (65).

4. Erster Bericht des Bundesrechnungshofes zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018

a) Überblick

In seinem ersten Bericht im Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ vom 7. August 2018[629] fasste der Bundesrechnungshof die verschiedenen, aus den unter 3. genannten Prüfungen bis zum damaligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse zusammen. Dabei lag der Fokus auf solchen Abrufen, die im Programm „Strukturbedingte Anpassungen am IT-System der Bundeswehr“ (SA-IT) getätigt wurden.[630] Dieses Programm war im Jahr 2012 vom BMVg initiiert worden. Das BAAINBw sollte dabei die aufgrund der Neuausrichtung der Bundeswehr notwendigen IT-Systemanpassungen an organisatorische, prozessuale und technische Veränderungen identifizieren, mit den zuständigen Stellen abstimmen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen einleiten.[631]

In den Jahren 2012 bis 2017 wurde im Wesentlichen der IT-Dienstleister der Bundeswehr, die BWI, mit solchen Anpassungsmaßnahmen beauftragt. Auch nach der Verlängerung des Programms SA-IT bis zum Jahr 2020 sollte schwerpunktmäßig die BWI mit Leistungen beauftragt werden. Daneben beauftragte das BAAINBw über Rahmenvereinbarungen auch weitere Auftragnehmer mit solchen Leistungen.[632] Hinsichtlich des Abrufs dieser Beratungs- und Unterstützungsleistungen über eine bestimmte Rahmenvereinbarung, nämlich die RV 20237, kam der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis, dass dieser vergaberechtswidrig gewesen sei, weil der Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung die vom BMVg benötigten Leistungen nicht abdecke.[633] Er äußerte Besorgnis darüber, dass das BMVg sich im Bereich der IT seit 2017 durchgehend von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen unterstützen lasse. Es habe für den Abruf der Leistungen durch das BAAINBw sogar häufig bestimmte Unternehmen oder Personen vorgegeben oder „gewünscht“. Die Vertragspartner der Rahmenvereinbarungen hätten in solchen Fällen die gewünschten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen anschließend als Unterauftragnehmer in ihre Aufträge aufgenommen. Der Bundesrechnungshof befürchte, so der Bericht weiter, dass sich das BMVg von diesen Personen und Unternehmen abhängig mache, was für den Bund ein erhebliches Risiko darstelle.[634]

Im Lichte dieser Erkenntnisse verlieh der Bundesrechnungshof seiner Erwartung Ausdruck, dass das BMVg zum einen ab sofort keine Leistungen mehr abrufen lasse, die nicht unter den Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung fallen, und dass es die Vergabeverstöße inklusive möglicher Verantwortlichkeiten unverzüglich prüfen lasse.[635] Zum anderen erwarte er, dass das BMVg aufzeige, wie es seinen Unterstützungsbedarf reduzieren wolle. Der Bundesrechnungshof erwarte außerdem, dass es Rahmenvereinbarungen nicht dazu nutze, über den Umweg einer Unterauftragnehmerschaft bestimmte Beratungsunternehmen und Einzelpersonen zu beauftragen.[636]

Seine Kritik zu den beiden Punkten „Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237“ und „Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen“ begründete der Bundesrechnungshof im Einzelnen wie folgt:

b) Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237

Mit Blick auf die durch das BAAINBw auf Grundlage von Erlassen des BMVg getätigten Abrufe aus dem RV 20237 monierte der Bundesrechnungshof, dass die abgerufenen Leistungen inhaltlich nicht unter den in diesem Rahmenvertrag genannten Leistungsgegenstand[637] gefallen seien.[638]

Das BAAINBw habe bereits, so der Bundesrechnungshof, in den Jahren 2017 und 2018 mehrfach Leistungen mit einem Finanzvolumen von insgesamt ca. 8 Mio. Euro (inklusive Umsatzsteuer) aus dem im Jahr 2016 geschlossenen RV 20137 abgerufen. Als Gegenstand der geforderten Leistungen seien dabei unter anderem die

629 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.
630 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (69).
631 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (71).
632 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (71).
633 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (69).
634 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (69 f.).
635 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (69).
636 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (70).
637 Siehe dazu oben Teil 2, A. II. 2. b. bb. und C. III. 2.
638 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).

„Beratung und Unterstützung der Abteilung BMVg Cyber/Informationstechnik (CIT), des Kommandos Cyber- und Informationsraum (CIR) und des BAAINBw“ sowie Unterstützungen beim Programm „CITquadrat“ (etwa zur „Strukturierung von IT-Governance- und IT-Management-Aufgaben“ in der Abteilung BMVg CIT sowie weiteren Dienststellen der Bundeswehr) angegeben gewesen.[639]

Das BMVg plane zudem, ab Mitte August 2018 (also nach Erstellung des Berichts vom 7. August 2018) das weitere Vorgehen im Projekt „CITquadrat“ festzulegen und über die Freigabe von Haushaltsmitteln hierfür zu entscheiden, wobei noch im Juni 2018 dazu vorgesehen gewesen sei, für das zweite Halbjahr 2018 sowie das Jahr 2019 aus dem RV 20237 Leistungen im Wert von 7 Mio. Euro (inklusive Umsatzsteuer) abzurufen.[640]

Die bereits aus dem RV 20237 abgerufenen Leistungen, so der Bundesrechnungshof weiter, seien keine IBM-Dienstleistungen im Sinne des Vertrages und fielen damit inhaltlich nicht unter den dort genannten Leistungsgegenstand. Wörtlich heißt es dazu im Bericht:

> „Vielmehr handelt es sich dabei im Wesentlichen um allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu den Bereichen IT-Strategie und IT-Management. Die dargestellten Leistungen fallen damit inhaltlich nicht unter den im RV 20237 genannten Leistungsgegenstand. Eine Vergabe dieser Leistungen als Einzelabrufe aus dem RV 20237 scheidet daher aus. Das BAAINBw hat diese Leistungen damit auf Grundlage einer inhaltlich nicht einschlägigen Rahmenvereinbarung vergeben.“[641]

Indem das BAAINBw die benötigten Leistungen nicht separat ausgeschrieben habe, habe es Wettbewerb verhindert und damit gegen Vergaberecht verstoßen. Das BMVg habe diese Verstöße billigend in Kauf genommen oder sogar gefördert. Es hatte auf unzulässige Weise bereits in einer der Leistungsbeschreibungen zum Programm CITquadrat vorab bestimmt, dass die Firma SVA den Auftrag erhalten sollte:

> „Damit hatte es offenkundig Kenntnis des RV 20237 und den damit zusammenhängenden Modalitäten. Das BMVg hätte daher wissen müssen, dass es das BAAINBw mit seinen Erlassen dazu verleitet, gegen Vergaberecht zu verstoßen.“[642]

Das Vorgehen des BMVg berge erhebliche Risiken für den Bund. So könnten Unternehmen, die ein Interesse an der Auftragserteilung gehabt hätten, geltend machen, durch Nichtbeachtung der Vergabevorschriften in ihren Rechten verletzt worden zu sein, woraus Schadensersatzforderungen gegen den Bund resultieren könnten.[643] Um diesen Risiken zu begegnen, so heißt es im Bericht weiter,

> „hätte das BMVg den von ihm vorgebrachten Unterstützungsbedarf […] frühzeitig und vergaberechtskonform beauftragen müssen. Es hätte dazu die Dienstleistungen ordnungsgemäß ausschreiben oder eine bestehende und einschlägige Rahmenvereinbarung des Bundes nutzen müssen.“[644]

Der Bundesrechnungshof, so wird im Bericht ausgeführt, habe den Eindruck, dass das BMVg den RV 20237 durch das BAAINBw habe nutzen lassen, um die eigentlich benötigten Dienstleistungen nicht separat ausschreiben lassen zu müssen. So habe es ein Vergabeverfahren nach dem EU-Vergaberecht umgehen können.[645]

Hinsichtlich der zukünftig vorgesehenen Abrufe aus dem RV 20237 für das Programm „CITquadrat“ machte der Bundesrechnungshof seine Einschätzung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass er das BMVg bereits im Zusammenhang mit seinem Bericht zum Cyber Innovation Hub im Juni 2018 darauf aufmerksam gemacht habe, dass der Abruf allgemeiner Beratungsleistungen aus diesem RV vergaberechtswidrig sei – wie folgt deutlich:

---

639 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (72 f.).
640 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (73).
641 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).
642 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).
643 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).
644 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (75).
645 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (75).

„Sollte es [das BMVg] im August 2018 entscheiden, von ihm für das Programm ‚CITquadrat' benötigte Leistungen für das zweite Halbjahr 2018 sowie für das Jahr 2019 abermals aus dem RV 20237 abzurufen, würde es erneut und wiederholt gegen das Vergaberecht verstoßen."[646]

Der Bundesrechnungshof verlieh seiner Erwartung Ausdruck, das BMVg werde keine weiteren Beratungsleistungen aus dem RV 20237 abrufen, die nicht unter den Leistungsgegenstand fallen, gegebenenfalls benötigte Beratungsleistungen vergaberechtskonform beauftragen, unverzüglich die Vergaberechtsverstöße prüfen und feststellen, wer dafür verantwortlich sei, sowie Beschäftigte erforderlichenfalls im Vergaberecht schulen.[647]

c) Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen

Seine Befürchtung, das BMVg mache sich im Bereich der IT zu sehr von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen abhängig, begründete der Bundesrechnungshof damit, dass das BMVg dem BAAINBw mit verschiedenen Erlassen für die Beratungs- und Unterstützungsleistungen häufig bestimmte Unternehmen und Einzelpersonen explizit vorgegeben oder sich diese gewünscht habe.[648] Es gehe regelmäßig den Weg über Unterauftragnehmer des Vertragspartners von Rahmenvereinbarungen des Bundes. Der Bundesrechnungshof habe den Eindruck, dass das BMVg dabei bewusst nach Vertragspartnern gesucht habe, die bereit seien, „gewünschte" Beratungsunternehmen und Einzelpersonen zu akzeptieren. Bezogen auf den RV 20237 sei dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der geforderten Leistungen, wie unter b) ausgeführt, vergaberechtswidrig gewesen.[649]

Ferner sei der Eindruck entstanden, das BMVg verschleiere seine Abhängigkeit von Externen. Statt den Weg über Unterauftragnehmer zu wählen, hätte es bei einem durchaus nachvollziehbaren Wunsch nach personeller Kontinuität auch bestimmte Unternehmen oder Personen vergaberechtskonform beauftragen können, wenn es dies im Einzelfall hinreichend begründet hätte. Das Vorgehen über Unterauftragnehmer sei im Übrigen in der Regel teurer als ein Direktvertrag mit einem „gewünschten" Unternehmen, was dieses Vorgehen unwirtschaftlich mache.[650]

Der Bundesrechnungshof forderte in diesem Zusammenhang, das BMVg müsse seine Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen und einzelnen Beratern transparent machen. Diese Transparenz und das Bewusstsein für die Herausforderung, die eine längerfristige Bindung an bestimmte Unternehmen oder Personen mit sich bringe, seien die Voraussetzung dafür, nach geeigneten Alternativen zu suchen. Das BMVg solle ein Interesse daran haben, seine Aufgaben künftig wieder stärker selbst erledigen zu können.[651] Der Bundesrechnungshof erwarte vom BMVg, dass es aufzeige, wie es seinen Unterstützungsbedarf reduzieren wolle und wie es sich damit weniger abhängig von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen machen wolle. Ferner erwarte er, dass es Rahmenvereinbarungen nicht dazu nutze, über den Umweg einer Unterauftragnehmerschaft bestimmte Unternehmen und Personen zu beauftragen, sondern dass es in begründeten Einzelfällen die vergaberechtlich zulässigen Möglichkeiten nutze, um direkt mit bestimmten Beratungsunternehmen und Personen Verträge zu schließen.[652]

5. Stellungnahme des BMVg vom 13. September 2018

Der Bericht des Bundesrechnungshofs wurde dem BMVg mit Begleitschreiben[653] vom 7. August 2018 zugeleitet. Es ging dort per E-Mail[654] am selben Tag im Referat HC[655] II 1 ein und wurde umgehend an das Referat CIT Z und in Kopie an die Referate HC I 3, Revision sowie den Compliance Management-Beauftragten weitergeleitet. Das Originalschreiben trägt den Eingangsstempel des BMVg vom 8. August 2018.[656] Die Stellungnahme des

646 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (75).
647 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (75).
648 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (77).
649 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (77).
650 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (78).
651 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (78).
652 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (78 f.).
653 BRH, Anschreiben an BMVg vom 7. August 2018, MAT A BMVg-3 HC.09 Blatt 8.
654 BMVg, E-Mail HC II 1, MAT A BMVg-12 R.27 Blatt 6.
655 Haushalt und Controlling.
656 BRH, Anschreiben an BMVg vom 7. August 2018, MAT A BMVg-3 HC.09 Blatt 8.

BMVg wurde von CIT Z auf der Basis der Beiträge der Referate CIT I 3 und CIT I 4 sowie des BAAINBw erstellt[657] und dem Bundesrechnungshof mit Schreiben des Referats HC II 1 vom 13. September 2018[658] übersandt.

In dieser Stellungnahme stimmte das BMVg den Bewertungen des Bundesrechnungshofs im Wesentlichen zu.

a) Abruf aus Rahmenvertrag 20237

Die Kritik des Bundesrechnungshofs, das BAAINBw habe durch die Vergabe der benötigten Leistungen auf Grundlage des RV 20237 statt separater Ausschreibung Wettbewerb verhindert und damit gegen Vergaberecht verstoßen, bezeichnete das BMVg in seiner Stellungnahme als nachvollziehbar. Es räumte ein, die tatbestandlichen Voraussetzungen des RV 20237 müssten zur Minimierung von Missverständnissen und rechtlichen Risiken zweifelsfrei berücksichtigt und dokumentiert werden.[659]

Soweit die fraglichen Abrufe nicht erkennbar im ursächlichen Zusammenhang mit IBM-Softwareprodukten gestanden hätten, treffe auch die Bewertung des Bundesrechnungshofs zu, dass das BAAINBw seinerseits deren vergaberechtliche Zulässigkeit hätte bewerten und zu dem Schluss kommen müssen, dass die Nutzung des RV 20237 unzulässig sei. In diesem Zusammenhang kündigte das BMVg an, dass das BAAINBw künftig seine vergaberechtlichen Erwägungen umfassend und zweifelsfrei dokumentieren und die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung umfassend berücksichtigen werde.[660]

Auch die Bewertung des Bundesrechnungshofs, dass das Vorgehen von BMVg und BAAINBw erhebliche Risiken für den Bund berge, teilte das Ministerium und stellte in Aussicht, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um diese Risiken zu minimieren.[661]

Einzig die Bewertung, dass das BMVg das BAAINBw mit seinen Erlassen dazu verleitet habe, gegen Vergaberecht zu verstoßen, wurde nicht geteilt. Es sei nach den „CITquadrat“ vorgeschalteten Projekten wesentlich darauf angekommen, Knowhow und Expertise zu erhalten, um einen möglichst reibungslosen Wissenstransfer zu gewährleisten. Da die BWI GmbH frühzeitig zu erkennen gegeben habe, dass sie die angedachte Unterstützungsleistung absehbar nicht würde erbringen können, sei der Versuch unternommen worden, möglichst viele an diesen Vorprojekten Beteiligte als Wissensträger zu erhalten.[662]

Hinsichtlich der vom Bundesrechnungshof dargestellten Erwartungen an das BMVg stellte dieses fest, dass erste Prüfungen der erfolgten Vergaben stattgefunden haben und im Ergebnis ab sofort keine weitere Beauftragung von Leistungen für das Programm CITquadrat aus dem RV 20237 erfolgen werde. Es werde darauf hingewirkt, dass die Vergabe von Unterstützungsleistungen den hierfür geltenden tatbestandlichen Voraussetzungen entspreche. Kenntnislücken der zuständigen Beschäftigten würden, so das BMVg weiter, durch Schulungen geschlossen. Die ministerielle Fachaufsicht über Vergaben werde gestärkt, und die Abläufe und Zuständigkeiten für die Inanspruchnahme externer Leistungen würden auf etwaigen Anpassungsbedarf hin überprüft.[663]

b) Abhängigkeit von bestimmten Beratungsunternehmen

Der Befürchtung des Bundesrechnungshofs, das BMVg mache sich zu sehr von bestimmten externen Unternehmen und Einzelpersonen abhängig, begegnete das BMVg in seiner Stellungahme mit der Absichtserklärung, den Unterstützungsbedarf und dadurch die geschilderten Abhängigkeiten reduzieren zu wollen. Falls die Beauftragung von bestimmten Unternehmen und Einzelpersonen für Unterstützungsleistungen in begründeten Einzelfällen geboten sei, werde das BMVg die Einhaltung aller vergaberechtlich relevanten Vorgaben sicherstellen.[664]

---

657 BMVg, Schreiben CIT Z an Stellvertretenden AbtLtr CIT vom 5. September 2018, MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 10.
658 BMVg, Schreiben HC II 1 an BRH vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97.
659 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 ff.
660 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (98).
661 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (99).
662 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (98).
663 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (99).
664 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (99).

6. Erste abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes vom 24. September 2018

Der Bundesrechnungshof wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens am 14. September 2018 aus dem Kreis der Berichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Berichterstattergespräch zur Beratung des Einzelplans 14 des Bundeshaushalts um Unterrichtung über den Bericht an das BMVg vom 7. August 2018[665] gebeten. Nach Auswertung der Stellungnahme des BMVg vom 13. September 2018 [666] durch den Bundesrechnungshof antwortete dieser den zuständigen Berichterstattern im Haushaltsausschuss mit Schreiben vom 24. September 2018[667] und teilte auf diesem Wege seine abschließende Bewertung zu den im Bericht vom 7. August 2018 thematisierten Abrufen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit[668].

In diesem Schreiben hielt der Bundesrechnungshof als Ergebnis des kontradiktorischen Verfahrens[669] fest, dass das BMVg in seiner Stellungnahme die dargelegten Mängel weitgehend eingeräumt und zugesagt habe, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs nachzukommen. Der Bundesrechnungshof verlieh zudem seiner Erwartung Ausdruck, das BMVg werde diese Zusagen nicht allein auf den RV 20237 beschränken, sondern sie generell auf den Abruf aus allen Rahmenvereinbarungen erstrecken.

Soweit das BMVg die Bewertung des Bundesrechnungshofs, es habe die Verstöße gegen das Vergaberecht billigend in Kauf genommen, nicht geteilt habe[670], vermöge man nicht zu erkennen, inwiefern die diesbezügliche Argumentation des BMVg im Widerspruch zu dieser Bewertung stehe. Der vom BMVg dargestellte „Versuch“, möglichst viele an den Vorprojekten Beteiligte als Wissensträger zu erhalten, bestätige, so der Bundesrechnungshof, dass das BMVg bewusst vorgegangen sei. Somit stütze die Stellungnahme des BMVg die Bewertung des Bundesrechnungshofs, die ausdrücklich aufrechterhalten werde.[671]

7. Ergänzender Bericht des Bundesrechnungshofes vom 26. Oktober 2018

Im Nachgang zur Übermittlung seiner abschließenden Bewertung vom 24. September 2018[672] gewann der Bundesrechnungshof Erkenntnisse über weitere nach seiner Bewertung vergaberechtswidrige Praktiken des Verteidigungsministeriums, die er in einem undatierten Berichtsentwurf zusammenfasste und mit Begleitschreiben vom 26. Oktober 2018 dem BMVg mit der Bitte um Stellungnahme bis 13. November 2018 übergab. In dem Berichtsentwurf heißt es, es habe trotz der mit Schreiben vom 21. Juni 2018 zum CIH[673] vorgebrachten Hinweise, dass bereits getätigte oder beabsichtigte Abrufe aus dem RV 20237 vergaberechtswidrig seien, im Bereich Cyber und IT zumindest einen weiteren, am 2. Juli 2018 durch das BMVg gebilligten Abruf gegeben.[674] Auch in einem zusätzlichen, bisher nicht behandelten Bereich, dem Produktlebenszyklus-Management (PLM), habe es vergleichbare Verstöße gegeben[675]. Erstmals machte der Bundesrechnungshof in diesem ergänzenden Prüfungsbericht konkrete Ausführungen zu einem wirtschaftlichen Schaden.[676]

Der Entwurf dieses Berichts wurde durch den Abteilungsleiter des Prüfungsgebiets IV des Bundesrechnungshofs, den späteren Zeugen Direktor *Waller*, am 26. Oktober 2018 dem BMVg (Staatssekretär *Zimmer*[677]) übergeben[678].

Im Einzelnen führte der Bundesrechnungshof zu seinen ergänzenden Kritikpunkten Folgendes aus:

---

665 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67.
666 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 ff.
667 BRH-Schreiben an den Haushaltsausschuss vom 24. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 80.
668 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (107).
669 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (107).
670 BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 (98).
671 BRH-Schreiben an den Haushaltsausschuss vom 24. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 80 (83).
672 BRH-Schreiben an den Haushaltsausschuss vom 24. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 80 ff.
673 Siehe oben bei Teil 2, C. III. 3.
674 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (107).
675 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).
676 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (103 f.).
677 BRH-Geschäftsleitende Verfügung der Abteilung IV des BRH, MAT A BRH-3.25 Blatt 327.
678 Interner Vermerk des BRH, Kollegium IV 3, vom 18. Dezember 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 /BU Vs NfD, MAT A BRH-3.34 Blatt 193 ff.

a) Weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Cyber und IT

In mindestens einem weiteren Fall habe das BMVg das BAAINBw nach dem 21. Juni 2018 (also dem Bericht zum Cyber-Innovation Hub[679]) im Zusammenhang mit dem Programm CITquadrat beauftragt, allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem Rahmenvertrag 20237 abzurufen. Die vollständige Leistungsbeschreibung habe wie folgt gelautet:

> „Im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung berät und unterstützt der Auftragnehmer (AN) BMVg Abt CIT durch die Bereitstellung von Software Architekten und Senior Software Beratern. Die zu erbringenden Leistungen sind im Folgenden beschrieben.
>
> Im Rahmen CITquadrat wurden, insbesondere im Rahmen der Verträge Y/H1FN/IN710/D8982 und Y/H1FN/IN751/D8982 Planungsleistungen für BMVg Abt. CIT erbracht. Die dabei erbrachten Ergebnisse sind qualitätsgesichert zu dokumentieren.“[680]

Diese Leistungen habe das BMVg am 2. Juli 2018 gebilligt; der Abruf durch das BAAINBw sei am 18. Juli 2018 erfolgt. Er habe ein Volumen von 1 240 Personentagen im Zeitraum 18. Juli bis 31. August 2018 umfasst, was bei 33 Werktagen einem durchschnittlichen Personaleinsatz von 37,5 Personen pro Werktag entspreche. Der Vertragspartner des Rahmenvertrags 20237, die Firma System Vertrieb Alexander, habe diese Leistungen durch Unterauftragnehmer (Einzelpersonen und verschiedene Beratungsunternehmen) erbringen lassen.[681]

Auch mit diesen weiteren Abrufen sei gegen Vergaberecht verstoßen worden, obwohl der Bundesrechnungshof das BMVg bereits im Juni 2018[682] darauf hingewiesen habe, dass der Abruf allgemeiner Beratungsleistungen aus dem RV 20237 vergaberechtswidrig sei. Das Ministerium hätte vor diesem Hintergrund wissen müssen, dass es damit die erneuten Vergaberechtsverstöße billigend in Kauf nehme. Diese Abrufe hätten bereits zu diesem Zeitpunkt gestoppt werden müssen.[683]

Auch die Tatsache, dass das BMVg die im Zusammenhang mit CITquadrat abgerufenen Leistungen „in einem einzigen Satz“ beschrieben habe, wurde durch den Bundesrechnungshof kritisch vermerkt. Das Vergaberecht fordere, dass die Leistungen so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben seien. Bei einem Auftragswert von 2,3 Mio. Euro und einem Umfang von 1 240 Personentagen in einem Zeitraum von 33 Werktagen sei eine Beschreibung mit nur einem Satz unzureichend. Seitens des Bundesrechnungshofes wurde bezweifelt, dass das Verteidigungsministerium „ohne messbare und nachprüfbare Kriterien in der Leistungsbeschreibung die Leistungen des Auftragnehmers ordnungsgemäß abnehmen und die sachliche Richtigkeit einer späteren Rechnung ordnungsgemäß erklären könne.“[684]

Dem BMVg solle folglich aufgegeben werden, so der Bundesrechnungshof weiter, die in diesem Bericht ausgeführten ergänzenden Prüfungserkenntnisse bei der Aufklärung der Vorwürfe und der Berichterstattung an den Haushaltsausschuss zu berücksichtigen und die Vergabevorschriften künftig einzuhalten.[685]

b) Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Produktlebenszyklus-Management (PLM)

Der Bundesrechnungshof beanstandete in seinem ergänzenden Bericht vom 26. Oktober 2018 ferner, dass das BMVg auch im Rahmen der Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für ein anderes Projekt, nämlich PLM@Bw, haushalts- und vergaberechtswidrig gehandelt habe.[686]

Im Rahmen dieses Projekts sollte, wie im September 2017 entschieden worden sei, die Möglichkeit zur Einführung eines Produktlebenszyklus-Managements (PLM) in die Bundeswehr (Projekt PLM@Bw) mit externer Un-

---

679 Siehe oben bei Teil 2, C. III. 3.
680 Zitiert nach BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (107).
681 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (107).
682 Siehe oben bei Teil 2, C. III. 3.
683 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (108).
684 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (108).
685 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (108).
686 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).

terstützung untersucht werden. Intern wurde im Verteidigungsministerium die Abteilung Planung mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragt. Der Bericht über die internen Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018[687] beschrieb das Konzept PLM wie folgt:

> „Das Product Lifecycle Management/Produktlebenszyklus Management (PLM) ist ein komplexes Konzept zur nahtlosen Integration sämtlicher Informationen, die im Verlauf des Lebenszyklus eines Produkts anfallen. Es behandelt Prozesse, Ressourcen und Systeme zur Produktdatenerstellung, -Verwaltung und -bereitstellung.“[688]

Ab Dezember 2017, so der Bundesrechnungshof, habe das BAAINBw für das Projekt PLM@Bw Leistungen mit einem Auftragswert von insgesamt 6,5 Mio. Euro aus dem RV 20237 beim Rahmenvertragspartner (die Firma System Vertrieb Alexander – SVA) abgerufen. Accenture habe diese als alleiniger Unterauftragnehmer der SVA erbracht. Nachdem im Januar 2018 eine Erweiterung des Projekts beschlossen worden sei, seien bereits am 21. Juni 2018 die beauftragten Personentage ausgeschöpft gewesen. Das BMVg habe am 2. August 2018 weitere 4,7 Mio. Euro für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für PLM gebilligt und entschieden, diese wiederum über das BAAINBw aus dem RV 20237 abrufen zu lassen. Nach dem 21. Juni 2018 seien aber keine solchen Abrufe mehr erfolgt.[689]

Davon unabhängig habe Accenture aber seine Leistungen im Zeitraum vom 22. Juni 2018 bis zum 31. August 2018 ohne Unterbrechung fortgeführt. Die erbrachten Leistungen seien vom BMVg im September 2018 abgenommen worden; Accenture habe dem BMVg am 21. September 2018 dafür 3 Mio. Euro in Rechnung gestellt. Das BMVg habe am 25. September festgestellt, dass ein „faktischer Vertrag“ zustande gekommen sei, und das BAAINBw gebeten, die Rechnung zu begleichen.[690]

Das BMVg habe, so beanstandete der Bundesrechnungshof in seinem ergänzenden Bericht, den gewünschten Leistungserbringer der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt PLM@Bw, die Firma Accenture, frühzeitig und ohne Wettbewerb bestimmt und damit gegen Haushalts- und Vergaberecht verstoßen.[691] Der auch in diesem Fall über den Rahmenvertrags 20237 erfolgte Abruf sei, wie schon im Bereich Cyber und IT, unzulässig und vergaberechtswidrig gewesen. In der zugehörigen Leistungsbeschreibung sei unter anderem kein durchgängiger Zusammenhang der geforderten Leistungen mit IBM-Softwareprodukten erkennbar gewesen. Wörtlich heißt es im Bericht des Bundesrechnungshofs dazu:

> „Der Bundesrechnungshof hält analog zu den […] Feststellungen zu den Abrufen von allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Cyber und IT auch die Abrufe für das Projekt ‚PLM@Bw‘ aus dem RV 20237 mit einem Auftragswert von 6.5 Mio. Euro für unzulässig und vergaberechtswidrig. Er erkennt in der Leistungsbeschreibung u. a. keinen durchgängigen Zusammenhang der geforderten Leistungen mit IBM-Softwareprodukten.“[692]

Die Firma Accenture habe ferner bereits an internen Sitzungen teilgenommen, bei denen die Rahmenbedingungen für das Projekt und damit auch der Bedarf an externer Unterstützung erst festgelegt worden seien. In der Folge habe das BMVg einen Auftrag an das BAAINBw erteilt, die Möglichkeit eines Abrufs der erforderlichen Leistungen über den Rahmenvertrag 20237 zu prüfen. Der Bundesrechnungshof zeigte sich verwundert darüber, dass sich das BMVg bei Erteilung dieses Prüfauftrags auf die Expertise des „Auftragnehmers“ berufen habe, obwohl nicht der Rahmenvertragspartner des Rahmenvertrags (die Firma System Vertrieb Alexander), sondern Accenture die Leistungen habe erbringen sollen.[693] Das verstärke den bereits im Bericht vom 7. August 2018[694]

---

687 BMVg, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management, (im Folgenden: BMVg-Verwaltungsermittlungen), MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff. Das Datum 30. November 2018 ergibt sich aus dem Übersendungsschreiben des BMVg, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 23.

688 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (30), siehe auch Teil 2, I.

689 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (109).

690 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (110).

691 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).

692 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).

693 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).

694 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67.

dargestellten Eindruck, das BMVg habe sich bestimmte Beratungsunternehmen als Unterauftragnehmer der SVA gewünscht und das BAAINBw hierfür auf unzulässige Weise besagte Rahmenvereinbarung nutzen lassen.[695]

Analog zu den Feststellungen zu Abrufen aus Rahmenvertrag 20237 im Bereich Cyber und IT bewertete der Bundesrechnungshof auch die Abrufe für das Projekt PLM@Bw als vergaberechtswidrig. Wegen des vorherigen Schriftverkehrs zum RV 20237 hätte, so der Bundesrechnungshof weiter, das BMVg spätestens bei der Billigung der weiteren 4,7 Mio. Euro für PLM am 2. August 2018 wissen müssen, dass es unzulässig gewesen sei, allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen daraus abzurufen.[696]

Die Weiterarbeit der Firma Accenture vom 22. Juni 2018 bis zum 31. August 2018 sei „ohne einen ordnungsgemäßen Vertrag“[697] erfolgt. Das BMVg habe dieses haushalts- und vergaberechtswidrige Vorgehen billigend in Kauf genommen und das Risiko übernommen, dass hierdurch ein Schaden entstehe. Es bleibe für den Bundesrechnungshof offen, auf welcher Grundlage und anhand welcher Kriterien das BMVg die Leistungen abgenommen und die sachliche Richtigkeit der Rechnung über 3 Mio. Euro erklärt habe. Es könne sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen durch den bisherigen Auftragnehmer fortgesetzt worden seien, da nicht Accenture, sondern die SVA Auftragnehmer beim RV 20237 gewesen sei. Insgesamt bewertete der Bundesrechnungshof dieses Vorgehen als „inakzeptabel“.[698]

Er empfahl, dem BMVg aufzugeben, die Vergabeverstöße unverzüglich zu prüfen und festzustellen, wer dafür verantwortlich sei, die ergänzenden Prüfungserkenntnisse zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Produktlebenszyklus-Managements bei seinen Aufklärungsaktivitäten und seiner beabsichtigten Berichterstattung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen sowie gegebenenfalls benötigte Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt PLM vergaberechtskonform zu beauftragen.[699]

c) Wirtschaftlicher Schaden

Zum ersten Mal bezifferte der Bundesrechnungshof im Bericht vom 26. Oktober 2018 einen möglichen wirtschaftlichen Schaden zu Lasten des Bundes in einer Größenordnung von 1 Mio. Euro.[700] Dabei verglich er die Beträge, die das BMVg über den Rahmenvertrag 20237 gezahlt hatte, mit den Beträgen, die Accenture direkt gegenüber dem BMVg für den Zeitraum 22. Juni bis 21. August 2019 abgerechnet hatte, als die Firma ohne ordnungsgemäße vertragliche Grundlage weiterarbeitete.

Das BAAINBw habe im Auftrag des BMVg bei der System Vertrieb Alexander (SVA) Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem RV 20237 mit einem Finanzvolumen von insgesamt 19,5 Mio. Euro (inklusive Mehrwertsteuer) abgerufen. Dabei habe es mit wenigen Ausnahmen die Fähigkeitskategorien „Software Architekt“ und „Senior Software Berater“, also die beiden höchstdotierten Kategorien[701], gefordert. Die im Rahmenvertrag vorgesehenen Tagessätze für diese Fähigkeitsstufen hätten bei 1 700 Euro und 1 500 Euro gelegen.[702]

Für den Zeitraum vom 22. Juni 2018 bis zum 31. August 2018, als die Leistungen nicht mehr aus dem RV abgerufen worden war, Accenture aber dennoch weitergearbeitet hatte[703], wurde von dort die Rechnung unmittelbar an das BMVg gestellt, da in dieser Zeit kein Unterauftragnehmerverhältnis über die SVA gegeben war. Berechnet wurden dabei Tagessätze, die jeweils 100 Euro unter der im RV 20237 vorgesehenen Vergütung lagen (1 600 Euro für Software Architekten und 1 400 Euro für Senior Software Berater). Bei Nutzung des RV 20237 seien dem BMVg von der SVA demnach für dieselbe Leistung um 100 Euro höhere Tagessätze in Rechnung gestellt worden als bei der direkten Abrechnung durch Accenture.[704]

---

695 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).
696 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (112).
697 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (112).
698 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (112).
699 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (113).
700 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH-3.24 Blatt 103 (114).
701 Siehe Vertragsklausel 5 Abs. 7 des Rahmenvertrags (oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.)
702 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (113).
703 Siehe dazu unten Teil 2, I. VII. 6, IX. 5.
704 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (113).

Bei Zugrundelegung eines Gesamtvolumens von 19,5 Mio. Euro ging der Bundesrechnungshof vor diesem Hintergrund davon aus, dass die unzulässige Nutzung des RV 20237 vermeidbare Mehrausgaben in der Größenordnung von 1 Mio. Euro verursacht habe.[705] Er empfahl, dem BMVg aufzugeben, den durch die missbräuchliche Nutzung des RV 20237 entstandenen Schaden zu ermitteln und festzustellen, wer dafür verantwortlich sei.[706]

8. Stellungnahme des BMVg vom 30. November 2018[707]

a) Überblick

Das BMVg führte im Zusammenhang mit den Berichten des Bundesrechnungshofs über die Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management interne Verwaltungsermittlungen durch. Mit diesen hatte Staatssekretär *Hoofe* den Abteilungsleiter Recht, den späteren Zeugen Ministerialdirektor *Conradi*, am 18. Oktober 2018[708] beauftragt. Den Bericht zu diesen Ermittlungen[709] legte das BMVg am 30. November 2018 dem Verteidigungsausschuss vor.[710] Am 2. Dezember 2018 wurde der Bericht auch dem Bundesrechnungshof übergeben[711], der ihn als Stellungnahme des BMVg zu seinem Berichtsentwurf vom 26. Oktober 2018 wertete.[712]

Die Verwaltungsermittlungen, so geht aus dem Bericht des BMVg hervor, wurden im Rahmen der regulären Dienstaufsicht geführt. Die Nachforschungen hätten keinen konkreten Personenbezug gehabt, sie hätten vor allem der weiteren Sachverhaltsaufklärung gedient. Zu diesem Zweck seien Akten aus dem BMVg und aus dem BAAINBw zugezogen und ausgewertet worden. Soweit möglich seien bestehende Sachverhalts- und Handlungslücken durch Befragungen und schriftliche Stellungnahmen der am Geschehen beteiligten Personen geschlossen worden. Diese Befragungen betrafen 33 Angehörige und ehemalige Angehörige des Geschäftsbereichs des Verteidigungsministeriums einschließlich der Leitungsebene, Angehörige und ehemalige Angehörige der Bundeswehr sowie externe Personen.[713]

Das BMVg kam (wie der Bundesrechnungshof) zu dem Ergebnis, dass der erforderliche IBM-Bezug für die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 bezüglich der strategisch ausgerichteten Beratung, die beiden Ermittlungsgegenständen (CITquadrat und PLM) zugrunde gelegen habe, objektiv nicht gegeben sei. Dieser Bezug hätte anhand der Leistungsbeschreibung für die abgerufenen Dienstleistungen geprüft und festgestellt werden müssen (b).[714] Ausreichende Anhaltspunkte für straf- oder disziplinarrechtlich relevante Verantwortlichkeiten sah das BMVg jedoch nicht (d). Auch trat es der Bewertung des Bundesrechnungshofs, dass ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, entgegen (c). Eine Stellungnahme oder Bewertung zu dem Vorwurf des Bundesrechnungshofes, dass das BMVg sich bestimmte Beratungsunternehmen als Unterauftragnehmer der SVA gewünscht und das BAAINBw hierfür auf unzulässige Weise besagte Rahmenvereinbarung habe nutzen lassen, traf der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen nicht.

b) Rechtswidrigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für CITquadrat und PLM

Seine Auffassung, dass die Abrufe aus RV 20237 für CITquadrat und PLM mangels IBM-Bezugs rechtswidrig gewesen seien, begründete das BMVg nach Abschluss der Verwaltungsermittlungen wie folgt:

> „Die Abrufe für ClTquadrat und der entsprechenden Vorgängerprojekte sowie für PLM@Bw stellten entgegen des Leistungsgegenstandes des RV 20237 keine ‚Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege u. -Dienstleistungen' dar. Der RV 20237 verpflichtet die SVA ausdrücklich ‚zur Lieferung von IBM- Softwareprodukten, -pflege, sowie dazugehörigen Dienstleistungen‘.

705 BRH-Berichtsentwurf/Ergänzende Prüfungserkenntnisse, MAT A BRH-3.24 Blatt 103 (114).
706 BRH-Berichtsentwurf/Ergänzende Prüfungserkenntnisse, MAT A BRH-3.24 Blatt 103 (114).
707 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff.
708 BMVg, Weisung StS *Hoofe* an Abteilungsleiter Recht BMVg, E-Mail vom 18. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.07 Blatt 3.
709 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26.
710 BMVg, Schreiben an den Verteidigungsausschuss vom 30. November 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 23.
711 BMVg, Schreiben an den BRH vom 2. Dezember 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 7.
712 BRH, Interner Vermerk vom 18. Dezember 2018, MAT A BRH-3.34 Blatt 193 (199).
713 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (29).
714 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (78).

> Der erforderliche Bezug zu IBM-Software war für die strategisch ausgerichtete allgemeine Beratung, die beiden Ermittlungsgegenständen zugrunde liegt, objektiv nicht gegeben. Die Tatsache, dass die Bundeswehr IBM-Bestandskunde ist, die im Fall von PLM von der zuständigen Vergabestelle als entscheidungsleitend bezeichnet wurde, reicht hierfür nicht aus. Die Dienstleistungen aus dem RV 20237 erfassen zwar grundsätzlich durchaus auch komplexe Dienstleistungen, wie die fachliche Analyse von IT-Projekten unter Einschluss von Machbarkeitsstudien, was sich aus den im Vertrag abgebildeten Beraterkategorien ‚Senior Software Berater' und ‚Software Architekt' ergibt. Die Dienstleistungen hätten jedoch jeweils einen konkreten Bezug zu vorhandenen IBM- Softwareprodukten aufweisen müssen. Dieser hätte anhand der Leistungsbeschreibung für die abgerufenen Dienstleistungen geprüft und festgestellt werden müssen. Notwendigenfalls hätte dieser Punkt in Rücksprache mit dem BMVg näher aufgeklärt werden müssen."[715]

Diese vergaberechtliche Bewertung habe allerdings eine Entwicklung durchlaufen und sei über weite Strecken nicht einheitlich gewesen.[716]

c) Schaden

Die Verwaltungsermittlungen kamen, abweichend von den Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofs, zu der Bewertung, dass ein Schaden nicht nachweisbar sei. Ein solcher könne insbesondere nicht aus einer bloßen Differenzrechnung der Tageshonorare zwischen den von Accenture direkt bezogenen Leistungen und den über den RV 20237 abgerufenen Leistungen durch die SVA abgeleitet werden. Diese Berechnung lasse außer Acht, dass der Vertragspartner bei den Abrufen aus dem RV die SVA gewesen sei, die gegenüber dem Bund auch das volle Gewährleistungsrisiko für die erbrachten Leistungen zu tragen gehabt habe. Daher sei es dem Einsatz von Unterauftragnehmern wesensimmanent, dass der Hauptauftragnehmer eines Vertrages nur einen Teil seiner Vergütung an den Unterauftragnehmer weiterreiche. Der bei ihm verbleibende Teil der Vergütung mache seinen Gewinn aus und kompensiere das allein bei ihm liegende Haftungsrisiko bei Mängeln der Leistung des Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.[717]

Ein Schaden, so der Bericht über die Verwaltungsermittlungen, komme nur in Betracht, wenn die abgerufenen Leistungen nicht gebraucht worden oder mangelhaft gewesen seien oder falls die vereinbarte Vergütung zu hoch und damit unwirtschaftlich gewesen sei. Die hier gegenständlichen Beratungsleistungen seien indes zu Marktpreisen vergeben worden; die im RV 20237 festgesetzten Personentagessätze für die verschiedenen Beraterkategorien seien als marktüblich zu bewerten. Es sei nicht ersichtlich, dass bei separater Ausschreibung der Leistungen unter Wegfall der Skaleneffekte des Rahmenvertrags die Vereinbarung geringerer Tagessätze möglich gewesen wäre. Aus Sicht des BMVg seien die Beratungsleistungen auch notwendig gewesen, das Projekt PLM@Bw sei mit Kapazitäten und Kompetenzen ausschließlich bundeswehreigenen Personals in einem angemessenen Zeitrahmen nicht leistbar gewesen. Für die Untersuchung einer solch potentiell disruptiven Technologie sei kein hinreichendes internes Wissen verfügbar gewesen. Die Leistungen der externen Berater seien von den zuständigen Fachabteilungen als inhaltlich mangelfrei bewertet worden; die gelieferten Produkte und Ergebnisse hätten den Erwartungen entsprochen und seien für die Vorhaben zielführend gewesen. Ein Schaden sei mithin nicht feststellbar.[718]

d) Verantwortlichkeiten

Das BMVg ging, wie es der Bundesrechnungshof verlangt hatte, in den Verwaltungsermittlungen auch der Frage nach, wie es zu den rechtswidrigen Abrufen habe kommen können und ob es Anhaltspunkte dafür gebe, dass diese auf disziplinar- oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten bestimmter Personen zurückzuführen seien.

---

715 BMVg-Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (78).

716 BMVg-Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (77), siehe dazu auch unter Teil 2, C. III. 8. d.

717 BMVg-Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (84).

718 BMVg-Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (83).

Dass es zu Abrufen aus dem Rahmenvertrag 20237 kommen konnte, obwohl diese letztendlich mangels IBM-Bezug vergaberechtswidrig gewesen seien, führte das BMVg darauf zurück, dass dessen Einschlägigkeit für die beauftragten Leistungen lange Zeit unterschiedlich bewertet worden sei.[719]

So führte das BMVg aus, dass das Schreiben des Bundesrechnungshofs zum Thema Cyber Innovation Hub vom 21. Juni 2018[720] erstmals die Nutzung des RV als vergabewidrig verworfen habe, die dortigen Erwägungen aber von keinem der Akteure auf CITquadrat und PLM übertragen worden seien. Die geforderten Leistungen seien unterschiedlich gewesen; im Fall des Cyber Innovation Hub habe es sich um Wirtschaftsprüfungsleistungen gehandelt, während für die Projekte CITquadrat und PLM originäre, strategische IT-Beratung gefordert gewesen sei.

Stellungnahmen des BMVg (HC II 1) und des nachgeordneten Bereichs (verschiedene Abteilungen und Referate im BAAINBw und Revision der Bundeswehr), die im Nachgang zum Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018[721] verfasst worden seien, seien zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags gekommen.

Eine erste, von BAAINBw (Stab Operative Steuerung, Gruppe OS 1) verfasste Stellungnahme vom 22. August 2018 habe noch ausgeführt, ein Vergaberechtsverstoß könne nach damals aktuellem Prüfungsstand in sachlicher Hinsicht nicht nachvollzogen werden. Die Prüfung der im BAAINBw vorliegenden Leistungsbeschreibungen habe ergeben, dass es sich bei den Auftragsgegenständen um Dienstleistungen im Zusammenhang mit IBM-Softwareprodukten gehandelt habe.[722]

Am 28. August 2018 habe BAAINBw OS 4 sich zum ersten Mal zum Projekt PLM geäußert. Auf Anfrage des stellvertretenden Abteilungsleiters BMVg A habe man erklärt, dass ein letzter Abruf aus dem RV 20237 für die Beauftragung von Unterstützungsleistungen für das Projekt erfolgen könne, um die ordnungsgemäße Abwicklung bereits begonnener Leistungen sicherzustellen. In die Überlegungen sei einbezogen worden, dass der Beauftragungszeitraum im August 2018 enden würde. Die Frage der Vergleichbarkeit mit den für den Bereich CIT erfolgten Abrufen erübrige sich.[723]

Hingegen sei im Bericht der Revision der Bundeswehr vom 29. August 2018[724] die vergaberechtliche Unzulässigkeit der Abrufe aus dem RV 20237 unter anderem mit Blick auf einen fehlenden IBM-Bezug als „offenkundig“ bezeichnet worden.[725]

In einer hausinternen Stellungnahme vom 31. August 2018[726] habe das Justitiariat des BAAINBw (J 1) eine rechtliche Bewertung des Bundesrechnungshofs-Berichts vom 7. August 2018 als auch des Ergebnisses des oben genannten Revisionsberichts vom 29. August 2018 vorgenommen und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewertung des Bundesrechnungshofs zum Rahmenvertrag 20237 nicht nachvollziehbar sei. Die Ansicht des Bundesrechnungshofs, es habe sich um allgemeine Beratung/Unterstützung gehandelt, sei nicht geteilt worden. BAAINBw OS 1 habe sich dieser Bewertung angeschlossen und die entsprechenden Abrufe am 31. August 2018 weiterhin als vergaberechtlich vertretbar bewertet.[727]

Dieselbe Organisationseinheit, BAAINBw Justitiariat J 1, habe mit Stellungnahme vom 7. September 2018[728] erklärt, dass ein hohes Risiko bestehe, dass bei Fortsetzung des Projekts PLM Abrufe aus dem RV 20237 beziehungsweise zumindest Teile derselben vergaberechtswidrig sein würden. Es sei unter anderem kein Zusammenhang mit bereits vorhandenen IBM-Softwareprodukten zu erkennen, was Voraussetzung für einen Abruf aus dem Rahmenvertrages wäre.[729]

---

719 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (79).

720 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 ff.

721 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67.

722 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (80); Stellungnahme BAAINBw OS 1 vom 22. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452.

723 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (80); E-Mail BAAINBw OS 4 an Stv. AL A vom 28. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 429.

724 Dazu näher unten Teil 2, E.

725 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff. (80); Revisionsbericht BAIUDBw vom 18. August 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 20.

726 Dazu unten Teil 2, F. II. 2.

727 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (81); Stellungnahme BAAINBw J1 vom 31. August 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 222; Stellungnahme BAAINBw OS 1 vom 31. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 457.

728 Dazu unten Teil 2, F. II. 3.

729 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (81).

Schließlich habe das BMVg mit von der Abteilung HC II 1 verfasster Stellungnahme vom 13. September 2018 erstmals Vergaberechtsverstöße und den fehlenden IBM-Bezug die für die Abrufe aus dem Projekt CITquadrat eingeräumt.[730] Mit einer E-Mail vom 2. Oktober 2018 habe die Geschäftsführende Beamtin des BAAINBw gegenüber dem BMVg festgestellt, dass die „Einzelabrufe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vergaberechtskonform erfolgten“.[731]

Noch am 29. Oktober 2018 habe der Referatsleiter H 1.6 im BAAINBw, dessen Referat für die Abrufe im Projekt CITquadrat zuständig gewesen sei, ausgeführt, dass eine nachträglich ergänzte Leistungsbeschreibung den IBM-Bezug der Leistungen hinreichend darlege. Er habe die Abrufe daher als vergaberechtskonform bewertet.[732]

Mit Stellungnahme vom 15. November 2018 habe dann BAAINBw OS 1 alle dargestellten Abrufe aus dem RV 20237 insgesamt als vergaberechtswidrig bewertet, da ein hinreichender Zusammenhang zum Leistungsumfang des RV gefehlt habe.[733]

Der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen argumentierte, dass angesichts der Tatsache, dass auch im Lichte des BRH-Berichts vom 7. August noch bis Mitte November 2018 Uneinigkeit über die vergaberechtliche Bewertung der Abrufe bestanden habe, festgehalten werde könne, dass die Vergaberechtswidrigkeit augenscheinlich nicht als offenkundig bewertet werden könne.[734]

Der Bericht des Bundesrechnungshofs sei dem BMVg (Referatsleiter Planung III 1) am 14. August 2018 zur Kenntnis gelangt. Bis zum 14. August seien alle Beteiligten davon ausgegangen, dass der RV 20237 weiterhin rechtmäßig nutzbar sei. Am 15. August seien die Einstellung der weiteren und die Stornierung der schon getätigten Abrufe erfolgt, SVA und Accenture seien entsprechend informiert worden. Tatsächlich seien nach dem Abruf des BAAINBw vom 6. Juli 2018 für den Zeitraum vom 17. Mai 2018 bis zum 13. Juli 2018 keine weiteren Abrufe erfolgt.[735]

Zu den Beratungsleistungen, die Accenture noch bis zum 31. August 2018, wie es der Bundesrechnungshof formuliert hatte, ohne ordnungsgemäße vertragliche Grundlage erbracht hatte, wird im Bericht zu den Verwaltungsermittlungen ausgeführt, dass dies bis zum 14. Augst 2018 in dem Vertrauen geschehen sei, dass der Rahmenvertrag rechtmäßig nutzbar gewesen sei. Nach der Stornierung vom 15. August 2018 habe der damalige Abteilungsleiter Planung die zeitlich begrenzte Fortführung des Projekts zur Ergebnissicherung angewiesen. Er habe weiterhin eine Überprüfung der Einschlägigkeit des RV durch das BAAINBw bzw. das Aufzeigen alternativer Lösungsmöglichkeiten veranlasst. Durch den stellvertretenden Abteilungsleiter Ausrüstung sei er am 28. August darüber informiert worden, dass das BAAINBw, Referat OS 4, mitgeteilt habe, dass zur ordnungsgemäßen Abwicklung bereits begonnener Leistungen und im Hinblick auf den im August 2018 endenden Beauftragungszeitraum letztmalig ein Abruf getätigt werden könne. Tatsächlich sei aber kein Abruf mehr erfolgt.[736]

Hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeiten führte das BMVg im Bericht über die Verwaltungsermittlungen aus, dass Voraussetzung sämtlicher vollendeter Vermögensdelikte (beispielsweise Untreue gemäß § 266 StGB) das Vorliegen eines Vermögensschadens sei, was aus Sicht des BMVg nicht ersichtlich sei. Auch für nach § 298 StGB strafbare wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, für Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) hätten sich im Rahmen der Verwaltungsermittlungen keine Anhaltspunkte ergeben. Gleiches gelte für die Tatbestände der §§ 333 und 334 StGB.[737]

Auch für persönliche Verfehlungen, die zwingend die Aufnahme unmittelbarer disziplinarer Ermittlungen erforderten, hätten, so das BMVg weiter, die Ermittlungen keine gravierenden Anhaltspunkte ergeben.[738]

---

730 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (81); BMVg-Stellungnahme vom 13. September 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 97 ff.

731 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (82); E-Mail BAAINBw (Geschäftsführende Beamtin) an BMVg Org vom 2. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465.

732 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (82); Stellungnahme RL BAAINBw H 1.6 vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 ff.

733 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (82); E-Mail RL BAAINBw OS 1 an BMVg R vom 15. November 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 460.

734 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (82).

735 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (74).

736 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (75).

737 Bericht Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (85).

738 Bericht Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (62).

Anhaltspunkte dafür, dass in die jeweils getroffenen Entscheidungen sachfremde Erwägungen aufgrund persönlicher Kennverhältnisse eingeflossen seien, hätten sich aus den vorliegenden Akten und dem Inhalt der Befragungen nicht ergeben.[739]

9. Zweite abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes vom 12. Dezember 2018

In der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestags am 12. Dezember 2018 gab der Leiter des BRH-Prüfgebiets IV 3, Ministerialrat *Peters*, mündlich die abschließende Stellungnahme des Bundesrechnungshofes im Prüfverfahren zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ ab.[740] Zuvor hatte der Abteilungsleiter Recht des BMVg, der spätere Zeuge *Conradi,* in dieser Sitzung den Bericht über die Ergebnisse der Verwaltungsermittlungen des Verteidigungsministeriums vom 30. November 2018 kurz vorgestellt. Er fasste die bereits unter Punkt 7 erläuterten Erkenntnisse noch einmal zusammen und erläuterte insbesondere, weshalb aus Sicht des BMVg kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei.[741]

Der Bundesrechnungshof wertete den Bericht über die Verwaltungsermittlungen des Verteidigungsministeriums, in dem auch auf den dortigen ergänzenden Bericht vom 26. Oktober 2018 Bezug genommen wurde, als Stellungnahme hierzu. Prüfungsbericht, Stellungnahme/Ermittlungsergebnis und die mündliche Erklärung des Zeugen *Peters* in der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 12. Dezember 2018 „stellen das abschließende Prüfungsergebnis dar. […] Das Kollegium IV 3 hat damit den Verteidigungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen beraten.“[742]

Ministerialrat *Peters* erkannte an, dass das BMVg eingeräumt habe, dass sämtliche Abrufen von allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem RV 20237 vergaberechtswidrig gewesen seien. Nicht geteilt werde allerdings die Bewertung des BMVg, dass man nicht feststellen könne, wer was verantwortet habe. Obwohl man dort die Missachtung geltender Vorschriften als nicht hinnehmbar bezeichnet habe, habe man keine gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen festgestellt.[743] *Peters* betonte in diesem Zusammenhang, dass das BMVg nach Einschätzung des Bunderechnungshofs nach dem Bericht vom 21. Juni 2018 sowohl im Fall von CITquadrat als auch von PLM frühzeitig hätte sensibilisiert sein müssen, dass Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit IBM-Software und Lizenzen stehe, unzulässig seien.

> „Wir hatten erwartet, dass die Verantwortlichen im BMVg nach unserem Hinweis prüfen, ob alle Projekte, die sie dort betreiben, auch unter dieses Problem fallen. Insbesondere hätten wir das natürlich aus der Abteilung „Cyber/Informationstechnik“ erwartet, die neben dem Cyber Innovation Hub auch das Projekt CITquadrat betreibt. Stattdessen hat die Abteilung CIT dem Staatssekretär noch am 27.06., also sechs Tage nach unserer Prüfungsmitteilung, den nächsten Abruf zur Zeichnung vorgelegt.“[744]

Zum Vorbringen des BMVg, es habe bis in den November 2018 hinein unterschiedliche rechtliche Auffassungen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Rahmenvereinbarung gegeben, stellte er fest, dass der Bundesrechnungshof seine Auffassung im Juni 2018 klar dargestellt und das BMVg als Ministerium dieser Auffassung niemals widersprochen habe.[745]

Hinsichtlich eines wirtschaftlichen Schadens halte man trotz der anderen Darstellungen des BMVg an der Bewertung, es sei ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von ungefähr einer Million Euro entstanden, fest.[746] Die

---

739 Bericht Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (47 und 61).

740 *Peters,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (332). Aus einem internen Vermerk des BRH vom 18. Dezember 2018 (MAT A BRH-3.34 Blatt 193 (199) ergibt sich, dass aus Sicht des BRH die Kombination aus Berichtsentwurf vom 26. Oktober 2018, Verwaltungsermittlungsergebnis als Stellungnahme hierzu und mündlicher Erklärung von *Peters* in der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses das abschließende Prüfungsergebnis darstellen.

741 *Conradi,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (331); dazu bereits oben Teil 2, C. II. 7.

742 BRH, Interner Vermerk vom 18. Dezember 2018, MAT A BRH-3.34 Blatt 193 (199).

743 *Peters*, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (332).

744 *Peters*, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (333).

745 *Peters*, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (333).

746 *Peters,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, MAT B 19. WB Blatt 310 (334).

Unterlagen des BMVg zu PLM belegten die Differenz von 100 Euro je Personentag zwischen dem Vertragspartner (SVA) auf der einen und dem tatsächlichen Leistungserbringer (Accenture) auf der anderen Seite. Der Unterauftragnehmer (Accenture) habe die Kalkulation des Rahmenvertragshalters und das Budget des BMVg gekannt und dies zur Grundlage für seine Angebote gemacht. Ministerialrat *Peters* führte insoweit aus:

> „Hätte das BMVg jetzt wirklich Gründe gehabt, diesen Unterauftragnehmer direkt zu beauftragen – weil es der Einzige war, der die Leistungen erbringen kann, was es durchaus im Vergaberecht ja gibt -, dann hätte es den direkt beauftragen können und müssen. Dann gehen wir davon aus, dass dieser Unterauftragnehmer auch die günstigeren Sätze angeboten hat. Hätte das BMVg einen Wettbewerb angestrengt, gehen wir ebenfalls davon aus, dass dieser Unterauftragnehmer diese günstigen Tagessätze angeboten hätte. Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass er das nicht getan hätte. Dieser Unterauftragnehmer ist, wie Sie auch den Unterlagen des BMVg entnehmen können, eine sehr große Firma, die auch so einen Wettbewerb mitgemacht hätte, die sich dort auch nicht gescheut hätte und die ganz im Gegenteil hätte befürchten müssen, dass in einem offenen Verfahren andere Anbieter, um vielleicht mit dem BMVg ins Geschäft zu kommen, auch noch günstiger anbieten.“[747]

Peters räumte allerdings ein, dass dieser Bereich nicht belegbar sei. Es habe keinen Wettbewerb gegeben, deswegen wisse man heute nicht, ob Accenture die günstigen Tagessätze, die der SVA angeboten wurden, auch dem BMVg direkt angeboten hätte. Der Bundesrechnungshof gehe aber davon aus. Wörtlich sagte er:

> „Wie Herr Conradi schon sagte, ist dieser Bereich natürlich nicht nur schwer, sondern überhaupt nicht belegbar. Es gab keinen Wettbewerb. Deswegen wissen wir heute nicht, ob dieser Unterauftragnehmer die günstigen Tagessätze, die er mit einem Gesamtwert von ungefähr 12 Millionen Euro dem Rahmenvertragshalter angeboten hat, nicht auch dem BMVg direkt angeboten hätte. Wir gehen aber davon aus. Wir können den Unterauftragnehmer nicht fragen.“[748]

Im weiteren Verlauf der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses ergänzte Staatssekretär *Hoofe* die Ausführungen des Verwaltungsermittlungsberichts aus Sicht des BMVg. Er gab zu bedenken, dass man sich bei der Frage des Schadens nicht in Vermutungen oder Spekulationen ergehen dürfe. Hinweise und Indizien auf einen wirtschaftlichen Schaden gebe es nicht.[749] Eher sei das Gegenteil der Fall. Der Rahmenvertrag und auch die Abrufe seien im bestmöglichen Wettbewerb europaweit ausgeschrieben gewesen. Dass es dort zu schlechten Ergebnissen komme, könne niemand mit Fug und Recht sagen. Dieses Indiz spreche eher gegen einen Schaden als dafür. Ein weiteres Indiz sei, dass es bei Großaufträgen Skaleneffekte gebe, die dazu führten, dass die Preise geringer seien. Es gebe allenfalls Vermutungen und Spekulationen, die er für problematisch halte, aber keine belastbaren Indizien und Hinweise für einen Schaden. Eher gebe es belastbare Indizien und Hinweise dafür, dass kein Schaden entstanden sei.[750]

10. Ergänzende Zeugenaussagen

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat sich insbesondere in seinen Sitzungen am 21. März 2019, 4. April 2019 und 11. April 2019 mit dem Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ befasst und die daran Beteiligten als Zeugen vernommen. Das waren der Leiter des Bundesrechnungshofs-Prüfgebiets IV 3, Ministerialrat *Peters*, und der Leiter der übergeordneten Abteilung IV (Verteidigung), Direktor *Waller*, die beide die im Verfahren entstandenen Mitteilungen und Berichte des Bundesrechnungshofs unterzeichnet hatten. Aus dem BMVg hat der Ausschuss den Leiter der Abteilung Recht, Ministerialdirektor *Conradi,* der für die Verwaltungsermittlungen des BMVg verantwortlich

747 *Peters,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, MAT B 19. WB Blatt 310 (334).
748 *Peters,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, MAT B 19. WB Blatt 310 (334).
749 *Hoofe,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, MAT B 19. WB Blatt 310 (344 f.).
750 *Hoofe,* Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, MAT B 19. WB Blatt 310 (345).

zeichnete, den Leiter der Abteilung Haushalt und Controlling (HC), Ministerialdirektor *Bald*, und den ihm unterstellten Leiter des für die Kommunikation mit dem Bundesrechnungshof zuständigen Referats HC II 2[751], Ministerialrat *Flachmeier*, vernommen. Folgende Punkte des Prüfverfahrens wurden dabei vertieft: Die Frage der Rechtswidrigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 (a), ihre Erkennbarkeit und damit verbunden die Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit für die Rechtsverstöße (b), ferner die Frage des gezielten Wünschens bestimmter Unterauftragnehmer durch das BMVg (c) und die Frage nach dem Risiko, dass sich das BMVg von bestimmten Externen abhängig machen (d), schließlich die Frage, ob durch die rechtswidrige Nutzung des Rahmenvertrags ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (e).

a) Zur Rechtswidrigkeit der Abrufe aus der Rahmenvereinbarung 20237

Bezüglich der Rechtswidrigkeit der geprüften Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 hat der Zeuge *Peters* ausgeführt:

> „Zusammenfassend kann man so sagen: Die Bundeswehr hat über die Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmen S. 19,5 Mio. Euro abgerufen, zum Teil für gewünschte Unterauftragnehmer. Unterauftragnehmer A. hat ungefähr 13 Mio. verursacht, wahrscheinlich auch bekommen. Und alle diese Abrufe sind rechtswidrig und hätten ausgeschrieben werden müssen.“[752]

Der Zeuge *Conradi* hat sich wie folgt geäußert:

> „Die Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 waren auch nach unseren Feststellungen im Ergebnis vergaberechtswidrig. Die rechtliche Fehlleistung lag hier darin, dass eine bestimmte Art von Dienstleistungen fälschlicherweise unter den vertraglichen Leistungsgegenstand des Rahmenvertrages 20237 subsumiert wurde. In der Folge kam es dann zu einer Nichtanwendung des Vergaberechts.“[753]

Näheres zum Leistungsgegenstand des Rahmenvertrags hat Zeuge *Waller* ausgeführt:

> „Das zentrale Problem war natürlich, dass aus einem Rahmenvertrag, der für IBM-Leistungen vorgesehen war, Leistungen abgerufen wurden sowohl für CITquadrat als auch für PLM, die nicht einschlägig diesem Rahmenvertrag zuzuordnen waren. Dadurch ist natürlich eine vernünftige, ordnungsgemäße Ausschreibung vermieden worden bei den jeweiligen Leistungen.“[754]

b) Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Abrufe und Verantwortlichkeit für die Rechtsverstöße

Der Zeuge *Waller* hat sich zur Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Abrufe folgendermaßen eingelassen:

> „So ist die Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages ausgeführt: dass er für die entsprechenden IBM-Leistungen zu nutzen ist. Und die Feststellungen, die wir getroffen haben im Rahmen der Prüfung zuerst des Cyber Innovation Hub und dann später für die beiden anderen Prüfungen, PLM und CITquadrat, waren eben Leistungen, die mit IBM-Leistungen überhaupt nicht in Verbindung zu bringen sind. Von daher war uns das eigentlich, nachdem wir die Vertragsunterlagen gesichtet hatten, klar, dass dieser Vertrag nur für ganz bestimmte IBM-Leistungen auch zu nutzen

---

751 *Peters,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 85: „Die Kommunikation im BMVg über Prüfungsmitteilungen geht in der Regel über die Abteilung Haushalt und Controlling, HC, und soweit ich mich erinnere, war das in diesem Fall genauso. […] Und wir adressieren in der Regel unsere Dokumente an das BMVg. Das BMVg erhält diese Dokumente, dann verteilt HC das an die fachlich zuständigen Referate, kriegt von dort eine Antwort und gibt die dann an uns zurück.“

752 *Peters,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 68.

753 *Conradi,* Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 58.

754 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 19.

> ist, was, wie ich gerade schon ausgeführt habe, in einigen Bereichen auch tatsächlich der Fall ist und nachweisbar ist.“[755]

Zur Bewertung des Bundesrechnungshofs, „das BMVg hätte wissen müssen, dass es das BAAINBw mit seinen Erlassen dazu verleitet, gegen Vergaberecht zu verstoßen“[756], hat der Zeuge *Peters* auf entsprechenden Vorhalt ausgeführt*:*

> „Die Argumentation für diesen Satz ergibt sich aus dem Absatz davor: Das BAAINBw hätte ausschreiben müssen, hat gegen Vergaberecht verstoßen, weil es 20237 nicht nutzen durfte, und das BMVg hat das BAAINBw beauftragt, diese Leistungen abzurufen. – Diesen Satz, den Sie da gerade zitiert haben, würde ich hier so jetzt, glaube ich, nicht wiederholen. Also, ich muss dazu sagen: Ich bin eben kein Jurist und bin im Vorfeld dieser Veranstaltung auch nicht rechtsanwaltlich beraten worden, aber ich bin mir nicht sicher, ob der - - ob ich den Satz so jetzt hier noch mal sagen würde.“[757]

Zu dem Eindruck, den das BMVg durch seinen Erlass möglicherweise auf das BAAINBw erweckte, hat der Zeuge *Peters* ausgeführt:

> „Der Auftragnehmer in 20237 ist das Unternehmen S. Das hat in dem ganzen Prozess überhaupt keine Rolle, hat überhaupt nicht mitgemacht, sondern lediglich das Unternehmen A. saß mit den drei Abteilungsleitern und mehreren Mitarbeitern mehrere Male an dem Tisch und hat über dieses Projekt gesprochen. Ob Unternehmen S., der Rahmenvertragshalter, diese Expertise für PLM hatte, weiß ich nicht. Ich befürchte, von den Handelnden wusste es auch keiner.
>
> Und dann ist dieser Erlass mit der Bitte ans BAAINBw, zu prüfen und frühestmöglich zu beauftragen, zusammen mit dieser Präsentation geschickt worden, wo der Auftragnehmer A. schon drinstand. Und wir glauben eben, dass im BAAINBw dann für die handelnden Personen klar war: Unsere Leitung will, dass A. den Auftrag kriegt. – Das liegt auf der Hand.
>
> […] Ich bin jetzt seit zehn Jahren Ministerialrat im Bundesrechnungshof und kriege B 3. Ich bin ziemlich sicher, dass viele Kollegen und Kolleginnen außerhalb des Bundesrechnungshofes, die also in so einer Hierarchie sind, an der Stelle sich schwertäten, drei Abteilungsleitern, möglicherweise einer Staatssekretärin oder sogar der Ministerin zu sagen: Ach, wissen Sie, das geht jetzt nicht. Das machen wir nicht, da machen wir eine Ausschreibung.“[758]

Der Zeuge *Peters* hat sich in seiner Vernehmung ferner irritiert darüber gezeigt, dass der Hinweis des Bundesrechnungshofs zur Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 im Zusammenhang mit der Evaluation des Cyber Innovation Hubs nicht zur Sensibilisierung des BMVg im Umgang mit diesem Vertrag auch in anderen Zusammenhängen geführt hat:

> „[…] stellte sich raus: Auch dieser Auftrag ‘Evaluation Cyber Innovation Hub‘ sollte aus 20237 abgerufen werden. Daraufhin haben wir dann dem BMVg ein freundliches Schreiben geschrieben und haben empfohlen, die Evaluation sofort abzubrechen, weil es keinen ordnungsgemäßen schriftlichen Vertrag gibt, und auf keinen Fall den 20237 zu verwenden. An der Stelle ist das BMVg uns gefolgt. Das war unser Schreiben vom 21. Juni 2018. Das BMVg ist uns gefolgt, hat die Evaluation angehalten. Und wir waren davon ausgegangen, weil wir in diesem Schreiben geschrieben hatten: Wir weisen darauf hin, dass – ich kann es jetzt nicht wörtlich zitieren, aber sinngemäß – Rahmenvereinbarungen nur genutzt werden dürfen für den Zweck, für den sie abgeschlossen worden sind, und hier IBM-Dienstleistungen ohne Zweifel nicht zutreffen. – Dadurch

---

755 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 24.

756 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (74).

757 *Peters,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 84.

758 *Peters*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 77.

war für uns eigentlich das Thema durch. Wir gingen davon aus: Jetzt hat das BMVg das so weit erkannt und tut das nicht mehr. – Das war also das ‘Cyber Innovation Hub‘-Thema.“[759]

Im weiteren Verlauf hat er hierzu ergänzt:

„Die weitere Problematik ergab sich aus unserer Sicht dann, als wir dem BMVg mitgeteilt hatten, dass der 20237 für solche Fälle nicht einschlägig ist. Und spätestens da hätte man das im BMVg wissen müssen. Und auch danach gab es eben im BMVg ja noch Vorlagen, auch bei PLM, aber, wie gesagt, auch im Bereich CITquadrat, wo auf den 20237 abgezielt wurde. Und spätestens da hätte es sicherlich auch im BMVg bekannt sein müssen.“[760]

Hinsichtlich der wiederholten Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 durch das BMVg trotz der Feststellungen der Vergaberechtswidrigkeit durch den Bundesrechnungshof in vorherigen Prüfungen, hat der Zeuge *Waller* ausgesagt:

„Später, als wir Cyb - - als wir den Bereich CITquadrat dann geprüft haben bzw. auf diese Problematik gestoßen sind und auf PLM gestoßen sind, haben wir gesehen oder festgestellt, dass wieder aus diesem Rahmenvertrag abgerufen wurde, nachdem das Ministerium uns schon mitgeteilt hatte, dass es diesen Rahmenvertrag für die entsprechenden Leistungen als nicht einschlägig betrachtet, und für den Cyber Innovation Hub diese Leistungen auch nicht mehr über den Rahmenvertrag abgerufen hat. Trotzdem ist das später noch mal passiert in den Fällen CITquadrat und PLM, und daher gehe ich schon davon aus, dass man, [...] aber wenn es eine vernünftige Kommunikation innerhalb des Ministeriums gegeben hätte, hätte das eigentlich nicht passieren dürfen.“[761]

Eine fehlende juristische Schulung als wesentliche Ursache für die Vergaberechtsverstöße hat der Zeuge *Peters* nicht gesehen:

„Wichtig ist mir an der Stelle noch: Auch das ist vom BMVg in verschiedenen BE-Gesprächen schon mal dargestellt worden: dass eine Ursache für diese Probleme darin liege, dass die Vergabesachbearbeiter im BAAINBw nicht juristisch geschult seien. Das hatte ich ja vorhin schon mal angedeutet: Das scheint mir nicht das Problem zu sein.“[762]

Der Zeuge *Peters* hat auch hinsichtlich der zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen im BMVg Zweifel geäußert. Dazu hat er gesagt:

„Die Mängel, die in unseren Prüfungen festgestellt worden sind: Da bin ich mir nicht sicher, ob die durch bessere Regelungen verhindert werden können. Ich kann nicht ausschließen, dass in diesen Fällen bessere Regelungen* helfen, solche Mängel zu vermeiden, weil ich ziemlich sicher bin, dass diejenigen, die diese Mängel verursacht oder unterstützt haben, mit etwas Fingerspitzengefühl, mit etwas Nachdenken – und vielleicht irgendwann noch einen Rat von jemand einholen, der sich damit auskennt – das hätten wissen müssen. Da glaube ich nicht, dass bessere Regelungen helfen.“[763]

---

759 *Peters,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 73.

760 *Peters,* Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 92.

761 *Waller*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 25.

762 *Peters*, Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 82. „BE-Gespräche“ steht für „Berichterstattergespräche“. Gemeint sind hier die zur Vorbereitung der Sitzungen des Haushaltsausschusses des Bundestags: Jede Fraktion bestimmt für jeden Einzelplan eines ihrer Ausschussmitglieder zum Berichterstatter; diese besprechen im Vorfeld jeder Ausschusssitzung die ihren Einzelplan betreffenden Themen, häufig in Anwesenheit von Vertretern des entsprechenden Regierungsressorts und des Bundesrechnungshofs.

763 *Peters*, Protokoll 19/5 der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 74. In seinen Korrektur- und Ergänzungsanmerkungen zum vorläufigen Protokoll hat der Zeuge an der mit einem * gekennzeichneten Stelle ein „nicht“ eingefügt.

Ferner hat er sein fehlendes Verständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass nach Bewertung des BMVg nicht feststellbar sei, wer für die Vergaberechtsverstöße verantwortlich sei:

> „Das heißt, wir haben geschrieben: Ihr dürft das nicht verwenden. – BMVg hat entschieden: Das machen wir nicht mehr. – Und angesichts dieser Erkenntnis wurde dann ein weiterer Abruf getätigt. Und da scheint mir relativ klar, dass man feststellen kann, wer dafür verantwortlich ist. Das war einer dieser Aspekte, weswegen wir diese Auffassung des BMVg nicht teilen.“[764]

Die Zeugen aus dem Bereich des BMVg haben hingegen geschildert, dass sie die Warnungen des Bundesrechnungshofes zur Anwendung des Rahmenvertrags im Zusammenhang mit dem CIH als Einzelfall betrachtet hätten.

Auf die Frage, wann er zum ersten Mal von möglicherweise problematischen Beauftragungen erfahren habe, hat der Zeuge *Flachmeier* gesagt:

> „Bewusst am 21.06.2018 mit der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Prüfung Cyber Innovation Hub, Teil 1.“[765]

Zum eigenen Problembewusstsein hat er ausgeführt*:*

> „Wir haben das zunächst als Einzelfall betrachtet und sahen, nachdem wir gesagt haben: ‚Ja, es wird aus dem Rahmenvertrag nicht abgerufen‘, den Vorgang als erledigt an.“[766]

Ähnlich hat sich der Zeuge *Bald* geäußert*:*

> „[…] die erste Kenntnis von diesem Rahmenvertrag war […] durch die Bundesrechnungshofhinweise zu dem Vorgang ‚Cyber Innovation Hub‘. […] das war aus meiner Sicht damals nicht so brisant, dass ich mich da hätte weiter drum kümmern müssen.“[767]

Später hat er diesbezüglich ergänzt:

> „[…] rückblickend betrachtet sicherlich falsch, aber zu dem Zeitpunkt war das aus meiner Sicht kein brisanter Vorgang.“[768]

Zu den Verantwortlichkeiten für die festgestellten Rechtsverstöße ist der Zeuge *Conradi*, der als Leiter der Abteilung Recht die Verwaltungsermittlungen des Ministeriums durchgeführt hatte, befragt worden. Auf Vorhalt einer Passage des Berichts über diese Ermittlungen, in dem es heißt, man habe keine „ausreichend gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, die zwingend die Aufnahme unmittelbarer disziplinarer Ermittlungen“[769] erfordern, festgestellt, hat er dargelegt:

> „Da geht es um die Frage im Ergebnis, ob die einzelnen Handlungen der Personen, die wir identifizieren konnten, ob die eben ausreichen, um zu empfehlen, dass man dann daraufhin ein Disziplinarverfahren für sie einleitet. […] Das wäre dann nicht meine Aufgabe, sondern Disziplinarverfahren müssen eingeleitet werden von den Disziplinarvorgesetzten. […] Bis zum Einsetzungsbeschluss hat es nach meiner Kenntnis keine Disziplinarverfahren gegeben im Zusammenhang mit den beiden Vorhaben.“[770]

---

764 *Peters,* Protokoll 19/5 der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 82.
765 *Flachmeier,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 57.
766 *Flachmeier,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 54.
767 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S.68.
768 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S.70.
769 Bericht Verwaltungsermittlungen BMVg, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (87).
770 *Conradi,* Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung vom 11. April 2019, S. 78.

In seiner zweiten Vernehmung durch den Unterausschuss in dessen 34. Sitzung am 16. Januar 2020 hat er, noch einmal befragt zu den Verantwortlichkeiten für die festgestellten Rechtsverstöße, die unterschiedlichen Zielrichtungen der Ermittlungen des Stabs Organisation und Revision auf der einen und den durch die Abteilung Recht geführten Verwaltungsermittlungen auf der anderen Seite erläutert. Er hat dazu zwischen administrativen Verantwortlichkeiten und strafrechtlichen bzw. disziplinaren Verantwortlichkeiten unterschieden und geschildert, es sei so gewesen,

> „[…] dass zunächst mal der Stab Organisation und Revision angefangen hat, den Sachverhalt aufzuarbeiten. Und der Stab Organisation und Revision hatte dann auch die Aufgabe, die administrativen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Sachverhalt aufzuarbeiten. Das heißt, objektiv gesehen sind ja Fehler gemacht worden in der Verwaltung. Also, die Vergaben waren rechtswidrig. Das ist der nach außen hin dokumentierte Fehler gewesen. Und der Stab Organisation und Revision hat dann eben noch mal den Auftrag gehabt, die administrativen Verantwortlichkeiten darzustellen im Hinblick auf Staatssekretärin, Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter, Referatsleiter usw. Das hat er gemacht. Da gibt es auch einen Bericht zu, der Ihnen, glaube ich, auch vorliegt, der in den Unterlagen, die wir auch rübergegeben haben, drin ist. […]
>
> Die Frage, die sich letztlich stellte, nachdem das dalag – neben der Frage, dass der Sachverhalt noch weiter aufgeklärt werden muss –, war dann die: Wie bricht sozusagen diese administrative Verantwortung runter – und das ist ja ein relativ weiter Begriff – in eine individuelle disziplinare oder möglicherweise auch sogar strafrechtliche Vorwerfbarkeit? Und das ist der Auftrag der Verwaltungsermittlungen gewesen. Das heißt, wir haben uns mit der Frage beschäftigt, ob der Sachverhalt, den wir festgestellt haben, so weit runtergebrochen werden kann, dass sich daraus ergibt ein individuelles schuldhaftes Verhalten, was wir disziplinar oder strafrechtlich zu würdigen haben. Da ist eben das Gesamtergebnis gewesen, dass wir dazu gekommen sind – zum Stand damals -, dass es jedenfalls keine strafrechtliche Relevanz in dem Sinne gibt, die uns veranlasst hätte, von uns aus Strafanzeigen zu stellen. Und was das Disziplinare anbetrifft, ist es so, dass, wenn wir uns angeguckt haben das Handeln der einzelnen Leute im BAAINBw, wir damals zu der Überzeugung gekommen sind, dass es nicht zwingend notwendig ist. Und das hat sich ja auch weiterentwickelt. Die Präsidentin des BAAINBw hat ja ihr Verfahren insoweit jetzt auch zwischenzeitlich beendet und den Befund bestätigt. Und was das Personal im BMVg betrifft, haben wir ja dann auch noch weitere Aufklärungen vorgenommen, vor allen Dingen im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Verträge abgewickelt wurden, das heißt wie die Abrechnungen vonstattengegangen sind. Da sind wir jetzt so weit, dass wir sagen: Da sind solche Fehler passiert, die wir jetzt runterbrechen können auf Individuen. – Und das ist ja auch der Grund gewesen, warum wir dann zwischenzeitlich gegen zwei Referatsleiter ein Disziplinarverfahren eingeleitet haben.“[771]

Auf die konkrete Nachfrage, inwieweit im Rahmen der Verwaltungsermittlungen die Verantwortlichkeit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* und des damaligen Abteilungsleiters CIT, *Mühleck*, und seines Stellvertreters, *Dr. Färber*, geprüft wurden, hat er geantwortet:

> „Also, wenn Sie die Ebene Frau Dr. Suder ansprechen oder auch die Abteilungsleiterebene, wenn Sie da die Frage zu beantworten haben, ob da disziplinarer Handlungsbedarf besteht, dann ist es so: Frau Suder war ausgeschieden. Frau Suder ist nicht mehr in dem Beamtenverhältnis gewesen; sie hat um Entlassung gebeten. Sie ist auch ohne Versorgungsbezüge aus der Bundeswehr ausgeschieden. Das heißt, disziplinare Handlungsmöglichkeiten bestehen da ohnehin nicht. Und bei Herrn Mühleck ist es so: Herr Mühleck war Angestellter. Das heißt, auch da wären allenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen möglich gewesen, die, wenn jemand ausgeschieden ist, […] auch sehr beschränkt sind.“[772]

---

771 *Conradi,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung vom 16. Januar 2020, S. 47.

772 *Conradi,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung vom 16. Januar 2020, S. 49.

„Auch bei General Färber habe ich keine Anhaltspunkte oder keine Notwendigkeit dafür gesehen, dass wir gegen ihn ein Disziplinarverfahren einleiten […].“[773]

c) Zum Vertragspartner des Rahmenvertrags und den vom BMVg „gewünschten“ Unterauftragnehmern

In seinem Eingangsstatement vor seiner Befragung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Peters* die Frage aufgeworfen, worin die Eigenleistung der Firma SV Alexander als Rahmenvertragshalterin des RV 20237 während der Nutzung dieser Vereinbarung bestanden habe:

„Seitdem hat die Bundeswehr, also hier konkret das BAAINBw im Auftrag des BMVg, für die Projekte CITquadrat und PLM knapp 20 Mio. Euro, also Aufträge für 20 Mio. Euro, über diese Rahmenvereinbarung 20237 abgerufen – 19,5, also knapp 20 Mio. Dieses Unternehmen S., der Rahmenvertragshalter, hat für die gesamten 19,5 Mio. keinerlei Eigenleistungen erbracht. Die haben in diesen Projekten CITquadrat und PLM nicht im BMVg gearbeitet und nicht für das BMVg. Das Einzige, was das Unternehmen S. getan hat, ist: die Aufträge aus dem BMVg direkt an Unterauftragnehmer weitergeleitet, zum Teil an Unterauftragnehmer, die die Bundeswehr sich beim Unternehmen S. gewünscht und bestellt hat. Teilweise haben die Unterauftragnehmer auch direkt mit der Bundeswehr Leistungsbeschreibungen ausgetauscht, Fragen zum Budget erörtert und dann, nach Abstimmung mit der Bundeswehr, mit der Bundeswehr vereinbart, was sie jetzt dem Unternehmen S. an Bedarfsaufstellungen und/oder an Rechnungen stellen sollen.“[774]

Der Zeuge *Waller* hat hierzu ergänzt*:*

„Und bei PLM kam dazu, dass wir der Auffassung waren, dass es eine Einflussnahme von einem Mitarbeiter eines Beratungsunternehmens war, der nicht sachgerecht war, indem dort gerade für PLM Unterlagen dann auch im Rahmen des Vertragschließens an die vertragschließenden Referate gegeben wurden, die direkt aus dem Beratungsunternehmen kamen. Und deswegen haben wir diesen Bericht auch so zusammengefasst.“[775]

Auf Nachfrage, ob die Abwicklung über einen Rahmenvertrag mit Wunsch, einen konkreten Unterauftragnehmer zu beauftragen, nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ein „legitimer“ Einsatz eines Rahmenvertrages sei, hat er geantwortet:

„Nein, ist es nicht.“[776]

Zur Kommunikation eines solchen Wunsches durch das BMVg und der Reaktion des unterstellten Bereichs darauf hat er ausgeführt:

„Es ist aber so, dass vom BMVg und von Mitarbeitern der jeweiligen Beratungsfirmen Unterlagen […] -an die vertragschließenden Referate im BAAIN weitergegeben wurden mit der Bitte, das entsprechend umzusetzen. Die Bitte, das umzusetzen, ist natürlich für den nachgeordneten Bereich, wenn es aus dem Ministerium kommt, schwer zu verneinen. Daher kommt unsere Einschätzung, dass wir gesagt haben: Wir gehen schon davon aus, dass vonseiten des Ministeriums – ich sage es mal vorsichtig – der Wunsch geäußert wurde, den entsprechenden Auftragnehmer auch zu beauftragen.“[777]

---

773 *Conradi,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung vom 16. Januar 2020, S. 50.
774 *Peters,* Protokoll-Nr. 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 67.
775 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 19.
776 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 25.
777 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 31.

Befragt zum im BMVg vorhandenen Problembewusstsein hinsichtlich gewünschter Unterauftragnehmer, die den vollen Auftrag ausführen sollten, und der Nutzung des Rahmenvertragshalters lediglich als „Strohmann“, erklärte der Zeuge *Zimmer*:

> „[…] Ein Rahmenvertrag mit Unterauftragnehmern unter einem Hauptauftragnehmer ist nichts Ungewöhnliches – zumindest in meiner Einschätzung – damals gewesen. Es ist auch heute aus meiner Sicht nichts Ungewöhnliches, dass Unterauftragnehmer zu einem Rahmenvertrag herangezogen werden, die nicht als Hauptauftragnehmer genannt sind.
>
> Hinsichtlich der Frage ‚Strohmann oder nicht‘: Ich bin kein Jurist, aber Strohmann-Geschäfte, soweit ich mich erinnern kann, irgendwann einmal nachgelesen zu haben, gehen davon aus, dass irgendjemand in einer Deckung arbeitet, und Accenture hat definitiv nicht in einer Deckung gearbeitet. Insofern kann ich den Strohmann-Gedanken nicht richtig nachvollziehen.“[778]

Der Zeuge *Bald* hat zur Frage der Zulässigkeit von gewünschten Unterauftragnehmern erklärt:

> „Also, wenn man mal unterstellt, dass der Rahmenvertrag zulässig genutzt worden wäre, ist es zunächst mal natürlich Angelegenheit des Rahmenvertragshalters, wie er den Vertrag erfüllt. Er ist in der Verantwortung. […]
>
> Also, ich kann da nur nach den Erkenntnissen oder den Tatsachen, die ich habe, sagen, dass also der Rahmenvertragspartner den Vertrag bekommen hat und sich eines Unterauftragnehmers bedient hat.“[779]

Der Zeuge *Hoofe* hat sich auf die Frage, ob das Wünschen von bestimmten Unterauftragnehmern bereits als Dienstvergehen gewertet werde könne, wie folgt geäußert:

> „[…] Man kann Wünsche haben und sie auch äußern. Wenn sich diese Wünsche rechtskonform umsetzen lassen, steht dem gar nichts entgegen. Das kann man dann infrage stellen, aber es ist trotzdem rechtskonform.
>
> Das Entscheidende bei der rechtlichen Bewertung ist nicht dieser Aspekt, sondern das Entscheidende bei der rechtlichen Bewertung – und dabei bleibt es letztendlich immer – ist die Frage, ob das Leistungsportfolio eines Vertrages, den ich für mich in Anspruch nehmen will, zu dem Leistungsgegenstand passt, den ich erfüllt wissen will. Wenn das zusammenpasst, kann man auch einen Wunsch äußern. Letztendlich muss das noch keine Beeinflussung sein und auch nicht zur Rechtswidrigkeit führen. Hier war es ja aber so, dass der Leistungsgegenstand nicht zum Leistungsportfolio des Halters des Rahmenvertrages passte. Und das war das Entscheidende bei der Frage, ob hier vergaberechtskonform oder eben nicht vergaberechtskonform agiert worden ist; […]“[780]

d) Zur Gefahr der Abhängigkeit von bestimmten Unternehmen oder Personen

Der Zeuge *Waller* hat die Besorgnis des Bundesrechnungshofs hinsichtlich der Gefahr einer Abhängigkeit des BMVg von bestimmten Unternehmen und Personen in seiner Vernehmung noch einmal bekräftigt:

> „Da haben wir genau diese Problematik hinterfragt und haben eigentlich das BMVg aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass man sich […] nicht zu abhängig macht von externen Beratern und dass sichergestellt ist, dass die eigene Beurteilungsfähigkeit im BMVg erhalten bleibt und dass letztendlich die letzte Entscheidung über das jeweilige Verfahren, das Projekt im Ministerium getroffen werden kann.
>
> Je mehr ich mich natürlich auf externe Beratung verlasse, umso größer ist die Gefahr, dass ich eine gewisse Expertise auf Dauer auslagere und diese Expertise irgendwann selber nicht mehr

---

778 *Zimmer,* Protokoll 19/31 I der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 63

779 *Bald*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 73.

780 *Hoofe,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 106.

> wahrnehmen kann. Deswegen haben wir das auch bewusst so dargestellt, haben wir auch kritisiert.“[781]

Von Seiten des BMVg hat der Zeuge *Bald* eingeräumt, dass diese Gefahr auch dort gesehen werde:

> „Und die Frage, inwieweit man gerade im IT-Bereich sich […] in Abhängigkeit von Externen begibt, ist natürlich eine vielleicht eher politische Frage, weil natürlich ist gerade im IT-Bereich die Abhängigkeit aller Ressorts und aller Verwaltungen von externem Sachverstand immens hoch. Und das ist ja, glaube ich, fast schon ein Allgemeinplatz. Und natürlich ist das ein Problem, an dem wir arbeiten müssen. Und wir wissen ja auch, dass wir zumindest über diese Einführung dieses Cyberstudiengangs in München einen neuen Schwerpunkt gesetzt haben und an der Stelle das tun, was wir so machen können, um unsere eigene Fähigkeitsbreite dann auch zu erhöhen.“[782]

e) Zum wirtschaftlichen Schaden

Befragt zu den durch den Bundesrechnungshof festgestellten, aus dortiger Sicht vermeidbaren, Mehrausgaben durch die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 hat der Zeuge *Peters* erläutert, die Tatsache, dass Accenture der SVA bei der Weiterarbeit ohne ordnungsgemäße vertragliche Grundlage nach dem 22. Juni 2018 nur 1 400 Euro und 1 600 Euro in Rechnung gestellt habe, sei als solche noch kein Beleg für einen Schaden. Man gehe aber davon aus, dass Accenture dem Bund die Leistungen auch direkt für diese Preise angeboten hätte.[783] Denn ein großes Unternehmen wie Accenture sei durchaus in der Lage, selbst solche Aufträge zu akquirieren, abzuarbeiten und dafür das Haftungsrisiko zu tragen:

> „Also, da kann eigentlich nicht das Problem sein. Und warum jetzt der Bund dem Unternehmen S. einen Gewinn zukommen lassen muss, obwohl dieses Unternehmen S. für den Bund eigentlich nichts getan hat, ist aus unserer Sicht nicht unbedingt nachvollziehbar. Deswegen gehen wir davon aus: Wenn es einen Grund gegeben hätte, dieses Unternehmen A. direkt zu beauftragen, weil es zum Beispiel das einzige Unternehmen ist, was diese Leistung erbringen könnte, dann hätte das BMVg das auch machen können. Es hätte nicht den Umweg über diese Rahmenvereinbarung gehen müssen und wäre damit ungefähr 1 Million günstiger rausgekommen.“[784]

Als Grundlage für diese Annahme hat er angeführt, dass Accenture mit den Beträgen 1 400 Euro und 1 600 Euro ohne weiteres zufrieden gewesen sei.[785]

Der Zeuge *Waller* hat diese Einschätzung in seiner Aussage vor dem beauftragten Ausschuss geteilt. Der Dissens mit dem BMVg bezüglich der Berechnung des wirtschaftlichen Schadens bleibe bestehen.[786] Er hat hierzu ausgeführt:

> „Von daher ist der wirtschaftliche Schaden mindestens aus unserer Sicht mit 1 Million Euro zu bewerten, und deswegen sind wir da noch nicht zusammen und meinen, da gäbe es schon noch einen Aufklärungsbedarf, ob dem so ist, und dann natürlich auch die Folge daraus: Wer ist letztendlich dafür verantwortlich, dass diese 1 Million Euro zu viel ausgegeben wurde? Das ist ein wirtschaftlicher Schaden für den Bundeshaushalt.“[787]

Der Zeuge *Conradi* hat in seiner Vernehmung durch den beauftragten Unterausschuss noch einmal, wie bereits in der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses, an der anderslautenden Bewertung im Verwaltungsermittlungsbericht des BMVg[788] festgehalten. Er hat betont, dass nicht jeder Verstoß gegen das Vergaberecht automatisch

---

781 *Waller,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 22.
782 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S.86.
783 *Peters,* Protokoll 19/5 der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 69.
784 *Peters*, Protokoll 19/5 der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 69.
785 *Peters,* Protokoll 19/5 der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 69.
786 *Waller*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 15.
787 *Waller*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 20.
788 Siehe dazu oben Teil 2, C. III. 8. c.

zu einem Schaden führe. Ein positiver Nachweis eines konkreten Schadens sei dem Bundesrechnungshof seines Erachtens nicht gelungen.[789] Die vom Bundesrechnungshof dargestellten Indizien, so hat er vor dem Ausschuss weiter ausgeführt, ließen sich nicht zu einem positiven Schadensnachweis verdichten.[790] Hierzu hat er auf die Ausführungen des Bundesrechnungshofs verwiesen, dass ein Schaden „nicht nur schwer, sondern überhaupt nicht belegbar sei".[791] Im weiteren Verlauf der Sitzung hat der Zeuge *Conradi* auf entsprechende Nachfrage ausgeführt, dass die Auffassung des Bundesrechnungshof zu einem möglichen wirtschaftlichen Schaden für ihn einfach zu spekulativ sei, um den Schaden positiv nachweisen zu können.[792]

Der Zeuge *Bald* hat in seiner Aussage vor dem beauftragten Unterausschuss am 4. April 2019 die Bewertungen des BMVg bekräftigt. Der Bundesrechnungshof könne die genannte Schadenssumme nur mit Annahmen unterfüttern. Die Bewertung sei hypothetisch. Man könne zwar annehmen, dass die zusätzlichen 100 Euro bei direkter Abrechnung durch Accenture nicht angefallen wären, könne es aber „nicht wirklich belegen".[793] Er hat weiter dargelegt, dass seiner Bewertung nach eher höhere Preise angesetzt worden wären, wenn der Rahmenvertrag 20237 nicht genutzt worden wäre.[794]

D. Die Sonderanalyse des BMVg zum Thema externe Beratung und externe Unterstützung

I. Überblick

Zu Beginn des Jahres 2018 wurde im Verteidigungsministerium durch die Abteilung Haushalt und Controlling, Referat II 3, die sogenannte „Sonderanalyse Externe Beratung und externe Unterstützung im GB BMVg"[795] durchgeführt. Die Sonderanalyse wurde auf Veranlassung und aus eigener Initiative des Abteilungsleiters Haushalt und Controlling, Herrn *Bald*, in Auftrag gegeben. Bei dieser Sonderanalyse sei es um die Herstellung von Transparenz gegangen, da er festgestellt habe, dass es beim Thema externe Unterstützung, anders als bei externer Beratung, keine eingefahrenen Strukturen und klaren Regeln, Meldewege und Meldungen gegenüber dem Haushaltsausschuss gegeben habe.[796]

Zu diesem Zeitpunkt liefen bereits die Überprüfungen des Bundesrechnungshofs, die – wie die Sonderanalyse – das Berichtswesen in Bezug auf externe Leistungen zum Gegenstand hatten[797].

Ziel der Sonderanalyse war die Auswertung der Ausgaben im Jahr 2017 für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des BMVg.[798]

Das Ergebnis wurde Staatssekretärin *Dr. Suder* und Staatssekretär *Hoofe* am 9. März 2018 vorgelegt. Die Verfasser der Sonderanalyse stellten fest, dass im Geschäftsbereich BMVg die Genehmigung des Einkaufs externer Beratungsleistungen detailliert geregelt sei, externe Unterstützungsleistungen aber nicht in vergleichbarer Weise zentral erfasst würden. Sie empfahlen, auch die Erfassung von externen Unterstützungsleistungen zentral zu regeln, um im Bedarfsfall, etwa bei Anfragen aus dem parlamentarischen oder öffentlichen Raum[799], hierzu konkrete Auskünfte geben zu können und die Vergabe solcher Verträge im Geschäftsbereich des BMVg transparenter zu gestalten.[800]

---

789 *Conradi*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 59.
790 *Conradi*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 59.
791 *Conradi*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 60.
792 *Conradi*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 104.
793 *Bald*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 76.
794 *Bald*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 76.
795 Dazu: BMVg HC II 3, Sonderanalyse Externe Beratung und externe Unterstützung im GB BMVg vom 9. März 2018, Az. 09-06-0 VS-NfD (im Folgenden: BMVg-Sonderanalyse), MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 ff.; BMVg HC II 3, Vorlage an Stsin *Dr. Suder* und Sts *Hoofe* vom 9. März 2018, Az. 09-06-0 VS-NfD (im Folgenden: BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse), MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4.
796 Vgl. *Bald*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 62.
797 Siehe oben Teil C. II.
798 BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4.
799 BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4 (5).
800 BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4.

Als Folge der Erkenntnisse der Sonderanalyse wurde am 1. November 2018 eine neue Zentrale Dienstvorschrift (ZDv A-1670/2)[801] erlassen, die die Begriffe externe Beratungsleistung und – vor allem – externe Unterstützungsleistung definierte sowie deren Inanspruchnahme regelte.

II. Vorgehensweise

Die Sonderanalyse hatte die Erfassung und Auswertung der Ausgaben für Leistungen externer Dritter im Jahr 2017 zum Ziel.

Die erforderlichen Daten seien durch eine Auswertung der Buchungen für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im System der Standardanwendungssoftware-Produktfamilie (SASPF) und, soweit erforderlich, auch in anderen Systemen in Nutzung (SinN), zum Beispiel EMIR II, im Geschäftsbereich des BMVg durchgeführt worden. Weil die Ausgaben für externe Beratungsleistungen direkt als solche einheitlich[802] erfasst würden, seien sie unproblematisch mit Hilfe des sogenannten Berichts „Kapitel/Titel Jahressicht“ aufzufinden gewesen.[803]

Die Feststellung des Umfangs externer Unterstützungsleistungen habe sich, anders als bei den Beratungsleistungen, mangels einer vergleichbaren zentralen Erfassung umständlicher gestaltet. Zunächst sei der Buchungsabschnittserlass[804] ausgewertet worden, um in Frage kommende Buchungsabschnitte zu identifizieren. So hätten sich die für externe Unterstützungsleistungen zu betrachtenden Kapitel ergeben, die dann ebenfalls mit Hilfe des Berichts „Kapitel/Titel Jahressicht“ ausgewertet worden seien. Soweit relevante Geschäftsvorfälle über andere Systeme gebucht worden seien, seien die Ausgabeninformationen über die zuständigen Bewirtschafter bei den fachlich zuständigen Stellen abgefragt worden, unter anderem beim Planungsamt der Bundeswehr (PlgABw) Referat I 8 sowie beim BAAINBw in den Referaten Zentrale Angelegenheiten (ZA) 2.2, 2.3 und 2.4. Soweit aber entsprechende Buchungsabschnitte nicht vorhanden gewesen oder nicht genutzt worden seien, hätten nicht alle externen Unterstützungsleistungen erfasst werden können. Als Beispiel hierfür wurde in der Sonderanalyse der Bereich der HIL GmbH herangezogen.[805] Die dort durch das BMVg in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen seien, so heißt es dort, aus den beschriebenen Quellen nicht ablesbar gewesen.

Zur Deckung des Informationsbedarfs hinsichtlich der Fragen „Welche Ausgaben (Kosten) sind entstanden“ (Sachkonten) und „An welche Zahlungsempfänger wurden die festgestellten Ausgaben getätigt?“ (Kreditoren) habe der „Bericht haushaltsrelevante Buchungen“ gedient. Dabei seien weitere Bereiche identifiziert worden, deren Daten aus SinN anzufragen gewesen seien. Die danach noch fehlenden Informationen seien durch die fachlich zuständigen Stellen bereitgestellt worden.

Mit Hilfe des Büros Strategische Steuerung Rüstung seien die den externen Beratungsleistungen zuzuordnenden Zahlungsempfänger und Projekte verifiziert worden.

Schließlich wurde hinsichtlich der Vorgehensweise zur Analyse darauf hingewiesen, dass die Datenabfrage unter Abwägung von Aufwand und Nutzen erfolgt sei. Für die Sonderanalyse sei daher keine absolut vollständige, aber eine für den Zweck hinreichend genaue Abbildung der Daten zusammengestellt und verwendet worden.

Zwei E-Mails der Zeugin *Dr. Petrick,* die im Untersuchungszeitraum Referentin im Büro des Beauftragten für Strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten in der Bundeswehr und dort unter anderem für die Erstellung der Sonderanalyse und dabei für die Zusammenarbeit mit dem Referat HC II 3 zuständig war, verdeutlichen die Komplexität der Datensammlung.

In einer dieser E-Mails heißt es:

> „Bzgl. Zugangsberechtigung meinte ich den SiBe, bei dem sämtliche Anträge auf Zugang zum BMVg Bonn oder Berlin anlanden. Eine Liste der externen Unternehmen, die via SiBe Zugang zum BMVg mit Begründung „Beratung/Unterstützung bei Projekt xy“ haben; wäre noch eine mögliche Datenquelle um zu schauen, ob man alle „erwischt“ hat. Alternativ könnte man dort

---

801 Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 ff.

802 unter Kapitel 1413 Titel 531 01, vgl. BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (7).

803 Dazu und zum Folgenden siehe BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (7).

804 BMVg HC I 1 – Az 27-41-00/2017 vom 1. Januar 2017 (Anlage zu B 2412/10 Version 4.3), zitiert nach BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (7).

805 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (7).

> auch eine Liste aller Unternehmen anfragen und dann nur nach den bekannten Beratungsuntemehmen suchen. Mir fehlt z. B. in Ihrer Liste noch die Accenture, die hier aber m. E. sehr wohl – und v. a. bei CIT – rumgeistert.“[806]

In einer weiteren E-Mail schlägt *Dr. Petrick* Folgendes vor:

> „Mir kam übrigens noch eine sehr innovative weitere Quelle zum Querchecken in den Sinn! Alle Externen Berater/Unterstützer, wollen ja auch Zugang ins BMVg / auf die Liegenschaften haben. Folglich dürfte der SiBe eine gute Quelle sein, der uns einmal einen Überblick über die Unternehmen (inkl. Cluster – Handwerker / Berater...) und die Anzahl der jeweiligen Mitarbeiter geben könnte, wer hier in 2017 eigentlich alles Zutritt hatte. Was meinen Sie?“[807]

Auf Vorhalt der letztgenannten E-Mail hat die Zeugin *Dr. Petrick,* beispielhaft erläutert, wie die Datensammlung in diesem Zusammenhang durchgeführt wurde:

> „[…] die Sonderanalyse der Abteilung HC hatte, soweit ich mich jetzt methodisch erinnere, eine Auswertung von SAP vorgenommen und hat versucht, anhand von SAP-Auswertungen einmal einen Summenzug zu machen, was an Beratungsleistungen und dann eben an Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich läuft. Und die Idee war, dass wir das über verschiedene – vielleicht alternative – Rechenarten noch einmal querchecken, um einfach auch sicherzugehen: Ist das alles über SAP verbucht? […] Aber auf jeden Fall waren die Überlegungen, alternative Quellen zu finden, um einfach Querchecks zu machen: Wenn man eine SAP-Auswertung macht, hat man dann alles erwischt, oder gibt es noch anderes oder andere Wege? Bloß über SAP ist man in reinen Euro-Werten unterwegs, und sie haben vielleicht auch eingeschränkte Sicht auf Unterauftragnehmer.“[808]

III. Ergebnis

Das Ergebnis der Sonderanalyse wurde am 9. März 2018 durch BMVg HC II 3 vorgelegt.

Nach Auswertung der Ausgaben für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Jahr 2017 kam die Sonderanalyse zu dem Ergebnis, dass die Beschaffung externer Beratungsleistungen und externer Unterstützungsleistungen nicht einheitlich geregelt sei und nicht in vergleichbarer Weise zentral erfasst würde. Im Bereich der Unterstützungsleistungen bestehe diesbezüglich Optimierungsbedarf.[809]

1. Externe Beratungsleistungen

Die Sonderanalyse bewertete die Regelungen zu externen Beratungsleistungen als „detailliert und ausreichend“[810].

Gemäß der Definition des Bundesministeriums der Finanzen auf Basis eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages[811] sei unter externer Beratung eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die dem Ziel diene, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und gegebenenfalls ihre Umsetzung zu begleiten.[812]

Die Auftragsvergabe für externe Beratungsleistungen, welche die Optimierung beziehungsweise die Modernisierung der Bundeswehr beträfen, bedürfe der Mitzeichnung des Büros Strategische Steuerung Rüstung sowie der

806 E-Mail vom 24. Januar 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.38 Blatt 63.
807 E-Mail vom 10. Januar 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.38 Blatt 57.
808 *Dr. Petrick,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 27.
809 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6.
810 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6.
811 Dazu oben Teil 2, A. I. und C. II. 1.
812 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (8).

Abteilung Haushalt und Controlling. Sie stehe zudem unter Billigungsvorbehalt der zuständigen Staatssekretärin/des zuständigen Staatssekretärs. Beratungsleistungen der BwConsulting zur Optimierung im Geschäftsbereich des BMVg würden leistungsvertraglich durch das Büro Strategische Steuerung Rüstung gesteuert und könnten dort beantragt werden.[813]

Diese Verfahren seien „eingespielt“.[814]

Die Sonderanalyse kam für das Jahr 2017 zu dem Ergebnis, dass insgesamt rund 22,4 Mio. Euro für Beratungsleistungen zur Optimierung der Bundeswehr ausgegeben worden seien, wobei der wesentliche Anteil von rund 17,9 Mio. Euro auf die BwConsulting entfallen sei. Der verbleibende Anteil von rund 4,5 Mio. Euro verteile sich auf drei Projekte der Firmen BearingPoint GmbH und Sopra Steria GmbH.[815]

2. Externe Unterstützungsleistungen

Bezüglich externer Unterstützungsleistungen kam die Sonderanalyse zu dem Ergebnis, dass man zu diesem Bereich nicht gleichermaßen wie zu den Beratungsleistungen auskunftsfähig sei. Es gebe hier also Optimierungspotenzial[816]; es empfehle sich, auch die Erfassung dieser Leistungen zentral zu regeln[817]. Unterstützungsleistungen seien nicht analog zu Beratungsleistungen definiert, es werde grundsätzlich jedoch ein Bezug zu Projekten hergestellt und daher von externen (projektbezogenen) Unterstützungsleistungen gesprochen. Im BMVg sei kein koordinierendes oder steuerndes Element benannt. Entsprechende Anfragen würden daher regelmäßig an das Büro Strategische Steuerung Rüstung gestellt.[818]

Die Ausgaben entfielen, so heißt es weiter in der Sonderanalyse, auf verschiedene Titel in mehreren Kapiteln des Einzelplans 14. Dort würden sie anteilig in unterschiedlichen Buchungsabschnitten erfasst und in den entsprechenden Titeln/Kapiteln getrennt nach „Externer Projektunterstützung“, „Sonstigen Unterstützungsleistungen durch die Industrie (ULI)“ sowie Unterstützungsleistungen im Bereich „Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung“. Insgesamt seien im Jahr 2017 rund 80,5 Mio. Euro für externe Unterstützungsleistungen ausgegeben worden. Davon entfielen rund 52,7 Mio. Euro auf die ULI bei der Materialerhaltung der Bundeswehr (ca. 66 %, Kapitel 1406), rund 9,8 Mio. Euro auf die externen Projektunterstützungen (ca. 12 %, in mehreren Kapiteln verbucht) und rund 18 Mio. Euro (ca. 22 %, Kapitel 1404) auf andere Unterstützungsleistungen im Bereich Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung.[819]

In Wirklichkeit, so wird in der Sonderanalyse ausgeführt, dürfte das Volumen aber noch höher sein, da noch nicht alle Sachverhalte erfasst worden seien.[820]

Ein Drittel der Ausgaben für externe Unterstützungsleistungen entfielen auf namhafte Beratungsfirmen. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass Abrufe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen über Rahmenverträge im Drei-Partner-Modell[821] beim Bundesverwaltungsamt (BVA) nicht ohne weiteres nachgehalten werden könnten, weil diese nicht über eine zentrale Stelle erfolgten. Für die Erstellung der Sonderanalyse habe dem Büro Strategische Steuerung Rüstung lediglich eine Liste des BVA über solche Abrufe vorgelegen, die jedoch nicht zeige, aus welchen Haushaltstiteln und an welche Auftragnehmer die Zahlungen erfolgt seien. Das BVA habe bei der Vergabe aus diesem Rahmenvertrag auch nicht zwischen Beratungs- und Unterstützungsleistungen differenziert.[822]

Die Sonderanalyse kommt zu folgender abschließenden Bewertung:

> „Die Unterstützungsleistungen haben einen hohen Stellenwert für die erfolgreiche Durchführung unserer Rüstungsprojekte. Die Thematik der Unterstützungsleistungen ist im Blickfeld des Haushaltsausschusses und des BRH.

---

813 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (8).
814 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6.
815 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (9).
816 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6.
817 BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4.
818 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (8).
819 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (9).
820 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (9).
821 Zum Drei-Partner-Modell siehe unten Teil 2, M. V. 2. d. bb. (2).
822 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (12).

> Dennoch fehlt es an einer zentralen Erfassung des Umfangs der Unterstützungsleistungen.
>
> Um eine höhere Transparenz auch hinsichtlich externer Unterstützungsleistungen zu erreichen, empfiehlt es sich eine Verfahrensweise für eine sachgerechte Erfassung zu entwickeln (Auftrag an HC).“[823]

Zu den Schwierigkeiten bei der Erfassung von Daten bezüglich externer Unterstützungsleistungen hat die Zeugin *Dr. Petrick* erklärt:

> „Das war nicht ungeregelt, aber das Einzige, was es eben nicht gab – wobei es auch nicht falsch in irgendeiner Art und Weise war, zumindest nicht auch in der Bewertung der Abteilung Haushalt und Controlling, als ich dann mit denen dazu zusammengearbeitet habe -: dass Unterstützungsleistungen, weil sie projektspezifisch sind, nicht einheitlich verbucht werden, sondern in die jeweiligen Titel gehen. Das heißt, sie haben nur damals das Problem gehabt, dass sie immer erst sammeln mussten. Aufgrund einer nicht zentralen, sondern dezentralen Organisation und Zuordnung auf Kapitel und Titel von diesen Leistungen waren Unterstützungsleistungen eben ein bisschen - - sie mussten sammeln, sie hatten es nicht in einem Punkt verfügbar. Das heißt nicht, dass es ungeregelt war. Es war immer schwer, vor allen Dingen auf Anfragen, wenn sie aus dem parlamentarischen Raum kamen, die ja auch kurze Fristen haben, dann zeitgerecht und auch robust zu antworten und nicht, weil einer vielleicht noch vergessen hat, seines auch noch zu melden, unvollständige Antworten zu geben.“[824]

IV. Der Anlass für die Sonderanalyse

Sowohl vor als auch nach seiner Konstituierung als 1. Untersuchungsausschuss nach Art. 45a GG ist der Verteidigungsausschuss der Frage nachgegangen, was das auslösende Moment für die Beauftragung der Sonderanalyse war.

1. Befassung des Verteidigungsausschusses

Die Sonderanalyse fand erstmalig in der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 7. November 2018 Erwähnung und wurde den Abgeordneten zuvor nicht vorgelegt. Nach Bekanntwerden, dass es eine solche Sonderanalyse gab, bat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um Vorlage der Akte Sonderanalyse bis zum darauffolgenden Tag.[825] Der Verteidigungsausschuss befasste sich vor seiner Konstituierung als Untersuchungsausschuss in der Folge in dieser und seiner 20. Sitzung (22. November 2018) mit dem Thema „Sonderanalyse“. Er befragte hierzu die damalige Bundesministerin der Verteidigung, *Dr. Ursula von der Leyen*, den Staatssekretär *Gerd Hoofe* und den Abteilungsleiter Haushalt und Controlling im BMVg, *Karl Henning Bald*.

Zentrales Thema der Befragungen war im Verteidigungsausschuss wie auch später im Untersuchungsausschuss, die Frage, aus welchem Anlass und von wem die Sonderanalyse beauftragt worden war.

Ministerialdirektor *Bald,* der Abteilungsleiter Haushalt und Controlling im BMVg, schilderte den Anlass für die Erstellung der Sonderanalyse folgendermaßen:

> „Es sei eine ausschlaggebende Erkenntnis gewesen, dass man für den Bereich Berater klare Regeln, klare Meldestrukturen und klare Erfassungen habe, während man das bei den Unterstützungsleistungen eben nicht habe. Das bemerke man natürlich, wenn man Haushaltsbeauftragter sei. Die Ausschussmitglieder hätten die Sonderanalyse gesehen, dass es da um erhebliche Beträge gehe. Sie hätten aber auch gesehen, wie komplex das mit den Buchungsabschnitten sei. Das sei der Anlass gewesen, dass man das einmal habe durchdringen müssen.“[826]

---

823 BMVg-Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6 (13).

824 *Dr. Petrick,* Protokoll 19/34 I der 24. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 25.

825 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 231 f.

826 *Bald,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (282).

Zum Ergebnis der Sonderanalyse und zur daraus resultierenden neuen Zentralen Dienstvorschrift wurde Staatssekretär *Hoofe* durch den Verteidigungsausschuss bereits in seiner 19. Sitzung am 7. November 2018 befragt. Im Kurzprotokoll dieser Sitzung wird seine Aussage wie folgt zusammengefasst:

> „Die Sonderanalyse habe deutlich gemacht, dass es notwendig sei, auch für die Unterstützungsleistungen im BMVg ein zentrales Berichtswesen einzurichten und entsprechende Klarstellungen vorzunehmen. Auf dieser Grundlage hätten dann die damalige Stsin Dr. Suder und er am 12. März 2018 die dokumentierte Entscheidung getroffen, bestimmte Organisationseinheiten im Haus zu beauftragen, eine solche Zentrale Dienstvorschrift mit den entsprechenden Inhalten zu einer verbesserten Klarstellung und Wahrnehmung dieser Aufgabe Unterstützungsleistungen zu erarbeiten und vorzulegen. Daraus sei dann letztendlich das Produkt entstanden, was im Oktober 2018 vorgelegt worden und seit dem 1. November 2018 in Kraft sei.“[827]

Dr. von der Leyen sagte hierzu in der 20. Sitzung am 22. November 2018*:*

> „Wenn zu Recht Fragen aus dem parlamentarischen Raum gekommen seien, sei es schwer gewesen, händisch aus den einzelnen Referaten in den unterschiedlichen auch nachgeordneten Behörden die Informationen ‘zusammenzuklauben‘. Deshalb sei diese Sonderanalyse gemacht worden.“[828]

Weiter führte sie aus:

> „Wenn man sich das aus der Sicht von Haushalt und Controlling vorstelle, dann sei das, wie sie finde, völlig plausibel. […] [Es sei] für den Abteilungsleiter wahnsinnig schwer, das, was bisher dezentral alles in der Verantwortung gewesen sei, immer wieder händisch zusammenzusuchen. Also sei es um eine Frage des Managements dieser Unterstützungs- bzw. Beratungsleistungen gegangen, zentral registriert, da das BMF sie einmal im Jahr abrufe. Dann sei daraus die Erkenntnis entstanden, man müsse es besser zentralisieren.“[829]

Staatssekretär *Hoofe* äußerte sich in derselben Sitzung des Verteidigungsausschusses zu der Frage, ob es einen Auftrag oder eine Weisung an die Abteilung HC zur Erstellung der Sonderanalyse gegeben habe, wie folgt:

> „[Es sei] richtig, dass es keine Anweisung außerhalb der Abteilung HC gegeben habe und dass es kein Bezugsdokument dazu gebe. MD Bald habe ihm eben noch einmal bestätigt, dass er nicht zuletzt auch als Controller innerhalb des BMVg – eine Anweisung nicht schriftlich, aber man habe sich darüber unterhalten, die Gründe wie Erfassung, Koordination, Steuerung und Transparenz seien dafür genannt worden,- darum gebeten habe, in der Abteilung HC eine entsprechende Sonderanalyse zu fertigen. Nach der Fertigstellung sei sie dann im Rahmen einer Vorlage zur Information an Stsin a. D. Dr. Suder und an ihn weitergegeben worden.“[830]

Er bestätigte die Eigeninitiative des AL HC im Folgenden noch einmal:

> „Auf die unmittelbare Nachfrage der Abg. Keul, ob die Sonderanalyse von der Abteilung HC ausgelöst worden sei, bestätigt er dies.“[831]

---

827 *Hoofe,* Protokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 232.

828 *Dr. von der Leyen,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (245).

829 *Dr. von der Leyen,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (256).

830 *Hoofe,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (256).

831 *Hoofe,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 235 (265).

2. Behandlung im Untersuchungsausschuss

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat sich in seiner 7. Sitzung am 4. April 2019 und in der 34. Sitzung am 16. Januar 2020 mit dem Thema „Sonderanalyse“ befasst. Die Zeugen *Bald, Dr. Petrick, Hoofe* haben sich hierzu geäußert.

Ein Thema dieser Zeugenbefragungen war, wie schon zuvor im Verteidigungsausschuss, die Frage nach dem Anstoß für die Sonderanalyse.

Der Zeuge *Bald* hat in seiner Vernehmung in seinem Eingangsstatement auch die Sonderanalyse angesprochen. Zur Frage, was zu deren Erstellung geführt habe, hat er ausgeführt:

> „Im März 2018 hat meine Abteilung auf meine Veranlassung hin, und zwar aus eigener Initiative, eine Sonderanalyse zur Erfassung von externen Unterstützungsleistungen vorgelegt. Bei dieser Sonderanalyse ging es mir nicht um Fragen von Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Vergabekonformität, sondern es ging einfach darum, Transparenz herzustellen.“[832]

Auch auf nochmalige Nachfrage hat er erläutert:

> „[…] da war mein Eindruck eben: Wir haben nicht ausreichend Transparenz. Und dieser Eindruck wurde auch dadurch genährt, dass wir als Aufgabe in der Haushaltsabteilung haben, auch jeweils im Frühjahr die entsprechenden Meldungen über die externen Beratungen an den BMF und dann später an den Haushaltsausschuss abzuliefern […].“

Gefragt nach der Initiative für die Sonderanalyse, hat der Zeuge mehrfach betont, diese sei von ihm selbst ausgegangen:

> „[…] es gab keinen konkreten Anlass. Und insbesondere will ich auch noch mal bekräftigen: Es war eine Initiative aus meiner Abteilung auf meinen Vorschlag hin, den wir dann in der Abteilung auch erörtert haben. Es gab keinen Anstoß aus der Leitung.“[833]

Und weiter:

> „[…] die Sonderanalyse geschah auf meine Initiative hin und ohne, um das deutlich zu sagen, Einwirkung der Hausleitung. […] Wir sind eben ja nicht nur Haushaltsabteilung, sondern wir sind eben auch Grundsatzabteilung Controlling. Wir sind zuständig für Steuerungsunterstützung der Leitung, und aus dem Gesichtspunkt heraus war uns wichtig, auch in diesem Feld Transparenz zu schaffen.“[834]

Zu seiner Kenntnis von den Prüfungen des Bundesrechnungshofs, die zur Zeit der Erstellung der Sonderanalyse bereits liefen (Prüfung „Einsatz externer Dritter“ wurde 2016 angekündigt[835]), und einem möglichen Zusammenhang zwischen beiden hat der Zeuge gesagt:

> „[…] ich habe da keinen Zusammenhang gesehen, sondern diese Sonderanalyse war einfach aus der Erkenntnis heraus: Wir haben nicht ausreichend, genug Übersicht, was wir im Bereich der externen Unterstützung machen – nicht mehr und nicht weniger.“[836]

---

832 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 62.
833 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 64.
834 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 64.
835 Siehe oben Teil 2, C. II. 2.
836 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 89.

Der Zeuge *Bald* hat seine Einschätzung der Auswirkungen der Sonderanalyse schließlich wie folgt dargestellt:

> „[…] mit der Sonderanalyse habe ich einen guten Schritt in Richtung Transparenz bei den externen Unterstützungen erreicht, und das wird sich auch insgesamt in den Folgejahren positiv auswirken.“[837]

Aus dem E-Mail-Verkehr der Zeugin *Dr. Petrick* wird ersichtlich, dass die Problematik hinter dem Thema Abrufen von Unterstützungsleistungen im BMVg zu dem damaligen Zeitpunkt bekannt war:

> „Wenn ich mir einen ganz konkreten MZ-Prozess für die 6. (!) Verlängerung und Erweiterung einer ‚Unterstützungsleistung‘ anschaue, bei dem der initiale Auftrag des Strategieberatungsunternehmens (!) mittlerweile beim 10-fachen (!) des Volumens angelangt ist, dann haben wir hohen Handlungsbedarf, dass Abrufen von ‚Unterstützungsleistungen‘, die am Ende eventuell sogar Beratungsleistungen sind, zukünftig besser zu kontrollieren. Berater – richtig und effektiv eingesetzt – können einen hohen Mehrwert für das BMVg generieren. Sie können aber genauso gut einfach nur zu hohen Mittelabflüssen führen.“[838]

Auf die konkrete Frage, wer den Impuls für die Sonderanalyse gegeben habe, hat die Zeugin *Dr. Petrick*, die der Ausschuss in seiner 34. Sitzung am 16. Januar 2020 angehört hat, geantwortet, dieser sei von ihr selbst gekommen:

> „Im Büro Strategische Steuerung Rüstung war ich es gewesen. Und aus diesem Impuls ist die [Sonderanalyse] dann erstellt worden. Der Vorlauf war so, dass quasi in meiner Zuständigkeit für Beratungsleistungen und vor allen Dingen eben auch für diese Einzelprojekte der BwConsulting ich dann schon quasi durch Hörensagen auch über Unterstützungsleistungen – zumindest die, die auch im BMVg liefen – gehört habe und auch hier, vor allen Dingen im Büro, immer mitbekommen habe, wenn es um Nachfragen ging, dass das Thema Beratungsleistung - - Datenverfügbarkeit qua sofort möglich war und bei Unterstützungsleistungen es immer breit gesammelt werden musste.
>
> Vor dem Hintergrund hatte ich dann meinen Vorgesetzten informiert und Vorschläge gemacht, inwiefern wir da noch mal Regelungsbedarf haben und vor allen Dingen das Berichtswesen weiterentwickeln können; und der, also Büroleiter und Beauftragter Strategische Steuerung Rüstung, hat das dann der Staatssekretärin Dr. Suder präsentiert, und sie hat das begrüßt, und vor dem Hintergrund ist dann wiederum das Büro Strategische Steuerung Rüstung auf die Abteilung Haushalt und Controlling zugegangen, und die hat dann gesagt, okay, sie nehmen den Impuls des Büros auf, wollen das aber selbst analysieren. – Und das war dann die Sonderanalyse.“[839]

V. Änderungen der Sonderanalyse während der Mitzeichnung

Aus der Transportvorlage, mit der die Endfassung der Sonderanalyse an Staatssekretärin *Dr. Suder* und Staatssekretär *Hoofe* übergeben wurde, geht hervor, dass im Rahmen des Mitzeichnungsgangs durch den Abteilungsleiter HC (den Zeugen *Bald)* „Änderungen eingearbeitet“ wurden.[840]

Der Vergleich einer Entwurfsfassung der Sonderanalyse, die das Datum vom 2. März 2018 trägt, mit der schließlich vorgelegten Endfassung zeigt, dass in der Mitzeichnung Streichungen ganzer Textpassagen vorgenommen wurden. Thematisch betreffen diese Streichungen solche Abschnitte, die sich mit der Frage befassen, ob möglicherweise im Rahmen externer projektbezogener Unterstützungsleistungen auch externe Beratungsleistungen eingekauft wurden. So heißt es im Entwurf beispielsweise:

---

837 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 62.

838 BMVg-E-Mail *Dr. Petrick* an BMVg HC II 3 vom 6. April 2018, MAT A BMVg-6 HC.03 Blatt 187.

839 *Dr. Petrick,* Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 23 f.

840 BMVg-Transportvorlage Sonderanalyse, MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4.

„Ein Indiz für den Umfang der Ausgaben für externe Beratung innerhalb externer Unterstützungsleistungen ist der Umstand, dass von den insgesamt 80,5 Mio. EUR für externe Unterstützung etwas mehr als ein Drittel an Beratungsunternehmen gezahlt werden.

Sollte argumentiert werden, dass es sich zwar um Zahlungen an Beratungsfirmen handele, diese aber gar keine Beratungsleistungen sondern andere Leistungen (z. B. Beschaffungen) erbrächten, müsste geprüft werden, ob diese ‚anderen' Leistungen nicht von anderen Auftragnehmern, deren Tagessätze nicht bis zu 2.000 EUR betragen, günstiger (d. h. nicht billiger) bezogen werden könnten.

Für eine detailliertere Analyse, ob bei den erkennbaren Zahlungsvorgängen für externe Unterstützungsleistungen tatsächlich auch solche für Beratungsleistungen enthalten sind, ist eine zusätzliche Auswertung der einzelnen Vertrags-/Projektunterlagen für alle Einzelfälle notwendig."[841]

Unter der Überschrift „Folgerungen" wird weiter ausgeführt:

„Für den aufgezeigten Anteil der Ausgaben 2017 für externe (projektbezogene) Unterstützungsleistungen, kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass der evtl. Einkauf von Beratungsleistungen vorschriftswidrig war. Allerdings wird deutlich, dass es aktuell nicht transparent ist, wie viele Ausgaben tatsächlich insgesamt für externe Beratungsleistungen erbracht wurden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben den 22,4 Mio. EUR in dem einschlägigen Kapitel 1404, Titel 531 01 ein vermutlich noch einmal etwa gleich großer Betrag als externe Unterstützungsleistungen ebenfalls für externe Beratung ausgegeben wurde."[842]

Der Abteilungsleiter BMVg HC, der diese Passagen in seiner Mitzeichnung vollständig gestrichen hatte, schrieb hierzu in einer E-Mail vom 11. März 2018:

„Mir ist wichtig, dass nur die von mir gebilligte Sonderanalyse Grundlage für die Besprechung ist. Die Entwurfsfassung stellt stark darauf ab, dass auch in den Unterstützungsleistungen erhebliche Beratungsanteile enthalten sein dürften. Dies ist mir aber zu spekulativ. Auch vor dem Hintergrund, dass es durchaus sachgerecht ist, eine Leistung nach ihrem Schwerpunkt einzuordnen."[843]

Der Ausschuss hat den Zeugen *Bald*, den Abteilungsleiter BMVg HC, zum Hintergrund dieser Streichungen befragt. Dieser hat dazu folgende Erklärung abgegeben:

„Also, in der Tat ist es so, dass die Sonderanalyse in der Fassung, in der sie mir von dem Referatsleiter zugeleitet wurde - - dass ich in dieser Sonderanalyse, bevor ich sie weitergeleitet habe, noch erhebliche Änderungen vorgenommen habe […] ich habe insbesondere in den Bewertungen in großem Umfang Streichungen vorgenommen, weil in der Tat mir viele Aussagen zu spekulativ waren, weil ich mich gefragt habe: Kann ich das im Zweifel belegen, wenn ich das so nach oben gebe?"[844]

„Ich habe ja über zwei Seiten in dem Text der Bewertung gestrichen, ein paar Sätze eingefügt. So. Und es sind viele Positionen drin, die mir einfach zu spekulativ waren […] Gibt es da Beschaffungsvorgänge, die durch Berater durchgeführt werden? Dafür hatte ich keine Belege, und das konnte ich auch nicht unterfüttern. Und deshalb habe ich mich entschieden, diese Dinge rauszunehmen, und das habe ich der Staatssekretärin mitgeteilt. Weil die diese Entwurfsfassung im Rahmen der Abstimmung mit ihrem Bereich StratRü auf dem Tisch hatte, wollte ich damit sicherstellen, dass zu dem Termin […] jedenfalls da keine unterschiedlichen Fassungen in der Welt sind,

841 BMVg-Entwurfsfassung der Sonderanalyse vom 2. März 2018, MAT A BMVg-6 HC.09 Blatt 65 (74).
842 BMVg-Entwurfsfassung der Sonderanalyse vom 2. März 2018, MAT A BMVg-6 HC.09 Blatt 65 (74).
843 MAT A BMVg-06 HC.09 Blatt 160.
844 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 77.

> wenn ich auf meinem Dienstweg den Staatssekretär beliefere und auf dem anderen Weg über die Mitzeichnung die Staatssekretärin eine andere Fassung hat.“[845]
>
> „Mir ging es in dem Zeitpunkt dieser Sonderanalyse insbesondere darum, dass wir überhaupt einen Haken bekommen, hier Transparenz herzustellen und eine konkrete Erfassung der externen Unterstützung. Und Sie können ja noch andere Passagen hier zitieren. Ja, ich habe da viele Sachen rausgestrichen, die mir zu spekulativ waren, weil ich keine Belege hatte, weil ich nicht sicher war, ob ich das hätte belegen können, wenn ich das da reingeschrieben hätte. Und für die konkrete Sonderanalyse waren diese Ausführungen in dem Moment auch nicht erforderlich.“[846]

Auf weitere Nachfrage hat er noch einmal betont:

> „Noch mal zu dem Hintergrund dieser Sonderanalyse: Es ging darum, zu erfassen, welche externen Unterstützungsleistungen wir überhaupt machen. Das war das Ziel dieser Sonderanalyse, nicht mehr und nicht weniger. Deshalb habe ich Positionen, die mir nicht nachweisbar, nicht ausreichend abgesichert noch waren, aus der Vorlage herausgenommen.“[847]

VI. Empfehlungen, Maßnahmen, Umsetzung – Die Zentrale Dienstvorschrift „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“[848]

Die Sonderanalyse empfahl im Ergebnis, auch den Einkauf externer Unterstützungsleistungen in vergleichbarer Art und Weise zu regeln wie den von Beratungsleistungen, um für beide Bereiche im Bedarfsfall gleichermaßen auskunftsfähig zu sein. Zu diesem Zweck wurde die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A-1670/2 erstellt, die am 1. November 2018 in Kraft getreten ist.

Befragt zu diesem Zeitabstand zwischen der Vorlage der Sonderanalyse (9. März 2018) und dem Inkrafttreten der ZDv A-1670/2 hat der Zeuge *Bald* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ausgeführt:

> „[…] der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Sonderanalyse Anfang März und dem Inkrafttreten am – ich glaube – 01.11. der Zentralen Dienstvorschrift scheint im ersten Moment tatsächlich lang, ist aber, gemessen daran, wenn Sie diese Zentrale Dienstvorschrift sich angucken, durchaus nachvollziehbar, weil das ist ja eine Regelung, die muss quasi überall im gesamten Geschäftsbereich auch verstanden und gelebt werden. Das erfordert in der Erstellung die Beteiligung aller Abteilungen des Hauses. Also natürlich sieht das im ersten Moment lang aus, ist aber für die Erstellung einer Zentralen Dienstvorschrift auch nicht ein so außergewöhnlicher Zeitraum. Es gibt manche Vorschriften, da arbeiten wir bestimmt länger dran. Und: Es war ja auch wichtig jetzt in der ganzen Phase, die Erkenntnisse noch mit einzubeziehen, die sich aus den Bundesrechnungshofprüfungen und auch den Diskussionen hier in den Ausschüssen ergeben haben. Insofern ist das aus meiner Sicht nicht lang.“[849]

1. Allgemeines

Diese neue ZDv soll die Genehmigung, Steuerung und Erfassung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im gesamten Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums regeln und dafür sorgen, dass diese transparent kommuniziert werden.[850] Die Inanspruchnahme solcher Leistungen hat gemäß der Vorschrift ausschließlich nach deren Regelungen zu erfolgen.[851]

---

845 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 78.

846 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 78.

847 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 92.

848 BMVg-Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ (im Folgenden: BMVg-ZDv A-1670/2), MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 ff.

849 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 69.

850 BMVg-Vorlage zur Entscheidung zur Billigung der Zentralen Dienstvorschrift A-1670/2 vor Herausgabe, MAT A BMVg-12 HC 99 Blatt 240 ff..

851 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 105, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).

Sie enthält die Definitionen für die Begriffe „externe Beratungsleistungen“ und „externe Unterstützungsleistungen“ und gibt die Prinzipien zur Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen sowie der daraus folgenden Berichtspflichten für den gesamten Geschäftsbereich des BMVg einheitlich vor. Ferner enthält sie Regeln hinsichtlich der hierfür ggf. heranziehbaren Rahmenvereinbarungen.[852] Sowohl Beratungs- als auch Unterstützungsleistungen sind nach der Vorschrift restriktiv in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft sowohl Leistungen von externen Unternehmen als auch solche von bundeseigenen (Inhouse-)Gesellschaften.[853] Leistungserbringer von Beratungs- und Unterstützungsleistungen dürfen nach der ZDv keinen Einfluss auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nehmen und nicht für verantwortliche Projektsteuerungs- und Kontrollaufgaben herangezogen werden.[854] Die Vorschrift legt ebenfalls fest, dass die Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausschließlich gemäß dieser zu erfolgen hat. Bei gegebenenfalls widersprechenden Regelungen hat die neue ZDv A-1670/2 Vorrang[855], wobei hiervon die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ausgenommen ist.[856]

2. Begriffsdefinitionen und Inanspruchnahme der externen Leistungen

a) Externe Beratungsleistung

Die ZDv definiert „externe Beratungsleistungen“ wie folgt:

> „Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden. Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person.“[857]

Dabei könne in der Regel davon ausgegangen werden, dass es sich bei Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen und bei Werkverträgen nicht um Beraterverträge handele, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den bereits genannten Definitionsmerkmalen erkennbar sei.[858] Nicht als Beraterverträge gelten weiterhin Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsförderprojekten, begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen, wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen, Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen, Aufträge für Redemanuskripte sowie Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen. Als Beispiel für Letzteres nennt die Vorschrift den Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tage Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung.[859]

Was die Definition des Begriffs der externen Beratungsleistung angeht, weicht die Definition der ZDv also nicht von der bisher schon maßgebenden des Bundesministeriums der Finanzen[860] ab. Zum Teil neu sind hingegen die Festlegungen zum Verfahren der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen.

Für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen im Geschäftsbereich BMVg verlangt die Vorschrift, dass der Bedarfsträger zuvor die Billigung der zuständigen beamteten Staatssekretärin/des beamteten Staatssekretärs einholt. Dabei müssen der jeweiligen Vorlage die entscheidungserheblichen Informationen und Unterlagen beigefügt werden. Diese werden in der ZDv aufgezählt:

> „– die Begründung des Bedarfs (Notwendigkeit gem. § 6 Bundeshaushaltsordnung (BHO)),

852 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 102, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).
853 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 103, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).
854 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 104, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).
855 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 105, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).
856 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 106, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (37).
857 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 201 f., MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38).
858 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 203, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38).
859 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 204, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38).
860 Siehe oben Teil 2, A.I. und C.II.1.

– die nach § 7 Abs. 2 BHO angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung von Alternativen zur Bedarfsdeckung durch eigene Ressourcen des GB BMVg, einschließlich des ngBer und der Inhouse-Gesellschaften;/
– die Begründung der vorgeschlagenen Vergabeart,
– die Leistungsbeschreibung,
– Erläuterungen zur beabsichtigten Nutzung und Fortschreibung der Beratungsergebnisse sowie zur Leistungs- und Erfolgskontrolle während bzw. nach Leistungserbringung,
– die Erklärung zur Einhaltung der Leitsätze für die Vergabe.“[861]

Die entscheidungserheblichen Informationen und Unterlagen für die Inanspruchnahme der externen Beratungsleistung, die Kontrolle der Auftragserfüllung sowie die Nutzung der Ergebnisse müssen dabei stets vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden.[862] Ausgaben seien ausschließlich bei Kapitel 1413 Titel 531 01 („Beratungsleistungen zur Optimierung der Bundeswehr“) zu buchen.[863] Die zuvor angesprochene Staatssekretär-Vorlage sei durch das Referat „Fachaufsicht Vergabestellen der Bundeswehr“ im BMVg, das diesen Titel bewirtschafte, und die Abteilung Haushalt und Controlling mitzuzeichnen.[864] Bei der Auftragsvergabe durch Dienststellen des nachgeordneten Bereichs schließlich sei vor Einleitung der Beschaffung die Billigung des BMVg gemäß ZDv A500/1 „Zusammenarbeit des BMVg mit Dienststellen des nachordneten Bereichs“ einzuholen.[865]

b) Externe Unterstützungsleistung

Externe Unterstützungsleistungen, für die zuvor keine einheitliche Definition festgelegt war,[866] werden nun wie folgt beschrieben:

„Externe Unterstützungsleistungen im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift liegen vor, wenn für unaufschiebbare Aufgaben des BMVg oder seines nachgeordneten Geschäftsbereiches Leistungen von Externen, insbesondere privatwirtschaftlichen Unternehmen, vorübergehend in Anspruch genommen werden. Diese entgeltlichen Leistungen sind vom Einsatz sonstiger externer Personen[867] zu unterscheiden.“[868]

Externe Unterstützungsleistungen sind nach der ZDv nur dann zulässig, wenn eigenes Personal nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist und alle Möglichkeiten, die Aufgabe mit eigenem Personal zu erfüllen, erschöpft sind, wenn Arbeitsspitzen abgedeckt werden müssen, spezielles Know-How von Externen benötigt wird oder eigene Kräfte für Aufgaben des Geschäftsbereichs BMVg freigesetzt werden müssen, die wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht an Externe vergeben werden können.[869] Weitere Voraussetzungen sind:

„– Es handelt sich um nicht-hoheitliche Aufgaben, die daher nicht das Vorliegen eines besonderen Dienst- und Treueverhältnisses erfordern,
– und es handelt sich um eine nicht entscheidungsprägende Tätigkeit,
– und die Entscheidungs- und Steuerungskompetenz und letztliche Verantwortung verbleibt bei einem Beschäftigten des GB BMVg.“[870]

---

861 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 301, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (39 f.).
862 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 302, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
863 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 303, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
864 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 304, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
865 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 305, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
866 Vgl. oben bei Teil 2, D. III.2.
867 Vgl.: Bereichsdienstvorschrift C-1300/23 „Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung“ für Organisationsbereich Personal; zitiert nach BMVg-ZDv A-1670/2, Fußnote 2, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38).
868 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 205, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38).
869 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 206, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (38 f.).
870 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 207, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (39).

Externe Unterstützungsleistungen seien auch dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung von Aufgaben dienten, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur von einem unabhängigen externen Sachverständigen ausgeführt werden dürften.[871]

Mit Blick auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen stellt die Vorschrift klar, dass vor der Beauftragung alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen seien, die notwendigen und erforderlichen Leistungen mit eigenem Personal zu erbringen. Dies schließe das Personal in anderen Bereichen des Geschäftsbereichs des Verteidigungsministeriums sowie das Personal der Inhouse-Gesellschaften ein.[872] Sollte in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen erforderlich werden, so sei durch die Besetzung und/oder Einarbeitung von eigenem Personal sicherzustellen, dass die entsprechenden Aufgaben kurz- bis mittelfristig, längstens nach drei Jahren, selbst übernommen werden könnten.[873]

Die Regelungen zur abschließenden Billigung für die Inanspruchnahme externer Unterstützungsleistungen haben die Dienststellen des Geschäftsbereichs des BMVg in ihren Geschäfts- bzw. Stabsdienstordnungen gemäß dieser Vorschrift selbst zu treffen. Parallel zur Regelung für externe Beratungsleistungen[874] legt die ZDv 1670/2 auch fest, welche Informationen und Unterlagen für die Billigung etwaiger externer Unterstützungsleistungen entscheidungserheblich sein sollen:

„– die Begründung des Bedarfs (Notwendigkeit gem. § 6 Bundeshaushaltsordnung (BHO)),
– die nach § 7 Abs. 2 BHO angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung von Alternativen zur Bedarfsdeckung durch eigene Ressourcen des GB BMVg, einschließlich des ngBer und der Inhouse-Gesellschaften,
– die Begründung der vorgeschlagenen Vergabeart,
– die Leistungsbeschreibung,
– Erläuterungen zur beabsichtigten Nutzung und Fortschreibung der Ergebnisse der Unterstützungsleistungen sowie zur Leistungs- und Erfolgskontrolle während bzw. nach Leistungserbringung
– die Erklärung zur Einhaltung der Leitsätze für die Vergabe".[875]

Bei einer Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen für eine Aufgabe, ein Vorhaben oder ein Projekt für eine Dauer von mindestens einem Jahr seien, so die Vorschrift weiter, für die haushaltsbegründenden Unterlagen die jeweils zuständigen Organisationsreferate der Dienststellen zu beteiligen. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Schwelle von einem Jahr von Beginn an oder durch nachfolgende Verlängerungen überschritten werde. Die zuständigen Organisationsreferate müssten in Abstimmung mit dem Personalmanagement prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Übernahme der Aufgabe durch eigenes Personal erschöpft seien. Eingeschlossen sind dabei wiederum der nachgeordnete Bereich und die Inhouse-Gesellschaften.[876]

Um dem Grundsatz gerecht zu werden, dass Unterstützungsleistungen einen zeitlich begrenzten Bedarf abdecken sollen, schreibt die Dienstvorschrift vor, dass für den Fall, dass der Bedarf mehr als drei Jahre fortbesteht (Dauerinanspruchnahme), eine erneute Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 der Bundeshaushaltsordnung durchzuführen ist. Dabei sei zu prüfen und aktenkundig zu machen, ob eine Ausgliederung bzw. Privatisierung dieser Aufgabe oder die Erledigung mit eigenen Kräften auf Dauer wirtschaftlicher sei. Die erforderlichen Maßnahmen für die Ablösung der externen Unterstützungsleistungen seien in einem Zeitplan festzuhalten und durch die zuständigen Organisationsreferate zu kontrollieren.[877]

Durch den Auftraggeber sei stets darauf zu achten, dass die eigene Urteilsfähigkeit erhalten bleibe. Die eigene fachliche Kompetenz für den Dialog mit dem Auftragnehmer, die Erstellung der Leistungsbeschreibung, die

871 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 208, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (39).
872 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 401, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
873 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 402, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40).
874 Siehe oben bei Teil 2, D. III. 1.
875 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 403, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (40 f.); „ngBer“ = „nachgeordneter Bereich“.
876 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 404, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (41).
877 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 405, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (41).

Kontrolle der Leistungserbringung, die Nutzung der Ergebnisse sowie die Übernahme der Aufgaben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses seitens des Geschäftsbereichs BMVg müssten vorhanden bzw. sichergestellt sein.[878]

Ferner soll nach der neuen Vorschrift sichergestellt werden, dass Vertragsgestaltung und -durchführung den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entsprechen. Das Entstehen von „fiktiven Arbeitsverhältnissen“ mit seinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen soll ausgeschlossen werden. Kündigungsfristen seien im Rahmen rechtlicher Bestimmungen minimal zu halten.[879]

Die Dokumentation der Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen, der Kontrolle der Auftragserfüllung sowie der Nutzung der Ergebnisse habe, mit Hilfe der entscheidungserheblichen Informationen und Unterlagen, stets vollständig und nachvollziehbar zu erfolgen.[880] Die erforderlichen Ausgaben für solche Leistungen seien über die entsprechenden Projekttitel in einem separaten Buchungsabschnitt für „externe Unterstützungsleistungen“ (EXTU) zu buchen.[881]

3. Berichtswesen

Die ZDv A-1670/2 regelt ferner das Berichtswesen über die externen Leistungen mit dem Ziel, als Verteidigungsministerium gegenüber dem Parlament, dem Bundesrechnungshof sowie der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen besser auskunftsfähig zu sein. Hierbei wird noch einmal zwischen Beratungsleistungen auf der einen und Unterstützungsleistungen auf der anderen Seite unterschieden.

a) Externe Beratungsleistungen

Bezüglich der externen Beratungsleistungen legt die Vorschrift fest, dass das für deren Buchung zuständige Kapitelreferat sie gemäß der jährlichen Berichtspflicht an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) melden soll.[882] Um auch innerhalb kurzer Fristen auskunftsfähig zu sein, wird dem Bewirtschafter des Kapitel 1413 Titel 531 01 (Beratungsleistungen zur Optimierung der Bundeswehr) aufgegeben, für jede externe Beratungsleistung eine sogenannte Bewirtschafterakte zu führen.

Diese muss enthalten: die Unterlagen der Mitzeichnung, die gebilligte Vorlage zur Entscheidung einschließlich aller entscheidungserheblichen Anlagen, die Leistungsbeschreibung, den gezeichneten Vertrag, die durch den Bedarfsträger sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Rechnungen inklusive der Stundennachweise, die Zustimmung des Auftragnehmers zur Namensnennung für die Berichte an das BMF sowie die jeweiligen Ergebnisse der halbjährig durchgeführten Qualitätskontrollen („Impact Controlling“) aller laufenden Beratungsprojekte. Die Bedarfsträger werden zu diesem Zweck dazu verpflichtet, dem Bewirtschafter alle für die Berichtspflichten benötigten Unterlagen zu übermitteln und bezüglich des Impact Controllings fristgemäß zuzuarbeiten.[883]

b) Externe Unterstützungsleistungen

Mit Blick auf die externen Unterstützungsleistungen legt die ZDv fest, dass diese projektbezogen in einem separaten Buchungsabschnitt (Externe Unterstützung – EXTU) gebucht und darüber hinaus in einem einheitlichen Berichtsformat erfasst und jährlich an die Abteilung Haushalt und Controlling gemeldet werden. Das Berichtsformat sei an die Berichtsanforderungen für externe Beratungsleistungen und an die Informationsbedarfe des parlamentarischen und öffentlichen Raumes bezüglich externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen angepasst. Dabei würden das Berichtsformat sowie Formatänderungen durch das zuständige Referat der Abteilung HC für den jährlich an das BMF zu erstellenden Bericht vorgegeben.[884]

---

878 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 407, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (41).
879 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 408, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (42).
880 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 409, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (42).
881 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 410, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (42).
882 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 501, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (42).
883 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 503, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
884 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 504, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).

Die Zuständigkeit für die Erfassung dieser Daten für das BMVg wird durch die ZDv in der Beschaffungsstelle BMVg verortet, wobei auf die Bereichsdienstvorschrift C-1670/1 „Zuständigkeit für die Beschaffung von Produkten für das BMVg“ verwiesen wird. Die Beschaffungsstellen im nachgeordneten Bereich, also alle mittelbewirtschaftenden Dienststellen der Bundeswehr, werden verpflichtet, die über sie erfolgten Beschaffungen von externen Unterstützungsleistungen analog in einem einheitlichen Format zu erfassen. Auf Anforderung müssen alle Beschaffungsstellen auch unterjährig an die Abteilung HC berichten, wobei dieses den Berichtsweg bei Bedarf festlege.[885]

4. Nutzung von Rahmenvereinbarungen

Des Weiteren umfasst die neue zentrale Dienstvorschrift auch ein Kapitel zur Nutzung von Rahmenverträgen, die in den Prüfungen des Bundesrechnungshofs eine zentrale Rolle gespielt hatte[886].

Demnach haben sowohl das BMVg als auch der nachgeordnete Bereich die Möglichkeit, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen des Bundesverwaltungsamts (BVA; Drei-Partner-Modell, sog. Kaufhaus des Bundes) abzurufen.[887] Für das BMVg, so heißt es in der Vorschrift, erfolgten die entsprechenden Bedarfserhebungen, Bedarfsmeldungen und Abrufe gemäß den Regelungen der Bereichsdienstvorschrift C-1670/1 „Zuständigkeiten für die Beschaffung von Produkten des BMVg“[888], für den nachgeordneten Bereich über die dort zu definierenden zentralen Stellen des BAAINBw bzw. des BAIUDBw.[889]

Nachdem der entsprechende Bedarf an externen Beratungs- oder Unterstützungsleistungen dem „Kaufhaus des Bundes“ bzw. dem BVA im Zuge der Bedarfserhebungen gemeldet worden sei, habe die Bedarfsdeckung auch aus der den Leistungen entsprechenden Rahmenvereinbarungen zu erfolgen. Eine externe Beschaffung auf anderem Wege sei, worauf die Dienstvorschrift explizit hinweist, eine vergaberechtlich unzulässige Doppelvergabe.[890]

Für die ebenfalls mögliche Vergabe von Aufträgen an die bundeseigene Gesellschaft des BMF „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ und Abrufe aus den von der PD gehaltenen Rahmenverträgen gälten die zuvor ausgeführten Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten im BMVg und im nachgeordneten Bereich.[891]

5. Besondere Vertragsbestimmungen

Schließlich enthält die ZDv A-1670/2 Vorgaben für die Einbeziehung von Unterauftragnehmern bei der Erbringung von externen Beratungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese Regelungen gelten zum einen für Einzel- und Rahmenverträge, die im Geschäftsbereich des BMVg geschlossen werden. Sie beziehen sich aber auch auf den Abruf von externen Leistungen aus Rahmenvereinbarungen anderer Geschäftsbereiche, zum Beispiel des Kaufhauses des Bundes/BVA (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) oder der PD (Geschäftsbereich des BMF).[892]

Die neue Vorschrift bezieht sich hier auf die für die Rahmenvereinbarung Unterstützungsleistungen für das Projektmanagement im BAAINBw (RV PMU) getroffenen Vorgaben. In Anlehnung an diese sind neben den allgemein in Verträgen zu regelnden Vertragsgrundlagen in alle Verträge über den Abruf von Beratungs- oder Unterstützungsleistungen Klauseln aufzunehmen, mit denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss verpflichtet, sämtliche potentielle Unterauftragnehmer, deren er sich zur Auftragserfüllung zu bedienen beabsichtigt, namentlich offenzulegen. Dasselbe gilt für die diesen zuzurechnenden Vertragsvolumina.[893] Die vorgesehenen Unterauftragnehmer seien vor Vertragsschluss ausdrücklich durch den Auftraggeber zu billigen. Der Auftragnehmer sei zu verpflichten, etwaige Änderungen während der Auftragserfüllung umgehend dem Auftraggeber zu melden und sich dessen Zustimmung zu versichern, bevor die vertraglich geschuldete

885 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 505, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
886 Siehe oben unter Teil 2, C. III.
887 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 601, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
888 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 602, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
889 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 603, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
890 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 604, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (43).
891 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 605, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).
892 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 705, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).
893 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 701, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

Leistung erbracht werde.[894] Im Rahmen der Rechnungslegung seien die Angaben zu den Unterauftragnehmern sowie den diesen zuzuordnenden Volumina entsprechend aufzuführen.[895] Soweit der Auftragnehmer diesen Regelungen nicht zustimme, sei von einem Vertragsschluss abzusehen.[896]

In die Verträge sei jeweils der Hinweis an den Auftragnehmer aufzunehmen, dass die Vertragsinhalte im Rahmen des Auskunftsrechts des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung weitergegeben werden könnten.[897]

Die Erfassung der Verträge solle über SASPF erfolgen.[898]

E. Die Prüfergebnisse der Revision der Bundeswehr zur Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018

I. Überblick

Die beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (BAIUDBw) angesiedelte Revision der Bundeswehr erhielt am 14. August 2018 den Auftrag, die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Beschaffung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt CITquadrat zu untersuchen.[899] Anlass war der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018 zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“, in dem dieser 19 Abrufe aus der RV 20237, davon sechs für das Projekt CITquadrat, als rechtswidrig bezeichnet hatte.[900] Am 29. August 2019 legte die Revision ihre Prüfergebnisse vor.[901]

Die Revision der Bundeswehr kam (wie der Bundesrechnungshof und später auch das BMVg) zu dem Ergebnis, dass die geprüften Abrufe aus dem Rahmenvertrag vergaberechtswidrig gewesen seien. Anders als später das BMVg bezeichnete die Revision der Bundeswehr die Vergaberechtsverstöße als offenkundig. Diese „offenkundige“ Vergaberechtswidrigkeit leitete die Revision allerdings nicht in erster Linie aus einem fehlenden IBM-Bezug der abgerufenen Leistungen ab. Vielmehr ging sie davon aus, dass die Leistungen auf der Grundlage der sog. EVB-IT (Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik)[902] hätten abgerufen werden müssen. Für die hier abgerufenen „komplexe[n] Personalgestellungen bei allgemeinen IT-Beratungs-, Dienst- und Unterstützungsleistungen“ sei an sich die Unterkategorie „EBV-IT Dienstleistungen“ einschlägig gewesen. Gerade diese Unterkategorie der EVB-IT decke der Rahmenvertrag aber nicht ab. Dies ergebe sich aus der abschließenden Aufzählung der Vertragsklausel Nr. 3 Abs. 4 RV 20237, die die „EVB-IT Dienstleistungen“ nicht erwähne (IV. 1).

Ferner wird in dem Revisionsbericht das bei den Abrufen praktizierte Bestellscheinverfahren als „rudimentär“ kritisiert. So lasse sich den revidierten Akten nicht entnehmen, dass das hierfür zuständige Vertragsreferat der BAAINBw-Sonderorganisation HERKULES (H1.6) überhaupt eine vergaberechtliche Prüfung vorgenommen habe (IV. 2). In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass es im BAAINBw eine übergeordnete begleitende Gesamtsteuerung und Qualitätssicherung erst bei Aufträgen ab einem Wert von mehr als 25 Mio. Euro

---

894 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 702, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

895 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 703, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

896 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 706, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

897 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 707, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

898 BMVg-ZDv A-1670/2 Nr. 704, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44).

899 BMVg Revision, E-Mail an Revision der Bundeswehr vom 14. August 2018 mit beigefügtem Prüfauftrag, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 113-115.

900 Bundesrechnungshof, Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz: IV 3 - 2018 - 1018 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Bericht vom 7. August 2018), MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.; siehe dazu oben Teil 2, C. III.

901 Revision der Bundeswehr, Bericht über die Prüfung Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018, Az.: RevBw - Az 09-40-70 (18-027) (im Folgenden: Revisionsbericht 18-027), MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 ff.; BMVg Revision, Vorlage zur Information vom 29. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 4 f.

902 Die EVB-IT ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B). Ihre Anwendung ist für Bundesbehörden gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO verpflichtend. Innerhalb der EVB-IT existieren die Vertragstypen „Systemlieferung“, „System“, „Kauf“, „Dienstleistung“, „Überlassung Typ A“, „Überlassung Typ B“, „Instandhaltung“ und „Pflege S“ (vgl. die dem Revisionsbericht beigefügten Hinweise des BAAINBw „Vertragsgestaltung bei der Beschaffung von IT-Leistungen“, Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 200 ff., Anlage 10).

gebe (IV. 3). Das im konkreten Fall gewählte Vorgehen berge die Gefahr einer unzureichenden Sicherung von Nutzungsrechten in sich (IV. 4).

Im Revisionsbericht wird schließlich darauf hingewiesen, dass bei einigen Abrufen der in der Leistungsanforderung genannte Ansprechpartner des Bedarfsträgers (BMVg CIT I 3) zugleich der durch den Abruf finanzierte Unterauftragnehmer gewesen sei. Dies hätte bei der Bearbeitung der entsprechenden Rechnungen auch erkannt werden können. Es könne den revidierten Unterlagen aber nicht entnommen werden, wer die Unterauftragnehmer ausgewählt habe – der Hauptauftragnehmer (die Firma SVA) oder BMVg CIT I 3 bzw. BAAINBw H1.7 (IV. 5 und 6).

Im Nachhinein wurden die Bewertungen im Revisionsbericht vom Leiter des BAAINBw-Referats H1.6 in Frage gestellt. Der federführende Prüfer des Revisionsverfahrens hielt trotzt dieser Kritik am Revisionsbericht fest (V. 2).

II. Beauftragung und Ablauf der Revision

Der Bericht des Bundesrechnungshofs zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ vom 7. August 2018[903] wurde dem Referat HC II 1 des BMVg noch am selben Tag per E-Mail zugeleitet.[904] HC II 1 stellte am 9. August 2018 eine Vorlage zur Information fertig, die auf dem Dienstwege am 10. August 2018 zunächst an das Büro des Staatssekretärs *Zimmer* und in der Folge auch an Staatssekretär *Hoofe* ging.[905] Dieser wies am 13. August 2018 an, das weitere Vorgehen mit dem Stab Organisation und Revision (OrgRev) des BMVg abzustimmen und diesen in die Erarbeitung der Stellungnahme an den Bundesrechnungshof einzubeziehen. Der Stab OrgRev wurde über diesen Auftrag am 14. August 2018 informiert.[906]

Die Leiterin des zum Stab OrgRev gehörenden Referats Revision beauftragte daraufhin mit Schreiben vom 14. August 2018 die Revision der Bundeswehr mit der Durchführung einer Prüfung zur „Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat“.[907] Die Referatsleiterin bat hierbei um die Durchführung der Prüfung unter Leitung des bei der Revision der Bundeswehr tätigen Regierungsoberamtsrats (ROAR) *Müller* sowie um Vorlage des Prüfberichts bis zum 29. August 2018.[908] Den Schwerpunkt der Prüfung sollte die Frage bilden, ob eine vergaberechtliche Prüfung und Bewertung bei den erteilten Einzelaufträgen im BAAINBw erfolgt sei und ob dies entsprechend kommuniziert und dokumentiert worden sei.[909]

Während der Generaldebatte des Haushaltsauschusses am 18. Oktober 2018 erklärte Staatssekretär *Hoofe*, er habe durch die Vorlage des Berichts des Bundesrechnungshofs erstmals Kenntnis von den vergaberechtswidrigen Leistungsabrufen aus dem Rahmenvertrag erlangt und daraufhin unter anderem die Prüfung der internen Revision in die Wege geleitet.[910] Diese Aussage hat Staatssekretär *Hoofe* in seiner Zeugenvernehmung am 16. Januar 2020 vor dem mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss erneut getroffen.[911]

ROAR *Müller* hat in seiner Zeugenvernehmung am 11. April 2019 vor dem mit der Untersuchung beauftragten Unterausschuss ausgeführt, dass das Revisionsreferat des BMVg ihn als federführenden Prüfer gewollt habe, weil er bereits am 29. Juni 2018 einen Revisionsbericht zur Vergabepraxis der BAAINBw-Sonderorganisation

---

903 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.; siehe dazu oben Teil 2, C. III.

904 BRH, E-Mail an HC II 1 vom 7. August 2018, MAT A BMVg-3 HC.09 Blatt 7 f.; siehe dazu oben Teil 2, C. III. 5.

905 BMVg HC II 1, Vorlage zur Information vom 9. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 110-112.

906 BMVg HC II 1, Vorlage zur Information vom 9. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 110. Der Leiter des Stabs OrgRev, Konteradmiral *Nelte,* hat diesen Ablauf in seiner Zeugenvernehmung am 11. Mai 2019 vor dem mit der Untersuchung beauftragten Unterausschuss bestätigt, vgl. *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 53.

907 BMVg Revision, E-Mail an Revision der Bundeswehr vom 14. August 2018 mit beigefügtem Prüfauftrag, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 113-115.

908 BMVg Revision, E-Mail an Revision der Bundeswehr vom 14. August 2018 mit beigefügtem Prüfauftrag, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 114 f.

909 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8); BMVg Revision, E-Mail an Revision der Bundeswehr vom 14. August 2018 mit beigefügtem Prüfauftrag, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 114.

910 Protokoll des Haushaltsausschusses Nr. 19/24, MAT A BT-Präs-1 HA 19.024 Blatt 12.

911 Staatssekretär *Hoofe* nennt den 10. August 2019, siehe *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 81.

HERKULES (H)[912] verfasst habe.[913] Diese Vorkenntnisse seien sehr hilfreich gewesen, um das vorgegebene kurze Zeitfenster von 14 Tagen einhalten zu können.[914]

Der enge zeitliche Rahmen war laut Revisionsbericht auch der Grund dafür, dass die Revision der überprüften Stelle keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Prüfergebnissen gab. Darauf sei das Vertragsreferat H1.6 im Eröffnungsgespräch am 16. August 2018 auch hingewiesen worden.[915]

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge ROAR *Müller* erläutert, dass die Revision der Bundeswehr dienstlich und fachlich unmittelbar dem BMVg unterstellt sei. Sie sei einerseits unmittelbar für das BMVg tätig, andererseits nehme sie Prüfungen auch für die gesamten nachgeordneten Behörden vor.[916] Das gelte unbeschadet der organisatorischen Einbindung in das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw):

> „Also, wir wurden direkt angewiesen von dem Referat BMVg-Revision, dem ich ja fachlich und dienstlich unterstellt bin, obwohl ich organisatorisch – rein organisatorisch – aufgehangen bin im BAIUDBw. Aber, wie gesagt, dieses Amt dient uns quasi nur als Heimat. Wir sind aber in der Bundeswehr selbst – egal welcher Standort, welches Problem irgendwo zu eruieren ist – […] dort tätig. […].“[917]

Die Zugehörigkeit des Referats Revision der Bundeswehr innerhalb des BAIUDBw wechselte während des Untersuchungszeitraums. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums gehörte es zur Abteilung „Zentrale Angelegenheiten“ (ZA I 5). Noch während des Untersuchungszeitraums wurde es der Abteilung „Finanzen und Controlling“ (FC I) zugeordnet.[918]

In seiner Zeugenvernehmung hat ROAR *Müller* zudem berichtet, dass er seit 40 Jahren bei der Bundeswehr tätig und seit ungefähr 14 bis 15 Jahren als Revisor im BAIUDBw eingesetzt sei.[919] Zu seiner Ausbildung und Arbeitsweise als Revisor hat er im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

> „Wir haben eine Ausbildung, die dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst entspricht. Das ist also keine juristische Ausbildung, sondern wir sind mehr Querschnittuntersucher. Das heißt also, wir gucken uns im Regelfall das Verwaltungsgeschehen an. Schwerpunktmäßig ist dabei haushaltsmäßiger Verwaltungsvollzug. Die Notwendigkeit, die Zusammenhänge zu erkennen, bedeutet auch jedes Mal, sich einzuarbeiten in den jeweiligen Bereich, weil man kann nicht universal für alles eine Ausbildung haben. Die Spezialisten sind da also im Vordergrund, die wir auch nicht ersetzen können, sondern wir versuchen nur, das Verwaltungsist und das -soll abzugleichen und zu gucken: Sind da auseinanderdividierende oder konvergente Feststellungen zu treffen?“[920]

Bezüglich des konkreten Prüfauftrags hat der Zeuge Folgendes festgehalten:

> „Wir haben nur gezielt die Fragen beantwortet, die BMVg an uns herangetragen hat. Das heißt also: Fällt Euch was auf, was vergaberechtlich nicht einwandfrei im Rahmen dieser Bestellungen – wie wir dann festgestellt haben im Rahmen der Aktenanforderung – passiert ist, oder ist das ordnungsgemäß gelaufen? Gibt es irgendeinen Hintergrund? Liegen irgendwelche Unterlagen in den Akten der Vergabestelle vor, die das rechtfertigen, so vorzugehen, oder liegen sie nicht vor? Das waren die gezielten zwei Fragen, die an uns herangestellt wurden.

---

912 Revision der Bundeswehr, Revision des haushaltswirksamen Verwaltungsvollzugs mit dem Schwerpunkt Nicht-BWI-Verträge der Sonderorganisation (SO) HERKULES des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAlNBw H1.6) vom 29. Juni 2018, Az.: BAUIDBw RevBw - Az 09-40-50 (16-024) (im Folgenden: Revisionsbericht 16-024), MAT A BMVg-5 OrgRev.21 Blatt 5 ff.

913 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 16, 17, 20.

914 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 18.

915 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (10).

916 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 16.

917 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 27.

918 Vgl. Organisationspläne des BAIUDBw, Stand: Dezember 2013 - Dezember 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 36-62.

919 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 16.

920 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 17.

> Wir haben nicht bewertet, ob das Projekt jetzt in irgendeiner Form sinnvoll, zweckmäßig, wirtschaftlich oder sonst was ist. Das war nicht Aufgabe der Revision bei der Prüfung im Rahmen von CITquadrat.“[921]

Auf die Frage, wie die Revision der Bundeswehr organisiert sei bzw. wie viele Mitarbeiter sie beschäftige und wie viele Mitarbeiter im Bereich des Zeugen *Müller* tätig seien, hat der Zeuge geantwortet:

> „[…]. BMVg hat ungefähr zehn Personen, die auf der Ebene BMVg revidieren für die gesamte Bundeswehr. Die Revision der Bundeswehr [im BAUIDBw] hat knappe 40 Dienstposten – im Moment leider nur 25 besetzt -, die dazu dienen, den Rest der Bundeswehr sukzessive – ich sage mal: mehr mit homöopathischer Auswirkung – zu prüfen.“[922]

Auf die daran anknüpfende Frage nach dem Zustand der Revision der Bundeswehr, hat der Zeuge ergänzt:

> „Wir haben einen – aber vorab abzusegnenden – Plan, Jahresplan, in dem wir Routineplanungen vornehmen, in dem wir quasi risikoorientiert versuchen, die Bereiche anzugucken, dass man überall mal gewesen ist. Ich sage Ihnen ja, wie gesagt: 25 Leute – ganze Bundeswehr. Können Sie sich ausrechnen: Die Quote ist recht niedrig, wo wir überhaupt reinschauen können.“[923]

Auf die Nachfrage, ob es sich bei dieser „Ad-hoc-Prüfung“ um einen eher selteneren Fall handele oder ob dies öfter vorkomme, hat der Zeuge geantwortet:

> „Seltener, seltener, aber, wie gesagt, nicht ungewöhnlich – nicht ungewöhnlich, weil BMVg selbst ein Personalproblem hat. Deshalb sage ich da ja - - die Quote, dass wirklich die zehn Leute auch da sind, kaum hinzukriegen ist, sodass [...] man […] versucht, nach unten durchzudelegieren, und sagt: Helft uns mal!“[924]

III. Gegenstand der Revision

Der Prüfbericht der Revision der Bundeswehr hatte den vom BAAINBw vergabe- und vertragsrechtlich realisierten Abruf externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus der Rahmenvereinbarung 20237 zum Gegenstand.[925]

Revidiert wurden insgesamt 19 Einzelabrufe.[926] Diese 19 Abrufe wurden im Zeitraum vom 15. März 2017 bis zum 18. Juli 2018 getätigt.[927] Dieselben 19 Abrufe hatte zuvor der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 7. August 2018 geprüft.[928]

Nach den Leistungsbeschreibungen betrafen die Abrufe mehrere Projekte, einige sogar mehrere gleichzeitig. Sechs Abrufe bezogen sich auf das Projekt CITquadrat, einer auf das Projekt TPfCIT (Entwicklung des Teilportfolios Cyber/IT) und 18 auf das Projekt SA-IT (Strukturbedingte Anpassungsmaßnahmen am IT-System der Bundeswehr).[929]

Mit dem im Jahr 2012 initiierten Programm SA-IT sollten notwendige IT-Anpassungen am IT-System der Bundeswehr identifiziert, abgestimmt und eingeleitet werden.[930] Innerhalb des Programms SA-IT fand unter anderem die Umsetzung des Projekts CITquadrat[931] als Folgeprojekt des Programms PSforCIT (Planung und Steuerung

---

921 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 19.
922 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 17.
923 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 18.
924 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 18.
925 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8).
926 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (9 f.).
927 Siehe die gleich folgende Tabelle.
928 Siehe oben Teil 2, C. III. 4.
929 Siehe die gleich folgende Tabelle.
930 Vgl. oben Teil 2, C. III. 4. a; BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (71).
931 Siehe unten Teil 2, J.

des Teilportfolios Cyber/IT) statt.[932] Das Folgeprojekt TPfCIT wurde zwar CITquadrat, jedoch nicht dem Programm SA-IT zugeordnet.[933]

Die Projektzuordnung war in den Leistungsbeschreibungen folgendermaßen formuliert:

> „Leistungsbeschreibung zur Beratung und Unterstützung des BMVg Abt. CIT, Kdo CIR und BAAINBw *im Rahmen der Strukturbedingten Anpassung des IT-SysBw* Y/H1FN/HN615/D8982“[934]
>
> „Leistungsbeschreibung zur Beratung und Unterstützung des BMVg Abt. CIT bei Qualitätssicherungsmaßnahmen *im Transformationsprogramm CITquadrat im Rahmen der Strukturbedingten Anpassung des IT-SysBw* Y/H1FN/HN727/D8982“[935]
>
> „Leistungsbeschreibung zur Beratung und Unterstützung des BMVg Abt CIT *im Rahmen der Entwicklung des Teilportfolio Cyber/IT* Y/H1FN/IN001/K9092“[936]

Die Zuordnung der 19 Abrufe zu den genannten Projekten kann der folgenden Übersicht entnommen werden. Dort ist auch die Bezeichnung durch die Revision der Bundeswehr, durch das Referat H1.7 und im Bestellschein vermerkt, ferner das Bestellscheindatum und der Leistungszeitraum.[937]

Bezeichnung der Abrufe			**Bestellschein-datum**[938]	**Leistungszeit-raum**[939]	**Programm**[940]
Revision[941]	**H1.7**[942]	**Bestellnummer**[943]			
1	14	Y/H1FN/**HN591**/D8982	15.03.2017	01.04.2017 - 31.10.2017	SA-IT
2	1	Y/H1FN/**HN615**/D8982	23.05.2017	01.07.2017 - 31.10.2017	SA-IT
3	3	Y/H1FN/**HN636**/D8982	17.07.2017	RW Vertrag - 31.10.2017	SA-IT
4	2	Y/H1FN/**HN657**/D8982	07.09.2017	VS - 31.10.2017	SA-IT

932 BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (72).

933 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (9 f.).

934 MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 103 (Hervorhebung nicht im Original).

935 MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 117 (Hervorhebung nicht im Original).

936 MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 359 (Hervorhebung nicht im Original).

937 Das Fachreferat H1.7 übermittelte der Revision eine vom Vertragsreferat H1.6 übersandte Liste der 19 Bestellungen (Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 [10], vgl. 49, Anlage 3). Die Revision ergänzte die Vertrags- bzw. Leistungsgegenstände der Abrufe anhand der Themenstellungen der Leistungsbeschreibungen und der Bestellscheine und erstellte ihrerseits eine Liste mit eigener Nummerierung der Abrufe (Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 [10], vgl. 50, Anlage 4). Der Bundesrechnungshof verwendete die Bestellnummern (vgl. BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 [72], Fn. 10, 11).

938 Laut Bestellscheinen vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 23, 102, 158, 203, 249/270, 351, 389, 438; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 40, 116, 188/227, 340, 385; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 59, 139, 228, 274, 320, 358.

939 Laut Leistungsbeschreibungen vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 10 (13), 103 (105), 159 (161), 204 (206), 250/271 (254/275), 329 (331), 374 (377), 439 (441); vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 7/41, 117 (119), 137/189, 311 (314), 386 (389); vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 14/60, 140 (143), 217/230 (219/232), 275 (277), 321 (325), 259 (361); („RW“ = Rechtswirksamkeit; „VS“ = Vertragsschluss).

940 Laut Leistungsbeschreibungen vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 10, 103, 159, 204, 250/271, 329, 374, 439; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 7/41, 117, 137/189, 311, 386; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 14/60, 140, 217/230, 275, 321, 359; laut Tabelle von H1.7 vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 49, Anlage 3.

941 Vgl. Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 50, Anlage 4.

942 Vgl. Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 49, Anlage 3.

943 Laut Bestellscheinen vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 23, 102, 158, 203, 249/270, 351, 389, 438; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 40, 116, 188/227, 340, 385; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 59, 139, 228, 274, 320, 358.

Bezeichnung der Abrufe			Bestellschein-datum[938]	Leistungszeit-raum[939]	Programm[940]
Revision[941]	H1.7[942]	Bestellnummer[943]			
5	4	Y/H1FN/**HN660**/D8982	19.09.2017 / 20.12.2017	01.11.2017 – 31.01.2018 / 31.03.2018	SA-IT
6	13	Y/H1FN/**HN663**/D8982	06.10.2017	Sept. 2017 - Jan. 2018	SA-IT
7	15	Y/H1FN/**HN664**/D8982	22.09.2017	01.11.2017 - 31.01.2018	SA-IT
8	12	Y/H1FN/**HN665**/D8982	09.10.2017	Sept. 2017 - Jan. 2018	SA-IT
9	6	Y/H1FN/**HN710**/D8982	16.11.2017	VS / RW Bestellschein - 31.01.2018	SA-IT / CITquadrat
10	9	Y/H1FN/**HN727**/D8982	01.12.2017	RW Vertrag - 30.11.2018	SA-IT / CITquadrat
11	7	Y/H1FN/**IN751**/D8982	30.01.2018 / 15.06.2018	01.02.2018 - 30.06.2018	SA-IT / CITquadrat
12	16	Y/H1FN/**IN753**/D8982	30.01.2018	01.02.2018 - 30.06.2018	SA-IT
13	18	Y/H1FN/**IN756**/D8982	14.02.2018	01.02.2018 - 31.10.2018	SA-IT
14	10	Y/H1FN/**IN767**/D8982	20.03.2018	01.03.2018 / RW - 30.06.2018	SA-IT / CITquadrat
15	5	Y/H1FN/**IN769**/D8982	20.03.2018	01.04.2018 - 31.10.2018	SA-IT
16	19	Y/H1FN/**IN780**/D8982	19.04.2018	01.04.2018 / RW - 31.10.2018	SA-IT
17	11	Y/H1FN/**IN802**/D8982	13.06.2018	01.07.2018 - 31.06.2019	SA-IT / CITquadrat
18	17	Y/H1FN/**IN809**/D8982	10.07.2018	Juli 2018 - Okt. 2018	SA-IT
19	8	Y/H1FN/**IN001**/D8982	18.07.2018	RW Bestellung – 31.08.2018	Cyber-IT / TPfCIT / CITquadrat

Auftragsgemäß standen die durch H1.7 unmittelbar CITquadrat zugeordneten Abrufe (Revisions-Nr. 9, 10, 11, 14, 17 und 19) im Vordergrund der Revision.[944] Die restlichen Abrufe[945] wurden laut Prüfbericht aufgrund der festgestellten nahezu gleichen Abläufe bezogen auf den vergaberechtlichen Revisionsschwerpunkt „kursorisch“

944 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11).

945 Die Revisions-Nr. 2, 3, 4, 5, 8, 12, 15 und 18 wurde in der Tabelle der Revision mit „2. Priorität“ aufgelistet. Die Revisions-Nr. 1, 6, 7, 13 und 16 wurden nicht kategorisiert (vgl. Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 50, Anlage 4).

mitgeprüft.[946] Soweit sich dabei Auffälligkeiten ergaben, wies der Revisor auch auf Bestellvorgänge ohne unmittelbare CITquadrat-Relevanz hin.[947]

IV. Ergebnisse der Revision

Bei der Prüfung der Abrufe durch die Revision wurde zum einen ihre materielle Vergaberechtmäßigkeit betrachtet, also die Frage, ob der als Rechtsgrundlage gewählte Rahmenvertrag 20237 inhaltlich die abgerufenen Leistungen abdeckte. Zum anderen wurde aber auch das Verfahren, welches den Abrufen vorausging, beleuchtet. Dabei wurden auch die durch das Verfahren entstandenen Risiken thematisiert.

1. Offenkundige Vergaberechtswidrigkeit

Wie der Bundesrechnungshof[948] kam auch die Revision der Bundeswehr zu dem Ergebnis, dass die getätigten Abrufe nicht von dem hierfür genutzten Rahmenvertrag 20237 abgedeckt seien,[949] jedoch mit einer anderen Begründung.

a) EVB-IT-Dienstleistungs-Bezug

Der Bundesrechnungshof hatte vor allem darauf verwiesen, dass der Rahmenvertrag 20237 einen IBM-Bezug der abzurufenden Leistungen voraussetze, der bei den geprüften Abrufen nicht gegeben sei.[950] Demgegenüber rekurrierte die Revision der Bundeswehr in erster Linie auf die Vertragsklausel Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags. Diese Bestimmung lautet:

> „Der Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt je nach Schwerpunkt der Leistung auf Grundlage folgender EVB-IT -Vertragstypen:
> – EVB-IT Überlassung mit / ohne Pflege
> – EVB-IT Pflege S“[951]

Der weitere EVB-IT-Vertragstyp „EVB-IT Dienstleistung“ wird, wie der Prüfbericht der Revision betont,[952] in Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags nicht erwähnt.

Daraus folge im Umkehrschluss, so der Prüfbericht weiter, dass die von diesem Vertragstyp, also „EVB-IT Dienstleistung“, umfassten Leistungen nicht zum Leistungsgegenstand des Rahmenvertrags gehörten.[953] Genau solche Leistungen waren nach Auffassung der Revision vorliegend aber abgerufen worden, nämlich „komplexe Personalgestellungen bei allgemeinen IT-Beratungs-, Dienst- und Unterstützungsleistungen.“[954] Wörtlich wird diese Argumentation im Revisionsbericht folgendermaßen zusammengefasst:

> „Die vergaberechtliche Unzulässigkeit des Abrufs solcher Leistungen aus der RV 20237 ist durch die vom Vertragshalter BeschA ausdrücklich in Nr. 3 Abs. 4 der RV (Einzelabruf/Bestellungen) auf die beiden EVB-IT-Vertragstypen Überlassung mit/ohne Pflege und EVB-IT Pflege S fixierten, damit beschränkt ausgeschriebenen Leistungen offenkundig (Überlassung neuer IBM-Standard-Sw / gesonderte Pflege für IBM-Sw). Die EVB-IT Dienstleistung sind nicht vereinbarter

946 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11).
947 Entwurf des Revisionsberichts vom 27. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 07 Blatt 7 (15). In der endgültigen Berichtsfassung findet sich dieser Hinweis nicht mehr.
948 Siehe oben Teil 2, C. III. 4. a und b.
949 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 13).
950 Siehe oben Teil 2, C. III. 4. b.
951 Siehe oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.
952 Vgl. Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 13).
953 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 13).
954 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 12 f.).

> Bestandteil der RV 20237. Im Um- kehrschluss können solche Leistungen aus der RV 20237 nicht abgerufen werden.“[955]

Der federführende Revisor ROAR *Müller* hat in seiner Zeugenvernehmung am 11. April 2019 vor dem mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss dazu Folgendes ergänzt:

> „Die Regelwerke für den Bereich des Einkaufs von IT-Leistungen sind exakt definiert. Das heißt also, die ganze Bundesverwaltung hat sich an einem bestimmten Regelwerk, das vom BMI selbst auferlegt worden ist, zu orientieren. Die BHO verweist gezielt dorthin. Die VV, also Verwaltungsvorschriften zur BHO, führen extra auf, dass sie genutzt werden sollen. Diese unterteilen exakt dann im Rahmen der Nutzung, was man an welcher Stelle wo zu nutzen hat.
>
> Wenn ich also jetzt sage: ‘Ich möchte eine IT-Hardware haben‘, gibt es einen extra Regelungskatalog, der diesen Bereich betrifft. Wenn ich Dienstleistungen habe, muss ich diesen Katalog nehmen. […] In dem Moment, wo ich das feststelle, dass man einen Rahmenvertrag hat, der begrenzt nur auf einen Teil von diesem Katalog ist, kann ich nicht einen anderen Teil abrufen.“[956]

Die Gründe, weshalb die abgerufenen Leistungen der Sache nach unter die „EVB-IT Dienstleistungen“ zu subsumieren seien, werden in dem Bericht nicht näher ausgeführt, abgesehen von dem bereits oben erwähnten Hinweis, dass diese „komplexe Personalgestellungen bei allgemeinen IT-Beratungs-, Dienst- und Unterstützungsleistungen“ abdeckten.[957]

Allerdings sind dem Prüfbericht Hinweise des BAAINBw zur Auswahl des zutreffenden EVB-IT Vertragstyps beigefügt, in denen es unter dem Stichpunkt „EVB-IT Dienstleistungen“ heißt:

> „Der EVB-IT Dienstvertrag ist dann anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung in der Erbringung von Diensten liegt, wie etwa bei Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen.“[958]

Das dem Prüfbericht ebenfalls beigefügte „Dienstvertragsmuster“ der EBV-IT enthält in Nr. 2 einen „Überblick über die vereinbarten Leistungen“ mit folgenden Ankreuzoptionen:

> „Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:
> – Beratung
> – Projektleitungsunterstützung
> – Schulung
> – Einführungsunterstützung
> – Betreiberleistungen
> – Benutzerunterstützungsleistungen
> – Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
> – Unterstützung bei Planungsleistungen
> – Unterstützung bei Softwareentwicklung
> – Hotline
> – sonstige Dienstleistungen.“[959]

---

955 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8); („Sw“ = Software).

956 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 33 f.

957 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 12 f.).

958 „Vertragsgestaltung bei der Beschaffung von Dienstleistungen“, Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 200 (201), Anlage 10.

959 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 189 (191), Anlage 9.

Ferner wird in einem anderem Zusammenhang in dem Bericht davon gesprochen, dass es sich bei den vorliegend abgerufenen Leistungen um „konzeptionelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ handele, „die zunächst primär die künftige Organisationstruktur des Bereichs CIT (Cyber und Informationstechnik) bzw. CIR (Cyber und Informationsraum) betreffen“.[960] Wieder an anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass zumindest einige Leistungsbeschreibungen ausdrücklich einen „Ersatz nicht vorhandenen, eigenen Personals und konkrete, ureigene Aufgaben der Bundeswehr bei der konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der künftigen IT-Organisation“ als Leistungsgegenstand bezeichnet hätten.[961] Dies wird in einem dem Bericht als Beispiel beigefügten „Vorschaltvermerk“ zum Leistungsabruf Nr. 11 (Y/H1FN/IN751/D8982) mit folgenden Worten näher ausgeführt:

> „Aufgrund der Neuaufstellung des KdoCIR und der Abt. CIT im BMVg sowie der ständigen Umstrukturierung im BAAINBw kommt es zu zahlreichen zusätzlichen Aufwänden. […].
>
> Im Projekt CITquadrat bittet BMVg – CIT I 3 um Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes. Hierfür steht das erforderliche Personal nicht zur Verfügung, dieses muss extern ‚beschafft‘ werden. […].
>
> Mit Fachtechnischer Forderung […] bittet H1.7 um Unterstützung durch Bereitstellung o.a. externer Personen.“[962]

Im Prüfbericht wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des vorhergehenden Revisionsberichts vom 29. Juni 2018“[963] festgestellt worden sei, dass das Referat BAAINBw H1.6 im großen Umfang Bestellungen aus einer hierfür nicht vorgesehenen (anderen) Rahmenvereinbarung vorgenommen habe, um einen Personalmangel über externe Dienstleister auszugleichen.[964]

b) IBM-Bezug

Mit der vom Bundesrechnungshof in den Mittelpunkt gerückten Frage des (fehlenden) IBM-Bezugs der abgerufenen Leistungen befasst sich der Revisionsbericht nur beiläufig. Die entsprechenden Ausführungen legen aber nahe, dass die Revision ebenso wie der Bundesrechnungshof davon ausging, dass der Rahmenvertrag einen IBM-Bezug verlange und dieser bei den geprüften Abrufen nicht vorliege. Für ersteres lässt sich folgende Passage anführen:

> „Die nicht genutzten EVB-IT-Vertragsmuster zur RV 20237 regeln auch Nutzungsrechte. Wegen des *Bezugs auf neu überlassene IBM-Standard-Sw und (deren) Sw- Pflege* werden diese regelmäßig nur eingeschränkt vom Sw-Hersteller erteilt.“[965]

Dafür, dass die Revision davon ausging, dass die abgerufenen Leistungen tatsächlich keinen IBM-Bezug aufwiesen, spricht folgende Passage:

> „Eine *IBM-spezifische* Einschränkung der Dienstleistungen ist für die RevBw aus den konzeptionellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die zunächst primär die künftige Organisationstruktur des Bereichs CIT (Cyber und Informationstechnik) bzw. CIR (Cyber und Informationsraum) betreffen, nicht abzuleiten. Diese käme erst bei einer eventuell erforderlichen Änderung von IBM-Bestands-Sw zum Tragen.“[966]

---

960 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (16).

961 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19).

962 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 54 (60), Anlage 6. Die gleiche oder eine ähnliche Formulierung findet sich auch bei den anderen 18 Abrufen (vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 22, 101, 157, 202, 248, 349 f., 388, 437; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 39, 115, 187, 339, 384; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 57 f., 137 f., 226 f., 273, 319, 357).

963 Revisionsbericht 16-024, MAT A BMVg-5 OrgRev.21 Blatt 5 ff.

964 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (16).

965 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15); Hervorhebung nicht im Original.

966 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (16); Hervorhebung nicht im Original.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die abgerufenen „konzeptionellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ deren „Produktneutralität“ wesentlich sei, so dass hierfür die Nutzung einer IBM-Rahmenvereinbarung „nicht naheliegend“ sei:

> „Wesentlich bei einer Beratung ist Produktneutralität, um Lösungen auch außerhalb des Produktportfolios eines Herstellers einzubeziehen. Dienstleistungen aus einer ‚IBM-RV‘ liegen insoweit nicht nahe. Ein IBM-Produkte vertreibender RV-AN hat auf Distributionsvorgaben seines ihn autorisierenden Sw-Herstellers zu achten bzw. er beschränkt Lösungsoptionen auf dessen Produktportfolio.“[967]

In seiner Zeugenvernehmung hat der federführende Revisionsprüfer, ROAR *Müller*, vor dem Ausschuss bestätigt, dass mit diesen Formulierungen auch der fehlende IBM-Bezug der abgerufenen Leistungen zum Ausdruck gebracht werden sollte:

> „Der Rahmenvertrag, der zugrunde lag, stellte einen bestimmten Rahmen fest, den man nutzen kann, um daraus zu bestellen, und das Erste, wo wir fast drüber gefallen sind, zu sagen: […] wenn ich Organisationsmaßnahmen im weitestgehenden Sinne im Bereich des BMVg neu gestalten möchte, dann brauche ich keinen Rahmenvertrag, der über IBM-Softwarepflege geht. […] Ich glaube ich habe es mal als ‘offenkundig‘ beschrieben, – […].
>
> […] Man hätte wissen müssen, dass es nicht geht.“[968]

Der Zeuge hat dazu im Verlauf seiner Vernehmung weiter ausgeführt:

> „Wir sind also da mit den Augen draufgestoßen worden, wo knallhart drinsteht: ‚Es handelt sich um IBM-Software, und die soll überarbeitet werden oder gepflegt werden‘, sodass ich also von vornherein sagen konnte: Damit kann ich nicht x-beliebige, irgendwelche Organisationsberatungen oder was in den Vertrag nehmen. – Das war das Offenkundige.“[969]

2. Rudimentäres Bestellscheinverfahren

Neben der fehlenden Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 kritisierte die Revision der Bundeswehr auch den Ablauf des Verfahrens, das den Abrufen vorausgegangen war. So sei aus den revidierten Akten nicht erkennbar geworden, dass das für das Vertragsreferat H1.6, welches „[a]ls Vergabestelle […] die Entscheidung herbei[führt], ob eine Vergabeverfahren einzuleiten ist oder ein vergaberechtsfreier Abruf aus einer RV erfolgen kann“,[970] überhaupt eine vergaberechtliche Prüfung vorgenommen habe oder auch nur über die vergaberechtlichen Voraussetzungen der Abrufe mit den anderen beteiligten Referaten im BAAINBw (H1.7) oder BMVg (CIT I 3) kommuniziert habe.[971]

Diesen Prüfungsausfall führte die Revision vor allem darauf zurück, dass die Beschaffung nach einem „selbst entwickelten“[972], speziell auf Rahmenvertragsabrufe zugeschnittenen[973], „rudimentären“[974] Bestellscheinverfahren abgewickelt worden sei, statt dem „vorgegebenen, für die Bundesverwaltung rechtlich einzuhaltenden Rahmen bei der Vertragsgestaltung öffentlicher Aufträge“ zu entsprechen.[975] Dieser Rahmen ergebe sich aus Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).[976] Hiernach sind

---

967 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (16), („RV-AN“ = Rahmenvertragsauftragnehmer).
968 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 20.
969 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 39.
970 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12).
971 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (8, 16, 18).
972 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11 f.).
973 Vgl. die als Anlage dem Revisionsbericht beigefügte „Anleitung zum Bestellscheinverfahren“, Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 120 (124), Anlage 7.
974 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14).
975 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14).
976 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12, 14).

> „[b]ei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen […] insbesondere die folgenden Regelungen anzuwenden: […]
>
> für die Beschaffung von IT-Leistungen die ‚Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik' (EVB-IT) und die ‚Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen' (BVB); die Hinweise zu den EVB-IT sind zu berücksichtigen."[977]

Die in dieser Regelung erwähnten „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik" (EVB-IT)[978] hätten, so heißt es im Prüfbericht,

> „[…] eine erheblich höhere rechtliche und tatsächliche Regelungsfülle und -tiefe. […].
>
> Spätestens beim Ausfüllen eines der EVB-IT-Vertragsmuster muss eine Vergabestelle bzw. ein Vertragsreferat erkennen, ob der geplante Leistungsabruf unter das Leistungsportfolio der jeweiligen RV subsumiert werden kann. Diesen immanenten Prüfschritt übergeht das BAAlNBw durch Nutzung des eigenen, rudimentären Bestellscheins."[979]

Das Verfahren sei vorliegend im Einzelnen so abgelaufen, dass die den Abrufen zugrunde liegenden „Leistungsbeschreibungen/Leistungsanforderungen von BMVg CIT I 3 auf dem Erlasswege" an das BAAINBw gegangen seien.[980]

Dort habe das Fachreferat H1.7 zunächst mit dem Rahmenvertragsauftragnehmer abgeklärt, dass eine Bestellung aus dem Rahmenvertrag möglich sei. Sodann habe es dem Vertragsreferat H1.6 per E-Mail formularmäßige Leistungsanforderungen mit bedarfsbegründenden Angaben sowie abschließend ausgefüllten Bestellscheinentwürfen übermittelt und den Vorschlag einer „freihändigen Vergabe" unterbreitet, der folgendermaßen begründet wurde:

> „Das BAAINBw / BMI hat einen gültigen Rahmenvertrag mit der Fa. SVA System Vertrieb Alexander GmbH geschlossen, aus dem das BMVg und dessen nachgeordneter Geschäftsbereich bestellberechtigt sind. Die Bestellung aus diesem Rahmenvertrag bedarf daher keiner erneuten Vergabe. Die im Bestellschein angeforderten Leistungen sind Bestandteil des RV."[981]

Der Revisionsbericht geht davon aus, dass H1.7 vor Übersendung dieser Unterlagen bereits Kontakt mit H1.6 aufgenommen haben müsse, wenngleich dieser in den Akten nicht nachweisbar sei.[982]

Das Vertragsreferat H1.6, welches „[a]ls Vergabestelle […] die Entscheidung herbei[führt], ob eine Vergabeverfahren einzuleiten ist oder ein vergaberechtsfreier Abruf aus einer RV erfolgen kann",[983] habe dann

> „den über E-Mail mit Leistungsanforderung, LB und Bestellscheinentwurf von BAAINBw H1.7 vorgegebenen Bedarfsdeckungsweg (Abruf aus RV 20237) bis auf wenige Rückfragen ohne Änderungen aus[geführt]."[984]

---

977 Nr. 4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO.

978 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12).

979 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14).

980 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (9).

981 Vgl. Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11 f.), 54 (57) (Vergabeartvorschlag mit Begründung), (61) (Bestellschein), Anlage 6. Bei mindestens 17 der 19 Abrufe sind ähnliche Begründungen zu finden (vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 6 (7), 50 (51), 134 (135), 180 (181), 221 (222), 324 (325), 369 (370), 411 (412); vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 05 Blatt 25 (26), 88 (89), 133 (134), 306 (307 f.), 357 (358); vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 9 (10), 96 (97), 176 (177), 291 (292 f.).

982 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11 f.), Fn. 8. Der Kontakt wird aus der Vergabe einer „lfd. mittleren Vertrags-Nr." geschlossen.

983 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12).

984 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (17), („LB" = Leistungsbeschreibung).

Hierzu seien vom Sachbearbeiter, vereinzelt auch vom Referenten, standardisierte Vorschaltvermerke mit dem Betreff „Beschaffung aus Rahmenvereinbarung“ erstellt worden, die bei höheren Bestellwerten dem Referatsleiter zur Kenntnis vorgelegt oder von ihm abgezeichnet worden seien.[985] Die Vorschaltvermerke hätten allerdings nur

> „die von BAAINBw H1.7 vorgegebenen Informationen [übernommen]. Eine tiefergehende vergaberechtliche Würdigung enthielten sie nicht. Zu einer Prüfung der Zulässigkeit der Abrufe wird nichts gesagt. Eine vertragsreferatsinterne Diskussion ist nicht vermerkt. Eine aktenkundige Vergewisserung / Rückfrage beim Vertragshalter BeschA zur Zulässigkeit der Dienstleistungsabrufe erfolgte durch BAAINBw H1.6 nicht.
>
> […]. Aufgrund der nur von BAAINBw H1.7 übernommenen Argumentation/Vorentscheidung fehlt ihnen eine eigene vergaberechtliche substanzielle Würdigung […].“[986]

Lediglich bei einem Abruf (Nr. 5), so wird in einer Fußnote des Berichts mitgeteilt, habe die stellvertretende Referatsleiterin hinter den Vorschlag von H1.7 ein Fragezeichen gesetzt, zu dem aber keine „interne Resonanz“ aktenkundig sei.[987]

In einer anderen Fußnote des Berichts wird darauf hingewiesen, dass H1.6 bei drei Abrufen (Nr. 14, 15 und 16) „trotz beabsichtigter Bestellung und außerhalb eines Vergabeverfahrens“ Preisverhandlungen mit dem Rahmenvertragsauftragnehmer SVA bewirkt habe. Im Ergebnis seien auch „jeweils Bestellungen aus der RV mit preisrechtlichen Änderungen und zusätzlichen Vertragsbedingungen“ erfolgt, obwohl diese bei einem vergaberechtsfreien Abruf aus einer Rahmenvereinbarung überhaupt nicht möglich seien. „Die Beweggründe seitens BAAINBw H1.6“, so heißt es dazu im Revisionsbericht,

> „sind unklar. Eine vergaberechtliche implizierte Bewertung durch BAAINBw H1.6 ist jedoch auch hier auszuschließen.“[988]

In dem Bericht wird ferner klargestellt, dass eine vergaberechtliche Prüfung durch H1.6 schließlich nicht etwa dadurch entbehrlich geworden sei, dass H1.7 vorab mit dem Rahmenvertragsauftragnehmer über die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags gesprochen und dieser sich mit dessen Nutzung einverstanden erklärt habe. Denn die Akzeptanz stehe immer im Zusammenhang mit einem angedienten zusätzlichen Umsatz.[989]

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der federführende Revisionsprüfer ROAR *Müller* die im Bericht festgestellte unzureichende Prüfung durch das Referat H1.6 nochmals mit folgenden Worten umschrieben:

> „[…] [D]ie Kommunikation bestand daraus, dass eine Forderung reinkam, und diese Forderung wurde abgezeichnet, wurde umgesetzt […], indem man den Bestellschein, der schon fertig ausgefüllt vorlag, zu einer verpflichtenden Bestellung umgesetzt hat. Wie gesagt, für ein Vertragsreferat – ich habe selbst Jahre darin verbracht – hätte man jetzt das eine oder andere hinterfragen müssen, weil ich bin als Rahmenvertragsreferat bzw. als Vertragsreferat oder Vergabestelle natürlich immer gefragt: ‚Kann ich diesen Abruf machen?‘, und wenn ich einen Vermerk mache oder wenn ich nachfrage, nur einen Aktenvermerk mache, in dem ich sage: „Das geht oder nicht - - Gar nichts schreiben, ist wenig Prüfung. Eine Nichtprüfung ist keine.“[990]

---

985 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (17).
986 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (18).
987 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (18), Fn. 20.
988 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (17), Fn. 17.
989 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (16).
990 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 40.

Auf die Nachfrage, ob aus seiner Sicht eine vergaberechtliche Prüfung umgangen worden sei, hat der Zeuge ausgesagt:

> „Nee sie wurde einfach nicht - - Sie fand nicht statt. […] Es wurde quasi eins zu eins der Vorgang der Technik […] [umgesetzt]. […]. Das heißt also, dieser eigene Prüfakt, der fehlte uns.“[991]

3. Unzureichende begleitende Gesamtsteuerung und Qualitätssicherung

Im Prüfbericht wird angedeutet, dass die unterlassene Anwendung der EVB-IT jedenfalls zum Teil Ausdruck eines grundlegenden strukturellen Mangels sein könnte. So gebe es zwar Hinweise der Stabsstelle J2 des Justitiariats im BAAINBw zur verpflichtenden Nutzung der jeweiligen EVB-IT für informationstechnische Leistungen.[992] Insoweit „fehlt es jedoch“, so heißt es dazu in einer Fußnote unter Bezugnahme auf frühere Revisionsberichte,

> „an einer fachlich begleitenden (verifizierenden), damit nachhaltigen Umsetzung in die Vertragspraxis oberhalb der dislozierenden Vertragsreferate (Gesamtsteuerung der Aufgabe / der Personalressource Vergabe/Vertrag). Eine verantwortliche Gesamtsteuerung und Qualitätssicherung erfolgt im BAAINBw bisher nicht. Vergabe- und Vertragsgrundsatz (Stabsorgane) und Ausführung (untergeordnete Vergabebestellen / Vertragsreferate in verschiedenen zumeist technischen Abteilungen) agieren überwiegend getrennt. Ausnahmen sind inzwischen Vergaben/Verträge zu 25-Mio. Euro-Vorlagen, die das Justitiariat des BAAINBw bereits frühzeitig begleitet.“[993]

4. Gefahr der unzureichenden Sicherung von Nutzungsrechten

Als Folge der geschilderten „unzureichende[n] vergabe- und vertragsrechtliche[n] Aufbereitung“[994] im Allgemeinen und der Nichtnutzung der EVB-IT im Besonderen wird im Prüfbericht das Risiko einer unzureichenden Sicherung von Nutzungsrechten, hier an den Ergebnissen von CITquadrat, herausgestellt.[995]

Im Vergleich zu dem vorliegend praktizierten Bestellscheinverfahren hätten

> „[d]ie auf den IT-Anwendungsfall spezialisierten EVB-IT und die diese immer vervollständigenden Vertragsmuster für Hardware (Hw), Software (Sw) oder Dienstleistungen […] eine erheblich höhere rechtliche und tatsächliche Regelungsfülle und -tiefe. Mit ihnen ist die benötigte IT-Leistung unter Sicherung weitgehender Rechte wirtschaftlich zu beziehen.“[996]

Das technische Referat H1.7 habe zwar in die von ihm erstellten 16 Leistungsbeschreibungen entsprechende „Fragmente rechtlicher Regelungen“ aufgenommen, indem es unter einem Abschnitt „Nutzungsrechte“ festgehalten habe, dass vom Auftragnehmer alle Nutzungsrechte uneingeschränkt dem Auftraggeber eingeräumt würden. Das Vertragsreferat H1.6 habe dies in den Bestellscheinen jedoch nicht mehr gesondert aufgeführt.[997] Bei den drei vom Referat BMVg CIT I 3 erstellten Leistungsbeschreibungen habe es schon von vornherein an einem Passus zur Sicherung ausschließlicher Nutzungsrechten gefehlt, und H1.6 habe diesen auch nicht ergänzt. Dadurch habe, wie der Bericht in Bezug auf diese drei Abrufe ausdrücklich festhält, die Bundeswehr zunächst „keine Rechte an spezifisch für die Bundeswehr erbrachten konzeptionellen (geistigen) Leistungen“ erworben.[998]

---

991 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 41.
992 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (13).
993 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (13), Fn. 11.
994 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14).
995 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14 f.).
996 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14).
997 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (14 f.).
998 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15).

„Erst durch die von BAAlNBw H1.7 erstellte LB zu Nr. 19 zur ‚Ergebnissicherung des Programms ClTquadrat' für ca. 2,375 Mio. Euro bestätigte der AN nachträglich ausschließliche Nutzungsrechte zu den bereits erbrachten, bezahlten, aber noch nicht dokumentierten Leistungen."[999]

Der Prüfbericht konstatiert, dass eine unzureichende Sicherung von Nutzungsrechten unmittelbar zu „Abhängigkeiten von den Beratern bei der weiteren Ausgestaltung oder künftigen Änderung implementierter neuer Verfahren" führe.[1000]

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Revision der Bundeswehr bereits bei der früheren Prüfung der Sonderorganisation H vom 29. Juni 2018[1001] die „unzureichende vertragsrechtliche Ausgestaltung komplexer IT-Leistungen im BAAlNBw" thematisiert habe, ebenso wie die „mit dem Bestellscheinverfahren etablierten und aus Sicht der RevBw grundsätzlich problematischen Vergabeeinleitung durch die Bedarfsträger/Projektleiter".[1002] Die beiden Empfehlungen des Berichts vom 29. Juni 2018, auf die in dem vorliegenden Bericht ausdrücklich Bezug genommen wird,[1003] lauteten:

„Das Bestellscheinverfahren ist durch die jeweils vorgesehenen, komplementären Vertragsmuster der EVB-IT als Abrufgrundlage zu ergänzen. Die Vorgaben des BAAlNBw für IT-Verträge sind in den Mustern einzupflegen. Für Unterstützungsleistungen sind rechtlich zu regelnde Sachverhalte bereits in der RV anzulegen bzw. diese sind für Abrufe im Detail aufzuzeigen, z. B. über eine Checkliste."[1004]

„Wenn in der RV nicht enthaltene Leistungen mitbeschafft werden sollen (keine reine Bestellung), sind Vergaben einzuleiten und die Angebote vom Vertragsreferat/der Vergabestelle und nicht durch die Bedarfsträger oder PL einzuholen."[1005]

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Müller* zur Frage der Nutzungsrechte Folgendes gesagt:

„Wenn man es gar nicht regelt, hat eigentlich der Urheber das Recht dazu, dadrüber zu verfügen, wie er möchte. Wenn ich da gar nichts drüber regele, auch nicht in einem Bestellschein – haben wir eben auch schon mal angesprochen -, wo nichts geregelt ist außer Geld und Stunden, dann ist das zu wenig. […] In den Fällen, wo das BMVg selbst die Leistungsbeschreibung geschrieben hat, komplett die Leistungsbeschreibung selbst erstellt hat, hätte man erwarten müssen, dass das Vertragsreferat diese ergänzende Regelung aufnimmt, nicht nur diese, eigentlich die kompletten EVB-IT hätten die vereinbaren müssen, schon wieder an dieser Stelle.

[…]. Das was sonst gerettet worden ist durch die Leistungsbeschreibung, ist dort auch nicht gerettet worden. Und in dem Moment, wenn ich das gar nicht rette, habe ich quasi Leistungen abgerufen, die ich letztendlich - - nachher keinen Anspruch auf eine Dokumentation habe, was da überhaupt passiert ist. Das heißt also, ich habe ein Konstrukt erworben, dessen ich nicht habhaft bin."[1006]

Auf die Frage, ob das Referat H1.6 aus seiner Sicht in Bezug auf die Sicherung der Nutzungsrechte überfordert gewesen sei, hat der Zeuge *Müller* erläutert:

„Das Referat selbst hatte ich ja vorher geprüft. Das Referat selbst hatte einen immensen Aufwand zu betreiben im Hinblick darauf, IT-Versorgung sicherzustellen. Die Problematik, das Personal

999 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15), („AN" = Auftragnehmer). Ähnlich Zeuge *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 51. Die Leistungsbeschreibung zum Abruf Nr. 19 findet sich in MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 334 ff.

1000 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15).

1001 Revisionsbericht 16-024, MAT A BMVg-5 OrgRev 21 Blatt 5 ff.

1002 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15).

1003 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (15).

1004 Revisionsbericht 16-024, Empfehlung 3.3.4.5, MAT A BMVg-5 OrgRev.21 Blatt 5 (35).

1005 Revisionsbericht 16-024, Empfehlung 3.4.4, MAT A BMVg-5 OrgRev.21 Blatt 5 (59), („PL" = „Projektleiter").

1006 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 51.

> dafür zu haben, das richtige Personal, um diese Kenntnisse auch anzuwenden, die man anwenden müsste, wenn man eine Vergabestelle ordnungsgemäß wahrnimmt - - hatte ich meine Zweifel, schon aufgrund des Riesenberichts, den ich vorher geschrieben hatte, dass das Referat damit Schwierigkeiten hat. CITquadrat war eigentlich nur die Fortsetzung davon.“[1007]

5. Identität von BMVg-Ansprechpartner und externem Berater

Im Prüfbericht wird darauf hingewiesen, dass in den von H1.7 erstellten und dann H1.6 übermittelten Leistungsanforderungen[1008] auch Ansprechpartner des Bedarfsträgers BMVg CIT I 3 genannt worden seien.[1009] Bei fünf der 19 Abrufe (Nr. 2, 3, 4, 5 und 15) sei dies „zugleich der bzw. einer der hierüber bezahlten externen Berater“ gewesen.[1010] Jedoch sei

> „[e]ine [das] Vergaberecht betreffende Kommunikation von BAAINBw H1.6 mit den Beratern […] in den geprüften Beschaffungsakten nicht aktenkundig.“[1011]

In diesem Zusammenhang nimmt der Prüfbericht wiederum auf eine bei einer früheren Revision abgegebene Empfehlung zur revisionssicheren Dokumentation,[1012] die folgenden Wortlaut hat:

> „Dokumentationsumfang und -tiefe und eine revisionssichere Dokumentationsplattform sind im Rahmen der Ausfächerung der elektronischen Akte (Digitale Verwaltung) auch für die Zentrale Beschaffung festzulegen. Der umfassende lesende Zugang für eine fachliche Aufsicht und für Revisionszwecke ist vom BAAlNBw vorzusehen.“ [1013]

Festgehalten wird im Prüfbericht jedenfalls, dass die Identität von Ansprechpartner des BMVg und externem Berater durchaus von H1.6 hätte erkannt werden können, wenn auch nur dem für die Rechnungsbearbeitung zuständigen Sachbearbeiter:

> „Dies hätte bei BAAINBw H1.6 nur der Rechnungsbearbeiter (SB) und bei Nr. 2 erst im Nachhinein, später aber zumindest auch vorweg für die folgenden vier Leistungsanforderungen/Bestellungen und dem erneut von BAAINBw H1.7 benannten, beratenden Ansprechpartner erkennen können.“[1014]

Der federführende Revisionsprüfer ROAR *Müller* ist in seiner Vernehmung gefragt worden, ob damit bereits aus diesen Leistungsanforderungen ersichtlich gewesen sei, dass ein bestimmter Unterauftragnehmer explizit habe beauftragt werden sollen. Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

> „Nein, das stand da nicht drin,- […]
>
> – sondern das tauchte dann quasi erst hinterher auf […]
>
> In der Rechnung. – Und, wie gesagt, dann konnte man auch im Nachhinein, spätestens nach der ersten Rechnung, assoziieren: In der Rechnung ist jemand bezahlt worden, der steht vorne in der Leistungsbeschreibung als Ansprechpartner – […]
>
> In der Leistungsbeschreibung für irgendwelche Rückfragen, neben der Firma SVA, also auf dienstlicher Seite.“[1015]

1007 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 51.
1008 Siehe oben Teil 2, E. IV. 2.
1009 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19); vgl. Teil 2, G. III. 2. b. bb. (3) und 4. d.
1010 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19).
1011 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19), (mit dem Hinweis, dass schriftliche Rückfragen beim Hauptauftragnehmer SVA zu Rechnungen in diesem Zusammenhang hier nicht relevant seien).
1012 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19).
1013 Revisionsbericht 16-024, Empfehlung 3.3.7.8, MAT A BMVg-5 OrgRev.21 Blatt 5 (54).
1014 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (19), Fn. 22.
1015 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 23 f.

Auf erneute Nachfrage hat er nochmals klargestellt:

> „Nein, nein, nein. Darum: Also das konnte keiner wissen, dass das - - Wie gesagt, bei dem allerersten Mal konnte man das nicht wissen.
>
> Aber als die Rechnung da war, hätte man natürlich sagen können: Hm, was ist denn das für eine Kombination?“[1016]

Auf die Frage, ob die Identität zwischen externem Berater und Ansprechpartner des BMVg rechtswidrig sei, hat der Zeuge geantwortet:

> „Kann ich also nicht so gut einschätzen. Was ich festgestellt habe, ist, dass in einigen der Leistungsbeschreibungen am Anfang – hatte ich ja gesagt; das waren, sagen wir mal, 19 Verträge, davon nur 6 CITquadrat - - wurden einzelne Berater aufgeführt als Ansprechpartner im BMVg. Bei den restlichen, auch bei CITquadrat, tauchte das nicht mehr auf. Da war es also definitiv so, dass ein Ansprechpartner aus dem BMVg benannt wurde, der für diese Rückfragen etc. zuständig ist. […].“[1017]

Bereits zuvor hat der Zeuge auf folgenden Gesichtspunkt hingewiesen:

> „[…] [D]er Weg von CIT ins BAAIN war nicht Gegenstand der Prüfungen, das heißt also, Gegenstand im Sinne von Überprüfung aufgrund der Unterlagen, die im Vergabe - - Vertragsreferat vorlagen. Wir haben nur die Unterlagen im Vergabe- und Vertragsrecht geprüft, nicht den Weg, wie der fachliche Strang quasi seine Forderungen ins BAAIN geleitet hat.“[1018]

Der in fünf Leistungsanforderungen als Ansprechpartner des BMVg genannte externe Berater *Kloevekorn*[1019] ist vom Ausschuss ebenfalls als Zeuge vernommen worden. Dabei ist er dem Vorwurf, sich selbst beauftragt zu haben, unter Bezugnahme auf seine im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg[1020] getätigten Aussagen[1021] entgegengetreten. Der durch die vorgelegten Dokumente entstandene Eindruck, er habe sich als Vertreter von CIT I 3 ausgegeben und so einen Auftrag an sich ausgelöst, sei formal wie inhaltlich falsch. Unabhängig davon sei keinerlei Mail von ihm oder ähnliches als Nachweis für den behaupteten Sachverhalt vorgelegt worden.[1022] Allerdings finden sich mehrere Bestellunterlagen in den Beweismaterialien, die Herrn *Kloevekorn* als Ansprechpartner des Bedarfsträgers (CIT I 3) ausweisen.[1023]

6. Auswahl der Subunternehmer

Im Bericht findet sich der Hinweis, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich werde, ob die Auswahl von etwaigen Unterauftragnehmern durch den Hauptauftragnehmer, die Firma SVA erfolgte, oder durch BMVg CIT I 3 bzw. BAAINBw H1.7. Eine Auswahl durch eines der beiden Referate wird aber als vergaberechtswidrig („außerhalb des Vergaberechts“) bezeichnet. Wörtlich lautet die entsprechende Passage:

> „Bisher konnte die Fa. SVA bzw. die/der jeweilige/n Berater über die UAN-Auswahl entscheiden, soweit nicht – und damit außerhalb des Vergaberechts – eine Steuerung auszuwählender UAN über die fachlich Zuständigen im BMVg CIT I 3 oder durch BAAINBw H1.7 erfolgte. Letztes ist aus den Unterlagen von BAAINBw H1.6 nicht verifizierbar.

1016 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 24.

1017 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 33.

1018 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 22 f.

1019 Vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 50, 134, 180, 221; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 96.

1020 BMVg, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management, (im Folgenden: BMVg-Verwaltungsermittlungen), MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff.

1021 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 7 (10), Anlage B 1.

1022 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 26.

1023 Vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 50, 134, 180, 221; vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 96.

> Für den öffentlichen AG sollte transparente Steuerung und Auswahl über das Vergaberecht im Vordergrund stehen.“[1024]

In seiner Vernehmung hat der federführende Revisionsprüfer ROAR *Müller* auf Nachfrage erläutert, dass er mit diesem Hinweis habe zum Ausdruck bringen wollen, dass eine Vergabestelle ohne hinreichende Regelungen bzw. Definitionen, wer Unterauftragnehmer sein könne, der Gefahr unterliege, nicht mehr dem „Transparenzgedanken der öffentlichen Verwaltung“ zu entsprechen.[1025]

7. Direktvergabe als Alternative

Im Zusammenhang mit der Frage der Auswahl der Unterauftragnehmer wird im Prüfbericht auch angemerkt, dass die vorliegend über den Rahmenvertrag als Unterauftragnehmer eingebundenen Beratungsfirmen

> „auch unmittelbar beauftragt werden [könnten]. Hierdurch würden immanente Funktionszuschläge von Fa. SVA vermieden. Der nur Fa. SVA direkt zurechenbare Leistungsanteil (soweit erkennbar) fällt deutlich geringer aus.“[1026]

In seiner Vernehmung ist der Zeuge *Müller* gefragt worden, ob er damit habe zum Ausdruck bringen wollen, dass durch den Umweg über SVA Mehraufwendungen entstanden seien. Hierzu hat Folgendes ausgeführt:

> „[…]. Es hängt ja also davon ab: Wenn wir einen Vertrag meinetwegen mit einem Unterauftragnehmer machen, müssen wir verhandeln und feststellen: Kriegen wir einen günstigeren oder weniger günstigen Preis? Es könnte sein, dass dieser Rahmenvertrag, warum auch immer, in der Summe einen Preis hat, der deutlich niedriger ist als das, was wir individuell abschließen könnten. Das heißt also, Sie können nie, nie feststellen ‚teurer oder günstiger?‘, sondern in dem Fall käme es wirklich auf die Verhandlungen an konkret, wie wir das Ganze angehen.
>
> Was ich vergaberechtsmäßig eben nur sagen wollte: Ich kann nicht andere Firmen ausschließen dabei. Das heißt also, ich könnte meinetwegen jetzt selbst diese Firma, die wir als Rahmenvertragsinhaber haben - - die könnte sich dann auch bewerben und sagen: Ja, ich biete dir das auch an. Ich kenne Firmen, die diese Aufgabe erledigen können. – Aber genauso gut könnten diese Unterauftragnehmer direkt uns anbieten.“[1027]

V. Weiterer Verlauf

1. Weiterleitung

Der Revisionsbericht wurde am 29. August 2018 über den Leiter des Stabs OrgRev, Konteradmiral *Nelte*, Staatssekretär *Hoofe* und Staatssekretär *Zimmer* zugeleitet.[1028]

Ferner wurde er vom BMVg dem BAAINBw übersandt, da er einer vorläufigen Stellungnahme des dortigen Stabs Operative Steuerung (OS 1)[1029] zum Bundesrechnungshofbericht vom 7. August 2018 widersprach. OS 1 hatte in seiner Stellungnahme vom 22. August 2018 die Bundesrechnungshofkritik als „in sachlicher Hinsicht nicht nachvoll[ziehbar]“ bezeichnet. Um den Widerspruch aufzulösen, wurde der Revisionsbericht in eine Überprüfung der Abrufe durch das BAAINBw-Justitiariat einbezogen. Dieses hielt allerdings zunächst an dem bereits

---

1024 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12), Fn. 10 („UAN“ = Unterauftragnehmer; „AG“ = Auftraggeber).
1025 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 46, 47.
1026 Revisionsbericht 18-027, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (12), Fn. 10.
1027 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 35.
1028 BMVg Revision, Vorlage zur Information vom 29. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 4.
1029 Stellungnahme von OS 1 vom 22. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452 ff.

von OS 1 formulierten Standpunkt fest und bezeichnete die Abrufe als vergaberechtlich vertretbar. Am Grundtenor der BMVg-Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof, dass keine weitere Beauftragung aus dem Rahmenvertrag 20237 für CITquadrat erfolgen werde, änderte dies allerdings nichts.[1030]

2. Stellungnahme des Referatsleiters H1.6 vom 29. Oktober 2018 und Erwiderung von ROAR Müller

Der Revisionsbericht gelangte in der Folge auch dem Leiter des Referats H1.6 zur Kenntnis. Dieser verfasste daraufhin am 29. Oktober 2018 eine Stellungnahme[1031], in der er die Bewertungen der Revision grundsätzlich in Frage stellte (a). Dieser Kritik an seinem Bericht trat wiederum ROAR *Müller*, dem die Stellungnahme am 14. November 2018 vom Stab OrgRev übermittelt worden war,[1032] in einer E-Mail an seinen Referatsleiter vom 20. November 2018[1033] entgegen (b).

a) Stellungnahme vom 29. Oktober 2018

Der Leiter des Vertragsreferats H1.6 stellte die Bewertungen der Revision der Bundeswehr in seiner Stellungnahme grundsätzlich in Frage und widersprach den Ergebnissen des Prüfberichts. Er setzte der Revision die folgenden Feststellungen entgegen:

– die Zulässigkeit der Abrufe sei „ausdrücklich gegeben“ (aa),
– das vom BAAINBw genutzten Bestellscheinverfahren entspreche den rechtlichen Anforderungen (bb),
– Nutzungsrechtsregelungen seien vereinbart worden (cc) und
– die Akzeptanz der Dienstleistungsbestellungen durch den Auftragnehmer beruhe entgegen der Annahme der Revision nicht allein auf einem angedienten Umsatz. Vielmehr sei die Vergaberechtskonformität ein „elementares Interesse“ des Auftragnehmers (dd).

aa) Vergaberechtskonformität der Abrufe

Der Stellungnahme des Referatsleiters H1.6 zufolge sei die Zulässigkeit der Abrufe aus der RV 20237 „ausdrücklich gegeben“.[1034] Die Frage, ob die RV 20237 einen IBM-Bezug voraussetze, könne offen bleiben, da ein solcher Bezug der Bewertung der Fachtechnik zufolge bei sämtlichen Leistungen vorliege.[1035] Zudem sei der von der Revision der Bundeswehr vorgenommene Umkehrschluss von der Nichteinhaltung der „EBV-IT Dienstleistungen“ auf eine vergaberechtliche Unzulässigkeit der Abrufe „schlichtweg falsch“.[1036] Dies begründet der Leiter des Referats H1.6 im Einzelnen wie folgt:

Zunächst sei dem Vertragstext der RV 20237 auch unter Anwendung aller juristischer Auslegungsregeln nicht zu entnehmen, was die Parteien als Vertragsgegenstand vereinbaren wollten. Insofern sei bereits der Vertragstext, dem sich als Leitdokument in der Dokumentenhierarchie alles unterzuordnen habe, „nicht frei von Widersprüchen“. Diese „sprachlich unpräzise und widersprüchliche Vertragsgestaltung“ ergebe sich aus dem Rubrum des Vertrags sowie aus den Ziffern 1 Abs. 3, 2.1 Abs. 1 und 2.3 Abs. 1 der RV und „[gebiete] geradezu einen Rückgriff auf die nachrangigen Dokumente“.[1037] Die erforderlichen untergeordneten Dokumente, nämlich erstens die Verdingungsunterlagen und zweitens das Angebot von SVA, seien dem BAAINBw H1.6 und H1.7 jedoch „auch auf mehrfache Nachfrage beim BeschA BMI unter Hinweis auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von SVA verweigert“ worden und „dem BAAINBw somit unbekannt“.[1038] In der Stellungnahme heißt es hierzu wörtlich:

1030 Siehe zum Ganzen unten Teil 2, F. II. 2. a und f. aa.
1031 Stellungnahme von RL H1.6 vom 29. Oktober 2018 (im Folgenden: **Stellungnahme vom 29. Oktober 2018**), MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 ff.
1032 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.
1033 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332 f.
1034 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56).
1035 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (55 f.).
1036 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (58).
1037 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (55).
1038 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (54 f.).

> „Einzig und allein müssten die Verdingungsunterlagen und das Angebot von SVA zu Rate gezogen werden. Da dies offenbar nicht möglich ist, muss die Frage, ob eine IBM-Softwareverbindung der Dienstleistungen im Vertrag enthalten war, offen bleiben. Eine Beauftragung mit IBM-fremden Dienstleistungen war jedenfalls nicht ausgeschlossen, was im Ergebnis aber unberücksichtigt bleiben kann […].“[1039]

Denn es sei

> „[l]etztentscheidend […], dass nach fachtechnischer Bewertung […] sämtliche Leistungen mit IBM-Produkten im Zusammenhang stehen und somit eine vergaberechtliche Zulässigkeit der Bestellungen ausdrücklich gegeben war. […].“[1040]

An einer anderen Stelle weist der Referatsleiter H1.6 nochmals darauf hin,

> „[…] dass es sich entgegen der bloßen Behauptung von RevBw um Dienstleistungen handelte, die mit IBM-Software-Produkten im Zusammenhang stehen und somit eine Beauftragung von SVA auch nach enger Vertragsauslegung der RevBw vergaberechtlich zulässig war.“[1041]

Es sei richtig, dass H1.6 dies bei Auflösung der Bestellung nur vermuten habe können und keine separate Prüfung angestellt habe. Allerdings fehle einem Vertragsjuristen bei den hier vorliegenden Softwarebezeichnungen regelmäßig die Expertise, um einen IBM-Zusammenhang zu erkennen, sodass man sich auf die Kenntnis der Fachtechnik habe verlassen müssen. Eigene technische Untersuchungen könne ein Vertragsjurist nicht anstellen.[1042] Der Leiter des Vertragsreferats kritisierte in diesem Zusammenhang auch die Vorgehensweise der Revision:

> „Hier wäre es für die untersuchenden Personen angezeigt gewesen, sich mit dem technischen Hintergrund der Beauftragung zu befassen; das hätte aber Zeit gekostet, die nach Aussage der dortigen Mitarbeiter nicht zur Verfügung stand. Stattdessen wurden zulasten der Mitarbeiter des Vertragsreferats belastende Behauptungen des vergaberechtswidrigen Verhaltens erhoben, die durch nichts gerechtfertigt sind. Dieses Vorgehen entspricht in keiner Weise rechtsstaatlichen Vorgaben.“[1043]

In Bezug auf die von der Revision der Bundeswehr kritisierte Nichteinhaltung der „EBV-IT Dienstleistungen“ heißt es in der Stellungnahme:

> „Unbestreitbar sind Dienstleistungen (ob zwingend mit oder ohne IBM-Bezug kann hier dahingestellt bleiben) ausweislich des Rubrums, der Präambel, der Nrn. 2.1 Abs. 1 und 2.3 Abs. 1 Gegenstand des Vertrages. Diese Dienstleistungen sind zu den Bedingungen der EBV-IT Überlassung mit / ohne Pflege oder EBV-IT Pflege S zu erbringen. Ob das sinnvoll ist oder nicht, kann dahinstehen. Jedenfalls haben diese Regelungen keine vergaberechtliche Implikation in der Weise, dass keine Beratungsleistungen abgerufen werden dürfen. Der vergaberechtliche Rückschluss, dass mangels Inbezugnahme der EBV-IT Dienstleistungen Dienstleistungen aus vergaberechtlicher Sicht generell nicht beauftragt werden dürfen, ist schlichtweg falsch.“[1044]

Die Aussage der Revision, es seien ausdrücklich nur Leistungen mit den vereinbarten „EVB-IT Überlassung mit/ohne Pflege“ sowie „EVB-IT Pflege S“ von der Rahmenvereinbarung erfasst, lasse sich auch nicht mit der von der Revision zitierten Textpassage aus Nr. 3 Abs. 4 der RV begründen.[1045] Diese befasse sich „in keiner Weise mit dem vertragsgegenständlichen Inhalt“, sondern stelle eine Rechtsgrundverweisung da.[1046] Daher sei

---

1039 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (55 f.).
1040 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56).
1041 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59).
1042 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56).
1043 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56).
1044 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (58).
1045 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56 f.).
1046 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (57 f.)

auch die Annahme, Nr. 3 Abs. 4 der RV verlange eine die Abrufe vervollständigende Vereinbarung, nicht nachvollziehbar.[1047] Vielmehr seien „die relevanten EVB-IT gemäß Nr. 3 Abs. 4 – je nach Schwerpunkt – [bereits] als Vertragsbestandteil vereinbart […] [worden].“[1048]

bb) Bewertung des Bestellscheinverfahrens

Auf Basis der vorangestellten rechtlichen Einordnung der „EBV-IT“ nimmt der Referatsleiter H1.6 auch eine von der Revision abweichende Bewertung des Bestellscheinverfahrens vor.

Zunächst sei der Beurteilung der Revision, das Bestellscheinverfahren genüge nicht in vollem Umfang dem rechtlich einzuhaltenden Rahmen, nicht zu entnehmen, was „in vollem Umfang“ bedeute.[1049] Des Weiteren seien, neben der aus Sicht von H1.6 „ausdrücklich“ gegebenen Vergaberechtskonformität der Bestellungen, im Rahmen des vom BAAINBw genutzten Bestellscheinverfahrens auch die Forderungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.3 zu § 55 BHO eingehalten worden.[1050]

Begründet wird dies wie folgt:

> „Bereits mehrfach wurde dargestellt, dass die relevanten EVB-IT gemäß Nr. 3 Abs. 4 – je nach Schwerpunkt – als Vertragsbestandteil vereinbart wurden. Damit ist der VV 4.3 in der gebotenen Weise genüge getan. Mehr verlangt die VV 4.3 nicht.“[1051]

Es sei zudem

> „[…] in keiner Weise erkennbar, warum die für die Bestellung erforderlichen Angaben in Nr. 3 Abs. 6 des Vertrages nur ‘*skizziert*‘ sind und ‘*hilfsweise*‘ als Angaben dienen.“[1052]

Vielmehr enthalte

> „[d]iese Vorschrift […] alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Daten. Diese Daten wurden bei allen Bestellungen seitens BAAINBw angegeben. BAAINBw hat damit keinen ‘*rudimentären Bestellschein*‘ verwendet, sondern einen Bestellschein mit den im Vertrag geforderten Angaben, der – um es zu wiederholen – den Anforderungen der VV 4.3 zu § 55 BHO auch entsprach, denn ein Vertragsmuster musste entgegen der RevBw nicht ausgefüllt werden. Entgegen RevBw findet sich an keiner Stelle der VV eine entsprechende Forderung. […].“[1053]

Zur abschließenden Bewertung der Bestellscheine wird in der Stellungnahme schließlich Folgendes ausgeführt:

> „Der Bestellschein genügt entgegen RevBw den rechtlichen Anforderungen, denn die betreffenden EVT-IT [sic!] sind gemäß Vertrag bereits vereinbart. BAAINBw hat entgegen RevBw keinen Prüfschritt übergangen. Die Darstellung RevBw ist schlichtweg falsch.“[1054]

1047 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (57). Ebenso sei den Nrn. 3 Abs. 6, 9 und 10 ein Erfordernis nach einer solchen vervollständigenden Vereinbarung nicht zu entnehmen. Auch die Kritik der Revision, das BAAINBw habe bei seinen Bestellungen keine Rabatte hinterfragt, bewertet der RF H1.6 als „[d]enklogisch nicht nachvollziehbar, da die in der RV vertraglich vorgesehenen Rabattierungen ausschließlich für Lieferleistungen, nicht aber für Dienstleistungen vorgesehen seien (vgl. Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 [57 f.]).

1048 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59).

1049 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (58).

1050 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (58).

1051 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59).

1052 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59); Hervorhebungen im Original.

1053 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59).

1054 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59).

cc) Nutzungsrechtsregelungen

Im Zusammenhang mit der Sicherung von Nutzungsrechten bemängelt der Referatsleiter H1.6 in seiner Stellungnahme drei von der Revision getroffene Feststellungen:

Zunächst zeuge die Annahme der Revision, das BAAINBw habe die Vereinbarung von Nutzungsrechten aus den Leistungsbeschreibungen in den Bestellscheinen nicht mehr gesondert aufgenommen, „von völlig fehlendem vertragsrechtlichem Verständnis“. Diese Annahme sei „unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt nachvollziehbar“.[1055] Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Nutzungsrechtsregelungen seien nämlich jeweils Vertragsbestandteil geworden, da den Bestellscheinen in allen Fällen der Zusatz „Die Anlage (Leistungsbeschreibung) ist Bestandteil der Bestellung.“ zu entnehmen gewesen sei.[1056]

In Bezug auf die Feststellung der Revision, die Bundeswehr habe im Rahmen von drei Abrufen keine Rechte an spezifisch für die Bundeswehr erbrachten geistigen Leistungen erworben, heißt es in der Stellungnahme wörtlich:

> „Auch hier handelt es sich um eine unsubstantiierte pauschale Behauptung, die sich durch die Ergänzung ‘*gewohnt*‘ vom kollegialen Umgangston verabschiedet. […].“[1057]

Vielmehr wäre „[e]ine zusätzliche urheberrechtliche Vereinbarung […] hier ins Leere gegangen“[1058], denn:

> „[…]. Es handelt sich bei den drei Verträgen um Unterstützungsverträge, bei denen ganz wesentlich die Qualifikationsstufen des Personals im Vordergrund stehen. Das über die Verträge zur Verfügung gestellte Personal unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die Nutzungsrechte standen dabei nicht im Vordergrund. […]. Wieso es hier zu Abhängigkeiten von den Beratern […] kommen soll, erhellt RevBw nicht, sodass es beim Behauptungscharakter der Darstellung bleibt. Dass BMVg CIT I 3 nicht die Einräumung von Nutzungsrechten verlangt, war nicht überraschend. Die betreffenden 3 Leistungsbeschreibungen enthielten ausschließlich Beratungsleistungen. […]. Betrachtet man die in § 2 UrhG geschützten Werke, ist festzustellen, dass das hier beschaffte Know-how nicht geschützt ist und somit auch durch urheberrechtliche Vereinbarungen gar nicht geschützt werden kann. […]. Die von RevBw erhobene Forderung ist rechtlich nicht umsetzbar und damit nicht haltbar.“[1059]

Schließlich wird in der Stellungnahme festgehalten, dass der im Prüfbericht der Revision enthaltene Verweis auf die Verwendung der EBV-IT zur Sicherung ausschließlicher Nutzungsrechte[1060] unbrauchbar sei, da die „EBV-IT Dienstleistung AGB“ dem Auftraggeber im Regelfall auch nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte einräumten.[1061]

dd) Akzeptanz des Auftragnehmers

Schließlich verneint der Referatsleiter H1.6 die Annahme der Revision, die Akzeptanz der Dienstleistungsbestellungen durch den Auftragnehmer beruhe immer auf dem angedienten Umsatz. Diese Einschätzung ginge „an der Realität der privaten Wirtschaft“ vorbei und verkenne die Tatsache, dass ein Unternehmen „sehr wohl Aufwand und Risiken“ abwäge. Dieses „elementare Interesse“ des Auftragnehmers an der Vergaberechtskonformität ergebe sich aus § 135 GBW. Dieser könne zu einer mit „erheblichem Aufwand“ verbundenen bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung vergaberechtswidriger Leistungen führen. Tatsächlich sei es zudem bereits vorgekommen, dass die SVA GmbH Abrufe abgelehnt habe, weil die Leistungen aus ihrer Sicht nicht Gegenstand des betreffenden Rahmenvertrags gewesen seien.[1062]

1055 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (60).

1056 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (59 f.).

1057 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (60); Hervorhebung im Original.

1058 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (61).

1059 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (60 f.).

1060 Aus Sicht des RL H1.6 sei die Annahme, dass man *ausschließliche* Nutzungsrechte benötige, ohnehin nicht nachvollziehbar (vgl. Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 [61]).

1061 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (61).

1062 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (61).

In Bezug auf die weiteren Feststellungen des Prüfberichts der Revision macht der Leiter des Vertragsreferats schließlich die folgenden abschließenden Ausführungen:

> „Im Revisionsbericht 16-024 hielt die RevBw fest, dass das BAAINBw H1.6 zu der Erkenntnis gelangt war, dass es zu De-Facto-Vergaben gekommen war […]. Hier ist darauf hinzuweisen […], dass BAAINBw H1.6 dafür mangels Einflussmöglichkeit auf die Bestellberechtigten keinerlei Verantwortung getragen hat. […].
>
> Auf den Seiten 12-15 wiederholt RevBw weitgehend die bereits oben behandelten Vorwürfe (keine vergaberechtliche Auseinandersetzung, vertragsreferatsinterne Diskussion nicht vermerkt, keine Rückfrage beim Vertragshalter etc.), die auch hier bloßen Behauptungscharakter haben und nicht ansatzweise geeignet sind, das rechtmäßige Handeln der verantwortlichen Personen qualifiziert in Frage zu stellen.“[1063]

b) Erwiderung von ROAR Müller

In seiner E-Mail an seinen Referatsleiter vom 20. November 2018 weist ROAR *Müller* zunächst daraufhin hin, dass die „parallele Sachverhaltserhebung“ im Nachgang zum Bundesrechnungshofbericht im August 2018 durch das BMVg angeordnet gewesen sei und ein „dialogisches Verfahren“, abweichend von der „normalen Vorgehensweise bei Revisionen“, insbesondere aufgrund des Zeitfaktors und den parallelen Weisungen nicht vorgesehen gewesen sei.[1064]

Müller zufolge sieht sich der Referatsleiter H1.6 „unberechtigt angegriffen“. Dessen Stellungnahme sei zudem „nicht als offizielle Antwort des BAAINBw zu werten“.[1065] An den Bewertungen der Revision halte er, ROAR *Müller*, fest:

> „Nach Analyse und Bewertung der teilweise verkürzt eingebrachten Sachverhalte/Argumente bleibe ich bei den Feststellungen und Bewertungen auf Grundlage der damals vorgegebenen Unterlagen und erhaltenen Informationen.“[1066]

In Bezug auf die Auslegung der RV 20237 hielt ROAR *Müller* fest:

> „[…] [D]ie von RL H1.6 bereits im August 2018 in seinem (exkulpierenden) Sinne gedeuteten Unklarheiten der RV helfen hier nicht ab. Deren im Vorfeld nicht erfolgte Bewertung verdeutlichen vielmehr die zuvor nicht ausreichend erfolgte eigene rechtliche Würdigung.“[1067]

Im Zusammenhang mit den „EVB-IT“ fügte er hinzu:

> „Die […] Befassung mit der vergabe- und vertragsrechtlich […] von H1.6 […] zu regelnden Beauftragung externer Dienstleistungen war in den Akten nicht dokumentiert worden. Die Folgen sind nunmehr u. a. mögliche Verstöße gegen das AÜG (Scheinselbstständigkeit). Dies hätte H1.6 durch die […] sachgerechte Vereinbarung der EBV-IT Dienstleistungen […] verhindern können. […]. Hier fehlt es weiterhin an der Akzeptanz vorgegebener Regelungen, die nicht aus dem BAAINBw-Bereich stammen.“[1068]

1063 Stellungnahme vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (62).

1064 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332; siehe hierzu und zum Folgenden die Stellungnahme des damaligen Referatsleiters H1.6 gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, D.

1065 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.

1066 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.

1067 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.

1068 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.

Bezüglich der Nutzungsrechtsregelungen äußerte ROAR *Müller* schließlich:

> „Die nachgeschobene Argumentation, mit den drei BMVg-Bestellungen […] lediglich Personalgestellungen ohne erforderliche ausschließliche Nutzungsrechte zu bewirken, lässt im Umkehrschluss sogar die Inkaufnahme rechtlich nicht ausreichender Regelungen möglich erscheinen. […]. Je nach Volumen sind […] strafrechtliche Konsequenzen möglich.“[1069]

Da die Stellungnahme des Referatsleiters H1.6 am 12. November 2019 in „BamS Leaks“ veröffentlicht wurde,[1070] hielt ROAR *Müller* abschließend fest:

> „Zur dienstrechtlichen Bewertung der Vorgehensweise (wer hat veröffentlicht, die zugrunde liegenden Vorgänge sind VS-NfD eingestuft) dürfte die Kenntnis und Zuständigkeit von BMVg Stab Org/Rev ausreichen.“[1071]

Auch in seiner Zeugenvernehmung am 11. April 2019 hat sich ROAR *Müller* zur Reaktion des Referatsleiters BAAINBw H1.6 geäußert. Auf die Frage, ob das BAAINBw bereits zuvor eine so scharfe Kritik geübt habe, hat er angegeben, dass die Reaktion des dortigen Referatsleiters wohl vor allem dem Umstand geschuldet gewesen sei, dass aufgrund des Zeitdrucks die Revision durch parallele Prüfungen des BAAINBw und des Stabs OrgRev habe durchgeführt werden müssen. Dazu sei es nicht, wie sonst üblich, zu Diskussionsrunden und Abstimmungen der beiden Stellen untereinander gekommen. Auch die nachträgliche Veröffentlichung auf „Bild“-Zeitungs-Leaks sei nicht unbedingt der klassische Dienstweg.[1072]

ROAR *Müller* hat in seiner Zeugenvernehmung schließlich deutlich gemacht, dass er weiterhin an den Bewertungen der Revision der Bundeswehr festhalte.[1073]

3. Artikel der Zeitschrift „VBB-Brille“ vom September 2018

ROAR *Müller* leitete am 10. September 2018 per E-Mail seinem Referatsleiter den Newsletter der Verbandszeitschrift „VBB-Brille“ vom September 2018 mit folgender Bemerkung zu:

> „[…] anliegend die aktuelle VBB Brille zum Befinden des BAAINBw, insbesondere auch zur Digitalisierung, ‘Suder‘, Beratung, Outsourcing usw. zur Kenntnis. CITquadrat lässt grüßen!“[1074]

Unter der Überschrift „Beraten und verkauft – als das Verteidigungsministerium die Gelddruckmaschine erfand“, heißt es in dem weitergeleiteten Newsletter:

> „[…]. Es geht um eine einfache Gelddruckmaschine. Und es geht darum, wie man seitens des berateraffinen Ministeriums externe Dritte aus der Beraterbranche mit allerlei Leistungen beauftragt und dabei die eigenen Beschäftigten ‘für dumm‘ verkauft. Dabei ist klar, dass im BAAINBw niemand etwas dagegen hat, wenn er oder sie im Projekt oder bei anderweitigen Amtsaufgaben, auf eigene Anordnung hin, durch Leistungen Externer auf einer regelkonformen Basis unterstützt wird, ganz im Gegenteil. Solange die Besetzungssituation bei den Dienstposten so schlecht ist wie derzeit, macht eine wohldosierte Unterstützung mit dem richtigen Know how sogar Sinn.
>
> Bei der hier beschriebenen Gelddruckmaschine geht es aber um etwas Anderes, was davon zu trennen ist. Es geht um Beratungsleistungen, die vom BAAINBw selbst gar nicht nachgefragt worden sind. Das Konstruktionsprinzip dieser Maschine ist dabei gleichermaßen einfach, unscheinbar und genial zugleich: Man nehme einen allgemein gehaltenen Rahmenvertrag des Bundesinnenministeriums über die Erbringung von softwarebezogenen Dienstleistungen mit einem

---

1069 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 332.
1070 Vgl. MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 334.
1071 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 20. November 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 333.
1072 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 43.
1073 Vgl. *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 54.
1074 ROAR *Müller*, E-Mail an RL Revision der Bundeswehr vom 10. September 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 69.

> Allround-Informationstechnikdienstleister aus dem auch die Bundeswehr abrufberechtigt ist. Sodann konstruiere man dazu im Ministerium ein passendes Chassis, bei dem ein ganz anderes Äußeres beschrieben wird. Und letzten Endes beauftrage man das BAAINBw, Leistungen aus diesem Rahmenvertrag abzurufen, mit dem ausdrücklichen Wunsch, dabei aufgrund der dort vorliegenden Vorerfahrungen und der Vorkenntnisse auf bestimmte Unterauftragnehmer aus der Beratungsbranche zurückzugreifen.
>
> Der Kreis derjenigen Beraterfirmen, die dabei eine Rolle spielen, braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden, es sind die üblichen Verdächtigen, die bereits in den letzten 4 Jahren im Mittelpunkt standen. […].“[1075]

In seiner Vernehmung durch den mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss ist ROAR *Müller* gefragt worden, weshalb er den Newsletter mit der Bemerkung „CITquadrat lässt grüßen“, weitergeleitet habe. Dazu hat der Zeuge gesagt:

> „Und diese Assoziation: Wir haben ja damals in Ungewissheit geprüft. Das heißt also, wir hatten keinen Bezug, warum, wieso CITquadrat, egal in welcher Form - - Und kaum dass wir die Prüfung quasi zu Ende hatten, kommt also ein Echo […] aus diesem Amt selbst heraus […]. Und diese Information habe ich dann logischerweise an meinen Chef weitergegeben, um zu sagen: Bitte schön, hier kommt ein Echo. Ich kann es noch nicht einordnen, aber es ist eins.“[1076]

Zu seiner Einschätzung des Artikels zum damaligen Zeitpunkt hat der Zeuge schließlich ergänzt:

> „Die gesamte Situation bzw. das, was darin erläutert wird, hat mich, wie gesagt, überrascht. Diese Informationen hatten wir in dem Zusammenhang bei der Prüfung in keinster Form, weil wir haben nur den Bundesrechnungshofbericht zugrunde liegen gehabt. Ich hatte meine Erkenntnisse, wo ich sage, nach dem Motto: Da müsst ihr aufpassen; das könnt ihr so nicht grenzenlos weitermachen. Und die Aussagen, die dort drin waren, haben mich teilweise so weit überrascht, dass ich gesagt habe: Wer ist denn hier - - Wer weiß denn da mehr? – Weil, wie gesagt, das ist ja eine Veröffentlichung aus einer Verbandszeitung, die dann inhaltliche Aussagen trifft, ich sage mal, die mir als Revision noch nicht mal bekannt waren. […].
>
> […]. Die dürften theoretisch auch kein Wissen von unserer Prüfung gehabt haben. […] Ich habe es nicht mehr hinterfragt. Ich habe aber, wie gesagt, pflichtgemäß meinen Referatsleiter drüber informiert.“[1077]

F. Reaktionen auf die BRH-Kritik im BAAINBw

I. Einleitung

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) ist für die Beschaffung von im Geschäftsbereich des BMVg benötigten Material und Dienstleistungen zuständig. Die vom Bundesrechnungshof für rechtswidrig erklärten Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 sowie der überwiegende Teil der in seinem Stichprobenbericht kritisierten Vergaben wurden im Auftrag des BMVg durch das BAAINBw getätigt. Die entsprechenden BRH-Berichte vom 7. bzw. 14. August 2019[1078] führten zu verschiedenen Prüfungen und Maßnahmen im BAAINBw. Dazu gehören die Prüfung der Rechtmäßigkeit von bereits getätigten sowie geplanten Abrufen aus dem Rahmenvertrag 20237 für die Projekte CITquadrat und PLM (II.), die Einsetzung einer Task Force zur Überprüfung aller Vergaben, aus denen der Bundesrechnungshof seine Stichproben für das Prüfverfahren „Einsatz externer Dritter“ gezogen hatte (III.), die Einleitung einer Dienstaufsichtsprüfung (IV.)

1075 Newsletter „VBB-Brille“ (Ausgabe 290, September 2018), MAT A BMVg-5 OrgRev 08 Blatt 70 (75).

1076 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 29

1077 *Müller*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 30.

1078 Bericht vom 7. August 2018 zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleitungen aus Rahmenvereinbarungen“, MAT A BRH-3.25 Blatt 16 ff.; siehe dazu oben Teil 2, C. II.; Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018 zum „Einsatz externer Dritter“, MAT A BRH-3.02 Blatt 4 ff.; siehe dazu oben Teil 2, C. III. 4.

und organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel, Fehler, wie sie der Bundesrechnungshof kritisiert hatte, künftig zu vermeiden (V.).

II. Die Stellungnahmen des Referats J1 zu CITquadrat und PLM

1. Überblick

Das zum Justitiariat des BAAINBw gehörende Referat J1 verfasste im August und September 2018 zwei Stellungnahmen zur Nutzbarkeit des Rahmenvertrags 20237 für die Beschaffung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Projekte CITquadrat[1079] (einschließlich Vorgängerprojekten) und PLM[1080].

Die Stellungnahme vom 31. August 2018 zu CITquadrat hatte die 19 Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 zum Gegenstand, die der Bundesrechnungshof und die Revision der Bundeswehr als vergaberechtswidrig qualifiziert hatten[1081]. J1 bewertete die Abrufe als vergaberechtlich vertretbar, allerdings mit drei Einschränkungen. Zum einen hätten ihm nicht alle für die Auslegung des Rahmenvertrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestanden. Zweitens habe es aufgrund des Zeitdrucks bei 16 von 19 Abrufen nur eine summarische Prüfung vornehmen können. Drittens habe es sich bei der Frage, ob der vom Rahmenvertrag prima facie erforderliche IBM-Produktbezug tatsächlich gegeben sei, weitgehend auf die Angaben des Fachreferats H1.7 verlassen. Unbeschadet des Ergebnisses, dass die geprüften Abrufe „vergaberechtlich vertretbar“ gewesen seien, sprach J1 die Empfehlung aus, Leistungsbeschreibungen künftig klarer zu fassen, die Aktenführung zu verbessern sowie zu prüfen, ob der Gesamtbedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei dem Projekt CITquadrat durch eigene Ausschreibungen zu decken sei. Das BAAINBw machte sich die Stellungnahme von J1 gegenüber dem BMVg zunächst zu eigen. Später, nachdem es weitere Informationen über die Abrufe und den Rahmenvertrag erhalten hatte, distanzierte es sich davon (bei 2.).

Die Stellungnahme vom 7. September 2018 kam zu dem Ergebnis, dass die Rahmenvereinbarung 20237 jedenfalls nicht für alle Anteile des Projekts PLM herangezogen werden könne und für künftige Leistungsabrufe daher ein hohes Risiko der Vergaberechtwidrigkeit bestehe. Es werde daher empfohlen, den Gesamtbedarf an Unterstützungsleistung im Projekt PLM durch eine eigene Ausschreibung zu decken (bei 3.).

2. Stellungnahme vom 31. August 2018 zu CITquadrat

a) Entstehung

Am 7. August 2018 übermittelte der Bundesrechnungshof dem BMVg seinen Bericht über den „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleitungen aus Rahmenvereinbarungen“. Darin hatte er 19 Abrufe aus der Rahmenvereinbarung 20237 für das Projekt CITquadrat und dessen Vorgängerprojekte als vergaberechtswidrig kritisiert. Die Abrufe waren im BAAINBw getätigt worden, und zwar vom Vertragsreferat (H1.6) der Sonderorganisation HERKULES.[1082]

Am 9. August 2018 wandte sich das BMVg-Referat CIT Z per E-Mail unter anderem an das BAAINBw. CIT Z sei vom Abteilungsleiter CIT beauftragt worden, einen Beitrag zur Stellungnahme zum BRH-Bericht vom 7. August 2018 zu erstellen. Hierfür bitte es um Lieferung eines „einrückfähigen Beitrag[s]“.[1083] Die zunächst auf den 20. August 2018 festgesetzte Abgabefrist[1084] wurde später auf den 23. August 2018 verlängert[1085].

1079 Stellungnahme vom 31. August 2018 zum Bericht des BRH nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen (Gz.: IV 3 -2018 – 1018) sowie zu den Prüfergebnissen der Revision der Bundeswehr bzgl. der Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt (Programm) CITquadrat (Az.: 09-40-70 (18-027)), MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 430 ff.

1080 Stellungnahmen vom 7. September 2018 zur Nutzung des RV 20237 im Rahmen einer Fortführung des Projekts Produktlebenszyklus-Management der Bundeswehr, MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 215 ff.

1081 Siehe zum BRH-Bericht vom 14. August 2018 (MAT A BRH-3.02 Blatt 4 ff.) oben Teil 2, C. III. 4 und zum Revisionsbericht vom 29. August 2018 (MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 ff.) oben Teil 2, E.

1082 Siehe oben Teil 2, C. II. und F. III.

1083 E-Mail vom 9. August 2018 mit Erlass Az.: 28-20-06 (08/18), MAT A BMVg-12 CIT.17 Blatt 203.

1084 E-Mail vom 9. August 2018 mit Erlass Az.: 28-20-06 (08/18), MAT A BMVg-12 CIT.17 Blatt 203.

1085 Vgl. Stellungnahme von OS 1 vom 22. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452; und Antrag auf Fristverlängerung von OS 1 am 10. August 2018, MAT A BMVg-12 CIT.17 Blatt 126.

Die Präsidentin des BAAINBw betraute das Referat OS1 mit dieser Aufgabe und bat um eine detaillierte und präzise Aufarbeitung des Vorgangs.[1086] OS1 gehört zum Stab „Operative Steuerung“ und ist unter anderem für die Koordinierung von Bundesrechnungshofangelegenheiten zuständig.[1087] Außerdem ließ sie nach eigenem Bekunden am 16. August 2018 den Bericht des Bundesrechnungshofs vorsorglich an alle Abteilungen des BAAINBw mit der Bitte um Beachtung verteilen.[1088]

OS 1 erarbeitete mithilfe von H1.6 eine vorläufige Stellungnahme, die es dem BMVg fristgerecht am 22. August 2018 übermittelte.[1089] Darin heißt es einerseits:

> „Der vom Bundesrechnungshof dargelegte Vergaberechtsverstoß kann nach bisherigem Prüfungsstand in sachlicher Hinsicht nicht nachvollzogen werden. Eine Prüfung der im BAAlNBw vorliegenden Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass es sich bei den Auftragsgegenständen um Dienstleistungen im Zusammenhang mit IBM-Softwareprodukten handelt. Aufgrund der Beschreibung des Rahmenvertrags ‚Rahmenvertrag über die Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege u. –Dienstleistungen‘ bzw. in der sog. Langbeschreibung ‚IBM Softwareprodukte, -Pflege u. Dienstleistungen‘ und des Umstandes, dass die gesamte Hard- und Softwarelandschaft der Bundeswehr durch IBM-Produkte geprägt ist, ist es naheliegend, diesen zur Deckung des Unterstützungsbedarfs des BMVg zu nutzen.“ [1090]

Andererseits wird aber auch der vorläufige Charakter der Stellungnahme betont:

> „Die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes dauert noch an […] Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts konnten in der Kürze der Zeit nicht alle offenen Fragen geklärt werden. Die Stellungnahme ist daher nicht abschließend.“ [1091]

Um eine eingehendere Stellungnahme zu erhalten, hatte OS1 am 14. August 2018 aber auch das Referat J1 um eine rechtliche Würdigung und Bewertung der durch den Bundesrechnungshof dargestellten Rechtsverstöße und eine Empfehlung weiterer möglicher rechtlicher Schritte gebeten.[1092] Das zum Stab Justitiariat gehörende Referat J1 verantwortete Grundsatzfragen des Vergaberechts und die vergaberechtliche Qualitätssicherung bei Großprojekten, also Vergaben mit einem Wert von mehr als 25 Mio. Euro.[1093] Mit den vom Bundesrechnungshof kritisierten Abrufen war es bis dahin nicht befasst gewesen.[1094]

Zu den Gründen für die Einbindung von J1 hat der Leiter von OS1, der Leitende Regierungsdirektor *Jung*, in seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss Folgendes gesagt:

> „Da hatte ich vorher einen Auftrag der Präsidentin bekommen, die diesen Bericht sehr, sehr ernst genommen hat – den Bundesrechnungshofbericht -, die gesagt hat, ich soll das umfassend aufklären; […] Das begann dann damit, dass ich das zuständige Vertragsreferat eingebunden habe. Es hieß damals H1.6. […] Und die haben mir zugearbeitet. Aber wenn ich den Betroffenen allein frage in so einem gravierenden Vorgang, dann brauche ich ja nicht zu glauben, dass ich der Weisheit letzten Schluss finde. Also habe ich mich damals entschlossen, das Justiziariat parallel zu beauftragen, habe dafür die Rückendeckung der Leitung bekommen und hatte dem Justiziariat dann den Bundesrechnungshofbericht zur Verfügung gestellt.“[1095]

1086 Vgl. E-Mail OS 1 an J1 vom 14. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 397 f.; Zeugin *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 98.

1087 Vgl. Organigramm BAAINBw, Stand: Januar 2019, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 222; zum Stab OS siehe auch Zeugin *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 21.

1088 Zeugin *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 99.

1089 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452 ff.

1090 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452 (455).

1091 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 452.

1092 E-Mail vom 14. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 396 f.

1093 Vgl. Organigramm BAAINBw, Stand: Oktober 2018, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 201; Zeugin *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 17.

1094 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 40.

1095 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 45.

Am 30. August 2018, einen Tag vor Ablauf der Abgabefrist, wurde J1 von OS1 dann noch gebeten, auch den Revisionsbericht der Bundeswehr vom 29. August 2018[1096] in seine Prüfung einzubeziehen.[1097] Dieser stützte die Kritik des Bundesrechnungshofs und widersprach damit der vorläufigen Einschätzung von OS1 vom 22. August 2018.[1098] BMVg CIT Z hatte sich deshalb an OS1 gewandt und darum gebeten, den Widerspruch aufzulösen.[1099]

Den Beteiligten war bewusst, dass die Bearbeitungszeit für eine gründliche Prüfung durch J1 knapp bemessen war. So hat der Leiter des Referats J1, der Leitende Regierungsdirektor *Mantey*, in seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss ausgeführt:

> „[…] über den Bericht der Revision, den wir auch ja dann einen Tag vorher quasi erst bekommen hatten, [konnten wir] im Prinzip nur noch drüberfliegen und gucken, ob da noch irgendwas ist, was irgendwie Einfluss hätte auf das, was wir bis dahin schon ermittelt hatten im weitesten Sinne.“[1100]

Der Leiter des Referats OS1, der Zeuge *Jung*, hat dazu Folgendes gesagt:

> „Im Justiziariat war eine junge Referentin, hochschwanger, mit dem Auftrag betraut, die sich immens viel Mühe gemacht hat, die aber auch einfach an tatsächliche Grenzen stieß, als sie versuchte, die Unterlagen zusammenzukriegen. Und ich glaube, ich habe die ziemlich genervt, weil ich immer gesagt habe: Mir läuft der Termin weg; ich brauche jetzt mal eine Stellungnahme. – Dann hat man mir auch erklärt: So einfach ist das nicht. Das ist nicht einfach nur hier gucken, ob der Vertrag passt, und sagen: Ja oder Nein.“[1101]

Am 31. August 2018 gab J1 seine Stellungnahme ab.

b) Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren 19 Einzelabrufe[1102] zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem Rahmenvertrag 20237[1103] die im Zusammenhang mit den IT-Programmen SA-IT (= Strukturbedingte Anpassung IT-Systeme der Bundeswehr) und CITquadrat erfolgten und vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 7. August 2018 als vergaberechtswidrig bewertet worden waren[1104].

In der Stellungnahme wurde zunächst der Zusammenhang zwischen den Projekten SA-IT und CITquadrat erläutert. Beide stünden im Kontext der Umstrukturierung und Reform der IT-Systeme der Bundeswehr.[1105] Seit dem Vertrag „Herkules“ im Jahr 2006 werde eine „Erneuerung der nichtmilitärischen Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr, die Schaffung einer modernen IT-Infrastruktur sowie der Aufbau einer einheitlichen Software- und Hardwarelandschaft“[1106] angestrebt. Dabei sei die Informationstechnik der Bundeswehr überwiegend auf IBM-Produkte ausgerichtet worden.[1107] Im Jahr 2012 sei im Zuge des Projekts SA-IT die Koordinationsorganisation „KOINBw“ gegründet und notwendige Anpassungsmaßnahmen der IT vorgenommen worden.[1108] Die Hauptauftragnehmerin bei dem Projekt SA-IT sei die BWI GmbH.[1109] Als Ergänzung zu SA-IT habe man im Jahr 2015 das Programm PSforCIT gestartet. Der Schwerpunkt hierbei liege auf „IT-Governance,

---

1096 MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 ff.; siehe dazu oben Teil 2, E.
1097 E-Mail von OS1 an J1, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 20.
1098 Vgl. oben Teil 2, E.
1099 E-Mail von BMVg CIT Z an BAAINBw OS1 vom 30. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 20.
1100 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 20.
1101 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 46.
1102 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 204 f., 209 f., 224 f., 229 f., 267 f., 315 f., 320 f., 331 f., 398 f., 403 f., 447 f., 456 f., 462 f., 469 f., 473 f., 508 f., 520 f., 533 f.; MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 6 f.
1103 MAT A BMVg-06 R.08 Blatt 3 ff.
1104 Siehe oben Teil 2, C. III. 4.
1105 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432, 441.
1106 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.
1107 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.
1108 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.
1109 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.

Steuerungslogik, IT-Management und dem Bebauungsplan [sowie der] grundsätzliche[n] Analyse und Darstellung der Teilprozesse in den jeweiligen IT-Managementdisziplinen, zum Beispiel Architektur- und Servicemanagement.“ [1110] Als Folgeprojekt von PSforCIT sei dann im Jahr 2017 CITquadrat initiiert worden, bei dem es um eine Standardisierung und Beschleunigung der IT-Prozesse gehe.[1111]

Die zu prüfenden 19 Leistungsabrufe seien im Zeitraum vom 15. März 2017 bis 18. Juli 2018 durch das Vertragsreferat H1.6 der Sonderorganisation HERKULES (H) des BAAINBw[1112] erfolgt.[1113] Zu diesen Abrufvorgängen hätten J1 die jeweiligen Bestellscheine nebst Leistungsbeschreibungen und drei Rechnungen[1114] vorgelegen.[1115]

c) Prüfungsmaßstab

Als Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Vergaberechtmäßigkeit legte J1 (wie zuvor auch der Bundesrechnungshof)[1116] den Rahmenvertrag 20237 zugrunde, der (auch insoweit folgte J1 dem Bundesrechnungshof)[1117] verlange, dass die abgerufenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit IBM Software- und Handwareprodukten stünden.[1118] Dies ergebe sich sowohl aus dem Rubrum, der Präambel (Nr.1), Nr.2.1 (1) und Nr. 2.3 (1) des Rahmenvertrags.[1119] Nach den genannten Bestimmungen ist Gegenstand des Vertrags die „Lieferung von IBM Softwareprodukten, -pflege u. Dienstleistungen“ (Rubrum), die „Beschaffung von bedarfsgerechten IBM Softwareprodukten, -pflege, sowie verbundenen Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden“ (Präambel), die „Neubeschaffung von IBM Softwareprodukten, -pflege und Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden“ (Nr. 2.1) bzw. die „Lieferung von IBM Softwareprodukten,- pflege, sowie dazugehörigen Dienstleistungen gemäß bezuschlagtem Angebot vom 22.01.2016“.[1120]

Mit „Dienstleistung“, so heißt es in der Stellungnahme weiter, sei dabei nicht „eine einfache Beratung bei der Installation oder Unterstützung beim Aufspielen von Softwareupdates“ gemeint. Vielmehr werde davon „auch eine planerische, konzeptionelle Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Auf- bzw. Umbau von Softwarelösungen erfasst“.[1121] Dies ergebe sich aus Nr. 5 (7) b) des Rahmenvertrags, wo unter anderem Preise für die Dienstleistungen von „Junior Software Beratern“, „Senior Software Beratern“ und „Software Architekten“ festgelegt seien.[1122] Ausdrücklich zurückzuweisen sei in diesem Zusammenhang die gegenteilige Auffassung der Revision der Bundeswehr, nach der Dienstleistungen nicht vom Rahmenvertrag erfasst seien, weil Nr. 3 (4) des Vertrags EVB-IT Dienstleistungen nicht erwähne (sondern nur die EVB-IT-Vertragstypen „EVB-IT Überlassung mit / ohne Pflege“ und „EVB-IT Pflege S“). Es treffe zwar zu, dass die Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO vorsehe, dass grundsätzlich die Vertragsmuster der EVB-IT für IT-Leistungen zu nutzen seien. Dabei handele es sich aber nur um eine haushaltsrechtliche Vorgabe, die für die vergaberechtliche Bewertung nicht maßgebend sei. Die vergaberechtlichen Maßstäbe ergäben sich ausschließlich aus dem GWB bzw. der VgV, die keine Vorgaben zur Nutzung der EVB-IT enthielten.[1123]

Die geschilderte Auslegung des Rahmenvertrags wird in der Stellungnahme allerdings unter einen Vorbehalt gestellt. Gemäß Nr. 2.2. Ziffer 3 des Rahmenvertrags sei auch das Angebot des Auftragnehmers vom 22. Januar 2016 Vertragsbestandteil. Dieses habe das Beschaffungsamt trotz ausdrücklicher Nachfrage unter Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aber nicht herausgegeben.[1124] Es könne „daher nicht ausgeschlossen werden,

---

1110 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.
1111 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 432.
1112 Vgl. Organigramm BAAINBw, Stand: Januar 2018, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 138.
1113 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434.
1114 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434; Rechnung vom 6. Oktober 2017, BMVg-4 BAAIN.183 Blatt 52; Rechnung vom 13. November 2017, MAT A BMVg-4 CIT.32 Blatt 190; Rechnung vom 29. November 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.89 Blatt 185.
1115 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434.
1116 Vgl. oben Teil 2, C. III. 4.
1117 Vgl. oben Teil 2, C. III. 4.
1118 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 438, 440 f.
1119 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 437.
1120 Zum Text und Inhalt des Rahmenvertrags siehe oben Teil 2, A. II. 2. b.
1121 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 435.
1122 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 435.
1123 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 437 f.
1124 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434.

dass sich eine andere Bewertung ergeben könnte, wenn dort abweichende Aussagen enthalten sein sollten.“[1125] Der Zeuge *Mantey* hat dies in seiner Vernehmung durch den Ausschuss nochmals bekräftigt:

> „Eine Schwierigkeit, die wir hatten, war – bei der Prüfung zumindest mal dieses Rahmenvertrages -, dass im Rahmenvertrag selber auf Unterlagen abgestellt wurde, die auch Vertragsgegenstand sind, die uns überhaupt nicht vorlagen, beispielsweise das Angebot des Auftragnehmers. Es wird an mehreren Stellen dieses Rahmenvertrages erwähnt. […] Das heißt, ich kann im Prinzip nur das bewerten, was ich da gelesen habe, was im konkreten Vertragstext drinstand. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, ob möglicherweise sich aus dem Angebot des Auftragnehmers noch was anderes ergibt oder ergab.“[1126]

d) Prüfungsdichte

Von den 19 zu prüfenden Abrufen wurden nur drei eingehend geprüft. Das waren die Bestellungen HN591,[1127] HN615[1128] und HN664[1129], die im Rahmen des Programms SA-IT erfolgt waren. Bei den übrigen Bestellvorgängen führte J1 aufgrund des Zeitdrucks hingegen nur eine „summarische Prüfung“ durch.[1130] Dazu hat der Leiter des Referats J1, der Zeuge *Mantey*, gegenüber dem Ausschuss ausgeführt:

> „Eine summarische Prüfung heißt in dem Moment: Ich gucke mir im Prinzip bloß den Bestellschein und die Leistungsbeschreibung dazu an. Die sahen ähnlich aus wie die drei, die wir intensiver geprüft haben, und das legte für uns den Schluss nahe, dass es dort möglicherweise so ähnlich war wie bei den dreien, die wir hatten. Bei den anderen dreien wurde ein bisschen detaillierter nachgebohrt.“[1131]

Eine zweite Einschränkung der Prüfungsdichte bestand darin, dass sich das Referat J1 bei der Frage, ob bei den abgerufenen Leistungen der erforderliche Zusammenhang mit IBM-Produkten tatsächlich gegeben sei, im Wesentlichen auf die Einschätzung des Fachreferats H1.7 verließ.[1132] Dieses hatte J1 eine Übersicht mit Kurzbeschreibungen der aus seiner Sicht betroffenen IBM-Soft- und Hardwareprodukte zur Verfügung gestellt, die dem Gutachten als Anlage beigefügt wurde.[1133] Wörtlich heißt es in der Stellungnahme dazu, dass die Angaben von H1.7

> „mangels eigener Fachkenntnisse seitens BAAINBw J1 nicht bewertet werden [können]. Da es keine Anhaltspunkte gibt, dass diese Informationen unzutreffend sind, werden sie für diese Stellungnahme als zutreffend unterstellt.“[1134]

Gegenüber dem Ausschuss hat der Zeuge *Mantey* dazu Folgendes erklärt:

> „Als wir den Sachverhalt auf den Tisch bekommen haben, mussten wir selber erst mal verstehen oder versuchen zu verstehen, worum es bei diesem Projekt CITquadrat überhaupt geht, weil das kannte ich halt vorher nicht. Entsprechend haben wir uns dann – das machen wir auch, wenn wir normal Rügen oder Ähnliches reinbekommen; das müssen ja nicht immer die Großvorhaben sein, die da gerügt werden bzw. wo es Nachprüfungsverfahren gibt - - Auch dort ist das nicht unüblich,

---

1125 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 436.
1126 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S.25.
1127 MAT A BMVg-4 BAAIN.25 Blatt 33.
1128 MAT A BMVg-11 CIT.372 Blatt 55.
1129 MAT A BMVg-4 BAAIN.24 Blatt 24.
1130 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 431.
1131 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 37.
1132 Vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 437, 440, 441.
1133 Kurzübersicht zu IBM-Produktzusammenhang von H1.7, Anlage 2 des Gutachtens vom 31. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 337 ff.
1134 Fn 1 der Stellungnahme vom 31. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434.

> dass wir uns vom fachtechnischen Referat und auch vom Vertragsreferat in Teilen erklären lassen, worum es da überhaupt geht.“[1135]

Er hat auch bestätigt, dass diese Auskünfte für das Ergebnis der Stellungnahme von entscheidender Bedeutung waren:

> „Wir waren dabei natürlich darauf angewiesen, was das Fachreferat uns dazu sagt. Und entsprechend fiel dann unsere Stellungnahme aus.“[1136]

In seiner Vernehmung ist dem Zeugen *Mantey* eine Kurzzusammenfassung der Befragungen von H1.7-Mitarbeitern im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg vorgehalten worden. Darin heißt es, „dass die von CIT I 3 erstellten Leistungsbeschreibungen formal und haushaltstechnisch geprüft worden seien, eine tiefergehende inhaltliche Einzelprüfung jedoch mangels Fachexpertise […] nicht habe erfolgen können.“[1137] Dazu hat der Zeuge ausgeführt:

> „Bei den Gesprächen […] hatte ich nicht den Eindruck, dass sie [H1.7] nicht wussten, worum es geht. […] Das hatten sie [H1.7] uns so nicht dargestellt. Ganz im Gegenteil, als Anlage an die Stellungnahme ist ja auch noch beigefügt für die jeweiligen Einzelaufträge, um welche IBM-Software es sich beim Einzelauftrag jeweils eigentlich handeln sollte oder was da Thema dieses Einzelauftrags sein sollte. Wenn das jetzt anders sein soll, dann höre ich davon jetzt hier zum ersten Mal.“[1138]

e) Prüfungsergebnis

aa) Zusammenfassung

Das Ergebnis seiner Prüfung fasste J1 folgendermaßen zusammen:

> „Die Prüfung des Sachverhalts durch BAAlNBw J1 hat die Feststellungen des BRH und der Revision im Wesentlichen nicht bestätigen können.
>
> Die Abrufe von BAAlNBw H1.6 aus dem Rahmenvertrag 20237 scheinen vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Informationen vergaberechtlich vertretbar.
>
> Unabhängig davon wird empfohlen,
>
> - die Leistungsbeschreibung künftig klarer und eindeutiger zu fassen,
> - die Aktenführung zu verbessern und
> - zu prüfen, ob der Gesamtbedarf an Beratung und Unterstützung in den Programmen SA-IT bzw. ClTquadrat durch eine eigene Ausschreibung gedeckt werden sollte.“[1139]

Bei der Herleitung dieses Ergebnisses bejahte J1 insbesondere den auch nach seiner Auffassung erforderlichen IBM-Produktbezug der abgerufenen Leistungen (bb). Es setzte sich aber auch mit den über diese Frage hinausgehenden Kritikpunkten der Revision der Bundeswehr (cc) und des Bundesrechnungshofs (dd) auseinander.

1135 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 32.
1136 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 21.
1137 Vorlage des Referats R II 2 ES für AL R vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.43 Blatt 230 (231).
1138 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 31.
1139 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 431.

bb) IBM-Produktbezug

Aufgrund der Angaben von H1.7[1140] kommt die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein IBM-Produktbezug der Abrufe als „möglich“ bzw. „schlüssig“ erscheine.[1141] Dies ergebe sich bereits aus den Projektzielen, welche schwerpunktmäßig eine strukturbedingte Anpassung der IT-Systeme der Bundeswehr zum Inhalt hätten, welche wiederum auf IBM-Produkten basierten.[1142] Mit Blick auf die beiden intensiv geprüften Abrufe HN615 und HN664 heißt es dazu in der Stellungnahme:

> „Die Leistungen wurden auch hier offenbar im Zusammenhang mit dem Programm SA-IT beauftragt, welches strukturbedingte Anpassungen am IT-System der Bundeswehr beinhaltet. Auf Grund der Ausrichtung des IT-Systems der Bundeswehr auf IBM-Software und Hardware Produkte ist es naheliegend, dass bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Programm SA-IT erbracht werden, zwingend die in der Bundeswehr eingesetzte IBM-Software und Hardware betrachtet bzw. berücksichtigt werden muss. Ansonsten könnte eine Gesamtfunktionalität des IT-Systems der Bundeswehr beeinträchtigt werden. Es scheint insoweit schlüssig, dass auch hier im Rahmen der Beauftragung auch Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen zu IBM Software erbracht wurden. Insofern erscheint es möglich, dass es sich bei diesem Auftrag um Dienstleistungen im Zusammenhang mit IBM-Software handelt.“[1143]

Der Zeuge *Mantey* hat dieses Argument gegenüber dem Ausschuss nochmals erläutert:

> „Auf Basis des HERKULES-Vertrags […] erschien es uns logisch in dem Moment, so wie es uns geschildert wurde vom Fachreferat, dass, wenn das IT-System der Bundeswehr überarbeitet wird mit einer ganzen Masse an IT-Software und -Hardware der Firma IBM, die ja Vertragspartner des HERKULES-Vertrages war, man dann möglicherweise auch Unterstützung und Beratung gerade von Fachleuten aus dem Bereich IBM braucht, wenn man das Ganze überarbeiten will.“[1144]

In der Stellungnahme werden, basierend auf den Auskünften des Fachreferats H1.7, aber auch konkrete IBM-Produkte genannt, die von den abgerufenen Leistungen betroffen seien.[1145] So bestehe bei den (vollumfänglich geprüften) Abrufen HN591 und HN615 ein Zusammenhang mit den Programmen IBM-Software DB2, IBM Spectrum Protect Suite, IBM Connections, IBM WebSphere, IBM Trivoli, IBM Virtual Storage Center,[1146] beim (ebenfalls vollumfänglich geprüften) Abruf HN661 mit IBM DB 2, LoNo-Domino, IBM Spectrum Protect Suite und IBM Virtual Storage Center sowie IBM Servern.[1147] Bei den übrigen 16 Abrufen ergebe eine „summarische Prüfung“ auf der Grundlage einer „überschlägige[n] Durchsicht“ der vom Fachreferat H1.7 übersandten Kurzbeschreibungen, dass auch bei diesen ein Zusammenhang zu IBM-Produkten „gegeben erscheint.“[1148] Die Darstellung des Bundesrechnungshofs, es handele sich lediglich um „allgemeine Beratung und Unterstützung“, die deshalb nicht vom Rahmenvertrag 20237 erfasst sei, könne vor dem Hintergrund der Ausführungen von H1.7 daher nicht geteilt werden.[1149]

Zuzugeben sei allerdings,

> „dass sich aus den Beschaffungsakten nicht ergibt, dass es um Beratung bzw. Unterstützung im Zusammenhang mit IBM Soft-und Hardwareprodukten geht. Erst eine im Nachhinein durchgeführte, aufwändige Recherche des Sachverhalts hat dies ergeben. Ohne diese dabei zusammengetragenen Informationen entsteht in der Tat der Eindruck, dass eher allgemeine Beratungs- und

---

1140 Vgl. dazu oben Teil 2, F. II. 2. d.

1141 Vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 438, 440 („möglich“ und „schlüssig“), 441 („naheliegend“ und „schlüssig“; „gegeben erscheint“).

1142 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 441.

1143 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 440, 441.

1144 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S.21.

1145 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 437, 440 f.

1146 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 437, 439 f.

1147 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 441.

1148 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 442.

1149 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 438 in Bezug auf den Abruf HN591.

> Unterstützungsleistungen abgerufen worden sind. Insbesondere lässt sich der Leistungsbeschreibung, die viel zu knapp ist, nicht entnehmen, dass es um Beratung bzw. Unterstützung im Zusammenhang mit IBM Software- und Hardwareprodukten geht. Dies zieht sich durch alle Leistungsbeschreibungen bei den 19 Abrufen.“[1150]

Infolgedessen empfahl J1, die Leistungsbeschreibungen und die Aktenführung zu verbessern.[1151]

Daneben regte J1 an zu prüfen, „ob der Gesamtbedarf an Beratung und Unterstützung in den Programmen SA-IT bzw. CITquadrat durch eine eigene Ausschreibung gedeckt werden sollte.“[1152] In der Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Mantey,* diese Empfehlung wie folgt begründet:

> „Vor dem Hintergrund, dass der Bundesrechnungshof das doch sehr stark kritisiert hat, und um Risiken auszuschließen, dass es vielleicht doch einen nicht hinreichenden IBM-Bezug gibt – die Grenze kann ja manchmal sehr fließend sein -, haben wir gesagt, es wäre doch besser, den Gesamtbedarf zu ermitteln und dann entsprechend neu auszuschreiben, einfach um da keine Risiken einzugehen und nicht im Zweifel einen rechtswidrigen Abruf zu machen. Denn die letztliche Folge ist ja: Wenn ich einen Rahmenvertrag habe und ich mache einen Abruf, der dann am Ende vergaberechtswidrig ist, dann könnte jederzeit ein anderes Unternehmen kommen und diesen Abruf anfechten, was wiederum zu erheblichen Verzögerungen im gesamten Projekt führt. Und es ging uns darum, genau das zu vermeiden.“[1153]

cc) Auch planerische und konzeptionelle Tätigkeit von RV 20237 erfasst

Wie oben[1154] bereits dargestellt, wies J1 auch die Auffassung der Revision der Bundeswehr zurück, dass die hier vorliegenden planerischen und konzeptionellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Auf- und Umbau von Softwarelösungen bereits deshalb nicht vom Rahmenvertrag umfasst seien, weil der für derartige Leistungen einschlägige EVB-IT-Vertragstyp darin nicht genannt werde.

dd) BRH-Kritik am Einsatz von Subunternehmern

Die Stellungnahme setzt sich auch mit der (über das Erfordernis eines IBM-Produktbezugs hinausgehenden) Kritik des Bundesrechnungshofs auseinander, das BMVg lasse sich im IT-Bereich seit dem Jahr 2017 von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen unterstützen, statt eigene Beschäftigte einzusetzen. Häufig würden dabei bestimmte Beratungsunternehmen und Einzelpersonen explizit als Subunternehmer vorgegeben und gewünscht. Es sei zu befürchten, dass sich das BMVg im IT-Bereich von bestimmten Beratungsunternehmen und Einzelpersonen abhängig mache.[1155]

Hierzu heißt es in der Stellungnahme:

> „Im Einzelabruf bzw. auf dem Bestellschein ist […] kein Unterauftragnehmer vorgegeben. Dies gilt für alle Abrufe seitens BAAlNBw H1.6. Vorgaben oder Wünsche des BMVg zur Unterbeauftragung von Einzelpersonen können dem Schriftverkehr zwischen BMVg CIT I 3 und BAAlNBw H1.7 zwar entnommen werden, aber nicht der Abrufpraxis seitens BAAlNBw H1.6. Die entsprechende gegenteilige Bewertung durch den BRH ist für BAAlNBw J1 mit Blick auf die hier vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Ob bzw. inwieweit das BMVg externe Beratungsunternehmen bzw. Einzelpersonen statt eigene Beschäftigte für dieses Projekt eingesetzt hat, kann

---

1150 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 438.
1151 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 442.
1152 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 442.
1153 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 22.
1154 Bei Teil 2, F. II. 2. c.
1155 Vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 435, 438; zur Kritik des BRH siehe auch oben Teil 2, C. III. 4. c.

> den hier vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden und ist für eine vergaberechtliche Bewertung auch unerheblich.“[1156]

Der Zeuge *Mantey* hat hierzu in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er das Problem der eventuell gewünschten Unterauftragnehmer und die hierdurch eventuell missbräuchliche Anwendung des Rahmenvertrages in der Prüfung nicht problematisiert hätte.[1157]

> „[D]ie Firma darf grundsätzlich Unterauftragnehmer einschalten; das Recht hat sie -, dann kann sie natürlich die nehmen, die sie meint […] Das spielt […] für die vergaberechtliche Bewertung keine erhebliche Rolle.“[1158]

An anderer Stelle hat er ergänzt:

> „Und wenn ich sehe, dass möglicherweise ein Wunsch da ist, der aber so nicht vom Vertragsreferat umgesetzt wurde, und das dann möglicherweise die Entscheidung der Firma S. [als Rahmenvertragspartnerin] war, selbige Unterauftragnehmer, die möglicherweise gewünscht waren, ins Boot zu holen, dann ist das ja die Entscheidung der Firma S. und nicht die des Vertragsreferats H1.6.“[1159]

f) Weiterer Verlauf

aa) Weiterleitung

Die Stellungnahme wurde fristgemäß[1160] am 31. August 2018 an OS1 übersandt.[1161] Dessen Leiter, Lt. RD *Jung,* formulierte noch am selben Tag eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse und leitete sie mit der J1-Stellungnahme BMVg CIT Z zu.[1162] Die „Kernaussage“ der Zusammenfassung ist, dass auch die „weitere Prüfung […] die Feststellungen des BRH und der Revision im Wesentlichen nicht [hat] bestätigten können.“[1163] Die Abrufe von H1.6 aus dem Rahmenvertrag „scheinen vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Informationen vergaberechtlich vertretbar.“[1164] Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit hätten allerdings 16 der 19 Abrufe nur „summarisch geprüft“ werden können.[1165] Der Prüfbericht der Revision der Bundeswehr habe ebenfalls nur „überschlägig geprüft“ werden können.[1166] Es seien „daher nicht alle Fragen abschließend bewertet“ worden.[1167]

Auf das Ergebnis der BMVg-Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof vom 13. September 2018[1168] hatte das J1-Gutachten keinen wesentlichen Einfluss. In einer E-Mail von CIT Z vom 4. September 2018 heißt es dazu:

> „Das BAAINBw hat aufgrund des Revisionsberichtes einen weiteren Bericht des Justitiariats vorgelegt, der einen Widerspruch zu Bewertung von RevBw aufweist (und somit auch zur bisherigen

---

1156 MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 438. Zu den von BMVg CIT I 3 gegenüber BAAINBw H1.7 gewünschten Unterauftragnehmern gehörte auch der Berater Rüdiger Kloevekorn (vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 434).

1157 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 27.

1158 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 44 f.

1159 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 45.

1160 Vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 431.

1161 E-Mail vom 31. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.49 Blatt 77.

1162 Stellungnahme OS1 vom 31. August 2018, MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 27 ff.

1163 MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 27.

1164 MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 28.

1165 MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 29.

1166 MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 29.

1167 MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 29.

1168 Dazu oben Teil 2, C. III. 5.

> Stellungnahme). Nach R. mit BMVg Org und R I 5 wurde die Stellungnahme noch einmal angepasst. Der Grundtenor ist immer noch der gleiche (keine weitere Beauftragung aus der RV 20237 für CITquadrat), die Bewertung möglicher Fehler aber doch abgemildert.“[1169]

bb) Abrufstopp

Am 25. September 2018 teilte das Organisationsreferat des BMVg dem BAAINBw mit, dass die Leitung entschieden habe, den „Einsatz von Externen im Rahmen des Programms CITquadrat auf die Ergebnissicherung bis längstens 31. August 2018“ zu begrenzen. Dem Bundesrechnungshof sei zugesagt worden, keine Leistungen mehr aus dem Rahmenvertrag 20237 für CITquadrat zu nutzen. Es gebe insoweit aber noch sechs Abrufe, die sich auf Leistungszeiträume nach dem 31. August 2018 bezögen. Vor diesem Hintergrund werde darum gebeten, „diese Verträge zu kündigen und den Vollzug anzuzeigen.“[1170] Noch am selben Tag „kündig[t]e“ das BAAINBw gegenüber der Firma SVA die entsprechenden „Bestellscheine mit sofortiger Wirkung gemäß § 621 Nr. 1 BGB.“[1171]

Am 4. Oktober 2018 erteilte die Leitung des BAAINBw dann sogar die Weisung,

> „dass bis auf weiteres keinerlei Abrufe hinsichtlich Berater und Unterstützungsleistungen aus Rahmenverträgen des Beschaffungsamtes des BMI zu tätigen sind.
>
> Derartige Abrufe sind […] bei BAAlNBw GB'in[1172] vorzulegen.“[1173]

Am 16. Oktober 2018 wurde diese Weisung „auf die Beschaffung sämtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausgedehnt.“[1174]

cc) Neubewertung

(1) E-Mail der Geschäftsführenden Beamtin vom 2. Oktober 2018

Bereits am 2. Oktober 2018 hatte sich das BAAINBw gegenüber dem BMVg von der Stellungnahme des Referats J1 vom 31. August 2018 distanziert.[1175] Im Ergebnis, so heißt es in der entsprechenden E-Mail der Geschäftsführenden Beamtin des BAAINBw, Frau *Lehnigk-Emden*, an das Organisationsreferat des BMVg, sei festzustellen,

> „dass die Einzelabrufe **nach derzeitigem Kenntnisstand** nicht vergaberechtskonform erfolgten. Aus den uns vorgelegten Unterlagen konnte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem, vom RV umfassten Leistungsumfang und den konkreten Einzelabrufen **nicht durchgehend** festgestellt werden.“ [1176]

Für die Rechtswidrigkeit der Abrufe werden in der E-Mail darüber hinaus zwei Argumente angeführt, die in der Stellungnahme von J1 vom 31. August 2018 noch keine Rolle gespielt hatten[1177].

Zum einen seien teilweise eingestufte Leistungsinhalte abgerufen worden. Diese hätten damit verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Charakter im Sinne des § 104 GWB und der VSVgV gehabt. Der Rahmenvertrag sei aber

---

1169 E-Mail vom 4. August 2018, MAT A BMVg-12 A.209 Blatt 7.

1170 E-Mail von BMVg Org an BAAINBw Geschäftsführende Beamtin vom 25. September 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.68 Blatt 276.

1171 Kündigungsschreiben BAAINBw H1.6 vom 25. September 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.68 Blatt 283.

1172 GBin steht für Geschäftsführende Beamtin.

1173 Weisung der Geschäftsführenden Beamtin des BAAINBw vom 4.Oktober 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.261 Blatt 496.

1174 Zeugin *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 17.

1175 E-Mail vom 2. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 ff.

1176 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (466, Hervorhebungen im Original).

1177 Zumindest eines von ihnen, die Frage, ob der Rahmenvertrag auch den Abruf von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Leistungen i. S. v. § 104 GWB abdeckt, wird in der Stellungnahme zu PLM vom 7. September 2018 angesprochen (siehe dazu unten Teil 2, F. II. 2. c und d.).

nach § 103 GWB und der VOL/A vergeben worden. Es habe demnach keine adäquate Eignungsprüfung stattgefunden.[1178]

Zum anderen gebe es

> „erhebliche Zweifel an der Übereinstimmung des durch BMVg vor Vergabe des RV (2015/2016) angemeldeten Bedarfs und den i.R. CITquadrat abgerufenen Leistungen (2017 & 2018), da bei der Ausschreibung des RV nur das BMVg, aber nicht das BAAINBw bestellberechtigt war. Die Bestellberechtigung wurde im BeschA – auch das ist vergaberechtlich fragwürdig – **nachträglich** um das BAAINBw erweitert.“ [1179]

Eine Vergaberechtswidrigkeit der Abrufe führe dazu, dass sie auch „prima facie unwirtschaftlich“ seien, „da ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren die Wirtschaftlichkeit der Vergaben nachweise.[1180]

Die Geschäftsführende Beamtin weist in ihrer E-Mail zudem darauf hin, dass die geschilderte Neubewertung der Abrufe „auf einer anderen Tatsachgrundlage“ als die Stellungnahme vom 31. August 2018 beruht habe. Erst am 1. Oktober 2018 habe das Beschaffungsamt des BMI nämlich weitere Vergabeunterlagen zum Rahmenvertrag zur Verfügung gestellt.[1181]

Ferner sei ein „strenger, restriktiver Prüfungsmaßstab“ zugrunde gelegt worden.[1182] Dieser „rechtsdogmatische Prüfungsmaßstab“ entspreche nicht „der allgemein gelebten Praxis“ bei öffentlichen Auftraggebern.[1183] So sei insbesondere im Bereich der zentralen Beschaffung von Bundesbehörden ein nachträglicher Austausch von Bestellberechtigten nicht unüblich.[1184] Darüber hinaus gebe es

> „technische Gründe, die die Inanspruchnahme des Rahmenvertrags für die getätigten Einzelabrufe zumindest als nachvollziehbar erscheinen lassen. Der Anwendungsbereich des RV 20237 wurde seinerzeit vor Erteilung der Einzelabrufe durch eine Nachfrage direkt beim Auftragnehmer geklärt. Dieser bejahte den Anwendungsbereich für die Abrufe der Bundeswehr.“ [1185]

Im Anschluss an diese Aussage werden tatsächliche Anknüpfungspunkte, die für solch eine den Anwendungsbereich bejahende Sichtweise vorgetragen werden könnten, unter „Hierzu im Einzelnen“ dargestellt. Es wird zunächst näher ausgeführt, dass das Programm CITquadrat das Ziel habe, einen „durchgängigen Informations- und Kommunikationsverbund bereitzustellen“, der auf dem „IT-SysBw als technische Grundlage“ beruhe.[1186] Sodann heißt es:

> „Wenn also das IT-SysBw als technische Grundlage des Programms CITquadrat betrachtet/angepasst/verändert oder weiterentwickelt werden soll, muss in allen Teilprojekten CITquadrat das Wissen bzgl. der Funktionalitäten der Fähigkeitsbausteine vorhanden sein, also auch der IBM Technik.“ [1187]

In ihrer Zeugenvernehmung hat sie zu diesem Punkt Folgendes gesagt:

> „Das ist rechtsdogmatisch, wenn ich sage: nur dieses, nur wenn es IBM ist. – Jetzt gibt es aber diese klaren Fälle selten, weil bei uns - - Wir haben einen Bezug zu IBM. Den habe ich ja da auch

---

1178 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (466).

1179 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (466). Das BAAINBw wurde am 29. April 2016 in den Kreis der bestellberichtigten Behörden aufgenommen (siehe oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.) (Hervorhebungen im Original).

1180 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (466). Das BAAINBw wurde am 29. April 2016 in den Kreis der bestellberichtigten Behörden aufgenommen (siehe oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.).

1181 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467 f.). Mit E-Mail vom 1.Oktober 2018 stellte das Beschaffungsamt des BMI die auf „evergabe-online.de“ veröffentlichte Vergabeunterlage“ zum RV 20237 zur Verfügung, vgl. MAT A BMVg-14 BAAIN.447 Blatt 342 ff.

1182 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (466).

1183 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467).

1184 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467).

1185 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467).

1186 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467).

1187 MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 465 (467).

> irgendwo leicht dargestellt. Es gibt Bezug zu IBM-Produkten, die wir bei uns haben, und deswegen könnte man im Falle der Auslegung dazu kommen, den Ermessensspielraum weiter zu legen, dass diese auch noch davon erfasst sein können. Das ist die Überlegung.“[1188]

(2) E-Mail des Leiters OS 1 am 15. November 2018

Auch der Leiter von OS 1, der Zeuge *Jung*, distanzierte sich am 15. November 2018 im Zuge der Verwaltungsermittlungen des BMVg von der J1-Stellungnahme vom 31. Oktober 2018. Er wies wie die Geschäftsführende Beamtin darauf hin, dass das „Ergebnis der erneuten juristischen Überprüfung im BAAINBw“ auf einer geänderten Tatsachengrundlage beruhe. Diese ergebe sich zum einen aus den zwischenzeitlich vom Beschaffungsamt zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen für den Rahmenvertrag 20237. Darüber hinaus seien von der Abteilung H weitere E-Mails aus dem Kontext der Beschaffung vorgelegt worden.[1189]

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Jung* das folgendermaßen zusammengefasst:

> „Da haben wir dann dargestellt, dass wir zwischenzeitlich die weiteren Unterlagen bekommen haben und quasi auf dieser Grundlage neu geprüft haben. Das heißt, wir haben uns eigentlich von der ursprünglichen Stellungnahme distanziert.“[1190]

(3) Zeugenaussage des Leiters J1

Auch der Zeuge *Mantey* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass er insbesondere nach der Lektüre des Verwaltungsermittlungsberichts des BMVg vom 30. November 2018[1191] ebenfalls zu einer anderen Bewertung als in der Stellungnahme vom 31. August 2018 gekommen sei.

In diesem Bericht wurde die J1-Stellungnahme vom 31. August 2018 und der Umstand, dass sich OS 1 zunächst dem darin entwickelten Ergebnis angeschlossen hatte, als Beleg dafür gewertet, dass „die Vergaberechtswidrigkeit augenscheinlich nicht als offenkundig bewertet werden kann“.[1192]

Herr *Mantey* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt:

> „Es war wohl doch so, dass dort bestimmte Berater jeweils waren, zumindest – ich kann nur das wiedergeben, was ich aus diesem Bericht dann halt gelesen habe - - und dass bestimmte Berater dort waren, dass es so gewesen sein soll, dass die sich quasi selbst die Leistungsbeschreibung geschrieben haben, und dass es – so suggeriert zumindest der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen – dort wohl auch – wie nennen Sie das immer so schön? – Kennverhältnisse gab. Das war uns in der Form bei der Erstellung unserer Stellungnahme so nicht bekannt, sondern wir hatten ja nur von diesen E-Mails ein, zwei von CIT I 3, wonach bestimmte Berater gewünscht worden waren, die aber dann ja nicht im Bestellschein bzw. in dem Abruf auftauchten.“[1193]

3. Stellungnahme vom 7. September 2018 zu PLM

a) Beauftragung und Bearbeitungsverlauf

Das Referat Plg III 1[1194] des BMVg ersuchte das BAAINBw am 30. August 2018 um eine Stellungnahme zur Vergaberechtmäßigkeit der weiteren Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für das Projekt Produktlebenszyklus-Management (PLM@Bw).[1195] Plg III 1, dem die Federführung des Projekts oblag,[1196] bat um eine Prüfung bis

---

1188 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 35.
1189 E-Mail vom 15. November 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 460.
1190 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S.48.
1191 Siehe dazu oben Teil 2, C. II. 8.
1192 MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (80 ff., wörtliches Zitat auf Blatt 82).
1193 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S.24.
1194 Das Referat ist zuständig für grundsätzliche Planungsprozesse, Ausbildung und Angelegenheiten des BRH sowie bilaterale Jahresprogramme, vgl. Organigramm BMVg, Stand: Oktober 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 31.
1195 E-Mail vom 30. August 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.84 Blatt 5.
1196 Dazu und zum Projekt PLM insgesamt unten Teil 2, I.

zum 7. September 2018[1197]. Der Stab für Operative Steuerung (OS) setzte die Präsidentin des BAAINBw von dem Auftrag in Kenntnis und leitete ihn mit folgendem Hinweis an J1 weiter:

> „[Es] bedarf einer sehr kritischen Prüfung, da hier bereits in anderen Abrufen der BRH aufgeschaltet [ist]. […] Bitte ganz eng mit OS4 (PoC bzgl. PLM) und OS1 (anhängige BRH-Prüfung) abstimmen.“[1198]

Das Referat J1 stellte die erbetene Stellungnahme am 7. September 2018 fertig und übersandte sie nach Billigung durch die Leitung des BAAINBw am 12. September 2018 an das Referat BMVg Plg III 1.[1199]

b) Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren mögliche künftige Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für das Projekt PLM@Bw. Bei diesem Projekt handelte es sich laut der Stellungnahme

> „um ein Konzept zur nahtlosen Integration sämtlicher Informationen, die im Verlauf des Lebenszyklus eines Produkts anfallen […] Ziel ist, die Einsatzbereitschaft zu erhöhen, die Instandhaltungskosten zu reduzieren und die Life-Cycle-Costs (LCC) transparent zu gestalten.“[1200]

Die Möglichkeiten zur Einführung eines derartigen IT-gestützten Produktlebenszyklusmanagements seien zunächst am Beispiel des Waffensystems (WaSys) A400M untersucht worden und später auf die Waffensysteme GTK BOXER und K130 erweitert worden. Dabei seien externe Unterstützungsleistungen der Firma Accenture über den Rahmenvertrag 20237 beschafft worden.[1201]

Bei der nunmehr anstehenden Fortführung (dem Gegenstand der Stellungnahme) gehe es um „eine vertiefende Validierung bei weiteren WaSys und zusätzlichen PLM-Anwendungsfällen“[1202] mit dem Ziel, die zukünftige Einführung des PLM weiter vorzubereiten. In diesem Zusammenhang seien die konkrete technische Umsetzung und das Zusammenspiel der einzelnen Softwareanteile zu validieren. Dabei solle „auch“ eine Reihe von IBM-Softwareprodukten betrachtet werden, die in der Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden.[1203] Die Informationen über den bisherigen und geplanten Projektverlauf waren J1 vom BMVg in Form einer Projektübersicht[1204] sowie eines „Meilensteinplans“[1205] zur Verfügung gestellt worden. Daneben erhielt J1 auf Anforderung von der BAAINBw-Abteilung L („Luft“) Bestellscheine für in der Vergangenheit bereits getätigte Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 im Projekt PLM.[1206]

c) Prüfungsmaßstab

In dem Gutachten wird, ähnlich wie in der Stellungnahme vom 31. August 2018 zu den Abrufen für CITquadrat und dessen Vorgängerprojekten,[1207] zunächst betont, dass der Rahmenvertrag 20237 durchaus auch Dienstleistungen erfasse, die über eine einfache Beratung bei der Installation oder Unterstützung beim Aufspielen von Softwareupdates hinausgingen, wie etwa die fachliche Analyse von IT-Projekten, die Erstellung von Lösungsvorschlägen sowie deren Realisierung einschließlich Machbarkeitsstudien.[1208] Voraussetzung sei aber stets, dass die Leistungsabrufe „einen konkreten Zusammenhang zu IBM-Software haben.“[1209]

1197 E-Mail vom 30. August 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.84 Blatt 5.
1198 E-Mail vom 31. August 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.60 Blatt 6.
1199 E-Mail vom 12. September 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.84 Blatt 4.
1200 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 216.
1201 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 216 f.
1202 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 217 f.
1203 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 216.
1204 MAT A BMVg-14 BAAIN.64 Blatt 8 ff.
1205 MAT A BMVg-14 BAAIN.64 Blatt 19 ff.
1206 *Mantey*, Protokoll 19/11 I, der 11. Sitzung am 9. Mai 2018, S. 46 f.
1207 Siehe oben Teil 2, F. II. 2. E.
1208 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 222.
1209 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 222.

Sodann werden in dem Gutachten zwei weitere Einschränkungen genannt, die in der Stellungnahme vom 31. August 2018 noch keine Rolle gespielt haben.

Zum einen müsse sich der IBM-Zusammenhang der Dienstleistungen auf IBM-Produkte beziehen, welche die Bundeswehr bereits im Bestand habe. Das ergebe sich aus Ziffer 1 und Ziffer 2.1 des Rahmenvertrags, die von Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden sprächen. Würde man den Vertrag weiter auslegen und auch die Beratung zu noch nicht im Bundeswehrbestand befindlichen IBM-Produkten erfasst sehen, würde das zu einem Verstoß gegen die vergaberechtlichen Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung aus § 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB führen. Denn ein Berater für IBM-Softwareprodukte würde voraussichtlich stets eine Bedarfsdeckung durch IBM-Software empfehlen.[1210]

Die zweite über den IBM-Bezug hinausgehende Einschränkung, auf die in dem Gutachten hingewiesen wird, besteht darin, dass der Rahmenvertrag 20237 *keine „verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Leistungen“* im Sinne der Vergabeverordnung Sicherheit und Verteidigung (VSVgV) und des § 104 GWB erfasse. Dies ergebe sich daraus, dass die Ausschreibung des Rahmenvertrags in einem offenen Vergabeverfahren erfolgt sei, das im Anwendungsbereich der VSVgV nicht zur Verfügung stehe. Ausgehend von der Definition der verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Leistungen in § 104 GWB sei daher „die Lieferung von Militärausrüstung, die Lieferung von Ausrüstung im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags und Dienstleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Militärausrüstung bzw. VS-Ausrüstung“ nicht vom Rahmenvertrag abgedeckt. Dabei liege ein Verschlusssachenauftrag im Sinne des § 104 GWB bereits bei der Verwendung der niedrigsten Geheimhaltungsstufe VS-NfD vor. Das bedeute, dass Dienstleistungen, die VS-NfD eingestuft seien oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Waffensystem stünden, nicht vom Rahmenvertrag 20237 erfasst seien.[1211]

d) Prüfungsergebnis

Mit Blick auf die beschriebenen Einschränkungen (Bezug zu IMB-Software, die sich bereits im Bestand der Bundeswehr befinde; keine verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Leistungen) gelangt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Rahmenvertrag „die für das Gesamtprojekt PLM erforderliche Unterstützung“ nicht abdecke.[1212]

Zwar sei beabsichtigt, bei PLM „auch IBM Softwareprodukte“ zu betrachten. Bereits die Formulierung „auch“ zeige aber, dass eine Betrachtung anderer Softwareprodukte ebenfalls erfolgen solle. Genau dieser Anteil wäre vom Rahmenvertrag 20237 nicht erfasst.[1213]

Vom Rahmenvertrag nicht abgedeckt sei zudem die Beratung zu IBM-Softwareprodukten, welche die Bundeswehr noch nicht im Bestand habe.[1214] Ferner gebe es bei PLM sogar „Leistungsbestandteile […], die mit Software nichts bzw. nur am Rande zu tun haben“, wie zum Beispiel die Erfassung der für PLM erforderlichen Daten der jeweiligen Waffensysteme.[1215]

Schließlich beziehe sich das einzuführende Produktlebensmanagement auf Waffensysteme der Bundeswehr (A400M, GTK BOXER, K130).[1216] Daher liege ein „unmittelbarer Zusammenhang der Dienstleistungen im Projekt PLM mit Militärausrüstung nahe.“[1217] Ferner sei „erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass es sich bei PLM vielfach um eingestuftes Material (VS-NfD) handeln dürfte.“[1218] Diese Leistungsanteile seien daher wegen ihres verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Charakters nicht vom Rahmenvertrag erfasst.[1219]

Deshalb „sollte“, so die abschließende Empfehlung von J1,

> „im Zusammenhang mit dem Projekt PLM auf weitere Abrufe aus dem RV 20237 verzichtet werden. Zum einen ist das Risiko, dass es sich um Leistungsanteile handelt, die nicht dem RV 20237

1210 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 223.
1211 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 221 f.
1212 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 223 f.
1213 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 223.
1214 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 223.
1215 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.
1216 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.
1217 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.
1218 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.
1219 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.

> unterfallen sehr groß und zum anderen erscheint eine Beratung, die maximal nur Teilaspekte umfassen kann, nicht zielführend.
>
> Daher wird empfohlen, den Gesamtbedarf an Beratung und Unterstützung im Projekt PLM durch eine eigene Ausschreibung zu decken.“[1220]

Die Frage, ob die ins Auge gefassten Rahmenvertragsabrufe für PLM auch deshalb rechtswidrig wären, weil es mit Accenture einen bestimmten Wunschunterauftragnehmer des BMVg gebe, wird in der Stellungnahme nicht aufgeworfen. Es wird lediglich mitgeteilt, dass der Bundesrechnungshof dies für das Projekt CITquadrat und seiner Vorgänger so gesehen habe, dass J1 in seiner Stellungnahme vom 31. August 2018 diesen Standpunkt aber nicht geteilt habe, weil in den Abrufen für diese Projekte keine Vorgaben bezüglich bestimmter Unterauftragnehmer enthalten gewesen seien.

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss ist der Leiter des Referats J1, Lt. RD *Mantey*, damit konfrontiert worden, weshalb diese Frage in der Stellungnahme zu PLM nicht ebenfalls geprüft worden sei. Dies habe, so die Antwort, daran gelegen, dass die Unanwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 für das Projekt PLM für ihn „relativ gut ersichtlich“ gewesen sei.

> „Deswegen spielte die Frage, ob da jetzt Unterauftragnehmer noch gewünscht waren oder auch nicht, für mich, ehrlich gesagt, keine große Rolle mehr.“[1221]

Erkenntnisse darüber, dass die Abrufe „durch die abrufende Stelle vorsätzlich als verdeckte Direktvergabe gewollt waren“, habe er keine. Er habe zwar den Eindruck gehabt, dass letztlich die Firma Accenture der Auftragnehmer sein solle, aber nicht gewusst, was sich das Vertragsreferat dabei gedacht habe, als es den Abruf getätigt habe.[1222] Der Lt. RD *Mantey* hat vor dem Ausschuss auch ausgeführt, dass er die Nicht-Einschlägigkeit des Rahmenvertrages in diesem Falle für evident betrachte und das Vergabereferat dies auch hätte erkennen müssen.[1223]

e) Weiterer Verlauf

Nach Fertigstellung des Gutachtens ist das Referat J1 von BMVg Plg. III 1 am 26. September 2018 erneut um eine rechtliche Einschätzung im Zusammenhang mit PLM gebeten worden.[1224] Hintergrund war die Frage, ob die für das Projekt aus Sicht von Plg III 1 erforderlichen externen Unterstützungsleistungen durch eine „Vergabe von Unterstützungsleistungen über die BWI oder alternativ im Rahmen einer offenen Ausschreibung“ beschafft werden sollten.[1225] Herr *Mantey* regte daraufhin eine Prüfung an, wie PLM „ohne externe Unterstützung weitergeführt werden“ könne und riet „angesichts der aktuellen Entwicklungen im Bereich der externen Unterstützung durch Beratungsfirmen […] dringend von der angedachten Vorgehensweise ab.“[1226]

III. Task Force zum BRH-Stichprobenbericht

In seiner vorläufigen Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018 zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ hatte der Bundesrechnungshof moniert, dass in über 80 % der betrachteten Fälle die Notwendigkeit der Beschaffung nicht oder nur unzureichend begründet worden sei, in nahezu allen Fällen keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt oder dokumentiert worden sei und in knapp 80 % der Fälle der Auftrag freihändig ohne Wettbewerb vergeben worden sei.[1227]

Die Präsidentin des BAAINBw, *Gabriele Korb*, erlangte von der Prüfungsmitteilung nach eigenem Bekunden am 31. August 2018 Kenntnis, als das BMVg um eine Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung bis Ende September

---

1220 MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 224.
1221 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 27.
1222 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 27.
1223 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 27.
1224 E-Mail vom 26. September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 59 f.
1225 E-Mail vom 26. September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 59 f.
1226 E-Mail vom 2. Oktober 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 59.
1227 Siehe dazu oben Teil 2, C. II. 3.

2018 gebeten habe.[1228] Sie habe daraufhin den Stab Operative Steuerung mit einer Prüfung und Bewertung beauftragt.[1229] Ende September 2018 habe das BMVg dann um eine Prüfung der betroffenen Verträge und Dokumente hinsichtlich der Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs gebeten.[1230] In einer E-Mail des BMVg vom 28. September 2018 heißt es insoweit:

> „Für alle Verträge Ihres Bereichs, die Gegenstand der Stichprobe des Bundesrechnungshofs waren […], bitte ich Sie anhand der für den Vertrag relevanten Dokumente kritisch zu prüfen, inwiefern die Kritikpunkte des BRH zu treffen [sic!] Vertrag für Vertrag (Prüfung auf Einzelvertragsebene, auch über die im Bericht konkret genannten Verträge hinaus):
>
> - Nicht oder nur unzureichend begründete Bedarfe, kein Nachweis der Notwendigkeit der Ausgaben für den Einsatz Externer (Nummer 2 der Prüfmitteilung)
> - Nicht oder nur unzureichend durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, keine Betrachtung und Bewertung von Alternativen (Nummer 3 der Prüfmitteilung)
> - Kein Sicherstellen der Vergabe im größtmöglichen Wettbewerb, stattdessen häufige freihändige Vergabe mit nicht immer überzeugenden Gründen (Nummer 4 der Prüfmitteilung).“ [1231]

Im BAAINBw wurde zu diesem Zwecke eine Task Force aus zwölf Juristen gebildet. Diese beschränkte sich bei ihrer Prüfung nicht auf die vom Bundesrechnungshof gezogene Stichprobe von 56 Verträgen, sondern nahm auch sämtliche Verträge in den Blick, aus denen der Bundesrechnungshof die Stichprobe gezogen hatte, soweit sie die Zuständigkeit des BAAINBw betrafen. Die Zeugin *Korb* hat ihrer Vernehmung durch den Ausschuss hierzu Folgendes ausgeführt:

> „Der Bundesrechnungshof hatte insgesamt 56 Verträge aus einer Liste von 486 Verträgen geprüft, also eine Stichprobe gezogen. Hiervon war das BAAINBw mit 39 Verträgen von 56 betroffen. Diese wurden nach der Aufforderung zur Stellungnahme durch eine Taskforce, die wir eingerichtet haben, von 12 Juristen geprüft. Ich habe aber darüber hinaus angewiesen, dass alle Verträge, die von uns in dieser 486er-Liste enthalten sind – das waren insgesamt 179 Verträge -, geprüft werden. Diese Prüfung wurde Anfang Oktober aufgenommen und bis Ende Oktober/Anfang November durchgeführt“[1232]

Geleitet wurde die Task Force von der Geschäftsführenden Beamtin des BAAINBw, *Kornelia Lehnigk-Emden*.[1233] Sie hat dem Unterausschuss in ihrer Zeugenvernehmung berichtet, dass die Task Force ein Drittel der geprüften BAAINBw-Vergaben als rechtswidrig bewertet habe.[1234] Hinzu seien noch die Fehler gekommen, die bei der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit gemacht worden seien.[1235] Die Präsidentin des BAAINBw hat dieses Ergebnis in ihrer Vernehmung durch den Unterausschuss bestätigt (31 % rechtswidrige Verträge) und hinzugefügt, dass eine weitere Prüfung durch das BMVg zum „nahezu gleichen Ergebnis“ gekommen sei.[1236] Bereits vor Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss hatte sie diesem berichtet, dass die Ergebnisse der Task Force ein Grund für die Änderung des Verfahrens der Beschaffung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BAAINBw[1237] gewesen sei.[1238]

Der Zeuge *Jung* hat dem Unterausschuss mitgeteilt, dass die Task Force auch die 19 Rahmenvertragsabrufe für CITquadrat und dessen Vorgängerprojekte einer erneuten Prüfung unterzogen habe und dass es dabei zu der

---

1228 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 99.
1229 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 99.
1230 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 99.
1231 E-Mail von BMVg A I 1 vom 28. September 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.261 Blatt 8 f.
1232 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 99.
1233 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 22.
1234 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 22.
1235 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 22.
1236 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktiber 2019, S. 99.
1237 Siehe dazu unten Teil 2, F. V.
1238 *Korb*, Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 269.

Neubewertung gegenüber der Stellungnahme von J1[1239] gekommen sei.[1240] Diese erneute Prüfung war, wie eine E-Mail der BAAINBw-Präsidentin vom 28. September 2018 nahelegt, wiederum durch das Organisationsreferat des BMVg veranlasst worden, um ein Briefing der Staatssekretäre für die Bundesministerin vorzubereiten.[1241]

IV. Organisatorische Maßnahmen

Zum 2. Oktober 2018 wurde im Justitiariat des BAAINBw ein neues Referat J4 geschaffen, das als Zentralstelle für die „Bearbeitung externer Unterstützungsleistungen von der Industrie und jegliche Beratungsleistungen“[1242] im BAAINBw fungieren soll.[1243] Zuvor wurde über die Beschaffung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen grundsätzlich in den einzelnen Fachabteilungen des BAAINBw entschieden, die lediglich die Zustimmung des Organisationsreferats und des Haushaltsreferats einholen mussten.[1244] Nur bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 25 Mio. Euro war auch das Justitiariat (Referat J1) zu beteiligen.[1245]

Die Geschäftsführende Beamtin des BAAINBw, Direktorin *Lehnigk-Emden*, hat dem Ausschuss bis zum 2. Oktober 2018 bestehende Situation folgendermaßen geschildert:

> „Das BAAINBw hat derzeit acht Beschaffungsabteilungen. Zusätzlich gibt es noch drei Grundsatzabteilungen und drei Stäbe. Diese Beschaffungsabteilungen arbeiten juristisch bis zu einem Auftragswert von 25 Millionen Euro brutto völlig autark und eigenständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat jede Beschaffungsabteilung neben den technischen Gruppen eine Gruppe ‚Wirtschaft und Recht‘ mit mehreren Referaten. In diesen sind zum damaligen Zeitraum insgesamt um die 107 Juristen eingesetzt worden. Sie werden unterstützt von Sachbearbeitern und Bürosachbearbeitern.
>
> In diesem Bereich besteht die Aufgabe des Justiziariates lediglich in der Zurverfügungstellung standardisierter Unterlagen. Dies betrifft sowohl Formblätter für die Vergaben als auch Muster für die Vertragsgestaltung. Sollten in den Beschaffungsabteilungen wesentliche Abweichungen von dem standardisierten Vorgehen erforderlich werden – und nur dann –, ist die Einschaltung des Justiziariates erforderlich.
>
> […] Lediglich im Rahmen der Erstellung und Verhandlung von Verträgen über dem Wert von 25 Millionen Euro nimmt die Stabsstelle Justiziariat eine eigene entscheidende Rolle ein.“[1246]

Die Beweggründe, die zur Einrichtung von J4 führten, hat die Präsidentin des BAAINBw, die Zeugin *Korb*, dem Ausschuss erläutert:

> „Aufgrund der BRH-Berichte und der Aufarbeitung musste ich feststellen, dass es bezüglich der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Industrie an Handlungssicherheit mangelte, ein einheitliches Vorgehen in den Abteilungen nicht existent war – und dies trotz entsprechender Vorschriften. In meinem Haus gibt es neun Abteilungen, die Verträge schließen. Um zu gewährleisten, dass es zum Beispiel bezüglich der Nutzung eines Rahmenvertrages keine unterschiedlichen Auslegungen gibt, um die Handlungssicherheit zu verbessern, einheitliche Maßstäbe zu setzen und die festgestellten Verstöße für die Zukunft zu vermeiden, wurde Folgendes veranlasst:

1239 Zu der Neubewertung oben bei Teil 2, F. II. 2. f. cc.

1240 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S.47.

1241 E-Mail vom 28. September 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.261 Blatt 29.

1242 So die Zuständigkeitsbeschreibung im Organigramm des BAAINBw, Stand: Oktober 2018, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 201.

1243 Vgl. Maßnahmenbericht des BMVg Stab Org/Rev vom 16. Oktober 2018, BMVg MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64; BM’n *Dr. Ursula von der Leyen*, Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 218; Präsidentin BAAINBw *Korb*, Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 269.

1244 Vgl. BM’n *Dr. Ursula von der Leyen*, Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 218.

1245 Vgl. oben Teil 2, F. II. 2. a.

1246 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 17.

> […] Wir haben eine Gruppe J4 eingerichtet, die als Aufgabe hat: Bearbeitung externer Unterstützungsleistungen von der Industrie und jegliche Beraterleistungen. Diese Gruppe wurde am 2. Oktober 2018 eingerichtet, und zwar zur Sicherstellung, dass alle Anträge und Abrufe einheitlich geprüft und bearbeitet werden. Diese Gruppe übernimmt bis Ende dieses Jahres alle laufenden Verträge, und neue werden künftig nur von dieser Gruppe J4 geschlossen.“[1247]

Die Zeugin *Lehnigk-Emden* hat erklärt, welche Folgen das für das Beauftragungsverfahren hat.

> „Wir haben nunmehr ein Verfahren, wonach der Bedarfsträger – also, das ist derjenige, der eine Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen möchte oder eine Beratungsleistung - - Der muss im Prinzip einen Antrag stellen an dieses Justiziariatsreferat, was es ja dann beauftragen soll. Dieser Antrag muss verschiedene Dinge enthalten, zum Beispiel die Notwendigkeitsdarstellung, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, eine konkrete Leistungsbeschreibung. Das Justiziariat prüft dann, ob das aus rechtlichen Gesichtspunkten alles in Ordnung ist, und leitet dann eine Vergabe ein.“[1248]

Bis das neue Referat J4 seine volle Arbeitsfähigkeit erreicht habe, so die Zeugin *Lehnigk-Emden* weiter, bestehe für die Beschaffung sämtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein Genehmigungsvorbehalt der Geschäftsführenden Beamtin. Dies habe sie am 4. Oktober 2018 zunächst für Abrufe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen des Beschaffungsamtes des BMI angewiesen. Am 16. Oktober 2018 sei diese Weisung dann auf die Beschaffung aller Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausgedehnt worden.[1249] Entsprechende Vertragsentwürfe würden in dieser Übergangsphase, so die Zeugin *Korb*, vom Justitiariat, und zwar vom Referat J1,[1250] auf Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit geprüft, gezeichnet und dann von der Geschäftsführenden Beamtin freigegeben.[1251]

V. Dienstaufsichtsverfahren

Am 5. Oktober 2018 leitete die Präsidentin des BAAINBw ein Dienstaufsichtsverfahren ein.[1252] Anlass hierfür seien, wie sie dem Ausschuss in ihrer Zeugenvernehmung am 24. Oktober 2019 erläuterte, die in den Berichten des Bundesrechnungshofs und der Revision der Bundeswehr festgestellten Rechtsverstöße gewesen.[1253] Ziel des Verfahrens sei es, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei auch die Frage einer „subjektive Vorwerfbarkeit“ der festgestellten Rechtsverstöße einschließlich eines Verstoßes gegen die Remonstrationspflicht nach § 63 des Bundesbeamtengesetzes zu klären.[1254] Geführt werde das Dienstaufsichtsverfahren durch das Organisationsreferat des BAAINBw.[1255]

Mit Aufnahme der Verwaltungsermittlungen im BMVg sei das Verfahren „automatisch […] ruhend“ gestellt worden.[1256] Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg seien auch Angehörige des BAAINBw befragt worden.[1257] Deshalb habe man selbst keine Anhörungen durchgeführt, sondern das Ergebnis der Verwaltungsermittlungen abgewartet.[1258] Laut Verwaltungsermittlungsbericht hätten zwar keine „ausreichend gravierende[n] Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen“ festgestellt werden können.[1259] Gleichwohl habe man das Verfahren im BAAINBw nicht eingestellt. Denn auch infolge der Arbeit des Untersuchungsausschusses könnten sich

---

1247 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100 f.
1248 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 22.
1249 Zeugin *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 20; siehe zum Abrufstopp in Bezug auf Rahmenverträge auch oben Teil 2, F. II. 2. f. bb.
1250 Dies hatte sie dem Verteidigungsausschuss bereits vor seiner Konstituierung als Untersuchungsausschuss mitgeteilt, vgl. *Korb*, Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19.WP Blatt 269.
1251 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.
1252 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.
1253 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 103.
1254 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 103, 105, 112.
1255 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 103.
1256 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 103.
1257 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.
1258 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.
1259 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.

Erkenntnisse ergeben, die die Fortführung des Dienstaufsichtsverfahrens begründen könnten.[1260] Ein solches Verfahren könne eine Belehrung zur Folge haben, aber auch in ein Disziplinarverfahren münden.[1261]

G. Reaktionen auf die BRK-Kritik im BMVg

I. Überblick

Der Bericht des Bundesrechnungshofs zum „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ vom 7. August 2018[1262], in dem Verstöße gegen das Vergaberecht bei der Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat kritisiert wurden, ging am selben Tag per E-Mail im BMVg ein.[1263] Dort erstellte das Referat HC II 1 am 9. August 2018 eine „Vorlage zur Information“, die auf dem Dienstweg am 10. August 2018 zunächst an das Büro von Staatssekretär *Zimmer* und in der Folge an Staatssekretär *Hoofe* ging.[1264] Dieser wies in der Vorlage am 13. August 2018 an, das weitere Vorgehen mit dem Stab Organisation und Revision (Stab OrgRev) abzustimmen und diesen in die Erarbeitung der BMVg-Stellungnahme an den Bundesrechnungshof einzubinden.[1265] Am selben Tag billigte er auch drei vom Stab OrgRev bereits am 10. August 2018 unterbreitete Empfehlungen.[1266] Zum einen sollte das Referat R I 5 die Erarbeitung der Stellungnahme zum Bundesrechnungshofbericht durch die Abteilung CIT begleiten. Zweitens sollte eine „Ad-hoc Revision“ im BAAINBw durchgeführt werden (dazu Teil 2, E.). Schließlich sollte das Referat Organisation des Stabs OrgRev in der Abteilung CIT eine Dienstaufsichtsprüfung durchführen.[1267]

Die Dienstaufsichtsprüfung diente der Untersuchung der administrativen Abläufe bei der Erstellung der „Vorlage zur Entscheidung“ vom 27. Juni 2018, mit welcher, trotz der zuvor vom Bundesrechnungshof geäußerten Kritik an der Nutzung des RV 20237, weitere Haushaltsmittel zur Ergebnissicherung im Projekt CITquadrat in Höhe von bis zu 3,2 Mio. Euro gefordert und genehmigt wurden.[1268] Am 14. und 15. August 2018 wurde die Dienstaufsichtsprüfung durchgeführt; am 18. August 2018 legte das Organisationsreferat die Ergebnisse vor.[1269] Festgestellt wurde unter anderem eine zu tiefe Integration externer Unterstützer in die Aufbau- und Ablauforganisation des BMVg sowie Klärungsbedarf hinsichtlich einer möglichen Scheinselbstständigkeit. Daraufhin erließ das Organisationsreferat als „erste Ad-hoc-Maßnahme“[1270] am 10. September 2018 eine interne Weisung zur „Einbindung von ‚Externen‘ in die administrativen Abläufe des Ministeriums“.[1271] Am 4. Oktober 2018 beantragte das Organisationsreferat bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund für sechs Externe die Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status (dazu bei III. 3).

Am 4. Oktober 2018 wurde zudem die damalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* bei einem Tischgespräch mit den beiden Staatssekretären *Hoofe* und *Zimmer* und weiteren Teilnehmern über die Kritik des

---

1260 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 100.

1261 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24.Oktober 2019, S. 110.

1262 BRH, Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD (im Folgenden: BRH-Bericht vom 7. August 2018), MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.

1263 BRH, E-Mail an HC II 1 vom 7. August 2018, MAT A BMVg-3 HC.09 Blatt 7 f.; siehe dazu oben Teil 2, C. III. 5.

1264 BMVg HC II 1, Vorlage zur Information vom 9. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 110-112. Sts *Hoofe* hat seiner Zeugenvernehmung angegeben, er habe erstmals am 10. August 2018 Kenntnis vom Bericht des Bundesrechnungshofs erlangt, vgl. *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 81.

1265 BMVg HC II 1, Vorlage zur Information vom 9. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 02 Blatt 110.

1266 BMVg Büro Staatssekretär *Hoofe*, E-Mail an Stab OrgRev vom 13. August 2018, mit „Vermerk zum Thema CITquadrat“, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 5.

1267 Stab OrgRev, E-Mail an BMVg Büro Staatssekretär *Hoofe* vom 10. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 4.

1268 Dienstaufsichtsprüfung, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 7; vgl. Vorlage zur Entscheidung vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 ff. und Vorlage zur Information vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422-424.

1269 Dienstaufsichtsprüfung, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 7 (7-9). Außerdem teilte das Referat Organisation mit Blick auf die zwei weiteren Empfehlungen des Stabs OrgRev mit, dass die Revision der Bundeswehr zwischenzeitlich mit einer Revision im BAAINBw beauftragt worden und die Einbindung der Abteilung Recht in die Erarbeitung der Stellungnahme zum BRH-Bericht sichergestellt sei. Der Revisionsbericht wurde am 29. August 2018 vorgelegt (siehe oben Teil 2, E.); die Stellungnahme des BMVg zum Bericht des BRH vom 7. August 2018 folgte am 13. September 2018 (siehe oben Teil 2, C. III. 5).

1270 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 70.

1271 BMVg, Weisung „Einbindung von ‚Externen‘ in die administrativen Abläufe des Ministeriums“ vom 10. September 2018 (im Folgenden: Weisung vom 10. September 2018), MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 3 f.

Bundesrechnungshofs und die tiefe administrative Einbindung von Externen in das BMVg informiert.[1272] Die Ministerin drang hierbei laut Staatssekretär *Hoofe* „in besonderer Weise“ darauf, die Sachverhaltsaufklärung zu intensivieren.[1273]

Unter Bezugnahme auf das Tischgespräch legte das Organisationsreferat am 16. Oktober 2018 drei Berichte zur Aufarbeitung des Projekts CITquadrat vor – einen Sachstands-, einen Verantwortungs- und einen Maßnahmenbericht[1274].[1275] Die Berichte bestätigten den Befund einer zu tiefen Integration Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT (dazu bei III.). Darüber hinaus wurde aber auch die administrative Verantwortung für die Fehlentwicklungen festgestellt, wobei die Gesamtverantwortung der Abteilungsleitung selbst zugewiesen wurde (dazu bei II.).

Am 18. Oktober 2018 beauftragte Staatssekretär *Hoofe* daraufhin die Abteilung Recht damit, zur Schließung von Sachverhaltslücken Verwaltungsermittlungen durchzuführen und den ermittelten Sachverhalt einer umfassenden rechtlichen Bewertung zu unterziehen.[1276] Am 30. November 2018 wurde der Abschlussbericht[1277] zu diesen Ermittlungen vorgelegt. Er kam zu dem Ergebnis, dass diese keine ausreichend gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, die zwingend die unmittelbare Aufnahme disziplinärer Ermittlungen erforderten, ergeben hätten (dazu bei II. 3. und III. 2. a. bb, b. bb).

Unabhängig von den laufenden Verwaltungsermittlungen ergriff das BMVg im Oktober 2018 mehrere organisatorische Maßnahmen, um die vom Organisationsreferat erkannten Fehlentwicklungen abzustellen. Dazu gehörte die Bündelung der ministeriellen Fachaufsicht, die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle im BMVg und die Neuregelung der einschlägigen Zentralen Dienstvorschrift für die Inanspruchnahme externer Beratung und Unterstützung (dazu bei IV.).

II. Administrative und persönliche Verantwortung

1. Überblick

Im „Verantwortungsbericht“ des Organisationsreferats vom 16. Oktober 2018[1278] wurde festgestellt, dass die administrativen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommen worden waren (dazu bei 2). Die daraufhin zur weiteren Sachverhaltsaufklärung geführten Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht erbrachten laut Abschlussbericht vom 30. November 2018[1279] insoweit aber keine „[a]usreichend gravierende[n] Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, die zwingend die Aufnahme unmittelbarer disziplinärer Ermittlungen erfordern“. Laut Weisung vom 18. Oktober 2018 sollten die Verwaltungsermittlungen die Ergebnisse des Verantwortungsberichts ergänzen. Im Abschlussbericht der Verwaltungsermittlungen wird allerdings nicht deutlich, ob und inwieweit bei diesen die Ergebnisse des Verantwortungsberichts tatsächlich berücksichtigt wurden (dazu bei 3).

1272 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 58; *Hoofe*, Protokoll 34/19 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 84.

1273 *Hoofe*, Protokoll 34/19 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 84.

1274 BMVg, Sachverhaltsbericht über das Projekt CITquadrat unter Berücksichtigung der Abrufe aus dem Rahmenvertrag (RV) 20237 vom 15. Oktober 2018, Stand: 16. Oktober 2018 (im Folgenden: Sachstandsbericht), MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 ff.; BMVg, Verantwortungsbericht zu Fehlentwicklungen im Projekt CITquadrat, Stand: 16. Oktober 2018 (im Folgenden: Verantwortungsbericht), MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 ff.; BMVg, Maßnahmenbericht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Stand: 16. Oktober 2018 (im Folgenden: Maßnahmenbericht), MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64-66.

1275 BMVg Org, Vorlage für Sts Hoofe vom 16. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 42.

1276 E-Mail Büro Sts. *Hoofe* an AL Recht vom 18. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.07 Blatt 3.

1277 BMVg, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management, (im Folgenden: BMVg-Verwaltungsermittlungen), MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff., siehe dazu oben Teil 2, C. III. 8.

1278 BMVg, Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 ff.

1279 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 ff.

2. Verantwortungsbericht des Referats Organisation

Der Verantwortungsbericht wurde Staatssekretär *Hoofe* am 16. Oktober 2018 durch den Leiter des Referats Organisation über den Leiter des Stabs OrgRev, Konteradmiral *Nelte,* zusammen mit dem Sachstandsbericht und dem Maßnahmenbericht des Referats Organisation vorgelegt.[1280]

Der Verantwortungsbericht fasste zunächst die im vorangegangenen Sachstandsbericht vom 15. Oktober 2018 aus Sicht des Organisationsreferats deutlich gewordenen Fehlentwicklungen innerhalb des Projekts CITquadrat zusammen (a). Darauf aufbauend stellte der Bericht die zu administrativen Verantwortlichkeiten bestehenden Regelungen dar (b) und traf anschließend Feststellungen zu ihrer tatsächlichen Wahrnehmung im vorliegenden Fall (c). In einer abschließenden Bewertung konstatierte der Bericht Unzulänglichkeiten auf mehreren Hierarchieebenen, wobei er die Gesamtverantwortung für die Fehlentwicklungen bei CITquadrat der Abteilungsleitung CIT zuordnete (d).

a) Fehlentwicklungen im Projekt CITquadrat

Unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Sachstandsbericht vom 15. Oktober 2018 stellt der Verantwortungsbericht mehrere „Fehlentwicklungen“ im Projekt CITquadrat fest. Moniert wird zum einen eine „unzureichende Dokumentation von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit“ der in Anspruch genommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Vergaberechtsverstöße bei deren Beauftragung sowie eine insoweit fehlende ministerielle Fachaufsicht über die Beschaffungsstelle im BAAINBw. Eine weitere Fehlentwicklung sei eine „zu tiefe Integration Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation der ministeriellen Abteilung CIT“. Weiterhin sei nur unzureichend auf „Frühindikatoren“ für mögliche Fehlentwicklungen – wie anonyme Schreiben und Bundesrechnungshofberichte – reagiert worden. Schließlich sei die Leitung, als ihr die Forstsetzung des Projekts CITquadrat vorgeschlagen worden sei, nur „unvollständig und unzutreffend“ über die Bundesrechnungshofkritik an der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Evaluierung des Cyber Information Hub informiert worden.[1281]

b) Regelungen zu administrativen Verantwortlichkeiten

Der Verantwortungsbericht unterschied bei der Darstellung der Regelungen zu administrativen Verantwortlichkeiten zwischen generellen Regelungen zu Verantwortlichkeiten (aa) und weiteren, die Verantwortung konkretisierenden Regelungen (bb).

aa) Generelle Regelungen

In Bezug auf die generellen Regelungen zu den administrativen Verantwortlichkeiten unterscheidet der Bericht zwischen dem BMVg mit seinen verschiedenen Leitungsebenen einerseits und den Bundesämtern im nachgeordneten Bereich andererseits. Für beide Ebenen gelte, dass die jeweilige Führungsverantwortung unteilbar und nicht delegierbar sei. Ausschließlich bei Abwesenheit gehe sie auf eine festgelegte, vertretende Stelle über.[1282]

(1) Leitungsebenen im BMVg

Die Grundsätze zu den administrativen Verantwortlichkeiten im BMVg seien in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt, ferner in der Ergänzenden Geschäftsordnung des BMVg (GO-BMVg)[1283] und im Dresdner Erlass[1284].

1280 MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 42.

1281 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 i.V.m. Blatt 57 60 sowie dem Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (48 f.); zur Problematik der Einbindung Externer siehe unten Teil 2, G. III.

1282 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (56).

1283 Ergänzende Geschäftsordnung des BMVg, MAT C BMVg 2.01, 2.02.

1284 BMVg-Erlass des Bundesministers vom 21. März 2012, „Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation“, https://www.bmvg.de/resource/blob/11918/a0704bf10c05a278e69de63bd00c49d3/a-04-05-download-dresdner-erlass-data.pdf, letzter Abruf am 7. April 2020.

Die Gesamt- und Führungsverantwortung liege entsprechend der Vorgaben des Dresdner Erlasses bei der Leitung bzw. der zuständigen Staatssekretärin/dem zuständigen Staatssekretär. Diesen obliege die Ausübung der Dienstaufsicht über die ihnen zugeordneten Abteilungen. Die im vorliegenden Fall betroffenen Abteilungen A und CIT seien bis zum 4. April 2018 Staatsekretärin *Dr. Suder* und danach Staatsekretär *Zimmer* zugeordnet gewesen.[1285]

Die Abteilungs- und Unterabteilungsleiter wiederum übernähmen die Verantwortung für die aus den ihnen zugeordneten Referaten stammenden Leitungsvorlagen und Arbeitsergebnisse. Sie übten jeweils die Dienstaufsicht über die ihnen nachgeordneten Organisationselemente aus.[1286] Die Verantwortungsebenen Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitung hätten zudem bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen eine uneingeschränkte Informationspflicht.[1287]

Den einzelnen Referaten obliege gemäß § 7 Abs. 1 GGO in der Regel die erste Entscheidung in allen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten. Vorlagen würden grundsätzlich durch die Referatsleitung schlussgezeichnet. Mit der Schlusszeichnung werde gemäß Kapitel 4.6 der Ergänzenden GO-BMVg die sachliche Verantwortung für die Vorlage übernommen. Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sei gemäß Kapitel 4.23 der Ergänzenden GO-BMVg – nach Mitzeichnung aller anderen Beteiligten – auch die Mitzeichnung der Abteilung Haushalt und Controlling (HC) einzuholen. Ferner obliege der Referatsebene die Wahrnehmung der ministeriellen Fachaufsicht. Der Leitung des für die Prüfung von Korruptionsverdachtsfällen zuständigen Referats innerhalb der Abteilung Recht (früher R II 6, jetzt R III 2)[1288] sei zudem ein unmittelbares Vortragsrecht beim zuständigen Staatssekretär (Staatssekretär *Hoofe*) eingeräumt.[1289]

(2) Bundesämter im Geschäftsbereich des BMVg

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Leitungsebene der Bundesämter im Geschäftsbereich des BMVg seien durch Dienstanweisung geregelt. Die Präsidenten/Präsidentinnen der Bundesämter trügen dabei die Gesamtverantwortung für die Arbeit ihrer jeweiligen Behörde und der dieser zugeordneten Dienststellen. Die Dienstaufsicht über die Präsidentin des BAAINBw übe die Leitung der ministeriellen Abteilung A im BMVg aus.[1290]

bb) Konkretisierende Regelungen

Die diese generellen Verantwortungen konkretisierenden Vorschriften seien der Ergänzenden GO-BMVg zu entnehmen.[1291] Diese enthalte insoweit Regelungen zu den Aufgaben der Vorgesetzten aller Ebenen (1), Regelungen zur Befugnis, Leistungsverpflichtungen des Bundes zu begründen (2), und Regelungen zur Vergabe von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Abteilungsleitung (3).

(1) Aufgaben der Vorgesetzten

Gemäß Kapitel 4.1 der Ergänzenden GO-BMVg müssten Vorgesetzte unter anderem erstens „auf eine gleichmäßige und bewertungsgerechte Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten“, zweitens „entsprechend der Gesamtverantwortung die Arbeitsergebnisse kontrollieren, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beraten, bei Bedarf korrigieren und unterstützen“ und drittens „für angemessene, moderne und gesunderhaltende Arbeitsbedingungen Sorge tragen“.[1292]

1285 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (55).

1286 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (55).

1287 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (55).

1288 Seit Oktober 2018 R III 2, vgl. BMVg-Organisationsplan, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 30 f.

1289 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (55). Die Kapitel 4.6 und 4.23 der Ergänzenden GO-BMVg werden in Fn. 3 und Fn. 4 angegeben.

1290 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (55 f.).

1291 Vgl. Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (56).

1292 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (56). Das Kapitel 4.1 der Ergänzenden GO-BMVg wird in Fn. 5 angegeben.

(2) Befugnis zur Begründung von Leistungsverpflichtungen

Zudem treffe die Ergänzende GO-BMVg in Kapitel 4.26 im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Bundes zu Leistungen folgende Festlegungen[1293]:

> „Die Befugnis, Verpflichtungen des Bundes zu Leistungen abschließend zu zeichnen, wird übertragen auf:
> - Referatsleiterinnen/Referatsleiter bis zu 1.000.000 €,
> - Unterabteilungsleiterinnen/Unterabteilungsleiter bis zu 5.000.000 € und
> - Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter unbegrenzt.
>
> Bei Aufstockungen gilt der neue Gesamtbetrag als Wertgrenze.“[1294]

(3) Vergabe von Unterstützungsleistungen

Ebenfalls in Kapitel 4.26 der Ergänzenden GO-BMVg sei schließlich die Vergabe von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Abteilungsleiter geregelt:

> „Für die Vergabe von externen (projektbezogenen) Unterstützungsleistungen sind ebenfalls
> - die nach § 7 Abs. 2 BHO erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen und
> - die ‘Empfehlungen zur externen Auftragsvergabe für mehr Wirtschaftlichkeit, für eine höhere Transparenz und für erhöhte Korruptionsprävention‘ abzuarbeiten und zur Akte zu nehmen. Die Begründung der gewählten Vergabeart ist ebenfalls zu dokumentieren.“[1295]

c) Feststellungen zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten

Sodann ging der Verantwortungsbericht auf die Frage ein, inwieweit die mit CITquadrat befassten Hierarchieebenen im BMVg und im BAAINBw ihre Verantwortlichkeiten tatsächlich wahrgenommen hatten, wobei im BMVg unterhalb der Staatssekretärsebene in erster Linie die Abteilung CIT mit ihren Untergliederungen betroffen war.

aa) Staatssekretäre

Dem Verantwortungsbericht nach wurde Staatssekretärin *Dr. Suder* durch den stellvertretenden Abteilungsleiter CIT *(Dr. Färber)* regelmäßig in Tischgesprächen über den Fortgang und die Zwischenergebnisse im Projekt CITquadrat informiert.[1296]

Die für das Projekt besonders bedeutsamen Vorlagen vom 3. November 2017 und 27. Juni 2018 seien jeweils mit konditionierenden Paraphen durch Staatsekretär *Hoofe* abgezeichnet worden. Die Vorlage vom 3. November 2017, die der Etablierung des Projekts CITquadrat diente,[1297] habe Staatssekretärin *Dr. Suder* am 10. November 2017 gebilligt. Die Vorlage vom 27. Juni 2018, die eine Nachforderung weiterer Haushaltsmittel zur Ergebnissicherung des Projekts zum Gegenstand hatte,[1298] sei von ihrem Nachfolger, Staatssekretär *Zimmer*, am 2. Juli 2018 gebilligt worden.[1299] Damit hätten die Staatssekretäre der Durchführung des Projekts CITquadrat zugestimmt und

---

1293 Die Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 vom 1. November 2019 (siehe Teil 2, D. VI. und G. IV. 3) hat Kapitel 4.26 der Ergänzenden GO-BMVg teilweise ersetzt, vgl. MAT C BMVg 2.02 Blatt 1 (66).

1294 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (56 Fn. 6).

1295 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (56 f.). Das Kapitel 4.26 der Ergänzenden GO-BMVg wird in Fn. 7 angegeben.

1296 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57).

1297 Vgl. Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 ff.; dazu näher unten Teil 2, J. VI. 4.

1298 Und zwar in Höhe von 3,2 Mio. Euro, vgl. Vorlage zur Entscheidung vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 ff.; dazu näher unten Teil 2, J. VI. 9.

1299 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57).

die für die externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erforderlichen Haushaltsmittel freigegeben, im Falle der zweiten Vorlage allerdings beschränkt auf die Ergebnissicherung bis zum 31. August 2018.[1300]

Im Verantwortungsbericht wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Entwurf der von Staatssekretär *Zimmer* am 2. Juli 2018 gebilligten Ergebnissicherungsvorlage seinem Büro bereits am 27. Juni 2018 vorgelegen habe. Am selben Tag sei dort auch eine Vorlage zur Information zur Kritik des Bundesrechnungshofs an der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Evaluierung des Cyber Innovation Hub (CIH)[1301] eingegangen, die der Staatssekretär am 29. Juni 2018 zur Kenntnis genommen habe.[1302] Allerdings habe die Ergebnissicherungsvorlage auch in ihrer endgültigen Fassung keinen Hinweis auf die Beanstandungen des Bundesrechnungshofs enthalten, da das für die Koordinierung der Abläufe im Rahmen der Vorlagenerstellung zuständige Referat CIT Z die auf das CIH bezogene Kritik des Bundesrechnungshofs nicht mit der auf CITquadrat bezogenen Ergebnissicherungsvorlage in Verbindung gebracht habe.[1303]

bb) Abteilungsleitung CIT

Kritik übte der Verantwortungsbericht an der Wahrnehmung der Vorgesetztenrolle durch den damaligen Leiter der Abteilung CIT, Herrn *Mühleck.* Dem Abteilungsleiter CIT[1304] obliege die Gesamtverantwortung für die Arbeit seiner Abteilung. Im vorliegenden Fall schließe das insbesondere die Gesamtkoordinierung und Steuerung des strategischen Projekts CITquadrat ein. Dies umfasse auch die Verantwortung für die Beauftragung der Abrufe aus dem RV 20237 sowie die Verantwortung für die zu enge Einbindung externer Dritter in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung.[1305]

Dem Verantwortungsbericht zufolge kam der „originäre Funktionsträger“, also Herr *Mühleck*, dieser Vorgesetztenfunktion nicht hinreichend nach. Vielmehr habe Brigadegeneral *Dr. Färber*, neben der Leitung des Projekts CITquadrat de facto die Rolle des Abteilungsleiters CIT wahrgenommen, zuerst in seiner Funktion als Unterabteilungsleiter CIT I[1306] und später (ab 1. Januar 2018) in seiner „zusätzlich wahrgenommenen“ Funktion als stellvertretender Abteilungsleiter CIT.[1307] Im Verantwortungsbericht wurde in diesem Zusammenhang Folgendes aufgeführt:

> „Dokumente zur Gesamtverantwortung operationalisierender Vorgaben und Entscheidungen zu CITquadrat durch den originären Funktionsträger, Herrn Mühleck, liegen nicht vor. Eine steuernde Funktion für bzw. die Einbindung in die verschiedenen Leitungsvorlagen zu CITquadrat ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht bzw. allenfalls punktuell. Alle – Gegenstand der Aufbereitung gewesenen – Leitungsvorlagen wurden durch Herrn Dr. Färber in Vertretung des Abteilungsleiters CIT abgezeichnet.“[1308]

Damit sei der Abteilungsleiter seiner Vorgesetztenfunktion nicht nachgekommen und habe die Aufgaben der Abteilungsleitung in Bezug auf Führung und Fürsorge vernachlässigt.[1309]

Zudem sei die Projektsteuerung und -koordinierung für CITquadrat, so der Verantwortungsbericht weiter, überwiegend „durch Externe ohne nachhaltige Kontrollmechanismen auf der Amtsseite“ erfolgt.[1310]

1300 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57).

1301 Vorlage zur Information vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422-424;BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 ff.; zur BRH-Kritik siehe oben Teil 2, C. III. 3.

1302 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57, 60).

1303 Dazu sogleich unter Teil 2, G. II. 2. c. dd. (3).

1304 Den Dienstposten des Abteilungsleiters CIT besetzte der spätere Zeuge *Mühleck* seit Einrichtung der Abteilung CIT im Oktober 2016 für zwei Jahre bis Oktober 2018, vgl. BMVg Organisationspläne, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23-30.

1305 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57 f.).

1306 Den Dienstposten des Unterabteilungsleiters CIT I besetzte der spätere Zeuge *Dr. Färber* seit der Einrichtung der Abteilung CIT im Oktober 2016, vgl. BMVg-Organisationspläne, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23-30.

1307 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (57 f.); zu der etwaigen parallelen Wahrnehmung der Dienstposten „Stellvertretender Abteilungsleiter“ und „Unterabteilungsleiter“ sogleich Teil 2, G. II. 2. c. cc.

1308 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (58).

1309 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (58).

1310 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (58); dazu näher unten Teil 2, G. III.

cc) Unterabteilungsleitung CIT I

Im Rahmen der Feststellungen zur Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten auf Unterabteilungsleiterebene hält der Verantwortungsbericht fest, dass die Funktion der (für CITquadrat zuständigen)[1311] Unterabteilungsleitung CIT I im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 weiterhin vom am 1. Januar 2018 zum stellvertretenden Abteilungsleiter CIT aufgestiegenen *Dr. Färber* wahrgenommen worden sei. Eine Nachbesetzung der Position des Unterabteilungsleiters CIT I sei erst zum 1. April 2018 erfolgt.[1312]

Dr. Färber selbst hat in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss hingegen angegeben, die Neubesetzung der Position des Unterabteilungsleiters CIT I sei zeitgleich mit seinem Wechsel zum 1. Januar 2018 erfolgt. Eine parallele Wahrnehmung der beiden Dienstposten hat er verneint.[1313]

Die Organigramme des BMVg vom 14. März 2018 und 5. April 2018 führen *Dr. Färber* als Inhaber beider Dienstposten und eine Neubesetzung der Unterabteilung CIT I erst ab dem 1. Mai 2018 auf.[1314]

dd) Referatsebene – CIT I 3, CIT Z, R II 6

(1) Fachaufsicht

Ohne ein bestimmtes Referat zu bezeichnen, stellte der Verantwortungsbericht bezogen auf die Referatsebene des BMVg zunächst fest, dass im vorliegenden Fall eine ministerielle Fachaufsicht über die für CITquadrat tätige Beschaffungsstelle im BAAINBw, das dortige Referat H1.7, seitens des zuständigen Referats nicht ausgeübt worden sei.[1315]

(2) Referat CIT I 3

Die Vorlagen zur Entscheidung im Projekt CITquadrat habe das Referat CIT I 3 federführend bearbeitet. Es habe damit die sachliche Richtigkeit der Vorlage sowie die konkreten Abläufe im Rahmen der Vorlagenerstellung zu verantworten gehabt. Dazu gehöre auch, dass die in ihrer fachlichen Zuständigkeit betroffenen Referate bei der Vorlagenerstellung einbezogen würden. Bei der Ergebnissicherungsvorlage vom 27. Juni 2018 habe die erforderliche Mitzeichnung der Abteilung HC lediglich in einer „Vorversion“ stattgefunden. Eine erneute Einbindung der Abteilung HC „nach späterer maßgeblicher Veränderung der Vorlage“ sei nicht erfolgt. Allerdings sei die Veränderung der Vorlage nicht auf der Referatsebene vorgenommen worden, sondern auf der Ebene der Abteilungsleitung CIT durch den stellvertretenden Abteilungsleiter CIT *Dr. Färber*.[1316]

Ferner hätten die 19 Abrufe aus dem RV 20237 in der Verantwortung des Referats CIT I 3 gelegen. Insoweit sei festzustellen, dass drei dieser Abrufe „durch dazu nicht befugte Externe veranlasst“ worden seien. Bei zwei Abrufen sei die erforderliche Zeichnung auf der Unterabteilungsebene nicht erfolgt. Für sieben Abrufe sei die veranlassende Stelle nicht dokumentiert worden. In Bezug auf die Dokumentation der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Bedarfsanforderungen insgesamt sei festzustellen, dass sieben Anforderungen aufgrund teils knapper Leistungsbeschreibungen nicht nachvollziehbar gewesen seien. Der Verantwortungsbericht wies an dieser Stelle auch darauf hin, dass durch das Referat CIT I 3 „die Kontinuität der Einbindung bestimmter Externer gegenüber dem BAAINBw eingefordert“ worden sei.[1317]

Zudem sei die Dienstpostenbesetzungssituation des Referats CIT I 3 „über einen längeren Zeitraum unzureichend“ gewesen. Nur vier von zehn Referentendienstposten seien besetzt gewesen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verantwortungsberichts seien immer noch zwei Dienstposten unbesetzt gewesen. Dem Referat seien dennoch durch den stellvertretenden Abteilungsleiter CIT zusätzlich „Aufgaben für die Ressourcensteuerung

---

1311 Siehe dazu unten Teil 2, J. II.

1312 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (58).

1313 Siehe dazu unten Teil 2, G. II. 4. b. bb

1314 Vgl. MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 28-30.

1315 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (58). CIT I 3 ist zuständig für Cyber-/IT-/Sicherheits-Architekturmanagement, Priorisierung Bedarfsträgeranforderungen. IT-Personal und Ausbildung (Organisationsplan BMVg, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23).

1316 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (59).

1317 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (59); näher zur Einbindung unten bei Teil 2, G. III.

Externer“ übertragen worden. Dieser habe zwar entsprechend Kapitel 3.2 Nr. 9 der Ergänzenden GO-BMVg[1318] „[e]ine Entlastung bei den originären Aufgaben sowie Schwerpunktbildung zur Unterstützung […] durch den Einsatz von bis zu zwei Externen als ‘Unterstützern‘ im Referat CIT I 3“ veranlasst. Die Einbindung dieser „Unterstützer“ in die Ablauf- und Aufbauorganisation sei jedoch „zu weitgehend“ gewesen.[1319]

(3) Referat CIT Z

Dem Referat CIT Z als „Querschnittsreferat für zentrale Angelegenheiten“ oblag laut Verantwortungsbericht unter anderem die Koordinierung der Abläufe im Rahmen der Vorlagenerstellung innerhalb der Abteilung CIT. Das Referat bereite dabei auch entsprechende Entscheidungen der Abteilungsleitung vor. Insoweit sei festzustellen, dass das Referat CIT Z über die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Nutzung des RV 20237 für die Evaluation des CIH zwar am 26. Juni 2018 eine Vorlage zur Information für Staatssekretär *Zimmer* auf den Weg gebracht habe. Es habe die Beanstandungen des Bundesrechnungshofs aber nicht in Verbindung mit der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für CITquadrat gebracht. Deshalb habe die Ergebnissicherungsvorlage für CITquadrat vom 27. Juni 2018 die Bedenken des Bundesrechnungshofs nicht berücksichtigt.[1320]

Auch für Angelegenheiten des Bundesrechnungshofs innerhalb der Abteilung CIT nehme das Referat CIT Z eine koordinierende Funktion wahr. Hier seien relevante Berichte des Bundesrechnungshofs allerdings nicht an alle betroffenen Referate der Abteilung verteilt worden. Auch dadurch, dass bei CIT Z überwiegend Soldaten eingesetzt worden seien, sei eine „auch verwaltungsseitige und juristische Aspekte berücksichtigende“ Beratung der Abteilungsleitung im Entscheidungsprozess erschwert gewesen.[1321]

(4) Referat R II 6

Auch das für die Prüfung von Korruptionsverdachtsfällen mit unmittelbarem Vortragsrecht beim Staatssekretär ausgestattete[1322] damalige Referat R II 6 habe seine Funktion als Instrument zur internen Aufklärung von Sachverhalten nicht umfänglich wahrgenommen.[1323] Am 29. Januar 2018 habe es ein anonymes Schreiben[1324] erhalten, in dem Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt CITquadrat kritisiert und insbesondere Vermutungen über persönliche Verflechtungen von Amtspersonen und Externen angestellt worden seien.[1325] Es habe die eigene Sachverhaltsaufklärung aber zurückgestellt, um die Ergebnisse der durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI veranlassten Sonderprüfung[1326] von Beauftragungen externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die BWI abzuwarten. Das Referat habe ferner erst im Oktober 2018 Kenntnis von den Berichten des Bundesrechnungshofs erhalten, die verschiedene Punkte aus den anonymen Schreiben gespiegelt hätten.[1327]

ee) BAAINBw

In Bezug auf die Wahrnehmung administrativer Verantwortlichkeiten im BAAINBw hielt der Verantwortungsbericht zunächst fest, dass im BAAINBw die Pflicht bestehe, bei der Umsetzung von Bedarfsanforderungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben zu beachten. Zwar seien die im BMVg in der Abteilung CIT agierenden Stellen in der Kommunikation gegenüber dem BAAINBw nicht nur als „Bedarfsanforderer“, sondern „auch als vorgesetzte, weisungsbefugte Instanz aufgetreten“. Im Fall rechtswidriger Weisungen bzw. mangelhafter Bedarfsanforderungen seien die in der Beschaffungsstelle BAAINBw eingesetzten Beamten und Soldaten

---

1318 Diese Vorschrift lautet: „Zur vorübergehenden Schwerpunktbildung, kann die/der jeweilige Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter sowie Leiterin/Leiter eines Stabes in ihrem/seinem Bereich oder die/der jeweilige Unterabteilungsleiterin/Unterabteilungsleiter in ihrem/seinem Bereich vorhandenes Personal abweichend von der Personalverfügung der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters einsetzen“, MAT C BMVg 2.02 Blatt 17 (Hervorhebung im Original).

1319 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (59 mit Fn. 9).

1320 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (60).

1321 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (60).

1322 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. b aa (1).

1323 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (60).

1324 MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 263 ff.

1325 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (44 f., 60).

1326 Siehe hierzu unter Teil 2, M. IV.

1327 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (60).

gegenüber ihren Vorgesetzten sowie gegenüber dem BMVg als vorgesetzte Dienststelle zur Remonstration verpflichtet. Jedenfalls ein Mitarbeiter des BAAINBw habe sich auch gegen die Übersendung einer Leistungsbeschreibung durch den künftigen Auftragnehmer verwahrt und auf ein „korrektes Verfahren gedrungen“.[1328] Im Übrigen sei das BAAINBw aber davon ausgegangen, dass der Rahmenvertrag 20237 die zu erbringenden Leistungen abdecke, und habe den knappen Umfang der Leistungsbeschreibungen des BMVg nicht beanstandet.[1329]

d) Bewertung

Die zuvor dargestellten Feststellungen zur Wahrnehmung der administrativen Verantwortlichkeiten wurden im Verantwortungsbericht zusammenfassend – wie folgt – bewertet:

aa) Staatssekretärsebene

Aufgrund der „faktischen Nichtwahrnehmung“ der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT durch den ehemaligen Dienstposteninhaber Herrn *Mühleck* stelle sich auf Staatssekretärsebene die Frage einer möglicherweise „unzureichenden Dienstaufsicht“ durch die bzw. den zuständigen Staatssekretär. Staatssekretär *Hoofe* habe am 10. August 2018 eine Dienstaufsichtsprüfung veranlasst.[1330]

bb) Abteilungsleitung CIT

Auf Ebene der Abteilungsleitung CIT sei die Projektsteuerung und -koordinierung für CITquadrat „überwiegend durch Externe ohne nachhaltige Kontrollmechanismen auf der Amtsseite“ erfolgt. Die Gesamtverantwortung für die Fehlentwicklungen bei CITquadrat einschließlich der „zu engen Einbindung Externer“ sei der Ebene der Abteilungsleitung CIT zuzuordnen. Hinsichtlich der wahrzunehmenden Vorgesetztenfunktion liege ein „‘Ausfall‘ der ministeriellen Instanz Abteilungsleitung CIT“ vor.[1331]

Den stellvertretenden Abteilungsleiter CIT *Dr. Färber* treffe die Verantwortung für die unvollständige und unzutreffende Information der Leitung über die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Nutzung des RV 20237 für die Evaluation des CIH (die in der Ergebnissicherungsvorlage für CITquadrat vom 27. Juni 2018 nicht berücksichtigt worden war[1332]). Die zur Aufbereitung von CITquadrat durchgeführte Dienstaufsichtsprüfung und alle Folgeaktivitäten habe er uneingeschränkt unterstützt und die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung CIT zur uneingeschränkten Zusammenarbeit verpflichtet. Aufgezeigte Defizite, z. B. die zu enge Einbindung Externer[1333], seien abgestellt worden.[1334]

cc) Referatsebene im BMVg

In Bezug auf die Referatsebene traf der Verantwortungsbericht die Feststellung, dass verschiedenen ministeriellen Referaten „Fehler im Zusammenhang mit den externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für CITquadrat“ vorzuhalten seien, ohne die Fehler und Referate nochmals einzeln zu benennen. Durch die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen[1335] seien die festgestellten Defizite aber insgesamt abgestellt worden.[1336]

1328 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (61); siehe dazu unten Teil 2, J. VI. 6.
1329 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (61).
1330 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (62).
1331 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (62); näher zu der Einbindung Externer unten bei Teil 2, G. III.
1332 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. b. c. aa. und dd. (3).
1333 Dazu unten Teil 2, G. III.
1334 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (62).
1335 Dazu unten Teil 2, G. III. 3., IV.
1336 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (63).

dd) BAAINBw-Ebene

Eine mit den BMVg-Ebenen vergleichbare Bewertung der Verantwortlichkeiten enthielt der Verantwortungsbericht mit Blick auf das BAAINBw nicht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Präsidentin des BAAINBw die „erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der erkannten Defizite und zur Vorsorge für die künftige Beachtung der Regeln getroffen“ habe.[1337]

3. Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht

Der Verantwortungsbericht des Stabs OrgRev vom 16. Oktober 2018 diente, wie es dort heißt, der Klärung der Frage der „administrativen Verantwortung“. Die Beantwortung der Frage „möglicher persönlicher Verantwortung“ und die „Einschätzung“, inwieweit die im Verantwortungsbericht „getroffenen Feststellungen und Bewertungen einer dienstrechtlichen Prüfung zuzuführen sind“, obliege hingegen der Abteilung Recht.[1338]

Unter Bezugnahme auf den Verantwortungsbericht beauftragte Staatssekretär *Hoofe* die Abteilung Recht am 18. Oktober 2018, zur Schließung von Sachverhaltslücken Verwaltungsermittlungen durchzuführen, „den ermittelten Sachverhalt einer umfassenden rechtlichen Bewertung zu unterziehen“ und „daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten“.[1339]

Die in der Folge von der Abteilung Recht durchgeführten Verwaltungsermittlungen, bei denen 33 (zum Teil auch ehemalige) Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg befragt wurden, mündeten in einen Bericht[1340], der am 30. November 2018 vorgelegt wurde.[1341] Zur „Methodik“ der Verwaltungsermittlungen heißt es dort:

> „Die Verwaltungsermittlungen wurden im Rahmen der regulären Dienstaufsicht geführt. Diese Nachforschungen hatten keinen konkreten Personenbezug, sie dienten vor allem der weiteren Sachverhaltsaufklärung.
>
> Derartigen Verwaltungsermittlungen ist immanent, dass sie von Rechts wegen einzustellen sind, sobald sich im Rahmen der Durchführung Tatsachen ergeben, die den zureichenden Verdacht eines Dienstvergehens gegen eine bestimmte Person rechtfertigen. Sodann würde ein dienstrechtliches Verfahren durch die dafür zuständigen Vorgesetzten eingeleitet.“[1342]

Allerdings dienten sie, wie an anderer Stelle des Bericht klargestellt wird, durchaus „im Ergebnis auch einer möglichen Konkretisierung von Verdachtsmomenten“ in Bezug auf mögliche Dienstpflichtverletzungen.[1343]

Dementsprechend enthält der Bericht sowohl eine „Strafrechtliche“ als auch eine „Disziplinarrechtliche Bewertung“,[1344] die allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass es mit Erkenntnisstand vom 30. November 2018 weder für ein strafrechtlich relevantes Verhalten noch für Dienstpflichtverletzungen hinreichende Anhaltspunkte gebe.[1345] In Bezug auf die Frage etwaiger Dienstpflichtverletzungen heißt es insoweit:

> „Ausreichend gravierende Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, die zwingend die Aufnahme unmittelbarer disziplinärer Ermittlungen erfordern, hat der Bericht mit Blick auf die Aktendurchsicht und das Ergebnis der Befragungen bisher nicht erbracht.“[1346]

1337 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (63); zu den Maßnahmen im BMVg unten bei Teil 2, G. III. 3. und bei IV., zu den Reaktionen auf die Bundesrechnungshofkritik im BAAINBw siehe Teil 2, F.

1338 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54.

1339 E-Mail Büro Sts. *Hoofe* an AL Recht vom 18. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.07 Blatt 3.

1340 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 ff.

1341 Dazu bereits oben Teil 2, C. III. 8.

1342 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (29).

1343 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (86).

1344 Vgl. BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (85-87).

1345 Vgl. BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (85-87); siehe hierzu auch Teil 2, C. III. 8. d.

1346 Vgl. BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (87); siehe hierzu auch Teil 2, C. III. 8. d.

Weder in diesem Zusammenhang noch an einer anderen Stelle[1347] geht der Verwaltungsermittlungsbericht auf die faktische Übernahme von Aufgaben des damaligen AL CIT *Mühleck* durch den damaligen UAL CIT I bzw. (später dann) stellvertretenden AL CIT *Dr. Färber* ein, die im Verantwortungsbericht unter dem Gesichtspunkt der „administrativen Verantwortung" moniert worden war[1348]. Gleiches gilt für die im Verantwortungsbericht aufgeworfene Frage nach einer möglicherweise unzureichenden Dienstaufsicht durch die bzw. den zuständigen Staatssekretär.[1349] Auch unter der Rubrik „Verantwortlichkeiten" werden diese Aspekte nicht angesprochen. Dort wird zwar die Rechtslage in Bezug auf die „Grundsätze zu den administrativen Verantwortlichkeiten im BMVg" dargestellt, aber nicht in Bezug zum festgestellten Sachverhalt gesetzt.[1350] Den Protokollen der im Rahmen der Verwaltungsermittlungen durchgeführten Befragungen von *Dr. Färber* und der damals für die Abteilung CIT zuständigen Staatssekretärin *Dr. Suder* lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, ob diesen Punkten nachgegangen wurde.[1351] Die Protokolle der Befragungen wurden erkennbar von verschiedenen Personen ohne einheitliche Vorgabe zu Form und Vorgehensweise verfasst, teils im Fließtext, teils als Frage-Antwort-Wiedergabe. Bei den Zeugen *Mühleck* und *Dr. Färber*, also der im Verantwortungsbericht benannten Abteilungsleitung CIT, liegt nur eine Stellungnahme der Befragten per E-Mail vor. Es ist oftmals nicht eindeutig feststellbar, welche Fragen den Befragten gestellt wurden.[1352] Herr *Mühleck* ließ sich in seiner schriftlichen Stellungnahme, die er dem Abteilungsleiter Recht im Zuge der Verwaltungsermittlungen übermittelte, dazu ein, wie er die Rolle des Abteilungsleiters CIT auszufüllen gedachte und wie er dies dem BMVg kommuniziert hatte. So heißt es in der Stellungnahme:

> „Vor zweieinhalb Jahren wurde ich von einem McKinsey-Direktor mit der Frage angesprochen, ob ich mir eine Arbeit zur Unterstützung im Verteidigungsministerium für IT und Digitale Transformation vorstellen kann.
>
> Bis zu diesem Zeitpunkt war ich in Deutschland und Europa für moderne Informationstechnologie, bimodale Prozessentwicklung und ‚Digitale Transformation' sowie Organisationsgestaltung bekannt.
>
> Ich war als mächtigster IT- und Organisationsentwickler in den beiden größten Industriekonzern Deutschlands und Europa.
>
> Dies habe ich bei der Einstellung mitgeteilt, ebenso dass ich meine Aufgabe nicht in der Administration und Verwaltung sehe und dies Andere zu übernehmen haben! Ich hatte keinerlei Interesse an einer Verwaltungsausbildung, geschweige denn an den nicht mehr zeitgemäßen Abläufen.
>
> Insofern habe ich kein Wissen über die Beschaffungs- und Einstellungsvorgänge zu Beratern und Unterstützern im BMVg. Diese wurde nicht durch mich gesteuert oder durchgeführt."[1353]

Eingang in den Verwaltungsermittlungsbericht fand diese Einlassung nicht.

4. Zeugenaussagen

Vor diesem Hintergrund ist der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss im Rahmen der Zeugenvernehmungen zum einen der Frage nach dem Verhältnis von einer „administrativen Verantwortung" zu einer möglicherweise disziplinar- oder strafrechtlich vorwerfbaren persönlichen Verantwortung nachgegangen und damit letztlich der Abgrenzung des Verantwortungsberichts vom Bericht über die Verwaltungsermittlungen (dazu bei a). Zum anderen hat er die tatsächliche Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten auf der Leitungsebene und der Referatsebene näher betrachtet (dazu bei b und c).

1347 Vgl. BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 ff.
1348 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. c. bb., d. aa. bb.
1349 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. d. aa.
1350 Vgl. BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-06 R.01 Blatt 26 (87 f.).
1351 MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 22 ff. (*Dr. Suder*), 33 ff. (*Dr. Färber*).
1352 Vgl. MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 5 ff.
1353 E-Mail *Mühleck* an AL Recht vom 20. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06Blatt 5.

a) Verhältnis Verantwortungsbericht/Verwaltungsermittlungen

aa) Zeuge Hoofe

Staatssekretär *Hoofe* hat in seiner Zeugenvernehmung betont, dass der Verantwortungsbericht vom 16. Oktober 2018 als „kursorische Betrachtung der administrativen Verantwortlichkeiten" angelegt gewesen sei. Insoweit sei er zwar durchaus als „Aufschlag" bzw. „Vorläufer" für eine weitere Sachverhaltsaufklärung und vertiefte „Bewertung der Verantwortlichkeiten – in welchem Sinne auch immer: administrativ, strafrechtlich, disziplinarrechtlich" gedacht gewesen. Deshalb habe er dann auch am 18. Oktober 2018 den Auftrag zu weiteren Verwaltungsermittlungen erteilt. Der Verantwortungsbericht selbst „hat aber ganz ausdrücklich keine disziplinarrechtliche Verantwortung, die ja ganz anders gestaltet ist, wenn es um die Frage der individuellen Schuld und Vorwerfbarkeit geht […] thematisiert."[1354]

Dem Zeugen ist in diesem Zusammenhang die Bewertung des Verantwortungsberichts vorgehalten worden, dass sich „[m]it Blick auf die faktische Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT durch den damaligen Dienstposteninhaber […] die Frage einer möglicherweise unzureichenden Dienstaufsicht durch die bzw. den zuständigen Staatssekretär" stelle.[1355] Dies sei, so der Vorhalt, doch mehr als eine „kursorische Bewertung", sondern eine „sehr konkrete Schlussfolgerung".[1356] Dazu hat der Zeuge ausgeführt, dass es sich aus Sicht von Stab OrgRev um eine „durchaus berechtigte Frage" gehandelt habe,[1357] dies aber nichts daran ändere, dass der Verantwortungsbericht nur ein „erster Aufschlag" gewesen sei und „vertiefte Ermittlungen" sich erst noch hätten anschließen müssen.[1358]

Zur Feststellung von persönlicher Schuld seien „drei Elemente" erforderlich, nämlich eine Dienstpflichtverletzung sowie Rechtswidrigkeit und Schuld. Mit Blick auf den Verwaltungsermittlungsbericht sei zudem zu berücksichtigen, dass es sich um eine auf den damaligen Erkenntnisstand bezogene Bewertung gehandelt habe.[1359]

bb) Zeuge Nelte

Der Leiter des Stabs OrgRev, Konteradmiral *Nelte*, hat klargestellt, dass die Verwaltungsermittlungen der Abteilung R „die Folge unseres Sachverhaltsberichts und Verantwortungsberichts vom 16. Oktober 2018" gewesen seien. Weil die Beauftragung der Verwaltungsermittlungen durch Staatssekretär *Hoofe* vom 18. Oktober 2018 absehbar gewesen sei und um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, hätten eine Referentin und ein Referent der Rechtsabteilung bereits am Verantwortungsbericht mitgewirkt.[1360]

cc) Zeuge Conradi

Ministerialdirektor *Conradi*, der als Leiter der Abteilung Recht die Verwaltungsermittlungen des BMVg durchgeführt hatte, hat betont, dass die Berichte von StabOrgRev „in erster Linie Grundlage im Hinblick auf den ermittelten Sachverhalt" gewesen seien. Dieser sei nach seiner und Staatsekretär *Hoofes* Überzeugung weiter aufklärungs- und konkretisierungsbedürftig gewesen.[1361]

> „Und natürlich sind die Feststellungen in dem Verantwortungsbericht […] natürlich auch für uns insoweit leitend gewesen, als dass wir da die Frage gestellt haben, ob die Defizite in der Wahrnehmung der administrativen Verantwortung solche sind, die dazu führen, dass daraus dann wiederum eine individuelle Schuld im Sinne einer disziplinaren oder strafrechtlichen Schuld resultiert."[1362]

1354 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 85.
1355 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (62); siehe auch schon oben Teil 2, G. II. 2. d. aa.
1356 Abg. *Möller*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 85 f.
1357 Dazu sogleich näher Teil 2, G. II. 4. b. cc.
1358 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 86.
1359 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 97.
1360 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 61 f., 65.
1361 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 48.
1362 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 48.

Dem Verantwortungsbericht habe dagegen „dieser sehr viel weitere Begriff der administrativen Verantwortung“ zugrunde gelegen.[1363] Insoweit habe der Verantwortungsbericht einen „Ausfall“ festgestellt, „vor dem Hintergrund, dass wir ja objektiv Fehler in der Verwaltung hatten in dem Sinne, dass rechtswidrige Verträge geschlossen wurden.“ Der „zweite Schritt“ sei dann gewesen, im Rahmen der Verwaltungsermittlungen

> „herauszuarbeiten: Wie konkretisiert sich das auf strafrechtliche oder disziplinare Schuld der einzelnen Mitarbeiter?“[1364]

Insoweit müsse man zwischen der „administrativen Verantwortung“, die der Stab Organisation und Revision geprüft habe, und der Frage der „individuelle[n] Vorwerfbarkeit und Schuld“ differenzieren. Auch allein aufgrund der nicht wahrgenommenen administrativen Verantwortung seien im Übrigen auch schon „eine ganze Reihe von Konsequenzen daraus gezogen worden.“[1365]

In Bezug auf die Prüfung der Verantwortlichkeit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* und des damaligen Abteilungsleiters CIT *Mühleck* im Rahmen der Verwaltungsermittlungen hat der Zeuge auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass in Bezug auf beide keine disziplinaren Handlungsmöglichkeiten (mehr) bestanden hätten. Beide seien zum Zeitpunkt der Verwaltungsermittlungen bereits aus dem Ministerium ausgeschieden und Herr *Mühleck* sei zudem nur Angestellter gewesen.[1366]

b) Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene

Der Verantwortungsbericht ordnete die „Gesamtverantwortung für die Fehlentwicklungen bei CITquadrat“ der Abteilungsleitung CIT zu. Der damalige AL CIT, Herr *Mühleck*, sei seiner Vorgesetztenfunktion nicht nachgekommen und habe die Aufgaben der Abteilungsleitung in Bezug auf Führung und Fürsorge vernachlässigt. De facto habe der Unterabteilungsleiter CIT I und spätere stellvertretende Abteilungsleiter CIT, Brigadegeneral *Dr. Färber*, die Rolle des Abteilungsleiters wahrgenommen und beispielsweise sämtliche Leitungsvorlagen abgezeichnet. Insoweit stelle sich auch die Frage einer möglicherweise unzureichenden Dienstaufsicht durch die bzw. den zuständigen Staatssekretär.[1367]

Der Unterausschuss hat neben den beiden Genannten die Staatssekretäre *Hoofe* und *Zimmer* sowie die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* und die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* zur Besetzung und Aufgabenwahrnehmung der Abteilungsleitung CIT befragt.

aa) Zeuge Mühleck

Der Zeuge *Mühleck*, der die Abteilung CIT von Oktober 2016 bis Oktober 2018[1368] leitete, hat deutlich gemacht, dass er das Angebot, in das BMVg zu gehen und dort die Leitung der neugeschaffenen Abteilung CIT zu übernehmen, mit der „klaren Ansage“ angenommen habe, keine administrativen Tätigkeiten zu übernehmen. Dies sei ihm von Staatssekretärin *Dr. Suder* auch zugesichert worden und zu diesem Zweck sei *Dr. Färber*, der die administrativen Dinge zunächst faktisch als UAL CIT I für ihn erledigt habe, auch zum stellvertretenden AL CIT gemacht worden. Er, *Mühleck*, habe sich darauf konzentrieren wollen und sollen, seine langjährigen Erfahrungen aus seiner früheren Tätigkeit als IT-Chef von Daimler, VW und Thyssen in den Aufbau der Abteilung CIT einzubringen, und zwar maximal für zwei Jahre. Im Einzelnen hat er insoweit Folgendes gesagt:

> „Ich bin ausgebildeter Diplom-Ingenieur und Informatiker […] Ich habe 35 Jahre meines Berufslebens in der Industrie verbracht, in der Automobilindustrie als IT-Chef der beiden größten deutschen Konzerne, zuerst bei Daimler, dann im VW-Konzern, bin dann auch in Ruhestand 2012, in den VW-Ruhestand. Und dann hat man mich aber noch mal gebeten, zu Thyssen zu gehen […] Dann war ich da fast vier Jahre […] auch als IT- und Organisationschef […] Aber als ich dann meinen Nachfolger eingearbeitet hatte, kam dann die Frage, ob ich dann nicht noch mal in die

---

1363 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 48 f.
1364 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 58.
1365 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 59.
1366 Siehe oben Teil 2, C. III. 8. d. (a.E.).
1367 Oben Teil 2, G. II. 2. c. bb., d. aa. bb.
1368 Vgl. oben Teil 2, G. II. 2. c. bb.

Verwaltung gehe. Deshalb war ich da noch zwei Jahre. Das war maximal das, was ich wollte, zwei Jahre im Verteidigungsministerium für das, was dann an IT – man nannte hier auch: als CIO – auszugestalten ist.

[…]

Ich selbst wurde ja angesprochen, ob ich nicht ins Verteidigungsministerium noch mal komme, um zu helfen, um diese große Gestaltungsaufgabe zu erledigen der Neueinrichtung einer Organisation wie CIT, also dieser Abteilung für Informationstechnik, die sich aus vielen Teilen zusammengesetzt hat, die Begleitung des Aufbaus von CIR, also dem General Leinhos mit seiner Organisation, dem Insourcing der BWI, die ja zu dem Zeitpunkt, als ich Ende 2016 gekommen bin, ja noch mehrheitlich bei der IBM und bei Siemens war – wir das ja dann übernommen haben zum Jahreswechsel -, und natürlich dann das Zusammenspiel auch mit den verschiedenen Teilen aus diesen IT-Organisationen.

[…]

Klare Ansage war von mir: Wenn ich ins Verteidigungsministerium komme, ich werde keine Ausbildung als Administrator und Beamter vollziehen, sondern ich komme mit meiner Industrieerfahrung und bringe die ein. Wenn es darum geht, Abläufe oder Verwaltung zu machen, bitte ich um Beistellung von Leuten, die das dann auch für mich vollziehen können, also einen Stellvertreter zum Beispiel oder die Einrichtung eines Stabes, der so was tut, weil es macht relativ wenig Sinn, jemanden aus der Industrie zu holen, aus den Industriekonzernen mit IT-Erfahrung, und ihn dann zwei Jahre Verwaltung in einem Verteidigungsministerium machen zu lassen, sondern da geht es schon darum, wie man Informationstechnologie aufbaut, wie man die Inhalte gestaltet, das Zusammenspiel mit unseren internationalen Partnern.

Das war das Wesentliche, was damals auch die Staatssekretärin wollte, weil wir waren nicht präsent in diesen internationalen Gremien […]. Das Zusammenspiel mit dem Pentagon, das ist das, was ich dann auch im ersten Jahr sehr massiv unterstützt habe mit Delegationsreisen in diese, ja, sogenannte Five-Eyes-Umgebung. […] Wir waren sehr viel unterwegs, und diese Rolle, muss ich sagen, die hat mich auch ausgefüllt, und deshalb war es notwendig, dass für die Verwaltungs- und administrativen Prozesse jemand da ist, der diese Dinge auch abdecken kann.

So viel jetzt mal generell als Einstieg von mir in die Thematik BMVg, meine zwei Jahre. Es war von vornherein auch vorgesehen, dass ich maximal zwei Jahre bleibe. Ich hatte dann auch noch Gespräche Ende 2017, ob ich nicht aufhören will; denn es war natürlich schon so, dass ich jetzt festgestellt habe: Verwaltung ist nicht mein Geschäft. – Und deshalb war auch sehr wichtig, dass ich einen Stellvertreter bekomme, dann auch offiziell – vorher war es relativ - - war es so, dass es quasi inoffiziell war -, der dann ab Ende 17/Anfang 18 diese Administration, also die Verwaltung, hier für mich erledigt. Und dem hat sie auch zugestimmt, die Staatssekretärin, und das ist dann auch so gekommen. Und dann blieb ich noch ein Jahr länger.

Also, mein Ziel war es nicht, hier die Verwaltung zu erlernen, sondern letztendlich die Industrieerfahrungen einzubringen aus komplexen IT-Organisationen und daraus auch einen Mehrwert zu generieren.“[1369]

Zu seiner Arbeitsteilung mit *Dr. Färber* hat der Zeuge sich folgendermaßen eingelassen:

„Herr Dr. Färber war von Anfang an eigentlich an meiner rechten Seite. Und ich habe mich, wie dargelegt, hier um die internationalen IT-Organisationsthemen und inhaltlichen Themen gekümmert als auch um die BWI, und Herr Dr. Färber hat sich im Prinzip um die Projekte, Programme, aber auch die Weiterentwicklung der IT-Organisation im Sinne dieses CITquadrat gekümmert und die administrativen Aufgaben.“[1370]

1369 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 100 f.

1370 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 103.

Der Zeuge *Mühleck* hat daraufhin auch bestätigt, dass ihm die vergaberechtlichen und haushalterischen Vorgaben im Allgemeinen nicht bekannt gewesen seien bzw. dass er nicht in die „Haushaltsdiskussion“ eingebunden gewesen sei. Er habe sich in diesen Fragen auf die zuständigen „Spezialisten“ verlassen.[1371] Auf die Frage, wie sich dieses „Nichtwissen“ in seinem Berufsalltag gestaltet habe bzw. wie er dies geregelt habe, hat der Zeuge geantwortet:

> „Indem ich mich auf die Leute verlassen habe, die das machen, eigenverantwortlich.“[1372]

Auf die Frage, ob er seine Aufgabe als Abteilungsleiter ohne diese Kenntnisse ordnungsgemäß habe durchführen können, hat der Zeuge *Mühleck* erwidert:

> „Wir hatten Regelprozesse mit HC, in denen diese haushalterischen Themen abgestimmt wurden, und die fanden regulär und richtigerweise statt. Und in diesen Meetings war ich teilweise dabei, und wenn ich nicht da war, wurde ich durch meinen Stellvertreter vertreten. Aber das kann ich Ihnen jetzt nicht mehr sagen, was da wann lief.
>
> Also, klar wurden wir eingebunden in die Abteilungsbesprechungen, die HC dann hier durchgeführt hat, und zwar ordnungsgemäß, mit allen Planungsthemen, die dazugehören. Aber da können Sie jetzt nicht einen fragen bei so vielen Projekten über die Inhalte, die dann in komplizierten Prozessen konsolidiert werden, im Rahmen einer operativen Haushaltsplanung dann zusammengefasst und gen Ende entschieden werden. Da waren wir dann schon als Abteilung, als Ressort zwischen den - - zusammen und haben das gemeinsam mit HC, mit der Rüstung - - und all die Themen hier verabschiedet, natürlich.“[1373]

Der Zeuge hat auch deutlich gemacht, dass es nicht sein Wunsch gewesen sei, die Position des Abteilungsleiters zu übernehmen:

> „Ja. – Ich denke, ich habe auch am Anfang gesagt, ich würde auch gerne hier als Coach kommen und jemanden coachen, der letztendlich diese Aufgabe übernimmt. Aber das wollte man nicht. Man wollte jemanden, der im Prinzip hier auch […] diese Abteilungsleiterfunktion wahrnimmt, weil am Ende - - Ich meine, wir haben viele Entscheidungen getroffen. Es ist ja nicht so, dass da nichts entschieden wurde. Aber Sie können nicht überall gleichzeitig sein, weil Sie am Ende überhaupt keine Durchschlagskraft haben, wenn Sie dann nicht angestellt sind in einer Organisation. Und das war der Grund, weshalb dann gesagt wurde: Nein, es geht nur als Abteilungsleiter.
>
> Ich hätte gerne auch eine andere Form gewählt […].“[1374]

bb) Zeuge Dr. Färber

Dr. Färber hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er wie Herr *Mühleck* auch zu den „Gründungsmitgliedern“ der am 1. Oktober 2016 neu aufgestellten Abteilung CIT gehört habe. Er sei zunächst Unterabteilungsleiter CIT I gewesen. Zum 1. Januar 2018 sei er dann, unter Aufgabe seines Amts als Unterabteilungsleiter CIT I[1375], auf den Dienstposten des stellvertretenden Abteilungsleiters CIT gewechselt. Seit dem 1. März 2018, mit dem Weggang von Herrn *Mühleck*, sei er außerdem kommissarischer Abteilungsleiter CIT gewesen. Beide Funktionen, stellvertretender AL CIT und kommissarischer AL CIT, habe er bis zum 31. März 2019 ausgeübt. Hiernach sei er Kommandeur des Kommandos Informationstechnik der Bundeswehr geworden.[1376]

Der Zeuge hat in der Sache bestätigt, dass Herr *Mühleck* erklärtermaßen nicht bereit gewesen sei, die Aufgaben eines Abteilungsleiters vollumfänglich wahrzunehmen und dass dies der Grund gewesen sei, weshalb auch in der Abteilung CIT der Dienstposten eines stellvertretenden Abteilungsleiters eingeführt worden sei:

1371 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 103.
1372 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 103.
1373 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 103 f.
1374 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 118.
1375 Siehe dazu oben Teil 2, G. II. 2. c. cc.
1376 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 55, 61 f.

> „Also, der Herr Mühleck hat bei Ankunft festgestellt, dass das Arbeitsmodell, was wir ihm angeboten haben, nicht seinen Erwartungen entsprach, um es mal sehr einfach zu sagen. Er wollte ganz gerne - - ‘Eigentlich‘, hat er gesagt, ‘habe ich gedacht, bin ich als Berater gekommen.‘ Und Abteilungsleiter einer ministeriellen Organisation ist etwas anderes, als wenn er Hinweise gibt, wie die Arbeit vernünftig zu erledigen ist. Ich sage das sehr platt.
>
> Nun hat aber sein Büro, sein unmittelbarer Bereich, ihm Vorlagen aufgehäuft, wie das halt im Ministerium üblich ist, dass er da Tage und Nächte teilweise auch gesessen hat. Dann hat er gesagt: So kann es nicht weitergehen. Das ist nicht meine Aufgabe, hier im Klein-Klein rumzumalen, sondern ich möchte ganz gerne das Ressort nach vorne bringen, mit Blick auf eine zukunftsfähige Aufstellung der IT.
>
> So, und da ist die Idee geboren, zu sagen: Ich brauche so etwas - - Er hat das ‘Backoffice‘ genannt. Ich würde mir unter ‘Backoffice‘ ein bisschen was anderes vorstellen. Aber daraus ist dann in Absprache mit der Leitung die Idee geboren worden, dann eine stellvertretende Abteilungsleitung zusätzlich als originären Dienstposten einzurichten.“[1377]

Allerdings sei die Institution „stellvertretender Abteilungsleiter“ als eigenständiger Dienstposten als solche im BMVg nicht neu gewesen.

> „[W]ir haben im Ministerium in den letzten, ich denke, zwei, drei Jahren durchgängig in allen Abteilungen, wenn ich es recht weiß, diese Position eingeführt. Wir hatten das in einigen wenigen Abteilungen auch davor schon. Herr Mühleck hat von Anfang an darauf gedrungen, dass wir diese Position auch bei uns einrichten und insofern ihm die Möglichkeit schaffen, sich um, ich sage mal, strategische Aspekte zu kümmern und dann jemanden zu haben – er nannte das immer: Backoffice -, der, sage ich mal, stärker verhaftet ist dann im operativen Geschäft. Und ich bin formal versetzt worden zum 01.01.18 […].“[1378]

Der Zeuge *Dr. Färber* hat die Annahme, dass Herr *Mühleck* durch seinen industriellen Hintergrund und langjährige Erfahrung in der Industrie ein anderes Arbeitsmodell bevorzugt habe und über die Position als Abteilungsleiter bzw. die ihm nicht geläufigen Abläufe des Ministeriums überrascht gewesen sei, bestätigt und ergänzt:

> „Er sagte: Mit einer Bürokratie komme ich nicht so gut zurecht; sonst wäre ich nicht in die Industrie gegangen.“[1379]

Zur Feststellung des Verantwortungsberichts, dass „Dokumente zur Gesamtverantwortung operationalisierender Vorgaben und Entscheidungen zu CITquadrat“ durch *Mühleck* nicht vorlägen und ein „Ausfall der ministeriellen Instanz Abteilungsleiter CIT“ festzustellen sei, hat der Zeuge *Dr. Färber* ausgeführt:

> „Na ja, ich hatte vorhin versucht, noch mal darauf hinzuweisen oder zu erläutern, wie der Herr Mühleck seine Rolle gesehen hat. Das war auf einer gewissen Abstraktionsebene, dennoch aus meiner Sicht sachlich, inhaltlich wertvoll und für die Stärkung des Projekts und die Ausrichtung unverzichtbar. Wir hätten das sonst so nicht durch die Tür bekommen, glaube ich, weil wir die Kraft nicht hätten entfalten können. Der Produktivbetrieb, wenn Sie das so sagen wollen: Das war nun nicht sein Kernbereich. – Also, insofern, die Masse der Dinge habe ich dann gemacht, ja.“[1380]

Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass der Großteil der Vorlagen durch ihn, *Dr. Färber*, in Vertretung gezeichnet worden seien. Auf die Frage, ob er trotzdem sagen würde, dass die steuernde Funktion des BMVg in ausreichender Weise vorgelegen habe, hat *Dr. Färber* geantwortet:

1377 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 66 f.
1378 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 61.
1379 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 66 f.
1380 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 81.

„Da bin ich der Überzeugung, dass das der Fall war.“[1381]

Dr. Färber hat in seiner Befragung auch darauf hingewiesen, dass es nach dem Weggang von Herrn *Mühleck* „eine Entscheidung der Leitung“ gegeben habe, „mich zum Abteilungsleiter zu machen.“[1382] Der Bundespräsident habe die Beförderungsurkunde bereits unterschrieben gehabt.[1383] Die Beförderung sei „dann aber nicht umgesetzt worden“.[1384]

„[D]ie Ministerin hat mir zu verstehen gegeben, dass es unglücklich sei, mich jetzt formal zum Abteilungsleiter zu machen und mich auch in den nächsten Dienstgrad zu befördern, weil es zeitgleich die Diskussion um den Präsidenten des Verfassungsschutzes, Maaßen, gab. Und um diese Dinge nicht durcheinanderzubringen und mich in der Person nicht zu schädigen, hat sie gesagt, sie sähe zunächst davon ab, mich in den nächsten Dienstgrad zu befördern, und auch davon ab, formal nach außen zu verkünden, dass ich als Abteilungsleiter eingesetzt würde.“[1385]

Auf Nachfrage hat *Dr. Färber* dazu Folgendes ergänzt:

„Tja, also, das kann ich schwer begründen. Also, die Ministerin hat mir zu verstehen gegeben, dass sie es zu dem Zeitpunkt, wo die Umsetzung dann notwendig gewesen wäre, also zum 01.10.2018, nicht für opportun hielt, mich offiziell zum Abteilungsleiter zu machen und in den nächsten Dienstgrad zu befördern. Genauer kann ich es nicht erläutern. Das habe ich zunächst so hingenommen […].“ [1386]

Auf die Frage, wie er die ihm gegebene Begründung, insbesondere den Hinweis auf den Präsidenten des BfV verstanden habe, hat der Zeuge folgende Antwort gegeben:

„Also, ob sich mir das erschließt, müssen Sie mich nicht fragen, glaube ich.“[1387]

cc) Zeuge Hoofe

Staatssekretär *Hoofe* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass der Vorschlag, Herrn *Mühleck* zum Abteilungsleiter CIT zu machen, von Staatssekretärin *Dr. Suder* gekommen sei. Sie habe über diese Personalie mit ihm, *Hoofe*, gesprochen. Da sie seine Einschätzung in ihre Entscheidung habe einbeziehen wollen, sei dann auch ein gemeinsames Gespräch mit Herrn *Mühleck* geführt worden. Für ihn, *Hoofe*, sei das ein „Kennenlerngespräch“ gewesen, um ein Gefühl dafür zu bekommen, ob Herr *Mühleck* für das BMVg eine Bereicherung sein könne.[1388]

Zu der Frage, warum man Herrn *Mühleck* zum Abteilungsleiter gemacht habe, obwohl er von vornherein deutlich gemacht habe, dass er für die Erledigung administrativer Aufgaben weder geeignet noch dazu bereit sei, hat der Zeuge Folgendes gesagt:

„Also, mir gegenüber hat er das nicht adressiert, auch nicht in dem Gespräch, das ich eben erwähnt habe, sondern er hat in dem Gespräch eigentlich im Wesentlichen über sein Wissen, seine Expertise, sein Standing gesprochen. Und da es aus unserer Sicht – wir haben eben schon über die Gewinnung von Kapazitäten und Expertise gesprochen – sinnvoll erschien, diese Expertise für uns zu gewinnen, ist die Entscheidung getroffen worden.

Darüber, ob und inwieweit er in der Lage ist, sich auf eine Verwaltung einzulassen und auch entsprechende administrative Aufgaben wahrzunehmen, ist an der Stelle nicht gesprochen worden. Ich hatte auch in dem Gespräch nicht wirklich den Eindruck, dass er dazu nun überhaupt nicht

---

1381 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 82.
1382 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 61.
1383 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 79.
1384 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 61.
1385 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 61.
1386 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 67.
1387 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 67.
1388 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 88 f.

> befähigt sei. Das klang jedenfalls nicht an. Natürlich hat er gesagt – und das konnte man ja auch aus seiner Vita entnehmen -, dass er bisher noch nichts mit Verwaltung zu tun gehabt hat, eher mit Autos bzw. IT-Systemen bei Autoherstellern.
>
> Nun bin ich aber der Überzeugung – und das zeigt auch meine Erfahrung bisher -, dass das kein Ausschlussgrund ist. Man kann auch in öffentlichen Verwaltungen Leute von außen, auch Exoten holen. Ich habe mit Exoten bisher eigentlich in der Vergangenheit auch durchaus positive Erfahrungen gemacht im Sinne von 'profit', im Sinne von Fortschritt und Entwicklung. Also, von daher habe ich nicht von vornherein ausgeschlossen, dass er der richtige Mann für uns ist, weil es ging natürlich in der Tat in erster Linie darum, Wissen, Expertise und entsprechendes IT-Management auf dem höchsten Level für uns zu gewinnen. Und wenn dann einer kommt und sagt: 'Ich war bei thyssenkrupp, und ich war bei VW, und ich war bei Audi, und ich war hier und da, und ich kenne alle in ganz Deutschland, die mit IT-Systemen zu tun haben', dann beeindruckt das erst mal und sagt man: Okay, wie kommen wir dazu, dass wir so jemand gewinnen, der uns an der Stelle unterstützt und hilft, und wenn das auch nur für zwei Jahre ist? – Also, ich hatte den Eindruck: Okay, angesichts der Expertise, angesichts des Wissens, das wir auf diese Art für uns gewinnen können, sollten wir den Schritt tun und diese Entscheidung treffen."[1389]

Der Vorschlag, Herrn *Mühleck* zum Abteilungsleiter zu machen, sei von Frau *Dr. Suder* gekommen. Letztendlich entscheide jedoch die Ministerin darüber, wer Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin werde.[1390]

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat sich Staatssekretär *Hoofe* auch zu den Ergebnissen des Verantwortungsberichts geäußert und die Frage, ob er daraus eine Verantwortung von *Dr. Färber* und *Mühleck* habe ersehen können, folgendermaßen beantwortet:

> „Ja, das habe ich ja schon gesagt. Das ist ja auch alles nicht infrage zu stellen, dass es dort Fehlleistungen gegeben hat, die auch zu missbilligen waren, und dass man die Dinge hätte besser machen können und auch besser machen müssen. Sie müssen nicht denken, dass ich erfreut darüber war, dass Vorlagen vorgelegt werden, bei denen die notwendigen Informationen für den Entscheidungsprozess, auch für die Entscheidungsfindung, nicht vollständig sind oder vielleicht sogar falsch sind. Also, von daher sind wir an der Stelle nicht auseinander.
>
> Die Frage ist dann trotzdem die: Was folgt daraus, wenn es um die individuelle Vorwerfbarkeit geht und die Frage, ob die disziplinarrechtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten ist? Bei Herrn Mühleck muss man noch dazusagen: Gegenüber Herrn Mühleck gab es zu dem Zeitpunkt keine Disziplinargewalt in dem Sinne, wie das bei Beamtinnen und Beamten und Soldatinnen und Soldaten möglich ist. Und zu dem Zeitpunkt, als dieser Bericht vorgelegt war, war Herr Mühleck schon fast gar nicht mehr da."[1391]

Zu der Bewertung des Verantwortungsberichts, dass sich „[m]it Blick auf die faktische Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT durch den damaligen Dienstposteninhaber […] die Frage einer möglicherweise unzureichenden Dienstaufsicht durch die bzw. den zuständigen Staatssekretär" stelle,[1392] hat der Zeuge Folgendes ausgeführt.

> „Diese Formulierung, die Sie mir eben vorgehalten haben, lautet ja: 'stellt sich die Frage'. Natürlich haben sich viele Fragen gestellt in dem Zusammenhang. Und auch diese Frage ist ja durchaus berechtigt gewesen, was eine mögliche unzureichende Dienstaufsicht angeht. Aber an der Stelle will ich hier auch Folgendes einführen, und das mit aller Klarheit. Ich habe mich mehrfach mit Frau Suder auch im Vorfeld über die Abteilungsleitung der Abteilung CIT unterhalten. Und wir waren uns einig darüber, dass es da Mängel und Defizite gab. Und Frau Suder hat mehrfach das Gespräch mit dem Abteilungsleiter CIT, zeitlich davor, gesucht und auch geführt. Ob das dann im

---

1389 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 89.
1390 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 88.
1391 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 94.
1392 Verantwortungsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 54 (62); siehe auch schon oben Teil 2, G. II. 2. d. aa.

> Ergebnis immer fruchtbar gewesen ist, weiß ich nicht. Aber es ist nicht so – Stichwort ‘Dienstaufsicht‘ -, dass es da nicht auch ständig Verbindungen gab, um Klarheit zu schaffen. Punkt 1.
>
> Und Punkt 2 – auch das sollte dazu dienen –: Herr M., also der Abteilungsleiter CIT, hat um administrative Unterstützung auf seiner Leitungsebene gebeten, damit er von bestimmten Aufgaben entlastet wird. Ich habe anfangs Probleme damit gehabt, weil das müsste dann ja auch allen anderen Abteilungsleitern zugestanden werden. Aber letztendlich haben wir die Entscheidung getroffen, ihn auf diese Art und Weise zu unterstützen, damit die Abteilungsleitung auch unter Beteiligung des stellvertretenden Abteilungsleiters - - das Wissen, wie er funktioniert.
>
> Von daher: Mit diesem Vorhalt ‘Dienstaufsicht‘ habe ich angesichts der Kenntnisse, die ich persönlich hatte – die Kenntnisse hatte sicherlich zu dem Zeitpunkt der Stab Org/Rev nicht -, gewisse Probleme gehabt. Aber das war nicht entscheidend. Entscheidend war, dass es ein erster Aufschlag gewesen ist und dass vertiefte Ermittlungen sich anschließen mussten und ja auch angeschlossen haben.“[1393]

dd) Zeugin Dr. Suder

Die damals für die Abteilung CIT zuständige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass sie Herrn *Mühleck*, den sie zuvor nicht gekannt habe,[1394] als Leiter der neuen Abteilung CIT „ins Spiel gebracht“ habe.[1395] Dieser habe dann verschieden Gespräche geführt, unter anderem mit Staatssekretär *Hoofe*, mit General *Zimmer*, dem damaligen Leiter der Abteilung AIN, und vermutlich auch mit dem für IT zuständigen Unterabteilungsleiter in der Abteilung AIN.[1396]

Zum damaligen Zeitpunkt habe es im Haus keine geeigneten Kandidaten für die Leitung der komplett neu aufzustellenden Abteilung gegeben.[1397]

> „Das heißt, uns fehlte im Moment eine eigene Kraft. Es war also eine Lücke, und gleichzeitig waren die Aufgaben der Digitalisierung so umfassend und so groß und vor allem so neu – viele von denen, die wir nicht hatten -, dass wir gedacht haben, ein Impuls von außen würde helfen.
>
> […]
>
> Wir suchten jemanden […], der Erfahrung mit diesen Themen und auch Führung einer Organisation hat und der gleichzeitig willens wäre, von außen kommend, eine solche Aufgabe zu übernehmen.“[1398]

Dr. Suder ist die Aussage des Zeugen *Mühleck*[1399] vorgehalten worden, dass er vor seinem Eintritt ins Ministerium die „klare Ansage“ gemacht habe, „keine Ausbildung als Administrator“ zu vollziehen und insoweit um „Beistellung von Leuten“ gebeten habe, die sich um die administrativen Abläufe kümmern könnten. Darauf hat die ehemalige Staatssekretärin erwidert, dass sie sich „überhaupt nicht erinnern“ könne, dass „er das so im Oktober 2016 formuliert hat.“[1400] Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat die Zeugin ergänzend Folgendes ausgeführt:

> „Also, ich meine, mich zu erinnern, als wir das erste Gespräch hatten, war er natürlich auch überrascht. Und der Wechsel in ein Ministerium ist ja kein selbstverständlicher. Aber meine Erinnerung ist: Ja, er wollte dann diese Verantwortung übernehmen.“[1401]

1393 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 86.
1394 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 42.
1395 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 67.
1396 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 42.
1397 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 42.
1398 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 42, 67.
1399 Siehe oben Teil 2, G. II. 4. b. aa.
1400 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 67 f.
1401 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 74.

Die im Verantwortungsbericht festgestellte „faktische Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT“[1402] sei ihr nicht aufgefallen.[1403]

> „Mir ist allerdings aufgefallen – und das hat er ja auch explizit gesagt -, dass er sich teilweise mit seinen Aufgaben ge- oder überfordert fühlt.
>
> Ich finde noch mal wichtig, zu betonen: Er hatte einen befristeten Vertrag, und es ging darum, in dieser Organisation ja auch die notwendige Klarheit und Ruhe zu haben. Und deshalb haben wir erst mal auch im Gespräch mit ihm – und Herr Hoofe hat auch noch mal explizit mit ihm gesprochen; Herr Hoofe ist ja für Personal zuständig, und ich habe das sehr intensiv mit ihm besprochen - - zu überlegen, welche Möglichkeiten es gibt. Wir sind dann bei der Möglichkeit gelandet, ihm hochrangige Verstärkung an die Seite zu stellen.“[1404]

Konkret habe die Verstärkungslösung, die man in diesen Gesprächen Ende 2017/2018 entwickelt habe, so ausgesehen, dass man

> „Herrn Mühleck entgegen dem, was ansonsten auch üblich ist, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Bürostabsleiter, Ebene B 3, wenn ich das richtig erinnere, also sehr unüblich, bewusst an die Seite gestellt, um ihn darin zu unterstützen, seine Aufgaben wahrzunehmen.“[1405]

Auf die Frage, wie sie ihre Abteilungsleiter und deren Aufgaben „überwacht“ habe, hat *Dr. Suder* folgende Antwort gegeben:

> „Indem ich im Wesentlichen – ein Ministerium wird ja über Vorlagen geführt – die Vorlagen gesehen habe. Darüber hinaus haben wir regelmäßige Leitungstermine durchgeführt. Das heißt, ich habe mir die Vorlagen – letztendlich ist das ja ein Proxy für den Output der Organisation – angeguckt. Ich habe mir Projektfortschritte vortragen lassen, und ich habe mit den Beteiligten gesprochen.“[1406]

Schließlich hat *Dr. Suder* auf die Frage, ob sie in ihrer Zeit als Staatssekretärin ihrer administrativen Verantwortung in jeder Hinsicht nachgekommen sei, folgende Antwort gegeben:

> „Ich habe auf Grundlage dessen, was ich damals wusste und wovon ich ausgegangen bin aufgrund der vielen Dinge, die wir hier besprochen haben, von Gesprächen, von Daten, Zahlen, Fakten, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Aber […]: Was wir heute wissen, wusste ich damals nicht. Hätte ich das gewusst, was ich heute weiß, hätte ich damals anders gehandelt. Wusste ich aber nicht. Insofern kann ich nur noch mal wiederholen: Auf der Grundlage dessen, was ich damals wusste und wovon ich damals ausgegangen bin, habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.“[1407]

Der Zeugin *Dr. Suder* wurde vor dem Ausschuss auch die Frage gestellt, ob sie in den Verwaltungsermittlungen nach Bekanntschaftsverhältnissen gefragt wurde. Sie hat darauf geantwortet:

> „Soweit ich mich erinnern kann: nein.“[1408]

1402 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. c. bb., d. aa, bb.
1403 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 69, 80.
1404 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 69.
1405 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 68 f.
1406 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 70.
1407 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 126.
1408 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 98.

ee) Zeuge Zimmer

Der Zeuge *Zimmer*, der vom 1. August 2014 bis 4. April 2018 Leiter der Abteilung AIN bzw. A[1409] war und seit dem 5. April 2018 Staatssekretär im BMVg ist,[1410] hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es „klar“ gewesen sei,

> „als Herr Mühleck Abteilungsleiter CIT wurde, dass er in den Verfahrenswegen, die wir haben im Bund, nicht vertraut war. Deshalb ist auch ein passender Apparat für ihn zusammengestellt worden in seiner unmittelbaren Nähe als persönlicher Stabsanteil in seinem Vorzimmer, der ihn entsprechend vorbereiten sollte. Außerdem war ja sichergestellt, dass alles das, was er an Expertise nicht wird abbilden können, dann durch die entsprechenden Abteilungsanteile in seiner Abteilung abgebildet wird oder aber auch, wie das übliches Verfahren ist, durch die verantwortlichen Unterabteilungsleiter. Immer wieder einbezogen worden sind die Stellen, die hätten ergänzende Angaben machen können, also zum Beispiel bei vergaberechtlichen Fragen A I 3 als Grundsatzreferat oder aber auch als haushalterische Punkte, die immer wieder mit einbezogen wurden, oder planerische Punkte. Insofern war Übersicht gegeben.
>
> […]
>
> Die Impulse, die er gesetzt hat, waren mit Sicherheit hilfreich. Hinsichtlich der Aufstellung: Ja, er kam von außen und hat deshalb einen etwas stärkeren Bereich – das ist kein großer Stab gewesen – als Zuarbeit gehabt und hatte ansonsten ja den passenden Unterbau, der auch mir geholfen hat als Techniker und Soldat, die ganzen verschiedenen Belange die mir vorher definitiv nicht bis ins Detail vertraut waren, auch so nahezubringen, dass meine Entscheidungen abschließend belastbar sein können. Heißt mit anderen Worten: Auch ich brauche den entsprechenden Unterbau, den ich auch habe, der im Bundesministerium der Verteidigung verfügbar ist, mit allen Expertisen, die abgebildet sind und notwendig sind, um die entsprechenden Aufgaben auch erfüllen zu können.“[1411]

Dem Zeugen *Zimmer* wurde vor dem Ausschuss auch die Frage gestellt, ob er im Rahmen der Verwaltungsermittlungen von dem Zeugen *Conradi* zu den Vorgängen in Le Bourget befragt wurde.[1412] Der Zeuge *Zimmer* hat darauf geantwortet, dass er das nicht mehr wisse.[1413]

ff) Zeugin Dr. von der Leyen

Die damalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass Herr *Mühleck*

> „[…] ein ausgewiesener IT-Experte – das zeigt auch seine Vita – [war], und wir brauchten für eine neu aufgestellte Abteilung, die die eben beschriebenen großen Aufgaben übernehmen sollte, die es so vorher noch nie gegeben hat und wo es auch nicht einfach war, Expertise anderswo zu finden – immerhin sprechen wir hier vom öffentlichen Sektor, das heißt auch: es gibt Grenzen in der Besoldung - - einen ausgewiesenen IT-Experten zu finden - - Herr Mühleck hatte mit seiner Vorstellung und auch mit der Vita, die er mitbrachte, dazu die Qualifikationen.“[1414]

Zu der Frage, ob ihr vor seiner Ernennung zum Abteilungsleiter Bedenken bekannt gewesen seien, ob er den damit verbundenen administrativen und organisatorischen Verwaltungsaufgaben gewachsen sei, hat sie Folgendes ausgeführt:

1409 Die Abteilung wurde zum 1. Oktober 2018 parallel zur Einrichtung der Abteilung CIT von AIN in A umbenannt (*Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 16.)

1410 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 16.

1411 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 27 f., 36 f.

1412 Siehe unten Teil 2, I. V. 1.

1413 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 53.

1414 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 109.

> „Also, in dem ersten Gespräch, was wir geführt haben, hat er vor allen Dingen zu Recht seine Stärken dargestellt und seine Expertise. Er hat ausführlich auch berichtet über die verschiedenen Stationen - - mit Bezug auf Digitalisierungsleistungen, die er in seinem Leben absolviert hat, dargestellt. Im Laufe der Zeit hat sich sicherlich auch herausgestellt, dass, sagen wir mal, Verwaltungshandeln für jemanden, der nicht in der Verwaltung auch seine Karriere dann vollbracht hat, nicht eine ausgewiesene Stärke ist. Das war ja auch dann der Grund gewesen, warum die Entscheidung gefällt worden ist, ihm zur Verstärkung einen stellvertretenden Abteilungsleiter zur Seite zu stellen und auch in seinem Büro ihn zu verstärken.“[1415]

Diese Maßnahmen seien auch „anerkannt und angenommen“ worden. Die Beistellung eines stellvertretenden Abteilungsleiters sei keineswegs in allen Abteilungen vorgenommen worden, sondern nur dort,

> „wo sehr viel Arbeit anfiel. Hier fiel sehr viel innovative, neue Arbeit an mit Problemen, von denen man von vornherein nicht wusste, wie sie auftreten werden.“[1416]

In Bezug auf den Verantwortungsbericht hat die Zeugin erklärt, dass dieser mit ihr in einem Tischgespräch besprochen worden sei.

> „Das muss Anfang Oktober 2018 gewesen sein. Damals hat der Verfasser oder der Zuständige – das war Org/Rev – diesen Verantwortungsbericht, der noch nicht zu Ende geschrieben war, vorgestellt und in diesem Tischgespräch auch seine Schlüsse gezogen.“[1417]

Es sei auch „der richtige Schritt gewesen, aus diesem Verantwortungsbericht die breiteren Verwaltungsermittlungen […] anzuordnen.“[1418]

Dieses Tischgespräch fand statt, bevor der Abschlussbericht der Verwaltungsermittlungen fertig gestellt wurde. Die Frage, ob die Zeugin *Dr. von der Leyen* zu einem späteren Zeitpunkt den Bericht in Finalfassung vorgelegt bekommen und gelesen hat, hat sie wie folgt beantwortet:

> „Ich wusste, dass aus dem Verantwortungsbericht - - dass das Ergebnis den Anlass hervorruft, dass Herr Hoofe, wie gesagt, die Verwaltungsermittlungen angeregt hat. Das habe ich für den richtigen Schritt gehalten und das auch gestützt.“[1419]

Auf die Frage, ob sie auch die Aussage des Verantwortungsberichts erreicht habe, dass es eine faktische Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT durch Herrn *Mühleck* gegeben habe und sich insoweit die Frage einer unzureichenden Dienstaufsicht durch die bzw. den zuständigen Staatssekretärin stelle, hat die ehemalige Bundesministerin Folgendes ausgeführt:

> „Ich teile diese Aussage überhaupt nicht, in gar keiner Form; denn ich habe wahrgenommen die Intensität, mit der Frau Suder sich gekümmert hat um ihre Abteilung, mit der sie sich gekümmert hat um ihre nachgeordneten Behörden in den Verantwortlichkeiten, die sie gehabt hat. Und alleine die Tatsache, dass die Abteilungsleitung verstärkt worden ist durch die eben geschilderten Prozesse, zeigt ja, dass sie sich intensiv um dieses Thema bemüht hat und intensiv sich damit auseinandergesetzt hat. Insofern teile ich diese Beurteilung überhaupt nicht.“[1420]

1415 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 109.
1416 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 118.
1417 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 109 f.
1418 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 110.
1419 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 110.
1420 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 110.

Bereits zuvor hatte sie auf die Frage, ob sie Versäumnisse ihrer damaligen Staatssekretärin im Umgang mit externen Beratern wahrgenommen habe, Folgendes gesagt:

> „Frau Suder hat mit großer Bravour ihre Aufgabe gemeistert und mit großer Intensität auch die Modernisierung ihres Bereiches nach vorne getrieben, die Modernisierung des Rüstungsbereiches mit all den Facetten, die ich ausführlich geschildert habe.
>
> Es ist zweifelsohne so: Wer immer aktiv ist, macht auch Fehler. – Das gilt für uns alle; das gilt für mich wie alle anderen auch. Aber wenn ich betrachte, in welcher Akribie und mit welcher Energie und Fachkundigkeit sie die Modernisierung des Rüstungswesens und ihrer Zuständigkeiten betrieben hat, dann weiß ich, dass sie eine hervorragende Leistung erbracht hat. Sie selber hat sich auch sehr darüber geärgert, dass in diesem Ausschnitt, den wir betrachten, diese Fehler passiert sind, und hat alles getan, um es dann auch abzustellen.“[1421]

Zu der Nachfrage, welche Fehler *Dr. Suder* denn mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand gemacht habe, hat die Zeugin sich folgendermaßen eingelassen:

> „Frau Suder hat die Umsetzung der Aufgaben, die sie hatte, mit Bravour und mit Brillanz vorangetrieben. Und die Fehler der Vergaben sind nicht auf ihrer Ebene gemacht worden, sondern sie sind innerhalb des Verlaufes der Vergaben der zuständigen Stellen gemacht worden, nämlich erstens, dass zum Beispiel ein falscher Rahmenvertrag gewählt worden ist – das ist nicht die Entscheidung einer Staatssekretärin, sondern das ist die Entscheidung der für die Vergaben zuständigen Stellen –, und zweitens – und das ist, glaube ich, das Hauptthema auch gewesen bei der Vergabe – die Frage der ausführlichen Dokumentation, Wirtschaftlichkeitsbegründung und Notwendigkeit, die zum Teil lückenhaft waren oder zum Teil überhaupt nicht mehr erfolgt sind. Da sind Maßnahmen ergriffen worden, dass das in Zukunft präziser auch erfolgt. Und insofern sind die Fehler auf der Ebene geschehen, aber es sind Fehler, die man auch abstellen kann.“[1422]

Dr. von der Leyen ist auch gefragt worden, weshalb *Dr. Färber* nicht zum Abteilungsleiter CIT befördert worden sei, obwohl der Bericht über die Verwaltungsermittlungen der Abteilung R doch zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es keine ausreichenden gravierenden Anhaltspunkte für persönliche Empfehlungen gegeben habe, die zwingend die Aufnahme disziplinarer Ermittlungen erforderten. Dazu hat die Zeugin ausgeführt, dass bei den Verwaltungsermittlungen die Frage gestellt worden sei,

> „ob die Schwelle für disziplinare Ermittlungen überschritten worden ist. Das ist hier nicht der Fall gewesen. Also, disziplinare Ermittlungen sind ein weit schärferes Instrument als die Abwägung, die ich getroffen habe, eine Beförderung nicht auszusprechen.
>
> […]
>
> Ich war der Meinung, dass in einer Phase im Jahr 2018 im Herbst, wo wir diese Themen intensiv im Verteidigungsausschuss besprochen haben miteinander, es das falsche Signal wäre, eine Beförderung genau in dieser Phase auszusprechen.“[1423]

Auf die Nachfrage, weshalb es ein „falsches Signal“ gewesen wäre, hat sie ergänzt, es sei für sie

> „wichtig gewesen, dass die Schwelle der disziplinaren Ermittlungen nicht überschritten worden ist. Ich bin aber der Meinung gewesen, dass eine Beförderung, die ja eine deutliche Belobigung ist, in einer Phase, wo wir diese Themen noch offen miteinander besprechen, nicht das richtige Signal gewesen wäre.“[1424]

1421 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 106 f.
1422 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 107.
1423 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 96.
1424 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 97.

So habe sie die Begründung für ihre Entscheidung auch *Dr. Färber* kommuniziert.[1425] Inwieweit in diesem Zusammenhang Bezug auf die „Causa Maaßen“ genommen worden sei, könne sie „im Rückblick nicht mit Präzision sagen“.[1426] Ob der Bundespräsident die Beförderungsurkunde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung, die Beförderung nicht auszusprechen, bereits unterzeichnet gehabt habe, entziehe sich ebenfalls ihrer Kenntnis.[1427] Über die Beförderung entscheide aber sie selbst, und sie müsse sie auch unterschreiben.[1428]

c) Verantwortlichkeiten auf Referatsebene – CIT I 3

Die Zuständigkeit für die Veranlassung der Abrufe aus dem Rahmenvertrags 20237 sowie die Steuerung der hierüber beauftragten externen Unterstützer lag dem Verantwortungsbericht zufolge beim Referat CIT I 3.[1429] Zu beiden Aspekten – zur Art und Weise der Leistungsbeschaffung über den Rahmenvertrag wie auch zur Einbindung der Externen in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT – hat der Ausschuss ebenfalls Zeugen befragt, insbesondere den im Referat CIT I 3 tätigen Referenten RD *Schoepe* sowie den externen Berater *Kloevekorn*.[1430]

III. Administrative Einbindung externer Berater und Unterstützer

1. Überblick

Im Zuge der von Staatssekretär *Hoofe* am 10. August 2018 angewiesenen[1431] Dienstaufsichtsprüfung stellte das Organisationsreferat fest, dass bereits am 11. Januar und dann am 10., 16. und 17. Juli 2018 anonyme Schreiben[1432] beim Bundesrechnungshof bzw. im BMVg eingegangen waren, in denen die Einbindung externer Unterstützer in der Abteilung CIT kritisiert worden war. Das Schreiben vom 11. Januar 2018, so heißt es im Sachstandsbericht des Referats Organisation vom 16. Oktober 2018, gehe auf „vermutete persönliche Verflechtungen von Amtspersonen und Externen“ ein. Insbesondere solle der externe Unterstützer *Kloevekorn* eine „zentrale Steuerungsfunktion hinsichtlich der Einbindung Externer in Bundeswehrprojekte“ gehabt haben.[1433] Die Schreiben vom Juli 2018 hätten die „intensive infrastrukturelle und inhaltliche Einbindung“ des Externen *F.* in das BMVg unter gleichzeitiger Wahrnehmung von Aufgaben für seine Firma und ein anderes Unternehmen zum Gegenstand.[1434]

Die Rekonstruktion der Vorgänge im Projekt CITquadrat durch das Organisationsreferat und die auf dessen Feststellungen aufsetzenden[1435] Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht bestätigten, dass sechs externe Unterstützer „zu tief“ in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT integriert gewesen seien. Diese Einschätzung wurde an zwei Beobachtungen festgemacht. Zum einen seien sechs Externe im IT-System des BMVg auf sogenannten Dienstpostenähnlichen Konstruktionen (DPäK) mit spezifischen Dienstposten-Identifikationsnummern geführt worden (dazu bei 2. a). Zum anderen sei teilweise sowohl die „Steuerung administrativer Abläufe“ als auch die „inhaltliche Schwerpunktsetzung“ innerhalb der Abteilung CIT durch Externe erfolgt (dazu bei 2. b).

Für die sechs Personen auf DPäK beantragte das Organisationsreferat am 4. Oktober 2018 bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status. Bereits am 10. September 2018 hatte es eine vorläufige Regelung der „Einbindung von ‚Externen‘ in die administrativen Abläufe des Ministeriums“ erlassen, um externe Berater grundsätzlich „aus der Integration in den Geschäftsbetrieb des Ministeriums zu entkoppeln“[1436] (dazu bei 3.).

1425 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 96.
1426 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 97.
1427 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 97.
1428 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 97.
1429 Siehe oben Teil 2, G. II. 2. c. dd. (2).
1430 Siehe dazu Teil 2, G. III. sowie J. V. 3., VI. 5. und 6.
1431 Siehe oben Teil 2, G. I.
1432 Siehe MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 263 ff.
1433 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (50).
1434 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (50).
1435 Siehe oben Teil 2, G. II. 3.
1436 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (53); dazu näher unten Teil 2, G. III. 3. a.

2. Feststellungen des BMVg

a) Dienstpostenähnliche Konstruktionen

aa) Sachstandsbericht des Organisationsreferats

Laut Sachstandsberichts des Organisationsreferats vom 16. Oktober 2018 wurden im Projekt CITquadrat insgesamt sechs externe Unterstützter, darunter der Zeuge *Kloevekorn*, im Perosnalwirtschaftssystem des BMVg auf sogenannten Dienstpostenähnlichen Konstruktionen (DPäK) mit spezifischen Dienstposten-Identifikationsnummern geführt.[1437] Diese „selbstständig auftretenden externen Einzelpersonen“ seien als Unterauftragnehmer des Rahmenvertragspartners SVA tätig gewesen. Eine vertragliche Dokumentation der Unterbeauftragung zwischen der SVA und den jeweiligen Unterauftragnehmern liege jedoch nicht vor.[1438]

Die Einrichtung von DPäK obliege, so der Sachstandsbericht, ausschließlich der Personalführung. Diese habe für die angegebenen Personen jedoch keine DPäK eingerichtet. Wer die Einrichtung veranlasst habe, gehe aus den Unterlagen nicht hervor.[1439]

Über die DPäK seien die Externen an Kommunikations- und IT-Mittel des BMVg angebunden gewesen. Als Beispiele wurden im Sachstandsbericht eine Anbindung über PC bzw. Laptop sowie die Ausstattung mit einer „bmvg.bund.de-E-Mail-Adresse“ und einer Festnetznummer des Ministeriums genannt. Die Anbindung externer Berater an die dienstliche IT- und Kommunikationsinfrastruktur, vor allem über PC bzw. Laptop und über eine E-Mail-Adresse, sei insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit und Praktikabilität durchgeführt worden, um die Arbeit „mit VS-NfD eingestuften Dokumenten“ zu ermöglichen. Zwei Externe, *Kloevekorn* und *F.*, hätten zudem „unter Nutzung von internen Signaturen des BMVg“ kommuniziert.[1440]

Herr *Kloevekorn*, so heißt es im Sachstandsbericht, sei vom Unterabteilungsleiter CIT I, *Dr. Färber*, im Zuge des Projekts CITquadrat in die Abteilung CIT eingebunden worden. Brigadegeneral *Dr. Färber* habe Herrn *Kloevekorn*, einen Oberst der Reserve, aus seiner Zeit als stellvertretender Kommandeur im Führungsunterstützungskommando gekannt, wo dieser wiederholt als Reservedienstleistender eingesetzt worden sei.[1441] Die Einbindung wird im Sachstandsbericht wie folgt beschrieben:

> „Herr Kloevekorn war tief in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abt. CIT eingebunden. Die Nutzung der Signatur CIT BMVg in seinem Mailverkehr erfolgte durchgängig. Im Rahmenvertragsabruf an das BAAINBw tritt Herr Kloevekorn als Bedarfsträger für das BMVg in einem Auftrag an SVA auf. Die Bezahlung von Herrn Kloevekorn erfolgte durch SVA.“[1442]

Zur Einbindung von Herrn *F.* heißt es:

> „Durch AL CIT, Herrn Mühleck, soll die Notwendigkeit einer Einbindung von **Herrn F**[…] in das Projekt CITquadrat vorgegeben wurden [sic!] sein. Hierzu liegen keiner Unterlagen vor.
>
> Herr Mühleck und Herr F[…] kennen sich u. a. aus der Zeit, als Herr Mühleck CIO im Volkwagen Konzern war. Herr F[…] war in dieser Zeit im Vorstand des Volkwagen-Tochterunternehmens gedas AG (IT-Dienstleister).
>
> Herr F[…] ist im Rahmen seiner Unterstützungstätigkeit im BMVg unter Nutzung einer elektronischen Signatur der Abteilung CIT aufgetreten. Er war in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT und des Projekts CITquadrat tief integriert. Er hat in Zusammenarbeit mit der

---

1437 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (52); siehe zur Einbindung externer Berater in die IT-und Kommunikationsstruktur auch unten Teil 2, G. III. 2. b.

1438 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (52); siehe zur vertraglichen Einbeziehung Externer unten Teil 2, J. VI. 6.

1439 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (52).

1440 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (52 f.).

1441 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (45).

1442 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (45); Hervorhebung im Original. („d.R.“ = der Reserve; „RDL“ = Reservedienst Leistender).

> BwConsulting wesentliche Planungs- und Steuerungsfunktionen für CITquadrat wahrgenommen.“[1443]

Herr *F.* und Herr *Kloevekorn* hätten in der Projektsteuerung für PSforCIT und auch im Projekt CITquadrat eng miteinander und mit *Dr. Noetzel* kooperiert.[1444] Dieser sei für die Firma Accenture im Rahmen des Projekts CITquadrat in leitender Funktion tätig gewesen. Alle drei seien im Rahmen der Entscheidungsfindungen in die Projektgestaltung eingebunden gewesen. Für *Dr. Noetzel* habe nach den vorliegenden Unterlagen allerdings keine konkrete Beauftragung durch die Bundeswehr im Rahmen von CITquadrat bestanden. Er gehörte auch nicht zu den im Sachstandsbericht aufgeführten sechs Externen, die auf Dienstpostenähnlichen Konstruktionen geführt worden waren.[1445]

bb) Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht

Der Verwaltungsermittlungsbericht vom 30. November 2018 bestätigte, dass Herr *Kloevekorn* und Herr *F.* sowie ein weiterer Externer, Herr *Fed.*, die allesamt sicherheitsüberprüft gewesen seien, über „dienstlich bereitgestellte IT“ verfügt und nach eigenem Bekunden „unterschiedliche Büroräume im BMVg genutzt“ hätten.[1446]

Alle drei hätten auch unter Nutzung ihrer „bmvg.bund.de“-E-Mail-Adressen mit dem BAAINBw kommuniziert und dabei Signaturen verwendet, die auf Organisationseinheiten des BMVg verwiesen. *F.* habe die Signatur

> „BMVg CIT
> Referat CIT BWI & CIO Council CITquadrat
> Bundesministerium der Verteidigung“

genutzt.[1447] Bei den Externen *Kloevekorn* und *Fed.* habe die Signatur folgendermaßen gelautet:

> „BMVg CIT
> Bundesministerium der Verteidigung“[1448]

Von Herrn *Kloevekorn* liege aber auch eine von seiner Ministeriumsadresse versandte E-Mail ohne BMVg-Signatur vor. Er habe diese lediglich mit seinem Namen signiert. Es sei aber auch hier nicht erkennbar gewesen, dass er kein Angehöriger des BMVg gewesen sei, obwohl er, um dies zu verdeutlichen, eine sog. Partneradresse zugewiesen bekommen habe.[1449]

Während Herr *Fed.* eine E-Mail mit „Im Auftrag“ signiert habe, war dies bei *F.* und Herrn *Kloevekorn* nicht der Fall.[1450] In seiner Befragung im Zuge der Verwaltungsermittlungen führte letzterer aus, dass er durch das Weglassen der Formel „im Auftrag“ gerade habe zum Ausdruck bringen wollen, dass er nicht in amtlicher Eigenschaft agiere. Die Nutzung der „bmvg.bund.de“-Adresse selbst sei notwendig gewesen, um mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Unterlagen versenden zu können. Sämtlichen Adressaten seiner E-Mails sei im Übrigen bekannt gewesen, dass er ein Externer gewesen sei. Wörtlich heißt es in der Protokollierung seiner Aussage:

1443 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (47); Hervorhebung im Original.

1444 Siehe hierzu die Stellungnahme von Herrn *F.* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, C. (Ziffer 1).

1445 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (45, 52); zur Rolle *Dr. Noetzels* im Rahmen des Projekts PLM siehe unten Teil 2, I. IV. und V.

1446 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47).

1447 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (50). Mit den entsprechenden E-Mails vom 14. Juni und 12. Juli 2018 (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 402, 404 f.) seien Leistungsbeschreibungen für CITquadrat im Zusammenhang mit dem Rahmenvertragsabruf Nr. IN751 weitergeleitet worden (BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 [50]).

1448 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (49, 51). Mit seiner E-Mail vom 11. Juli 2018 (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 412) übersandte Kloevekorn eine VzE an BAAINBw H1.7. Die E-Mail von Herrn *Fed.*vom 26. April 2018 (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 388 f.) enthielt eine Prüfbitte an BAAINBw H1.7 zu einer möglichen Beauftragung einer wissenschaftlichen Begleitstudie.

1449 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (48). Mit der E-Mail vom 23. November 2017 (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 380) übermittelte er an BAAINBw H1.7 eine Leistungsbeschreibung zur Qualitätssicherung CITquadrat mit der Bitte um weitere Veranlassung.

1450 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (49).

„Ich war an unterschiedlichen Arbeitsplätzen untergebracht. Am Anfang hatte ich einen Desktop Zugang zum Bundeswehrnetz, einschließlich LoNo [BMVg-E-Mail-System]. Dies war notwendig, da viele der Unterlagen als VS NfD eingestuft waren und nur so die Kommunikation möglich war. Ich hatte eine Ablage in der Ordnerstruktur von CIT I 3. Ich habe als Reservist eine Ü3 (MAD) und als Berater eine Ü2 (BMWI), sodass hierin kein Problem gesehen wurde. Zeitweise saß ich in einem Besprechungsraum zusammen mit RDir Schoepe. Es kam vor, dass ich Unterlagen an BAAINBw H.7 verschickt habe. Um deutlich zu machen, dass dies nicht in amtlicher Eigenschaft erfolgt, habe ich nie 'Im Auftrag' unterzeichnet, um so den Anschein einer wie auch immer gearteten Zeichnungsbefugnis zu vermeiden. (GO 4.11). Hierüber wurde ich sowohl im Kommando als auch im BMVg hingewiesen. Den Adressaten war im Übrigen bekannt, dass ich ein Externer war. Ich hatte einen Hausausweis im BMVg auf dem die Fa KEOS benannt war.“[1451]

Herr *F.* hat in seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen zu seiner administrativen Einbindung im BMVg folgende Angaben gemacht:

„In diesem Zusammenhang habe ich auch einen [sic!] PKI-Karte und LoNo-Adresse bekommen und wurde sicherheitsüberprüft. Auf meinem Hausausweis war klar mein Firmenname vermerkt. Es war für jeden zu jeder Zeit zu erkennen, dass ich kein Mitarbeiter des BMVg war. Ich hatte kein eigenes Büro, sondern saß je nach Projekt in unterschiedlichen Büros.“[1452]

Herr *Fed.* hat sich in den Verwaltungsermittlungen hierzu folgendermaßen eingelassen:

„Ich saß bei CIT I 3 in einem Raum, der für Externe gekennzeichnet war. Ich hatte einen BMVg Rechner, über den ich interne E-Mails bearbeitet habe. Außerdem konnte ich nur so vertrauliche Berichte (VS-NfD) etc. lesen. Entsprechend sicherheitsüberprüft war ich. Zugriff auf die Gruppenlaufwerke von CIT I 3 hatte ich nicht.“[1453]

b) Steuerung administrativer Abläufe

aa) Sachstandsbericht des Organisationsreferats

Seine Einschätzung, dass sowohl die „Steuerung administrativer Abläufe“ als auch die „inhaltliche Schwerpunktsetzung“ innerhalb der Abteilung CIT teilweise durch Externe erfolgt sei,[1454] stützte das Organisationsreferat auf die von ihm aufgearbeiteten Aktivitäten des Externen *F.*

(1) Bedarfsanalyse

Zum einen habe dieser an einer Bedarfsanalyse mitgewirkt,[1455] die Staatssekretär *Hoofe* zur Bedingung für die künftige Freigabe weiterer Haushaltsmittel für das Projekt CITquadrat gemacht hatte[1456]. Teil der Bedarfsanalyse war eine Abfrage beim BAAINBw und beim Kommando CIR, ob von dort qualifiziertes Personal für das Projekt CITquadrat beigestellt werden könne.[1457] Dies hätte den Bedarf für externe Unterstützung reduziert. „Kern der Abfrage“ waren laut Sachstandsbericht

---

1451 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 7 (9). („LoNo“ = Lotus Notes; „Ü3“ = erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung; „Ü2“ = erweiterte Sicherheitsüberprüfung; „MAD“ = Militärischer Abschirmdienst; „BMWi“ = Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

1452 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 107 (108), Anlage B 11. („PKI“ = Public-Key-Infrastruktur).

1453 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 111 (112), Anlage B 12.

1454 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (51).

1455 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (44, 47).

1456 Vgl. Billigungsvermerk von Sts *Hoofe* auf der VzE vom 3. November 2017 (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297); dazu näher unten Teil 2, J. VI. 4. b.

1457 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (47).

„spezifische Qualifikationen für Industriestandard- und Managementmethoden, die im Projekt CITquadrat zur Anwendung kommen sollten. Die Qualifikationsprofile als Grundlage für eine stärkere Einbindung bundeswehreigenen Personals wurden durch Herrn F[…] mitgestaltet.“[1458]

Die Bedarfsanalyse (die Anfragen wurden abschlägig beschieden) sei später dann auch als Bezugsdokument in die Entscheidungsvorlage aufgenommen worden, in der es um die Bewilligung weiterer Haushaltsmittel für die Fortsetzung des Projekts ging.[1459]

(2) Vorlagenentwurf

Der erste Entwurf dieser Vorlage sei dann ebenfalls unter Beteiligung von *F.* erstellt worden.[1460] In diesem Zusammenhang wird im Sachstandsbericht eine E-Mail von *F.* vom 30. April 2018 zitiert, in der dieser dem Leiter des Referats CIT I 3 unter anderem Folgendes schreibt:

„Ich werde am Mittwoch mit Dr. Färber telefonieren (bereits per email so koordiniert) und auch darauf achten, dass die VzE die richtige Wendung nimmt.“[1461]

(3) Verteilung von Haushaltsmitteln

Schließlich habe *F.* auch über die Verteilung von Haushaltsmittel entschieden, die nach Billigung der Vorlage (die vom Stv AL CIT *Dr. Färber* allerdings geändert worden war) bewilligt wurden. Die Vorlage vom 27. Juni 2018 habe für den Zeitraum bis zum 31. August 2018 einen Bedarf von 3,2 Mio. Euro aufgezeigt. Davon seien rund 2,3 Mio. Euro eingesetzt worden. Rund 900.000 Euro seien zur Bezahlung von Leistungen genutzt worden, welche die Firma Accenture bereits vor Billigung der Vorlage zur Unterstützung „KdoCIR/BAAINBw“ erbracht habe. „Diese Verteilung der Mittel“, so heißt es im Sachstandsbericht, „wurde durch Herrn F[…] vorgenommen.“[1462]

bb) Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht

(1) Verteilung von Haushaltsmitteln

Die Frage der Verteilung von Haushaltsmitteln durch *F.* war auch Gegenstand der Verwaltungsermittlungen der Abteilung Recht. Mit E-Mail vom 14. Juli 2018 habe er als Angehöriger des „Program Management Office (PMO)“ bei CITquadrat, die Mittel aus dem letzten Abruf für CITquadrat verteilt. Eine selbstständige Initiierung von Abrufen aus dem Rahmenvertrag 20237 könne durch diese E-Mail aber nicht belegt werden.[1463]

In der im Bericht über die Verwaltungsermittlungen wiedergegeben E-Mail von Herrn *F.* heißt es unter anderem:

„Nach mehrfacher und jetzt eindeutiger Klärung mit dem BAAINBw was unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist, und was nicht, hier jetzt eine Zusammenfassung der Situation mit Bitte dies so zu akzeptieren und umzusetzen (auch wenn es nicht das gewünschte Ergebnis für uns alle ist): […].“[1464]

Sodann wird mitgeteilt, dass der Großteil der Mittel für die BWI gedacht sei. Das Restvolumen stehe für den SVA-Vertrag zur Verfügung und werde seitens des BAAINBw an die SVA beauftragt. Hier erfolge die Auftei-

---

1458 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (47).

1459 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (47); vgl. ferner VzE vom 27. Juni 2018, insbesondere Bezug 4, (MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307).

1460 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (48).

1461 E-Mail von F. an RL CIT I 3 und in Kopie u. a. an RD *Schoepe* vom 30. April 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 55.

1462 Sachstandsbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (49); siehe dazu sogleich unten Teil 2, G. III. 2. b. bb. sowie die Stellungnahme von Herrn *F.* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, C. (Ziffer 2).

1463 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (50).

1464 MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 413 (414).

lung auf die Dienstleister. Den negativen Überhang auf Accenture-Seite „müssen wir“ auf SVA-Gesamtvertragsebene in Abzug bringen. Das dann noch zur Verfügung stehende Restvolumen könne „proportional zur gemeinsam verabschiedeten Planung eingesetzt werden.“[1465]

(2) Leistungsbeschreibungen

Ferner wird im Bericht über die Verwaltungsermittlungen festgehalten,

> „dass Externe durchaus an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für externe Unterstützungsleistungen mitgearbeitet und hierüber auch mit dem BAAINBw kommuniziert haben. Die eigentlichen Abrufe erfolgten jedoch durch die zuständigen Stellen des BAAINBw.“[1466]

So habe *F.* unter Verwendung der oben[1467] wiedergegebenen BMVg-Signatur dem Fachreferat H1.7 am 14. Juni 2018 und 12. Juli 2018 Informationen zu Leistungsbeschreibungen weitergeleitet, die im Zusammenhang mit dem Rahmenvertragsabruf IN751[1468] gestanden hätten.[1469]

Der Externe *Fed.* habe – ebenfalls von seiner „bmvg.bund.de“-E-Mail-Adresse und unter Nutzung einer „BMVg-Signatur“ – am 26. April 2018 BAAINBw H1.7 gebeten zu prüfen, wie eine Hochschule mit einer wissenschaftlichen Begleitstudie zum Themenfeld IT-Architektur im Geschäftsbereich des BMVg beauftragt werden könne. Mit dieser E-Mail sei letztlich ein entsprechender Abruf (IN802) aus dem Rahmenvertrag 20237 „initiiert“ worden.[1470] In seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen hat Herr *Fed.* dazu ausgeführt, dass seine E-Mail kein Abruf, sondern eine Bitte an das BAAINBw um Prüfung eines möglichen Einsatzes gewesen sei. Dies sei in Abstimmung mit dem Leiter des Referats CIT I 3 geschehen.[1471]

Ähnliche E-Mails an das Referat H1.7 im Vorfeld von Abrufen aus dem Rahmenvertrag 20237 stellten die Verwaltungsermittlungen auch in Bezug auf Herrn *Kloevekorn* fest. Vor dem mit Bestellschein vom 1. Dezember 2017[1472] ausgelösten Abruf Nr. HN727 habe er H1.7 unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit dessen Referatsleiter eine „Leistungsbeschreibung für Qualitätssicherung CITquadrat“ übersandt mit der Bitte um weitere Veranlassung.[1473] Im Vorfeld des mit Bestellschein vom 18. Juli 2018[1474] ausgelösten Abrufs Nr. IN001 habe er H1.7 am 11. Juli 2018 per E-Mail die gebilligte „VzE zur Fortführung von CITquadrat“ mit der Bitte „um weitere Veranlassung mit Fortführung der Arbeiten“ übermittelt.[1475]

Im Bericht über die Verwaltungsermittlungen wird festgehalten, dass Herr *Kloevekorn* nach eigenem Bekunden hiermit lediglich Unterlagen vom BMVg-Referat CIT I 3 an BAAINBw H1.7 versandt habe.[1476]

(3) Verdacht der Selbstbeauftragung

Im Bericht über die Verwaltungsermittlungen wird schließlich mitgeteilt, dass sich bei einem Abruf (Nr. HN657; Auftragswert 17 850 Euro, Bestellschein des Vertragsreferats BAAINBw H1.6 vom 7. September 2017[1477]) die Frage gestellt habe, ob Herr *Kloevekorn* seine eigene Beauftragung initiiert habe.[1478]

1465 MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 413 (414); siehe auch unten Teil 2, J. VI. 10.

1466 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47).

1467 Siehe Teil 2, G. III. 2. a. bb.

1468 Abruf mit Bestellschein des Vertragsreferats H1.6 vom 15. Juni 2018; „Unterstützung bei der Einrichtung CITquadrat“; Auftragswert 5 883 003 Euro; Rahmenvertrag 20237 (vgl. MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 [50]; MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 401).

1469 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (50, 401).

1470 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (49). Mit Bestellschein von H1.6 vom 13. Juni 2018 (BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 382); Auftragswert 16.065 Euro.

1471 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 111 (113), Anlage B 12.

1472 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 379. Der Abruf betraf die „Unterstützung bei der Qualitätssicherung CITquadrat“ für einen Auftragswert von 64 260 Euro.

1473 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (48); MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 380.

1474 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 408. Der Abruf betraf die „Unterstützung bei der Einrichtung CITquadrat“ für einen Auftragswert von 2.375.240 Euro aus dem Rahmenvertrag 20237.

1475 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (48); MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 412.

1476 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (51).

1477 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 369.

1478 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47 f.).

In der dem Abruf zugrunde liegenden fachtechnischen Forderung des Referats BAAINBw H1.7 an das Referat H1.6 vom 1. September 2017[1479] wird Herr *Kloevekorn* als Ansprechpartner des Bedarfsträgers aufgeführt. Der Rechnung, welche die Firma SVA am 2. November 2017 an das BAAINBw schickte, ist ein Monatsbericht über Beraterstunden beigefügt, die Herr *Kloevekorn* erbracht hat.[1480]

Eine eingehende Aktenauswertung ergab laut Bericht über die Verwaltungsermittlungen aber, dass an dem Mailverkehr, der zu dem Abruf geführt habe, ausschließlich Angehörige der Bundeswehr beteiligt gewesen seien und Herr *Kloevekorn* die entsprechenden E-Mail nur in Kopie erhalten habe. Dieser habe in seiner Befragung ebenfalls angegeben, über den Abruf zwar informiert, aber nicht aktiv beteiligt gewesen zu sein. [1481]

Nach dem Ergebnis der Verwaltungsermittlungen habe sich der Verdacht der Initiierung der eigenen Beauftragung daher nicht bestätigt.[1482]

3. Maßnahmen des BMVg

Um die zu tiefe Integration externer Berater in die Aufbau- und Ablauforganisation des Ministeriums zu beseitigen, gab das Referat Organisation am 10. September 2018 eine interne Weisung zur „Einbindung von ‚Externen' in die administrativen Abläufe des Ministeriums heraus (dazu bei a). Außerdem beantragte es am 4. Oktober 2018 in sechs Fällen Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung, um das Risiko einer möglichen Scheinselbstständigkeit von im Ministerium tätig gewesenen externen Berater aufzuklären (dazu bei b).

a) Weisung zur Einbindung von Externen vom 10. September 2018

Mit der Weisung des Organisationsreferats vom 10. September 2018 zur „Einbindung von ‚Externen' in die administrativen Abläufe des Ministeriums"[1483] wurde laut Maßnahmenbericht vom 16. Oktober 2018 die Integration Externer in die ministeriellen Abläufe da, wo sie zu weitgehend gewesen sei, „bereinigt".[1484]

Die Weisung definierte „Externe" als

> „Personen, die weder in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis oder Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Dienstherrn stehen, noch in bundeseigenen Gesellschaften beschäftigt oder als Verbindungselement im BMVg akkreditiert sind".[1485]

Die mit „sofortiger Wirkung" und „[i]m Vorgriff auf entsprechende Regelungen in der GO-BMVg bzw. in einem neu zu fassenden Zentralerlass 'Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen'„[1486] getroffenen Festlegungen der Weisung lauteten wie folgt[1487]:

> „I.
>
> Im nach Innen und Außen gerichteten Geschäftsverkehr sowie im allgemeinen Dienstbetrieb agieren 'Externe' nicht als ministerielle Instanz. Die Zugehörigkeit zu der externen Stelle muss klar ersichtlich sein.
>
> II.
>
> Soweit vertraglich nicht vereinbart, erfolgt keine Einbindung in IT- und Kommunikationssysteme des Geschäftsbereiches; Zugriffe, Rollen und Berechtigungen werden insoweit nicht erteilt.

1479 MAT A BMVg-4 BAAIN.72 Blatt 6.
1480 MAT A BMVg-12 CIT.16 Blatt 93 f.
1481 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47 f.).
1482 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47 f.).
1483 BMVg, Weisung „Einbindung von 'Externen' in die administrativen Abläufe des Ministeriums" vom 10. September 2018 (im Folgenden: Weisung vom 10. September 2018), MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 3 f.
1484 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64.
1485 Weisung vom 10. September 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 3.
1486 Siehe dazu unten Teil 2, G. IV. 3.
1487 Weisung vom 10. September 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 3.

III.

Die Zentralreferate bzw. die Querschnittsaufgaben wahrnehmenden Organisationseinheiten der Abteilungen und Stäbe stellen im Zusammenwirken mit den jeweils fachlichen Stellen bis 17. September 2018 sicher:

- Rückziehung/Abgrenzung von ggf. für ‘Externe‘ eingerichteten DPäK
- Entzug von Zugriffen, Rollen und Berechtigungen im IT-System des Geschäftsbereiches BMVg
- korrekte Einträge in den Telefon- und Personenverzeichnissen
- korrekte Bezeichnungen auf Türschildern sowie in Briefköpfen, Mailsignaturen etc.“[1488]

Die Weisung gab abschließend an, dass der Vollzug dieser Maßnahmen dem Organisationsreferat anzuzeigen sei.[1489]

Anknüpfend an seine auf das BMVg beschränkte Weisung vom 10. September 2018 erließ der Referatsleiter Organisation am 11. Oktober 2018 eine Regelung zur „Einbindung Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation von Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg“.[1490] Mit diesem Erlass wurde auch der nachgeordnete Bereich angewiesen, die am 10. September 2018 für das BMVg getroffenen Regelungen analog für die jeweiligen Dienststellen zu treffen und umzusetzen.[1491] Dem Erlass ging eine Informationsveranstaltung des Organisationsreferats am 10. Oktober 2018 über den „Einsatz von Fremdpersonal im Geschäftsbereich BMVg“ voraus.[1492]

b) Statusfeststellungsantrag vom 4. Oktober 2018

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018[1493] stellte das BMVg bei der Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung für die sechs Externen, die auf Dienstpostenähnlichen Konstruktionen geführt worden waren, Anträge zur Statusfeststellung.[1494]

Ihnen ging ein Vermerk des Organisationsreferats mit dem Betreff „Einbindung von Externen in die ministerielle Arbeit; hier: Risiko der ‘Scheinselbstständigkeit‘„ mit einer Empfehlung an Staatssekretär *Hoofe* vom 25. September 2018 voraus.[1495] Dem Vermerk waren eine Übersicht der betroffenen externen Einzelpersonen[1496] und eine rechtliche Würdigung[1497], welche eine Bewertung des Risikos möglicher Scheinselbstständigkeiten enthielt, als Anlagen beigefügt.[1498]

Im Vermerk hieß es, dass neben „vergaberechtlichen Problemen der zugrundeliegenden Verträge“ auch die „gelebte Ausgestaltung der Beratungsverhältnisse“ mit den betroffenen Personen „Anlass zur Prüfung des Bestehens von Risiken einer sog. ‘scheinselbstständigen‘ Beschäftigung“ gegeben habe. Im Ergebnis bestehe ein solches Risiko bei bis zu sechs für CITquadrat eingesetzten externen Personen. Eine abschließende Klärung könne über ein Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV erreicht werden. Werde die Clearingstelle zu dem Ergebnis kommen, dass mit den Betroffenen ein Arbeitsverhältnis vorliege, seien seit Tätigkeitsbeginn die Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen. Der Vermerk wies schließlich darauf hin, dass die mit Innenverteiler III „angewiesenen Maßnahmen zur Entflechtung der Externen von den administrativen Abläufen im BMVg auch für die bislang in der Abt. CIT eingesetzten Personen umgesetzt“ worden seien und darüber hinaus das BAAINBw die

---

1488 Weisung vom 10. September 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 3 f.

1489 Weisung vom 10. September 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 4.

1490 Erlass zur Regelung „Einbindung Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation von Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg“ (im Folgenden: Erlass vom 11. Oktober 2018), MAT A BMVg-8 OrgRev.19 Blatt 73-75.

1491 Erlass vom 11. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.19 Blatt 73-75 (74).

1492 Vgl. Einladung zur Informationsveranstaltung am 10. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 16 f. Bei der Veranstaltung wirkte das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BPersBw) unterstützend mit.

1493 Schreiben des Organisationsreferats vom 4. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 17 f.

1494 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64 (65).

1495 BMVg, Vermerk/Empfehlung Einbindung von Externen in die ministerielle Arbeit; hier: Risiko der Scheinselbstständigkeit vom 25. September 2018 (im Folgenden: Vermerk/Empfehlung), MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 5 ff.

1496 Vgl. Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 7 ff., Anlage 1.

1497 Vgl. Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11 ff., Anlage 2.

1498 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 5.

„Abrufe aus den bis Ende Oktober/November 2018 gehenden Verträgen mit Datum vom 25. September 2018 storniert“ habe. Im Ergebnis sei die Arbeit der Betroffenen für CITquadrat „ab sofort beendet“.[1499]

Die Empfehlung des Organisationsreferats wurde noch am 25. September 2018 durch Staatssekretär *Hoofe* gebilligt. Sie hatte folgenden Wortlaut:

> „Aus hiesiger Sicht sind die Anhaltspunkte, die für eine abhängige Beschäftigung der sechs Betroffenen sprechen, deutlich. Neben der infrastrukturellen Anbindung wird die Tätigkeit in originären Verwaltungsaufgaben sowie die teilweise Veränderung des Inhalts der Aufgaben als besonders schwerwiegend in der Abwägung angesehen. Ich empfehle daher – unabhängig von der Auflösung der vertraglichen Beziehung – den Status für die Betroffenen durch je ein Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären. Damit wird auch Klarheit erzielt, ob zur abschließenden Bereinigung der Situation ggf. entsprechende Beiträge an die Sozialversicherung nachzuzahlen sind.“[1500]

In dem dieser Empfehlung zugrundeliegenden Rechtsgutachten wurden die Anhaltspunkte, die für eine abhängige Beschäftigung der betroffenen Berater sprechen, gegen solche, die für deren selbstständige Beschäftigung sprechen, abgewogen.[1501] Diese Darstellung habe sich im Schwerpunkt an den Kriterien des Sozialrechts orientiert.[1502]

Im Gutachten wurde zunächst herausgestellt, dass gemäß § 611a Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von der selbstständigen Tätigkeit eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen sei. „Abstrakte, für alle Arbeitsverhältnisse geltende Merkmale“ ließen sich nicht aufstellen. Soweit eine Tätigkeit Merkmale aufweise, die sowohl auf eine Abhängigkeit als auch auf eine Selbständigkeit hinwiesen, sei entscheidend, welche Merkmale überwögen.[1503]

„Zentrale Kriterien für eine nicht selbstständige Arbeit“ seien gemäß § 7 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IV zum einen „eine Tätigkeit nach Weisungen (Weisungsabhängigkeit)“ und zum anderen „eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“.[1504]

Gemäß § 611a Abs. 1 BGB könne das Weisungsrecht Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. „Weisungsgebunden“ sei, „wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.“[1505] Zu diesem Kriterium wurden im Gutachten überwiegend Anhaltspunkte aufgeführt, die für eine Abhängigkeit, das heißt gegen eine Selbstständigkeit sprechen. Thematisiert wurde hier insbesondere die „Veränderung des Inhalts von Aufgaben“. So sei beispielsweise Herr *Fed.* vertraglich zunächst für die Aufgabe „‘IT-Architekturmanagement‘„ gebunden worden, später aber auch in der „‘Steuerungslogistik‘„ tätig gewesen.[1506]

Dem zweiten Kriterium, der „Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“, wurde im Gutachten besondere Bedeutung beigemessen, da der Grad der persönlichen Abhängigkeit auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit abhänge und eine Eigenverantwortlichkeit des Dienstleistenden insbesondere bei „Diensten höherer Art“ noch kein Beweis für eine persönliche Unabhängigkeit sei. Dem Gutachten zufolge sei es daher auch „sozialrechtlich unerheblich“, wenn man als Einziger im Betrieb über „Spezialwissen“ oder „besonderes ‘Know-how‘„ verfüge, über das eigene Beschäftigte nicht verfügten. Das Vorhandensein dieser Kenntnisse allein sei „nicht entscheidend für das Vorliegen von Selbstständigkeit“.[1507] Es gelte vielmehr Folgendes:

> „Je weniger bei Hochqualifizierten das Weisungsrecht des Arbeitsgebers in Erscheinung tritt, je mehr der Arbeitnehmer bei der Gestaltung seiner Arbeit auf sich selbst gestellt ist, umso größeres

---

1499 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 5.
1500 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 5 (6).
1501 Vgl. Vermerk/Empfehlung, Anlage 2, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11 ff.
1502 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11, Anlage 2.
1503 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11, Anlage 2.
1504 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11, Anlage 2.
1505 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11, Anlage 2.
1506 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 11 f., Anlage 2.
1507 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 12 f., Anlage 2.

> Gewicht erhält das Merkmal der Eingliederung in einen übergeordneten Organismus für die Abgrenzung zwischen abhängig geleisteter Arbeit und selbstständig verrichteten Diensten. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in einem solchen Fall zur funktionsgerechten dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess.
>
> […]
>
> Maßgeblich für die Eingliederung in die Arbeitsorganisation ist der betriebsorganisatorische Zusammenhang, in dem eine bestimmte Tätigkeit steht; entscheidend ist danach, ob die tätig werdende Person Glied eines fremden Betriebes ist oder im Mittelpunkt des eigenen Unternehmens steht.“[1508]

Daran anknüpfend wies das Gutachten auf die Führung der betroffenen Personen auf Dienstpostenähnlichen Konstruktionen, deren Anbindung an Kommunikations- und IT-Mittel des BMVg und auch die vereinzelten Anhaltspunkte für die Verwendung von Externen für Referententätigkeiten hin.[1509] Festgestellt wurde jedoch auch, dass die Anbindung der externen Berater an dienstliche IT- und Kommunikationsinfrastruktur „insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit und Praktikabilität“ erfolgt sei. So erfordere die Einrichtung einer „bmvg.bund.de-E-Mail-Adresse“, welche für den Umgang mit sicherheitseingestuften Dokumenten erforderlich sei, eine „Dienstposten-ID/SASPFF-Nummer“ des Betroffenen.[1510]

Das Rechtsgutachten führte gegen eine abhängige Beschäftigung unter anderem an, dass die Vergütung der Einzelberater mit einem Tagessatz von 1 500 bis 1 700 Euro „deutlich über der Besoldung eines vergleichbaren eigenen Beschäftigten“ liege. Liege das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und lasse es eine Eigenversorgung zu, sei dies ein „gewichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.“[1511]

Abschließend wurde im Gutachten deutlich gemacht, dass es im Rahmen der Einschätzung des Vorliegens einer Scheinselbständigkeit nicht auf die Vertragsbezeichnung, sondern auf die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses ankomme:

> „Der Umstand, dass zwischen dem Bund als Auftraggeber und den externen Beratern kein direkter Beratungsvertrag geschlossen wurde, sondern die System Vertrieb Alexander GmbH als Auftraggeber des Rahmenvertrages RV 20237 die externen Berater als Subunternehmer beauftragte, vermag das Bestehen des Risikos einer Scheinselbstständigkeit im Einzelfall nach hiesiger Einschätzung nicht zu entkräften. […] Ob den Beteiligten die Rechtsfolgen einer Abweichung der Vertragspraxis vom formalen Inhalt des Vertrags bekannt sind, spielt für die Abgrenzung keine Rolle. Dies gilt sowohl in einem Zwei-Personen-Verhältnis als auch bei der Abgrenzung von Arbeitnehmerüberlassungen und anderen Formen drittbezogenen Personaleinsatzes im Drei-Personen-Verhältnis.“[1512]

Aus einem Vermerk des Referats Organisation vom 28. Januar 2019 ergibt sich, dass sich „[i]m Zuge der tiefergehenden Ermittlungen“ herausgestellt habe, dass die direkte IT-Anbindung von zwei Betroffenen zwar beantragt und deshalb auch schon registriert gewesen sei, „aber infolge der sich überholenden Geschehnisse (Innenverteiler Organisation vom 10. September 2018 zur Abbindung) nicht mehr umgesetzt“ worden sei. Bei einem dritten Berater habe die IT-Anbindung bis zur Weisung zum Entzug der Anbindung der Berater an die IT des BMVg nur wenige Wochen bestanden. Dies könne „in der Tendenz dazu führen, dass die DRV keine Arbeitnehmerschaft der Betroffenen“ bescheide.[1513] Dagegen werde in den Fällen von *Kloevekorn*, *F.* und *Fed.*

1508 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 13, Anlage 2.
1509 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 13, Anlage 2.
1510 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 14, Anlage 2.
1511 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 14, Anlage 2.
1512 Vermerk/Empfehlung, MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 14, Anlage 2.
1513 MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 55 (56). („DRV“ = Deutsche Rentenversicherung).

„tendenziell erwartet, dass die DRV im Rahmen der Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls eine Arbeitnehmerstellung annimmt.“[1514]

Im Untersuchungszeitraum wurde das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht abgeschlossen.

4. Zeugenaussagen

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat sich insbesondere in den Zeugenvernehmungen am 11. April, 9. Mai, 26. September, 17. Oktober 2019, 16. und 30. Januar sowie 13. Februar 2020 mit der Frage der administrativen Einbindung externer Dritter in den Geschäftsablauf des BMVg beschäftigt.

a) Zeuge Nelte

Der Leiter des Stabs Org/Rev, Konteradmiral *Nelte*, hat in seiner Vernehmung genauere Ausführungen zum Begriff „Dienstpostenähnliche Konstruktionen“ gemacht:

„Es gibt ja neben den normalen Dienstposten verschiedene Konstrukte, einmal künftig wegfallende Dienstposten. Also, wenn Sie von einer Struktur in die andere gehen, dann nutzen Sie diese. Die sind wir gerade am Abschaffen, weil wir eben vollständige Transparenz brauchen. Das wird von uns, dem Referat Organisation, in erster Linie genutzt, dieses Element – zukünftig nicht mehr, weil wir das auf null runterfahren wollen.

Daneben gibt es für die Personalabteilung die Möglichkeit, bei Personalveränderungen eben vorübergehend Dienstpostenähnliche Konstrukte einzurichten, auf denen man dann – jetzt benutze ich mal das Wort ‘parken‘ – vorübergehend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter parkt, um sie dann auf dem Dienstposten zu verwenden. Das ist also ein temporär eingerichtetes Konstrukt, um eben solche Zwischenzeiten zu überbrücken, und ist ein Mittel der Abteilung Personal. Es ist aber nicht nachvollziehbar, jedenfalls konnten wir es nicht nachvollziehen, wer diese DPäK-Konstrukte im IT-System für die Externen eingerichtet hat. Das war nicht die Abteilung Personal.“[1515]

Der Zeuge hat bestätigt, dass man nicht habe feststellen können, wer die Einrichtung Dienstpostenähnlicher Konstruktionen für die externen Berater im vorliegenden Fall vorgenommen habe. Sie hätten sich auch nicht in den Organigrammen des BMVg niedergeschlagen.[1516]

Mit Blick auf die interne Weisung des Referats Organisation vom 10. September 2018 wurde der Zeuge gefragt, auf welche Feststellungen mit dieser Weisung reagiert worden sei. Er hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Ich beginne mit den Feststellungen. Wenn nicht erkenntlich ist, also wenn eine meine [sic!] Mitarbeiterinnen an einem Büro vorbeigeht, dort ein Name steht und es nicht erkenntlich ist, dass das ein Externer ist, und man annehmen muss: ‘Es ist ein Mitarbeiter des BMVg‘, dann muss man handeln. Und insofern haben wir […] dann sofort Telefon- und Personenverzeichnisse korrigiert. Wir haben die Rückziehung, Abgrenzung von gegebenenfalls Externen, die sich auf DPäK befinden, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die originärer Bestandteil des Ministeriums sind. Wir haben Zugriffe, Rollen, Berechtigungen im System des Geschäftsbereichs BMVg entzogen. Wir haben konkrete Bezeichnungen auf Türschildern sowie Briefköpfen und Mailsignaturen geändert oder abgestellt.

Wenn Sie ein Beispiel wollen […] in dem Bereich […] Mailsignaturen von Externen im BMVg, Nutzung der Signaturen der Abteilung CIT. Und da hat sich ein Externer, Herr F., als BMVg, Referat CIT BWI & CIO Council CITquadrat - -

---

1514 MAT A BMVg-8 OrgRev.3 Blatt 55 (56).

1515 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 64.

1516 *Nelte*, Protokoll 19/11 II der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 6.

> Das geht nicht. Und das hat bei mir dazu geführt, dass wir ohne Billigung der Leitung diesen Innenverteiler aufgesetzt haben. Das war auch nicht nötig, weil das liegt in meinen Befugnissen, auch schnell zu agieren. Und das war für mich am 10. September die erste Ad-hoc-Maßnahme, um sicherzustellen, dass so etwas nicht mehr stattfindet.“[1517]

Auf die Frage, welche Zugriffsrechte Externe auf das Datei- und Computersystem des BMVg gehabt hätten bzw. ob sie nur eingeschränkten Zugriff gehabt hätten oder „wie ein normal Bediensteter auch auf Gruppenlaufwerke“ haben zugreifen können, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

> „Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass wir mit unserer ersten Maßnahme pauschal dafür gesorgt haben, dass das nicht so ist, weil natürlich die Vermutung naheliegt, dass das so sein könnte. Und deswegen haben wir sofort […] mit der ersten Maßnahme am 10. September eben auch alles, was die IT und Zugriffsrechte und so angeht, unabhängig davon, ob die das nun konnten oder nicht, aber allein aus Vorsorge heraus abgestellt.
>
> Ob das so war, kann ich Ihnen nicht sagen.“[1518]

Mit Blick auf die Aufklärungsarbeit seines Stabs hat Konteradmiral *Nelte* schließlich betont, dass der ehemalige stellvertretende Abteilungsleiter CIT, *Dr. Färber*, für „vollständige Transparenz“ und „vollständige Offenheit“ gesorgt habe und zudem seine Unterabteilungsleiter und seine Referatsleiter angewiesen habe, den Beteiligten vollumfänglich zuzuarbeiten.[1519]

b) Zeuge Conradi

Der Leiter der Abteilung Recht, Ministerialdirektor *Conradi*, hat in seiner ersten Vernehmung am 11. April 2019 zur Frage der Einbindung Externer in die administrativen Abläufe Folgendes Fazit aus den Verwaltungsermittlungen seiner Abteilung gezogen:

> „Wie Externe eingebunden waren, haben wir im Bericht anhand einiger Beispiele aus dem Vorhaben CITquadrat exemplarisch dargestellt. Danach waren Externe durchaus an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für externe Unterstützungsleistungen beteiligt, und sie haben hierüber auch mit dem BAAINBw kommuniziert; das haben wir in den Verwaltungsermittlungen und im Bericht auch so festgestellt. Nicht nachweisen konnten wir den Verdacht, Externe hätten sich selbst beauftragt. Die eigentlichen Abrufe erfolgten durchweg seitens der zuständigen Stelle des BAAINBw. Unterm Strich wird man allerdings sagen können, dass die notwendige Trennschärfe zwischen Externen und Amtsträgern nicht durchgehend gegeben war.“[1520]

Die in dieser Aussage getroffene Feststellung, man habe nicht nachweisen können, dass Externe sich selbst beauftragt hätten, ist später Konteradmiral *Nelte* in seiner Zeugenvernehmung vorgehalten worden. Er hat dies folgendermaßen kommentiert:

> „Also, in unseren Überprüfungen der E-Mails, auch von extern an das BAAINBw […] geht eindeutig hervor, dass eben Externe erstens mit diesem Referat kommuniziert haben und zweitens Leistungsbeschreibungen geschrieben haben und drittens eben auch – oder zumindest in einem Fall – Aufträge erteilt haben.“[1521]

1517 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 70; siehe zum 2. und 3. Absatz des Zitats die Stellungnahme von Herrn *F.* gemäß § 32 PUAG unten Teil. 5. C. (Ziffer 3).

1518 *Nelte*, Protokoll 19/11 II der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 7.

1519 *Nelte*, Protokoll 19/11 II der 11. Sitzung am 9. Mai 2019 , S. 7.

1520 *Conradi*, Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 60.

1521 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 65.

Und weiter:

> „Also, zumindest sind unsere Erkenntnisse dahin gehend, dass es hier durchaus der Fall sein könnte.“[1522]

Die Aussage des Zeugen *Nelte*, es sei eindeutig feststellbar gewesen, dass Externe sich selbst beauftragt hätten, ist wiederum Ministerialdirektor *Conradi* in seiner zweiten Vernehmung am 16. Januar 2020 vorgehalten worden. Dazu hat er wie folgt Stellung genommen:

> „Die Art und Weise, wie Externe eingebunden waren, haben wir untersucht, und wir haben es im Verwaltungsermittlungsbericht auch breit dargestellt anhand von - - Ich glaube, es waren insgesamt sieben Beispiele. Wir hatten uns im Vorhaben CITquadrat jeden einzelnen von den, ich glaube, 19 oder 20 Abrufen angeguckt, und wir haben die Feststellung machen können, dass Externe sehr wohl an der Korrespondenz in Vorbereitung von Abrufen beteiligt gewesen sind.
>
> Wir haben auch festgestellt, dass Externe in einer Art und Weise nach außen kommuniziert haben, die einen Außenstehenden nicht haben sofort erkennen lassen, dass derjenige ein Externer und nicht Angehöriger des Hauses ist.
>
> Aber was wir nicht feststellen konnten, ist, dass Externe sozusagen ohne Wissen und ohne Wollen der Amtsseite Aufträge vergeben haben.“[1523]

Der Zeuge *Conradi* ist daraufhin gefragt worden, ob er angesichts dieser Aussage die Feststellung, man habe nicht nachweisen können, dass Externe sich selbst beauftragt hätten, nicht „arg mutig“ finde. Er hat daraufhin klargestellt:

> „Auf der Grundlage der Sachverhaltsfeststellungen, die wir getroffen haben – wir haben uns jeden einzelnen Abruf bei CITquadrat […] angeguckt -, haben wir die Art und Weise der Einbindung der Externen dargestellt im Verwaltungsermittlungsbericht; da sind sieben Beispiele. Und richtig: Externe haben in einer Art und Weise bei der Auftragsvorbereitung und -vergabe agiert, die offenkundig die notwendige Trennschärfe nicht erfüllt hat. Aber wir haben nicht feststellen können, dass Externe ohne Wissen und Wollen der Amtsseite Aufträge vergeben haben.“[1524]

c) Zeuge Dr. Färber

Dr. Färber hat zur Steuerung innerhalb des Projekts CITquadrat Folgendes ausgeführt:

> „Die Arbeiten zu CITquadrat wurden zu jedem Zeitpunkt durch die Amtsseite inhaltlich gesteuert. Als federführendes Referat wurde CIT I 3 festgelegt. In diesem Referat sind auch die jeweiligen Leitungsvorlagen erstellt worden. Dort war auch die Programmmanagementorganisation, PMO, verortet, die auf der Basis ministerieller Entscheidungen die Steuerung des Programms übernommen hat. Alle Teilprojekte sind ebenfalls durch Amtspersonal geleitet worden. Zur begleitenden Qualitätssicherung war mit Blick auf die Steuerung der Unterstützungsleistungen CIT I 4 eingesetzt, mit Blick auf die Konformität der Arbeiten mit der Geschäftsordnung des Ressorts das Referat CIT I 2. Über die genannten Elemente zur Steuerung der Arbeiten hinaus wurden zunehmend auch weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung in die Arbeiten einbezogen.“[1525]

Der Zeuge ist im Verlauf seiner Vernehmung gefragt worden, ob er das Gefühl gehabt habe, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an manchen Stellen überfordert gewesen seien, oder ob er die Hoffnung gehabt habe, dass man ihnen das fachliche Know-how auch dann werde vermitteln können, wenn es mal weniger Berater im Haus gebe. Dazu hat er ausgeführt, dass er dieses Problem zusammen mit dem Abteilungsleiter durch Veranstaltungen

---

1522 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 65.
1523 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 62.
1524 *Conradi*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 62.
1525 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

zur Mitarbeiterinformation adressiert habe, und zwar schon während der Zeit, als noch Berater im Hause tätig gewesen seien.

> „Die haben wir ‘Town Hall Meeting‘ genannt. Das haben wir ab Anfang der Veranstaltung gemacht, haben also an den Standorten Berlin und Bonn für das Projekt geworben, haben auch gesagt, was es beinhaltet, und haben gesagt, was für Änderungen in der Arbeitsweise das mit sich bringen wird. Das hat nicht jeder verstanden, aber wir hatten gedacht: Steter Tropfen höhlt den Stein. – Also, wir haben – da bin ich schon der Meinung – die Abteilung sachgerecht informiert und eben mit auf diesen Weg genommen. Ich hatte ja vorhin auch gesagt: Wir haben mehr und mehr Personal auch in die inhaltliche Arbeit integriert. – Aber das ging nicht in der Geschwindigkeit, in der das notwendig gewesen wäre, um es ohne Unterstützung zu machen.
>
> Ich habe auch Veranstaltungen gemacht, also ein Change Management, wenn man das so nennen will, im Hause. Also, ich bin in eine Abteilungsbesprechung der Abteilung Haushalt und Controlling gegangen, ich bin in eine Abteilungsbesprechung der Abteilung Planung gegangen und habe gesagt, was das genau bedeutet, wenn wir aus den CPM-Projekten aussteigen, in solche Cluster-Logik gehen, wenn wir aus CPM in das Verfahren ‘komplexe Dienstleistungen‘ wechseln. Aber ich hatte den Eindruck, dass das auch in der Abteilung Haushalt und Controlling und in der Abteilung Planung einer sehr, sehr umfangreichen Aufklärung bedarf. Die haben wir angefangen, aber die haben wir sicherlich nicht mit der Geschwindigkeit, sage ich mal, mitgeführt, wie das Programm gewachsen ist.
>
> Und das Gleiche hätten wir tun müssen auch im nachgeordneten Bereich.“[1526]

Zur Frage, ob die Abteilung CIT damals abhängig von externer Dienstleistung gewesen sei, hat *Dr. Färber* sich folgendermaßen eingelassen:

> „Also in ihrer Arbeitsfähigkeit, so wie sie durch den Aufstellungsstab aufgestellt worden ist, nicht. Da war sie lebensfähig und überlebensfähig. Wir sind nur relativ schnell zu der Überzeugung gekommen, dass dieses, wie wir es genannt haben, Wasserfallmodell – also, ich hatte das vorhin geschildert: Unterabteilung I denkt sich was aus, kippt das in Unterabteilung II […] – nicht zeitgemäß ist. Das dauert zu lange. Das dauert Jahre. Wir können uns bei IT nicht leisten, dass das vier Jahre dauert. Das umzusetzen in ein vernünftiges Modell – Bebauungsplan, Steuerungslogik –, war ambitioniert. Das konnten wir zum Tagesgeschäft, zu der Arbeitslast der Abteilung zusätzlich mit eigenen Kräften nach unserer Bewertung nicht auch noch leisten. Die Abteilung war aber so aufgestellt, dass sie von Anfang an arbeitsfähig war nach meiner Auffassung.“[1527]

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Unterausschuss auch thematisiert, ob es in der Abteilung CIT „Unzufriedenheit über den weiten Spielraum der externen Berater“ gegeben habe. *Dr. Färber* zufolge ergab sich diesbezüglich ein „gemischtes Bild“. Die Frage würde er aber „durchaus mit ‘teilweise ja‘ beantworten“.[1528]

> „Wir hätten die Abteilung sicherlich mehr mitnehmen müssen – und auch das Haus. – In Anbetracht der Komplexität der Aufgabe, des Änderungsvolumens und der Geschwindigkeit, in der wir arbeiten wollten, ist uns das nicht in jedem Bereich so gelungen.
>
> Also, insofern hat sich auch in der Abteilung – das ist meine Wahrnehmung – der eine oder andere überfahren gefühlt. Also, zu schnell gearbeitet, nicht genug vorbereitet auf das, was wir da machen, dann auch die Frage: Muss das denn jetzt wirklich sein? Wir haben doch die Abteilungen gerade erst gegründet. Müssen wir jetzt schon wieder so ein großes Projekt anfangen? – Und insofern ist das, was auch durch die Abteilungsleitung dann da, sage ich mal, nach vorne getrieben worden ist, nicht bei jedem gleich gut angekommen.

1526 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 76; („CPM“ = Customer Product Management); an der mit einem * markierten Passage hat der Zeuge in seinen nachträglich eingereichten Protokollkorrekturen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

1527 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 77.

1528 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 94.

> So. Das hat auch, glaube ich, ein Stück weit dazu geführt, dass es gewisse Restriktionen gegeben hat seitens einiger Bereiche der Abteilung, sich für das Programm so zu öffnen, wie ich mir das gewünscht hätte. Und das führt dann im Umkehrschluss natürlich auch irgendwo dazu, dass man ein bisschen argwöhnisch auf die Unterstützungsleistung schaut.“[1529]

Der Zeuge hat eingeräumt, dass externe Unterstützer bei Leistungsbeschreibungen

> „[…] mitgearbeitet haben [mögen], sofern das in dem Projekt erforderlich war, sofern das auch in den Aufgabenblock der Projektmanagementorganisation gefallen ist. Aber alles, was dort an solchen Dingen hergestellt worden ist, ist immer auf dem ganz normalen hierarchischen Weg der ministeriellen Billigungsgänge dann nach oben gelaufen.“[1530]

Dr. Färber ist auch gefragt worden, was die Aufgaben von Herrn *Kloevekorn* gewesen seien und ob dieser, wie es der Zeuge *Dr. Noetzel* ausgedrückt habe,[1531] „quasiministeriell“ tätig geworden sei. Dazu hat er sich, wie folgt, eingelassen:

> „Ich habe versucht, strikt darauf zu achten, dass Entscheidungen durch amtsfremde Personen und Mitarbeiter nicht getroffen werden, dass sie auch in Entscheidungsveranstaltungen – also die Formate, die wir hatten in der Abteilung – nicht präsent waren. Ich habe nicht den Eindruck gehabt, dass der Herr Kloevekorn diese Ambitionen hatte. Möglicherweise hat er, haben wir in dem einen oder anderen Bereich nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, um diese Trennung auch nach außen formal so umzusetzen, wie es vielleicht richtig gewesen wäre; das habe ich auch gelernt. Aber die inhaltliche Steuerung des Programms ist immer durch uns erfolgt und keineswegs durch Herrn Kloevekorn. Wir haben ihn zu gewissen Themen gefragt, weil ich ihn in seiner fachlichen Kompetenz sehr schätze, auch ja schon länger kenne; das wird er Ihnen auch gesagt haben. Also, insofern habe ich sicherlich die eine oder andere Frage gestellt, wie dieses und jenes zu regeln sei; aber die Entscheidungen haben wir in der Abteilung selber getroffen.“[1532]

Auf Nachfrage hat *Dr. Färber* klargestellt, dass Herr *Kloevekorn* und Herr *F.* innerhalb der sogenannten Projektmanagementorganisation durchaus gewisse Steuerungsfunktionen ausgeübt hätten, dass es sich dabei aber um eine reine Umsetzungsfunktion und nicht um die Wahrnehmung von Amtsaufgaben gehandelt habe.

> „Na ja, wenn Sie in einem solchen komplexen Programm mit 30 Beratern plus eine Programmmanagementorganisation aufbauen, dann ist die dazu angelegt, die Arbeitsflüsse und Arbeitspakete in dem Programm in der Umsetzung nach den Vorgaben schon zu steuern. Also, das ist schon eine zentrale Funktion, aber das ist nach meiner Auffassung nach dem* Charakter der Programmmanagementorganisation angelegt. Das hat aber nichts damit zu tun, dass die beiden Amtsaufgaben wahrgenommen hätten oder sich Dinge angemaßt haben, Entscheidungen zu treffen, die die Amtsseite nicht getroffen hat oder nicht hätte treffen wollen. Also, es ist eine Umsetzungsfunktion gewesen, die sehr wohl natürlich die Firma Accenture oder diejenigen, die dann die einzelnen Arbeitspakete umzusetzen hatten, dann in die eine oder andere Richtung geschoben hat, ja.
>
> […]
>
> Da muss man über den Begriff der Steuerung vielleicht noch mal sprechen oder nachdenken. Also, die Frage: ‘Wie organisiere ich 100, 200, 300 Arbeitspakete so, dass die anschließend im Ergebnis ineinandergreifen, dass Fälligkeiten gehalten werden, dass Schritt eins fertig ist, bevor Schritt zwei anfängt?‘, das haben wir die Programmmanagementorganisation machen lassen in unserem Auf-

---

1529 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 94.
1530 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 63.
1531 Siehe *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 69, 94 f.
1532 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 69 f.

> trag. Dafür ist sie nach meiner Auffassung auch da. Das wird selbstverständlich die Firma Accenture als Steuerungsfunktion wahrgenommen haben, aber so war es ja auch angelegt. Das hat nach meiner Auffassung aber nichts mit der Wahrnehmung von Amtsaufgaben zu tun.“[1533]

Insbesondere zu Herrn *Kloevekorn* hat *Dr. Färber* auf Nachfrage ergänzt, dass er als Teil der Programmmanagementorganisation als „vermittelndes Element“ zwischen dem Ministerium und der operativen Ebene habe wirken sollen,

> „also CIR, und auch zum BAAIN und auch in die BWI. Über all diese Bereiche hatte oder hat er exzellente Kenntnisse, und die wollten wir uns in der Steuerung des Programms zunutze machen, um zu sagen: Wie schneidern wir denn mit einer bestimmten Ergebniserwartung die einzelnen Arbeitsblöcke? Wie ordnen wir die? Was muss man zuerst machen? Wer ist schon aufnahmebereit für solche Dinge, und wer ist das noch nicht?
>
> […]
>
> Das war im BAAIN nach wie vor etwas schwierig; das war in der BWI etwas einfacher. Aber so hat er, sage ich mal, zu der Strukturierung, also dem Layout der Programmdurchführung, beigetragen.“[1534]

Allerdings habe man ihm keineswegs in alle Überlegungen Einblick gewährt, sondern ihn nur

> „in die Formate eingebunden, für die seine Arbeit notwendig war. Dazu haben wir in der Woche einmal eine Besprechung durchgeführt, die wir ‘CIO Council‘ genannt haben. Da gab es immer einen internen Teil und einen Teil, in dem wir eben auch die Unterstützungselemente zugelassen haben. Diese beiden Elemente haben wir strikt voneinander geteilt*. In dem internen Teil war Herr Kloevekorn nicht anwesend.“[1535]

Diese Trennung zwischen „Entscheidungsfindung“ und „Programmsteuerung“ habe für Besprechungen zur Finanzplanung gegolten.[1536]

Daran anknüpfend ist *Dr. Färber* eine E-Mail[1537] vorgelegt worden, in der Herr *Kloevekorn* den Referatsleiter CIT 3 bittet, eine beigefügte Leistungsbeschreibung über seine eigene Beauftragung an BAAINBw H1.7 zu übermitteln. Dazu hat sich der Zeuge, wie folgt, eingelassen:

> „Also, zu dieser Mail im Detail kann ich Ihnen nichts sagen. Wenn man sie so liest – da gebe ich Ihnen recht –, müsste ich noch mal nachschauen oder müsste man noch mal nachschauen, wie diese Dinge im Detail entstanden sind.
>
> Ich kann nur das wiederholen, was ich eben gesagt habe. Nach meiner Wahrnehmung haben wir versucht, uns ein so objektives Bild wie möglich zu verschaffen über die Dinge, die dort zu leisten sind, und selbstverständlich ist da auch die Beauftragung der Herren F[…] und Kloevekorn mit beinhaltet gewesen. Aber ich sage noch mal: Nach meiner Wahrnehmung haben die beiden nicht selber diesen Zuschnitt gemacht, sondern den haben wir insgesamt festgelegt in den einzelnen Paketen mit Blick auf die Frage: Was macht eigentlich die Programmmanagementorganisation, und was ist dann durch die Firma Accenture beispielsweise, die da beauftragt war, dann im Detail in den einzelnen Bereichen zu leisten?“[1538]

1533 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 70; an der mit einem * markierten Passage hat der Zeuge in seinen nachträglich eingereichten Protokollkorrekturen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

1534 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 71 f.

1535 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 72; an der mit einem * gekennzeichneten Passage hat der Zeuge in seinen nachträglich eingereichten Protokollkorrekturen das Wort „geteilt“ durch das Wort „getrennt“ ersetzt.

1536 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 72 f.

1537 E-Mail *Kloevekorn* an RL CIT I 3 vom 27. Februar 2018, MAT A BMVg-11 CIT 291 Blatt 217.

1538 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 73 f.

Ob und gegebenenfalls wie Herr *Kloevekorn* und Herr *F.* interne IT-Zugänge und Dienstposten-IDs erhalten hätten, hat der Zeuge nicht zu sagen vermocht.[1539] Dass sie über Hausausweise verfügten,

> „kann wohl sein, kann ich jetzt aber nicht sicher bestätigen. Also, ich glaube nicht, dass die im Passwechselverfahren gearbeitet haben. Aber das ist etwas, was wir natürlich über die Hausorganisation BMVg auch nachgefragt haben. Also, insofern denke ich, auch da sollten wir eigentlich – so hatte ich immer vermutet – auf der sicheren Seite gewesen sein.“[1540]

Er habe insoweit die Referatsleiter CIT I 4[1541] sowie CIT I 2[1542] als „Kontrollinstanz“ und „Qualitätssicherung“ eingesetzt, um sicherzugehen:

> „Sind wir da auf dem richtigen Weg, um genau diese Aspekte, die sie hier angesprochen haben, von vornherein auszuschließen oder das Risiko zu minimieren? – Da wähnte ich mich in einer ganz vorteilhaften Position.“[1543]

Dass externe Unterstützer auf Dienstpostenähnlichen Konstruktionen geführt worden seien, habe er

> „während der Zeit der gemeinsamen Arbeit […] so nicht wahrgenommen. Ich kann auch nicht die Frage beantworten, wenn Sie sie mir stellen, was eine dienstpostenähnliche Konstruktion ist. Also, ich weiß, da geht es um eigene Räumlichkeiten, eigene Infrastruktur, eigene Türschilder und Ähnliches mehr.
>
> Aber noch mal: Da habe ich bei mir einen Referatsleiter gehabt – ehemals Leiter der Revision des Hauses –, da hatte ich gedacht: Wenn der da draufguckt, das wird dann schon in Ordnung sein. – Also habe ich mich - - Das muss ich sagen: Da gibt es keinen, der das besser weiß als er. Eigentlich! Insofern dachte ich, das ist dann richtig, wie wir das machen.“[1544]

Dem Zeugen ist ein anonymes Schreiben vom 11. Januar 2018[1545] vorgehalten worden, in dem es unter anderem heißt, dass der Abteilungsleiter CIT *Mühleck* Herrn *F.* „als persönlichen Berater bezahlt“ habe, dass die Zahl, von dessen Mitarbeitern „über Zeit deutlich angewachsen“ sei, dass Herr *Mühleck* „mehrfach vor Publikum erwähnt habe, wie gut und lange er Herrn *F.* kennt“ und dass Herr *Mühleck* versuche, „kurz vor seinem Ausscheiden, mit aller Macht und Gewalt Buddies von ihm in relevante Positionen zu bekommen“. *Dr. Färber* hat diese Vorwürfe als „durchweg falsch“ bezeichnet. Dass Herr *Mühleck*

> „über ein Buddy-System versucht [hat], seine Getreuen in namhafte Positionen zu bringen: Das ist de facto nicht der Fall, auch nicht der Fall gewesen. Auch den Versuch hat er nach meiner Kenntnis nicht unternommen. Er hat – das ist das Einzige – den Namen F[…] ins Spiel gebracht, aber nicht als seinen persönlichen Buddy, sondern als jemanden, den er aus seiner industriellen Erfahrung für geeignet hält, ein solches komplexes Programm im Aufgabenzusammenhang mit dem, was eine Programmmanagementorganisation regelmäßig zu tun hat, zu steuern oder dazu einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Das kann ich im Nachhinein auch bestätigen; das konnte Herr F[…].“[1546]

1539 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 83.

1540 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 84.

1541 Zuständig für Digitale Verwaltung, vgl. Organisationspläne BMVg, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23-31.

1542 Zuständig für IT-Innovationsmanagement, Zukunfts- und Weiterentwicklung, Cyber-/IT-Fähigkeiten, Forschung und Technologie, FBA/MFZ (vgl. Organisationspläne BMVg, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23-29) bzw. für IT-Innovationsmanagement, Forschung und Technologie, Qualifikation, Aus- und Fort- und Weiterbildung für IT-Personal (vgl. Organisationspläne BMVg, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 30 f.).

1543 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 84.

1544 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 98.

1545 Siehe oben Teil 2, G. III. 1.

1546 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 83.

Herr *Mühleck* sei der Überzeugung gewesen, dass man

> „für ein so komplexes Programm jemanden [braucht], der das steuert – organisatorisch, prozedural, Aufgabenpakete, Erfüllungsgrade, Meilensteine und Ähnliches mehr.“ [1547]

Da er mit Herrn *F.* insoweit schon „erfolgreich zusammengearbeitet“ habe, habe er

> „uns empfohlen, zu prüfen, ob wir Herrn F[…] beschäftigen können im Rahmen dieses Programmes, um genau diese Aufgabe zu übernehmen.“[1548]

Es habe sich nicht um eine Anweisung, sondern um eine Anregung gehandelt.[1549] *F.* sei demzufolge auch nicht der „persönliche Berater“ von *Mühleck* gewesen, sondern habe

> „im Rahmen des […] durch den Abteilungsleiter und mich angestoßenen Programmes CITquadrat im Rahmen der Programmorganisation gearbeitet.“ [1550]

In dieser Funktion habe Herr *F.* auch weitere Personen als externe Unterstützer vorgeschlagen. Jedoch habe er

> „das Personal nicht ausgewählt. Das ist immer durch ein Auditing noch gegangen, durch einen Bewertungsprozess, der dazu geführt hat, dass wir dieses Personal genommen haben oder nicht.
>
> […]
>
> Er hat sie nicht ins Ministerium geholt. Er hat aus seiner persönlichen Kenntnis einer langjährigen Projektarbeit Namen vorgeschlagen, genauso wie Herr Mühleck das auch gemacht hat, und diese Herren haben wir dann überprüft. Nach unserer Auffassung waren das welche, die vom Profil her infrage kamen, um die Aufgaben wahrzunehmen, und dann sind wir in die Umsetzung gegangen.
>
> Wenn das abgebrochen worden wäre aus Gründen, die, sage ich mal, vertraglicher Natur sind oder ähnlicher Art, dann hätte ich da nicht insistiert.“[1551]

Dem Zeugen ist in diesem Zusammenhang eine E-Mail vorgehalten worden,[1552] in der *F.* dem Referatsleiter CIT I 3 unter anderem Folgendes schreibt:

> „Ziel sollte es sein, möglichst kurzfristig eine einvernehmliche Aufgabenbeschreibung und Zielsetzung für den Einsatz von Hr H[…] im Programm CITquadrat zu finalisieren und festzulegen.“[1553]

Ferner sind ihm E-Mails von Mitarbeitern des Referats CIT I 3 vorgelegt worden, in denen diese sich kritisch zu einer Einbindung von Herrn *H.* äußerten, unter anderem auch der Referatsleiter CIT I 3. Dieser erteilte einen Prüfauftrag, den er mit folgenden Worten kommentierte:

> „Mir bereitet Sorge, dass wir zwar ‚Unterstützung‘ bekommen, aber für eine neue Aktivität, die durch uns zusätzlich koordiniert und synchronisiert werden muss.
>
> Da wir aber am Ende sowieso alles ‚von oben‘ befohlen bekommen, habe ich hier nicht ‚remonstriert‘.“[1554]

1547 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 86.
1548 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 86.
1549 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 86.
1550 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 87.
1551 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 88 f.
1552 Und zwar vom Abg. *Rohde*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 94 ff.
1553 E-Mail vom 2. Mai 2018, MAT A BMVg-11 CIT.292 Blatt 63.
1554 E-Mail vom 2. Mai 2018, MAT A BMVg-11 CIT.292 Blatt 63.

Einer seiner Mitarbeiter schrieb daraufhin:

> „[…] Die Geschichte macht überhaupt keinen Sinn, es sei denn wir wollen (mal wieder) sinnlos Geld verbrennen.... […]“,[1555]

ein anderer:

> „[…] Ich sehe da für uns auch keinen Nutzen.
>
> Im Gegenteil. Es scheint so zu sein, dass Jemand Herrn H[…] auf unsere Kosten was Gutes tun will! […]“[1556]

Der Zeuge *Dr. Färber* hat deutlich gemacht, dass ihm diese Kritik nicht bekannt geworden sei und dass er auch Herrn *H.* nicht kenne.[1557] Zu der Frage, ob in der E-Mail von Herrn *F.* an den Referatsleiter CIT I 3 eine Weisung liege, hat er sich, wie folgt, eingelassen:

> „Also, eine Weisung, das würde ich für abwegig halten. […] zu der Frage, wie das Programm umzusetzen ist […] Da hat er sicherlich mitgewirkt, aber am Ende kann er das selber natürlich nicht billigen und kann auch den Dr. R[…] nicht anweisen, das umzusetzen.“[1558]

Zu der zitierten Aussage des Referatsleiters CIT I 3, es werde „sowieso alles ‚von oben‘ befohlen“, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

> „Na ja, ‘von oben‘: Das kann nur die Unterabteilungsleitung sein, die stellvertretende Abteilungsleitung, je nachdem, über welchen Zeitraum wir hier sprechen, oder die Abteilungsleitung. Ansonsten ist über den Referaten nichts. Und ‘befohlen bekommen‘: Also, Weisungen und Entscheidungen – so hatte ich es ja vorhin auch formuliert – werden durch die Amtsseite getroffen. Das kann man positiv formulieren oder, wie es hier aussieht, auch negativ. Aber selbstverständlich liegen die Entscheidungen nicht bei amtsfremden Kräften, sondern die liegen in der Entscheidungsvorbereitung beim Referatsleiter, der das auf dem normalen Weg der Hierarchie über geordnete Dokumente, die Ihnen ja zu großen Teilen dann auch vorliegen, dann der Leitung vorzeigt, und derjenige, der das kann, zeichnet es dann frei, wenn es inhaltlich in Ordnung ist.“[1559]

Abschließend hat er das Verfahren der Auswahl externer Unterstützer im Projekt CITquadrat mit folgenden Worten zusammengefasst:

> „Wir haben auf Empfehlung – im Wesentlichen Mühleck, dann auch F[…] im Weiteren, weil wir kannten diese Leute nicht – reagiert und gesagt: Wenn die uns empfohlen werden, dann schauen wir die uns an, führen Gespräche mit denen. Wenn wir sie für die Aufgabe für geeignet halten, dann geben wir das in die formale Prüfung, ob das rechtskonform eben über diesen Rahmenvertrag oder etwas anderes möglich ist, und dann machen wir das, wenn das geht.“[1560]

Er könne nicht mit Gewissheit sagen, ob er diese Gespräche in allen Fällen persönlich geführt habe, in mindestens drei Fällen sei es aber so gewesen.[1561]

1555 E-Mail vom 13. Mai 2018, MAT A BMVg-11 CIT.292 Blatt 61.
1556 E-Mail vom 14. Mai 2018, MAT A BMVg-11 CIT.292 Blatt 61.
1557 E-Mail vom 14. Mai 2018, MAT A BMVg-11 CIT.292 Blatt 96.
1558 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 95. Mit *Dr. R.* ist der Referatsleiter CIT I 3 gemeint.
1559 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 95 f.
1560 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 96 f.
1561 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 97.

d) Zeuge Kloevekorn

Der Zeuge *Kloevekorn* hat ausgeführt, dass er im Referat CIT I 3 den dortigen Referenten RD *Schoepe* dabei unterstützt habe, die verschiedenen Auftragnehmer zu kontrollieren und zu steuern, um entsprechende Ergebnisse sicherzustellen. Einer Vorgesetztenkontrolle bzw. einem Weisungsrecht habe er nicht unterlegen. Insofern sei er auch nicht scheinselbständig gewesen. Zum BMVg habe es keine direkte Vertragsbeziehung gegeben, da als „Puffer“ immer die Firma SVA dazwischen gewesen sei.[1562]

Dass er eine eigene „Referentennummer“ gehabt habe, sei ihm nicht bekannt.[1563] Sofern durch den Umstand, dass er in verschiedenen E-Mails eine BMVg-Signatur verwendet habe[1564], der Eindruck entstanden sein sollte, er sei ein Mitarbeiter des BMVg, so sei dieser Eindruck „nicht durch die Vorschriftenlage der Bundeswehr gedeckt“.[1565] Denn nach Nr. 4.11 der Geschäftsordnung des BMVg müsse ein Zeichnungsberechtigter im dienstlichen Schriftverkehr grundsätzlich mit „im Auftrag“ unterzeichnen.[1566] Er habe das nie getan, gerade um klarzumachen, dass er kein Amtsträger sei.[1567]

Durch die von ihm verwendete Signatur (BMVg CIT, Bundesministerium der Verteidigung)[1568] habe er lediglich deutlich machen wollen, wo er zugeordnet gewesen sei.[1569] Im Übrigen habe er sich diese Signaturen nicht ausgedacht.[1570]

Dass er nicht über eine E-Mail-Adresse verfügt habe, die ausdrücklich das Wort „extern“ enthalten habe, wie es der Fall gewesen sei, als er für die BWI gearbeitet habe, sei in der Tat ein „eklatanter Mangel“ gewesen, der „im Org-Stab eigentlich hätte von vornherein abgestellt werden müssen.“[1571] Das Fehlen eines solchen Zusatzes habe er auch an den für ihn verantwortlichen Referatsleiter CIT I 3 adressiert.[1572]

Dass er über eine E-Mail-Adresse des BMVg verfügt habe, sei allerdings notwendig gewesen.

> „Da gibt es bestimmte Sicherheitseinschränkungen. VS-NfD geht eigentlich nur über die Bundeswehrnetze, und da das meiste VS-NfD ist, war das auch sinnvoll, das so zu machen. Ich habe natürlich meine eigene Adresse auch noch genutzt, klar. Aber ich konnte auf meine private E-Mail-Adresse eigentlich keine VS-NfD-Unterlagen bekommen, und VS-NfD ist ja durchaus leicht inflationär gehandhabt.“[1573]

Daraus dürfe allerdings nicht geschlossen werden, dass er die gleichen Rechte im IT-System der Bundeswehr gehabt habe wie interne Mitarbeiter.

> „Also, es wurde festgelegt, worauf ich Zugriff haben sollte, und darauf hatte ich Zugriff, und ob das identisch war mit dem, wo andere Zugriff hatten, glaube ich eigentlich nicht. Also, bei einigen weiß ich das, dass sie auf bestimmte Bereiche nicht zugreifen konnten. Wir hatten halt unseren Arbeitsbereich auf dem Laufwerk, was von dem Herrn Schoepe […] der als Verantwortlicher im Referat war - - Und da habe ich also meine ganzen Sachen in seinem Ordner dort abgelegt, und auf sein Ordnerumfeld hatte ich natürlich Zugriff, und darauf haben wir auch gearbeitet.“[1574]

Über einen Hausausweis habe er bis zum Ende seines Vertrags im September 2018 verfügt.[1575]

1562 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20.
1563 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 24.
1564 Siehe oben bei Teil 2, G. III. 2. a.
1565 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20.
1566 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20.
1567 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20, 24.
1568 Siehe oben Teil 2, G. III. 2. a.
1569 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 21.
1570 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 38.
1571 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 21.
1572 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 24; *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 11.
1573 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 21.
1574 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 22.
1575 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 22.

Zu keiner Zeit habe er

> „eine Referententätigkeit wahrgenommen; ich war immer als externer Berater oder Unterstützer dort da.“[1576]

Deshalb sei er auch nicht dem Vorschlag gefolgt, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit seinen Dienstgrad, über den er als Reserveoffizier verfügt, zu nennen.[1577]

Seine Tätigkeit „[a]ls stellvertretender Projektleiter und als Verantwortlicher für einzelne Steuerungselemente“[1578] habe „im Prinzip“ darin bestanden, „im Auftrag des Kunden Bundeswehr eine Art Auftragnehmer-Controlling“ durchzuführen.[1579] Dazu habe neben inhaltlicher Arbeit auch die Steuerung der Firma Accenture gehört.[1580]

> „Also, ich habe sie kontrolliert und habe - - Die Steuerung bestand ja letztlich darin, dass wir einen Projektplan gemacht haben. Der Projektplan wurde verabschiedet. Darin bekamen die Firmen bestimmte Arbeitspakete, und die hatten sie abzuliefern.
>
> […]
>
> Den Projektplan haben nicht wir gemacht. Den haben wir zusammen gemacht, also mit den ministeriellen Auftraggebern. Das ist ja das, was vorhin auch das Thema ‘Aufwandsschätzung/Finanzplan‘ - - Wenn man eine Aufwandsschätzung macht, braucht man einen Projektplan, damit man weiß: Welche Arbeitspakete hat man? Was schätzt man, wie viele Leute braucht man dazu, wie hoch ist der Aufwand? – Und dann wird das halt verabschiedet. Und dann setzen die das um, die Firmen. Und dann wird halt geguckt, ob das stimmt, ob die auch ihre Ergebnisse liefern oder ob sie sie nicht liefern. Da muss man halt nachhaken und nachsteuern, dass sie das tun.
>
> […]
>
> Das ist wie auf einer Baustelle. Da gucken Sie auch, was die Handwerker da machen. Die haben ja auch einen Plan und haben ja auch einen Baufortschritt. Und dann wissen Sie: Der Elektriker muss bis dann und dann eigentlich die und die Steckdosen geliefert haben. – Und wenn er sie nicht hat, dann müssen Sie was tun. So ähnlich war diese Rolle da ja letztlich auch.“[1581]

Die Steuerung und Kontrolle sei durch wöchentliche Jour fixes vorgenommen worden, in denen man über Arbeitsfortschritte der jeweiligen Teilprojekte gesprochen habe. Daran seien auch Mitarbeiter des Ministeriums beteiligt gewesen.[1582]

> „Programmleiter war der General Dr. Färber, und Herr F[...] hat ihn unterstützt. Später gab es noch einen Amtsträger, der dazugestellt wurde, um den Dr. Färber, weil er dann ja auch stellvertretender Abteilungsleiter war, zu entlasten, sodass die Amtspersonen da eigentlich immer klar waren.“[1583]

Sein Einsatzort seien die Räumlichkeiten des Referats CIT I 3, unter anderem das Großraumbüro von RD *Schoepe*, gewesen. Mitunter hätten ihn auch der Abteilungsleiter *Mühleck* oder *Dr. Färber* nach seiner Meinung gefragt, er sei aber definitiv nicht ausschließlich deren „persönlicher Berater“ gewesen.[1584]

Die Auswahl von Personal habe nicht zu dem von ihm zu steuernden Bereich gehört.[1585] Für die Finanzplanung des Projekts CITquadrat sei er ebenfalls „nicht verantwortlich“ gewesen.

1576 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 38.
1577 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 38.
1578 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 49 f.
1579 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 28.
1580 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 38.
1581 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 48 f.
1582 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 49.
1583 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 48.
1584 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 29.
1585 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 50 f.

> „[D]as war der Herr Schoepe, der war Amtsträger. Ich habe ihn halt unterstützt, wenn er Fragen hatte, ob das plausibel ist oder ob das nicht plausibel ist. Ich habe ja durchaus längere Jahre auch Beratungsprofitcenter dort geleitet und gemanagt, sodass man dort eben auch gucken konnte: Passt das oder passt das nicht? Aber letztlich war das seine Entscheidung oder die Entscheidung von seinem Referatsleiter, wie das dann nachher in die Planung übernommen wurde.“[1586]

Die Art und Weise der Finanzplanung und seiner Mitwirkung hat er, wie folgt, beschrieben:

> „Es geht da im Wesentlichen um eine Aufwandschätzung, und die Aufwandschätzung wurde dann übersetzt in Finanzzahlen. Ich habe die Aufwände plausibilisiert und geguckt, ob das passt oder ob es nicht passt. Also Finanzzahlen und Volumina habe ich nicht behandelt – das war auch nicht mein Job –, sondern ich habe die Plausibilität der Aufwandschätzung als Basis für die Finanzplanung nachher mit validiert […]
>
> Dann redet man natürlich irgendwann mal mit dem Auftraggeber und sagt: Könnt ihr das denn überhaupt liefern?“[1587]

Seine eigene Bezahlung sei bei diesen Aufwandschätzungen allerdings „außen vor“ gewesen.[1588]

Er habe auch keine Abrufe getätigt, in denen seine eigene Leistung angefordert worden sei.[1589]

Herrn *Kloevekorn* ist in diesem Zusammenhang zum einen die fachtechnische Forderung des BAAINBw-Referats H1.7 zum Abruf HN657 vorgehalten worden, die ihn als Ansprechpartner des Bedarfsträgers BMVg CIT I 3 ausweist. Zum anderen ist ihm die dazugehörige SVA-Rechnung vorgelegt worden, die sich auf von ihm geleistete Beraterstunden bezieht.[1590] Beide Unterlagen waren bereits Gegenstand der Verwaltungsermittlungen gewesen.[1591] Auch vor dem Unterausschuss ist Herr *Kloevekorn* unter Bezugnahme auf seine in den Verwaltungsermittlungen gemachten Ausführungen etwaigen Schlussfolgerungen, er habe sich selbst einen Auftrag erteilt, entgegengetreten.[1592] Schon das BMVg habe hierfür keinen Nachweis, eine E-Mail oder Ähnliches, vorlegen können.[1593] Im Übrigen habe weder er selbst sich dort als Ansprechpartner eingetragen,[1594] noch sei seine Benennung als solche

> „verwerflich, weil ich konnte natürlich zu den Aufgaben, die dort getätigt werden mussten, auch Auskunft geben, weil ich in der Materie ja drinsteckte.“[1595]

Der Zeuge ist außerdem gefragt worden, weshalb auf den Stundenzetteln immer „glatte“ Stunden eingetragen worden seien, beispielsweise 08:00 bis 18:00 Uhr. Hierzu hat Herr *Kloevekorn* erklärt, er habe zehn Stunden aufgeschrieben, da dies nach der Arbeitszeitschutzverordnung die maximal zulässige Arbeitszeit gewesen sei. Seine tatsächliche Arbeitszeit habe in den meisten Fällen weit darüber gelegen. Wenn es einmal weniger als zehn Stunden gewesen seien, habe er auch weniger aufgeschrieben.[1596] Die Arbeitszeit von zehn Stunden sei im Übrigen nicht nur von ihm regelmäßig überschritten worden, sondern auch von „den Kollegen im Ministerium“.[1597] Da die Abteilung neu aufgebaut worden sei, seien viele Stellen nicht besetzt gewesen. Es habe „einfach eine ganz

---

1586 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 23.
1587 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 23.
1588 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 49.
1589 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20.
1590 Abg. *Lucassen*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 25; siehe zu den Unterlagen oben Teil G., III. 2 b. bb. (3).
1591 Siehe oben Teil G., III. 2 b. bb. (3).
1592 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 25 ff.
1593 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 26.
1594 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 25.
1595 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 21.
1596 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 45.
1597 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 51.

schöne Ressourcenknappheit“ geherrscht.[1598] Die Frage, ob man nicht auf „virtuelle Stundenangaben“ habe verzichten können, indem man die Personentage anpasse, hat der Zeuge verneint. Es sei vorgeschrieben gewesen Stundenangaben einzutragen.[1599]

Herrn *Kloevekorn* ist in seiner Vernehmung auch eine E-Mail vom 28. Dezember 2017 vorgehalten worden, mit der er dem Referatsleiter CIT I 3 seine Stundenabrechnung für den Dezember 2017 mit der Bitte „um Unterzeichnung mit morgigem Datum und Rücksendung an diese Mailadresse“ übermittelt hatte.[1600] Der Stundenzettel umfasste die Tage vom 1. bis zum 29. Dezember 2017; für den 29. Dezember 2017 war eine Arbeitszeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingetragen.[1601] Am 29. Dezember 2017 um 14:27 Uhr übersandte der Referatsleiter den von ihm mit dem Vermerk „Leistung erbracht“ abgezeichneten Stundenzettel per E-Mail an den Zeugen.[1602] Auf die Frage, ob es ein übliches Verfahren gewesen sei, den Stundenzettel schon zu versenden, bevor die Stunden abgeleistet worden seien, hat Herr *Kloevekorn* geantwortet, dies sei in der

> „Weihnachts- oder Jahresendzeit […] durchaus gang und gäbe, dass man das macht – vor dem Hintergrund, dass bestimmte Leute halt in Urlaub gehen und bestimmte Zahlungsziele auch da sind.“

Diese Vorgehensweise sei vorher natürlich besprochen worden.[1603]

e) Zeuge Schoepe

Regierungsdirektor *Schoepe*, damals Referent bei CIT I 3 und Projektleiter für PSforCIT und CITquadrat, hat zur Zusammenarbeit zwischen ihm Herrn *Kloevekorn* und *Dr. Färber* folgende Angaben gemacht:

> „Herr K. war Berater von Dr. F., definitiv, möchte ich sagen, im Schwerpunkt. Und ich war auch Berater von Dr. F. Und wir haben versucht, das eine oder andere abzustimmen, bevor wir das der Leitung, also in dem Fall Dr. F., vorgetragen haben. Und wenn es sozusagen zu Konflikten kam, haben wir unsere Meinung getrennt vorgetragen. Aber wir haben uns schon bemüht, sozusagen erst mal zu schauen, ob wir zu dem gleichen Schluss kommen – in Sachfragen.“[1604]

Zur Tätigkeit von Herrn *F.* und dessen Verhältnis zu *Dr. Färber* und Abteilungsleiter *Mühleck* hat er Folgendes ausgeführt:

> „Es war so, dass, als wir in das Programm CITquadrat eingestiegen sind, dort ein Programmoffice gebildet werden musste. Und Herr F[…] hat diese Rolle übernommen, hat dann auch die entsprechenden Programmsitzungen geführt im Auftrag von Dr. Färber.
>
> Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass der Herr F[…] eben einerseits diese Funktion wahrgenommen hat und andererseits eben aus seinen profunden Erfahrungen sowohl den Dr. Färber, also den Dr. F., und den Herrn M. beraten hat.
>
> […]
>
> Ja, er hat auf jeden Fall durch das Projektmanagementoffice eben seine Erfahrungen eingebracht. Und dann waren an der einen oder anderen Stelle Richtungsentscheidungen zu treffen, einerseits durch den Projektleiter, also den Programmleiter – Entschuldigung –, den Dr. F., und andererseits waren in der Abteilung eben Entscheidungen zu treffen. Herr F[…] hat auch einen gewissen Anteil – damit möchte ich ihn aber nicht kritisieren – hinsichtlich des Changemanagements gehabt. Wie Sie vielleicht lesen, gab es ja noch einen zusätzlichen Beteiligten in diesem Spiel, nämlich die BwConsulting, die bestimmte Aufgaben übernommen hatte. Und der Herr F[…] hat versucht,

---

1598 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 51.
1599 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 51.
1600 E-Mail *Kloevekorn* vom 28. Dezember 2017 nebst Anlage, MAT A BMVg-11 CIT.177 Blatt 20 f.
1601 Monatsbericht Dezember 2017, MAT A BMVg-11 CIT.177 Blatt 21.
1602 E-Mail RL CIT I 3 vom 29. Dezember 2017, MAT A BMVg-11 CIT.177 Blatt 22.
1603 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 45.
1604 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 39.

> da um alle diese Aktivitäten eben eine gewisse Klammer zu bilden und dem Abteilungsleiter dann ein Lagebild aus seiner Sicht zu geben. Der Herr Dr. Färber hatte natürlich sein Lagebild. Und wenn ich dem Abteilungsleiter vorgetragen habe, dann kam mein Lagebild dazu.“[1605]

Zu der Frage, ob im Zusammenhang mit dem Einsatz externer Unterstützer Haushaltsmittel „verbrannt“ worden seien, hat der Zeuge sich folgendermaßen eingelassen:

> „Ich selbst bin der Meinung, dass ich in meinen Projekten keine Haushaltsmittel verbrannt habe. Es hätte alles noch etwas besser laufen können, wenn wir mehr eigene Kräfte hätten einbringen können; das will ich einräumen. Aber das war ja abzuwägen gegenüber der Frage: Brauchen wir jetzt bestimmte richtungsweisende Konzepte und Entscheidungen, oder reicht es, wenn wir die in ein oder zwei Jahren haben, wenn wir das eigene Personal aufgebaut haben? Und meine Beratung und die Bewertung der Leitung war: Der Schaden ist größer, wenn wir jetzt noch zwei Jahre warten, bis wir diese Entscheidungen treffen. – Und daher wurde in Kauf genommen, dass wir eben weniger eigene Kräfte haben. Und das hat natürlich – da haben Sie recht – auch die Gefahr, dass wir die Kontrolle nicht so ausüben können, wie es mit mehr eigenem Personal möglich gewesen wäre. Aber das war abzuwägen gegenüber dem Risiko: Wir kommen sehr viel später mit unseren Ergebnissen.“[1606]

RD *Schoepe* hat deutlich gemacht, dass er derjenige gewesen sei, der dafür habe sorgen wollen, dass unabhängig von wirtschaftlichen Interessen der Auftragnehmer Leistungen erbracht würden. Dies sei dadurch erleichtert worden, dass er ein Großraumbüro eingerichtet habe, so dass er „bei vielen Besprechungen mitbekommen habe, was lief.“[1607] Er habe den Eindruck gehabt, dass er in der Lage gewesen sei, notfalls spontan einzugreifen, um „die Dinge im Sinne der Bundeswehr“ zu beeinflussen.[1608]

Allgemein hat er seine Zusammenarbeit mit den bei ihm arbeitenden Externen folgendermaßen geschildert:

> „Ich habe nie einem Externen die Möglichkeit gegeben, Dinge zu entscheiden, die aus meiner Sicht nicht vorher schon durch die Leitung in die entsprechende Richtung bewegt worden waren. Also, ich für meinen Verantwortungsbereich möchte das nicht bestätigen. Also, die Empfindlichkeit, bezogen auf bestimmte Formulierungen, hat mir vielleicht […] da gefehlt. Aber die Empfindlichkeit dafür, festzustellen: ‘Wann ist es jetzt so, dass Externe plötzlich die Regie übernehmen?‘, die hat mir nie gefehlt, weil ich eben den entsprechenden Hintergrund auch hatte.“[1609]

f) Zeugin Dr. Suder

Die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* ist in ihrer Vernehmung gefragt worden, ob sie gewusst habe, dass die externen Berater *F.* und *Kloevekorn* das Projektmanagement von CITquadrat gebildet hätten. Dazu hat sie gesagt:

> „Nein, das war mir zu meiner damaligen Zeit nicht bekannt. Ich habe allerdings in den Unterlagen im Studium* irgendwo ein Organigramm dieses Projektes gesehen, und da ist das, wenn ich mich recht erinnere, drauf vermerkt.“[1610]

Sie habe zudem nicht gewusst, dass *F.* und *Kloevekorn* auch gesteuert hätten, welche anderen Externen beauftragt werden sollten, und dass sie an der Finanzplanung mitgewirkt hätten.[1611]

1605 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 42 f.
1606 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 40.
1607 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 39.
1608 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 44.
1609 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 45.
1610 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S 80; an der mit einem * markierten Passage hat die Zeugin in ihren nachträglich eingereichten Protokollkorrekturen die Formulierung „im Studium“ mit der Formulierung „in der Vorbereitung“ ersetzt.
1611 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S 80.

Die Zeugin *Dr. Suder* ist auch gefragt worden, ob sie von der ehemaligen Ministerin *Dr. von der Leyen* eine direkte Weisung in Bezug zum Einsatz von Beratern erhalten hat. Die Zeugin *Dr. Suder* verneinte dies. Sie fügte hinzu:

> „Ich kann mich nicht mal daran erinnern, dass wir darüber überhaupt gesprochen haben. Wir werden irgendwann im Rahmen der Rahmenvereinbarung PMU darüber gesprochen haben. Aber vorher - - das war nicht Thema.“[1612]

g) Zeuge Hoofe

Staatssekretär *Hoofe* hat in seiner Vernehmung die aufgrund der ersten Feststellungen des Organisationsreferats ergriffenen Maßnahmen gegen die erkannten Missstände geschildert. Mit Blick auf die zu tiefe Einbindung externer Berater hat er Folgendes ausgeführt:

> „Anlass für die Maßnahmen – mit den Aktivitäten zur Konzipierung und Umsetzung der Maßnahmen haben wir im September 2018 begonnen – war natürlich zum einen der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 07.08.2018, der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 14.08.2018, der von mir in Auftrag gegebene Revisionsbericht von Ende August 2018. […]
>
> Das waren die Auslöser. – Dabei war deutlich geworden, dass die Kraft der Externen nicht nur außerhalb des Hauses eine Rolle spielte, sondern auch innerhalb des Hauses eine Rolle spielte. Auch das hat der Bundesrechnungshof deutlich gemacht. Das heißt, es sind in die betriebliche Organisation des Hauses externe Personen integriert worden, die in dieser Form, wie das geschehen ist, dort nichts zu suchen haben. […]
>
> Etwa um den 10.09. herum sind weitere Maßnahmen ergriffen worden. Es hat eine Weisung des Stabes Org/Rev an die Abteilungen im Haus gegeben, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Externe aus dieser betrieblichen Organisation herauszunehmen, den Zugang zu IT-Systemen und Ähnliches mehr sofort einzustellen, dienstpostenähnliche Konstruktionen, die geschaffen worden sind für die Externen, sofort aufzulösen.
>
> Diese Weisung im Umgang mit Externen, die Unterstützungsleistungen bzw. Beratungsleistungen erbringen oder erbracht haben, ist dann auch im Oktober auf die gesamte Bundeswehrorganisation, das heißt auch auf den nachgeordneten Bereich, ausgedehnt worden. […]
>
> Wir haben darüber hinaus, was die Personen angeht, die in die betriebliche Organisation des Ministeriums einbezogen worden sind, bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund Statusfeststellungsverfahren in Auftrag gegeben, um sicherzustellen, dass hier nicht die Nichtweitergabe von Sozialversicherungsbeiträgen in Rede steht, und Ähnliches mehr.[…]“[1613]

h) Zeugin Dr. von der Leyen

Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* hat in ihrer Vernehmung am 13. Februar 2020 in ihrem Eingangsstatement vor dem mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Unterausschuss zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen und in diesem Zusammenhang auch zur Einbindung von externen Dritten in das Ministerium sowie zu bereits ergriffenen Maßnahmen gegen die erkannten Missstände Folgendes ausgeführt:

> „Insbesondere die Digitalisierung war aus meinem – und davon bin ich heute noch überzeugt – Blick ohne Hilfe von außen nicht zu bewältigen […] Wir brauchten Hilfe von außen. Das hat es vorher auch immer schon gegeben. Das gibt es in allen anderen Ministerien, aber vor allen Dingen allen Partnerarmeen genauso, und ich glaube, es wird es auch in Zukunft immer geben.
>
> Umso bedauerlicher ist es, dass innerhalb dieses großen Komplexes, in dem Untersuchungsgegenstand, Fehler gemacht worden sind. Der Bundesrechnungshof hat das zu Recht kritisiert. Es sind

---

1612 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S 102.

1613 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 81-83.

> Vergaberechtsverstöße aufgetreten; es ist eine unklare Einbindung Dritter aufgetreten. Wir haben diese Kritik des Bundesrechnungshofes aufgenommen. Wir haben Maßnahmen ergriffen, die wir sicherlich noch detaillierter besprechen werden: von der zentralen Erfassung der Unterstützungs- und Beratungsleistungen; Besonderheit des Verteidigungsministeriums, dass es eben nicht nur Beratungsleistungen gibt, sondern auch die sogenannten Unterstützungsleistungen. Wir haben die Fachaufsicht im Verteidigungsministerium gestärkt, wir haben die Fachaufsicht im BAAINBw, wo die Masse der Verträge liegt, gestärkt, und wir haben die zentrale Erfassung in der IUD verbessert. Wir haben eine Zentrale Dienstvorschrift auf den Weg gebracht, die den gesamten Komplex beleuchtet. Herr Hoofe hat eine Weisung auf den Weg gebracht, um die Einbindung Externer klar zu regeln. Es sind Schulungen erfolgt und viele andere Schritt mehr.“[1614]

Auf die Frage, ob die Steuerung externer Berater bereits vor den Bundesrechnungshofberichten aus dem Jahr 2018 eine Rolle im BMVg gespielt habe, hat die Zeugin folgende Antwort gegeben:

> „Externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat es nicht nur im Verteidigungsministerium immer gegeben, gibt es auch heute noch und wird es auch in Zukunft geben. […]
>
> Die Frage ist ja hier – und diese Maßnahme ist durch die Weisung von Herrn Hoofe sehr klar dann noch mal auf den Weg gebracht geworden -, ob immer und zu jeder Zeit gesichert ist, dass die Art und Weise, wie die externe Beratung einerseits über die Vergabe und andererseits in der Einbindung in Geschäftsabläufe - - geregelt ist. Da hat es Defizite gegeben. Daraufhin hat Herr Hoofe die entsprechenden Weisungen zur Klarstellung erlassen. Und das ist das Vorgehen in diesem Fall gewesen.“[1615]

Die Frage, ob sie den BRH-Bericht aus den Jahren 2008/2009 kannte, verneinte die Zeugin *Dr. von der Leyen*.[1616] Auf die Nachfrage, ob ihr in der Zeit vor dem Jahr 2018 das Problem der Steuerung externer Berater vorgetragen worden sei oder ob sie im Jahr 2018 zum ersten Mal von dem Problem gehört habe, hat *Dr. von der Leyen* geantwortet:

> „Ich kann mich in der Konkretheit, wie sie 2018 im Herbst dann auf dem Tisch war - - kann ich keine Situationen mir vor Augen halten, in denen wir vorher in dieser Konkretheit über diese spezifischen Probleme gesprochen haben. […]
>
> Das Problem ist 2018 in deutlicher Form aufgetreten, und deshalb ist das das erste Mal gewesen, dass ich mich damit beschäftigt habe.“[1617]

Die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* wurde auch gefragt, welche Verantwortung sie angesichts der Vorwürfe der Vergaberechtsverstöße damals bei sich gesehen habe. Dazu hat sie ausgeführt:

> „Also, als wir über diese Vorgänge 2018 [...] gesprochen haben, war mein Grundgefühl erstens Betroffenheit, zweitens: So darf in diesem Fall Verwaltungshandeln nicht sein. – Dann stellt man sich sehr schnell die Frage: Wie kann es dazu kommen? Und es war gut zu wissen, dass die Maßnahmen nach vorne bereits ergriffen worden sind. Das ist etwas, was wir bedauern, dass diese Vorfälle da gewesen sind, dass diese Fehler passiert sind. Aber entscheidend ist auch bei Fehlern in dem großen Kontext, in dem sie gesehen werden, sie auch abzustellen, Maßnahmen zu ergreifen, dass das in Zukunft nicht mehr vorkommen kann. Und ich glaube, die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, haben diese spezifischen Fehler abgebaut.“[1618]

1614 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 74. („IUD“ = Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen).

1615 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 92.

1616 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 92.

1617 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 92 f.

1618 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 106.

IV. Organisatorische Maßnahmen

Nachdem mit der Weisung des Organisationsreferats vom 10. September 2018 bereits eine erste vorläufige Regelung zur „Einbindung von ‚Externen' in die administrativen Abläufe des Ministeriums" getroffen worden war,[1619] wurden mit Wirkung zum 1. November 2018 weitere organisatorische Maßnahmen ergriffen.

1. Stärkung der ministeriellen Fachaufsicht – Referat A I 6

Zum 1. November 2018 wurde im BMVg das Referat A I 6 „Fachaufsicht Vergabestellen der Bundeswehr" eingerichtet, um die ministerielle Fachaufsicht über die Vergabestellen der dem BMVg nachgeordneten Ämter und Kommandos an einer Stelle zusammenzuführen und personell zu verstärken.[1620]

In der entsprechenden Entscheidungsvorlage vom 5. Oktober 2018, gebilligt durch die Staatssekretäre *Zimme*r und *Hoofe* am 8. und 9. Oktober 2018, hieß es, dass hinsichtlich der ministeriellen Fachaufsicht über die dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen „organisatorischer Anpassungs- und Verstärkungsbedarf" bestehe. Allein im BAAINBw würden jährlich rund 10.200 sowie im BAIUDBw rund 2.100 Vergaben durchgeführt. Eine Bündelung der Fachaufsichtsfunktion in Federführung der Abteilung Ausrüstung sei „organisatorisch sinnvoll."[1621]

Das neue Referat A I 6 zeichne, so heißt es in der Vorlage weiter, künftig auch alle Vergaben und Rahmenvertragsabrufe mit, die durch Organisationselemente des Ministeriums gegenüber Vergabestellen im nachgeordneten Bereich beauftragt worden seien und erfasse diese statistisch. Dies erlaube eine „gezielte fachaufsichtliche Begleitung politisch-strategisch relevanter Vergaben" und stelle eine „konsistente Beauftragung des nachgeordneten Bereichs sicher." Die ministerielle Fachaufsicht werde mit der Einrichtung des neuen Referats gestärkt und die ministerielle Beauftragung von Vergaben übergreifend koordiniert.[1622]

2. Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle im BMVg – Referat IUD III 2

Zum 1. November 2018 wurden durch die Bereichsdienstvorschrift C-1670/1 die „Zuständigkeiten für die Beschaffung von Produkten für das Bundesministerium der Verteidigung"[1623] neu geregelt. Darin heißt es:

> „Das BMVg verfügt über eine zentrale Beschaffungsstelle. Die Aufgaben der Beschaffungsstelle BMVg nimmt das Referat IUD III 2 Bonn wahr. Die Referate A I 3, A I 6 und A III 5 beraten im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit die Beschaffungsstelle BMVg bei Bedarf. Das Referat A I 6 prüft regelmäßig die Beschaffungsverfahren der Beschaffungsstelle BMVg auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit."[1624]

Mit dieser Regelung, die Staatssekretär *Hoofe* am 16. Oktober 2018 billigte, soll laut Maßnahmenbericht des Organisationsreferats auf Ministeriumsebene das „Vieraugenprinzip bei Beschaffungen" sichergestellt und eine „weitere Professionalisierung" erreicht werden.[1625]

3. Zentrale Dienstvorschrift zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Am 1. November 2018 trat ferner die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A-1670/2 zur „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen"[1626] in Kraft. Es handelt sich um eine generelle Neuregelung

---

1619 Dazu bereits oben bei Teil 2, G. III. 3.

1620 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64; Vorlage zur Entscheidung vom 5. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 342 ff.

1621 Vorlage zur Entscheidung vom 5. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 343 f.

1622 Vorlage zur Entscheidung vom 5. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 343 f.

1623 BMVg-Bereichsdienstvorschrift C-1670/1, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 345 ff.

1624 Punkt 202 der BMVg-Bereichsdienstvorschrift C-1670/1, MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 346 ff.

1625 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64.

1626 MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 22 ff.

dieser Materie „mit dem Ziel einheitlicher Verfahren und transparenter Zuständigkeiten“.[1627] Die Vorschrift definiert die Begriffe „externe Beratungsleistung“ und „externe Unterstützungsleistung“, deren Inanspruchnahme und die daran geknüpften Berichtspflichten.[1628]

Darüber hinaus enthält sie die Vorgabe, dass externe Leistungserbringer keinen Einfluss auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nehmen und nicht für verantwortliche Projektsteuerungs- und Kontrollaufgaben herangezogen werden dürfen. So heißt es in Ziffer 104 der ZDv:

> „Leistungserbringer von Beratungs- oder Unterstützungsleistungen im GB BMVg dürfen keinen Einfluss auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nehmen. Es ist daher insbesondere nicht zulässig, diese Leistungserbringer mit dem eigenständigen Formulieren von Regelungsentwürfen, dem federführenden Bearbeiten von Stellungnahmen oder von Vorlagen und Berichten an die Leitung des BMVg bzw. einer Dienststelle zu beauftragen. Ferner dürfen Leistungserbringer von Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht für verantwortliche Projektsteuerungs- und Kontrollaufgaben herangezogen werden.“[1629]

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2018 wurde die Dienstvorschrift um Bestimmungen (Ziffern 701 bis 705) ergänzt, wonach

> „in allen Verträgen über den Abruf von Beratungs- oder Unterstützungsleistungen Klauseln zu vereinbaren [sind], mit denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss verpflichtet, sämtliche potenzielle Unterauftragnehmer, deren er sich zur Auftragserfüllung zu bedienen beabsichtigt, namentlich sowie die diesen zuzurechnenden Vertragsvolumina offenzulegen.
>
> 702. Die zur Auftragserfüllung vorgesehenen Unterauftragnehmer sind vor Vertragsschluss ausdrücklich durch den Auftraggeber zu billigen.
>
> […]
>
> 706. Soweit der Auftragnehmer den in den Nrn. 701 bis 703 aufgeführten Vorgaben nicht zustimmt, ist von einem Vertragsschluss bzw. Abruf abzusehen.
>
> 707. In die vorgenannten Verträge ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Vertragsinhalte im Rahmen des Auskunftsrechts des deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung weitergegeben werden können.“[1630]

4. Stärkung juristischer Expertise

Um zu gewährleisten, dass juristische Expertise „frühzeitig und über alle Ebenen hinweg in die Entscheidungsprozesse“ einfließt, wurden die Fortbildungen zur Verbesserung der Kenntnisse der Beschäftigten im Vergabe- und Vertragsrecht intensiviert.[1631]

Außerdem wurde im BAIUDBw zum 1. Januar 2019 eine Organisationseinheit ‘Vertragsberatung‘ für die in die Zuständigkeit dieses Bereichs fallenden Vergaben eingerichtet.[1632]

H. Das Compliance-Management im BMVg

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss ist im Rahmen der Beweisaufnahme auch der Frage nachgegangen, welche Vorkehrungen im Untersuchungszeitraum im Geschäftsbereich des BMVg

---

1627 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 65 f.

1628 Siehe oben Teil 2, D. IV.

1629 BMVg, ZDv A-1670/2, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt (24).

1630 ZDv A-1679/2, 1. Änderung, MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 35 (44); vgl. dazu *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 83.

1631 Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 64 f.; *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 83.

1632 Vgl. Maßnahmenbericht, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 66.

bestanden, um eine Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung zu fördern. Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere Brigadegeneral *Tränapp*, der vom 7. März 2017 bis zum 30. September 2018 Compliance-Management-Beauftragter im BMVg war, als Zeuge vernommen.

I. Compliance-Management als Konzept

1. Compliance in der Wirtschaft

Der Begriff „Compliance“ ist nicht legal definiert, jedoch in der Wirtschaft weit verbreitet.[1633] Grundsätzlich wird hierunter die Einhaltung von Regeln, insbesondere das Einhalten von Gesetzen und vertraglichen Verpflichtungen verstanden. Zusätzlich umfasst der Begriff auch unternehmensinterne (Verhaltens-)Regelungen und Richtlinien[1634], branchenspezifische Verhaltenskodizes bzw. in Standardisierungsdokumenten festgelegte Vorgaben und Prozesse.[1635] Compliance meint also die Übereinstimmung des Handelns der Unternehmensführung, der Beschäftigten, und anderer im Betriebsablauf eingebundener Personen mit der Rechtsordnung, betrieblichen und anderen Regeln.[1636]

Um die Compliance sicherzustellen, empfiehlt der Deutsch Corporate Governance Kodex die Einrichtung eines an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management Systems.[1637] Das Compliance Management System dient der Sicherstellung und Überprüfbarkeit der Regeleinhaltung im Unternehmen. Das Fehlen eines solchen Systems – also die fehlende Sicherstellung der Überwachung der Regeleinhaltung – kann zu einer generellen Haftung der Unternehmensleitung für im Unternehmen erfolgte Regelverstöße führen. Organisatorisch ist Compliance meist bei der Rechtsabteilung des Unternehmens angesiedelt.

2. Compliance in der Verwaltung

In der Verwaltung war der Begriff „Compliance“ lange Zeit kaum bekannt.[1638] Das Verwaltungshandeln ist an Normen ausgerichtet; Verwaltungshandeln soll stets normgerechtes, also regelgerechtes Handeln sein.[1639] Beamte verpflichten sich durch den Diensteid gemäß § 64 BBG „das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren“. Angestellte im öffentlichen Dienst werden auf die „gewissenhafte Erfüllung“ ihrer Obliegenheiten nach § 1 VerpflG verpflichtet. Sie sind also qua Gesetz verpflichtet, im Allgemeinwohl und regelgerecht zu handeln.

3. Compliance-Management-System

Ein Compliance-Management-System bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität (d. h. Compliance) sicherzustellen. Insbesondere geht es darum, dass Risikofelder analysiert, wesentliche Regelverstöße frühzeitig erkannt und verhindert bzw. dass aufgetretene Verstöße mit entsprechenden eskalierenden Maßnahmen sanktioniert werden.[1640]

1633 Der wirtschaftliche Compliance-Begriff stammt aus der amerik. Finanzbranche und betraf früher Bereiche mit hohem Risiko von Insidergeschäften und Interessenkonflikten; Gablers Wirtschaftslexikon: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/compliance-27721r.de/definition/compliance-27721 (letzter Abruf am 2. März 2020).

1634 *Grützner/Jakob*, Compliance von A-Z, 2. Aufl. 2015, Stichwort: Compliance.

1635 *Habisch* in: Görres, Staatslexikon in 5 Bänden, 8. Aufl. 2017, Erster Band, Compliance.

1636 *Stober,* Compliance in der öffentlichen Verwaltung - Eine Anforderung zwischen moderner Governance und klassischem Verwaltungsethos, DVBl 2012, S. 391 (392).

1637 Empfehlung und Anregung A 2., Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019.

1638 *Vogelsang,* in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Auflage 2016, 3. Abschnitt. Branchenspezifische Compliance-Organisation § 60. Compliance in der Öffentlichen Verwaltung Rn. 2 beck-online.

1639 *Stober,* Compliance in der öffentlichen Verwaltung - Eine Anforderung zwischen moderner Governance und klassischem Verwaltungsethos, DVBl 2012 S. 391 (394).

1640 *Neufeld/Hitzelberger-Kijima*: Compliance im öffentlichen Dienst – Teil 1: Notwendigkeit und Aufbau eines Compliance-Management-Systems, öAT 2015, 23.

II. Einführung eines Compliance-Management-Systems im BMVg

1. Vorlauf ab November 2015

Am 17. November 2015 wurde im BMVg die „Arbeitsgruppe Compliance Management (AG CM)“ eingerichtet, um die Implementierung eines geeigneten Compliance Managementsystems (CMS) zu prüfen.[1641] Grund für die Prüfung soll eine Empfehlung in den abschließenden Berichten der Prüfgruppe „Geschäftsbeziehungen mit Heckler & Koch zu G36“ und der „Organisationsstudie G36“ gewesen sein.[1642] Die von der AG durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass zwar einige Elemente eines Compliance-Management-Systems im BMVg vorhanden gewesen seien, diese jedoch für sich alleine genommen noch kein funktionsfähiges Compliance-Management-System abbildeten.[1643]

Die Arbeitsgruppe schlug daher die Einrichtung eines Compliance Managementsystems im BMVg vor. Der Vorschlag wurde von Staatssekretär *Hoofe* am 17. Januar 2016 gebilligt.[1644] Das BMVg soll nach eigener Ansicht das erste Ressort auf Bundes- wie Landesebene gewesen sein, in dem ein CMS eingeführt wurde;[1645] es handelte sich um eine, neue Aufgabe, bei der das benötigte Fachwissen im BMVg bisher nicht vorhanden war[1646].

Die damalige Ministerin *Dr. von der Leyen* kündigte bei der Bundeswehrtagung am 17./18. Oktober 2016 an, das Thema Compliance „anzugehen“[1647], d. h. mit einem neuen Compliance-Management noch mehr Rechts- und Verhaltenssicherheit im Zusammenwirken von Bundeswehr, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen.[1648]

Im November 2016 wurde, wie er in seiner Zeugenvernehmung gegenüber dem Ausschuss bekundet hat, Brigadegeneral *Tränapp* von Staatssekretär *Hoofe* gefragt, ob er Interesse hätte, die Aufgabe des Compliance-Management-Beauftragten wahrzunehmen.[1649] Einen Anlass für die Einführung eines Compliance-Management-Systems habe der Staatssekretär nicht explizit genannt.[1650]

2. Einrichtung der Stabsstelle im März 2017

Am 7. März 2017 richtete das BMVg die Stabsstelle „Compliance Management“ ein. Leiter der Stabsstelle und damit „Compliance Management Beauftragter“ war bis 30. September 2018 Brigadegeneral *Tränapp*. Die Stabsstelle „Compliance Management“ war bis 30. September 2018 unmittelbar Staatssekretär *Hoofe* zugeordnet.[1651]

Zur vorgefundenen Situation bei seinem Antritt hat der damalige Compliance-Management-Beauftragte im BMVg in seiner Zeugenvernehmung gegenüber dem Ausschuss angegeben:

> „Wir hatten bereits Ansätze von Compliance- Management in der Bundeswehr, immer. Wir hatten immer ein Referat Korruptionsprävention. Wir haben immer IT-Sicherheit in der Bundeswehr betrieben, nicht nur im BMVg, auch im nachgeordneten Bereich. Also, insofern war das nicht neu, aber es gab kein Compliance-Management.“[1652]

1641 Leistungsbeschreibung der AG CM, Stand Februar 2016, MAT A BMVg-12 HC.237 Blatt 113 (115).

1642 Ergebnisvermerk der Sonder-Abteilungsleiterbesprechung am 11. Februar 2016, MAT A BMVg-8 StabOrgRev.1 Blatt 315 (318).

1643 Leistungsbeschreibung der AG CM, Stand Februar 2016, MAT A BMVg-12 HC.237 Blatt 113 (115).

1644 Ergebnisvermerk der Sonder-Abteilungsleiterbesprechung am 11. Februar 2016, MAT A BMVg-8 StabOrgRev.1 Blatt 315 (318).

1645 VzE vom 2. März 2016, MAT A BMVg-12 HC.237 Blatt 110.

1646 Leistungsbeschreibung für Externe Wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Rahmen der Erarbeitung und Etablierung eines Compliance Management Systems (CMS); Stand Februar 2016, MAT A BMVg-12 HC.237 Blatt 113 ff.

1647 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 101, 112.

1648 Meldung vom 17. Oktober 2016: Meldung Bundeswehrtagung 2016 im Zeichen deutsch-niederländischer Militärkooperation, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bundeswehrtagung-2016-im-zeichen-deutsch-niederlaendischer-militaerkooperation-11464, letzter Abruf am 2. März 2020.

1649 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 96, 101.

1650 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 101.

1651 Organisationsplan BMVg – Stand: 1. Oktober 2018; MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 31.

1652 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 98.

Der Beauftragte erhielt zur Unterstützung ein eigenes Organisationselement Compliance Management mit zunächst fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (zwei Juristen, zwei Sachbearbeiter und eine „Ansprechstelle“ sowie zusätzlich – außerhalb von Dienstposten – eine Referentin mit einer halben Stelle).[1653] Der Compliance-Management-Beauftragte war unmittelbar dem Staatssekretär *Hoofe* unterstellt, welcher ihm auch Weisungen erteilt habe.[1654] Er war unabhängig von den Fachabteilungen und arbeitete eng mit den Abteilungen Recht und Personal sowie der Revision des Ministeriums zusammen.[1655] Er war den Fachabteilungen nicht übergeordnet oder weisungsbefugt.[1656]

Die Einrichtungsweisung von Staatssekretär *Hoofe* vom 7. März 2017 sei „ins ganze Haus“ gegangen, so dass „[j]eder Referatsleiter, jeder Mitarbeiter im BMVg [...] sehen [konnte], welchen Auftrag […] der Staatssekretär Hoofe erteilt hat“.[1657]

Das Compliance Management System sollte zunächst für das Verteidigungsministerium, später für den gesamten Geschäftsbereich implementiert und beständig fortentwickelt werden.[1658] Nach zwei Jahren sollte eine inhaltliche und organisatorische Evaluation der Arbeit vorgenommen werden. Danach sollte entschieden werden, ob und wie das Compliance-Management in die Bundeswehr übertragen wird.[1659]

Ferner hat der Zeuge *Tränapp* dem Ausschuss berichtet, dass man auch als Ansprechstelle für die Beschäftigten habe zur Verfügung stehen sollen:

> „Wir hatten eine Ansprechstelle zu betreiben. Die Ministerin hatte in ihrem Mitarbeiterbrief vom 7. März 2017 allen Beschäftigten in der Bundeswehr mitgeteilt, dass es einen Compliance-Management-Beauftragten gibt und dass dieser Compliance-Management-Beauftragte für alle Beschäftigten in der Bundeswehr Ansprechstelle ist. Jeder konnte sich an uns wenden, wenn er irgendeine Frage zu Compliance hatte im Sinne von Beratung und Assistenz, und er konnte auch auf Fehlentwicklungen in der Bundeswehr hinweisen.“[1660]

Der Zeuge *Tränapp* hat dem Ausschuss jedoch auch von großen Widerständen bei der Einführung eines Compliance Management Systems berichtet. Die Widerstände seien nicht gegen das Thema „Compliance“ an sich gerichtet. Zwar sei der Begriff „Compliance“ neu gewesen, jedoch sei die Art und Weise, sich um Regeleinhaltung zu kümmern und Führungsverantwortung zu tragen schon immer ein Thema in der Bundeswehr gewesen. Die Widerstände gegen das Thema „Compliance“ seien jedoch so hoch gewesen, da man „das eher als Misstrauen“ angesehen habe, „als würde etwas infrage gestellt, was doch alles funktioniert“. Die Einführung sei als „zusätzlicher Bürokratismus“ gesehen worden. Dies habe die Arbeit für den Zeugen am Anfang „nicht ganz leicht“ gemacht. Die Widerstände seien jedoch nicht durch alle Ebenen gegangen. Von der damaligen Ministerin und den damaligen Staatssekretären habe er „vollste Unterstützung“ gehabt; überwiegend auch auf Abteilungsleiterebene. Auf den Ebenen darunter habe es zwar keinen offenen Widerstand gegeben, allerdings seien aus den Abteilungen und Referaten zunehmend Fragen gekommen, welchen Mehrwert Compliance mit sich bringe, da man das schon habe. Auch aus dem politischen Bereich seien „nicht nur Unterstützungstöne“ gekommen. Insbesondere der Wehrbeauftragte habe erst überzeugt werden müssen, dass „wir nichts Böses im Blick haben“.[1661]

Dieser „vergleichsweise intensive Widerstand“ im BMVg bei der Einführung eines Compliance-Systems ist von Staatssekretär *Zimmer* bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss bestätigt worden. Grundtenor sei dabei gewesen, dass man mit dem Beamtengesetz und mit den Regularien der Gesetzgebung des Bundes ausreichend

---

1653 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.; Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020.

1654 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.

1655 Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020.

1656 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.

1657 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 101.

1658 Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020.

1659 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 102.

1660 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99 f.

1661 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 97 f.

geschützt sei.[1662] Auch aus dem Verteidigungsausschuss sei, wie die ehemalige Verteidigungsministerin in ihrer Zeugenaussage vor dem Unterausschuss bekundet hat, Kritik an der Einführung eines Compliance-Beauftragten gekommen.[1663]

3. Eingliederung „in die Linie“ ab Oktober 2018

Mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2018 wurde die Stabsstelle umstrukturiert. Seit 1. Oktober 2018 befasst sich das Referat R III 1 der neu geschaffenen Unterabteilung R III (Governance) mit Compliance, wobei der jeweilige Leiter oder die Leiterin der Unterabteilung zugleich die Funktion des „Compliance Management Beauftragte(r) BMVg (CMB)“ innehat.[1664] Der Dienstposten des Compliance-Management-Beauftragten wurde dadurch zum Unterabteilungsleiter R III.[1665] Das Stabselement wurde als Referat Grundsatz-Compliance in diese Unterabteilung eingegliedert; somit sei, so der Zeuge *Tränapp*, die Anpassung, nicht jedoch die Schaffung des Elements „ressourcenneutral“ gewesen.[1666]

Die Aufbauorganisation sei organisatorisch angepasst worden, da der in einer Stabsstelle angegliederte Compliance Management Beauftragte keinen Zugriff auf Kernaspekte von Compliance, wie z. B. Korruption, Datenschutz oder Sicherheits- und Geheimschutz im BMVg gehabt habe. Das sei durch die organisatorische Angliederung des Compliance-Managements als Teil einer Abteilung korrigiert worden.[1667] Eine Eingliederung „in die Linie“ könne viel bessere Ergebnisse in der Zusammenarbeit mit den Referaten der Abteilung erzielen, als ein Element, welches leitungsnah, unabhängig, ohne Weisungsrecht und Befugnisse des Zugriffs auf die Abteilungen ausgestattet sei.[1668] Das sei für das operative Geschäft eines Compliance-Managers, der Untersuchungen zu verantworten habe oder Compliance-Verstößen nachgehen solle, sachgerechter, da er dann Zugriff auf die Ressourcen habe.[1669]

4. Ansprechstelle Compliance in der Abteilung HC

Innerhalb der Abteilung „Haushalt und Controlling“ gab es jedenfalls ab dem 1. Oktober 2018[1670]in Gestalt des Leiters des Referats HC II 2, dem Zeugen *Flachmeier*, eine „Ansprechstelle Compliance“ für die Abteilung HC.[1671] In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat dieser mitgeteilt, dass allerdings zu der Zeit, als er die Aufgabe inne hatte, von ihm keine Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Compliance- Management zu bearbeiten gewesen seien, da das Ministerium selbst einen Compliance-Management-Beauftragten gehabt habe.[1672] Die Funktion des Ansprechpartners sei eingerichtet worden, damit der Compliance-Management-Beauftragte einen „entsprechenden Counterpart in der Abteilung Haushalt und Controlling“ habe. Konkrete Aufgaben seien dort jedoch nicht angefallen.[1673]

Hierzu hat der Zeuge *Flachmeier* verdeutlicht:

> „Letztendlich hat die Haushaltsabteilung keinerlei Kontakte zur freien Wirtschaft, zur Industrie. Insofern spielt der Bereich Compliance auch innerhalb der Abteilung Haushalt und Controlling keine Rolle.“[1674]

Allerdings wurden von der Ansprechstelle Compliance die Berichte des Bundesrechnungshofes an den CMB weitergleitet.[1675]

1662 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 29.
1663 *Dr.von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 89.
1664 Organisationsplan BMVg – Stand: 1. Oktober 2018; MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 31.
1665 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 102.
1666 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 102, 115.
1667 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 102.
1668 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 114.
1669 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 115.
1670 Organisationsplan BMVg – Stand: 1. Oktober 2018; MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 31.
1671 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 53.
1672 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 53.
1673 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 56.
1674 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 56.
1675 Siehe unten Teil 2, H. III. 2. d.

5. Compliance Management im BAAINBw

Im BAAINBw existiert eine hauptamtlich tätige Ansprechperson für Korruptionsprävention. Bis vor „einigen Jahren“ sei die Ansprechperson lediglich nebenamtlich tätig gewesen, so die Präsidentin des BAAINBw *Gabriele Korb* in ihrer Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss.[1676] Vor dem 1. Mai 2018[1677] hätten im BAAINBw Überlegungen bestanden, die Stelle eines Compliance-Management-Beauftragten einzuführen. Allerdings sei seitens des Ministeriums entschieden worden, eine solche Stelle nur im BMVg einzurichten. Insofern sei weiterhin bei Compliance-Fällen die Ansprechperson für Korruptionsprävention entsprechend beratend tätig.[1678] Da die Ansprechperson unmittelbar der Präsidentin des BAAINBw unterstellt sei, würde ein eventuell vorkommender Compliance-Fall an die Leitung herangetragen.[1679]

III. Aufgaben der Stabsstelle

Der Zeuge *Tränapp* hat gegenüber dem Ausschuss deutlich gemacht, dass seine Aufgabe als Compliance-Management-Beauftragter im Wesentlichen zwei Aspekte umfasst habe: erstens, als eine Art Projektmanager ein Compliance-Management-System aufzubauen, zweitens, als Ansprechstelle zu Compliance-Themen für die Bundeswehr zu fungieren.[1680] Dazu hat er in seiner Vernehmung klargestellt:

> „Wir haben uns um die Einzelfälle, die an uns herangetragen wurden, nicht gekümmert, weil wir dafür nicht die Befugnis hatten. Wir hatten keine Ermittlungsbefugnisse. Herr Staatssekretär Hoofe hat mir nicht in der Einrichtungsweisung gesagt: ‚Ich möchte, dass Sie sich als untersuchungsleitende Stelle um Fehlverhalten kümmern‘ […]. Sie werden in keiner Aufgabenbeschreibung finden: Durchführen einer Untersuchung in einem Compliance-Fall.- Das war nicht unsere Aufgabe.
>
> Und deswegen habe ich ganz einfach diesen Weg so beschritten – und auch in Abstimmung mit Staatssekretär Hoofe natürlich, der das wusste, dass ich das so mache, und der das auch so begrüßt hat -, dass ich diese Aufgaben weitergebe, weil es nicht mit den Ressourcen hinterlegt gewesen wäre.“[1681]

1. Entwicklung eines Compliance-Management-Systems

Den organisatorischen Leitgedanken bei der Entwicklung des Compliance-Managements-Systems hat der Zeuge *Tränapp* wie folgt beschrieben:

> „Wenn Sie sich anschauen, wo die Fachaufgaben, Compliance-relevanten Aufgaben, im Ministerium wahrgenommen werden, dann ist das ein Flickenteppich. Sie haben etwas in der Abteilung A, in der Abteilung B, in der Abteilung C und in der Abteilung D. Es gibt kein verbindendes Ganzes, das das zusammenführt unter ein Dach. Das war meine Aufgabe: ablauforganisatorisch, nicht aufbauorganisatorisch. Die Abteilungen und Referate blieben verantwortlich für ihre Fachaufgaben, und das war auch gut so. Ich war dafür verantwortlich, ablauforganisatorisch sicherzustellen, dass die Synergieeffekte erzielt werden, dass das auf ein Ziel hingeführt wird, und das war meine Aufgabe. „[1682]

1676 *Korb*, Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 116.
1677 Vgl. *Korb*, Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 116: „[…] vor meiner Zeit […]“.
1678 *Korb*, Protokoll 19/25 der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 116.
1679 *Korb*, Protokoll 19/25 der Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 116.
1680 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.
1681 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.
1682 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 98.

a) Risikoanalyse

Brigadegeneral *Tränapp* sollte in einem ersten Schritt mittels einer Risikoanalyse im Ministerium Bereiche identifizieren, in denen es im besonderen Maße zu Interessenskonflikten kommen könnte wie beispielsweise beim Umgang mit Lobbyisten.[1683]

Er führte zuerst gemeinsam mit den Abteilungen im BMVg eine Risikoanalyse durch. Das Ergebnis der Analyse war die Identifizierung von 17 Compliance-Risiken, die Staatssekretär *Hoofe* mit der Bitte um Billigung der Veröffentlichung und Weiterverfolgung dieser Risiken vorgelegt und nach dessen Billigung im Intranet des BMVg veröffentlicht wurden.[1684] Der Zeuge *Tränapp* hat in seiner Vernehmung beispielhaft als Compliance-Risiken benannt: Korruption, IT-Sicherheit, Datenschutz. Als Compliance-Risiko sei auch der Arbeitsschutz, insbesondere das Thema Arbeitszeit, identifiziert worden, da „Menschen in der Bundeswehr so hoch belastet sind, dass teilweise auch Gefährdungen bestehen, dass man die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen nicht einhält".[1685] Ebenso sei das Thema „Diskriminierung" als Teil des „Reputationserhalt[s] der Bundeswehr" aufgenommen worden.[1686] Eines der 17 Risiken sei ferner Lobbyismus und der Umgang mit Fremdinteressen gewesen.[1687]

Aufgrund der hohen Anzahl und Vielschichtigkeit von Vergabevorgängen sei das Vergabewesen in das „Compliance-Risikoportfolio" aufgenommen worden. Das Compliance-Risiko habe sich jedoch nicht auf Einzelfälle bezogen, sondern sei als generelles Risiko beurteilt worden.[1688]

Der Zeuge *Tränapp* ist im Rahmen seiner Vernehmung durch den Ausschuss gefragt worden, wie er die Anzahl der externen Berater, die während seiner Amtszeit als Compliance-Management-Beauftragter Stück für Stück angewachsen sei, eingeordnet oder bewertet habe. Hierzu hat er ausgeführt:

> „Ich habe das überhaupt nicht mitbekommen, würde ich sagen. Das ist nicht über meinen Tisch gelaufen. Es musste auch nicht über meinen Tisch laufen. Das war auch nicht meine Verantwortlichkeit, mich um Beraterverträge zu kümmern. Dafür gab es fachliche Zuständigkeiten im Hause. Insofern war das mir nicht bekannt, dieser Fakt."[1689]

Ihm sei auch nicht bekannt gewesen, dass einer der externen Berater eine interne E-Mail-Adresse gehabt haben soll. Hätte er dies gewusst, wäre dies im Rahmen eines Maßnahmeplans zur Risikominimierung aufgegriffen worden.[1690]

Die Tatsache, dass die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* eine ehemalige Unternehmensberaterin in leitender Funktion gewesen sei, sei von ihm nicht als Risiko betrachtet worden.[1691] Allerdings sei ihre Berufung als Staatssekretärin auch vor der Einrichtung der Stabsstelle erfolgt.[1692]

Eine Risikoanalyse mit allen Abteilungen des BMVg sei, wie der Zeuge gegenüber dem Ausschuss betont hat, ein „sehr umfangreicher ministerieller Vorgang".[1693] Die Risikobewertung habe mit den Referaten abgestimmt und zu einer „leitungsgeeigneten Vorlage" zusammengefasst werden müssen.[1694]

1683 Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020.

1684 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99, 112.

1685 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.

1686 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.

1687 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 108.

1688 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 112.

1689 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 101.

1690 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 117.

1691 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 112.

1692 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 112.

1693 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.

1694 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.

Die 17 Compliance-Risiken seien auf einer „Risikolandkarte“ bzw. einem „Risikoportfolio“ zusammengefasst und bewertet worden.[1695] Anschließend habe man diese Risikolandkarte der Leitung, insbesondere Staatssekretär *Hoofe*, vorgelegt, der sie auch zur Kenntnis genommen habe.[1696]

Die Risikoanalyse sei ein „living document“ gewesen, das darauf angelegt gewesen sei, regelmäßig wiederholt und aktualisiert zu werden.[1697] Allerdings hat der Zeuge, der ab 1. Oktober 2018 in einer anderen Verwendung tätig war, nicht sagen können, ob eine Wiederholung stattgefunden hatte, da er den „zweiten Zyklus nicht habe anstoßen können“.[1698]

Eine weitere Analyse, die die Stabsstelle vorgenommen hatte, war die Anzahl der Arbeitsbeziehungen zu Privatwirtschaft, Vereinen und gesellschaftlichen Organisationen zu ermitteln. Sie sei auf eine Anzahl von 1 400 Arbeitsbeziehungen gekommen.[1699]

b) Handlungsempfehlungen / Compliance-Programm

Ausgehend von der Risikoanalyse sollte der Beauftragte für Compliance Management konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln, auch um unbeabsichtigten Regelverstößen vorzubeugen.[1700]

Nach der Risikoanalyse seien daher, so der Zeuge *Tränapp* in seiner Vernehmung, Maßnahmen entwickelt worden, um die identifizierten Risiken zu minimieren. Der CMB habe gemeinsam mit den Abteilungen im BMVg ein Maßnahmenpaket, bestehend aus 116 Komponenten erarbeitet. 84 Komponenten seien bereits vorher vorhanden gewesen, zum Beispiel IT-Sicherheitsbelehrung oder Korruptionspräventionsmaßnahmen.[1701] Diese seien systematisiert sowie um 32 zusätzlich entwickelte Maßnahmen ergänzt worden.[1702] Dazu hätten auch Vorkehrungen gehört, um die Mitarbeiter vor einem zu großen Einfluss von Lobbyisten zu schützen.[1703]

Dieses Compliance-Programm habe der Zeuge *Tränapp* um drei Compliance-Ziele ergänzt. Eines der Ziele sei die Gewährleistung des Schutzes der Beschäftigten durch „Hilfestellung“ und „Orientierung“ gewesen, ein anderes die Vermeidung von Reputationsschäden für die Bundeswehr in dem „schwierigen Thema Wettbewerbsfähigkeit“. Bei dem dritten Ziel habe es sich, als „Kernelement“ von Compliance, um die Weiterentwicklung der Förderung des „regelrechte[n] Verhalten[s]“ der Beschäftigten gehandelt.[1704]

Die Themen Aufklärung, Ermittlung und Sanktion habe das Compliance-Programm in der Sache abgedeckt. Wörtlich hat der Zeuge *Tränapp* hierzu in seiner Vernehmung ausgeführt:

> „In dem Compliance-Programm sind alle diese Felder beschrieben. Da geht es um kulturelle Aspekte: Wie kommen wir zu einer Compliance-Kultur? Da waren Führungsaspekte drin; da ging es um Prävention, das ganze Thema Schulung, Maßnahmen zur Risikominimierung und natürlich auch: Das Feld haben wir, glaube ich, ‚Reagieren‘ genannt. Ein Compliance-Management ohne Sanktion ist nicht denkbar, nicht? Das war auch allen klar, dass man, wenn eindeutige Compliance-Verstöße festzustellen sind, diesen Verstößen nachzugehen hat. Und das war Bestandteil des Compliance-Programms.“[1705]

Bestandteil des Compliance-Programms, wie es der Zeuge *Tränapp* nach eigenem Bekunden vorgelegt und vorgeschlagen habe, sei auch ein Berichtswesen gewesen. Er habe sich aufgrund seines Ausscheidens aus dem Amt des Compliance-Beauftragten um die Umsetzung des Programms nicht mehr kümmern können, halte es aber

---

1695 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 112.
1696 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1697 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.
1698 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 100.
1699 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 108.
1700 Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020.
1701 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1702 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1703 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 108.
1704 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1705 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.

durchaus für plausibel, dass dann dazu auch eine Statistik darüber gehört hätte, wie viele Compliance-Vorfälle es im Berichtsjahr in welchen Bereichen gegeben habe.[1706]

Das Compliance-Programm sei Staatssekretär *Hoofe* vorgelegt worden. Eine Billigung sei bis 30. September 2018 nicht erfolgt. Ob es danach gebilligt oder umgesetzt worden sei, sei ihm, dem Zeugen *Tränapp*, nicht bekannt.[1707]

In der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses (13. Februar 2020) wurde Staatssekretär *Zimmer* zum Komplex „Compliance“ befragt:

> „[Matthias Höhn (DIE LINKE):] Gab es zum damaligen Zeitpunkt, also Untersuchungszeitraum, im Ministerium irgendwelche festen Regelungen bezüglich solcher Kennverhältnisse, Stichwort „Compliance“, was wann wie wo angezeigt werden muss und wem gegenüber?
>
> [Zeuge Benedikt Zimmer:] Ich erinnere mich nicht, dass es Regeln gab. […] Es gab damals – und das zog sich noch bis in das Jahr, wenn ich mich richtig erinnere, 2017 hin – auch Bestrebungen, Compliance einzuführen als zusätzliches Regelwerk.“[1708]

Doch die Idee, neben dem Beamtengesetz zusätzlich ein Compliance-System einzuführen

> „traf auf vergleichsweise intensiven Widerstand aus dem Haus. Es war der Grundtenor, dass man mit dem Beamtengesetz und mit den Regularien der Gesetzgebung des Bundes ausreichend geschützt ist. Es gab auch von außen relativ klare Worte zur Nicht-Notwendigkeit – ich drücke es mal so herum aus -, ein zusätzliches Compliance-System einzurichten, und insofern ist ein Compliance- System als solches dann nicht eingerichtet worden.“[1709]

c) Durchführung von Schulungen

Auf Wunsch von Staatssekretär *Hoofe* seien im Juni und Juli 2018 sieben Führungskräfteseminare für insgesamt 130 Führungskräfte von der Ebene Referatsleiter bis Stellvertretender Abteilungsleiter, also Ebene B 3 bis B 7, durchgeführt worden.[1710] Es seien weitere Seminare geplant gewesen, diese seien jedoch aufgrund organisatorischer Veränderungen in dem Bereich Compliance-Management ausgesetzt worden.[1711] Ob ein oder zwei weitere geplante, eher inhaltliche Aspekte von Compliance betreffende Zweitagesseminare für Führungskräfte im BMVg am Bildungszentrum der Bundeswehr letztendlich durchgeführt wurden, konnte der Zeuge *Tränapp* nicht sagen.[1712]

Das zentrale Thema dieser Pflichtseminare für Führungskräfte sei gewesen, wie die wesentliche Führungsleistung beschaffen sein müsse, um Regeltreue und compliance-gerechtes Verhalten zu gewährleisten.[1713]

In den Führungskräfteseminaren sei auch der Umgang mit schwierigen Situationen, wie zum Beispiel der Umgang eines Vorgesetzten mit dem Wissen einer intensiven Beziehung zwischen einem Dritten und der Bundeswehr diskutiert worden.[1714]

1706 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 108.
1707 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 113.
1708 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 29.
1709 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 29.
1710 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99, 116.
1711 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1712 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99.
1713 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 116.
1714 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 111.

d) Aufbau eines Compliance-Netzwerkes

Der Beauftragte war auch für den Aufbau eines Compliance-Netzwerkes verantwortlich, um einen ständigen Austausch mit allen compliance-relevanten Bereichen, zum Beispiel Datenschutz, IT-Sicherheit, Korruptionsprävention, im Ministerium zu gewährleisten.[1715]

Der Zeuge *Tränapp* hat gegenüber dem Ausschuss dargelegt, dass er zu diesem Zweck regelmäßige Besprechungen mit allen compliance-relevanten Referaten im BMVg durchgeführt habe.[1716] Dabei hat er dem Ausschuss auch das Verhältnis von Compliance-Management und Revision erläutert:

> „Compliance-Management ist die zweite Linie der Verteidigung in der Theorie von Compliance-Management. Revision ist die dritte Linie der Verteidigung. Das heißt, wenn Compliance-Management sein Werk verrichtet hat, ist Revision die nächste Stufe.“[1717]

2. Ansprechstelle zu Compliance-Themen

a) Aufgaben und Verfahrensweise der Ansprechstelle

Der Zeuge *Tränapp* hat ferner ausgeführt:

> „Wir versuchen es mal mit dieser Aufstellung in dieser unmittelbaren Zuordnung, in der alleinigen – erst einmal – Beauftragung, das Projekt Compliance-Management-System zu entwickeln […]“.[1718]

Die Stabsstelle habe sich um die Verfolgung von Einzelfällen, die an sie herantragen worden seien, nicht gekümmert, da sie nicht die Befugnis dazu gehabt habe. Die Stabsstelle habe keine Ermittlungsbefugnisse gehabt. Das sei auch nicht in der Aufgabenbeschreibung niedergelegt gewesen.[1719]

Auch nach der Umorganisation/Umstrukturierung im Oktober 2018 ermittle das Compliance-Referat in der Abteilung R nicht selbst. Dazu hat der Zeuge *Conradi*, der Leiter dieser Abteilung, ausgesagt:

> „[…] das Compliance-Referat selbst geht dann auch keine - - oder nimmt keine Ermittlungen auf, sondern leitet das in allererster Linie dann weiter an diejenigen, die dann da tätig werden müssen, und das ist zum Beispiel das Referat ‘Ermittlungen in Sonderfällen‘; aber es sind möglicherweise auch die Disziplinarvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzten und, und, und.“[1720]

Der Zeuge *Tränapp* hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

> „Jeder konnte sich an uns wenden, wenn er irgendeine Frage zu Compliance hatte im Sinne von Beratung und Assistenz, und er konnte auch auf Fehlentwicklungen in der Bundeswehr hinweisen. Und diese Ansprechstelle habe ich im Mai 2017 eingerichtet mit einer Telefon - - natürlich nicht dauerhaft besetzt, aber sonst technisch gelöst. 365 Tage, 24 Stunden jeden Tag konnte man uns erreichen.“[1721]

Der Zeuge *Tränapp* hat den generellen Umgang der Stabsstelle Compliance Management mit den Vorwürfen eines Verstoßes gegen die Compliance-Regeln wie folgt beschrieben: Man habe das Vorbringen unter Beachtung

---

1715 Pressemitteilung des BMVg vom 7. März 2017, https://www.bmvg.de/resource/blob/10788/7f6385889cfdddbf02bc16f69ad0a9b5/07-03-17-bundesministerium-der-verteidigung-erhaelt-beauftragten-fuer-compliance-data.pdf, letzter Abruf am 2. März 2020. *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 113.

1716 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 113.

1717 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 113 f.

1718 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 115.

1719 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.

1720 *Conradi,* Protokoll 19/9 I der 9. Sitzung am 11. April 2019, S. 64.

1721 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 99 f.

der datenschutzrechtlichen Absicherung an das entsprechende Referat weitergegeben mit der Bitte, sich um dieses Thema zu kümmern. Unter datenschutzrechtlicher Absicherung sei der Frage nach dem Einverständnis mit der Weitergabe der Daten gemeint. Diese Vorgehensweise habe funktioniert.[1722] Bei anonymen Eingaben sei der Schutz der personenbezogenen Daten des Petenten entfallen.[1723] In vielen Fällen seien die Beschwerden an das damalige Referat R II 6 ES, das Referat für Ermittlungen in Sonderfällen, abgegeben worden.[1724]

Insgesamt habe es jedoch nur sehr wenige Eingaben an den CMB gegeben. In der Dienstzeit des Zeugen *Tränapp*, also zwischen 7. März 2017 und 30. September 2018 seien „um die 30 Mitteilungen […] unterschiedlichster Art" an den Compliance-Management-Beauftragten gegangen.[1725] Es sei dabei um „Führungsthemen", jedoch auch um „eine Sache wie die HIL" gegangen. Der Zeuge *Tränapp* gab an, dass die Ansprechstelle nur in der Anfangszeit genutzt worden sei. Später habe die Nachfrage nachgelassen.

> „Irgendwie ist das in Vergessenheit geraten, dass es mich gab, in der Truppe."[1726]

Die Mitarbeiter der Stabsstelle hätten immer in Rücksprache mit dem CMB, also dem Zeugen *Tränapp*, gehandelt. Die aufnehmende Stelle habe den Sachverhalt – sofern telefonisch vorgetragen – aufgenommen und den Petenten in der Regel gebeten, den Sachverhalt noch einmal schriftlich zu formulieren, sofern die Beschwerde nicht per E-Mail eingegangen sei. Die Beschwerde sei dann dem Referenten, der für die Bearbeitung von Meldungen zuständig gewesen sei, vorgelegt worden.[1727]

Die Stabsstelle habe täglich eine „Morgenlage" abgehalten, in der Projektfortschritte, aber auch alle Vorbringen aus der Ansprechstelle besprochen worden seien. Entscheidungen seien jedoch in allen Fällen ausschließlich durch den Compliance-Management-Beauftragten selbst, nicht durch seine Mitarbeiter getroffen worden.[1728] Alle Fälle seien an die zuständigen Stellen weitergegeben worden. Der CMB habe keinen Fall behalten. Diese Vorgehensweise sei mit Staatssekretär *Hoofe* abgestimmt gewesen.[1729]

Die Aufklärung der vorgetragenen Vorwürfe durch den CMB sei, wie der Zeuge *Tränapp* gegenüber dem Ausschuss deutlich gemacht hat, auch nicht notwendig gewesen, da es dafür fachlich zuständige Stellen gegeben habe, die sich schon immer um die Aufklärung von Compliance-Verstößen gekümmert hätten.[1730]

b) Umgang mit einer anonymen Meldung zu PLM

Nach einem Vermerk des Projektleiters des Projekts PLM[1731], Oberst i.G. *Mager*, für seine Unterabteilungsleiterin[1732] wurde er am 13. Juli 2018 von einem Angehörigen des BMVg-Compliance-Managements über einen anonymen Hinweis informiert, der die Art der Vergabe an die Firma Accenture sowie die Höhe der einzusetzenden Mittel für PLM hinterfragt habe. Der anonyme Hinweis sei von einem Insider, nicht von einem Konkurrenten der Firma Accenture gekommen. Der Mitarbeiter des CMB habe ihn, *Mager*, um einen kurzen Bericht zum Sachstand gebeten. Dem CMB-Mitarbeiter sei daraufhin die Vergabe der externen Unterstützung über den Rahmenvertrag 20237 mit der Firma SVA und der Firma Accenture als Unterauftragnehmer der Firma SVA dargelegt worden. Der Mitarbeiter habe sich mit dieser Erklärung zufrieden gegeben und mitgeteilt, dass er den Fall nicht weiter verfolgen werde. Oberst i.G. *Mager* hat diesen Vorgang in seiner Zeugenbefragung vor dem Ausschuss bestätigt.[1733]

1722 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.
1723 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.
1723 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.
1724 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.
1725 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 105.
1726 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 103.
1727 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 105.
1728 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 105.
1729 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.
1730 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 107.
1731 Siehe unten Teil 2, I. VIII. 9.
1732 Vermerk *Mager* vom 13. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.62 Blatt 245.
1733 *Mager,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 91.

Der Zeuge *Tränapp* hat hierzu erklärt, dass der Anruf zu der Arbeitsweise der Stabsstelle, nämlich den Sachverhalt zu erforschen, gepasst habe.[1734] Bei dem in dem Vermerk genannten CMB-Mitarbeiter habe es sich um den Referenten gehandelt, der sich um Vorbringen oder Meldungen gekümmert habe.[1735]Ob weitere Ermittlungen in dieser Angelegenheit durchgeführt worden seien, könne er nicht sagen. Er gehe davon aus, dass der Fall damit abgeschlossen gewesen sei, da er ihn nicht mehr zurückbekommen habe.[1736] Generell sei es laut Herrn *Tränapp* aber so gewesen, dass sich die Compliance-Abteilung nicht um Einzelfälle gekümmert habe, da sie dafür nicht die notwendige Ermittlungsbefugnis gehabt habe.[1737]

c) Umgang mit einer Eingabe zur HIL

Am 26. Juli 2017 übersandte der damalige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der HIL GmbH,[1738] der Zeuge *Moseler*, dem Zeugen *Tränapp* in dessen Eigenschaft als „Compliance Beauftragter“ ein Schreiben, in dem er sich unter anderem über Ungereimtheiten bei Vergaben der HIL GmbH beschwerte.[1739] Diese E-Mail wurde von dem Zeugen *Tränapp* am 1. August 2017 an das Referat R II 1 ES (Ermittlungen in Sonderfällen, unter anderem in Korruptionsverdachtsfällen) mit der Bitte um Bearbeitung weitergeleitet, da, wie der Zeuge gegenüber dem Ausschuss erklärt hat, die fachliche Prüfung und rechtliche Bewertung des Vorbringens nicht in seiner Zuständigkeit gelegen habe.[1740] Er hat dazu ausgeführt:

> „[M]ir ist bekannt, dass wir eine solche E-Mail hatten. Ich habe auch darüber gesprochen. In diesem Fall glaube ich sogar, dass ich dem Staatssekretär Hoofe dazu vorgetragen habe in meinem Jour fixe, den ich wöchentlich, manchmal 14-tägig, manchmal auch nur einmal im Monat hatte, je nach Verfügbarkeit. Aber das war so brisant, was vorgetragen - - Und da kann ich mich dran erinnern, dass wir durchaus gesagt haben: Das muss jetzt sofort der Leitung zur Kenntnis gereichen - - Und wir haben es dann sofort an die zuständige Stelle weitergegeben, die dann die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen hat.“[1741]

d) Befassung mit Rechnungshofberichten

Der Zeuge *Flachmeier,* der Ansprechpartner für Compliance in der Abteilung HC war,[1742] hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, die Vorgänge, die von der Abteilung HC an die Leitung gegeben worden seien, seien immer nachrichtlich dem Compliance-Management-Beauftragten zugeleitet worden, sodass dieser „über die gesamten Beanstandungen des Bundesrechnungshofes im Zusammenhang mit Rahmenvertrag und Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr informiert war.“[1743] Auch den Bericht des Bundesrechnungshofes vom 21. Juni 2018 zum Cyber Innovation Hub[1744] habe er, der Zeuge *Flachmeier*, an den Compliance-Management-Beauftragten, den Zeugen *Tränapp*, weitergeleitet. Eine Reaktion des CMB ihm gegenüber sei nicht erfolgt.[1745]

Der Zeuge *Tränapp* hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass er die Vorgänge, die im Referat Bundesrechnungshofangelegenheiten bearbeitet worden seien, gesehen habe.[1746] Jedoch sei der Adressat für die Bearbeitung solcher Vorgänge nicht der Compliance-Management-Beauftragte gewesen. Vielmehr habe der Referatsleiter für

---

1734 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 106.
1735 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 106.
1736 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 106.
1737 Siehe oben Teil 2, H. III.
1738 Zur HIL GmbH siehe unten Teil 2, K.
1739 E-Mail *Moseler* an *Tränapp* vom 26. Juli 2017, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 5.
1740 E-Mail *Tränapp* vom 1. August 2017, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 5.
1741 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 104.
1742 Siehe oben Teil 2, H. II. 4.
1743 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 56.
1744 Siehe oben Teil 2, C. III. 3.
1745 *Flachmeier*, Protokoll 19/7 der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 57.
1746 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 104.

Bundesrechnungshofangelegenheiten (gemeint ist der Zeuge *Flachmeier*) einen Bundesrechnungshofbericht ausgewertet und an die entsprechenden Fachabteilungen zur Kommentierung gegeben.[1747] Der Zeuge *Flachmeier* habe keinen speziellen Hinweis an den CMB zu einem speziellen Compliance-Vorfall gegeben.[1748]

I. Das Projekt PLM

Der Ausschuss hat zwei Projekte, bei denen der Rahmenvertrag 20237 genutzt wurde und mit denen sich der Bundesrechnungshof im Prüfverfahren „Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen“ beschäftigt hatte,[1749] näher untersucht. Zum einen handelt es sich um das Projekt PLM, zum anderen um das Projekt CITquadrat (und dessen Vorgängerprojekte). In seinem Bericht zu PLM beanstandete der Bundesrechnungshof, dass das BMVg den gewünschten Leistungserbringer der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt PLM@Bw, die Firma Accenture, frühzeitig und ohne Wettbewerb bestimmt und damit gegen Haushalts- und Vergaberecht verstoßen habe. Die auch in diesem Fall über den Rahmenvertrag 20237 erfolgten Abrufe seien, wie schon im Bereich Cyber und IT, unzulässig und vergaberechtswidrig gewesen. In den zugehörigen Leistungsbeschreibungen sei unter anderem kein durchgängiger Zusammenhang der geforderten Leistungen mit IBM-Softwareprodukten erkennbar gewesen.[1750]

I. Der Projektverlauf im Überblick

PLM (Produkt-Lebenszyklus-Management) ist eine in der Industrie verwendete IT-gestützte Methode, mit deren Hilfe unter anderem der Wartungs- oder Erneuerungsbedarf technischer Geräte ermittelt wird.[1751] In der zweiten Jahreshälfte 2017 wurden im BMVg zunehmend Überlegungen angestellt, ob diese Methode auch nutzbringend in der Bundeswehr zum Einsatz kommen könnte. Es fanden mehrere Gespräche und Workshops statt, an denen zum Teil neben Ministeriumsangehörigen auch Vertreter von Unternehmen teilnahmen, darunter das Beratungsunternehmen Accenture.[1752]

Am 6. Oktober 2017 entschied General *Bühler*, der Leiter der Planungsabteilung des Ministeriums, dass am Beispiel des Flugzeugs A400M untersucht werden solle, ob PLM eine Option für die Bundeswehr sei. General *Bühler* wollte das Projekt mit externer Unterstützung von der Firma Accenture durchführen lassen. Seitens der anderen eingebundenen Abteilungsleiter habe keiner der Projektdurchführung mit der Firma Accenture widersprochen.[1753] Zum Projektleiter wurde Oberst i.G. *Mager* bestimmt, der Leiter des Referats Plg III 1. Diesem wurde von seiner Unterabteilungsleiterin, Ministerialdirigentin *Totter*, mitgeteilt, dass der General wünsche, das Pilotprojekt mithilfe externer Unterstützung der Firma Accenture durchzuführen. Sinngemäß habe General *Bühler* ihr gesagt: „Wir machen PLM und wir machen es mit Accenture“.[1754] General *Bühler* hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss erklärt, dass sein Wunsch nach einer Einbindung Accentures unter dem Vorbehalt gestanden habe, dass das BAAINBw als Vergabestelle deren Rechtmäßigkeit bejahe. MDgin *Totter* und Oberst i.G. *Mager* haben bestätigt, dass sie den Wunsch ihres Abteilungsleiters in diesem Sinne, also als Prüfauftrag, verstanden hätten.[1755]

Der für die Bundeswehr zuständige Accenture-Mitarbeiter (Client Account Lead) war zu jener Zeit *Dr. Noetzel*. Er war mit mehreren Entscheidungsträgern im BMVg persönlich bekannt, unter anderem mit General *Bühler* und der damaligen Rüstungsstaatssekretärin *Dr. Suder*. General *Bühler* ist katholischer Taufpate von *Dr. Noetzels* Kindern. Mit *Dr. Suder*, die als Taufzeugin bei der Taufe im September 2016 ebenfalls dabei war, verband ihn eine Freundschaft. Die Familien *Noetzel* und *Suder* unternahmen gemeinsame Freizeitaktivitäten. In ihren Vernehmungen haben alle drei erklärt, dass sie mit dem persönlichen Kennverhältnis offen umgegangen seien, und

---

1747 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 104.
1748 *Tränapp*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 104.
1749 Siehe oben Teil 2, C. III.
1750 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (111).
1751 Dazu Teil 2, I. II. 1.
1752 Dazu Teil 2, I. V. 3. und 4.
1753 Bericht über die Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (59).
1754 Bericht über die Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (58).
1755 Dazu Teil 2, I. V. 5. a. und b.

versichert, dass dieses keinerlei Einfluss auf die Entscheidung gehabt habe, Accenture in das Projekt PLM einzubeziehen.[1756] Nach Auskunft von Herrn *Dr. Noetzel* soll Frau *Dr. Suder* ihm mitgeteilt haben, dass sie ihre Freundschaft sogar offiziell im BMVg angemeldet habe, er vermutete bei dem Compliance-Beauftragten.[1757] Diese offizielle Anmeldung des Kennverhältnisses war keinem der im weiteren Verlauf befragten Zeugen bekannt.

Nachdem er am 6. Oktober 2017 über seine Unterabteilungsleiterin den Auftrag General *Bühlers* erhalten hatte, prüfte Oberst i.G. *Mager* Möglichkeiten, wie Accenture in das Projekt eingebunden werden könnte. Dabei fiel ihm der Rahmenvertrag 20237 mit der Firma SVA ein, von dem ihm während eines früheren Projekts ein Accenture-Mitarbeiter berichtet hatte. Auf dessen Hinweis beschaffte er sich genauere Informationen beim BAAINBw-Referat H1.7, das diesen Rahmenvertrag im Kontext von CITquadrat bereits nutzte. Er kam zu dem Schluss, dass der Vertrag geeignet sein könnte, um Accenture als Unterauftragnehmer der SVA in das Projekt PLM einzubinden. Am 13. Oktober 2017 wurde diese Vorgehensweise von General *Bühler* grundsätzlich gebilligt und am 15. November 2017 von einer Abteilungsleiterrunde unter Teilnahme der mit dem Projekt befassten Abteilungsleiter Ausrüstung sowie Abteilungsleiter CIT als Vorgehensweise bestimmt. Das in der Abteilung Ausrüstung (A) für den A400M zuständige Referat A IV 3 wurde gebeten, die erforderliche Beauftragung der Vergabestelle in die Wege zu leiten.[1758]

Bereits am 27. Oktober 2017 fand der Projekt-Kick-Off in den Räumlichkeiten der Firma Accenture statt.[1759] Die Firma begann am 6. November 2017 offiziell mit den Arbeiten, nachdem sie von Oberst i.G. *Mager* darüber informiert worden war, dass ihre Beauftragung im BMVg grundsätzlich gebilligt worden sei. Dem BMVg und Accenture war durchaus bewusst, dass die eigentliche Beauftragung durch das BAAINBw noch ausstand.[1760]

Das Referat A IV 3 erließ daraufhin am 1. Dezember 2017 eine Weisung an das BAAINBw, „[m]it Blick auf die erforderliche Expertise des Auftragnehmers […], einen Abruf der Unterstützungsleistungen aus Rahmenvertrag RV 20237 zu prüfen und frühestmöglich zu beauftragen.“ Einleitend wurde in dem Erlass darauf hingewiesen, dass „Staatssekretärin Dr. Suder […] entschieden [hat], die Möglichkeiten zur Einführung eines PLM für den Geschäftsbereich BMVg untersuchen zu lassen“.[1761] Der Auftrag wurde im BAAINBw in der für den A400M zuständigen Abteilung Luft (L) bearbeitet, und zwar in fachtechnischer Hinsicht vom Referat L7.1 und in vertragsrechtlicher Hinsicht vom Referat L2.1. Letzteres tätigte am 20. Dezember 2017 den ersten Abruf für PLM gegenüber der Firma SVA.[1762]

Der Leiter des Referats L7.1, TRD *Maurer*, hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass sein Referat nicht nachgeprüft habe, ob der gewünschte Abruf vom Anwendungsbereich des Rahmenvertrags gedeckt sei. Er sei angesichts mehrerer Begleitumstände davon ausgegangen, dass eine solche Prüfung nicht wirklich gewünscht gewesen sei, sondern lediglich der Vollzug der Beauftragung. Da der Ministeriumserlass ungewöhnlich viele Detailinformationen enthalten habe, wie beispielsweise den Rahmenvertrag, habe er angenommen, dass dessen Anwendbarkeit von der Fachaufsicht bereits geprüft und bejaht worden sei. Dafür habe auch gesprochen, dass Accenture zu diesem Zeitpunkt bereits an dem Projekt gearbeitet habe.[1763]

Die zuständige Referentin im Referat L2.1, ORRin *Pütz*, hat ausgesagt, sie habe sich den Text des Rahmenvertrags beschafft und sich (vermittelt durch TRD *Maurer*) Anwendungsbeispiele vom Referat H1.7 geben lassen. Da die Bundeswehr-IT in erheblichem Umfang auf IBM-Produkten beruhe, habe sie keine Anhaltspunkte gesehen, an der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 zu zweifeln. Für eine tiefergehende Prüfung wäre technischer Sachverstand erforderlich gewesen. Insofern sei sie als Juristin auf die Zulieferung des Technikreferats L7.1 angewiesen gewesen. Von dort seien aber ebenfalls keine Zweifel angemeldet worden. Vielmehr habe TRD *Maurer* betont, dass die Angelegenheit eilbedürftig sei.

Die im BMVg an der Entstehung des Erlasses Beteiligten haben hingegen übereinstimmend erklärt, dass sie eine echte Prüfung der Vergaberechtmäßigkeit des gewünschten Abrufs gewünscht und erwartet hätten und durchaus bereit gewesen wären, ein negatives Prüfergebnis des BAAINBw zu akzeptieren. Der zuständige Referent im

---

1756 Dazu Teil 2, I. IV. 3.

1757 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29.

1758 Dazu Teil 2, I. V. 5. e., 6. und 9.

1759 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, Seite 71; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 77.

1760 Dazu Teil 2, I. V. 8.

1761 Erlass BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 446 f. und dazu Teil 2, I. VI.

1762 Dazu Teil 2, I. VII.

1763 Dazu Teil 2, I. VI. 3.

Referat A IV 3, TRD *Hemmert*, über den die Kommunikation zwischen BAAINBw (TRD *Maurer*) und BMVg bezüglich der Umsetzung des Erlasses lief, hat ausgesagt, dass vonseiten des BAAINBw keinerlei Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags zum Ausdruck gebracht worden seien. Lediglich die technische Eignung des A400M sei von TRD *Maurer* hinterfragt worden, dies aber nur mündlich und nicht in Form eines förmlichen Einwands.[1764]

Noch bevor der Erlass vom 1. Dezember 2017 durch den Abruf am 20. Dezember 2017 vollzogen wurde, war am 4. Dezember 2017 im Ministerium mit Billigung von Staatssekretärin *Dr. Suder* entschieden worden, die Machbarkeit eines PLM in der Bundeswehr nicht nur am Beispielsfall des A400M zu untersuchen, sondern zwei weitere Waffensysteme, den GTK Boxer und die Korvette K130, einzubeziehen. Am 29. Januar 2018 bekräftigte die Staatssekretärin diese Entscheidung und ordnete außerdem an, dass Ergebnisse der Untersuchung vor dem ursprünglich dafür vorgesehenen Termin vorzustellen seien.[1765]

Durch diese Erweiterung und Beschleunigung des Projekts waren die aus dem Rahmenvertrag am 20. Dezember 2017 abgerufenen Arbeitsstunden schneller als vorgesehen verbraucht. Das Referat A IV 3 gab daher im März 2018 einen neuen Abruf in Auftrag, dessen Umsetzung allerdings auf den Widerstand des Vertragsreferats L2.1 stieß. ORRin *Pütz* wies darauf hin, dass eine auf die Waffensysteme GTK Boxer und Korvette 130 bezogene Untersuchung nicht von der bisher lediglich auf den A400M bezogenen Leistungsbeschreibung umfasst gewesen sei und bat um gesonderte Benennung des Bedarfs in Bezug auf den A400M. Das Referat A IV 3 beschränkte seinen Erlass daraufhin auf den A400M-Teil des Projekts.[1766]

Die grundsätzliche Frage der Finanzierung der Projekterweiterung auf die Waffensysteme GTK Boxer und Korvette K130 wurde in der Folge Gegenstand mehrerer Besprechungen im BMVg. Bei einem dieser Gespräche, das am 23. Juli 2018 stattfand, wies der Leiter der Abteilung Haushalt und Controlling (HC) MD *Bald*, die für die Kommunikation mit dem Bundesrechnungshof zuständig ist, seine Abteilungsleiterkollegen auf den Bericht des Bundesrechnungshofs zur Evaluation des Cyber Innovation Hub (CIH) vom 21. Juni 2018 hin. In der am 25. Juli 2018 fortgesetzten Diskussion kam man zu dem Ergebnis, dass die in dem Bericht in Bezug auf die Evaluation des CIH geäußerte Kritik an der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 nicht auf dessen Nutzung für PLM übertragbar sei. Gleichwohl sollte für die am 2. September 2018 beginnende neue Projektphase nach Alternativen zum Rahmenvertrag 20237 gesucht werden. Die bis zum 31. August 2018 laufende Projektphase sollte noch über den Rahmenvertrag abgewickelt werden. Zu diesem Zwecke wurden die für den GTK Boxer und die Korvette K130 zuständigen Referate A IV 2 und A IV 5 am 7. August 2018 gebeten, die erforderlichen Abruferlasse für das BAAINBw zu fertigen.[1767]

Diese Bitte wurde allerdings am 15. August 2018 zurückgezogen, nachdem Oberst i.G. *Mager* am 14. August 2018 Kenntnis vom Bundesrechnungshofbericht vom 7. August 2018 erlangt hatte, in dem – diesmal bezogen auf CITquadrat – erneut eine zu weitgehende Anwendung des Rahmenvertrags 20237 kritisiert wurde. Das um eine Stellungnahme gebetene BAAINBw teilte mit, dass ein letzter Abruf zur ordnungsgemäßen Abwicklung der bereits begonnenen Leistungen für den am 31. August 2018 endenden Leistungszeitraum nicht zu beanstanden sei. Eine darüber hinausgehende Fortsetzung der Nutzung des Rahmenvertrags sei aber mit dem Risiko der Vergaberechtswidrigkeit behaftet und daher nicht ratsam. Es erfolgten daraufhin keine weiteren Abrufe mehr – weder für den Zeitraum bis zum 31. August 2018 noch für den Zeitraum danach.[1768]

Accenture hatte allerdings mit Billigung von General *Bühler* bis zum 31. August 2018 weitergearbeitet. Die entsprechende Rechnung für die nicht von einem Abruf gedeckten Leistungen in Höhe von knapp 3 Mio. Euro schickte sie am 21. September 2018 direkt an das BMVg. Sie wurde vom Projektleiter Oberst i.G. *Mager* sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Dieser war wie seine Unterabteilungsleiterin MDgin *Totter* und sein Abteilungsleiter General *Bühler* der Auffassung, dass Accenture der Betrag zustehe, da die Firma die Leistungen mit Einverständnis des BMVg erbracht habe und damit eine Art „faktischer Vertrag“ zustande gekommen sei. Das BAAINBw indes verweigerte die Begleichung der Rechnung, weil ihm keine Beauftragungsunterlagen vorlägen. Der Vorgang wurde sodann der Abteilung Recht im BMVg übergeben. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums wurde die Rechnung nicht beglichen.[1769]

1764 Dazu Teil 2, I. V. 5. c., VI. c.
1765 Dazu Teil 2, I. VIII. 1. und 2.
1766 Dazu Teil 2, I. VIII. 3.
1767 Dazu Teil 2, I. VIII. 10.
1768 Dazu Teil 2, I. IX. 1., 2. und 3.
1769 Dazu Teil 2, I. IX. 5.

Bei der Abrechnung der Leistungen gegenüber dem BMVg folgte Accenture grundsätzlich den im Rahmenvertrag festgelegten Preiskategorien, rechnete also so ab, wie bisher der Hauptauftragnehmer SVA gegenüber dem BMVg abgerechnet hatte. Allerdings zog es den Betrag ab, den normalerweise SVA als Hauptauftragnehmer einbehalten hätte. Dieser Hauptauftragnehmerzuschlag belief sich auf 100 Euro pro Beratertag. Der Bundesrechnungshof sah darin ein Indiz dafür, dass der Bundesrepublik durch die Nutzung des Rahmenvertrags ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei.[1770]

Im Januar 2019 brachte das Referat Plg III 1 eine Vorlage zur Entscheidung auf den Weg, in der eine Fortführung des Projekts PLM unter Nutzung externer Beratungsleistungen vorgeschlagen wird. Der Entscheidungsvorgang ist im Untersuchungszeitraum nicht mehr zum Abschluss gekommen.[1771]

II. Was ist PLM?

1. Der PLM-Ansatz im Allgemeinen

PLM steht für Product Lifecycle Management. Dabei handelt es sich um einen Ansatz zur ganzheitlichen, unternehmensweiten Verwaltung und Steuerung aller Produktdaten und Prozesse. Der PLM-Ansatz betrifft den gesamten Produktlebenszyklus entlang der erweiterten Logistikkette – von der Entwicklung und Produktion über den Vertrieb bis hin zur Wartung und Demontage.[1772]

Das übergeordnete Ziel des PLM-Ansatzes ist es, eine effiziente Gestaltung des Produkts in allen Phasen des Produktlebenszyklus zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist eines der Ziele des PLM-Gedankens, den Produktentstehungsprozess durch ein zentrales und konsistentes Datenmanagement zu unterstützen und die Entwicklungsproduktivität zu erhöhen.

Im Gegensatz zum PLM-Ansatz, welcher sich auf den „Single Source of Truth“-Gedanken[1773] stützt, wird in der Praxis eine Vielzahl von unterschiedlichen Softwarelösungen verwendet. Der PLM-Gedanke zielt daher auf die Integration der verschiedenen IT-Systeme ab, wodurch eine ganzheitliche IT-Lösung realisiert werden kann. PLM ist daher keine Software, sondern vielmehr ein Konzept. Zur Implementierung des PLM-Ansatzes existieren zahlreiche Informationstechnologie IT-basierte PLM-Lösungen.[1774]

Historisch gesehen wurde Product-Lifecycle-Management eher in der produzierenden Industrie, beispielsweise dem Automobilbau, oder in der Luft- und Raumfahrt eingesetzt. Heute lassen sich PLM-Ansätze in nahezu allen Branchen finden.[1775]

Ein Anwendungsfall von PLM ist „Predictive Maintenance“ (vorausschauende Wartung), bei dem aufgrund der gelieferten und ausgewerteten Nutzungsdaten der Ausfall von Komponenten vorausberechnet wird, um diese dann rechtzeitig auszutauschen.[1776]

2. PLM@Bw

Bei dem Projekt PLM@Bw handelte es sich um die Untersuchung der Möglichkeit, ein Konzept für ein digitalisiertes Produktlebenszyklus-Management (PLM) in der Bundeswehr einzuführen.[1777] PLM ist primär eine betriebswirtschaftliche Methode, die das Produkt als ganzheitliche Regelstrecke begreift. Diese betriebswirtschaftliche Methode kann nicht vollständig in die Bundeswehr übernommen werden, da die Phasen „Entwicklung“ und „Produktion“ im Lebenszyklus von Produkten nicht in der Bundeswehr, sondern bei den jeweiligen Herstellern

---

1770 Dazu Teil 2, I. IX. 5. und Teil 2, C. III. 7. c. und 8. c.

1771 Dazu Teil 2, I. IX. 6.

1772 RWTH Aachen: http://www.plm-info.de/de/d7bc5950658c5c08c1257e99002f4d59.html, letzter Abruf am 21. April 2020.

1773 „Der einzige Quell der Wahrheit“; bei diesem Prinzip geht es darum, einen allgemeingültigen Datenbestand zu haben, der den Anspruch hat, korrekt zu sein und auf den man sich verlassen kann.

1774 RWTH Aachen: http://www.plm-info.de/de/d7bc5950658c5c08c1257e99002f4d59.html, letzter Abruf am 6. November 2019.

1775 https://digitaler-mittelstand.de/business/ratgeber/product-lifecycle-management-was-ist-das-50746, letzter Abruf 8. November 2019.

1776 Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management (Verwaltungsermittlungen), MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (56).

1777 Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (55).

ablaufen.[1778] Mit dem Ansatz PLM@Bw soll die Methode PLM dahingehend untersucht werden, wie diese gewinnbringend im Geschäftsbereich des BMVg umgesetzt werden kann.[1779]

PLM@Bw sollte zu folgenden Zielen beitragen:

- Verkürzung der Planungs- und Entwicklungszeiten komplexer Rüstungsgüter,
- schnelleres Erreichen der Einsatzreife neuer Systeme,
- Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme und
- Verbesserung der Planbarkeit der Ausgaben im Bereich Materialerhaltung.[1780]

Die Vorteile, die die Nutzung von PLM durch die Bundeswehr bringen könnten, hat der Zeuge *Mager* mittels eines Beispiels dem Ausschuss dargestellt:

> „Wenn wir in Zukunft mit einer Boxer-Kolonne, einer geschützten Transportkraftfahrzeugkolonne, im Einsatz in ein Lager kommen, dann wird diese Boxer-Kolonne automatisiert erkennen, dass es in einem sicheren WLAN ist oder in einer Bluetoothverbindung. Es wird automatisiert alle Daten an einen Server, der in diesem Feldlager ist […], alle Sensordaten übertragen. Dort läuft automatisch und institutionalisiert, digitalisiert eine logistische algorithmische Berechnung aller notwendigen Daten und stellt fest, welche Schäden tatsächlich am Anfang oder bei so einem Fahrzeug aufgetreten sind. Das Ganze wird automatisiert, ohne dass also ein Mensch etwas tun muss, in das logistische System der Bundeswehr eingepflegt. Dort werden sofort die Ersatzteile bereitgestellt, und wenn der Boxer schon im Lager steht, aufgetankt ist und gewaschen ist, auf seinem Arbeitsplatz, dann kann schon der Instandsetzer kommen und kann alle Instandsetzungen auch vornehmen, weil das Ganze automatisiert und digitalisiert abgelaufen ist.“[1781]

Der Zeuge *Bühler* hat die Vorteile dem Ausschuss wie folgt geschildert:

> „Es bietet der Bundeswehr vor allem erstens eine Beschleunigung der Planungs- und Entwicklungs- und Beschaffungsprozesse, zweitens eine Verbesserung des Materialerhaltungssystems und damit eine Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Waffensysteme und drittens ein erhebliches finanzielles künftiges Einsparpotenzial. Das Projekt PLM adressiert damit drei Kernherausforderungen, mit denen die Bundeswehr heute konfrontiert ist.“[1782]

III. Die Firma Accenture

Nach der Zeugenaussage des Accenture-Managers *Dr. Noetzel* handelt es sich bei Accenture um ein global tätiges Beratungsunternehmen mit 470 000 Mitarbeitern.[1783] Die beiden größten Kunden im Verteidigungsbereich seien das US-amerikanische und das australische Verteidigungsministerium mitsamt ihrer Streitkräfte, wobei das Geschäft mit dem US-Verteidigungsministerium größer sei als das gesamte Restgeschäft und das Geschäft mit dem australischen Verteidigungsministerium wiederum größer als das europäische Geschäft im Verteidigungsbereich. In Europa arbeite Accenture mit Verteidigungsministerien von acht Nationen enger zusammen, darunter das Vereinigte Königreich, Frankreich, Spanien, Italien, Finnland und Norwegen.[1784]

Aus Sicht von *Dr. Noetzel* ließen sich auf dem Feld der Digitalisierung der Bundeswehr drei große Problemfelder identifizieren, in denen Accenture weltweit Dienstleistungen anbiete. Das erste sei der Bereich des Produktdatenmanagements, insbesondere des Produktlebenszyklus-Managements (PLM). Die Bundeswehr habe das Da-

---

1778 Gesprächsvorbereitung Plg III 1 vom 11. September 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 438 (439).
1779 Vermerk Plg III 1 – PLM@Bw zu „Chancen eines PLM für die Bundeswehr“ vom Juli 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.26 Blatt 70 (72).
1780 Anlage 1 zu VzE Plg III 1 vom 27. März 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 130 (134)
1781 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 60.
1782 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 106.
1783 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 20.
1784 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 32.

tenmanagement bisher in den Händen der Lieferanten gelassen. Mit der Einführung von PLM wolle die Bundeswehr die Hoheit über das Datenmanagement zurückgewinnen. Die Firma Accenture habe in den letzten Jahren eine Vielzahl von PLM-Projekten erfolgreich umgesetzt.[1785]

Das zweite Feld, auf dem die Bundeswehr sowohl im offensiven als auch im defensiven Bereich Nachholbedarf habe, sei das der Cybersicherheit. Bei Accenture seien weltweit ungefähr 10 000 Mitarbeiter mit diesem Thema befasst. Schließlich, das sei der dritte Problembereich, fehle der Bundeswehr eine Gesamt-IT-Strategie. Auch hier arbeite die Fima Accenture seit vielen Jahren mit großen Kunden an der Erstellung und Umsetzung solcher Digitalisierungsstrategien.[1786]

Accenture war bereits vor dem Projekt PLM für das BMVg tätig. Gemeinsam mit der Firma PwC Strategy& arbeitete Accenture an zwei Projekten der Abteilung Plg zur Digitalisierung der Planungsorganisation mit. In der Abteilung CIT und im nachgeordneten Bereich, insbesondere im Kommando Cyber und Informationsraum, gab es fünf oder sechs Projekte, die inhaltlich aufeinander aufbauten. Im Bereich Krisenfrüherkennung wurde mit der Abteilung Strategie und Einsatz (SE) zusammengearbeitet, im Bereich Lagebilder mit der Abteilung Führung Streitkräfte (FüSK).[1787]

IV. Kennverhältnisse Dr. Noetzel

Die im Rahmen des PLM-Projekts tätigen Accenture-Mitarbeiter wurden von einem Accenture-Projektleiter geführt. Daneben gab es einen „Client Account Lead“, der aufseiten Accentures für alle für die Bundeswehr tätigen Accenture-Projektteams zuständig war. Dies war seit Ende 2017 *Dr. Noetzel*. Dieser verfügte über ein umfangreiches Netzwerk an persönlichen Bekanntschaften in der Leitungsebene des BMVg. So kannte er neben dem Beauftragten für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr *Dr. Scherf*[1788] den Abteilungsleiter SE[1789]. Mit der Staatssekretärin *Dr. Suder* habe ihn eine Freundschaft verbunden und zu Herrn *Bühler* habe er aufgesehen und ihn als einen Mentor betrachtet.

1. Der Zeuge Dr. Noetzel

Der studierte Politikwissenschaftler *Dr. Noetzel* arbeitete von 2006 bis 2008 für die Stiftung Wissenschaft und Politik und anschließend bis zum Jahr 2011 als Leiter einer Forschungsgruppe an der Universität Konstanz.[1790] Im Bundestagswahlkampf 2013 war *Dr. Noetzel* im Wahlkampfteam von *Peer Steinbrück* tätig. Nach der Bundestagswahl arbeitete er als Berater bei McKinsey & Company und seit 2015 für Accenture.[1791] Er habe selbst den Kontakt zu Accenture gesucht und sich über eine ehemalige Arbeitskollegin die Telefonnummer eines ehemaligen Accenture-Geschäftsführers organisiert. In seinem Bewerbungsschreiben habe er fünf Referenzen angegeben, darunter auch General *Bühler*, *Dr. Suder* und *Dr. Scherf*. Allerdings habe er keine „klassischen Referenzschreiben“ eingereicht, sondern diese lediglich angeboten. Nicht alle Personen, die er als Referenzen angeboten hatte, habe er darüber in Kenntnis gesetzt.[1792]

Nach seinem Wechsel am 1. Juli 2015 zu Accenture war *Dr. Noetzel* zuerst in der Strategieberatung und dort im Bereich „Bundeswehr“ und „Aerospace & Defense“ tätig.[1793]

Seit Ende 2017 leitet *Dr. Noetzel* das europäische Verteidigungsgeschäft von Accenture, das sogenannte Europe Defense Lead als sogenannter Client Account Lead.[1794] Die Tätigkeit als Client Account Lead hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

1785 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 17.

1786 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 17.

1787 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 22.

1788 Mit *Dr. Scherf* ist *Dr. Noetzel* seit ca. 2009 befreundet: „Es ist nicht die engste Freundschaft, aber wir kennen uns gut.“ (*Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 92.)

1789 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 51.

1790 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19; Vita *Dr. Noetzel*, https://www.exc16.uni-konstanz.de/noetzel.html, letzter Abruf am 8. April 2020.

1791 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19 f.

1792 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 21.

1793 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 20, 50.

1794 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 18, 20 f.

> „Ein Client Account Lead ist derjenige, der das Gesamtteam bei der Bundeswehr führt. Das heißt, wir haben eine Reihe von Projekten bei der Bundeswehr in den letzten Jahren gehabt. All diese Projekte sind jeweils von Projektleitern geführt worden, und diese Projektleiter haben an mich berichtet. Das heißt, sie haben das, was sie an aggregierten Informationen weiter nach oben gegeben haben, an mich eben entsprechend berichtet. Das betrifft sowohl finanzielle als auch inhaltliche Aspekte der Lieferung von Projekten.“[1795]

Dr. Noetzel ist kein universitär ausgebildeter Informatiker, sondern Politikwissenschaftler. Es sei jedoch, wie er in seiner Zeugenvernehmung betont hat, auch nicht seine Aufgabe gewesen, sich um Fragen der Programmierung oder Codierung zu kümmern. Es seien in dem Projekt überhaupt keine Programmierer und Codierer eingesetzt worden, da es sich um Konzeptionsarbeiten, nicht um Implementationsleistungen gehandelt habe.[1796] Er habe vielmehr als Vermittler bzw. Bindeglied zwischen den Anforderungen des Kunden und den IT-Fachleuten bei Accenture fungiert. Er sei „eine Art Übersetzer zwischen der IT-Fachseite von Accenture und der jeweiligen Kundenseite“.[1797] Für seine Tätigkeit im Projekt PLM@Bw wurde *Dr. Noetzel* als „Software-Architekt“ mit dem höchsten Tagessatz des Rahmenvertrages abgerechnet. Auf Befragen hat der Zeuge dazu angegeben, dass der Rahmenvertrag 20237 – im Gegensatz etwa zum IT-Strategie-Vertrag – nicht festlege, wie ein Software-Architekt definiert sei. Die Entscheidung der Einstufung liege daher beim Kunden.[1798] Die Berater hätten ihre Lebensläufe eingereicht und der Kunde habe entschieden, wie sie klassifiziert werden sollen. Unter „Kunde“ sei in diesem Zusammenhang der Projektleiter Oberst i.G. *Mager*, Leiter des BMVg-Referats Plg III 1 inklusive seiner drei Referenten zu verstehen.[1799] Dieser hat dem Ausschuss mitgeteilt, er habe die Einstufung des Politologen *Dr. Noetzel* als Software-Architekt akzeptiert, da die höchste Einstufung schon in mehreren anderen Projekten – wenn auch in Bezug auf andere Rahmenverträge – durch das BVA geprüft und als zulässig erachtet worden sei.[1800]

2. Dr. Noetzels Blog

Der Zeuge *Dr. Noetzel* führte – wie andere Accenture-Mitarbeiter auch – im Intranet von Accenture einen eigenen Blog, den er als Plattform nutzte, um den anderen Accenture-Mitarbeitern auf der ganzen Welt über seine Tätigkeit zu berichten. Da Accenture weltweit agiert, war der Blog laut *Dr. Noetzel* auch ein Mittel, die globale Stärke von Accenture im Wettbewerb zu zeigen.[1801]

Am 22. Mai 2017 postete der Zeuge *Dr. Noetzel* unter der Überschrift „Building up a Diamond Client: Bundeswehr“ einen Artikel, in welchem er seinen Plan, die Bundeswehr zu einem „Diamond Client“ aufzubauen, schilderte.[1802] Vom Ausschuss befragt, was ein „Diamant-Kunde“ sei, hat der Zeuge ausgesagt, es handele sich um einen eingeführten Begriff der Firma, die diesen seit vielen Jahren für diejenigen Kunden verwende, mit denen sie schon seit Jahrzehnten erfolgreich zusammenarbeite und bei denen sich Accenture einen besonders geschätzten Status erarbeitet habe. Derzeit gäbe es 180 Diamond-Clients. Die Bundeswehr gehöre nicht dazu.[1803] Es gebe daneben auch eine umsatzorientierte Definition eines Diamant-Kunden. Hierfür müssten über einen längeren Zeitraum Umsätze von 100 Mio. Euro vorliegen.[1804]

Am 20. Juni 2017 schrieb der Zeuge *Dr. Noetzel* unter der Überschrift „State Secretary Suder invited for Business Review“ in dem Blog über ein Treffen mit der Staatssekretärin *Dr. Suder*, die er als „focus client“ bezeichnete.[1805] Der Zeuge hat dem Ausschuss zu dem Begriff erklärt, als er zu Accenture gekommen sei, sei die Bundeswehr primär unter SAP-Gesichtspunkten betrachtet worden. Er habe den Blickwinkel der Kunden verändern wollen.

1795 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 21.
1796 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 90.
1797 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 20.
1798 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 62.
1799 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 37 f.
1800 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 98.
1801 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 35.
1802 Blogeintrag „Building up a Diamond Client: Bundeswehr“ vom 22. Mai 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 291.
1803 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 36.
1804 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 38.
1805 Blogeintrag „State Secretary Suder invited for Business Review“ vom 20. Juni 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 284.

Da Frau *Dr. Suder* die Digitalisierungsagenda in der Bundeswehr sehr stark „gepusht“ habe, habe dort der Focus gelegen.[1806]

Am 26. Juni 2017 verfasste *Dr. Noetzel* einen Blogbeitrag, in welchem er ein Potential für Accenture als Partner für digitale Dienstleitungen bei Airbus und der Bundeswehr, womöglich in einer Dreiecksbeziehung als greifbar bezeichnet. Als Beispiel führte er eine Unterstützung von Airbus beim sogenannten „Predictive Maintenance“ an. Wörtlich heißt es in dem Blogbeitrag:

> „Both days one could quite grasp the potential for Accenture positioning itself as the partner for digital related services to both Airbus and Bundeswehr— eventualiy even in a triangular partnership. For instance: We could successfully support Airbus in developing predictive maintenance capabilities, i.e. capabilities to detect failures in advance and to schedule maintenance […].“[1807]

3. Einzelne Kennverhältnisse

a) Dr. Noetzel und General Bühler

Dr. Noetzel und General *Bühler* kannten sich bereits seit 2006. General *Bühler* hat dem Ausschuss sein Verhältnis zu *Dr. Noetzel* folgendermaßen beschrieben:

> „Ich kenne Herrn Dr. Noetzel seit etwa 2006 in unterschiedlichen Verwendungen von mir und unterschiedlichen Tätigkeiten von ihm, aus zeitweise gemeinsamer Tätigkeit für die Bundeswehr, unter anderem als Reserveoffizier, als Contractor bei der NATO und jetzt eben seit 2015 als Mitarbeiter der Firma Accenture. Unsere Zusammenarbeit war stets transparent und bekannt. Ich habe Dr. Noetzel als außergewöhnlich intelligenten, strategischen Kopf mit hervorragenden Referenzen kennengelernt und schätzen gelernt. Es bestand ein professionelles, vertrauensvolles Verhältnis.“[1808]

Das erste Mal dienstlich habe er mit *Dr. Noetzel* im Rahmen von dessen Anstellung bei der Stiftung Wissenschaft und Politik im Jahr 2006 zu tun gehabt. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt Stabsabteilungsleiter FüSK 5 gewesen und *Dr. Noetzel* habe eine Studie über den Spezialkräfteeinsatz in Afghanistan im Rahmen der Operation Enduring Freedom gemacht.[1809]

Nach Aussage von *Dr. Noetzel* sei er 2009 erneut mit einer Studie zum ISAF-Einsatz beauftragt worden und habe sich daher in Kabul aufgehalten. Im Anschluss daran sei er mit der Bundeswehr für eine Studie in den Kosovo gegangen und später zum NATO-Kommando nach Norwegen, wo er „eine Organisationsreform mit entwickelt“ habe. In Norwegen habe ihm General *Bühler* das „Du“ angeboten. Allerdings sei in allen Besprechungen nur Englisch gesprochen worden, so dass eine Anrede mit dem Vornamen ohnehin üblich gewesen sei.[1810]

Wie der Zeuge *Bühler* dem Ausschuss berichtet hat, sei *Dr. Noetzel* dann am 3. Juli 2015 überraschend bei ihm im Büro auf eine Tasse Kaffee vorbei gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass er seit dem 1. Juli 2015 bei der Firma Accenture arbeite. Das habe ihn völlig überrascht.[1811]

Der Zeuge *Bühler* hat in seiner Vernehmung betont, dass er *Dr. Noetzel* im dienstlichen Kontext nicht bevorzugt habe. Die einzige Besonderheit sei gewesen, dass beide per Du gewesen seien.[1812] Insgesamt sei das Verhältnis vertrauensvoll und professionell gewesen.[1813] Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat bestätigt, dass sich der General im beruflichen Umfeld ihm gegenüber immer professionell verhalten habe. Er hat das wie folgt illustriert:

1806 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 36.

1807 Blogeintrag „Airbus days: Thursday in Le Bourget and Friday in Munich“ vom 26. Juni 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 280.

1808 *Bühler*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

1809 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 112 f.; *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19.

1810 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19.

1811 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 113.

1812 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 119.

1813 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 156.

> „Ich kann mich gut an Gelegenheiten erinnern, bei denen General Bühler deutlich Kritik geübt hat, wenn er mit meiner Leistung oder der Leistung meiner Teams nicht zufrieden war.“[1814]

Allerdings hat der Zeuge *Bühler* auch einen über das rein berufliche Verhältnis hinausgehenden Aspekt, nämlich die Patenschaft für die Kinder von *Dr. Noetzel* geschildert:

> „Der private Hintergrund kam allein durch die Taufe der fünf Noetzel-Kinder zustande. Diese sollten im September 2016 an einem Tag gemeinsam getauft werden. Es gab für jedes der Kinder einen Paten, eine Patin als Bezugsperson – das war nicht ich -, die aber alle nicht katholisch waren. Wenige Wochen vor der terminierten Taufzeremonie teilte der Pfarrer mit, er könne die Taufe deshalb nicht durchführen. Ich bin deshalb auf Bitte von Dr. Noetzel und seiner Familie kurzfristig eingesprungen und habe an der Taufe teilgenommen.“[1815]

Dr. Noetzel hat dem Ausschuss mitgeteilt, bei der Taufe seien insgesamt 50 Personen anwesend gewesen, davon in der Mehrzahl Kinder.[1816] Vom BMVg seien neben *Dr. Suder* und General *Bühler* auch der damalige Rüstungsbeauftragte *Dr. Scherf* anwesend gewesen, ferner ein Oberst des Heeres und seine Ehefrau, die im BAAINBw arbeitet.[1817] Zur Patenschaft hat *Dr. Noetzel* ausgeführt:

> „Als meine fünf Kinder alle am gleichen Tag katholisch getauft wurden, habe ich den General gefragt, ob er die Rolle des katholischen Taufpaten übernehmen würde. Vor dem Hintergrund, dass wir uns zum damaligen Zeitpunkt zehn Jahre kannten, fand ich das nicht ungewöhnlich. Wer General Bühler kennt, weiß, dass er niemals Aufträge an Accenture vergeben würde, weil er der Taufpate meiner Kinder ist. Diese Vorstellung ist abwegig.“[1818]

Als Grund, warum er General *Bühler* als Taufpaten aller Kinder ausgewählt habe, hat *Dr. Noetzel* geschildert, zwar sei *Dr. Scherf* katholischen Glaubens und daher auch Taufpate.[1819] Jedoch habe er *Dr. Scherf* nicht bitten können, die Taufpatenschaft für eine Gruppe von fünf Kindern zu übernehmen. Ebenso wenig sei er mit dem eingeladenen Oberst so eng befreundet gewesen, dass er ihn das habe fragen können. Bei General *Bühler*, den *Dr. Noetzel* als „Respektsperson“ bezeichnen würde, habe es sich aus seiner Sicht als logisch dargestellt, ihn zu fragen, ob er dieses Ehrenamt als Taufpate annehme.[1820]

General *Bühler* und *Dr. Noetzel* seien mit der Tatsache des Mentorenverhältnisses sowie dass der General Taufpate der Kinder gewesen sei, stets offen umgegangen.[1821] Durch diesen transparenten Umgang habe sich bei *Dr. Noetzel* auch kein „Störgefühl“ bei der Beauftragung mit dem Projekt PLM eingestellt.[1822]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat sein Verhältnis zu General *Bühler* wie folgt beschrieben:

> „Ich würde General Bühler, der aber circa 20 Jahre älter ist als ich, nicht als meinen Freund bezeichnen und schon gar nicht als meinen […] ‘Buddy‘. […] Richtig ist, dass General Bühler zu verschiedenen Zeitpunkten im Verlauf der letzten 13 Jahre für mich ein Mentor war.“[1823]

1814 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19.
1815 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 111.
1816 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 4.
1817 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 4.
1818 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19.
1819 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 6.
1820 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 7 f.
1821 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19, 29; *Bühler*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 111.
1822 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29.
1823 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19.

Allerdings hat der Zeuge auch angegeben:

> „Mein Verhältnis zum General ist jetzt nicht so, dass ich ihn anrufen kann und mich darüber beschweren kann oder in irgendeiner Form bemerken kann, dass eine Rechnung jetzt noch nicht bezahlt worden ist […].“[1824]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat dem Ausschuss berichtet, dass die Compliance-Abteilung von Accenture sein Kennverhältnis zu General Bühler überprüft und als „unbedenklich“ eingestuft habe.[1825] Dies konnte anhand der Aktenlage weder bestätigt noch widerlegt werden.

Der Projektleiter PLM im BMVg, der Zeuge *Mager,* hat dem Ausschuss mitgeteilt, er habe seit dem Projekt, der digitalen Ertüchtigung der Planungsorganisation, wahrgenommen, dass sich General *Bühler* und *Dr. Noetzel* auch in öffentlichen Sitzungen geduzt hätten. Aus seiner Sicht habe dieses Duz-Verhältnis jedoch keine Auswirkungen auf das Projekt PLM gehabt. Er habe mehrfach erlebt, dass sein Abteilungsleiter den Accenture-Mitarbeiter auch „klar in die Schranken“ gewiesen habe.[1826]

Das Duzverhältnis zwischen *Dr. Noetzel* und dem damaligen Abteilungsleiter Plg *Bühler* war nach eigenem Bekunden auch der Unterabteilungsleiterin Plg III, der Zeugin *Totter,* bekannt. Sie habe jedoch zu keiner Zeit den Eindruck gehabt, dass das Verhältnis der beiden ausschlaggebender Grund dafür gewesen sei, dass Accenture der Wunschkandidat des Generals für das Projekt PLM gewesen sei.[1827]

Die Zeugin *Dr. Suder* hat ausgesagt, sie habe gewusst, dass sich *Dr. Noetzel* und General *Bühler* gekannt hätten. Welche Qualität dieses Verhältnis im Einzelnen gehabt habe, sei für sie jedoch nicht erkennbar gewesen.[1828]

Der Zeuge *Zimmer* wusste nach eigenem Bekunden ebenfalls, dass General *Bühler* und Herr *Dr. Noetzel* ein enges Verhältnis gehabt hätten.[1829] Das habe ihm Herr *Bühler* zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt erzählt, nämlich als beide noch Divisionskommandeure (2013) gewesen seien.[1830]

Der Zeuge *Bühler* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass auch der Generalinspekteur der Bundeswehr von seinem Verhältnis zu *Dr. Noetzel* gewusst habe.[1831]

Im Rahmen ihrer Befragung ist *Dr. Noetzel* und General *Bühler* folgende E-Mail vom 4. Juni 2018 des Referatsleiters Plg Z (Zentrale Aufgaben und Controlling) an *Dr. Noetzel* vorgehalten worden:

> „Sehr geehrter Herr Dr. Noetzel,
>
> es ist schon bemerkenswert, in welcher Art und Weise und mit welcher Selbstverständlichkeit Sie sich seit Jahren des Büros des AL PIg bedienen. Nachdem ich Ihnen in der Vergangenheit mehrfach dazu Hinweise gegeben habe, haben Sie mit der direkten ‘Beauftragung‘ des Vorzimmers AL PIg erneut nachhaltig bewiesen, dass es Ihnen an Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen sowie Kenntnis über interne Prozesse fehlt und wie ernst Sie meine Bitten nehmen. Mit der Bitte an meinen Abteilungsleiter, mir Dinge zu ‘erklären‘, erreichen Sie jedoch – trotz vieler durch Sie bei meinen Mitarbeitern in den letzten Jahren ausgelösten Irritationen – einen Tiefpunkt an Umgangsformen und ein Maß an Unverschämtheit und Respektlosigkeit, wie ich es in 42 Dienstjahren noch nicht erlebt habe – und das ich mir auch nicht bieten lassen muss. […]“[1832]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat zu der E-Mail ausgeführt, er habe sich zuvor an die Sekretärin von General *Bühler* gewandt und sie gebeten, auf Wunsch des Generals einen bestimmten Airbus-Mitarbeiter zu einer Veranstaltung einzuladen. Aus Sicht des Referatsleiters Plg Z hätte er jedoch ihn und nicht die Sekretärin anrufen müssen; damit habe der Referatsleiter auch recht gehabt. Der Zeuge hat noch angemerkt, er habe damals falsch reagiert und sich auf ein Wortgefecht per E-Mail mit dem Referatsleiter eingelassen, bei dem General *Bühler* vom ihm in cc gesetzt

---

1824 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 82.
1825 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 91 f., 44.
1826 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 78.
1827 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.
1828 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 40.
1829 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 25.
1830 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 30.
1831 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 147.
1832 E-Mail Plg Z an *Dr. Noetzel* vom 4. Juni 2018, MAT A BMVg-10 Plg.07 Blatt 28.

worden sei. Hierfür habe sich der Zeuge im Nachgang entschuldigt; er sei auch vom General dafür scharf kritisiert worden.[1833]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat weiter ausgesagt, das Zentralreferat in der Abteilung Plg sei von General *Bühler* eingerichtet worden, um alles zu koordinieren und zu kontrollieren. So habe der Referatsleiter auch seine Aufgabe verstanden, als Trichter, über den alles laufe. Seitens Accenture seien die Projekte jedoch immer mit dem Referat Plg III 1 abgestimmt worden. Der jeweilige Referatsleiter von Plg III 1 sei immer der jeweilige Projektleiter gewesen. Dieser Projektleiter habe für Accenture als direkter Absprechpartner fungiert. Diese direkte Zusammenarbeit sei jedoch nicht im Sinne des Referatsleiters Plg Z, der die Zentralstellenfunktion gehabt habe, gewesen. Dieser habe sich durch die direkte Zusammenarbeit mit dem Referat Plg III 1 übergangen gefühlt. Er habe die Kommunikationskontrolle verstärken wollen; Accenture habe jedoch mit dem jeweiligen Projektleiter zusammengearbeitet. Auch das sei ein Grund für die E-Mail gewesen.[1834]

Der Zeuge *Bühler* hat dem Ausschuss zu der E-Mail des Referatsleiters Plg Z erklärt, er kenne diese E-Mail. Er habe einen Fachmann im PLM bei Airbus zu einer Besprechung einladen wollen; dabei sei es zu einer Informationslücke gekommen. Der Zeuge sei selbst nicht gleich dazu gekommen, den Einladungswunsch nach Bonn, wo sich das Referat Plg Z befunden habe, weiterzuleiten. *Dr. Noetzel*, der sehr zupackend sei, habe sich daraufhin sofort an die Sekretärin des Zeugen gewandt. Der Referatsleiter habe richtig reagiert; es habe klare Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Amtsseite und Externen gegeben. In diesem Fall sei es zu einem Vier-Augen-Gespräch zwischen *Dr. Noetzel* und General *Bühler* gekommen. Danach sei die Angelegenheit bereinigt gewesen.[1835]

b) Dr. Noetzel und Dr. Suder

Zu seinem Verhältnis zu *Dr. Suder* hat der Zeuge *Dr. Noetzel* Folgendes ausgeführt:

> „Mit Frau Suder bin ich befreundet. Auch unsere Familien sind befreundet. Wir sind in einem ähnlichen Alter und haben insbesondere über die Kinder auch privat gemeinsame Interessen. Ich habe sie kennengelernt, als ich für Peer Steinbrück im Wahlkampf tätig war. Sie war zu der Zeit Leiterin Public Sector bei McKinsey, und wir haben uns mit der Zeit angefreundet. Ich bin dann zunächst nach der Wahl 2013 auch zu McKinsey gewechselt. Frau Suder ist dann 2014 ins Ministerium gegangen, und ich bin 2015 zu Accenture gegangen. Der Wechsel hatte nichts mit Frau Suder oder der Bundeswehr zu tun.“[1836]

In der Zeit, als *Dr Suder* Staatssekretärin gewesen sei, habe man sich „vielleicht […] einmal im Monat gesehen, am Wochenende“.[1837] Die Zeugin *Dr. Suder* hat die Freundschaft zu *Dr. Noetzel* bestätigt.[1838]

Dr. Suder sei auch bei der Taufe anwesend gewesen.[1839] Sie habe jedoch nicht als Taufpatin fungiert, da sie nicht katholisch sei.[1840] Sie sei jedoch eine von „ungefähr acht Personen“ gewesen, die sich als Taufzeugen zur Verfügung gestellt hatten.[1841]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat ferner ausgesagt, er sei von Frau *Dr. Suder* zu keinem Zeitpunkt bevorzugt worden, weil eine persönliche Beziehung zwischen den beiden bestanden hätte.[1842] Außerhalb der dienstlichen Beziehung habe man über Rüstungsthemen im Allgemeinen und das Thema „PLM und die Beauftragung von Accenture“ im Besonderen nicht gesprochen.[1843]

1833 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 39.
1834 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 54.
1835 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 120, 146.
1836 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19 f.
1837 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 7.
1838 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.
1839 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 49.
1840 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 4.
1841 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 5.
1842 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 20.
1843 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29; Protokoll 19/21 II der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 9.

Beide seien mit ihrer Freundschaft offen umgegangen.[1844] Der Sachverhalt sei bei Accenture bekannt gewesen, dort von der Compliance-Abteilung intern geprüft und „mit Unterstützung eines externen rechtsanwaltlichen Gutachtens“ als „unbedenklich“ eingestuft worden.[1845]

Weiterhin sagte der Zeuge *Dr. Noetzel* aus:

> „Frau Suder, um den Punkt noch abzuschließen, hat ihrerseits ja sogar bei Compliance beim Ministerium ihre Freundschaft zu mir formal angemeldet zu einem sehr frühen Zeitpunkt und entsprechend das auch formalisiert. Das hat sie mir zur Kenntnis gebracht. Insofern hatte ich keine Bedenken und auch kein Störgefühl.“[1846]

Auf Nachfrage hat er seine Angaben präzisiert: „Wo Sie es genau angemeldet hat, hat sie mir nicht gesagt.“ Sie habe ihm bei einem Familienausflug mitgeteilt,

> „dass sie jetzt unsere Freundschaft angemeldet hätte. Ich habe dann gefragt: ‚Aha, was heißt das?‘, woraufhin sie mir gesagt hat, sie hätte das der verantwortlichen Stelle zur Kenntnis gegeben.
>
> Ich habe das nicht weiter hinterfragt oder nachgefragt. Also, für mich hieß das klar, dass irgendein Referat bei der Rechtsabteilung oder so - - Aber ich habe es nicht nachgefragt, aber Frau Suder hat das mir gegenüber klar kommuniziert. Und so wie ich sie kenne, bin ich mir auch sehr sicher, dass sie das so klar kommuniziert hat.“[1847]

Dies sei im „Frühjahr, Frühsommer 2016“ geschehen.

Die Zeugin *Dr. Suder* hat, angesprochen auf diese Einlassungen, ausgesagt,

> „Also, ich kann mich jetzt nicht konkret dran erinnern, was ich ihm da konkret wann mitgeteilt habe. Daran habe ich jetzt keine Erinnerung. Ich kann es aber versuchen in einen Kontext einzusortieren. Aus meiner Sicht – das war ja auch so ein bisschen die Frage, die Sie gerade davor hatten – gehörte Herr Noetzel als früherer Mitarbeiter von McKinsey […] - - war er genau einer von diesen Personen, zu denen ich am Anfang gesagt habe: Sie gehören in den Kreis von Personen, die ich kenne, mit denen ich mal gearbeitet habe. [...]
>
> Ich habe es so gehandhabt, [...] dass ich, als ich ins Ministerium kam, einmal grundsätzlich den Punkt gemacht habe: Ich werde mich nicht in Auswahlentscheidungen von Externen in Vergabeprozessen involvieren. Und ich habe grundsätzlich angezeigt – meinem Büro gegenüber und auch den AS gegenüber und der Hausleitung -, dass natürlich ich mich da raushalte. [...]
>
> Ich habe es dann immer so gehandhabt, dass ich in jedem Einzelfall, wenn ich dann also eine Person getroffen habe, die in diesen Kreis der Personen gehört - - dass ich dann gesagt habe und bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt: So, das ist jetzt Herr Noetzel, und mit dem bin ich auch persönlich bekannt.
>
> Ich gehe davon aus – das kann ich jetzt, wie gesagt, nicht exakt rekonstruieren -, dass ich dann Herrn Noetzel gegenüber auch gesagt* habe, dass ich unsere Bekanntschaft in dem Sinne transparent gemacht habe im Ministerium, *dass er das dann in dieser Form verstanden hat und dann so dargestellt hat.“[1848]

Eine formale Anzeige des Kennverhältnisses im BMVg, wie von *Dr. Noetzel* beschrieben, konnten weder die dazu befragten Zeugen bestätigen noch geht dies aus der Aktenlage hervor. Sie hat dem Ausschuss bestätigt, dass sie mit *Dr. Noetzel* im privaten Kontext nicht über die Inhalte ihrer Arbeit im Ministerium gesprochen, sondern

---

1844 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29.

1845 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 43 f.

1846 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29.

1847 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 66.

1848 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 30 f. (die Zeugin hat im Nachhinein rein redaktionelle Änderungen an den mit Sternchen markierten Stellen vorgenommen, vgl. *Dr. Suder*, Protokoll 19/25 I der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, Anlage, S. 147).

„die Dinge strikt [ge]trenn[t]“ habe.[1849] So habe sie es generell gehandhabt. Ihr Hintergrund aus der Beraterindustrie sei bekannt gewesen. Es habe somit immer die Möglichkeit bestanden, dass sie als Staatssekretärin Menschen begegne, die ihr aus früheren Tätigkeiten bekannt gewesen seien. Sie habe dies von Anfang an offen angesprochen, auch gegenüber der Hausleitung, den Abteilungsleitern und ihrem Büro. Es habe einen transparenten Umgang mit Ex-Kollegen geben müssen. Sie habe sich selbst nicht in Auswahlentscheidungen und Vergaben eingebracht. Sie habe die private und berufliche Sphäre inhaltlich strikt voneinander getrennt.[1850]

Der Zeuge *Zimmer* hat bestätigt, dass *Dr. Suder* „kein Geheimnis daraus gemacht“ habe, dass sie *Dr. Noetzel* aus ihrer alten Verwendung kenne.[1851] Die damalige Staatssekretärin habe bereits in den ersten Runden, die die Abteilungsleiter Plg und (damals noch) AIN mit ihr gehabt hätten mitgeteilt, dass sie bestimmte Leute aus der Beratungsszene gut kenne. Sie habe jedoch auch klar und deutlich darauf hingewiesen, dass sie sich – sollte es zu einem Punkt kommen, bei dem Berater zurate gezogen würden – nie für oder gegen eine Person oder Firma positionieren würde. Nach seiner Wahrnehmung sei das tatsächlich auch nicht passiert. Der Zeuge hat betont:

> „Es gab keine Versuche von Frau Dr. Suder, in irgendeiner Hinsicht irgendeine Beratungsleistung mit dem Kennverhältnis an mich heranzutragen.“[1852]

Der damalige Vizepräsident des BAAINBw, der Zeuge *Veit*, hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

> „Ich musste den Eindruck gewinnen, dass Herr Dr. Noetzel aufgrund der Freundschaft, der Bekanntheit mit Frau Staatssekretärin schon […] mehr Zugang hatte zum Apparat wie andere. Das ist so. Wenn ein X-Beliebiger auf die Idee gekommen wäre: ‚Wir laden einfach mal ein zu irgendeinem Meeting‘, dann hätten wir alle in den Terminkalender geguckt und gesagt: Muss das sein? – Aber ja, könnte Ursache gewesen sein, dass mit Herrn Noetzel und der sicherlich charmanten Idee, die er dann eingebracht hat, man könnte das Thema PLM mal ein bisschen stärker in den Fokus rücken, Interesse geweckt hat“[1853]

Und weiter:

> „Wenn man weiß, dass jemand Zugang hat zum Machtapparat, sagt man auch nicht: Jetzt Schluss, aus, Ende!“[1854]

Der Zeugin *Dr. Suder* wurde die Aussage des Zeugen *Veits* vorgehalten, worauf sie geantwortet hat:

> „Das ist Herrn Veits Erinnerung. Ich war da nicht dabei. Ich kann mich daran nicht erinnern, und ich habe das auch so nicht wahrgenommen.“[1855]

4. Regelmäßige Treffen mit der Staatssekretärin

Dr. Noetzel hat dem Ausschuss berichtet, dass er sich quartalsweise, teilweise auch halbjährlich, mit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* und Angehörigen ihres Stabes getroffen und die Gesamtergebnisse aus den Accenture-Projekten vorgestellt habe. Die Staatssekretärin habe um diese Treffen gebeten, damit sie strategisch signalisieren könne, ob die Projekte in die richtige Richtung gingen und in welchen Bereichen sie an einer Zusammenarbeit zwischen Accenture und der Bundeswehr interessiert sei und in welchen nicht.[1856] Sie habe „inhaltliche Spielfelder“ definiert und mitgeteilt, auf welchen Bereich sich Accenture konzentrieren solle, um für die Bundeswehr „Mehrwert und Nutzwert“ stiften zu können.[1857] So habe *Dr. Suder* Accenture „auf dem digitalen

---

1849 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 31.
1850 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 18 f.
1851 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 27.
1852 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 29.
1853 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 93.
1854 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 95.
1855 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 35.
1856 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 22, 40.
1857 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 44.

Feld der Bundeswehr“ sehen wollen, nicht aber im Systemintegrationsbereich, also eher in den Bereichen Digitalisierung und Cybersecurity und nicht im „klassische[n] Technologiegeschäft“.[1858]

Die Termine mit der Staatssekretärin hätten aufseiten des BMVg immer unter Beteiligung von IT-Referenten und manchmal auch Abteilungsleitern stattgefunden. Accenture sei durch drei oder vier hochrangige Mitarbeiter einschließlich *Dr. Noetzel* vertreten gewesen.[1859] In diesen Terminen habe die Staatssekretärin beispielsweise gesagt: „Präsentiert Herrn Mühleck beispielsweise eure Fähigkeiten im Cyberbereich!“. Der Zeugin *Dr. Suder* wurde diese Aussage vorgehalten, worauf sie geantwortet hat:

> „Das kann ich nicht erinnern. Aber das kann ich durchaus gesagt haben: Da müsst ihr mit diesen Menschen sprechen. – Das kann ich aber nicht sagen.“[1860]

Weiterhin hat der Zeuge *Dr. Noetzel* ausgesagt:

> „Was sie da gemacht hat, ist: Sie hat sich verhalten wie ein CEO für ihren Organisationsbereich. Für die Abteilungen, die ihr unterstellt waren, hat sie so agiert, wie man in der Wirtschaft – und da könnte ich Ihnen theoretisch verschiedene Namen nennen von Wirtschaftsvertretern, die vergleichbar in ihren Funktionen so agieren - - So hat sie agiert, und so hat sie entsprechend uns Guidance mitgegeben, wo sie glaubt, dass wir sinnstiftend unterstützen könnten.“[1861]

Auf die Frage, ob es dabei auch um „potenzielle Aufträge“ gegangen sei, hat der Zeuge *Dr. Noetzel* geantwortet:

> „Klar, irgendwo am Ende der Kette stehen konkrete Aufträge. Nur, konkrete Aufträge werden am Ende über konkrete Kunden aufseiten der Bundeswehr und der Vergabestellen – also entweder BAAINBw, BWI, Planungsamt oder rein theoretisch auch BwConsulting; das sind die vier Vergabestellen – definiert. Und insofern entscheidend ist letztendlich für konkrete Aufträge, was die Vergabestelle im Zusammenspiel mit dem jeweiligen konkreten Kunden vor Ort an Bedarf sieht und inwieweit sie glaubt, dass dieser Dienstleister dort Mehrwert stiften kann.“[1862]

Die Zeugin *Dr. Suder* hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass es regelmäßige Termine mit den großen IT-Providern und Rüstungsfirmen gegeben habe, um Projekte zu steuern. In diesen Terminen habe sie grundsätzliche Vorstellungen des Hauses geäußert, in welchen Bereichen welche Bedarfe bestünden und über die grundlegenden Linien gesprochen. Sie habe jedoch weder *Dr. Noetzel* noch anderen in diesen Terminen konkrete Hinweise auf Projekte gegeben. Es habe sich auch nicht um Entscheidungstermine gehandelt.[1863]

V. Einführung des Projekts PLM@Bw im BMVg

Die Entscheidung im BMVg, die Einführung eines PLM in der Bundeswehr näher zu untersuchen, entwickelte sich über einen längeren Zeitraum.

1. Le Bourget im Juni 2017

Noch bevor am 19. September 2017 der erste offizielle Workshop zum Thema PLM im BMVg stattfand, will sich der leitende Accenture-Mitarbeiter *Dr. Noetzel* zwischen dem 19. und 25. Juni 2017 auf der Luftfahrtmesse in Le Bourget mit den Generälen *Bühler* und *Zimmer* getroffen haben. Dieses Treffen soll, so heißt es in einem Pressebericht vom 8. Dezember 2018, dazu geführt haben, dass Accenture den PLM-Auftrag erhalten habe.[1864]

In dem firmeninternen Accenture-Blog beschrieb Dr. Noetzel das Treffen als „key meeting“. Bei der „Le Bourget air show“ in Paris habe es diverse Treffen mit Verteidigungs- und Luftfahrtindustrie-Kunden gegeben. Ein

---

1858 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 22.
1859 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 86.
1860 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 48.
1861 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S.40.
1862 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 44.
1863 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 36.
1864 Der Spiegel 50/2018 vom 8. Dezember 2018 „Gutes Verhältnis“.

Schlüssel-Treffen („key meeting“) sei das mit den Generalen *Bühler* und *Zimmer* vom BMVg und Herrn *H.*, dem Geschäftsführer von Airbus, gewesen. Die Herren *Bühler* und *Zimmer* repräsentierten, so heißt es im Blog weiter, den wichtigsten Kunden von Airbus, nämlich die Bundeswehr. Sie seien auch die Stellvertreter von Staatssekretärin *Dr. Suder.* Accenture sei der Berater des Vertrauens von *Bühler* und *Zimmer.* Wörtlich lauten die hier relevanten Passagen des Eintrags:

> „Airbus days: Thursday in Le Bourget and Friday in Munich […] at the ‚Le Bourget air show‘ in Paris meeting with defense and aerospace industry clients. The key meeting was the one when we linked-up jointly with Generals Bühler and Zimmer of the German MoD and […] H[…], the CEO of Airbus Defense & Space. The relationship pattern among all of us is easily explained: Bühler and Zimmer represent Airbus most important customer: Bundeswehr. They are also deputies to State Secretary Suder. We are Bühler's and Zimmers trusted advisors […].“[1865]

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Bühler* erklärt, es habe in Le Bourget kein Treffen der Herren *Zimmer*, *Bühler, H.* (von Airbus) und *Dr. Noetzel* stattgefunden. Ein Treffen habe es lediglich zwischen ihm, dem Zeugen *Bühler*, General *Zimmer* und Herrn *H.* gegeben. Er, *Bühler*, habe das Treffen nach einer halben Stunde wegen eines anderen Termins verlassen müssen. Die Herren *Zimmer* und *H.* hätten sich weiter über ein technisches Thema unterhalten. Beim Rausgehen aus dem Pavillon sei dem Zeugen *Bühler Dr. Noetzel* begegnet. Beide hätten sich die Hände geschüttelt und der Zeuge *Bühler* sei weiter zu seinem Termin gegangen.[1866]

Der Zeuge *Zimmer* hat dem Ausschuss mitgeteilt, er sei am 22. Juni 2017 bei der Air Show in Le Bourget gewesen. Es habe dort auch eine Besprechung mit Airbus stattgefunden, bei der unter anderem auch der damalige Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, teilgenommen habe. Er könne nicht ausschließen, *Dr. Noetzel* „irgendwo in Le Bourget“ getroffen zu haben. Daran, dass *Dr. Noetzel* oder ein anderer Accenture-Mitarbeiter an der Besprechung mit General *Bühler* und Airbus teilgenommen habe, könne er sich wie General *Bühler* jedoch nicht erinnern.

Am 2. Juli 2017 sendete der Zeuge *Dr. Noetzel* eine E-Mail an einen Mitarbeiter der Firma Airbus. Die E-Mail lautet:

> „Sehr geehrter Herr G[…],
>
> wir sind uns vor ein paar Tagen kurz in der Airbus Lounge in Le Bourget im Kontext des Meetings zwischen den Generalen Zimmer und Bühler und Herrn H[…] begegnet. In Le Bourget waren wir so verblieben, dass wir uns bei Gelegenheit einmal zusammensetzen wollten. […]. Ich habe nun auch noch einmal mit General Bühler gesprochen und er schlug vor, dass wir im August einmal ein Treffen zu dritt zwischen Airbus, Bundeswehr und Accenture aufsetzen sollten.“[1867]

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Dr. Noetzel* zu der E-Mail Folgendes erklärt:

> „Also, das geht auf ein informelles Gespräch zwischen Herrn G. und mir in Le Bourget [zurück]. Der Sachverhalt war der: Bühler und Herr H.[…], auch Herr Zimmer hatten einen Termin in einem Konferenzraum. In der Lounge davor waren irgendwie so 30 Leute, und ich hatte mich mit Herrn G. länger unterhalten. Und Herr G. hatte oder ich – das kann ich nicht mehr genau rekonstruieren - - Wahrscheinlich hatten wir beide gesagt: Dann lass uns noch mal zusammensetzen.“[1868]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat weiterhin ausgesagt, die Herren *Zimmer*, *Bühler* und *Hoofe* hätten einen Termin gehabt. Es habe ursprünglich im Vorfeld die Diskussion gegeben, ob Accenture auch zu einem gewissen Zeitpunkt zu diesem Termin dazu kommen solle. Dies habe sich jedoch kurzfristig zerschlagen. Das Gespräch zwischen dem Zeugen *Dr. Noetzel* und Herrn *G.* habe außerhalb der Lounge stattgefunden.[1869]

1865 Blogeintrag „Airbus days: Thursday in Le Bourget and Friday in Munich“ vom 26. Juni 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 280.

1866 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 141.

1867 E-Mail *Dr. Noetzel* an Mitarbeiter Airbus vom 2. Juli 2017, MAT A BMVg-10 Plg.08 Blatt 6.

1868 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 59.

1869 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 71.

Im fraglichen Zeitraum habe es verschiedene – zwischen drei und fünf – Termine von Airbus, Accenture und der Bundeswehr gegeben. Die Dynamik sei von allen Seiten vorangetrieben worden. Es habe nicht eine Person gesagt: „Kommt alle zusammen“, sondern dies sei von allen drei Seiten gemeinsam betrieben worden.[1870]

2. Folgetreffen am 30. August 2017

Laut der Zeugenaussage von General *Bühler* gab es am 30. August 2017 ein Treffen von Vertretern der Firmen Airbus und Accenture (unter anderem *Dr. Noetzel*) mit ihm, *Bühler*, als Abteilungsleiter Plg und General *Zimmer* als Abteilungsleiter A,[1871] der sich bei seiner Zeugenvernehmung allerdings nicht an den Termin hat erinnern können[1872]. Ziel des Treffens war es laut einer E-Mail vom 21. Juli 2017, „Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft fliegender Systeme der Bw zu identifizieren.“[1873]

Nach Aussage des Zeugen *Bühler* sei das ein normales Informationsgespräch ohne Konsequenzen gewesen.[1874] Das Treffen habe nichts mit Le Bourget zu tun gehabt; es sei schon vorher vereinbart gewesen. Es habe sich um ein reguläres Treffen gehandelt, in dem zwei Firmen den damaligen Abteilungsleitern *Bühler* und *Zimmer* Lösungsoptionen aus ihrer Sicht präsentiert hätten.[1875]

Der Ausschuss hat dem Zeugen *Bühler* in diesem Zusammenhang eine E-Mail von Frau *F.* (von Airbus) an Herrn *B.* vom BMVg, Abteilung Plg, vom 6. Juli 2017 vorgehalten, in der dieses Treffen in Zusammenhang mit dem Gespräch in Le Bourget gebracht wird. Die E-Mail lautet:

> „Guten Tag Herr B[…]!
>
> Wie gerade telefonisch besprochen, bitte ich um einen Gesprächstermin mit Gen Bühler in Berlin. Es ist eine Folgebesprechung zu dem Gespräch in Le Bourget und handelt über in-service- support Themen. Neben Bertram G[…] wird unsererseits Stephan M[…] teilnehmen, sowie Herr Dr. Noetzel von Accenture.
>
> Als Termin haben Sie [den] 30. August [überlegt]“.[1876]

Der Zeuge *Bühler* hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, es handele sich um eine E-Mail an sein Sekretariat. Er hat nochmals betont, dass es in Le Bourget kein Treffen mit *Dr. Noetzel* gegeben habe. Es sei jedoch „für den Bereich der Luftfahrzeuge schon früher mal gesprochen“ worden. Deshalb habe das Treffen am 30. August 2017 stattgefunden.[1877] Bei dem Treffen habe es sich um ein „ganz normales Informationsgespräch mit keinerlei Konsequenzen „das wir häufiger mal mit Industrie oder auch Beratern geführt haben“ gehandelt.[1878]

In dem firmeninternen Blog von Accenture schrieb der Zeuge *Dr. Noetzel* am 4. September 2017 über dieses Treffen. Hier schrieb er, dass dieses Treffen aus dem Aufeinandertreffen in Le Bourget hervorgegangen sei, wo Accenture sich für predictive maintenance an fliegenden Waffensystemen der Bundeswehr positioniert hatte. Ziel sei, einen gemeinsamen Erfolg mit beiden Klienten herzustellen. Wörtlich heißt es:

> „The meeting originated at Le Bourget where Catrin an I spent the day positioning Accenture for predictive maintenance fort he Bundeswehr´s flying weapon systems (which are predominantly Airbus products). There we planted the initiative as seedlings: Accenture supporting Aisbus and Bundeswehr in a triangular setting. For the last few months, we habe been telling this story of joint success in a triangular setting to both clients repeatedly.“[1879]

1870 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 71.
1871 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 141.
1872 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 50, 52.
1873 E-Mail Plg an Plg III vom 21. Juli 2017, MAT A BMVg-10 Plg.08 Blatt 11.
1874 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 141.
1875 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 150.
1876 E-Mail *F.* an *B.* vom 6. Juli 2017, MAT A BMVg-10 Plg.08 Blatt 5.
1877 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 151.
1878 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 141.
1879 Blogeintrag „How digital platforms and digital services Impact readiness of (flying) platforms“ vom 4. September 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 238 (239).

Im Blog postete er als Ergebnis des Meetings unter anderem, es habe volles Einvernehmen geherrscht, dass die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines Konzepts für die (digitale) Plattform wichtig sei. Wörtlich heißt es:

> „[…] full agreement that collaboration in developing a concept for the platform would be important.“[1880]

Auf Befragen durch den Ausschuss hat der Zeuge *Dr. Noetzel* hierzu erklärt, er habe in dem Blogeintrag hinsichtlich des vollständigen Einvernehmens „[m]it Sicherheit […] übertrieben“.[1881]

Weiter berichtete *Dr. Noetzel* unter der Überschrift „Meeting Outcome“, dass die Bundeswehr bei dem Treffen vorgeschlagen hatte, dass Accenture und Airbus gemeinsam ein proof of concept am A400M zum Thema predictive maintenance durchführen sollten. Ein solches Konzept sollte der Bundeswehr in den nächsten Tagen vorgestellt werden. Wörtlich heißt es:

> „Meeting outcome – Bundeswehr suggested to run a proof of concept between Bundeswehr, Airbus ans Accenture around the flying system A400M identifying key questions and concepts around all areas that need tob e addressed: – Process – People (e.g. availability of Technicians) – legal – Material Logistics – IT -Airbus and Accenture will agree on a PoC concept over the next few days and present to Bundeswehr.“[1882]

General *Bühler* gab an, sich an dieses Meeting Outcome nicht mehr erinnern zu können.[1883]

3. Workshop am 19. September 2017

Im Juli 2017 lud der damalige Abteilungsleiter CIT, der Zeuge *Mühleck*, Vertreter der Industrie und des Ministeriums zu einem ca. zweistündigen Workshop am 19. September 2017 im BMVg in Berlin ein. Thema sollte die

> „Weiterentwicklung, Verzahnung und Ergänzung der Integrierten Planungs- & Ausrüstungs-/ Nutzungsprozesse im GB BMVg – Welchen Beitrag kann ein innovatives Product Lifecycle Management leisten?“

sein.[1884] Die Vorbereitungen für diese Einladung hatten seitens der Abteilung CIT bereits Anfang Juni 2017 begonnen. So war z. B. der Vertreter von Airbus per Mail vom 7. Juni 2017 nach seiner Verfügbarkeit angefragt worden.[1885]

Der Workshop sollte dazu dienen, „Entscheidungsträger und Fachleute im Verteidigungsministerium über Ziele, Möglichkeiten und Grenzen des PLM zu informieren“. Dabei setzte der Abteilungsleiter CIT, der vor seiner Tätigkeit im BMVg bei mehreren großen Unternehmen als CIO gewesen war, „bewusst darauf, die PLM-Experten aus der Wirtschaft zu ihren Erfahrungen vortragen zu lassen und so eine übergreifende Diskussion anzuregen“.[1886]

An dem Workshop nahmen unter anderem der Abteilungsleiter CIT, Herr *Mühleck*, der Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, der Leiter des Stabes Organisation und Revision, Konteradmiral *Nelte*, sowie der Unterabteilungsleiter A I in Vertretung des Abteilungsleiters A teil, ferner Vertreter von Siemens, Airbus und Thyssen Krupp. Staatssekretärin *Dr. Suder* war zeitweise anwesend. Die später als Unterauftragnehmer eingesetzte Beraterfirma Accenture war an diesem Workshop nicht beteiligt; der Vertragspartner aus dem Rahmenvertrag 20237,

---

1880 Blogeintrag „How digital platforms and digital services Impact readiness of (flying) platforms“ vom 4. September 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 238 (239).

1881 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 81.

1882 Blogeintrag „How digital platforms and digital services Impact readiness of (flying) platforms“ vom 4. September 2017, MAT A Accenture-1 USB.02 Blatt 238 (239).

1883 *Bühler,* Protokoll 19/17 II der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 159.

1884 Einladung *Mühleck* vom Juli 2017, MAT A BMVg-11 CIT.385 Blatt 74 f.

1885 E-Mail BMVg CIT – Pers. Ref'in CIO an Airbus vom 7. Juni 2017, MAT A BMVg-11 CIT.23 Blatt 4 f.

1886 E-Mail BMVg CIT – Pers. Ref'in CIO an Airbus vom 7. Juni 2017, MAT A BMVg-11 CIT.23 Blatt 4.

die Firma SVA, ebenfalls nicht. Die beteiligten Vertreter der Industrie erläuterten, wie PLM in ihrer jeweiligen Branche genutzt werde.[1887]

Der Zeuge *Nelte* hat zu dem Workshop ausgeführt, der Abteilungsleiter CIT, Herr *Mühleck*, habe

> „im Grunde genommen die Vertreter der Industrie vortragen lassen, zu deren Erfahrung mit Product-Lifecycle-Management-Vorhaben. Da waren ein Vertreter aus Amerika und zwei, drei andere von deutschen Industrieunternehmen, die Herr Mühleck kannte.“[1888]

Dr. Suder habe sich bei ihrem Erscheinen kurz von Herrn *Mühleck* briefen lassen und dann das Schlusswort gehalten.[1889] Nach Erinnerung des Zeugen *Nelte* sei sie lediglich 10 Minuten anwesend gewesen. Über die Firma Accenture sei nach seiner Erinnerung nicht gesprochen worden.[1890] Nach Erinnerung des Zeugen *Bühler* habe die damalige Staatssekretärin eine halbe Stunde am Beginn des Workshops teilgenommen.[1891]

Nach der Zeugenaussage von General *Bühler* stammte die Idee eines PLM für die Bundeswehr vom Abteilungsleiter CIT *Mühleck.*[1892] Dieser hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass das Thema PLM nach seiner Erinnerung „von außen“ gekommen sei. Es sei „heute in der Industrie ja ein ganz großes Thema […], um die Entwicklungs- und Rüstungsprozesse nach vorne zu bringen“.[1893] Er habe das Thema PLM „gepusht“.[1894]

Aus Sicht des Zeugen *Dr. Noetzel* führten drei Diskussionsstränge zu dem Projekt PLM:

Zum einen habe es Gespräche mit General *Zimmer* und General *Bühler* zum Thema „Einsatzbereitschaft der Waffensysteme, der Hauptwaffensysteme“ gegeben. Diese Diskussion, die über einen längeren Zeitraum geführt worden sei, habe auch das Thema „Predictive Maintenance“ beinhaltet. Das Thema sei ursprünglich aus der Fragestellung „Digitalisierung der Logistik“ hervorgegangen. General *Zimmer* habe sich damals sehr mit der Frage der Verfügbarkeitsraten des Eurofighters beschäftigt. Accenture habe daher vorgestellt, was sie weltweit im Bereich „Predictive Maintenance“ leisten könnten.[1895]

Als weiteren Diskussionsstrang, der zum Projekt PLM@Bw geführt habe, hat der Zeuge die Diskussion aus der Abteilung CIT zum Thema Digitalisierungsplattform genannt, mit deren Hilfe die IT-technologischen Grundlagen zur Einführung von digitalen Services in der Bundeswehr hätten gelegt werden sollen. Diese Diskussion sei hauptsächlich vom Leiter der Unterabteilung CIT I, General *Dr. Färber*, betrieben worden.[1896]

Der dritte Diskussionsstrang sei die originäre PLM-Diskussion gewesen, die vom damaligen Abteilungsleiter CIT, Herrn *Mühleck*, angestoßen worden sei. Herr *Mühleck* habe in der Vergangenheit sowohl bei Volkswagen als auch bei Thyssenkrupp sehr erfolgreich PLM-Projekte vorangetrieben. Diese Erfahrungen habe er mit ins Ministerium gebracht und dort sehr früh damit begonnen, Workshops zu organisieren, um sich mit der Industrie über PLM auszutauschen.[1897]

Die Firma Accenture sei in diese originäre, von Herrn *Mühleck* organisierte PLM-Diskussion nicht involviert gewesen, allerdings in die beiden anderen Diskussionsstränge „Predictive Maintenance“ und „Digitale Plattform“. Beides sei Voraussetzung für ein Product Lifecyle Management. Im Sommer 2017 seien die drei Diskussionsstränge dann zusammengeführt worden. Im Herbst 2017 sei schließlich die Entscheidung gefallen, ein „gesamtheitliches“ PLM vorantreiben zu wollen.[1898] Diese Entscheidung sei auf dem Workshop am 19. September 2017 gefallen, an dem jedoch kein Vertreter von Accenture teilgenommen habe[1899] Die Einbindung von Accenture in das Projekt sei durch die Diskussion zu „predictive maintenance“ mit den Generälen *Bühler* und *Zimmer* zustande gekommen.

1887 Gesprächsvermerk Plg III 1 - nicht gebilligter Referentenentwurf - vom 20. September 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 49 f.
1888 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 64.
1889 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 64.
1890 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 63 f.
1891 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 130.
1892 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.
1893 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 113.
1894 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 129.
1895 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 23.
1896 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 23.
1897 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 23.
1898 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 24 f.
1899 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 25.

Die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat in ihrer Zeugenvernehmung auf die Frage nach der Initiative für das Projekt PLM mitgeteilt, es habe mehrere Themenstränge gegeben, die letztendlich zusammengelaufen und von Herrn *Mühleck* aufgenommen worden seien. Es habe zum einen das Thema „Predictive Maintainance" der Abteilung AIN[1900] und zum anderen das Thema „Digitale Plattform" gegeben. Diese habe Herr *Mühleck* mit seiner Erfahrung aufgegriffen. Das Ministerium habe fachlichen Bedarf für PLM gehabt.[1901]

Nach der Zeugenaussage von General *Bühler* machte dieser als Abteilungsleiter Plg bei diesem Workshop den Vorschlag, den A400M als „Piloten" mit der Methode PLM aufzuarbeiten.[1902] Der Vorschlag sei weder mit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* noch mit dem Abteilungsleiter CIT oder gar mit dem Accenture-Mitarbeiter *Dr. Noetzel* abgesprochen gewesen, sondern spontan aus der Sitzung heraus von ihm, *Bühler*, gemacht worden. Es habe keine Einwände dagegen gegeben. Als er den Vorschlag für das Pilotprojekt gemacht habe, sei Frau *Dr. Suder* schon nicht mehr da gewesen.[1903]

Nach dem Workshop, am selben Tag oder einen Tag später, habe es aber, so der Zeuge *Bühler* weiter, ein Treffen mit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* gegeben, an dem er als Abteilungsleiter Plg sowie der Abteilungsleiter A und der Stellvertreter des Abteilungsleiters CIT (Brigadegeneral *Dr. Färber)* teilgenommen hätten.[1904] Am Rande dieses Termins, der eigentlich ein anderes Hauptthema gehabt habe, habe Frau *Dr. Suder* die drei Abteilungsleiter beauftragt, das „Ob" eines PLM für Waffensysteme der Bundeswehr mit hohem Digitalisierungsgrad zu untersuchen.[1905]

Die Zeugin *Dr. Suder* hat dazu vor dem Ausschuss ausgesagt, sie habe am 19. September 2017 den Abteilungsleitern den Auftrag gegeben, zu prüfen, ob Bedarf bestehe, PLM in der Bundeswehr einzuführen. Sie habe dieses Projekt sehr stark an die drei Abteilungsleiter delegiert. Sie habe keine Kenntnis vom Rahmenvertrag 20237 gehabt und sich auch nicht zur Finanzierung des Projekts mit den Abteilungsleitern ausgetauscht. Mit dem Prüfauftrag an die Abteilungsleiter seien noch keine externen Ressourcen verknüpft gewesen.[1906]

Die Federführung für das Projekt, so der Zeuge *Bühler*, habe in der Abteilung Plg liegen sollen, wobei „Federführung" die Koordinierung der Arbeiten der Abteilungen im BMVg bedeutet habe. Die Verantwortung für einzelne Aufgaben sei in den Abteilungen verblieben, die gemäß Geschäftsordnung zuständig gewesen seien. Insofern sei die Abteilung CIT weiterhin verantwortlich für die technische Realisierung einer digitalen Plattform als Voraussetzung für PLM gewesen. Die Abteilung A sei weiterhin zuständig für Vertrags- und Vergabeentscheidungen sowie die Fachaufsicht über das BAAINBw gewesen.[1907] Als Grund für ihre Entscheidung, die Federführung der Abteilung Plg zu geben, hat die Zeugin *Dr. Suder* gegenüber dem Ausschuss angegeben, dass der PLM-Prozess das Planen, wie Projekte aufgesetzt würden, von Anfang an verändere. Der Projektbeginn eines Rüstungsprojektes sei immer die Planung. Zudem habe CIT klar gesagt, es solle kein IT-getriebenes Projekt sein. Die Abteilung A komme erst in der Realisierungsphase zum Zuge.[1908]

Der Zeuge *Bühler* hat vor dem Ausschuss bekundet, dass die Notwendigkeit der Einbeziehung von externem Sachverstand für die Abteilungsleiter offenkundig gewesen und auch von der Leitung nie in Frage gestellt worden sei.[1909] Auf eine Abfrage nach PLM-Kompetenz innerhalb der Bundeswehr sei verzichtet worden, weil die involvierten Abteilungsleiter Berater hätten haben wollen, die schon Erfahrung mitbrächten und die als Team im BMVg ankämen.[1910]

1900 Abteilung Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung; die Abteilung wurde mit Einrichtung der Abteilung CIT am 5. Oktober 2016 zur Abteilung Ausrüstung; Organigramme BMVg vom April 2016 und 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 22 f.

1901 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 60.

1902 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107; siehe auch Gesprächsvermerk Plg II 1 - nicht gebilligter Referentenentwurf - vom 20. September 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 49 (50); siehe dazu auch Teil 2, I. V. 5. c.

1903 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 130 f.

1904 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 131.

1905 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.

1906 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 60 f.

1907 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.

1908 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 104.

1909 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.

1910 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 124.

4. Treffen am 28. September 2017

Zehn Tage nach dem ersten Workshop mit Industrievertretern lud der damalige Abteilungsleiter Plg, der Zeuge *Bühler*, zu einer Folgeveranstaltung zum Projekt PLM am 28. September 2017 ein. An der Veranstaltung nahmen neben General *Bühler* der damalige Abteilungsleiter A, der Zeuge *Zimmer,* sowie Vertreter von Airbus und auch von Accenture teil.[1911] Der spätere Projektmanager PLM@Bw, Oberst i.G. *Mager*, gehörte nicht zu den Teilnehmern.[1912] Nach Aussage des Zeugen *Bühler* erfolgte die Einladung in Abstimmung mit den Abteilungsleitern CIT und A. Der Termin sei kurzfristig zustande gekommen, weil sowohl Airbus als auch Accenture am gleichen Tag einen Termin bei Staatssekretärin *Dr. Suder* gehabt hätten.[1913] Zwar habe der Abteilungsleiter CIT, Herr *Mühleck*, an der Veranstaltung nicht teilnehmen können; er, *Bühler*, habe jedoch mit ihm ein Vorgespräch am 28. September 2017 geführt, in dem Herr *Mühleck* die Mitarbeit von Accenture in vollem Umfang befürwortet habe; Accenture sei ja bereits in seiner Abteilung tätig gewesen.[1914]

In der Besprechung stellten Airbus und Accenture in einem mit Folien unterlegten Vortrag erste Überlegungen zu einer Untersuchung anhand des A400M vor. Die Präsentation enthielt sowohl das Logo von Accenture als auch von Airbus.[1915]

Der Zeuge *Bühler* hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, die Einladung an Airbus habe sich daraus ergeben, dass der A400M als Pilotprojekt für PLM vorgesehen gewesen sei. Die Einbeziehung der Firma Accenture sei aus den Erwägungen „Schnelligkeit, Synergie und Kompetenz“ erfolgt.[1916]

Der Zeuge *Mühleck* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, es sei zu diesem Zeitpunkt noch zu früh gewesen, die Firma Accenture oder irgendeine andere Firma an den Tisch zu holen, da sich das BMVg noch in der Suchphase befunden habe.[1917]

Einen Tag später, am 29. September 2017, wurde der Leiter des Referats A IV 3, Oberst i.G. *Neumann*, nach eigenem Bekunden durch den damaligen Abteilungsleiter A, General *Zimmer*, erstmalig über das Projekt PLM informiert. Der Abteilungsleiter habe ihm Unterlagen aus der Veranstaltung vom Vortag übergeben, auf denen auch das Logo von Accenture zu sehen gewesen sei. General *Zimmer* habe zu diesem Zeitpunkt jedoch die Beschäftigung der Firma Accenture nicht thematisiert; es sei vielmehr ausschließlich um „den Anteil A400M, Proof of Concept, Big Data Analytics“ gegangen. Dass das Logo von Accenture bereits in den von General *Zimmer* überreichten Unterlagen abgebildet gewesen sei, habe für den Zeugen keine Bedeutung gehabt.[1918] Der Abteilungsleiter A habe ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, PLM sei ein wichtiges Projekt, das entsprechend verfolgt werden solle.[1919] Der Zeuge *Zimmer* hat in seiner Befragung bestätigt, dass er Oberst i.G. *Neumann* an diesem Tag Unterlagen übergeben hat. Es habe sich um Papiere gehandelt, die die Unternehmen Airbus und Accenture zu dem Treffen am Vortag mitgebracht hätten. Er habe diese Unterlagen Oberst i.G. *Neumann* persönlich übergeben und ihm gesagt, dass hinsichtlich PLM zunächst zu prüfen sei, „wo das Geld überhaupt herkomme“.[1920]

Der Zeuge *Neumann* hat dem Ausschuss berichtet, dass sich der Zeuge *Zimmer*, mittlerweile Staatssekretär, im Herbst 2018 bei ihm erkundigt habe, welche Unterlagen er ihm damals im September 2017 übergeben habe. Daraufhin habe er, *Neumann,* dem Staatssekretär die ihm damals übergeben Unterlagen per E-Mail zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge *Zimmer* ihn gefragt, ob sich das Logo der Firma Accenture schon von Anfang an darauf befunden habe.[1921]

1911 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.
1912 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 60 f.
1913 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.
1914 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107 f.
1915 Foliensatz von Airbus und Accenture vom 28. September 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 51 ff.
1916 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108; siehe dazu auch Teil 2, I. V. 5. b.
1917 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 130.
1918 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 25 f.
1919 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 27.
1920 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 61.
1921 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 47.

5. Besprechung am 6. Oktober 2017

Am 6. Oktober 2017 fand eine Besprechung in der Abteilung Plg statt. Teilnehmer waren neben dem damaligen Abteilungsleiter, General *Bühler,* die drei Unterabteilungsleiter bzw. ihre Vertreter und der Leiter des Zentralreferats.[1922]

a) Wesentlicher Inhalt

In dieser Besprechung erteilte General *Bühler* der damaligen Leiterin der Unterabteilung Plg III, der Zeugin *Totter*, den Auftrag zur Umsetzung des Projekts PLM@Bw. Zum Projektleiter bestimmte er den Leiter des Referats Plg III 1, Oberst i.G. *Mager*.[1923]

Der Zeuge *Bühler* hat den Auftrag gegenüber dem Ausschuss als „Auftrag […], den Projektaufsatz mit der externen Unterstützung durch die Firma Accenture zu prüfen“, beschrieben.[1924] Wörtlich hat er in seiner Vernehmung Folgendes gesagt:

> „[I]ch habe am 06.10. eindeutig gesagt: Wir untersuchen PLM, ob PLM eine Option ist für die Bundeswehr, und wir versuchen, das mit der Firma Accenture zu machen.“[1925]

Diese Aussage sei nicht als Weisung, Accenture zu beauftragen, zu verstehen gewesen, sondern als Auftrag zu prüfen, ob dies möglich sei. Es sei immer Konsens gewesen, dass solch eine Prüfung noch erfolgen müsse.[1926]

Man habe einen vergaberechtlich sauberen Weg gesucht, die Firma Accenture unter Vertrag zu nehmen. Wenn es mit dem Rahmenvertrag 20237 gegangen wäre, hätte das Projekt sofort begonnen werden können. Wenn es nicht gegangen wäre mit dem Rahmenvertrag, dann hätte eine andere Möglichkeit, wahrscheinlich eine Ausschreibung, gefunden werden müssen.[1927] In einem solchen Fall hätte das Wissen, das bisher aufgebaut worden sei, mit den Konkurrenten von Accenture geteilt werden müssen.[1928]

Ähnlich hatte General *Bühler* sich bereits bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg im November 2018 eingelassen. Nach den Besprechungen am 19. und 28. September 2017, so heißt es im Befragungsprotokoll,

> „habe ich dann am 06.10.2017 innerhalb der Planungsabteilung den Auftrag an Planung III 1 erteilt, die Durchführung des Pilotprojektes mit Accenture zu prüfen.
>
> Auf Nachfrage halte ich fest, dass ich nur einen Prüfauftrag zur Beteiligung von Accenture erteilt habe und die Beteiligung von Accenture nicht angewiesen habe. Eine solche Anweisung ist mir nicht möglich. Die abschließende Prüfung und Auftragserteilung durch die Vergabestelle beim BAAIN war unstrittig.“[1929]

Die Zeugin *Totter* hat sich in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss nicht an den genauen Wortlaut des Auftrags erinnert.[1930] Sinngemäß habe General *Bühler* aber Folgendes gesagt:

> „Wir machen PLM am Testfall A400M, und wir machen es mit der Firma A[ccenture]. Planung III 1 solle die Rahmenbedingungen inklusive der Finanzierung prüfen. Die Federführung sollte

---

1922 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.
1923 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108.
1924 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108.
1925 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 117.
1926 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 117 f.
1927 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 125.
1928 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 127.
1929 *Bühler*, Niederschrift über eine dienstliche Befragung im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-06 R.06 Blatt 126 (130).
1930 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.

> bei Planung III 1 liegen. Die Anteile zum A400M sollten in der Abteilung Ausrüstung bearbeitet werden. Die Firma A[ccenture] habe bereits erste Ideen entwickelt.“[1931]

Abteilungsleiter *Bühler* habe das Ziel des Auftrags insoweit vorgeben, als ein Pilotprojekt aufzusetzen sei, bei dem in einem ersten Schritt die Einführbarkeit eines PLM am Beispiel A400M unter Zuziehung des externen Sachverstands der Firma Accenture untersucht werden solle. Bei einem erfolgreichen Verlauf habe später die Entscheidung getroffen werden sollen, PLM in der gesamten Bundeswehr einzuführen. Vorerst hätten jedoch die Umsetzbarkeit des Auftrages und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geprüft werden sollen. Zu diesen Rahmenbedingungen hätten die Fixierung des Untersuchungsgegenstandes, die Frage der Vergabe an den gewünschten Vertragspartner Accenture und die Finanzierung des Auftrages gehört.[1932]

Die Zeugin *Totter* verstand den Auftrag, wie sie dem Ausschuss mitgeteilt hat, als Prüfauftrag. Die Firma Accenture sei bereits bei anderen Projekten des BMVg tätig gewesen, namentlich in der Planungsabteilung bei den Projekten „Digitale Ertüchtigung der Planungsorganisation“ und „Digitalisierung des Planungsprozesses“ als Unterauftragnehmer im Drei-Partner-Modell des Bundesinnenministeriums.[1933]

Bei ihrer Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg im November 2018 hatte sie den Auftrag General *Bühlers* noch folgendermaßen beschrieben:

> „Am 06.10.17 wurde dann in der UAL-Runde vom damaligen AL Plg der Auftrag zu PLM erteilt. Der Auftrag lautete sinngemäß, ‚wir machen PLM und wir machen es mit Accenture‘. Plg III 1 sollte die Rahmenbedingungen inklusive der Finanzierung prüfen.
>
> Die Federführung sollte bei Plg III 1 liegen, die Anteile zum A400M sollten in der Abt. A bearbeitet werden.
>
> Ich bin sicher, dass es hieß, wir arbeiten mit Accenture. Es war nicht von einem anderen Unternehmen die Rede. Besprochen wurde nur noch die Federführung innerhalb der Abt. Plg. Die habe ich dann auf Weisung von GenLt Bühler übernommen.“[1934]

b) Auswahl Accenture

Der Ausschuss ist insbesondere der Frage nachgegangen, wie es dazu gekommen ist, dass die Firma Accenture als externer Dienstleister für das Projekt PLM ausgewählt wurde.

In der Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg gab der Zeuge *Bühler* an, der Vorschlag, die Dienste von Accenture zu nutzen, sei von der Abteilung CIT ausgegangen, da Accenture schon im Projekt ClTquadrat[1935] involviert gewesen sei. Die Auswahl von Accenture sei in Übereinstimmung der beteiligten Abteilungsleiter erfolgt. Die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* habe die Auswahl von Accenture mitgetragen.[1936]

Vor dem Ausschuss hat General *Bühler* erläutert, warum aus Sicht der beteiligten Abteilungsleiter und der Staatssekretärin die Zusammenarbeit mit Accenture als bester Lösungsweg angesehen wurde:

> „Mit der Firma Accenture hatten wir im Ministerium in mehreren Abteilungen, in der Abteilung SE, in der Abteilung FüSK, in der Abteilung CIT, in der Abteilung Planung, im Büro Strategische Steuerung, darunter eben auch in der Planungsabteilung und im Planungsamt, jüngste sehr positive Erfahrungen sammeln können. Die Firmenvertreter waren eingearbeitet und mit den aktuellen Herausforderungen und der Arbeit im Ministerium vertraut.
>
> Zweiter Punkt. Die Firma war aktuell, zum Zeitpunkt des Workshops, mit dem Projekt „Digitalisierung von Lagebildern“ mit Bezug zum Projekt PLM befasst.

1931 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.

1932 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.

1933 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105; zum Drei-Partner-Modell siehe Teil 2, M. V. 2. d. bb. (2).

1934 Niederschrift über eine dienstliche Befragung *Totter* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 147 (148).

1935 Siehe dazu Teil 2, J.

1936 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Bühler* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 126 (128).

> Und drittens. Voraussetzung […] für PLM ist die digitale Plattform, auf der große Datenmengen abgelegt und mit entsprechenden Tools analysiert werden können. Diese digitale Plattform war Bestandteil des Projekts CITquadrat. Für dieses Projekt und seine Vorgänger war ebenfalls Accenture bereits in der Abteilung CIT tätig.
>
> Zur Frage der Kompetenz. Die Firma ist einer der Weltmarktführer im Bereich der PLM-Integration.“[1937]

Diese Sichtweise sei bei den beteiligten Abteilungsleitern und der Staatssekretärin Konsens gewesen.[1938]

Auf die Frage des Ausschusses, ob sich der Zeuge *Bühler* noch mit anderen Firmen getroffen oder auseinandergesetzt habe, die auch potentielle Auftragnehmer für PLM hätten sein können, antwortet er, das sei ihm nicht bekannt. Es habe nur die Firma Accenture gegeben, mit der man über die Umsetzung von PLM gesprochen habe.[1939]

Eine Dokumentation der „Schlüsselfragen“, warum überhaupt externer Sachverstand benötigt und warum die Firma Accenture als bester Lösungsweg angesehen worden sei, existiere – nach Aussage von General *Bühler* – nicht als „zusammengefasste Darstellung“.[1940]

Nach Ansicht des Zeugen *Dr. Noetzel* sei Anlass für die Einbindung von Accenture in das Projekt gewesen, dass die Firma seit Jahren intensiv in verschiedenen Bereichen mit dem Unterabteilungsleiter CIT I, General *Dr. Färber,* zusammengearbeitet habe, ebenso mit den Abteilungsleitern A und Plg, General *Zimmer* bzw. General *Bühler*. Außerdem habe das Projekt CITquadrat, an dem Accenture mitgearbeitet habe, unter der Gesamtverantwortung des Abteilungsleiters CIT, Herrn *Mühleck,* gestanden, für den General *Dr. Färber* das Administrative im Wesentlichen geleistet habe. Accenture habe mit allen Beteiligten Gespräche geführt und der Zeuge selbst habe immer wieder darauf hingewiesen, was Accenture im Bereich „digitale Transformation“ und Cybersecurity leisten könne. Von Airbus und auch verschiedenen Vertretern des BMVg habe der Zeuge dann erfahren, dass auf dem Workshop am 19. September 2017 beschlossen worden sei, PLM entsprechend vorantreiben zu wollen. Der Zeuge habe daraufhin – was seine Aufgabe gewesen sei – allen vier zuvor genannten Beteiligten präsentiert, was Accenture weltweit im Bereich Produktlebenszyklus-Management bei verschiedenen Kunden geleistet habe.[1941] Aus seiner Sicht habe Airbus der Firma Accenture die Tür zu einer gemeinsamen Diskussion mit dem BMVg geöffnet.[1942]

In der Hochzeit des Projekts PLM waren laut *Dr. Noetzel* 50 Berater von Accenture bei der Bundeswehr gewesen.[1943] Auf die Frage des Ausschusses, ob es ihn nicht gewundert habe, dass es für das Projekt PLM gar keine Ausschreibung gegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

> „Der entscheidende Punkt ist Unterscheidung zwischen Konzeptions- und Implementationsphase. Große Digitalisierungsvorhaben, wie zum Beispiel Produktlebenszyklus-Management, werden klassischerweise so aufgesetzt, dass man über einen Zeitraum X, sechs Monate, manchmal sind es zwölf Monate, eine Konzeptionsphase durchführt, in der man mit dem Kunden halt gemeinsam rausfindet, wie man es machen will […] und dann in die Implementation geht, die ja maximal umfassender ist als die Konzeptionsphase.
>
> Wir haben nur die Konzeptionsphase mit der Bundeswehr gemacht. Also, wir haben mit der Bundeswehr darüber gesprochen oder die Konzeption erstellt, wie die Bundeswehr PLM einführen würde. Und dann wollte die Bundeswehr jetzt in die Implementation gehen. Die würde ausgeschrieben werden; das war von vornherein so klar. Also, die Implementation, die sich dann auch finanziell in einem ganz anderen Rahmen und Volumen bewegen würde als die Konzeptionsphase, die würde ausgeschrieben werden; das ist überhaupt gar keine Frage.“[1944]

1937 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108.
1938 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108.
1939 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 120 f.
1940 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 111.
1941 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 24, 30.
1942 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 25.
1943 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 37.
1944 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 60.

Nach der Erinnerung des Zeugen *Mager* hatte der damalige Abteilungsleiter Plg *Bühler* mit ihm darüber gesprochen, dass die Firma Accenture deshalb ausgewählt worden sei, weil sie eine sehr große Firma mit 460 000 Mitarbeitern weltweit sei und Erfahrung in der Umsetzung von IT-Integratoren, aber auch von PLM habe. Außerdem habe er, *Mager*, gute Erfahrungen mit Accenture in den Vorprojekten „Digitalisierung des Planungsprozesses“ und „Digitale Ertüchtigung der Planung“ gemacht. Diese Projekte seien über den IT-Top-Management-Vertrag durch das Bundesverwaltungsamt abgewickelt worden mit der Firma Accenture als Unterauftragnehmer eines anderen Unternehmens.[1945]

Der damalige Abteilungsleiter CIT *Mühleck* hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, er sei an der Auswahl von Accenture nicht beteiligt gewesen, da die Staatssekretärin festgelegt habe, dass das Projekt bei General *Bühler* „angesiedelt“ werde. Zum weiteren Verlauf hat er mitgeteilt:

> „Dann habe ich eine gewisse Zeit nichts mehr gehört. Und irgendwann war dann das Projekt aufgesetzt, gab es einen Projektleiter – ich glaube, der hieß Mager; Herr Mager, ja -, der das Projekt dann bei ihm geführt hat, und dann war auf einmal über Nacht Accenture mit drin. Und die waren dann auch in den Projektteams da. Und ich habe dann gedacht: Na ja, gut, die wurden halt hier aufgrund der Tatsache, dass sie im System sind, hier in das Projekt mit aufgenommen.“[1946]

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgesagt:

> „Aber das Thema Accenture wurde mir von Herrn Bühler mitgeteilt – das stimmt –, und ich habe dann auch nicht widersprochen, weil am Ende ich auch nicht wusste, welche Rolle die Accentures dann zukünftig spielen […].“[1947]

Herr *Mühleck* sei kein „große[r] Accenture-Freund“ gewesen. Accenture habe „einen Riesenbogen um [ihn] gemacht“, da er das Unternehmen in seinen früheren Tätigkeiten für die Industrie „öfters […] aus den Projekten entfernt“ habe.[1948] Allerdings habe sich die Firma im BMVg fachlich „nicht irgendwas zuschulden kommen lassen“.[1949]

General *Zimmer* gab in den Verwaltungsermittlungen an, die Firma Accenture sei in den Gesprächen zum Projekt PLM vorgestellt worden. Es habe keine abgestimmte Entscheidung der beteiligten Abteilungsleiter gegeben, Accenture für das Projekt einzusetzen. Es habe jedoch auch keinen Dissens in dieser Frage gegeben.[1950] Dem Unterausschuss hat der Zeuge *Zimmer* mitgeteilt, es habe über das Thema Accenture „keine Diskussionen“ gegeben.[1951]

c) Eignung des A400M als Pilotprojekt für PLM

Nach eigenem Bekunden schlug der damalige Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, den A400M am 19. September 2017 als PLM-Pilotprojekt vor. Ausschlaggebend für den Vorschlag seien Informationen über das vergleichbare Projekt Calypso[1952] gewesen, das Frankreich für den A400M zusammen mit Airbus und einer US-Firma, die auf die Analyse größerer Datenmengen spezialisiert sei, begonnen habe. Die anfänglichen Probleme mit dem A400M seien ein weiterer Grund für den Vorschlag gewesen; aus seiner Sicht habe die „unbefriedigende Einsatzbereitschaft des A400M“ verbessert werden müssen.[1953]

1945 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 76 f.

1946 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 114.

1947 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 128.

1948 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 105, 110.

1949 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 119.

1950 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Zimmer* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 122 (124).

1951 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 24.

1952 Im Projekt Calypso werde, so der Zeuge *Hemmert*, das Thema „Mustererkennung aus Nutzungsdaten“ beleuchtet. Calypso beziehe sich auf den Umgang mit Massendaten aus der Nutzung des A400M (*Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 118.) Die Bundeswehr habe sich, so der Zeuge *Mager*, an dem Projekt einmalig mit einer Datenerhebung beteiligt. Diese Daten seien sanitarisiert, also von schutzbedürftigen Informationen bereinigt worden und Airbus zu einer einmaligen Auswertung übergeben worden (*Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 67.)

1953 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 107.

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat ausgesagt, dass nach seiner Erinnerung die Entscheidung, den A400M als Pilotprojekt für PLM zu nehmen, von General *Zimmer*, dem Abteilungsleiter A, und General *Bühler* getroffen worden sei. Er habe die beiden aber nicht dahin gehend beraten. Für Accenture sei die Auswahl des A400M nicht ideal gewesen, da seine Produktdaten sehr kompliziert und hochkomplex seien. Accenture hätte einen einfacheren Prototypen bevorzugt, etwa den GTK Boxer.[1954]

Der Leiter des fachtechnischen Referats L1.7 im BAAINBw, der Zeuge *Maurer*, hielt die Erprobung von PLM am A400M ebenfalls nicht für sinnvoll.

> „Aus zwei Gründen, zum einen, weil der Zugang zu den Daten sehr schwierig ist. Unsere Daten, A400M, werden auf […] einer Art Bodenstation [einem] Computer, einfach gesagt, abgespeichert, und die Schnittstelle zu diesem Computer, die ist Knowhow des Herstellers. Die Auftragnehmer PLM, die haben sich da schwergetan, Zugriff auf diese Daten zu bekommen. […]
>
> Und das andere Problem - - Also, sie gingen davon aus, dass wir die Daten im SASPF ablegen. Und das haben wir aber schon sehr frühzeitig gesagt […] der Fachaufsicht, dass wir da ein Problem sehen. Und das andere Thema ist, dass der Hersteller Luftfahrzeug ein eigenes Programm entwickelt, das eine ähnliche Leistung erbringt. Und der Hersteller Luftfahrzeug […] der hat natürlich andere Möglichkeiten. Er kann natürlich auf diese Daten zugreifen, er weiß, wie es geht, und er hat auch andere Nutzerdaten zur Verfügung von anderen Nationen, die auch beteiligt sind am A400M-Programm. Das heißt, aus unserer Sicht A400M, wenn wer uns gefragt hätte, hätten wir gesagt: als Pilot schon gar nicht.“[1955]

Er habe diese Bedenken auch gleich nach Erhalt des Erlasses[1956] gegenüber dem Referenten A IV 3, dem Zeugen *Hemmert*, angesprochen. Auch der Leiter des Referats L7.3 habe gegenüber dem BMVg in einer Besprechung das Problem angesprochen, dass die Daten nicht in SASPF abgelegt würden.[1957]

Der Zeuge *Hemmert* hat bestätigt, dass vonseiten des BAAINBw im informellen Gespräch ihm gegenüber die Eignung des A400M als Pilotprojekt angezweifelt worden sei. Schriftlich, als formalisierter Einwand seien diese Zweifel ihm gegenüber aber nie artikuliert worden.[1958] Er selbst habe den A400M für ein „ganz hervorragendes Beispiel“ für die Einführung von PLM betrachtet, weil es sich um ein sehr zukunftsfähiges, digitales Waffensystem gehandelt habe.[1959]

> „A400M ist eine neue digitale Plattform. In der Luftfahrt wird sowieso viel mit Daten gearbeitet. A400M […] erzeugt pro Flugstunde 2 Gigabyte […] an Daten plus Instandhaltungsdaten, also Unmengen an Datenvolumen, die erzeugt werden, die tatsächlich aber nur zu einem Promilleanteil dann genutzt werden, und insofern bot sich aus digitaler Sicht vermutlich das Waffensystem A400M an, das ja noch 50 und 60 Jahre […] betrieben werden soll, als Pilotvorhaben dazu heranzuziehen […].“[1960]

Nach seiner Wahrnehmung habe sich schon bei der Veranstaltung in Bonn am 28. September 2017[1961] herauskristallisiert, dass dieses Waffensystem eines von drei Großprojekten sei, die für die Erprobung eines PLM infrage gekommen seien.[1962]

1954 *Dr Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 81 f.

1955 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 89. SASPF (Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien) ist ein integriertes System der Firma SAP zur Unterstützung der administrativen und logistischen Prozesse der Bundeswehr (https://www.sap.com/germany/documents/2013/07/1e8e7058-367c-0010-82c7-eda71af511fa.html; letzter Abruf am 18. Februar 2020).

1956 Siehe dazu Teil 2, I. VII.

1957 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 89.

1958 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 116.

1959 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 107.

1960 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 106.

1961 Siehe Teil 2, I. V. 4.

1962 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 106.

Der Projektleiter PLM im BMVg, der Zeuge *Mager*, hielt den A400M nach eigenem Bekunden ebenfalls für ein geeignetes Testobjekt, da er in der Bundeswehr als fast neues System eingeführt worden sei, er multinational sei und auch von einer Firma betreut werde, die PLM einführen wolle.[1963]

d) Beauftragung des Referats Plg III 1

Am 6. Oktober 2016 leitete die Zeugin *Totter* als Unterabteilungsleiterin Plg III den Auftrag des Abteilungsleiters an den Referatsleiter Plg III 1, den Zeugen *Mager*, mündlich weiter.[1964]

Das Referat Plg III 1 war neben Grundsatzfragen auch für den Planungsprozess zuständig.[1965] Diese Zuständigkeit hat der Zeuge *Mager* in seiner Vernehmung folgendermaßen erläutert:

> „Das Referat […] ist das zuständige Referat für den Prozess ‚Integrierte Planung durchführen'. ‚Integrierte Planung durchführen' ist der Prozess, der von einer Idee bis letztendlich Aufstellung eines Finanzplanes zuständig ist. […] Dieser Prozess wird ebenso von mir in meinem Referat umgesetzt in eine IT-Unterstützung. Das heißt, hier muss ich die fachlichen Vorgaben zusammen mit den weiteren Angehörigen der Abteilung Planung vorgeben."[1966]

Der Auftrag an den Projektleiter sei gewesen zu prüfen, ob der Projektaufsatz so möglich sei, wie der Abteilungsleiter sich ihn vorgestellt gehabt hatte.[1967]

Die Zeugin *Totter* hat in ihrer Vernehmung zur Weitergabe der Weisung des Abteilungsleiters an den Zeugen *Mager* Folgendes gesagt:

> „Für ihn war die Weisung: Ich muss jetzt prüfen; ich muss den Projektaufsatz jetzt prüfen und so schnell wie möglich mit einem Ergebnis kommen. […] Wir wollen einen Piloten aufsetzen, wir haben ein Ziel vor Augen, wir haben auch einen Wunschkandidaten vor Augen, und jetzt prüfen wir die Wege, wie wir dahin kommen."[1968]

Der Zeuge *Mager* hat gegenüber dem Ausschuss dazu bekundet:

> „Am 6. Oktober 2017 beauftragte der damalige Abteilungsleiter Planung in einer Besprechung auf Unterabteilungsleiterebene die damalige Unterabteilungsleiterin Planung III, das Projekt PLM aufzusetzen. Die Unterabteilungsleiterin hat mir am selben Tag diesen Auftrag mündlich unmittelbar weitergegeben. Meine Aufgabe sollte darin bestehen, das Projekt inhaltlich und organisatorisch aufzusetzen sowie planerisch zu begleiten. Wichtig sei insbesondere die organisatorische Vorbereitung inklusive der Möglichkeiten der Finanzierung einer externen Unterstützung. Die inhaltliche Hauptlast liege zunächst allerdings bei der Abteilung Ausrüstung, da das Projekt A400M im Fokus stünde. Die externe Unterstützung des Projektes solle die Firma A[ccenture] wahrnehmen. Firma A[ccenture] habe bereits erste Ideen zum Inhalt erarbeitet.
>
> Ich stellte zu diesem Zeitpunkt die Vorgabe, dass die Firma A[ccenture] die externe Unterstützung leisten sollte, nicht infrage. Ich selbst hatte mit dieser Firma bereits sehr gute Erfahrungen in den zwei Vorprojekten ‚Digitale Ertüchtigung der Planungsorganisation' sowie ‚Digitalisierung des Planungsprozesses' gemacht. Darüber hinaus habe ich aus anderen Bereichen der Bundeswehr regelmäßig positives Feedback über die abgelieferten Arbeiten erhalten. Darüber hinaus war mir klar, dass bei Beschäftigung mit einem solch zukunftsorientierten Thema, wie es nun mal die Einführung eines PLM in die Bundeswehr darstellt, auf externe Expertise nicht verzichtet werden konnte."[1969]

1963 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 67.
1964 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61, 82; *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.
1965 Vgl. BMVg-Organisationsplan vom 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.
1966 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 66.
1967 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 117.
1968 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 117.
1969 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61.

Auf die Frage, ob er präzisieren könne, was die Unterabteilungsleiterin ihm genau gesagt habe, hat der Zeuge *Mager* ausgeführt, sie habe sinngemäß Folgendes mitgeteilt:

> „Es ist ein neues Projekt. Es ist PLM. Es liegt erst mal bei der A, weil es um den A400M geht, und es soll mit der Firma A[ccenture] gemacht werden, weil sie auch schon erste Ideen dazu entwickelt haben.“[1970]

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt, ihm sei gesagt worden, dass Accenture der „Wunschkandidat“ sei, und zwar

> „zunächst von meinem Abteilungsleiter, dem damaligen Abteilungsleiter, aber dieses in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter CIT. So wurde es mir gesagt.“ [1971]

Bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlung hatte der Zeuge das Geschehen laut Befragungsprotokoll folgendermaßen geschildert:

> „Am 6.10.2017 hat der damalige AL Plg in einer Besprechung auf UAL Ebene die UALin Plg III, Frau MinDirigin Totter beauftragt, das Projekt PLM aufzusetzen. Frau Totter hat mir am selben Tag diesen Auftrag weitergeben. Mein Auftrag war, die planerische Begleitung sicherstellen. Die Hauptlast läge bei Abt. A, da der A 400M im Fokus stehe. Ich hatte die Rahmenbedingungen, inklusive der Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen. Das Projekt sollte mit externer Unterstützung durch die Fa. Accenture durchgeführt werden. Frau Totter hat mir gegenüber festgestellt, dass der damalige AL Plg die Inanspruchnahme externer Unterstützung durch die Fa. Accenture angewiesen hat.“[1972]

Gegenüber dem Ausschuss hat der Zeuge deutlich gemacht, dass der Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, in der Folge auch direkt auf ihn zugekommen sei und ihm

> „den Auftrag gegeben [hat]: ‘Versuchen Sie das mit der Firma A[ccenture]‘, und das habe ich dann eben versucht.“[1973]

Der Zeuge hat auf Nachfrage klargestellt, dass er dies als Weisung verstanden habe, Accenture einzubinden, sofern das möglich sei. Wörtlich hat er gesagt:

> „Wenn ein Abteilungsleiter, ein Generalleutnant, einem sagt: ‚Ich hätte als Wunschkandidat die Firma Accenture‘, ist das für mich erst mal die Weisung, dass ich das umzusetzen habe - - aber – und das möchte ich sehr deutlich betonen – dass gerade in der Beziehung mit meinem Abteilungsleiter, mit dem damaligen Abteilungsleiter, er jederzeit einen anderen Vorschlag von mir akzeptiert hätte, wenn es nicht geklappt hätte in diesem Fall. Das heißt, das war eine Weisung, dieses Projekt aufzusetzen, es war die Weisung, die Firma A. da zu beteiligen – natürlich –, und damit habe ich auch alles getan, um das irgendwie sicherzustellen. Ich hätte aber auch jederzeit ein anderes Urteil – also, es hätte nicht geklappt oder sonst was – ihm sagen können.“[1974]

e) Erste Aktivitäten von Plg III 1

Der Projektleiter *Mager* beauftragte unmittelbar nach Erhalt des Auftrages durch seine Unterabteilungsleiterin seine Mitarbeiter, inhaltliche Informationen zum Thema PLM zu sammeln und eine erste Idee eines Projektaufsatzes zu skizzieren. Er selbst habe sich um die Finanzierung gekümmert und nach einem möglichen Weg der

---

1970 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 82.

1971 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 68 f.

1972 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Mager* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 136 (137 f.).

1973 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 70.

1974 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 77.

Beauftragung der Firma Accenture sowie der dafür einzusetzenden Mittel gesucht. Eine rechtliche Prüfung der Umsetzbarkeit des Auftrages sei von ihm nicht angestellt worden.[1975]

Der Vorschlag, den Rahmenvertrag 20237 für eine Einbindung von Accenture zu nutzen, sei bei einer der vielen PLM-Besprechungen auf Arbeitsebene entwickelt worden, die nach dem 6. Oktober 2017 geführt worden seien. Von der Existenz des Rahmenvertrags habe er, der Zeuge *Mager,* bereits im Jahre 2016 oder 2017 erfahren, als ihn ein Accenture-Mitarbeiter im Rahmen des Projektes „Digitalisierung des Planungsprozesses" erwähnt habe.[1976] Daran habe er sich nach der Erteilung des PLM-Auftrags erinnert und weitere Informationen zu dem genannten Rahmenvertrag eingeholt.[1977] Der Accenture-Mitarbeiter habe ihn an den Leiter des BAAINBw-Referats H1.7 verwiesen, der ihm einschlägige Unterlagen habe zukommen lassen.[1978] Das Referat H1.7 kannte den Rahmenvertrag 20237 aus dem Projekt CITquadrat, welches es fachtechnisch betreute.[1979] In den Beweismaterialien findet sich eine E-Mail vom 12. Oktober 2017, mit der ein Referent von H 1.7 per E-Mail dem Zeugen *Mager* ein Beispiel für einen Abruf aus dem RV 20237 übermittelte.[1980]

Der Zeuge *Mager* hat ausgesagt, er habe sich den Rahmenvertrag lediglich kursorisch angesehen und dabei festgestellt, dass die Bundeswehr IBM-Bestandskunde sei und es sich bei den Leistungen des Rahmenvertrages um IT-Leistungen handeln würde. Die Firma Accenture sei in diversen Projekten als Unterauftragnehmer der Firma SVA beauftragt worden. In rechtlicher Hinsicht habe er die Nutzbarkeit des Rahmenvertrages nicht näher geprüft, da die Vergabe ohnehin durch das Beschaffungsamt habe durchgeführt werden sollen.[1981] Nach Aussage seiner Gesprächspartner im BAAINBw und in Abteilung CIT sei der Rahmenvertrag „komplikationslos zu nutzen und hätte sich in der Vergangenheit bewährt." Das habe ihm eingeleuchtet.[1982]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass es sich bei dem Accenture-Mitarbeiter, der Herrn *Mager* auf den Rahmenvertrag hingewiesen habe, um den Leiter des Accenture-Teams für das Projekt PSforCIT[1983] gehandelt habe. Dieser habe im Herbst 2017 die Projektleitung für PLM übernommen und sein Erfahrungswissen im Vorfeld mit dem BMVg-Projektleiter für PLM, dem Zeugen *Mager*, geteilt.[1984]

Der Zeuge *Bühler* hat angegeben, die Initiative zur Nutzung des Rahmenvertrages 20237 sei von den Referaten des Ministeriums ausgegangen. Der Rahmenvertrag 20237 sei so häufig verwendet worden, dass es „auf der Hand [gelegen habe], ihn wieder zu verwenden".[1985]

Am 11. Oktober 2017 fand nach Auskunft des Zeugen *Mager* ein Gespräch zwischen ihm als PLM-Projektleiter, seiner Unterabteilungsleiterin MDgin *Totter* sowie *Dr. Noetzel* statt.[1986] In diesem Gespräch habe *Dr. Noetzel* erste Ideen einer Untersuchung eines PLM und deren Umsetzung in der Bundeswehr dargestellt.[1987] Die dabei genutzten Unterlagen von Accenture seien „schon recht detailliert" gewesen.[1988] Über Finanzierungsaspekte sei nicht gesprochen worden.[1989]

Am 12. Oktober 2017 informierte der Zeuge *Mager* den Leiter des BMVg-Referats CIT I 3 darüber, dass Accenture

> „schon die erste Sitzung des, noch zu gründenden, Kernteams für den 26. oder 27.10. geplant [hat]. Es scheint schon irgendetwas zu geben aber wir müssen aufpassen, dass wir nicht rechts überholt werden."[1990]

1975 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61.
1976 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 68.
1977 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61.
1978 *Mager*, Protokoll 19/15 II der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 3.
1979 Siehe dazu Teil 2, J. V. 3.
1980 E-Mail vom 12. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 Plg.61 Blatt 75.
1981 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61, 69.
1982 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61.
1983 Siehe dazu Teil 2, J. V.
1984 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 58.
1985 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 116.
1986 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61, 82.
1987 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 83.
1988 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 77.
1989 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 61.
1990 E-Mail *Mager* vom 12. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 CIT.134 Blatt 247.

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat dazu gesagt, dass die inhaltliche Entscheidung, PLM zu machen zu diesem Zeitpunkt schon getroffen worden sei. Accenture habe darauf vertraut, an diesem Vorhaben in irgendeiner Form beteiligt zu werden.[1991]

6. Tischgespräch am 13. Oktober 2017

Am 13. Oktober 2017 fand ein Tischgespräch[1992] beim Abteilungsleiter Plg, dem Zeugen *Bühler*, statt. An dem Tischgespräch zum Thema „Materialerhaltung in der Planung“ [1993] nahmen seitens des BMVg Angehörige der Abteilungen Plg, A und CIT, Vertreter des BAAINBw, der BWI sowie von Airbus und Accenture teil.

Der Projektleiter PLM und Leiter des Referats Plg III 1, Oberst i.G. *Mager*, hat in seiner Zeugenvernehmung ausgesagt, dass er den Abteilungsleiter Plg im Rahmen dieses Termins erstmals „zum geplanten Projektaufsatz PLM inklusive der Finanzierungsmöglichkeiten“ informiert habe. Dabei habe er auch „die Möglichkeit der Nutzung des Rahmenvertrages 20237 zur Beauftragung der Firma A[ccenture] aufgezeigt.“ Der Abteilungsleiter *Bühler* habe der Vorgehensweise der weiteren Untersuchung zugestimmt und die Notwendigkeit einer zügigen Vorgehensweise betont. Aus zahlreichen Gesprächen mit der Industrie hätte er, *Mager*, gewusst, dass auch dort erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, PLM ganzheitlich einzuführen. Mit diesem Projekt hätte das Ministerium die Gelegenheit gehabt, „vor die Welle zu kommen.“[1994]

In den Beweismaterialien findet sich eine Folienpräsentation zu dem Tischgespräch in der sowohl der Rahmenvertrag als auch Accenture erwähnt wird. Auf der Folie „Inhaltliche Abgrenzung“ ist unter „Phase II Konzept ‚Digitale Plattform f.d. Bundeswehr‘ (Demonstrator)“ der Hinweis: „BMVg Plg/Accenture“ vermerkt. Die nächste Folie, welche die Überschrift „Vertragsgestaltung“ trägt, enthält dann unter anderem das folgende Prozessablaufdiagramm:

> „Plg III 1 → CIT II → CIT II 3 → BAAINBw → Abruf aus dem Rahmenvertrag BMI mit SVA“.[1995]

Der damalige Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, hat dem Ausschuss bestätigt, dass ihm der Projektleiter PLM, der Zeuge *Mager*, bereits an diesem Tag – nach Abstimmung mit den zuständigen Referaten – vorgeschlagen habe, „dass man die Firma Accenture über den Rahmenvertrag 20237 unter Vertrag nehmen könne“.[1996]

Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg hatte der Zeuge *Bühler* laut Befragungsprotokoll dazu Folgendes gesagt:

> „Fachleute meiner Abteilung haben mir zur Umsetzung am 13.10.17 die auf Referatsebene mit Referaten anderer Abteilungen ermittelten Ergebnisse vorgetragen. ln der Präsentation war auch der Vorschlag der Nutzung des Rahmenvertrages RV 20237 enthalten (Vertragsfolie [sic!]). Planungsintern habe ich das gebilligt, und die Abstimmung mit den anderen AL eingeleitet.“

Diese Abstimmung habe dann am 15. November 2017 in einer Besprechung mit den Abteilungsleitern A und CIT stattgefunden (siehe unten).[1997]

Der Zeuge *Mager* hat dem Ausschuss berichtet, dass er nach dem 13. Oktober 2017 verschiedene Gespräche mit Vertretern der Abteilungen CIT und A sowie mit mehreren Mitarbeitern der Firma Accenture geführt habe. Bei den Gesprächen mit den Abteilungen A und CIT sei es um die Finanzierung des Projekts gegangen. Die Vertreter der Abteilung CIT hätten keine Möglichkeit der Finanzierung des Projekts aus ihrem Zuständigkeitsbereich gesehen. Da das Pilotprojekt für PLM am A400M ausgerichtet sein sollte, habe jedoch das hierfür zuständige Re-

---

1991 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 77.

1992 Nach Aussage des Zeugen *Neumann* ist ein Tischgespräch eine Besprechung mit einem ranghohen Vorgesetzten, bei der man sich mit ihm an einen Tisch setzt, um eine Thematik zu erörtern (*Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 55 f.).

1993 Vgl. den Titel der Folien-Präsentation vom 13. Oktober 2017 (nach TG aktualisiert), MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 510.

1994 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62.

1995 Präsentation vom 13. Oktober 2017 (nach TG aktualisiert), MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 510 (528).

1996 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108.

1997 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Bühler* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 126 (130).

ferat A IV 3 angeboten, 6 Mio. Euro aus dem Haushaltstitel A400M bereitzustellen. Mit den Accenture-Vertretern habe er einen Arbeits- und Zeitplan entwickelt. Diese Vorgehensweise, den Projektaufsatz gemeinsam mit Accenture zu besprechen, habe er gewählt, weil ihm in einem Vorprojekt das Bundesverwaltungsamt ausdrücklich dazu geraten und sich das dort auch bewährt habe.[1998]

7. Workshop bei Accenture am 27. Oktober 2017

Am 27. Oktober 2017 lud der Projektleiter PLM, der Zeuge *Mager*, mit folgender E-Mail zu einem Workshop in den Räumen der Firma Accenture in Bonn ein:

> „Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> unsere AL haben angewiesen, die Möglichkeiten der Nutzung eines Product Life Cycle Management (PLM) für die Bundeswehr am Beispiel A400M (als Pilotvorhaben) zu untersuchen. Die Firmen Airbus und accenture werden unterstützen.
>
> Für die Abteilung Planung wurde mir die Federführung übertragen. Um erste Ideen, Gedanken, Vorgehensweisen, auch hinsichtlich der Zusammenhänge mit einer 'Digitalen Plattform für die Bundeswehr', zu besprechen führt die Firma accenture in Abstimmung mit PIg III 1 und unter Einbeziehung der Firma airbus einen ersten workshop [sic!] durch."[1999]

Teilnehmer an dem Workshop waren aus dem BMVg unter anderem der Referatsleiter Plg III 1, der Zeuge *Mager*, der Referatsleiter A IV 3, der Zeuge *Neumann*, und sein Referent, der Zeuge *Hemmert*, ferner die Referatsleiter A I 2 und CIT I 3, letzterer in Begleitung des Zeugen *Kloevekorn*. Aus dem BAAINBw war der Referatsleiter I 1.5 erschienen. Ferner nahmen Vertreter der BWI, von Airbus und Accenture, unter anderem *Dr. Noetzel*, teil.[2000] Ein Vertreter von SVA sei, wie der Zeuge *Dr. Noetzel* dem Ausschuss mitgeteilt hat, nicht bei dem Workshop dabei gewesen.[2001]

Im Workshop, der seitens des BMVg als „Auftaktveranstaltung" bzw. „Kick-off"[2002] bezeichnet wurde, wurde die Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Management in die Bundeswehr aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und diskutiert.[2003]

Die Firma Accenture präsentierte, wie sie PLM bei anderen Kunden umgesetzt habe.[2004] Airbus stellte PLM am Fallbeispiel A400M vor.[2005] Die Vertreter der beteiligten Referate des BMVg und die Vertreter der Industrie vereinbarten gemeinsam das weitere Vorgehen im Projekt PLM: In einem ersten Arbeitspaket sollte zunächst der generelle Nutzen einer potentiellen PLM-Einführung in die Bundeswehr untersucht werden. Dabei sollten auch Schnittstellen zu bereits bestehenden digitalen Anwendungen herausgearbeitet werden. Als Grundlage für diese Untersuchung waren die Daten des A400M vorgesehen. Erst nach Vorlage der Ergebnisse des ersten Arbeitspaktes könnten weitere Arbeitspakte zu den konkreten Anwendungsmöglichkeiten von PLM in der Bundeswehr erarbeitet werden. Die Teilnehmer beabsichtigten daher, zunächst ein „Zielbild für ein PLM in der Bundeswehr" zu erstellen, welches Sachstandsdarstellungen, Begriffserklärungen, eine „Vision" für ein PLM in der Bundeswehr, Deltaanalysen (also das Ermitteln von störenden Einflüssen auf den Prozess) und das weitere Vorgehen enthalten sollte.[2006]

Bei dieser „Kick-off"-Veranstaltung wurde erstmals das BMVg-Referat A IV 3 in das Projekt eingebunden, welches für das Waffensystem A400M zuständig war.[2007] Der anwesende Referent von A IV 3, der Zeuge *Hemmert*,

---

1998 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62.

1999 E-Mail *Mager* vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 Plg.165 Blatt 237.

2000 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82 (83); zum Zeugen *Kloevekorn* siehe ausführlich Teil 2, J, II. 1.

2001 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 87.

2002 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 106, 109.

2003 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82.

2004 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 87.

2005 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82.

2006 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82 f.

2007 Das Referat A IV 3 ist u. a. zuständig für Transport-/Sonderflugzeuge (Organisationsplan BMVg – Stand: Oktober 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 26), worunter auch der A400M fällt (vgl. *Neumann*; Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 18).

hat dem Ausschuss berichtet, dass nach seiner Wahrnehmung Accenture zum damaligen Zeitpunkt, als das Referat A IV 3 dazu gestoßen sei, schon „in maßgeblicher Rolle an Bord“ gewesen sei. Er habe diese Rolle nicht hinterfragt.[2008] Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat klargestellt, dass es sich aus Sicht von Accenture bei dem Gespräch um eine Art „Kennenlern-Meeting“ gehandelt habe, nicht um einen „Kick-Off“ in dem Sinne, dass das Projekt schon voll gestanden und Accenture angefangen hätte zu arbeiten.[2009]

Der Zeuge *Neumann* hat dem Ausschuss berichtet, dass er im Nachgang zu dem Workshop von *Dr. Noetzel* per E-Mail um ein Gespräch gebeten worden sei.[2010] Das Gespräch habe in einem Eins-zu-eins-Format eine Woche später, Ende Oktober/Anfang November 2017, möglicherweise um den 28. Oktober 2017, im Büro des Zeugen *Neumann* stattgefunden.[2011] Er habe mit *Dr. Noetzel* den Workshop vom 27. Oktober 2017 reflektiert.[2012] Möglicherweise habe es danach noch ein weiteres Telefonat mit *Dr. Noetzel* gegeben, es habe jedoch kein regelmäßiger Kontakt zu ihm bestanden.[2013] Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat vor dem Ausschuss erklärt, dass er mit Herrn *Neumann* nicht über Vertragsgestaltungen gesprochen habe.[2014]

Die Ergebnisse des Workshops wurden am 3. November 2017 vom Referatsleiter Plg III 1, dem Zeugen *Mager*, in einer Vorlage zur Information für den Abteilungsleiter Plg, General *Bühler,* zusammengefasst, der sie am 21. November 2017 paraphierte.[2015] In der Vorlage wurden auch bereits weitere Termine festgelegt; zum einen sollte am 15. November 2017 den Abteilungsleitern Plg, A und CIT erste inhaltliche Erkenntnisse vorgetragen werden[2016] und am 4. Dezember 2017 sollte ein Tischgespräch bei der Staatssekretärin *Dr. Suder*[2017] stattfinden.[2018]

8. Projektstart am 6. November 2017

Der Accenture-Projektleiter für PLM gab im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg an, dass in den Tagen nach der Veranstaltung am 27. Oktober 2017 das Referat PIg III 1 Accenture darüber informiert habe, dass die Finanzierung des Projekts bewilligt und die Beauftragung angestoßen worden sei. Daraufhin sei der 6. November 2017 als Projektstart festgelegt worden. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob er diese Information direkt von Plg III 1 erhalten habe oder ob sie ihm intern mitgeteilt worden sei.[2019]

Am 6. November 2017 habe sodann ein „interner Projekt-KickOff“ mit den ersten Mitarbeitern stattgefunden. Ab diesem Zeitpunkt habe es mehrmals in der Woche „Arbeitstermine“ mit der Bundeswehr gegeben und es sei ein wöchentlicher Projekt-Jour-Fixe mit dem Referat Plg III 1 eingerichtet worden.[2020]

Später, in der Hauptphase des Projekts seien – nach Aussage des Projektleiters PLM im BMVg *Mager* – bis zu 40 Accenture-Mitarbeiter mit der Leistungserbringung beschäftigt gewesen. Keiner habe über eine E-Mail-Adresse des BMVg verfügt; es sei auch keine beantragt worden. Drei Mitarbeiter hätten einen Hausausweis erhalten, der nach Projektende wieder zurückgegeben worden sei.[2021] Einer sei der PLM-Projektleiter von Accenture gewesen, einer *Dr. Noetzel*.[2022] Beide hätten schon zuvor aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines – vom Zeugen nicht näher benannten – „Vorprojekts“ einen Hausausweis gehabt. Die Hausausweise seien von ihm, dem Zeugen *Mager*, teilweise für das Vorprojekt, teilweise für das Projekt PLM beantragt worden. Mit dem Hausausweis sei

---

2008 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 113.
2009 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 87, 91.
2010 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 28, 32.
2011 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 32, 50.
2012 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 32.
2013 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 33.
2014 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 98.
2015 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82.
2016 Dazu Teil 2, I. V. 9.
2017 Dazu Teil 2, I. VIII. 1.
2018 VzI Plg III 1 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82 (83).
2019 Anlage B 20 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (158).
2020 Anlage B 20 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (158).
2021 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 95.
2022 Die Aussage wird von *Dr. Noetzel* bestätigt. Er hat angegeben, weder über ein eigenes Büro im BMVg noch über eine eigene BMVg-E-Mail-Adresse verfügt zu haben. Er habe lediglich einen Hausausweis besessen, mit dem er jedoch keinen Zugang zur Leitungsebene gehabt habe. Der Zugang habe sich immer nur auf die Bereiche erstreckt, in denen die jeweiligen Accenture-Teams gearbeitet hätten. (*Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 33).

ein freier Zugang zu allen nicht besonders gesicherten Räumen im BMVg möglich gewesen.[2023] Die Accenture-Mitarbeiter seien sicherheitsüberprüft gewesen, so dass sie Zugang zu „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumenten erhalten hätten. Diese Unterlagen seien verschlüsselt gewesen. Das BMVg-Projektteam habe den Accenture-Mitarbeitern ausschließlich die für die Arbeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.[2024]

Nach Angaben des Accenture-Projektleiters in den Verwaltungsermittlungen sei die bis zum 6. November 2017 geleistete Zuarbeit nicht vergütet worden. Diese habe darin bestanden, dass er und weitere Accenture-Mitarbeiter in Absprache mit dem Referatsleiter Plg III 1 einen Projektplan erstellt hätten. Der Projektplan habe die aus ihrer Erfahrung heraus notwendigen Inhalte und Arbeitspakete skizziert sowie Rollen und Kapazitäten des Projektteams erfasst. Es sei gängige Praxis, dass Accenture zu konkreten Themen solche Projektpläne erarbeite und in Präsentationen, Tischgesprächen oder Workshops vorstelle. Gerade bei aufwändigen Themen sei es „nicht unüblich“, dass eine Vergütung für solche Leistungen vereinbart werde. „Ebenso häufig“ werde aber auch – wie vorliegend – keine Vergütung vereinbart.[2025]

Ab dem 6. November 2017 habe Accenture die Leistungen in der Annahme erbracht,

> „dass es eine Beauftragung über den RV 20237 geben würde, die administrativ noch nicht abgeschlossen war und die bereits erbrachten Leistungen nach administrativer Beauftragung verrechnet würden.“[2026]

Die Leistungen seien dem Referat Plg III 1 schriftlich vorgelegt und seines Wissens nach auch vollständig (in Höhe von ca. 475 000 Euro) der SVA in Rechnung gestellt worden.[2027]

Der für Vertragsfragen zuständige SVA-Mitarbeiter führte im Rahmen der Verwaltungsermittlungen hingegen aus, über SVA seien keinerlei Leistungen der Firma Accenture für das Projekt PLM für den Zeitraum vor dem 20. Dezember 2017 abgerechnet worden. SVA lägen für diesen Zeitraum auch keine Stundenachweise oder Abrechnungen vor. Rechnungen seien erst ab 21. Dezember 2017 gestellt worden.[2028] Auch das BAAINBw konnte für den Leistungszeitraum 6. November bis 20. Dezember 2017 keine Abrechnungen für PLM – weder von SVA noch von Accenture – feststellen.[2029]

Der Zeuge *Mager* hat bestätigt, dass es von ihm für den Zeitraum bis zum 20. Dezember 2017 „keinerlei Leistungsbestätigung bzw. keinerlei sachliche Richtigzeichnung von irgendwelchen Stundenzetteln“ gegeben habe und dass eine Zahlungsaufforderung nicht an ihn herangetragen worden sei.[2030] Er habe Accenture zwar bereits unmittelbar nach dem Tischgespräch am 13. Oktober 2017 über die grundsätzliche Möglichkeit einer Finanzierung über den Rahmenvertrag 20237 informiert.[2031] Gleichwohl sei der Firma bewusst gewesen, dass es noch keine vertragliche Bindung gebe und sie auf eigenes Risiko arbeite. Gesprochen worden sei lediglich über eine mögliche rückwirkende Abrechnung erbrachter Leistungen, falls der Rahmenvertrag dies zulasse, was, wie sich später gezeigt habe, aber nicht der Fall gewesen sei.[2032] Wörtlich hat der Zeuge dazu in seiner Vernehmung Folgendes gesagt:

> „Mit einem Mitarbeiter der Firma A[ccenture], zu der Zeit Projektleiter PLM, habe ich das grundsätzliche Verfahren der Beauftragung besprochen. Wir stimmten überein, dass eine rückwärtsgerichtete Zahlbarmachung der erbrachten Leistungen nur dann möglich sei, wenn der infrage stehende Rahmenvertrag dieselben Möglichkeiten böte wie auch der Rahmenvertrag nach dem sogenannten Drei-Partner-Modell des Bundesverwaltungsamtes. Bei Letzterem bestand offiziell die

2023 *Mager*, Protokoll 19/15 II der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 3.
2024 *Mager*, Protokoll 19/15 II der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 3.
2025 Anlage B 20 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (156).
2026 Anlage B 20 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (158).
2027 Anlage B 20 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (158).
2028 Anlage B9 (undatiert) zum Verwaltungsermittlungsbericht, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 44 (48).
2029 E-Mail BAAINBw ZA2.5 an *Lehnigk-Emden* vom 18. Oktober 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.416 Blatt 427 f.; Vermerk L2.1 zu Abrufen für PLM A400M vom 12. November 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.256 Blatt 14.
2030 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 96.
2031 Anlage zur Niederschrift über die dienstliche Befragung *Mager* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 144.
2032 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63, 96.

> Möglichkeit, aufgrund länger andauernder bürokratischer Billigungswege bis zu einem Monat zurückliegende Leistungen zu erstatten.
>
> Der erste Abruf über den Rahmenvertrag 20237 erfolgte tatsächlich erst am 20. Dezember 2017. Dieser Rahmenvertrag erlaubte jedoch keine rückwärtsgerichteten Abrufe. Stundenzettel zur Bestätigung der geleisteten Arbeiten habe ich für den zurückliegenden Zeitraum nicht ‚sachlich richtig' gezeichnet. Eine Zahlungsaufforderung wurde nicht an mich herangetragen."[2033]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat gegenüber dem Ausschuss ausgeführt, dass es keineswegs unüblich gewesen sei, zu Beginn eines Projekts gewisse Vorleistungen zu erbringen, die nicht vergütet würden:

> „Generell […] muss man zu Beginn eines Projekts zwei Phasen unterscheiden. Es gibt eine Sondierungsphase, bei der sich herausstellt, ob es zu einem Auftrag kommt. Diese Arbeit wird in der Regel nicht vergütet. Wenn aber der Kunde signalisiert, wenn es sich abzeichnet, dass es einen Auftrag geben wird, fängt man mit der eigentlichen Arbeit an, die dann natürlich auch bezahlt wird. Das ist marktübliches Verhalten."[2034]

Er ist in diesem Zusammenhang auch dem Vorwurf entgegengetreten, Accenture habe diese Sondierungsphase genutzt, um den Auftrag oder den Bedarf dafür zu definieren:

> „Die öffentliche Darstellung, Accenture habe die Aufträge des Kunden selbst definiert oder über den Bedarf beim Kunden entschieden, ist nicht zutreffend. Es ist vielmehr bei jedem Projekt am Anfang die Aufgabe, den Umfang, die Ziele und das Budget gemeinsam realistisch zu definieren. Hier war es auch keineswegs so, dass eine einzelne Person bei der Bundeswehr irgendetwas festlegen konnte. Vielmehr war eine Vielzahl von Personen aufseiten der Bundeswehr und aufseiten von uns über einen längeren Zeitraum damit befasst, die Projekte so zu definieren, dass sie auch umsetzbar sind." [2035]

In seiner Vernehmung ist dem Projektleiter PLM im BMVg, dem Zeugen *Mager* eine E-Mail vorgehalten worden, die er am 9. November 2017 an den PLM-Projektleiter von Accenture geschrieben hatte. Darin heißt es:

> „[…] selten habe ich ein so schwieriges Projekt gehabt. Alle wollen helfen und alle haben alle möglichen Bedenken. Jetzt kommt noch langsam die Zeit hinzu.
>
> Ich habe jetzt die Lösung gefunden (17:45 Uhr) und alle haben zugestimmt. Wir lassen den Vertrag über die SVA über das Projekt A400M laufen. Ich werde mit Herrn Hemmert (A IV 3) am Montag die Weisung ans BAAlNBw fertigstellen."[2036]

Der Zeuge *Mager* hat klargestellt, dass mit der „Lösung", der „alle zugestimmt" hätten, die Finanzierung über den A400M gemeint gewesen sei. Die Aussage, dass zu den anderen Schwierigkeiten nun „noch langsam die Zeit hinzu" komme, habe sich darauf bezogen, dass

> „wir ja die Arbeiten schon begonnen hatten am 27. Oktober – das hatte mir mein Abteilungsleiter ja auch ins Buch geschrieben, dass ich zügig voranschreiten sollte – und ich ja langsam den Abruf auch brauchte, dass wir auch die Auftragnehmer, also die Firma A[ccenture], unter Vertrag nehmen wollten."[2037]

2033 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63.
2034 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 18.
2035 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 18.
2036 E-Mail *Mager* vom 9. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.62 Blatt 187.
2037 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 80.

9. AL-Besprechung am 15. November 2017

Am 15. November 2017 fand eine Besprechung der Abteilungsleiter Plg (Zeuge *Bühler*), A (Zeuge *Zimmer*) und CIT (Zeuge *Mühleck*) statt. Anwesend waren auch UALin Plg III, MDgin *Totter*, der Referatsleiter Plg III 1, Oberst i.G. *Mager,* und als Vertreter des Referats A IV 3 der Zeuge *Hemmert*, ferner mehrere Accenture-Mitarbeiter, unter anderem der Zeuge *Dr. Noetzel*.[2038] Der Referatsleiter A IV 3, der Zeuge *Neumann*, konnte an dem Gespräch aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht teilnehmen.[2039]

Der Zeuge *Mager* berichtete über die ersten Erkenntnisse aus dem Projekt auf Basis des Workshops am 27. Oktober 2017.[2040] Ferner trug er zur Finanzierung der externen Unterstützung der Firma Accenture vor. Diese solle über die Abteilung A und das BAAINBw aus dem Titel für den A400M erfolgen und über den Rahmenvertrag 20237 abgewickelt werden.[2041] Zusätzlich wurde vorgetragen, dass die Dauer des Projekts 12 Monate mit 10-15 Personen betragen werde und Kosten in Höhe von 5 bis 6 Mio. Euro entstünden.[2042]

Von dem Tischgespräch wurde am 17. November 2017 ein Ergebnisvermerk gefertigt.[2043] Hiernach wurden folgende Vorschläge von allen Abteilungsleitern gebilligt:

– Umbenennung des Projekts von „Entwicklung und weiteres Vorgehen A400M Proof of Concept, Product Lifecycle Management und Digitale Plattformen“ in „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements in die Bundeswehr am Beispiel A400M“;[2044]
– Erstellung eines „Zielbildes PLM“ (Vorstellen erster Ergebnisse bei Tischgespräch am 4. Dezember 2017, Vorlage der endgültigen Fassung im März 2018);[2045]
– Durchführung der Untersuchung am Anwendungsfall A400M (Proof of Concept).[2046]

Der Vorschlag zum Zielbild war von Accenture vorgestellt worden.[2047]

Auch das weitere Vorgehen einschließlich wöchentlicher Besprechungen zwischen BMVg, BWI, Accenture und Airbus wurde einvernehmlich von den Abteilungsleitern gebilligt.[2048]

Ausdrücklich gebilligt wurde schließlich auch die Anwendung des Rahmenvertrags 20237. So findet sich unter der Überschrift „Vertragsgestaltung“ folgendes Ablaufdiagramm:

> „Plg III 1 → A IV 3 → BAAINBw → Abruf aus dem Rahmenvertrag BMI mit SVA“.[2049]

Darüber steht der Vermerk:

> „Vorgehensweise gebilligt
> FF dazu bei A IV 3“.[2050]

Der Zeuge *Mager* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass bei dem Tischgespräch sowohl die Vorgehensweise als auch die Finanzierung von allen drei Abteilungseitern gebilligt worden sei. Nach seiner Erinnerung habe das Referat A IV 3 den Auftrag erhalten, den Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 zu veranlassen.[2051] Die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Rahmenvertrages habe er nicht hinterfragt, da bereits zahlreiche Projekte über den

---

2038 Ergebnisvermerk vom 17. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 121.
2039 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung vom 6. Juni 2019, S. 23.
2040 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62.
2041 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62.
2042 Billigungsvermerk: MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 508.
2043 Ergebnisvermerk Plg III 1 vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 472 f.
2044 Ergebnisvermerk Plg III 1 vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 472 i.V.m. Anlage, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 474 (478).
2045 Ergebnisvermerk Plg III 1 vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 472 i.V.m. Anlage, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 474 (507).
2046 Ergebnisvermerk Plg III 1 vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 472.
2047 Anlage zu Ergebnisvermerk vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 474 (485 ff.).
2048 Ergebnisvermerk vom 17. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 472 (473) i.V.m. Anlage, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 474 (505, 507).
2049 Billigungsvermerk: MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 508.
2050 Billigungsvermerk: MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 508.
2051 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62.

Rahmenvertrag abgewickelt worden seien. Durch die später für PLM vom BAAINBw auf der Grundlage des Vertrags durchgeführten Abrufe und Begleichung eingereichter Rechnungen habe er sich im Nachhinein in seiner Einschätzung bestätigt gesehen.[2052]

Der Zeuge *Bühler* hat dem Ausschuss über die Besprechung Folgendes berichtet:

> „Die beteiligten Referate des BMVg haben uns in diesem Termin vorgetragen und uns unter anderem die Nutzung dieses Rahmenvertrags vorgeschlagen. Dieser war Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung und fand bereits in mehreren Fällen, darunter eben auch in der Abteilung CIT, Anwendung. Alle drei beteiligten Abteilungsleiter haben gemeinsam in der Sitzung am 15.11. entschieden, diesen Lösungsweg zu beschreiten – und ich verweise auf das Ihnen vorliegende Protokoll -, einschließlich der Unterstützung durch Accenture.
>
> Der zuständige Abteilungsleiter A hat daraufhin noch in derselben Sitzung entschieden, dass sein Referat A IV 3 die Beauftragung des BAAIN veranlasst.“[2053]

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er ergänzt, dass die Nutzung des Rahmenvertrags zwar vereinbart worden sei, allerdings mit der Maßgabe,

> „dass die vertragsrechtliche Komponente noch geprüft werden muss. Das meinte ich in meinem Vortrag, als der Abteilungsleiter A gesagt hat: Das machen wir. Wir schreiben die Weisung an das BAAIN und lassen in der Vergabestelle prüfen, ob das geht.“[2054]

Der Zeuge *Bühler* hat gegenüber dem Ausschuss außerdem deutlich gemacht, dass eine Anwendung des Rahmenvertrags mit dem Ziel habe erfolgen solle, die Firma Accenture als Unterauftragnehmerin in das Projekt einzubinden.

> „Klar war, dass wir uns auf die Firma Accenture festgelegt haben, wenn das vertragsrechtlich möglich ist. Also, ich bin nicht davon ausgegangen am 15.11., dass wir eine andere Firma nehmen. Wir alle sind nicht davon ausgegangen.
>
> […]
>
> Es gab eine Festlegung auf Accenture, und zwar am 15.11., die Abteilungsleitersitzung.“[2055]

In seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg hatte General *Bühler* außerdem angegeben, dass dies auch der Wille der damaligen Staatsekretärin *Dr. Suder* gewesen sei. Im Befragungsprotokoll heißt es dazu:

> „Das gemeinsame Verständnis der beteiligten AL und auch der Staatssekretärin war, dass Accenture über den RV eingebunden werden sollte.
>
> Diese Entscheidung wurde dann mit dem Erlass BMVg A IV 3 vom 1.12.17 umgesetzt, der die Prüfung der Möglichkeit des Abrufs aus dem RV 20237 anweist.“[2056]

Der Zeuge *Mager* hat in seiner Vernehmung deutlich gemacht, dass ihm klar gewesen sei, dass es sich nicht um einen Rahmenvertrag mit Accenture gehandelt habe, sondern um einen Rahmenvertrag mit SVA. Ihm sei jedoch gesagt worden, dass Accenture schon öfter als Unterauftragnehmer eingebunden worden sei. Deshalb habe er in dem Rahmenvertrag ein geeignetes Instrument gesehen, um dem Wunsch des Abteilungsleiters Plg umzusetzen, die Firma Accenture zu beauftragen.[2057]

2052 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63.

2053 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 109.

2054 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 121.

2055 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 125.

2056 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Bühler* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 13. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 126 (130).

2057 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 73 f.

„Wir haben diesen Rahmenvertrag […] als Vehikel benutzt – so habe ich es verstanden, dass es gemacht werden kann […].“[2058]

Ihm sei durchaus bewusst gewesen, dass die Firma SVA als Hauptauftragnehmer einen „Aufschlag […] draufgesetzt“ habe.[2059]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat in seiner Vernehmung auf Nachfrage erklärt, dass Accenture „sehr häufig“ als Unterauftragnehmer eingebunden werde, wenn der Kunde dies wünsche.[2060] Das sei markt- und branchenüblich.[2061] Gegenüber dem Hauptauftragnehmer sei Accenture komplett rechenschaftspflichtig. Im konkreten Fall habe das gesamte Vertragsmanagement daher bei der Firma SVA gelegen. Accenture habe gegenüber der SVA sowohl inhaltlich berichtet als auch die Rechnungen gestellt. Ein Zuschlag für den Hauptauftragnehmer sei üblich.[2062] Die Firma SVA liege – wie es sonst auch grundsätzlich bei Generalunternehmern der Fall sei – in der Haftungsverantwortung.[2063]

Der damalige Abteilungsleiter A, der Zeuge *Zimmer*, hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, der Rahmenvertrag 20237 sei zwar in der Präsentation genannt und am Rande des Tischgesprächs erörtert worden. Die endgültige Entscheidung über seine Nutzung sei allerdings einer Prüfung durch die Vergabestelle, das BAAINBw, vorbehalten gewesen, die das Referat A IV 3 in der Folge angewiesen habe. Wörtlich hat er gesagt:

„Rahmenvertrag 20237: Soweit ich mich noch erinnere, war dieser Rahmenvertrag auch in der Präsentation am 15.11. des Jahres 2017 genannt. Zu diesem Zeitpunkt stand, wenn man sich die Zeitachse anschaut, aber noch nicht fest, ob es tatsächlich der Rahmenvertrag 20237 werden wird; denn es gab ja im Nachgang zu dieser Besprechung eine Anweisung an das BAAINBw von meiner A IV 3, die darauf hingewiesen hat, zu prüfen, Accenture in diesem Rahmenvertrag – sinngemäß mit meinen Worten zusammengefasst – zu nutzen; zu prüfen, wohlgemerkt.

[…]

Das Thema ist irgendwann am Rande dieses Tischgespräches erörtert worden, dass es eine Möglichkeit gibt, den Rahmenvertrag zu nutzen, zumindest grundsätzlicher Art den Rahmenvertrag zu nutzen, immer – ich wiederhole das immer wieder – natürlich nur dann, wenn in irgendeiner Hinsicht der Rahmenvertrag auch passt; denn die Vergabe wird ja nicht abgeschlossen durch das Bundesministerium der Verteidigung, sondern durch die Vergabestelle des Bundes.“[2064]

Die Firma Accenture sei vom Referat Plg III 1 „als der mögliche Ausführende“ vorgestellt worden. Wer das festgelegt habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Es habe festgestanden, die Firma Accenture als möglichen Auftragnehmer festzulegen. Zumindest für ihn sei jedoch immer klar gewesen, dass Accenture nur dann zum Zuge kommen solle, wenn das rechtlich möglich sei.[2065] Die Entscheidung für Accenture sei nicht diskutiert worden; es habe von den anderen Abteilungsleitern jedoch auch keinen Widerspruch gegeben.[2066] Ob andere Firmen das Projekt machen könnten, sei nicht erörtert worden.[2067] Angesichts der Tatsache, dass Accenture bei PLM einen Ruf als eine erfahrene Firma gehabt habe, habe dies bei ihm nicht zu Irritationen geführt.[2068]

Der Zeuge *Hemmert*, der als Vertreter des Referats A IV 3 an dem Tischgespräch teilnahm und im Nachgang den Erlass an das BAAINBw verfassen sollte, hat dem Ausschuss berichtet, dass die Firma Accenture in diesem Termin nach seiner Wahrnehmung eine wichtige Rolle gespielt und bereits recht detailliert das IT-Konzept, die Hardwarestruktur und auch Teile der Softwarestruktur im Rahmen von PLM vorgestellt habe. Diese IT-seitig

2058 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 74.
2059 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 75.
2060 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 33.
2061 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 58.
2062 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 33 f.
2063 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 59.
2064 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 35 f.
2065 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 30 f.
2066 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 52.
2067 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 31.
2068 *Zimmer,* Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 52.

vorgegebene Richtung sei vom damaligen Abteilungsleiter CIT positiv aufgenommen worden. Die Vorarbeiten von Accenture seien aus dessen Sicht in die richtige Richtung gegangen und fortzusetzen.[2069]

Nach Erinnerung der Zeugin *Totter* wurde das Referat A IV 3 in dem Tischgespräch beauftragt, das BAAINBw anzuweisen, den Rahmenvertrag auszulösen[2070] bzw. die Beauftragung externer Unterstützung über das BAAINBw zu veranlassen.[2071] Die Nutzung des Rahmenvertrages sei in dem Tischgespräch von niemandem problematisiert worden.[2072] Accenture habe als Wunschkandidat in dieser Besprechung festgestanden.[2073]

Auf Basis dieses Tischgesprächs wurde vom Projektleiter *Mager* das Projekt PLM zunächst in zwei Phasen mit externer Unterstützung durch die Firma Accenture und einem Finanzbedarf von 6 Mio. Euro angelegt. Der Zeuge *Mager* entwarf auf dieser Grundlage eine Leistungsbeschreibung, die er dem Referat A IV 3 zur Verfügung stellte. Der Entwurf der Leistungsbeschreibung war so angelegt, dass erst nach Vorlage der ersten Arbeitsergebnisse (Abschluss der Phase 1 – Erstellung eines Zielbilds PLM) weitere Unterstützungsleistungen angefordert werden sollten.[2074] Die Zeugin *Totter* hat ebenfalls ausgesagt, dass Ziel des Projekts gewesen sei, zunächst in Phase 1 ein Zielbild zu erstellen und dann in einer Phase 2 ein auf andere Projekte übertragbares Anwendungsmodell zu erarbeiten. Mit diesen Phasen sollte erst die Entscheidung vorbereitet werden, ob ein PLM in der Bundeswehr überhaupt eingeführt werden soll.[2075]

VI. Erlass des BMVg vom 1. Dezember 2017

Aufgrund der Ergebnisse des Tischgesprächs am 15. November 2017 erging am 1. Dezember 2017 ein vom Referatsleiter A IV 3, dem Zeugen *Neumann*, unterschriebener Erlass zur „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements (PLM)“ an das BAAINBw.[2076]

1. Wortlaut

Der Erlass umfasste neun Ziffern und hatte folgenden Wortlaut:

> „1 – Staatssekretärin Dr. Suder hat entschieden, die Möglichkeiten zur Einführung eines PLM für den Geschäftsbereich BMVg untersuchen zu lassen.
>
> 2 – PLM ist ein komplexes Konzept zur nahtlosen Integration sämtlicher Informationen, die im Verlauf des Lebenszyklus eines Produktes anfallen.
>
> 3 – A400M befindet sich in der Anfangsphase der Nutzung und weist das für PLM erforderliche hohe Maß an Digitalisierung auf. PLM kann einen wichtigen Beitrag zur
>
> > Verbesserung der Einsatzbereitschaft;
> >
> > Reduzierung des Instandsetzungsaufwands und Kostentransparenz;
> >
> > effizienten technischen Weiterentwicklung des Waffensystems
>
> leisten.
>
> 4 – BMVg Abteilung Plg hat die Federführung für die Untersuchung PLM erhalten. Abteilung A wird mit dem Projekt A400M Erkenntnisse im Sinne eines Pilotvorhabens beitragen.
>
> 5- Die Untersuchung zur potentiellen Einführung von PLM in die Bundeswehr mit dem Pilotvorhaben A400M ist mit eigenen personellen Ressourcen nicht abzudecken. Externe Unterstützung wird daher als erforderlich erachtet.

2069 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung vom 16. Mai 2019, S. 113 f.
2070 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 120.
2071 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 106.
2072 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 117.
2073 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 120.
2074 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 62 f.
2075 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 106.
2076 Erlass BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 446 f.

6 – Die Untersuchung soll insgesamt rd. 12 Monate dauern und in zwei Phasen verlaufen:

> Phase 1

Entwicklung des Zielbildes und der IT-Konzeption; Dauer drei Monate; Aufwand rd. 700 Personentage; geschätzter Finanzbedarf ca, 1,35 Mio. €

> Phase 2 (optional).

Entwicklung der A400M-spezifischen PLM-IT-Architektur und eines auf vergleichbare Projekte übertragbaren PLM-Anwendungsmodells; Dauer neun Monate; Aufwand rd. 2.500 Personentage; geschätzter Finanzbedarf ca. 4,70 Mio. €

7 – Phase 2 wird nach Billigung des Zielbildes und Festlegung des weiteren Vorgehens durch die Leitung BMVg angewiesen, ist jedoch bereits einzuplanen.

8 – Mit Blick auf die erforderliche Expertise des Auftragnehmers wird gebeten, einen Abruf der Unterstützungsleistung aus Rahmenvertrag RV 20237 zu prüfen und frühestmöglich zu beauftragen.

9 – Zur Finanzierung der Untersuchung mit einem Finanzbedarf i.H.v. rd. 6 Mio. € soll in Kap, Titel 1405 554 18 auf Programmblatt Q/L7A0/GA650 (A400M Ergänzungsbedarf) der Anteil „Aufbau Approved Training Organisation (ATO)“ i. H. v. 6,5 Mio. € vollständig auf den Anteil „Unterstützungsverträge (Industrieunterstützung)“ i. H. v. derzeit 10 Mio. € umgebucht werden, so dass dieser Anteil auf 16,5 Mio. € anwächst. Die Finanzierung der Kosten für die Untersuchung erfolgt dann zu Lasten dieses Anteils.“ [2077]

2. Entstehung

In Nachgang zu der Besprechung vom 15. November 2017 informierte der Referatsleiter A IV 3, der Zeuge *Neumann*, am 17. November 2017 per E-Mail den damaligen Abteilungsleiter A, General *Zimmer,* über den Sachstand. Hierbei schildert er das weitere Vorgehen dahingehend, dass ein Erlass zur Durchführung der PLM-Untersuchung gefertigt und der Abruf der Unterstützungsleistungen aus einem bestehenden Rahmenvertrag voraussichtlich im Dezember 2017 erfolgen werde.[2078]

Der in der E-Mail erwähnte Erlass wurde vom damaligen Referenten des Referats A IV 3, dem Zeugen *Hemmert*, entworfen,[2079] der sich dabei mit dem Projektleiter PLM, dem Zeugen *Mager,* abstimmte.[2080] Wie der Zeuge *Hemmert* dem Ausschuss mitgeteilt hat, habe er den Auftrag gehabt, eine vertragliche Grundlage für die Fortführung der Untersuchung „PLM A400M“ herzustellen. Dafür habe er zum einen Finanzmittel gebraucht und zum anderen einen Vertrag. Nachdem es ihm gelungen sei, die Finanzmittel im Projekt A400M zu identifizieren und sicherzustellen, habe er sehr schnell vom federführenden Referat in der Plg, also Plg III 1, auch die Rahmenvertragsnummer als vertragliche Grundlage für die erforderlichen Abrufe erhalten.[2081]

Im Entwurf enthielt der Erlass (unter Nr. 4) die Formulierung:

„Es wurde entschieden, die Einführung von PLM in die Bundeswehr zu untersuchen. […]“.[2082]

Die entsprechende Passage im endgültigen Erlass lautete (unter Nr. 1):

„Staatssekretärin Dr. Suder hat entschieden, die Möglichkeiten zur Einführung eines PLM für den Geschäftsbereich BMVg untersuchen zu lassen.“[2083]

2077 Erlass BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 446 f.

2078 E-Mail *Neumann* RL A IV 3 an AL A *Zimmer* vom 17. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.62 Blatt 194.

2079 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 28.

2080 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 91.

2081 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung vom 16. Mai 2019, S. 111 f.

2082 Entwurf Erlass BMVg A IV 3 vom 20. November 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-13 BAAIN.267 Blatt 37 (Hervorhebung nicht im Original).

2083 Erlass BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 446 (Hervorhebung nicht im Original).

Der Zeuge *Hemmert* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass er diese Formulierung aus Schreiben des federführenden Referats Plg III 1 nach deren Durchsicht übernommen habe.[2084] Der Zeuge *Neumann* hatte nach eigenem Bekunden keine Kenntnis von der Änderung; ihm sei nur die endgültige, von ihm gezeichnete Version vorgelegt worden.[2085] Die Zeugin *Dr. Suder* hat zu Bezugnahmen auf Wünsche der Leitungsebene – in einem anderen Kontext – wie folgt ausgesagt:

> „Ich möchte jetzt aber auch noch mal eine grundsätzliche Anmerkung [machen]. Zum einen: Aussagen von Personen, die in dieser 20 000-Menschen-Organisation sind, über viele – zuweilen zehn oder mehrere – Hierarchiestufen weg von mir - - […] Solche Inanspruchnahmen der - - vermeintlichen Wunsches der Hausleitung, was also irgendjemand wagt, die kommen immer wieder vor. Das ist auch eine gern genutzte Abkürzung. Ich denke, das kennen auch einige. Dabei handelt es sich um ein unzulässiges und unerwünschtes Verhalten. So was kann man nicht zu hundert Prozent ausschließen in Großorganisationen: A, B, C hat gesagt. – Aber um dieses leider immer wiederholt auftretende Verhalten zu vermeiden, ist übrigens in der Geschäftsordnung des BMVg eigens eine Regelung dafür vorgesehen, und diese sagt - - verpflichtet denjenigen, wenn er sich auf eine Weisung der Minister, Ministerin, Staatssekretärin, Staatssekretäre bezieht, dass er sich dann noch mal die Bestätigung einholen muss.
>
> Das zeigt, warum es auch diese Regelung gibt, dass es sich um ein wiederkehrendes Fehlverhalten in der Organisation handelt. So was kriegt man nicht komplett in den Griff, und man kann es auch nicht unterbinden.“[2086]

3. Auslegung der Nr. 8 des Erlasses

Der Ausschuss hat sich insbesondere mir Nr. 8 des Erlasses befasst, welche lautet:

> „Mit Blick auf die erforderliche Expertise des Auftragnehmers wird gebeten, einen Abruf der Unterstützungsleistung aus Rahmenvertrag RV 20237 zu prüfen und frühestmöglich zu beauftragen.“ [2087]

Zum einen ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, wie die an der Entstehung und Umsetzung des Erlasses Beteiligten im BMVg und im BAAINBw, die Formulierung: „zu prüfen und frühestmöglich zu beauftragen“, verstanden haben – als ergebnisoffenen Prüfauftrag oder eher als Anweisung, so schnell wie möglich, Abrufe aus dem Rahmenvertrag zu tätigen (dazu sogleich bei aa). Zum anderen ist untersucht worden, welche Firma mit der Formulierung: „[m]it Blick auf die erforderliche Expertise des Auftragnehmers“, gemeint war – die Firma SVA als Hauptauftragnehmer oder Accenture als vom BMVg gewünschter Unterauftragnehmer (dazu sogleich bei bb).

a) Echter Prüf- oder reiner Umsetzungsauftrag?

Der Zeuge *Hemmert*, der Verfasser des Erlasses, hat in seiner Vernehmung deutlich gemacht, dass der Erlass aus seiner Sicht als ernstzunehmender „ergebnisoffener“ Prüfauftrag zu verstehen gewesen sei.[2088]

Er selbst sei für die juristische Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags nicht zuständig und als „technischer Referent“ dazu auch nicht in der Lage gewesen.[2089] Er habe sich den Rahmenvertrag „angeschaut“ und nur überprüft, ob etwas gegen die Anwendung spreche. Da dieser Software und Softwaredienstleistungen für IBM-Bestandkunden beinhaltet habe und PLM-Produkte auch IBM-Produkte seien, habe für ihn kein Ausschlusskriterium vorgelegen.[2090] Wörtlich hat der Zeuge ausgesagt:

2084 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 117.
2085 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 57.
2086 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 52 f.
2087 Erlass BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017, Gz. 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 446 (447).
2088 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 120.
2089 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 120 f.
2090 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 113, 120.

> „Okay, es ist Software, Softwareprodukte, Softwarepflege, Dienstleistungen, könnte also eine gute Schnittmenge mit PLM darstellen.“[2091]

Bevor er den Erlass verfasst hatte, habe er mit dem BAAINBw kommuniziert, um abzustimmen, ob es offensichtliche Gründe gebe, die gegen eine Anwendung des Rahmenvertrags sprächen. Das BAAINBw habe ihm solche Gründe nicht „auf Anhieb“ nennen können. Daher habe er den Erlass verfasst, um „das nun abschließend zu prüfen“.[2092] Die Nennung des Rahmenvertrags im Erlass sei in diesem Zusammenhang lediglich als Hinweis zu verstehen gewesen.[2093] Der Prüfauftrag habe insofern gelautet:

> „Ist ein Abruf dieser Unterstützungsleistungen aus dem Rahmenvertrag möglich, ja oder nein?“.[2094]

Es hätten nach seiner Ansicht zwar gute Gründe für die Anwendung des Rahmenvertrages gesprochen; die Prüfung selbst hätten jedoch die Vertragsreferate im BAAINBw vornehmen müssen. Es sei die priorisierte Option der Projektgruppe gewesen, diesen Rahmenvertrag zur Anwendung zu bringen.[2095] Dass der Rahmenvertrag die Wunschoption sei, habe man mit dem Erlass zum Ausdruck bringen wollen.[2096] Sofern das BAAINBw aber zu dem Ergebnis gekommen wäre, der Rahmenvertrag sei nicht anwendbar, hätte man sich um ein anderes Verfahren gekümmert, das freilich zeitintensiver und mit mehr Aufwand verbunden gewesen wäre und einen Bruch in der thematischen Bearbeitung gehabt hätte, da die Firma Accenture schon mit den Arbeiten begonnen habe.[2097]

Der Passus „frühestmöglich zu beauftragen“ in dem Erlass habe sich nur auf den Fall bezogen, dass die Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrages durch das BAAINBw positiv ausfällt. Wenn diese Prüfung positiv ausgefallen wäre, wären zur Beauftragung noch weitere Schritte erforderlich gewesen, wie das Erstellen von Leistungsbeschreibungen. Dies habe dann so schnell wie möglich geschehen sollen. Die Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags selbst sei gleichwohl ergebnisoffen gewesen.[2098]

Insofern habe er dem Leiter des zuständigen Fachreferats L7.1. im BAAINBw, dem Zeugen *Maurer*, zu verstehen gegeben:

> „Es ist der Wunsch, dass hier zügig weitergearbeitet wird, unterbrechungsfrei, am besten mit dem Auftragnehmer, der jetzt schon an Bord ist, und dass wir am besten, wenn es geht, den Rahmenvertrag nutzen.“[2099]

Der Leiter des Referats A IV 3, der Zeuge *Neumann*, der den vom Zeugen *Hemmert* verfassten Erlass unterzeichnete, bei dem Tischgespräch am 15. November 2017 aber nicht dabei war, hat in seiner Vernehmung erklärt, dass er davon ausgegangen sei, dass die Frage der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags von anderen BMVg-Referaten vorgeprüft worden sei. Das Referat A IV 3 habe lediglich die Aufgabe gehabt, die Zweckmäßigkeit der Weisung an das BAAINBw zu prüfen.[2100]

> „Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit hatte ich die Grundlage aus dem Ergebnisvermerk des Tischgespräches. Der Rahmenvertrag unterliegt nach meiner Einschätzung der fachlichen Zuständigkeit CIT. Beim Tischgespräch am 15.11. hat nach meiner Erinnerung der Abteilungsleiter CIT auch teilgenommen. Infolgedessen gehe ich davon aus, dass entsprechend vorbereitet wurde, sodass ich ausreichend Eindruck hatte, dass dort dieser Rahmenvertrag durch die Zuständigen vorgeprüft wurde. Und da wir eine Prüfung des Erlasses hatten, muss ich davon ausgehen, dass die externen Referate, die eingebunden waren, auch in ihrer Zuständigkeit gründlich geprüft haben.

2091 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 113.
2092 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 121.
2093 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 118 f.
2094 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 123.
2095 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 119.
2096 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 139.
2097 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 119.
2098 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 120.
2099 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 130.
2100 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 30.

> Die Frage des Rahmenvertrages lag ja nicht in der fachlichen Zuständigkeit der A IV 3. Deswegen musste ich mich hier auf die Aussage vom Herrn Hemmert verlassen und bin davon ausgegangen, dass die fachlich qualifizierte Zuarbeitung im Rahmen der Erstellung des Erlasses gelaufen ist.“[2101]

Die Nr. 8 des Erlasses sei als echter Prüfauftrag zu verstehen gewesen.[2102]

> „Ich meine, dort in der Ziffer 8 wird ja zum Ausdruck gebracht, dass der Abruf der Unterstützungsleistung aus dem Rahmenvertrag RV 20237 durch das BAAINBw als Empfänger der Weisung - - es zu prüfen ist.
>
> Jetzt können wir uns natürlich über die Frage der deutschen Sprache und der Bedeutung des Wortes ‚prüfen‘ unterhalten […].
>
> Ich halte mich da eng an den Duden, nämlich einen Sachverhalt im Hinblick auf die Richtigkeit bzw. auf die Akzeptabilität zu kontrollieren, infolgedessen ein eigenständiger, in sich geschlossener Prüfschritt, der erst dann mit erfolgreichem Bestehen, also mit einem Positivergebnis, dazu führt, dass dann die weiteren Schritte durchgeführt werden.“[2103]

Mit „frühestmöglich zu beauftragen“ sei gemeint gewesen, dass bei einem positiven Ergebnis zur Anwendbarkeit des Rahmenvertrages die Beauftragung möglichst zügig umgesetzt werden solle, da es sich bei PLM um ein Projekt mit einer entsprechenden Priorisierung im BMVg gehandelt habe.[2104]

Der Zeuge *Zimmer*, der damalige Abteilungsleiter A, hat gegenüber dem Ausschuss ebenfalls die Auffassung vertreten, dass mit dem Erlass vom 1. Dezember 2017 eine ergebnisoffene Prüfung angeordnet worden sei.

> „In dem Erlass von A IV 3 […] ist klar und deutlich festgelegt, dass es zu prüfen ist.
>
> Meine Erwartungshaltung – und dabei bleibe ich – ist: In dem Moment, in dem eine Prüfung, egal wie schnell sie erfolgen muss, zu dem Ergebnis kommt, dass das nicht machbar ist - - dass sie dann nach oben gegeben wird – so wie ich das auch erfahren habe in verschiedenen Vergabeverfahren, in denen ebenfalls aus meinem Bereich, der A IV, aber auch anderen Bereichen der Abteilung A oder AIN, zu einem früheren Zeitpunkt, Punkte nach unten gegeben worden sind, in denen dann, wenn es nicht machbar war, es auch vergleichsweise schnell nach oben gespielt worden ist. Das dauerte auch nicht viele Monate, sondern war in der Regel vergleichsweise kurzfristig verfügbar.“[2105]

Die mit dem Abruf befassten Zeugen im BAAINBw haben den Erlass wie folgt verstanden:

Der Leiter des Technikreferats im BAAINBw, der Zeuge *Maurer,* verstand den Erlass nach eigenem Bekunden nicht als Prüfauftrag, da der gewünschte Unterauftragnehmer Accenture schon an dem Projekt gearbeitet habe. Wörtlich hat der dem Ausschuss gesagt:

> „Dass die Firma beauftragt war, schon gearbeitet hat, das hat für mich dieses ‘prüfen‘ ausgeblendet. […] Sie müssen sich mal vorstellen: Eine Firma arbeitet, und irgendjemand hat genickt dazu. Die machen das ja nicht einfach so.“[2106]

Er selbst habe die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags daher nicht geprüft, obwohl dies im „Normalfall“ seine Aufgabe gewesen wäre.[2107] In diesem Fall sei die Anwendung des Rahmenvertrags für ihn aber „gesetzt“ bzw. ein unverrückbarer Umstand gewesen, da die Firma bereits gearbeitet habe.[2108] Er sei davon ausgegangen, dass

---

2101 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 30.
2102 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 31, 45.
2103 *Neumann*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 31.
2104 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 48.
2105 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 14. Februar 2020, S. 46 f.
2106 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 61 f.
2107 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 61 f.
2108 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 68.

das Ministerium es richtig machen müsse, es sei schließlich die vorgesetzte Stelle.[2109] Den Teil des Erlasses, in dem steht „zu prüfen“ habe er „ausgeblendet“, da „alles schon geklärt war“.[2110] Nach seinem Verständnis, sei die Beauftragung von der Staatssekretärin gewollt gewesen. Er selbst habe nur noch kontrolliert, ob der Bestellschein richtig ausgefüllt worden sei, und die Leistungsbeschreibung des Ministeriums jeweils bei den Abrufen ergänzt.[2111]

Er habe auch den Eindruck gehabt, dass die Mitarbeiter der Firma Accenture sicher gewesen seien, dass man sie über diesen Rahmenvertrag beauftragen könne. Auch aus diesem Grund sei er nicht mehr in die Prüfung eingestiegen. Wenn man eine Firma arbeiten lasse, was in Ausnahmefällen vorkommen könne, müsse man wirklich sicher sein, einen Vertrag nutzen zu können.[2112] Die von der Firma Accenture begonnenen Arbeiten seien auch bereits inhaltlicher Art gewesen und hätten sich nicht nur im Erstellen von Präsentationen erschöpft.[2113]

Seitens des Ministeriums sei er auch nie nach dem Ergebnis einer etwaigen Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags gefragt worden.[2114]

Die Vertragsreferentin im BAAINBw, die Zeugin *Pütz,* hat in ihrer Befragung durch den Ausschuss angegeben, sie habe den Erlass sowohl als Prüf- als auch als Umsetzungsauftrag verstanden. Theoretisch hätte sie durchaus die Rückmeldung geben können, dass der Rahmenvertrag nicht einschlägig sei. Sie sei aber davon ausgegangen, dass die Fachtechnik, also das Referat L1.7, die Frage, ob die gewünschte Leistung vom Rahmenvertrag abgedeckt sei, bereits geprüft und bejaht habe. Auf dieser Grundlage sei sie im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Entscheidung über die Vergabeart nicht erforderlich sei, aufgrund der im Rahmenvertrag bereits vereinbarten Marktpreise keine Firma zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müsse und eine preisrechtliche Stellungnahme daher nicht benötigt werde. Es sei lediglich noch ein Bestellschein für den Abruf aus dem Rahmenvertrag auszufüllen gewesen.[2115]

b) Auftragnehmer

Der Zeuge *Hemmert* hat vor dem Ausschuss erklärt, dass mit „Auftragnehmer“ im Sinne der Nr. 8 des Erlasses die Firma Accenture gemeint gewesen sei. Diese habe bereits Vorarbeiten geleistet, die vom Abteilungsleiter CIT als sinnvoll und zielführend bewertet worden seien. Der Erlass habe auf die Anwendung des Rahmenvertrages 20237 mit Accenture als Auftragnehmer abgezielt.[2116] Sowohl gegenüber dem BAAINBw als auch in den von ihm zu fertigenden Tischvorlagen für die Abteilungsleiterebene habe er, der Zeuge *Hemmert*, immer offen kommuniziert, dass der Rahmenvertrag zwar SVA als Auftragnehmer ausweise, der Auftrag für PLM jedoch im Unterauftrag an die Firma Accenture vergeben werden solle.[2117] Dies habe den Auskünften entsprochen, die er von der Abteilung Plg erhalten habe.[2118]

Da Accenture bereits mit Vorarbeiten befasst gewesen sei,[2119] habe er sich bei „den Grundsätzern“[2120] erkundigt, ob eine Firma, die bereits Vorarbeiten geleistet habe, überhaupt beauftragt werden dürfe, was diese verneint hätten. Als die Beauftragung dann erfolgt sei, habe er beim Referat Plg III 1 nachgefragt, wie das möglich sei. Von dort sei ihm mitgeteilt worden, eine Beauftragung trotz Vorarbeiten sei möglich, da ein Rahmenvertrag verwendet werde.[2121]

Der Zeuge *Neumann* hat auf die Frage, wer in Punkt 8 des Erlasses mit „Auftragnehmer“ gemeint gewesen sei, geantwortet, aus seiner Sicht sei die Firma Accenture naheliegend gewesen, da diese die fachliche Expertise

---

2109 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 68, 73.
2110 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 73.
2111 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 62.
2112 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 75.
2113 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 77.
2114 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 88.
2115 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 33 f.
2116 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 115 f.
2117 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 119.
2118 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 113.
2119 Siehe Teil 2, I. V. 8.
2120 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung vom 16. Mai 2019, S. 114; in der Abteilung A war das Referat A I 3 für „Vertragliche und vergaberechtliche Grundsatzangelegenheiten“ zuständig (Organisationsplan BMVg – Stand: 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 27).
2121 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 114 f.

gehabt habe.[2122] Das sei auch der Eindruck gewesen, den er aus dem Workshop am 27. Oktober 2017 mitgenommen habe. Da der Abruf jedoch erst durch das BAAINBw habe erfolgen sollen, sei für ihn die Frage offen geblieben.[2123] Er selbst habe jedenfalls keinen Einfluss auf die Auswahl der Firma genommen.[2124]

Die Vertragsreferentin im BAAINBw, die Zeugin *Pütz,* hat dem Ausschuss mitgeteilt, sie habe den Hinweis in Nr. 8 des Erlasses des BMVg vom 1. Dezember 2018 auf die „erforderliche Expertise des Auftragnehmers" auf den Hauptauftragnehmer, also auf die Firma SVA, bezogen. In der Forderung der Fachtechnik sei erwähnt worden, dass die Leistungsbeschreibung nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer erstellt worden sei. Sie sei davon ausgegangen, dass es sich um SVA gehandelt habe. Bei bestehenden Rahmenverträgen sei eine Rücksprache mit dem Hauptauftragnehmer nicht unüblich. Es sei auch im IT-Bereich nicht ungewöhnlich, Unterauftragnehmer zu beauftragen. Insofern habe sie der Auftragnehmer nicht interessiert. Ob der Name Accenture gefallen sei, sei ihr nicht erinnerlich. Falls dies der Fall gewesen sein sollte, habe sie dem jedenfalls keine Bedeutung beigemessen, da sie weder die Firma SVA noch die Firma Accenture gekannt habe.[2125] Auch bei Einbindung eines Unterauftragnehmers gehe sie jedoch davon aus, dass die Fachexpertise beim Hauptauftragnehmer bleibe und dass dieser die Hauptverantwortung übernehme.[2126]

Der Leiter des Fachtechnikreferats im BAAINBw, der Zeuge *Maurer*, habe vom BMVg erfahren, dass es sich um einen Haupt- und einen Unterauftragnehmer handelte. Die Firmen wüssten Bescheid und es sei „im Prinzip schon geregelt".[2127]

VII. Leistungsabruf aus RV 20237 durch das BAAINBw am 20. Dezember 2017

Mit dem Abruf der einzelnen Leistungen wurde das BAAINBw beauftragt. Hauptaufgabe des BAAINBw ist die bedarfs- und forderungsgerechte Ausstattung der Bundeswehr mit leistungsfähiger und sicherer Wehrtechnik. Dazu zählt auch der Bereich der Informationstechnik.[2128]

Für einen Bestellvorgang wird im BAAINBw vom technischen Fachreferat eine Leistungsbeschreibung, also eine konkrete Beschreibung der gewünschten Leistung, erstellt. Das Vertragsreferat trifft anschließend eine Entscheidung darüber, ob ein vergabeverfahren einzuleiten ist oder ein vergaberechtsfreier Abruf aus einem Rahmenvertrag erfolgen kann.[2129]

Der Erlass des Referats BMVg A IV 3 vom 1. Dezember 2017 wurde noch am selben Tag vom Referatsleiter, dem Zeugen *Neumann*, per E-Mail an den Organisationsbriefkasten des Geschäftsführenden Beamten im BAAINBw mit der Bitte um Umsetzung übermittelt.[2130]

1. Bearbeitung durch das fachtechnische Referat L7.1

Da sich das Pilotprojekt PLM auf den A400M bezog, war im BAAINBw grundsätzlich die Abteilung L (Luft) zuständig.[2131] Am 5. Dezember 2017, also fünf Tage nach Eingang im BAAINBw, wurde der Erlass des BMVg

---

2122 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 31, 40, 45.
2123 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 31.
2124 *Neumann,* Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 42.
2125 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 27.
2126 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 51, 53.
2127 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 59 f.
2128 https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/organisation/baainbw, letzter Abruf am 27. Januar 2020.
2129 Siehe zum Bestellscheinverfahren Teil 2, E. IV. 2. und J. V. 3.
2130 E-Mail BMVg A IV 3 an BAAINBwGB vom 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 34 f.
2131 Die Abteilung L bestand aus sieben Referatsgruppen, wobei die Gruppe L7 für den A400M zuständig war (Organigramm BAAINBw, Abteilung L, Stand Dezember 2017, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 123).

zur federführenden Bearbeitung an die Gruppe L7[2132] weitergeleitet.[2133] Nach interner Diskussion erklärte sich der Leiter des Referats L7.1, der TRD *Maurer*, bereit, den Auftrag zu PLM zu übernehmen.[2134]

Das Referat L7.1 umfasste 20 Dienstposten, von denen 14 besetzt waren. Wie der Zeuge *Maurer* dem Ausschuss berichtet hat, habe es ein chronisches Personalproblem gegeben. Auch wenn dadurch ein „gewisser Druck" bestanden habe, seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert gewesen und hätten ihr Bestes gegeben, um möglichst gute Leistungen zu erbringen.[2135]

Der Zeuge *Maurer* telefonierte nach eigenem Bekunden unmittelbar nach Erhalt des Erlasses mit der Fachaufsicht im BMVg, dem Referat A IV 3, und dort mit dem zuständigen Referenten, dem Zeugen *Hemmert*.[2136] Dieser habe ihm – wie bereits geschildert – mitgeteilt, es handele sich um zwei Firmen (Haupt- und Unterauftragnehmer)[2137], die „beide [...] eigentlich schon involviert" gewesen seien. Der Referent habe gesagt: „Die Firmen wissen das und sind sich bewusst, dass sie beauftragt werden".[2138] „[I]m Prinzip" sei alles „schon geregelt […], was da ablaufen soll".[2139]

Da der Zeuge *Maurer* die Bestellscheine des BAAINBw ohne Kontaktaufnahme zum Haupt- bzw. Unterauftragnehmer nicht habe ausfüllen können, habe er sich am 13. Dezember 2017 beim Zeugen *Hemmert* nach Ansprechpartnern bei der Firma Accenture erkundigt.[2140] Dieser ließ sich daraufhin vom Referat Plg III 1 zwei Ansprechpartner nennen, kündigte ihnen einen Anruf des Referatsleiters L7.1 an[2141] und leitete letzterem noch am selben Tag die Kontaktdaten zu[2142]. Der Zeuge *Maurer* rief anschließend einen der beiden Accenture-Mitarbeiter an.[2143] In diesem Telefonat sei es auch um den Rahmenvertrag gegangen: „Dass dieser Rahmenvertrag genutzt wird, war der Firma klar."[2144] Weiterhin sei ihm, so der Zeuge *Maurer* in seiner Vernehmung, von dem Accenture-Mitarbeiter mitgeteilt worden, dass die Firma seit Mitte November 2017 bereits an dem Projekt arbeite.[2145] Dies hätte die Staatssekretärin beauftragt. Ob die Information, dass die Beauftragung von der Staatssekretärin ausgegangen sei, so zutreffend gewesen sei, habe er, der Zeuge *Maurer*, nicht beurteilen können.[2146] Er sei in dem Telefonat von der Firma Accenture gefragt worden, ob die bereits geleisteten Arbeiten abgerechnet werden könnten. Nach Klärung der Rechtslage habe der Zeuge *Maurer* der Firma Accenture mitgeteilt, eine Bezahlung der bereits geleisteten Arbeiten sei möglich. Dies sei eine Entscheidung des Auftraggebers. Es müsse jedoch ein Auftrag vorliegen.[2147]

Danach wandte sich der Zeuge *Maurer* nach eigenem Bekunden in einem weiteren Telefonat an den Hauptauftragnehmer, die Firma SVA, um sich nach den Modalitäten der Beauftragung aus dem Rahmenvertrag 20237 zu erkundigen, da er diesen nicht gekannt habe und der Rahmenvertrag nicht vom BAAINBw geschlossen worden sei, sondern vom BMI. Bei SVA sei ihm hierfür als Ansprechpartner ein Referent im BAAINBw – Referat H1.7 – genannt worden, der bereits Erfahrungen mit dem Rahmenvertrag 20237 habe. Es handelte sich um denselben Referenten, der dem Projektleiter PLM im BMVg, dem Zeugen *Mager,* bereits im Oktober 2017 Beispiele

---

2132 Innerhalb der Gruppe L7 verantwortete das Referat L7.3 das Nutzungsmanagement des A400M, L7.2 das Systemmanagement und L7.1 unterschiedliche Themen, beispielsweise IT-Sicherheit, Einsatzprüfung, Haushalt, Projekt- und Risikoberichtswesen (*Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 57; Organigramm BAAINBw, Abteilung L, Stand Dezember 2017, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 123.).

2133 E-Mail Büro Geschäftsführender Beamter an BAAINBwL vom 5. Dezember 2017 und Weiterleitung BAAINBwL an BAAINBwL7 vom 5. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 25 f.

2134 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 57.

2135 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 58 f.

2136 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 75.

2137 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 59.

2138 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 75.

2139 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 59 f.

2140 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Maurer* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 175 (176); E-Mail L7.1 an BMVg A IV 3 vom 13. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 181.

2141 *Hemmert*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 125.

2142 E-Mail BMVg A IV 3 an L7.1 vom 13. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 181.

2143 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 69, 73.

2144 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 69.

2145 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 60, 75.

2146 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 66, 68.

2147 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 60.

für Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 übermittelt hatte.[2148] Mit diesem habe er jedoch nicht selbst Kontakt aufgenommen, sondern die Informationen an das Vertragsreferat L2.1 weitergeleitet.[2149]

Noch am selben Tag, also am 13. Dezember 2017, erstellte der Zeuge *Maurer* „gemäß Vorgabe BMVg und nach Rücksprache mit dem vorgegebenen Auftragnehmer“[2150] einen ersten Entwurf einer Leistungsbeschreibung für die Untersuchung zur Einführung eines Product-Lifecycle-Management (PLM) für den A400M mit gegebenenfalls nachfolgender Ausweitung auf vergleichbare Waffenmodelle. Das Projekt sollte sich – wie vom BMVg vorgegeben – in zwei Phasen gliedern. In der Phase I sollte ein Zielbild und eine Konzeption für einen PLM-Anwendungsfall am Beispiel A400M entwickelt werden. Hierfür waren 3 Monate und ein geschätzter finanzieller Aufwand von ca, 2,1 Mio. Euro (für 1080 Personentage, davon 460 Tage „Senior Software Berater“ und 620 Tage „Software Architekt“) vorgesehen. In der Phase II, für die 9 Monate vorgesehen war, sollten eine PLM-IT-Struktur entwickelt und ein auf andere Waffensysteme übertragbares PLM-Anwendungsmodell vorgestellt werden, das auf den Erkenntnissen aus dem Beispiels-Anwendungsfall A400M beruht. Die Gesamtkostenobergrenze war auf 6,05 Mio. Euro bei einer Dauer von insgesamt 12 Monaten festgelegt.[2151] Der Zeuge *Maurer* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass er sich die Leistungsbeschreibung vom Ministerium vorher habe zuschicken lassen, damit er überhaupt wisse, um was es gehe. Diese habe er als Grundlage für seinen Entwurf genommen.[2152]

Der Referent aus dem Referat A IV 3 *Hemmert*, hat in seiner Befragung ausgesagt, dass zwar grundsätzlich das BAAINBw als Vergabebehörde Leistungsbeschreibungen selbst erstelle. Da es sich bei PLM jedoch um ein Projekt mit einem „Top-down-Ansatz“ gehandelt habe, habe er sich mit dem Referat L7.1 im BAAINBw mehrfach schriftlich und mündlich abgestimmt, „in welche Richtung eine Leistungsbeschreibung gehen sollte“. Das sei schon deshalb erforderlich gewesen, weil das BAAINBw bei den Gesprächen im Vorfeld nicht dabei gewesen.[2153]

Der Zeuge *Hemmert* hat dem Ausschuss auch berichtet, dass er wiederum vom federführenden Referat Plg III 1 einen Leistungsbeschreibungsentwurf erhalten habe. Diese Leistungsbeschreibung sei jedoch sehr weit gefasst gewesen. Er habe versucht, aus der vom Referat Plg III 1 übermittelten Leistungsbeschreibung die Teile, die den A400M beträfen, „herauszubrechen“, da das Referat A IV 3 nur über Haushaltsmittel für den A400M verfügt habe. Diesen, von ihm gefertigten Entwurf einer Leistungsbeschreibung, habe er dann mit dem BAAINBw besprochen. In die Abrufe selbst sei er nicht mehr eingebunden gewesen.[2154]

Die erforderliche Leistungsmenge, so hat der Zeuge *Maurer* dem Ausschuss berichtet, habe er beim ersten Telefonat – nach Absprache mit dem Ministerium – mit der Firma Accenture besprochen. Die Firma habe ihm die Anzahl der Stunden genannt, die benötigt würden. Das sei jedoch nicht ungewöhnlich. Die Firma wisse, welchen Aufwand sie mit einem Projekt habe. Diese Vorgehensweise sei für den Zeugen *Maurer* daher noch „okay“ gewesen. Im Erlass habe zwar für die unterschiedlichen Phasen die Anzahl der Personentage gestanden, wobei jedoch nicht differenziert worden sei, wie viele Tage auf welche Beraterkategorie entfallen. Insofern habe er die Vorgabe des BMVg noch konkretisieren müssen.[2155] Eine eigenständige Prüfung der verschiedenen Leistungsstufen (Beraterstufen) habe er nicht durchgeführt. Letztendlich müsse die Firma sagen, welche Leute sie zur Erfüllung des Vertrages brauche.[2156] Im Gegensatz hierzu hat der Zeuge *Dr. Noetzel* angegeben, dass die Klassifizierung der Berater durch „Kundenentscheid“, also durch die Einschätzung des Projektleiters im BMVg, Oberst i.G. *Mager*, nach Vorlage der Lebensläufe der Accenture-Mitarbeiter erfolgt sei.[2157]

Ungefähr vier- bis fünfmal habe er Kontakt zu einem Mitarbeiter von Accenture gehabt. Er habe jedoch genauso häufig wie zum Unterauftragnehmer auch Kontakt zum Hauptauftragnehmer SVA gehabt.[2158] Ob der Hauptauftragnehmer auch an dem Projekt PLM gearbeitet habe, ob die beiden Firmen sich die Arbeit geteilt hätten, hat

---

2148 Siehe Teil 2, I. V. 5. e. und *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 60, 66.
2149 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 67; siehe dazu Teil 2, I. VII. 2.
2150 E-Mail L7.1 an L2 vom 13. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 12.
2151 Entwurf Leistungsbeschreibung PLM vom 13. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 41 f.
2152 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 61.
2153 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 120.
2154 *Hemmert,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 121.
2155 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 76.
2156 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 87.
2157 *Dr. Noetzel* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 37 f.
2158 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 96 f.

der Zeuge *Maurer* dem Ausschuss nicht sagen können. In den Präsentationen sei nur der Unterauftragnehmer genannt gewesen.[2159]

2. Bearbeitung durch das Vertragsreferat L2.1

In der Abteilung L ist für Verträge im Bereich „Flugzeuge“ das Referat L2.1 („Verträge Flugzeuge“) aus der Referatsgruppe L.2 („Wirtschaft/Recht“) zuständig.[2160] Die dort tätige Referentin ORRin *Pütz* hat in ihrer Zeugenvernehmung berichtet, dass es zwar innerhalb der Abteilung L eine Diskussion über die Zuständigkeit gegeben habe, weil für den Abruf von IT-Leistungen mehrere Fachabteilungen zuständig sein könnten. Da L2.1 jedoch das für den A400M zuständige Vertragsreferat gewesen sei und es sich lediglich um einen „simplen Abruf aus dem Rahmenvertrag“ gehandelt habe, welcher grundsätzlich „nicht sehr zeitaufwendig“ sei, habe man die Zuständigkeit bei L2.1 belassen.[2161]

Innerhalb des Vertragsreferats L2.1 sei sie für das Waffensystem A400M zuständig gewesen. Sie sei seit Dezember 2016 im Vertragsreferat tätig gewesen und die einzige Referentin für den nationalen Bereich des A400M gewesen. In dieser Zeit seien in ihrem Referat sehr viele Stellen vakant gewesen.[2162]

Zu den Aufgaben der Vertragsreferentin gehöre die Umsetzung von Forderungen, die von der Fachtechnik eingereicht worden seien, um diese „in einem vergaberechtlichen Prozess durchzuführen und Verträge zu schließen“. Vom fachtechnischen Referat werde der Bedarf formuliert und an das Vertragsreferat übermittelt. Das Vertragsreferat werde erst tätig, wenn es eine fachtechnische Forderung erhalten habe. Das Vertragsreferat beurteile dann, wie der Bedarf des Fachreferats umzusetzen sei.[2163]

Die Besonderheit beim Projekt PLM sei gewesen, dass es sich um einen Rahmenvertrag gehandelt habe, der nicht vom BAAINBw selbst, sondern vom Beschaffungsamt des BMI geschlossen worden sei. Die Zeugin *Pütz* habe den Rahmenvertrag 20237 bis dahin nicht gekannt.[2164] Es sei auch das erste Mal gewesen, dass sie überhaupt mit einem Rahmenvertrag des BMI zu tun gehabt habe. Sie habe zwar schon aus Rahmenverträgen Abrufe veranlasst, allerdings habe es sich dabei um Rahmenverträge gehandelt, die vom BMVg abgeschlossen worden seien und IT-Produkte betroffen hätten.[2165]

Eine weitere Besonderheit in diesem Fall sei auch gewesen, dass nicht – wie sonst üblich – die Technik, also das Referat L7.1 selbst die umzusetzende Forderung gestellt habe, sondern „dass das sehr weit von oben kam und auch sehr dringlich“ gewesen sei.[2166]

Zum Vorgehen beim Abruf hat die Zeugin *Pütz* gegenüber dem Ausschuss erklärt, der Referatsleiter L7.1, der Zeuge *Maurer*; habe ihr telefonisch am 12. Dezember 2017 den Erlass des BMVg angekündigt.[2167] In dem Telefonat habe ihr der Zeuge *Maurer* bereits die Nummer des Rahmenvertrages genannt. Noch am selben Tag habe ihr Herr *Maurer* den Erlass per E-Mail übersandt.[2168] Daraufhin habe die Sachbearbeiterin des Referats L2.1 den Rahmenvertrag 20237 im Kaufhaus des Bundes[2169] herausgesucht und heruntergeladen.[2170] Sie, die Zeugin *Pütz*, habe diesen Rahmenvertrag an das fachtechnische Referat L7.1 geschickt.[2171]

2159 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 69.

2160 Organigramm BAAINBw, Abteilung L, Stand Dezember 2017, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.03 Blatt 123.

2161 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 53.

2162 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 18 f.

2163 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 18.

2164 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 19, 38.

2165 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 22.

2166 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 20; zum Zeitdruck siehe Teil 2, I. VII. 3.

2167 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 21, 37.

2168 E-Mail BAAINBw L7 an *Pütz* vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 9; *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 37.

2169 Das Kaufhaus des Bundes ist eine elektronische Einkaufsplattform für Behörden und Einrichtungen des Bundes, vgl. http://www.kdb.bund.de/

KdB/DE/Startseite/home_node.html, letzter Abruf: 25. November 2019; zum Abrufverfahren siehe Teil 2, M. V. 2. d. bb. (1).

2170 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 21, 37.

2171 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 37, 40.

In dem Telefonat habe der Zeuge *Maurer* ihr ebenfalls mitgeteilt, dass Unterauftragnehmer bei dem Auftrag beschäftigt seien.[2172] Es sei jedoch nicht die Rede davon gewesen, dass ein Unterauftragnehmer allein alle Leistungen erbringe. Letztlich seien diese Fragen für sie aber nicht von Relevanz gewesen, weil Unterauftragnehmer bei IT-Leistungen üblich seien und auch kein rechtliches Verbot für die Einbindung von Unterauftragnehmern bestehe.[2173]

Am 13. Dezember 2017 übersandte der Zeuge *Maurer* den Entwurf der Leistungsbeschreibung an das Vertragsreferat mit dem Hinweis: „Die Beauftragung soll aus einem bestehenden Rahmenvertrag (RV 20237) erfolgen.“[2174] Die Zeugin *Pütz* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie aufgrund der Information: „Es wird aus diesem Rahmenvertrag abgerufen“, davon ausgegangen sei, dass bereits eine „technische Prüfung“ dahin gehend stattgefunden habe, dass die Abrufe von dem Rahmenvertrag gedeckt seien. Das Kernstück einer fachtechnischen Forderung sei die Leistungsbeschreibung. Diese sei hier mit der Bitte um Umsetzung aus dem Rahmenvertrag 20237 übermittelt worden.[2175]

Ihre Aufgabe, so die Zeugin, sei die vertragsrechtliche Prüfung gewesen. Dies sei wegen des Rahmenvertrages nur eine verkürzte Prüfung gewesen.

> „Normalerweise prüfen wir dann Entscheidung ‘Vergabeart‘, ob Wettbewerb gemacht wird, ob wir zum Angebot auffordern. Das Angebot wird dann ausgewertet. Da braucht man teilweise eine fachtechnische Stellungnahme, da braucht man eine preisrechtliche Stellungnahme. Aber wir hatten ja einen bestehenden Rahmenvertrag, und dann fallen alle diese Prüfschritte weg.“[2176]

Im konkreten Fall habe das folgende Konsequenzen gehabt:

> „Dann bin ich zu dem Schluss gekommen, dass keine Entscheidung ‘Vergabeart‘ erforderlich ist. Es war ein Angebot; der Vertrag brauchte nicht mehr verhandelt zu werden. Es waren Marktpreise dadrin benannt, die im Übrigen auch im Wege von Rabattsätzen zustande gekommen sind, weil es sich um einen Rahmenvertrag handelt, […] – also, es war ein großes Volumen - - und bin dann zu dem Schluss gekommen im Rahmen meiner vertragsrechtlichen Prüfung – das habe ich auch in dem Mitzeichnungsvermerk festgehalten -, dass hier ein Abruf möglich ist.“[2177]

Da sie nicht genau gewusst habe, wie die Abrufe aus dem aus ihrer Sicht vorgegebenen Rahmenvertrag im Einzelnen vertragsrechtlich umzusetzen seien, ob etwa ein Bestellschein notwendig sei, habe sie beim Zeugen *Maurer* nachgefragt. Dieser habe sie an den Referenten aus dem Referat H1.7 verwiesen, der ihm selbst vom Hauptauftragnehmer SVA als kompetenter Ansprechpartner für den Rahmenvertrag 20237 genannt worden war und der bereits dem Zeugen *Mager* Unterlagen hierzu übersandt hatte[2178]. Der Kollege aus dem Referat H1.7 habe ihr dann auf ihre telefonische Bitte hin ein Beispiel für Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag geschickt.[2179] Die entsprechende E-Mail vom 14. Dezember 2017 lautete:

> „Sehr geehrte Frau Pütz,
>
> wie zugesagt sende ich ein Beispiel für eine Beauftragung der SVA.
>
> An unser zuständiges Vertragsreferat geht die Fachtechnische Forderung, der Bestellschein und die Leistungsbeschreibung (vorher HHM freigeben lassen):
>
> […]
>
> Das wäre dann die Beauftragung durch das Vertragsreferat und die Empfangsbestätigung der Fa.SVA.
>
> […]

2172 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 71.; *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 42.
2173 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 42.
2174 E-Mail L7.1 an L2 vom 13. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 12 f.
2175 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 21.
2176 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 21.
2177 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 38 f.
2178 Siehe oben Teil 2, I. VII. 1.
2179 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 28.

> Damit ist die Fa. beauftragt und der UAN, den wir vorher theoretisch nicht kannten ;), kann leisten. Die Absprachen mit dem UAN im Hintergrund haben nicht wir, sondern der Bedarfsträger, geführt.
>
> Bei SVA hätte ich noch einen Ansprechpartner für Sie, dessen Kontaktdaten ich beigefügt habe.
>
> […]
>
> Mit freundlichen Grüßen […]“[2180]

Die Zeugin ist in ihrer Vernehmung gefragt worden, wie sie den mit einem „Zwinkersmiley“ versehene Passus: „der UAN, den wir vorher theoretisch nicht kannten“, verstanden habe. Sie hat dazu erklärt, sie habe sich ausschließlich für die mit der E-Mail übersandten Formulare und Bestellscheine interessiert. Es könne durchaus sein, dass das Thema „Unterauftragnehmer“ in dem vorangegangen Telefonat angesprochen worden sei. Bei der E-Mail habe sie sich insoweit jedoch „überhaupt nichts gedacht“.[2181] Die Frage, ob ein Unterauftragnehmer den Auftrag wahrnehme, sei für sie nicht relevant gewesen, da es in der in Rede stehenden Rahmenvereinbarung kein Verbot gegeben habe, Unterauftragnehmer einzuschalten.[2182] Sie habe die Aussage in der E-Mail auch nicht auf Unterauftragnehmer in ihrem Abruf bezogen, da es in der E-Mail um einen anderen Auftrag, nämlich einen für die Abteilung CIT, gegangen sei.[2183]

Der Leiter des fachtechnischen Referats, der Zeuge *Maurer*, dem die E-Mail von Frau *Pütz* noch am selben Tag weitergeleitet wurde,[2184] hat dem Ausschuss hierzu mitgeteilt:

> „So, um jetzt auf Ihre Frage zurückzukommen:
>
> ‚Damit ist die Fa. beauftragt und der UAN, den wir vorher theoretisch nicht kannten ...‘
>
> Trifft auf uns nicht zu. Der Unterauftragnehmer war so was von bekannt, weil er schon gearbeitet hat. Und was die CIT hier macht, das war mir eigentlich egal; das sage ich Ihnen ganz ehrlich. Und der Zwinker-Smiley hinten dran, ja, gut. Ist vielleicht modern heutzutage, dass man so was macht.“[2185]

Unter den vom Referat H1.7 übersandten „Beispielsunterlagen“ für einen Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 befand sich auch ein Formular für eine Bestellung für die Abteilung CIT, in der der externe Berater *Kloevekorn* als Ansprechpartner für den Bedarfsträger, also das Ministerium, genannt wurde.[2186] Darauf in ihrer Vernehmung angesprochen, hat die Zeugin *Pütz* erklärt, dass sie Herrn *Kloevekorn* nicht kenne. Sie habe die übersandten Dokumente nur als plakative Beispiele für einen Abruf aus diesem Rahmenvertrag genutzt und sich die Vorlagen inhaltlich nicht so genau angesehen.[2187]

Nachdem die Zeugin *Pütz* beim Zeugen *Maurer* um Informationen, welche Berater mit welchen Qualifikationen für das Projekt erforderlich seien, gebeten hatte,[2188] übersandte sie mit einer weiteren E-Mail vom 14. Dezember 2017 dem Fachreferat L7.1 den Entwurf des Bestellscheins „mit der Bitte um Änderungen und Ergänzung der Produktbezeichnung.“[2189]

An nächsten Tag schickte der Referatsleiter L7.1 den Bestellschein mit den vom ihm vorgenommenen Änderungen und folgender E-Mail an die Zeugin *Pütz* zurück:

> „Im Bestellschein habe ich bezüglich der Bezeichnung BMVg die Nennung der Abteilung gelöscht da die Veranlassung der Beauftragung direkt von Frau Dr. Suder erfolgt ist. […]

2180 E-Mail von *U. W.* an *Pütz* vom 14. Dezember 2017, MAT A BMVg-13 BAAIN.258 Blatt 3 f.
2181 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 29.
2182 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 29 f., 34.
2183 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 34.
2184 E-Mail *Pütz* an *Maurer* vom 14. Dezember 2017, MAT A BMVg-13 BAAIN.258 Blatt 5.
2185 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 67 f.
2186 Bestellschein BAAINBw H1.7 vom 11. Juli 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 116; siehe dazu Teil 2, G. III. 2. b. bb. (3).
2187 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 31.
2188 E-Mail *Pütz* an *Maurer* vom 14. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 109.
2189 E-Mail *Pütz* an L7.1. vom 14. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 12.

> Unter der Voraussetzung, dass alle offenen Fragen geklärt sind […] kann die Bestellung aus Sicht L7 erfolgen. Es wird nochmals auf die Dringlichkeit hingewiesen.“[2190]

Der Zeuge *Maurer* hat auf die Frage des Ausschusses nach seinen Änderungen erklärt, in dem „Beispielsbestellschein“, den die Zeugin *Pütz* als Vorlage verwendet habe, sei als Besteller die Abteilung CIT eingetragen gewesen. Für PLM sei CIT jedoch nicht zuständig. In dem Bestellschein habe an sich eine Abteilung eingetragen werden müssen. Nach dem Kenntnisstand des Zeugen *Maurer* sei der Auftrag aber aus der Leitung des BMVg gekommen und daher habe er die Abteilung weggestrichen.[2191]

Die finale Leistungsbeschreibung vom 15. Dezember 2017 lautete dann wie folgt:

> „[…] 1. Die Anwendungsbezogene Untersuchung gliedert sich wie folgt in zwei Phasen, wobei zunächst nur die Phase I beauftragt wird:
>
> **a. Phase I**
>
> Entwicklung des Zielbildes und der IT-Konzeption für den PLM-Anwendungsfall A400M; Darstellung der Abhängigkeiten und Schnittstellen zu IPD- und CPM- Prozessen, IST und SOLL mit Blick auf digitale Strukturen und Anwendungen
>
> Dauer: 3 Monate
>
> Berichte:
>
> - Ein Zwischenbericht und Teilergebnisse werden in Absprache mit dem Auftragnehmer erstellt bzw. vorgestellt.
> - Phase I endet mit Übergabe eines Abschlussberichts und Ergebnispräsentation ‘Zielbild PLM Bundeswehr am Untersuchungsfeld A400M‘
>
> **b. Phase II**
>
> **Die Phase II kann erst nach erfolgreicher Erkenntnisgewinnung aus der Phase I beauftragt werden.**
>
> Die Phase II umfasst:
>
> Entwicklung der WaSys-spezifischen PLM-IT-Architektur und eines auf vergleichbare Projekte übertragbaren PLM-Anwendungsmodells, basierend auf dem ‘Proof of Concept‘ im projektspezifischen Anwendungsfall für das WaSys A400M.
>
> Berichte:
>
> - Ein Zwischenbericht und Teilergebnisse werden in Absprache mit dem Auftragnehmer erstellt bzw. vorgestellt.
> - Phase II endet mit Übergabe eines Abschlussberichts und Ergebnispräsentation
>
> **2. Leistungstermin**
>
> Die Leistung für die Phase 1 beginnt ab Rechtswirksamkeit des Vertrages.
>
> **3. Leistungsort**
>
> Großraum Köln-Bonn-Koblenz und Berlin

2190 E-Mail L7.1 an L2.1 vom 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 24.

2191 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 74, 80.

4. Nutzungsrechte

Alle Nutzungsrechte an den Ergebnissen werden vom Auftragnehmer uneingeschränkt dem Auftraggeber eingeräumt.“[2192]

Die Festlegungen zum Leistungsbeginn und zu den Nutzungsrechten gingen auf die Vorschläge der Zeugin *Pütz* zurück.[2193]

Die Zeugin *Pütz* hat dem Ausschuss berichtet, dass die Akte anschließend in die Mitzeichnung gegangen sei; sie habe vom Haushalt, von der Fachtechnik und vom Vertragsreferat mitgezeichnet werden müssen.[2194] Am 19. Dezember 2017 fertigte die Zeugin einen „Mitzeichnungsvermerk zum Bestellschein Q / L2AA / HA189 / GA250 über die Untersuchung der Möglichkeiten Einführung eines Product Lifecycle Managements (PLM) im Pilotvorhaben A400M“ mit der Bitte, um Mitzeichnung des Bestellscheins.[2195] In dem Vermerk wird ausgeführt:

„Die geforderte Dienstleistung ist in der Rahmenvereinbarung des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern (RV) 20237 mit Fa. System Vertrieb Alexander GmbH unter Ziffer 2.3 abgebildet. Hierbei handelt es sich um die Beauftragung von Dienstleistungen (460 Personentage durch Senior Berater und 620 Personentage durch Software-Architekt) für einen Zeitraum von 3 Monaten.“[2196]

Der Vermerk wurde am 20. Dezember 2017 vom Vertragsreferat – durch die Sachbearbeiterin und die zuständige Referentin, die Zeugin *Pütz*, – vom Leiter des technischen Referats, dem Zeugen *Maurer*, und einer weiteren Person aus dessen Referat L7.1 sowie vom Referat ZA2.2 (Haushalt) mitgezeichnet. Die Schlusszeichnung erfolgte ebenfalls am 20. Dezember 2017.[2197]

Nach der erfolgten Mitzeichnung wurde der Bestellschein am 20. Dezember 2017 einschließlich Leistungsbeschreibung mit einem Leistungszeitraum bis 20. März 2018 und einem Auftragswert von 2 075 360 Euro vom Referat L2.1 per Fax an die Firma SVA übersandt.[2198] Die Firma SVA übersandte am selben Tag eine Bestätigung, dass die Bestellung den Bedingungen des Rahmenvertrags entspreche und daher mit Zugang rechtswirksam geworden sei.[2199]

Die Zeugin *Pütz* hat gegenüber dem Ausschuss deutlich gemacht, dass sie zwar diverse Prüfungen vorgenommen habe, jedoch nicht grundsätzlich überprüft habe, ob der Rahmenvertrag für das Projekt PLM überhaupt als Abrufgrundlage in Frage kommen könne. In der Leistungsbeschreibung habe „IT-Architektur“ gestanden. Da die Bundeswehr IBM-Bestandkunde sei, habe sie keinen Zweifel gehabt, dass ein Abruf vom Rahmenvertrag gedeckt sei.[2200]

Die Prüfung hat die Zeugin wie folgt beschrieben:

„Ich habe die Leistungsbeschreibung geprüft, habe nach den mir vorliegenden Informationen die Leistungsbeschreibung mit dem Rahmenvertrag verglichen, hatte aufgrund der Bitte oder der Forderung, aus diesem Leistungsabruf abzurufen, keine Zweifel, dass das nicht im Zusammenhang mit IBM-Dienstleistungen stehen sollte, weil in dieser Leistungsbeschreibung […] steht was von

---

2192 Leistungsbeschreibung „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements (PLM) im Pilotvorhaben A400M“ vom 15. Dezember 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 142 (143 f.), (Schwärzungen und Unterstreichungen im Original).

2193 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 23.

2194 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 22.

2195 Mitzeichnungsvermerk L2.1 vom 19. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 89 f.

2196 Mitzeichnungsvermerk L2.1 vom 19. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 89.

2197 Zeichnungsleiste auf dem Mitzeichnungsvermerk vom 19. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 89 (90); *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 40.

2198 Übersendungsschreiben BAAINBw vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 108; Bestellschein vom 20. Dezember 2017 und Leistungsbeschreibung vom 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 96 ff.; *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 39.

2199 Eingangs-/Auftragsbestätigung der Firma SVA vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 100; *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 39.

2200 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 21, 26, 33, 46.

> IT-Architektur. Es stand drin, Software-Berater zu benennen. Es stand drin Software-Architekt.“[2201]

Bei ihrer Prüfung habe auch eine Rolle gespielt, ob es sich um ein ziviles oder militärisches Projekt gehandelt habe. Der Rahmenvertrag 20237 sei ausschließlich auf zivile Projekte ausgelegt, so dass eine Nutzung für militärische Projekte ausgeschlossen gewesen wäre. Ihre Prüfung habe jedoch ergeben, dass es um die Einführung eines PLM in der gesamten Bundeswehr gegangen und der A400M lediglich als Pilotvorhaben vorgesehen gewesen sei. Insofern habe es sich für sie nicht um Leistungen gehandelt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lieferung von Militärausrüstung gestanden hätten. Aus ihrer Sicht sei daher die Anwendbarkeit des RV 20237 gegeben gewesen.[2202]

Dass der Rahmenvertrag 20237 für die Abrufe zu nutzen sei, habe sie dem Erlass des BMVg vom 1. Dezember 2017 entnommen. Sie selbst wäre nicht auf den Rahmenvertrag gekommen, da sie nicht wisse, „was da technisch für Leistungen abgefordert werden“.[2203] Ihr Referat würde Rahmenverträge immer von der Fachtechnik vorgegeben bekommen, da die Fachtechniker genau wüssten, was sich hinter den einzelnen Leistungen verberge. Hier sei die Vorgabe des Rahmenvertrages sogar aus dem Ministerium gekommen.[2204]

Da die Leistungen nicht für das BAAINBw sondern für die Abteilung Plg im BMVg bestimmt gewesen seien, sei sie davon ausgegangen, dass im Ministerium eine Vorprüfung stattgefunden habe. Dafür habe zudem gesprochen, dass auch die Nummer des Rahmenvertrages vom Ministerium genannt worden sei.[2205] Wörtlich hat die Zeugin dazu ausgeführt:

> „Ich bin schon aufgrund dieses Erlasses davon ausgegangen, dass eine Vorprüfung im Ministerium stattgefunden hat. Weil wie soll man sonst eine Rahmenvertragsnummer nennen? Also, ist ja logisch.“[2206]

An anderer Stelle heißt es im Vernehmungsprotokoll:

> „Also, stellen Sie sich vor, Sie kriegen einen Rahmenvertrag genannt. Sie müssen ja davon ausgehen, dass da jemand schon mal reingeguckt hat, zumal es schon - - Da stand ja in dem Erlass auch drin, es haben Gespräche stattgefunden. Also, die Abteilung Planung hat das entschieden. Wieso sollte man da zweifeln, dass da irgendwas nicht im IBM-Zusammenhang sein sollte?“[2207]

Außerdem sei sie davon ausgegangen, dass der Rahmenvertrag auch noch mal in der Fachtechnik geprüft worden sei.[2208]

> „Ich bin Juristin. Ich habe von IT keine Ahnung. Dafür haben wir die Fachtechnik. Das ist Aufgabe der Fachtechnik.“[2209]

Allerdings habe die von der Zeugin angenommene Vorprüfung ihre Arbeit nicht wesentlich beeinflusst. Die Zeugin habe die Abrufe so geprüft wie sie „immer geprüft“ habe. Die angenommene Vorprüfung durch das Ministerium sei lediglich eine Bestätigung gewesen.[2210]

Der Zeuge *Maurer* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass es sehr ungewöhnlich gewesen sei, dass das BAAINBw „nur dazu gebraucht werde, einen Abruf zu tätigen und sonst nichts“.[2211] Dazu hat er ausgeführt:

2201 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 38.
2202 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 47.
2203 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 25 f.
2204 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 26.
2205 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 39.
2206 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 26.
2207 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 33.
2208 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 26, 39.
2209 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 33.
2210 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 47.
2211 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 61.

> „Also, wir waren nur diejenigen, die die Abrufe gemacht haben und dann protestiert haben. Wir mussten ein paarmal Zeiträume anpassen und dann letztendlich die Rechnung bezahlen hinterher. Das habe ich noch nie erlebt, so was. Das hätte das Ministerium auch selbst machen können.“[2212]

Er habe sich aber darauf verlassen, dass das Ministerium schon wisse, was es mache. Aus diesem Grund habe er den Vorgang auch nicht seinem Vorgesetzten gemeldet.[2213] Frau *Dr. Suder* habe einen Stab und werde schon wissen, was sie mache.[2214]

3. Zeitdruck

Die Zeugin *Pütz* hatte nach eigenem Bekunden bei der Bearbeitung des Vorgangs einen gewissen Zeitdruck verspürt.[2215] Sie hat gegenüber dem Ausschuss insoweit Folgendes geäußert:

> „Sie müssen bedenken, ich glaube, es war kurz vor Weihnachten. Der Vertrag wurde, glaube ich, am 20.12. geschlossen […].
>
> Die Akte geht ja ihren Weg, und das dauert. Das ist abhängig, wie der jeweilige Bearbeiter die Akte dann bearbeitet. Aber in diesem Punkt war es wirklich sehr dringlich. Da haben wir wirklich alle möglichen - - also auch versucht, dass das dringlich auch umzusetzen ist. Es war auch kurz vor Weihnachten. Es waren sowieso viele Leute in Urlaub.“[2216]

Die Forderung der Fachtechnik sei am 14. Dezember 2017 bei der Zeugin *Pütz* eingegangen mit dem Hinweis, die Angelegenheit sei „wirklich sehr dringlich“. Sie habe den Vorgang „direkt auf Prio 1 gesetzt“. Auch im Erlass des BMVg habe gestanden: „[…] frühestmöglich zu beauftragen“. Dabei würden Weisungen oder Erlasse aus dem Ministerium ohnehin vordringlich behandelt. Es sei der erste Fall in ihrer Zeit als Vertragsreferentin gewesen, der so dringlich gewesen sei.[2217]

Der Leiter des Fachreferats L7.1, der Zeuge *Maurer,* habe ihr gegenüber auf die „Dringlichkeit gepocht“.[2218] Er habe insgesamt „wirklich enormen Druck aufgebaut“ und „immer nach dem Sachstand gefragt“.[2219]

Die Zeugin *Pütz* hat dem Ausschuss gegenüber erklärt:

> „Wir hatten zu dieser Zeit keinen Referatsleiter. Es war Jahresabschluss. Es war bei uns schon ziemlich viel los. […]
>
> Also klar sind wir unter Druck. Das war schon der Fall. […] Es gibt zwar immer einen Vertreter, aber teilweise war wirklich sehr viel los in diesem Monat bei uns. Also, das war bisher der schlimmste Monat, den ich in diesen drei Jahren da erlebt habe.“[2220]

Der Zeuge *Maurer* hat dem Ausschuss geschildert, dass er seinerseits vom Referat A IV 3 unter Druck gesetzt worden sei. Der dort zuständige Referent, der Zeuge *Hemmert*, habe ihm gesagt, dass es der Staatssekretärin sehr wichtig sei, das Ganze „möglichst schnell“, also „innerhalb von wenigen Tagen“, umzusetzen bzw. zu beauftragen.[2221] Wörtlich hat der Zeuge *Maurer* dazu ausgeführt:

2212 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 61.
2213 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 70.
2214 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 71, 87.
2215 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 22, 50.
2216 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 22.
2217 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 26 f.
2218 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 39.
2219 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 42.
2220 *Pütz,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 43 f.
2221 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 60, 65, 75.

> „Also, […] Zeitdruck, ja, insofern, dass uns das Ministerium – wiederum unsere Fachaufsicht A IV 3 – natürlich gesagt hat, dass der Staatssekretärin sehr wichtig ist das Thema und es auch möglichst schnell umzusetzen ist. Also, „möglichst schnell“ heißt: noch innerhalb von wenigen Tagen.
>
> […]
>
> „Also, es wurde schon sehr viel, ja, Druck ausgeübt, das heißt insofern, dass eben immer wieder dran erinnert wurde: ‘Es ist eilig! Wie weit seid ihr? Wird bald beauftragt?‘, solche Dinge. Also, das kann man unter ‘Druck‘ verstehen. Es wurde jetzt nicht mit Konsequenzen gedroht oder so was. Das ist nicht der Fall.“[2222]

Der Zeuge *Maurer* hat bestätigt, dass er das, was das Ministerium ihm gesagt habe, weitergegeben habe an das Vertragsreferat. Er habe dem Vertragsreferat gesagt, dass alles sehr eilig sei und die Staatssekretärin das auch eilig haben wolle.[2223] Nach seinem Empfinden sei gewünscht gewesen, den Vorgang innerhalb kürzester Zeit, noch vor Weihnachten abzuschließen.[2224] Deshalb habe er in seiner E-Mail vom 15. Dezember 2017 an das Referat L2.1 auch „nochmals auf die Dringlichkeit hingewiesen“.[2225]

4. Kontrolle der Leistungserbringungen

Zu den Zuständigkeiten des Referatsleiters L7.1, des Zeugen *Maurer*, habe auch die fachtechnische Kontrolle der Rechnungen gehört. Auch hierbei hätten sich bei dem Projekt PLM Besonderheiten ergeben. Dazu hat der Zeuge gegenüber dem Ausschuss ausgeführt:

> „Auch das war außergewöhnlich. Ich habe die Rechnungen zugeschickt bekommen von der BMVg Planung III 1, und dort hat der Referatsleiter Planung III 1 jeweils ‘sachlich richtig‘ gezeichnet. Das heißt, er hat meine Arbeit gemacht. Und ich habe dann nur noch ‘technisch richtig‘ gezeichnet auf Basis dessen, was er gesagt hat. Ich konnte die Leistung gar nicht prüfen. Ich habe das nur durchgeschoben.“[2226]

Normalerweise zeichne das Technikreferat „technisch richtig“ und das Vertragsreferat „sachlich richtig“, wobei sich die Abzeichnung „technisch richtig“ auf die Leistungsmenge, also entweder die erbrachten Stunden oder die gelieferte Ware beziehe. Der Zeuge *Maurer* hatte nach eigenem Bekunden keine Möglichkeit zu beurteilen, ob die Leistung technisch richtig erbracht worden sei. Auf die Frage, warum er trotzdem gezeichnet habe, hat er geantwortet: „[…], weil man das so macht.“ Das sei das normale Procedere im BAAINBw, dass der technisch Verantwortliche „technisch richtig“ unterschreibe.[2227]

Der Zeuge *Mager*, der PLM-Projektleiter im BMVg, hat dem Ausschuss erklärt, dass ihm ab Januar 2018 die Stundenzettel der Firma Accenture vorgelegt worden seien, damit er unter anderem prüfen könne, welche Mitarbeiter im Ministerium gearbeitet hätten und ob die vereinbarten Stunden auch erbracht worden seien. Sei dies der Fall gewesen, habe er die Rechnungen sachlich richtig gezeichnet. Er habe diese Aufgabe übernommen, weil er und seine Mitarbeiter die einzigen gewesen seien, die tatsächlich in der Lage gewesen seien, diese Dinge zu bestätigen.[2228] Dabei kam es zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung. So wurden unter anderem zwei Senior-Software-Berater mit jeweils zwölf Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag, an dem ein Beschäftigungsverbot gilt, in Rechnung gestellt.[2229]

2222 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 60 f.
2223 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 65, 83.
2224 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 65.
2225 E-Mail L7.1 an L2.1 vom 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 24.
2226 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 77.
2227 *Maurer,* Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 86 f.
2228 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 87.
2229 Vgl. Schreiben *Pütz* vom 11. Januar 2019, MAT A BMVg-13 BAAIN.256 Blatt 108; zu weiteren Abrechnungsfehlern wegen Personentagen außerhalb des Leistungszeitraums siehe Teil 2, I. VIII. 3.

VIII. Entwicklung des Projekts

1. Tischgespräch bei Staatssekretärin Dr. Suder am 4. Dezember 2017

Bereits vier Tage nach dem Erlass vom 1. Dezember 2017 und noch vor dem ersten Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 am 20. Dezember 2017 fand am 4. Dezember 2017 ein Tischgespräch zur „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements in die Bundeswehr am Beispiel A400M“ bei der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* statt. Das Tischgespräch war bereits in der Abteilungsleiterrunde am 15. November 2017[2230] vereinbart worden.

An dem Gespräch nahmen die Leiter der Abteilungen A, Plg und CIT sowie der Geschäftsführer der BWI teil, ferner der PLM-Projektleiter im BMVg, der Zeuge *Mager*, und drei Vertreter von Accenture, unter anderem *Dr. Noetzel.*[2231] Vom BAAINBw war kein Teilnehmer eingeladen, ferner – entgegen der ursprünglichen Planung[2232] – auch kein Vertreter von Airbus.[2233]

Ziel des Tischgesprächs sei die Vorstellung erster Ergebnisse zum „Zielbild PLM“, dessen Erstellung in der Abteilungsleiterrunde am 15. November 2017 beschlossen wurde, gewesen.[2234] Nach Aussage der Unterabteilungsleiterin Plg III sei an diesem Termin der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* erstmals offiziell das Projekt PLM durch das Projektteam unter Leitung des Projektleiters vorgestellt worden.[2235]

In diesem Termin wurden von *Dr. Suder* zwei Entscheidungen im Hinblick auf das Projekt getroffen: Zum einen billigte die Staatssekretärin den Vorschlag der Projektgruppe, die Machbarkeitsstudie PLM nicht nur für das Luftwaffensystem A400M zu erstellen, sondern auch das Landwaffensystem GTK Boxer und das Seewaffensystem Korvette K130 als Referenzprojekte einzubeziehen. Nach Aussage des Projektleiters hätten erste Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit die Notwendigkeit gezeigt, das Projekt auf zwei weitere Waffensysteme zu erstrecken.[2236] Die Finanzierung sollte – nach Aussage des Zeugen *Mager* – weiterhin am Leitprojekt A400M ausgerichtet bleiben.[2237] Die Zeugin *Dr. Suder* hat gegenüber dem Ausschuss ihre Entscheidung zur Ausweitung des Projekts auf zwei weitere Waffensysteme bestätigt. Von wem der Vorschlag zur Erweiterung stammte – von den Abteilungsleitern oder der Industrie – konnte sie nicht erinnern. Sie habe jedoch nicht entschieden, dass Boxer und Korvette aus dem A400M-Budget finanziert werden sollten.[2238]

Zum anderen wurde von der Staatssekretärin in dem Tischgespräch auch die Richtung des Projekts geändert. In der Besprechung der Abteilungsleiter am 15. November 2017 sei noch entschieden worden, zu untersuchen, ob PLM in die Bundeswehr eingeführt werden sollte. In dem Tischgespräch am 4. Dezember 2017 sei von der damaligen Staatssekretärin angewiesen worden, sofort zu untersuchen, wie PLM in die Bundeswehr eingeführt werden kann.[2239] Diese überraschende Entscheidung sei – nach Aussage der Unterabteilungsleiterin Plg III – nicht aktenkundig gemacht geworden.[2240] In den Akten befindet sich allerdings eine E-Mail des Projektleiters PLM *Mager*, in welcher er als „Anmerkungen […] zum TG“ zusammenfasst, dass über das „ob“ PLM eingeführt werden soll entschieden wurde und das „wie“ zu erarbeiten sei.[2241] Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen bestätigte Frau *Dr. Suder*, das Ergebnis des Tischgesprächs sei die Entscheidung gewesen, PLM in die Bundeswehr einzuführen. Sie habe die Verantwortung für das Projekt jedoch in die Hände der Abteilungsleiter gelegt.[2242]

2230 Siehe Teil 2, I. V. 9.

2231 Vorlage zur Gesprächsvorbereitung PLg III 1 vom 28. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 130.

2232 Vorlage zur Gesprächsvorbereitung PLg III 1 vom 28. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.01 Blatt 472.

2233 E-Mail Plg III 1 an Accenture vom 30. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.62, Blatt 203.

2234 Ergebnisvermerk vom 17. November 2017, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 121 (122).

2235 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 106.

2236 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63, so auch *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 109.

2237 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63.

2238 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 62.

2239 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63.

2240 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 106.

2241 E-Mail Plg III 1 an Büro *Dr. Suder* vom 5. Dezember 2017, MAT A BMVg-8 Leitung.35 Blatt 92 (93).

2242 Niederschrift über die dienstliche Befragung von *Dr. Suder* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 26. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 22 (27).

Der Zeuge *Bühler* hat gegenüber dem Ausschuss ergänzt, die Billigung durch die Staatssekretärin sei einschließlich der externen Unterstützung erfolgt. An der Vergabeentscheidung zur externen Unterstützung sei *Dr. Suder* jedoch nicht beteiligt gewesen.[2243]

Auf die Frage des Ausschusses an den Zeugen *Dr. Noetzel*, ob in diesem Termin über die Beauftragung von Accenture aus dem Rahmenvertrag 20237 gesprochen worden sei, hat der Zeuge geantwortet, Frau *Dr. Suder* habe sich immer – jedenfalls bei den Terminen, bei denen er dabei gewesen sei – aus Vertragsgestaltungen herausgehalten. Sie habe stets gegenüber den Abteilungsleitern klar gemacht, dass sie in die eigentliche Vertragsfrage nicht involviert werden wolle. Sie habe zwar die inhaltliche Entscheidung für PLM getroffen, sich jedoch auch „sehr bewusst aus der Diskussion rausgezogen", wenn es um vertragliche Fragen gegangen sei. Insofern gehe der Zeuge davon aus, dass der Vertrag auch in diesem Termin keine Rolle gespielt habe.[2244]

Von dem Vorhaben, über den Rahmenvertrag zu beauftragen, habe die Staatssekretärin – nach ihren Angaben gegenüber dem Ausschuss – nichts gewusst.[2245]

Im Anschluss an das Tischgespräch schrieb der Zeuge *Mager* am 7. Dezember 2017 eine E-Mail an verschiedene Referate im BMVg, in welcher er mitteilte, dass die Staatssekretärin *Dr. Suder* die „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements in die Bundeswehr am Beispiel des A400M" beauftragt habe und lud zu einer Besprechung ein. In dieser E-Mail, die zwei Wochen vor der Beauftragung der Firma SVA durch das BAAINBw[2246] verfasst wurde, teilte Herr *Mager* mit:

> „Diese Untersuchung wird mit externer Unterstützungsleistung der Firma accenture durchgeführt."[2247]

Der Zeuge *Mager* hat auf die Frage des Ausschuss, wie er zu dieser Aussage gekommen sei, bevor das BAAINBw ein Prüfergebnis vorgelegt habe, erklärt, er sei davon ausgegangen, dass nach dem Erlass von A IV 3 vom 1. Dezember 2017 die Beauftragung umgesetzt werden könne, da er seit dem Erlass keinerlei gegenteilige Aussagen erhalten hatte.[2248]

2. Folgegespräch bei Staatssekretärin Dr. Suder am 29. Januar 2018

Am 29. Januar 2018 wurde ein Folgegespräch zum 4. Dezember 2017 bei der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* durchgeführt. Das Gespräch sollte der Präsentation von Zwischenergebnissen des beauftragten Zielbilds PLM@Bw durch die Firma Accenture dienen.[2249] Teilnehmer waren der damalige Abteilungsleiter Plg, der Zeuge *Bühler,* nebst Referent, der damalige Abteilungsleiter A, der Zeuge *Zimmer,* nebst Referent sowie der stellvertretende Abteilungsleiter CIT, der Zeuge *Dr. Färber*, zusammen mit dem Referatsleiter CIT I 3 sowie ein Vertreter der BWI und Vertreter von Accenture, unter anderem der Zeuge *Dr. Noetzel.*[2250]

Die von Accenture vorgestellten Zwischenergebnisse wurden von der Staatssekretärin im Tischgespräch grundsätzlich gebilligt.[2251] Als weiteres Vorgehen wurde festgelegt, das Zielbild PLM@Bw – wie geplant – der Staatssekretärin Anfang April 2018 inhaltlich vorzustellen. Allerdings habe die Staatssekretärin auch angewiesen – entgegen der ursprünglichen Planung[2252] – an diesem Termin bereits erste Ergebnisse aus den Machbarkeitsstudien zu präsentieren.[2253]

Der Projektleiter PLM *Mager* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass durch die Weisungen der Staatssekretärin die ursprüngliche Zeitplanung bis Dezember 2018 obsolet geworden sei. „Damit gewann das Projekt", so der Zeuge

---

2243 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 109.

2244 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 26, 30.

2245 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 105.

2246 Siehe dazu Teil 2, I. VII. 2.

2247 E-Mail *Mager* an div. Empfänger BMVg vom 7. Dezember 2017, MAT A BMVg-11 Plg.02 Blatt 550.

2248 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 97.

2249 Gesprächsvorbereitungsunteralgen Plg III 1 vom 22. Januar 2018, MAT A BMVg-11 Plg.03 Blatt 130 (132).

2250 Vermerk Plg III 1 vom 13. Februar 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 154.

2251 Vermerk Plg III 1 vom 13. Februar 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 154 (155).

2252 Die Phase II, die auch die Machbarkeitsstudie umfasst, erst nach Beendigung der Phase I (Billigung des Zielbildes) zu beauftragen, siehe dazu Leistungsbeschreibung vom 15. Dezember 2017 unter Teil 2, I. VII. 2.

2253 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; Vermerk Plg III 1 vom 13. Februar 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 154 (155).

Mager, „noch mehr an Geschwindigkeit“. Er habe daraufhin den Arbeits- und Zeitplan dahin gehend angepasst, dass die Arbeitsergebnisse bis zum 31. August 2018 abschließend vorzulegen seien.[2254]

3. Zweiter Erlass des BMVg vom 12. März 2018

Aufgrund des durch die Weisung der Staatssekretärin angepassten beschleunigten Zeitplans bat der Projektleiter PLM, der Zeuge *Mager*, am 9. März 2018 das Referat A IV 3 per E-Mail, einen weiteren Abruf für PLM aus dem Rahmenvertrag 20237 anzuweisen. Der Abteilungsleiter A, General *Zimmer*, habe den Abruf in einem Tischgespräch am 8. März 2018 grundsätzlich gebilligt und bitte um Umsetzung.[2255]

Ferner wird in der E-Mail darauf hingewiesen, dass die Staatssekretärin – entgegen der ursprünglichen Planung – bereits mit der Vorstellung des Zielbildes PLM@Bw (Abschluss Phase 1) erste Ergebnisse aus den Machbarkeitsstudien vorgestellt bekommen möchte, die jedoch erst für die Phase 2 vorgesehen gewesen waren. Um diese Ergebnisse im April 2018 gemeinsam mit dem Zielbild präsentieren zu können, müssten jetzt Teile der Phase 2 vorgezogen werden. Insofern bestehe ein gegenüber der ursprünglichen Planung erhöhter Bedarf an Beratern.[2256]

Aufgrund dieser Informationen wurde von dem Zeugen *Hemmert* am 12. März 2018 ein zweiter Erlass verfasst und gezeichnet, in dem um einen weiteren Abruf aus dem RV 20237 für die vorgezogene Beauftragung von Anteilen aus Phase II, die zusätzlich um die Machbarkeitsstudien für die beiden Waffensysteme GTK Boxer und Korvette K130 erweitert worden sei, gebeten wurde.[2257]

Dieser Erlass wurde innerhalb des BAAINBw wieder dem Referat L7.1 übermittelt. Dessen Leiter, der Zeuge *Maurer*, leitete ihn am 16. März 2018 an die Vertragsreferentin L2.1, die Zeugin *Pütz*, weiter mit der Bitte um Auskunft, inwieweit ein Abruf für alle Projekte, also auch Korvette K130 und GTK Boxer, durch L2.1 erfolgen könne.[2258]

Am 19. März 2018 antwortete die Zeugin *Pütz*, sie könne zum einen schon „mangels Zuständigkeit des Vertragsreferats L2.1“ keine Abrufe für GTK Boxer und Korvette K130 aus dem Rahmenvertrag vornehmen. Weiterhin habe sich die Leistungsbeschreibung „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecylcle Managements (PLM) im Pilotvorhaben A400M“ ausschließlich auf das Waffensystem A400M bezogen. Sie bat um gesonderte Benennung des Bedarfs für den A400M.[2259] Diese Informationen gab der Zeuge *Maurer* am selben Tag an das Referat BMVg A IV 3 weiter. Weiterhin bat er um eine konkretere Leistungsbeschreibung, da nach der bisherigen Leistungsbeschreibung vom 15. Dezember 2017[2260] ein Auftrag für die Phase 2 erst nach Abschluss der Phase 1 erfolgen könne. Bisher sei Phase 1 jedoch noch nicht abgeschlossen.[2261]

Daraufhin änderte das Referat A IV 3 den Erlass am 28. März 2018 dahin gehend, dass die waffensystemspezifischen Anteile K130 und GTK Boxer nicht über das Projekt A400M finanziert werden sollen. Das Ende des Leistungszeitraums für die Phase I wurde von ursprünglich 20. März 2018 auf 30. April 2018 verschoben.[2262]

Der geänderte Erlass enthielt nunmehr die Aussagen:

> „1. Sts’in Suder hat angewiesen, Phase I – Zielbild und IT-Konzeption – um erste Ergebnisse der Proof of Concept (POC) aus Phase II – Entwicklung der A400M-spezifischen PLM-IT-Architektur und eines auf vergleichbare Projekte übertragenen PLM-Anwendungsmodells – zu ergänzen.
>
> […]
>
> 6. Die WaSys-spezifischen Anteile K130 und GTK Boxer werden nicht über das Projekt A400M finanziert.“

2254 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64.
2255 E-Mail Plg III 1 an A IV 3 vom 9. März 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 174.
2256 E-Mail Plg III 1 an A IV 3 vom 9. März 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 174 f.
2257 Erlass vom 12. März 2018, Az 90-15-10/A400M, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 175.
2258 E-Mail L7.1 am L2.1 vom 16. März 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 174.
2259 E-Mail L2.1 an L7.1 vom 19. März 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 201.
2260 Siehe Teil 2, I. VII. 2.
2261 E-Mail L7.1 an BMVg A IV 3 vom 19. März 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 177.
2262 Erlass BMVg A IV 3 vom 28.März 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 182 f.

Es wurde um Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 gebeten.[2263]

Aufgrund dieses Erlasses erstellte der Leiter des Referats L7.1, der Zeuge *Maurer*, am 4. April 2018 eine ergänzte Leistungsbeschreibung, bei der Teile, die für die Phase II vorgesehen waren, jetzt in die Phase I vorgezogen wurden.[2264] Diese Leistungsbeschreibung sowie ein ausgefüllter Bestellschein wurden vom Zeugen *Maurer* mit der Bitte um kurzfristige Umsetzung noch am 4. April 2018 per E-Mail an das Vertragsreferat L2.1 geschickt. Die E-Mail enthielt den Hinweis auf die Bestätigung im Erlass, dass nur Leistungen für A400M abgerufen werden.[2265] Der Bestellschein umfasste 870 Personentage der Kategorie „Senior-Software-Berater“ und 501 Tage der Kategorie „Software-Architekt“ für den Zeitraum 21. März bis 30. April 2018 im Wert von insgesamt 2 566 473 Euro brutto.[2266] Der Bestellschein wurde am 30. April 2018 in die Mitzeichnung gegeben und am 2. Mai 2018 schlussgezeichnet.[2267] Am 3. Mai 2018 bestätigte die Firma SVA den Eingang des Auftrages.[2268]

Am 18. Juni 2018 rechnete SVA gegenüber dem BAAINBw Leistungen für den Zeitraum März bis Mai 2018 ab. Da sich der Bestellschein vom 2. Mai 2018 auf den Leistungszeitraum 21. März bis 30. April 2018 beschränkte, wurde die Rechnung vom Vertragsreferat zurückgegeben.[2269] Eine daraufhin erneut eingereichte Rechnung vom 23. Juli 2018 bezog sich auf den Leistungszeitraum Mai bis 7. Juni 2018.[2270] Da auch diese Rechnungen über den Leistungszeitraum im Bestellschein hinausging, wurde sie – wie die erste Rechnung vom 18. Juni 2018 – an den Auftragnehmer zurückgesandt. Eine Zahlung erfolgte in beiden Fällen nicht.[2271] Die Leistungen wurden seitens SVA zuletzt am 9. November 2018 in Höhe von 1 528 602,60 Euro in Rechnung gestellt. Auch diese Abrechnung verzögerte sich vor dem Hintergrund unklarer Leistungszeiträume, so dass eine Begleichung der Rechnung zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts über die Verwaltungsermittlungen nicht erfolgt war.[2272]

4. Tischgespräch bei Staatssekretär Zimmer am 10. April 2018

Der Leiter der Abteilung A, General *Zimmer*, wurde am 5. April 2018 Staatssekretär, nachdem die bisherige Staatssekretärin *Dr. Suder* das BMVg am 4. April 2018 verlassen hatte. Das noch mit *Dr. Suder* für den 10. April 2018 vereinbarte Tischgespräch zur „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Produktlebenszyklus-Management in die Bundeswehr am Beispiel A400M“ fand unter Leitung des neuen Staatssekretärs statt.

An dem Tischgespräch sollten der designierte Ableitungsleiter A, der Abteilungsleiter CIT nebst Referatsleiter CIT I 3, der Abteilungsleiter Plg in Begleitung des Projektleiters PLM, die Unterabteilungsleiterin Plg III und der Geschäftsführer der BWI sowie fünf Vertreter von Accenture, darunter der Zeuge *Dr. Noetzel*, teilnehmen.[2273]

In dem Termin wurde unter anderem das mit Unterstützung der Firma Accenture erarbeitete Zielbild PLM@Bw als Abschluss der Phase 1 und Grundlage für die weitere Arbeit vorgestellt.[2274] Eine Billigung des Zielbildes durch Staatssekretär *Zimmer* erfolgte jedoch erst am 3. Juli 2018.[2275]

Aufgrund des Stellenwerts des Projekts und der Betroffenheit unterschiedlicher Abteilungen im BMVg wurde die Einrichtung sowohl eines Steuerungspanels als auch einer ministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung der Referatsleitung Plg III 1 von Staatssekretär *Zimmer* beauftragt.[2276]

2263 Erlass BMVg A IV 3 vom 28.März 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 182 (183).

2264 Leistungsbeschreibung BAAlNBw L7 vom 4. April 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 187 (188).

2265 E-Mail L7.1 an L2.1 vom 4. April 2018; MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 180 ff.

2266 Bestellschein Q/L2AA/IA097/GA650 vom 2. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 224.

2267 Mitzeichnungsvermerk vom 30. April 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 217 f.

2268 Eingangs-/Auftragsbestätigung SVA vom 3. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 228.

2269 Schreiben BAAINBw L2.1 an SVA GmbH vom 11. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 281.

2270 E-Mail L2.1 an L7.1 vom 20. August 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 247 i.V.m. E-Mail Accenture an L7.1 vom 24. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 284 f.

2271 E-Mail L2.1 an OS4 vom 5. September 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 248.

2272 Bericht über die Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (68 f.).

2273 E-Mail Plg III 1 vom 9. April 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 4.

2274 Vortragsfolien zu „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Produktlebenszyklus-Management in die Bundeswehr am Beispiel A400M“ zum Tischgespräch am 10. April 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 44 ff.; E-Mail Plg III 1 (*Mager*) vom 13. April 2018, MAT A BMVg-12 Plg.18 Blatt 3 f.

2275 Paraphe auf VzE Plg III 1 vom 27. März 2018, MAT A BMVg-11 Plg.65 Blatt 153.

2276 VzE Org Az 10-02-06 vom 28. Mai 2018, MAT A BMVg-4 A.60 Blatt 252 (253); siehe dazu Teil 2, I. VIII. 5.

Weiterhin wurde der Status der Machbarkeitsstudien für die drei Waffensysteme A400M, GTK Boxer und Korvette 130 mit einem Zeitplan bis Ende August 2018 vorgestellt und zur Schätzung des dafür erforderlichen Aufwands vorgetragen.[2277] Die Auftragssumme wurde auf einer Vortragsfolie präsentiert und für die Monate März/April 2018 auf 1,72 Mio. Euro (netto) und für die Monate Mai bis einschließlich August 2018 auf 5,95 Mio. Euro (netto) geschätzt.[2278]

Nach der Erinnerung des Zeugen *Bühler* billigte Staatssekretär *Zimmer* in diesem Termin am 10. April 2018 „die Erweiterung und Anpassung der Finanzierung".[2279] Die Erweiterung des Projekts habe aus den originären Haushaltstiteln „Korvette" und „Boxer" bezahlt werden sollen.[2280]

Der Zeuge *Mager* fasste die Ergebnisse des Tischgesprächs in einer E-Mail vom 13. April 2018 zusammen; Angaben zur Finanzierung des weiteren Projekts enthält die E-Mail jedoch nicht.[2281] In einer vom Zeugen *Mager* formulierten Vorlage zur Entscheidung für Staatssekretär *Zimmer* vom 25. Juli 2018 wird hingegen ausgeführt:

> „Die durch das Projektteam vorgestellte Vorgehensweise mit einem erhöhten Finanzbedarf wurde im TG durch Herrn Staatssekretär Zimmer am 10. April 2018 grundsätzlich bestätigt."[2282]

Formal wurde die Billigung dann am 2. August 2018 durch die Paraphe des Staatssekretärs *Zimmer* auf der VzE vom 25. Juli 2018 erteilt.[2283] Diese VzE ersetzte nach Billigung die Anpassungen der haushaltsbegründenden Dokumente für die Anteile Korvette K130 und GTK Boxer im Projekt PLM@Bw.[2284]

5. Einrichtung einer ministeriellen Arbeitsgruppe und eines Steuerungspanels am 19. Juni 2018

Am 19. Juni 2018 wurde durch Staatssekretär *Hoofe* aufgrund des Stellenwerts des Projekts und der Betroffenheit unterschiedlicher Abteilungen im BMVg eine ministerielle Arbeitsgruppe (AG PLM@Bw) unter Leitung des Referatsleiters Plg III 1, dem Zeugen *Mager*, und ein Steuerungspanel PLM@Bw auf Leitungsebene bei Staatssekretär *Zimmer* – jeweils befristet bis 31. Dezember 2019 – eingerichtet.[2285] Die Einrichtung beruhte auf dem Auftrag von Staatssekretär *Zimmer* vom 10. April 2018.[2286]

Dem Steuerungspanel gehörten neben Staatssekretär *Zimmer* der Generalinspekteur der Bundeswehr und die Leiter der Abteilungen A, CIT, Plg, FüSK sowie HC an. Weitere ständige Mitglieder waren die Präsidentin des BAAlNBw und der Amtschef des Planungsamts der Bundeswehr.[2287] Insofern wurden ab der Einrichtung auch die Abteilungsleiter FüSK und HC in die regelmäßigen Informationen auf Abteilungsleiterebene und Staatssekretärsebene eingebunden.[2288]

Der Arbeitsgruppe PLM@Bw gehörten neben dem Leiter, dem Zeugen *Mager*, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Referate der Abteilungen A, CIT, FüSK, SE und HC sowie der Koordinierungsgruppe „Digitalisierung Lagebilder BMVg" und der Gruppe „Projektcontrolling und Risikomanagement" an.[2289] Der Auftrag der Arbeitsgruppe war es, drei Machbarkeitsstudien anhand der Projekte A400M, GTK BOXER sowie Korvette K130 durchzuführen sowie ein Umsetzungskonzept zu erstellen.[2290]

2277 Vortragsfolien zu „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Produktlebenszyklus-Management in die Bundeswehr am Beispiel A400M" zum Tischgespräch am 10. April 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 44 ff.; E-Mail Plg III 1 (*Mager*) vom 13. April 2018, MAT A BMVg-12 Plg.18 Blatt 3 f.

2278 Folie „Teamgröße und Finanzierung" vom 10. April 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 62.

2279 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 144.

2280 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 144.

2281 E-Mail Plg III 1 (*Mager*) vom 13. April 2018, MAT A BMVg-12 Plg.18 Blatt 3 f.

2282 VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288 (290).

2283 Elektronische Paraphe auf VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288; siehe Teil 2, I. VIII. 11.

2284 VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288 (289).

2285 Leitungsverfügung vom 19. Juni 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 80 ff.; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 59 f.

2286 VzE Org Az 10-02-06 vom 28. Mai 2018, MAT A BMVg-4 A.60 Blatt 252 (253); siehe dazu Teil 2, I. VIII. 4.

2287 Leitungsverfügung vom 19. Juni 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 80 (81).

2288 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 63.

2289 Leitungsverfügung vom 19. Juni 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.36 Blatt 80 (81).

2290 VzE Org Az 10-02-06 vom 28. Mai 2018, MAT A BMVg-4 A.60 Blatt 252 (253).

Die erste Sitzung des Steuerungspanels fand am 5. Juli 2018 statt.[2291]

6. Budgeterschöpfung ab 21. Juni 2018

Nach Auskunft des Projektleiters PLM im BMVg, dem Zeugen *Mager*, habe sich aufgrund der „Ausweitung und Beschleunigung des Projekts“[2292] bereits im Mai 2018 abgezeichnet, dass die ursprünglich zugrunde gelegte Finanzierung nicht ausreichen würde. Eine Aufstockung der Mittel aus dem Projekt A400M sei jedoch ebenso wenig wie eine Finanzierung über die Projekte Boxer und K130 möglich gewesen. Daher habe er bereits am 18. Juni 2018 mit der Erstellung einer Vorlage zur Billigung des erweiterten Umfangs des Projekts und des damit zusammenhängenden zusätzlichen Finanzbedarfs in Höhe von 4,7 Mio. Euro, die ebenfalls über den Rahmenvertrag 20237 abgerufen werden sollten, begonnen. Aufgrund von Abstimmungsgesprächen und Tischgesprächen auf Abteilungsleiterebene am 23. und 25. Juli 2018[2293] sei die Vorlage von Staatssekretär *Zimmer* erst am 2. August 2018 gebilligt worden.[2294]

In Erwartung der Rechtmäßigkeit der weiteren Nutzung des Rahmenvertrages 20237 zum Abruf externer Unterstützungsleistungen habe das Referat Plg III 1 „angewiesen, die externe Unterstützung durch die Firma A[ccenture] unterbrechungsfrei nach dem 21. Juni 2018 fortzuführen“.[2295]

Am 4. Juli 2018 informierte der Projektleiter PLM die Unterabteilungsleiterin Plg III, die Zeugin *Totter,* darüber, dass der finanzielle Rahmen des Projekts seit dem 21. Juni 2018 planerisch ausgeschöpft sei. Die Zeugin hat dem Ausschuss mitgeteilt, die Mittelauschöpfung sei nicht aktenkundig geworden, sondern habe auf Berechnungen des Referates Planung III 1 beruht.[2296]

7. Dritter Erlass vom 26. Juni 2018 und letzter Abruf

Am 20. Juni 2018 erhielt ein Mitarbeiter des Referats Plg III 1 eine E-Mail vom Referatsleiter L7.1 im BAAINBw, dem Zeugen *Maurer*, mit dem Hinweis, dass unter Berücksichtigung der bereits getätigten Ausgaben von den für das Projekt veranschlagten Mitteln lediglich noch 1 858 524 Euro inkl. MwSt. für weitere Arbeiten verbleiben würden. Die geplanten weiteren Ausgaben seien daher nicht mehr voll finanzierbar. Da die Firma jedoch bereits in Vorleistung getreten sei, müsse kurzfristig die Leistungsbeschreibung angepasst oder Haushaltsmittel anderweitig bereitgestellt werden.[2297]

Derselbe Mitarbeiter des Referats Plg III 1 erhielt am 22. Juni 2018 eine E-Mail von Herrn *H.* von der Firma Accenture mit dem Inhalt, dass Accenture sein Angebot an die Firma SVA, welches die vorhandenen Haushaltsmittel A400M überschritten hatte, angepasst habe. In der E-Mail wird zu dem angepassten Angebot eine Anzahl an Personentagen zu Tagessätzen in Höhe von 1 400 bzw. 1 600 Euro genannt, was eine Rechnungssumme von insgesamt 1 739 780 Euro brutto ergebe. Für die Bundeswehr bedeute dies ein Endbetrag von 1 858 423 Euro basierend auf Tagessätzen von 1 500 bzw. 1 700 Euro. Dieser für die Bundeswehr ausschlaggebende (höhere) Endbetrag liege in dem von Herrn *Maurer* vorher mitgeteilten Restbudgetrahmen.[2298]

Hierzu hat der Zeuge *Maurer* dem Ausschuss mitgeteilt, für das Projekt PLM sei ein Budget von 6,5 Mio. Euro vorgesehen gewesen. Die Firma Accenture habe ihm über die Abteilung Plg ein Angebot zukommen lassen. Daraufhin habe er festgestellt, dass für das Projekt nicht mehr so viel Geld zur Verfügung gestanden habe. Daher habe das Angebot angepasst werden müssen. Dabei sei jedoch das BMVg, insbesondere die Abteilung Plg federführend gewesen. Dem Zeugen sei damals nicht aufgefallen, dass das Angebot von Accenture gegenüber der SVA (also des Unterauftragnehmers gegenüber dem Hauptauftragnehmer) um 100 Euro günstiger gewesen sei als die von SVA dem BAAINBw in Rechnung gestellten Tagessätze. Ihm sei es nur um den Gesamtbetrag gegangen.[2299]

2291 Dazu Teil 2, I. VIII. 8.
2292 Siehe dazu Teil 2, I. VIII. 1. und 2.
2293 Siehe dazu Teil 2, I. VIII. 10.
2294 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; siehe dazu Teil 2, I. VIII. 11.
2295 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64.
2296 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 107.
2297 E-Mail L7.1 an Plg AG PLM vom 20. Juni 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.311 Blatt 5.
2298 E-Mail *T. H.* (Accenture) an *G.* (BMVg Plg III 1) vom 22. Juni 2018, MAT A BMVg-11 Plg.65 Blatt 7.
2299 *Maurer*; Protokoll 19/13 I der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 81.

Das geänderte Angebot von Accenture an die Firma SVA wurde vom Referat Plg III 1 an den Zeugen *Hemmert* mit der Bitte „um […] Veranlassung gegenüber BAAINBw L 7.1.“ weitergleitet.[2300]

Mit E-Mail vom 26. Juni 2018 bat der Referatsleiter L7.1, der Zeuge *Maurer,* den Zeugen *Hemmert* im BMVg um Bestätigung, dass ein gewisser Teil der bewilligten Mittel für Phase II bereits vor Beendigung der Phase I abgerufen werden könne.[2301] Dieser bestätigte den geplanten Abruf noch am selben Tag.[2302]

Daraufhin teilte der Zeuge *Maurer* der Zeugin *Pütz* ebenfalls am selben Tag mit, dass seitens BMVg ein erneuter Abruf für PLM veranlasst werde (Teil 1 von Phase II). Der E-Mail waren ein vorausgefüllter Bestellscheinentwurf sowie die geänderte Leistungsbeschreibung schon beigefügt.[2303] In dem Bestellscheinentwurf wurden 666 Tage für Senior Berater und 331 Tage für Software-Architekten im Gesamtwert von 1 858 423 Euro beauftragt; der Leistungszeitraum lief vom 17. Mai bis 13. Juli 2018.[2304] Im beigelegten Leistungsverzeichnis wurden Teile der Phase II als Ergänzung der Phase I vorgezogen.[2305]

Der Mitzeichnungsvermerk wurde durch die Referentin im Vertragsreferat L2.1, ORRin *Pütz,* am 3. Juli 2018 erstellt;[2306] der Abruf der Leistungen in Höhe von 1 858 423 Euro erfolgte am 6. Juli 2018.[2307] Der Eingang der Bestellung wurde von der Firma SVA ebenfalls am 6. Juli 2018 bestätigt.[2308]

Dieser Abruf stellte auch den letzten Abruf aus dem Rahmenvertrag 20237 für das Projekt PLM dar.

Die Rechnung der Firma SVA vom 24. August 2018 in Höhe von 1 858 199,88 Euro wurde – basierend auf den durch BMVg Plg III 1 sachlich richtig gezeichneten Anlagen – vom Referatsleiter L7.1 am 3. September 2018 technisch richtig gezeichnet.[2309] Sie sei, wie die Zeugin *Pütz* dem Ausschuss bestätigte, voll bezahlt worden.[2310] Mit dem dritten Abruf war das für das Projekt PLM vorgesehene Geld aufgebraucht.[2311]

8. Steuerungspanel am 5. Juli 2018

Das durch Verfügung vom 19. Juni 2018 eingerichtete Steuerungspanel[2312] wurde am 5. Juli 2018 erstmalig von Staatssekretär *Zimmer* einberufen. Teilnehmer waren neben dem Staatssekretär der Stellvertretende Generalinspekteur der Bundeswehr, die Leiter der Abteilungen Plg, A und CIT in Begleitung von Mitarbeitern, der stellvertretende Abteilungsleiter FüSK, ein Unterabteilungsleiter der Abteilung HC, der Vizepräsident (mil.) des BAAlNBw, der Amtschef des PIanungsamts der Bundeswehr, der Chef des Stabes des KdoCIR sowie mehrere Vertreter der Firma Accenture, darunter auch *Dr. Noetzel*.[2313]

Ein Vertreter von Accenture erläuterte den externen Unterstützungsbedarf für die nächste Phase des Projekts von September 2018 bis Dezember 2019 für maximal 44 Personen, wobei die Anzahl der Personen je nach Kombination der Arbeitspakte schwanken werde. Seitens Accenture sei mit durchschnittlich 40 Personen zu rechnen. Dies entspreche einem Budgetbedarf von ca. 6,8 Mio. Euro im Jahr 2018 und 20,7 Mio. Euro im Jahr 2019.[2314] Staatssekretär *Zimmer* entschied, dass dieser Finanzierungsbedarf als grundsätzlich begründet angesehen werde. Die Finanzierung müsse zusammen mit der Abteilung HC validiert werden. Vorgehensweise, Finanzierung und Organisationsform seien in einer Vorlage zur Entscheidung zum weiteren Projektverlauf darzulegen.[2315]

2300 E-Mail BMVg Plg AG PLM an A IV 3 vom 25. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 353 f.

2301 E-Mail L7.1 an BMVg A IV 3 vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 352 f.

2302 E-Mail A IV 3 an L7.1 vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 351 f.

2303 E-Mail L7.1 an L2.1 vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 123 f.

2304 Bestellscheinentwurf Nr. Q/L2AAfHA189/GA650, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 358.

2305 Leistungsbeschreibung „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements (PLM) im Pilotvorhaben A400M“ vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 360 (361 f.).

2306 Mitzeichnungsvermerk L2.1 vom 3. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 386 f.

2307 Bestellschein Q/L2AA/IA138/GA651 vom 6. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 390.

2308 Eingangs-/Auftragsbestätigung SVA vom 6. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 401.

2309 Rechnung SVA vom 24. August 2018 mit Zeichnung, MAT A BMVg-6 R.34 Blatt 408.

2310 *Pütz*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 35.

2311 *Maurer*, Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 92.

2312 Siehe Teil 2, I. VIII. 5.

2313 VzE PIg III 1 - PLM@Bw vom 18. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 246.

2314 Verlaufsprotokoll PIg III 1 - AG PLM@Bw vom 18. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 249 (253 f.).

2315 Ergebnisvermerk PIg III 1 - AG PLM@Bw vom 18. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 248, gebilligt von Sts *Zimmer* am 2. August 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 246.

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat bestätigt, dass bei diesem Termin Accenture sowohl vom Staatssekretär *Zimmer* als auch von den Abteilungsleitern versichert worden sei, es bestehe der Wille, auf der bisherigen Grundlage weiter zu machen. Im Nachgang sei Accenture von Oberst i.G. *Mager* signalisiert worden, weiterzuarbeiten.[2316]

9. Anonymer Hinweis vom Juli 2018

Am 13. Juli 2018 informierte der Projektleiter PLM, Oberst i.G. *Mager,* die Unterabteilungsleiterin Plg III, MDgin *Totter*, über einen Anruf eines Mitarbeiters des Compliance-Managements im BMVg. Dort sei ein anonymer Hinweis zum Projekt PLM@Bw eingegangen. Der anonyme Hinweis hinterfrage die Art der Vergabe an die Firma Accenture sowie die Höhe der eingesetzten Mittel. Er sei von einem Insider, also nicht von einem Konkurrenten von Accenture, gekommen. Der Mitarbeiter des Compliance-Managements habe um einen kurzen Sachstand gebeten. Er, der Zeuge *Mager,* habe ihm daraufhin die Vergabe der externeren Unterstützung über den Rahmenvertrag des BMI mit der Firma SVA dargelegt. Damit habe sich der Mitarbeiter des Compliance Managements zufrieden gegeben und erklärt, den Fall nicht weiter verfolgen zu wollen.[2317]

Der Sachverhalt wurde vom Zeugen *Mager* an den damaligen Abteilungsleiter Plg, General *Bühler,* gemeldet.[2318]

Der Zeuge *Mager* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass der anonyme Hinweis bei ihm keine Zweifel über die Vergabe des Auftrages über den Rahmenvertrag ausgelöst habe. Auf die Frage, ob er öfters anonyme Hinweise über Fehlentscheidungen erhalte, antwortete der Zeuge *Mager*, dies sei das erste Mal gewesen.[2319]

10. AL-Runde am 23. Juli 2018 mit Fortsetzung am 25. Juli 2018

a) Tischgespräch am 23. Juli 2018

Am 23. Juli 2018 fand ein Tischgespräch auf Abteilungsleiterebene unter Leitung des Abteilungsleiters Plg, General *Bühler*, zum Projekt PLM@Bw statt. Teilnehmer waren unter anderem die Abteilungsleiter A und HC, ein Stellvertreter des Abteilungsleiter CIT sowie der Stellvertretende Abteilungsleiter FüSK, die Unterabteilungsleiterin Plg III, die Zeugin *Totter,* der Projektmanager PLM, Oberst i.G. *Mager*, und sechs Vertreter von Accenture, darunter *Dr. Noetzel.*[2320]

In diesem Gespräch informierte der Projektleiter PLM Oberst i.G. *Mager* über den aktuellen Stand des Projekts, insbesondere in Bezug auf die drei Machbarkeitsstudien zu A400M, GTK Boxer und Korvette K130, welche im geplanten Zeitrahmen bis Ende August 2018 abgeschlossen sein würden.[2321] Weiterhin legte er den geplanten Fortgang des Projekts ab September 2018 dar, in dem weitere Waffensysteme in die Untersuchung aufgenommen werden sollen. Er betonte, Staatssekretär *Zimmer* habe der weiteren Untersuchung bereits zugestimmt und auch die Abteilungsleiter hätten den Bedarf anerkannt. Ebenso sehe der Vizepräsident (mil.) BAAlNBw die dringende Notwendigkeit, PLM einzuführen. Der Finanzierungsbedarf für die nächste Phase (September 2018 bis Dezember 2019) belaufe sich auf 24 Mio. Euro, wovon 6 Mio. auf das laufende Haushaltsjahr entfielen.[2322]

Im Anschluss wurde die Besprechung auf Bitte von General *Bühler* im kleineren Kreis ohne die Accenture-Mitarbeiter fortgesetzt.[2323] Dabei warfen die anwesenden Abteilungsleiter unter anderem die Frage auf, ob der Rahmenvertrag 20237 eine tragfähige Grundlage für die Fortsetzung des Projekts sei und ob durch eine zu starke Einbindung von Accenture ungewollt Abhängigkeiten entstünden bzw. ein bundeswehreigener Kompetenzaufbau verhindert werde.[2324]

2316 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 27.

2317 Schreiben *Mager* an *Totter* vom 13. Juli 2018, MAT A BMVg-10 Plg.3 Blatt 20, dazu auch Teil 2, H. III. 2. b.

2318 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 140.

2319 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 91.

2320 Ergebnisvermerk BMVg Plg III 1 – AG PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 256; der wortgleiche Vermerk mit dem Datum 23. Juli 2018 befindet sich in MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 395 ff.

2321 Ergebnisvermerk BMVg Plg III 1 – AG PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 256 (257 f.).

2322 Ergebnisvermerk BMVg Plg III 1 – AG PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 256 (258 f.).

2323 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; Ergebnisvermerk BMVg Plg III 1 – AG PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 256 (260).

2324 Vermerk zum Folgetischgespräch zum Jour Fixe PLM@Bw am 25. Juli 2018 vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 107 f.

Namentlich der Abteilungsleiter HC, MD *Bald*, soll Bedenken an der Nutzung des Rahmenvertrages 20237 für das Projekt PLM vorgebracht haben.[2325] Hintergrund war die Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs zum Cyber Innovation Hub vom 21. Juni 2018[2326]. In diesem Schreiben wies der Bundesrechnungshof das BMVg darauf hin, dass seiner Bewertung nach ein Abruf aus dem RV 20237 für die Evaluation des Cyber Innovation Hub nicht vergaberechtskonform sei. Er führte aus, es dürften über einen Rahmenvertrag nur Leistungen beauftragt werden, die durch den Leistungsgegenstand abgedeckt seien, was bei den avisierten externen Evaluationsleistungen für den Cyber Innovation Hub nicht der Fall sei.[2327]

Wie der Bundesrechnungshof später deutlich machte, hätte er erwartet, dass das BMVg aufgrund des Berichts zum CIH vom 21. Juni 2018 auch bei anderen Projekten, in denen der Rahmenvertrag 20237 genutzt worden sei oder werden solle, dessen Anwendbarkeit sorgfältig prüfe. Denn durch den CIH-Bericht hätte es sensibilisiert sein müssen, dass Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit IBM-Software und Lizenzen stünden, unzulässig seien.[2328]

Die Sitzung wurde aus Zeitgründen auf den 25. Juli 2018 in kleiner Runde (Teilnehmer nur Abteilungsleiter oder Vertreter im Amt) vertagt.[2329]

b) Besprechung zwischen Projektleiter PLM und UALin Plg III über die BRH-Mitteilung am 24. Juli 2018

Am 24. Juli 2018, also zwischen den beiden Tischgesprächen auf Abteilungsleiterebene, führten der Projektleiter PLM, Oberst i.G. *Mager,* und die damalige Unterabteilungsleiterin Plg III, MDgin *Totter,* ein Gespräch über die Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs zum Cyber Innovation Hub in Bezug auf die Nutzung des Rahmenvertrages 20237 vom 21. Juni 2018. Die Zeugin *Totter* hat dem Ausschuss mitgeteilt, ihre Bewertung sei damals gewesen, dass die Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs zur Nichtanwendbarkeit des Rahmenvertrags bei der Evaluation des Cyber Innovation Hub nicht eins zu eins auf das Projekt PLM übertragbar seien. Gleichwohl habe sie Zweifel an der Anwendbarkeit des Rahmenvertrages in Bezug auf PLM gehabt. Sie sei jedoch zu dem Schluss gekommen, dass die Vergabestelle im BAAINBw als der hierfür zuständige Kompetenzträger die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages geprüft haben müsse.[2330]

Noch vor der Fortsetzung der Abteilungsleiterrunde am 25. Juli 2018 trugen die Zeugen *Totter* und *Mager* diese Gesichtspunkte nach eigenem Bekunden dem damaligen Abteilungsleiter Plg, General *Bühler*, vor. Gemeinsam sei man zu dem Schluss gekommen, dass die Sachverhalte beim Cyber Innovation Hub mit denen bei PLM nicht vergleichbar seien, zumal im Projekt PLM „zahlreiche IBM-Produkte mit untersucht“ worden seien.[2331] Alle drei seien außerdem davon ausgegangen, dass die Vergabestelle die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags geprüft und bejaht haben müsse.[2332]

c) Tischgespräch am 25. Juli 2018

Das am 23. Juli 2018 vertagte Tischgespräch wurde am 25. Juli 2018 unter Leitung von General *Bühler* mit Vertretern der Abteilungsleiter A, CIT und FüSK sowie dem Abteilungsleiter HC MD *Bald* fortgesetzt. Anwesend waren auch die Unterabteilungsleiterin Plg III MDgin *Totter* und der Projektleiter Oberst i.G. *Mager*. Das BAAINBw war wieder durch den Vizepräsidenten für militärische Angelegenheiten vertreten.[2333]

2325 Vgl. *Bald*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, Seite 63 f.; *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 107. Der AL HC *Bald* habe auch hinterfragt, warum die Pilotierungsphase ab 1. September 2018 ausgeweitet werden solle (*Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 107).

2326 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 ff.

2327 BRH-Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018, MAT A BRH 3.24 Blatt 4 (7); ausführlich oben Teil 2, C. III. 3.

2328 Vgl. BRH-Bericht vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 (75); BRH-Bericht vom 26. Oktober 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 103 (107 f., 112); *Peters*, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 310 (333); siehe dazu auch oben Teil 2, C. III. 4. b. und 7.

2329 Ergebnisvermerk BMVg Plg III 1 – AG PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 256 (260); *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108.

2330 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108, 119.

2331 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65.

2332 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 119.

2333 Ergebnisvermerk zum Folgetischgespräch vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284 ff., mit Billigung Staatssekretär *Zimmer* vom 2. August 2018 auf VzE PIg III 1 - PLM@Bw vom 31. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 282.

Mit Blick auf die im September 2018 beginnende nächste Projektphase („Phase 2+‘„) wurde entschieden, zu überprüfen, ob der Rahmenvertrag 20237 weiterhin ein tragfähiges Konstrukt für die weitere Finanzierung des Projekts PLM@Bw darstelle.[2334] Für die bereits laufende Projektphase („Phase 2“), die am 31. August 2018 enden sollte,[2335] wurde die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 hingegen nicht in Frage gestellt; sie sollte planmäßig fortgeführt werden.[2336] Um wegen der bereits aufgebrauchten Haushaltsmittel weitere Abrufe für Phase 2 tätigen zu können, sollte noch im August 2018 die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von den 4,7 Mio. Euro veranlasst werden.[2337]

Nach Auskunft des Zeugen *Mager* habe der Abteilungsleiter Plg, General *Bühler,* in der Runde vorgetragen, dass eine weitere Nutzung des Rahmenvertrages 20237 möglich sei. Von den anderen Anwesenden seien dagegen keine Einwände erhoben worden.[2338] Der Zeuge *Bühler* hat ausgesagt, dass die Runde übereingekommen sei, dass sich aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs zum Cyber Innovation Hub keine Folgerungen für PLM ergäben.[2339]

Für die Zeit nach dem 31. August 2018 sollte nicht nur die Eignung des Rahmenvertrags 20237 geprüft, sondern auch mögliche Alternativen untersucht werden. Dazu gehörte insbesondere eine Direktbeauftragung der BWI durch das BAAINBw oder die Nutzung eines anderen[2340] Rahmenvertrages.[2341] Nach dem Gesprächsvermerk des Vizepräsidenten (mil.) BAAINBw soll sich der Abteilungsleiter HC für die Variante „Ausschreibung“, „eigener Kompetenzaufbau“, „keine Servicemonopole“ ausgesprochen habe, die auch das BAAINBw bevorzugt habe.[2342]

Aus einem vom Abteilungsleiter Plg gebilligten Gesprächsvermerk geht hervor, dass auch das Thema „Kompetenzen/Abhängigkeiten“ erörtert wurde.[2343] Als „Ergebnis“ ist dazu Folgendes festgehalten:

> „3 – Die Vermeidung von Abhängigkeiten von Externen ist eine Zielsetzung, die sich nicht immer durchgängig erreichen lässt. Die Zusammenarbeit mit der Fa. Accenture bietet jedoch in diesem konkreten Fall folgende Vorteile;
>
> a. Diversifizierung der Palette mit Blick auf bisheriges Involvement von SAP in der Bundeswehr,
>
> b. Nutzung des aufgebauten Wissensportfolios von Fa. Accenture aufgrund der bisherigen Begleitung im Projektverlauf,
>
> c. Anpassung der betriebswirtschaftlichen Methode PLM an die Prozesse bzw. Bedarfe in der Bundeswehr und
>
> d. Rückgriff auf langjährige Erfahrungen des weltweit führenden Beratungsunternehmens im Bereich ‚PLM‘ (Anlage 2),
>
> 4 – Von einem unabhängigen Assessment eines fachkundigen Dritten wird aufgrund möglichen Eigeninteresses desjenigen selbst abgesehen.
>
> 5 – Für einen Kompetenzaufbau in der Bundeswehr und das Vermeiden des Vorwurfes einer Abhängigkeit von Externen sind folgende Einzelaspekte zu beachten:

2334 Vermerk BMVg PLg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108.

2335 Vgl. Teil 2, I. VIII. 2.

2336 Vermerk BMVg PLg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64; *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108; *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

2337 Durch eine entsprechende VzE für Sts *Zimmer*, vgl. Vermerk BMVg PLg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284 (286); *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65; *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110, siehe dazu Teil 2, I. VIII. 11.

2338 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 100.

2339 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

2340 Ggf. aus dem Life-Cycle-Cost-Management-Rahmenvertrag.

2341 Vermerk BMVg Plg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64.

2342 E-Mail BAAINBw *Nu.* vom 30. Juli 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.26 Blatt 6.

2343 Vermerk BMVg Plg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284 (285); vgl. auch *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64 f.

a. Berücksichtigung basisvertraglicher Regeln in der Vertragsgestaltung,
b. Festlegung, dass bisher aufgebautes Wissen der Fa. Accenture im Projekt ‚PLM@Bw' bei einer Ausschreibung mit Konkurrenten geteilt werden muss,
c. Beschreibung des Weges zur Integration der PLM-Anwendungsfälle in SASPF im Rahmen eines Konzeptes im September 2018, um Insellösungen zu vermeiden,
d. Synchronisation der Aktivitäten in Umsetzung der ZDvA-1510/1 (‚LCCM in der Bw über alle CPM-Phasen') mit den Aktivitäten in der Gesamtstrategie und
e. Aufnahme von Weiter-/Ausbildung bzw. Wissensmanagement in der Vertragsgestaltung, um Kompetenzaufbau im eigenen Bereich sicherstellen zu können."[2344]

Darüber hinaus sollte zur Unterstützung eines späteren Entscheidungsvorschlags für die Phase ab September 2018 zur Einführung eines PLM in die Bundeswehr eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt werden.[2345]

11. Billigung weiterer HHM durch Staatssekretär Zimmer am 2. August 2018

Wie bereits geschildert,[2346] hatte sich im Mai 2018 abgezeichnet, dass die Finanzmittel für die bis zum 31. August 2018 laufende „Phase 2" des Projekts (Machbarkeitsstudien für A400M, GTK Boxer und Korvette K130) nicht ausreichen würden; tatsächlich waren sie am 21. Juni 2018 erschöpft.[2347]

Bereits am 18. Juni 2018 hatte das Referat Plg III 1 daher damit begonnen, eine Vorlage zur Billigung des erweiterten Umfangs des Projektes (Anteile K130 und GTK Boxer) und des damit zusammenhängenden zusätzlichen Finanzbedarfs für den Zeitraum bis 31. August 2018 in Höhe von 4,7 Mio. Euro mit einem Abruf über den Rahmenvertrag 20237 zu erarbeiten.[2348] Die Vorlage für Staatssekretär *Zimmer* wurde am 25. Juli 2018 erstellt. Die Leistungen sollten im Haushaltsvollzug jeweils hälftig aus den Kapiteln für GTK Boxer bzw. Korvette K130 erwirtschaftet werden.[2349] Bei Billigung sollte die Vorlage haushaltsbegründendes Dokument für die Leistungen bezüglich der Projektanteile Korvette K130 und GTK Boxer werden.[2350]

Die Höhe des zusätzlichen Finanzbedarfs – wie auch die gesamte Planung, der Arbeitszeitplan und der Einsatz von Personen – war nach Auskunft des Zeugen *Mager* von Plg III 1 gemeinsam mit der Firma Accenture erarbeitet worden.[2351]

Die Vorlage wurde am 1. August 2018 von Staatssekretär *Hoofe* und am 2. August 2018 von Staatssekretär *Zimmer* gebilligt.[2352] Die Billigung hatte sich nach Auskunft des Zeugen *Bühler* wegen Schwierigkeiten bei der Mitzeichnung verzögert.[2353] In der Vorlage finden sich keine Bedenken gegen die Nutzung des Rahmenvertrags 20237. Die Vorlage wurde von zwei Referaten aus der Abteilung HC mitgezeichnet. Der Abteilungsleiter HC, der Zeuge *Bald*, der an der Vorlage nur nachrichtlich beteiligt war, hat dem Ausschuss – auf Nachfrage – mitgeteilt, er habe die Vorlage zur Kenntnis genommen.[2354]

Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen gab Staatssekretär *Zimmer* an, keiner der beteiligten Abteilungsleiter habe Bedenken gegen die weitere Nutzung des Rahmenvertrages 20237 geäußert.[2355]

2344 Vermerk BMVg Plg vom 29. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 284 (285).
2345 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108.
2346 Siehe Teil 2, I. VIII. 6.
2347 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64.; VzI Plg III 1 - AG PLM@Bw vom 12.Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.10 Blatt 8 (9).
2348 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 64.; VzI Plg III 1 - AG PLM@Bw vom 12.Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.10 Blatt 8 (9).
2349 VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288 (290); *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 140.
2350 VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288 (291).
2351 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 93 f.
2352 Elektronische Paraphe auf VzE Plg III 1 – PLM@Bw vom 25. Juli 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 288.
2353 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 140.
2354 *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 89 f.
2355 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Zimmer* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 122 (124).

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofs hätte das BMVg spätestens bei der Billigung der weiteren 4,7 Mio. Euro für PLM am 2. August 2018 wissen müssen, dass es unzulässig gewesen sei, allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen über den Rahmenvertrag 20237 abzurufen.[2356]

Am 7. August 2018 schrieb ein Referent aus dem Referat Plg III 1 eine E-Mail an die für die Waffensysteme GTK Boxer und Korvette K130 zuständigen Referate im BMVg (A IV 2 und A IV 5) mit der Bitte um Beauftragung des BAAINBw gemäß RV 20237 für die Machbarkeitsstudien zu den beiden genannten Waffensystemen.[2357] Zu einer Beauftragung kam es jedoch nicht mehr.[2358]

IX. Nach dem BRH-Bericht zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018

In seinem Bericht vom 7. August 2018 bemängelte der Bundesrechnungshof im Zusammenhang mit Abrufen für die Programme SA-IT und ClTquadrat, dass der Leistungsgegenstand des Rahmenvertrages 20237 die abgerufenen Leistungen nicht abdecke.[2359]

1. Einstellen der Abrufe aus RV 20237

Der Projekteiter für PLM im BMVg, der Zeuge *Mager*, erlangte am 14. August 2018 Kenntnis von dem Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018.[2360] Er habe daraufhin sofort seinen Abteilungsleiter, General *Bühler*, informiert. Am 15. August 2018 widerrief er die Bitte an die Referate im BMVg A IV 2 und A IV 5 (jeweils zuständig für Boxer und Korvette) vom 7. August 2018, weitere Abrufe aus dem Rahmenvertrag für PLM zu veranlassen, mit folgender E-Mail:

> „Aufgrund des anliegenden Berichtes des BRH zum widerrechtlichen Abruf von Beratungsleistungen aus dem RV 20237 des BVA in der Abteilung CIT wird gebeten keine Beauftragung an das BAAlNBw gemäß RV 20237 zu tätigen bzw. bereits ergangene Beauftragung [sic!] sofort zu stornieren.“ [2361]

Auch SVA und Accenture wurden am 15. August 2018 per Mail informiert, dass das Referat Plg III 1 empfehle, „keine weiteren Abrufe aus dem genannten Rahmenvertrag durchzuführen, die nicht ausdrücklich unter den Leistungsgegenstand fallen.“[2362]

Diese Mitteilung führte jedoch nicht dazu, dass die Arbeiten von der Firma Accenture eingestellt wurden. Der Zeuge *Mager* hat dazu ausgesagt:

> „Die am 14. August 2018 bekanntgewordene Prüfungsmitteilung führte allerdings nicht zu einem Abbruch der Leistungserbringung durch die Mitarbeiter der Firma A[ccenture], da der damalige Abteilungsleiter Planung Zweifel an der Übertragbarkeit der Aussagen der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes zu CITquadrat auf das Projekt PLM hatte.“[2363]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat erklärt, dass in den letzten beiden Augustwochen, also ab dem 15. August 2018, die Rechtsgrundlage für die Weiterarbeit durch Accenture „unklar“ gewesen sei. Accenture habe jedoch entschieden, die Projektphase abzuschließen, um dem Kunden das Projektergebnis liefern zu können.[2364]

2356 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH 3.24 Blatt 103 (112).

2357 E-Mail Plg III 1 vom 7. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 421.

2358 Siehe Teil 2, I. IX. 2.

2359 Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen, Gz: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD vom 7. August 2018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff., siehe oben Teil 2, C. III. 4.

2360 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65.

2361 E-Mail Plg III 1 vom 15. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 421.

2362 E-Mail Plg III 1 vom 15. August 2018, MAT A BMVg-6 R.03 Blatt 425.

2363 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65.

2364 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 28.

2. Erste Stellungnahme durch BAAINBw OS4

Am 24. August 2018 entschieden die damaligen Abteilungsleiter Plg, A, CIT und HC, das BAAINBw mit einer Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Nutzung des Rahmenvertrages 20237 für das Projekt PLM zu beauftragen.[2365]

Per E-Mail teilte das BAAINBw, Referat OS 4, am 28. August 2018 dem stellvertretenden Abteilungsleiter A im BMVg, mit:

> „Für die Beauftragung von Unterstützungsleistungen für PLM kann zur ordnungsgemäßen Abwicklung bereits begonnener Leistungen, und im Hinblick auf den im August dieses Jahres endenden Beauftragungszeitraum letztmalig ein Abruf aus dem RV 20237 getätigt werden.
>
> Die Frage der Vergleichbarkeit mit den für den OrgBereich CIT getätigten Abrufen erübrigt sich.
>
> Eine ausführliche Bewertung folgt heute […].“[2366]

Diese E-Mail wurde vom stellvertretenden Abteilungsleiter A umgehend an den Abteilungsleiter Plg, den Zeugen *Bühler*; weitergeleitet mit dem Hinweis, aus seiner Sicht stehe nichts mehr einer letztmaligen Beauftragung von PLM-Leistungen aus dem Rahmenvertrag entgegen.[2367]

Daraufhin bat der Projektleiter noch am selben Tag die Referate A IV 2 und A IV 5, die PLM-Abrufe in Bezug auf die Waffensysteme GTK Boxer und Korvette K130 doch zu tätigen. Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen; ein Abruf erfolgte nicht mehr.[2368] Warum der erbetene Abruf ergebnislos geblieben war, habe – nach Aussage des Zeugen *Bühler* – vom Projektleiter PLM nicht ermittelt werden können.[2369]

3. Zweite Stellungnahme durch BAAINBw J1

Am 30. August 2018 bat BMVg Plg III 1 das BAAlNBw, die Vergaberechtmäßigkeit der Nutzung des Rahmenvertrages 20237 für eine Fortführung des Projekts PLM in der Bundeswehr zu prüfen.[2370] Daraufhin erstattete das Justiziariat des BAAINBw (J1) am 7. September 2018 ein Gutachten, welches zu dem Ergebnis kam, dass die Rahmenvereinbarung jedenfalls nicht für alle Anteile von PLM herangezogen werden könne und daher ein hohes Risiko bestehe, dass künftige Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 vergaberechtswidrig seien.[2371]

Der Zeuge *Mantey* hat dazu ausgesagt:

> „Also, mein Prüfauftrag war, ob ein weiterer Abruf rechtmäßig erfolgen könnte oder nicht. Und genau da haben wir gesagt: „Nein, könnte nicht“ oder „Wir raten dringend davon ab“. Auf die anderen, bisher erfolgten [Abrufe] habe ich ausdrücklich keinen Bezug genommen.“[2372]

4. Vorläufiges Ende des Projekts

Am 31. August 2018 wurden – wie geplant – die Phasen 1 und 2 des Projekts PLM@Bw beendet. In dem Projekt waren bis dahin folgende Dokumente für die Einführung von PLM in die Bundeswehr erarbeitet worden: das Zielbild für ein PLM@Bw, der Bericht zur „Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines PLM@Bw“, ein Grobentwurf eines Umsetzungskonzeptes (als Entwurf eines Zentralerlasses zur Einführung von PLM in die Bw) sowie die Abschlussberichte zu den Machbarkeitsstudien für A400M, GTK Boxer und Korvette K130.[2373]

2365 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65.

2366 E-Mail BAAINBw OS4 vom 28. August 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 292.

2367 E-Mail stellv. AL A vom 28. August 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 292; *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

2368 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65; *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

2369 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.

2370 E-Mail Plg III 1 an BAAINBw OS4 vom 30. August 2018, MAT A BMVg-13 BAAIN.84 Blatt 5.

2371 Stellungnahme J1 - 76-03-00/RV vom 7. September 2018, BMVg-6 R.31 Blatt 215 ff.; siehe ausführlich oben Teil 2, F. II. 3.

2372 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 116 f..

2373 Stellungnahme Plg llI 1 -AG PLM@Bw vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 6 (7).

5. Rechnung Accenture vom 21. September 2018

Von der Firma Accenture wurden Leistungen bis einschließlich 31. August 2018 erbracht. Obwohl die bewilligten Mittel planerisch am 21. Juni 2018 erschöpft waren, arbeitete die Firma in Erwartung weiterer Abrufe unterbrechungsfrei weiter.[2374] Jedoch erfolgten aufgrund des Berichts des Bundesrechnungshofs und den sich anschließenden rechtlichen Prüfungen seitens des BAAINBw keine Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 mit der Firma SVA mehr.

Bereits am 4. September 2018 schrieb die Unterabteilungsleiterin Plg III, die Zeugin *Totter*, eine E-Mail an die damalige Geschäftsführende Beamtin im BAAINBw, die Zeugin *Lehnigk-Emden,* mit folgendem Inhalt:

> „[…] Mein AL ist sehr beunruhigt.
>
> Wir haben eine Firma in gutem Glauben und mit Leitungsbilligung arbeiten lassen – und jetzt ist der Bund unzuverlässig und zahlt die Rechnung nicht – so seine Sicht. Diese Firma setzt ihre Berater auf die Straße, wenn sie nicht wenigstens ein Signal bekommt, dass sie die Arbeitsleistung nicht als Verlust abzuschreiben hat.
>
> Er möchte ein Schriftstück der Firma geben, in dem zumindest ausgesagt wird, dass der Firma ihre erbrachte Leistung bezahlt wird. Wie können wir das bewerkstelligen? […]“[2375]

Aufgrund dieser E-Mail kam es zu einem Telefonat zwischen der Zeugin *Totter* und der Zeugin *Lehnigk-Emden*, in welchem der Sachverhalt „Beauftragung und Abrechnung PLM-Leistungen“ diskutiert und ein mögliches faktisches Vertragsverhältnis durch Entgegennahme von Leistungen durch die Unterabteilung Plg III 1 besprochen worden sei.[2376] Die Geschäftsführende Beamtin riet der Zeugin *Totter* eindringlich von der Ausstellung einer Bescheinigung für die Firma ab.[2377]

Mit Datum vom 21. September 2018 übersandte die Firma Accenture eine Rechnung direkt an die Abteilung Plg, obwohl ihr am 15. August 2018 mitgeteilt wurde, dass keine weiteren Abrufe mehr getätigt werden.[2378] Die Rechnung bezog sich auf Leistungen, die bis zum 31. August 2018 erbracht worden waren und belief sich auf knapp 3 Mio. Euro brutto.[2379] Die Leistungen seien nach „tatsächlich erbrachten Personentagen auf Basis der vereinbarten Personentagessätze […] in Höhe von 1.600 EUR (Senior Architekt) und 1.400 EUR (Senior Software Berater) zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.“ Die Rechnung umfasste für Senior Architekten den Leistungszeitraum 12. Juli bis 31. August 2018; für Senior Software Berater den 22. Juni bis 31. August 2018.[2380] Die Gesamtsumme der Rechnung betrug exakt 2 520 387,50 Euro netto, einschließlich Mehrwertsteuer 2 999 262,13 Euro.[2381] In dieser Rechnung wurden von Accenture pro Beratertag 100 Euro weniger berechnet, als dies seitens der Firma SVA der Fall gewesen war. Die Differenz des Rechnungsbetrages zu den von Staatssekretär *Zimmer* am 2. August 2018 gebilligten 4,7 Mio. Euro habe sich – nach Auskunft des Zeugen *Mager* – zum einen aus den Projektfortschritten, andererseits aus dem nicht berechneten Zuschlag von 100 Euro des eigentlichen Rahmenvertragshalters ergeben.[2382] Aus der Differenz von 100 Euro pro Beratertag zwischen den Preisen des Haupt- und des Unterauftragnehmers („Hauptauftragnehmerzuschlag“) wird vom Bundesrechnungshof ein möglicher Schaden abgeleitet.[2383]

Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass die Rechnung deshalb direkt an die Abteilung Plg adressiert worden sei, weil Accenture jede Rechnung zur Gegenzeichnung beim kundenseitigen Projektleiter

---

2374 Siehe Teil 2, I. VIII. 6.

2375 E-Mail *Totter* an *Lehnigk-Emden* vom 4. September 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.449 Blatt 109.

2376 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 19.

2377 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019; *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 19.

2378 Rechnung Accenture vom 21. September 2018, MAT A BMVg-6 R.16 Blatt 122 ff.; zur Mitteilung am 15. August 2018 siehe Teil 2, I. IX. 1.

2379 Rechnung Accenture vom 21. September 2018, MAT A BMVg-6 R.16 Blatt 122 (159).

2380 Rechnung Accenture vom 21. September 2018, MAT A BMVg-6 R.16 Blatt 122.

2381 Rechnung Accenture vom 21. September 2018, MAT A BMVg-6 R.16 Blatt 122 (159).

2382 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 65 f.

2383 Siehe dazu Teil 2, C.

vorgelegt hätte. Gerade der Projektleiter PLM, Oberst i.G. *Mager*, habe großen Wert darauf gelegt, alles selbst mit der Vergabestelle, also dem BAAINBw zu regeln.[2384]

Der Zeuge *Bühler* hat ausgesagt, dass die direkte Rechnungslegung an das BMVg nach seiner Erinnerung zwischen seiner damaligen Stellvertreterin, Frau *Totter*, und der Geschäftsführenden Beamtin des BAAINBw, Frau *Lehnigk-Emden*, abgesprochen worden sei. Seine Stellvertreterin habe die Rechnung erhalten wollen, um zu prüfen, auf welchem Weg sie beglichen werden könne.[2385]

Die Rechnung wurde vom Zeugen *Mager* sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.[2386] Die Frage, ob ihm zum Zeitpunkt der Abzeichnung bewusst gewesen sei, dass keine formale Beauftragung zugrunde gelegen habe, hat der Zeuge bejaht.[2387] Er habe mit der Zeugin *Totter* besprochen, dass nach dem 21. Juni 2018 planerisch keine Mittel mehr vorhanden gewesen seien. Die Firma sei jedoch in Erwartung der Rechtmäßigkeit der weiteren Nutzung des Rahmenvertrages angewiesen worden, weiterzuarbeiten. Aus seiner Sicht sei daher „quasi ein Vertrag […] geschlossen“ worden, ein „mündliche[r] Vertrag“. Die Firma habe die Leistungen erbracht und aus Sicht des BMVg sei der Auftrag erfüllt worden. Damit sei für den Zeugen *Mager* klar gewesen, dass auch bezahlt werden müsse.[2388]

Die Zeugin *Totter* hat dem Ausschuss in Bezug auf die Rechnung mitgeteilt, nach ihrer Bewertung habe ein Vertragsverhältnis mit der Firma Accenture bestanden. Als Grund hat sie angegeben:

> „Es gibt eine Billigung des Staatssekretärs vom 2. August, mitgetragen von allen eingebundenen Abteilungen, das Vertragsverhältnis mit der Firma A[ccenture] zunächst bis zum 31. August fortzuführen. Der Projektleiter PLM hat die Leistungen der Firma A. seit dem 22. Juni weiter entgegengenommen; die Arbeiten am Projekt wurden nicht gestoppt in der begründeten Einschätzung, dass die Vertragsverlängerung sich zeitlich verzögert, aber kommen wird. Selbst nachdem die Bundesrechnungshof-Prüfungsmitteilung zu CITquadrat am 14. August bekannt geworden war, gab es aus dem BAAIN und vom stellvertretenden Abteilungsleiter A die schriftliche Einschätzung, dass die Zeit bis 31. August noch unter Vertrag genommen werden kann.“[2389]

Am 25. September 2018 wurde das BAAINBw vom Zeugen *Mager* gebeten, die Rechnung zu begleichen.[2390] Als Begründung wird in dem Erlass ausgeführt, die Firma Accenture sei für einen Zeitraum von 12 Monaten mit insgesamt rund 3 200 Personentagen beauftragt gewesen, in zwei Phasen ein Zielbild PLM@Bw zu erstellen. Aufgrund der Ausweitung des Projekts auf zwei weitere Waffensysteme seien die ursprünglich geplanten 6,5 Mio. Euro, die über den Rahmenvertrag 20237 aus dem Projekt A400M gedeckt gewesen seien, aufgebraucht gewesen. Die Mittel seien bereits am 21. Juni 2018 und damit vor Ende der 12-monatigen Untersuchungszeit ausgeschöpft gewesen. Die vom Staatssekretär *Zimmer* am 2. August 2018 gebilligten Finanzmittel in Höhe von 4,7 Mio. Euro hätten den Fortgang des Projekts bis 31. August 2018 sichern sollen. In Erwartung der Rechtmäßigkeit weiterer Abrufe seien die Arbeiten der Firma Accenture über den 22. Juni 2018 hinaus bis 31. August 2018 fortgeführt worden. Die Leistungen der Firma Accenture seien abgenommen worden. Aus diesem Grund sei ein faktischer Vertrag zustande gekommen. Die Rechnung der Firma Accenture vom 21. September 2018 sei sachlich und rechnerisch richtig.[2391]

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 wurde die Rechnung vom BAAINBw an die Abteilung Plg zurückgeschickt mit dem Hinweis, eine Begleichung könne nicht erfolgen, da keine Beauftragungsunterlagen im BAAINBw vorhanden seien. Da die Beauftragung der Firma Accenture durch das BMVg erfolgt sei und die für eine ordnungsgemäße Zahlbarmachung der Rechnung erforderlichen Informationen nur im BMVg zur Verfügung stünden, sei die Begleichung der Rechnung durch das BMVg in die Wege zu leiten.[2392] Die Zeugin *Lehnigk-Emden* hat dem

---

2384 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 63.
2385 *Bühler,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 110.
2386 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 66.
2387 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 88.
2388 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 88 f.
2389 *Totter*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 108 f.
2390 Schreiben *Mager* am BAAINBw vom 25. September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.212 Blatt 136 f.
2391 Erlass BMVg RL Plg III 1 vom 25. September 2018, A BMVg-8 Leitung.10 Blatt 30 f.
2392 VzI BAAINBw ZA2/ZA2.5 - 27-30-00 vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.343 Blatt 15 f.; *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 66.

Ausschuss mitgeteilt, die Formalien der Rechnungsprüfung seien nicht erfüllt gewesen. Es sei dabei um die Vorlage des schriftlichen Vertrages, Bestätigung einer wirtschaftlichen Vergabe und den Eingangsvermerk auf der Rechnung wegen der Zahlungsziele gegangen. Im BAAINBw seien in der Folge die Beschaffungsreferate angehalten worden, keine Vergaben mehr in Sachen PLM an die Firma Accenture zu treffen.[2393]

Nachdem das BAAINBw die Begleichung der Rechnung abgelehnt hatte, wurde nach Auskunft des Zeugen *Mager* die Abteilung Recht im BMVg mit der Prüfung beauftragt, wie mit dieser Rechnung weiter verfahren werden solle.[2394] Der Abteilungsleiter HC, der Zeuge *Bald*, hat dem Ausschuss berichtet, dass nach seiner Erinnerung intensiv diskutiert worden sei, wie mit dieser Forderung umzugehen sei. Die Bundesrepublik habe Leistungen ohne vertragliche Grundlage entgegen genommen. Jemand habe gearbeitet, aber da es keinen Vertrag gegeben habe, könne das BMVg auch nicht bezahlen. Das Problem sei in den Abteilungen Plg, A und HC auf Führungsebene (Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung) diskutiert worden mit dem Ergebnis, dass ohne vertragliche Grundlage eine Zahlung nicht erfolgen könne.[2395] Bei diesen Diskussionen sei kein Vertreter von Accenture dabei gewesen.[2396]

Am 8. November 2018 erkundigte sich der Zeuge *Mager* beim Referatsleiter A IV 3, dem Zeugen *Neumann*, nach einer „begründende[n] Unterlage“, um die Rechnung zahlbar zu machen. Der Wortlaut dieser E-Mail lautete:

> „Hallo Stefan,
>
> ich hoffe ja nicht, dass ein Untersuchungsausschuss zu „Berateraffäre“ beschlossen wird, aber man weiß ja heutzutage nie. Daher müssten wir uns auf ein paar Dinge vorbereiten. Ich schlage allerdings vor, dass wir das zunächst auf ganz kleiner Flamme köcheln.
>
> Das BAAINBw hat die Rechnung Accenture zum Abschluss der Phase 2 (bis August 2018) in Höhe von 2,99 Mio. € nicht bezahlt und zurückgeschickt. Abt R prüft derzeit, ob es sich bei den Leistungen um marktübliche Leistungen gehandelt hat und ob dem Bund ein Schaden entstanden ist. Sobald wir das Ergebnis der Prüfung offiziell haben, kann ich prüfen, wie ich mit der Rechnung umgehen werde. Dazu benötige ich vmtl. deine Hilfe.
>
> Als Sts'in Dr. Suder entschieden hatte, das Projekt auf die Projekte Boxer und K130 auszuweiten und nachdem ich das AL A im März 2018 noch einmal vorgetragen hatte, habe ich A IV 3 eine LoNo geschickt, in der ich um den Abruf weiterer Leistungen gebeten habe. Die Lono habe ich als Anhang beigefügt. Ich habe von Euch oder dem BAAINBw keinerlei Umsetzung in dieser Richtung. Könntest Du bitte einmal nachforschen, was damals aufgrund meiner LoNo veranlasst wurde?
>
> Falls ich die Rechnung zahlbar machen will, benötige ich eine begründende Unterlage. Diese wären die Abrufe auf Grundlage deines Erlasses, der jedoch nur den A400M umfasst.
>
> Gruß Mmichael [sic!]“[2397]

Nach Auskunft des Zeugen *Mager* verfolgte seine E-Mail das Ziel, folgende Fragen aufzuklären:

> „Was ist tatsächlich im BAAIN abgerechnet worden? Mit wem ist abgerechnet worden? Welche Summen sind abgerechnet worden? Und das war damit gemeint. Und auf ‘kleiner Flamme köcheln‘ war: erst mal bei uns gucken zwischen den beiden Referaten, bevor wir jetzt groß in die Welt hinausgehen.“[2398]

2393 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 19.
2394 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 66.
2395 *Bald*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 98 f.
2396 *Bald*, Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 101.
2397 E-Mail RL Plg III1 *Mager* an RL A IV 3 *Neumann* vom 8. November 2018, MAT A BMVg-11 Plg.61 Blatt 118.
2398 *Mager*, Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 71.

Jedenfalls bis zum Ende des Untersuchungszeitraums wurde die Rechnung nicht beglichen. Gleiches gilt für die Rechnung der SVA vom 18. Juni 2018 in Höhe von 1 528 602,60 Euro.[2399] Zum Abschluss der Verwaltungsermittlungen blieb somit ein Gesamtbetrag von 4 527 863,73 Euro offen. Seitens Accenture wurde nach Auskunft des Zeugen *Dr. Noetzel* bis zu diesem Zeitpunkt weder ein Mahn- noch ein Klageverfahren eingeleitet.[2400]

6. Weiterführung des Projekts

Nach Abschluss der Phase 2 des Projekts am 31. August 2018 wurde die zur Fortsetzung des Projekts notwendige Vorlage vor der haushalterischen Schlusszeichnung abgebrochen. Allerdings wurde das Projekt PLM@Bw im BMVg unter Federführung des Referats Plg III 1 weiter verfolgt.[2401]

Im September 2018 entwarf der Projektleiter PLM, der Zeuge *Mager,* eine Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretär *Hoofe* mit dem Vorschlag, zur Fortführung des Projektes PLM@Bw die „Ausfächerung auf bis zu acht weitere Validierungsprojekte einschließlich der Vertiefung der bestehenden Validierungsprojekte sowie einer Beauftragung der BWI zur Unterstützung zu billigen".[2402] Im Sachverhalt der Vorlage zur Entscheidung wird auch die Möglichkeit einer Beauftragung des BAAINBw zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach § 11 VSVgV mit dem Ergebnis erörtert, dass die Beauftragung der BWI der des BAAINBw vorzuziehen sei.[2403]

Am 26. September 2018 bat der Zeuge *Mager* den Referatsleiter J1 im BAAINBw, den Zeugen *Mantey,* um Prüfung zu den Möglichkeiten einer europaweiten Ausschreibung.[2404] J1 regte daraufhin an zu prüfen, wie PLM „ohne externe Unterstützung weitergeführt werden" könne, und riet „angesichts der aktuellen Entwicklungen im Bereich der externen Unterstützung durch Beratungsfirmen […] dringend von der angedachten Vorgehensweise ab."[2405]

Am 9. November 2018 wurde vom Referat Plg III 1 im Leitungsboard Digitalisierung im BMVg auf die Notwendigkeit der Fortführung der Untersuchung von PLM hingewiesen.[2406]

Nach Herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-1670/2[2407] sowie einem von BeaStratStrgRü entwickeltem Muster einer Vorlage zur Entscheidung für Beratungsleistungen wurde im November 2018 vom Referat Plg III 1 die im September vom Projektleiter *Mager* entworfene Vorlage zur Entscheidung überarbeitet.[2408] In der überarbeiteten Vorlage wurde Staatssekretär *Zimmer* nunmehr vorgeschlagen, das Projekt „Einführung eines Produktlebenszyklus-Management in die Bundeswehr" (PLM@Bw)" bis in den Zeitraum von voraussichtlich Oktober 2019 bis Dezember 2020 fortzuführen und hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dafür würden Haushaltsmittel in maximaler Höhe von insgesamt 18,6 Mio. Euro benötigt.[2409]. Das Referat Plg III 1 ging dabei von einer Ausschreibung der externen Beratungsleistungen durch das BAAINBw aus.[2410]

Mit E-Mail vom 16. November 2018 bat daher das Referat Plg III 1 um Mitzeichnung der Vorlage zur Entscheidung.[2411] Im Rahmen der Mitzeichnung wurde unter anderem kritisch kommentiert, es sei unklar geblieben, ob Entscheidungsgegenstand der Vorlage die Einführung von PLM in die Bundeswehr sei oder die Fortführung der Untersuchung/Validierung einer solchen Einführung.[2412] Daher wurde die Vorlage zur Entscheidung nicht von allen beteiligten Referaten mitgezeichnet.

Aus diesem Grund fand am 6. Dezember 2018 auf Referentenebene eine Video-Telefon-Konferenz (VTC) statt, an der auch die Referentin im Büro Strategische Steuerung Rüstung/Auftragsmanagement Beratungsleistungen,

---

2399 Bericht über die Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (68 f.).
2400 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 55; *Bald,* Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 98.
2401 E-Mail Plg III 1 vom 16. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 7.
2402 Entwurf VzE Plg III 1 - PLM@Bw vom September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 61 ff.
2403 Entwurf VzE Plg III 1 - PLM@Bw vom September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 61 (64, 67).
2404 E-Mail Plg AG PLM an BAAINBw J1 vom 26. September 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 4.
2405 E-Mail BAAINBwJ1 an PLg AG PLM vom 2. Oktober 2018, MAT A BMVg-11 Plg.74 Blatt 59.
2406 E-Mail Plg III 1 vom 16. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 7.
2407 Siehe Teil 2, D.
2408 E-Mail Plg III 1 vom 16. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 7.
2409 Entwurf VzE Plg III 1 -PLM@Bw Az 09-01-00 vom November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 9 f.
2410 E-Mail Plg III 1 vom 16. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 7 (8).
2411 E-Mail Plg III 1 vom 16. November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 7 f.
2412 Entwurf VzE Plg III 1 -PLM@Bw Az 09-01-00 vom November 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 9 (11).

die Zeugin *Dr. Petrick*, teilnahm. Die Zeugin fertigte hierzu einen Vermerk an, in welchem sie in der VTC angesprochene Punkte darstellte, jedoch auch ein eigenes Resümee zog. In den „Notizen aus der Diskussion“ vermerkte die Zeugin unter anderem: die Notwendigkeitsbegründung sei unzureichend; die Arbeit von Accenture werde nicht einmal innerhalb der AG PLM verstanden; IT-Kompatibilitäten seien bisher nicht berücksichtigt worden; es dürfe nicht vergessen werden, dass der Auftragnehmer ein spezifisches Interesse habe, Folgebeauftragungen zu generieren; es werde nicht klar, was tatsächlicher Bedarf der Bundeswehr und was „rein von Accenture induzierter Bedarf“ sei. In ihrem eigenen Resümee vermerkte die Zeugin, es bestehe nach wie vor die Gefahr, sich in Abhängigkeit der Firma Accenture zu begeben.[2413]

Diesen Vermerk übersandte die Zeugin per E-Mail an ihren Vorgesetzen. Darin heißt es:

> „Zum aktuellen Zeitpunkt kann ich nur davon abraten, vorschnell in eine erneute Vergabe zu gehen. Es wurde m. M. n. nicht klar, was tatsächlicher Bedarf der Bw ist, und was seitens Accenture induzierter Bedarf ist.
>
> Eine Leistungsbeschreibung, die jedenfalls auf einem Konzept basiert, dass ein Externer maßgeblich verfasst hat und von der Bw nicht vollends selbst verstanden wird, birgt hohe Risiken zu einer Ausschreibung zu führen, die nur schwer den Kriterien der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen können wird und bei der im Wettbewerb sichergestellt ist, dass kein Bieter einen Vorteil hat.“[2414]

Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss bestätigt, dass dies der Eindruck gewesen, der sich im Rahmen der VTC bei ihr manifestiert habe. Zu ihrer Kritik hat sie Folgendes ausgeführt:

> „Ich habe mich daran gestört, wenn wieder die Begriffe so ein bisschen schwurbelig waren und wenn jemand ein Projekt, das schon lief, plötzlich dem Büro zur Mitzeichnung gab und meinte: Vielleicht sind es Beratungsleistungen. – Da bin ich dann immer sehr kritisch geworden und habe gesagt: Der amtsseitige Projektleiter ist in der Pflicht, anhand der Leistungsbeschreibung zu sagen, was es ist. – Und ein Projekt, das schon lief und das eine Einordnung bekommen hat, kann ja nur dann etwas anderes sein, wenn sich signifikant der Schwerpunkt der Arbeit geändert hat; und wenn das nicht der Fall ist, dann kann es das nicht sein.“[2415]

Die Zeugin, die vor ihrem Eintritt in das BMVg bei dem Beratungsunternehmen McKinsey als Beraterin tätig war, hat gegenüber dem Ausschuss nochmals bekräftigt, nach ihrem Dafürhalten sei nicht vollends verstanden worden, was PLM darstelle und wofür man es brauche. Sie selbst habe aus ihrer Beratertätigkeit die Sinnhaftigkeit von PLM für die Bundeswehr in der Phase „Nutzung“ eines Produktlebenszyklus erkannt, jedoch nicht auf der Ebene der vorangehenden Phasen „Beschaffung“ oder „Planung“. Nach ihrem Verständnis vom Projektaufsatz PLM seien diese Phasen jedoch eingeplant gewesen. In der VTC sei ihr Eindruck gewesen, dass die Fragestellung, warum PLM überhaupt gebraucht werde und in welchen konkreten Phasen und vor allem, warum schon in der Planungsphase, nicht jedem Teilnehmer bewusst gewesen sei. Ebenso sei nicht jeder Teilnehmer von der Notwendigkeit eines PLM in der Bundeswehr überzeugt gewesen.[2416]

Im Januar 2019 wurde von Plg III 1 ein neuer Entwurf für eine Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretär *Zimmer* gefertigt, mit dem Vorschlag, das Projekt PLM@Bw von Oktober 2019 bis Dezember 2020 fortzuführen und hierfür „externe Beratungsleistungen inklusive BWI in Anspruch zu nehmen“.[2417] Der Entwurf ging in die Mitzeichnung. Für das Büro Strategische Steuerung und Rüstung lehnte die Zeugin *Dr. Petrick* die Mitzeichnung des Entwurfs mit E-Mail vom 29. Januar 2019 wegen vielfacher Bedenken und nicht beantworteter Fragen ab.[2418]

2413 Vermerk *Dr. Petrick-Felber* zur VTC zu PLM auf Referentenebene vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 144 f.

2414 E-Mail *Dr. Petrick-Felber* an BMVq Auftragsmanagement Beratungsleistungen vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 143.

2415 *Dr. Petrick*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 31.

2416 *Dr. Petrick*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 39 f.

2417 VzE-Entwurf Plg lII 1 -PLM@Bw vom 11. Januar 2019, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 148 ff.

2418 E-Mail BMVg Strategische Steuerung Rüstung an Plg AG PLM vom 29. Januar 2019, MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 213 f.

J. Das Programm CITquadrat und seine Vorläuferprojekte

I. Überblick

CITquadrat war ein Programm[2419] des BMVg, mit dem die „IT-Landschaft“ im Geschäftsbereich des BMVg so „moduliert“ werden sollte, dass die einzelnen „Bausteine“ miteinander kompatibel sind und weitere hinzukommen können, ohne dass die Kompatibilität verloren geht.[2420] Es lief von November 2017 bis Oktober 2018[2421] und baute auf zwei Vorläuferprojekten auf: Zum einem dem Projekt „Strategisches IT-Baselining“ (Oktober 2016 bis März 2017), das eine Bestandsaufnahme der IT-Landschaft zum Ziel hatte[2422]; zum anderen dem daran anschließenden Projekt „PSforCIT“ (März 2017 bis Oktober 2017), in dem erste abstrakte Vorschläge für deren Neugestaltung erarbeitet werden sollten[2423]. Die Umsetzung von PSforCIT und CITquadrat haben sich dabei teilweise überschnitten. Zuständig für alle drei Vorhaben war die Abteilung CIT, die am 1. Oktober 2016 neu eingerichtet worden war.[2424]

Die Vorhaben wurden mithilfe umfangreicher externer Unterstützungsleistungen durchgeführt. Einige externe Unterstützer kannten zuständige Ministeriumsangehörige aus früheren beruflichen Tätigkeiten; in einem Fall wurde ein Externer aufgrund der Empfehlung des Abteilungsleiters CIT in das Programm eingebunden.[2425] Externe wurden auf „Dienstpostenähnlichen Konstruktionen“ geführt, verfügten über E-Mail-Adressen des Ministeriums und nutzten E-Mail-Signaturen des BMVg. Dies wurde später vom Organisationsreferat des Ministeriums als zu tiefe Integration in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung kritisiert. Ferner hätten Externe zu großen Einfluss auf die Steuerung administrativer Abläufe und die Setzung inhaltlicher Schwerpunkte gehabt.[2426]

Beschafft wurden die externen Unterstützungsleistungen über Rahmenverträge.[2427] Dabei wurde ab dem Projekt PSforCIT der Rahmenvertrag 20237 mit der Firma SVA genutzt, die zur Leistungserbringung vom BMVg gewünschte Unterauftragnehmer einsetzte.[2428] Die Rahmenvertragsabrufe gegenüber der SVA wurden formell vom BAAINBw getätigt.[2429] Weder eine später durchgeführte Ad-hoc-Revision der Bundeswehr noch die Verwaltungsermittlungen des BMVg erbrachten Anhaltspunkte dafür, dass die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 im BAAINBw einer tiefergehenden Prüfung unterzogen worden wäre.[2430] Auch für das BMVg lässt sich eine tiefergehende Prüfung nicht feststellen.[2431]

Trotz der vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht am 21. Juni 2018 geäußerten Kritik bezüglich der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 zur Finanzierung einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Evaluierung des Cyber Innovation Hubs (CIH), billigte Staatssekretär *Zimmer* am 2. Juli 2018 den Vorschlag, das Programm CITquadrat befristet fortzusetzen.[2432]

2419 Zur Unterscheidung von „Programm“ und „Projekt“ siehe unten Teil 2, J. VI. 1.
2420 Siehe unten Teil 2, J. VI. 1.
2421 Siehe näher unten Teil 2, J. VI. 1.
2422 Siehe unten Teil 2, J. IV.
2423 Siehe unten Teil 2, J. V.
2424 Siehe unten Teil 2, J. IV., V. und VI.
2425 Siehe unter Teil 2, G. III. 2. a. aa. und 4. c., e.
2426 Siehe dazu Teil 2, G. III.
2427 Siehe dazu Teil 2, A. II. 2. und J. IV. 4., V. 2. und 3.
2428 Siehe dazu unten Teil 2, J. V. 3.
2429 Siehe dazu unten Teil 2, J. V. 3. b. und c.
2430 Siehe oben Teil 2, C. III. 8. b. (für die Verwaltungsermittlungen), E. IV. 2. (für Revision); vgl. ferner die Stellungnahme von BAAINBw J1 vom 31. August 2018, die zwar die Abrufe für „vertretbar“ hielt, aber ebenfalls monierte, dass sich den Beschaffungsakten nicht entnehmen lässt, dass Leistungen mit IBM-Bezug abgerufen worden seien (oben Teil 2, F. II. 2. e. bb.)
2431 Siehe unten Teil 2, J. V. 2. d.
2432 Siehe unten Teil 2, J. VI. 9. c. und G. II. 2. c. dd. (3).

Am 18. Juli 2018 erfolgte die letzte Bestellung für CITquadrat aus dem Rahmenvertrag 20237.[2433] Am 7. August 2018 übermittelte der Bundesrechnungshof dem BMVg seinen Bericht zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen[2434], in dem er die Rechtsauffassung vertrat, dass der Rahmenvertrag 20237 nicht in zulässiger Weise zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Projekt CITquadrat herangezogen werden könne. Die weitere Nutzung des Rahmenvertrags 20237 zur Finanzierung derartiger Leistungen sei daher vergaberechtswidrig.[2435] Im November 2018 wurde das Programm formal beendet. Sein Ansatz wurde unter Nutzung der bisher erzielten Ergebnisse im Programm „Aufbau Digitalisierungsplattform GB BMVg“ fortgesetzt.[2436]

II. Zuständigkeiten im BMVg

Am 1. Oktober 2016 wurde im BMVg die Abteilung CIT (Cyber- und Informationstechnik) neu aufgestellt.[2437] Die Einrichtung der Abteilung in Berlin und Bonn sollte das Fundament für die weitere Professionalisierung der Bundeswehr im Cyber- und Informationsraum legen. Darüber hinaus sollte sie die „Digitalisierungsprojekte der Truppe strategisch steuern“.[2438]

Die neue Abteilung CIT gliederte sich in zwei Unterabteilungen: Cyber-/IT-Governance (CIT I) mit Sitz in Berlin, und IT-Services/Informationssicherheit (CIT II) in Bonn. Die Unterabteilung CIT I war für die Planung zuständig und mit Aufgaben wie Cyber- und Digitalpolitik und IT-Innovationsmanagement betraut. Die Realisierung sollte dann in der Verantwortung der Unterabteilung CIT II liegen.[2439]

Leiter der neuen Abteilung CIT wurde der vormals in der Industrie (Daimler, Volkswagen, Thyssenkrupp) als Chief Information Officer (CIO) tätige *Klaus Hardy Mühleck*. Er war von der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* gebeten worden, diese Aufgabe zu übernehmen und hatte mit dem BMVg einen auf zwei Jahre befristeten, also bis zum Oktober 2018 laufenden Vertrag geschlossen.[2440] Herr *Mühleck* hatte darum gebeten, in einer anderen Funktion eingestellt zu werden, da er keine administrativen Aufgaben übernehmen wollte.[2441]

Vor Einrichtung der Abteilung CIT war für IT-Aufgaben im Wesentlichen die Abteilung AIN (Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung) zuständig, speziell für die Informationstechnik die Unterabteilung AIN IV, deren Leiter als IT-Direktor fungierte. Mit Gründung der Abteilung CIT übernahm dieser die Leitung der Unterabteilung CIT II.[2442] Im Kern wurde die neue Abteilung CIT aus der früheren Unterabteilung AIN IV gebildet sowie aus dem ehemaligen Referat Führungsunterstützung und IT-System Bundeswehr der Abteilung Führung Streitkräfte und dem ehemaligen Referat Digitale Verwaltung des Stabs Organisation und Revision.[2443] Anfänglich umfasste sie 150 Personen.[2444] Der Zeuge *Dr. Noetzel* hat seinen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der Abteilung in seiner Zeugenvernehmung wie folgt beschrieben:

> „Also, das heißt, die IT-Abteilung wurde aufgestellt, und da wurden dann irgendwie so Referate zusammengestückelt, und dann hat man immer irgendwo mal einen Mann gefunden; aber die

---

2433 Bestellschein vom 18. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 408; zu noch laufendenden Verträgen mit einem Leistungszeitraum nach dem 31. August 2018 siehe unten Teil 2, J. VI. 11 und Teil 2, F. II. 2. f. bb.

2434 BRH, Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.

2435 Siehe oben Teil 2, C. III. 4. b.

2436 Siehe unten Teil 2, J. VI. 12.

2437 Vgl. dazu und auch zur gleichzeitigen Gründung des Kommandos CIR, Teil 2, B.

2438 Pressemitteilung BMVg: Ministerin gibt Startsignal für neue Abteilung CIT vom 5. Oktober 2016, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/ministerin-gibt-startsignal-fuer-neue-abteilung-cit-11454, letzter Abruf am 4. März 2020.

2439 Pressemitteilung BMVg: Ministerin gibt Startsignal für neue Abteilung CIT vom 5. Oktober 2016, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/ministerin-gibt-startsignal-fuer-neue-abteilung-cit-11454, letzter Abruf am 4. März 2020; Organisationsplan BMVg — Stand: 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.

2440 Siehe dazu oben Teil 2, G. II. 4. b. aa.

2441 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 118.

2442 Vgl. Organisationspläne BMVg vom April 2016 und 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 22 f.

2443 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 55; vgl. Organisationspläne BMVg vom April 2016 und 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 22 f.

2444 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 55.

> Hochleistungsmaschinen in der „Planung“ und in „Strategie und Einsatz“: Das können Sie nicht vergleichen mit der IT-Abteilung.“[2445]

Leiter der Unterabteilung CIT I wurde Brigadegeneral *Dr. Färber,* der „Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik“ studiert hatte und als Dr.-Ing. promoviert worden war.[2446] Er hat die Ausgangslage bei Gründung der Abteilung CIT gegenüber dem Ausschuss – wie folgt – beschrieben:

> „Informationstechnik wurde in der Bundeswehr bis dahin weitgehend in unabhängigen Projekten gerüstet, sogenannten Stovepipes, die zwar für sich selbst weitgehend autark arbeitsfähig waren, aber mit anderen Systemen nicht oder nur sehr umständlich zusammenarbeiten konnten. Eine Betrachtung im Systemverbund fand überwiegend nicht statt […] im Bereich der Informationstechnik [wurden] etwa 500 Projekte weitgehend unabhängig voneinander betrieben und gepflegt […] Dabei bestand beispielsweise überwiegend auch keine Verknüpfung zwischen unserer IT im Inland und in den Einsatzgebieten.“[2447]

Das Ziel der neuen Abteilung war laut *Dr. Färber*,

> „diese Projekte und insgesamt mehr als etwa 1 000 weitere Maßnahmen in einen Systemzusammenhang zu stellen und dabei nicht das verwendete Produkt in den Vordergrund zu stellen, sondern die bereitzustellende Funktionalität, also den IT-Service, der jeweils erbracht werden soll. Das Stichwort ist hier ‚IT as a Service‘, also am Ende die Zusammenführung der unzähligen Projekte und Einzelmaßnahmen in Aufgabenpaketen, die jeweils in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen.“[2448]

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im BMVg das Programm CITquadrat[2449] aufgesetzt, das auf den Projekten „IT-Baselining“ (Oktober 2016 bis März 2017)[2450] und „PSforCIT“[2451] (März 2017 bis Oktober 2017) aufbaute.[2452]

Für die Vorhaben war überwiegend die Unterabteilung CIT I mit dem damaligen Leiter, *Dr. Färber,* zuständig, der zugleich als Programmleiter von CITquadrat fungierte. Innerhalb der Unterabteilung CIT I waren vor allem die Referate CIT I 1 (Cyber- und Digitalpolitik, Cyber-/IT-Strategie, IT-Steuerung und IT-Konsolidierung Bund, nationale/internationale Cyber-/IT-Gremien und Zusammenarbeit)[2453] und CIT I 3 (Cyber-/IT-Sicherheits-, Architekturmanagement, Priorisierung Bedarfsträgerforderungen, IT-Personal und Ausbildung)[2454] zuständig.[2455]

2445 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 78.

2446 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 54.

2447 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 55. Der für die Abteilung CIT tätige externe Unterstützer *Kloevekorn* hat in seiner Vernehmung die Situation mithilfe diese bildhaften Vergleichs dargestellt: „Wenn man irgendwo in ein Dorf geht, man hat überall wunderschöne Architektenhäuser mit Erkern und allem Drum und Dran. Jedes Architektenhaus hat eine eigene Kläranlage, hat einen eigenen Brunnen, hat eine eigene Energieversorgung, ist autark, so wie es geht, und ist zufälligerweise Nachbar von einem anderen wunderschönen Architektenhaus. Aber so was wie Bebauungsplan oder wie in einer Kommune eine Infrastrukturplattform muss dann nachträglich erst mal mit viel Mühe gegraben werden, Kanalisation und alles, was in der Erde liegt. […] Das heißt, die Hauptaufgabe war damals wie heute in der IT: Harmonisieren, Standardisieren und Weiterentwickeln.“ (*Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 14).

2448 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 55; IT as a Service (ITaaS) „ist ein konzeptioneller Ansatz bei dem es um die Lieferung von angepassten IT-Services geht. […] Das ITaaS-Konzept basiert auf Infrastructure as a Service (IaaS), Plattform as a Service (PaaS) und Software as a Service (SaaS)“ (https://www.itwissen.info/ITaaS-IT-as-a-service.html, letzter Abruf am 18. Februar 2020).

2449 Siehe dazu unten Teil 2, J. VI.

2450 Siehe dazu unten Teil 2, J. IV.

2451 Siehe dazu unten Teil 2, J. V.

2452 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2453 Organisationsplan BMVg — Stand: 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.

2454 Organisationsplan BMVg — Stand: 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.

2455 Siehe unten Teil 2, J. IV., V. und VI.

Die Federführung für die Vorhaben lag überwiegend im Referat CIT I 3. Der dort als Referent tätige Diplom-Informatiker RD *Schoepe*[2456] war bei PSforCIT Projektleiter und bei CITquadrat Leiter eines Teilprojekts.[2457]

III. Kennverhältnisse

Im Rahmen des Programms CITquadrat einschließlich seiner Vorläuferprojekte wurden mehrere Personen als externe Unterstützer tätig, die zuständige Ministeriumsangehörige aus früheren beruflichen Tätigkeiten kannten.

1. Herr Kloevekorn

Einer dieser Externen war Herr *Kloevekorn*, der bei allen drei der genannten Vorhaben als externer Unterstützer mitwirkte und RD *Schoepe*, den Leiter des Referats CIT I 3, wie auch *Dr. Färber* bereits kannte.

a) Beruflicher Hintergrund

Herr *Kloevekorn* hat angegeben, im Jahr 1974 in die Bundeswehr eingetreten zu sein. Zwischen 1975 und 1978 habe er Informatik an der Bundeswehrhochschule studiert. 1990 habe er sein Dienstverhältnis als Berufssoldat gekündigt und sei als Hauptmann aus der Bundeswehr ausgeschieden. Durch Reservedienstleistungen habe er den Dienstgrad Oberst der Reserve erlangt. Er sei auch Angehöriger der „Cyber-Reserve“ im Kommando CIR.[2458]

Seit 1990 habe er in der freien Wirtschaft gearbeitet, zunächst als Softwareentwickler und später als Geschäftsstellenleiter einer privaten IT-Firma. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei von ihm unter anderem die erste Machbarkeitsstudie zur Einführung von SASPF[2459] erstellt worden.[2460] Ab 2015 sei er als „selbständiger Berater“ tätig gewesen, nachdem das BMVg Ende 2014 seine Bewerbung um eine Einstellung abgelehnt habe. Begründet wurde das Ablehnungsschreiben damit, dass gegenwärtig der Bedarf in seinem Verwendungsbereich gedeckt sei.[2461] Als Selbständiger sei er dann auch für das BMVg und die BWI tätig geworden. Ab Juli 2016 sei er „in der BWI unter Vertrag“ gewesen[2462] (BWI-Rahmenvertrag)[2463], ab Juli 2017 als Unterauftragnehmer von SVA über den Rahmenvertrag 20237 für das BMVg[2464].

b) Anonyme Eingabe vom Januar 2018

In einem anonymen Schreiben, das am 11. Januar 2018 beim Bundesrechnungshof einging,[2465] wurde behauptet, dass Herr *Kloevekorn* ein „Netzwerk bis in die Spitze der Führungsunterstützung aufgebaut“ habe, das auf einer „interessante[n] Personenkonstellation“ innerhalb der „Kette IT-Baselining – PSforCIT – CITquadrat“ basiere. Zu dieser gehörten neben Herrn *Kloevekorn* drei Mitarbeiter der BWI, darunter seine Ehefrau, ferner *Dr. Noetzel* und ein weiterer Accenture-Mitarbeiter sowie Regierungsdirektor *Schoepe*.[2466]

In seiner Zeugenvernehmung hat sich Herr *Kloevekorn* dazu, wie folgt, geäußert:

> „Mit zunehmendem Lebensalter werden die Netzwerke und die Kontakte eher zunehmen, es sei denn, man ist Autist. Dementsprechend ist natürlich ein Netzwerk da. Es ist natürlich auch richtig,

---

2456 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung vom 26. September 2019, S. 20 f.

2457 Siehe unten Teil 2, J. V. und VI.

2458 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 13, 18.

2459 Mit dem IT-Projekt SASPF werden administrative und logistische Abläufe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betriebswirtschaftlich optimiert durchgeführt (https://www.sap.com/germany/documents/2013/07/1e8e7058-367c-0010-82c7-eda71af511fa.html, letzter Abruf am 30. April 2020).

2460 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 14.

2461 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 18 f.

2462 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 24.

2463 Siehe dazu ausführlich Teil 2, J. V. 2. c.

2464 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 43, 46.

2465 In dem Schreiben wurden als weitere Adressaten das Magazin Der Spiegel, die Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordnete *Dr. Brandl* angegeben.

2466 Anonyme Eingabe ohne Datum (Eingang beim BRH am 11. Januar 2018), MAT A BMVg-6 R.44 Blatt 9 (10).

> dass ich mit meiner Frau sehr eng über diese ganzen Themen gesprochen habe. Sie hat mir auch sicherlich geholfen, Personal zu bekommen […].
>
> Die anderen Leute kenne ich natürlich; dass das ein Netzwerk von Vertrauten ist oder eine sogenannte Vetternwirtschaft, das kann ich nur zurückweisen, weil man schätzt sich und man weiß, dass man sich aufeinander verlassen kann. Dementsprechend stimmen die Kontakte natürlich im Wesentlichen schon, mit Ausnahme halt der Tatsache, dass halt einiges falsch geschrieben wurde.“[2467]

c) Kloevekorn – Schoepe

Der für die Projekte PSforCIT und CITquadrat zuständige Referent im Referat CIT I 3, RD *Schoepe,* hat vor dem Unterausschuss erklärt, dass er ebenfalls bei der Firma gearbeitet habe, bei der Herr *Kloevekorn* nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr zwischen 1999 und 2006 angestellt war[2468]. Er, *Schoepe,* sei in einer Geschäftsstelle tätig gewesen, während Herr *Kloevekorn* zu diesem Zeitpunkt „einer der Manager“ der Firma gewesen sei.[2469] In seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen beschrieb er ihr Verhältnis mit folgenden Worten:

> „Herr Kloevekorn war dort ein Kollege. Ich kannte ihn und wir sind uns begegnet, haben aber nicht in einem Unterstellungsverhältnis gestanden. Nachdem ich 2004 […] gekündigt hatte, habe ich Herrn Kloevekorn erst 2016 im Führungsunterstützungkommando [sic!] (Wehrübung des Herrn Kloevekorn als Abteilungsleiter WE) wieder getroffen.“[2470]

Der Zeuge hat gegenüber dem Ausschuss ausgeführt, dass er mit seiner Bekanntschaft zu Herrn *Kloevekorn* „jederzeit offen […] umgegangen“ sei.[2471] Obwohl ihre Bekanntschaft „schon einige Jahre“ zurückgelegen habe, sei ihm „schon klar“ gewesen,

> „dass da ein besonderes Verhältnis besteht und dass die Gefahr besteht, dass ich hier im Zweifelsfall für den Herrn Kloevekorn Entscheidungen treffe. Deswegen habe ich versucht, das eben gar nicht erst so weit kommen zu lassen.“[2472]

So habe er bei Leistungsbeschreibungen für Rahmenvertragsabrufe, die er erstellt und verantwortete habe,

> „absichtlich […] vermieden, dass ich Leistungen beschreibe, die der Herr Kloevekorn erbringt, oder auch diese Leistungen in irgendeiner Form bestätige.“[2473]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat auf Nachfrage gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass RD *Schoepe* versucht habe, sich bei Entscheidungen, die ihn, *Kloevekorn*, betroffen hätten, zurückzuhalten. Zu ihrem Verhältnis hat er ausgeführt, dass man sich als Kollegen gegenseitig geschätzt habe und er es bedauert habe, als Herr *Schoepe* die Firma verlassen habe. Privat habe kein Kontakt zwischen den beiden bestanden.[2474]

d) Kloevekorn – Dr. Färber

Herr *Kloevekorn* berichtete bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, dass er *Dr. Färber*, den späteren Unterabteilungsleiter CIT I, zum ersten Mal 2007 oder 2008 bei einem Lagevortrag im damaligen Streitkräfteunterstützungskommando erlebt habe.

2467 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 28.
2468 Siehe oben Teil 2, J. III. 1. a.
2469 *Schoepe,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 35.
2470 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (19).
2471 *Schoepe,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 36
2472 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 35.
2473 *Schoepe,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 35.
2474 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 33.

> „Näher kennengelernt haben wir uns 2014 im Rahmen der Reservedienstleistung im Führungsunterstützungskommando. Ich habe ihn als einen der wenigen in der Bundeswehr kenngelernt [sic!], der die Komplexität der IT der Bundeswehr durchdringt und der willens und in der Lage ist, diese in eine für die Digitalisierung der Bundeswehr notwendige digitale Plattform zu transformieren.“[2475]

In seiner Befragung durch den Ausschuss hat er mitgeteilt, er habe General *Dr. Färber* ungefähr 2012 das erste Mal kennengelernt, als dieser einen Vortrag über die IT-Lage gehalten habe. Danach habe er ihn erst als stellvertretenden Kommandeur im Führungsunterstützungskommando *(*1. Januar 2013 bis zum 6. Oktober 2016) wiedergetroffen. Sein Verhältnis zu *Dr. Färber* hat der Zeuge *Kloevekorn* wie folgt beschrieben:

> „Wir haben eine geistige Wellenlänge, wir verstehen uns, was die Inhalte dort betrifft, sehr gut, und das hat sich auch sehr gut ergänzt. Aber private Beziehungen oder mehr ist da einfach nicht zu sehen. Und ich schätze und respektiere ihn und kann eigentlich nur hoffen, dass er wieder in eine verantwortlichere Rolle kommt, um das ganze Thema IT weiterzutreiben […].“[2476]

Er sei während seiner Tätigkeit für die Abteilung CIT nicht der „persönliche Berater“ von *Dr. Färber* gewesen. Er habe ihn jedoch beraten und unterstützt, wenn dieser ihn gefragt habe.[2477]

Dr. Färber hat auf die Frage, wie lange er Herrn *Kloevekorn* kenne, erläutert:

> „Das geht schon relativ lange zurück. Wir kannten uns mindestens aus dem Führungsunterstützungskommando, also in dem ich hier vor der ministeriellen Verwendung war. Ich meine, das geht auch noch weiter zurück. Wir haben uns irgendwo bei Veranstaltungen mal gesehen. Könnte auch sein, dass wir uns schon kennen aus dem Streitkräfteunterstützungskommando, in dem ich gearbeitet habe von 2005 bis 2008.
>
> Ich habe ihn kennengelernt nicht als Berater, sondern als Oberst der Reserve, der er ja ist, also als ehemaliger Angehöriger der Streitkräfte, der in Projekten mit unterstützt hat, die eben in diesem Sinne versucht haben, IT vernünftig zu organisieren, und habe ihn kennengelernt als jemanden, der da eine hohe Kompetenz hat und vor allem auch in der Lage ist, in einer gewissen Abstraktion zu denken, also nicht so sehr sich auf Details zu fokussieren, sondern tatsächlich eben auch in einem systemischen Ansatz mitzuarbeiten. Das habe ich, sage ich mal, immer bewundert. Also, ich habe das immer sehr geschätzt, weil es da halt nicht allzu viele Leute gibt, die so was können.“[2478]

Er, *Dr. Färber*, habe Herrn *Kloevekorn* als „Mitarbeiter ins Spiel gebracht“, weil er ihn „von früher“ gekannt habe. Beide hätten sich dann Gedanken über eine Rechtskonstruktion für eine Beschäftigung gemacht, unter anderem sei überlegt worden, Herrn *Kloevekorn* „im Rahmen einer Reservedienstleistung als Oberst der Reserve dort [zu] integrieren und dort [zu] beschäftigen“; allerdings sei das Umsetzen dieser Konstruktion „ausgesprochen kompliziert“ gewesen. Insofern sei eine andere Möglichkeit gewählt worden, die möglicherweise – in diesem Punkt war sich der Zeuge nicht sicher – zu einer Bezahlung aus dem Rahmenvertrag im Drei-Partner-Modell geführt haben könnte.[2479]

e) Kloevekorn – Referatsleiter CIT I 3

Der Leiter des Referats CIT I 3, dem Herr *Kloevekorn* ab dem Projekt PSforCIT zugeordnet war,[2480] gab bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen an:

2475 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Kloevekorn* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 20. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 7 (9); BG = Brigadegeneral, SKUKdo = Streitkräfteunterstützungskommando.

2476 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 29.

2477 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 29.

2478 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 71.

2479 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 71; siehe dazu auch unten Teil 2, J. IV. 4. und V. 2. b.

2480 Siehe dazu unten Teil 2, J. V.

„Ich kenne Herrn Kloevekorn noch als Oberst der Reserve im Führungsunterstützungskommando der Bundeswehr. Er war auf dem DP des Abteilungsleiters beordert, ich in der Abteilung Gruppenleiter. Soweit ich mich erinnere, war Herr Kloevekorn bei der BWl tätig.“[2481]

f) Kloevekorn – Accenture/Dr. Noetzel

In der anonymen Eingabe vom Januar 2018 wird auch erwähnt, Herr *Kloevekorn* habe mit Accenture, die im vorliegenden Kontext ebenfalls als Unterauftragnehmerin tätig wurde[2482], einen „Akquisevertrag“, der ihm ein „einträgliches Auskommen“ sichere.[2483] Der Zeuge *Kloevekorn* hat diese Behauptung bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss bestritten. Auch die Frage, ob er sein „Netzwerk genutzt“ habe, um Accenture Aufträge zu verschaffen, hat er verneint; dies stimme „definitiv nicht.“[2484] Zwar habe ein Honorarvertragsverhältnis mit Accenture bestanden, jedoch lediglich für einen Monat im Projekt IT-Baselining.[2485]

Zum Verhältnis zu dem Accenture-Manager *Dr. Noetzel*, der den Vorschlag für das Projekt IT-Baselining machte[2486] und mit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* befreundet ist[2487], hat der Zeuge *Kloevekorn* dem Ausschuss mitgeteilt:

„Herrn Noetzel, muss ich dazu sagen, den kenne ich eigentlich erst seit 2017, November oder Dezember; der ist mir vorher nie begegnet, weil ich mit Accenture eigentlich auch keinerlei Kontakte hatte. […]

Das heißt, den Herrn Noetzel kenne ich natürlich, ja, aus den Gesprächen, und er wollte ja auch, dass ich Qualitätssicherung da bei einigen Sachen im IT-Baselining mache; das habe ich auch gemacht, in geringem Umfang. Da habe ich dann die Tätigkeiten wieder eingestellt. Also, den als Bekannten hier zu bezeichnen, halte ich für gewagt“[2488]

Nach Aussage von *Dr. Noetzel* sei er von Herrn *Kloevekorn* im Spätsommer 2016 wegen einer möglichen Zusammenarbeit kontaktiert worden. Daraus habe sich ein kurzfristiges Unterauftragsverhältnis für Herrn *Kloevekorn* im Rahmen des Projekts IT-Baselining ergeben.[2489]

2. Herr F.

Im Rahmen von CITquadrat wurde auch der externe Unterstützer *F.* tätig, unter anderem als Leiter der für dieses Programm eingerichteten Projektmanagementorganisation (PMO).[2490] In einer anonymen Eingabe, die am 10. Juli 2018 im BMVg einging, heißt es zu seinem Verhältnis zum damaligen Abteilungsleiter CIT *Mühleck:*

„Herr Mühleck hat Herrn G[…] F[…] als persönlichen Berater bezahlt. […] Herr Mühleck hat mehrfach vor Publikum erwähnt wie gut und lange er Herrn F[…] kennt. Dies ist klare Bevorteilung.“[2491]

2481 Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 (14).
2482 Siehe unten Teil 2, J. IV. 4.
2483 Anonyme Eingabe ohne Datum (Eingang beim BRH am 11. Januar 2018), MAT A BMVg-6 R.44 Blatt 9 (11).
2484 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 31.
2485 Siehe dazu unten Teil 2, J. IV.
2486 Siehe dazu unten Teil 2, J. IV. 3.
2487 Siehe dazu Teil 2, I. IV. 3. b.
2488 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 28.
2489 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 69 f.; siehe dazu auch unten Teil 2, J. V.
2490 Siehe unten Teil 2, J. IV.
2491 Anonymes Schreiben ohne Datum, Eingang am 10. Juli 2018 im BMVg, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 266.

Und weiter:

> „Herr F[…] bzw. seine Mitarbeiter, deren Zahl über Zeit deutlich angewachsen ist, haben Zugang zu allen relevanten Informationen rund um Cybersicherheit (!), Organization [sic!], IT- Architektur, geplanten Ausschreibungen etc.“[2492]

Der damalige Abteilungsleiter CIT *Mühleck* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe Herrn *F.* aus seiner vorherigen Tätigkeit in der Industrie gekannt und ihn im BMVg empfohlen, „als die Frage kam: Wie können wir denn gute Leute einstellen?“. Private Kontakte zu Herrn *F.* hätten jedoch nicht bestanden.[2493]

Der damalige Unterabteilungsleiter CIT I und spätere stellvertretende Abteilungsleiter CIT, General *Dr. Färber,* hat dem Ausschuss bestätigt, dass Herr *Mühleck*

> „den Namen F[…] ins Spiel gebracht [hat], aber nicht als seinen persönlichen Buddy, sondern als jemanden, den er aus seiner industriellen Erfahrung für geeignet hält, ein solches komplexes Programm im Aufgabenzusammenhang mit dem, was eine Programmmanagementorganisation regelmäßig zu tun hat, zu steuern oder dazu einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Das kann ich im Nachhinein auch bestätigen; das konnte Herr F[…].“[2494]

Es habe sich dabei um eine Empfehlung gehandelt, zu prüfen, ob Herr *F.* beschäftigt werden könne, nicht um eine Weisung. Herr *F.* sei auch nicht der persönliche Berater des Abteilungsleiters gewesen.[2495] Auch der Projektleiter PSforCIT, RD *Schoepe,* sagte aus, dass Herr *F.* jedenfalls auf Wunsch des Abteilungsleiters CIT, Herrn *Mühleck,* tätig geworden sei.[2496]

Bereits in einer E-Mail der Firma PwC Strategy& vom 7. Februar 2017 an CIT I 1 hieß es:

> „[D]er AL hatte uns gebeten, Herrn F. über unseren Rahmenvertrag in die Arbeiten zum Thema IT-Steuerungsmodell mit Schwerpunkt an der Schnittstelle zur BWI einzubinden. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach.“[2497]

General *Dr. Färber* hat auf die Frage, ob der Vorwurf in dem anonymen Schreiben stimme, dass die Zahl der Mitarbeiter von Herrn *F.* deutlich angewachsen sei, ausgesagt, Herr *F.* habe jedenfalls den externen Berater Herrn *Fed.* „ein Jahr oder anderthalb beschäftigt“. Herr *F.* habe jedoch keine externen Unterstützer „ausgewählt“, sondern es habe immer noch ein „Auditing“ gegeben, also „einen Bewertungsprozess, der dazu geführt hat, dass wir dieses Personal genommen haben oder nicht“.[2498]

Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen gab Herr *F.* an:

> „Herrn Fed[…] kenne ich aus einer gemeinsamen Zeit u. a. bei Volkswagen und kannte seine Kompetenzen, daher habe ich ihn angefragt, ob er zur Verfügung steht und dann unterbeauftragt.“[2499]

2492 Anonymes Schreiben ohne Datum, Eingang am 10. Juli 2018 im BMVg, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 266.

2493 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 110.

2494 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 83.

2495 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 86 f.; siehe dazu auch schon oben Teil 2, G. III. 4. c.

2496 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 16. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (18).

2497 E-Mail eines Mitarbeiters der Firma PwC Strategy& vom 7. Februar 2017, MAT A BMVg-10 CIT.12 Blatt 195.

2498 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 87 f.

2499 Niederschrift über die dienstliche Befragung *F.* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 16. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 107 (109).

In einer E-Mail vom 16. Januar 2018 schrieb der externe Berater *F.* an General *Dr. Färber*:

> „Sehr geehrter Hr. Dr. Färber,
> anbei sende ich Ihnen, wie heute Mittag kurz angesprochen, die Lebensläufe und Skillprofile der 3 Kandidaten für das anvisierte ‚Digitalisierungs Office CIT' […]".[2500]

Auf die Frage, ob Herr *F.* seine „persönlichen Bekannten ins Ministerium" geholt habe, hat der Zeuge *Dr. Färber* geantwortet:

> „Er hat sie nicht ins Ministerium geholt. Er hat aus seiner persönlichen Kenntnis einer langjährigen Projektarbeit Namen vorgeschlagen, genauso wie Herr Mühleck das auch gemacht hat, und diese Herren haben wir dann überprüft. Nach unserer Auffassung waren das welche, die vom Profil her infrage kamen, um die Aufgaben wahrzunehmen, und dann sind wir in die Umsetzung gegangen."[2501]

Er hat auch ausgeführt, dass er

> „mit allen drei Herren ein persönliches Gespräch geführt habe. Also, die haben mir erzählt, was sie schon gemacht haben, also ob sie wirklich über die Fähigkeiten verfügen, die hier in Rede stehen, und auf der Basis dieser Erkenntnis habe ich dann gesagt: Gut, dann kann das weiter seinen Gang gehen. Also, wenn das prozedural nach den Rechtsverfahren, die bei uns gültig sind, möglich ist, die zu beschäftigen, können wir das gerne tun, weil sie nach meiner Einschätzung der Aufgabe, die da in Rede steht, gewachsen sind."[2502]

Der Zeuge *Dr. Färber* hat bestätigt, dass sämtliche von Herrn *F.* vorgeschlagenen Kandidaten vom Ministerium beauftragt worden waren.[2503]

In einer anderen Personalfrage ging es um die Beförderung eines Leutnants der Reserve, der zum Oberst befördert werden wollte, was aber aktuell nicht gehen würde. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Wunsches standen der Referatsleiter CIT I 3 und *F.* in Austausch. *F.* meinte, um die Umsetzung zu ermöglichen müsse es eine Anforderung von ganz oben von der Ministerin geben. Die Bundeswehr müsse sich bewegen, andernfalls befürchte er, dass die betreffende Person bald ihr Engagement runterfahre, da sie bei Porsche bereits einen netten Job habe.[2504]

Zu diesem Fall befragt, hat der Zeuge *Dr. Färber* ausgesagt:

> „Da ging es um die Frage - - Der macht IT-Auditing bei Porsche. Der ist, ich glaube, Leutnant der Reserve gewesen – oder sogar nicht mal. Ich glaube, Obergefreiter kann auch sein. […] zwischen der Ministerin und dem Vorsitzendender Porsche AG […] hat es Schriftverkehr gegeben, wo man gesagt hat: Also, der Herr Dr. U[…], der ist wirklich ein Aufrechter, würde auch gerne helfen, und der hat eben im Bereich Informationssicherheit - - hat der wirklich Kenntnisse, die nicht viele haben, weil er halt auch IT-Auditing bei Porsche macht."[2505]

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass ein Externer wie Herr *F.* auf einmal an jemanden aus dem Ministerium wie den Referatsleiter CIT I 3 herantrete und dann empfehle, Leute zu befördern, hat der Zeuge *Dr. Färber* geantwortet:

> „Ich habe gesagt: Wenn […] das geht, dass wir den Herrn Dr. U[…] sicherlich auch ebenengerecht mit Blick auf die Arbeit, die er hier macht - - Und wir haben ja jetzt auch zunehmend Verfahren des Quereinstiegs und Ähnliches mehr, aber das endet regelmäßig halt normalerweise beim Oberstleutnant, und die Verfahrensregelungen lassen also so ohne Weiteres nicht zu, dass zum Oberst befördert wird. Da habe ich aber selber nichts weiter gemacht. Das ist dann über den Büroleiter

---

2500 E-Mail *F.* an *Dr. Färber* vom 16. Januar 2018, MAT A BMVg-11 CIT.294 Blatt 63 f.
2501 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 89.
2502 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 89.
2503 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 90.
2504 E-Mail *F.* an RL CIT I 3 vom 5. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 CIT 291 Blatt 15 (19).
2505 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 92 f.

gelaufen, der mit der Leitung gesprochen hat, und am Ende ist es dann gelungen, das auch so umzusetzen.“[2506]

Auf Nachfrage, ob er dann vom Leutnant zum Oberst befördert worden wäre, hat der Zeuge geantwortet:

„In der Tat – aber nicht ‚wäre‘, ‚ist‘. Haben wir ja gemacht.“[2507]

IV. Strategisches IT-Baselining

1. Überblick

Die Planung des Projekts „Strategisches IT-Baselining“ erfolgte noch vor der Gründung der Abteilung CIT in der damaligen Abteilung AIN. Durchgeführt wurde es von Oktober 2016 bis März 2017 von der Abteilung CIT (Referat CIT I 1). Die Planung basierte auf einem Vorschlag des Accenture-Managers *Dr. Noetzel* im Juli 2015. Seine Firma war auch bei der Durchführung des Projekts von Oktober 2016 bis März 2017 beteiligt. Dazu wurden über den vom Bundesverwaltungsamt verwalteten Rahmenvertrag „IT-Top-Management- und IT-Strategieberatung“ externe Unterstützungsleistungen der Firma PwC Strategy& abgerufen, welche die Firma Accenture als Unterauftragnehmer einsetzte. Gebilligt worden war das Projekt einschließlich seiner Realisierung „über einen Rahmenvertrag des BVA“ durch Staatssekretär *Hoofe* in Vertretung für Staatssekretärin *Dr. Suder* am 30. September 2016.

2. Ziel

Das Ziel des Projekts war eine Bestandsaufnahme ausgewählter IT-Bereiche im Geschäftsbereich des BMVg einschließlich Bundeswehr und BWI. Durch Erfassung ihres „Ist-Zustands“ sollte eine einheitliche Datengrundlage zu Stand, Reifegrad und Leistungsfähigkeit geschaffen werden. Dadurch sollte für die Leitung der neuen Abteilung CIT eine „gesamtheitliche Ausgangsbasis für die Prioritätensetzung zu den anstehenden Handlungserfordernissen“ geschaffen werden.[2508]

3. Ablauf

Am 15. Juli 2016 übersandte der Accenture-Manager *Dr. Noetzel*[2509] eine E-Mail an den damaligen Beauftragten für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr, *Dr. Scherf*, und den damaligen Geschäftsführer der BWI für einen „Vorgehensvorschlag IT-Baselining“. In der Anlage befanden sich Folien zum Projektvorgehen. *Dr. Noetzel* bezog sich auf ein vorangegangenes Gespräch zu dem Thema, wonach er den Vorschlag angepasst habe. Er teilte weiterhin mit, er freue sich, den Vorschlag demnächst mit dem IT-Direktor, den damaligen Unterabteilungsleiter AIN IV, zu besprechen.[2510]

Der Geschäftsführer der BWI leitete die Unterlagen am 19. Juli 2016 an den IT-Direktor mit dem Hinweis weiter, er habe das Projekt „in den letzten Wochen“ mit Staatssekretärin *Dr. Suder* sowie dem Rüstungsbeauftragten *Dr. Scherf* und dem designierten Abteilungsleiter CIT *Mühleck* „diskutiert“. Er kündigte an, am nächsten Tag die Diskussion mit dem angeschriebenen IT-Direktor und zwei Mitarbeitern von Accenture, darunter auch *Dr. Noetzel*, fortsetzen zu wollen.[2511] Der IT-Direktor leitete die Mail am selben Tag, also am 19. Juli 2016, an den damaligen Vizepräsidenten (mil.) des BAAINBw *Veit* weiter.[2512]

2506 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 93.

2507 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 94.

2508 Projektbeschreibung in der Kooperationsvereinbarung BMVG, BVA und PwC Strategy& (Germany) GmbH vom 24. Oktober 2016, MAT A BMVg-14 BAAIN.101 Blatt 31 (32 f.).

2509 Siehe zu *Dr. Noetzel* Teil 2, I. IV. 1.

2510 E-Mail *Dr. Noetzel* vom 15. Juli 2016 mit Anhang Projektvorschlag, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 5 ff.

2511 E-Mail GF BWI an UAL AIN IV vom 19. Juli 2016, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 5.

2512 E-Mail UAL AIN IV an VP BAAINBw vom 19. Juli 2016, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 19.

Vom Büro des Vizepräsidenten BAAINBw wurden einen Tag später gegenüber dem IT-Direktor „erhebliche rechtliche“ Bedenken gegen den „Vorgehensvorschlag IT-Baselining“ erhoben, die insbesondere den damit verbundenen Zugang der Firma Accenture zu Informationen im BMVg, unter anderem zu potentiellen Wettbewerbern, aber auch zu militärischen Verschlusssachen, betrafen.[2513]

Der IT-Direktor teilte – wiederum einen Tag später, am 21. Juli 2016, – dem damaligen Referatsleiter AIN IV 1 und späteren Referatsleiter CIT I 1[2514] mit, die beiden Accenture-Angehörigen hätten „versucht, [ihn] davon zu überzeugen, einen Auftrag gemäß des beigefügten Foliensatzes zu erteilen“. Er habe jedoch darauf hingewiesen, dass die Staatssekretärin *Dr. Suder* einen entsprechenden Auftrag erteilen müsse. Darum habe sich der Geschäftsführer der BWI kümmern wollen. Weiterhin warf er diverse Fragen auf, die vor der Erstellung der Leistungsbeschreibung für das Projekt geklärt werden müssten.[2515]

Der Referatsleiter AIN IV 1 erstellte am 27. September 2016 eine Vorlage zur Entscheidung an die Staatsekretärin *Dr. Suder* mit dem Vorschlag, eine Studie mit dem Ziel zu beauftragen, eine einheitliche Datengrundlage zu der IT im Geschäftsbereich des BMVg zu schaffen. Die Ergebnisse sollten für den CIO im neuen Organisationsbereich CIT, den designierten Abteilungsleiter *Mühleck*, eine Grundlage für die Wahrnehmung der Planung und strategischen Steuerung aller IT-Maßnahmen sein.[2516]

Der Vorschlag für ein IT-Baselining wurde am 30. September 2016 von Staatssekretär *Hoofe* in Vertretung für Staatssekretärin *Dr. Suder* gebilligt.[2517]

Am 26. Oktober 2016 fand die Auftaktveranstaltung zum Projekt IT-Baselining statt.[2518] Im BMVg war für die Durchführung und Koordination des Projekts das Referat CIT I 1 (ehemals AIN IV 1) zuständig. Die Arbeiten an IT-Baselining wurden im März 2017 abgeschlossen. Als Ergebnis wurden zehn Handlungsempfehlungen identifiziert;[2519] einige der vier sogenannten priorisierten Handlungsempfehlungen[2520] sollten zum „(Folge-) Projekt PSforCIT“ führen.[2521]

4. BVA-Rahmenvertrag und externe Unterstützung

In der von Staatssekretär *Hoofe* am 30. September 2016 für das Projekt IT-Baselining gebilligten Vorlage zur Entscheidung wurde, ohne einen speziellen Auftragnehmer zu nennen, vorgeschlagen, die Erhebung einer einheitlichen Datengrundlage zur IT im GB BMVg „über einen Rahmenvertrag des BVA“ zu beauftragen.[2522]

Eine explizite Begründung für die damit genehmigte Nutzung von externen Unterstützungsleistungen enthält die Vorlage nicht. An einer Stelle wird aber darauf hingewiesen, dass die „für eine zusammenfassende Darstellung“ des Sachstandes zur bestehenden IT „benötigten personelle Kapazitäten […] derzeit u.a aufgrund der momentanen Umorganisation nicht zur Verfügung“ stünden.[2523] Die Schaffung einer Möglichkeit, die IT-Fähigkeiten der Bundeswehr festzustellen, sei zwar Teil des sog. Rüstungsmanagements.[2524] Mit Blick auf die derzeitigen „Rea-

---

2513 E-Mail BAAINBw an UAL AIN IV vom 20. Juli 2016, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 32.

2514 Ab 1. Oktober 2016, vgl. Organisationsplan BMVg – Stand: 5. Oktober 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.

2515 E-Mail AIN IV an AIN IV 1 vom 21. Juli 2016, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 33.

2516 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 ff.

2517 Billigungsvermerk *Hoofe* vom 30. September 2016 auf VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145.

2518 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019.

2519 Zusammenfassung des Abschlussberichts Strategisches IT-Baselining vom 9. März 2017, MAT A BMVg-14 BAAIN.687 Blatt 449 ff. Die Handlungsempfehlungen lauteten: IT-Ausgaben transparent aufbereiten, IT-Beschaffungsprozesse beschleunigen und IT-Portfolio konsolidieren, IT-Koordinierung (zB. APC) stärken, IT-Steuerungsmodell entwickeln, IT-Projekt-Management und IT-Programm-Management stärken, kritische IT-Projekte unterstützen, IT-Architektur-Management stärken, Lagebilder „Betrieb IT-SysBw“ und „Sicherheit im IT-SysBw“ erstellen, ganzheitliches Betriebskonzept des IT-SysBw entwickeln sowie IT-Service-Management (ITSM) konsolidieren.

2520 Die priorisierten Handlungsempfehlungen lauteten: Entwicklung eines IT-Steuerungsmodell, Stärkung des IT-Projekt-Management und IT-Programm-Management, Unterstützung kritischer IT-Projekte sowie Stärkung des IT-Architektur-Management.

2521 Siehe unten Teil 2, J. V.

2522 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (Ziffer 1).

2523 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (146, Ziffer 6).

2524 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (146, Ziffer 5).

lisierungslinien“ der entsprechenden Teilprojekte des Rüstungsmanagements stehe aber fest, dass dem Abteilungsleiter CIT, dem CIO, dieses Werkzeug zu Beginn seiner Tätigkeit noch nicht zur Verfügung stehen werde.[2525] Sodann heißt es:

> „Ein kompetenter Auftragnehmer könnte diese Lücke schließen, die erforderliche IST-IT-Landkarte entwerfen, damit die Datengrundlage schaffen und daran Analyse- und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.“[2526]

In Anlehnung an früher durchgeführte Projekte erscheine ein Ergebnis innerhalb von maximal vier Monaten möglich. Ein „Abruf der Unterstützungsleistungen […] über das BVA“ könne „auch kurzfristig noch im Jahr 2016 erfolgen.“[2527]

In ihrer Befragung in den Verwaltungsermittlungen bestätigte die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder*, dass eine „massive Unterbesetzung aufgrund neuer Aufgaben“ bestanden habe; Stellen in der Abteilung CIT, dem Kommando CIR und in der BWI seien nicht besetzt gewesen.[2528]

Die externen Leistungen wurden in der Folge vom Bundesverwaltungsamt durch Abrufe aus den Rahmenvertrag „IT-Top-Management- und IT-Strategieberatung“ im Rahmen des sog. 3-Partner-Modells (3PM) organisiert.[2529] Im 3PM begleitet und unterstützt das BVA abrufberechtigte Bundesbehörden bei der Leistungsbeschaffung aus „Berater-Rahmenverträgen“ und stellt dafür eine Auswahl an verschiedenen Rahmenverträgen und Dienstleistern bereit.[2530]

Rahmenvertragspartner war das Strategieberatungsunternehmen PwC Strategy& (Germany). Laut einer Kooperationsvereinbarung vom 24. Oktober 2016[2531], die das BMVg (CIT I 1) als Bedarfsträger und das BVA „unter Beteiligung“ des „externen Dienstleisters“ PwC Strategy& geschlossen hatten, betrug der externe Unterstützungsaufwand für das Projekt IT-Baselining 439 Personentage.[2532]

PwC Strategy& setzte die Firma Accenture als Unterauftragnehmerin ein.[2533]

Accenture wiederum nahm nach übereinstimmender Aussage der Zeugen *Dr. Noetzel* und *Kloevekorn* im Januar 2017 Letzteren unter Vertrag und setzte ihn für kurze Zeit im Rahmen des Projekts ein.

Nach Ansicht von *Dr. Noetzel* war Herr *Kloevekorn* jedoch kein Unterauftragnehmer von Accenture, sondern „Honorarvertragsmitarbeiter“ bzw. „Business Development Agent“. Herr *Kloevekorn* habe ihn im Spätsommer 2016 kontaktiert und sich nach einer Zusammenarbeit mit Accenture erkundigt. Nach zwei Treffen sei zum 1. Januar 2017 der Honorarvertrag geschlossen worden. Allerdings habe sich „gezeigt“, dass Herr *Kloevekorn* „Ambitionen hatte […] eine quasiministerielle Funktion anzustreben“. Daraufhin sei Ende Januar der Honorarvertrag im gegenseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben worden. Herr *Kloevekorn* habe das Projekt IT-Baselining „in drei spezifischen Vorhaben“ unterstützt, wofür er ein Honorar von 5 000 Euro brutto erhalten habe.[2534]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat in seiner Befragung bestätigt, dass er im „Januar/Februar“ insgesamt 38 Stunden für Accenture im Projekt IT-Baselining gearbeitet habe. Seine Tätigkeit habe zum einen aus „Gesprächen zum Thema IT-Baselining“ bestanden. Zum anderen habe er die ihm von dem damaligen Projektleiter von Accenture zur Verfügung gestellten Dokumente (vor allem Vortragsfolien) „quergelesen“ und die aus seiner Sicht enthaltenen Fehler „inhaltlicher und terminologischer Art“ korrigiert. Diese Arbeit sei notwendig gewesen, da aus seiner Sicht die Mitarbeiter von Accenture „nicht so sehr mit dem militärischen Wissen gesegnet“ gewesen seien.[2535]

2525 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (146, Ziffer 7).

2526 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (146, Ziffer 7).

2527 VzE AIN IV 1 vom 27. September 2016 mit Paraphe, MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145 (147, Ziffer 8).

2528 Niederschrift über eine dienstliche Befragung *Dr. Suder* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 26. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 22 (24).

2529 Vgl. Kooperationsvereinbarung vom 24. Oktober 2016, Projektbeteiligte, MAT A BMVg-14 BAAIN.121 Blatt 71 ff.

2530 Homepage des Bundesverwaltungsamts, https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/3PM/3PM_node.html, letzter Abruf am 7. April 2020; siehe zum 3-Partner-Modell auch Teil 2, M. V. 2. d. bb. (2).

2531 Kooperationsvereinbarung vom 24. Oktober 2016, Projektbeteiligte, MAT A BMVg-14 BAAIN.121 Blatt 71 (83 f.).

2532 Kooperationsvereinbarung vom 24. Oktober 2016, Meilensteinplanung, MAT A BMVg-14 BAAIN.121 Blatt 71 (83).

2533 Vgl. unter „Nr. 5 Projektbeteiligte“ der Kooperationsvereinbarung vom 24. Oktober 2016, Projektbeteiligte, MAT A BMVg-14 BAAIN.121 Blatt 71 (83 ff.).

2534 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 69 f.

2535 *Kloevekorn*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 31, 41.

V. PSforCIT

1. Ziel, Entwicklung und Ablauf

Nach Ermittlung des Sachstandes der IT durch die Datenerhebung im Projekt IT-Baselining wurde ein Teil der im Abschlussbericht[2536] priorisierten Handlungsempfehlungen in dem Projekt „Planung und Steuerung des Teilportfolios Cyber/IT im GB BMVg“ (PSforCIT) aufgegriffen. Die Handlungsempfehlungen richteten sich darauf, ein IT-Steuerungsmodell zu entwickeln sowie das IT-Architekturmanagement zu stärken und das IT-Service-Management auszubauen.[2537] PSforCIT sollte erste, noch abstrakte Vorschläge liefern, um die IT der Bundeswehr, die bisher vor allem aus einzelnen, jeweils für sich entwickelten IT-Systemen bestand, aufzubrechen und eine „umgebungsunabhängige, medienbrucharme und organisationsübergreifende IT-Landschaft“ zu gestalten.[2538] Nach Aussage des Projektleiters von PSforCIT, RD *Schoepe*, habe der damalige Abteilungsleiter CIT darüber bereits „[i]m Januar/Februar 2017“ entschieden.[2539]

In einer Vorlage zur Entscheidung des Referats CIT I 3[2540] an Staatssekretärin *Dr. Suder* vom 27. März 2017 wurde vorgeschlagen, das Projekt PSforCIT, das aus zwei Arbeitspaketen[2541] bestehen sollte, und die hierfür notwendigen Ausgaben zu billigen.[2542] Die für die Durchführung des Projekts benötigten Haushaltsmittel wurden für beide Arbeitspakte mit ca. 3,8 Mio. Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr 2017 beziffert.[2543]

Dr. Suder billigte am 5. April 2017 lediglich ein Arbeitspaket[2544]; nach der Überarbeitung des zweiten Arbeitspakets des Projekts, durch die unter anderem die Aufgabe „Beratung der Leitung“ in „Unterstützung der Leitung“ geändert[2545] sowie die Kooperationsvereinbarung mit dem BVA überarbeitet wurde[2546], erfolgte am 10. April 2017 eine neue Vorlage zur Entscheidung, die am 13. April 2017 von ihr gebilligt wurde.[2547]

Der Referent im Referat CIT I 3 und Projektleiter PSforCIT, RD *Schoepe*, hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss erläutert, PSforCIT habe aus zwei Teilprojekten bestanden: Zum einen aus dem Teilprojekt mit der Aufgabe „IT-Governance“, für das das Referat CIT I 1 verantwortlich gewesen sei; zum anderen aus dem Teilprojekt „IT-Management“, das in seinem Referat, CIT I 3, angesiedelt gewesen sei. Der damalige Unterabteilungsleiter CIT I, *Dr. Färber*, habe entschieden, die Gesamtprojektleitung beim Referat CIT I 3 zu verorten.[2548]

Das im März 2017 begonnene Projekt sei „in time“ und „in budget“ im Oktober 2017 beendet gewesen.[2549] Die erzielten Arbeitsergebnisse seien beim Folgeprogramm CITquadrat zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen genutzt worden.[2550]

2536 Abschlussberichts Strategisches IT-Baselining vom 9. März 2017, MAT A BMVg-14 BAAIN.687 Blatt 449 (451).

2537 VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271 (272).

2538 Sachstand zum Programm CITquadrat *Dr.* Färber für AL R vom 26. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 235; Bebauungsplan PSforCIT, Version 1.2, Stand 16. August 2017, MAT A BMVg-14 BAAIN.173 Blatt 26 (28).

2539 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 21.

2540 Zuständig für „Cyber-/IT-/Sicherheits-Architekturmanagement, Priorisierung Bedarfsträgerforderungen, IT-Personal und Ausbildung“, Organisationsplan BMVg – Stand: 1. November 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 24.

2541 „Unterstützung CIT“ und „IT- und Service-Steuerung“.

2542 VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271. In der VzE wird noch um Billigung eines dritten Arbeitspaketes gebeten. Dieses bezog sich jedoch auf die Schaffung der Voraussetzungen einer Aus-, Fort- und Weiterbildungssytematik im Kdo CIR und nicht auf das Projekt PSforCIT.

2543 VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271 (273). Davon waren ca 1,7 Mio. Euro für das Arbeitspaket 1 sowie 2,1 Mio. Euro für das Arbeitspaket 2; weitere 1,5 Mio. Euro wurden für ein weiteres, von PSforCIT unabhängiges, aber in die VzE aufgenommenes Projekt, die Erstellung einer Studie zur Aus, Fort- und Weiterbildung von IT-Personal der Bundeswehr, vorgesehen.

2544 Gebilligt wurde auch das Arbeitspaket für die ebenfalls in die VzE aufgenommene Studie zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von IT-Personal der Bundeswehr.

2545 Anlage 1 zur VzE CIT I 3 vom 10. April 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 281 (283) sowie Anlage 1 zur VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271 (275).

2546 Anlage 2 zur VzE CIT I 3 vom 10. April 2017, MAT A BMVG-11 CIT.107 Blatt 8 ff.

2547 VzE CIT I 3 vom 10. April 2017 mit Paraphe, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 281.

2548 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 21, 43. Die IT-Governance beantwortet die Fragen, was die IT für den Unternehmenserfolg leisten kann und welche Rahmenbedingungen hierfür durch das Management zu schaffen sind. Das IT-Management kümmert sich um konkrete Fragestellungen, wie IT-Lösungen einzusetzen sind. (*Luber*; Was ist IT-Governance?, https://www.security-insider.de/was-ist-it-governance-a-640525/, letzter Abruf am 28. April 2020).

2549 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 22.

2550 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 27.

2. Rahmenverträge und externe Unterstützung

a) Vorlage zur Entscheidung vom 27. März 2017

In der Vorlage zur Entscheidung vom 27. März 2017 wird ausgeführt, die Voraussetzungen für das Projekt PSforCIT seien

> „auf Grundlage der Ergebnisse des IT-Baselining geschaffen. Zur bestmöglichen Nutzung dieser Erkenntnisse (im Sinne einer ‘unterbrechungsfreien‘ Fortführung) und mit Blick auf einen effizienten Ressourceneinsatz (d. h. keine zusätzlichen Einarbeitungsaufwände) sollten die weiteren Arbeiten […] mit bereits eingearbeiteten Kräften/Partnern durchgeführt werden.“[2551]

Dabei wird wiederum die „Nutzung eines Rahmenvertrages des BVA“ und ein „Abruf der Unterstützungsleistungen […] über das BVA“ vorgeschlagen.[2552]

In der Vorlage vom 10. April 2017 wird vorgeschlagen, „die überarbeitete Kooperationsvereinbarung“ zu billigen, die zuvor mit dem für den Rahmenvertrag zuständigen BVA abgestimmt worden sei.[2553] Die als Anlage der VzE beigefügte Kooperationsvereinbarung nennt wiederum PwC Strategy& als Auftragnehmer und zählt eine Reihe von Accenture-Mitarbeitern (erkennbar an der E-Mail-Adresse) als „Berater und Beraterinnen des externen Dienstleisters“ auf, unter ihnen *Dr. Noetzel* in der Funktion „Projektsteuerung und Experte“.[2554]

Der damalige Unterabteilungsleiter CIT I, *Dr. Färber*; hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass die Beteiligten es für sinnvoll erachtet hätten, mit den bisherigen Auftragnehmern weiterzuarbeiten, sofern aus vertragsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben würden.[2555]

b) BVA-Rahmenvertrag

Um abzuklären, ob das Projekt PSforCIT – so wie IT-Baselining – im 3-Partner-Modell durch Abrufe aus dem Rahmenvertrag „IT-Top-Management- und IT-Strategieberatung“ in Zusammenarbeit mit PwC Strategy& als Hauptauftragnehmer und Accenture als Unterauftragnehmer realisiert werden kann, hatte das Referat CIT I 1 bereits im Dezember 2016 eine Beratungsanfrage an das BVA geschickt. Dieser war der Entwurf einer überarbeiteten Kooperationsvereinbarung beigefügt. Darin hieß es unter „Beschreibung des Beratungsinhalts“ unter anderem:

> „Die anstehenden Veränderungen sowie die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten müssen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der noch nicht besetzten Stellen in den Unterabteilungen CIT I und II und der damit einhergehenden Ressourcenknappheit strategisch begleitet und gesteuert werden“.[2556]

Mit einer an RD *Schoepe* und einen PwC-Mitarbeiter gerichteten E-Mail lehnte das Bundesverwaltungsamt die vorgeschlagene Kooperationsvereinbarung am 6. März 2017 jedoch mit folgender Begründung ab:

> „Die von Ihnen gewünschten Beratungsleistungen sind nicht rahmenvertragskonform. Grundsätzlich werden operative Tätigkeiten nicht durch den Rahmenvertrag IT-Strategie und IT- Topmanagementberatung abgedeckt. Des Weiteren liegt der Verdacht einer Arbeitnehmerüberlassung nahe, ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Beratungsleistung nicht als Ressourcenersatz genutzt werden darf.

2551 VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271 (273).
2552 VzE CIT I 3 vom 27. März 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271 (Ziffer 1, 2, 273 Ziffer 10).
2553 VzE CIT I 3 vom 10. April 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 281 (Ziffer 1. 282 Ziffer 5).
2554 Kooperationsvereinbarung BMVg und PwC Strategy&, MAT A BMVG-11 CIT.107 Blatt 8 (20).
2555 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 58.
2556 Entwurf KoopV zu „Strategische Beratung IT- und Service-Steuerung“, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 218 (220).

Einschlägiger für die Realisierung Ihres Vorhabens sind hier die Rahmenverträge Architekturmanagement und Projektmanagement.“[2557]

Nach umfassender Überarbeitung, bei der die beanstandete Passage nicht mehr auftauchte, wurden die für die Abrufe aus dem angedachten Rahmenvertrag notwendigen Kooperationsvereinbarungen vom BVA am 20. März 2017 unterzeichnet.[2558] Insofern konnte für das Projekt der „IT-Topmanagement und IT-Strategie- Rahmenvertrag“ zunächst genutzt werden. Allerdings war dieser Rahmenvertrag bis zum 31. Juli 2017 befristet.[2559]

Über den genannten Rahmenvertrag wurden – wie schon bei IT-Baselining – PwC Strategy& und als deren Unterauftragnehmerin Accenture beauftragt.[2560]

Als weiterer Unterauftragnehmer erbrachte ab März 2017 auch Herr *F*. Unterstützungsleistungen.[2561] Bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen teilte er mit, dass er von PwC Strategy& angesprochen worden sei, aber vermute, dass der damalige AL CIT *Mühleck* seinen Namen ins Gespräch gebracht habe, weil dieser seine Fähigkeiten und Kompetenzen gekannt habe.[2562] Der Zeuge *Mühleck* hat bestätigt, dass er Herrn *F.* geschätzt und empfohlen habe.[2563]

c) BWI-Rahmenvertrag

Herr *Kloevekorn*, der als Honorarvertragsmitarbeiter von Accenture bereits bei IT-Baselining kurzzeitig mitgewirkt hatte,[2564] erbrachte auch im Rahmen von PSforCIT Unterstützungsleistungen, allerdings nicht über den BVA-Rahmenvertrag, sondern über zwei Rahmenverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit der bundeseigenen BWI GmbH geschlossen hatte.[2565]

Nach seinen Angaben in den Verwaltungsermittlungen des BMVg wurde er als Unterauftragnehmer eines Software-Unternehmens tätig, das seinerseits Unterauftragnehmerin der BWI gewesen sei.[2566] Über diesen „BWI-Rahmenvertrag“ habe er bereits zuvor Leistungen für das Führungs- und Unterstützungskommando der Bundeswehr[2567] (als Bedarfsträger) erbracht.[2568] Dort habe er, wie er in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ergänzt hat, Interesse signalisiert, „Architekturmanagement und solche Themen zu verfolgen“. Es sei dann mit dem Kommando „so arrangiert“ worden, dass sein Schwerpunkt PSforCIT geworden sei.[2569] Die Zuweisung zum Referat

---

2557 E-Mail BVA vom 6. März 2017, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 201.

2558 E-Mail BVA vom 20. März 2017, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 338 ff. (EA3199 Strategische Beratung IT- und Service-Steuerung; Accenture); 436 ff. (EA3128 Strategische Unterstützung CIT; PwC Strategy&)

2559 Der Ablauf des Rahmenvertrags geht aus der E-Mail vom 17. Dezember 2017 hervor, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 99 (100).

2560 Kooperationsvereinbarung EA3199 vom 20. März 2017, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 338 ff.

2561 Niederschrift über die dienstliche Befragung *F.* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 16. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 107 (108).

2562 Niederschrift über die dienstliche Befragung *F.* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 16. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 107 (108).

2563 Siehe oben Teil 2, J. III. 2.

2564 Siehe oben Teil 2, J. IV. 4.

2565 Vgl. E-Mail BAAINBw H1.7 an RL CIT Z BMVg vom 18. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.44 Blatt 49 f. Beauftragt wurden Leistungen von Herrn *Kloevekorn* zuerst über den Vertrag „Management-/Planungsleistungen 2012“ (CN004, Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der BWI Systeme GmbH vom 13. Juli 2012 nebst Änderungsverträgen, MAT A BMVg-6 R.44 Blatt 92 ff.), ab 1. Januar 2017 dann über den „Rahmenvertrag über die Lieferung von Planungs-/Managementleistungen im Rahmen der strukturbedingten Anpassungen Anteil BWI Systeme“ (R1146 Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der BWI Systeme GmbH vom 8. Dezember 2016 nebst Änderungsverträgen, MAT A BMVg-6 R.44 Blatt 245 ff.).

2566 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Kloevekorn* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 20. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 7 (9).

2567 Das Führungsunterstützungskommando der Bundeswehr (FüUstgKdoBw) wurde im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr am 1. Januar 2013 aufgestellt. Die dem FüUstgKdoBw unterstellten Führungsunterstützungskräfte tragen bei allen Einsätzen der Bundeswehr die zentrale Verantwortung für Einrichtung und Betrieb der im Einsatzgebiet befindlichen Elemente des IT-Systems der Bundeswehr. Das FüUstgKdoBw wurde am 1. Juli 2017 in „Kommando Informationstechnik der Bundeswehr“ (Kdo IT-Bw) umbenannt und dem KdoCIR unterstellt. (Kurzinformation Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundetages, WD 2 – 3000 - 030/17, S. 1 f., https://www.service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/B/Bundeswehr/Kommandos/Kdo-TBw/Kommando-Informationstechnik-der-Bundeswehr.html?nn=4641496, letzter Abruf am 4. Mai 2020).

2568 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 1 (18).

2569 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 41 f.

CIT I 3 war nach dem Verständnis von dessen Leiter eine Entscheidung der „Abteilungsleitung“, d. h. des AL CIT und der UAL CIT I und II, da Herr *Kloevekorn* auch für diese gearbeitet habe.[2570]

In seiner Befragung vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Kloevekorn* ausgeführt, dass er im Rahmen von PSforCIT den Projektleiter, RD *Schoepe,* dabei unterstützt habe, die Firma Accenture zu „kontrollieren [und] zu steuern“.[2571] Im Prinzip habe er „im Auftrag des Kunden Bundeswehr eine Art Auftragnehmer-Controlling durchgeführt“.[2572] Außerdem habe er den Projektleiter bei der Plausibilitätsprüfung von Aufwandsschätzungen unterstützt.

> „Ich habe die Aufwände plausibilisiert und geguckt, ob das passt oder ob es nicht passt. Also, Finanzzahlen und Volumina habe ich nicht behandelt – das war auch nicht mein Job -, sondern ich habe die Plausibilität der Aufwandsschätzung als Basis für die Finanzplanung nachher mit validiert.“[2573]

Verantwortlich für die Finanzplanung sei jedoch der Projektleiter oder dessen Referatsleiter gewesen.[2574]

d) Rahmenvertrag 20237

Am 23. Mai 2017 wurde erstmals eine externe Unterstützungsleistung für das Projekt PSforCIT über den Rahmenvertrag 20237 mit der Firma SVA abgerufen.[2575] Konkret ging es um „die Bereitstellung eines Senior-Software-Beraters und eines Software-Architekten“ – unter anderem in Gestalt von Herrn *Kloevekorn* als Unterauftragnehmer der SVA – für den Zeitraum Juli bis Oktober 2017.[2576]

Der bis dahin überwiegend genutzte BVA-Rahmenvertrag für „IT-Topmanagement und IT-Strategie“ kam für weitere Abrufe nicht mehr in Betracht, da er am 31. Juli 2017 auslief.[2577]

Ein weiterer Grund für die Suche nach einer neuen vertraglichen Basis für die Beschaffung externer Unterstützungsleistungen lag nach Auskunft des Zeugen *Schoepe* darin, dass im Projekt PSforCIT Abläufe und Organisationsvorschläge lediglich konzipiert, jedoch noch keinem Praxistest unterzogen worden seien. Ein solcher Praxistest sollte erst in einem Anschlussprojekt erfolgen.[2578] Es habe sich jedoch bereits ab April bzw. Mai 2017 abgezeichnet, dass die Firma PwC Strategy&, der Vertragspartner des BVA-RV, nicht mehr für das Folgeprojekt engagiert werden solle, da sie unter anderem wegen „zu geringe[r] Kenntnisse spezifischer Belange der Bundeswehr“ hierfür nicht geeignet gewesen sei. Eine Fortsetzung des Projekts sei lediglich mit Accenture geplant gewesen. Schließlich sei der Rahmenvertrag auch inhaltlich für die Umsetzungsphase des Projekts nicht geeignet gewesen.[2579]

Die Idee zur Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Finanzierung des weiteren Projektverlaufs hatte nach eigenem Bekunden Herr *Kloevekorn*. Da er mit seiner Einbindung über den BWI-Rahmenvertag unzufrieden gewesen sei, habe er nach einer Alternative gesucht, sei dabei auf den Rahmenvertrag 20237 gestoßen, habe ihn als geeignet befunden und seine Verwendung daher den Referatsleitern CIT I 1 und CIT I 3 sowie RD *Schoepe* vorgeschlagen. Im Einzelnen hat er das gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen geschildert:

> „Ich wurde […] gefragt, […] in diesem PSforCIT […] weiterzumachen. Ich hatte bis Sommer 2017 diesen BWI-Vertrag, und ich hatte im Dezember 2016 ein denkwürdiges Treffen mit dem damaligen neuen Geschäftsführer der BWI [Ulrich Meister]. Das gipfelte dann darin, dass der sagte: Herr

---

2570 Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 (14).

2571 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 20, 27, 38.

2572 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 28.

2573 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 23.

2574 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 23.

2575 Vgl. Bestellschein HN615 vom 23. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 102.

2576 Leistungsbeschreibung: Bestellung HN615 vom 17. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 103 (105) i. V. m. E-Mail *Kloevekorn* vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 35 (37).

2577 Der Ablauf des Rahmenvertrags geht aus der E-Mail vom 17. Dezember 2017 hervor, MAT A BMVg-11 CIT.266 Blatt 99 (100).

2578 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 22.

2579 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 22, 35; Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (19).

> Kloevekorn, Sie haben einen Vertrag von der BWI. Ich bin der Geschäftsführer der BWI, also steuere ich jetzt das, was Sie tun. – Das war nicht im Sinne der Bundeswehr, […] das war ein absolutes No-Go, sich von diesem Herrn steuern zu lassen. [...]
>
> Das hat mich dazu gebracht […], dass ich gesagt habe: Da müssen wir irgendwie eine Alternative finden. – Daraufhin […] bin ich auf diesen Rahmenvertrag – die Nummer kannte ich damals nicht – gestolpert, weil ich gefragt habe; wenn man irgendwie eine Alternative sucht, fragt man Leute. Es gab zwei Verträge oder drei Optionen für mich. Das eine war Accenture; da hatte ich einen kurzen Vertrag; den habe ich dann nachher gekippt. Das andere war ein Rahmenvertrag mit einer Firma B., und das andere war eben dieser Rahmenvertrag mit der Firma S[VA], wo mir von der Firma I. gesagt wurde: Den kann man dafür nehmen. – So. Damit war für mich der Fall erst mal erledigt. Ich habe dann gesagt, hier, das wäre vielleicht eine Alternative […].“[2580]

Herr *Kloevekorn* hat gegenüber dem Ausschuss weiterhin ausgesagt, er sei von einem IBM-Mitarbeiter darauf aufmerksam gemacht worden, dass es „diesen Rahmenvertrag gibt, über den man auch Dienstleistungen beschaffen könnte“. Er habe keine Zweifel an der Anwendbarkeit des Rahmenvertrages gehabt, da dieser ihm von IBM genannt worden sei, die gewusst hätten, was er mache.[2581] Man habe ihn auch darauf hingewiesen, dass Rahmenvertragshalter die Firma SVA sei, die er bis dahin nicht gekannt habe.[2582] Ihm sei dort ein Ansprechpartner genannt worden, den habe er vor Weihnachten 2016 angerufen; der Kontakt sei jedoch erst später zustande gekommen.[2583] Er habe sich mit ihm über ein mögliches Prozedere nach dem Ende des BWI-Vertrages im Juli 2017 unterhalten und nachgefragt, ob seine Arbeit im Umfeld BMVg und Kommando von dem Rahmenvertrag abgedeckt werde.[2584]

In den Beweismaterialien findet sich folgende E-Mail des Leiters der Geschäftsstelle für den Öffentlichen Dienst der Firma SVA vom 13. Januar 2017 an Herrn *Kloevekorn*:

> „Sehr geehrter Herr Kloevekorn,
>
> vielen Dank für das heute geführte Telefonat. Ich denke, der folgende Rahmenvertrag kommt infrage:
>
> IBM Software-Rahmenvertrag
>
> Vertrags-Nr. 20237
>
> […]
>
> Das BAAINBw kennt diesen Vertrag und hat diesen in der Vergangenheit bereits mehrfach aktiv genutzt.
>
> Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. […]“[2585]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat dem Ausschuss mitgeteilt, bei der Anfrage bei der Firma SVA sei es lediglich um eine Option, nicht um ein konkretes Projekt gegangen. Zu dieser Zeit habe es CITquadrat noch nicht gegeben. Ihm sei es lediglich darum gegangen, seine Arbeitsleistung nach Juli 2017 weiter über einen Vertrag der Bundeswehr zur Verfügung stellen zu können.[2586] Er sei von der Firma SVA auf die Möglichkeit, dort als Unterauftragnehmer tätig zu werden, hingewiesen worden.[2587]

Die Firma SVA habe ihn zur Abgabe eines Angebots mit der von SVA vorgegebenen Einstufung als Senior-Software-Berater aufgefordert.[2588]

2580 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 17, siehe auch S. 31.
2581 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 31.
2582 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 34.
2583 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 45.
2584 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 34, 46.
2585 E-Mail SVA vom 13. Januar 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 287.
2586 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 46.
2587 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 34.
2588 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 43 f.

> „Sie haben mich zum Angebot aufgefordert. Ich habe ein Angebot abgegeben, das sich im Rahmen der Tarife dort bewegt hat. Und nachdem dann die Beauftragung da erfolgt war, habe ich die abgezeichneten Stundenzettel mit meiner Rechnung dort eingereicht, und die haben das entsprechend weiterverarbeitet. Das heißt, die waren eigentlich so der Puffer, der Puffer zwischen dem BMVg und mir als Auftraggeber, nein: Auftragnehmer.“[2589]

In den Verwaltungsermittlungen des BMVg hatte Herr *Kloevekorn* angegeben, er habe nach seiner Erinnerung im Rahmen von PSforCIT mit den damaligen Referatsleitern von CIT I 1 und CIT I 3 sowie dem Projektleiter, RD *Schoepe,* gesprochen und dargelegt, dass er nicht mehr über die BWI beauftragt werden wolle. Insofern habe er für seine weitere Beauftragung den Rahmenvertrag 20237 vorgeschlagen. Er habe den Eindruck gehabt, der Rahmenvertrag sei „grob bekannt“ gewesen – wie auch andere Rahmenverträge.[2590] Der Referatsleiter CIT I 3 hingegen gab im Rahmen der Verwaltungsermittlungen an, er habe bis zu den Fragen des Bundesrechnungshofs die „in Rede stehenden Rahmenverträge“ nicht gekannt.[2591]

Der Projektleiter von PSforCIT im BMVg, der Zeuge *Schoepe*, hat dem Ausschuss mitgeteilt, er könne nicht mehr nachvollziehen, von welcher Person er wann von dem Rahmenvertrag erfahren habe. Er habe den Vertrag jedoch zur Kenntnis bekommen und nach kursorischer Prüfung für „prinzipiell einsetzbar“ gehalten.[2592] Als Begründung für seine Einschätzung hat er angegeben, es sei geplant gewesen, – insbesondere für das folgende Programm CITquadrat – die BWI langfristig mit bestimmten Leistungen zu beauftragen, sobald diese die Kapazität dafür habe. Insofern habe ein zu nutzender Rahmenvertrag eine flexible Gestaltung der Beauftragung erlauben müssen, so dass, „wenn die BWI Stellen geschaffen hat und die besetzt hat, dann auch schnell die entsprechenden [Arbeits-]Pakete und Leistungen durch BWI-Personal“ erbracht werden könnten.[2593] Hierfür sei der Rahmenvertrag 20237 für „Leistungen mit IBM-Bezug“ aus seiner Sicht passend gewesen, da „wesentliche Anteile der IT der Bundeswehr“ durch IBM-Produkte geprägt seien. Es sei geplant gewesen, „Leistungen ohne IBM-Bezug“ über die BWI zu beauftragen.[2594] Der Rahmenvertrag sei im BAAINBw auch „geläufig“ gewesen und gelegentlich bereits für Abrufe genutzt worden.[2595] RD *Schoepe* hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass er kein Jurist sei, „der das letzten Endes entscheiden kann“.[2596]

Die Frage an Herrn *Kloevekorn*, ob er dem Referatsleiter CIT I 3 oder dem Projektleiter *Schoepe* auch vorgeschlagen habe, die Firma Accenture (die weiterhin als Unterauftragnehmer bei PSforCIT und später dann CITquadrat mitwirkte) über den Rahmenvertrag 20237 einzubinden, hat dieser verneint:

> „Nein. Ich hatte nur vorgeschlagen, Herrn F[…] darüber zu beauftragen, weil Herr F[…] noch über den Vertrag mit Strategy& dort unter Vertrag war. Der lief aus, und es war eben auch das Interesse, dass er aus dieser Vertragsbeziehung auch rausgenommen wird.“[2597]

Er vermute, Accenture habe möglicherweise in einem Meeting oder in einem Jour Fixe von dem Rahmenvertrag erfahren.[2598]

Der Accenture-Manager *Dr. Noetzel* hat dem Ausschuss berichtet, der Rahmenvertrag 20237 sei von der „Abteilung CIT“ vorgeschlagen worden. Im Rahmen des Projekts PSforCIT habe die Abteilung CIT mitgeteilt, sie habe vom BAAINBw prüfen lassen, ob „für die nächste Folgephase der Fortsetzung von PSforCIT“ auf den Rahmenvertrag 20237 gewechselt werden könne. Nachdem das BAAINBw der Abteilung CIT mitgeteilt hatte, dass eine Nutzung des Rahmenvertrages möglich sei, habe – so der Zeuge *Dr. Noetzel* – General *Dr. Färber* das Referat

---

2589 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 43.

2590 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Kloevekorn* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 20. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 7 (8).

2591 Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 (14).

2592 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 30.

2593 Siehe dazu unten Teil 2, J. VI.

2594 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 22 f.

2595 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 23.

2596 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 30.

2597 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 42.

2598 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 32.

CIT I 3, dort RD *Schoepe,* aufgefordert, Accenture gegenüber zu kommunizieren, dass das Folgeprojekt zu PSforCIT (CITquadrat) über diesen Vertrag laufen könne.[2599] Das sei im Frühjahr 2017 gewesen.[2600] Accenture sei von CIT I 3 aufgefordert worden, mit SVA „in ein entsprechendes Vertragsverhältnis reinzugehen". Daraufhin habe Accenture Kontakt zu SVA aufgenommen und einen solchen (Unterauftragnehmer-)Vertrag geschlossen. Diesen Vertrag habe der Zeuge selbst jedoch nicht gesehen.[2601]

3. Leistungsbeschaffung über den RV 20237

Der erste Abruf aus dem Rahmenvertrag für das Projekt PSforCIT fand am 23. Mai 2017 statt (HN615).[2602] Das zu diesem Abruf – wie auch sonstigen Abrufen aus dem RV 20237[2603] – führende Verfahren[2604] lief so ab, dass zunächst das Referat CIT I 3 des BMVg als sogenannter Bedarfsträger dem Technikreferat H1.7 im BAAINBw als sogenannter Bedarfsdecker eine Leistungsbeschreibung[2605] übermittelte (a). Dieses erstellte eine sog. fachtechnische Forderung[2606] mit einem Vorschlag zur Vergabeart („freihändige Vergabe") und einen Hinweis auf den Rahmenvertrag, die es zusammen mit einem vorausgefüllten Bestellschein[2607] dem Vertragsreferat H1.6 übersandte (b). Dieses traf die Entscheidung über die Vergabeart und löste den Abruf beim Rahmenvertragspartner SVA aus (c). Die Kontrolle der im BMVg erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen erfolgte durch das Referat CIT I 3 (d.).

a) Leistungsbeschreibung (CIT I 3)

Die für die Beauftragung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendigen Leistungsbeschreibungen erstellte RD *Schoepe*, der als Referent im Referat CIT I 3 für das Projekt PSforCIT verantwortlich war, im sogenannten Bestellscheinverfahren. Beim Formulieren der Leistungsbeschreibung habe er enge Rücksprachen mit dem Technikreferat H1.7 im BAAINBw gehalten.[2608] Die Leistungsbeschreibungen seien jedoch auch „mit den jeweiligen Firmen abgestimmt" worden.[2609] Bereits beim ersten Abruf im Rahmen von PSforCIT wurde zumindest die Leistungsbeschreibung von Herrn *Kloevekorn* entworfen, der als Unterauftragnehmer letztlich auch die beschriebene Leistung erbringen sollte. Auch die im Rahmen von CITquadrat erstellten Leistungsbeschreibungen wurden zum Teil von externen Unterstützern entworfen.[2610]

Der damalige Unterabteilungsleiter CIT I, Brigadegeneral *Dr. Färber*, hat nach seiner Aussage die Leistungsbeschreibungen von RD *Schoepe*

2599 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 29.

2600 *Dr. Noetzel,* Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 31.

2601 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 57.

2602 Bestellung HN615 vom 23. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 102 ff. Hierbei handelte es sich einen Abruf zur Beauftragung des externen Beraters *Kloevekorn* und eines weiteren Externen, wobei die Leistungsbeschreibung „die Bereitstellung eines Senior-Software-Beraters und eines Software-Architekten" für den Zeitraum Juli bis Oktober 2017 umfasste (Leistungsbeschreibung vom 17. Mai 2017, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 103 [105] i. V. m. E-Mail eines Referenten aus H1.7 vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 35 f. und E-Mail *Kloevekorn* vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 35 [37]).

2603 Vgl. hierzu die Abrufe HN727, MAT A BMVg-4 BAAIN.26 Blatt 3, 32 ff.; IN751, MAT A BMVg-11 CIT.156 Blatt 168 ff., 203; HN660, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 221, 249 ff.; IN780, MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 176, 228 ff.; IN767, MAT A BMVg-5 OrgRev 06 Blatt 9, 59 ff.; IN753, MAT A BMVg-4 BAAIN.21 Blatt 5 ff., 39; IN756, MAT A BMVg-4 BAAIN.33 Blatt 6 ff; 34 ff.; IN769, MAT A BMVg-4 BAAIN.28 Blatt 6 ff. sowie Teil 2, G. III. 2. b. bb.

2604 Der Revisionsbericht der Bundeswehr (18-027) bezeichnet das im BAAINBw etablierte Bestellscheinverfahren als rudimentär und problematisch. Die Revision der Bundeswehr bemängelt dabei vordergründig, dass das für IT-Beschaffungen notwendige Vertragsmuster der EVB-IT nicht vom BAAINBw verwendet werde, MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 (11 f., 35), Teil 2. E. IV. 2.

2605 Beispiel einer Leistungsbeschreibung: Bestellung HN615 vom 17. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 103 (105).

2606 Beispiel einer fachtechnischen Forderung: Bestellung HN615 vom 17. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 50 ff.

2607 Beispiel eines Bestellscheins: Bestellung HN615 vom 23. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 Org Rev 04 Blatt 102.

2608 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (19); *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 30.

2609 Vgl. *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 21, 43.

2610 Siehe dazu unten Teil 2, J. VI. 6.

> „regelmäßig selber gelesen. […] ‚Gelesen‘ heißt dann ‚gebilligt‘. Also, ich mache dann da einen Haken dran. Da ich ja, fand ich, eine gute Vorstellung der Inhalte dessen hatte, was wir da machen, konnte ich mir auch zutrauen, denke ich, die Inhalte zu billigen dort, ja.“[2611]

Der Zeuge *Schoepe* hat auf Nachfrage des Ausschusses erklärt, dass niemand ihm gegenüber die Leistungsbeschreibungen beanstandet habe.[2612]

Das Technikreferat H1.7 BAAINBw unterstützte CIT I 3 beim Erstellen der Leistungsbeschreibungen. Die Zusammenarbeit bestand aus Rücksprachen zwischen CIT I 3 und H1.7, in denen Leistungsbeschreibungen abgestimmt worden seien, wie RD *Schoepe* bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen berichtete.[2613]

Der Leiter des Referats H1.7 führte bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen aus, dass „für jede Leistungsbeschreibung mit der FA. SVA abgestimmt [wurde], ob die jeweiligen Leistungen über den RV realisiert werden können.“[2614]

Bei der Abstimmung zwischen H1.7 und CIT I 3 über den Inhalt der Leistungsbeschreibungen sei auch der Einsatz von Unterauftragnehmern angesprochen worden. Die konkreten Unterauftragnehmer, sowohl Unternehmen (Accenture) als auch Einzelpersonen, seien durch CIT I 3 benannt worden. Ihm, dem Referatsleiter H1.7, seien sechs Einzelpersonen, insbesondere die Berater *Kloevekorn* und *F.*, in Erinnerung.[2615]

Der Referatsleiter BAAINBw H1.7 betonte in den Verwaltungsermittlungen ferner, er habe „[b]esonderen Wert […] darauf gelegt, dass Forderungen immer über den Bedarfsträger CIT I 3 initiiert und nicht durch die Unterauftragnehmer direkt an H1.7 herangetragen wurden“. Die Leistungsbeschreibungen seien „von CIT I 3 […] ausschließlich durch zuständige Personen formuliert und übersandt“ worden.[2616] Allerdings kontaktierte BAAINBw H1.7 neben dem Rahmenvertragspartner SVA auch dessen Unterauftragnehmer. So heißt es in einer den ersten Abruf im Projekt PSforCIT[2617] betreffenden E-Mail des bei H1.7 zuständigen Referenten an den externen Berater *Kloevekorn*:

> „[U]m Ihre weitere Unterstützungsleistung ab Juni über den Rahmenvertrag (RV) mit Fa. SVA GmbH beauftragen zu können benötigen wir eine Leistungsbeschreibung (LB). Bitte senden Sie uns eine Beschreibung der durch Sie zu erbringenden Leistungen als Grundlage für eine LB. Welche Rolle aus dem SVA-RV würde für Ihre Leistung zutreffen?“[2618]

Herr *Kloevekorn* antwortete, er sehe sich nach Rücksprache mit SVA „mindestens als Senior Berater“, was den zweithöchsten Tagessatz der Preisstufenordnung des Rahmenvertrags 20237 entspricht[2619]. Weiterhin übersandte er eine Beschreibung der von ihm zu erbringenden Leistung.[2620] Diese wurde wortgetreu in der Leistungsbeschreibung für den Abruf HN615[2621] verwendet. Die Qualifikationseinstufung von Herrn *Kloevekorn* als Senior-Software-Berater übernahm H1.7 ebenfalls in die fachtechnische Forderung.[2622]

2611 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2018, S. 65.

2612 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 41.

2613 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (19).

2614 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37 (38 f.).

2615 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37 (39).

2616 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37 (40).

2617 HN615 mit Leistungsbeschreibung vom 17. Mai 2017, MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 103 ff.

2618 E-Mail eines Referenten aus H1.7 vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 35 f.

2619 Siehe oben Teil 2, A. II. 2. b. bb.

2620 E-Mail *Kloevekorn* vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 35 (37).

2621 Leistungsbeschreibung für den Abruf HN615 vom 17. Mai 2017, MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 103 (105) und im Vergleich *Kloevekorns* Text im Anhang der E-Mail vom 4. Mai 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 37.

2622 Fachtechnische Forderung des Abrufs HN615, MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 50.

b) Fachtechnische Forderung (H1.7)

Das Technikreferat H1.7 füllte die fachtechnischen Forderungen für die Rahmenvertragsabrufe aus. In den Formularen[2623] kann dem Vertragsreferat ein Vorschlag zur Vergabeart unterbreitet werden. Das Technikreferat kreuzte dabei das Feld „Freihändige Vergabe“ an und führte folgende Begründung auf:

> „Das BAAINBw/ BMI hat einen gültigen Rahmenvertrag mit der Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH geschlossen, aus dem das BMVg und dessen nachgeordneter Geschäftsbereich bestellberechtigt sind. Die Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag bedarf daher keiner erneuten Vergabe. Die im Bestellschein angeforderten Leistungen sind Bestandteil des RV.“[2624]

Der Leiter von H1.7 erklärte bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, man habe das Vertragsreferat auf die „mögliche Nutzung des RV hingewiesen“.[2625] Der Referatsleiter berichtete ferner, dass „anlässlich einer Besprechung im BMVg auf den bestehenden RV Nr. 20237 hingewiesen [wurde]. Dieser Vertrag war [H1.7] bis dahin nicht bekannt.“ Weitere Angaben über die Kenntniserlangung des Rahmenvertrags 20237 seitens H1.7 liegen nicht vor. Der Referatsleiter von H1.7 berichtete in den Verwaltungsermittlungen des Weiteren, dass H1.7 „die Nutzungsmöglichkeit [des Rahmenvertrags] geprüft und dazu auch Kontakt mit der Firma SVA aufgenommen“ habe.[2626] Über die Prüfung des Rahmenvertrags führte der Referatsleiter weiter aus, dass

> „[d]ie Prüfung der Nutzung des RV Nr. 20237 im Vorfeld auch mit H1.6 abgestimmt (sowohl auf der RL- als auch auf der Referentenebene) […] [und] mit CIT I 3 die Nutzung des RV im Rahmen der Erstellung von Leistungsbeschreibungen diskutiert [wurde].“[2627]

Unterauftragnehmer wurden in die fachtechnische Forderung nicht aufgenommen. Der Ansprechpartner für Vertragsfragen der Firma SVA gab jedoch in einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen an, nach Erhalt eines Bestellscheins habe SVA mit dem im BAAINBw „zuständigen Vorhabenverantwortlichen“ Kontakt aufgenommen, „um die Hintergründe der Bestellung zu hinterfragen“. Hierbei habe SVA auch die Information erhalten, „welcher Unterauftragnehmer die gewünschte Leistung erbringen könnte“.[2628]

c) Abruf (H1.6)

Das Vertragsreferat H1.6 prüfte die Bestellungen und traf die Entscheidung, welcher Vergabeart es für die angeforderten Leistungen bedurfte. Die Prüfung beschränkte sich nach Auskunft des Leiters von H1.6 dabei auf eine Plausibilitätsprüfung.[2629] Bei seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen begründete er die eingeschränkte Prüfung, wie folgt:

> „[Wir] erhielten […] die Bedarfsforderungen des BMVg zusammen mit einer fachtechnischen Stellungnahme der H1.7. Die fachtechnische Stellungnahme von H1.7 enthielt regelmäßig einen Hinweis auf den RV Nr. 20237. Die fachtechnische Begründung war für mein Referat plausibel. Eine Überprüfung war mangels eigener Fachexpertise nicht möglich. […] Wenn diese Stellungnahmen plausibel waren, bestand für uns keine Veranlassung, die Bewertung der Fachtechnik zu hinterfragen. […] Mit der Fachtechnik H1.7 standen wir in dauernden Kontakt. Dabei wurde sicherlich auch

---

2623 Bestellung HN615 vom 17. Mai 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-5 OrgRev 04 Blatt 50 f; Bestellung HN636 vom 17. Juli 2017 im Projekt PSforCIT, MAT A BMVg-13 BAAIN.386 Blatt 4 f.; Bestellung HN657 im Projekt PSforCIT vom 7. August 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.72 Blatt 6 f.

2624 Am Beispiel vom Abruf HN615, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 289.

2625 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37 (39).

2626 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37.

2627 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.7 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 2. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 37 (38 f.).

2628 Schriftliche Stellungnahme Ansprechpartner für Vertragsfragen SVA ohne Datum im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 47.

2629 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.6 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 12. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 49 (51).

> die Frage der Abrufmöglichkeit aus dem o.a. RV erörtert. Entsprechende Gespräche wurden jedoch nicht kontrolliert.“[2630]

Zu der Frage, ob die Bestellscheine bei den Abrufen aus dem RV 20237 im Rahmen des Projekts PSforCIT und CITquadrat vom Referat H 1.6 selbst ausgefüllt oder vom Referat H1.7 bereits ausgefüllt übermittelt wurden, konnte der Referatsleiter keine Angaben machen. Kontakte habe er ausschließlich mit der Fachtechnik H1.7 gehabt, nicht „zu anderen Stellen“. Insbesondere zu den externen Beratern habe das Referat „keinen direkten Kontakt“ gehabt.[2631]

Zum Revisionsbericht der Bundeswehr vom 29. August 2018[2632], in dem das Bestellscheinverfahren des BAAINBw im Rahmen der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 kritisiert wurde, verfasste der Leiter des Referats H1.6 am 29. Oktober 2018 eine Gegendarstellung. Darin wurde betont, dass die Zulässigkeit der Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 „ausdrücklich gegeben“[2633] sei und dass das vom BAAINBw genutzte Bestellscheinverfahren den rechtlichen Anforderungen entsprochen habe.[2634]

d) Kontrolle der Leistungen (CIT I 3)

Die Kontrolle der externen Leistungserbringung erfolgte durch den Projektleiter, RD *Schoepe*. Aufgrund der Masse an geleisteten Personentagen der externen Dienstleister im Projekt PSforCIT habe er jedoch die Kontrolle lediglich stichprobenartig vornehmen können.[2635] RD *Schoepe* hat dazu vor dem Ausschuss gesagt:

> „Eine lückenlose Überwachung der erbrachten Stunden war in Anbetracht der Anzahl beteiligter Berater und der unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung durch mich […] als Projektleiter nicht möglich. Um Ihnen eine Größenordnungsvorstellung an der Stelle zu geben: Das waren in etwa einem halben Jahr, etwas mehr als einem halben Jahr, etwa 16 000 Personenstunden [bei PSforCIT].“[2636]

Der Zeuge hat dann erklärt, wie er die Leistungsüberprüfung vornahm:

> „Also, wir haben in den Leistungsbeschreibungen ja beschrieben, welche Leistungen erbracht werden sollen und zu welchen Artefakten die Firmen jeweils Beiträge liefern sollten. Ich habe dieses Verfahren sozusagen zweigleisig betrieben: Ich habe Stichproben gemacht, bezogen auf die 16 000 Stunden, also: Kenne ich die Personen, und kann das überhaupt sein, dass die eine oder andere Person an dem Tag da und dort war? Das kann aber nur stichprobenweise sein. Das hatte ich mit den 16 000 andeuten wollen. Und ich habe außerdem erst Leistungsbeschreibungen gegengezeichnet, wenn die entsprechenden Artefakte laut dem Projektplan zu dieser Zeit auch tatsächlich vorlagen. Das heißt, es war sozusagen ein zweistufiges Verfahren.“ [2637]

Im Rahmen von PSforCIT stellte die Firma Accenture eine fehlerhafte Rechnung aus. Der Zeuge *Schoepe* hat dazu Folgendes klargestellt:

> „Die […] Doppelabrechnung kam zustande, weil parallel zu PSforCIT Abrechnungen eines Abrufs im Zusammenhang mit CITquadrat ‚technisch richtig‘ zu zeichnen waren. Die stichprobenweise Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Nachdem im weiteren Verlauf der Fehler auffiel, wurde die Rechnung korrigiert. Der Differenzbetrag wurde durch die Firma A. im gängigen Verfahren

---

2630 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.6 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 12. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 49 (50 f.)

2631 Niederschrift über die dienstliche Befragung des Referatsleiters H1.6 des BAAINBw im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 12. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 49 (50 f.).

2632 Revision der Bundeswehr, Bericht über die Prüfung Beauftragung von Be-ratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018, Az.: RevBw - Az 09-40-70 (18-027), MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6 ff.

2633 Stellungnahme von RL H1.6 vom 29. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 53 (56).

2634 Näheres hierzu Teil 2, E. V., 2.

2635 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 31.

2636 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 21 f.

2637 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 31.

> erstattet. Wie dieser Abrechnungsfehler firmenseitig zustande kam, war und ist für mich nicht nachvollziehbar – insbesondere mangels Kenntnis des dortigen Rechnungswesens.“[2638]

Und dazu weiter:

> „Und dieser Abrechnungsfehler ist zwischen zwei verschiedenen Projekten passiert […].“[2639]

Dr. Noetzel von Accenture hat die fehlerhafte Abrechnung vor dem Ausschuss bestätigt, dabei jedoch betont, es hätte nicht festgestellt werden können, dass systemische Fehler vorgelegen hätten. Vielmehr seien „viele individuelle Fehler von Einzelpersonen gemacht“ worden.[2640]

Nach der Einsetzung des hiesigen Unterausschusses und der Verkündung des dazugehörigen Aktenmoratoriums am 1. Februar 2019[2641] kam es im Referat CIT I 3 zu einem Versuch des Löschens von Daten. Dabei handelte es sich um Dokumente aus den Projekten PSforCIT und CITquadrat, die sich auf dem Laufwerk „Firmenunterstützung Rüdiger Kloevekorn“ befanden. Konkret betroffen waren Abrechnungen von Leistungen, die zwar außerhalb der jeweils festgelegten Leistungszeiträume erbracht, jedoch als innerhalb dieser Zeiträume stattgefundene Leistung abgerechnet wurden.[2642] Die gelöschten Daten konnten jedoch wiederhergestellt werden. In den Ermittlungen durch die Abteilung Recht sowie das Referat CIT Z wurde RD *Schoepe* als möglicher Urheber der Löschung benannt.

VI. CITquadrat

Im Anschluss an PSforCIT wurde von November 2017 bis Oktober 2018 das Programm CITquadrat durchgeführt, mit dem – wie es der Programmleiter *Dr. Färber* ausgedrückt hat[2643] – die „eigentliche Neuausrichtung der IT im Geschäftsbereich“ erfolgen sollte.

1. Ziel des Programms

Mit dem Programm[2644] CITquadrat sollte – aufbauend auf den Projekten IT-Baselining und PSforCIT – die „IT-Landschaft“ im Geschäftsbereich des BMVg „modular“ auf der Grundlage von „Bausteinen“ gestaltet werden, die nach einem einheitlichen Regelwerk zu konzipieren seien und daher untereinander kompatibel seien.[2645]

Das Programm gliederte sich zunächst in vier Teilprojekte, wovon die Teilprojekte 1 und 2 auf PSforCIT aufbauten. Das Teilprojekt 1 betraf die Entwicklung eines „Bebauungsplans“ für das IT-Portfolio, der die zukünftig einzusetzende IT-Infrastruktur und Anwendungssoftware für das BMVg und den nachgeordneten Bereich festlegt. Teilprojekt 2 hatte die Erarbeitung einer „Steuerungslogik“ zum Gegenstand, d. h. die Übersetzung strategischer Entscheidungen in die operative Steuerung.[2646]

Der Projektleiter von PSforCIT, RD *Schoepe*, hat dem Ausschuss beschrieben, dass die in PSforCIT konzipierten Abläufe und Organisationsvorschläge über das Programm CITquadrat einem ersten Praxistest unterzogen werden sollten. Das Projekt PSforCIT sei vor allem im BMVg gelaufen; CITquadrat sollte auf die Bereiche BAAINBw und Kommando CIR ausgeweitet werden.[2647]

2638 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 24.

2639 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 32.

2640 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 47.

2641 Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses am 14. Februar 2019, S. 11.

2642 Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Unterausschusses am 9. Mai 2019, S. 15; sowie Beratungsunterlage 19-59.

2643 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2644 Ein Programm besteht aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Projekten, deren Ziele zum übergeordneten Programmziel beitragen. Ein Programm hat also ein übergeordnetes Ziel, zu dem die einzelnen Projekte mit ihren Teilzielen beitragen sollen. Ein Projekt wird hingegen definiert als „ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, wie z. B.: Zielvorgabe, zeitliche, finanzielle, personelle oder andere Bedingungen, Abgrenzungen gegenüber anderen Vorhaben und projektspezifische Organisation“, https://erfolgreich-projekte-leiten.de/projekt-programm-multiprojekt-projektportfoliomanagement/, letzter Abruf am 13. März 2020.

2645 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2646 *Dr. Färber,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2647 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 22.

Leiter des (Gesamt-)Programms war der damalige Unterabteilungsleiter CIT I, *Dr. Färber*.[2648] Das Teilprojekt 1 („Bebauungsplan“) wurde vom Referenten bei CIT I 3, RD *Schoepe*, geleitet.[2649] Dessen Referat hatte auch die Federführung für das gesamte Programm; dort wurden die jeweiligen Leitungsvorlagen erstellt.[2650] Ebenso war bei CIT I 3 nach Aussage von *Dr. Färber* die Programmmanagementorganisation (PMO)[2651] „verortet“, die „auf der Basis ministerieller Entscheidungen“ die Steuerung des Programms übernommen habe.[2652]

2. Idee zu CITquadrat

Der Programmleiter von CITquadrat, *Dr. Färber,* hat dem Ausschuss mitgeteilt, die Idee zu CITquadrat sei aus dem BMVg gekommen („Die Idee hatten wir selber.“). Er persönlich habe die Idee bereits gehabt als er noch Referatsleiter[2653] in der Abteilung Planung gewesen sei. Zu dieser Zeit sei schon die Frage aufgeworfen worden, „ob man Planung und Rüstung nicht besser anders organisiert“.[2654] Bereits damals sei seitens des Referats immer versucht worden, die „Aufgabe in den Mittelpunkt zu stellen“, ein „funktionales Gerüst“ zu entwickeln mit einer vernünftigen Beschreibung von Aufgaben, Teilaufgaben und funktionalen Bausteinen. Die erste Frage habe immer gelautet: „Was müssen wir denn eigentlich können?“, und erst danach sei entschieden worden, welche Produkte dafür geeignet gewesen seien. Diese Idee habe er in die Abteilung CIT mitgenommen und angefangen, sie umzusetzen. Zwar hätte dies auch bereits in alten Strategiebeschreibungen gestanden, doch seien diese Ideen nicht umgesetzt worden.[2655]

Auch der Zeuge *Dr. Noetzel* hat *Dr. Färber* als den „intellektuelle[n] Erfinder von CITquadrat“ bezeichnet. Er habe das Programm „designt und entwickelt“.[2656]

Nach den Angaben des externen Beraters *F.* im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg stammte die Idee zu CITquadrat jedoch von ihm. Ihm sei aufgefallen, dass einzelne Themenblöcke von Projekten in der Abteilung CIT nicht miteinander koordiniert gewesen seien. Er habe dies gegenüber dem damaligen Abteilungsleiter *Mühleck* kommuniziert und seine Bedenken geäußert. Aus diesen Gesprächen sei dann die Grundkonzeption für CITquadrat entstanden. Sein, *F.s*, Ansatz habe darin bestanden, die einzelnen Projekte im Gesamtzusammenhang in einem Programm zu managen.[2657]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat diese Aussage bestätigt. Im Projekt PSforCIT seien konzeptionelle Überlegungen angestellt worden, was die Steuerung und den Bebauungsplan beträfe. Nachdem im Projektverlauf festgestellt worden sei, dass der Machbarkeitsnachweis („Proof of Concept“) funktioniert habe, hätten die Aspekte, die neben der fachlichen Perspektive noch nicht betrachtet worden seien – wie Ausbildung, Personal oder Organisation – mit einbezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang habe Herr *F.* den Vorschlag gemacht, alles in einem Programm zu bündeln, damit es unter einer einheitlichen Steuerung laufen könne. Der Name CITquadrat stamme aber wohl von Herrn *Mühleck.*[2658]

2648 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 42; *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 48.

2649 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 41.

2650 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60; zur PMO siehe auch unten Teil 2, J. VI. 5.und oben Teil 2, G. III.

2651 Ein PMO ist eine permanente Organisationseinheit, die für Erstellung, Umsetzung und Fortentwicklung des Projektmanagementsystems eines Unternehmens verantwortlich ist (https://www.projektmagazin.de/glossarterm/project-management-office, https://www.inloox.de/unternehmen/blog/artikel/pmo-1-definition-und-funktionen-des-pmo/ letzter Abrufe am 11. März 2020).

2652 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2653 Des IAGFA-Referats, also des Referats „Integrierte Arbeitsgruppe Fähigkeitsanalyse“ der Abteilung Planung.

2654 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 63.

2655 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 63.

2656 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 26. Juni 2019, S. 42.

2657 Niederschrift über die dienstliche Befragung *F.* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 16. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 107 (109).

2658 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 48.

3. Vorbereitung und Initiierung

Zur Vorbereitung des Programms fanden im Zeitraum 6. September bis 2. November 2017 vier Tischgespräche mit der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* zu unterschiedlichen Themengebieten statt.[2659] Das Ergebnis der vier Tischgespräche bestand nach Angaben von *Dr. Färber* in einer Anweisung der Staatssekretärin, die in den Tischgesprächen vorgestellten Ideen umzusetzen.[2660] Finanzierungsfragen hätten in den Gesprächen keine „explizit[e]“ Rolle gespielt. Es sei auch nicht über die Einbeziehung von Firmen gesprochen worden.[2661]

Zwischen den einzelnen Tischgesprächen fand am 25. Oktober 2017 eine Abteilungsleiterbesprechung beim damaligen Abteilungsleiter CIT *Mühleck* statt. In dieser Besprechung sei nach Angaben von *Dr. Färber* das Programm CITquadrat durch Herrn *Mühleck* „formal initiiert“ worden.[2662] Die offizielle Kick-Off-Veranstaltung zu CITquadrat fand jedoch erst am 20. November 2017 nach Billigung der notwendigen Haushaltsmittel[2663] statt.[2664]

4. Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017

Am 3. November 2017 erstellte das Referat CIT I 3 eine Vorlage zur Entscheidung für Staatssekretärin *Dr. Suder*, in welcher das Programm CITquadrat vorgestellt wurde. Die Vorlage enthielt den Vorschlag, unter Rückgriff auf externe Unterstützungsleistungen die über das Vorhaben PSforCIT vorgestellten Konzepte von November 2017 bis Juni 2019 weiterzuentwickeln und schrittweise zu implementieren.[2665] Externe Unterstützungsleistungen seien erforderlich, weil „eigene Kräfte mit ausreichender Erfahrung […] nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.“[2666] Zu beschaffen seien die Unterstützungsleistungen durch Nutzung „vorhandene[r] Rahmenverträge“.[2667]

a) Bedarf für externe Unterstützungsleistungen

Veranschlagt wurden für das Programm für das Haushaltsjahr 2017 0,6 Mio. Euro, für das Haushaltsjahr 2018 15 Mio. Euro und für 2019 6 Mio. Euro, also insgesamt ca. 21,6 Mio. Euro. Am 30. Juni 2018 sollte der endgültige Bedarf validiert werden. Aus diesem Grund wurde darum gebeten, den Betrag für 2017 in voller Höhe zu billigen. Für das Jahr 2018 wurde nur ein Anteil von 50 % des veranschlagten Bedarfs (7,5 Mio. Euro) erbeten. Damit die Arbeiten jedoch auch nach 2017 unterbrechungsfrei fortgesetzt werden können, wurde beantragt, den Anteil für 2018 ebenfalls sofort zu billigen.[2668]

In der Vorlage heißt es ferner:

> „Der Einsatz von externen Unterstützungsleistungen zur abschließenden Entwicklung der konzeptionellen Voraussetzungen und zur sich daran anschließenden schrittweisen Implementierung ist erforderlich, weil eigene Kräfte mit ausreichender Erfahrung im ganzheitlichen IT-Portfolio- und -Programmmanagement nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. Die eigenen Kräfte

---

2659 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59; *Dr. Suder*; Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 28. Am 6. September 2017 erfolgte ein Tischgespräch zu dem Thema: „Bebauungsplan für das Teilportfolio Cyber/IT“ (Folien zu „Bebauungsplan für das Teilportfolio Cyber/IT“ vom 6. September 2017, MAT A BMVg-8 CIT.09 Blatt 5 ff.), am 19. September 2017 zum Thema: „Steuerungslogik für das Teilportfolio Cyber/IT“ (Folien zu „Steuerungslogik für das Teilportfolio Cyber/IT“ vom 19. September 2017, MAT A BMVg-8 CIT.09 Blatt 46 ff.), am 17. Oktober 2017 zu „Zusammenarbeitsmodell“, also organisatorische Fragen für das Teilportfolio Cyber/IT (Folien zu „Zusammenarbeitsmodell (Organisation) für das Teilportfolio Cyber/IT“ vom 17. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 CIT.109 Blatt 330 ff.) und am 2. November 2017 zu „Status quo und strategische Weiterentwicklung der BWI“ (*Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59).

2660 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2661 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 78.

2662 Sachstandsbericht zum Programm CITquadrat von *Dr. Färber* für AL R vom 26. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 235; *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 59.

2663 Siehe dazu unten Teil 2, J. VI. 4.

2664 Vortragsfolien zur Kick-Off-Veranstaltung vom 20. November 2017, MAT A BMVg-14 BAAIN.173 Blatt 55 ff.

2665 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 f. (Ziffer 1).

2666 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (300, Ziffer 15)

2667 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (303, Ziffer 24).

2668 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (298, Ziffer 4).

> werden zunächst zur Steuerung der Projekte eingesetzt. Die Grundlagen für den nachhaltigen Aufbau eigener Kapazitäten zur Wahrnehmung priorisierter Aufgaben sollen erst über die vorliegende Maßnahme geschaffen werden.
>
> […]
>
> Die Steuerung der externen Unterstützungsleistungen übernehmen die für die jeweiligen Projekte durch Abteilung CIT benannten Verantwortlichen.“[2669]

Der Referatsleiter CIT I 3 gab in den Verwaltungsermittlungen an, der damalige Abteilungsleiter CIT, Herr *Mühleck*, habe bereits von Anfang an festgestellt, dass er zu wenig Ressourcen, insbesondere Personal, gehabt habe. Der ihm von der Industrie bekannte Ansatz, einfach neue Leute zu holen, habe aufgrund der Zuständigkeiten im BMVg nicht funktioniert. Es sei im BMVg jedoch „schlicht nicht möglich“ gewesen, die Arbeit ohne Externe zu erledigen. Es sei dabei auch darum gegangen, „die Sprache der Industrie, mit der [die Mitarbeiter aus dem BMVg] zusammenarbeiteten müssen, zu sprechen“.[2670]

In der Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017 heißt es weiterhin, dass eine Beauftragung der BWI GmbH angestrebt werde. Der angestrebte Anteil der Unterstützungsleistungen durch die BWI von etwa 50 % des Bedarfs könne jedoch wegen derzeit noch nicht ausreichender Ressourcen der BWI voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2018 erreicht werden.[2671] Im Laufe des Projekts stellte sich heraus, dass die BWI auch im zweiten Halbjahr diese Ressourcen nicht bereitstellen konnte oder wollte. RD *Schoepe* sagte dazu in den Verwaltungsermittlungen Folgendes aus:

> „Grundsätzlich sollte die BWI den Großteil der Aufgaben übernehmen. Als sich herausstellte, dass die BWI in wesentlichen Bereichen nicht zur Leistungserbringung bereit/in der Lage war, wurde der an SVA zu beauftragende Anteil größer als zunächst angenommen. Die BWI sollte nun etwas mehr Zeit erhalten, entsprechende Stellen aufzubauen und zu besetzen. Diese grundsätzliche Strategie ergibt sich auch aus der Vorlage für ClTquadrat.“[2672]

Während des Mitzeichnungsprozesses merkte der Referatsleiter CIT I 1 in einer E-Mail vom 15. Oktober 2017 über die seitens seines Referats hinausgehenden Mitzeichnungsbemerkungen unter anderem Folgendes an:

> „Die ‚Notwendigkeit‘ einer Industrieunterstützung ist vor dem Hintergrund des fehlenden ‚was gemacht werden soll‘ ohne detaillierende Erläuterungen/Anhänge nicht nachvollziehbar. […]
>
> Ohne Kenntnis der Teilprojekte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben ist keine Aussage zur Notwendigkeit einer Industrieunterstützung möglich. […]
>
> Die Mittelansätze sind in keinster Weise nachvollziehbar, da sie nicht an Ziele, Aufgaben, eine Leistungsbeschreibung mit Arbeitspaketen, das Erreichen von Meilensteinen oder festgelegten Arbeitsergebnissen geknüpft sind (zumindest hier nicht erkennbar).“[2673]

Die insoweit unveränderte Vorlage wurde jedoch von CIT I 1 mitgezeichnet.[2674]

2669 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (300 f., 303).

2670 Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 (13).

2671 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (304).

2672 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (19).

2673 E-Mail CIT I 1 an CIT I 3 vom 15. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 CIT.674 Blatt 163.

2674 Nennung von CIT I 1 als mitzeichnende Organisation auf dem Deckblatt der VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297.

b) Billigungsauflage „Bedarfsanalyse“

Dr. Färber, Unterabteilungsleiter CIT I, zeichnete in Vertretung des Abteilungsleiters *Mühleck* die Vorlage am 3. November 2017. Nach Angaben von *Dr. Färber* lag dem eine Vereinbarung mit der Leitung zugrunde. Die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* habe ihm gesagt, er könne „als Anwesenheitsvertreter [sic!] des Abteilungsleiters solche Dinge abschließend zeichnen, wenn sie vorher mit ihm besprochen sind“.[2675]

Staatssekretär *Hoofe* billigte die Vorlage am 9. November 2017 mit folgenden Auflagen:

> „Zunächst Billigung ausschließlich der Bedarfe für 2017 und 50 % 2018. Hinsichtlich der weiteren Ausgaben ist eine Bedarfsanalyse unter Einbindung Stab Org/Rev und Abt. Personal durchzuführen, auf deren Basis weitere Entscheidungen herbeizuführen sind.“[2676]

Die Billigung von Staatssekretärin *Dr. Suder* erfolgte am 10. November 2017 mit folgenden Auflagen:

> „Mit den Auflagen seitens Sts Hoofe gebilligt. Bitte Inhalte CITquadrat wie besprochen zur Entscheidung vorlegen und parallel Transparenz der Kommunikation verbessern: Ziele und Vorgehen von CITquadrat müssen definiert und verständlich sein – auch für das Veränderungsmanagement! Wie sind die Zeitlinien?
>
> Darüber hinaus wichtig: wir müssen die anstehenden Großvorhaben hinbekommen; die BWI muss ihre Aufgaben und Verantwortung wahrnehmen können und wir müssen mit der IT anders und schneller sein!“[2677]

Der Programmleiter von CITquadrat und damalige UAL CIT I, der Zeuge *Dr. Färber*, hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass eine Bedarfsanalyse, wie sie Staatssekretär *Hoofe* mit seinem Billigungsvermerk gefordert hatte, „intern“ durchaus „schon gemacht“ worden sei.

> „Na, wir hatten das schon gemacht intern. Wir hatten es nur vermutlich aus Sicht von Staatssekretär Hoofe nicht ausreichend dokumentiert […] und auch in der Vorlage vermutlich nicht ausreichend beschrieben. Aber wir hatten uns sehr wohl überlegt - - Also, ich habe eine Reihe von Besprechungen gemacht, wo wir überlegt haben, ob das in der Abteilung geht, was wir uns da vorgenommen haben. Da haben ja alle gesagt: Also, wir sind jetzt mal gerade hier angekommen. Wir haben die Abteilung aufgestellt gerade eben, und jetzt wollen wir uns das vor den Bauch binden. Das werden wir mit eigenen Kräften nicht können.“[2678]

Es habe Besprechungen in der Abteilung gegeben, in denen überlegt worden sei, ob das Vorhaben mit eigenen Kräften bewältigt werden könne, z. B. indem jedes Referat zwei oder drei Kräfte dafür abstelle. Allerdings sei die Rückmeldung gewesen, dass dann die sonstigen Aufgaben nicht erledigt werden könnten. Daher habe er auch um die erwähnten Tischgespräche bei der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* gebeten, um sich „das Modell billigen [zu] lassen“.[2679] Frau *Dr. Suder* sei so organisiert gewesen, dass sie sich das Thema anhand eines „Lesestücks“ vorher durchgelesen habe und in den Tischgesprächen lediglich die „Stolpersteine“ besprochen worden seien. Der Staatssekretärin sei das Vorhaben „valide“ erschienen. Insofern habe sie es angewiesen. Auf dieser Basis sei dann die Vorlage geschrieben worden.[2680]

2675 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 64; siehe zur Aufgabenverteilung von Unterabteilungsleiter CIT 1 und Abteilungsleiter CIT in diesem Zeitraum Teil 2, G. II. 2. c. bb. und cc.

2676 Billigungsvermerk *Hoofe* vom 9. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297. 2677 Billigungsvermerk *Dr. Suder* vom 10. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297.

2677 Billigungsvermerk *Dr. Suder* vom 10. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297.

2678 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 66.

2679 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 66.

2680 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 66.

c) Rahmenvertrag und externe Unterstützung

Zur Beschaffung der externen Unterstützungsleistungen hieß es unter Ziffer 24 der Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017:

> „[…] Es ist beabsichtigt, die BWI GmbH und weitere Auftragnehmer durch BAAlNBw H1.7 mit der Erbringung der externen Unterstützungsleistungen zu beauftragen. Um den Unterstützungsbedarf zeitnah unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben, erbringen zu können, sollen vorhandene Rahmenverträge genutzt werden.“[2681]

Der Leiter des Referats CIT I 3 gab dazu in den Verwaltungsermittlungen des BMVg an, die Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017 sei zwar von seinem Referat verfasst worden. Er wisse jedoch nicht, wer den Punkt „Rahmenverträge“ konkret in die Vorlage eingebracht habe. Er gehe davon aus, dass die Passage in der hausinternen Mitzeichnungsrunde dazugekommen sei. Möglicherweise sei auch eine Besprechung mit General *Dr. Färber*, RD *Schoepe* und dem Referatsleiter H1.7 im BAAINBw, in der es um die Frage der Finanzierung von CITquadrat gegangen sei, der Grund gewesen.[2682]

Der Bearbeiter der Vorlage, der Zeuge *Schoepe*, teilte in seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen mit, die Formulierung „andere Rahmenverträge“ habe zum Ausdruck bringen sollen, dass zur rechtzeitigen Fortführung des Projekts keine Zeit für eine Ausschreibung vorhanden gewesen sei. Aus seiner Sicht sei jeder vorhandene Rahmenvertrag, der den Leistungsbedarf abgedeckt hätte, ein „Kandidat“ gewesen. Es seien „[a]m Ende“ jedoch nur die „Rahmenverträge BWI und SVA mit einer am Leistungsspektrum der BWI orientierten Verteilung der Leistungserbringung übrig [geblieben]“.[2683]

Der damalige UAL CIT I und CITquadrat-Programmleiter *Dr. Färber* hat die Aussage, die BWI habe zum Zeitpunkt des Programmstarts nicht über genügend qualifiziertes Personal verfügt, vor dem Ausschuss bestätigt. Es sei daher die Frage gewesen: „Wie können wir die BWI ertüchtigen?“ Erste Kräfte aus der BWI wären erst nach sechs oder neun Monaten – und damit zu spät für die Programmarbeit – verfügbar gewesen.[2684]

Aus seiner damaligen Sicht sei aber keineswegs „klar“ gewesen, dass gerade Accenture weiter beauftragt werde.[2685] Zu der Frage der Beschaffung der Unterstützungsleistungen, insbesondere zur Frage des Rahmenvertrags, hat er sich folgendermaßen eingelassen:

> „Ich meine, die ersten beiden Beauftragungen, wenn ich es richtig weiß, zu IT-Baselining und zu PSforCIT seien aus dem Drei-Partner-Modell gemacht worden und anschließend dann aus dem Rahmenvertrag. Das ist aber etwas, was also ich selber zumindest nicht weiter betrachtet habe. Wir haben inhaltlich diese Dinge geschnürt, wir haben das der Leitung vorgelegt, und bei der Erarbeitung der Vorlage sind wir zu dem Schluss gekommen, dass der Rahmenvertrag 20237 dort einschlägig sei. Wir haben uns gestützt auf die Einschätzung der Vertragsjuristen im BAAIN. Das ist ja auch umfangreich geprüft worden und durch die Leitung gezeichnet, sodass ich im guten Glauben war, dass nach Zeichnung der Vorlage im November 2017 diese Dinge dann auch rechtens seien, so wie sie dort hinterlegt waren.“[2686]

5. Programmmanagement im Referat CIT I 3

Zur Durchführung des Programms wurde CIT I 3 vom Programmleiter als federführendes Referat festgelegt.[2687] Beim Einstieg in das Programm wurde ein Projektmanagementoffice (PMO)[2688] gebildet, das im Referat CIT I 3

2681 VzE CIT I 3 vom 3. November 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297 (303).

2682 Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 (15).

2683 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Schoepe* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 19. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 17 (20).

2684 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 85.

2685 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 74.

2686 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 74.

2687 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2688 Zur Aufgabe eines PMO siehe oben Teil 2, J. VI. 1.

„hinterlegt“, also angebunden war.[2689] Als Leiter[2690] des PMO wurde der externe Berater *F.* eingesetzt.[2691] Die Aufgabe des Beraters *F.* habe – nach Aussage des Programmleiters *Dr. Färber* – darin bestanden, das Programm zu „administrieren und in vernünftige Arbeitspakete zu gießen“.[2692] Insofern habe eine „enge Zusammenarbeit“ zwischen dem Referat CIT I 3 und Herrn *F.* stattgefunden.[2693] Den Einsatz von Herrn *F.* habe der damalige Abteilungsleiter CIT, Herr *Mühleck*, mit befördert. Dieser habe *Dr. Färber* mitgeteilt, er „kenne jemanden, der beim Programmmanagement helfen“ könne, indem er die Vorgaben seitens der Leitung oder seitens der Abteilung umsetze. Dies habe sich nach Auffassung des Zeugen *Dr. Färber* als „segensreich“ und als „guter Ordnungsfaktor“ herausgestellt.[2694] Zusätzlich habe Herr *F.* – so der Zeuge *Schoepe* – aufgrund seiner Erfahrung sowohl den damaligen Programmleiter CITquadrat, *Dr. Färber,* als auch den damaligen Abteilungsleiter CIT, Herrn *Mühleck,* beraten.[2695]

Der externe Berater *Kloevekorn* sollte – nach Aussage von *Dr. Färber* – Teil der PMO und ein „vermittelndes Element zwischen den […] unterschiedlichen Welten“ von Ministerium und dem neueingerichteten Organisationsbereich CIR, aber auch dem BAAINBw und der BWI sein. Über diese Bereiche habe Herr *Kloevekorn* „exzellente Kenntnisse“ gehabt und die sollten bei der Steuerung des Programms genutzt werden.[2696] Herr *Kloevekorn* selbst hat ausgesagt, er sei gebeten worden als Stellvertreter für ein Teilprojekt den Projektleiter aus dem BMVg (ein Oberstleutnant von CIT II 1) zu unterstützen. Er selbst habe „geguckt, dass das mit Accenture und den Ergebnissen zu den einzelnen Steuerungselementen auch zu den gewünschten Ergebnissen führte“.[2697]

Nach Angaben des Accenture-Managers, des Zeugen *Dr. Noetzel* hätten die externen Berater *Kloevekorn* und *F.* eine

> „[…] quasiministerielle Funktionen gehabt dahin gehend, dass die beiden Herren nicht als externe Berater agiert haben, sondern die sind ja in Steuerungsfunktionen eingesetzt worden, wo wir durch die beiden insbesondere gesteuert worden sind, beispielsweise; andere Dienstleister auch, betrifft jetzt nicht nur uns. Und insofern - - Also, es hat im Bereich IT eine sogenannte Programmorganisation gegeben, in der die beiden Herren maßgebliche Rollen hatten. Ich glaube, Herr F., wenn ich es richtig verstehe, war der Leiter der Programmorganisation. Und insofern - - Die haben uns beauftragt und unsere Teams – „geführt“ ist jetzt der falsche Begriff - - aber auch klar Weisungen gegeben, wie das ansonsten der Kunde gemacht hat.“[2698]

Die Arbeiten zu CITquadrat seien – nach Aussage von General *Dr. Färber* – zu jedem Zeitpunkt durch die Amtsseite inhaltlich gesteuert worden. Auch die Teilprojekte seien durch Amtspersonal geleitet worden.[2699] Eine Programmmanagementorganisation sei dazu angelegt, „die Arbeitsflüsse und Arbeitspakete in dem Programm […] zu steuern“. Das sei die zentrale Funktion einer PMO. *Dr. Färber* hat weiter ausgeführt:

> „Das hat aber nichts damit zu tun, dass die beiden [gemeint sind: Herr *Kloevekorn* und Herr *F.*] Amtsaufgaben wahrgenommen hätten oder sich Dinge angemaßt haben, Entscheidungen zu treffen, die die Amtsseite nicht getroffen hat oder nicht hätte treffen wollen. Also, es ist eine Umsetzungs-

---

2689 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 95.

2690 Zwei weitere Mitarbeiter des PMO kamen aus der BwConsulting und wurden den Beteiligten – neben Herrn *F.* als Ansprechpartner vorgestellt (E-Mail BwConsulting zur Kick-off-Veranstaltung CITquadrat vom 21. November 2017, MAT A BMVg-14 BAAIN.173 Blatt 52 (53).

2691 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60; *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 42; nach Angaben des Referatsleiters CIT I 3 in den Verwaltungsermittlungen sei Herr *F.* „beratender Leiter“ des PMO gewesen (Niederschrift über die dienstliche Befragung Referatsleiter CIT I 3 im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 12 [14]).

2692 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 64.

2693 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 95.

2694 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 64; siehe auch oben Teil 2, J. III. 2.

2695 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 42.

2696 *Dr. Färber*; Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 71 f.; E-Mail RL CIT I 3 vom 5. Oktober 2017, MAT A BMVg-11 CIT.291 Blatt 8.

2697 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 43.

2698 *Dr. Noetzel*; Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 94 f.

2699 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60; siehe dazu ausführlich Teil G III. 2. b.

> funktion gewesen, die sehr wohl natürlich die Firma Accenture oder diejenigen, die dann die einzelnen Arbeitspakete umzusetzen hatten, dann in die eine oder andere Richtung geschoben hat, ja.“[2700]

6. Leistungsbeschaffung über RV 20237

Die externen Unterstützungsleistungen im Programm CITquadrat wurden über den bereits für das Projekt PSforCIT genutzten Rahmenvertrag 20237 nach dem dort praktizierten Bestellscheinverfahren (BMVg CIT I 3 – BAINBw H1.7 – BAAINBw H1.6 – SVA)[2701] abgerufen. Die Rahmenvertragsabrufe für CITquadrat erfolgten ab 16. November 2017.[2702] Die Unterstützungsleistungen wurden durch vom BMVg gewünschte Unterauftragnehmer der Firma SVA erbracht, darunter neben Accenture auch durch die Berater *Kloevekorn* und *F.*[2703]

Im Bericht über die Verwaltungsermittlungen des BMVg vom 30. November 2018 wird in Bezug auf CITquadrat festgestellt,

> „dass Externe [….] an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für externe Unterstützungsleistungen mitgearbeitet und hierüber auch mit dem BAAINBw kommuniziert haben. Die eigentlichen Abrufe erfolgten jedoch durch die zuständigen Stellen des BAAINBw.“[2704]

In einem Fall hatte sich ein BAAINBw-Mitarbeiter, der Leiter des Referats H1.7, dagegen verwahrt, dass ihm „Vertreter der zu beauftragenden Industrie“ Leistungsbeschreibungen übermitteln.[2705]

Der Vorfall betraf den ersten Abruf (HN710) von „Unterstützungsleistungen bei der Einrichtung CITquadrat“ für den Zeitraum November 2017 bis Januar 2018 im Umfang von 280 Personentagen im Wert von 499 800 Euro.[2706] Diesem lag eine Leistungsbeschreibung des Referats CIT I 3 vom 1. November 2017 zugrunde[2707], die das Technikreferat H1.7 am 15. November 2017 zusammen mit der entsprechenden fachtechnischen Forderung[2708] an das Vertragsreferat H1.6 weiterleitete[2709], welches die geforderte Leistung am 16. November 2017 bei SVA in Auftrag gab[2710].

Im Vorfeld, erstmals am 28. September und dann nochmals am 5. Oktober 2017, also noch vor der Vorlage zur Entscheidung über das Programm vom 3. November 2017, hatten sich Accenture-Mitarbeiter an das BAAINBw-Referat H1.7 gewandt und diesem den Entwurf einer Leistungsbeschreibung und weitere Informationen dazu übersandt.[2711] Die übermittelten Dokumente enthielten Grafiken und Textbausteine, die später tatsächlich in der Leistungsbeschreibung vom 1. November 2017[2712] verwendet wurden. Beide E-Mails erhielt RD *Schoepe* in Kopie.

In der ersten E-Mail vom 28. September 2017 wurde „als Anlage eine LB zur Prüfung, mit folgenden Eckpunkten und Bitten“ übersandt. Weiter hieß es:

> „Prüfen Sie bitte, ob Ihnen der Inhalt und das Format ausreichend erscheint, die Leistungen abzurufen.“ [2713]

2700 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 70.

2701 Siehe dazu oben Teil 2, J. V. 3.

2702 Erster Abruf für CITquadrat vom 16. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 40; zur letzten Bestellung und der Kündigung weiterer Abrufe siehe unten Teil 2, J. VI. 10. und 11 sowie Teil 2, F. II. 2. f. bb.

2703 Siehe dazu Teil 2, J. V. 3.

2704 BMVg-Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26 (47); siehe dazu oben Teil 2, G. III. 2. b. bb. (2).

2705 E-Mail H1.7 vom 6. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 346.

2706 Vgl. Bestellschein HN710 vom 16. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 40.

2707 Leistungsbeschreibung für die Bestellung HN710, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 7 ff.

2708 Fachtechnische Forderung für die Bestellung HN710 vom 15. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 25 ff.

2709 E-Mail des Referenten aus H1.7 vom 15. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 4.

2710 E-Mail von H1.6 vom 16. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 59.

2711 Vgl. E-Mail vom 28. September 2017 an H1.7, MAT A BMVg-11 CIT.371 Blatt 245 ff.; Entwurf einer Leistungsbeschreibung eines weiteren Accenture Mitarbeiters mit E-Mail vom 5. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 347 ff.

2712 Leistungsbeschreibung HN710 vom 1. November 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.71 Blatt 41 ff.

2713 E-Mail vom 28. September 2017 an H1.7, MAT A BMVg-11 CIT.371 Blatt 245.

Die E-Mail vom 5. Oktober 2017 lautete:

> „Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> anbei übersende ich eine Kalkulation sowie zugehörige Leistungsbeschreibungen für die Unterstützung CIT-Quadrat Die Umfänge und Tätigkeiten sind nach meinem Verständnis grob zwischen CIT I 3 (Herr Schoepe), BWI (Herr […]) und Accenture ([…]) abgestimmt worden […]“[2714]

Hierauf reagierte der Leiter des Referats H1.7 am 6. Oktober 2017 mit folgender E-Mail, die neben den Accenture-Mitarbeiter auch an RD *Schoepe* ging:

> „Sehr geehrte Herren,
>
> meine Anmerkungen zum Vorgehen dieses Mal aus meinen persönlichen Briefkasten:
>
> Unterlagen habe ich mittlerweile von zwei Herren aus der zukünftig zu beauftragenden Industrie erhalten. Weiterhin ist die Aussage, diese waren ggf. grob abgestimmt für mich nicht unbedingt hilfreich.
>
> Ich erwarte ab sofort, dass durch das verantwortliche ministerielle Referat die für eine Bestellung aus den betreffenden Rahmenvertragen notwendigen Unterlagen (hier Leistungsbeschreibungen) an H1.7 offiziell zur Prüfung oder Vorbereitung der Bestellung übersandt werden. Dabei bitte ich um Hinweis, ob noch Abstimmungen vorzunehmen sind. Die Übersendung von LB durch Vertreter der zu beauftragenden Industrie halte ich für unangemessen.
>
> Nach Prüfung LB, Vorlage Ressourcenforderung (Name/Zeitraum/Volumen/eingesetzt bei erlassener VzE,... leitet H1.7 die notwendigen Schritte ein.
>
> Hierzu – auch zu den von Ihnen durch uns weiter geforderten Unterlagen/Informationen) – wird sie [ein Kollege] in der nächsten Woche kontaktieren […].“[2715]

RD *Schoepe* hat sich in seiner Zeugenvernehmung zu diesem Vorgang- wie folgt – eingelassen:

> „Wenn ich mir das Datum anschaue, dann gehe ich jetzt mal davon aus – wie gesagt, ich muss mich auf mein Gedächtnis verlassen -, dass das die Phase war, wo wir schon in der Abstimmung zwischen BWI und Accenture waren. Und da hat der Herr […] hier vielleicht ein Versehen begangen, dass er das direkt an BAAIN geschickt hat, statt das zunächst bei mir vorbeizuschicken. Es handelt sich sicher um eine Leistungsbeschreibung, die vorher mit uns gemeinsam erstellt wurde. Und dann wäre der reguläre Weg gewesen, dass wir aus dem BMVg, also die Projektleitung, das an das BAAIN senden. Ich gehe davon aus, dass das ein Versehen war.“[2716]

Weiter sagte RD *Schoepe*, es sei keineswegs üblich, dass Externe bei Bedarfsermittlungen und -beschreibungen mitarbeiteten oder dies gar vollständig übernähmen. Hier habe aber die „besondere Situation […] von drei Projekten, die aufeinander gefolgt sind, also das Baselining, das PSforCIT, das CITquadrat“, bestanden, was dazu geführt habe, dass Ergebnisse aus dem Vorgängerprojekt für Leistungsbeschreibungen für das Nachfolgeprojekt genutzt worden seien.[2717]

> „Im Rahmen von PSforCIT sind Artefakte erstellt worden, die dann zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen auch benutzt wurden. Und insofern kann man natürlich sagen, dass Externe an der Erstellung von Rahmenbedingungen von Leistungsbeschreibungen mitgearbeitet haben, infolge dieser Projekte, die ja aufeinander wiederum gefolgt sind.
>
> Und die Firma A. war nun mal eine der Firmen, die bei PSforCIT mitgearbeitet hat und die auch identifiziert war als Firma, die weiterhin mitarbeiten soll. Also haben wir sie in begrenztem Umfang

---

2714 E-Mail vom 5. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 347.

2715 E-Mail H1.7 vom 6. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 346.

2716 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 27.

2717 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 27.

> auch sozusagen im Vorhinein einbezogen, weil sie bei PSforCIT eben Ergebnisse geliefert haben, die dann wiederum in die Leistungsbeschreibung eingeflossen sind.“[2718]

Im Allgemeinen habe man wohl

> „80 bis 90 Prozent der Beschreibung der Leistungen […] eigenständig formuliert […] Als es dann aber in den Prozess hineinging, zu klären: ‚Was macht denn genau die BWI, und was machen andere Partner?‘, da sind natürlich sehr stark die BWI und die anderen Partner einbezogen worden. Und da, würde ich dann auch behaupten, ist der Prozentsatz sehr hoch gewesen der Beteiligung von externer Stelle, also der BWI und der anderen Firmen.“[2719]

Der Leiter des Stabs Organisation und Revision im Bundesministerium der Verteidigung, Konteradmiral *Nelte,* hat auf Nachfrage des Ausschusses die Reaktion des Referatsleiters H1.7 folgendermaßen bewertet:

> „Also, ich finde das einfach mutig. Also, ob ich nun ‚aufrecht‘ oder ‚mutig‘ - - Also, für mich war das ein Zeichen: Es gibt hier Mitarbeiter auf der unteren Arbeitsebene, die mitdenken.“[2720]

Der Zeuge *Nelte* dazu weiter:

> „Und dass dann ein Mitarbeiter im BAAINBw auf der unteren Arbeitsebene erkennt, dass hier ein Problem ist, das finde ich beachtenswert. […] Na ja, das Problem ist, dass hier ein Externer eine Leistungsbeschreibung und damit Beauftragung eines Unternehmens initiiert.“[2721]

Der Accenture-Manager *Dr. Noetzel*, hat vor dem Ausschuss den Vorfall folgendermaßen erklärt:

> „Das ministerielle Referat hat von unserer Seite Zulieferung angefordert, bestimmte Satzbausteine zu liefern. […] Wenn ich es richtig erinnere, CIT I 3; müssten wir, glaube ich, noch mal nachgucken, ob das dann auch so war. Die ist dann - - Von unserer Arbeitsebene sind dann diese Satzbausteine geliefert worden, und dann hat aus irgendwelchen Gründen CIT I 3 gesagt: ‚Könnten wir das bitte ans BAAINBw schicken?‘, und das hat dann unsere Arbeitsebene so gemacht. Jetzt kann man sagen: Unsere Arbeitsebene hat einfach nur, ohne nachzudenken, den Wunsch des Kunden so umgesetzt, und das war unreflektiert. – Also, ideal war die Vorgehensweise sicherlich nicht; das ist - - In der Remonstration kommt es ja auch zum Ausdruck.“[2722]

Dr. Noetzel dazu weiter:

> „Auf der Arbeitsebene hat es Kontakte gegeben, immer wieder, zwischen dem BAAINBw und unserer Arbeitsebene; das ist normal. Ich glaube, das ist bei Wettbewerbern auch nicht anders.“[2723]

Einer der Verfasser der beiden Accenture-E-Mails hatte im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg ebenfalls erklärt, dass diese Vorgehensweise mit dem Referat CIT I 3 abgestimmt gewesen sei.[2724]

Allerdings finden sich E-Mails zwischen Externen und dem Referatsleiter H1.7, in denen Externe ihn anweisen, Vertragskonstellationen für andere Externe zu entwerfen und Leistungsbeschreibungen sowie interne Vorlagen

---

2718 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 27.
2719 *Schoepe*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 26.
2720 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 91.
2721 *Nelte*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 91.
2722 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I, der 17. Sitzung am 17. Juni 2019, S. 74.
2723 *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I, der 17. Sitzung am 17. Juni 2019, S. 73.
2724 Niederschrift über die Befragung des Accenture-Mitarbeiters im Rahmen von Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 154 (161).

zur Entscheidung an ihn schicken. Die Externen nutzten dabei E-Mailadressen und Signaturen, die sie als Vertreter des BMVg und der Abteilung CIT auswiesen. Bei diesen E-Mails erfolgte keine Zurückweisung.[2725]

Aus einem internen E-Mail-Verlauf vom Dezember 2018 eine Zuarbeit von CIT II 1 für die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung betreffend, geht darüber hinaus hervor, dass Herr *Kloevekorn* umfangreiche und einem Internen gleichende Befugnisse gehabt zu haben schien. In der E-Mail heißt es wörtlich:

> „Nebenbei haben wir den Antwortbogen von CIT II 1 zu Kloevekorn erhalten. Oder besser; Herr Kloevekorn hat an uns und in Kopie Stefan E […]@GMX die Fragen für CIT II 1 ihn betreffend eingereicht. Ich kriege hier die Motten. Dazu hat er sogar die intern als NFD verschickte Tabelle mit Zuweisung der FF für die Beantwortung genutzt. Die hatte er bestimmt nicht vom BfA erhalten...“[2726]

Darüber hinaus wird die Einbindung Herrn *Kloevekorns* im Sachstandsbericht zu CITquadrat wie folgt beschrieben:

> „Herr Kloevekorn war tief in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abt. CIT eingebunden. Die Nutzung der Signatur CIT BMVg in seinem Mailverkehr erfolgte durchgängig. Im Rahmenvertragsabruf an das BAAINBw tritt Herr Kloevekorn als Bedarfsträger für das BMVg in einem Auftrag an SVA auf. Die Bezahlung von Herrn Kloevekorn erfolgte durch SVA.“[2727]

7. BRH-Mitteilung vom 21. Juni 2018 zum Cyber Innovation Hub

Am 21. Juni 2018 übermittelte der Bundesrechnungshof dem BMVg seine Stellungnahme zur Nutzung des Rahmenvertrages 20237 zur Finanzierung einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Cyber Innovation Hub der Bundeswehr (CIH) auf seine Wirtschaftlichkeit evaluieren sollte. In der Mitteilung des Bundesrechnungshofs wurde die Nutzung des Rahmenvertrags zu diesem Zweck als vergaberechtswidrig eingestuft.[2728]

8. Vorlage zur Information vom 26. Juni 2018 über die BRH-Mitteilung vom 21. Juni 2018

Unter Bezugnahme auf diese Mitteilung erstellte das Referat CIT Z, welches für „Zentrale Aufgaben und Controlling“ zuständig war,[2729] am 26. Juni 2018 eine Vorlage zur Information an Staatssekretär *Zimmer*.[2730] In dem Abschnitt „Kernaussage“ wurde dargelegt, dass sich die Evaluierung des CIH voraussichtlich verzögern werde, es jedoch angestrebt werde, die Evaluierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung innerhalb des Zeitplans abzuschließen.[2731] Im Abschnitt „Sachverhalt“ wird dann die Kritik des Bundesrechnungshofs an der beabsichtigten Nutzung des Rahmenvertrags 20237, der in der Vorlage als „SVA-Rahmenvertrag“ bezeichnet wird, für die Evaluierung des CIH referiert. Der Bundesrechnungshof habe dargelegt, dass

> „der Rahmenvertrag als Leistungsgegenstand lediglich die ‘Lieferung von IBM-Software-Produkten, -Pflege sowie dazugehörigen Dienstleistungen‘ umfasse, also nicht einschlägig sei.“[2732]

2725 Vgl. E-Mails von *Kloevekorn* vom 23. November 2017 und 11. Juli 2017, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 380, 412; E-Mail von Herrn *Fed.* vom 26. April 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 388 f.

2726 E-Mail eines Referenten CIT I 3 vom 7. Dezember 2018, MAT A BMVg-11 CIT.18 Blatt 342.

2727 Sachstandsbericht vom 16. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (45); siehe zur administrativen Einbindung Externer Teil 2, G. III.

2728 Stellungnahme des BRH vom 21. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 418 ff. Siehe dazu ausführlich Teil C.

Der Bundesrechnungshof rügte in seiner Stellungnahme zusätzlich, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits ohne Auftrag mit der Evaluation begonnen und damit Leistungen ohne formellen Auftrag erbracht hatte. Bei einem solchen Vorgehen seine wesentliche Einzelheiten, wie z. B. Zugang zu Verschlusssachen und Vergütung nicht geklärt, was für das BMVg auch ein finanzielles Risiko darstelle.

2729 Organisationsplan BMVg – Stand: 1. Mai 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 30, siehe dazu auch Teil 2, G. II. 2. c. dd. (3).

2730 VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422.

2731 VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422 f.

2732 VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422 (423).

Das BAAINBw habe daraufhin am 21. Juni 2018 abweichend zur abgestimmten Linie erklärt, dass es von dem beabsichtigten Abruf abrücke,

> „da sich der erforderliche Zusammenhang zu IBM-Produkten hinsichtlich der Evaluierung des CIH nach erneuter Prüfung auf Basis der Einlassungen des BRH nun doch nicht herleiten ließe.“[2733]

Abschließend wurde unter „Bewertung“ mitgeteilt, dass die BWI die Unterstützungsleistung ausschreiben werde. Erst danach könne beurteilt werden, ob sich die Verzögerung zeitlich kompensieren lasse.[2734]

Überlegungen, ob sich aus der Bundesrechnungshofkritik an der Nutzung des Rahmenvertrags im Kontext des CIH Folgerungen für dessen Nutzung im Kontext von CITquadrat ergeben könnten, werden in der Vorlage nicht angestellt.

Die Vorlage wurde vom damaligen stellvertretenden Abteilungsleiter CIT, *Dr. Färber,* in Vertretung für den Abteilungsleiter am 27. Juni 2018 gezeichnet. Staatssekretär *Zimmer* nahm sie am 29. Juni 2018 zur Kenntnis.[2735]

9. Vorlage zur Entscheidung vom 27. Juni 2018

a) Inhalt

Mit Datum vom 27. Juni 2018 erstellte das Referat CIT I 3 eine Vorlage zur Entscheidung für Staatssekretär *Zimmer*; in welcher vorgeschlagen wurde, das Programm CITquadrat zunächst bis zum 31. August 2018 fortzusetzen und die bisher erreichten Ergebnisse qualitätsgesichert zu dokumentieren. Hierfür seien Haushaltsmittel in Höhe von 3,2 Mio. Euro notwendig. Die bis dahin erreichten Ergebnisse sollten bis 31. Juli 2018 dokumentiert werden. Es folgt der Hinweis, dass bei einem Abbruch des Programms vor dem 31. August 2018 eine Ergebnissicherung nicht möglich sei.[2736]

Weiterhin wird – mit Bezug auf die konditioniert gebilligte Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017[2737] – vorgeschlagen, nach Bewertung der bisherigen Ergebnisse das Programm von Juli 2018 bis Juni 2019 unter Rückgriff auf externe Unterstützungsleistungen fortzusetzen.[2738]

Die Vorlage enthielt unter Nr. 28 den Absatz:

> „HC I 3 weist darauf hin, dass die Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im parlamentarischen Raum, beim BMF und beim BRH kritisch betrachtet wird. Bereits Sts Hoofe hatte mit Paraphe vom 9. November 2017 die Auflage erteilt, als Basis für weitere Entscheidungen eine Bedarfsanalyse unter Einbindung von Stab OrgRev und Abteilung P durchzuführen […]. Auch aus haushälterischer Sicht ist es im Hinblick auf die Regelungen der §§ 6 und 7 BHO (Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit) dringend erforderlich, eigene Kapazitäten mit dem benötigten Know-How aufzubauen, um den Rückgriff auf ausgabenintensive externe Unterstützungsleistungen angemessen zurückzuführen.“ [2739]

Zur Beschaffung der einstweilen aber weiterhin für erforderlich erachteten externen Unterstützungsleistungen heißt es in der Vorlage, dass diese unter Rückgriff auf „bestehende Rahmenverträge“ erfolgen solle.[2740]

Auf die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Evaluierung des CIH wird in der Vorlage nicht eingegangen.[2741]

2733 VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422 (423).
2734 VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422 (423 f.).
2735 Vgl. Zeichnungsvermerke auf der VzI CIT Z vom 26. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422.
2736 VzE CIT I 3 vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 f.
2737 Siehe oben Teil 2, J. VI. 4.
2738 VzE CIT I 3 vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 (308).
2739 VzE CIT I 3 vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 (311).
2740 VzE CIT I 3 vom 27. Juni 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307 (309, Ziffer 15, 3010, Ziffer 20).
2741 Dazu siehe auch oben Teil 2, G. II. 2. c. aa.

b) Mitzeichnung und Billigung

Auf der Mitzeichnungsleiste ist eine Mitzeichnung des Haushaltsreferats HC I 3 vermerkt. Die Vorlage wurde am 27. Juni 2018 vom stellvertretenden Abteilungsleiter CIT, *Dr. Färber*, in Vertretung des Abteilungsleiters gezeichnet, also an dem Tag, an dem er auch die Vorlage zur Information über die Mitteilung des Bundesrechnungshofs zum CIH abzeichnete.[2742]

Staatssekretär *Hoofe* billigte am 29. Juni 2018 den Bedarf in Höhe von 3,2 Mio. Euro mit folgendem Vermerk:

> „Billigung des Haushaltsmittelbedarfs iHv bis zu 3,2 Mio. Euro für die bis Ende August zu erbringenden Leistungen.
>
> Darstellung der bis zum 31.Juli 2018 dokumentierten Ergebnisse Mitte August, ggf. Tischgespräch hierzu. Im Rahmen dieser Darlegung ist auch auf die Umsetzung der im November 2017 erteilten Auflagen dezidiert einzugehen.
>
> Über die Freigabe weiterer Haushaltsmittel wird erst auf Basis der so erlangten Ergebnisse entschieden.“[2743]

Am 2. Juli 2018 erfolgte die Billigung durch Staatssekretär *Zimmer* mit dem Vermerk:

> „Einverstanden mit der Fortsetzung bis 31.08.2018 im Verständnis, dass bei Abbruch jetzt eine Ergebnissicherung nicht möglich wäre.“[2744]

c) Keine Erwähnung der Mitteilung des Bundesrechnungshofs zum CIH vom 21. Juni 2018

Die im Bundesrechnungshofbericht vom 21. Juni 2018 an der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Evaluierung des CIH geäußerte Kritik wird in der Vorlage nicht erwähnt.[2745]

In einem Vermerk des Organisationsreferats für Staatssekretär *Hoofe* vom 10. August 2018 wird dies gerügt. Dort heißt es:

> „Die VzE zur Freigabe der weiteren Haushaltsmittel für das Projekt ClTquadrat vom 27.06.2018 hätte bei sachgerechter Berücksichtigung des BRH-Schreibens vom 21.06.2018 nicht vorgelegt werden dürfen, ohne dass die eindeutige Haltung des BRH, die mit diesem Schreiben dem BMVg kommuniziert wurde, kenntlich gemacht wird.
>
> Der Abruf weiterer Beratungsleistungen aus der RV 20237 hätte bei dieser Sachlage nicht erfolgen dürfen.“[2746]

In seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg äußerte sich Staatssekretär *Zimmer* zu dieser Frage folgendermaßen:

> „Im Lichte des BRH Bericht vom 21.06.18 ist nachvollziehbar, dass die Evaluierung CIH über den RV 20237 nicht beauftragt werden konnte. Es gab aber kein Verständnis dahingehend, dass auch CITquadrat als IT-Projekt ebenfalls nicht von diesem RV abgedeckt ist. Das Projekt war ja auf IT Steuerung ausgerichtet.

2742 Siehe oben Teil 2, J. VI. 8.

2743 Billigungsvermerk *Hoofe* vom 29. Juni 2018 auf VzE, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307.

2744 Billigungsvermerk *Zimmer* vom 2. Juli 2018 auf VzE, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307.

2745 Dazu siehe auch oben Teil 2, G. II. 2. c. aa.

2746 E-Mail Stellvertretender Leiter Stab OrgRev an Büro Hoofe vom 10. August 2018, MAT A BMVg-5 OrgRev 20 Blatt 4.

> Auch von der Abt. HC wurde in der Vorlage nicht kommuniziert, dass das Projekt CITquadrat nicht unter den RV fällt. Es wurde lediglich ein genereller Hinweis gegeben, dass Berater allgemein kritisch gesehen werden und kein Ersatz für den Aufbau eigener Expertise sind. Es gab keinen Bezug zum konkreten RV.“[2747]

Der damalige stellvertretende Abteilungsleiter CIT *Dr. Färber* hat in seiner Zeugenvernehmung geltend gemacht, dass die Vorlage der CIH-Mitteilung insoweit Rechnung getragen habe, als sie eine Ergebnissicherung vorgeschlagen habe.

> „Im Juni 2018 hat der Bundesrechnungshof die Nutzung des Rahmenvertrages 20237 im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr gerügt. BMVg, Abteilung R, hat daraufhin die Nutzung des Vertrages für unsere vorgenannten Aktivitäten, also für das Programm CITquadrat, als nicht rechtskonform beanstandet.
>
> Um unter diesen geänderten Rahmenbedingungen dennoch eine ausreichende Ergebnissicherung zu ermöglichen und die Arbeiten zum Programm CITquadrat mit definierten Meilensteinen, also formalen Zwischenständen, abschließen zu können, wurde der Leitung für die Monate Juli und August eine weitere Vorlage zur Billigung vorgelegt.“[2748]

In der Tat war in einer früheren Fassung der Vorlage vom 11. Juni 2018 eine Ergebnissicherung noch nicht vorgesehen gewesen, sondern lediglich die Fortsetzung des Programms. *Dr. Färber*, der diese Fassung nach zuvor erfolgter Mitzeichnung des Haushaltsreferats bereits in Vertretung des AL CIT am 12. Juni 2018 gebilligt hatte,[2749] leitete sie jedoch nicht an die Staatssekretäre weiter. Stattdessen änderte er sie am 27. Juni 2018 in der beschriebenen Weise[2750].

Die geänderte Vorlage wurde jedoch nicht mehr an das Haushaltsreferat übersandt, sondern von *Dr. Färber* am 27. Juni 2018 in Vertretung für den Abteilungsleiter gezeichnet. Die Mittel zur Ergebnissicherung wurden von Staatssekretär *Zimmer* letztendlich am 2. Juli 2018 gebilligt.[2751]

10. Letzter Abruf aus RV 20237

Am 14. Juli 2018 schrieb der Leiter des Programmmanagementoffice[2752] für CITquadrat, der externe Berater *F.*, eine E-Mail, in welcher er die von Staatssekretär *Zimmer* bewilligten Mittel – nach Absprache mit BAAINBw – unter Berücksichtigung des „bisherigen Ressourcenverbrauchs und der zur Verfügung Stellung von Ressourcen durch die beiden Hauptlieferanten (BWI und accenture)“ aufteilte.[2753]

Am 18. Juli 2018 erfolgte letztmalig eine Bestellung von externer Unterstützung bei SVA für den Leistungszeitraum Juli bis August 2018 in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro für CITquadrat aus dem RV 20237.[2754]

11. BRH-Bericht vom 7. August 2018

In seinem Bericht vom 7. August 2018 zum Abruf externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenverträgen wies der Bundesrechnungshof ausdrücklich auf Verstöße gegen das Vergaberecht bei der Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat hin.[2755] Zu diesem Zeitpunkt war

---

2747 Niederschrift über die dienstliche Befragung *Zimmer* im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vom 14. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 122 (124).

2748 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2749 Billigungsvermerk *Dr. Färber* vom 12. Juni 2018, MAT A BMVg-8 CIT.07 Blatt 22.

2750 Sachstandsbericht OrgRev vom 16. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 43 (49).

2751 Siehe oben Teil 2, J. VI. 9. b.

2752 Siehe dazu oben Teil 2, J. VI. 5.

2753 E-Mail *F.* vom 14. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 413 f.; siehe hierzu Teil G, III. 2. b. aa. (3) und bb. (1).

2754 Bestellschein vom 18. Juli 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 408; zu noch laufendenden Verträgen mit einem Leistungszeitraum nach dem 31. August 2018 siehe unten Teil 2, J. VI. 11 und Teil 2, F. II. 2. F. bb.

2755 Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD, MAT A BRH-3.24 Blatt 67 ff.; ausführlich Teil 2, C.

die letzte Bestellung für die Ergebnissicherung bei CITquadrat bereits erfolgt.[2756] Allerdings wurden sechs frühere Abrufe, die einen Leistungszeitraum bis 31. Oktober bzw. 30. November 2018 hatten[2757], nicht gestoppt, sondern liefen weiter. Die Kündigung dieser noch laufenden Abrufe erfolgte seitens des BAAINBw am 25. September 2018.[2758]

12. Weitere Entwicklung

Noch am 21. August 2018 ging eine E-Mail vom Referat CIT I 3 mit der Bitte um weitere Verlängerung der Beauftragung von Accenture an die betroffenen Abteilungen und Referate. Die Frist zur Mitzeichnung wurde darin auf den 22. August 2018 gesetzt.[2759] Die Zeugin *Dr. Petrick* vom Büro Strategische Steuerung Rüstung wies noch am selben Tag darauf hin, dass diese Mitzeichnungsfrist deutlich zu kurz bemessen sei und dass die Mitzeichnung der Verlängerung nicht ohne Nachfragen getätigt werden könne.[2760] Nachdem CIT I 3 nur insoweit auf diese Kritik reagiert hatte, dass erneut darauf hingewiesen worden war, dass nur Mitzeichnungen bis zum 23. August 2018, 7:30 Uhr, berücksichtigt werden könnten, verweigerte das Büro Strategische Steuerung Rüstung die Mitzeichnung und stellte klar, dass eine Mitzeichnung nicht durch zu kurze Fristsetzung erzwungen werden könne.[2761]

Zur weiteren Entwicklung des Programms hat Staatssekretär *Hoofe* dem Ausschuss mitgeteilt:

> „Zu dem Zeitpunkt gab es dann – im September war das – die Ergebnissicherung für das Projekt CITquadrat. Und auf der Grundlage und Basis dieser Ergebnissicherung sind dann weitere Entscheidungen getroffen worden. Das heißt, wir haben zu dem Zeitpunkt auch auf die weitere Inanspruchnahme externer Hilfe verzichtet und Überlegungen angestellt, wie das gesamte Projekt überführt werden kann in das Haus bzw. unter Beteiligung der BWI in das Haus.
>
> Aber in der Tat: Zu dem Zeitpunkt war es so, dass das, was schon Ende 2017 im Rahmen der Paraphierung der ersten Vorlage verlangt worden ist, zumindest mit den entsprechenden Fachabteilungen Kontakt aufzunehmen, um ein Konzept zu entwerfen, wie wir denn in der Lage sind, entsprechendes Wissen, entsprechende Expertise, entsprechende Kapazitäten zu generieren, in der Form, wie es gewünscht und gefordert war, tatsächlich nicht stattgefunden hat.“[2762]

Dr. Färber hat dem Ausschuss berichtet, am 4. September 2018 habe ein Treffen zwischen ihm und zwei weiteren Vertretern des BMVg (Referatsleiter CIT Z und stellvertretender Referatsleiter CIT I 3) und Vertretern des Bundesrechnungshofes stattgefunden. Ziel des Gesprächs sei es gewesen, „den aus Sicht des Bundesrechnungshofes möglichen und richtigen Handlungsrahmen für die weitere Unterstützung unserer Arbeiten auszuloten.“[2763]

Im Ergebnis hätten die Vertreter des Bundesrechnungshofs „die Linie bestätigt, wesentliche Unterstützungsleistungen im IT-Bereich zukünftig an die BWI zu vergeben“.[2764] Der Bundesrechnungshof habe deutlich gemacht, dass er keine Bedenken gegen eine Weiterführung des Projekts mit der BWI habe, da die BWI eine Inhouse-Gesellschaft sei. Wenn das Personal der BWI durch das BMVg ertüchtigt würde, sei es „nicht umsonst ausgebildet“ worden, da es erhalten bliebe. Dagegen gehe bei Unterstützungsleistungen durch Externe mit deren Weggang am Ende des Projekts auch die Expertise verloren.[2765]

Der neue Geschäftsführer der BWI habe der „Unterstützung der in Rede stehenden Aktivitäten ausgesprochen aufgeschlossen gegenüber“ gestanden. Die Weiterführung des Programms habe jedoch nicht unter dem Namen

---

2756 Siehe oben Teil 2, J. VI. 10.

2757 Es handelte sich bei den Abrufen mit einem Leistungszeitraum bis 31. Oktober 2018 um: IN769, IN802, IN809, IN756 und IN780, mit einem Leistungszeitraum bis 30. November 2018 um den Abruf HN727 (E-Mail GBn BAAINBw vom 25. September 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.68 Blatt 276 (277).

2758 Kündigungsschreiben BAAINBw H1.6 vom 25. September 2018, MAT A BMVg-09 BAAIN.68 Blatt 283; siehe dazu auch Teil 2, F. II. 2. f. bb.

2759 E-Mail CIT I 3 vom 21. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.20 Blatt 5 ff.

2760 E-Mail vom 22. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.20 Blatt 33.

2761 E-Mail vom 22. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.20 Blatt 77.

2762 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 80 f.

2763 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2764 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2765 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 65.

CITquadrat erfolgen sollen. Daher habe er, *Dr. Färber*, im Rahmen einer Abteilungsleiterbesprechung am 11. Oktober 2018 das Programm CITquadrat „formal beendet".[2766]

Im November 2018 wurde vom Referat CIT BWI ein Entwurf einer Vorlage zur Entscheidung mit dem Vorschlag erstellt, nach Beendigung von CITquadrat die Aktivitäten im Programm „Aufbau Digitalisierungsplattform GB BMVg" mit „eigenen Kräften der Abt CIT und der Expertise der BwConsulting GmbH auf Basis der bisher erzielten Ergebnisse fortzuführen."[2767]

Die Arbeiten wurden – nach Aussage von *Dr. Färber* – unter „geänderten Rahmenbedingungen fortgesetzt und fertiggestellt".[2768]

VII. Aufarbeitung im BMVg und BAAINBw

Nachdem ihm der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 7. August 2018 zur Kenntnis gebracht worden war, wies Staatssekretär *Hoofe* am 13. August 2018 zum einen eine Ad-hoc-Revision der vom Bundesrechnungshof kritisierten Rahmenvertragsabrufe im BAAINBw an und zum anderen eine Dienstaufsichtsprüfung der Vorgänge im BMVg.[2769] Des Weiteren wurde das BAAINBw vom Referat CIT Z um einen Beitrag zur Erarbeitung der Stellungnahme des BMVg zum Bericht des Bundesrechnungshofs gebeten.[2770]

Die Revision der Bundeswehr legte am 29. August 2018 einen Bericht vor. Dieser bestätigte die Vergaberechtswidrigkeit der vom Bundesrechnungshof geprüften Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237. Zudem kritisierte er den „rudimentären" Charakter des Bestellscheinverfahrens im BAAINBw.[2771]

Am 31. August 2018 erstattete das Justitiariat des BAAINBw ein Gutachten, das die Abrufe aufgrund einer summarischen und vorläufigen Prüfung als „vergaberechtlich vertretbar" bezeichnete. Gleichwohl sprach es die Empfehlung aus, die Aktenführung zu verbessern, zu prüfen, ob der Gesamtbedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch eigene Ausschreibungen gedeckt werden könne und Leistungsbeschreibungen künftig klarer zu fassen. Der Zeuge *Mantey* bestätigte in seiner Befragung, dass es hinsichtlich der Qualität von Leistungsbeschreibungen durchaus noch Luft nach oben gegeben habe.[2772] Später, am 2. Oktober 2018, sollte sich das BAAINBw von der Einschätzung, dass die Abrufe „vergaberechtlich vertretbar" gewesen seien, distanzieren.[2773]

Am 13. September 2018 gab das BMVg seine Stellungnahme zum Bericht des Bundesrechnungshofs ab, in der es die Bewertung des Bundesrechnungshofs, dass der Rahmenvertrag 20237 nicht einschlägig gewesen sei, weil die Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung nicht erkennbar im ursächlichen Zusammenhang mit IBM-Produkten gestanden hätten, als nachvollziehbar bezeichnete. Es werde keine weiteren Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung für CITquadrat geben. Den Vorwurf des Bundesrechnungshofs, das BMVg habe das BAAINBw zu Vergaberechtsverstößen verleitet, wies das BMVg darin zurück.[2774]

Am 16. Oktober 2018 legte das Organisationsreferat des BMVg in einem „Verantwortungsbericht" das vorläufige Ergebnis der von Staatssekretär *Hoofe* in Auftrag gegebenen Dienstaufsichtsprüfung vor. Der Bericht stellte eine zu tiefe Integration Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT fest und wies die „administrative Verantwortlichkeit" dafür im Wesentlichen der Abteilungsleitung CIT zu.[2775]

Staatssekretär *Hoofe* beauftragte daraufhin am 18. Oktober 2018 die Abteilung Recht damit, Verwaltungsermittlungen durchzuführen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und einer umfassenden rechtlichen Bewertung zuzuführen. Am 30. November 2018 legte die Abteilung R den Abschlussbericht dieser Ermittlungen vor. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Rahmenvertrag 20237 definitiv nicht einschlägig gewesen sei. Ausreichende Anhaltspunkte für persönliche Verfehlungen, welche die unmittelbare Aufnahme disziplinarischer Ermittlungen

---

2766 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2767 Entwurf VzE CIT BWI vom November 2018, MAT A BMVg-12 CIT.532 Blatt 142 ff.; Sachstandsbericht zum Programm CITquadrat für AL R vom 26. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 235 (237).

2768 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 60.

2769 Siehe oben Teil 2, G. I.

2770 Siehe oben Teil 2, F. II. 2. a.

2771 Siehe oben Teil 2, E.

2772 *Mantey*, Protokoll 19/11 I der 11. Sitzung am 9. Mai 2019, S. 33.

2773 Siehe oben Teil 2, F. II. 1. und 2.

2774 Siehe oben Teil 2, C. III. 5.

2775 Siehe oben Teil 2, G.

zwingend erforderlich machten, gebe es allerdings nicht. Dass durch die rechtswidrigen Abrufe ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, sei ebenfalls nicht feststellbar.[2776]

Bereits am 10. September 2018 hatte das BMVg mit einer internen Weisung die Einbindung Externer in die administrativen Abläufe des Ministeriums neu geregelt.[2777] Am 4. Oktober 2018 schaltete es die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein, um zu klären, ob bei sechs im Rahmen von CITquadrat beauftragten Externen der Tatbestand der Scheinselbständigkeit gegeben war.[2778] Mit Wirkung vom 1. November 2018 wurde die ministerielle Fachaufsicht über die Vergabestellen des Geschäftsbereichs in einem Referat (A I 6) gebündelt und in einem weiteren Referat (IUD III 2) die Zuständigkeit für die Beschaffung von Produkten für das BMVg; ferner wurde eine Zentrale Dienstvorschrift zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erlassen.[2779] Im BAAINBw wurde zum 2. Oktober 2018 im Justitiariat einen Zentralstelle (J4) für die Bearbeitung externer Unterstützungsleistungen von der Industrie und jegliche Beratungsleistungen eingerichtet.[2780] Am 5. Oktober 2018 leitete die Präsidentin des BAAINBw ein Dienstaufsichtsverfahren ein, um zu ermitteln, ob Angehörige des BAAINBw mit der vergaberechtswidrigen Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen möglicherweise Dienstvergehen begangen haben.[2781]

K. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL GmbH

I. Überblick

Der Untersuchungsausschuss hat zwei Vergabeverfahren aus dem Jahr 2016 näher untersucht, welche die Zukunft der Heerinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) zum Gegenstand hatten.

Die HIL GmbH ist ein bundeseigenes Unternehmen, das im Bereich der Wartung und Instandhaltung von militärischem Großgerät der Bundeswehr tätig ist. Zu diesem Zweck betreibt die HIL drei Instandsetzungswerke an den Standorten Darmstadt, Doberlug-Kirchhain und St. Wendel.

Ziel der untersuchten Vergabeverfahren war die Beschaffung von Rechts- und Unternehmensberatungsleistungen. Das erste Vergabeverfahren wurde auf Veranlassung des BMVg von der HIL GmbH selbst durchgeführt und hatte die Untersuchung verschiedener Zukunftsmodelle im Blick. Die Privatisierung der HIL-Werke war dabei nur eine von mehreren Optionen.

Das BMVg schlug im Laufe des Vergabeverfahrens eine Beteiligung der Kanzlei Hogan Lovells vor. Nach der Auswertung der Angebote durch die HIL GmbH erreichte Hogan Lovells im Wettbewerb mit drei weiteren Interessenten den vierten Platz und hätte damit keine Aussicht auf den Zuschlag gehabt. Das Vergabeverfahren wurde hiernach auf Weisung des BMVg angehalten.

In der Leitungsebene des BMVg war inzwischen die Entscheidung für eine Privatisierung der HIL-Werke getroffen worden. Das Ministerium leitete entsprechend ein eigenes Vergabeverfahren ein, das nur noch die Option einer Privatisierung zum Gegenstand hatte. Das Vergabeverfahren der HIL GmbH wurde auf Weisung des BMVg endgültig abgebrochen. Die Kanzlei Hogan Lovells erhielt vom BMVg im Wege der freihändigen Vergabe den Rechtsberatungsanteil des Auftrags.[2782]

II. Die HIL GmbH

1. Entwicklung

Die HIL GmbH wurde im Jahr 2005 gegründet, zunächst als Kooperationsgesellschaft zwischen dem Bund und der HIL Industrieholding GmbH. Dem Bund gehörten 49 % der Geschäftsanteile, der HIL Industrieholding

---

2776 Siehe dazu oben Teil 2, C. III. 8., G. I., II. 3, III. 2. a. bb., b. bb.
2777 Siehe Teil 2, G. I., III. 3. a.
2778 Siehe Teil 2, G. III. 3. b.
2779 Siehe Teil 2, G. IV.
2780 Siehe Teil 2, F. IV.
2781 Siehe Teil 2, F. V.
2782 Siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 1).

GmbH 51 %. An der HIL Industrieholding GmbH waren wiederum die Firmen Diehl Land Systems (DLS), Rheinmetall Landsysteme (RLS) und Krauss-Maffei Wegmann (KMW) zu gleichen Teilen beteiligt.[2783]

Der im BMVg für die HIL GmbH zuständige Leiter der Unterabteilung A III, Ministerialdirigent *Reichert*, hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausgesagt, dass „Ausgangspunkt für die Privatisierung der Heeresinstandsetzung zu Beginn der 2000er-Jahre“ und „Gründungsrational der HIL GmbH“ die Festlegung der Bundeswehr gewesen sei,

> „dass regelmäßige und wiederkehrende Instandhaltungsleistungen bei Landsystemen keine Kernfähigkeit der Bundeswehr darstellen und im Wesentlichen durch die Industrie durchgeführt werden sollten.“[2784]

Das Bundeskartellamt leitete im Dezember 2011 ein Entflechtungsverfahren ein. Hierbei wurde geprüft, ob bei dem unternehmerischen Zusammenschluss der HIL gesetzliche Vorgaben missachtet worden waren. Unter anderem ging es um die Frage, ob wegen fehlender öffentlicher Ausschreibungen ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot nach § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorlag.

Im Verlauf des Entflechtungsverfahrens äußerte die Behörde grundsätzliche Bedenken gegen die spezifische Konstruktion der HIL. Die Beteiligung von marktstarken Unternehmen der Rüstungsindustrie als Gesellschafter der HIL, die zugleich potentielle Auftragnehmer der HIL waren, wurde als wettbewerbsbeschränkend bewertet.[2785]

Im Januar 2013 übernahm der Bund sämtliche Anteile der Gesellschaft. Das Entflechtungsverfahren wurde hiernach beendet und die HIL GmbH als hundertprozentige Tochter des Bundes weitergeführt.[2786] Der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im BMVg (2013 bis 2018) *Dr. Brauksiepe* hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, dass bei der Gründung der HIL von den Verantwortlichen nicht angedacht gewesen sei, dass diese einmal zu 100 % in Bundeseigentum überführt werde.[2787]

Der Zeuge *Reichert* hat im Zuge seiner Befragung ausgesagt, dass die Übernahme der Mehrheitsbeteiligung an der HIL GmbH durch den Bund kein Einzelfall gewesen sei, sondern auch andere Beteiligungsgesellschaften betroffen habe wie die Bekleidungsgesellschaft oder die BWI. Den Rollenwechsel des Bundes vom Minderheitsgesellschafter hin zum Mehrheitsgesellschafter habe er als „echten Paradigmenwechsel“ erlebt. In den 2000er Jahren, in der Amtszeit von Bundesverteidigungsminister *Scharping*,

> „gab es den ÖPP-Ansatz in Reinkultur. Die klassische Beteiligungsführung, auch ‚Beteiligungsverwaltung‘ genannt, für den Bund betraf die Minderheitsgesellschafterfunktion. Der Bund hatte sich jeweils mit einer unter 50-prozentigen Beteiligung in diesen Unternehmen eingebracht […]
>
> Die Grundidee war seinerzeit: Wenn die Privaten ihre Geschäfte optimal besorgen, profitiert der Bund automatisch mit. Diese Arbeitshypothese hat sich aber so nicht bestätigt. Die HIL GmbH, die Bekleidungsgesellschaft und die BWI wurden deshalb zwischen 2013 und 2016 zu Inhouse-Gesellschaften. Die Anstöße für diese Inhouse-Werdungen waren zwar sehr unterschiedlich, aber in allen Fällen hatte sich herausgestellt, dass der Bund sein besonderes Interesse an den Beteiligungen als Minderheitsgesellschafter nicht ausreichend umsetzen konnte.
>
> Die Inhouse-Gesellschaften stellten den Bund quasi über Nacht vor die Herausforderung, als Unternehmer, weil Alleingesellschafter, agieren zu müssen. Und er musste die Firmen aktiv führen.

2783 BMVg, Referat HC I 4, Heeresinstandsetzungslogistik (HIL), Stand: 8. Mai 2018, MAT A BMVg-12 HC.152 Blatt 80.

2784 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; siehe auch BMVg, Referat HC I 4, Betrieb der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL), Reaktive Sprechempfehlung, Stand: 22. Mai 2018, MAT A BMVg-12 HC.152 Blatt 70.

2785 Siehe BRH, Abschließende Mitteilung an das BMVg über die Prüfung „*Folgelösung Heeresinstandsetzungslogistik*“ vom 2. April 2014, MAT A BMVg-13 BAAAIN.93 Blatt 24 (28).

2786 Siehe BRH, Abschließende Mitteilung an das BMVg über die Prüfung „*Folgelösung Heeresinstandsetzungslogistik*“ vom 2. April 2014, MAT A BMVg-13 BAAAIN.93 Blatt 24 (28).

2787 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 16.

Das Ressort war für diese Aufgabe zunächst nicht aufgestellt, weder organisatorisch noch personell.“[2788]

2. Struktur

Die Organe der HIL GmbH sind nach dem Gesellschaftsvertrag vom 21. Januar 2013 die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.[2789] Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.[2790] Sie müssen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung führen.[2791] Die Gesellschafterversammlung ist das einzige Organ, das der Geschäftsführung Weisungen erteilen kann.[2792]

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern. Sechs vertreten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die anderen sechs werden durch die Gesellschafterin, also die Bundesrepublik, entsandt und abberufen.[2793] Bestimmte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, etwa grundlegende Änderungen in der Unternehmens- und Konzernorganisation.[2794]

Alleinige Gesellschafterin (und damit einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung) der HIL GmbH ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg.[2795] Innerhalb des BMVg ist die Unterabteilung A III (bis Oktober 2016 AIN III) für die sogenannte Beteiligungsführung der Inhousegesellschaften (mit Ausnahme der BWI) zuständig.[2796] Für die HIL GmbH oblag sie bis Oktober 2017 dem Referat AIN III 1 bzw. A III 1 („Beteiligungsangelegenheiten Gesellschaften mit Bundesbeteiligung“), seitdem dem Referat A III 3.[2797] Die wesentlichen Entscheidungen werden der Leitung des BMVg zur Billigung vorgelegt.[2798]

Der Unterabteilungsleiter A III, Ministerialdirigent *Reichert*, hat in seiner Zeugenvernehmung bekundet, dass die vom Bund entsandten Aufsichtsratsmitglieder „kein freies Mandat“ hätten und ausschließlich die Gesellschafterversammlung berechtigt sei, dem Unternehmen „Ziel und Richtung“ zu geben.[2799] Er hat in diesem Zusammenhang auf § 65 BHO hingewiesen.[2800] Dieser sieht unter anderem vor, dass das „zuständige Bundesministerium […] darauf hinwirken [soll], daß die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.“[2801]

3. Aufgabe

Hauptaufgabe der HIL GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag „die Planung, Steuerung und Durchführung der Materialerhaltung hochkomplexer Waffensysteme und Geräte und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten.“[2802] Dazu gehört insbesondere die Instandhaltung von Waffensystemen der Landstreitkräfte,[2803] beispielsweise gepanzerte Rad- und Kettenfahrzeuge[2804].

2788 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 75.
2789 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 4, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (6).
2790 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 5 Abs. 3 Satz 1, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (7).
2791 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 5 Abs. 3 Satz 2, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (7).
2792 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 76.
2793 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 9 Abs. 1, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (11).
2794 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 7 Abs. 1 Nr. 3, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (7).
2795 Vgl. Gesellschafterbeschluss Ht. 425/2015 vom 29. September 2015, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 23 f.
2796 Vgl. BMVg-Organisationspläne von Juli 2013 bis Oktober 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 4, 13, 15 ff.; *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 79; *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 74.
2797 Vgl. BMVg-Organisationspläne von Juli 2013 bis Oktober 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 4, 13, 15 ff.; *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 76.
2798 Vgl. *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 76.
2799 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 76.
2800 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 76.
2801 § 65 Abs. 5 BHO.
2802 Gesellschaftsvertrag der HIL GmbH, § 2 Abs. 1, MAT A BMVg-7 A.12 Blatt 4 (5).
2803 Siehe BMVg-Angebotsaufforderung an Hogan Lovells vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33.
2804 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77.

Ausgehend von ihrem „Gründungsrational“, dass Instandsetzungsleistungen bei Landsystemen im Wesentlichen durch die Industrie durchgeführt werden sollten, ist die HIL GmbH „im Kern als Managementgesellschaft konstruiert“ worden, die die benötigten Instandsetzungsleistungen bei der Industrie einkauft.[2805] Diese Managementfunktion wird von der Zentrale in Bonn wahrgenommen.[2806]

Daneben unterhält die HIL GmbH innerhalb der Bundeswehrliegenschaften an den Stationierungsorten der Truppe eine sogenannte Flächenorganisation. Diese besteht aus fünf Niederlassungen und 50 Stützpunkten. Dort werden Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, die routinemäßig mit eingeschränktem Wartungsaufwand durchgeführt werden können. Reparaturen kleinerer Unfallschäden und laufleistungsabhängige Inspektionen etwa gehören zu diesen Arbeiten der „Instandhaltungsstufen 2 und 3“.[2807]

Arbeiten der Instandhaltungsstufe 4 werden hingegen in den drei HIL-Werken in Doberlug-Kirchhain, Darmstadt und St. Wendel durchgeführt, soweit sie nicht von der HIL-Zentrale an Industrieunternehmen vergeben worden sind. Bei dieser tiefsten Form der Instandhaltung handelt es sich um eine Generalüberholung, bei der die Landsysteme, zum Beispiel Panzer, komplett demontiert werden. Sie dauert etwa ein Jahr und ist im Kern ein industrieller Prozess. Der überwiegende Teil dieser Instandsetzungsarbeiten wird von der HIL-Zentrale an Industrieunternehmen vergeben; etwa 30 % werden in den HIL-Werken durchgeführt.[2808]

4. Abschmelzen des Personalbestands und seine Folgen

Die für einfachere Instandhaltungsarbeiten der sogenannten Stufen 2 und 3 vorgesehene Flächenorganisation war auf Dauer angelegt. Dementsprechend wurden ausscheidende Mitarbeiter (überwiegend der HIL GmbH beigestellte Bundeswehrmitarbeiter) regelmäßig ersetzt.[2809]

Das war bei den drei HIL-Werken anders. Die dort durchgeführte Generalüberholung der Instandhaltungsstufe 4 wurde seit 2005 nicht mehr als Kernaufgabe der Bundeswehr betrachtet, die notwendigerweise in einem öffentlichen Unternehmen durchgeführt werden müsste.[2810] Die HIL GmbH sollte die Werke deshalb nur so lange betreiben, wie dies erforderlich war, um den dort tätigen, überwiegend von der Bundeswehr beigestelltem Personal eine Beschäftigung zu bieten.[2811] Neueinstellungen als Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter waren im Rahmen dieses „sozialverträglichen Personalabbaus“ nicht vorgesehen.[2812]

In der Leistungsbeschreibung zum ersten Vergabeverfahren 2016 wird diese Grundidee folgendermaßen umschrieben:

> „Zur Leistungserbringung wurden/sind der HIL GmbH das bis zur Gründung der HIL GmbH mit der Aufgabenwahrnehmung betraute zivile Instandsetzungspersonal des Bundes unentgeltlich beigestellt sowie Instandhaltungsinfrastruktur samt Werkstattausstattung überlassen. Die personelle Beistellung dient ausschließlich der Beschäftigungssicherung der Personalüberhänge der Bundeswehr. Vor diesem Hintergrund wird ausscheidendes beigestelltes Bw-Personal nicht ersetzt. Ein langfristiger Erhalt der derzeitigen Kapazitäten in Konkurrenz zur wehrtechnischen Industrie war und ist seitens der Bundeswehr nicht beabsichtigt, insoweit auch nicht der Ersatz des beigestellten Bw-Personals durch HIL-eigene Mitarbeiter.

2805 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; siehe auch schon oben Teil 2, K. II. 3.

2806 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; siehe auch BMVg-Angebotsaufforderung an Hogan Lovells vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33.

2807 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; BMVg-Angebotsaufforderung an Hogan Lovells vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33.

2808 Reichert, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; BMVg-Angebotsaufforderung an Hogan Lovells vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33.

2809 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; vgl. zu den Stufen 2 und 3 auch A II TF HIL-Werke, Presseverwertbare Stellungnahme vom 28. März 2018 16 (23).

2810 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; BMVg A III TF HIL-Werke, Briefentwurf für BMin *Dr. von der Leyen* vom 14. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 143 f.

2811 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77; BMVg A III TF HIL-Werke, Briefentwurf für BMin *Dr. von der Leyen* vom 14. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 143 f.

2812 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 77 f.; BMVg A III TF HIL-Werke, Briefentwurf für BMin *Dr. von der Leyen* vom 14. August 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 143 f.; vgl. auch BMVg, Leistungsbeschreibung für die Beratung im Projekt „HIL-Werke“, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 55.

> Instandsetzungsleistungen, die mit den beigestellten Kapazitäten der Bundeswehr nicht von der HIL GmbH selbst erbracht werden können, werden durch die HIL GmbH an die Industrie vergeben.“[2813]

Bei Umsetzung des Vorhabens, altersbedingte Abgänge nicht durch Neueinstellungen zu ersetzen, war absehbar, dass der Personalbestand kontinuierlich abschmelzen würde – konkret: von 871 im Jahr 2016 auf 616 im Jahr 2025[2814] – und die Werke irgendwann nicht mehr leistungsfähig sein würden. So heißt es in der bereits zitierten Leistungsbeschreibung:

> „In Folge der planbaren altersbedingten Abgänge durch Pensionierungen nimmt der Bestand an beigestelltem Personal der Bundeswehr in den kommenden Jahren kontinuierlich ab […]. Damit reduziert sich der Personalbestand der HIL-Werke kontinuierlich. Dies wird zu einem Rückgang der Leistungserbringung mit ‚Bw-eigenem Personal‘ bis hin zur Leistungsunfähigkeit eines/mehrerer HIL-Werke führen.“[2815]

III. Das erste Vergabeverfahren

1. Grundlagen

Das absehbare Abschmelzen des Personalbestands und die damit verbundene Leistungsunfähigkeit der HIL-Werke war Ausgangspunkt des ersten Vergabeverfahrens. Die HIL-GmbH wurde Anfang 2016 vom BMVg beauftragt,

> „ein Gesamtkonzept zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke zu erarbeiten. Der Bund wird mit Hilfe dieses Konzepts eine Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Werke treffen. Die HIL GmbH benötigt zur Erarbeitung des Konzepts externe Unterstützungsleistungen durch eine Unternehmens- und eine Rechtsberatung.“[2816]

Nach den Aussagen der Zeugen *Ludwig*, damaliger HIL-Geschäftsführer, und *Reichert*, Leiter der Unterabteilung A III im BMVg, habe die HIL externe Unterstützung benötigt.[2817] Die Geschäftsführung habe zwar über die notwendigen intellektuellen Kapazitäten, aber nicht über ausreichend personelle Kapazitäten verfügt, um ein entsprechendes Konzept ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern zu erarbeiten und zu verschriftlichen.[2818] In einem von der HIL GmbH erstellten Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses vom Februar 2016 heißt es:

> „Die Eigentümerin hat vorgegeben, diese Untersuchung durch eine Unternehmensberatung validieren zu lassen und aufgrund der politischen Sensibilität durch eine externe rechtliche Begleitung von Anfang an zu begleiten.“[2819]

Vorgabe sei es, bis zum 31. Mai 2016 dem BMVg diesbezüglich Handlungsempfehlungen zu übermitteln.

Die Vergabe der Unternehmensberatungsleistung und der Rechtsberatungsleistung sollte getrennt erfolgen,[2820] und zwar in einem

---

2813 HIL, Leistungsbeschreibung „Untersuchung Folgelösung HIL-Werke“, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (212).

2814 Vgl. die Tabelle in der HIL, Leistungsbeschreibung „Untersuchung Folgelösung HIL-Werke“, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (213).

2815 HIL, Leistungsbeschreibung „Untersuchung Folgelösung HIL-Werke“, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (213).

2816 HIL, Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016 vom 9. März 2016, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 177. Der Auftrag war mündlich bereits vor diesem Beschluss erteilt worden, siehe unten Teil 2, K. III. 3.

2817 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 80; *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 72 f.

2818 *Ludwig,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 82.

2819 HIL, E-Mail vom 19. Februar 2016 mit angehängtem Beschlussentwurf, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 94 (121).

2820 BMVg, Leistungsbeschreibung „Untersuchung Folgelösung HIL-Werke“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211; vgl. ferner *Dippel*, E-Mail vom 10. März 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 294 f; *Dippel*, Chronologischer Ablauf des von der HIL GmbH durchgeführten Vergabeverfahrens, MAT C Z-39.1 Blatt 1 (2).

> „formalisierte[n], einstufige[n] HIL-Verfahren, das nicht der VOL/A bzw. der VSVgV unterliegt, sich aber an diese anlehnt.“[2821]

Aufschluss über die zugrunde liegenden rechtlichen Annahmen gibt der Entwurf einer Leistungsbeschreibung aus dem Februar 2016. Darin heißt es, dass die

> „zu vergebende Leistung […] inhaltlich in den Anwendungsbereich der VSVgV [fällt], da es sich um einen verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Auftrag gem. § 99 Abs. 7 GWB handelt. Da das prognostizierte Auftragsvolumen den einschlägigen Schwellenwert von 407.000 EUR unterschreitet, ist der Auftrag nicht EU-weit zu vergeben.“[2822]

Dementsprechend wurde der Geschäftsführung der HIL-GmbH lediglich gestattet, die Beratungsaufträge maximal bis zur Höhe des damaligen Schwellenwertes für verteidigungs- oder sicherheitspolitische Aufträge (der tatsächlich bei 418 000 Euro lag[2823]) zu vergeben. So heißt es in dem entsprechenden Gesellschafterbeschluss, den das BMVg als Vertreter der Bundesrepublik als alleiniger Gesellschafterin der HIL GmbH am 9. März 2016 fasste, dass die Geschäftsführung

> „ermächtigt [wird], die Unternehmens- und die Rechtsberatung bis zu einer Höhe von jeweils 418.000 EUR schnellstmöglich zu vergeben.“[2824]

In dem von einem Mitarbeiter des Referats BMVg AIN III 1 unterzeichneten Beschluss wurde ferner festgelegt, dass die Finanzierung aus dem Managementbudget der HIL GmbH erfolgen solle.[2825]

2. Vorlauf bis zum 8. Januar 2016

Der Zeuge *Zimmer*, der von August 2014 bis April 2018 die Abteilung AIN (später A) leitete,[2826] hat dem Ausschuss berichtet, dass ihm bei Übernahme des Abteilungsleiterpostens im August 2014 über die Lage der HIL GmbH berichtet worden sei. Schon zu diesem Zeitpunkt sei allen Beteiligten klar gewesen, dass man für die HIL-Werke aufgrund des kontinuierlich abschmelzenden Personals an einem Zeitpunkt in der Zukunft eine Folgelösung finden müsse.[2827]

Der für die Beteiligungsführung zuständige Unterabteilungsleiter A III *Reichert*, wurde nach eigenem Bekunden Ende des Jahres 2015 in Besprechungen mit seinen Mitarbeitern darauf aufmerksam gemacht, dass

> „die Thematik ‚Zukunft der HIL-Werke‘ ganz erhebliche personelle, infrastrukturelle und rechtebezogene Risiken für die HIL GmbH und zugleich für den Bund aufwies. Im Rückblick hatte der Plan zu den HIL-Werken die Schwäche, dass keine Vorsorge und auch keine anderen Handlungsoptionen für die kritische Phase der eklatanten Unterbesetzung der Werke bestanden.

2821 HIL, Vergabeanschreiben zur Vergabe „Beratungsleistung Untersuchung Folgelösung HIL-Werke“, Hier: Anteil Rechtsberatung, MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 369 (370).

2822 HIL, E-Mail vom 19. Februar 2016 mit angehängten Leistungsbeschreibungsentwurf, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 94 (117); vgl. auch Beschluss der HIL-Arbeitsgruppe „Konzept zur zukünftigen Organisationsstruktur der HIL GmbH“ vom 10. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 59 (61). – Gemeint ist der bis zum 17. April 2016 geltende § 99 GWB; heute findet sich die Definition des verteidigungs- und sicherheitspolitischen Auftrags in § 104 Abs. 1 GWB (siehe oben Teil 2, A. II. 1. e.).

2823 Siehe oben Teil 2, A. II. 1. a.

2824 HIL Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016 vom 9. März 2016, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 177. In dem Beschluss wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Honorar- und Beraterleistungen von mehr als 10.000 Euro nach dem Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterin bedürfe.

2825 HIL Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016 vom 9. März 2016, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 177.

2826 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 16.

2827 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 17.

> Wir sprachen seinerzeit von der sogenannten Kippgrenze: Wie lange sind die Werke noch stabil zu betreiben? Wann kippt das, wenn man immer weiter Arbeitnehmer nach Hause gehen lässt, ohne sie zu ersetzen?“[2828]

Diese und weitere mit der Personalabschmelzung verbundene Fragen hätten aus Sicht der Beteiligungsführung Antworten und auf deren Basis „wesentliche strategische Weichenstellungen durch den Gesellschafter der HIL-Werke“ verlangt.[2829] Da das Personal in der Unterabteilung AIN III bereits vollständig ausgelastet gewesen sei, habe er die Geschäftsführung der HIL GmbH beauftragt, die Auswirkungen des Abschmelzens des beigestellten Bundeswehrpersonals auf die Funktionsfähigkeit der HIL-Werke zu prüfen und Vorschläge für eine künftige Geschäftstätigkeit der Werke zu erarbeiten.[2830]

Das entsprechende Auftragsschreiben des für die HIL GmbH zuständigen Referats AIN III 1 datiert vom 15. Dezember 2015.[2831] Es trägt den Betreff

> „Strategische Ausrichtung der HIL GmbH
> hier: Erarbeitung eines Konzeptes zur zukünftigen Struktur der HIL GmbH“.[2832]

Darin heißt es:

> „Es bedarf einer Konzeption, wie die HIL GmbH im Hinblick auf die altersbedingte Reduzierung des beigestellten Personals unter Inanspruchnahme der Kapazitäten der Industrie künftig aufgestellt werden soll, ich bitte Sie daher, ein Gesamtkonzept zur organisatorischen Umsetzung zu erarbeiten.“[2833]

Das zu erarbeitende Gesamtkonzept solle

> „insbesondere darstellen,
> – wie die Verfügbarkeit des Geräts sichergestellt werden kann,
> – wie sich der Personalbestand der HIL GmbH (HlL-eigene und beigestellte Mitarbeiter) auf der Zeitachse entwickeln wird,
> – in welchem Umfang und bis wann der Abbau der beigestellten Instandhaltungskapazitäten durch Leistungen der Industrie kompensiert werden kann und
> – ab wann der Betrieb der Instandhaltungseinrichtungen nicht mehr wirtschaftlich ist.“[2834]

Es schließt mit der Bitte,

> „Ihre Überlegungen (z. B. auch zur Einbindung externer Expertise) und einen Vorschlag zum Arbeits- und Zeitplan bis zum 8. Januar 2016 darzustellen.“[2835]

Das von der HIL GmbH daraufhin erarbeitete Konzept wurde der Beteiligungsführung am 8. Januar 2016 vorgestellt, von Unterabteilungsleiter AIN III *Reichert* aber als unzureichend bewertet.[2836] Gegenüber dem Ausschuss hat der Zeuge dies folgendermaßen begründet:

2828 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 78.
2829 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 79.
2830 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 79.
2831 BMVg AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408 f.
2832 BMVg AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408.
2833 BMVg AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408 (409).
2834 BMVg AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408 (409).
2835 BMVg AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408 (409).
2836 Protokoll der Auftaktbesprechung zur „Erarbeitung eines Konzepts zur zukünftigen Struktur der HIL GmbH“ vom 8. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 ff.; *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 79; *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 82, 98.

„Der Vorschlag zielte im Wesentlichen darauf ab, dass Lücken in den Instandsetzungsteams durch Mitarbeiter von Fremdfirmen substituiert werden sollten. Ziel war es, den Geschäftsbetrieb der Werke so lange stabil zu halten, bis die ganz überwiegende Zahl der beigestellten Arbeitnehmer der Bundeswehr aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sein würde.

Der Vorschlag der Geschäftsführung genügte mir nicht. Ich war der Auffassung, dass er erhebliche Schwächen enthielt. Sowohl das Zusammenwirken von drei unterschiedlichen Beschäftigtengruppen, […] also HIL-Personal, Bundeswehrpersonal und Fremdfirmenpersonal, in der gleichen Produktionskette […] als auch die Kostensteigerungen durch den umfangreichen Einsatz von Fremdfirmen wie auch die Risiken, die mit den Fragen der Leiharbeitnehmerschaft zusammenhingen, und zuletzt natürlich der unklare Status der Infrastruktur und die Frage der Instandsetzungsrechte waren für mich Schwachpunkte in der vorgestellten Konstruktion.“[2837]

Einer der beiden damaligen Geschäftsführer der HIL GmbH, der Zeuge *Ludwig*, hat dem Ausschuss zum Gesprächsverlauf Folgendes berichtet:

„Es gab danach, am 8. Januar 2016, ein Gespräch im Ministerium, wo wir, die HIL, zu dem Thema, wie wir uns die Zukunft vorstellen, vortragen sollten. Da hab ich meine besten Mitarbeiter mitgenommen, meine Geschäftsführerkollegin, meine Bereichsleiter Logistik und Niederlassungsorganisation. Dieses Gespräch fand aber anders statt. Es fand statt, dass ich alleine - - Meine Kollegin stand noch dabei, und mir gegenüber war unheimlich viel Ministerium, wo mir mehr oder weniger klargemacht wurde, dass meine Denke falsch ist.“[2838]

Über die Besprechung liegen zwei Protokollfassungen vor: ein Entwurf von BMVg AIN III 1[2839] und eine mit darin eingearbeiteten Änderungswünschen von AIN III 4[2840], die dort durch Streichungen oder (im Falle von Ergänzungen) Unterstreichungen kenntlich gemacht sind. Hiernach soll Unterabteilungsleiter *Reichert* der Geschäftsführung in seinen einleitenden Ausführungen die Frage gestellt habe,

„warum sich die Steuerung der HIL GmbH so herausfordernd darstellt und warum sich die Gesellschaft nicht zwanglos an den Vorgaben des Alleingesellschafters Bund im Zusammenhang mit dem Abbau des beigestellten Bw-Personals ausrichtet.“[2841]

Zu seinen Äußerungen im Anschluss an die Darlegungen des HIL-Geschäftsführers *Ludwig* heißt es im Protokoll:

„7. Nach Beendigung des Vortrags weist Herr Unterabteilungsleiter darauf hin, dass die Kosten für die durch die HIL GmbH genutzte Infrastruktur bisher nicht betrachtet worden seien. Herr Unterabteilungsleiter legt dar, dass es den politisch Handelnden egal sei, wer die Infrastruktur betreibt und die Leistungen erbringt. Erheblich sei dort allein, dass Arbeitsplätze vorhanden sind. Im Übrigen würde er es unterstützen, wenn die HIL GmbH der Industrie Verträge mit längerer Laufzeit anbieten würde, um Investitionssicherheit zu schaffen.

8. Herr Unterabteilungsleiter erklärt gegenüber der ~~macht die~~ Geschäftsführung ~~darauf aufmerksam~~, dass ihm ~~bislang~~ heute nur bereits bekannter Sachverhalt vorgetragen worden sei~~; Ihm sei~~ seine Eingangsfrage sei damit nicht beantwortet und noch nicht dargelegt worden, auf welche Weise und mit welchen Zeitlinien die strukturelle Entwicklung der Werke im Sinne eines Rückbaus verlaufen soll~~abgewickelt werden sollen~~.

[…]

2837 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 79.

2838 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 98.

2839 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 ff.

2840 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 60 ff.; vgl. dazu E-Mail AIN III 4 vom 13. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 58. AIN III 4 war zuständig für „Komplexe Dienstleistungen HIL, BwFPS, ABC“ (BMVg-Organigramme vom 1. Oktober 2015 und 1. Februar 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 20 f.).

2841 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 f./61.

10. Herr Unterabteilungsleiter stellt noch einmal heraus, dass es zentraler Gedanke der Bundeswehr sei, dass die Industrie alles kann und alles macht. Der steigende Instandhaltungsbedarf wecke das Interesse der Industrie und sei damit Teil der Lösung. Die Infrastrukturkosten dürften den Bund nicht weiter belasten. Er erwarte nunmehr richtungsweisende Entscheidungen/Maßnahmen der Geschäftsführung.“[2842]

Im zweiten Teil der Besprechung, an dem Unterabteilungsleiter *Reichert* nicht mehr teilgenommen habe, habe ein Mitarbeiter des Referats AIN III 1 gesagt,

„dass die zukünftige Struktur der HIL GmbH durch Herrn Unterabteilungsleiter unmissverständlich vorgegeben worden sei. Der Rückbau~~ie~~ der drei Werke seien zeitgerecht auszuplanen/umzusetzen ~~zu schließen~~; ~~und~~ der Industrieanteil müsse dementsprechend gesteigert werden. Die Beteiligungsführung erwarte nun, dass die Geschäftsführung darlegt, wie und bis wann die Struktur eingenommen werden wird.“[2843]

Im zweiten Teil der Besprechung wurde laut Protokoll auch über die Inanspruchnahme einer Unternehmensberatung gesprochen. Ein Mitarbeiter der HIL GmbH habe anhand einer verteilten Unterlage dargestellt,

„dass das beauftragte Konzept auch aus Gründen der Objektivität federführend durch eine Unternehmensberatung erstellt werden soll.“[2844]

In der Unterlage, die dem Protokoll beigefügt ist, heißt es zu einer „Untersuchung HIL 2025“ mit dem Ziel, ein Konzept zur wirtschaftlichen Fortführung der HIL GmbH“ zu erarbeiten, unter „Vorgabe“:

„Untersuchung erfolgt in Federführung durch eine Unternehmensberatung“.[2845]

Im Protokoll heißt es dazu:

„Sie [die Geschäftsführung der HIL] wies des Weiteren darauf hin, ~~Es wird darüber gesprochen,~~ dass eine Ausschreibung für die Beratungsleistungen einen hohen Zeitbedarf erfordere, wodurch die Erstellung des~~das~~ Konzeptes ~~erheblich~~ verzögertn ~~wird~~würde.“[2846]

Eine Mitarbeiterin des Referats AIN III 1 habe dabei darauf hingewiesen,

„dass bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte eine erheblich kürzere Zeit für den Einkauf der Leistung zu veranschlagen sein könnte. Die HIL GmbH ~~wird beauftragt, dies zu prüfen~~sagte eine Prüfung zu.“[2847]

Das Protokoll schließt mit dem Satz:

„~~Die HIL GmbH wird beauftragt~~Abschließend wurde vereinbart, Ende Januar eine Folgebesprechung durchzuführen, in der die Vergabe zum Einkauf von externen Know-how und der ~~zum Konzept konkreter und zum~~ Arbeits- und Zeitplan ~~konkret vorzutragen~~erörtert werden sollen.“[2848]

2842 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (36 f.)/60 (62).
2843 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (37)/60 (63).
2844 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (38)/60 /63).
2845 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 49 (50 f.).
2846 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (38)/60 (63) – Einschub nicht im Original.
2847 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (38).
2848 BMVg, Protokoll vom 12. Januar 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 35 (38).

3. Vorbereitung und Einleitung des Vergabeverfahrens

Einen förmlichen Beschluss

> „über die Beauftragung einer Unternehmens- und einer Rechtsberatung zur Unterstützung der Erarbeitung des Gesamtkonzepts zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke“

fasste die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, als alleinige Gesellschafterin in einer „(außerordentlichen) Gesellschafterversammlung“ erst am 9. März 2016.[2849] Es handelte sich um den Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016, aus dem bereits zitiert wurde[2850].

Tatsächlich hatte die HIL GmbH jedoch bereits im Januar 2016 damit begonnen, die Vergabe eines Unternehmensberatungs- und eines Rechtsberatungsauftrags für die Erarbeitung eines Konzepts zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke vorzubereiten. Grundlage war die – je nach Protokollversion – Beauftragung bzw. Vereinbarung mit der Beteiligungsführung in der Besprechung am 8. Januar 2016.[2851] Der Zeuge *Ludwig* hat dem Ausschuss dargelegt, dass es zwar in der Regel „formalisierte Gesellschafterbeschlüsse“ gegeben habe, aber

> „zum Teil auch – in Anführungszeichen – Gesellschafterbeschlüsse oder Weisungen, die telefonisch oder in Form einer E-Mail gekommen sind.“[2852]

Die HIL GmbH hatte eine Arbeitsgruppe „Konzept zur künftigen Organisationstruktur der HIL GmbH“ eingerichtet, die das Vergabeverfahren vorbereitete.[2853] Die Arbeitsgruppe stimmte sich dabei fortlaufend über das Referat BMVg AIN III 1 mit der Beteiligungsführung ab.[2854] Letztere wirkte am Arbeits- und Zeitplan für das Konzept[2855] und an der Erstellung der Leistungsbeschreibung[2856] für die Vergabe der externen Unterstützungsleistungen mit. Erstere machte Vorschläge für den zur Beauftragung solcher Leistungen ermächtigenden Gesellschafterbeschluss.[2857]

Das Ministerium brachte dabei auch den Wunsch ein, die Kanzlei Hogan Lovells im Rechtsberatungsteil des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. So findet sich bereits im Anhang einer HIL-internen E-Mail vom 18. Februar 2016 eine Tabelle mit „Mögliche[n] geeignete[n] Anbieter[n]“, in der die Kanzlei an erster Stelle mit dem Klammerzusatz „(Empfehlung Auftraggeber)“ auftaucht. Der Dateiname dieses Anhangs wurde mit dem Datum „2017_02_17“ gekennzeichnet.[2858] In einer weiteren HIL-internen E-Mail vom 18. Februar 2016 wird vermeldet:

> „Die Anregung des Gesellschafters hinsichtlich Auswahl der Kanzleien wurde aufgenommen.“[2859]

2849 Siehe HIL-Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016 vom 9. März 2016, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 177.

2850 Oben Teil 2, K. III. 1.

2851 Siehe oben Teil 2, K. III. 2.

2852 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 73.

2853 Vgl. Entwurf des Protokolls der Arbeitsgruppe „Konzept zur zukünftigen Organisationsstruktur der HIL GmbH“ vom 10. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 56, 59.

2854 So wird beispielsweise in einer E-Mail von BMVg AIN III 1 an die beiden Geschäftsführer der HIL GmbH vom 18. Januar 2018 „unter Bezugnahme auf das Schreiben AIN III 1 vom 15. Dezember 2015 und das Gespräch vom 8. Januar 2016“ darum gebeten, beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen, dass das Konzept vor der Jahresmitte 2016 vorliegen solle (MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 4).

2855 Vgl. BMVg AIN III 1, E-Mail vom 18. Januar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 4, und E-Mail vom 20. Januar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 105.

2856 Vgl. HIL, E-Mail vom 12. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 54 f.; BMVg AIN III 4, E-Mails vom 4. März 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 197; vom 7. März 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 219, und vom 9. März 2016, MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 256 (Übersendung der finalen Leistungsbeschreibungen mit der Bitte, auf dieser Grundlage die Vergabe der beiden Leistungspakete so schnell wie möglich abzuschließen).

2857 Vgl. HIL, E-Mail vom 18. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 63 ff.

2858 E-Mail vom 18. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 63.

2859 HIL, E-Mail vom 19. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 94 (119).

Zur Vorbereitung der Vergabe führte die HIL GmbH Ende Februar/Anfang März 2016 eine Markterkundung durch. In deren Rahmen wurden verschiedene, potentiell für den Auftrag in Betracht kommende Beratungsunternehmen zu Sondierungsgesprächen eingeladen.[2860] Dieser sogenannten Bewerber- bzw. Bietertage fanden zwischen dem 25. Februar 2016 und dem 3. März 2016 statt.[2861] Laut den Aussagen des Zeugen *Dippels*, sei er nach dem letzten der Bewerbertage vom BMVg Referat AIN III 1 telefonisch angewiesen worden, Hogan Lovells zur Angebotsabgabe aufzufordern. Herr *Dippel* habe entgegnet, dass Hogan Lovells dann auch zu einem Bewerbertag einzuladen sei. Dies wäre möglich, würde jedoch den Vergabeprozess verzögern. Der Mitarbeiter des Referat AIN III 1 habe erklärt, dies sei nicht notwendig, denn die Kanzlei würde von Herrn *Reichert* direkt mit Informationen versorgt.

Der Zeuge *Dippel* sah darin einen Rechtsverstoß der HIL GmbH und war mit dem Verfahren nicht einverstanden. Aus diesem Grund erbat er eine schriftliche Weisung, die das Referat AIN III 1 ihm umgehend zukommen ließ. Die Kanzlei Hogan Lovells nahm schlussendlich nicht an einem Bewerbertag teil. Das sei nicht erforderlich, da sie vom zuständigen Unterabteilungsleiter informiert werde, wie einer Mitarbeiterin von Herrn *Dippel* erklärt worden sei.[2862]

Am 9. März 2016 übermittelte das Referat AIN III 1 der HIL-Geschäftsführung per E-Mail[2863] den Gesellschafterbeschluss Nr. 449/2016, in dem die Alleingesellschafterin Bundesrepublik Deutschland die HIL-Geschäftsführung dazu ermächtigte, die Unternehmens- und die Rechtsberatung bis zu einer Höhe von jeweils 418 000 Euro „schnellstmöglich zu vergeben“.[2864]

Nur wenige Minuten später übersandte derselbe Mitarbeiter des Referats AIN III 1 der Geschäftsführung die beiden Leistungsbeschreibungen für die Unternehmens- und die Rechtsberatung mit der Bitte, „auf dieser Grundlage die Vergabe der beiden Leistungspakete so schnell wie möglich abzuschließen“ und die Beteiligungsführung nachrichtlich am Versand der Ausschreibungsunterlagen zu beteiligen. Ferner hieß es in der E-Mail:

> „Am Vergabeverfahren für die Rechtsberatung soll bitte ebenfalls teilnehmen:
> Hogan Lovells International LLP
> Herrn Rechtsanwalt Dr. […]“[2865]

Wiederum einige Minuten später übermittelte er die Leistungsbeschreibungen auch einem Mitglied der HIL-Arbeitsgruppe „Konzept zur zukünftigen Organisationsstruktur der HIL GmbH“ mit der Bitte,

> „[s]oweit inhaltlicher Änderungsbedarf besteht, […] diesen mit mir abzustimmen.“[2866]

Am 10. März 2016 übersandte der Abteilungsleiter Recht und Vergabe der HIL GmbH[2867], der Zeuge *Dippel*, dem Referat AIN III 1 eine „von uns ‚angereicherte‘ Fassung“ der Leistungsbeschreibungen „zur Durchsicht und Freigabe.“[2868] Der Zeuge, der auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der HIL GmbH war,[2869] bezog sich dabei auf eine telefonische Absprache vom selben Tage.[2870] Herr *Dippel* war nach eigenem Bekunden innerhalb der HIL federführend für die Konzeption des Vergabeverfahrens sowie die Erstellung der Leistungsbeschreibung zuständig und stimmte sich dabei eng mit der Einkaufsabteilung ab.[2871]

Am 15. März 2016 informierte die HIL GmbH das BMVg-Referat AIN III 1 darüber, dass die beiden Vergabeverfahren „[s]oeben“ auf der Vergabeplattform der HIL GmbH veröffentlicht und welche Unternehmen beteiligt

---

2860 Vgl. HIL, E-Mail vom 19. Februar 2016 mit angehängten Dokument, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 94 (96).

2861 MAT A BMVg-16 A.02 Bl. 141, 175, 180, 234, 298.

2862 Chronologischer Ablauf, MAT C Z-39.1 Bl. 4 und *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September, S. 49; siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 2).

2863 MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 135.

2864 MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 177; siehe dazu bereits oben Teil 2, K. III. 1.

2865 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 256.

2866 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 257.

2867 Vgl. Entwurf des Protokolls der Arbeitsgruppe „Konzept zur zukünftigen Organisationsstruktur der HIL GmbH“ vom 10. Februar 2016, MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 56, 59.

2868 E-Mail AIN III 1 BMVg vom 10. März 2016, MAT BMVg-12 A.123 Blatt 294.

2869 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 67.

2870 E-Mail AIN III 1 BMVg vom 10. März 2016, MAT BMVg-12 A.123 Blatt 294.

2871 Vgl. *Dippel*, Protokoll 19/21 I Seite 48; vgl. ferner den vom Zeugen *Dippel* nach seiner Erinnerung verfassten und während seiner Vernehmung übergebenen „Chronologische[n] Ablauf“, MAT C -Z-39.1 Blatt 1.

worden seien.[2872] Diese hatten ein „Vergabeschreiben“ mit der Leistungsbeschreibung erhalten, in dem sie zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden.[2873]

4. Zeugenaussagen

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat den ehemaligen Abteilungsleiter Recht und Vergabe der HIL GmbH, Herrn *Dippel*, den Leiter der Unterabteilung A III des BMVg, Ministerialdirigent *Reichert*, den damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Brauksiepe* und den ehemaligen Abteilungsleiter AIN *Zimmer* als Zeugen vernommen.

a) Zeuge Dippel

Der Zeuge *Dippel* hat sich dabei sehr kritisch zur Gestaltung und zum Ablauf des Verfahrens geäußert.

> „Von Anfang an war diese Vergabe von Besonderheiten und Merkwürdigkeiten geprägt, insbesondere deswegen, weil das Verteidigungsministerium mit dem Referat AIN III […] sich in einer Vehemenz in das Verfahren eingeklinkt hat, wie ich das seit 2005 bis 2016 […] nie erlebt habe.“[2874]

So habe am Bewerbertag im Rahmen der Markterkundung auch ein Vertreter des Ministeriums teilgenommen, was bisher noch nie vorgekommen sei.

> „[D]adran – und das war auch neu – hat jeweils das Verteidigungsministerium teilgenommen, entweder ein Referent von A III, oder auch einmal ist eine Ministerialrätin dort erschienen. Das gab es also alles in dieser Form nicht.“[2875]

Außerdem habe die Geschäftsleitung der HIL darauf geachtet, die Vergabeunterlagen durch das Ministerium freigegeben zu lassen.[2876] Das Ministerium habe dabei

> „dadrauf gedrängt […], dass wir die Wertungskriterien, den Anteil – es gibt immer harte Wertungskriterien und weiche - - dass wir den Anteil der weichen Wertungskriterien erhöhen – ich war ja früher für Compliance zuständig -, und zwar bis zu einer Grenze von 60 Prozent, wo man schon sagen muss: Das ist vielleicht rechtlich noch vertretbar, aber das waren schon Grenzen. Und noch mal: Das hat es vorher nie gegeben, dass sich irgendjemand in unsere Vergaben vom Ministerium in dieser Form eingeklinkt hat.“[2877]

Ferner habe das Ministerium die Freigabe der Vergabeunterlagen mit der Auflage verbunden, die Kanzlei Hogan Lovells zur Angebotsabgabe aufzufordern.[2878]

> „Grundsätzlich ist da ja gar nichts gegen zu sagen; verbreitert den Wettbewerb. Und ich habe dann gesagt: Na ja, dann verzögert sich das Verfahren halt noch mal, weil wir ja dann diese Kanzlei […] auch zu diesem Bietertag einladen müssen. Und dann wurde mir gesagt von einem Mitarbeiter von A III, auch Volljurist seines Zeichens: Nein, das müssen Sie nicht. Diese Kanzlei kriegt die Informationen direkt vom Unterabteilungsleiter. – Und dann habe ich insistiert und habe gesagt: Na ja, aber wie soll ich denn eine formale Gleichbehandlung hinkriegen usw.? – Ich habe mich mit dem dann so ein bisschen gekabbelt. Und er ließ sich aber da nicht abbringen davon und sagte dann: Nein, nein, dann machen Sie es doch so. – Dann sagte ich dann irgendwann: Wissen Sie was? Dann weisen Sie mich doch einfach an.

2872 Vgl. HIL, E-Mail vom 15. März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 137.
2873 Vgl. HIL, Vergabeschreiben (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 369 (370, 374).
2874 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 48.
2875 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.
2876 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.
2877 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.
2878 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.

> Das hat er dann auch gemacht, aber nicht mich, sondern das war dann immer so eine Praxis, dass man sich dann direkt an die Geschäftsführung gewandt hat, und dann hat er also quasi der Geschäftsführung eine E-Mail geschickt, man möge bitte diese Kanzlei einladen – okay, per Weisung […].
>
> Ich habe dann eine Mitarbeiterin gebeten, trotzdem bei dieser Kanzlei anzurufen – und es war genau benannt ein Dr. Z. von dieser Kanzlei, den wir auffordern sollten -, und habe gesagt: Rufen Sie doch da bitte an, und eröffnen Sie denen die Möglichkeit, dass sie kommen können für so einen Bietertag […].
>
> Dann hat die dort angerufen, und ich erfinde jetzt einfach mal einen Vornamen. Es war nicht dieser Vorname. Ich sage jetzt einfach mal ‚Klemens' […] Dann meldet sich dieser Anwalt, hebt ab, die Mitarbeiterin kam relativ echauffiert zu mir und sagte: Stellen Sie sich mal vor, ich habe da angerufen. Dann sagt der, der Klemens hätte schon den Anruf avisiert. Und dann sagte sie: Moment, wer ist denn Klemens? – Dann stellte sich raus: Ja, das ist der Vorname von dem Unterabteilungsleiter. – Also, der UAL hätte den Anruf avisiert, und man sei der Auffassung, so einen Bietertag bräuchte man nicht, und er würde alles – so ist es mir in Erinnerung – direkt von der Quelle bekommen.
>
> Das ist natürlich - - Ich weiß nicht, wenn man so ein bisschen Vergaberecht, Neutralität - - Wir sind die Vergabestelle, von uns gehen die Informationen hin und her. Und da heißt es dann: Es gibt dann so eine Informationshotline direkt von der Quelle.
>
> Ich fand das ausgesprochen misslich, aber in so einer Hierarchie – es ist halt dann nun mal so - - habe mir allerdings vorbehalten – und ich habe das mit dem Abteilungsleiter Einkauf und auch mit - - dann so besprochen, dass wir sagen: Okay, jetzt warten wir erst mal die Angebote ab, wie sich das entwickelt, und gegebenenfalls müsste man da noch mal nachhaken."[2879]

In der Folge habe sich die Kanzlei dann allerdings doch bei der HIL GmbH gemeldet und darum gebeten, dass im Falle einer Beauftragung für die geleistete Arbeit verschiedene Stundensätze abgerechnet werden könnten, je nachdem ob ein Seniorpartner, Partner, Associate etc. tätig werde, und dass Reisekosten nicht schon mit den Stundensätzen abgegolten seien.[2880] Nachdem der Zeuge dies abgelehnt habe, sei dann Folgendes passiert:

> „Kurz danach bekam ich einen Anruf vom Ministerium, ob man das nicht ändern könne. Aus meiner Sicht - - Ja, ist jetzt die Frage: Ist das einfach ein Zufall oder was? – Will ich nicht beurteilen, aber so war es halt eben.
>
> Noch abstruser wurde es, als dann dieser Dr. Z. angerufen hat, wo denn seine - - wann er mit der formalen Beauftragung rechnen könne. Also, es ist noch kein Angebot im Haus, wenn ich die zeitlichen Abfolgen richtig in Erinnerung habe, und er fragt nach einer formalen Beauftragung. Fand ich sehr komisch. Gibt es auch schon eine informelle? Ich weiß es nicht."[2881]

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge erklärt, dass er es in 25 Jahren noch nicht erlebt habe, dass sich ein Bieter die Gelegenheit habe entgehen lassen, an einem Bietertag teilzunehmen. Er müsse daher davon ausgehen, dass „Informationen an der Vergabestelle vorbei geflossen" seien. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Bieter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sein könne, wenn ein Bieter

> „sich unzulässige Vorteile dadurch verschafft, dass er andere Informationsquellen anzapft. Also, dass das offen rechtswidrig ist, glaub ich, das ist so."[2882]

2879 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49 f.; siehe zum 4. Absatz des Zitats die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 3 und 4).

2880 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 50; siehe auch *Dippel*, Chronologischer Ablauf, MAT C -Z-39.1 Blatt 5.

2881 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 50; siehe zum 2. Absatz des Zitats die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 5).

2882 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 71.

b) Zeuge Reichert

Der Zeuge *Reichert*, der Unterabteilungsleiter A III, der in der zitierten Aussage des Zeugen *Dippel* als „Klemens“ bezeichnet worden ist, hat bestätigt, dass ihm eine „enge Begleitung“ des Vergabeverfahrens durch das Ministerium richtig und wichtig erschienen sei, ebenso wie die Einbeziehung der Kanzlei Hogan Lovells.

> „Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit für den Gesellschafter war zu den Arbeiten der HIL GmbH in diesem Thema kontinuierlich zu berichten. Schließlich sollte das Verfahren dabei helfen, eine Eigentümerstrategie des BMVg zu entwickeln […].
>
> Durch diese Informationen, die wir aus der HIL erhielten, hatte ich erfahren, dass die HIL GmbH für diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen vier Unternehmen ausersehen hatte, in einem Wettbewerb zu beteiligende Unternehmen für die Teilnahme vorgesehen hatte. Nach unserer und nach meiner Einschätzung waren diese weder von der Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter ausreichend flexibel, noch hätten sie bei einer Ausweitung des Auftrags auf eine erforderliche Umsetzungsebene in diesen Fällen ausreichend reagieren können. Zudem fehlten den Unternehmen praktische Erfahrungen bei der Gestaltung von Inhouse-Gesellschaften der Bundeswehr.
>
> Daher bat ich […] AIN III 1 in meinem Auftrag die HIL darum […] ein Rechtsberatungsunternehmen, das bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreich für das BMVg bei der Rettung der Bekleidungsgesellschaft mitgearbeitet hatte, zusätzlich einzubeziehen, das Unternehmen HL. Dadurch wollte ich die Qualität der Beraterleistungen erhöhen. Das ist auch ein vergaberechtlich in meinen Augen sehr richtiger Schritt gewesen.“[2883]

Zu seinen Motiven für eine Einbeziehung von Hogan Lovells in das Vergabeverfahren hat der Zeuge Folgendes klargestellt:

> „Und durch die Zubenennung [von Hogan Lovells] sollte da ein entsprechender Leistungsstand reinkommen in dieses Thema. Die Frage also: ‚Was kann so ein Unternehmen leisten?‘, das war eine Verbesserung der Qualität. Aber mir war auch klar, dass es natürlich nicht heißt, dass diese Firma in irgendeiner Weise für einen Zuschlag in Betracht kommt.“[2884]

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen *Dippel*, dass diesem von einem Mitarbeiter des Referats AIN III 1 gesagt worden sein, Hogan Lovells bekomme seine Informationen über das Vergabeverfahren „direkt vom Unterabteilungsleiter“, hat der Zeuge verneint, die Kanzlei direkt informiert zu haben.[2885] Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er seine Kontakte zu Hogan Lovells näher erläutert:

> „Also, ich habe mit der Firma Hogan Lovells in diesem Zeitraum relativ häufig Kontakt gehabt, und ich kann nicht ausschließen, dass ich bei einer Gelegenheit auch darauf hingewiesen habe, dass ich in Richtung HIL GmbH gebeten habe, eine Qualitätssteigerung vorzunehmen in der Ausschreibung, ja. Das ist möglich, aber ich bin nicht sicher an der Stelle.“[2886]

c) Zeugen Dr. Brauksiepe und Zimmer

Der Zeuge *Dr. Brauksiepe*, der damals Parlamentarischer Staatssekretär im BMVg war,[2887] hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass MDg *Reichert* ihm gegenüber betont habe, dass Hogan Lovells im Zusammenhang mit der Bekleidungsgesellschaft sehr gute Arbeit geleistet habe. Er habe den Eindruck gehabt, dass Herr *Reichert* eine sehr hohe Meinung von Hogan Lovells gehabt habe.[2888]

2883 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 80. Mit „HL“ ist Hogan Lovells gemeint.
2884 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 92.
2885 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 92.
2886 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 100.
2887 Siehe näher unten K. VI. 1.
2888 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 22.

Der damalige Abteilungsleiter AIN *Zimmer* hat in seiner Zeugenvernehmung erklärt, dass er von Widerständen seitens der HIL, namentlich Herrn *Dippels*, gegen eine Beauftragung von Hogan Lovells keine Kenntnis erlangt habe.[2889]

5. Parallele Zukunftsplanung der HIL-Werke auf BMVg-Leitungsebene

Der Zeuge *Moseler* hat dem Ausschuss während seiner Vernehmung die ersten vier Seiten einer von BMVg AIN III 1 für Staatssekretärin *Dr. Suder* erstellten Vorlage zur Entscheidung vom 30. Januar 2015 übergeben.[2890] Der Vorlagenauszug bricht auf Seite vier innerhalb des Gliederungspunkts „III. Bewertung“ ab. Unter Gliederungspunkt „I. Entscheidungsvorschlag“ heißt es:

> „Ich empfehle, die fortgeführte, nachhaltige Umsetzung der für die Privatisierung der Heeresinstandsetzungslogistik festgelegten Ziele (angemessene Beteiligung der Industrie im Rahmen von Unteraufträgen und Abbau von Instandsetzungskapazitäten) des Bundes zu billigen.“[2891]

Daneben findet sich in roter „Staatssekretärsschrift“ die Anmerkung: „zu pauschal“.

Dem Zeugen *Ludwig* ist dieser Vorlagenauszug in seiner Vernehmung vorgehalten worden. Er hat dazu ausgeführt:

> „Bei dem Gespräch, bei dem die Staatssekretärin im Haus war, im April 2015, sagte die Staatssekretärin: Die Werke werden privatisiert. – Da habe ich gesagt: Frau Staatssekretärin, da gibt es eine Untersuchung vom Generalinspekteur, in der der Generalinspekteur untersuchen will – ‘Nationale Krisenvorsorge Instandhaltung’ -, ob die Werke weiter gebraucht werden. Deshalb können die Werke nicht abgegeben werden, bevor dieses Thema nicht erledigt ist. Daraufhin sagte die Staatssekretärin zu mir: Gut, dann ist Stillstand der Rechtspflege bis zum Ergebnis dieser Untersuchung des Generalinspekteurs. – Und dieses ‘Ergebnis Generalsinspekteur’ war geplant fertig zu sein am 31.12.2016, wo wir Mitte 2016 erste Informationen hätten bekommen sollen.
>
> Daraufhin ist mit dem Thema ‘Abgabe Werke’ nichts passiert, weil auch der Generalinspekteur diese Untersuchung angewiesen hat und die auch angelaufen ist, ich glaube, in erster Linie von der Abteilung Planung. Und dann kam ein Auftrag an mich im Zusammenhang mit einer variablen Vergütung, Zielvereinbarung, ich solle zu einem bestimmten Thema was zu Papier bringen. Das habe ich dann auch gemacht. […] Dieses Papier habe ich dann ins Ministerium gegeben. Das Papier ist nicht goutiert worden.“[2892]

Danach habe es das Gespräch vom 8. Januar 2016[2893] im Ministerium gegeben.[2894]

Die damalige Staatssekretärin hat sich in ihrer Vernehmung nicht mehr an die Vorlage vom 30. Januar 2015 erinnern können, ebenso wenig an ein Gespräch mit dem Zeugen *Ludwig* im April 2015. Sie habe aber in der Tat „irgendwann in 2015 die HIL-Werke“ besucht.[2895] Auf die Frage, ob 2015 für sie also noch keine Entscheidung zur Privatisierung der HIL-Werke getroffen worden sei, hat sie gesagt:

> „Ich habe daran keine Erinnerung. Ich weiß nur, in 2015 hatten wir das Thema ‚Folgelösung der HIL‘. Dort spielte das aber keine Rolle.“[2896]

2889 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 44.

2890 Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretärin *Dr. Suder* von BMVg AIN III 1 (vom Zeugen *Moseler* in seiner Befragung übergeben), MAT C Z.38.2 Blatt 1 ff.

2891 Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretärin *Dr. Suder* von BMVg AIN III 1 (vom Zeugen *Moseler* in seiner Befragung übergeben), MAT C Z.38.2 Blatt 1.

2892 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 97 f.

2893 Dazu oben Teil 2, K. III. 2.

2894 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 97 f.

2895 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 56.

2896 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 56.

Am 19. Januar 2016 wurde ein Interview mit der damaligen Staatssekretärin auf die Homepage des BMVg gestellt, in dem sie von einer „[g]esicherte[n] Zukunft für die HIL“ sprach. Die Bundeswehr habe die Absicht, in Zukunft deutlich mehr Gerät in das Instandsetzungsmanagement der HIL zu überführen. Sie betonte, dass die Arbeitsplätze innerhalb der HIL GmbH so lange gehalten werden würden, solange ein wirtschaftlicher Instandsetzungsprozess möglich sei, trotz des altersbedingten Ausscheidens von Personal. Sie wies allerdings auch darauf hin, dass schon vor Jahren die Grundsatzentscheidung getroffen worden sei, dass es nicht die Aufgabe der Bundeswehr und der HIL sein könne, für immer die Instandsetzungsleistungen zu erbringen. Vielmehr könne man dafür auch auf eine gut aufgestellte Industrie zurückgreifen. Zu Gerüchten, dass die Werke „in naher Zukunft […] geschlossen werden sollen“, heißt es in dem Interview:

> „An den Gerüchten, von denen Sie sprechen, ist nichts dran. Wie ich vorhin schon sagte, werden wir die HIL-Werke noch über Jahre hinaus betreiben. Ich habe dazu angewiesen, Pläne mit dem Ziel zu erarbeiten, die Instandsetzungsleistung der Bundeswehrmitarbeiter in den Werken für die Bundeswehr möglichst lange in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu erhalten. In diese Überlegungen werden wir alle Verantwortlichen mit einbeziehen, um diesen Prozess gemeinsam und transparent zu gestalten.
>
> Es ist doch selbstverständlich, dass die Bundeswehr die wertvollen Kompetenzen und die Arbeitsleistung der verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich für die Instandsetzung der Waffensysteme nutzen will. Klar ist aber auch die vor mehr als einem Jahrzehnt getroffene Grundentscheidung, dass es nicht Aufgabe der Bundeswehr und der HIL sein kann, selbst und bis in alle Ewigkeit Instandsetzungsleistungen zu erbringen, für die wir auch eine hochqualifizierte Industrie haben.“[2897]

Der Zeuge *Moseler*, der damalige Gesamtbetriebsratsvorsitzende der HIL GmbH,[2898] hat dem Ausschuss berichtet, dass die Staatssekretärin zwei Wochen zuvor im Januar 2016 im Hauptpersonalrat zum ersten Mal offiziell erwähnt habe, dass die drei HIL-Werke verkauft werden sollten. Nachdem daraufhin mehrere Nachfragen zu dieser Aussage bei Frau *Dr. Suder* eingegangen seien, habe es eine Presseerklärung gegeben, in der nicht mehr explizit gesagt worden sei, dass die Werke verkauft würden, sondern lediglich, dass man die Industrie stärker mit einbinden müsse.[2899]

Die ehemalige Staatssekretärin hat sich zu der Aussage des Zeugen *Moseler* über eine Sitzung im Januar 2016 wie folgt eingelassen:

> „Ich kann nur sagen, dass in der Tat dieses HIL-Thema ein komplexes war und dass da Handlungsbedarf bestand. Aber ich kann mich an diese konkrete Sitzung nicht erinnern.“[2900]

Insgesamt habe das Thema angesichts des immer weiter abschmelzenden Personals für sie eine gewisse Priorität besessen.[2901]

Am 4. Februar 2016 fand ein Tischgespräch bei der Staatssekretärin unter Teilnahme des Generalinspekteurs und der Abteilungsleiter AIN, Plg, SE und FüSK statt. Im Anschluss beauftragte sie die Vorlage eines belastbaren Gesamtkonzepts zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke durch die Abteilung A bis zum 30. Juni 2016.[2902] Der damalige Abteilungsleiter AIN *Zimmer* hat dem Ausschuss berichtet, damals sei „festgelegt worden, zunächst einmal Handlungsoptionen zu betrachten.“[2903]

Der Zeuge *Ludwig* unterrichtete am 10. Februar 2016 auch die HIL-Arbeitsgruppe über den Inhalt des Gesprächs. Im Protokollentwurf der Arbeitsgruppenbesprechung heißt es, dass es bei dem Konzept nicht darum gehe,

---

2897 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 410; siehe auch: BMVg-Internetseite: https://www.bmvg.de/de/aktuelles/staatssekretaerin-suder-gesicherte-zukunft-fuer-die-hil-11516, letzter Abruf am 12. Dezember 2019.

2898 Außerdem war er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der HIL GmbH und Betriebsratsvorsitzender des Werkes in St. Wendel (*Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 16).

2899 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 23.

2900 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 57.

2901 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 53.

2902 Vgl. BMVg A III 2, UAL-gebilligte Sachverhaltsdarstellung zur Abgabe HIL-Werke vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 405 (406); so auch *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 48.

2903 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 17.

„die HIL GmbH oder einzelne Werke ‚platt' zu machen, sondern vielmehr darum wie, [sic!] die bestehende Infrastruktur (Werke) bestmöglich genutzt werden kann".[2904]

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge gesagt, dass er schon nach dem Tischgespräch bei der Staatssekretärin *Dr. Suder* Anfang Februar 2016 den Verdacht gehabt habe, dass die drei HIL-Werke veräußert werden sollten. Dies sei allerdings lediglich sein persönliches Empfinden und „nicht offiziell" gewesen.[2905] Auch in einer E-Mail vom 12. Februar 2016 an die HIL-Leitung schrieb der Zeuge *Ludwig*, er sehe die Möglichkeit, dass die Infrastruktur komplett verkauft werden solle, „im Moment sogar als wahrscheinlicher/erwünschter an."[2906]

In einer E-Mail von AIN III 1 vom 12. Februar 2016 findet sich folgender Hinweis:

„Kurz zur Info:

– Ich habe mit dem Büro Sts'in telefoniert. Unser Verständnis des Auftrags ist richtig. Es sei insbesondere belastbares Zahlenmaterial erforderlich. Der Verkauf der Werke werde von der Sts'in favorisiert […]."[2907]

6. Eingang und Auswertung der Angebote

Am 29. März 2016 wurden die eingegangen Angebote der ersten Vergabe durch die HIL-GmbH anhand der Leistungsbeschreibung und einer Bewertungsmatrix ausgewertet.

a) Inhalt der Leistungsbeschreibung

Laut Leistungsbeschreibung sollten vier Modelle (aa) für die Zukunft der HIL-Werke unternehmerisch (bb) und rechtlich (cc) bewerten und auf dieser Grundlage bis Ende Mai 2016 Handlungsempfehlungen unterbreiten. Die Begleitung der Umsetzung der Empfehlung war nicht Auftragsgegenstand.[2908]

aa) Modelle für eine zukünftige Verwendung der HIL-Werke

Das erste Modell betrachtete die Weiternutzung der HIL-Werke ohne Personalregeneration. Dies entsprach im Wesentlichen der damals bereits praktizierten Vorgehensweise.[2909] Ausscheidendes Personal würde nicht durch neues Personal ersetzt werden und man würde temporär Fremdkräfte beschäftigen, um eine wirtschaftliche Arbeitsweise zu gewährleisten. Mit zunehmender Unwirtschaftlichkeit würde man die Werke dann sukzessive an die Industrie veräußern.[2910]

Das zweite Modell untersuchte ebenfalls die Weiternutzung der HIL-Werke, allerdings mithilfe von Personalregeneration. Die Anwendung dieses Modells würde bedeuten, dass ausscheidendes Personal des Bundes durch geeignete Personalmaßnahmen ersetzt würde.[2911]

Das dritte Modell beleuchtete die Option der Veräußerung der Werke. Dies hätte einen Verkauf der Infrastruktur, Anlagen, Werksstätten, Vorräten und sonstigem Gerät an die Industrie zur Folge gehabt. Beim Weiterverkauf der

---

2904 MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 59.

2905 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 87.

2906 MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 54.

2907 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 163.

2908 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*" von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (219, 225); *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 48 f.

2909 Siehe oben Teil 2, K. II. 4.

2910 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*" von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (219); so auch *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 48/49.

2911 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*" von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (220); so auch *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.

Werke sollte die Weiterbeschäftigung des in den Werken beigestellten Personals des Bundes und des direkt bei der HIL angestellten Personals sichergestellt sein.[2912]

Das vierte Modell ging näher auf alternative Lösungsvorschläge ein. Es sollten Mischformen der oben genannten Modelle oder Einzellösungen für jedes der drei HIL-Werke entwickelt werden.[2913]

Diese vier Modelle sollten durch die Berater auf verschiedene Aspekte hin untersucht werden, wie deren Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit.[2914]

bb) Aufgabenbeschreibung Unternehmensberatung

Mit der Unternehmensberatungsleistung sollten laut Leistungsbeschreibung bewertete Handlungsoptionen mit Empfehlungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgekosten erarbeitet werden. Ziel des Bundes war es anhand dieser Empfehlungen eine Entscheidung über die Zukunft der HIL-Werke zu treffen.[2915]

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Handlungsoptionen gelegt werden, wobei insbesondere auf das besondere Umfeld des öffentlichen Sektors geachtet werden sollte.[2916]

cc) Aufgabenbeschreibung Rechtsberatung

Die Aufgabenbeschreibung der Rechtsberatungsleistung entsprach im Wesentlichen der der Unternehmensberatungsleistung. Auch hier sollten die gegebenen Handlungsoptionen bewertet werden. Weiterhin sollte unter rechtlichen Gesichtspunkten eine Empfehlung einschließlich der sich daraus ergebenden Folgekosten abgegeben werden, damit der Bund als Gesellschafter auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der HIL-Werke treffen könne.[2917]

Dabei sollten alle relevanten rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die verschiedenen Handlungsoptionen berücksichtigt werden.[2918] Insbesondere sollte der Auftragnehmer die Voraussetzungen einer wettbewerbliche Vergabe oder den Einfluss von Zeichnungsrechten betrachten.[2919]

b) Bewertungskriterien

Für den Rechtsberatungsauftrag hatten Bieter „detaillierte Eignungsnachweise in Bezug auf die für das konkrete Projekt vorgesehenen Rechtsanwälte vorzulegen“ in Form von möglichst drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre pro Rechtsanwalt. Erwünscht war unter anderem Expertise im Umfeld privatisierter Gesellschaften, Erfahrung im Umfeld der wehrtechnischen Industrie und der Bundeswehr sowie rechtliche Expertise in bestimmten Rechtsgebieten, etwa Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht.[2920]

Die Bewertung der angebotenen Rechtsberatungsleistung richtete sich zu 40 % nach dem Wertungspreis und zu 60 % nach qualitativen Leistungsmerkmalen.[2921] Es handelte sich um sechs Kriterien, die unterschiedlich stark gewichtet wurden.[2922]

Kriterium 1 betraf „mögliche rechtliche Prüfraster in Hinblick auf eine Beauftragung der Rüstungsindustrie mit Leistungen, die bislang in den HIL-Werken erbracht wurden […]“. Es wurde mit 10 % gewichtet.[2923]

2912 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (220); so auch *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.

2913 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (219); so auch *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.

2914 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (222).

2915 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211.

2916 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (222).

2917 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211.

2918 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (219).

2919 Leistungsbeschreibung „*Untersuchung Folgelösung HIL-Werke*“ von Mitte März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 211 (219); ebenso Materialien *Dippel*, Chronologischer Ablauf des von der HIL durchgeführten Vergabeverfahrens, MAT C Z-39.1 Blatt 1 (3).

2920 HIL, Vergabeschreiben, Anteil Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 369 (372).

2921 HIL, Vergabeschreiben, Anteil Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 369 (372).

2922 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

2923 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

Kriterium 2 bezog sich auf die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei einer möglichen Veräußerung der Werke berücksichtigt werden müssten. Dieses Kriterium wurde ebenfalls mit 10 % gewichtet.[2924]

Kriterium 3 und 4 betrafen die Methodik zur Erbringung juristischer Aspekte bei der Realisierbarkeitsuntersuchung des Veräußerungsmodells „Veräußerung“ und die mögliche Vorgehensweise für die Bewertung der Realisierbarkeit. Sie wurden insgesamt mit 60 % gewichtet, Kriterium 3 mit 25 % und Kriterium 4 mit 35 %.[2925]

Kriterium 5 hatte die Abstimmung mit dem Auftragnehmer des Unternehmensberatungsauftrags zum Gegenstand und wurde mit 10 % gewichtet.[2926]

Das sechste und letzte Kriterium betraf die Gesamtbeurteilung des Vorgehensmodells. Es wurde ebenfalls mit 10 % gewichtet.[2927]

Die einzelnen Kriterien wurden mit Punkten bewertet und dann in Bezug zu ihrer angesetzten Gewichtung gesetzt.[2928]

c) Ergebnis der Auswertung

aa) Rechtsberatungsleistungen

Insgesamt hatten fünf Kanzleien ein Angebot für die Rechtsberatungsleistung abgegeben.[2929] Die Kanzlei Hogan Lovells kam mit 52,1 Punkten (davon 31,8 für die sechs Leistungsmerkmale) nur auf Platz 4.[2930] Unter anderem auf die Frage, welche rechtlichen Gesichtspunkte bei einer möglichen Veräußerung der HIL-Werke zu berücksichtigen wären, erhielt die Kanzlei Hogan Lovells drei von fünf Punkten. In der Begründung hieß es dazu:

> „[…] Bieter 3 scheint davon auszugehen, dass – bis auf Geltung der BHO – ein Verkauf nach den Regeln Privater an Privater erfolgt.“[2931]

Zur Gesamtbeurteilung des Vorgehensmodells (Kriterium 6) hieß es:

> „Ausführungen spiegeln in ausreichender Weise die Erwartungen wider. Leider werden die profunden Rechtskenntnisse nicht immer in Bezug zu der konkreten Aufgabenstellung gesetzt.“[2932]

Bei der erstplatzierten Kanzlei hieß es dagegen:

> „Sehr detaillierte und umfassende, nachvollziehbare Beschreibung der Aufgabe und spiegelt damit die Erwartungen wider.“[2933]

Sie erhielt 88,8 Punkte (davon 56,8 Punkte für die Leistungsmerkmale).[2934]

Der Zeuge *Dippel* hat dem Ausschuss berichtet, dass Hogan Lovells bei der Auswertung der Angebote

---

2924 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

2925 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

2926 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

2927 Vgl. HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung (undatiert), MAT A BMVg-16 A.05 Blatt 415.

2928 Vgl. Angebotsauswertung Rechtsberatung Bieter 1- 5, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 155 ff.

2929 HIL, Folienpräsentation „Ergebnis Auswertung Vergabeverfahren Beratungsleistungen Folgelösung HIL-Werke“, 30. März 2016, MAT A BMVg-16 A.03 Blatt 23 (25).

2930 Vgl. HIL, Folienpräsentation „Ergebnis Auswertung Vergabeverfahren Beratungsleistungen Folgelösung HIL-Werke“, 30. März 2016, MAT A BMVg-16 A.03 Blatt 23 (25); HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung Bieter 3, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 155 (163).

2931 HIL, Angebotsauswertung Rechtsberatung Bieter 1- 5, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 115 (156); siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 6).

2932 HIL, Angebotsauswertung Rechtsberatung Bieter 1- 5, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 155 (160).

2933 HIL, Angebotsauswertung Rechtsberatung Bieter 1- 5, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 155 (160).

2934 Vgl. HIL, Folienpräsentation „Ergebnis Auswertung Vergabeverfahren Beratungsleistungen Folgelösung HIL-Werke“, 30. März 2016, MAT A BMVg-16 A.03 Blatt 23 (25); HIL, Bewertung Vorgehensmodell Rechtsberatung Bieter 3, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 155 (162).

> „[i]nhaltlich […] allenfalls schlechtes Mittelmaß war. Wir hatten das Gefühl, die haben so ein M&A Lehrbuch-Inhaltsverzeichnis abgetippt, und jegliche inhaltliche Befassung mit den Schwerpunkten, die wir in unseren Bietertagen den Leuten vermittelt haben, war natürlich nicht gesehen und offensichtlich war auch diese Informationshotline des UALs nicht so werthaltig, dass das da qualitativ irgendwas hätte aufbessern können.
>
> Preislich waren sie abgeschlagen – sie waren mit Abstand die Teuersten -, sodass wir dann zu dem Schluss kamen - - Wir haben da so ein Ranking gemacht – und, wie gesagt, keiner wusste, außer ich und der Abteilungsleiter Einkauf, wer sich hinter den Namen verbirgt -, und wir sind dann zu einer Auswahlentscheidung gekommen. Die Geschäftsführung hat sich da dezent im Hintergrund gehalten.“[2935]

Auf den Vorhalt, dass die im ersten Vergabeverfahren bestplatzierte Kanzlei in Deutschland über 280 Rechtsanwälte in allen Themengebieten beschäftige, antwortete der Zeuge, nicht die Anzahl sondern das Qualitätslevel sei entscheidend. Seiner Ansicht nach sei die erstplatzierte Kanzlei zwar nicht ungeeignet gewesen.[2936] Aber für das Projekt sei Hogan Lovells besser geeignet gewesen, weil die andere Kanzlei

> „die Rechtsgebiete, die wir brauchten, um dieses Thema abzuarbeiten, weder in der Zahl noch in der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte, also Rechtsanwälte in dem Unternehmen, hätte darstellen können.“[2937]

Diese Einschätzung stütze er auf das Kanzlei-Ranking der Zeitschrift JUVE.[2938] Er habe auch Zweifel daran gehabt, ob die Geschäftsführung der HIL GmbH in der Lage gewesen wäre, die Berater richtig zu führen und anzuleiten.[2939]

Zu den Zweifeln des Zeugen *Reichert* hinsichtlich der HIL-Geschäftsführung ist ihm folgende Frage gestellt worden:

> „Aber die hatten doch den Auftrag von der Gesellschafterversammlung, genau das zu tun, und das haben sie in Auftrag gegeben, und wenn jetzt bei diesem Wettbewerb Hogan Lovells gewonnen hätte, dann hätten Sie das laufen lassen. Aber es hat eben die Kanzlei B. gewonnen. War das der Grund, warum Sie dann das am nächsten Morgen gestoppt haben?

Darauf hat der Zeuge *Reichert* geantwortet:

> „Noch mal: Die Beauftragung der Rechtsberatungs- und Unternehmensberatungsleistungen für diese Konzepterstellung war für mich schon das kleine, abgespeckte Programm von dem, was notwendig war, und auch für diese Vorstellung brauchte es aber jemanden, der auf Auftraggeberseite, nämlich der HIL GmbH, sachverständig in der Lage war, dieses auszufüllen. Und das habe ich im Unternehmen nicht gefunden, und die Geschäftsführung hat mir diese Fähigkeit auch nicht versichern können, und deshalb war für mich die Frage, egal wer da Sieger in diesem Ausschreibungsverfahren wurde - - Für mich war die HIL GmbH nicht ein wirklicher geeigneter Partner, weil ich auch festgestellt hatte: Die HIL GmbH hat relativ große Probleme damit, diesen Lösungsraum mit der Abgabe der Werke anzupacken.“[2940]

2935 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.
2936 *Reichert,* Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 91 und 118.
2937 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 91.
2938 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 118.
2939 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 114.
2940 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 115.

Dazu ist Folgendes nachgefragt worden:

> „Aber, Herr Reichert, warum haben Sie das dann nicht vorher gestoppt? Bis zum Abend vorher hieß es noch: Bei dieser Ausschreibung muss Hogan Lovells gewinnen. – Deswegen ist ja auch der Regierungsdirektor dorthin gefahren und hatte noch gesagt – ich zitiere aus der Vernehmung -:
>
> Heute kommt es drauf an. Das muss die Kanzlei X werden – der UAL wünscht das so.
>
> Also bis zum Abend vorher hat man es nicht gestoppt, sondern hat es laufen lassen, um zu warten, ob Hogan Lovells gewinnt. Hogan Lovells gewinnt nicht, und dann stoppt man es. Und jetzt sagen Sie: Das liegt aber gar nicht an der Kanzlei, sondern irgendwie an den Kapazitäten der HIL. – Das leuchtet mir einfach logisch nicht ein. Erklären Sie das doch bitte.“

Darauf hat der Zeuge erwidert:

> „Ich darf noch mal auf mein Eingangsstatement zurückkommen. Es gab mehrere Zweifel daran, ob die HIL GmbH, die ich ja als, salopp, Notnagel betrachtet habe* in diesem Prozess*, in der Lage sein würde, dieses Konzeptpapier mit dem nötigen Engagement zu betreiben. Und insbesondere war die vierte, die Lösungsoption „Abgabe der Werke“ für die HIL GmbH offenbar schwierig und für die Geschäftsführung schwierig auszufüllen. Und deshalb brauchte es a) einen entsprechenden Willen, das auszufüllen, und b) entsprechende Mitarbeiter, die diese Beraterexpertise auch sinnvoll einsetzen konnte.“[2941]

bb) Unternehmensberatungsleistung

Insgesamt hatten vier Firmen ein Angebot für die Unternehmensberatungsleistung abgegeben. Auf den ersten Platz kam die Firma PwC Strategy& mit insgesamt 94,0 Punkten.[2942]

d) Ablauf

Am 23. März 2016 lief die Angebotsfrist ab.[2943] Am 24. März 2016, Gründonnerstag, wurden die Angebote geöffnet. Nach dem Osterwochenende, am 29. März 2016, fand die Auswertung statt.[2944]

aa) 24. März 2016

Der Zeuge *Dippel* hat dem Ausschuss berichtet, dass ein Mitarbeiter des BMVg-Referats AIN III 1 am Morgen des 24. März 2016, dem Tag der Angebotsöffnung, darum gebeten habe, dass die eingegangenen Angebote dem Ministerium übermittelt würden. Dies habe man getan, allerdings aus Gründen des Wettbewerbsschutzes zunächst in anonymisierter Form. Erst auf ausdrückliche Nachfrage seien die Angebote nochmals mit den entsprechenden Klarnamen weitergeleitet worden. Im Laufe des Tages habe ihm der Geschäftsführer *Ludwig* dann mitgeteilt, dass man in Berlin seine

> „vergaberechtlichen Gängeleien satt habe und man auf Spur kommen müsse.“[2945]

2941 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 115. An den mit * gekennzeichneten Stellen hat der Zeuge in seinen Korrekturanmerkungen redaktionelle Änderungen angebracht.

2942 Vgl. HIL, Abgeschlossene Auswertung der Unternehmensberatungsangebote in Form einer PowerPoint Präsentation vom 30. März 2016, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 253 (254).

2943 Vgl. HIL, Vergabesatellit-Nachricht vom 23. März 2016, MAT A BMVg-16 A.03 Blatt 212. Im Vergabeschreiben war noch der 22. März als Abgabefrist genannt (MAT A BMVg-16 A-05 Blatt 370 [373]), diese wurde aber auf Bitten eines Bieters um einen Tag verlängert.

2944 Vgl. HIL, E-Mail vom 31. März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 175.

2945 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 50; *Dippel*, Nachträgliche Ergänzung vom 17. Oktober 2019, Anlage 2 zum Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019 (dort auch das wörtliche Zitat).

Noch am selben Tag habe es zwei Anrufe aus dem BMVg-Referat AIN III 1 bei ihm, dem Zeugen *Dippel*, gegeben, in denen ausdrücklich der Wunsch geäußert worden sei, dass Hogan Lovells den Zuschlag für die Beauftragung mit der Rechtsberatungsleistung erhalten solle.[2946]

In dem ersten Telefongespräch am späten Vormittag habe der Mitarbeiter des BMVg Abteilung A III 1 mehrfach betont, dass der Unterabteilungsleiter A III (also der Zeuge *Reichert*) die Beauftragung dieser speziellen Kanzlei wünsche. Er, der Zeuge *Dippel*, habe daraufhin immer wieder betont, dass sowohl er als Justiziar als auch der Unterabteilungsleiter als höherer Bundesbeamter an Recht und Gesetz gebunden sei.[2947] Wörtlich hat der Zeuge das Gespräch gegenüber dem Ausschuss wie folgt geschildert:

> „Und dann bekam ich kurz nach elf einen Anruf von einem Referenten, Volljurist, der das Telefonat eröffnete mit dem Satz: Der UAL wünscht die Beauftragung der Kanzlei X. – Dann sagte ich: Na ja, kann er sich ja wünschen. Mit privatem Geld kann er das auch machen, aber wir müssen halt jetzt mal gucken, wie wir weiterkommen. – Und ich habe die Angebote noch nicht ausgewertet. Für mich ist ja noch nicht mal die Angebotsfrist richtig abgelaufen. Klar, wir haben ja um neun die Angebote geöffnet, war die abgelaufen. Aber ich für mich lege immer noch so vier, fünf Stunden drauf. Man weiß nie: Ist noch was in der Post oder sonst irgendetwas?
>
> Ich habe dem das dann auch so dargelegt. Und dann wurde das Gespräch sehr nachdrücklich, weil er einfach sagte: Sie verstehen nicht. Der UAL wünscht. – Da sage ich: Ja, ja, ich habe das schon verstanden. Man kann auch wünschen mit seinem Geld, aber hier halt nicht.
>
> Und dann steckten meine Mitarbeiter schon alle den Kopf rein und wollten mit mir zum Mittagessen. Wir sind immer um halb zwölf mittagessen gegangen. Ich habe die dann immer so rausgewunken. Und irgendwann hatte ich die Faxen dicke, nachdem ich zum fünften Mal gehört hat, was der UAL wünscht, und habe gesagt: Richten Sie doch dem UAL aus, er hat den Justiziar, der macht es nach Recht und Gesetz. Und da der UAL als höherer Bundesbeamter in besonders hohem Maße Recht und Gesetz verpflichtet ist, sehe ich nicht, wo ich einen Dissens mit dem UAL haben könnte. – So.
>
> Es hat dann ein etwas unangenehmes Ende gefunden, das Telefonat.“

In dem zweiten Telefongespräch, am Nachmittag, diesmal mit zwei Volljuristen der Abteilung A III BMVg, hätten diese nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Unterabteilungsleiter die Beauftragung der Kanzlei Hogan Lovells wünsche. Wörtlich hat der Zeuge *Dippel* dieses Gespräch bei seiner Aussage vor dem Ausschuss folgendermaßen zusammengefasst:

> „Und dann, irgendwann am Nachmittag – man muss sich das bildlich vorstellen: die Büros leeren sich; ich saß da so ein bisschen angefressen, habe mich in die Angebote eingelesen -, rufen mich zwei an, zwei Volljuristen,* und sagen: Der UAL möchte jetzt in die Ostertage und möchte die Zusage, dass er beruhigt gehen kann, dass es die Kanzlei X wird.
>
> Da war ich schon auch – wie soll man sagen? – emotional engagierter, weil vor allem die eine Dame aus dem Justiziariat kam und die letzten Jahre Vergabeaufsicht gemacht hat und der eigentlich klar sein muss, was da so passiert gerade.
>
> Wir haben uns dann aneinander abgearbeitet, weil ich gesagt habe: Was soll ich denn machen? Ich habe die Angebote noch nicht gesehen. Ich habe da noch - - Ich kann Ihnen gar nichts dazu sagen. – Ich wusste zwar, dass die Kanzlei die teuerste war, aber wir hatten auch inhaltliche Wertungskriterien. – Und dann haben die mir immer was erzählt, ich hätte ein Ermessen, ich sei doch intelligent, ich sei Fachmann, ich würde Bücher schreiben, und da könnte man doch und ‘Sie wissen schon’ und Ähnliches.
>
> Und irgendwann bin ich dann in die Ketten gegangen – und manchmal tut es ja gut, dass man die Dinge einfach ausspricht-, und dann habe ich gesagt: Herr Sowieso, Frau Sowieso, ich habe sie jetzt verstanden. Sie wollen von mir die Zusage, obwohl ich die Angebote inhaltlich noch nicht kenne, dass ich für den Fall, dass bei rechtskonformer Wertung der Angebote die Kanzlei X es nicht wird,

---

2946 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019 S. 51.

2947 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019 S. 51.

> die Vergabe so manipuliere, dass es die Kanzlei wird. Wollen Sie das von mir? – Und dann, muss ich sagen, war erstmal Ruhe auf der anderen Seite, und dann kam ein empörter Entrüstungssturm: Nein, wir sind Bundesbeamte. Dem Wunsch des UALs ist im Rahmen des geltenden Rechts zu entsprechen. – So.
>
> Also, was ist denn das? Dann legen die mir den Ball ins Feld und wissen genau, es geht nicht, und sagen dann: Wir sind aber raus, weil wir haben Ihnen gesagt, bitte rechtmäßig. – Ich wusste mir dann nicht mehr anders zu helfen und habe gesagt: Ja, wenn es einen rechtmäßigen Weg gibt, ist es ja super. Kommen Sie doch vorbei. – Und dann habe ich beide eingeladen, zur Angebotsauswertung zu kommen.“[2948]

In den Beweismaterialien finden sich am selben Tag gefertigte handschriftliche Aktennotizen über die beiden Telefonate. Darin heißt es zum ersten Telefonat:

> „Anruf J[…]:
> – UAL Reichert wünscht Beauftragung Hogan Lovells!
> – P Angebotsfrist noch nicht abgelaufen.
> – Habe gesagt, daß HIL nach Recht und Gesetz entscheidet.“[2949]

Zum zweiten Telefonat ist festgehalten:

> „Anruf J[…] und M[…]:
> – UAL wünscht Beauftragung H-L
> – Habe gesagt, daß ich mich an Recht u. Gesetz halten werde und keine Ermessensspielräume sehe.
> – Habe beide zur Angebotseröffnung am Dienstag eingeladen.
>
> Zum Gesprächsende kurz ärgerlich.
>
> M.[…]: nur soweit rechtl. zulässig.
>
> P UAL-Wünsche sind dem Vergaberecht egal!“[2950]

Der Zeuge *Dippel* hat dem Ausschuss außerdem über ein Gespräch mit dem HIL-Geschäftsführer *Ludwig* berichtet, den er nach den beiden Telefonaten darüber habe informieren wollen, dass er die beiden BMVg-Mitarbeiter eingeladen habe.

> „Ich hatte so ein bisschen das Gefühl, dass mir das übern Kopf wächst – und ich habe ja auch gerne da gearbeitet -, und dachte mir: Na ja, geh mal zum Geschäftsführer. – Dann bin ich zum Geschäftsführer gegangen. Ich wusste zu dem Zeitpunkt, weil ich das mitbekommen habe, dass der eine aus dem BMVg öfter beim Geschäftsführer schon angerufen hatte an dem Nachmittag.
>
> […]
>
> Ja, ich bin dahin gegangen und muss dazusagen: Ich hatte mit der Geschäftsführung – wir hatten ja zu dem Zeitpunkt zwei Geschäftsführer – eine Übereinkunft, die ich auch nach wie vor für richtig halte: Wir machen das nach Recht und Gesetz, und wenn es mal nicht mehr weitergeht, solle ich mich melden.
>
> Aber bis jetzt ging es ja noch weiter. Von daher - - Aber gleichwohl bin ich da ja erheblich unter Druck gekommen, und der Punkt war natürlich der, dass ich zwei Leute aus dem Ministerium eingeladen habe, an einer Angebotswertung teilzunehmen, und das sollte so ein Geschäftsführer ja schon wissen, denke ich.

2948 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 51 f. (Nachträglich, darauf bezieht sich das * im ersten Absatz, hat der Zeuge *Dippel* schriftlich mitgeteilt, dass es sich um zwei Volljuristen aus dem BMVg gehandelt habe, vgl. Anlage 2 zum Protokoll 19/21).

2949 MAT A BMVg-6 R.40 Blatt 332.

2950 MAT A BMVg-6 R.40 Blatt 332 f.

> Ich habe auch gesagt: Ich habe mitbekommen, dass an dem Nachmittag mehrfach telefoniert wurde. – Einfach wenn man dort im Sekretariat ist – mein Büro ist unmittelbar neben dem des Geschäftsführers -, dann kriegt man so was halt manchmal mit. – Ich bin da reingekommen, habe ihm von dem Telefonat gesagt, und er sagte dann: ‚Reden Sie jetzt gar nicht weiter. Stellen Sie sich mal neben mich ans Fenster.' Er ist ja so ein Bär. Dann nahm er mich so leicht väterlich so in den Arm und sagte: ‚Sehen Sie da hinten die Windmühlen?' Da kann man so über das Köln-Bonner Becken gucken. ‚Der ganze Horizont ist voller Windmühlen. Sie haben einen alten Esel, eine Lanze und einen Idioten. Wollen Sie losreiten? Und jetzt überlegen Sie sich das gut. Ich wünsche Ihnen frohe Ostern. Gehen Sie zu Ihrer Familie.'
>
> Und da für mich klar: Na ja, Don Quichotte. Ja? Soll ich hier gegen Windmühlen kämpfen? Und als er dann sagte: ‚Wollen Sie losreiten?', war klar, dass ich da wohl alleine bin. Ich bin dann nach Hause gegangen und dachte: Na ja, passt zum Gründonnerstag irgendwie."[2951]

Der Zeuge *Ludwig* hat dem Ausschuss erklärt, dass er mit dem Zeugen *Dippel* nie direkt über das Thema der Vergabeverfahren und seine damit einhergehenden Bedenken gesprochen habe. Zumindest könne er sich an solche Gespräche nicht mehr erinnern.[2952] Es sei immer nur um die Gesamtsituation von Herrn *Dippel* innerhalb der HIL gegangen.[2953] Ihm gegenüber habe das BMVg nie den Wunsch geäußert dass es die Beauftragung der Kanzlei Hogan Lovells wünsche.[2954] Ihm sei aber bewusst gewesen, dass vom BMVg ein gewisser Wunsch ausging, die Kanzlei Hogan Lovells im ersten Vergabeverfahren zu beauftragen.[2955] Dass sich das BMVg in ein Vergabeverfahren der HIL derart einmische, sei sehr ungewöhnlich und in der Vergangenheit bei 99,9 % der Ausschreibungen der HIL nicht üblich gewesen.[2956]

Dem Unterabteilungsleiter AIN III, MDg *Reichert*, sind in seiner Vernehmung durch den Ausschuss die Aussagen und Aktennotizen des Zeugen *Dippel* über die Anrufe seiner Mitarbeiter bei diesem vorgehalten worden. Der Zeuge *Reichert* hat verneint, seine Mitarbeiter angewiesen zu haben, die Zusage einzuholen, dass Hogan Lovells den Zuschlag erhalten werde.[2957] Vielmehr habe er

> „zu dem Zeitpunkt auf Fragen meiner Mitarbeiter nach meiner heutigen Erinnerung – die nicht 100 Prozent sein kann – gesagt, dass ich eine Qualitätssteigerung in den Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Rechtsberatung und Unternehmensberatung, die in diesem Konzeptpapier münden sollte, für richtig und wichtig halte. Und mir war durchaus bewusst, dass das nicht bedeutet, dass dieses Unternehmen zum Zuge komme. Ich habe damit gerechnet, allerdings war dann mein Ausblick auf die Frage: ‚Was kommt dann im Weiteren raus?' etwas eingeschränkt. Ich war zu dem Zeitpunkt nicht wirklich in der Lage, abzuschätzen, wie dann der Verlauf weitergehen wird.
>
> […]
>
> Nein, so vermessen bin ich nicht, dass ich denke, dass eine Kanzlei, die sich dort bewirbt mit vier anderen Kanzleien, deshalb auch automatisch gewinnt, nur weil ich den Qualitätseindruck dieser Kanzlei habe und weiß, dass die anderen Kanzleien nicht so gut aufgestellt sind bei den Themen. Die Auswahl in so einem Vergabeverfahren bedeutet nicht, dass dann automatisch der, der das breite Auftragsspektrum abdecken kann, und wer genug Manpower hat, dann auch zum Zuge kommt. Das war für mich nicht vorhersehbar, und ich habe durchaus auch damit rechnen dürfen, dass das nicht funktioniert."[2958]

2951 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 52 f.
2952 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 105.
2953 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 104.
2954 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 88.
2955 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 96.
2956 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 101.
2957 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 104 ff.
2958 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 105, 106.

Auf die Frage, wer die Kanzlei Hogan Lovells vorgeschlagen habe, hat der Zeuge *Reichert* geantwortet:

> „Ich habe diese Kanzlei in das Vergabeverfahren einbringen lassen, ja.“[2959]

Weitere Kanzleien habe er weder vorgeschlagen, noch in das Verfahren eingebracht.[2960]

Ihm sei auch nicht bewusst gewesen, dass man durch seine Abteilung Druck auf den Zeugen *Dippel* ausgeübt habe.

> „Nein, das ist mir nicht bewusst. Ich habe lediglich die Qualitätssteigerung im Vergabeverfahren angeregt und habe auch entsprechend die Hinweise meiner Mitarbeiter, sie würden sich in dem Sinne mit Herrn Dippel austauschen, angenommen. Ich habe nicht gesagt: ‚Es muss da eine bestimmte Kanzlei rauskommen‘ oder: ‚Das ist das Ziel der Übung‘. Das war nicht so; denn es ist nicht meine Aufgabe, in einem Vergabeverfahren der HIL GmbH, dessen rechte und linke Grenze ich ja nicht bestimmen konnte - - mich dort einzuschalten.“[2961]

bb) 29. März 2016

Die Angebotsauswertung fand am 29. März 2016 in der HIL-Zentrale statt. Der Zeuge *Dippel* war nach eigenem Bekunden für die Rechtsberatungsleistungen, ein Kollege für die Unternehmensberatungsleistungen zuständig.[2962] Die Auswertung habe „neutralisiert“ stattgefunden, das heißt, die mitwirkenden Mitarbeiter hätten nicht gewusst, um welche Angebote es gehe.[2963]

Der Zeuge *Dippel* hat die Stimmung bei der Vergabeauswertung als „frostig“ beschrieben, da er die Kollegen über den vonseiten des BMVg ausgeübten Druck informiert habe.

> „Ich habe damit ja auch nicht hinterm Berg gehalten bei meinen Kollegen. Ich finde, das muss man transparent machen, dass da Druck ausgeübt wird. Und es war dann schon so zu sehen, dass diejenigen, die mit einer gewissen ministeriellen Erfahrung - - sofort Abstand genommen haben. Das war eine sehr frostige Stimmung, diese Auswertung – das kann man nicht anders sagen […].“[2964]

Es habe auch einer der eingeladenen Volljuristen aus dem Referat AIN III 1 teilgenommen. Das sei das erste Mal gewesen,

> „dass da ein Gast aus dem Ministerium da war, was die natürlich als Gesellschafter immer machen können. Also, ich will das ja gar nicht kritisieren, aber es war halt irgendwie eine Ausnahmesituation, weil es war das erste Mal.“[2965]

Ein HIL-Mitarbeiter habe den Juristen des BMVg vom Flughafen abgeholt. Nachdem er ihn in der HIL-Zentrale abgeliefert habe, habe der HIL-Kollege dem Zeugen *Dippel* Folgendes gesagt:

> „Hör mal, der Sowieso hat sich ins Auto gesetzt, und das Erste, was er sagte, war sinngemäß: Heute kommt es drauf an. Das muss die Kanzlei X werden – der UAL.“[2966]

2959 *Reichert,* Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 107.
2960 *Reichert,* Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 107.
2961 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 107.
2962 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S.53.
2963 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.
2964 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.
2965 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.
2966 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.

Beim Abschied nach der erfolgten Auswertung habe der Ministeriumsmitarbeiter zum Zeugen *Dippel* Folgendes gesagt:

> „Herr Dippel, ich bin beeindruckt. Das war eine hochprofessionelle Veranstaltung. Das Ergebnis ist so klar, das muss jetzt auch der UAL akzeptieren.- Ich weiß noch, wie ich den so anguckte und mir dachte: Junge, du wirst jetzt eine schnelle, harte Lernkurve fliegen. Ich war von der Sinnlosigkeit meines Tuns durchdrungen, und ich kann sagen: alle anderen auch.“[2967]

Der Zeuge *Reichert*, dem diese Einlassung des Zeugen Dippel bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss vorgehalten worden ist, hat ausgesagt, dass er dazu nichts sagen könne, weil ihm nicht bekannt sei, wer mit wem was besprochen habe.[2968]

7. Abbruch des Vergabeverfahrens

a) Ablauf

Der bei der Auswertung am 29. März 2016 anwesende Vertreter des BMVg hatte mündlich mitgeteilt, dass der Zeitpunkt der Vergabe noch unter ministeriellem Entscheidungsvorbehalt stehe.[2969] Am Folgetag der Angebotsauswertung kam die mündliche Anweisung aus dem BMVg, Referat AIN III 1, dass das Verfahren gestoppt und an der Angebotsauswertung nicht weitergearbeitet werden solle. Der Zeuge *Dippel* hat die Ereignisse nach dem Tag der Angebotsauswertung wie folgt beschrieben:

> „Ich bin dann […] am nächsten Morgen in die Firma gekommen, und da lief mir schon die Geschäftsführerin entgegen: Herr Dippel, das Verfahren ist gestoppt. Griffel fallen lassen! Sie dürfen nichts mehr machen. Es wird keine Zeile mehr schwarz gemacht. Der Gesellschafter hat das Verfahren gestoppt. – Da habe ich gesagt: Warum? Da sagt sie: Weiß ich auch nicht. – Gut. Am Nachmittag kam dann irgendwann eine E-Mail: Verfahren ist gestoppt; darf nichts mehr gemacht werden. – Und ich habe dann auch wirklich die Bearbeitung eingestellt, weil Sie können sich natürlich vorstellen: Wenn man so einen Tag mit mehreren Leuten Auswertung macht, dann macht man das stichwortartig. Am nächsten Tag muss man das noch ein bisschen nach-, ausformulieren. Das habe ich dann nicht mehr gemacht. Wir haben uns dann in so einer Art Selbsthilfegruppe mit dem Einkauf zusammengesetzt und haben gesagt: Na ja, so läuft das halt jetzt. – Und da fielen schon Begriffe wie ‚Bananenstaat‘ und ‚Wo sind wir denn hier überhaupt?‘ und ‚Was ist das hier eigentlich?‘ So. Aber gut.“[2970]

Am 31. März 2016 informierte die Geschäftsführerin der HIL GmbH das Referat BMVg AIN III 1 über das Ergebnis der Auswertung und fragte, wie mit Blick auf den Entscheidungsvorbehalt weiter verfahren werden solle.[2971] Noch am selben Tag antwortete AIN III 1, dass in beiden Verfahren, also sowohl dem für die Rechtsberatung als auch dem für die Unternehmensberatung, noch kein Zuschlag erteilt werden solle. Weitergehende Informationen, wann eine Bezuschlagung möglich sein werde, könnten derzeit nicht übermittelt werden.[2972]

Ebenfalls am 31. März 2016 wurden die unterlegenen Bieter durch die Geschäftsführung der HIL darüber unterrichtet, dass sie in der Gesamtbewertung nicht die höchste Punktzahl erreicht hätten.[2973] Noch am selben Tag bat *Dr. Z.* von Hogan Lovells eine Mitarbeiterin der HIL GmbH per E-Mail um eine telefonische Erläuterung der „ausschlaggebenden Kriterien“ für die Vergabe. Aus einer Aktennotiz dieser Mitarbeiterin ergibt sich, dass das

---

2967 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 54; ähnlich auch *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 56.

2968 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 110.

2969 E-Mail vom 31. März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 175.

2970 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 54.

2971 Vgl. E-Mail vom 31. März 2016 von Geschäftsführerin HIL an BMVg AIN III 1, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 175.

2972 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 31. März 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 177.

2973 Schreiben HIL an Hogan Lovells vom 31. März 2016 „*Absage*“, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 263.

Telefonat gut zwei Stunden später stattfand. Darin ist festgehalten, dass *Dr. Z.* sich nach der Anzahl der beteiligten Firmen erkundigt habe sowie danach, woran es gelegen habe. Unter „Antworten:“ finden sich die Stichpunkte: „mehrere Firmen“; „Preis + Leistung“; „keine Auskunft“.[2974]

Ebenfalls am 31. März 2016 wurden die Bieter, die nach der Auswertung der HIL-GmbH den Zuschlag hätten erhalten sollen, mittels Zwischenbescheid hierüber informiert. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, dass die finale Entscheidung unter Vorbehalt der ministeriellen Zustimmung stehe.[2975] Die bestplatzierte Rechtsanwaltskanzlei, die den Zuschlag für die Rechtsberatung im ersten Vergabeverfahren erhalten hätte, erkundigte sich am 19. April 2016 bei der HIL-GmbH, wann mit einer Entscheidung im finalen Vergabeverfahren zu rechnen sei.[2976] Die Kanzlei legte keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung des BMVg ein. Die Zeugen *Moseler* und *Dippel* haben hierzu erläutert, dass diese Rechtsanwaltskanzlei in der Vergangenheit bereits vielfach mit dem BMVg und seinen nachgeordneten Behörden zusammengearbeitet habe. Sie habe die Vermutung geäußert, dass die Kanzlei keine Rechtsmittel eingelegt habe, da sie als Folge dessen Benachteiligungen bei künftigen Aufträgen des BMVg befürchtete.[2977]

Am 25. April 2016 forderte AIN III 1 die HIL GmbH dann auf, noch im Laufe des Tages sämtliche Unterlagen (Anschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsentwürfe, Vorgehensmodelle etc.) zu übersenden, die im Zuge der beiden Verfahren versandt worden seien.[2978]

Der Zeuge *Dippel* hat dazu ausgesagt:

> „Nach – ich weiß es nicht genau – zwei Wochen kam aus dem Ministerium, dass sie unsere Angebotsunterlagen in bearbeitbaren Dateien haben wollen. Dann dachten wir uns: Ups, jetzt machen sie wohl was selbst. – Und nach ein paar weiteren Wochen – ich glaube, ich habe die Daten hier irgendwo notiert -, Anfang Mai, haben wir erfahren, dass die Kanzlei X den Auftrag bekommen hat vom Ministerium.“[2979]

Das BMVg ließ sich des Weiteren die vollständigen Kontaktdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechpartner) der drei bestplatzierten Unternehmensberatungen von der HIL-Geschäftsführung mitteilen. Die Kontaktdaten der bestplatzierten Rechtsberatungsunternehmen wurden nicht erbeten.[2980]

Am 4. Mai 2016 wurde darum gebeten, die Aufhebung der Verfahren vorbereiten zu lassen.[2981] Am 6. Mai 2016 wurde die HIL GmbH schließlich angewiesen,

> „die beiden Ausschreibungen unverzüglich aufzuheben.“[2982]

Am 9. Mai 2016 meldete die HIL GmbH dem Ministerium den Vollzug dieser Anweisung.[2983]

Der Zeuge *Kaptein*, der für die ministerielle Task Force, die das zweite Vergabeverfahren betrieb, nach außen hin auftrat,[2984] hat dem Ausschuss dargelegt, dass der Stopp des von der HIL GmbH betriebenen Vergabeverfahrens nicht durch Angehörige der Task Force, sondern durch die Beteiligungsführung verfügt worden sei.[2985]

2974 E-Mail und Gesprächsnotiz Telefonat vom 31. März 2016 von Herrn Dr. Z. (Hogan Lovells) an Frau M. von der HIL GmbH, MAT A BMVg-6 R.40 Blatt 390.

2975 MAT A BMVg-16 A.13, Blatt 4 f.

2976 MAT A BMVg-16 A.04 Blatt 22.

2977 *Dippel,* Protokoll 19/21 IV der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 6.

2978 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 15. April 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 179.

2979 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 54.

2980 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 4. Mai 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 251.

2981 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 4. Mai 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 251.

2982 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 269.

2983 BMVg AIN III 1, E-Mail vom 9. Mai 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 272.

2984 Siehe unten Teil 2, K. IV. 2. a.

2985 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 71.

b) Gründe

Nach einer „UAL-gebilligten Sachverhaltsdarstellung“ des Referats BMVg A III 2 vom 19. Oktober 2017[2986] war der Grund für den Abbruch des Vergabeverfahrens die zwischenzeitlich im BMVg herangereifte Überlegung, die drei HIL-Werke zu verkaufen. Es sei folglich nicht sinnvoll gewesen, einen Beratungsauftrag zur strategischen Ausrichtung der Werke (mit mehreren Optionen) zu vergeben.[2987] Wörtlich heißt es in der Sachverhaltsdarstellung dazu, dass zu dem Zeitpunkt, als die HIL GmbH mitteilte, dass der Zuschlag erteilt werden könne, also am 31. März 2016,

> „[…] bereits erste Überlegungen angestellt [wurden], die Werke zu veräußern. Aus diesem Grund wurde die HIL GmbH angewiesen, den Zuschlag zunächst nicht zu erteilen.
>
> Aufgrund des rapide ansteigenden Arbeitsvolumens und der besonderen strategischen Bedeutung entschied Herr Unterabteilungsleiter AIN III Anfang April 2016 die Gründung einer TaskForce. Flankierend führte Herr ParlSts Dr. Brauksiepe Gespräche mit Mandatsträgern und Gewerkschaften. Am 18. April 2016 wurde die HlL GmbH angewiesen, die weitere Bearbeitung des Konzepts auszusetzen. Im weiteren Verlauf wurde durch die Leitung des BMVg entschieden, die Werke im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu veräußern. Die Entscheidung wurde durch die Weisung von Frau Sts'in Dr. Suder an Herrn UAL AIN III vom 17. Mai 2016 verschriftlicht […].
>
> Vor diesem Hintergrund eines gänzlich anderen Auftrags mit einem äußerst komplexen Vergabeverfahren wurde entschieden, die ursprünglich für die Erarbeitung des beauftragten Gesamtkonzepts vorgesehenen Unternehmens- und Rechtsberater nicht zu beauftragen. Die Beteiligungsführung hat die Geschäftsführung der HlL GmbH deshalb am 6. Mai 2016 angewiesen, die beiden Ausschreibungen aufzuheben. Am selben Tag hat die TaskForce HIL-Werke drei Unternehmens- und drei Rechtsberatungen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Auftrag der Leitung des BMVg zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke wurde aufgehoben.“[2988]

Der Zeuge *Kaptein* hat sich vor dem Ausschuss ähnlich geäußert. Durch die Entscheidung, die HIL-Werke zu privatisieren, sei das erste Vergabeverfahren obsolet geworden. Wörtlich hat er ausgeführt:

> „Die Behauptung, dass die Ausschreibung beendet worden wäre, weil nicht die gewünschte Kanzlei den Zuschlag erhalten hätte, ist falsch. Das Fortführungskonzept wurde aufgrund der Privatisierungsentscheidung nicht mehr benötigt.“[2989]

In diesem Sinne hat sich auch der Zeuge *Reichert* geäußert („überholende Kausalität“). Er habe inzwischen einen Hinweis von der Staatssekretärin gehabt, dass die Leitungsebene sich intensiver mit dem Thema der Zukunft der HIL-Werke befasse. Bis die entsprechenden Abstimmungsprozesse abgeschlossen seien, habe er das Verfahren bei der HIL, das ohnehin nur eine „notdürftige Zwischenlösung“ gewesen sei, deshalb „on hold gestellt“. Diese überholende Kausalität wäre genauso eingetreten, wenn die Kanzlei Hogan Lovells den Zuschlag erhalten hätte.[2990]

In seinem Eingangsstatement hat der Zeuge *Reichert* neben der „überholenden Kausalität“ durch Entscheidungsprozesse auf Leitungsebene auch darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich Zweifel an der Bereitschaft und Fähigkeit der HIL GmbH aufgekommen seien, ein auch die Privatisierungsoption ernsthaft in Erwägung ziehendes Zukunftskonzept für die HIL-Werke zu entwickeln.

> „Spätestens seit dem Interview, das Frau Staatssekretärin Dr. Suder Anfang Januar 2016 zum Thema ‚Zukunft der Werke der HIL‘ gegeben hatte, war nämlich im Raum die Option, dass die HIL-Werke auch dadurch in die Zukunft geführt werden könnten, dass sie an einen industriellen Betreiber verkauft werden könnten.

2986 BMVg A III 2, Sachverhaltsdarstellung vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 405 ff.
2987 BMVg A III 2, Sachverhaltsdarstellung vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 405 (406).
2988 BMVg A III 2, Sachverhaltsdarstellung vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 405 ff.
2989 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 17.
2990 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 118.

> Bereits die Einbeziehung dieser Option in den Lösungsraum führte bei verschiedenen Gruppen der HIL GmbH zur strikten Ablehnung. Da ist zu nennen der Gesamtbetriebsrat, auch die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, die sich überwiegend aus dem Gesamtbetriebsrat rekrutierte. Aber auch diverse Führungskräfte der HIL standen dem Plan des Gesellschafters, die Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber zu untersuchen, ablehnend gegenüber. Dabei wurde insbesondere aufgeführt, dass der Einfluss der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat schwände, wenn durch den Wegfall der Mitarbeiter der HIL-Werke die paritätische Mitbestimmung zu einer Drittelbeteiligung würde. Die Geschäftsführung wirkte auf mich in dieser Situation stark gefordert, vielleicht sogar überfordert.
>
> Während ich versuchte, über die HIL eine Lösung herbeizuführen, gab es einen parallelen Handlungsstrang in der Leitung des Hauses BMVg; denn die Leitung des Hauses BMVg, die den Vorgang kannte, schuf in dieser Zeit die Voraussetzungen dafür, dass ich ein Projekt zur Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber starten konnte.
>
> In Anbetracht der Positionierung der Betriebsräte der HIL GmbH und der anhaltenden Versuche, Partikularinteressen in der HIL GmbH durchzusetzen, entschied sich die Leitung dafür, das Thema zur Bearbeitung dieser originär den Gesellschafter betreffenden Fragen der strategischen Ausrichtung der HIL GmbH im BMVg in eine Taskforce zu geben. Diese Taskforce wurde in meiner Unterabteilung eingerichtet. Anders als bei der Beauftragung der HIL GmbH durch AIN III 1 erhielt die Taskforce HIL-Werke durch die Leitung den weiter gehenden Auftrag, die bestgeeignete Option für die Zukunft der HIL-Werke zu erarbeiten und umzusetzen. Von Anfang an war klar, dass die Taskforce HIL-Werke vor einer wesentlich größeren und komplexen* Aufgabe stand als zuvor die HIL GmbH.
>
> […]
>
> Die Beauftragung der Geschäftsführung der HIL GmbH wurde zurückgenommen. Das dort eingeleitete Vergabeverfahren wurde aufgehoben.“[2991]

Auf die Frage, warum man das Verfahren nicht schon im April abgebrochen habe, also mit dem Einsetzen der Task Force HIL-Werke,[2992] hat der Zeuge *Reichert* geantwortet, dass man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst habe, ob man die schon geleistete Arbeit nicht in das jetzige Verfahren integrieren könne.[2993]

Der Zeuge *Moseler* hat dem Ausschuss berichtet, dass es zwei Tage bevor die HIL GmbH am 6. Mai 2016 die Anweisung zur Aufhebung des Vergabeverfahrens erhielt, ein Treffen der Staatssekretärin *Dr. Suder* mit der Geschäftsführerin und dem Geschäftsführer der HIL GmbH gegeben habe.[2994] Bei diesem Gespräch sei der Abbruch des ersten Vergabeverfahrens beschlossen worden, weil man

> „keine Chance gesehen habe, das in dem Sinne weiter zu betreiben, wie man das sonst üblich macht.“[2995]

So habe es der Geschäftsführer der HIL GmbH in einer Aufsichtsratssitzung berichtet. Zu genaueren Angaben hat sich der Zeuge *Moseler* nicht in der Lage gesehen. Insbesondere hat er nicht bestätigen können, dass die ihm mitgeteilten Gründe für die Abbruchentscheidung etwas damit zu tun gehabt hätten, dass man den Vergabejuristen der HIL (also Herrn *Dippel*) nicht habe „einfangen“ können. Für weitere Angaben hat der Zeuge *Moseler* auf die Zeugen *Ludwig* und *Dippel* verwiesen, die bei dieser Sitzung anwesend waren.[2996] Der Zeuge *Ludwig* hat dazu ausgeführt, dass es in dieser Zeit mehrere Treffen mit der Staatssekretärin *Dr. Suder* gegeben habe, er sich aber an dieses konkrete Treffen nicht mehr erinnern könne. Er könne sich an einen Termin erinnern, in dem es um Unstimmigkeiten in der Geschäftsführung gegangen sei, nicht aber „konkret um irgendwas, Thema ‚Abgabe der Werke‘ oder sonst was.“[2997]

2991 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 80 f. Bei der mit * gekennzeichneten Stelle hat der Zeuge in seinen nachträglichen Protokollanmerkungen „komplexen“ in „komplexeren“ umformuliert.

2992 Teil 2, K. IV. 2.

2993 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 112.

2994 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.

2995 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.

2996 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44 f.

2997 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 87.

IV. Das zweite Vergabeverfahren

1. Grundlagen

Am 6. Mai 2016, also am selben Tag, an dem BMVg AIN III 1 die HIL-Geschäftsführung schriftlich anwies, das erste Vergabeverfahren aufzuheben, wurde im BMVg ein zweites Vergabeverfahren, diesmal durch das BMVg, eingeleitet. Dieses hatte ebenfalls Rechts- und Unternehmensberatungsleitungen für die Gestaltung der Zukunft der HIL-Werke zum Gegenstand. Wie im ersten Verfahren wurde auch hier die Kanzlei Hogan Lovells in Bezug auf die Rechtsberatung zur Teilnahme aufgefordert und erhielt letztendlich den Zuschlag.[2998]

Im Unterschied zum ersten Vergabeverfahren ging es dabei aber nicht mehr darum, auf der Grundlage mehrerer Optionen eine Entscheidung darüber zu treffen, wie mit den HIL-Werken künftig zu verfahren sei. Vielmehr hatte sich das Ministerium inzwischen auf ein Zukunftsmodell festgelegt, nämlich

> „die drei Werke der HIL-GmbH an einen privaten Betreiber abzugeben und gleichzeitig die bisher dort erbrachten Leistungen an die wehrtechnische Industrie zu vergeben.“[2999]

Hierfür wurde nunmehr

> „eine umfassende rechtliche Beratung und Begleitung sowie eine Unternehmensberatung“[3000]

benötigt

> „im Vorgriff und im Rahmen eines durchzuführenden Vergabeverfahrens im Projekt HIL- Werke zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, einschließlich der erforderlichen Dokumentation.“[3001]

Der Zeuge *Dippel* hat hingegen die Argumentation des BMVg bezweifelt, dass es sich bei der zweiten Vergabe um einen derart anderen Vergabegegenstand gehandelt habe. Er hat gesagt:

> „[…] dann hieß es immer: Ja, das ist ja ein anderer Vergabegegenstand. – Ich persönlich halte das für Quatsch, weil ja die Kanzlei X dieselben Leute angeboten hat. Dann kann es ja so anders nicht gewesen sein.“[3002]

Ein weiterer Unterschied zum ersten Vergabeverfahren bestand darin, dass als Auftraggeber nun nicht mehr die HIL GmbH vorgesehen war, sondern deren Eigentümer, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg.[3003] In der beteiligungsführenden Unterabteilung A III war zu diesem Zweck eine referatsübergreifende „Task Force HIL-Werke“ eingerichtet worden, die das Vergabeverfahren und das seinen Hintergrund bildende Privatisierungsprojekt betrieb.[3004]

Am 17. Mai 2016 schrieb Staatssekretärin *Dr. Suder* dem Unterabteilungsleiter AIN III:

> „Sehr geehrter Herr Reichert,
>
> als Ergebnis der in den vergangenen Wochen geführten intensiven Gespräche auf Leitungsebene ist festzuhalten, dass die drei Werke der HIL GmbH das heutige Instandhaltungsvolumen mit den jetzigen Rahmenbedingungen auf Dauer nicht mehr werden erbringen können. Unsere Absicht ist es daher, die Werke als Wirtschaftseinheit wirtschaftlich sinnvoll langfristig zu erhalten. Hier besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Thema besitzt hohe Priorität.

2998 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 ff.
2999 BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 f.
3000 BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (34).
3001 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24.
3002 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 72 f.
3003 BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (37).
3004 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (37) und sogleich unten bei Teil 2, K. IV. 2.

> Vor diesem Hintergrund beauftrage ich Sie, die drei Werke kurzfristig an einen oder mehrere private Betreiber abzugeben (Ziele und Rahmenbedingungen wie in der Leitungsbesprechung festgelegt) und hierfür alles Erforderliche zu veranlassen (z. B. Schaffung einer Task-Force, Beauftragung externer Dienstleistungen, etc.) Über die einzelnen Schritte und Maßnahmen bitte ich, mich stets informiert zu halten.“[3005]

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, war diese Weisung bereits vorher mündlich erteilt und am 17. Mai 2016 lediglich verschriftlicht worden.[3006] Die erwähnte Task Force war in der Unterabteilung AIN III bereits im April 2016 ins Leben gerufen worden.[3007]

Der Zeuge *Reichert* hat dem Ausschuss berichtet, dass spätestens seit dem Interview von Staatssekretärin *Dr. Suder* am 19. Januar 2016[3008] der Verkauf der HIL-Werke als Option im Raum gestanden habe. Aufgrund des gegen die Privatisierungsoption gerichteten Widerstands der Betriebsräte der HIL GmbH und einiger ihrer Führungskräfte habe sich die Leitung des BMVg dafür entschieden, die Frage der strategischen Ausrichtung der HIL GmbH von einer Task Force des BMVg bearbeiten zu lassen. Deren Auftrag habe – im Unterschied zu dem der HIL GmbH erteilten Auftrag – nicht nur in der Erarbeitung eines Zukunftskonzepts bestanden, sondern auch dessen Umsetzung umfasst.[3009]

Der Zeuge *Zimmer*, damals Abteilungsleiter AIN, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass nach der Vorstellung verschiedener Handlungsoptionen, wie sie im Tischgespräch im Februar 2016[3010] erfolgte,

> „vergleichsweise schnell klar [wurde], dass wir mit dem Verkauf der Werke, so wie es ursprünglich mal beabsichtigt war im Jahre 2005, dann tatsächlich fortfahren werden.“[3011]

Die damalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* hat in ihrer Zeugenvernehmung ausgeführt, dass im Zusammenhang mit den Problemen bei der Bekleidungsgesellschaft der Bundeswehr im Jahr 2016 auch die Zukunft der HIL GmbH stärker in den Fokus gerückt sei.[3012]

> „Und dann haben wir uns mehrfach – wir sind vor allen Dingen auch die Staatssekretäre und ich – darüber beraten. Und ich habe dann die Entscheidung gefällt, dass wir diesen Weg der Privatisierung, der lange vorher schon angelegt worden ist, jetzt systematischer versuchen sollten. Und dann ist die Entscheidung gefallen, eben mehr in die Privatisierung dieser HIL-Werke zu gehen.“[3013]

Auf Vorhalt der Weisung der Staatssekretärin *Dr. Suder* an Unterabteilungsleiter AIN III Reichert vom 17. Mai 2016 hat sie ausgeführt:

> „Also, die grundsätzliche Entscheidung, dass wir den Weg der Privatisierung weiter beschreiten wollen, der bereits angelegt war, die habe ich gefällt. Die Umsetzung ist dann Aufgabe der Staatssekretäre bzw. der weiteren zuständigen Ebenen.“[3014]

Sie hat auch betont, dass dies keine kurzfristige Entscheidung, sondern ein längerer Prozess gewesen sei.[3015] Dass die Beauftragung einer speziellen Kanzlei gewünscht worden sei, sei ihr allerdings nicht bekannt gewesen.[3016]

3005 Schreiben *Dr. Suder* an UAL AIN III vom 17. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 412.

3006 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 81 f.; *Kaptein*, Protokoll 19/30 I 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 19.

3007 Vgl. BMVg, Sachverhaltsdarstellung zur Abgabe HIL-Werke vom 19. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 405 (406/407).

3008 Siehe oben Teil 2, K. III. 5.

3009 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, Seite 80 f.; siehe dazu (mit wörtlicher Wiedergabe) schon oben Teil 2, K. III. 7. b.

3010 Siehe oben Teil 2, K. III. 5.

3011 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 17.

3012 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 78.

3013 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 78.

3014 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 78.

3015 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 79.

3016 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 80.

Die Frage, weshalb Staatssekretärin *Dr. Suder* Unterabteilungsleiter *Reichert* zunächst mündlich und erst sechs Wochen später schriftlich eine entsprechende Weisung erteilt habe, hat dieser in seiner Zeugenvernehmung nicht beantworten können.[3017] Ebenso wenig könne er sagen, weshalb Staatssekretärin *Dr. Suder* sich am 17. Mai 2016 direkt an ihn gewandt habe und nicht auf dem Dienstweg über den Abteilungsleiter AIN. Es sei allerdings ihr Recht gewesen, ihm direkt Aufträge zu erteilen. Außerdem habe es zwischen der Staatsekretärin und ihm zuvor bereits eine enge Zusammenarbeit bei der Rettung der Bekleidungsgesellschaft der Bundeswehr gegeben.[3018]

Der Zeuge *Moseler* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass ihm der damalige Leiter der Abteilung A, General *Zimmer*, erzählt habe, dass Herr *Reichert*, abweichend vom Dienstweg, Staatssekretärin *Dr. Suder* direkt berichte.[3019]

> „Da haben wir dann da am Raucherhäuschen beim Bendlerblock gestanden. […] Und dann hatte ich ihn - - Ich weiß jetzt nicht mehr, was das Thema war. Und da sagte er zu mir wortwörtlich: Herr Moseler, ob Sie es mir jetzt glauben oder nicht. Ich bin zwar Abteilungsleiter von dem, aber der berichtet nur an die Staatssekretärin. Das geht an mir komplett vorbei. – ‚Oh‘, habe ich gesagt, ‚das ist ja auch schick.‘„[3020]

Dem Zeugen *Zimmer* ist diese Aussage in seiner Vernehmung vorgehalten worden. Er hat gesagt, dass Herr *Moseler* ihn in diesem Gespräch darum gebeten habe, darauf einzuwirken, dass das Verfahren zum Verkauf der Werke nicht mehr weiterverfolgt werde. Daraufhin habe er Herrn *Moseler* dargelegt, welche Historie hinter dieser Entscheidung stehe. In „diesem Zusammenhang“ habe er Herrn *Moseler*

> „auch klargemacht, dass die Verbindung zwischen Frau Dr. Suder und Herrn Unterabteilungsleiter A III eine direkte Linie ist, so wie sie im Übrigen auch war in dem Bereich […] der Umwandlung der Inhouse-Gesellschaft LHBw in die Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH. Es war immer klar – und das habe ich ihm auch zum Ausdruck gebracht -, dass ich in allen Bereichen informiert bin. Auf welcher Basis er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ich mich übergangen fühle, kann ich Ihnen nicht sagen.“[3021]

Die schriftliche Weisung der Staatssekretärin *Dr. Suder* vom 17. Mai 2016 an den Unterabteilungsleiter AIN III sei erforderlich gewesen,

> „um Herrn Reichert die Möglichkeit zu schaffen, dann tatsächlich tätig zu werden und auch Finanzmittel in die Hand zu nehmen, um externe Beratungsleistung und Unterstützungsleistung zu bekommen. Direkte Weisungen dieser Art gibt es immer wieder, wenn erforderlich ist, dass man diese Finanzmittel für bestimmte Bereiche reinbringen muss. Es sind alle Informationen, die erforderlich waren, und alle Entscheidungen, die getroffen worden sind, in meinem Beisein getroffen worden. Es gab viele Tischgespräche, in denen Herr Reichert auch der Staatssekretärin vorgetragen hat. An diesen Tischgesprächen habe ich entweder teilgenommen; wenn das aus terminlichen Gründen nicht der Fall war, bin ich immer informiert worden vom Unterabteilungsleiter III. Insofern war ich immer in dieser Kette drin.“[3022]

Die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung bestätigt, dass sie regelmäßig mit Unterabteilungsleiter *Reichert* direkt kommuniziert habe, dies sei aber mit dem Abteilungsleiter A (bzw. AIN), Herrn *Zimmer,* so abgesprochen gewesen.[3023]

3017 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 99.
3018 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 83.
3019 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.
3020 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.
3021 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 19.
3022 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 19.
3023 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 54.

2. Angebotsaufforderung

Das BMVg forderte am 6. Mai 2016 für den Rechtsberatungsauftrag drei Rechtsanwaltskanzleien zur Abgabe eines Angebots auf und für den Unternehmensberatungsteil zwei Unternehmensberatungen.[3024] Die Angebote sollten bis zum 17. Mai 2016 eingereicht werden. Der Zuschlagstermin war für die 21. Kalenderwoche, also in der Woche vom 23. bis 29. Mai 2016, geplant. Die Angebotsbindefrist sollte am 30. Juni 2016 enden.[3025]

a) Absender

Unterschrieben waren die Schreiben vom Zeugen *Kaptein*,[3026] der zu diesem Zeitpunkt laut Organisationsplan des BMVg Leiter des Referats AIN III 2 (Grundsatz, Öffentlich-Private Partnerschaften Bw, Strategie AIN) war[3027]. Im Briefkopf stand unter seinem Namen die Bezeichnung „Referatsleiter AIN III Task Force HIL-Werke“.[3028] Bieterfragen sollten an die E-Mail-Adresse „BMVgAINIIITFHIL-Werke@bmvg.bund.de“ gerichtet werden.[3029]

Unterabteilungsleiter *Reichert* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass er in Abstimmung mit Staatssekretärin *Dr. Suder* entschieden habe, dass Ministerialrat *Kaptein* die Task Force leiten solle. Ausschlaggebend dafür seien nicht nur dessen Kenntnisse im Vergaberecht gewesen, sondern auch, dass er noch kurze Zeit zuvor (von August 2014 bis Februar 2015[3030]) als alleiniger Interimsgeschäftsführer der HIL GmbH tätig gewesen sei. Dadurch sei er, so *Reichert*, ein „Kenner der Materie“ gewesen und ein

> „positives Element in der Kette, um zu erreichen, dass wir in Richtung HIL kommunizieren können und dass die Daten, die es braucht, um ein solches Verfahren zu betreiben, auch für den Gesellschafter BMVg zugänglich wurden.“[3031]

Am Anfang habe es sich bei der „Task Force“ allerdings um nicht viel mehr als einen E-Mail-Briefkasten gehandelt, damit der

> „Schriftverkehr zum Thema ‚HIL und HIL-Werke‘ nicht irgendwo in der Unterabteilung landet.“[3032]

Der Zeuge *Kaptein* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er auf Bitten des Zeugen *Reichert* geholfen habe, die Task Force mitaufzubauen und an der notwenigen Ausschreibung der Beratungsleistungen mitzuwirken.[3033] Wenn er sich im Angebotsschreiben als „Referatsleiter AIN III Task Force HIL-Werke“ bezeichnet habe, so habe dies nur „deklaratorische Wirkung und keine konstitutive“ gehabt; es sei nicht „irgendeine formale Rolle“ gewesen. Entscheidend sei die Funktionsbezeichnung Referatsleiter gewesen, um den angeschriebenen Firmen einen „probaten Ansprechpartner“ zu geben.[3034] Er sei innerhalb der Task Force derjenige gewesen, der von der Amtsbezeichnung (Ministerialrat) her am höchsten gewesen sei und insofern von den Beteiligten als Leiter angesehen worden sei. Ein Dokument, das ihn zum Leiter der Task Force ernenne, gebe es aber nicht.[3035] In späteren Briefen bezeichnete sich der Zeuge allerdings als „Leiter Task Force HIL-Werke“.[3036]

3024 Vgl. BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 ff.
3025 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (37, 39).
3026 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (46).
3027 Vgl. Organisationsplan vom April 2016, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 23.
3028 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33.
3029 Vgl. BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (37).
3030 Corporate Governance Bericht 2015 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der HIL GmbH, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 22 (26).
3031 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 83.
3032 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 82.
3033 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 14, 19.
3034 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 46.
3035 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 34.
3036 Vgl. BMVg, Schreiben an Hogan Lovells vom 24. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 241.

b) Leistungszeitraum

Als Leistungszeitraum war in den Vergabeunterlagen der Zeitraum ab Vertragsschluss bis zum 31. Dezember 2016 vorgesehen.[3037] Dem Auftraggeber sollte aber eine zweistufige Verlängerungsoption zustehen, einmal bis zum 30. Juni 2017 und dann bis zum 31. Dezember 2017.[3038]

Dem lag die Prämisse zugrunde, dass der Vertragsschluss über die Abgabe der Werke an einen industriellen Betreiber (der durch die vergebenen Beratungsleistungen vorbereitet und begleitet werden sollte) bis Ende 2016 erfolgen könne und dessen Umsetzung noch ein halbes Jahr in Anspruch nehme.[3039]

Tatsächlich war das Projekt im Untersuchungszeitraum noch nicht abgeschlossen; in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. Juli 2018 wurde von einer „Gesamtdauer des Projekts von Juni 2016 bis Ende des Jahres 2020“ gesprochen.[3040]

Der Zeuge *Kaptein* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass der ursprüngliche Zeitplan für die Privatisierung der Werke ein „Best-Case-Szenario“ gewesen sei.[3041] Die Zeitspanne sei ambitioniert, aber nicht außerhalb der Vorstellungskraft gewesen.[3042] Zum damaligen Zeitpunkt sei für die beteiligten Personen nicht erkennbar gewesen, wie hoch der Arbeitsaufwand für die Infrastrukturfragen und Fragen der Verfügbarkeit von Rechten sein werde.[3043]

Der Zeuge *Reichert* hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass er selbst gar nicht die nötige Expertise gehabt habe, um zu bewerten, ob der genannte Zeitplan realistisch gewesen sei oder nicht. Zunächst habe nicht festgestanden, in welcher Transaktionsstruktur, ob Asset oder Share Deal[3044], man die Werke verkaufen würde.[3045] Zu Beginn des Projekts sei man dann von einem Asset Deal ausgegangen, welcher aus Sicht des BMVg in dem genannten Zeitraum realisierbar gewesen wäre. Wörtlich hat er gesagt:

> „Die Grundproblematik lag darin, dass wir beim Start des Projekts von einem Asset Deal ausgingen, der sich tatsächlich in einem sehr überschaubaren Zeitraum würde gestalten lassen. Diese Arbeitsannahme, die wir da getroffen haben, die uns auch plausibel erschien, hat sich aber im Zuge der weiteren Ausarbeitung bei der Frage, wie wir denn mit den Zielen des Bundes an der Stelle umgehen, als schwierig herausgestellt. Wir haben ja als Überschrift die Versorgungsicherheit und die Einsatzbereitschaft.“[3046]

Das Projekt habe eine Vielzahl von Unter- und Nebenzielen gehabt, die durch einen Asset Deal nicht hätten verwirklicht werden können.[3047] Ein neues Zeitbild sei circa Ende 2016 fertiggestellt worden.[3048]

Der Zeuge *Ludwig*, einer der Geschäftsführer der HIL GmbH, hat dagegen ausgeführt, dass er im Jahr 2016, vermutlich zwischen Mai und Dezember, bei einem Vieraugengespräch mit Staatssekretärin *Dr. Suder* deutlich darauf hingewiesen habe, dass seiner Meinung nach eine Privatisierung der Werke bis Ende 2016 „absolut nicht zu schaffen“ sei.[3049]

> „Und ich habe ihr ganz wesentlich noch gesagt, dass dieses in den Zeitfenstern überhaupt noch nicht funktionieren kann und was das für Folgen hat. Ich habe ihr dann auch Beispiele aus der

---

3037 Vgl. § 1 Abs. 3 des Vertragsentwurfs (undatiert), MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 47 (49).

3038 Vgl. § 1 Abs. 4 des Vertragsentwurfs (undatiert), MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 47 (49).

3039 Vgl. *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 21; Protokollentwurf Besprechung zum Thema „Vergabeverfahren im Rahmen der Abgabe der Werke“ am 5. Juli 2016, MAT A BMVg-16 A.233 Blatt 8 (9).

3040 BT-Drs. 19/3661, S. 2.

3041 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 39.

3042 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 39.

3043 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019 S. 81.

3044 Beim Asset Deal werden die zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzeln übertragen, beim Share deal wird die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Rechtsträgers (im Falle der HIL GmbH also der Bundesrepublik) erworben (vgl. *Frey/Fichtner*, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, Prinz/Kahle, 5. Aufl. 2020, § 27 Rn. 8 ff.).

3045 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 87.

3046 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 125.

3047 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 129.

3048 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 129.

3049 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 80.

> Rüstung gebracht, wo ich das ja kenne, wo es auch immer so einen Termin gab, den sogenannten D-Plan, den Durchführungsplan, der Vertragsbestandteil war, wo es hieß, zu einem bestimmten Zeitpunkt passiert irgendwas, was dann meistens nicht passiert ist, was mich aber vorher dazu veranlasst hat, bestimmte Dinge machen zu müssen. Und aus dieser Kenntnis raus habe ich versucht, sie dahin zu bewegen, dass man einen vernünftigen Zeitplan macht, wenn man das macht, der hinlänglich lange ist, dass es auch funktionieren kann. Aber sie meinte: Das kann man alles schneller machen. Die Strukturen hier sind im Moment nicht geeignet. Die arbeiten alle viel zu langsam, und man muss viel schneller arbeiten.“[3050]

Reagiert habe sie auf seine Ausführungen

> „[n]icht ungehalten, aber ich glaube, eher mit so einem Lächeln weggewischt.“[3051]

Auf seine Frage, weshalb das denn „übers Knie gebrochen werden“ müsse, habe sie geantwortet:

> „Weil man einfach solche Dinge schneller machen kann, und in der Industrie geht so was viel, viel schneller.“[3052]

Die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie in Bezug auf die Kritik über den angesetzten Zeitplans zur Privatisierung der Werke keine detaillierte Erinnerung mehr habe. Sie könne sich lediglich erinnern, dass der Zeitplan mehrfach überarbeitet worden sei und sie insgesamt mehrere Zeitpläne gesehen habe.[3053] Ferner hat sie ausgeführt:

> „Ich möchte noch mal kurz was dazu sagen, warum sich die Zeitpläne auch so verschoben haben. Das eine war die Frage, in welcher Rechtsform es überhaupt funktioniert, also, ob man - - Wir hatten ja ursprünglich die Idee, dass man das tatsächlich als Anteile verkauft. Anschließend haben wir gesagt: Wir gehen in die Betreiberlösung. – Das heißt, das war eine Hypothese zum Thema Erkenntnisgewinn, wo wir festgestellt haben: In diesem ersten Ansatz wird es nicht funktionieren. – Das war aber nicht klar, als wir den Ansatz gewählt haben. […] Das heißt wir hatten eigentlich die Hypothese, dass der Zustand der Werke in einem war, dass man sie gut abgeben kann. Diese Hypothese hat sich - - als völlig falsch erwiesen.“[3054]

Auch die Zeugen *Moseler* und *Dippel* haben gegenüber dem Ausschuss betont, dass ihnen von Anfang an klar gewesen sei, dass der vorgegebene Zeitplan nicht umsetzbar gewesen sei. Dies hätten sie auch an den damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Brauksiepe* herangetragen.[3055] Es habe bis jetzt bei der Bundeswehr nie vergleichbare Projekte gegeben, die innerhalb von sechs Monaten vergeben worden seien.[3056] Schon das entsprechende Vergabeverfahren für die Abgabe der Werke würde, so der Zeuge *Dippel*, mindestens sechs bis acht Monate dauern, die Trennung der IT-Systeme dann weitere zwei bis drei Jahre.[3057] Im Einzelnen hat er dazu ausgeführt:

> „Wenn wir uns jetzt anschauen, warum ich meine, warum das so ein Blödsinn ist, zu sagen: ‘In sechs Monaten sind die Werke verkauft.’, dann will ich noch eines zur Komplexität sagen, weil das geht ja immer so ein bisschen unter. Wir verkaufen drei Industrieliegenschaften, die zum Teil seit Kaisers Zeiten industriell genutzt wurden, die zum Teil von den Sowjets genutzt wurden, in Doberlug und Ähnliches. Das für sich genommen mit den Genehmigungsfragen, die ich ausgeführt habe, ist schon hochkomplex oder sehr komplex. Das kriegt man in sechs Monaten, vor allem nach BImA

3050 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 108.
3051 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 108.
3052 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 108.
3053 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 54.
3054 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 103 f.
3055 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 18; *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 I der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019 S. 29.
3056 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September, S. 58.
3057 *Dippel*, Protokoll 19/21 IV der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 7.

mit Vorkaufsrechten von Kommunen usw. - - kriegt man das effektiv gar nicht hin. Die sechs Monate sind Käse.

Dann ist ja Personal dort. Da sind ja, ich glaube, so rund 1000 Mitarbeiter, und die sollten eine Auslastungsgarantie kriegen. Das heißt, angedacht war, für 30 Jahre einen Instandsetzungsauftrag zu vergeben. Als ich das das erste Mal gehört habe, habe ich die ausgelacht, weil ich gesagt habe: Mensch, wir haben jetzt 2016. Das war 1986 […] Wer kann denn heute einen Instandsetzungsauftrag für 30 Jahre vergeben?

Dass das keinen Sinn macht, ist, glaube ich, relativ offenliegend. Und man muss ja mal überlegen, wie viel Verhandlungsaufwand das machen würde, so einen Auftrag zu vergeben auf 30 Jahre. Und auch da – also, sehen Sie es mir nach; ich bin Jurist -: Es gibt eine gesetzgeberische Leitentscheidung, dass so Rahmenverträge länger als sieben Jahre gar nicht zulässig sind.

So, und dann kamen die Anwälte natürlich steil aus der Kurve und haben gesagt: 'Wir machen ja gar keinen Rahmenvertrag, sondern wir machen eine feste Beauftragung auf 30 Jahre', wo ich mir nur an den Kopf gefasst habe. Ist ja noch schlimmer. Aber so war das halt.

[…]

Und dann haben Sie - - Also, Sie haben Liegenschaft, Sie haben Instandsetzungsauftrag, und Sie haben Personal. Das heißt, es gehen 1 000 Mitarbeiter dort über, aus unterschiedlichen Statusgruppen: Angestellte, beurlaubte Beamte, Beigestellte, zugewiesenen, HIL-Mitarbeiter. Dass das ein bisschen was mit kollektivem Arbeitsrecht zu tun hat usw., ist auch klar, und bitte, dann eine Regelung für 20, 30 Jahre. Und diese Dinge bedingen sich ja alle untereinander. Also, wenn Sie wollen, kann ich das noch ein bisschen erzählen, aber ich glaube, ist klar, dass das in einem halben Jahr nicht machbar ist.

So, was auch so wichtig ist: Es hat jeder gewusst, dass es nicht geht. Das ist das, was mich so völlig umgehauen hat. Es hat jeder gewusst: Es geht nicht. Und wir haben ein Volumen von 1,6 Milliarden geschätzt. Das heißt, es wird ein Projekt aufgesetzt, von dem jeder sagt: Es geht nicht. Aber wir machen es trotzdem, weil es angeblich ja Leitungswille ist. – Und keiner hat den Mund aufgemacht."[3058]

Auf diese Bedenken habe er auch schon frühzeitig hingewiesen.

„Bei der ersten Projektauftaktbesprechung […] da kamen dann die Berater alle zusammen -: Und dann wurde uns der neueste Wille der Staatssekretärin Frau Dr. Suder erklärt, die gesagt hat: Die Werke sind zwingend zu verkaufen […] bis 31.12.2016. […]

Ich habe mir das angehört, und dann habe ich gesagt: Freunde, unter uns Pfarrerstöchtern jetzt mal - - Da saßen Vertreter des Verteidigungsministeriums dabei, da saßen Rechtsanwälte dabei, da saßen wir dabei, ich meine auch, zumindest nachmittags waren Vertreter der BwConsulting dabei. Dann habe ich gesagt: Leute, wir können uns ja als HIL gar nicht dagegen wehren. Wenn es jetzt so einen politischen Willen gibt, das zu machen, dann müssen wir das machen. Dann arbeiten wir auch alle mit, aber jetzt lasst uns doch nicht in so einen Unsinn wie ‚31.12.2016' Zeit investieren. Lassen Sie uns doch ein ordentliches Projekt aufsetzen; dann kann man das ja auch ordentlich abarbeiten.

[…] Alle waren der Meinung, dass das Unsinn ist. Und dann hieß es: ist aber angewiesen. Und dann habe ich gesagt: Ja, also, vielleicht ist das jetzt auch ein neuer Stil; muss ich auch erst lernen. Ich würde vorschlagen – jetzt ist sowieso Mittagspause -: Rufen Sie doch mal in Berlin an, ob man das nicht ändern kann. – So.

Der Vertreter des Ministeriums hat das dann auch gemacht und hat mir dann gesagt, er hätte angerufen – und wörtlich –: Aus übergeordneten Gründen ist einstweilen an dem Zeitplan festzuhalten. – So, und dann war mir klar: Die haben irgendwas gedreht und brauchen nur eine Schamfrist, ja. – Aus übergeordneten Gründen ist einstweilen am Zeitplan festzuhalten."[3059]

3058 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 58.

3059 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 59.

Im Entwurf des Protokolls einer Besprechung in der HIL-Zentrale in Bonn am 5. Juli 2016 zum Thema „Vergabeverfahren im Rahmen der Abgabe der Werke“ ist festgehalten, dass der Zeuge *Dippel* den Zeitplan für die Abgabe der Werke an private Betreiber kritisiert habe. Teilnehmer an der Besprechung waren laut Protokollentwurf Vertreter der HIL, unter anderem der Zeuge *Dippel*, der Task Force des BMVg sowie externe Berater der Unternehmen Hogan Lovells und PwC Strategy&.[3060]

Laut Protokollentwurf führte *Dippel* aus, dass die einzelnen Stufen eines Vergabeverfahrens zur Abgabe der Werke länger dauerten als nach dem Zeitplan dafür vorgesehen sei. Zunächst habe man bei der Zeitplanung die gesetzlich vorgesehene Informations- und Wartefirst nach § 134 GWB nicht beachtet. Der Zuschlag könne folglich erst 15 Tage später als geplant erfolgen. Die Missachtung dieser gesetzlichen Frist führe somit dazu, dass der vorgestellte Zeitplan noch nicht einmal im Best Case einhaltbar sei. Des Weiteren sei die für die Markterkundung angesetzte Zeitspanne von neun Tagen viel zu kurz, wenn man ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren durchführen wolle. Darüber hinaus erscheine eine Frist von zwei Werktagen für die Auswertung der Teilnahmeanträge realitätsfern. Schließlich sei auch eine Zeitspanne von zwei Monaten für die Verhandlungsphase mit den Bietern und der Angebotsabgabe unrealistisch, da schon aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz des Gesamtauftrags von eher schwierigen Verhandlungen auszugehen sei.[3061]

Im Protokollentwurf ist ferner vermerkt, ein Mitglied der Task Force und ein Berater von Hogan Lovells hätten die Bedenken *Dippels*

> „im Hinblick auf eine dem Vergabegegenstand sachlich angemessene Zeitvorgabe geteilt. Letztlich waren sich die Besprechungsteilnehmer einig, dass eine sachlich angemessene Durchführung des Vergabeverfahrens anhand dieses Zeitplans nicht möglich ist. Seitens der Vertreter der Task Force wurde aber auf die Verbindlichkeit des Zeitplanes verwiesen.“[3062]

c) Geschätzter Auftragswert

In einer vom Zeuge *Kaptein* unterschriebenen „Entscheidung über die Vergabeart und Aussagen zur Beteiligung des Mittelstands“ von „BMVg AIN III TF HIL-Werke“ vom 6. Mai 2016 wurde der Auftragswert insgesamt auf 6 754 500 Euro (netto) geschätzt, wovon 4 218 000 Euro auf den Rechtsberatungsanteil entfielen und 2 536 500 Euro auf den Unternehmensberatungsanteil. Daneben wurde mit Reisekosten in Höhe von etwa 45 500 Euro gerechnet, womit der geschätzte Gesamtauftragswert auf 6 800 000 Euro beziffert.[3063] Dabei wurde unterstellt, dass von den beiden Verlängerungsoptionen Gebrauch gemacht wird. Für den Zeitraum von Juni bis Ende 2016 wurde mit Gesamtausgaben in Höhe von 2 488 500 Euro gerechnet (1 554 000 Euro Rechtsberatung; 934 500 Euro Unternehmensberatung). Für das Jahr 2017 wurden die Gesamtausgaben auf 4 266 000 Euro prognostiziert (2 664 000 Euro Rechtsberatung; 1 602 000 Euro Unternehmensberatung).[3064]

Die Schätzungen gingen bei beiden Leistungsteilen von der gleichen Stundenzahl aus. Unterschiedlich waren lediglich die Stundensätze. Bei der Rechtsberatung wurde ein Stundensatz von 370 Euro (netto) zugrunde gelegt, bei der Unternehmensberatung einer von 222,50 Euro (netto).[3065]

Bei der Schätzung wurde auf Erfahrungswerte aus einem „vergleichbare[n] Projekt“ zurückgegriffen,

> „bei dem es um die Beratung und Begleitung im Rahmen eines Merger and Acquisition-Prozesses, unter anderem bei der käuferseitigen Bewertung der internen wie externen Rechtsverhältnisse, der

---

3060 MAT A BMVg-16 A.233 Blatt 8 ff.

3061 Besprechung HIL vom 5. Juli 2016 zum Thema *„Vergabeverfahren im Rahmen der Abgabe der Werke“,* MAT A BMVg-16 A.233 Blatt 8 ff.

3062 Besprechung HIL vom 5. Juli 2016 zum Thema *„Vergabeverfahren im Rahmen der Abgabe der Werke“*, MAT A BMVg-16 A.233 Blatt 8 (15).

3063 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (26), siehe auch MAT A BMVg-4 A.12 Bl. 401.

3064 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (26).

3065 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (26).

> operativen Leistungsfähigkeit, der finanziellen Lage und der steuerlichen Aspekte einer Beteiligungsgesellschaft des Bundes zur Vorbereitung eines möglichen Erwerbs von Unternehmensanteilen nach Entflechtung ging.“[3066]

Bei diesem Vergleichsprojekt liege der Stundensatz für Rechtsberatungsleistungen bei 370 Euro, für Unternehmensberatungsleistungen bei 218 Euro. Laut dem Ranking der Zeitschrift JUVE liege der durchschnittliche Stundensatz für „transaktionsnahe“ Rechtsberatung zwischen 280 und 380 Euro.[3067]

Die Annahmen über die Höhe der Ausgaben für die Beratungsleistungen sollten sich später als unzutreffend erweisen. Tatsächlich wurden bis Ende 2017 statt der prognostizierten rund 6,8 Mio. Euro (netto) insgesamt rund 18,6 Mio. Euro (brutto) ausgegeben, davon für die Rechtsberatung rund 7,84 Mio. (statt 4,22) und für die Unternehmensberatung rund 10,76 Mio. (statt 2,54).[3068]

d) Vergabeart

Im Angebotsschreiben vom 6. Mai 2016 heißt es zur Vergabeart, dass die Aufträge für die Rechts- und die Unternehmensberatung

> „auf Basis der VSVgV (hier nur §§ 15 und 35 VSVgV) und der BHO bzw. den VV-BHO (in zwei Fachlosen) freihändig vergeben werden.“[3069]

In der bereits zitierten „Entscheidung über die Vergabeart“ vom 6. Mai 2016 werden dazu folgende Ausführungen gemacht:

> „Es handelt sich hier um einen öffentlichen Auftrag in Form eines Dienstleistungsauftrages gemäß § 103 Abs. 4 GWB. Dieser Dienstleistungsauftrag umfasst auch den Zugriff auf VS eingestufte Dokumente, daher handelt es sich um einen verteidigungs- bzw. sicherheitsspezifischen Auftrag gemäß § 104 GWB.
>
> […]
>
> Vorliegend handelt es sich um die juristische und wirtschaftliche Beratung im Vorgriff und bei der Durchführung eines (kartellrechtlichen) Vergabeverfahrens zur beabsichtigten Abgabe der HIL Werke und der Vergabe von Instandhaltungsleistungen.
>
> Gegenstand des Auftrags im Bereich der Rechtsberatung ist insoweit nicht eine rein juristisch gutachterliche Tätigkeit. Vielmehr soll u. a. die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens sichergestellt werden, wobei stets das Risiko besteht, dass dieses Verfahren zum Gegenstand eines Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahrens gemacht wird. Damit dient die externe rechtliche Begleitung hier auch der entsprechenden Vorbereitung, weshalb der Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 1, Nr. 1. b) GWB vorliegt.
>
> Dieser Ausnahmetatbestand gilt indes nicht für den Bereich der Unternehmensberatung.
>
> Fraglich ist, ob hier eine Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes auf Basis des überwiegenden Wertes der Leistung in Betracht kommt. In diesem Fall wäre der Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 1, Nr. 1. b) GWB angesichts des überwiegenden Wertes der Rechtsberatung einschlägig mit dem Ergebnis, dass das GWB insgesamt (insbesondere auch § 134 GWB) keine Anwendung finden würde.
>
> Lediglich sicherheitshalber soll angesichts des sicherheitsspezifischen Auftrags (hier zum Vorteil der Bewerber/Bieter) auf Basis der VSVgV vorgegangen werden.
>
> Nach § 5 Abs. 2 VSVgV unterliegen Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/81/EG ausschließlich der [sic!] §§ 15, 35 VSVgV. Rechtsberatungsleistungen sind in Anhang II der Richtlinie gelistet. Unternehmensberatungsleistungen sind jedoch in Anhang I gelistet.

3066 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24.

3067 BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (25).

3068 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT-Drs. 19/3661, S. 5.

3069 BMVg, Angebotsaufforderung vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (34).

Da der Wert der Rechtsberatung jedoch – wie unter vorstehender Ziffer 3 dargestellt – überwiegt, unterliegt der Gesamtauftrag ausschließlich den §§ 15 und 35 VSVgV.

Der hier zu vergebende Auftrag richtet sich darüber hinaus nach dem Haushaltsvergaberecht, also nach den Vorgaben der BHO und den VV-BHO.

§ 55 BHO i.V.m. Nr. 2.3 zu § 55 VV-BHO verweist dazu zwar auf die grundsätzliche Anwendung der VOL/A 1. Abschnitt, die aber freiberufliche Tätigkeiten oder solche, die im Wettbewerb mit solchen angeboten werden, wie z. B. Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfertätigkeiten in § 1 Satz 2, zweiter Spiegelstrich von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausnimmt.

VOL/A Anhang IV Nr. III, 1. Abschnitt zu § 1 zweiter Spiegelstrich bestimmt, dass dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Annahme einer Ausnahme bedarf grundsätzlich der Prüfung im Einzelfall, bei freiberuflichen Tätigkeiten wie den hier vorliegenden (Rechts-)Beratungsleistungen könne jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Anforderungen in der Regel erfüllt sind, vgl. VOL/A Anhang IV Nr. III, 1. Abschnitt, zu § 1 zweiter Spiegelstrich.

Gründe, aus denen bei der hier vorliegenden Auftragsvergabe von dieser Regel abgewichen werden müsste, sind nicht erkennbar. Eine Binnenmarktrelevanz bzw. ein grenzüberschreitendes Interesse liegt nicht vor, um eine europaweite Ausschreibungsverpflichtung zu begründen. Schließlich erfordert die Leistungserbringung spezifische und hochklassige Kenntnisse und Erfahrungen auch und gerade im nationalen (Vergabe-/Vertrags- /Gesellschafts- usw.) Recht und branchenspezifische Fachexpertise.

Diese Rahmenbedingungen lassen es praktisch ausgeschlossen erscheinen, dass in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässige Berater/Rechtsanwälte ein Interesse an einem derartigen Auftrag haben, da sie nicht über die geforderte spezifische und auf das Inland bezogene Sachkompetenz und Erfahrung verfügen und infolgedessen auch die Ausführungsrisiken für sie nur schwer zu beherrschen sind.

Daher kann eine Beschaffung in Freihändiger Vergabe – analog zu den Regeln der VOL/A 1. Abschnitt und unter Berücksichtigung der §§ 15 und 35 VSVgV – durchgeführt werden.

Es ist haushaltsrechtlich grundsätzlich geboten, im Rahmen der Freihändigen Vergabe einen Wettbewerb durch – soweit möglich – drei oder mehr Angebote herzustellen und Aufträge möglichst zu streuen. Ob hierfür die Vorschaltung eines Teilnahmewettbewerbs geboten ist, ist für den Einzelfall zu prüfen. Wesentlicher Orientierungspunkt hierfür, ist, ob sich aus dem Auftragsgegenstand ergebende Anforderungen an die Eignung den in Frage kommenden Bieterkreis einengen und die Vergabestelle eine hinreichende Marktübersicht hat, eine entsprechende Auswahl abschließend treffen zu können. Nur soweit die Vergabestelle für einen belastbaren Marktüberblick einen Teilnahmewettbewerb benötigt, kann dieser natürlich durchgeführt werden.

Das BMVg hat inzwischen einen recht guten Marktüberblick, da externe Beratungsleistungen wiederholt zum Gegenstand einer Beauftragung gemacht worden sind. Ferner lässt der Charakter des Auftragsgegenstands der Vergabestelle größere Freiheiten bei der Aufstellung der Eignungs- und Zuschlagsanforderungen (insb. im Hinblick auf den wesentlichen Einfluss der Qualifikation und der Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals, vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV oder § 4 Abs. 2 Satz 2-4 VgV a.F.).

Vor diesem Hintergrund soll eine Freihändige Vergabe im Wettbewerb (in Form von jeweils drei Angeboten pro Los) erfolgen.“[3070]

[3070] BMVg AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (27 f.).

Ausschlaggebend für die Auffassung, dass der Auftrag im Wege einer freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb[3071] vergeben werden könne, waren laut BMVg somit im Kern drei Überlegungen:

– Erstens: Es handele sich im Schwerpunkt um Rechtsberatungsleistungen, und zwar um solche zur Vorbereitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens. Deshalb sei das Oberschwellenvergaberecht nicht einschlägig, und zwar weder das allgemeine noch, jedenfalls weitgehend, das spezielle nach der VSVgV.
– Zweitens: Es handele sich um freiberufliche Leistungen, deren Erbringung eine spezifische, auf das Inland bezogene Sachkompetenz und Erfahrung voraussetzt. Damit sei Interesse aus dem EU-Ausland an dem Auftrag praktisch ausgeschlossen. Deshalb erforderel auch das hilfsweise anwendbare Unterschwellenvergaberecht keine öffentliche Ausschreibung, sondern lasse eine freihändige Vergabe zu.
– Drittens: Die Vergabestelle habe in Bezug auf die nationalen Anbieter eine hinreichende Marktübersicht. Deshalb sei eine freihändige Vergabe ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb zulässig.

Der Zeuge *Dippel* hat zu diesem Vermerk von Herrn *Kaptein* wie folgt Stellung bezogen:

> „Also wenn ich das jetzt so sehe, das ist natürlich, ich meine es erklärt sich ja schon daraus, dass für ein Humbug das ist, wenn man sich die wirkliche Kostenentwicklung anschaut. So und jetzt muss man ja auch mal sagen, wir reden ja hier nochmal von der Beteiligungsführung, mal als ein Beispiel. Alleine um die IT-Systeme zu trennen, brauchen Sie zwei bis drei Jahre. Sie müssen europaweite Ausschreibungen machen, Sie müssen tief in die SAP-Systeme eingreifen. Sie müssen die zum Teil parallel betreiben. Ich meine, wir setzen ja keine Rasenmäher in Stand sondern Waffensysteme und wenn die beide stabil laufen, dann können Sie eins abschalten. Ja? Wir haben immer gesagt, das dauert zwei bis drei Jahre. Und jetzt kommen die, für alles, mit eineinhalb Jahren. Und nochmal, zu dem Zeitpunkt waren die nur Berater beschafft, aber keine IT-Dienstleistungen. So ein Vergabeverfahren dauert ja auch nochmal sechs, sieben, acht Monate, wenn Sie es ambitioniert machen. Ne? Das ist, ja wissen Sie, für mich spricht hieraus, wenn ich das so, hier ist auch der 116 angesprochen, der damit gar nichts zu tun hat, ne? Weil wir im Verteidigungsbereich sind. Der 116 GWB, also wenn ich mich da jetzt nur mal so ein bisschen da rein halte, das ist ja alles Murcks. Sie müssen sich vorstellen, auch 10 Millionen oder 9 Millionen Beratergeld ist ja Geld. Da muss man doch irgendwie zu einer soliden Aufwandsschätzung kommen. Da muss doch ein Zeitplan hinter liegen, da muss man Arbeitsschwerpunkte…, wieviel hat er denn hier für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angelegt? Wieviel hat er denn angelegt für die kartellrechtliche Beratung, wie viel hat er angelegt ja? Das sind ja alles Themen, die sind ja ganz an der Oberfläche. Und deswegen nochmal, haben wir ja gesagt, wir müssen in einem ersten Schritt, überhaupt erstmal aufschreiben, woran müssen wir denken. Und da kann man ja externe Unterstützung nehmen und dann kann man den großen Vertrag vergeben. Ja? Also wenn ich das quer lese muss ich ehrlich sagen, das überzeugt mich nicht. Auch vom Umfang nicht.“[3072]

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP-Fraktion vom 31. Juli 2018 rechtfertigte die Bundesregierung diese Annahmen einschließlich der, dass der Schwerpunkt des Auftrags bei der Rechtsberatung liege.[3073]

> „Der Auftragswert für die Rechtsberatungsleistungen und betriebswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen wurde anhand einer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden belastbaren Prognose zu Beginn des Vergabeverfahrens ermittelt. Da der Schwerpunkt auf Basis dieser Prognose bei den Rechtsberatungsleistungen lag, war der Gesamtauftrag im Sinne der VSVgV privilegiert.
>
> Bei der Auftragsvergabe war nicht erkennbar, dass aufgrund der erst im laufenden Prozess sichtbar gewordenen besonderen Komplexität in Bezug auf die Rechtslage bei Nutzung von technischen

---

3071 Siehe zu den verschiedenen Vergabearten oben Teil 2, A. II. 2. a.
3072 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 7.
3073 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT-Drs. 19/3661, S. 2.

> Dokumentationen und Fragen der Nutzung von Infrastruktur des Projekts der Bedarf an betriebswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen bis Ende des Jahres 2017 überwiegen würde.“[3074]

Der Zeuge *Kaptein* hat betont, dass die Vergaberechtmäßigkeit nicht allein dadurch in Frage gestellt werde, dass die damals prognostizierten Entwicklungen tatsächlich nicht eingetreten seien.

> „Die tatsächliche Entwicklung war eine andere. Das ist aber immer, wenn man ex post etwas betrachtet. Man kommt immer schlauer aus dem Rathaus raus, als man reingeht. Für die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung kommt es allein auf die Ex-ante-Betrachtung an […].“[3075]

Und damals,

> „[s]o, wie wir die Ausschreibung strukturiert haben, waren wir der Überzeugung, dass der Rechtsberatungsanteil überwiegen würde.“[3076]

Der Zeuge *Reichert* hat sich dazu folgendermaßen eingelassen:

> „Also, die Prognose wird ja zu Beginn eines Verfahrens vorgenommen. Wenn man weiß, was hinten rauskommt, ist es keine Prognose, sondern dann kann man es ja gleich hinschreiben. Zu dem Zeitpunkt, als wir vor dem Projekt standen, waren doch bestimmte Projektlinien nur angedeutet. Die waren ja nicht klar erkennbar.
>
> […]
>
> Ich will es mal konkret machen: Wir waren zu dem Zeitpunkt der Auffassung, dass wir bei unserer Inhouse-Gesellschaft HIL GmbH, die ja früher industriell geführt worden ist, bis 2013, auf ein funktionierendes Controlling-System zugreifen könnten, wo man die Daten, die man für einen Datenraum braucht insbesondere oder für den Vergleich eines Geschäftsmodells braucht, abgreifen könnte. Das hat sich nicht als belastbar herausgestellt.“[3077]

Der Zeuge *Dippel* ist dem in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss entgegengetreten:

> „Das Verhältnis von Rechtsberatungsanteil zu Unternehmensberatungsanteil ist wichtig, weil sich das Ministerium auf eine Ausnahme beruft, und zwar ist es so: Im Verteidigungsvergaberecht gibt es einen § 5 – das muss ich kurz erläutern; nur dann versteht man, wie da gedreht wurde -, der sagt in Absatz 1 – also jetzt übersetzt, laienhaft formuliert -: Unternehmensberatungsleistungen unterliegen dem EU-Vergaberecht. In Absatz 2 sagt er: Rechtsberatungsleistungen unterliegen nicht dem EU-Vergaberecht. In Absatz 3 sagt er: Kommen Unternehmensberatungsanteile und Rechtsberatungsanteile zusammen, entscheidet der Schwerpunkt der Leistungen. – Sodass die Vergabestelle des Ministeriums losmarschiert ist und hat gesagt: Wir haben einen Rechtsberatungsanteil von 5 Millionen, Unternehmensberatungsanteil von 3 Millionen, überwiegt Rechtsberatung. Also konnten wir das machen.
>
> Das Problem an der Geschichte ist halt nur, dass das mit diesem Schätzen im Vergaberecht des Auftragswertes ja nicht ein freies Schätzen ist, sondern die Rechtsprechung und das Gesetz da sehr strikte Vorgaben haben, wie ich einen Auftragswert, wie ich ein Volumen schätzen muss, dass ich mich überhaupt auf diesen Auftragswert berufen kann. Und für die juristischen Feinschmecker: Das ist der § 3 VSVgV.
>
> Und die Rechtsprechung sagt dazu: Ich muss mir Zeit nehmen, ich muss das mit Fachkunde machen, ich muss alle Erkenntnisquellen anzapfen, die ich habe. Wenn ich nicht selbst die Sachkunde

---

3074 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT-Drs. 19/3661, S. 3 f.

3075 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 45.

3076 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 45.

3077 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 124.

habe, dann muss ich Dritte fragen. Ich muss in meinem Amtsbereich mich aufschlauen und Ähnliches. Letztendlich habe ich die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzulegen nach den kaufmännischen Gepflogenheiten einer ordentlichen Finanzplanung.

Wenn wir uns jetzt die Abweichungen angucken als erstes Indiz, dann kann man schon sagen: Na ja, Gott, jetzt versiebenfacht sich die Unternehmensberatungsleistung von 3,05 Millionen auf 21,5. Da hätte ich jetzt mal ein leichtes Störgefühl, was eine solide Schätzung anbelangt.“[3078]

Insbesondere hat er die Argumentation der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion in Zweifel gezogen, wonach bei der Auftragsvergabe nicht erkennbar gewesen sei, dass es eine besondere Komplexität in Bezug auf die Rechtslage bei Nutzung von technischen Dokumentationen und Fragen der Nutzung von Infrastruktur des Projekts gebe.

„In dieser Drucksache sind zwei Gründe angesprochen, die erheblich oder die ursächlich dazu seien. Das eine ist der ganze Regelungskreis, der sich um sogenannte Zeichnungsrechte bewegt, und das andere sind immobilienrechtliche Fragen […].

Bei der Frage der Zeichnungsrechte geht es sehr vereinfacht dadrum, dass der Bund, wenn er Waffensysteme kauft, ein bestimmtes Maß an technischem Know-how mit aufkauft, was sich unter anderem in den technischen Zeichnungen, Begleitdokumentationen niederschlägt. Und jetzt ist natürlich die Frage: Wenn der Bund die für eigene Zwecke aufkauft und man verkauft die Werke: Können denn dann auch Dritte – vielleicht ausländische Betreiber […] – ebenso auf diese Zeichnungen zugreifen, oder dürfen die Werke das dann gar nicht mehr machen? […]

Das ist vielleicht für einen Außenstehenden Spezialmaterie, aber man muss jetzt die handelnden Personen sehen. Das sind Spitzenbeamte, die alle aus dem BWB/BAAINBw kommen. […] Der Herr K., der diese Vergabe verantwortet, war Interimsgeschäftsführer der HIL GmbH. Mit dem war ich zum Beispiel bei Ihrem Vorgänger, Herr Hellmich, bei dem Rainer Arnold, um mit dem über die Frage der Zeichnungsrechte zu reden. Das ist in der HIL ein völlig offenliegendes Problem.

Wie man als Ministerium sagen kann, man habe die Problematik der Zeichnungsrechte nicht gesehen, ist mir völlig unverständlich. Wir haben als HIL mehrere Gerichtsprozesse geführt, wo uns Monopolisten verklagt haben: Ihr dürft das nicht mehr reparieren; ihr dürft solche Aufträge nicht vergeben wegen der Zeichnungsrechte. – Und das ist ja unsere Beteiligungsführung gewesen. Das heißt, die waren ja involviert. Ist auch völlig egal, was sie gewusst haben, weil der Maßstab der Frage ist, ob sie es hätten wissen können. Und da hätten sie nur mal im Justiziariat im BAAIN anrufen können oder in irgendeiner Projektabteilung oder Ähnliches, ja? Also, zu sagen, dieses Problem sei erst hinterher entstanden, ist aus meiner Sicht völlig unhaltbar.

Das Zweite ist eigentlich genauso offenliegender Unsinn. Bei der Frage, um die es dort immobilienrechtlich geht - - Das ist die Frage: Wenn der Bund Werke betreibt, dann unterliegt er genehmigungsrechtlich bei seinen Anlagen im Immissionsschutzrecht usw. zum Teil anderen Bedingungen als gewerbliche Nutzer. Und jetzt stellt sich natürlich die Frage, wenn man das verkauft: Kann ein gewerblicher Nutzer zum Beispiel einen Motorenprüfstand weiterbetreiben, der für die Bundeswehr genehmigt wurde, oder sind dort andere Kriterien […].

Da muss man wissen, dass Mitte März es Abstimmungen zwischen HIL - - weil ich immer gesagt habe: Leute, das geht nicht so einfach. Ihr könnt nicht einfach irgendetwas verkaufen an irgendeine Rüstungsfirma, und dann kann die da weitermachen, ja. – Und dann gab es Abstimmungen mit IUD, wo auch die Beteiligungsführung, wieder in Form dieses Regierungsdirektors und eines Oberstleutnants E., eingebunden war, wo IUD auch gesagt hat: Leute, so einfach geht das nicht. Das ist hochkomplex, hochkompliziert, dauert ewig. – Dann ist ja die Frage Genehmigungskataster. Was ist genehmigungsfähig usw. usf.?

Also, die Gründe, die in dieser Kleinen Anfrage benannt wurden, sind aus meiner Sicht so hanebüchen, dass ich der Meinung bin, dass da gelogen wurde. Aus meiner Sicht sieht das Ganze nämlich ganz anders aus. Man wollte – und so hat sich Herr K. auch öfter geäußert – die Leitung aufgleisen mit einem kleinen, schlanken, schnellen Projekt, was schnell zu einem Erfolg führt, und hat dann

3078 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 56.

> erzählt: ‚Weihnachten sind die Werke verkauft', hat sogar einen Staatssekretär auf Rundreise geschickt, der dann erzählt hat: Ende 2016 seid ihr bei einem industriellen Betreiber."[3079]

Zusammenfassend hat er ausgeführt:

> „Wenn es keine ordnungsgemäße Schätzung gibt – und ich glaube, da ist klar geworden -, […], kann man sich natürlich auch nicht auf diesen Ausnahmetatbestand berufen und sagen: Weil die Rechtsprechungsleistungen überwiegen, ziehen die jetzt quasi die Unternehmensberatungsleistungen raus aus dem Vergaberecht. – Das ist ein anerkannter rechtlicher Grundsatz, dass man sagt: Immer dann wenn ich aus dem Vergaberecht rausgehe, muss ich sehr detailliert und belastbar die Gründe darlegen können. – Das taugt aus meiner Sicht nicht."[3080]

Seiner Meinung nach sei dem Bund durch die

> „pflichtwidrige, grob fahrlässige wenn nicht sogar vorsätzliche Kleinrechnung dieses Auftrages"

ein Schaden in Millionenhöhe entstanden.[3081]
Zum Thema Schaden führte der Zeuge *Dippel* weiter aus:

> „Seiner Meinung nach sei dem Bund ein materieller Schaden in Millionenhöhe entstanden:
>
> „[…] denn das schädigende Ereignis ist aus meiner Sicht die pflichtwidrige, grob fahrlässige, wenn nicht sogar vorsätzliche Kleinrechnung dieses Auftrages, wo allen Beteiligen klar war: 'Das funktioniert nie', unter Ausschalten von zuständigen Stellen, die dort wahrscheinlich etwas hätten dazu sagen können und es hätten besser einschätzen können, sodass dieses Projekt überhaupt auf die Schiene gesetzt wurde."[3082]

Dieser materielle Schaden wäre aus Sicht des Zeugen *Dippels* somit nicht entstanden, wenn

> „man von Anfang an gesagt hätte: Diese Abgabe der Werke dauert ungefähr sechs Jahre, sieben Jahre, kostet 43 Millionen Beraterleistungen […]. Wenn man das so gesagt hätte und wenn man […] vielleicht eine 25-Mio.-Vorlage gebraucht hätte, wenn man dann gefragt hätte: 'Was fällt an Know-how weg? Wie machen wir uns abhängig von Monopolisten? Was passiert dort überhaupt?', wenn man das überhaupt mal zu einer Diskussion gebracht hätte, dann, denke ich, hätten die dafür zuständigen Gremien wahrscheinlich gesagt: Wir wollen das nicht."[3083]

Zudem habe die Beauftragung seines Erachtens zu einem erhöhten Risiko durch Schadensersatzansprüche der anderen Bieter geführt. Man hätte das Vergabeverfahren nicht mehr einstellen können,

> „weil ja dann die Bieter Millionen an Schadensersatz geltend machen können. – Den Bietern hat man ja vorgegaukelt, dass die Vergabereife besteht. Ja? Ich weiß von einem Bieter, die haben einen Projektstab seit 2016 mit 30 Leuten, mit externen Anwaltskosten usw. […] Und natürlich haben die einen Schadensersatzanspruch."[3084]

Außerdem seien aus Sicht des Zeugen *Dippel* unqualifizierte externe Berater in unnötigem Maße und ohne angemessenen organisatorischen Rahmen beauftragt worden, wodurch es ebenfalls zu unnötigen Kosten gekommen sei:

3079 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 56 f.
3080 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 58.
3081 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 61.
3082 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 61.
3083 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 61.
3084 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 61 f.

„Das zweite Thema ist die völlig unprofessionelle Organisation. Sie müssen sich vorstellen: Da kommt der IT-Leiter relativ am Anfang […] und sagt: Herr Dippel […] Wir haben da ja so einen Datenraum, wo alle Daten zur HIL, zu Kapazitäten, […] zu Preisen, zu Unterauftragnehmerstrukturen, Mitarbeiterqualifikation drin waren. Und dann sagt der: Ich habe so langsam ein Störgefühl, weil eine dreistellige Anzahl Berater mittlerweile in diesem Projektraum gelistet ist. […]

Wir hatten eine Vielzahl an Besprechungen. Also, bei meinen Mitarbeitern hieß das nur […]: […] 'Und täglich grüßt das Murmeltier', wo also ein Tag immer gleich anfängt. […] Jeden Morgen kamen neue Berater, meistens neue Gesichter, und fingen an: Sagen Sie mal, Herr Dippel, Sie reden da immer von Vergaberecht. Was ist das überhaupt? Warum können wir das nicht einfach verkaufen? […]

Das Problem war dann auch, dass die offensichtlich von der Beteiligungsführung, von diesem Projektbüro, das das gemacht hat, überhaupt nicht informiert wurden. Also vielleicht ein Beispiel – […] Da kommen dann E-Mails: Sehr geehrter Herr Dippel, am […] findet bei Ihnen eine Besprechung statt. Es ist zu organisieren ein Raum. Es ist sicherzustellen, dass Verträge da sind, dass Sie und auskunftsbereite Personen aus dem Rechtsbereich da sind. – So. Na gut, dann machen wir das halt. Dann kamen Rechtsanwälte mit dem schönen Partner-Stundensatz aus ganz Deutschland eingeflogen, Ministerialbeamte, und dann ging das los: Sehr geehrter Herr Dippel, Thema Zeichnungsrechte, legen Sie vor Musterformulierungen, legen Sie uns vor Verträge. Erläutern Sie, was Sie hier machen.- Dann habe ich nur gesagt, weil es mich dann auch mal langsam gekitzelt hat: Ich mache hier gar nichts. – Dann haben die geguckt, und dann habe ich gesagt: Na ja, wissen Sie nicht? Zeichnungsrecht ist eine hoheitliche Aufgabe. Das machen die Kollegen in Koblenz, wir gar nicht. – 'Dann sind wir hier falsch.' – Sage ich: Ja, dann sind Sie hier falsch. – Dann sind sie wieder gefahren. Ja?

Ja, ich werde nie vergessen, wie völlig konsterniert Mitarbeiter zu mir gekommen sind und gesagt haben: Die wollen unsere Werke verkaufen. Die wissen gar nicht, dass die der BImA gehören. […]

So, das sind so Beispiele, wo ich einfach sage: Dieses Projekt ist durch diese mangelnde Vorbereitung so mies aufgegleist worden, dass da ein Geld verbrannt wurde, dass es einem schummerig wird."[3085]

Auch aus kaufmännischer Sicht war die Fortführung der externen Beratung über die Jahre aus Sicht des Zeugen *Dippel* fragwürdig, da seines Wissens keine Preisbildungsmechanismen oder preisreduzierende Faktoren, wie zum Beispiel Staffelpreise, vertraglich geregelt wurden. Dies sei bei Großaufträgen über einen langen Zeitraum sonst durchaus üblich.

Nach Ansicht des Zeugen *Dippel* gab es aber auch einen immateriellen Schaden. Hierzu hat er ausgeführt:

„Da wird ein Staatssekretär auf die Reise geschickt, der sagt: Am 31.12.2016 sind die Werke verkauft. – Und jetzt haben wir 2019. Was macht das mit Mitarbeitern? Was macht das mit dem Krankenstand? Was macht das mit der Motivation? Ja? Und die Bundeswehr braucht jeden Panzer. So einfach ist das.

Und auch die Frage - - Es ist ja für jeden visibel gewesen, wie dort Geld verbrannt wird. Was macht das mit einem Mitarbeiter? Der sagt: Oh, die verdienen – ich nenne jetzt mal so eine Zahl – 450 Euro die Stunde. Wieso soll ich überhaupt noch was entscheiden, wenn die doch die dicke Kohle abziehen?"[3086]

3085 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 62.

3086 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 63.

e) Auswahl der angeschriebenen Kanzleien

Für die Auswahl der Unternehmensberatungen wurde auf das Ergebnis des ersten Vergabeverfahrens durch die HIL GmbH zurückgegriffen und die dort Bestplatziertesten ausgewählt.[3087]

Für den Rechtsberatungsteil wurden drei Kanzleien aufgefordert, Angebote abzugeben.[3088] Dazu gehörte Hogan Lovells, nicht aber die Kanzlei, die bei der Auswertung des ersten, von der HIL GmbH betriebenen Vergabeverfahrens auf den ersten Platz gekommen war. Das BMVg hatte die Namen der bestplatzierten Rechtsberatungsunternehmen des ersten Vergabeverfahrens nicht bei der HIL angefragt. Es ließ sich lediglich die Namen der bestplatzierten Unternehmensberatungen zuschicken.[3089]

Bereits in einer „Aufgabenübersicht der Task-Force HIL-Werke zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit“ vom 12. April 2016 wird Hogan Lovells im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erwähnt. Dort wird als eine der Aufgaben der Priorität 1 genannt:

> „Beauftragung von Hogan Lovells durch das BMVg
> – Zwei Ausschreibungen: 1x unter 418.000 EUR (für Durchführung der DD), 1x darüber (für Verkauf/Verpachtung)
> – Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch ??? (Finanzierung der ersten Ausschreibung ggf. aus Betreibertitel HIL 2016)
> – Unverzügliche Unterstützung durch BAAlNBw für beide Vergabeverfahren sicherstellen
> – Sofortige Unterstützung durch Hogan Lovells schon vor Auftragserteilung (ggf. auf fremdes Ticket)
> – Sofortige Unterstützung durch Hogan Lovells schon vor Auftragserteilung (ggf. auf fremdes Ticket)“.[3090]

Der Zeuge *Kaptein*, dem dieses Dokument in seiner Vernehmung vorgehalten worden ist, hat erklärt, dass er sich nicht mehr sicher daran erinnern könne. Er gehe aber davon aus, dass es sich lediglich um einen „Vorschlag“ gehandelt habe.[3091]

Der Zeuge *Reichert* hat auf einen entsprechenden Vorhalt bekundet:

> „Hogan Lovells war das Synonym für eine am Markt befindliche und leistungsstarke Kanzlei.“[3092]

In einem Schreiben vom 9. Januar 2018 an die im BMVg-Referat R II 6 (Korruptionsprävention, Prüfung von Korruptionsverdachtsfällen, Annahme von Zuwendungen[3093]) angesiedelte „Ermittlung in Sonderfällen“ (ES)[3094] erläuterte die Task Force im Nachhinein ihre Gründe für die Auswahl der angeschriebenen Kanzleien. Insbesondere ging sie auf die Frage ein, weshalb die im ersten Verfahren nur auf Platz vier gelangte Kanzlei Hogan Lovells zur Abgabe eine Angebots aufgefordert wurde, nicht aber die dort erstplatzierte Kanzlei.[3095]

Die Entscheidung, welche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, so heißt es in dem Schreiben, sei eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Vergabestelle. Die Task Force habe die Ausübung ihres Ermessens am Vergabegegenstand ausgerichtet, der sich von dem des ersten Verfahrens wesentlich unterscheide. Leistungsgegenstand des ersten Verfahrens sei die Entwicklung von Perspektivvorschlägen gewesen; die Begleitung

---

3087 Ergebnis der Auswertung – Unternehmensberatung – vom 30 März 2016, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 254.

3088 Siehe oben Teil 2, K. IV. 2.

3089 E-Mail BMVg AIN III 1 an HIL vom 4. Mai 2016, MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 251.

3090 BMVg, Aufgabenübersicht Task Force HIL-Werke zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 7.

3091 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 35.

3092 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 109.

3093 Vgl. BMVg-Organisationsplan vom 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 27.

3094 Vgl. zur Abkürzung „ES“ z. B. BMVg-Briefvorlage für BM’n vom 20. März 2018, MAT A BMVg-04 A.44 Blatt 50 (52).

3095 Vgl. MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 333 – Schreiben A III Task Force BMVg an R II 6/ES BMVg vom 9. Januar 2018 zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg.

von deren Umsetzung sei nicht Gegenstand gewesen. Im vorliegenden Vergabeverfahren gehe es hingegen sowohl um die Beratung bei der Abgabe der HIL-Werke an private Betreiber als auch um die beratende Begleitung dieser Abgabe.[3096]

Auch die Auftragswerte unterschieden sich deutlich voneinander. Die Beratungsleistungen im HIL-Verfahren seien auf 400 000 Euro begrenzt gewesen, während im Task Force-Verfahren der Auftragswert auf 6,8 Mio. Euro geschätzt worden sei.[3097] Wegen der unterschiedlichen Leistungsgegenstände wichen darüber hinaus die von der HIL gewählten Leistungskriterien wesentlich von den Anforderungen ab, die an eine umfassende begleitende Rechts- und Unternehmensberatungsleistung zur Abgabe de HIL-Werke an private Betreiber zu stellen seien.[3098]

Die damit verbundene höhere Komplexität des von der Task Force zu vergebenden Auftrags habe andere Anforderungen an die Rechtsexpertise und das Personal der Rechtsanwaltskanzleien gestellt. Diese habe Hogan Lovells erfüllt, nicht aber die anderen Kanzleien aus dem HIL-Verfahren einschließlich der dort erstplatzierten. Zum einen habe der Task Force-Auftrag besondere Expertise im Gesellschaftsrecht/M&A[3099], Vergaberecht, Kartellrecht und dem Recht des geistigen Eigentums (IP-Recht) vorausgesetzt. Ausweislich einer JUVE-Auswertung des „Rankings der nationalen TOP 50-Kanzleien“ sei Hogan Lovells in all diesen Rechtsgebieten im oberen Drittel platziert gewesen, die im HIL-Verfahren erstplatzierte Kanzlei hingegen nur im Vergaberecht und im IP-Recht, die anderen drei in keinem. Zum anderen beschäftige Hogan Lovells 2 500 Anwälte, davon 317 in Deutschland, die im HIL-Verfahren erstplatzierte Kanzlei hingegen nur 280 Anwälte. Deshalb habe die Befürchtung bestanden, dass bei einem gleichzeitigen Personaleinsatz von bis zu 40 Anwälten die Leistungskapazität dieser Kanzlei hätte überschritten werden können.[3100]

Der Zeuge *Kaptein* hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass man sich neben den inhaltlichen Schwerpunkten der Bieter auch auf ein JUVE-Ranking der Topkanzleien bezogen habe[3101] und dass die geforderten Schwerpunkte in den Rechtsgebieten des Gesellschaftsrechts, M&A-Rechts, Vergaberechts, Kartellrechts und IP-Rechts gelegen hätten.[3102]

Der Zeuge *Reichert* hat dargelegt, dass seiner Auffassung nach Hogan Lovells in Bezug auf die Anwälte und die Rechtsgebiete für den Auftrag besser aufgestellt gewesen sei als die im HIL-Verfahren erstplatzierte Kanzlei.[3103]

Die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie mit Herrn *Reichert* nicht über die Beauftragung der Kanzlei Hogan Lovells gesprochen habe. Sie könne auch nicht bestätigen, dass Herr *Reichert* unbedingt diese Kanzlei hätte haben wollen.[3104] Sie habe sich aus Vergabeentscheidungen, insbesondere aus der Auswahl von Externen, herausgehalten. Dies sei auch in der Geschäftsordnung des BMVg so festgesetzt.[3105]

Die damalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass die Beauftragung einer speziellen Kanzlei gewünscht worden sei. Sie gehe auch davon aus, dass Frau *Dr. Suder* nicht dahin gehend Einfluss genommen habe.[3106]

3096 MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 333 f. – Schreiben A III Task Force BMVg an R II 6/ES BMVg vom 9. Januar 2018 zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg.

3097 MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 333 (334) – Schreiben A III Task Force BMVg an R II 6/ES BMVg vom 9. Januar 2018 zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg.

3098 MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 333 (334) – Schreiben A III Task Force BMVg an R II 6/ES BMVg vom 9. Januar 2018 zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg.

3099 M&A („Mergers and Aquisitions“) meint sämtliche Transaktionen im Unternehmensbereich, z. B. Fusionen und Unternehmenskäufe.

3100 MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 333 (334 f.) – Schreiben A III Task Force BMVg an R II 6/ES BMVg vom 9. Januar 2018 zu möglichen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg.

3101 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 29.

3102 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 42.

3103 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 118 f.

3104 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 73.

3105 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 101.

3106 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 80.

3. Angebotsauswertung und Zuschlagerteilung

Die Auswertung der von den angeschriebenen Unternehmen abgegebenen Angebote fand am 23. Mai 2016 statt und wurde durch die Task Force HIL-Werke durchgeführt.[3107] Für den Rechtsberatungsteil erhielt die Kanzlei Hogan Lovells den Zuschlag, für den Unternehmensberatungsteil die Firma PwC Strategy&, die bereits im ersten Vergabeverfahren auf den ersten Platz gekommen war.[3108]

a) Maßstäbe

Die Bewertungskriterien aus dem ersten, von der HIL durchgeführten, Vergabeverfahren wurden bei der zweiten Vergabe nicht angewendet. Stattdessen erfolgte die Prüfung und Bewertung nun durch das BMVg in vier Stufen. Zunächst wurde geprüft, ob die Angebote formal und sachlich richtig abgegeben wurden (1. Stufe). Danach wurde überprüft, ob alle verlangten Eignungsnachweise in Form von ausgefüllten Unterlagen vollständig abgegeben worden waren (2. Stufe). Schließlich wurden die Angemessenheit des Preises bewertet (3. Stufe) und die Wirtschaftlichkeit des Angebots geprüft (4. Stufe).

Für die Wirtschaftlichkeit des Angebots (Stufe 4) war zu 50 % der Preis und zu 50 % das Kriterium „Leistung/Qualität“ maßgebend. Von den 50 % dieses Kriteriums entfielen 35 % auf die Bewertung einer vom Bieter zu erstellenden Ausarbeitung zu bestimmten vom Auftraggeber vorgegebenen Fragestellungen und 15 % auf die Bewertung der sogenannten Teamqualifikation.[3109]

Bei der Bewertung der vom Bieter vorzulegenden Ausarbeitung stand die Frage im Vordergrund, wie tief sich der Bieter mit dem Inhalt und den Besonderheiten des Auftrags auseinandergesetzt hatte und ob die erarbeiteten Inhalte mit den Vorstellungen des Auftraggebers übereinstimmten. Die Bieter sollten einen Zeit- und Aktionsplan vorlegen, der die für eine Privatisierung der HIL-Werke bis Ende 2016 benötigten Tätigkeiten einordnet und darstellt. Darüber hinaus sollten aus Sicht der Bieter kritische Fragestellungen aufgezeigt und dargestellt werden, wie vorhandene Ressourcen bestmöglich genutzt werden könnten.[3110]

b) Rechtsberatungsleistung

Alle drei angeschrieben Kanzleien hatten form- und fristgemäß Angebote abgegeben (1. Stufe) mit den erforderlichen Eignungsnachweisen (2. Stufe) und angemessenen Stundensätzen (Stufe 3). Das wirtschaftlichste Angebot (Stufe 4) hatte aus Sicht der Task Force jedoch die Kanzlei Hogan Lovells („Bieter 1“) abgegeben, die hier 9 von 10 Punkten erhielt. Bieter 2 erreichte eine Punktzahl von 8,3 Punkte, Bieter 3 erhielt 7,74 Punkte.[3111]

Hogan Lovells, so hieß im der Auswertung, habe einen detaillierten Zeit- und Aktionsplan vorgelegt, welcher auf alle aufgeworfenen Fragen eingehe und sogar darüber hinaus noch zu weiteren möglichen Fragestellungen Stellung nehme. Es werde zwischen Prozessen und Ereignissen differenziert. Zuständigkeiten seien korrekt zugewiesen. Die Abhängigkeiten der einzelnen Schritte seien klar erkennbar und die Zeitfenster angemessen. Die sogenannte Vendor Due Diligence[3112] sei in die Bereiche Legal, Tax, Operational, Financial und Commercial aufgeteilt und deren besondere Bedeutung erkannt worden. Eine ausreichende Einbeziehung des BMVg sei vorgesehen. Darüber hinaus habe Hogan Lovells der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und den Abstimmungen und Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern die richtige Bedeutung beigemessen. Weiterhin werfe Hogan Lovells genau die kritischen Fragen auf, die sich auch dem Auftraggeber gestellt hätten. Auf die spezifischen Besonderheiten des vorzubereitenden und zu begleitenden Vergabeverfahrens werde eingegangen. Es sei

---

3107 BMVg Angebotsprüfung und -Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378.

3108 BMVg Angebotsprüfung und -Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (408-410).

3109 Angebotsaufforderung BMVg an Hogan Lovells vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (40).

3110 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (382 ff.).

3111 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (382 ff., 398).

3112 Unter „Vendor Due Dilligence“ versteht man die sorgfältige Prüfung und Analyse eines Unternehmens durch oder für den Verkäufer eines Unternehmens, damit dieser im Vorfeld eines Unternehmensverkaufs die damit verbundenen Risiken besser einschätzen kann (vgl. *Hübner*, in: Scherer, Unternehmensnachfolge, 6. Aufl. 2020, § 3 Rn. 173 ff.).

> „[i]nsgesamt […] auffällig, dass der Bieter mit seiner Ausführung […] deutlich herausstellt, dass er Kenntnisse über die Besonderheiten der öffentlichen Hand und hier auch und gerade der Bundeswehr besitzt.“

Der Bieter referenziere

> „auf die Begleitung des LHBw-Prozesses bei der einige der benannten Rechtsanwälte eingesetzt sind. Insoweit ist der Hinweis auf ein eingespieltes Team nachvollziehbar.“[3113]

c) Unternehmensberatungsleistung

Beide angeschriebenen Bieter hatten ihre Angebote frist- und formgemäß eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen beigefügt.[3114] Die geforderten Stundensätze seien bei beiden weder unangemessen niedrig noch unangemessen hoch gewesen.[3115] Bei der Teamqualifikation hätten beide Firmen gleichgut abgeschnitten. Die Darlegungen von Bieter 1 zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Themen hätten zwar tiefer gehen können. Dafür seien aber zum Projekt die richtigen Fragestellungen aufgeworfen und insgesamt eine sinnvolle Planung der Projektsteuerung durch die vorhandenen Ressourcen vorgelegt worden.[3116] Bieter 2 habe zwar einen übersichtlichen und nachvollziehbaren Zeit- und Aktionsplan abgegeben. Dafür habe er die besonderen kritischen Fragestellungen des Projekts nicht hinreichend erkannt. Der Plan zur Ressourceneinsetzung sei eher oberflächlich ausgestaltet.[3117] Bieter 1 habe insgesamt innerhalb des Bereichs „Leistung/Qualität“ daher 7,88 Punkte erreicht, Bieter 2 hingegen nur 6,62.[3118] Dadurch habe Bieter 1, obwohl er höhere Stundensätze als Bieter 2 gefordert habe, insgesamt das wirtschaftlichere Angebot abgegeben.[3119]

d) Zeugenaussagen zur Vergabe an Hogan Lovells

Der Zeuge *Moseler* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er gehört habe, dass Hogan Lovells vor allem deshalb den Zuschlag für dem Rechtsberatungsauftrag erhalten habe, weil Berater dieser Kanzlei in der Vergangenheit erfolgreich andere Projekte der Bundeswehr begleitet hätten.[3120] Dies sei ihm vor allem durch den Zeugen *Kaptein* zugetragen worden, der als Referenzprojekt die Bw Bekleidung genannt habe.[3121]

Der Zeuge *Moseler* hat in seiner Befragung außerdem darauf hingewiesen, dass die Kanzlei weitere Gutachten für das BMVg erstellt habe, nämlich einen Vermerk zur rechtlichen Notwendigkeit der Restrukturierung des Beteiligungsmanagements des BMVg, welcher am 6. Mai 2016 im Referat AIN III 1 des BMVg eingegangen sei,[3122] und dann „übers Wochenende“ ein Gutachten, welches den Zeugen *Kaptein* vom Vorwurf des Datenmissbrauchs entlastet habe[3123]. Nach dem Gutachten sei nach einer (nach der Abgabe der HIL-Werke zu erfolgenden) Umstrukturierung der HIL GmbH im BMVg die Einrichtung eines weiteren Dienstpostens der Besoldungsgruppe B-9-Stelle vorgesehen gewesen.[3124] Wörtlich hat der der Zeuge dazu gesagt:

3113 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (386 ff.; Zitate: 388, 389).

3114 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (400).

3115 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (402).

3116 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (405–407).

3117 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (408-410),.

3118 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (402).

3119 BMVg Angebotsprüfung und –Wertung vom 23. Mai 2016MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 378 (408-410).

3120 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 18.

3121 *Moseler*, Protokoll 19/19 II der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 3; siehe hierzu die gemensame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 7).

3122 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 62; vgl. auch die vom Zeugen *Dippel* gefertigte Chronologie, MAT C Z-39.1, S. 9.

3123 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 27, 30, 50

3124 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 27; siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 8).

> „Und da haben wir uns natürlich schon gefragt: Gibt es denn dafür Zusammenhänge, dass jetzt ausgerechnet an dem Tag, wo die Ausschreibung erst rausgeht, die Firma, die nachher dann den Zuschlag bekommt, auch schon einen Vermerk abgibt […]?“[3125]

Und an anderer Stelle:

> „Gut; wer die [B9-Stelle] dann am Schluss besetzt hätte, wäre klar gewesen. Aber dann fragt man sich auch: Wer hat dieses Gutachten beauftragt? Wieso ist das jetzt gerade am 06.05. eingegangen? Und die gleiche Firma kriegt ein paar Tage später, elf Tage später, dann einen Zuschlag. Das ist doch alles kein Zufall mehr.“[3126]

Der Zeuge *Dippel* hat dem Ausschuss hierzu Folgendes mitgeteilt:

> „In dem zeitlichen Kontext der Beauftragung kursierte dann auf einmal ein Gutachten, was diese Kanzlei [Hogan Lovells] geschrieben hat, dass es angeblich verfassungsrechtliche Gründe gebe, die Beteiligungsführung des BMVgs umzuorganisieren. Ich habe mir das durchgelesen. Ich persönlich habe das für ein Parteigutachten gehalten. Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich habe mir meinen Teil dabei gedacht.“[3127]

Das „übers Wochenende“ erstellte Gutachten, das den Zeugen *Kaptein* vom Vorwurf des Datenmissbrauchs entlastet und 13 000 Euro gekostet habe, hat der Zeuge *Moseler* ebenfalls als „Parteigutachten“ bezeichnet.[3128] Der Zeuge *Kaptein* hat die Erstellung eines Gutachtens durch Hogan Lovells „über ein Wochenende“ bestätigt. Es habe sich um ein Gutachten im Rahmen einer „Auseinandersetzung im Aufsichtsrat“ gehandelt. Er selbst habe die Kanzlei jedoch nicht beauftragt, sondern dies sei – seines Wissens nach – durch den von „dieser Auseinandersetzung nicht betroffenen Geschäftsführer“ *Ludwig* geschehen. Als Grund für die Beauftragung durch die HIL GmbH hat der Zeuge angegeben, dass „man sicherlich nicht an einem Freitag im BMVg so einen Auftrag rauskriegt“.[3129]

Die Angebotsauswertung bei der Vergabe des Rechtsberatungsauftrags der Task Force hat der Zeuge *Kaptein* als einen „transparenten und neutralen Prozess“ beschrieben.[3130] Für einige sei Hogan Lovells zwar der Wunschkandidat gewesen, es habe aber keine konkreten Vorgaben diesbezüglich gegeben. Die Kanzlei sei nach objektiven Kriterien ausgewählt worden, auch wenn man bereits vorher gute Erfahrungen mit dieser Kanzlei gemacht habe.[3131]

Nach der Aussage des Zeugen *Reichert* war nicht konkret die Kanzlei Hogan Lovells gewünscht, sondern lediglich eine Rechtsberatung, die qualitativ auf derselben Ebene stehe wie die von Hogan Lovells. Es habe sich um ein komplexes Thema gehandelt und diese Kanzlei habe schon bei dem Projekt LHBw gute Arbeit geleistet.[3132] Er habe der Task Force nicht die Anordnung gegeben, Hogan Lovells den Zuschlag zu erteilen und den Auftrag an diese zu vergeben.[3133]

In der Aufgabenbeschreibung der Task Force wird bereits am 12. April 2016, 42 Tage vor der Angebotsaufforderung, eine „Beauftragung von Hogan Lovells durch das BMVg“ avisiert.[3134]

3125 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 19.
3126 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 27.
3127 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 54.
3128 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 27, 30, 50.
3129 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 61 f.
3130 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 29.
3131 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 29.
3132 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 86.
3133 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 108.
3134 MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 7.

4. Abschluss des Vergabeverfahrens

Am 24. Mai 2016 wurden die unterlegenen Bieter gemäß § 134 GWB davon in Kenntnis gesetzt, dass ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und beabsichtigt sei, dass Angebot von Hogan Lovells bzw. dem zum Unternehmensberatungsteil siegreichen Anbieter anzunehmen.[3135] Die Erstplatzierten wurden darüber informiert, dass sie für die Zuschlagsentscheidung vorgesehen seien und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses der 6. Juni 2016 sei.[3136] An diesem Tag wurde der Vertrag dann auch vom Unterabteilungsleiter AIN III, dem Zeugen *Reichert*, unterzeichnet.[3137]

Am 23. Mai 2016, also einen Tag bevor die Schreiben mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens versandt wurden, hatte der Zeuge *Kaptein* sich auf Anfrage von Hogan Lovells damit einverstanden erklärt, noch eine weitere Stundensatzkategorie in den Vertrag aufzunehmen, nämlich eine für sogenannte Counsel.[3138] Diese reihte sich als vierte Kategorie nach dem höchsten Stundensatz (für Partner) und vor den übrigen beiden (für Senior Associates und Associates) ein.[3139]

In seiner Vernehmung ist er gefragt worden, weshalb er sich darauf eingelassen habe, obwohl er ein entsprechendes Ansinnen vorher noch abgelehnt habe.[3140] Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt die Auswertung bereits abgeschlossen gewesen sei und festgestanden habe, dass Hogan Lovells der „Bestbieter“ gewesen sei.[3141] Fachleute hätten ihn nach seiner Erinnerung dahin gehend beraten, dass unter diesen Umständen keine unzulässige Änderung der Ausschreibungsbedingungen vorliege.[3142] Es sei seine Intention gewesen, „für den Bund noch preislich was rauszuholen.“[3143] Denn durch die Aufnahme der Kategorie Counsel habe sich der Durchschnittspreis noch etwas zugunsten des Bundes verbessert.[3144] Hogan Lovells hätte den Zuschlag aber auf jeden Fall auch zu den ursprünglichen, etwas schlechteren Preisen erhalten.[3145] Ob in der Folge fast ausschließlich Rechtsanwälte der Kategorie Counsel zum Einsatz gekommen seien, könne er nicht sagen.[3146] Er habe zu dieser Zeit die Task Force verlassen und nur noch periphere Berührungspunkte mit der Abwicklung des Vertrags gehabt.[3147] Nach eigenem Bekunden wurde der Zeuge im Mai 2016 Geschäftsführer der HIL GmbH.[3148]

Der Zeuge ist im Zuge seiner Vernehmung dazu befragt worden, seit wann er den Partner von Hogan Lovells, *Dr. Z.*, der im Rahmen des Vergabeverfahrens für diese Kanzlei auftrat und auch das Angebot für den Counsel-Stundensatz unterbreitet hatte, kenne und ob besondere persönliche Beziehungen zu diesem bestünden. Ministerialrat *Kaptein* hat Letzteres definitiv verneint. Persönlich getroffen habe er ihn möglicherweise nach der Vergabe im Zuge der Auftragsbearbeitung (als der Zeuge Geschäftsführer der HIL GmbH war[3149]). Im Vorfeld der Vergabeentscheidung könne er sich nur an ein Telefonat erinnern, das er mit dem Anwalt geführt habe. Ihm sei auch nicht bekannt, dass andere Angehörige des BMVg zu diesem private Beziehungen unterhalten hätten.[3150]

3135 BMVg *Kaptein*, Schreiben an unterlegene Bieter vom 24. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 243 ff.

3136 BMVg, Schreiben an Hogan Lovells vom 24. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 241; Schreiben an erstplatzierten Bieter für Unternehmensberatungsleistung vom 24, Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.26 Blatt 430.

3137 Vertrag über rechtliche Beratungsleistungen zwischen dem Bund und Hogan Lovells vom 6. Juni 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 273 (281); *Reichert*, Protokoll 19/30 I Seite 86; Vertrag

3138 Vgl. E-Mail vom 23. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 256.

3139 Vgl. Vertrag über rechtliche Beratungsleistungen zwischen dem Bund und Hogan Lovells vom 6. Juni 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 273 (278).

3140 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 42 f.

3141 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43. Der Stundensatz für einen Counsel betrug 380 Euro, vgl. MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 271 (278)- Vertrag über rechtliche Beratungsleistungen zwischen dem Bund und Hogan Lovells vom 6. Juni 2016.

3142 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43. Der Stundensatz für einen Counsel betrug 380 Euro, vgl. MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 271 (278)- Vertrag über rechtliche Beratungsleistungen zwischen dem Bund und Hogan Lovells vom 6. Juni 2016.

3143 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43.

3144 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43.

3145 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43.

3146 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43.

3147 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 43.

3148 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 13 ff.

3149 Siehe unten Teil 2, K. VI. 2.

3150 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 30.

Unterabteilungsleiter *Reichert* hat ausgesagt, dass er den besagten Partner von Hogan Lovells im Rahmen der Rettung der bundeswehreigenen Bekleidungsgesellschaft, an der die Kanzlei rechtsberatend mitgewirkt hatte, kennengelernt habe, mit ihm aber keinen privaten Kontakt pflege.[3151]

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“ vom 31. August 2018 bezeichnete die Bundesregierung die für die Rechtsberatungsleistungen und die betriebswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen vereinbarten Stundensätze als „im Wettbewerb zustande gekommen und marktüblich“.[3152]

5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die Wirtschaftlichkeit der Abgabe der HIL-Werke (a) und der Beauftragung externer Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Begleitung dieses Privatisierungsprojekts (b) untersucht worden ist.

a) Abgabe der HIL-Werke

Die Frage, ob und auf welche Art eine Untersuchung im Sinne der BHO sichergestellt hatte, dass die Privatisierung der HIL-Werke die für den Bund wirtschaftlichste Alternative darstellt, wurde im Ausschuss ausgiebig erörtert.

Der Zeuge *Zimmer* berichtete dem Verteidigungsausschuss hierzu bereits in der Sitzung vom 17. Oktober 2018. Er erörterte die Weisung der Staatssekretärin *Dr. Suder* vom 17. Mai 2016 an den Unterabteilungsleiter *Reichert*, die „drei Werke kurzfristig an einen oder mehrere private Betreiber abzugeben[…] und hierfür alles Erforderliche zu veranlassen“[3153]. Im Kurzprotokoll der Sitzung steht dazu:

> „Zu der Frage, was eigentlich hinter dieser Anweisung stecke, erklärt er [Zimmer], die Anweisung sei aufgrund der bereits dargestellten Tatsache gegeben gewesen, dass man an einem Punkt angekommen sei, wo es wirklich unwirtschaftlich werde, die Werke weiter zu betreiben und parallel dazu zuzuschauen, dass das Personal über die Jahre weiter abfließe. Deshalb der Auftrag, dass man alles daran setzen solle, wobei dieses ‚alles daran setzen‘ automatisch voraussetze, dass man eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mache. Das sei alles sauber veranschlagt und gesetzt worden.“[3154]

Staatssekretär *Zimmer* betonte während dieser Sitzung mehrfach:

> „Ohne eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hätte es niemals die Einleitung eines Vergabeverfahrens gegeben.“[3155]

Mehrere Zeugen haben im Laufe der Befragungen bestätigt, dass es im Rahmen der Entscheidung zum zweiten Vergabeverfahren weder eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch einen Auftrag der Hausleitung des BMVg hierfür gab.

Der Zeuge *Kaptein* ist während seiner Befragung mit der Aussage des Zeugen *Zimmer* konfrontiert worden. Auf die Frage, ob vor der Entscheidung zum zweiten Vergabeverfahren eine solche von dem Zeugen *Zimmer* beschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden sei, hat er geantwortet, dass diese erst später im Verlaufe des Jahres 2016 angestoßen worden sei. Er hat bestätigt, dass es noch keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne der BHO gab, als Staatssekretärin *Dr. Suder* ihre Weisung vom 17. Mai 2016 erteilte.[3156]

3151 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 100.

3152 Antwort der Bundesregierung auf die keine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT-Drs. 19/3661 S. 6; siehe zum Ermittlungsverfahren unten Teil 2, K. VI. 3. c.

3153 Schreiben *Dr. Suder* an UAL AIN III vom 17. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 412; siehe dazu oben Teil 2, K. IV. 1.

3154 Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 165 (197).

3155 Kurzprotokoll der 18. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Oktober 2018, MAT B 19.WP Blatt 165 (195 ff., wörtliches Zitat auf S. 197).

3156 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 48 f.

Der Zeuge *Kaptein* hat darauf verwiesen, dass der BMVg-Leitung Indizien vorlagen, dass nur eine Privatisierung als Lösung übrigblieb.[3157]

Der Zeuge *Moseler* hat ausgesagt, dass für das erste Vergabeverfahren eine Untersuchung geplant war, aber:

> „Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Ministerium hat ja gar nicht mehr stattgefunden, sondern die ist ja, ich glaube, 10/2016 erst angelaufen. Und im Sommer 2016 hatte ja Dr. Brauksiepe uns schon diesen Meilensteinplan vorgestellt, wo, ich glaube, am 16. Dezember dann schon alles verkauft sein soll. Also, da war nie vorgesehen, dass vorher eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stattfindet oder dass die Rahmenrichtlinien zum Vergaberecht überhaupt beachtet werden.“[3158]

Der Zeuge *Ludwig* hat bestätigt, dass die HIL selbst keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemacht hatte. Die Frage, ob das BMVg eine solche Untersuchung durchgeführt habe, hat er nicht beantworten können.[3159]

Der Zeuge *Reichert* hat auf die Frage, wann eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegen habe, keine genaue Angabe machen können.[3160] Er hat jedoch betont:

> „Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Wirtschaftlichkeitsvergleich war mithilfe der Berater zu erstellen“.[3161]

Der Zeuge *Zimmer* ist hierzu auch in der Sitzung des Ausschuss am 13. Februar 2020 befragt worden. Auf die Frage, ob durch den Zeugen *Reichert* möglicherweise entbehrliche Leistungen beauftragt worden seien, bevor das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung festgestanden habe, hat er geantwortet:

> „Mein Verständnis zur damaligen Zeit war, dass die Rechtsberatung vorbereiten soll, wie wir in einen Verkauf der Werke eintreten könnten, immer unter der Voraussetzung, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu diesem Ergebnis kommt.
>
> […] Die Schritte mussten nach meiner Bewertung damals parallel erfolgen angesichts der Tatsache, dass wir das Ziel hatten, bis Ende des Jahres 2017 einen Kaufvertrag abschließen zu können. Ich hatte schon gesagt: Es gab dann ja im weiteren Vorgehen vergleichsweise viele Probleme, sodass auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung immer später fertig wurde.“[3162]

Nach dem ursprünglichen Zeitplan, den Staatssekretärin *Dr. Suder* der Task Force übermitteln ließ, sollte ein Vertragsschluss für die Abgabe der Werke bis Ende 2016 erfolgt sein.[3163]

In der Aufgabenbeschreibung der Task Force Abgabe der HIL Werke vom 12. April 2016 ist das Vorbereiten einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht enthalten.[3164] Der Zeuge *Reichert* hat dem Ausschuss jedoch versichert:

> „[D]ie Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Wirtschaftlichkeitsvergleich war von Anfang an Gegenstand unseres Projektplans.“[3165]

Der Zeuge *Dippel* hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt:

> „Braucht man bei einem Projekt von 1,6 Milliarden nicht eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, ja? – Das ist ja auf einem Niveau abgekanzelt worden - - Als ich mal gesagt habe: ‚Verstehe ich

---

3157 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 49 f.

3158 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 25.

3159 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 82 f.

3160 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 112 f.

3161 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 113.

3162 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 59.

3163 Vgl. Protokoll der Besprechung zum Thema „Vergabeverfahren im Rahmen der Abgabe der Werke“ bei der HIL GmbH am 5. Juli 2016, MAT A BMVg-16 A.233 Blatt 8 (9).

3164 Vgl. BMVg, Aufgabenübersicht Task Force HIL-Werke zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 7.

3165 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 121.

> nicht; ich glaube, da muss eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung her‘, dann hieß es: Wieso? Ist der Wille der Staatssekretärin. Wird jetzt gemacht.“[3166]

Zwischen November 2016 und März 2017 wurde dann mithilfe der beauftragten Unternehmensberatung ein „Wirtschaftlichkeitsvergleich“ durchgeführt.[3167] Gegenstand war die Frage, wie man am wirtschaftlichsten die Deckung des Bedarfs an Instandsetzungsleistungen durch die HIL GmbH umsetzen könne. Grundproblem war auch hier wieder das kontinuierliche Abschmelzen des Personalbestands der drei HIL-Werke.[3168]

Es wurden zwei Alternativen näher betrachtet: Die Bedarfsdeckung durch einen externen Betreiber („Vertrags-ÖPP“) oder die Bedarfsdeckung durch eine Inhouse-Gesellschaft mit der Maßgabe einer „Regeneration des abschmelzenden Bw-Personalkörpers“ („IHG PR“).[3169] Diese beiden Optionen wurden hinsichtlich ihrer Ausgaben und Risiken bewertet. Im Ergebnis wurde die Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber, also die Vertrags-ÖPP, als die wirtschaftlichere Lösung angesehen.[3170]

Auf der Grundlage dieses Wirtschaftlichkeitsvergleichs wurde Staatssekretärin *Dr. Suder* am 8. August 2017 die Einleitung eines europaweiten Vergabeverfahrens zum Verkauf der Werke empfohlen.[3171] Diese billigte den Vorschlag am 8. August 2017.[3172]

Zu einem anderen Ergebnis war eine von einem ehemaligen Mitglied der Task Force in eigener Initiative erarbeitete Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gekommen, die im Rahmen des „Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms der Bundeswehr“ (KVP)[3173] am 8. März 2017 als Vorschlag zur „Verminderung der Ausgaben bei der HIL GmbH mittels Personaleinstellungen durch die Gesellschaft“ beim KVP-Management im BAIUDBw eingereicht wurde.[3174] Der Verfasser, ein Oberstleutnant, war aufgrund seiner fachlichen Kompetenz im Bereich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Mitglied der Task Force gewesen, hatte diese aber im Sommer 2016 auf eigenen Wunsch verlassen. Der Grund dafür war, wie es in einer Briefvorlage für Staatssekretärin *Dr. Suder* vom 28. März 2018 hießt, dass er

> „nach seiner persönlichen Auffassung nicht von der Wirtschaftlichkeit der Abgabe der HIL-Werke an einen privaten Betreiber überzeugt war und sich deshalb nicht in der Lage sah, eine entsprechend bei der TF HIL-Werke zu erstellende WU zur Abgabe der HIL-Werke fachlich zu begleiten“.[3175]

Die Task Force HIL-Werke beschied diesen KVP-Vorschlag am 15. August 2017 abschlägig, da er mit veralteten Daten gearbeitet und auch nicht den formalen Ansprüchen an eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung genügt habe.[3176]

Herr *Moseler* hat in Bezug auf den Oberstleutnant ausgesagt:

> „Er war in dieser Taskforce drin, ist aber rausgegangen, weil er gesagt hat: Alles, was dort läuft, ist unseriös. Da geht es nur darum, einen politischen Willen umzusetzen; völlig egal, ob da hinten was rauskommt für die Bundeswehr. Hier will man mit aller Gewalt was privatisieren und hält sich nicht

---

3166 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 59.

3167 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2017 von BMVg A III Task Force HIL-Werke an Staatsekretärin *Dr. Suder*, MAT A BMVg-12 HC.198 Blatt 226 (227).

3168 Dazu oben Teil 2, K. II. 4.

3169 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2017 von A III Task Force HIL-Werke an Staatsekretärin *Dr. Suder*, MAT A BMVg-12 HC.198 Blatt 226 (228).

3170 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2017 von A III Task Force HIL-Werke an Staatsekretärin *Dr. Suder*, MAT A BMVg-12 HC.198 Blatt 226 (230).

3171 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2017von A III Task Force HIL-Werke an Staatsekretärin *Dr. Suder*, MAT A BMVg-12 HC.198 Blatt 226 (230); Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Projekt „Abgabe HIL-Werke“, MAT A BMVg-8 HC.06 Blatt 3 (270).

3172 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2017von A III Task Force HIL-Werke an Staatsekretärin *Dr. Suder*, MAT A BMVg-12 HC.198 Blatt 226.

3173 KVP ist das „*Kontinuierliche Verbesserungsprogramm der Bundeswehr*“. Durch dieses Programm können Angehörige der Bundeswehr zur Verbesserung von Abläufen beitragen und sich zu Einsparungen einbringen.

3174 Vgl. Briefentwurf vom 28. März 2018 von A III Task Force HIL-Werke an MdB *Gabi Weber*, MAT A BMVg-8 Leitung.6 Blatt 202 (206-207).

3175 Briefentwurf vom 28. März 2018 von A III Task Force HIL-Werke an MdB *Gabi Weber*, MAT A BMVg-8 Leitung.6 Blatt 202 (206); „WU“ = Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

3176 Briefentwurf vom 28. März 2018 von A III Task Force HIL-Werke an MdB *Gabi Weber*. MAT A BMVg-8 Leitung.6 Blatt 202 (207-208).

an die haushaltsrechtlichen Vorgaben und gar nichts. – Und dann hat der dort seinen Ausschluss erklärt, hat das dann seinem Abteilungsleiter vorgetragen, und seitdem sitzt er auf dem Abstellgleis.“[3177]

b) Beauftragung von Beraterleistungen

Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Vergabe des Rechtsberatungs- und des Unternehmensberatungsauftrags hat sich der Zeuge *Reichert* gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen eingelassen:

„Die Beauftragung von Beraterleistungen in dem Stadium war für uns ja nicht mit einer wirklichen Alternative versehen. Wir hatten dazu eine Korrespondenz mit dem Beauftragten Strategische Steuerung und Rüstung, der dafür zuständig war und festgelegt hat, uns erklärt hat, dass es für diese Tätigkeiten im BMVg oder in der Bundeswehr keine geeigneten und verfügbaren Ressourcen, Mitarbeiter gibt, sodass wir von der Handlungsalternative her nicht eine Bewertung einer rechtmäßigen Alternativhandlung vornehmen konnten. Also, die Beauftragung einer Rechtsberatungskanzlei und einer Unternehmensberatungskanzlei war in dem Stadium, in dem wir uns bei der Umsetzung der Projektidee befanden, ohne Alternative.

[…]

[D]ie Frage: ‘Welche Überlegungen haben dazu geführt, Rechtsberatungs- und Unternehmensberatungsleistungen in Anspruch zu nehmen’, war insofern ohne Alternative, sodass die Kostenhöhe jetzt nicht in einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu einer anderen Maßnahme hätte gesetzt werden können. An der Stelle ist die Angemessenheit insofern nicht wirklich prüfbar, als es nur eine Handlungsoption gab, nämlich für die Fortentwicklung der Eigentümerstrategie zu den HIL-Werken sich mit einer entsprechenden Beratungsleistung die Möglichkeiten zu erschließen. […] Denn es gab für diesen Auftrag, die Umsetzung dieses Auftrags keine bewertbare rechtmäßige Alternativhandlung als die Beauftragung einer Rechtsberatungs- und Unterstützungsleistung. Insofern ist an der Stelle dann in der BHO auch kein Platz für einen Vergleich zwischen mehreren Optionen. Das setzt voraus, dass man mehrere Optionen hat.“[3178]

Ähnlich hat sich der Zeuge *Kaptein* geäußert:

„War die Beauftragung der Berater wirtschaftlich? – Ja, weil er war alternativlos. Wir hatten für die Durchführung dieses Auftrages kein Know-how im Hause. Und unsere Inhouse-Beratungsgesellschaft g.e.b.b. hat dafür auch kein Know-how gehabt. Insofern war der Einkauf dieser Beraterleistungen wirtschaftlich.“[3179]

Der Zeuge *Zimmer*, damals Abteilungsleiter AIN, hat bestätigt, dass der Bedarf an der Einbindung externer Berater von vorneherein festgestanden habe, da im BMVg keine Expertise für den Verkauf einer GmbH vorhanden gewesen sei.[3180]

Die Auffassung von der Alternativlosigkeit externer Beratungsleistungen hatte der Zeuge *Reichert* bereits in einer E-Mail vom 29. April 2016 an den Beauftragten des BMVg für Strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten in der Bundeswehr zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es:

„Die Aufgabe erfordert spezielle M&A-Kenntnisse im Bereich der Rechtsberatung und der Unternehmensberatung. […] Nach meiner Einschätzung der Beratungsfelder der g.e.b.b. aus der Rettung des Bekleidungswesens (LHBw) und aufgrund der Beratungsergebnisse von McK aus dem letzten

---

3177 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S.42.

3178 *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 116 f.

3179 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 50.

3180 *Zimmer*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 17 f.

> Frühjahr ist für mich evident, dass hierfür keine geeignete Inhouse-Beratungsunterstützung zur Verfügung steht. Dies sollte uns ihr Büro bitte kurz bestätigen, damit die formale Hürde ‚Inhouseberatung verfügbar?' behandelt ist."[3181]

Der Rüstungsbeauftragte *Dr. Scherf* antwortete, dass ihm die zeitliche Dringlichkeit bewusst sei, gab aber auch den Hinweis:

> „Ein paar Hygieneanforderungen sollten auf dem Weg noch erfüllt werden, um dieses nachvollziehbare Unterfangen kurz zu dokumentieren. Dazu gehören die Grundanforderungen an kurze Darlegung des Bedarfs, Abgrenzung der Kompetenz g.e.b.b., Klärung des Beauftragungsvehikels (Ausschreibung J/N etc.) usw.."[3182]

Er empfehle deshalb eine enge Abstimmung mit seinem Team.[3183] In seiner Zeugenvernehmung hat *Dr. Scherf* ausgeführt, dass sich dieser E-Mail-Verkehr in erster Linie auf den Unternehmensberatungsanteil des Projekts bezogen habe.[3184]

6. Finanzierung

Der Zeuge *Moseler* hat in seiner Befragung durch den Ausschuss die von ihm bereits gegenüber dem Compliance-Management-Beauftragten des BMVg aufgestellte Behauptung näher erläutert, zur Finanzierung der externen Leistungen hätten Gelder „aus dem HIL-Titel eingespart werden" sollen.[3185] Der Zeuge hat dazu im Einzelnen Folgendes gesagt:

> „Dann gab es einerseits Führungskräfte in der HIL GmbH, die mir – natürlich nur nichtoffiziell – dann immer bestätigt haben: Herr Moseler, wir hatten ein Treffen in der HIL GmbH; da wurde gesagt: Die HIL GmbH muss jetzt 7 Millionen einsparen, damit wir die Beraterverträge bezahlen können. – Jetzt hat aber die HIL GmbH mit dieser Vergabe des Ministeriums eigentlich überhaupt nichts zu tun. Und trotzdem gab es wohl, von wo auch immer her, diese Anweisung und wurden die unter Druck gesetzt, dass die HIL GmbH jetzt, wo auch immer, dieses Geld freischaufeln muss.
>
> Später habe ich dann über die Presse erfahren, dass diese Gelder offensichtlich aus einem Haushaltstitel abgeflossen sind, der auch nicht für Beraterverträge eigentlich vorgesehen war. […] Dort sind die Gelder offensichtlich abgeflossen. Und wenn man mal guckt, für was die Gelder dort eingestellt waren, dann waren die dort eingestellt für Instandsetzungsaufträge. Und wenn man dann sagt: ‚Dafür bleibt dann Gerät stehen, das nicht instand gesetzt wird', und man kriegt dann groß und breit erklärt von den Betroffenen, dem sei nicht so, sondern das sei Geld, das irgendwie übrig gewesen sei, dann weiß ich nicht, ob die dann vorher richtig geplant haben, alle diejenigen, die damals geplant hatten, das Geld, das dort für die Instandsetzung und für Materialerhaltung eingeplant war."[3186]

Zum Hintergrund hat der Zeuge *Moseler* ausgeführt, dass der Haushaltstitel nicht von der HIL direkt verwaltet werde, sondern,

> „dass dieser Einzelplan beim BAAINBw liegt, auch dort verwaltet wird und die aus diesem Titel immer die Leistungen bezahlen, die wir gemacht haben. Das heißt, das Gerät, das wir migrieren oder von der Bundeswehr holen in unseren Verantwortungsbereich und dann instand gesetzt haben,

---

3181 E-Mail vom 29. April 2016, MAT A BMVg-4 A.35 Blatt 4 (5).
3182 E-Mail vom 2. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.35 Blatt 4.
3183 E-Mail vom 2. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.35 Blatt 4.
3184 *Dr. Scherf*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 90.
3185 E-Mail *Moseler* an den CMB vom 26. Juli 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 389 (395).
3186 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung vom 12. September 2019, S. 21.

nur das können wir abrechnen. Es gibt da zwar vorher einen Plan. Aber wir können ja nur die Fahrzeuge abrechnen, die wir auch bekommen haben und auch gemacht haben.“[3187]

Die Gelder seien im Haushalt für

„die Instandsetzung und für die Materialerhaltung vorgesehen. […] Und das ist ja klar: Wenn ich da solche Beträge abziehe, dann muss ja Gerät stehen bleiben.“[3188]

Der ehemalige Geschäftsführer der HIL GmbH, der Zeuge *Ludwig*, hat zu diesem Thema Folgendes mitgeteilt:

„Ja, ich habe das auch gehört. Ich habe dazu auch im Aufsichtsrat vorgetragen. Also, da muss ich erklären, wie die HIL finanziert wird. Es gibt beim BAAIN für die HIL für jedes Jahr eine bestimmte Summe Geld, die wir maximal ausgeben dürfen. Dieses Geld ist damals bei der Erstellung der Folgelösung geplant worden in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt, mit dem die Migrationsplanung - - also wo geplant wurde: Welche Systeme gehen in die HIL über? In welchem Jahr wie viele? Und entsprechend ist geplant worden: Welches Budget braucht die HIL in diesem Jahr, wenn denn die Systeme übergehen, wenn neues Personal eingestellt wird usw.? – Das war der Plan.

Diese Planobergrenze erreichen wir aber nie, weil wir aufgrund der Gegebenheiten bei der Truppe - - Manche Systeme sind ausgesondert worden. Manche Systeme werden für etwas anderes gebraucht. Also, es funktioniert nicht immer die Migration zu der Zeit, zu der sie funktionieren sollte, für die Geld da war. Wir können nicht das Personal einstellen, das wir bräuchten oder das geplant war. Wir müssen das Personal nicht einstellen, weil das Gerät nicht HIL-Gerät geworden ist. Demzufolge ist es so, dass wir in der Regel immer um mehrere Millionen unterhalb dieses Plafonds, den wir normalerweise brauchen könnten, liegen. Und da ist die Regel, dass wir, wann immer wir eine hinlänglich genaue Planung haben und eine Prognose abgeben können, so früh wie möglich sagen: ‚Liebes BAAIN, wir werden in diesem Jahr wahrscheinlich nur soundso viel Millionen ausgeben können; wir liegen also um soundso viel unterhalb des Plafonds‘, und das zeitgerecht so früh, dass das BAAIN in der Lage ist, das Geld sinnvoll anders zu verwenden. Einen Auftrag: ‚Ihr spart jetzt ein bestimmtes Geld ein, weil wir das für eine bestimmte Sache brauchen‘, den haben wir so nicht gekriegt.“[3189]

Und weiter:

„Das Geld gehört nicht der HIL. Das Geld ist vorgehalten beim BAAIN in der Haushaltsplanung für die HIL, ein Geld, das wir maximal ausgeben können und das das BAAIN, wenn wir eine entsprechende Rechnung stellen, uns bezahlt. Das Geld, für das wir keine Rechnung stellen, das übrig bleibt, ist nicht Geld der HIL, sondern ist Geld des BAAIN.

[…]

Unser Interesse ist, so früh wie möglich das BAAIN in Kenntnis zu setzen, immer dann, wenn wir hinlänglich prognosefähig sind, zu sagen: Soundso viel Millionen werden wir dieses Jahr nicht brauchen, werden sicherlich nicht abfließen.“[3190]

Der Zeuge *Dippel* hat sich zu dem Komplex wie folgt geäußert:

„Da ist auch die Frage: Woher kommt denn das Geld? – Weil man ist ja hingegangen und hat gesagt: Wir machen das für ganz kleines Geld, für 8 Millionen. – Ich kann mich erinnern, dass das so gelaufen ist: Wir saßen im Führungskreis 1 der HIL, und uns wurde mitgeteilt: Der Gesellschafter verlangt, dass wir einsparen, und zwar rund 9 Millionen im Jahr 2016. – Eine Begründung wurde nicht genannt. Wir sollen sparen.

3187 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung vom 12. September 2019, S. 48.
3188 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung vom 12. September 2019, S. 49.
3189 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 102 f.
3190 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 109 f.

> Hinterher habe ich erfahren, dass man im September festgestellt hat, dass die HIL ja gar nicht ihr ganzes Geld aufbrauchen kann, und dieses übriggebliebene Geld, was die HIL sträflicherweise nicht ausgegeben hat, konnte man dann für Berater nehmen […]. Irgendeine Abgeordnetenanfrage gibt es auch, ob das Geld der HIL für Berater verwendet wurde, und dann ist ja irgendwie geantwortet: Nee, das ist da stehen geblieben. Wir konnten das ja gar nicht - - So war das nicht, sondern uns wurde gesagt: Spart! Geld nicht verausgaben! – Ein Grund wurde nicht genannt, aber es wurde auch - - Es gibt keinerlei schriftliche Aufzeichnungen oder Ähnliches darüber, und diese ganzen Besprechungen wurden explizit ohne Aufzeichnung gemacht, was auch neu war im Geschäftsgebaren dieses Unternehmens, dem ich damals angehört habe.“[3191]

Der „Führungskreis 1“ habe nach Aussage des Zeugen aus der Geschäftsführung der HIL GmbH und „in zunehmendem Maße“ auch aus Vertretern der Task Force bestanden.[3192]

> „Und in dieser Runde ist das gesagt worden. Ich kann Ihnen jetzt kein Datum nennen, aber das war unmittelbar im Kontext der Vergabe an die Berater. Also Mai, würde ich schätzen, war das.
>
> […]
>
> Also, die Dinge sind ja nicht - - Man hat es ja nicht im September gefunden: ‚Oh, da ist noch Geld; das nehmen wir‘, sondern man hat am Anfang des Jahres angewiesen, dass dann was da zu stehen hat. Und das ist ja schon was anderes, weil wir haben ja diese Kapitel und Titel usw., dass das auch zugewiesen wird und auch diesem Zweck zugeführt wird. Und damit wurde das aus meiner Sicht unterlaufen.“[3193]

Auf die Frage, ob diese Einsparungen zu einer Minderung der Leistung der HIL GmbH geführt hätten, hat der Zeuge geantwortet:

> „Na ja, wenn man sagt: ‚Es muss eingespart werden‘, dann passiert ja weniger. So. Wie sich das jetzt ausgewirkt hat, das kann ich Ihnen natürlich nicht - - das kann ich Ihnen - - Das ist ein hypothetischer Verlauf. Aber es hieß: Es müssen 9 Millionen eingespart werden. […] Es ist ja nicht so, dass dieses Geld aus Unvermögen der HIL nicht abgeflossen ist.
>
> Und dann muss man ja auch noch sehen, dass ja dieser Titel - - Ob der abfließt oder nicht, ja, das hängt ja auch damit zusammen, wie viel Gerät in die HIL gesteuert wird. So. Und da hat ja auch dann wieder Ministerium – BAAIN, Beteiligungsführung – die Hand drauf, ne? Also, man kann das schon so machen, dass es so aussieht, als sei das Geld stehen geblieben. Aber durch dieses explizite Anordnen des Einsparens hat es für mich einen anderen Charakter gehabt.“[3194]

Laut einer Gesprächsnotiz vom 24. April 2018 hatte sich Unterabteilungsleiter *Reichert* von einem Referenten des Referats A III 3 die Gründe für die nicht benötigten Haushaltsmittel erläutern lassen,

> „z. B. Änderungen im Migrationsverlauf, etwa durch verzögerte Auslieferung von Neugerät aus der Industrie (PUMA) oder die Nichtmigration von Bestandsgerät aufgrund schlechten technischen Zustandes (z. B. Fahrzeugkrane)“.[3195]

Weiterhin sei die Migration von ursprünglich fünf auf acht Jahre gestreckt worden.[3196]

3191 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 58.
3192 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 80 f.
3193 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 81.
3194 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 84.
3195 Gesprächsnotiz A III 3 über Telefonat *Reichert* vom 24. April 2018, MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 220.
3196 Gesprächsnotiz A III 3 über Telefonat *Reichert* vom 24. April 2018, MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 220.

V. Folgebeauftragungen

Sowohl die Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells als auch die Unternehmensberatungsfirma PwC Strategy& wurden mehrfach folgebeauftragt.

1. Verlängerung bis Ende 2017

Der am 6. Juni 2016 vom Zeugen *Reichert* geschlossene Vertrag, der eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 hatte, enthielt eine zweistufige Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2017.[3197] Davon wurde Gebrauch gemacht zunächst am 13. Dezember 2016 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017[3198], dann am 13. Juni 2017 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017[3199].

Für diese Vertragsverlängerung wurde ein Haushaltsmittelbedarf von 4,1 Mio. Euro für die Unternehmensberatung und 4,56 Mio. Euro für die Rechtsberatung zugrunde gelegt. Weitere 400 000 Euro, jeweils für die Rechts- und die Unternehmensberatung, ergaben sich aus zusätzlichem Beratungsbedarf im Hinblick auf durchzuführende Tarifverhandlungen.[3200]

2. Anschlussbeauftragung bis 2020

Anfang November 2017 gelangte die Task Force zu der Erkenntnis, dass für das Projekt „Abgabe der HIL-Werke“ ein weiterer Beratungsbedarf bis 2020 bestehe, der sich auf insgesamt ca. 20 Mio. Euro belaufe.[3201] Es bestehe deshalb die „Notwendigkeit einer Neuvergabe“, die

> „alleine aus dem Umstand [resultiert], dass der Auftraggeber den zeitlichen Ansatz für die Durchführung des Verfahrens – wie erst im weiteren Verlauf offenkundig wurde – nicht ausreichend bemessen hat. Erst im Rahmen der Vorbereitungstätigkeiten ist aufgefallen, dass umfangreiche, nicht oder jedenfalls hinsichtlich des Aufwandes nicht vorhersehbare Analysen und Bewertungen vorzunehmen waren, um die materielle Vergabereife herzustellen.
>
> Insofern stellt die hiesige Vergabe auch lediglich eine stringente Fortführung der ursprünglichen Vergabe und der dieser zugrundeliegenden Meilensteine, als Ausfluss des seinerzeit ausgeübten Leistungsbestimmungsrechts, dar.“[3202]

Das BMVg schloss daher Ende Dezember 2017 sowohl mit Hogan Lovells als auch mit der Unternehmensberatung Folgeverträge.[3203]

Anders als bei der ersten Beauftragung waren hierfür nicht zuvor mehrere potentielle Interessenten zur Abgabe eines entsprechenden Angebots aufgefordert worden, sondern nur die beiden bisherigen Vertragspartner.[3204] Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass nur die bisherigen Leistungserbringer in der Lage seien, die gewünschten Leistungen für die Zukunft zu erbringen.[3205] Die beiden Unternehmen hätten sich projektbezogenes Spezialwissen angeeignet, das so auf dem Markt nicht verfügbar sei und ihnen ein Alleinstellungsmerkmal verschaffe.[3206] Außerdem sei es dem Auftraggeber von Anfang an gerade darauf angekommen

---

3197 Vgl. Schreiben von BMVg A III an den Abteilungsleiter Haushalt und Controlling zur Erläuterung des Bedarfs an Beratungsleistungen für die Untersuchung „Abgabe der Werke“ im Jahr 2016 und 2017, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 341 (344); ebenso: *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 40.

3198 Vgl. Schreiben vom 13. Dezember 2016 vom Leiter der Task Force an Hogan Lovells, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 329.

3199 Vgl. Schreiben vom 13. Dezember 2016 vom Leiter der Task Force an Hogan Lovells, MAT A BMVg-4 A.15 Blatt 157.

3200 Vgl. Schreiben von BMVg A III an den Abteilungsleiter Haushalt und Controlling zur Erläuterung des Bedarfs an Beratungsleistungen für die Untersuchung „Abgabe der Werke“ im Jahr 2016 und 2017, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 341 (344-345).

3201 Vgl. BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (24).

3202 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (23).

3203 MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 197 ff.; 286 ff.

3204 Vgl. Vorlage zur Entscheidung für Sts *Dr. Suder* vom 18. Dezember 2017, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 172 (174).

3205 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (24).

3206 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (24).

„eine Unterstützung aus einer Hand bis zur Tatsächlichen Abgabe der HIL-Werke zu erhalten“.[3207]

Wie bereits bei der ersten Beauftragung ging die Task Force davon aus, dass der Rechtsberatungsanteil den Unternehmensberatungsanteil überwiege und deshalb das Oberschwellenvergaberecht nicht anwendbar sei.[3208] Dies beruhte auf einer Schätzung des Beratungsaufwands, die von Ausgaben für die Rechtsberatung in Höhe von 5,5 Mio. Euro für 2018, 3,8 Mio. für 2019 und 1,7 Mio. für 2020 ausging, während für die Unternehmensberatung 5,5 Mio., 2,9 Mio. und 0,8 Mio. veranschlagt wurden.[3209]

Staatssekretärin *Dr. Suder* billigte die Anschlussbeauftragung am 27. Dezember 2017, allerdings mit folgender Auflage:

„Bitte eng Berater/Stundenansatz in der Planung und Kontrolle begleiten, damit kein ‚Incumbent-Verhalten‘ entsteht.“[3210]

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“ vom 31. Juli 2018 hielt die Bundesregierung daran fest, dass für die Anschlussbeauftragung

„nur die bisherigen Unternehmen als Auftragnehmer in Betracht kamen. Insbesondere aufgrund des projektbezogenen Spezialwissens des bisherigen Auftragnehmers, welches auf dem Markt ohne eine entsprechende Vorbefassung nicht verfügbar ist, war die weitere Beauftragung erforderlich.“[3211]

Der Zeuge *Kaptein* hat in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass die Folgebeauftragung von Hogan Lovells einem effizienten Umgang mit Steuermitteln entsprochen hätte. Es hätte einer sehr umfangreichen Einarbeitung in den Prozess der Abgabe der Werke bedurft, wenn man eine andere Kanzlei beauftragt hätte.[3212]

Der Zeuge *Dippel* hat die Rechtmäßigkeit der Folgebeauftragung hingegen kritisch gesehen. Wörtlich hat er in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Und dann ist es ja dazu gekommen, dass es ja diese Folgebeauftragungen gab, die ja auch aus meiner Sicht rechtswidrig sind, weil aus den 3 Millionen hat man dann sukzessive immer weiterbeauftragt, bis man auf dem 21,5-Millionen-Volumen war. Und das funktionierte so, dass man gesagt hat: Ja, ja, der mit den 3 Millionen, der hat jetzt Vorkenntnisse, und der ist so unverzichtbar mit diesen Vorkenntnissen, dass ich den nehmen muss – erforderlich, ja?

Das Problem ist nur: Wenn man ins Gesetz guckt, dann dürfen erst mal die Gründe, die für diese Folgeaufträge kommen, nicht vorhersehbar gewesen sein. Da sage ich: Die waren vorhersehbar, die hätten uns ja nur mal fragen müssen oder im BAAIN oder IUD. Ich meine, das sind hochkompetente Kollegen, die da überall sitzen, ja? So. Hat man aber nicht gemacht, vielleicht auch, weil: Wer fragt, kriegt viele Antworten. […]

Also, auch diese Folgebeauftragungen sind aus meiner Sicht eklatant rechtswidrig.“[3213]

3207 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (22).

3208 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (22).

3209 BMVg, Vorlage zur Entscheidung über die Vergabeart vom 3. November 2017 von der Task Force HIL-Werke, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (20).

3210 Vgl. Billigungsvermerk auf der Vorlage zur Entscheidung vom 18. Dezember 2017, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 172. - Unter dem Begriff „Incumbent-Verhalten“ versteht man die Eingliederung von externen Beratern auf eine so enge Weise, dass sie nicht mehr von dem im Ministerium befindlichen Amtsinhabern unterschieden werden können.

3211 Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT- Drs.19/3661 S. 3.

3212 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 59.

3213 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 58 f.; siehe hierzu die gemeinsame Stellungnahme von Hogan Lovells und *Dr. Zirngibl* gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, A. (Ziffer 9).

Der Zeuge *Dippel* ist gefragt worden, ob die Fehler bei dem zweiten Vergabeverfahren seiner Einschätzung nach aufgrund von grober Fahrlässigkeit erfolgt oder vorsätzlich begangen worden seien. Er hat darauf geantwortet:

> „[…] ich kann mir nicht vorstellen, dass Volljuristen, die höhere Bundesbeamte sind, zu einer derart sachwidrigen Schätzung kommen und so Dinge wie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vergessen und nicht wissen, dass Zeichnungsrechte eine Rolle spielen und nicht wissen, dass ein Verkauf von Grundstücken nach einem BImA-Gesetz abläuft, nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit mit Vorkaufsrecht und Ähnlichem. Dafür habe ich keine Erklärung und ich glaube grobe Fahrlässigkeit, das sind ja Fachleute, scheint mir nicht mehr der richtige Begriff.“[3214]

VI. Nachträgliche Bewertungen der Vergabeverfahren

Nach Abschluss der beiden Vergabeverfahren zur Beschaffung externer Rechts- und Unternehmensberatungsleistungen wurden diese in unterschiedlichen Zusammenhängen, direkt oder indirekt, zum Gegenstand nachträglicher Betrachtungen und Bewertungen.

1. Gespräch von PSts Dr. Brauksiepe mit Aufsichtsratsmitgliedern der HIL GmbH

Im Frühjahr 2017 fand ein Gespräch der Zeugen *Moseler* und *Dippel*, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der HIL GmbH waren, und dem damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Brauksiepe* im BMVg in Berlin statt. Gegenstand des Gespräches war unter anderem die geplante Privatisierung der HIL-Werke sowie die Rechtmäßigkeit der hierfür vergebenen Beratungsleistungen. Dem Gespräch vorausgegangen waren mehrfache Eingaben des Zeugen *Moseler* an den Compliance-Beauftragten der HIL GmbH sowie an den Compliance-Beauftragten im BMVg und zahlreiche streitige Aufsichtsratssitzungen in der HIL GmbH, um auf die Missstände rund um die Privatisierung der HIL-Werke aufmerksam zu machen.[3215]

Dr. Brauksiepe war von Dezember 2013 bis März 2018 Parlamentarischer Staatsekretär im Bundeverteidigungsministerium.[3216] Er sei als solcher nicht primär für die Abteilung AIN und damit für die Belange der HIL GmbH zuständig gewesen.[3217] Die Ministerin habe ihn jedoch gebeten, sich darum zu bemühen,

> „die Arbeitnehmerschaft in der HIL auf diesem Prozess der Abgabe der Werke zu begleiten bzw. bei der Arbeitnehmerschaft für diesen Weg zu werben“.[3218]

Das Ziel dieses Auftrags sei in erster Linie gewesen, Gespräche zu führen, um zu erklären, worum es dem BMVg mit der Privatisierung der Werke gehe, und den Arbeitnehmern die im Raum stehenden Ängste vor einer Privatisierung zu nehmen.[3219] Ein kontinuierlicher Austausch zwischen dem Betriebsrat und ihm habe aber nicht stattgefunden; der Kontakt sei immer anlassbezogen gewesen.[3220] Es habe aber einen regelmäßigen Austausch mit der zuständigen beamteten Staatssekretärin *Dr. Suder* gegeben.[3221]

3214 *Dippel,* Protokoll 19/21 IV der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 5.

3215 Vgl. *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 19.

3216 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 16.

3217 Sondern für die Abteilungen „Politik“, „Planung“, „Führung Streitkräfte“, „Strategie und Einsatz“ und „Haushalt und Controlling“ (*Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 16).

3218 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 17.

3219 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 18.

3220 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 21.

3221 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 21.

a) Der Inhalt des Gesprächs

Die Zeugen *Moseler* und *Dippel* waren in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder der HIL GmbH von *Dr. Brauksiepe* eingeladen worden, um über die aktuelle Stimmung in den HIL-Werken zu sprechen.[3222] Der Parlamentarische Staatssekretär nahm für das Ministerium die Rolle eines Ansprechpartners der Arbeitnehmervertreter der HIL GmbH wahr.[3223]

Herr *Dippel* und Herr *Moseler* sprachen die geplante Abgabe der drei HIL-Werke an private Betreiber an und legten ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vergabe der entsprechenden Beratungsleistungen dar.[3224] Neben dem Zeitansatz für die Privatisierung und der daraus resultierenden erheblichen Verunsicherung der Mitarbeiter thematisierten sie die Frage der Zeichnungs- und Immobilienrechte ebenso wie die Frage, warum man überhaupt Berater brauche und nicht auf die gegebenen Personalressourcen zurückgreifen könne.[3225] Das Problem der Zeichnungs- und Immobilienrechte war *Dr. Brauksiepe* nach eigenem Bekunden bis dahin unbekannt gewesen. Die Abteilung AIN habe es ihm gegenüber im Nachhinein eingeräumt.[3226] Der Tenor des Anliegens der beiden Arbeitnehmervertreter war laut der Aussage des Zeugen *Dr. Brauksiepe*:

> „Lassen Sie doch die bei der HIL Verantwortlichen mal machen, und geben Sie denen doch sozusagen mal mehr Freiheiten.“[3227]

Der Zeuge *Dr. Brauksiepe* wurde im Ausschuss dazu befragt, wie er mit den ihm gegenüber vorgetragenen Bedenken umgegangen sei. Dieser bekundete, er habe die Vorwürfe sehr ernst genommen und den davon betroffenen Herrn *Reichert* damit konfrontiert. Es wurde zudem thematisiert, ob der Zeuge *Dr. Brauksiepe* die Vorwürfe einem Dritten, etwa der Compliance-Abteilung oder der Rechtsabteilung, gemeldet hatte.

Ihm ist dazu folgende Frage gestellt worden:

> „Also, ich will es noch mal verstehen. Sie haben jetzt selber gesagt, Sie wären als Person desavouiert. Sie haben eben gesagt, das ist Ihnen in achteinhalb Jahren nicht ein einziges Mal noch mal passiert, ein solcher Vorgang. Und mit diesem gesamten Vorspiel kommen dann zwei Herren zu Ihnen. Sie führen ein Gespräch. Dort kriegen Sie mehrere hochproblematische Dinge mitgeteilt, unter anderem Vergabe- – Fragen zum Vergabeverfahren; ich formuliere es mal so. Und die einzige Konsequenz, die Sie aus diesem mehr als merkwürdigen Gesamtvorgang ziehen, ist: Sie sprechen mit Herrn Reichert. Habe ich das richtig verstanden? Und mehr ist danach nicht passiert, aus diesem einmaligen Vorgang in achteinhalb Jahren?“[3228]

Dr. Brauksiepe hat geantwortet, dass er mit Staatssekretärin *Dr. Suder* darüber gesprochen habe, sich jedoch nicht an die Details dieses Gesprächs erinnern könne.[3229] Frau *Dr. Suder* habe

> „die Umstände um dieses Gespräch herum, was ich ihr auch nicht vorzuwerfen habe, nicht für so gravierend gehalten, wie ich das empfunden habe. […] Sie war da inhaltlich auf der Linie von Herrn Reichert. Das war ja nun auch ihr Mitarbeiter in dem Bereich. Sie war zuständig für die Abteilung, auch für die Unterabteilung, und sie teilte - - Ich kann das jetzt nicht für einzelne Themen da auseinanderziselieren; aber sie teilte in diesen Fragen nach meiner Erinnerung immerdie Einschätzung von Herrn Reichert. Es gab da zwischen Herrn Reichert und Frau Suder nach meiner Erinnerung keine inhaltlichen Differenzen.“[3230]

3222 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 64, 65.

3223 Vgl. *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 77; *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 17; *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 59.

3224 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 19.

3225 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 77; so auch: *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 19; *Moseler* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 58.

3226 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 31.

3227 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 20.

3228 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 27.

3229 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 23 f.

3230 *Dr. Brauksiepe,* Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 27.

Ob er daraufhin dem Zeugen *Moseler* mitgeteilt habe, dass er die erhobenen Vorwürfe und die rechtliche Bedeutung nicht teile, hat der Zeuge *Dr. Brauksiepe* geantwortet:

> „Nach meiner Erinnerung, ja. Da gehe ich eigentlich fest von aus; denn wir hatten ja regelmäßig oder, wie gesagt, wir hatten immer wieder Austausch. […] ohne dass ich mich jetzt an Details erinnern könnte: Aber ich gehe davon aus, dass ich auch die Rückmeldung gegeben habe, dass die Vorwürfe nicht geteilt werden.“[3231]

Zur Glaubwürdigkeit der beiden Arbeitnehmervertreter hat er Folgendes ausgeführt:

> „Die Arbeitnehmervertreter haben auf mich einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht, was ja nicht heißt, dass ich mich jeder Rechtsaufassung anschließen muss. Aber für mich war völlig klar: Die Sorgen, die die Arbeitnehmervertreter vorgetragen hatten, das war nicht, um irgendjemanden zu bashen oder um da irgendwelche Spiele zu spielen, sondern das waren ernsthaft und ehrlich so empfundene Sorgen, wie ich überhaupt nur sagen kann.“[3232]

Der Zeuge *Dr. Brauksiepe* hat ferner ausgesagt, dass er Staatssekretärin *Dr. Suder* von dem Gespräch berichtet habe.[3233] Diese sei inhaltlich auf der Linie von Herrn *Reichert* gewesen.[3234] Der Ministerin habe er nicht von dem Treffen berichtet, obwohl diese ihn zuvor mit dem Gespräch beauftragt hatte.[3235]

b) Das Begleitgeschehen im Zusammenhang mit der Einladung

Der Zeuge *Dippel* hat dem Ausschuss berichtet, dass er die Geschäftsführung der HIL GmbH per E-Mail über die von PSts *Dr. Brauksiepe* ausgesprochene Gesprächseinladung informiert habe.

> „Das Erste, was passierte, ist, dass das Ministerium die Geschäftsführerin angerufen hat, sie solle das unterbinden. Dann hat sie mich angerufen und hat gesagt: [...] Herr Dippel, ich habe da einen Anruf vom Gesellschafter bekommen. Der möchte nicht, dass Sie da hinfahren. – Dann habe ich gesagt: Na ja, gut, ich bin ja gewählter Mandatsträger, habe eine Einladung vom Staatssekretär. Ich denke mir schon, dass ich da eigentlich auch hinfahren kann. – Und sie hat gesagt: ‚Tun Sie, was Sie für richtig halten‘, und sie hat mir auch gesagt, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten mir quasi so ein bisschen die Hand drüberhalten wird; ich werde jedenfalls, solange sie da ist, den Job nicht verlieren wegen dieser Geschichte.“[3236]

Er habe daraufhin per E-Mail das BMVg um Darlegung der Rechtsgründe, warum man ihm das verbiete, gebeten. Eine Antwort habe er jedoch nie erhalten.[3237] Am nächsten Tag habe sich dann unter Beteiligung von Unterabteilungsleiter *Reichert* (im Folgenden: „Klemens“) folgende Szene mit dem Zeugen *Kaptein* abgespielt, der damals Geschäftsführer der HIL GmbH war.

> „Am Mittwoch war dieser E-Mail-Verkehr, und am Donnerstag stand dann Herr K. bei mir im Büro, völlig außer sich, nahm meine Hand, drückte sie mit beiden Händen und sagte immer nur: Sie fahren da nicht hin. – Sage ich: Ich fahre da doch hin. – ‘Sie fahren da nicht hin’, und dann drückte der wieder meine Hand. ‘Sie fahren da nicht hin.’ Und dann habe ich die Hand so freigedreht und habe gesagt: Jetzt hören Sie auf, mich hier anzufassen. Wenn ich da hinfahren will, fahre ich hin, und wenn ich nicht hinfahren will, fahre ich nicht hin. – So. Und dann war das halt sehr unangenehm. Dann sagte er: Halten Sie sich zu meiner Verfügung. Ja klar.

3231 *Dr. Brauksiepe,* Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 28.
3232 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 35.
3233 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 24.
3234 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 27.
3235 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 24.
3236 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 64.
3237 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 64.

> […] Dann kam er irgendwann und sagte: Herr Dippel, das Ministerium hat geprüft, […] Es ist absolut unzulässig, dass Sie fahren. […] Da habe ich gesagt: Ist ja super, für was die Kollegen alle Zeit haben, hier untertägig Gutachten zu erstellen. In welcher Funktion machen sie das denn? Weil eigentlich könnte mir ja mal der Aufsichtsratsvorsitzende irgendetwas sagen. Also, wieso prüft das Ministerium, ob ein Aufsichtsrat einer eigenständigen Gesellschaft da hinfährt oder nicht?
>
> […] Zum Teil hatte das wirklich komische Züge, weil er fasste mich immer an und drückte mir immer die Hand. Und einmal, als er wieder dabei war […] klingelte sein Handy, und da war wieder – ich habe ihn damals 'Klemens' genannt, der Vorname - - dran: Ja, Klemens. Nein, der lässt sich das nicht verbieten. Ja, ich bin dran. Ja, ich bin dran. Ja, wir machen das. Nein, also, lass mich jetzt - - […] Er hat mich dann auch nicht fahren lassen an dem Nachmittag. Meine Sekretärin hatte Flüge gebucht; die mussten wieder abbestellt werden, weil er gesagt hat: Sie fahren jetzt nicht."[3238]

Nachdem der Zeuge *Dippel* den Gesprächstermin trotzdem wahrgenommen habe, habe ihm der Zeuge *Kaptein* mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gedroht.[3239] Weiter habe er ihm gesagt:

> „Und am Montag würde ich dann schon sehen, was ich davon habe, wenn ich jetzt fahre. – Und es war aus meiner Sicht einfach die Angst, dass irgendjemand dem Staatssekretär sagt: Dieser Zeitplan, das ist alles Quatsch. Das Kind wird so nicht fliegen."[3240]

Darüber hinaus sei es mit dem Aufsichtsrat zu Differenzen wegen der Erstattung der für die Reise angefallenen Übernachtungs- und Verpflegungskosten gekommen.[3241] Der Zeuge *Dippel* berichtete, daraus habe sich dann

> „ein langer, vollkommen schwachsinniger Kleinkrieg entwickelt. Wir haben nachts um 12 Uhr auf der Höhe von Magdeburg eine Bockwurst gegessen für 3,20 und haben im Trucker Point Irxleben übernachtet für 52 Euro. Und dann hätten Sie mal sehen sollen, mit welcher Prüfdichte der Aufsichtsrat feststellt, dass die Bockwurst nicht zu ersetzen ist und die Übernachtung, weil der dienstliche Zweck fehlt. Ich will das gar nicht weiter ausführen. Es war erbärmlich. Ja? Irgendwann wurde uns das dann doch ersetzt, wobei der Vertreter des Bundesfinanzministeriums im Aufsichtsrat gesagt hat, er könne dem nicht zustimmen, weil der Bundesfinanzminister ihn ja genau auf diese Position gesetzt hätte, um auf Ausgabendisziplin zu achten, und das mögen jetzt kleine Beträge sein, aber das ginge nicht. […] So, das war das mit Herrn Brauksiepe. Also, das wurde aktiv verhindert."[3242]

Der Zeuge *Kaptein* hat vor dem Ausschuss dazu Folgendes gesagt:

> „Ich habe Herrn Dippel diese Reise nicht untersagt. Ich habe ihm auch keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen angedroht. Es ging lediglich um die Frage der Kostentragung der Reise. Und das war der einzige Dissens. Es ging nicht darum, dass Herr Dippel nicht Herrn Moseler im Übrigen zu Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Brauksiepe begleiten können soll. Es ging nur um die Frage der Kostentragung, und insofern weise ich das, was Sie mir vorgelesen haben, entschieden zurück. Ich habe auch keine körperliche Gewalt oder sonst irgendwas angewendet.
>
> […]
>
> Es hat sich damals folgende Situation ergeben, dass es keinerlei Auftrag aus dem Aufsichtsrat gab. Der Aufsichtsratsvorsitzende war über diesen Reisewunsch nicht informiert. Er wusste nichts davon. Konfrontiert, haben die beiden gesagt: Ja, dann dürfen wir ja nicht fahren. […] - - also sinngemäß – wörtlich weiß ich das jetzt nicht mehr -: Dann dürfen wir ja nicht fahren. – Und ich habe gesagt: Sie können immer fahren. Sie können als Privatperson fahren. Herr Moseler kann in vielfältiger Funktion als Gesamtbetriebsratsvorsitzender fahren. Er kann als Verdi fahren. Das ist alles

---

3238 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 64.
3239 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65.
3240 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65.
3241 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65.
3242 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65.

> überhaupt kein Problem. Aber sie können nicht, wenn es keinen Auftrag des Aufsichtsrates gibt, als Aufsichtsrat fahren. Wenn Sie eine Frage haben, müssen Sie die Frage erst mal an die Geschäftsführung richten, und die Geschäftsführung wird Ihre Fragen beantworten. – Nicht mehr und nicht weniger.“[3243]

Der Ausschuss hat in diesem Punkt einen offenen Widerspruch der Aussagen des Zeugen *Kaptein* zu denen der Zeugen *Dippel* und *Moseler* festgestellt. Der Zeuge *Kaptein* wurde dazu befragt, ob die beiden Zeugen lügen würden, hinsichtlich der Geschehnisse rund um das Gespräch bei dem Zeugen *Dr. Brauksiepe*. Er hat hierauf geantwortet:

> „Ja. Das ist ein Märchen, von vorne bis hinten ein Märchen. Da ist nichts, da ist gar nichts, gibt es keinen Bezug zu irgendwelchen realen Tatsachen.“[3244]

Auf die Frage, welche Motivation der Zeuge *Dippel* für die von Herrn *Kaptein* als Lüge bezeichnete Aussage haben könnte, antwortete letzterer, dass er dies nicht wisse.[3245]

Der Zeuge *Dr. Brauksiepe* hat sich zu diesem Geschehen folgendermaßen eingelassen:

> „Und nach meiner Erinnerung war es so, dass es an dem Tag vor dem Gespräch, jedenfalls ziemlich kurz davor - - mein für das Thema zuständiger Mitarbeiter mir sagte, er sei angerufen worden – ob von Herrn Dippel oder Herrn Moseler, weiß ich nicht; aber er sei jedenfalls angerufen worden -, es würde noch mal eine ausdrückliche Einladung von mir erbeten zu dem Gespräch, weil es also Widerstand gebe bei der HIL gegen den Wunsch der Herren, mich zu besuchen. So. Und dann habe ich gesagt: Na ja, wenn das dem Frieden dient, kann ich noch mal heute - - Also, es war sozusagen gewünscht, dass ich ausdrücklich die Herren einlade, was ja normalerweise nicht üblich ist […]
>
> Ich weiß nicht mehr, ob ich in dem Zusammenhang schon das Stichwort ‚Fahrtkosten‘ gehört habe. Das weiß ich nicht mehr. Aber jedenfalls wurde mir das da signalisiert. Und dann habe ich gesagt: Ja, wenn es sein muss und es dem Frieden dient und so, dann lade ich hiermit von mir aus ausdrücklich ein.“[3246]

Er hat auch von einer E-Mail des Zeugen *Kaptein* an die Zeugen *Moseler* und *Dippel* berichtet, in welcher der Zeuge *Kaptein* darauf bestanden habe, dass nicht der Parlamentarische Staatssekretär, sondern die Geschäftsführung der HIL GmbH Ansprechpartner für die Mitglieder des Aufsichtsrates sei. Daher sei auch eine Fahrtkostenerstattung nicht möglich.[3247] So etwas sei ihm, so der Zeuge *Dr. Brauksiepe*, weiter

> „in achteinhalb Jahren als Staatsekretär nicht passiert. Ich habe daraufhin ein Telefonat mit Herrn Kaptein geführt, wo er das noch mal genauso zum Ausdruck gebracht hat, dass er findet, dass ein solches Gespräch zwischen stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden, weiterem Arbeitnehmervertreter und Staatssekretär vollkommen überflüssig sei. Das hat er mir gegenüber auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.
>
> Und das war dann auch durchaus noch Thema des Gespräches selbst. Denn das ist ja auch bemerkenswert, wenn da zwei Herren aus St. Wendel nach Berlin reisen, irgendwo auf der Strecke im Thüringer Land, glaub ich, in einem Hotel übernachtet haben, dass dann diese Kosten sinnvollerweise von einer Firma mit rund 400 Millionen Euro Umsatz nicht zu stemmen sind, weil: Anlass zu unwichtig, Das ist ja bemerkenswert. Das habe ich mir gemerkt.“[3248]

3243 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 37.
3244 *Kaptein,* Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 52.
3245 *Kaptein,* Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 72.
3246 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 25.
3247 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 26.
3248 *Dr. Brauksiepe*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 26.

2. Die Bestellung des Herrn Kaptein zum Geschäftsführer der HIL

Die HIL-Aufsichtsratsmitglieder *Dippel* und *Moseler* brachten die aus ihrer Sicht fragwürdige Vergabe des Rechtsberatungsauftrags an Hogan Lovells auch als Argument gegen die erneute Bestellung des Zeugen *Kaptein* als Geschäftsführer der HIL GmbH über den 19. Juni 2017 hinaus vor. Nachdem der Aufsichtsrat den Einwänden mehrheitlich nicht folgte, erhob der Zeuge *Moseler* als Aufsichtsratsmitglied gegen die Bestellung zum Geschäftsführer Klage beim Landgericht Bonn. Das Landgericht wies die Klage ab.

a) Einwände im Aufsichtsrat der HIL GmbH

Der Zeuge *Kaptein* hatte bereits von August 2014 bis Februar 2015, also vor den beiden oben dargestellten Vergabeverfahren, als Interimsgeschäftsführer der HIL GmbH fungiert.[3249] Ab Mai 2016, nach Abschluss des zweiten Vergabeverfahrens, an dem er als Leiter der BMVg-Task Force „Abgabe der HIL-Werke“ und Vorsitzender der Zuschlagskommission[3250] mitgewirkt hatte, wurde er erneut für ein Jahr zum Interimsgeschäftsführer bestellt. Dies geschah mit Zustimmung des Betriebsrats.[3251] Der für die Beteiligungsführung zuständige Unterabteilungsleiter AIN III *Reichert* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass ihm aufgrund der politischen Brisanz der Privatisierung der HIL-Werke klar geworden sei, dass es einer personellen Verankerung von AIN III in der Geschäftsführung der HIL GmbH bedurft habe.[3252] Auch der Betriebsrat habe sich im Übrigen neben den zwei anderen Geschäftsführern noch einen Arbeitsdirektor gewünscht.[3253]

Die anstehende Verlängerung der Bestellung von Herrn *Kaptein* zum Geschäftsführer der HIL-GmbH über den 19. Juni 2017 hinaus stieß im Aufsichtsrat dann aber auf den Widerstand der Arbeitnehmervertreter.[3254] Bei einem Wahlversuch am 23. Mai 2017 wurde die in diesem Wahlgang für die Bestellung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht.[3255] Beim nächsten Versuch brachten die Arbeitnehmer erneut mehrere Einwände gegen die Bestellung vor. Ein Einwand war, dass der Zeuge *Kaptein* zuvor als Leiter der Task Force HIL im BMVg für das umstrittene zweite Vergabeverfahren zuständig war.[3256] Die Arbeitnehmervertretung der HIL-GmbH sah hierin einen Loyalitätskonflikt und wandte sich aus diesem Grund gegen die Bestellung des Zeugen *Kaptein* zum Geschäftsführer. Der Zeuge *Dippel* hat seine Bedenken wie folgt begründet:

> „Dann hat sich dieses Thema hochgeschaukelt bei der Frage, ob Herr K[aptein], der ja als Leiter Vergabestelle diese aus meiner Sicht getürkte Vergabe gemacht hat, bei uns Geschäftsführer wird. Und da haben wir uns als Arbeitnehmervertreter gesagt: Nö, also das sehen wir jetzt nicht ein, dass jemand, der da Vergaben türkt, jetzt auch noch für Vergaben zuständig wird. – Das war eine schwierige Diskussion, weil einfach von Bundseite gesagt wurde: Ja, ja, aber das ist ja Handeln des Ministeriums, und das können wir als Aufsichtsrat ja gar nicht beurteilen. – Okay. Dann haben wir gesagt: Ja gut, aber wir wissen ja, was er da so getrieben hat. – Und dann hieß es: Ja, aber das war ja vor seiner Zeit bei der HIL, und der Aufsichtsrat hat natürlich überhaupt gar keine Zuständigkeit für Sachen, die davor fallen. – Und das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen: Wie wollen Sie denn die Integrität eines Geschäftsführers prüfen, wenn nicht aus seiner Vita? Ja? Das ist ja immer eine Entscheidung, die auf das Vorleben abstellt: „Wo hat er Eignung?“ und Ähnliches. Und da sagen die einfach: Nö, das ist vorher. Das ist so.“[3257]

3249 Corporate Governance Bericht 2015 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der HIL GmbH, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 22 (26).

3250 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 188.

3251 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 111; *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 14; *Reichert*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 81.

3252 *Kaptein*, Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 14.

3253 *Ludwig*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 111.

3254 Vgl. Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 23. Mai 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 97 (98, 105); Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 111 (118 ff.); LG Bonn, Urteil vom 27. März 2018 – 16 O 40/17 –, MAT A BMVg-16 A.16 Blatt 94 (95 f.); *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 40.

3255 Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 23. Mai 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 97 (98, 105).

3256 Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 111 (122 f.).

3257 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 63.

Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2017 heißt es, dass Herr *Dippel* unter dem Gesichtspunkt „Fragwürdige Vergabepraxis“ Folgendes vorgetragen habe:

> „Soweit den Arbeitnehmervertretern bekannt, habe Herr Gerd Kaptein Beraterverträge im Zusammenhang mit der Abgabe der HIL-Werke freihändig vergeben. Grundsätzlich seien Rechtsberatungsleistungen und sonstige Leistungen nach den Regelungen des sog. EU-Vergaberechts zu vergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen hierzu gewährleisten einen transparenten und fairen Wettbewerb. Vorliegend habe die sog. Task Force Werke des BMVg den Auftrag unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Wege eines selbst kreierten Vergabeverfahrens vergeben. Hierzu zitiert Herr Dippel aus der von Herrn Kaptein unterschriebenen Angebotsaufforderung: ‚Der Vertragsschluss erfolgt auf Basis der VSVgV (hier nur §§ 15, 35 VSVgV) und den haushaltsrechtlichen Vorgaben im Wettbewerb im Rahmen einer Freihändigen Vergabe‘. Weiter führt er aus, dass die zitierte Passage darauf schließen lasse, dass die gesetzlichen Regelungen bewusst nicht angewendet wurden. Dieses Verfahren weise typische Manipulationsmerkmaie auf. Wie ein bewusstes Verschätzen bei dem Auftragsvolumen, indem kein Oberschwellenverfahren durchgeführt wurde, sowie unangemessene Wertungskriterien (Preis bei nur 50 %). Es bestehe die Bereitschaft, dies bei Bedarf näher zu erläutern.“[3258]

Im Zusammenhang mit der umstrittenen Bestellung *Kapteins* kritisierten die Zeugen *Moseler* und *Dippel* die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitnehmervertretern und den Anteilseignern im Aufsichtsrat:

> „Ich habe ja schon erzählt, dass wir bei dieser Bestellung aufgestanden waren und gegangen sind, weil die Anteilseignerseite mit aller Gewalt den durchziehen wollte. […]
>
> Damit Sie mal sehen, wie schwierig das ist: Also, immer dann, wenn die Arbeitnehmervertreter mit irgendeiner Entscheidung der Anteilseigner nicht einverstanden sind und wir uns dazu auch juristisch beraten lassen wollen, dann kriegen wir das immer mit einem Mehrheitsbeschluss abgeschmettert. Müßig.
>
> Und in dem Fall war es so, dass die Gewerkschaft Verdi dann in Vorleistung gegangen ist und mir tatsächlich auch eine Rechtsanwältin zur Verfügung gestellt hat, die das dann eingeklagt hatte, dass der Herr Kaptein […] nicht ordnungsgemäß als Geschäftsführer bestellt ist, weil einerseits, wie gesagt, vorher viele Fehler gelaufen sind, wir in diesen Entscheidungsprozess gar nicht eingebunden waren und für uns nach wie vor klar war, dass hier nur eine Weisung aus dem Ministerium vorliegt.
>
> Und jetzt muss man wissen: Bei einem mitbestimmten Aufsichtsrat – wir haben ja einen mitbestimmten Aufsichtsrat – darf man ja normalerweise gar keinen anweisen. Aber wir haben immer wieder erlebt, dass die Anteilseignerseite mitten in Verhandlungen dann auf Toilette ging und sie von dort aus diesen besagten Unterabteilungsleiter anruft und sich dann dort die Entscheidung abholt, wie sie abstimmen soll.“[3259]

Der Zeuge *Dippel* hat den Sachverhalt wie folgt beschrieben:

> „Und wissen Sie, das ist ja so skurril, wir als Arbeitnehmervertreter haben gesagt, das war ja wie in einer großen Kammer des Volkes, Abstimmung immer so. Ich habe es nie erlebt, dass mal anders abgestimmt wurde. So. Und dann hieß es immer, nein wir sind nicht gebunden, wir haben keine Weisungen. Und Frau M[...] ist regelmäßig aus der Sitzung raus […] auf die Damentoilette, also völlig abstrus, und naja, Trockenausbau halt ne? Wenn man auf der Herrentoilette war, hat man gehört wie sie mit Berlin telefoniert hat. […] Also diese Rollen, in Wirklichkeit liefen die alle bei Herrn Reichert oben zusammen. Und dieses ganze, was ja in unserem Gesellschaftsrecht auch so

---

3258 Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 111 (123).

3259 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 47.

angelegt ist, dieses Check and Balances, […] ist aus meiner Sicht komplett ad absurdum geführt.“[3260]

b) Klage gegen Aufsichtsratsbeschluss

Nachdem der Zeuge *Kaptein* vom Aufsichtsrat trotzdem zum dauerhaften Geschäftsführer gewählt wurde,[3261] erhob der Zeuge *Moseler* am 26. Juli 2017 vor dem Landgericht Bonn Klage gegen die HIL GmbH mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass der Beschluss des Aufsichtsrats, Herrn *Kaptein* über Juni 2017 hinaus zum Geschäftsführer der HIL GmbH zu bestellen, nicht zustanden gekommen sei.[3262] Dabei wurde dessen „Beteiligung an fragwürdiger Vergabepraxis“ als Grund für die „Nichtigkeit des Beschlusses wegen fehlender Beschlussreife“ angeführt. Der Aufsichtsrat hätte die von den Arbeitnehmervertretern vorgetragenen Bedenken und Vorbehalte fundiert aufarbeiten und aufklären müssen, bevor er den Bestellungsbeschluss hätte fassen dürfen.[3263] Der Zeuge *Moseler* hat hierzu im Rahmen seiner Befragung vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Dann sind wir vor Gericht gezogen und haben dort versucht, noch zu retten, was zu retten ist, als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Und dann sagte die bei Gericht: Wissen Sie, Herr Moseler - - Sie kann mich zwar verstehen, die Richterin am Landgericht in Bonn. Aber es ist nun mal so: In einer GmbH entscheiden die Mehrheiten, und da kann die Anteilseignerseite – und deshalb haben die ein Stimmrecht mehr – entscheiden, was sie wollen. Und wenn die auch entscheiden, dass jemand, der korrupt ist, eben Geschäftsführer wird, dann ist das so; dann liegt das in deren Entscheidungsbefugnis. Und dann habe ich gesagt: Das kann doch auch nicht sein. Wir reden hier doch nicht von einer normalen GmbH […] wir reden doch hier von einer Inhouse-Gesellschaft, das sind doch öffentliche Gelder, die hier bewegt werden, und da gibt es doch Compliance-Regeln.“[3264]

Die Klage wurde am 4. April 2018 abgewiesen.[3265] Der angegriffene Beschluss des Aufsichtsrats sei weder nichtig noch unwirksam.[3266] Auch die von der Arbeitnehmerseite gegen die Person des Zeugen *Kaptein* vorgetragenen Bedenken, zu denen auch seine Beteiligung an der Vergabe gehörte, führten

„nicht dazu, dass die Beschlussfassung mangels Entscheidungsreife unzulässig war und der Aufsichtsrat bei der Abstimmung ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Gesetzliche Schranken für die Wahl des Geschäftsführers wie auch des Arbeitsdirektors ergeben sich aus §§ 25 Abs.- 1 MitbestG, 76 Abs. 3 AktG. Danach besteht ein Bestellungsverbot bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung wegen einer der genannten Straftaten, u. a. der Untreue nach § 266 StGB, auf die sich der Vorwurf Im vorliegenden Fall bezieht. Eine Ausweitung der Vorschrift auf laufende oder gar (wie hier) bereits eingestellte Ermittlungsverfahren verbietet sich angesichts des klaren Wortlauts der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift.

Weitere Grenzen ergeben sich aus § 6 Abs. 2 GmbHG, der sowohl im Interesse des Gläubigerschutzes als auch der Allgemeinheit bestimmte Ausschlussgründe für die Wahl als Geschäftsführer normiert. Auch die dort genannten Gründe liegen ersichtlich nicht vor.“[3267]

3260 *Dippel,* Protokoll 19/21 V der 21. Sitzung am 26. September 2019, S.7.

3261 Unter Abwesenheit der Arbeitnehmervertreter, die die Sitzung aus Protest verlassen hatten, vgl. MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 111 (126, 133).

3262 Klageschrift *Moseler* vom 26. Juli 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 26 (27).

3263 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 47; Klageschrift *Moseler* gegen HIL GmbH vom 26. Juli 2017, MAT A BMVg-12 A.128 Blatt 26 (35, 49).

3264 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 19, S. 30f.

3265 Urteil Landgericht Bonn vom 4. April 2018 in der Rechtssache *Moseler* gegen HIL GmbH, MAT A BMVg-16 A.16 Blatt 94 ff.

3266 Urteil Landgericht Bonn vom 4. April 2018 in der Rechtssache *Moseler* gegen HIL GmbH, MAT A BMVg-16 A.16 Blatt 94 (98).

3267 Urteil Landgericht Bonn vom 4. April 2018 in der Rechtssache *Moseler* gegen HIL GmbH, MAT A BMVg-16 A.16 Blatt 94 (104).

3. Eingaben des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Moseler

In seiner Eigenschaft als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender HIL GmbH, Betriebsratsvorsitzender des Werkes in St. Wendel und Gesamtbetriebsratsvorsitzender der HIL GmbH[3268] stellte der Zeuge *Moseler* in mehreren Eingaben an das BMVg die Rechtmäßigkeit der Beauftragung von Hogan Lovells sowie die Bestellung des Zeugen *Kaptein* zum Geschäftsführer in Frage. Nachdem seine Eingaben an das BMVg erfolglos blieben, stellte Herr *Moseler* bei der Staatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige wegen Haushaltsuntreue gegen die Zeugen *Reichert* und *Kaptein*. Zudem wandte er sich in einer E-Mail an die Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags.

a) Eingabe an den Compliance Management-Beauftragten vom 26. Juli 2017

Am 26. Juli 2017 wandte sich der Zeuge *Moseler* per E-Mail an den Compliance-Management-Beauftragten des BMVg, General *Tränapp*. Der Zeuge *Moseler* hat hierzu ausgesagt:

> „Ich war […] bemüht, zuerst mal intern im BMVg dieses Fehlverhalten aufzuklären.“[3269]

Weiter:

> „Die Motivation lag also darin, dass wir zuerst glaubten, dass wir das im Ministerium geklärt bekommen, weil aus unserer Sicht […] dieser Vergabeverstoß oder diese – aus unserer Sicht waren es ja mehrere Sachen, gegen die da verstoßen worden ist […] evident waren oder so deutlich waren, dass wir gedacht haben: Wir nehmen dann mal als Erstes den Compliance-Beauftragten, der ja dann auch ganz frisch installiert war. – Wir waren der Hoffnung, dass der da tatsächlich neutral und unabhängig das Ganze auch prüft und dann auch zu dem Ergebnis kommen wird, dass da in der Tat einiges, ich sage mal, ein bisschen schräg gelaufen ist oder nicht so gelaufen ist, wie es normalerweise von den üblichen Vorgaben her vorgesehen ist.“[3270]

Die Stundensätze für die Rechtsberatungsleistungen seien dem Zeugen *Moseler* zufolge zu hoch.[3271] Die Aufträge hätten nicht im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden dürfen, sondern EU-weit ausgeschrieben werden müssen.[3272] Die im Vergabeverfahren angewandten Wertungskriterien seien „sachwidrig und unzulässig“.[3273]

General *Tränapp* leitete das Schreiben am 1. August 2017 an das Referat BMVg R II 1/ES (Ermittlung in Sonderfällen) weiter, da

> „[d]ie fachliche Prüfung und rechtliche Bewertung des Vorbringens nicht in meiner Zuständigkeit [liegt].“[3274]

Das Referat R II 1/ES leitete eine Überprüfung der vorgebrachten Vorwürfe ein. Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde die Task Force HIL-Werke aufgefordert, die Vergabeakte zur Sachverhaltslaufklärung zu übersenden.[3275] In der handschriftlichen Notiz eines Mitarbeiters von BMVg R II 1/ES ist festgehalten, dass am 5. September 2017 durch einen Vertreter der Task Force insgesamt 5 Aktenordner übergeben wurden.[3276]

3268 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 16.

3269 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 19.

3270 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 26.

3271 E-Mail von *Moseler* an General *Tränapp* (Compliance-Management-Beauftragter BMVg) vom 26. Juli 2017 mit Anzeige angeblichen Compliance-Verstoßes, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 389 ff.

3272 E-Mail von *Moseler* an General *Tränapp* (Compliance-Management-Beauftragter BMVg) vom 26. Juli 2017 mit Anzeige angeblichen Compliance-Verstoßes, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 389 (392).

3273 E-Mail von *Moseler* an General *Tränapp* (Compliance-Management-Beauftragter BMVg) vom 26. Juli 2017 mit Anzeige angeblichen Compliance-Verstoßes, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 389 (393).

3274 E-Mail von *Moseler* an General *Tränapp* (Compliance-Management-Beauftragter BMVg) vom 26. Juli 2017 mit Anzeige angeblichen Compliance-Verstoßes, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 389.

3275 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 375.

3276 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 375.

Die Zeugen *Dippel* und *Moseler* wurden am 7. September 2017 von einem Mitarbeiter der Abteilung R II 1 /ES persönlich zu dem Vorgang befragt.[3277] Nachdem dieser sich die Ausführungen des Zeugen *Dippel* angehört habe, soll er nach dessen Bekunden gesagt haben:

> „Aber sagen Sie mal Herr Dippel, das kann doch gar nicht der Staatssekretärsebene verborgen geblieben sein. – Und da habe ich gesagt; Na ja, ich nehme ja an, dass die Staatssekretärsebene informiert ist. Also, wir waren ja bei dem Brauksiepe und so, und auch die Frau Dr. Suder wird ja wohl wissen, was ihr Laden macht. – Und dann setzte er sich so hin und sagte: Dann muss ich eruieren, ob es opportun ist, dass ich tätig werde. – Und das war mir jetzt auch so als Jurist neu, dass es neben dem Legalitätsprinzip ein Opportunitätsprinzip gibt, aber man lernt ja nie aus.“[3278]

Der Zeuge *Moseler* hat hierzu ausgesagt:

> „Und so nach einer Viertelstunde hat dann die Person, die uns gegenübersaß, auch ein Beamter, den Kugelschreiber beiseitegelegt und hat dann wortwörtlich zu uns gesagt, na ja, das, was er jetzt da hört, betrifft ihn; aber er weiß jetzt gar nicht, ob er hier in der Sache weiterermitteln darf; das müsste er zuerst mal mit seinem direkten Vorgesetzten, mit dem Herrn Hoofe, abklären, ob er in dieser Sache dann weiterermitteln darf. Dann waren wir natürlich noch mehr irritiert, weil wir gedacht haben: Na ja, wenn man schon ein Compliance-System in der Bundeswehr hat, ist das ja auch dafür da, Schwachstellen aufzudecken, die zu erkennen und auch die Personen, die da tätig waren, entsprechend dann aufzuklären oder auch gegebenenfalls wieder auf den richtigen Pfad zu bringen.“[3279]

Dem Mitarbeiter der Abteilung R II 1 /ES sei nach diesen Ausführungen klar gewesen, dass es nicht sein könne, „dass ein Unterabteilungsleiter so ein Ding alleine andreht, ohne dass das abgesichert ist nach oben.“ Diesen Eindruck habe der Mitarbeiter durch den Abbruch des Gesprächs vermittelt, „weil dem klar war, dass hier nicht nur die Referatsebene beteiligt ist oder die Unterabteilungsleiterebene.“[3280]

Da seit seinem Schreiben vom 26. Juli 2017 zwei Monate vergangen seien, ohne dass – soweit ihm bekannt sei – auch nur ein Zwischenergebnis erzielt wurde, erkundigte sich der Zeuge *Moseler* am 28. September 2017 bei R II/ES nach dem Sachstand der Ermittlungen.[3281] Am 16. Oktober 2017 leitete R II 6/ES den Vorgang an den Abteilungsleiter A weiter mit der Bitte, die Angelegenheit zu prüfen. Es könne

> „[b]ei dem derzeitigen Kenntnisstand […] nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der hier in Rede stehenden Vergabe zu Verstößen gegen dienst- und vergaberechtliche Bestimmungen und in deren Folge zu einem Schaden des Bundes gekommen ist.“[3282]

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 teilte der stellvertretende Leiter der Abteilung Ausrüstung R II 6/ES mit, dass man das Referat A I 3 (zuständig unter anderem für vertragliche und vergaberechtliche Grundsatzangelegenheiten und allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung[3283]) mit der rechtlichen Prüfung des Sachverhalt beauftragt habe und dieses

> „keine Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bis zur Angebotseinholung/ Angebotsaufforderung festgestellt“

3277 Schreiben *Moseler* an BMVg R II 6/ES vom 28. September 2017, MAT A BMVg-4 A. 12 Blatt 384.

3278 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26 September 2019, S. 66; so auch die Ausführungen von *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 19.

3279 *Moseler,* Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 20.

3280 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.

3281 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 384.

3282 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 382.

3283 Vgl. BMVg-Organisationsplan vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-1 OrgRev.03 Blatt 31.

hätte. Die Vergabevorschriften seien „korrekt angewandt“ worden. Hierbei bezog sich der StV AL A auf eine Stellungnahme des Referates A III 2, welches auch das Vergabeverfahren durchgeführt hatte.[3284] Hinsichtlich der Auswertung der Qualität der drei abgegebenen Angebote habe man allerdings keine Bewertung treffen können, da diese nur durch zur Einsicht in die Vergabeakte befugte Stellen erfolgen könne.[3285]

In einem weiteren Schreiben vom 19. Dezember 2017 von R II 6/ES an die Task Force wird dargelegt, dass weiterhin „noch Klärungsbedarf“ bestehe. Es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien im zweiten Vergabeverfahren die Kanzleien, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, ausgewählt worden seien. Insbesondere stelle sich die Frage, warum die im ersten Vergabeverfahren favorisierte Kanzlei nicht mehr zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sei.[3286] In ihrem Antwortschreiben vom 9. Januar 2018[3287] verwies die Task Force auf die aus ihrer Sicht unterschiedlichen Leistungsgegenstände der beiden Vergabeverfahren.[3288]

Am 7. Februar 2018 informierte R II 6/ES den Zeugen *Moseler* über das Ergebnis der Überprüfung.[3289] Zu den gerügten Vergaberechtsverstößen heißt es in dem Schreiben:

> „Mit meinem o. a. Schreiben (Bezug 3.) hatte ich Sie über die Zuständigkeiten meines Referates informiert. Bei einer gemeinsamen Besprechung am 07.09.2017 wurden Ihnen und Herrn Dippel die Zuständigkeiten und Ermittlungsmöglichkeiten meines Referates näher erläutert. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wurden mit Blick auf den von Ihnen angezeigten Sachverhalt zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Beratungsleistungen durch Verantwortliche der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung im BMVg (Bezug 1.-2. und 4.) die Vergabeakten überprüft. Dabei wurde zur Unterstützung meiner Überprüfung der vergaberechtlichen Aspekte des Sachverhalts auch die Expertise im Hause BMVg in Anspruch genommen. Bei dieser Überprüfung habe ich keine Anhaltspunkte für ein dienst- bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten von Verantwortlichen in der Geschäftsführung der HIL GmbH und der Beteiligungsführung des BMVg festgestellt.“[3290]

Der Zeuge *Dippel* hat zum Thema interne Aufarbeitung der Vorkommnisse im BMVg gesagt:

> „Ja, und dann war noch das Thema [...] dass wir uns an den Compliance-Beauftragten gewendet haben. Der hat sich für unzuständig erklärt, weil der Compliance-Beauftragte nur eine Compliance-Kultur und Compliance Awareness schafft, aber nicht Einzelfällen nachgeht. [...] Wir sind dann verwiesen worden an R- […] diese Ermittlungen in Sondersachen. Dann sind wir hingegangen, haben das dem Herrn erklärt […] ich habe von den Anrufen erzählt, ich habe von dem Druck erzählt und Ähnliches. Ich habe auch gesagt, dass das Projekt falsch aufgesetzt wurde und Ähnliches. […] Und ich habe dann noch völlig naiv gesagt beim Rausgehen: […] Ja, und wenn Sie sich dort eingelesen haben – […] -, dann kommen Sie noch mal auf mich zu; dann können wir drüber reden. – Und ich weiß, völlig naiv habe ich mein Handy nicht mehr aus der Hand gelegt, weil ich jeden Tag dachte: Die rufen dich an. – Die haben mich nie angerufen. Nie. Es gab kein Gespräch mehr danach, und irgendwann habe ich gehört, dass man das intensiv geprüft hat, aber keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte. […] Ich muss ehrlich sagen: Das hat mich wirklich auch so ein Stück weit erschüttert, weil ich natürlich dachte, dass es in einem Ministerium, wenn man sich dort an spezielle Stellen wendet, die ja auch solche Aufsichtsfunktionen wahrnehmen - - dass man da nicht im Regen stehen gelassen wird. [...] Also, im Prinzip sind wir zu Hinz und Kunz gelaufen, es wollte keiner hören.“[3291]

3284 Schreiben Stellv. Abteilungsleiter A BMVg an R II 6/ES BMVg vom 20. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 414.
3285 Schreiben Stellv. Abteilungsleiter A BMVg an R II 6/ES BMVg vom 20. Oktober 2017, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 414 (415).
3286 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 447 f.
3287 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 449.
3288 Teil 2, K. IV. 2. e.
3289 BMVg R II 6, Schreiben vom 7. Februar 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.06 Blatt 24 f.
3290 MAT A BMVg-8 Leitung.06 Blatt 24 (25).
3291 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65 f.

b) Eingaben an Stsin Dr. Suder und Sts Hoofe vom 1. Februar 2018

Das BMVg betrachtete das durch die Eingabe Herrn *Moselers* an den Compliance Management Beauftragten ausgelöste Schreiben des Referats R II 6 vom 7. Februar 2018 zugleich als Antwort auf eine E-Mail, die Herr *Moseler* am 1. Februar 2018 direkt an Staatssekretärin *Dr. Suder* und Staatssekretär *Hoofe* geschickt hatte.[3292] Diese hatte den Betreff:

> „Vertraulich: Vorgänge in Sache HIL GmbH".[3293]

Der Zeuge *Moseler* kritisierte auch hier die Vergabe von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe der HIL-Werke, bei der „[w]illfährige Berater rechtswidrig ausgewählt" worden seien.[3294]

c) Strafanzeige wegen Untreue vom 4. März 2018

Am 4. März 2018, einen knappen Monat nach dem Bescheid von R II 6/ES, stellte der Zeuge *Moseler* bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Strafanzeige gegen die Zeugen *Kaptein* und *Reichert* wegen des Verdachts der Haushaltsuntreue nach § 266 StGB. Er begründete seine Strafanzeige damit, dass die Zeugen *Kaptein*, als Leiter der Task Force, und *Reichert*, als zuständiger Unterabteilungsleiter im BMVg, durch die Beauftragung von Hogan Lovells ihre Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Bundesrepublik verletzt hätten.

Zu den Gründen, weshalb er sich letztendlich doch nach außen wandte, hat der Zeuge *Moseler* ausgesagt:

> „Ich weiß gar nicht, wie oft und wen ich da alles angeschrieben habe. Letztendlich habe ich nur noch eine Chance gesehen. Da habe ich dann am Schluss die Frau Suder, den Herrn Hoofe und in Kopie den Herrn Dr. Brauksiepe angeschrieben und habe dann alles aufgelistet. […] Und als da dann auch noch keine Reaktion folgte, sah ich mich einfach gezwungen, hier jetzt aus dem Ministerium rauszugehen und eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen. Das war dann auch nicht einfach. Es war für mich ein schwerer Schritt, muss ich zugeben. Wenn man so lange bei der Bundeswehr ist, dann fällt das einem doch schwer, wenn man Personen aus dem eigenen Laden anzeigen muss. Aber ich sah keine Möglichkeit, keine andere Möglichkeit mehr, Gehör zu finden oder eine Chance, dass das eingefangen wird."[3295]

Die Staatsanwaltschaft Berlin teilte dem Zeugen *Moseler* am 20. Juni 2018 mit, dass sie „von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen" habe. Seinem Vorbringen ließen sich „unter Berücksichtigung der von den Verteidigern der Beschuldigten eingereichten Schutzschriften" keine „[z]ureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für die Begehung einer Straftat entnehmen.[3296] Zur Begründung heißt es:

> „Kernvorwurf Ihrer Strafanzeige ist, dass die Beschuldigten unter bewussten Verstößen gegen vergaberechtliche Vorschriften die Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells International LLP beauftragt hätten, obwohl günstigere Angebote anderer Bieter für die-ausgeschriebenen Leistungen Vorlagen. Hierdurch sei dem Bundeshaushalt ein (potentieller) Schaden in Höhe von ca. 8 Millionen Euro entstanden.
>
> Die hier von der Verteidigung des Beschuldigten Reichert vorgelegten Unterlagen belegen, dass innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung eine kritische Auseinandersetzung und Überprüfung der von Ihnen erhobenen Vorwürfe durch die zuständige Innenrevision erfolgt ist. Hierbei wurde – unter Beteiligung weiterer Abteilungen mit Fachwissen – das fragliche Vergabeverfahren unter sämtlichen Aspekten geprüft.
>
> In der gebotenen Kürze kann ich Ihnen zusammenfassend mitteilen, dass die Entscheidung, die erste Ausschreibung der HIL GmbH zu stoppen, vor dem Hintergrund der Änderung der politischen

---

3292 Vgl. Betreff des Schreibens vom 7. Februar 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.06 Blatt 24.

3293 MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 414 ff.

3294 *Moseler,* Schreiben an die Staatssekretäre *Dr. Suder* und *Hoofe* vom 1. Februar 2018, MAT A BMVg-6 R.37 Blatt 414.

3295 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 20.

3296 Schreiben Staatsanwaltschaft Berlin an Herrn *Moseler* vom 20. Juni 2018, MAT A BMVg-4 A.15 Blatt 177.

> Entscheidung hin zur Privatisierung der HIL GmbH, nachvollziehbar ist. Die ursprüngliche Ausschreibung erfolgte nämlich mit dem Ziel ein Konzept zu erarbeiten, welches die altersbedingte Reduzierung des beigestellten Personals im Hinblick auf den Betrieb der HIL GmbH in den Blick nehmen sollte. Die Privatisierung der HIL GmbH ist im Vergleich damit eine völlig neue Grundlage für eine Ausschreibung von Dienstleistungen der Rechtsberatung. Ferner wurde beim Vergabeverfahren selbst von einer Bereichsausnahme gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 b) GWB ausgegangen und wurden hilfsweise die §§ 5 Abs. 2 i. V. m. 15, 35 VSVgV angewendet. Auch die Auswahl der Rechtsanwaltskanzleien, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, war unbedenklich, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese nicht geeignet waren. Dass die ermessensleitenden Kriterien, die zur Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells International LLP führten, neben dem preislichen Kriterium auch qualitative Kriterien beinhalteten, war ebenfalls nicht rechtswidrig.
>
> Schließlich führt auch der Umstand, dass eine Auftragserteilung nicht gemäß § 35 Abs. 1 VSVgV nicht [sic!] bekannt gemacht wurde, nicht zu einer abweichenden Bewertung, zumal § 35 Abs. 2 VSVgV Ausnahmen zulässt, welche vor dem Hintergrund des Leistungsgegenstands im verteidigungs- bzw. sicherheitsspezifischen Bereich nicht fernliegend sind.“[3297]

Der Zeuge *Dippel* hat sich dazu gegenüber dem Ausschuss folgendermaßen eingelassen:

> „Und das Dritte war dann eine Anzeige, die Herr Moseler gemacht hat, die von der Staatsanwaltschaft mit einer Begründung zurückgewiesen wurde, dass man das Ministerium um Stellungnahme gebeten hätte. Und die sachlich-fachliche Begründung des Ministeriums, die dort in dieser Antwort enthalten war, ist aus meiner Sicht nicht zutreffend. Wie ich eben erläutert habe, ist es ja der Schwerpunkt der Leistung bei Unternehmens- und Rechtsberatungsleistungen, der sagt, ob ich Vergaberecht anwenden muss oder nicht, und die Staatsanwaltschaft hat, wohl den Ausführungen des Ministeriums folgend, festgestellt, dass es eine isolierte Rechtsberatungsleistung war, die dort vergeben wurde. Ob das so war oder nicht, das kann ich nicht sagen. Aber jedenfalls war die herangezogene Norm nicht die zutreffende.“[3298]

Die Staatsanwaltschaft habe nämlich auf § 116 GWB rekurriert, der im Verteidigungsvergaberecht, das vorliegend einschlägig gewesen sei, nicht abwendbar sei.[3299]

Der Zeuge *Moseler* hat vor dem Ausschuss ausgeführt:

> „Ich war dann schon auch überrascht, als ich die erste Antwort der Staatsanwaltschaft bekommen habe und in dem Schreiben [...] dann drinstand, dass das Verfahren eingestellt worden ist, weil das Ministerium der Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat, dass sie über mehrere Abteilungen und Fachexpertisen hinweg alles geprüft hätten; […]. Das würde ich sehr wahrscheinlich auch als Staatsanwaltschaft machen, vor allem, wenn ich so viele Anzeigen vorliegen habe wie die Staatsanwaltschaft in Berlin. Dann würde ich natürlich auch denken, dass man da Vertrauen schenken kann der Antwort aus dem Ministerium […]. Und dass man dann das Verfahren einstellt, war für mich bedauerlich, aber mussten wir dann auch so hinnehmen.“[3300]

Zugleich hat er aber auch darauf hingewiesen, dass er bei der Aufarbeitung des Themas festgestellt habe,

> „dass es leider im Ministerium wohl eine Struktur, eine Umgangsweise gibt, die tatsächlich so angelegt ist, dass, wenn es eine Weisung aus dem Ministerium gibt, dann jemand diese Weisung entgegennimmt.“[3301]

3297 Schreiben Staatsanwaltschaft Berlin an Herrn *Moseler* vom 20. Juni 2018, MAT A BMVg-4 A.15 Blatt 177 f.
3298 *Dippel,* Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 65.
3299 *Dippel*, Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26 September 2019, S. 81.
3300 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 20.
3301 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 20.

So habe ihm ein Abteilungsleiter aus dem Ministerium einmal gesagt:

> „Wissen Sie, Herr Moseler, wenn Sie B9 werden wollen und ein Minister, ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin kommt auf Sie zu und äußert einen Wunsch, was sie gerne hätte, umgesetzt hätte, dann will die nicht von Ihnen hören, aus welchen gesetzlichen Grundlagen das nicht geht, sondern dann erwartet die von Ihnen, dass Sie Möglichkeiten finden, an diesen Gesetzen und Vorgaben vorbei das trotzdem umzusetzen. – Und das, muss ich sagen, hat mich sehr erschrocken.“[3302]

Der Zeuge *Kaptein* hat vor dem Ausschuss davon gesprochen, dass der Zeuge *Moseler* als Teil einer gegen die Abgabe der HIL-Werke gerichteten Kampagne einen „persönlichen Feldzug“ gegen ihn geführt habe. Dieser habe im März 2017 vor dem Hintergrund seiner bevorstehenden Wiederbestellung als Geschäftsführer der HIL GmbH begonnen und sei mit der Verbreitung von Unwahrheiten einhergegangen und dem Durchstechen von Strafanzeigen. Dabei habe es bis Ende 2016 keine Kritik auf Arbeitnehmerseite an einer Privatisierung der Werke gegeben. Insbesondere der Zeuge habe nach seiner Wahrnehmung

> „noch Ende 2016 von der Übernahme des Werkes Sankt Wendel durch einen großen deutschen Rüstungskonzern und einen vermutlich in Aussicht gestellten lukrativen Posten in dessen europäischen Konzern“

geträumt. Die Gründe für den „unvermittelten Schwenk“ seien ihm bis heute schleierhaft.[3303]

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens schlug BMVg R II 2 mit Vorlage vom 9. August 2018 der Ministerin vor, gegen Herrn *Kaptein* und Herrn *Reichert* in dieser Sache keine disziplinaren Ermittlungen aufzunehmen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Anfangsverdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen würden, seien nicht erkennbar. In Vertretung der Ministerin entschied Sts *Hoofe*, dass in dieser Sache keine disziplinaren Ermittlungen aufgenommen werden sollen.[3304]

d) E-Mail an Sts Hoofe vom 1. Oktober 2018

Am 1. Oktober 2018 wandte sich der Zeuge *Moseler* dann erneut per E-Mail an Staatssekretär *Hoofe*. Er habe sich nun einzig an ihn gewandt, da er in der Zwischenzeit erfahren habe, dass Staatsekretärin *Dr. Suder* maßgeblich an dem Vergabeverfahren zur Privatisierung der HIL-Werke beteiligt gewesen sei.[3305] Er kritisierte erneut die Beauftragung im Wege der freihändigen Vergabe sowie die zu hohen Stundensätze der beauftragten Berater.[3306] Der Bundesrechnungshof habe in seiner Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018 „eben genau diese ‚freihändige Vergabepraxis‘ für den Einsatz externer Berater“ als unzulässig angesehen.[3307] Aus den Medien habe er erfahren, dass unter Leitung des Staatssekretärs eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, die alle Beraterverträge seit 2015 genau auf mögliche Ungereimtheiten prüfen solle.[3308] Bei dieser Aufklärung wolle er ihn unterstützen und bitte um Nachricht, falls weitere Unterlagen benötigt würden oder Fragen aufträten.[3309] Das Büro von Staatssekretär *Hoofe* leitete diese E-Mail R II 6 weiter mit der Bitte um Prüfung, ob sich hieraus Aspekte ergäben, die eine Neubewertung des Sachverhalts erforderten.[3310] In einem Vermerk an Staatsekretär *Hoofe* vom 9. Oktober 2018 legte R III 2 (vormals R II 6 ES) dar, dass die Eingaben Herrn *Moselers* bereits mehrfach „Gegenstand von Untersuchungen innerhalb des BMVg sowie der Staatsanwaltschaften Bonn und Berlin“ gewesen seien und als nicht haltbar erachtet worden.[3311] Der Leiter des Referats R III 2 übermittelte Herrn *Moseler* im Auftrag von Staatssekretär *Hoofe* ein Antwortschreiben, in dem darauf hingewiesen wird, dass bei den bereits

---

3302 *Moseler*, Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 21.
3303 *Kaptein*, Protokoll 19/30 der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 13 ff.
3304 Vorlage zur Entscheidung vom 9. August 2018, MAT A BMVg-8 R.03 Blatt 3 ff.
3305 E-Mail Moseler an Sts *Hoofe* vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 152 ff.
3306 E-Mail *Moseler* an Sts *Hoofe* vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 152 (154 f.).
3307 E-Mail *Moseler* an Sts *Hoofe* vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 152 (154).
3308 E-Mail *Moseler* an Sts *Hoofe* vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 152 (156).
3309 E-Mail *Moseler* an Sts *Hoofe* vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 152 (156).
3310 E-Mail vom 1. Oktober 2018, MAT A BMVg-8 Leitung.7 Blatt 152.
3311 R III 2 BMVg, Vermerk an Sts. *Hoofe* vom 9. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.38 Blatt 326 f.

durchgeführten Untersuchungen ein „fehlerhaftes und vorwerfbares Verhalten der betroffenen Personen […] nicht festgestellt werden [konnte].“[3312]

e) E-Mail an Verteidigungsausschuss und Haushaltsausschuss am 21. November 2018

In einer E-Mail vom 21. November 2018 brachte er seine rechtlichen Bedenken an der Beauftragung von Hogan Lovells auch den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags zur Kenntnis.[3313]

f) Eingabe an die Bundesministerin der Verteidigung vom 6. Dezember 2018

In einem Brief vom 6. Dezember 2018 wandte er sich schließlich auch unmittelbar an die damalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen*. Es habe ein Fehlverhalten der Beamten der Task Force gegeben sowie „sachwidrig falsche Darstellungen“ in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu den Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH vom 31. Juli 2018. Er appellierte an die Ministerin, die Vertragsverhältnisse mit den Beratern zu kündigen.[3314]

In einer Vorlage für die Ministerin vom 18. Januar 2019 legte „A III TF HIL-Werke“ dar, dass die Vorwürfe des Zeugen *Moseler* unzutreffend seien.[3315]

4. Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“

Am 19. Juni 2018 richtete die FDP-Bundestagsfraktion an die Bundesregierung eine Kleine Anfrage, in der sie insgesamt 17 Fragen zum Thema

> „Folgen der Beraterhonorare für die bundeswehreigene HIL GmbH“

stellte.[3316]

In ihrer am 31. August 2018 übermittelten Antwort teilte die Bundesregierung mit, dass im Rahmen des Projekts „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ mit Stand vom 31. Mai 2018 rund 23,51 Mio. Euro für Rechtsberatungs- und betriebswirtschaftliche Unterstützungsleistungen verausgabt worden seien. Aktuell würden für die Gesamtdauer des Projekts von Juni 2016 bis einschließlich Ende des Jahres 2020 Ausgaben aus dem Einzelplan 14 in Höhe von 42,57 Mio. Euro prognostiziert.[3317]

Ferner legte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage dar, weshalb sowohl die Erstvergabe als auch die Folgebeauftragung im Wege der freihändigen Vergabe rechtmäßig gewesen sei. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die der Entscheidung für eine freihändige Vergabe zugrunde liegende Schätzung der Auftragswerte verteidigt.[3318]

3312 BMVg, Schreiben R III 2 an Moseler vom 12. Oktober 2018, MAT A BMVg-6 R.38 Blatt 329.
3313 MAT A BMVg-8 Leitung.07 Blatt 214 ff.
3314 Brief von *Moseler* an *Dr. von der Leyen* vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A.30 Blatt 187 f.
3315 MAT A BMVg-6 R.38 Blatt 349 ff. Ob die Ministerin die Vorlage erreicht hat, lässt sich ihr nicht entnehmen.
3316 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 31. August 2018, BT- Drs. 19/3661 S. 1.
3317 BT-Drs. 19/3661 Seite 2.
3318 BT-Drs. 19/3661, S. 2 ff.; siehe dazu näher oben Teil 2, K. IV. 2. d., V. 2.

L. Die Beauftragung der Firma LEAD

I. Überblick

Die Firma LEAD ist ein privates Unternehmen, das unter anderem Organisationen des öffentlichen Sektors bei der Weiterentwicklung ihrer Führungskultur und bei Veränderungsprozessen berät und unterstützt.[3319] Derartige Dienstleistungen erbrachte LEAD in den Jahren 2015 bis 2018 auch für das BMVg. Die Aufgabe von LEAD bestand darin, für die sogenannte Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RüM) Informationsveranstaltungen, Workshops und Mitarbeiterbefragungen zu planen, vorzubereiten, zu begleiten und zu moderieren. Die Projektorganisation Rüstungsmanagement unterstand dem Beauftragten für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr (BeaStratStrgRü), *Dr. Scherf.* Sowohl *Dr. Scherf* als auch seine direkte Vorgesetzte, die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder*, kannten den Geschäftsführer von LEAD, Herrn *Triebel*, aus vorangegangenen Tätigkeiten bei dem Beratungsunternehmen McKinsey. *Dr. Scherf* und Herr *Triebel* waren im Berliner Büro von McKinsey tätig, welches *Dr. Suder* vor ihrer Ernennung zur Staatssekretärin im BMVg geleitet hatte.[3320]

Zunächst erhielt LEAD einen Auftrag zur Moderation einer im November 2015 durchgeführten Informationsveranstaltung der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* zur Vorstellung ihres Zielbilds im Rüstungsmanagement. Begründet wurde die Beauftragung von LEAD mit dem Kennverhältnis zwischen der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* und Herrn *Triebel,* sowie dem sich hieraus ergebenden authentischen Zusammenwirken bei der Moderationsveranstaltung. Zudem wurde auf die langjährige Erfahrung von Herrn *Triebel* im Bereich des Veränderungsmanagements hingewiesen. Nach diesem Erstauftrag in Höhe von 14 000 Euro folgten drei weitere Aufträge für die Jahre 2016 (143 500 Euro), 2017 (123 200 Euro) und 2018 (102 900 Euro), deren Vergabe an LEAD neben der Expertise, dem langjährigen beruflichen Kennverhältnis zu *Dr. Suder* und dem bewährten Zusammenwirken mit der Staatssekretärin nunmehr auch mit der Einarbeitung in das Thema begründet wurde. Die freihändigen Vergaben erfolgten jeweils durch das BAAINBw als sogenannten Bedarfsdecker, waren aber von der Projektorganisation Rüstungsmanagement als sogenannten Bedarfsträger in Auftrag gegeben worden. Diese hatte dabei dezidiert den Wunsch nach einer Beauftragung von LEAD bzw. Herrn *Triebel* zum Ausdruck gebracht und auch die Begründung beigesteuert, weshalb eine Vergabe nur an ihn erfolgen könne.[3321]

Die Auftragsvergaben an LEAD wurden vom Bundesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ vom 14. August 2018 als vergaberechtswidrig kritisiert. Das BMVg habe keinen größtmöglichen Wettbewerb sichergestellt. Zudem seien ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Herrn *Triebel* und *Dr. Suder* sowie seine bereits aus der vorherigen Beauftragung resultierende Kenntnisse für eine vergaberechtskonforme Begründung nicht ausreichend gewesen.[3322] Eine hierauf durch das BMVg eingeleitete interne Prüfung der Sach-und Rechtslage bestätigte diese Bewertung.[3323]

II. Das Projekt Rüstungsmanagement

1. Entstehung und Gegenstand

Am 27. Juni 2014 wurde die KPMG-Wirtschaftsprüfungsgesell-schaft vom BAAINBw beauftragt, eine „umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte“ durchzuführen.[3324] Zuvor hatte die damalige Bundesministerin der Verteidigung, *Dr. von der Leyen*, entschieden, Strukturen und Prozesse im Management der Rüstungsprojekte zu überprüfen, um mehr Transparenz für Parlament und Öffentlichkeit herzustellen

---

3319 Näher dazu unten bei Teil 2, L. II. 2. e.

3320 Dazu unten bei Teil 2, L. II. und III.

3321 Siehe dazu im Einzelnen unten Teil 2, L. IV. 1. a. aa.

3322 Siehe dazu unten Teil 2, L. V.

3323 Siehe unten Teil 2, L. VII.

3324 Exzerpt des KPMG-Gutachten vom 30. September 2014 (https://www.bmvg.de/de/aktuelles/expertenbericht-zu-ruestungsprojekten-uebergeben-11650, letzter Abruf am 3. April 2020).

sowie notwendige Verbesserungen für zentrale Rüstungsprojekte zu erreichen. Das Beraterteam untersuchte innerhalb von drei Monaten in zehn interdisziplinären Arbeitsgruppen parallel die Risiken von neun Vorhaben und Projekten[3325] mit einem Gesamtvolumen von über 50 Milliarden Euro.[3326]

Am 6. Oktober 2014 wurde das Gutachten zur „Umfassenden Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte" (sogenanntes KPMG-Gutachten) der Verteidigungsministerin übergeben. Die Berater hatten aus den Ergebnissen der Analysearbeit Empfehlungen für einzelne Rüstungsprojekte und deren Management herausgearbeitet sowie Impulse für die organisatorische Weiterentwicklung im Rüstungsmanagement gesetzt.[3327]

Die Ministerin rief in der Folge die „Agenda Rüstung" aus, um die Modernisierung des Rüstungswesens umzusetzen. Die Agenda zielte darauf ab, Fähigkeitslücken der Streitkräfte zügig zu schließen und die dazu erforderlichen Projekte auf den Weg zu bringen.[3328]

Im Zuge dessen wurde das Projekt „Rüstungsmanagement" unter der Gesamtverantwortung von Staatssekretärin *Dr. Suder* ins Leben gerufen. Damit ging die Festlegung einer klaren Organisation und Arbeitsteilung im Bereich der Rüstungsbeschaffung einher, um Strukturen und Verfahren zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. In sieben Teilprojekten sollten die projektübergreifenden Empfehlungen des KPMG-Gutachtens systematisch ausgewertet und umgesetzt werden.[3329] Projektübergreifend sollte der angestrebte „Kulturwandel" im Rüstungsmanagement durch ein „zentrales Veränderungsmanagement" kontinuierlich begleitet werden.[3330]

In ihrer Zeugenvernehmung hat *Dr. Suder* die Situation innerhalb des Rüstungsbereichs zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Staatssekretärin im Jahr 2014 wie folgt beschrieben:

> „Die Lage im Rüstungsbereich war zum Zeitpunkt meines Eintretens nach Auffassung vieler Experten und dann auch nach meiner Ansicht ausgesprochen, sagen wir, schwierig. Es handelte sich um eine Organisation mit Entscheidungsstau, die über Jahre hinweg stetig verkleinert worden war und die wegen der erst kurz zuvor stattgefundenen Reorganisation im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr stark mit sich selbst beschäftigt war.
>
> Die materielle Einsatzbereitschaft und die Ausstattung der Bundeswehr waren nicht akzeptabel und vor allem nicht ausreichend, um die ihr vom Parlament übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die großen Rüstungsprojekte befanden sich fast ausnahmslos und überwiegend – das schon seit längerer Zeit – in signifikanter zeitlicher und finanzieller Schieflage.
>
> Das KPMG-Gutachten lag bei meinem Eintritt vor und legte schonungslos dar, warum die Situation so schwierig war, wie sie war. Es fehlte letztendlich an allem: Personal und Strategie, IT und Digitalisierung, guten Verträgen und Innovationen, Transparenz und Managementmethoden."[3331]

Sie hat weiter ausgeführt, dass für diese komplexe Aufgabe der Veränderung die Unterstützung durch Externe hilfreich und auch unverzichtbar gewesen sei. Wörtlich hat sie gesagt:

> „Um diese komplexe Aufgabe der Modernisierung zu stemmen, um gleichzeitig zu modernisieren und den Output zu verfünffachen, war externe Hilfe allerdings vielfach schlichtweg notwendig. Es galt – qualitativ -, vorhandene personelle Lücken zu füllen – wir hatten allein rund 2 000 offene Stellen im BAAINBw – und – qualitativ – Expertise zu erschließen, die es entweder in unseren

---

3325 Bei den neun Vorhaben handelte es sich um den Schützenpanzer PUMA, das Transportflugzeug A400M, den Eurofighter, den NATO Helicopter (NH 90) einschließlich „Global Deal", den Unterstützungshubschrauber Tiger, die Fregatte Klasse 125 (F125), die Streitkräftegemeinsame Funkausstattung (SVFua), das Taktische Luftverteidigungssystem (TLVS) und die Signalverarbeitende Luftgestützte Weitreichende Überwachung und Aufklärung (SLWÜA), Exzerpt des KPMG-Gutachten vom 30. September 2014 (https://www.bmvg.de/de/aktuelles/expertenbericht-zu-ruestungsprojekten-uebergeben-11650, letzter Abruf am 3. April 2020).

3326 Pressemeldung des BMVg vom 6. Oktober 2014 (https://www.bmvg.de/de/aktuelles/expertenbericht-zu-ruestungsprojekten-uebergeben-11650, letzter Abruf am 3. April 2020).

3327 Pressemeldung des BMVg vom 6. Oktober 2014, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/expertenbericht-zu-ruestungsprojekten-uebergeben-11650, letzter Abruf am 13. März 2020.

3328 Homepage des BMVg – Neues Rüstungsmanagement, https://www.bmvg.de/de/themen/ruestung; Pressemeldung des BMVg vom 29. September 2016, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/agenda-ruestung-zeigt-wirkung-11536, letzter Abruf am 27. April 2020.

3329 Pressemeldung des BMVg vom 24. November 2015, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/projekt-ruestungsmanagement-nimmt-arbeit-auf-11686, letzter Abruf am 27. April 2020.

3330 5. Bericht des BMVg zu Rüstungsangelegenheiten, April 2017, https://www.bmvg.de/de/themen/ruestung/ruestungsmanagement/ruestungsbericht, letzter Abruf am 28. April 2020.

3331 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 16 f.

> Strukturen gar nicht gab oder deren dauerhaftes Vorhalten fachlich und wirtschaftlich nicht sinnvoll war, insbesondere technisches oder juristisches Spezialwissen sowie IT- und Digitalisierungsexpertise.
>
> Und es galt auch durch Externe eigene Expertise aufzubauen, die uns künftig von Externen unabhängig machen konnte. Deshalb habe ich besonderen Wert darauf gelegt, dass die Externen uns nicht die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe einfach nur abnehmen, sondern vielmehr uns bei der eigenen Kompetenzentwicklung unterstützen.“[3332]

Die Ministerin *Dr. von der Leyen* habe ihr deshalb den Auftrag erteilt, den Rüstungsbereich systematisch zu modernisieren und verhärtete Strukturen aufzubrechen. Wörtlich hat sie gegenüber dem Ausschuss ausgeführt:

> „In dieser internen und externen Lage habe ich den Rüstungsbereich als Staatssekretärin übernommen mit der Aufgabe, den Bereich mit seinen rund 20 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern systematisch zu modernisieren, auch gegen die bei solchen Vorhaben vielfach anzutreffenden Veränderungswiderstände und Hemmnisse.
>
> Dieser Auftrag wurde der Leitung des Bereichs und damit mir als dessen Leiterin erteilt – von der Ministerin, durch den Koalitionsvertrag, vom Parlament. Und so habe ich es immer empfunden: Es war auch meine Pflicht gegenüber den Soldatinnen und Soldaten.
>
> Ich bin meinen Auftrag mit Engagement angegangen. Dabei habe ich gesagt und betont in meinen Reden vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei meinen Stellungnahmen im Verteidigungsausschuss: Wir müssen den Prozess der Veränderung gestalten, stets innerhalb der gegebenen Regeln; denn nur so gibt es Handlungssicherheit und damit überhaupt zügige Umsetzung. Es wird nicht mit immer mehr Druck gehen, sondern es wird nur gehen, indem wir bereit sind, anders zu arbeiten, Prozesse, Abläufe Strukturen überprüfen, auf das Neue ausrichten und indem wir konsequent entbürokratisieren und digitalisieren.
>
> Ja, da stand auch ein Kulturwandel an. Es prallten unterschiedliche Kulturen aufeinander, auch Machtstrukturen und divergierende Interessen. Veränderung verändert – das fanden nicht alle gut.
>
> Das allerdings war genau das mir gegebene Mandat: verhärtete Strukturen aufbrechen, sie weiterentwickeln und modernisieren, und das nicht nur im Bereich des Beschaffungswesens, sondern auch bei anderen Themen: Führungskultur, Hierarchie, Frauen, Diversity.“[3333]

2. Zuständigkeiten und Akteure

Die Steuerung des Projekts „Rüstungsmanagement“ war die Aufgabe des damaligen „Beauftragten für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr“ im BMVg, *Dr. Scherf,* und sodann ab Februar 2017 seines Nachfolgers *Seibert*. Gegenüber der zuständigen Staatssekretärin *Dr. Suder* nahm der Rüstungsbeauftragte dementsprechend eine zentrale Unterstützungsrolle ein.[3334] Für die Betreuung des Projekts „Rüstungsmanagement“ wurde bei ihm eine spezielle Arbeitseinheit mit der Bezeichnung „Projektorganisation Rüstungsmanagement“ eingerichtet.[3335] Der dem Rüstungsbeauftragten zugeordnete Stab, das „Büro Strategische Steuerung Rüstung“[3336], entwickelte im Auftrag der damaligen Staatssekretärin die rüstungspolitischen Vorgaben und war mit der Entwicklung operativer Maßnahmen sowie der Überwachung der Zielerreichung betraut.[3337] Mit der Deckung des in diesem Rahmen im BMVg entstehenden Bedarfs an externer Beratung und Unterstützung wurde das BAAINBw beauftragt, obwohl das BMVg derartige Leistungen als Vergabestelle auch selbst hätte beauftragen können.[3338] Das BAAINBw vergab die hier in Frage stehenden Aufträge wunschgemäß an die Firma LEAD.[3339]

3332 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 17 f.
3333 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 17.
3334 Dazu sogleich bei a.
3335 Dazu sogleich bei b.
3336 Dazu sogleich bei c.
3337 Dazu sogleich bei c.
3338 Dazu sogleich bei d und bei IV.
3339 Zu dieser sogleich bei e.

a) Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr

aa) Dr. Scherf

Dr. Scherf war vom 7. September 2014 bis Mitte Dezember 2016 Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr (BeaStratStrgRü).[3340] Vor seiner Tätigkeit für das BMVg war er Unternehmensberater bei McKinsey,[3341] wo er auch *Dr. Suder* und den späteren LEAD-Geschäftsführer *Triebel* kennenlernte[3342].

In seiner Zeugenvernehmung hat er ausgeführt, als Rüstungsbeauftragter habe er in der Hierarchie des Ministeriums neben der sog. Linienorganisation, also neben den der Staatssekretärin *Dr. Suder* unterstellten Abteilungen im BMVg, gestanden. Er sei formal nicht in die Arbeit der Linienorganisation eingebunden, dafür aber auch frei von den Pflichten des Alltags- und Vorlagengeschäfts gewesen. Derartige Angelegenheiten seien vom Büro der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* bearbeitet worden. Mithilfe des Referats Organisation im BMVg seien seine Zuständigkeiten als Rüstungsbeauftragter mit dem Fokus auf die Entwicklung einer besseren Methodik zur risikoorientierten Steuerung der wichtigsten Großprojekte definiert worden.[3343]

Seine Rolle hat er mit folgenden Worten beschrieben:

> „Die wesentliche Rolle, die ich dort hatte, war eine, ich würde sagen, eines methodischen Impulsgebers. Es ging also darum, die Diagnose die ja gestellt worden war - - Hintergrund war in der vergangenen Legislaturperiode das Projekt Euro Hawk, wo also die Erkenntnis war, dass es zu wenig Transparenz über die Risiken, dass man zu spät reagierte, dass man eigentlich immer erst Probleme sah, wenn sie kamen, und sie dann meistens auch zu spät oder vielleicht auch zu optimistisch gemeldet wurden. Insofern war der ursprüngliche Gedanke, auch die Namensgebung ‚Strategische Steuerung', dass man dem entgegenwirken wollte durch eben mehr methodisches Risikomanagement, strategische Steuerung."[3344]

Seine Funktion als Rüstungsbeauftragter und seine Zuständigkeiten hätten sich über die ersten Monate seiner Tätigkeit mit der Erkenntnis für die Erfordernisse einer besseren Steuerung von Großprojekten entwickelt.

> „Meine Rolle und Zuständigkeiten entwickelten sich so über die ersten Monate mit der Erkenntnis, was es braucht, um eine bessere Steuerung von Großprojekten zu bewirken. […] Zunächst übernahm ich die Koordination des Projekts Rüstungsmanagement, also eine interne ministerielle Projektgruppe in Begleitung des laufenden KPMG-Gutachtens zur Untersuchung der neun größten Rüstungsprojekte. Aus den Erkenntnissen des Gutachtens ergab sich eine Vielzahl von Handlungsbedarfen, die dann in der Folge die Inhalte der Agenda Rüstung prägten, in die Ausgestaltung der Konzepte für die strategische Steuerung einflossen und die Grundlage für die nächste interne Phase des Reformprojekts Rüstungsmanagement lieferten, welches ich im Auftrag der Staatssekretärin koordinierte.
>
> […] Wir setzten das Rüstungsboard als halbjährliche Institution unter Leitung der Staatssekretärin auf. Im ersten Rüstungsboard wurde dann das Reformprojekt Rüstungsmanagement beschlossen, das sich aus sieben Teilprojekten zusammensetzte, die zu Themen wie einem modernen Vertrags- und Lieferantenmanagement, einem Risikomanagement- und berichtswesen sowie Organisationsentwicklung die Empfehlungen des KPMG-Gutachtens systematisch bewerteten, neue Methoden entwickelten und diese umsetzten."[3345]

3340 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 47, 50.
3341 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 46.
3342 Dazu unten bei Teil 2, L. III.
3343 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 47.
3344 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 51.
3345 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 47 f.

Weil er keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Abteilung AIN, der späteren Abteilung A (Ausrüstung), oder dem BAAINBw gehabt habe, habe sich seine Rolle auf die Methodik, die Organisation von Steuerungskreisen und die konzeptionelle Vordenkerrolle beim Thema Rüstungsmanagement, dem Reformprojekt der Agenda Rüstung, beschränkt.[3346]

bb) Björn Seibert

Herr *Seibert* wurde im Februar 2017 als Nachfolger von *Dr. Scherf* Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsangelegenheiten. Davor war er als Politik-Referent im Büro des Vorgängers von Frau *Dr. Suder*, des Staatssekretärs *Beemelmans,* tätig. Nach dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand behielt er seine Aufgabe auch unter Staatssekretärin *Dr. Suder*. Ende 2014 wurden seine Aufgaben als Referent um die Zuständigkeit für Rüstungspolitik, Rüstungsexport und Forschung & Technik erweitert. Nachdem er die Stelle als Rüstungsbeauftragter angetreten hatte, sind die vorangegangenen Zuständigkeiten im Büro von *Dr. Suder* in den Bereich mit eingeflossen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Rüstungsbeauftragter war die internationale Kooperation in der Rüstungspolitik mit einem zentralen Fokus auf die europäische Zusammenarbeit. Zusätzlich war er für das zentrale Veränderungsmanagement sowie die Steuerung der BwConsulting und externer Beratungsleistungen zuständig.[3347]

Nach der Auflösung der Projektorganisation „Rüstungsmanagement“ Ende 2016 wurden die größten Teile des Veränderungsmanagements in die jeweils zuständigen Abteilungen und Organisationen des nachgeordneten Bereichs – das waren die Abteilungen AIN (später: A), Planung und CIT, das Planungsamt und das BAAINBw – zurückverlagert. Die zentrale Informationsveranstaltung in Koblenz und die Mitarbeiterbefragung, an denen LEAD bis zum Oktober 2018 mitgewirkt hatte[3348], verblieben in der Zuständigkeit des Rüstungsbeauftragten.[3349]

Ab April 2018 übernahm Herr *Seibert* das neugeschaffene Referat „Strategische Schwerpunkte“ im Leitungsstab. Die Aufgabe des Referats war es, langfristige Themen in der Leitung zu begleiten. Daneben übernahm er die Funktion des Europabeauftragten des BMVg und das Zusammenführen politischer Prioritäten der Leitung sowie deren Kommunikation und Umsetzung in Richtung der Abteilung.

Darauf folgte seine Funktion als Leiter Leitungsstab ab Oktober 2018.[3350]

b) Projektorganisation Rüstungsmanagement

Die Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RüM) wurde im BMVg eingerichtet, um die Handlungsempfehlungen des KPMG-Gutachtens[3351] aus dem Jahr 2014 zu prüfen und die Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Linienorganisation zu schaffen.[3352] Sie stand unter der Leitung des Rüstungsbeauftragten und bestand aus einer Projektmanagementorganisation (PMO) und neun Teilprojekten (TP).[3353] Zur Struktur und Genese hat *Dr. Scherf* in seiner Zeugenvernehmung Folgendes ausgeführt:

> „Das Projekt Rüstungsmanagement war besetzt als Projektorganisation, war also formal eingerichtet worden als eine Projektorganisation, und war besetzt aus Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die den einzelnen Teilprojekten zugeordnet waren.
>
> […] Die Projektorganisation habe ich so vorgefunden. Die war schon eingerichtet worden im Vorfeld, um ebendieses Gutachten, das externe Gutachten, zu begleiten.“[3354]

3346 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 48.
3347 *Seibert*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 96 f.
3348 Siehe dazu bei Teil 2, L. IV.
3349 *Seibert*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 97.
3350 *Seibert*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 97.
3351 Siehe dazu bei Teil 2., L. II. 1.
3352 Zwischenbericht vom 6. Dezember 2018, BMVg A BMVg-10 A.04 Blatt 485 (486); vgl. auch *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 75.
3353 Zwischenbericht vom 6. Dezember 2018, BMVg A BMVg-10 A.04 Blatt 485 (486).
3354 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 52.

Er hat vor dem Ausschuss erläutert, die Projektorganisation habe in Bezug auf die externen Unterstützungsleistungen der Firma LEAD die Rolle eines „Bedarfsträgers“ eingenommen. Der Bedarfsträger artikuliere einen bestimmten Bedarf wie zum Beispiel den nach einem militärischen Gerät oder einer Beratungsleistung. Demgegenüber liege die Zuständigkeit für die vergaberechtliche Prüfung beim „Bedarfsdecker“.[3355]

Die Projektorganisation Rüstungsmanagement stand unter der Gesamtverantwortung von *Dr. Suder.* Sie wurde Ende 2016 aufgelöst.[3356]

c) Büro Strategische Steuerung Rüstung

Das Büro des Rüstungsbeauftragten, das Büro Strategische Steuerung Rüstung, entwickelte im Auftrag der damaligen Staatssekretärin die rüstungspolitischen Vorgaben und war mit dem Herausarbeiten operativer Maßnahmen sowie der Überwachung der Zielerreichung betraut.[3357]

Auf die Frage des Ausschusses, ob ihm in seiner Rolle als Beauftragter Strategische Steuerung Rüstung ein Stab zur Verfügung stand, hat *Dr. Scherf* mitgeteilt, ihm sei ein Büro mit sechs Referenten und einer Büroleitung zugeteilt gewesen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützt hätten.[3358] Mithilfe der Personalabteilung habe er das Büro besetzt. Verschiedene Personen seien vorstellig geworden und man habe sich über deren Erfahrungen sowie die Anforderungen ausgetauscht.[3359] Die Frage des Ausschusses, inwiefern sich das Büro Strategische Steuerung Rüstung in die Prozesse des BMVg eingebunden habe, hat der damalige Rüstungsbeauftragte so beantwortet:

> „Also, wie ich eingangs ausführte, war es zunächst so, dass wir ja eben als Beauftragtenorganisation etwas neben der Linie standen. In dem Maße, wie sich aber die Zuständigkeiten klarer herauskristallisierten – also, klarer war zum Beispiel, dass wir einen Regelprozess für das Risikomanagement aufsetzten -, wurden diese eingebettet in die Prozesse des BMVg. Das heißt, das Referat Organisation, was da die Zuständigkeit für hatte, hat dann geschaut, dass eben für diese methodischen Impulse auch eine Möglichkeit bestand, das reinzubringen in die Regelprozesse. Das lief dann nach meiner Erinnerung so, dass über den Bereich Controlling in der Abteilung A dann diese Methodik als Standard gesetzt wurde und insofern auch dann eingebettet war.
>
> Ein zweites Beispiel ist: Ein Produkt, was wir ja betreut haben aus der Projektorganisation heraus, war der Bericht zum Rüstungswesen, den Sie vielleicht kennen, der alle halbe Jahre dem Parlament zugeht. So ein Bericht braucht eine ganze Reihe von Mitzeichnungen. Da müssen beispielsweise Einschätzungen vorgenommen werden, welche Informationen im offenen Teil transparent dargelegt werden dürfen und welche vielleicht in den eingestuften Teil müssen. Und so etwas wurde dann über die Regelprozesse des BMVg im normalen Geschäft abgehandelt.“[3360]

d) BAAINBw

Das BAAINBw ist hauptsächlich für die bedarfs- und forderungsgerechte Ausstattung der Bundeswehr mit leistungsfähiger und sicherer Wehrtechnik zuständig.[3361] Das BAAINBw vergab auch die hier in Frage stehenden Aufträge an die Firma LEAD zur Unterstützung des zentralen Veränderungsmanagementteams des Projekts Rüstungsmanagement bei der Planung, Moderation und Auswertung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Mitarbeiterbefragungen.[3362]

3355 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 76.

3356 Siehe oben bei Teil 2 L., II. 2. a. bb.

3357 Pressemitteilung des BMVg vom 11. Dezember 2014, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/vorbereitungskreis-ruestungsboard-trifft-erstmals-zusammen-11720, letzter Abruf am 13. März 2020.

3358 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 52.

3359 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 52.

3360 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 56.

3361 Siehe Homepage des BAAINBw, https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/organisation/baainbw, letzter Abruf am 28. April 2020.

3362 Dazu unten bei Teil 2, L., IV.

e) LEAD

aa) Unternehmensgegenstand

LEAD ist ein Unternehmen, das Organisationen aus allen Sektoren, insbesondere solche des öffentlichen Sektors und gemeinnützige Organisationen, bei der Weiterentwicklung ihrer Führungskultur und bei Veränderungsprozessen unterstützt. Die Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsformaten zur Stärkung eines zeitgemäßen und vorausschauenden Führungsverständnisses ist ein besonderer Schwerpunkt. LEAD hat sich im weitesten Sinne im Bereich des Veränderungsmanagements und der Führungskräfteentwicklung, also auf Personalentwicklungskonzepte und Training, spezialisiert.[3363]

bb) Unternehmensform und -bezeichnung

Bis Ende 2016 existierte nur die LEAD Academy gGmbH. Sie ging aus der im Jahr 2015 entstandenen LEAD Mercator Capacity Building Center for Leadership & Advocacy GmbH hervor. Nachdem die Gesellschafteranteile der LEAD Academy gGmbH von einer Stiftung an den zukünftigen Mitgeschäftsführer von Herrn *Triebel* übergegangen waren, gründeten beide die LEAD Mindsets & Capabilities GmbH.[3364] Die beiden Firmen verfügen jeweils über acht beziehungsweise zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.[3365]

cc) Geschäftsführer

In seiner Zeugenvernehmung hat Herr *Triebel* ausgeführt, dass er seit 2016 Geschäftsführer der LEAD Mindsets & Capablities GmbH sei. Mit Personalentwicklungsthemen und der Unterstützung von Veränderungsprozessen beschäftige er sich allerdings schon seit mehr als 20 Jahren.[3366]

Ungefähr seit 1994 sei er bei McKinsey als Unternehmensberater tätig gewesen, ehe er Anfang 2000 zur Bertelsmann AG gewechselt sei, um dort die Führungskräfteentwicklung zu leiten. Im Jahr 2004 sei er zu McKinsey zurückgekehrt.[3367] Als McKinsey-Berater sei er in der Klientenarbeit tätig gewesen. Außerdem habe man als Juniorpartner und Partner bei McKinsey immer Aufgaben in den Bereichen der Büro- und Mitarbeiterführung. Man sei in verschiedenen Personalkomitees tätig und bewerte andere Partner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.[3368] Private Gründe und die Absicht, sich stärker im öffentlichen und sozialen Sektor zu engagieren, hätten ihn veranlasst, McKinsey im Jahr 2014 zu verlassen.[3369]

Ab Mai 2014 habe er zunächst unentgeltlich auf vertraglicher Basis für eine Gesellschaft gearbeitet, welche dann im Jahr 2015 zunächst zur LEAD – Mercator Capacity Building Center for Leadership & Advocacy GmbH und später dann zur LEAD Academy gGmbH wurde.[3370]

Im Sommer des Jahres 2015 sei er zum Geschäftsführer der LEAD Mercator Capacity Building Center for Leadership & Advocacy GmbH bestellt worden. Zu seinen dortigen Aufgaben habe die Leitung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, also des Trainings- und Beratungsgeschäfts, gehört. Bereits bei McKinsey habe er Moderations- und Coaching-Aufgaben wahrgenommen, die mit seiner Tätigkeit bei LEAD vergleichbar waren.[3371] Die ihm im Ausschuss gestellte Frage, ob er bei LEAD insbesondere im Bereich der Kundenakquise eingesetzt gewesen sei, hat der Zeuge verneint.[3372]

3363 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 16, 18.
3364 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 20.
3365 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 18 ff.
3366 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 16.
3367 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 17.
3368 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 26.
3369 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 17.
3370 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 17.
3371 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 26.
3372 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 18.

III. Kennverhältnisse

Die damalige Rüstungsstaatssekretärin *Dr. Suder*, ihr Rüstungsbeauftragter *Dr. Scherf* und der LEAD-Geschäftsführer *Triebel* kannten sich aus ihrer früheren gemeinsamen Tätigkeit für das Beratungsunternehmen McKinsey.

1. Dr. Suder und Dr. Scherf

Dr. Suder war vom 1. August 2014 bis 5. April 2018 beamtete Staatssekretärin im BMVg.[3373] Ihr waren unter anderem die Abteilungen Ausrüstung und Cyber/Informationstechnik unterstellt.[3374] Hiervor hatte sie von 2000 bis 2014 als Unternehmensberaterin für McKinsey gearbeitet und verantwortete dort ab 2007 als Leiterin des Berliner Büros den Kundenbereich Public Sector Deutschland.[3375] 2010 wurde sie Direktorin bei McKinsey.[3376]

Dr. Scherf hat in seiner Zeugenvernehmung ausgeführt, dass er *Dr. Suder* seit seinem Eintritt bei McKinsey im Januar 2008 kenne. Nach seiner Erinnerung habe er im selben Jahr ein Projekt mit ihr durchgeführt.[3377] Es habe sich um ein Beschaffungsverfahren im privatwirtschaftlichen Bereich gehandelt. Darüber hinaus habe er sie als Berliner Büroleiterin gekannt und mit ihr in dieser Rolle einen Bericht zur Start-Up-Szene in Berlin verfasst. Seine beruflichen Qualitäten hätten ihr schon damals bekannt gewesen sein müssen, weil sie als Partnerin in Bewertungsgremien von McKinsey gesessen und insofern Einblick in seine Fähigkeiten und Bewertungen gehabt habe.[3378] Eine über diese beruflichen Beziehungen hinausgehende freundschaftliche Verbindung zwischen ihm und *Dr. Suder* habe nicht bestanden.[3379]

Sein Tätigkeitsbereich als Unternehmensberater bei McKinsey habe damals im Bereich der Infrastruktur und Energiebranche gelegen. Funktional habe er insbesondere Großprojekte in Deutschland, aber auch international begleitet. Parallel zu dieser Tätigkeit habe er sich schon immer für die Sicherheitspolitik interessiert.[3380]

Vor ihrer Ernennung zur Staatssekretärin (im August 2014) habe er sich mit *Dr. Suder* über notwendige Reformimpulse in Bezug auf die Großprojekte des BMVg und die relevante Industrie ausgetauscht. Die Grundideen einer umfangreicheren Risikomanagementmethodik, einer stärkeren strategischen Steuerung und einer größeren Transparenz seien Gesprächsthema gewesen. Daraus sei dann die Idee entstanden, einen Stab zur strategischen Steuerung zu schaffen, der methodisch die richtigen Impulse setzen und für mehr Transparenz gegenüber der Hausleitung und dem Parlament sorgen könne. Sie habe ihn gefragt, ob er nicht der Richtige für diese Rolle angesichts seiner Interessen und Erfahrungen aus anderen Industrien sei.[3381] Er habe sich eine kurze Bedenkzeit erbeten, da er zum damaligen Zeitpunkt nur acht bis neun Monate von der Wahl zum McKinsey-Partner entfernt gewesen sei. Dies habe er mit der Gelegenheit abwägen wollen, „im BMVg seine Kenntnisse in den Dienst zum Wohle der Allgemeinheit stellen zu können“.[3382] Er sei dann der erste gewesen, der die Rolle des Beauftragten für Strategische Steuerung und Rüstung ausgefüllt habe.[3383] Die Stelle des Beauftragten Strategische Steuerung Rüstung wurde im Verteidigungsministerium neu geschaffen.[3384] Seine Einstellung sei seiner Wahrnehmung nach auf Basis seiner Fähigkeiten und Kompetenzen erfolgt.[3385]

3373 Pressemitteilungen des BMVg vom 1. August 2014 und 8. Mai 2018, https://www.bmvg.de/de/aktuelles/staatssekretaerin-dr-katrin-suder-vereidigt-11736; https://www.bmvg.de/de/aktuelles/staatssekretaerin-dr-katrin-suder-vereidigt-11736, letzter Abruf am 25. März 2020.

3374 https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/katrin-suder-1505708, letzter Abruf am 25. März 2020.

3375 Melanie Grell: „Raus aus dem Labor“ – Naturwissenschaftler bei McKinsey. In: https://www.e-fellows.net/Karriere/Unsere-Partnerunternehmen/McKinsey/Naturwissenschaftler; letzter Abruf am 22. März 2020.

3376 https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/katrin-suder-1505708, letzter Abruf am 25. März 2020.

3377 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 54, 59.

3378 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 54.

3379 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 54.

3380 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 46.

3381 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 47.

3382 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 47.

3383 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 58.

3384 1. Bericht des BMVg zu Rüstungsangelegenheiten, März 2015, S. 49 f., https://www.bmvg.de/de/themen/ruestung/ruestungsmanagement/ruestungsbericht, letzter Abruf am 13. Mai 2020.

3385 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 58.

Auf die Frage, ob er eine Bewerbung eingereicht habe oder aufgrund seiner persönlichen Interessen gebeten worden sei, den neu geschaffenen Dienstposten zu besetzen, hat *Dr. Scherf* erklärt:

> „Die internen Prozesse des BMVg – ich war damals nicht Teil des BMVg – kann ich nicht aus dem eigenen Erleben darstellen. Aber an mich wurde herangetragen, dass es Bedarf nach einer solchen Rolle gibt. Ich habe meine Kompetenzen in dem Bereich dargelegt in meinem Lebenslauf, und mir wurde dann angeboten eine Stelle […] ausgebracht als Angestelltenstelle, B 6, und dieses wurde positiv beschieden, und das Angebot, was mir unterbreitet wurde, habe ich dann gerne nach Überlegen […] angenommen.
>
> […]
>
> Wie ich eingangs erwähnte, Staatssekretärin Suder hatte an mich herangetragen, dass so eine strategische Steuerung aus Ihrer Sicht dort Sinn machen würde. Sie war ja auch die fachlich zuständige Staatssekretärin dafür und wäre ja dann auch meine Vorgesetzte geworden, wie sie es dann ja auch wurde. Insofern war das, glaube ich, aus meiner Sicht ein regulärer Vorgang. Aber die Bearbeitung meiner Personalie und auch meines Lebenslaufs ist durch die Personalabteilung erfolgt, und von der habe ich auch dann einen Vertragsentwurf erhalten.“[3386]

Im Februar 2017 sei er zu McKinsey zurückgekehrt, nachdem McKinsey ihm im Juli 2016 das Angebot unterbreitet habe, als Partner in das Berliner Büro des Beratungsunternehmens einzutreten. Er habe sich eine „Karenzzeit von etwa einem Jahr“ nach seinem Ausscheiden aus dem BMVg auferlegt, in der er keine Aufträge aus dem Geschäftsbereich des BMVg sowie von Rüstungsunternehmen, mit denen er während seiner Zeit im BMVg zusammengearbeitet hat, habe übernehmen wollen. McKinsey habe ihn darin „aktiv unterstützt“, indem man ihn in andere Projekte eingebracht habe. Fortan habe er sich um Großprojekte in der Verkehrsinfrastruktur, der neuen Mobilität, IT-Projekte und IT-Sicherheit von Unternehmen befasst.[3387]

Hinsichtlich eines etwaigen Kontakts zu *Dr. Suder* nach seinem Ausscheiden aus dem BMVg zum Ende des Jahres 2016 hat *Dr. Scherf* vor dem Ausschuss vorgetragen, dass sie noch „ab und an“, also gelegentlichen, aber nicht regelmäßigen Kontakt gehabt hätten. Man habe über ein paar Jahre vertrauensvoll zusammengearbeitet und sich gelegentlich ausgetauscht. Es sei jedoch klar vereinbart gewesen, dass man sich nicht zu dienstlichen Themen und insbesondere zu potentiellen Beratungsthemen austausche.[3388]

Dr. Suder hat in ihrer Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss bestätigt, dass *Dr. Scherf* seine Tätigkeit im BMVg aufgenommen habe, weil sie *Dr. Scherf* gefragt habe, ob er in das Ministerium wechseln wolle.[3389]

Zur Frage, ob ihr Verhältnis als Freundschaft charakterisiert werden könne, hat sie ausgeführt:

> „Gott, Freundschaft in welchem Maße, und wie misst man das jetzt und woran, und welche Indikatoren und welches Längen- und Distanzmaß gibt es dafür? Wir haben ein freundschaftliches Verhältnis, so würde ich es ausdrücken.“[3390]

2. Dr. Suder und Herr Triebel

Nach Aufforderung des BMVg reichte die Firma LEAD am 9. Oktober 2015 ein Angebot ein. In den entsprechenden Angebotsunterlagen wird das Verhältnis von Herrn *Triebel* zu *Dr. Suder* in folgenden Worten beschrieben:

> „Die Staatssekretärin Frau Dr. Suder kennt Herrn Oliver Triebel seit etwa 10 Jahren aus dem gemeinsamen beruflichen Kontext bei der Unternehmensberatung McKinsey. Frau Dr. Suder war als Officemanagerin des Berliner Büros von McKinsey Kollegin und zeitweise Vorgesetzte von Herrn Triebel. Sie war in seine Leistungsbeurteilungen und diverse Beförderungsentscheidungen einge-

---

3386 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 58 f.
3387 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 49 f.
3388 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 55.
3389 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.
3390 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.

> bunden und hat diese unterstützt. Frau Dr. Suder hat mit Herrn Triebel bei mindestens einem Beratungsprojekt im öffentlichen Sektor zusammengearbeitet. Auch dabei ging es um eine Veranstaltungsmoderation im Rahmen eines größeren Veränderungsthemas, allerdings war der Teilnehmerkreis kleiner als hier geplant. Frau Dr. Suder hat Herrn Triebels Expertise und Fähigkeiten bei einer Reihe von Veranstaltungen im beruflichen Kontext genutzt, so zum Beispiel für die Konzeption und Moderation eines Workshops mit etwa 250 Teilnehmern während einer großen Büroveranstaltung.“[3391]

Dr. Suder hat bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss bestätigt, dass sie Herrn *Triebel* seit etwa 2006 durch die Tätigkeit bei McKinsey kenne.[3392] Ihr Verhältnis könne man durchaus als „freundschaftliches Vertrauensverhältnis“ bezeichnen.[3393] Die Zeugin hat in ihren einleitenden Ausführungen aber generell darauf hingewiesen, dass sie bereits bei ihrer Tätigkeit in der Privatwirtschaft den Grundsatz praktiziert habe, die berufliche und die private Sphäre inhaltlich voneinander strikt zu trennen.

> „Ich habe diese Praxis vor meiner Zeit im BMVg gelebt, ich habe sie während meiner Zeit im BMVg gelebt, und ich lebe sie bis heute.
>
> Was neben den Unternehmen einzelne mir bekannte oder persönlich verbundene Personen und deren Tätigkeit für das BMVg in den Jahren meiner Amtszeit angeht, halte ich eines klar und grundsätzlich fest: In die Entscheidung über die Auswahl von Externen im Rahmen der Auftragsvergabe war ich nicht eingebunden, und ich habe auf eine Auftragsvergabe an sie nicht hingewirkt.“[3394]

In seiner Zeugenvernehmung hat Herr *Triebel* bestätigt, dass *Dr. Suder* ihm als Leiterin des Berliner Büros von McKinsey teilweise vorgesetzt gewesen sei. Sie habe auch die Aufgabe gehabt, seinen Beitrag zur Führung des Büros zu bewerten.[3395] Einmal habe er zusammen mit ihr in ihrer Rolle als Büroleiterin eine Firmenveranstaltung mit ca. 150 bis 200 Leuten moderiert. Bei einer anderen Moderation im Zusammenhang mit einer Klientensituation habe er eine Moderation durchgeführt, wo sie dabei gewesen sei.[3396]

Der Zeuge *Seibert* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es einen engen Kontakt zwischen *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* gegeben habe, als er, *Seibert*, im Februar 2017 die Aufgabe des Rüstungsbeauftragten übernommen habe. Er erinnere sich jedoch nicht daran, ob dieser bereits vorher bestanden habe.[3397]

3. Dr. Scherf und Herr Triebel

Der Zeuge *Triebel* hat vor dem Ausschuss erklärt, er kenne *Dr. Scherf* seitdem dieser begonnen habe bei McKinsey zu arbeiten. Dies sei im Jahr 2007, 2008 oder 2009 gewesen. Man habe ein kollegiales Verhältnis; privat habe man nichts miteinander unternommen.[3398]

Dr. Scherf hat bestätigt, dass er Herrn *Triebel* aus der gemeinsamen Zeit im Berliner Büro von McKinsey kenne. Unmittelbar zusammengearbeitet habe man nicht. Er habe Herrn Triebel lediglich „entfernt“ gekannt und es habe kein „intensiverer Kontakt“ bestanden.[3399]

Dr. Suder hat erklärt, dass sie mit beiden zur selben Zeit bei McKinsey in Berlin tätig gewesen sei. Deshalb habe sie von der Bekanntschaft zwischen beiden gewusst.[3400]

3391 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33 (39).
3392 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.
3393 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 49.
3394 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 19.
3395 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 27.
3396 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 26.
3397 *Seibert*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 100.
3398 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 27.
3399 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 74 f.
3400 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.

IV. Auftragsvergaben an LEAD

LEAD wurde insgesamt viermal mit Unterstützungsleistungen zur Verbesserung der ressortinternen Mitarbeiterkommunikation beauftragt. Inhaltlich ging es um die Vermittlung des sog. Zielbildes Rüstungsmanagement, für das die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr und des BMVg gewonnen werden sollten. Das Zielbild sollte das Selbstverständnis aller am Rüstungsmanagement Beteiligten darstellen, die wesentlichen Handlungsmaximen im Rüstungswesen verdeutlichen sowie eine Entscheidungshilfe im Rahmen der täglichen Arbeit bieten.[3401] Der erste Auftrag betraf die Moderation zweier Informationsveranstaltungen, die Staatssekretärin *Dr. Suder* am 17. November 2015 an den Bundeswehrstandorten Bonn und Koblenz durchführte. Bei den drei Folgeaufträgen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ging es neben weiteren Informationsveranstaltungen um Workshops und Mitarbeiterbefragungen, die zu planen, vorzubereiten, zu begleiten und auszuwerten waren.

1. Erste Auftragsvergabe

a) Ablauf der Beauftragung

aa) Erlass der Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 23. September 2015

Am 23. September 2015 übermittelte die Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RüM) dem BAAINBw unter dem Betreff „Beauftragung einer externen Unterstützungsleistung“ folgende E-Mail:

> „Frau Sts’in wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit ca. 1 800 Beschäftigten (voraussichtliche Teilnehmer aus dem Bereich des BMVg Abt AIN u. Plg, des BAAINBw sowie des PlgABw) am 17.11.15 ein Zielbild Rüstungsmanagement einführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltung sowie ggf. bei begleitenden Maßnahmen ist die Einbindung externer Unterstützungsleistung vorgesehen (inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltung, Übernahme Moderation etc.). Dies ist erforderlich, da
>
> - nur durch eine Bw-externe Stelle unvoreingenommen eine Zielgruppenanalyse und die darauf aufbauende Ausrichtung der Kernbotschaften durchführen kann [sic!],
> - keine Bw-eigene Expertise bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Veränderungsmanagements für diese Zielgruppe in dieser Größenordnung existiert.
>
> BAAlNBw wird, gebeten, eine entsprechende Unterstützungsleistung zu beauftragen und hierfür bis 25.09.2015 an BMVg ProjOrg RüM eine zentrale Ansprechperson für Vergabe und Vertrag zu benennen.
>
> Der Auftragswert wird bei ca. 14.000 € liegen (geschätzt ca. 5-6 Personentage zu 2000 €). Gemäß Bewertung, BMVg ProjOrg RüM ist aufgrund des Charakters der Leistung sowie des engen Zeitfensters eine freihändige Vergabe angezeigt.
>
> Begründung:
>
> - Wegen der Verfügbarkeit der handelnden Personen (Sts'in, ALs BMVg etc.) ist der Termin 17.11.15 nicht verschiebbar. Ein Leistungsbeginn ist somit ab spätestens 19.10.15 erforderlich.
> - Die externe Unterstützung soll u. a. als Moderator bei der Veranstaltung fungieren und mit Frau Sts'in interagieren. Hierfür ist nicht jeder geeignet. Eine pers. Auswahl der hierfür geeigneten Person ist für den Erfolg der Veranstaltung entscheidend.“[3402]

3401 3. Bericht des BMVg zu Rüstungsangelegenheiten, April 2016 (Teil 1), S. 31, 55 ff., https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bundestag-erhaelt-dritten-bericht-zu-ruestungsangelegenheiten-11428, letzter Abruf am 27. April 2020.

3402 E-Mail vom 23. September 2015, MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 7.

bb) Hinweis des BAAINBw vom 25. September 2015 auf § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A

Mit E-Mail vom 25. September 2015 benannte das BAAINBw, wie gewünscht, einen Ansprechpartner für die Vergabe und den Vertrag des Auftrags. Sodann heißt es in der E-Mail, die von der damaligen Leiterin der Gruppe Justitiariat (Z 3), Direktorin *Lehnigk-Emden*,[3403] unterzeichnet war:

> „Gem. § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A kann hier eine freihändige Vergabe erfolgen. Ich bitte um Mitteilung, welcher konkrete Berater von Ihnen gewünscht ist. Nach den geführten Telefonaten scheint eine Vorabstimmung erfolgt zu sein.
>
> Darüber hinaus kann eine Vergabe erst dann erfolgen, wenn der konkrete Leistungsumfang für o. a. Vergabe beschrieben wurde. Da es sich um eine Veranstaltung des BMVg handelt, bitte ich um kurzfristige Übersendung der Leistungsbeschreibung und Zuweisung der nach Kapitel/Titel aufgegliederten Haushaltsmittel. Ohne diese Voraussetzung kann eine Vergabe nicht erfolgen.“[3404]

Der in der E-Mail angeführte § 3 VOL/A regelte bis zum 2. September 2017 die in Betracht kommenden Vergabeverfahren für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.[3405] § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A sah insoweit vor, dass eine freihändige Vergabe zulässig ist, wenn „sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister – gegebenenfalls von einem Landesminister – bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist“.[3406] In ihrer Vernehmung durch den Ausschuss hat die Zeugin *Lehnigk-Emden* erklärt, dass diese Höchstgrenze nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen bei 15 000 Euro gelegen habe. Da diese Höchstgrenze vorliegend nicht überschritten worden sei, habe sie der Projektorganisation mitgeteilt, dass eine freihändige Vergabe nach der genannten Vorschrift möglich sei.[3407]

cc) Bitte des BAAINBw vom 29. September 2015 um Benennung von mindestens drei potentiellen Auftragnehmern

Am 29. September 2015 wandte sich das Referat BAAINBw E4.2 der Abteilung Einkauf (E), an das die Angelegenheit zwischenzeitlich verfügt worden war,[3408] per E-Mail an die Projektorganisation. Darin bat es um eine „ausschreibungsreife“ Leistungsbeschreibung, die Bestätigung der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel sowie

> „die Benennung von aus Ihrer Sicht geeigneten Unternehmen (mindestens drei, nach Möglichkeit fünf oder mehr), da eine entsprechende Marktkenntnis hier insoweit nicht vorhanden ist.“[3409]

dd) Begründung der Projektorganisation für eine Beauftragung von Herrn Triebel vom 30. September 2015

Die Projektorganisation Rüstungsmanagement übermittelte dem Referat E4.2 daraufhin am 2. Oktober 2015 die erbetene, auf den 30. September datierte Leistungsbeschreibung, die die Ziele der Veranstaltung, besondere Herausforderungen und die Grobstruktur der Veranstaltung festhielt.[3410] Außerdem enthielt sie einen Meilenstein-

---

3403 Vgl. BAAINBw-Organisationsplan vom September 2015, MAT A BMVg-1 StabOrgRev.01 Blatt 196; *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 20.

3404 E-Mail BAAINBw an BMVg vom 25. September 2015, MAT A BMVg-4 Leitung.78 Blatt 27 (28).

3405 Siehe oben Teil 2, A. II. 1. a.

3406 Siehe oben Teil 2, A. II. 2. a.

3407 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 20; vgl. dazu die in Anlage 1 des Protokolls enthaltenen Korrektur- und Ergänzungsanmerkungen der Zeugin, in der der sie klarstellt, dass sich ihre Aussage auf § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A und nicht auf § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A bezieht.

3408 Vgl. *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 47 (49).

3409 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 121.

3410 E-Mail vom 2. Oktober 2015, MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 8, 17 ff.

plan, in dem die vom Moderator erwarteten Leistungen bei der Konzepterarbeitung, des Vorbereitungsabschlusses sowie der Veranstaltungsdurchführung benannt wurden.[3411] Ferner erarbeitete die Projektorganisation eine ebenfalls auf den 30. September 2015 datierte

„Begründung zur Beauftragung von Hr. Triebel als Moderator“.[3412]

Darin wird die frühere berufliche Zusammenarbeit der Staatssekretärin mit Herrn *Triebel* neben dessen Expertise im Veranstaltungs- und Veränderungsmanagement als Argument für dessen Beauftragung angeführt. Die „Begründung“ hat folgenden Wortlaut:

„Das Konzept der o. g. Veranstaltungen sieht eine dialogische Interaktion der Staatssekretärin, Frau Dr. Suder, mit dem Moderator Hr. Triebel vor. Beide Personen müssen daher miteinander harmonieren, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Dabei kommt es besonders auf ein authentisches ‚Zusammenwirken‘ der o. g. Personen an. ‚Die Chemie muss stimmen‘.

Die Veranstaltungen befassen sich mit der Einführung des ‚Zielbildes Rüstungsmanagement‘. Damit sind unweigerlich Aspekte des Veränderungsmanagement betroffen. Die Mitarbeiter/-innen müssen für dieses Zielbild im Hinblick auf ein modernes Rüstungsmanagement – gem. dem Gutachten zur ‚Umfassenden Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte‘ – gewonnen werden. Eine zweite Chance besteht nicht, der ‚erste Schuss‘ muss sitzen. Daher ist das harmonische Zusammenwirken von Frau. Dr. Suder und Herrn Triebel als Moderator das Schlüsselelement für eine erfolgreiche Einführungsveranstaltung.

Die Staatssekretärin kennt Herrn Oliver Triebel seit etwa 10 Jahren aus dem gemeinsamen beruflichen Kontext bei Unternehmensberatungen. Frau Dr. Suder hat mit Herrn Triebel bei mindestens einem Beratungsprojekt im öffentlichen Sektor äußerst positiv zusammengearbeitet. Auch dabei ging es um eine Veranstaltungsmoderation im Rahmen eines größeren Veränderungsthemas. Frau Dr. Suder hat Herrn Triebels Expertise und Fähigkeiten bei einer Reihe von Veranstaltungen im beruflichen Kontext bereits genutzt und ist ihr daher bestens bekannt. So zum Beispiel für die Konzeption und Moderation eines Workshops mit etwa 250 Teilnehmern während einer großen Büroveranstaltung.

Herr Triebel verfügt über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und Steuerung von umfangreichen Strategieumsetzungs- und Kulturveränderungsprozessen, sowie in der Moderation und ganzheitlichen Durchführung von Workshops und Großveranstaltungen sowie von Qualifizierungen und Einzel- oder Gruppencoachings im Kontext strategischer und kultureller Veränderungen in Organisationen.

Relevante Erfahrung von Herrn Triebel:

Herr Triebel hat in den vergangenen 15 Jahren eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Workshopcharakter moderiert, sowohl in seiner Rolle als Leiter der Managemententwicklung bei Bertelsmann als auch in seiner Beraterrolle, Beispiele für größere Veranstaltungen sind:

- Berlin, 2014 und 2015: Konzeption eines Teils der Botschafterkonferenz des Auswärtigen Amts mit ca. 200 Teilnehmenden (keine Moderation, aber enge Begleitung des hausinternen Moderators).
- Berlin, 2015: Konzeption und Moderation von diversen Auftaktveranstaltungen im Auswärtigen Amt im Rahmen von ‚Review Umsetzen‘ jeweils bis ca. 60 Teilnehmende.
- Berlin, 2015: Konzeption und Begleitung (keine Moderation) einer hausinternen Informationsveranstaltung mit dem Bundesminister, ca. 400 Teilnehmende (ca. 2 Stunden Dauer).
- Dubai, 2009: Planung und Moderation einer Veranstaltung mit ca. 300 Teilnehmenden (ganztägig).
- Frankfurt, 2008; Moderation einer Veranstaltung mit ca. 200 Teilnehmenden (3 Stunden Dauer).

[3411] ProjRüM Leistungsbeschreibung mit Meilenstein- und Finanzierungsplan vom 30. September 2015, MAT A BMVg-3 A.22 Blatt 28 ff.
[3412] ProjOrgRüM, Begründung zur Beauftragung von Hr. Triebel als Moderator, MAT A BMVg-3 A.22 Blatt 32 f.

- Fleesensee, 2007; Planung und Moderation einer Veranstaltung mit ca. 180 Teilnehmenden (3 Stunden Dauer).
- New York 2002; Planung und Begleitung einer Mitarbeiter-Veranstaltung mit ca. 4.000 Teilnehmern (keine Moderation).
- Dortmund, 1998; Planung und Begleitung einer Mitarbeiterversammlung einer gesetzlichen Krankenversicherung mit ca. 5.000 Teilnehmenden in der Westfalenhalle in Dortmund (keine Moderation).“[3413]

Eine Nennung weiterer geeigneter Unternehmen (mindestens drei, nach Möglichkeit fünf oder mehr), wie vom BAAINBw mit E-Mail vom 29. September 2015 angefragt, unterblieb.

ee) LEAD-Angebot vom 9. Oktober 2015

Am 5. Oktober 2015 wandte sich ein Mitarbeiter des BAAINBw-Referats E4.2 unter dem Betreff „Informationsveranstaltung Stsin am 17.11.2015“ an Herrn *Triebel*. In der E-Mail heißt es:

> „[D]ie in der beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen werden auf der Grundlage der ‚Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A‘, Ausgabe 2009, freihändig vergeben. Aufgrund der Eilbedürftigkeit bitte ich Sie, mir bis spätestens 09.10.2015 ein Angebot abzugeben.“[3414]

Am 9. Oktober 2015 übermittelte Herr *Triebel* das angeforderte Angebot der Firma LEAD zu einem Gesamtangebotspreis von 14 000 Euro einschließlich 19 % Umsatzsteuer.[3415]

In dem „Angebot der geplanten Unterstützung für die Großveranstaltungen in Koblenz und Köln am 17. November 2015“, das in Kopie auch der Projektorganisation Rüstungsmanagement übermittelt wurde, bedankt sich Herr *Triebel* zunächst „für die beiden konstruktiven Gespräche, die ich mit Ihnen am 22. und am 25. September führen durfte.“[3416] Sodann wird die angebotene Leistung näher erläutert und klargestellt, dass diese durch Herrn *Triebel* persönlich erbracht werde.[3417]

Dabei wird sowohl auf dessen „langjährige Erfahrungen“ mit derartigen Veränderungsprozessen und Veranstaltungen als auch auf seine zehnjährige berufliche Bekanntschaft mit *Dr. Suder* verwiesen,[3418] mit zum Teil identischen Formulierungen, wie sie in der Leistungsbeschreibung des BMVg vom 30. September 2019 verwendet wurden[3419].

Zu den „[f]inanziellen Rahmenbedingungen“ wird in dem Angebot ausgeführt, dass der Gesamtsumme von 14 000 Euro eine Kalkulation von fünf Beratertagen zu je 2 800 Euro zugrunde liege. Ferner wird auf die Gemeinnützigkeit von LEAD hingewiesen und angekündigt, dass „[a]lle Überschüsse aus Beratungstätigkeiten […] den gemeinnützigen Aktivitäten von LEAD zugeführt [werden].“[3420]

ff) Vergabevermerk von BAAINBw E4.2 vom 9. Oktober 2015

Nach Eingang des Angebots erstellte das Referat E4.2 einen Vermerk, in dem vorgeschlagen wurde, der Firma LEAD den Auftrag unter den im Angebot genannten Bedingungen zu erteilen. Die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe wird dort zum einen unter Berufung auf § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A begründet, der voraussetzt, dass „für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt“[3421]. Zum anderen wird aber

---

3413 ProjOrgRüM, Begründung zur Beauftragung von Hr. Triebel als Moderator, MAT A BMVg-3 A.22 Blatt 32 f.
3414 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 327 f.
3415 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 27 (30, 40).
3416 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33.
3417 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33 (39).
3418 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33 (39 f.).
3419 Vgl. oben Teil 2, L. III. 2 (Angebot), IV. 1. a. dd. (Leistungsbechreibung).
3420 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33 (39).
3421 Zum Wortlaut des § 3 VOL/A siehe oben Teil 3, A. II. 2. a)

auch auf die bereits von der Justitiarin des BAAINBw angeführte[3422] Höchstbetragsregelung des § 3 Abs. 4 lit. i VOL/A Bezug genommen. Wörtlich heißt es in dem Vermerk vom 9. Oktober 2015:

> „Am 17. November plant BMVg eine Informationsveranstaltung mit Frau Staatssekretärin Dr. Suder zu den Themen ‚Neues zur Agenda Rüstung/zum Projekt Rüstungsmanagement (Proj RüM)' und „Zielbild Rüstungsmanagement" […]
>
> Gemäß Erlass ProjOrg RüM vom 23.09.2015 […] ist eine externe Unterstützung für die Vorbereitung und Moderation dieser Informationsveranstaltung zu beauftragen. Herr Triebel von der Firma LEAD in Berlin soll im Rahmen der Veranstaltung als Moderator fungieren.
>
> Eine freihändige Vergabe an die Firma LEAD ist gemäß § 3 Absatz 5 lit. l) VOL/A aus besonderen Gründen auch zulässig. Die zu vergebende Dienstleistung hat die Qualität einer freiberuflichen Tätigkeit, so dass die Person des Leistungserbringers und das ihr gegenüber zu erbringende Vertrauen von entscheidender Bedeutung bei der Auswahl sind. Aufgrund der vorhandenen Expertise in diesem Bereich und der bereits bestehenden langjährigen guten persönlichen Zusammenarbeit mit Herrn Triebel, kommt nur er für die begleitende Vorbereitung und Moderation der Informationsveranstaltung in Frage. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen von ProjOrgRüM/TP1 vom 30.09.2015 verwiesen […].
>
> Die Firma LEAD hat die Leistungen mit Angebot vom 09.10.2015 […] zu einem Preis von € 14.000 einschl. 19 % Umsatzsteuer angeboten.
>
> Bei dem Auftrag handelt es sich um einen Kleinauftrag (bis € 15.000 ohne USt.) gemäß § 3 (5) VOL/A. Das bedeutet, das Ausfüllen des Formblattes ‚Entscheidung zur Vergabeart' entfällt und auch ein formelles Zuschlagsprotokoll ist nicht erforderlich. Die Leistungen werden im Rahmen einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 (5) l und i) VOL/A vergeben.
>
> Es wird vorgeschlagen, der Firma LEAD den Auftrag zu einem Marktpreis gemäß § 4 VOPR Nr.30/53 in Höhe von insgesamt € 14.000 einschl. 19 % USt. zu erteilen."[3423]

gg) Vertragsschluss, Leistungserbringung, Abrechnung

Am 16. Oktober 2015 erfolgte der Vertragsschluss unter inhaltlicher Bezugnahme der bereits genannten Leistungsbeschreibung vom 30. September 2015.[3424]

Am 17. November 2015 fanden die beiden von Herrn *Triebel* mit vorbereiteten und moderierten Informationsveranstaltungen statt- eine mit ca. 1 300 BAAINBw-Mitarbeitern am Vormittag in Koblenz, eine mit etwa 200 BMVg- und Planungsamt-Mitarbeitern am Nachmittag in Bonn.[3425]

Die Vorbereitungsleistungen und die Moderation sind mit dem vereinbarten Betrag von 14 000 Euro vergütet worden.[3426]

b) Die Einbringung von LEAD als Wunschauftragnehmer

aa) Sachverhaltsaufklärungsbericht der Abteilung A vom 21. Dezember 2018

Im Auftrag von Staatssekretär *Zimmer* erstellte die Abteilung Ausrüstung am 21. Dezember 2018 einen Bericht über die „Sachverhaltsaufklärung bzgl. der Auftragsvergabe an die Fa. LEAD bzw. Herrn Triebel".[3427]

Darin heißt es, dass die Idee für die November-Veranstaltung im September 2015 in mehreren Gesprächen innerhalb der Projektorganisation Rüstungsmanagement entstanden sei. Es sei zunächst über einen Moderator aus

---

3422 Siehe oben Teil 2, IV. 1. bb.

3423 Vermerk E4.2 vom 9. Oktober 2015, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 319 (324). Der im letzten Satz genannte § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sieht in seinem Absatz 1 vor, dass für „marktgängige Leistungen […] die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden [dürfen]."

3424 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 77.

3425 Ablaufplan der Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 25. September 2019, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 16; *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 21, 24.

3426 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 4.

3427 BMVg A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A 16 Blatt 12 ff.

dem Haus nachgedacht worden. Diese Überlegung sei dann aber verworfen worden, weil man aus Gründen der „Neutralität und Erfahrung“ einen „Nicht-Beteiligten“ für geeigneter gehalten habe. In diesem Zusammenhang hätte, so habe sich einer der beteiligten Mitarbeiter erinnert, der Rüstungsbeauftragte *Dr. Scherf* „für einen unverbindlichen Kontakt und ggf. Empfehlungen für das weitere Vorgehen den Namen von Herrn *Triebel* grundsätzlich in die Überlegungen eingebracht.“ Der Mitarbeiter hätte deshalb am 16. September 2015 einen ersten telefonischen Kontakt mit Herrn *Triebel* aufgenommen und sich am 23. September 2015 mit ihm getroffen. Dabei hätte Herr *Triebel* dargelegt, dass er *Dr. Suder* kenne und auch bei McKinsey gearbeitet hätte. Noch am selben Tag sei das BAAINBw kontaktiert und durch *Dr. Scherf* entschieden worden, dass die beabsichtigte externe Unterstützung nach Finanzierungszusage des zuständigen Haushaltsmittelbewirtschaftungsreferats in Anspruch genommen werden dürfe.[3428]

In dem Sachverhaltsaufklärungsbericht wird ferner Folgendes ausgeführt:

> „LEAD war damals Teil der gemeinnützigen Stiftung Mercator und hatte im Frühjahr 2015 in einem Tischgespräch bei Sts’in Dr. Suder aus vergleichbaren Change-Prozessen in behördlichen Bereichen wie dem AA berichtet, wie durch das Unternehmen das Mitnehmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Veränderungsprozess erfolgreich moderiert und begleitet wurde. Dies wirkte im Herbst 2015 wie eine neutrale Alternative für die Moderation, die im Projektteam deshalb favorisiert wurde.
>
> Unmittelbare Anweisungen durch ihn, LEAD bzw. Stiftung Mercator unter Vertrag zu nehmen, hat es nach Aussage BeaStratStrgRü Dr. Scherf nicht gegeben. Auch seitens Frau Dr. Suder sei eine derartige Anweisung nicht erfolgt. Eine explizite Beauftragung durch die Sts’in oder den BeaStratStrgRü ist auch keiner der vorhandenen Unterlagen zu entnehmen.“ [3429]

bb) Auskunft des ehemaligen Vertragsachbearbeiters bei BAAINBw 4.2 vom 7. Dezember 2018

Laut der E-Mail einer Referentin des BAAINBw vom 7. Dezember 2018 soll der für die Vergabe zuständige (zwischenzeitlich pensionierte) Sachbearbeiter des Referats E4.2 ihr auf telefonische Nachfrage am selben Tag Folgendes erklärt haben:

> „Herr Triebel zu beauftragen sei eine klare Forderung von Frau Dr. Suder gewesen. Es sei eine klipp und klare Anweisung aus dem BMVg gewesen, dass Herr Triebel zu beauftragen sei. Es müsse Herr Triebel sein, eine Alternative hätte es nicht gegeben. Eine Markterkundung hätte es nicht gegeben, da es gemäß der damaligen Vorschriftenlage nicht erforderlich gewesen sei. Zudem habe sich niemand getraut, dieser unmissverständlichen Anweisung nicht nachzukommen bzw. sich dagegen zu stellen. An den genauen Namen des Herrn, der ihm aus dem BMVg die Anweisung gab, könne er sich nicht mehr erinnern. Dieser Name müsste jedoch in der Akte zu finden sein […].“[3430]

cc) Aussage des Zeugen Triebel

Der Zeuge *Triebel* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er im Frühjahr 2015 an einem Tischgespräch mit *Dr. Suder* teilgenommen und dabei *Dr. Scherf* wieder getroffen habe, zum ersten Mal seit seiner Tätigkeit bei McKinsey.[3431]

Was die Beauftragung angehe, sei das BMVg auf ihn zugekommen. Seiner Erinnerung nach habe zunächst *Dr. Scherf* eine E-Mail an ihn und seinen Kollegen geschickt und dann habe sich ein Mitarbeiter der Projektorganisation telefonisch bei ihm gemeldet. In der E-Mail habe gestanden, dass *Dr. Scherf* seinen (*Triebel*s) Namen

---

3428 BMVg-A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12 (15).

3429 BMVg-A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12 (15).

3430 E-Mail T1.1 vom 7. Dezember 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.375 Blatt 314; zur Entstehung und weiteren Verwertung dieser Auskunft bei der nachträglichen Aufklärung der Vorgänge siehe unten Teil 2, L. VII.

3431 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 27.

gegenüber dem Veränderungsmanagementteam erwähnt habe. Sinngemäß habe *Dr. Scherf* außerdem geschrieben, dass beim Veränderungsmanagement Moderationsbedarf bestünde und eine große Veranstaltung in Planung wäre und LEAD „doch so was“ könne.[3432]

Auf eine Nachfrage zu dem Tischgespräch Frühjahr 2015 hat der Zeuge dem Ausschuss außerdem über ein weiteres Gespräch mit *Dr. Suder* berichtet:

> „Es gab Ende Januar 2015 ein Gespräch mit Frau Dr. Suder. Da waren mein Kollege […] und ich anwesend. Wir hatten Frau Dr. Suder eingeladen für eine Veranstaltung im Februar 2015 in der Stiftung Mercator im Projektzentrum Berlin am Hackeschen Markt, wo sie auf einem Podium als Diskussionsbeteiligte, also bei einer Podiumsdiskussion, zugegen war freundlicherweise. Der Anlass unseres Besuches war zwei Wochen vorher ein Brief, wenn Sie so möchten, eine Information über den Kontext der Veranstaltung. In diesem Zusammenhang haben wir vermutlich auch sozusagen darüber berichtet, was LEAD tut, und ein bisschen erzählt wo wir unterwegs sind.“[3433]

Ansonsten habe er *Dr. Suder* während ihrer Zeit als Staatssekretärin nur einmal auf einer Mitgliederversammlung von „Save the Children“ gesehen.[3434] Im Vorfeld der Beauftragung habe es keinen Austausch mit ihr gegeben.[3435] Ob die Treffen mit ihr kausal für die spätere Auftragsvergabe gewesen seien, könne er nicht beurteilen.[3436]

dd) Aussage des Zeugen Dr. Scherf

Dr. Scherf hat in einer Vernehmung erklärt, dass er Herrn *Triebel* anlässlich des Tischgesprächs „auf dem Gang“ wiedergetroffen habe.[3437] Er habe auch die Firma LEAD gegenüber dem Rüstungsmanagementteam erwähnt und Herrn *Triebel* im Anschluss darüber informiert.[3438] Die Initiative sei insoweit von ihm (*Dr. Scherf*) ausgegangen.[3439]

Zu den Hintergründen seiner Kontaktaufnahme zu Herrn *Triebel* hat der ehemalige Rüstungsbeauftragte im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

> „Hintergrund war dann, dass wir diskutiert haben im Projektteam: Wir machen einen mutigeren Ansatz der Veränderungskommunikation, große Veranstaltungen, Rhein-Mosel-Halle, 1 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und da kam dann die Frage auf, wie wir die Moderation dafür gestalten würden. Da ging es natürlich nicht nur um die Moderation des Tages, sondern es ging auch um die Frage, wie man methodisch darauf hinarbeitet. Das war ein sehr anspruchsvolles Setting. Es durfte eben dort nicht viel schiefgehen. Und in dem Kontext haben wir verschiedene Optionen sondiert. Das war also das Team Rüstungsmanagement mit mir, und wir haben überlegt, ob wir es erst intern machen können. Ich habe mich angeboten, ob ich das übernehmen sollte, da ich zumindest eine gewisse Grundkenntnis von solchen Themen habe. Da wurde mir dann entgegnet, dass ich natürlich, ja, die verkörperte Veränderung wäre, mit der Staatssekretärin gekommen. Insofern wäre das vielleicht nicht die richtige Option.
>
> Wir sind dann zu der Option eines neutralen Dritten gekommen. Und in dem Kontext erwähnte ich, dass es vielleicht die Firma LEAD machen könnte oder zumindest dass das ein prüfenswerter Ansatz sei. Hintergrund war: Sie waren im Januar des Jahres 2015, glaube ich, also Anfang des Jahres, bei der Staatssekretärin vorstellig geworden und hatten den Ansatz, den sie im Auswärtigen Amt im Kontext des Reviews durchgeführt hatten, vorgestellt. Und ich bin auf dem Gang den Kollegen begegnet. Wir haben uns kurz unterhalten, sind in mein Büro gegangen, und da haben sie mir noch mal diesen Ansatz erläutert. Und diese Analogie zwischen dem Veränderungsprozess des AA und

---

3432 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 27.
3433 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 22 f.
3434 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 23.
3435 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 22.
3436 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 23.
3437 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 65.
3438 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 65, 75.
3439 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 75.

> dem, was wir gemacht haben, brachte dann LEAD als eine gute Option auf, und die wurde dann geprüft in der Folge.“[3440]

Wie er dann genau den Kontakt zu Herrn *Triebel* aufgenommen habe, ob er eine E-Mail geschrieben oder ihn angerufen habe, sei ihm aber nicht mehr erinnerlich.

> „Ich kann Ihnen nicht sagen, ob ich eine E-Mail geschrieben hatte oder ob ich ihn angerufen habe; das weiß ich einfach nicht mehr. Richtig ist, dass ich im Nachgang zu dem Gespräch mit dem Projektteam, das wir geführt haben, wo die Option, LEAD dort vielleicht reinzuholen, als Prüfauftrag hervorgegangen war, ihn kontaktiert habe und den Kontakt zum Projektteam hergestellt habe, damit man sich dort gemeinsam zusammensetzen konnte und prüfen konnte, ob dies eine Option ist.[3441]

Dr. Scherf ist in seiner Vernehmung auch die Aussage des ehemaligen für die Vergabe zuständigen Sachbearbeiters im BAAINBw vorgehalten worden, wonach die Beauftragung von Herrn *Triebel* eine „klare Forderung“ von *Dr. Suder* gewesen sei und es insoweit eine „klare Anweisung“ aus dem BMVg gegeben habe[3442]. Dazu hat der Zeuge klagestellt, dass er sich an eine solche Weisung der Staatssekretärin nicht erinnere. Auch von einer anderen Person aus dem BMVg sei eine solche Weisung nicht erteilt worden.[3443] Es sei in diese Richtung auch kein Druck ausgeübt worden.[3444] Er selbst habe nach seiner Kontaktaufnahme zu Herrn *Triebel* keineswegs gesagt: „Herr *Triebel* ist zu beauftragen, komme, was wolle“. Vielmehr habe die Projektorganisation einen Bedarf artikuliert und damit sei ein Prüfauftrag formuliert worden. Der eigentliche Vergabeprozess sei vom BAAINBw abschließend und verantwortlich durchzuführen.[3445]

ee) Aussage des Zeugen Hoofe

In seiner Zeugenvernehmung hat Staatssekretär *Hoofe* berichtet, dass die Informationsveranstaltungen im Kontext der Agenda Rüstung ein wichtiges Anliegen von *Dr. Suder* gewesen seien und sie in diesem Zusammenhang mit ihm auch über eine Beauftragung Herrn *Triebels* gesprochen habe:

> „Richtig ist, dass Frau Suder großes Interesse daran gehabt hat und auch haben musste, dass die im Rahmen der Agenda Rüstung entwickelten Maßnahmen bei der prozessualen Steuerung von Rüstungsaktivitäten nicht irgendwo im luftleeren Raum stehen bleiben, sondern dass insbesondere auch im BAAINBw die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesen Prozess unterstützen und auch wissen, worum es bei diesem Prozess im Ergebnis geht. Zu dem Zweck sollten moderierte Informationsveranstaltungen stattfinden. Und Frau Suder – und das konnte ich nachvollziehen – war der festen Überzeugung, dass es bei diesem wichtigen Thema und diesen gewichtigen Entwicklungen im Rahmen der Agenda Rüstung notwendig ist, auf jeden Fall auf Expertise zurückzugreifen, auf Personen zurückzugreifen, die schon an anderer Stelle bewiesen haben, dass sie in dem Prozess Veränderungsmanagement in der Lage sind, auch solche Entwicklungen mitzugestalten und insbesondere im Verhältnis zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu plausibilisieren.
>
> An der Stelle erinnerte sie sich an die von Ihnen eben genannte Person [gemeint ist Herr Triebel] auch im Auswärtigen Amt bereits im Zuge von Veränderungsmanagementaktivitäten hervorragende Arbeit geleistet hat. Und es stellte sich die Frage, welche Möglichkeiten man hat, diese Person – dass es da persönliche Beziehungen gegeben hat oder gibt, davon weiß ich nichts – mit der entsprechenden Expertise, die sie mir auch beschrieben hat, für diesen Part zu gewinnen.
>
> In diesem Zusammenhang haben wir über Fragen auch der Vergabe und der Ausschreibung miteinander gesprochen und auch über die Frage, ob unter den von ihr beschriebenen Bedingungen ein Alleinstellungsmerkmal gegeben ist. Wir haben aber miteinander besprochen, dass das von den

---

3440 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 65.
3441 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 75.
3442 Siehe oben Teil 2, L. IV. 1. b. bb.
3443 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 79.
3444 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 85.
3445 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 85.

entsprechenden Vergabeexperten geprüft werden muss, ob das geht oder möglich ist bzw. oder aber zur Begleitung dieses Prozesses andere Schritte unternommen werden müssen.“[3446]

ff) Aussage der Zeugin Dr. Suder

Die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass sie sich an ein solches Gespräch mit Staatssekretär *Hoofe* nicht erinnern könne.[3447] Sie habe eine Auftragsvergabe an Herrn *Triebel* nicht initiiert.[3448] Nach ihrer Erinnerung habe sich der Vorgang folgendermaßen dargestellt:

„Herr Triebel war Anfang des Jahres 2015 – ich kann Ihnen nicht mehr sagen, wann das war, irgendwann im Frühling - - war er im BMVg und hat mir und meinen Mitarbeitern – er hatte noch einen Kollegen dabei, wenn ich mich recht erinnere - - hat er vorgetragen von dem Review-AA-Prozess. Das heißt, das war ein Projekt, das er im Auswärtigen Amt durchgeführt hat. Das war in der Bundesregierung sehr gut beleumundet. Und in der Tat habe ich in diesem Meeting mir davon berichten lassen. Ich habe übrigens auch in diesem Meeting, wie ich es vorhin grundsätzlich geschildert habe, transparent gemacht, dass ich Herrn Triebel kenne aus der vorherigen Zusammenarbeit.“[3449]

Zu den Umständen der ersten Beauftragung von Herrn *Triebel* befragt, hat die Zeugin *Dr. Suder* geantwortet, dass sie keine Erinnerung daran habe. Sie sei auch in der Vorbereitung nicht eingebunden gewesen.[3450]

Zu der Aussage des ehemaligen BAAINBw-Mitarbeiters vom 7. Dezember 2018, wonach sie gefordert haben soll, LEAD zu beauftragen, hat *Dr. Suder* Folgendes gesagt:

„Ich kenne die Beteiligten meines besten Wissens und Gewissens nach überhaupt nicht. Das deckt sich überhaupt nicht mit meiner Erinnerung. Ich kann nicht sagen, warum das deren Erinnerung ist.

Ich möchte jetzt aber auch noch mal eine grundsätzliche Anmerkung zu diesem Satz sagen: ‚… sei eine klare Forderung von Frau Dr. Suder gewesen.‘ Zum einen: Aussagen von Personen, die in dieser 20 000-Menschen-Organisation sind, über viele – zuweilen zehn oder mehrere – Hierarchiestufen weg von mir - - Diese konkrete Aussage entspricht nicht meiner Erinnerung, und es ist ja auch nicht klar dargestellt, wie es dazu kommen sollte. Solche Inanspruchnahmen der - - vermeintlichen Wunsches der Hausleitung, was also irgendjemand wagt, die kommen immer wieder vor. Das ist auch eine gern genutzte Abkürzung. Ich denke, das kennen auch einige. Dabei handelt es sich um ein unzulässiges und unerwünschtes Verhalten. So was kann man nicht zu hundert Prozent ausschließen in Großorganisationen: A, B, C hat gesagt. – Aber um dieses leider immer wiederholt auftretende Verhalten zu vermeiden, ist übrigens in der Geschäftsordnung des BMVg eigens eine Regelung dafür vorgesehen, und diese sagt - - verpflichtet denjenigen, wenn er sich auf eine Weisung der Minister, Ministerin, Staatssekretärin, Staatssekretäre bezieht, dass er sich dann noch mal die Bestätigung einholen muss. Das zeigt, warum es auch diese Regelung gibt, dass es sich um ein wiederkehrendes Fehlverhalten in der Organisation handelt. So was kriegt man nicht komplett in den Griff, und man kann es auch nicht unterbinden.“[3451]

Zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Vernehmung hat sie in einem anderen Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

„Dass ich mich aus Vergabeentscheidungen – also Vergabe an Externe, die Auswahl von Externen im Rahmen von Vergabeentscheidungen – herausgehalten habe, sieht die Geschäftsordnung vor.

3446 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 103.
3447 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 50.
3448 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 49.
3449 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 50.
3450 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 50.
3451 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 52.

Die Vergabestelle vergibt abschließend. Das ist in dem Falle in der Regel das BAAINBw. Ich habe mich nicht aus dem Projektaufsetzen und aus Projekten herausgehalten.

[…]

Dass es […] im BAAINBw diese Vergaberechtsverstöße gab. Was wir heute wissen, wusste ich damals nicht. Ich habe mir nicht vorstellen können, ich habe mir wirklich nicht vorstellen können, dass im Bereich der Vergaben durch die Vergabestelle - - Das BAAINBw ist eine der größten Vergabestellen des Landes. Über 10 000 Verträge werden jährlich abgeschlossen. Ich habe berichtet, dass wir über 1 000 im oberschwelligen Bereich gemonitort haben und dass wir da eine Nachprüfquote im Prozentbereich hatten und eine stattgegebene Nachprüfquote im Promillebereich. Und insofern habe ich mir das nicht vorstellen können. Und ich hatte aufgrund der Tatsachen, die ich gerade ausgeführt habe, auch keine Indizien. Ich muss dies im Nachhinein jedoch zur Kenntnis nehmen. Aber damals wusste ich es nicht. Und ich hatte aufgrund der Zahlen, die ich gerade referiert habe – 10 000 Verträge, soundso viele oberschwellige usw. - - bin ich nicht davon ausgegangen. Und deswegen habe ich damals nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.“[3452]

Der Zeuge *Hoofe* hat im Zusammenhang mit der ministeriellen Aufarbeitung der Beauftragung von LEAD zu der Frage, ob es eines Bewusstseins der ministeriell Handelnden bei der Äußerung ihrer Vorstellungen auf ihre beabsichtigte oder unbeabsichtigte Wirkung auf nachgeordnete Dienststellen bedürfte, Folgendes gesagt:

„Ja, das kann ich bestätigen. Ich habe ja eben auch versucht, deutlich zu machen, dass es zwar die Verantwortung am scharfen Ende [gemeint ist im BAAINBw] dort gibt, wo letztlich entschieden wird, aber man muss natürlich im Einzelfall schauen: Wie ist der Entscheidungsprozess zustande gekommen, und unter welchen Rahmenbedingungen ist die Entscheidung am scharfen Ende getroffen worden? Und dabei spielen natürlich auch Äußerungen und Vorstellungen von dritter Seite, ob das innerhalb der Behörde ist oder außerhalb der Behörde, eine Rolle oder können eine Rolle spielen. […] Klar muss man sich auch in einer obersten Bundesbehörde immer bewusst darüber sein, wie welche Äußerung im nachgeordneten Bereich interpretiert wird oder ankommt […].“[3453]

c) Begründung der freihändigen Vergabe an LEAD

Die freihändige Vergabe des Moderationsauftrages an LEAD gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A wurde im Vergabevermerk des BAAINBw unter anderem damit begründet, dass bei der Moderationsleistung „die Person des Leistungserbringers und das ihr gegenüber zu erbringende Vertrauen von entscheidender Bedeutung“ sei, weshalb nur Herr *Triebel* aufgrund der „bereits bestehenden langjährigen guten persönlichen Zusammenarbeit“ mit der Staatssekretärin in Frage komme.[3454]

In der für die freihändige Vergabe herangezogenen Vorschrift heißt es:

„§ 3
Arten der Vergabe

[…]

(2) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.

[…]

(5) Eine Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn

[…]

i) sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister – gegebenenfalls Landesminister – bis zu einem Höchstwert zugelassen ist,

[…]

3452 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 101.

3453 *Hoofe*, Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 105.

3454 Siehe oben Teil 2, L. IV. 1. a. ff.

l) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.“[3455]

aa) Aussage der Zeugin Dr. Suder

Dazu hat die ehemalige Staatsekretärin in ihrer Zeugenvernehmung Folgendes gesagt:

> „Ich möchte allerdings auch noch mal sagen, dass ich mir den Vergabevermerk in der Vorbereitung letzte oder vorletzte Woche angeguckt habe. Und in der Tat: In diesem Vergabevermerk – und noch mal: das ist mein heutiges Wissen; das hat nichts mit meinem damaligen zu tun – habe ich gesehen, dass dort auch drinsteht – ob es jetzt wörtlich zitiert oder nicht ist; aber so habe ich mir eine Notiz gemacht -, dass der Verfasser die Auffassung hatte, dass es für die Auftragserfüllung ein außergewöhnliches Maß an gegenseitigem Vertrauen braucht. […] Das ist nicht meine Auffassung; das ist auch nicht meine Wahrnehmung. – Ich habe in meiner beruflichen Laufbahn viele Reden und große Veranstaltungen durchgeführt, und in den allerallerallerallermeisten [sic!] Fällen kannte ich weder die Moderatoren noch sonst irgendwas. Der Verfasser hat das so geschrieben. Das entspricht aber überhaupt nicht meiner Auffassung.“[3456]

bb) Aussage des Zeugen Triebel

Auch der Zeuge *Triebel* hat in seiner Vernehmung ebenfalls erklärt, dass es für das Format oder den Erfolg solcher Veranstaltung zwar durchaus hilfreich sei, wenn der Moderator und der Veranstalter sich kennen, aber insoweit „keine unbedingte Notwendigkeit“ bestehe.[3457]

> „Man kann auch ein Vertrauensverhältnis sozusagen entwickeln in der Vorbereitung von Veranstaltungen oder anderen Formen der Zusammenarbeit dann direkt für das Projekt. Also, dazu muss man nicht vorher zusammengearbeitet haben.“[3458]

Dass seine berufliche Bekanntschaft zu *Dr. Suder* für eine Beauftragung von Vorteil sei, habe man ihm im Vorfeld mitgeteilt.[3459] Man habe sich auch über die Argumente für die Beauftragung ausgetauscht. Die „offizielle Begründung“ der Vergabeentscheidung habe er jedoch nicht gesehen. Ob noch andere potentielle Auftragnehmer neben seiner Person in Betracht gezogen worden seien, könne er nicht in Erinnerung rufen. Jedenfalls sei nicht mit ihm darüber gesprochen worden.[3460]

Er habe auch, was durchaus üblich sei, sonstige fachliche Informationen beigesteuert, etwa welche Vorbereitungsaufgaben es gebe, und dass er Erfahrungen mit Veranstaltungen dieser Größenordnungen mitbringe. Den Umfang der Beauftragung habe er aber nicht festgelegt.[3461]

Ihm sei auch mitgeteilt worden, dass der Auftrag freihändig vergeben werden könne, wenn der Wert unterhalb einer bestimmten Grenze bleibe.[3462]

cc) Aussage der Zeugin Lehnigk-Emden

Die damalige Leiterin des BAAINBw, die am 25. September 2015 die Auskunft erteilt hatte, dass eine freihändige Vergabe wegen der geringen Auftragssumme auf § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A gestützt werden könne, hat in ihrer Vernehmung ausgesagt, dass sie erst im Nachhinein erfahren habe, dass die Vergabeentscheidung später auf die

---

3455 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, berichtigt BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755).

3456 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 50.

3457 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 27.

3458 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 22.

3459 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 21.

3460 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 25 f., 31.

3461 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 32.

3462 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 24.

„Kennverhältnisse zwischen Frau Dr. Suder und Herrn T.“ gestützt worden sei.[3463] Eine Erklärung dafür habe sie nicht.[3464]

d) Unterschied zwischen § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A und § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A

Die Zeugin *Lehnigk-Emden* hatte der Projektorganisation am 25. September 2015 mitgeteilt, dass eine freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A möglich sei.[3465] Dies sei möglich gewesen, weil die Höchstgrenze der einschlägigen Ausführungsbestimmungen von 15 000 Euro nicht überschritten worden war.[3466] Bei einer freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A bedarf es grundsätzlich des Einholens von mindestens drei Vergleichsangeboten, um das Wettbewerbsprinzip zu wahren.[3467] Das BAAINBw forderte die Projektorganisation Rüstungsmanagement am 29. September 2015 auf, mindestens drei geeignete Unternehmen zu benennen.[3468]

Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A erfasst Fälle, in denen bereits vor der Auftragsvergabe die Person des Auftragnehmers feststeht, sodass ein Wettbewerb von vornherein ausscheidet. Der Auftragnehmer muss also gleichsam Monopolist der nachgefragten Leistung sein.[3469] Im Vergabevermerk des BAAINBw vom 9. Oktober 2015 heißt es:

> „Eine freihändige Vergabe an die Firma LEAD ist gemäß § 3 Abs. 5 lit. l) VOL/A aus besonderen Gründen auch zulässig.“[3470]

Als Begründung wird die langjährige gute persönliche Zusammenarbeit mit Herrn *Triebel* genannt.[3471]

Der Vergabevermerk endet folgendermaßen:

> „Die Leistungen werden im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 (5) l und i) VOL/A vergeben“.[3472]

Vergleichsangebote zu dem Angebot der Firma LEAD wurden nicht eingeholt.

e) Notwendigkeit externer Unterstützung

Die Zeugin *Lehnigk-Emden* hat in ihrer Vernehmung ausgeführt, dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Unterstützung im Beauftragungserlass der Projektorganisation Rüstungsmanagement ausreichend begründet worden sei. Dort sei ausgeführt worden, dass es im Geschäftsbereich niemanden gebe, der diese Leistung erbringen könne.[3473]

Eine eigene Prüfung der Frage der Notwendigkeit eines externen Moderators für die Veranstaltung wurde seitens des BAAINBw selbst nicht mehr durchgeführt.[3474] Die Zeugin hat hierzu gesagt:

> „Das konnten wir nicht beurteilen, weil wir diese Leistung nicht beauftragt haben. Oder: Wir haben sie beauftragt, aber wir haben sie nicht gewollt. Diese Leistung war initiiert durch das Ministerium. Und ob diese Leistung notwendig ist, das muss uns das Ministerium sagen. Das können wir nicht beurteilen.“[3475]

3463 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 20.
3464 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 47.
3465 MAT A BMVg-4 Leitung.78 Blatt 27 (28).
3466 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 20.
3467 *Weyand*, Vergaberecht, VOL/A, § 3 Rn. 69/1. (Stand: 14. September 2015).
3468 MAT A BMVg-13 BAAIN.242 Blatt 80.
3469 *Weyand*, Vergaberecht, VOL/A, § 3 Rn. 81-89/2. (Stand: 14. September 2015).
3470 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 324.
3471 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 324.
3472 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 324.
3473 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 37, 50.
3474 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 37.
3475 *Lehnigk-Emden*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 49.

Die damalige Rüstungsstaatssekretärin *Dr. Suder* hat vor dem Ausschuss gesagt, sie wisse nicht, wer den Bedarf an Moderation „klargemacht“ habe. Zwar hätte sie sich als Moderatorin anbieten können. Es sei aber bei der Veranstaltung darum gegangen, auch andere Führungskräfte auf die Bühne zu bringen. Von Bedeutung sei gewesen, dass nicht nur eine Person spreche, sondern mehrere.[3476]

2. Zweite Auftragsvergabe

a) Überblick

Aufsetzend auf die Informationsveranstaltung am 17. November 2015, in der das Zielbild Rüstungsmanagement vorgestellt worden war, wurden im Laufe des Jahres 2016 mehrere Workshops veranstaltet, bei der das Thema vertieft werden sollte. Für die Durchführung wie auch für die Vor- und Nachbereitung dieser sog. Workshop-Kaskade wurden wiederum Unterstützungsleistungen der Firma LEAD in Anspruch genommen. Für die Leistungen zur Unterstützung der Workshop-Kaskaden im Jahr 2016 wurden insgesamt 143 500 Euro in Rechnung gestellt. Der Bedarf an diesen Unterstützungsleistungen war von der Projektorganisation Rüstungsmanagement festgestellt worden. Diese forderte das BAAINBw unter Berufung auf § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A dazu auf, den Auftrag freihändig an LEAD zu vergeben.

b) Vermerk für Staatssekretärin Dr. Suder vom 23. November 2015

Die Projektorganisation Rüstungsmanagement verfasste am 23. November 2015, also wenige Tage nach der Auftaktveranstaltung am 17. November 2015, einen Vermerk für Staatssekretärin *Dr. Suder*.[3477] Dieser betraf die nächste Stufe der Einführung des Zielbildes Rüstungsmanagement: die Durchführung von Workshops auf allen Führungsebenen. Beigefügt waren dem Vermerk Entwürfe für Schreiben der Staatssekretärin an die betroffenen Führungskräfte, in denen sie diese zur Durchführung der Workshops auffordert. In dem Schreiben, das für die Abteilungsleiter AIN und Planung sowie die Chefs des BAAINBw und des Planungsamts bestimmt war, findet sich folgende Passage:

> „Herr Triebel von der Organisation LEAD, den einige von Ihnen bereits als Moderator der Informationsveranstaltung kennen, wird Ihnen bei der Durchführung Ihres Workshops sowie bei dessen Vor- und Nachbereitung beratend zur Seite stehen. Ich bin überzeugt davon, dass Sie von seinem umfangreichen Erfahrungsschatz im Bereich des Veränderungsmanagements profitieren können. Bitte nehmen Sie kurzfristig Kontakt mit ihm auf. Sie erreichen ihn wie folgt […].“[3478]

Es folgen eine Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse.[3479] In dem Vermerk heißt es insoweit unter Ziffer 4:

> „Herr Triebel hat bei der Erstellung der Unterlagen beratend unterstützt. Um einen reibungslosen Beginn der Workshopkaskade sicherzustellen, sollte Herr Triebel auch bei der Durchführung der Workshops auf der ersten Ebene AL AIN, AL Plg, AChefPlgABw und Präs BAAINBw beratend zur Seite stehen. Seine Bereitschaft hierzu hat er bereits signalisiert.“[3480]

Unter Ziffer 5 wird darauf hingewiesen, dass „[v]or Beauftragung der Workshopserie“ das Format zunächst in einem Pilotworkshop getestet werde. Erst nach dessen Abschluss, so der in dem Vermerk unterbreitete Vorschlag, sollten die Schreiben der Staatssekretärin versandt werden.[3481]

Der Vermerk mit den Briefvorschlägen wurde am 25. November 2015 von „Bea Strat Strg Rü“ gezeichnet und noch am selben Tag der Staatssekretärin vorgelegt. Diese vermerkte neben Ziffer 4 handschriftlich:

3476 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 117.
3477 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 ff.
3478 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (110).
3479 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (110).
3480 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (108).
3481 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (108).

> „Definitiv im Amt – Minist. (insb. Plg.) eng mit ALs abstimmen. Sonst ev. BEA oder sogar ich oder Sie?“ [3482]

Sie nahm auch in den Briefentwürfen einige Änderungen vor, allerdings nicht an einer Herrn *Triebel* betreffenden Passage.[3483] Von einer unwesentlichen Änderung abgesehen, war diese Passage dann auch in der am 18. Dezember 2015 versandten Fassung enthalten.[3484]

Herr *Triebel* ist in seiner Zeugenvernehmung gefragt worden, wann mit ihm das erste Mal über eine Folgebeauftragung gesprochen worden sei und ob dies bereits vor der Auftaktveranstaltung am 17. November 2015 gewesen sein könnte. Der Zeuge hat darauf Folgendes erwidert:

> „Es ist mit Sicherheit darüber gesprochen worden, ob und in welcher Form es möglicherweise Veränderungsmanagementaktivitäten auch im Folgejahr geben wird. Das war unter anderem deshalb wichtig zu besprechen, weil bei der Infoveranstaltung eine nächste Informationsveranstaltung angekündigt werden sollte. Insofern musste die Frage vom Veränderungsmanagementteam angesprochen werden: Machen wir da noch mal so eine Veranstaltung, wenn sie gut läuft? – Und ob in dem Zusammenhang auch schon eine Weiterbeauftragung zur Sprache kam, weiß ich nicht, aber wir haben definitiv darüber gesprochen, wie sozusagen dieser gesamte Spannungsbogen einer Unterstützung des Veränderungsmanagements inhaltlich weitergehen könnte.
>
> […] ich vermute, dass es eben zwei, drei Wochen nach dieser Veranstaltung war. Ich weiß nicht, ob vorher schon Folge - - ob das sozusagen vorher schon im Raume stand, dass ich da weiter unterstützen könnte. Wahrscheinlich ist das als Möglichkeit in Betracht gezogen worden, aber natürlich hängt das dann von dem Erfolg auch der Veranstaltung ab.“[3485]

Die Zeugin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung klargestellt, dass das Veränderungsmanagement mit der Veranstaltung vom 17. November 2015 „natürlich nicht abgeschlossen“ gewesen sei; es habe sich lediglich um eine „Auftaktveranstaltung“ gehandelt.[3486] Auf die Frage, ob sie nach der Auftaktveranstaltung das Gespräch mit Herrn *Triebel* gesucht habe, etwa um über seine Arbeit zu reflektieren, hat die Zeugin *Dr. Suder* geantwortet:

> „Wir werden sicher Auswertungsgespräche mit der PMO gehabt haben – das ist ja üblich -, also mit der Projektorganisation, die hinter dem Change Management stand. Ob da Herr Triebel mit dabei war oder nicht, kann ich nicht erinnern.“[3487]

Auch an eine Weisung, Herrn *Triebel* im Rahmen des Veränderungsmanagements weiter zu beschäftigen, könne sie sich nicht erinnern.[3488] Ihre handschriftliche Randbemerkung an der Ziffer 5 des Vermerks vom 23. November 2015 sei jedenfalls keineswegs in diesem Sinne zu verstehen.

> „Zum einen ist es ein Briefentwurf, und zum anderen, wie Sie sehen, habe ich in dem Vermerk Ziffer 1, 2 und 3 gehakt – das sind diese roten Häkchen links daneben […] und habe Ziffer 4 explizit nicht gehakt. Also abgesehen davon, dass das überhaupt keine Anweisung ist, sondern ein Briefentwurf, habe ich dieser Vorlage, die dort eventuell vorsieht, dass Herr Triebel eventuell etwas tun würde – war, wie gesagt, ein Briefentwurf, keine Vorlage – infrage gestellt - - Ich habe nämlich gesagt: Ob das so ist, ob Herr Triebel weiter dazu engagiert werden soll oder nicht, muss definitiv

---

3482 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107.

3483 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (110).

3484 Vgl. MAT A BMVg-4 Plg.40 Blatt 250 (251). In der versandten Fassung hieß es: „Herr Triebel […] wird Ihren Workshop begleiten und Ihnen bei der Durchführung […] zur Seite stehen“, im Entwurf fehlte: „Ihren Workshop begleiten“.

3485 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 37.

3486 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 65.

3487 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 66.

3488 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 66.

> erst erst mal mit dem Amt und mit dem Ministerium, insbesondere mit dem Abteilungsleiter Planung, überhaupt erst abgestimmt werden; denn es wäre vielleicht besser, wenn der Bea oder ich oder eventuell der Schreibende, nämlich Herr […], diese Veranstaltung moderiert.“[3489]

Die Zeugin ist darauf hingewiesen worden, dass in ihrer Bemerkung zwischen „Definitiv im Amt“ und „Ministerium (insb. Plg.) eng mit ALs abstimmen“ ein Strich stehe. Das könne man so verstehen, dass sie nur in Bezug auf das Ministerium eine enge Abstimmung gewünscht habe, in Bezug auf das „Amt“, also das BAAINBw, aber eine Beauftragung von Herrn *Triebel*. Diese Interpretation hat die ehemalige Staatssekretärin zurückgewiesen:

> „Nein. Da steht: Definitiv im Amt und im Ministerium, insbesondere in der Planung, eng mit den ALs abstimmen. – Denn es gab durchaus Fragen dran. Insofern sehe ich das überhaupt nicht als eine Anweisung – im Gegenteil –, abgesehen davon, dass hier ja auch nichts von einer Beauftragung steht.“[3490]

Auch der damalige Rüstungsbeauftragte *Dr. Scherf* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass es sich bei der Ziffer 4 der Vorlage und der Paraphierung nicht um eine Weisung gehandelt habe, LEAD erneut zu beauftragen. Vielmehr sei hier lediglich ein Bedarf artikuliert worden.[3491] Jeder Bedarf, der an das BAAINBw herangetragen werde, werde in der Regel von hochbesoldeten Personen artikuliert. Es sei aber gerade das Wesen des BAAINBw als Bedarfsdecker, gegebenenfalls auch „überspezifizierte Bedarfe“ oder solche, „die auf einen Hersteller abzielen“, deutlich auf deren Wirtschaftlichkeit, Vergaberechtskonformität und sonstige Anforderungen zu hinterfragen. Mit dieser Vorlage werde auch kein Druck auf die Vergabestelle ausgeübt, da dort nichts in Bezug auf das Vergaberecht stehe, sondern nur ein Bedarf für eine Unterstützungsleistung bestätigt werde. Es gebe zahlreiche Fälle, in denen Bedarfe von der Vergabestelle zurückgewiesen oder anders ausgeschrieben würden, als der Bedarfsträger sich das vorstelle.[3492]

c) Leistungsanforderung beim BAAINBw

Der Vermerk mit den Randbemerkungen der Staatssekretärin lief am 30. November 2015 wieder an die Projektorganisation Rüstungsmanagement zurück. Am selben Tag schickte sie unter dem Betreff „Beauftragung einer externen Unterstützungsleistung zum Thema Veränderungsmanagement/Zielbild“ folgende E-Mail an das BAAINBw:

> „Nach Einführung des Zielbildes sind im Rahmen des Veränderungsmanagements Folgemaßnahmen geplant. Absicht ist es, hierzu ab Januar 2016 eine externe Unterstützung zu beauftragen. BAAlNBw wird gebeten, die entsprechende Unterstützungsleistung gem. Forderung PMO ProjOrg RüM zu beauftragen […].“[3493]

Am 8. Dezember 2015 übermittelte die Projektorganisation dem BAAINBw-Referat E4.2 eine

> „Leistungsbeschreibung mit der Bitte um Einleitung aller vorbereitenden Maßnahmen für einen schnellstmöglichen Vertragsschluss (Ziel. Anfang Januar 2016).“ [3494]

3489 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 66.
3490 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 67.
3491 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 84.
3492 *Dr. Scherf,* Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 84.
3493 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 37.
3494 E-Mail vom 8. Dezember 2015 der Projektorganisation Rüstungsmanagement, MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 136.

Weiter heißt es in der E-Mail:

> „Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Billigung der Maßnahmen gem. Leistungsbeschreibung durch Sts'in Dr. Suder (ist eingeleitet). Sobald diese vorliegt, werden wir sie unverzüglich informieren.“ [3495]

Ebenfalls beigefügt war der E-Mail eine auf den 8. Dezember 2015 datierte „Begründung für die Beauftragung von Hr. Triebel“, die zu dem Schluss kommt, dass im Hinblick auf seine bereits erfolgte Einarbeitung, seine Expertise und seine langjährige Zusammenarbeit mit der Staatssekretärin nur Herr *Triebel* für den Auftrag in Betracht kommt. Die Begründung lautet in Gänze:

> „Die Beauftragung von Herrn Triebel zur Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen vom 17. November 2015 beinhaltete eine entsprechende Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit in die Thematik des Veränderungsmanagements im Projekt Rüstungsmanagement. Mit diesem Hintergrund verfügt Herr Triebel bereits über umfangreiche und tiefe Kenntnisse der Thematik und weiß, worauf es beim Veränderungsmanagement in o. g. Bereich besonders ankommt. Daher entfällt eine umfangreiche Einarbeitung von Herrn Triebel in die Thematik. Bei der Betrachtung von anderen Auftragnehmern wäre dieser Aspekt sowohl zeitlich, als auch monetär noch zu berücksichtigen.
>
> Die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Aktivitäten des Veränderungsmanagements sollen die Ziele von Frau Staatssekretärin Dr. Suder, welche im Zielbild dokumentiert sind, fördern und einen Kulturwandel auf allen Führungsebenen und bei allen Beschäftigten herbeiführen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Frau Dr. Suder mit dem externen Berater sowie die uneingeschränkte Offenheit, insbesondere hinsichtlich Personalthemen und ein außergewöhnlich hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwingende Voraussetzung. Hinzu kommt, dass während der Informationsveranstaltungen zum Teil eine dialogische Interaktion von Frau Staatssekretärin Dr. Suder mit dem Moderator Herrn Triebel vorgesehen ist. Beide Personen müssen daher miteinander harmonieren, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Dabei kommt es besonders auf ein authentisches ‚Zusammenwirken‘ der o. g. Personen an. ‚Die Chemie muss stimmen‘. Im Rahmen der zu unterstützenden Maßnahmen des Veränderungsmanagements müssen die Mitarbeiter/-innen für das Zielbild und für das neue Rüstungsmanagement gewonnen werden. Sie sind damit der zentrale Erfolgsfaktor für die Reformaktivitäten von Frau Dr. Suder. Ein mangelndes Vertrauensverhältnis zwischen Frau Dr. Suder und dem externen Berater würde dieses Ziel stark gefährden.
>
> Die Staatssekretärin kennt Herrn Triebel seit etwa 10 Jahren aus dem gemeinsamen beruflichen Kontext der Unternehmensberatung. Frau Dr. Suder hat in früheren Verwendungen mit Herrn Triebel bei mindestens einem Beratungsprojekt im öffentlichen Sektor äußerst positiv zusammengearbeitet. Im Rahmen ihrer Funktion als Staatssekretärin hat Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltung am 17.11.2015 ebenfalls beste Erfahrungen mit Herrn Triebel gemacht. Die gute Interaktion auf der Bühne war ein Grund für den großen Erfolg der Veranstaltung. Die Fähigkeiten von Herrn Triebel sind ihr daher bestens bekannt.
>
> Herr Triebel verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Steuerung von umfangreichen Strategieumsetzungs- und Kulturveränderungsprozessen. Im Themengebiet der Moderation und ganzheitlichen Durchführung von Workshops und Großveranstaltungen sowie bei Einzel- oder Gruppencoachings im Kontext strategischer und kultureller Veränderungen in Organisationen.
>
> Wegen der vorhandenen Expertise und der bereits bestehenden, langjährigen gemeinsamen Zusammenarbeit mit Herrn Triebel kommt nur er für die Durchführung der Maßnahmen in Frage.“[3496]

[3495] E-Mail vom 8. Dezember 2015 der Projektorganisation Rüstungsmanagement, MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 136.

[3496] MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 144 f.

d) Entscheidung über die Vergabeart

Am 10. Dezember 2015 wurde im Referat E4.2 das Formular „Entscheidung über die Vergabeart“ ausgefüllt. Ausgehend von einem Auftragswert von 129 250 Euro (ohne Umsatzsteuer einschließlich Optionen) wurde eine Vergabe im Unterschwellenbereich bejaht und eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A „an die Firma LEAD, hier Herrn Triebel“ vorgeschlagen. Die Begründung war bis auf wenige kleinere Änderungen wortgleich zu der, welche die Projektorganisation am 8. Dezember 2015 übermittelt hatte.[3497]

Am 15. Dezember 2015 wurde die „Entscheidung über die Vergabeart“ von der Projektorganisation mitgezeichnet; am 17. Dezember 2015 erfolgte die Schlusszeichnung im BAAINBw.[3498]

e) Weiterer Verlauf

Die „Entscheidung über die Vergabeart“ wurde am 17. Dezember 2015 schlussgezeichnet. Am 18. Dezember 2015 wurden die am 23. November 2015 entworfenen Schreiben der Staatssekretärin[3499] an jene Führungskräfte versandt, die in die Durchführung der Workshops involviert waren.[3500]

Am 12. Januar 2016 erbrachte Herr *Triebel* die erste Leistung.[3501]

Am 15. Januar 2016 übermittelte er dem zuständigen Sachbearbeiter im Referat E4.2 des BAAINBw und der Projektorganisation Rüstungsmanagement in Kopie ein „Angebot für die Unterstützung des Veränderungsmanagements im Zuge der Einführung des Zielbildes Rüstungsmanagement“.[3502] Für die zu erbringenden Leistungen ergebe sich eine Gesamtsumme von 112 000 Euro einschließlich Mehrwehrsteuer und Nebenkosten unter Zugrundelegung von höchstens 40 Beratertagen zu jeweils 2 800 Euro. Es entspreche jedoch dem gemeinsamen Verständnis, dass nur die tatsächlich geleistete Unterstützung zu vergüten sei. Bis zum 30. Juni 2016 werde die Option auf ein Führungskräftetraining eingeräumt, die 15 Beratertage zu je 2 800 Euro umfasse und sich somit auf insgesamt 42 000 Euro inklusive Mehrwertsteuer belaufe.[3503]

Am 18. Januar 2016 bestätigte die Projektorganisation Rüstungsmanagement dem Referat E4.2, dass die angebotene Leistung der Leistungsbeschreibung entspreche und in der Größenordnung der eigenen Kostenschätzung entspreche. Ferner wurde mit Blick auf bereits erbrachte Leistungen gebeten zu prüfen, ob ein Vorkostendatum (11. Januar 2016) vereinbart werden könne.[3504]

Am 25. Januar 2016 unterbreitete BAAINBw E4.2 einen Zuschlagsvorschlag, in dem unter Bezugnahme auf die Anforderung von der Projektorganisation vom 30. November 2015 und der Entscheidung über die Vergabeart vom 17. Dezember 2015 eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A an die Firma LEAD als einzig in Betracht kommenden Auftragnehmer vorgeschlagen wird. Der Leistungsbeginn 11. Januar 2016 werde gebilligt, weil bereits ab diesem Zeitpunkt Leistungen hätten abgerufen werden müssen, um die Workshopkaskade termingerecht durchführen zu können. Die angebotene Option werde angenommen.[3505]

Die aus drei Mitarbeitern von E4.2, E3.4 und der Projektorganisation Rüstungsmanagement bestehende Zuschlagkommission folgte diesem Vorschlag am 28. Januar 2016.[3506] Am 22. März 2016 wurde der Vertrag zu den geschilderten Konditionen geschlossen.[3507] Aufgrund der Option, die in der Folge auch abgerufen wurde,[3508] betrug der Gesamtauftragswert 154 000 Euro inklusive Mehrwertsteuer (122 000 Euro plus 42 000 Euro).[3509]

3497 Vgl. MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 39 ff. sowie oben Teil 2, L. IV. 2. c.

3498 Vgl. MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 39 (42, 43, 47).

3499 Siehe oben Teil 2, L. IV. 2. b.

3500 Vgl. MAT A BMVg-4 Plg.40 Blatt 250 ff.

3501 Telefonkonferenz Einweisung Multiplikatoren für Workshop Kaskade, Zielbild und weitere Abstimmung im Team, vgl. Rechnung vom 22. November 2015, MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 7 (10).

3502 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 286 (294).

3503 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 294 (298).

3504 E-Mail vom 18. Januar 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 285.

3505 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 60 f.

3506 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 61.

3507 Unterschrift *Triebel* am 17. März, Unterschrift BAAINBw am 22. März 2016, vgl. MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 62 (68).

3508 Vgl. BMVg-A, Zwischenbericht vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 485 (492). Hiernach beauftragte die Projektorganisation das BAAINBw am 31. März 2016 mit den Abruf der Option.

3509 Vgl. auch 1. Änderungsvertrag vom 28. November 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 242.

Durch einen Änderungsvertrag vom 21. Juli 2016 wurde der Leistungsgegenstand um einen weiteren Workshop erweitert und die Vergütung dementsprechend um 1 400 Euro auf 155 400 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) erhöht.[3510]

Durch einen zweiten Änderungsvertrag wurde am 28. November 2016 der Leistungszeitraum um einen Monat vom 30. November 2016 bis zum 30. Dezember 2016 verlängert.[3511]

Insgesamt wurden für nach dem Vertrag erbrachte Leistungen 143 500 Euro abgerechnet und vergütet.[3512]

3. Dritte Auftragsvergabe

Im Jahr 2017 wurden die Aktivitäten zum übergreifenden Veränderungsmanagement unter Nutzung von Unterstützungsleistungen der Firma LEAD fortgesetzt. Konkret ging es um das Bewerten und Kommunizieren einer Mitarbeiterbefragung, um die Vorbereitung und Moderation einer weiteren Informationsveranstaltung, um die Fortsetzung des Führungskräftetrainings sowie um die Beratung der Projektmanagementorganisation Rüstungsmanagement zum Thema Veränderungsmanagement.[3513] Die Beauftragung von LEAD erfolgte wiederum als freihändige Vergabe unter Berufung auf § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A; die Unterstützungsleistungen beliefen sich auf 123 200 Euro (brutto).

a) Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2016

Am 8. August 2016 schlug die Projektorganisation Rüstungsmanagement dem Rüstungsbeauftragten *Dr. Scherf* die Fortsetzung der Aktivitäten zum übergreifenden Veränderungsmanagement im Jahr 2017 vor, und zwar unter „Fortführung der externen Unterstützung im Veränderungsmanagement durch die Firma LEAD“. Die Beauftragung entsprechender Unterstützungsleistungen sollte „in Höhe von bis zu 123 200 Euro (sofern vergaberechtlich zulässig: Firma LEAD)“ erfolgen. Dabei wurde von einem Unterstützungsbedarf in Höhe von 44 Beratertagen zu dem in der Vergangenheit schon vereinbarten Tagessatz von 2 800 Euro (brutto) ausgegangen.[3514]

Zu den Gründen für eine erneute Beauftragung von LEAD heißt es in der der Vorlage zur Entscheidung:

> „Die Beauftragung von Herrn Triebel zur Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen vom 17. November 2015 beinhaltete eine entsprechende Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit in die Thematik des Veränderungsmanagements im Projekt Rüstungsmanagement. Seit Januar 2016 ist Herr Triebel auch zur Unterstützung weiterer Aktivitäten des Veränderungsmanagements im Projekt Rüstungsmanagement tätig. Mit diesem Hintergrund verfügt Herr Triebel bereits über umfangreiche und tiefe Kenntnisse über die Organisation und deren Kultur und weiß, worauf es beim laufenden Veränderungsprozess besonders ankommt. Vor diesem Hintergrund sollte die Zusammenarbeit mit Herrn Triebel fortgesetzt werden (vorbehaltlich einer vergaberechtlichen Prüfung).“[3515]

In der Vorlage wird erstmals der Tagessatz in Höhe von 2 800 Euro einschließlich Steuern, Reisekosten und sonstiger Nebenkosten problematisiert. Dieser liege

> „weit über den sonst bei Rüstungsprojekten üblichen Tagessätzen für externe Unterstützung.“[3516]

3510 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 242 ff. Es ging um eine Begleitung und Moderation des Workshops der Abteilung Planung zur Diskussion der Ergebnisse der Online-Befragung zur Einführung des Zielbilds Rüstungsmanagement.

3511 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 245.

3512 Vgl. LEAD-Rechnungen vom 22. November 2016 (139 300 Euro), MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 7, und vom 15. Februar 2017 (4 200 Euro), MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 227; Auszahlungsanordnung an die Bundeskasse Trier, MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 11; BMVg-A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12 (19).

3513 Vgl. Vorlage zur Entscheidung Projektorganisation Rüstungsmangement für BeaStratStrgRü vom 8. August 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209 (210 f.).

3514 Vorlage zur Entscheidung Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 8. August 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209 (209, 211).

3515 Vorlage zur Entscheidung Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 8. August 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209.

3516 Vorlage zur Entscheidung vom 8. August 2016 der Projektorganisation Rüstungsmanagement an *Dr. Scherf*, MAT A BMVg-4 Leitung.74, Blatt 209 (211).

Gleichwohl plädiert die Vorlage für die Fortsetzung der Zusammenarbeit.

> „Die bisherigen hervorragenden Arbeitsergebnisse von Herrn Triebel, seine durchgängig bei allen Führungskräften erreichte Akzeptanz, wie auch seine langjährige Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Steuerung von umfangreichen Strategieumsetzungs- und Kulturveränderungsprozessen, im Themengebiet der Moderation und ganzheitlichen Durchführung von Workshops und Großveranstaltungen sowie bei Einzel- oder Gruppencoachings im Kontext strategischer und kultureller Veränderungen in Organisationen sprechen trotz der hohen Kosten für eine Fortsetzung der Kooperation.“[3517]

Der Zeuge *Triebel* hat in seiner Befragung ausgeführt, dass er nicht beurteilen könne, ob die in der Vorlage dargelegte Einschätzung, sein Tagessatz liege weit über den sonst bei Rüstungsprojekten üblichen Tagessätzen für externe Unterstützung, zutreffe. Bei LEAD sei es der im öffentlichen Sektor übliche Tagessatz. Im Privatsektor nehme man deutlich höhere Tagessätze.[3518]

Am 29. September 2016 wurde die Vorlage mit folgender Anmerkung von *Dr. Scherf* gebilligt:

> „Gebilligt. M.E. hat sich die Fa. LEAD sehr bewährt und für eine deutliche Professionalisierung des VeränderungsMgmts gesorgt.“[3519]

b) Weiterer Verlauf

Mit Schreiben vom 2. November 2016 wurde das Referat E4.2 des BAAINBw von der Projektorganisation Rüstungsmanagement gebeten,

> „einen Vertragsschluss mit Herrn Triebel gem. beigefügter Leistungsbeschreibung vorzubereiten und den Vertrag Anfang Januar 2017 zu schließen. Nur durch den Vertragsschluss Anfang Januar 2017 kann die verzugslose Arbeit des Auftragnehmers sichergestellt werden. Dies ist erforderlich, um die von Frau Sts’in Dr. Suder für Mitte 2017 geplante Informationsveranstaltung inhaltlich vorzubereiten und abzustimmen.“[3520]

Beigefügt war dieser Aufforderung wieder eine „Begründung für die Beauftragung von Herrn Triebel“, deren Wortlaut im Wesentlichen den Begründungen der vorherigen Beauftragungen[3521] entsprach (Einarbeitung in das Projekt, langjährige Expertise, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Staatssekretärin).[3522]

Wie in der Vergangenheit wurde diese Begründung am 23. November 2016 nahezu wortgleich vom Referat E4.2 in die „Entscheidung über die Vergabeartentscheidung“ übernommen, die erneut auf „Freihändige Vergabe“ gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A lautete und folgenden Wortlaut hatte:

> „Die Beauftragung von Herrn Triebel zur Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen vom 17. November 2015 beinhaltete eine entsprechende Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit in die Thematik des Veränderungsmanagements im Projekt Rüstungsmanagement. Seit Januar 2016 ist Herr Triebel zur Unterstützung des Veränderungsmanagements im Projekt Rüstungsmanagement unter Vertrag (Moderation der Informationsveranstaltung am 15.09.2016, Konzeption und Durchführung von Workshops). Mit diesem Hintergrund verfügt Herr Triebel bereits über umfangreiche und tiefe Kenntnisse der Thematik und weiß, worauf es beim Veränderungsmanagement in o. g. Bereich besonders ankommt.
>
> Die zu unterstützenden Aktivitäten des Veränderungsmanagements sollen die Ziele von Frau Staatssekretärin Dr. Suder, welche im Zielbild dokumentiert sind, fördern und einen Kulturwandel

---

3517 Vorlage zur Entscheidung Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 8. August 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209.

3518 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 28.

3519 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 28.

3520 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 196.

3521 Siehe oben bei Teil 2, L. IV. 2.

3522 BMVg ProjOrg RüM, Begründung für die Beauftragung von Herrn *Triebel* vom 2. November 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 205.

auf allen Führungsebenen und bei allen Beschäftigten herbeiführen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Frau Dr. Suder mit dem externen Berater sowie die uneingeschränkte Offenheit, insbesondere hinsichtlich Personalthemen und ein außergewöhnliches hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwingende Voraussetzung. Hinzu kommt, dass während der Informationsveranstaltungen zum Teil eine dialogische Interaktion von Frau Staatssekretärin Dr. Suder mit dem Moderator Herrn Triebel vorgesehen ist. Beide Personen müssen daher miteinander harmonieren, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Dabei kommt es besonders auf ein authentisches ‚Zusammenwirken' der o. g. Personen an. ‚Die Chemie muss stimmen' Im Rahmen der zu unterstützenden Maßnahmen des Veränderungsmanagements müssen die Mitarbeiter/-innen für das Zielbild und für das neue Rüstungsmanagement gewonnen werden. Sie sind damit der zentrale Erfolgsfaktor für die Reformaktivitäten von Frau Dr. Suder. Ein mangelndes Vertrauensverhältnis zwischen Frau Dr. Suder und dem externen Berater würde dieses Ziel stark gefährden.

Die Staatssekretärin kennt Herrn Triebel seit etwa 10 Jahren aus dem gemeinsamen beruflichen Kontext der Unternehmensberatung. Frau Dr. Suder hat in früheren Verwendungen mit Herrn Triebel bei mindestens einem Beratungsprojekt im öffentlichen Sektor äußerst positiv zusammengearbeitet. Im Rahmen ihrer Funktion als Staatssekretärin hat sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen am 17.11.2015 und 15.10.2016 ebenfalls beste Erfahrungen mit Herrn Triebel gemacht. Die gute Interaktion auf der Bühne war ein Grund für den großen Erfolg der Veranstaltung. Die Fähigkeiten von Herrn Triebel sind ihr daher bestens bekannt.

Herr Triebel verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Steuerung von umfangreichen Strategieumsetzungs- und Kulturveränderungsprozessen, im Themengebiet der Moderation und ganzheitlichen Durchführung von Workshops und Großveranstaltungen sowie bei Einzel- oder Gruppencoachings im Kontext strategischer und kultureller Veränderungen in Organisationen.

Wegen der vorhandenen Expertise und der bereits bestehenden, langjährigen gemeinsamen Zusammenarbeit mit Herrn Triebel kommt nur er für die Durchführung der Maßnahmen in Frage."[3523]

Nachdem Herr *Triebel* am 13. Dezember 2016 ein der Leistungsbeschreibung entsprechendes Angebot übermittelt hatte,[3524] kam es am 31. Januar 2017 zum Vertragsschluss.

Der Auftragswert betrug 123 200 Euro einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Der Leistungszeitraum erstreckte sich vom 31. Januar 2017 bis zum 29. Dezember 2017[3525].

Die erbrachten Leistungen wurden mit Rechnungsstellung vom 4. Mai[3526], 9. August[3527] und 20. Dezember 2017[3528] in Höhe des genannten Auftragswerts vergütet. Der Rechnungsbetrag der Rechnung vom 20. Dezember 2017 betrug erst 51 000 Euro, wurde aber am 28. Dezember 2017[3529] von LEAD auf 39 200 Euro korrigiert, sodass insgesamt eine Vergütung über den Auftragswert von 123 200 Euro erfolgte[3530].

4. Vierte Auftragsvergabe

Auch im Jahr 2018 wurden die Veränderungsmanagementaktivitäten mit Unterstützung der Firma LEAD fortgesetzt. Für die zwei in diesem Jahr durchgeführten Informationsveranstaltungen wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. Dezember 2018 Leistungen im Wert von 179 200 Euro beauftragt. Erbracht und abgerechnet wurden 102 900 Euro. Die Vergabe erfolgte im „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb".

3523 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 188.
3524 Angebot von LEAD vom 13. Dezember 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 170.
3525 Vertrag vom 31. Januar 2017, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 105.
3526 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 22.
3527 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 29.
3528 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 35.
3529 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 40.
3530 Vgl. auch BMVg-A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018, MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12 (20).

a) Vorlage zur Entscheidung über die Fortführung der Beauftragung

Am 7. November 2017 wurde dem neuen Rüstungsbeauftragten *Seibert*[3531] von einem seiner Mitarbeiter der „Rohentwurf“ einer Vorlage zur Entscheidung für Staatssekretärin *Dr. Suder* übermittelt betreffend die „Fortführung der externen Unterstützung im Veränderungsmanagement durch die Firma LEAD […] (sofern vergaberechtlich zulässig)“.[3532]

Der Entwurf der Vorlage war in Struktur und Inhalt identisch mit der Vorlage, die *Dr. Scherf* am 8. August 2016[3533] vorgelegt worden war, nur dass es diesmal nicht um das Jahr 2017, sondern um das Jahr 2018 ging und der für erforderlich gehaltene Unterstützungsbedarf auf 180 000 Euro statt auf 123 000 Euro beziffert wurde.[3534] Der Aufwuchs wurde unter anderem damit begründet, dass erstmals zwei Informationsveranstaltungen geplant seien und die Inanspruchnahme der Firma LEAD durch die Abteilungen A, Plg und CIT sowie BAAINBw und PlgABw stark ansteige. Deshalb seien 64 Beratertage zum (LEAD-üblichen) Tagessatz von 2 800 Euro erforderlich.[3535]

In der Übersendungsmail an Herrn *Seibert* legte der Verfasser des VzE-Entwurfs dar, weshalb seiner Auffassung nach (anders als im Vorjahr) eine Entscheidung der Staatsekretärin erforderlich sei. Um eine Freigabe der benötigten Haushaltsmittel zu erreichen, benötige das zuständige Referat eine Entscheidung der Staatssekretärin, „dass der Vertrag wichtig ist“. Weiter heißt es in der E-Mail:

> „Danach übergebe ich an BAAINBw E.4.2, die Vertragshalter sind. Wegen der Vergabevermerke der Vorjahre muss ich das aber eng begleiten, um zu vermeiden, dass Leistungsbeschreibung und Vergabevermerk angreifbar sind.“[3536]

Im Ergebnis wurde dann aber doch auf eine Einbindung der Staatssekretärin verzichtet und stattdessen lediglich eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung für den Rüstungsbeauftragten erstellt, die diese am 17. November 2017 billigte.[3537]

b) Entscheidung über die Vergabeart

Die in der VzE vom 17. November 2017 für die Beauftragung von LEAD angeführten Gründe[3538] übernahm (das mittlerweile zuständige) BAAINBw-Referat T1.1 in seine „Entscheidung über die Vergabeart“ vom 28. Dezember 2017. Da mittlerweile (seit dem 2. September 2017) die VOL/A nicht mehr galt[3539] und aufgrund des hohen Auftragswerts eine Anwendbarkeit des neuen Unterschwellenvergaberechts (UVgO)[3540] verneint wurde, kam eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A jedoch nicht mehr in Betracht. Stattdessen ist in dem Formular die

> „Ausnahme, § 14 Abs. 4 VgV bzw. § 14 Abs. 3 Nr. 5 a.E. VgV i.V.m. § 17 Abs. 5 VgV: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“

angekreuzt.[3541] Zur Begründung wurde unter Übernahme der in der VzE vom 17. November 2017 angeführten Gründe Folgendes ausgeführt:

3531 Dem Nachfolger von *Dr. Scherf*, siehe oben Teil 2, L. II. 2. a. bb.

3532 E-Mail mit Vorlagenentwurf vom 7. November 2018 vom Büro Strat Str Rü an Herrn *Seibert*, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 81 ff.

3533 Vorlage zur Entscheidung Projektorganisation Rüstungsmanagement vom 8. August 2016, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209.

3534 E-Mail mit Vorlagenentwurf vom 7. November 2018 vom Büro Strat Str Rü an Herrn *Seibert*, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 81 (82).

3535 E-Mail mit Vorlagenentwurf vom 7. November 2018 vom Büro Strat Str Rü an Herrn *Seibert*, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 81 (83, 84).

3536 E-Mail vom 7. November 2018 vom Büro Strat Str Rü an Herrn *Seibert*, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 81. „Mz“ steht für „Mitzeichnung, „HHM“ für Haushaltsmittel.

3537 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 66 ff.

3538 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 67 (69).

3539 Siehe oben Teil 2, A. II. 1. a.

3540 Siehe oben Teil 2., A. II. 1. b.

3541 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 43 (47).

„Mit den Maßnahmen des übergreifenden und zentralen Veränderungsmanagements im BMVg und zuvor dem Projekt Rüstungmanagement sowie der Einführung des Zielbildes wurde ein Kulturwandel eingeleitet, den es zu verstetigen gilt.

Die Beauftragung der Fa. LEAD hat sich in den letzten beiden Jahren bewährt. Die Maßnahmen des Veränderungsmanagements genießen eine hohe Akzeptanz. Dies führt zu einer steigenden Nachfrage nach Maßnahmen des Veränderungsmanagements. Für die Gesprächsformate mit den zentralen Führungskräften aber auch die Durchführung der Informationsveranstaltungen ist es wichtig, mit der Fa. LEAD einen Ansprechpartner zu haben, der außerhalb dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis steht.

Die Fa. LEAD verfügt durch die Kontinuität der handelnden Personen inzwischen über umfangreiche und vertiefte Kenntnisse über die Organisation und deren Kultur und weiß, worauf es in den laufenden Veränderungsprozessen besonders ankommt. Vor diesem Hintergrund sollte die Zusammenarbeit mit der Fa. LEAD fortgesetzt werden.

Auf Basis einer Aufwandsabschätzung ergeben sich bei einem Unterstützungsbedarf an 64 Beratertagen Kosten von 179 200 Euro (Tagessatz Geschäftsführer LEAD, Herr Triebel: 2 800 Euro inklusive Steuern, Reisekosten und sonstigen Nebenkosten). Der Tagessatz von Herrn Triebel liegt deutlich über den sonst bei Rüstungsprojekten üblichen Tagessätzen für externe Unterstützung. Die bisherigen hervorragenden Arbeitsergebnisse der Fa. LEAD, seine durchgängig bei allen Führungskräften erreichte Akzeptanz, wie auch seine langjährige Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Steuerung von umfangreichen Strategieumsetzungs- und Kulturveränderungsprozessen, im Themengebiet der Moderation und ganzheitlichen Durchführung von Workshops und Großveranstaltungen sowie bei Einzel- oder Gruppencoachings im Kontext strategischer und kultureller Veränderungen in Organisation sprechen trotz der hohen Kosten für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit.“ [3542]

c) Weiterer Verlauf

Dem daraufhin am 28. Dezember 2017 abgeschlossenen Vertrag lag ein Auftragswert in Höhe von 179 200 Euro einschließlich Umsatzsteuer zugrunde. Der vertraglich vereinbarte Leistungszeitraum erstreckte sich vom 1. Januar 2018 bis zum 28. Dezember 2018.[3543]

Abgerufen wurden Leistungen jedoch nur in Höhe von 102 900 Euro.[3544]

Am 23. Oktober 2018 erhielt Herr *Triebel* eine E-Mail vom Büro Strategische Steuerung Rüstung, in der es heißt, es würden vorerst keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag abgerufen.[3545] Dazu vor dem Ausschuss befragt, hat der Zeuge *Triebel* Nachstehendes erklärt:

„Die Begründung war, dass zu dem damaligen Zeitpunkt die Bundesrechnungshofsbeurteilung im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen dazu führte, dass man gesagt hat: Wir wollen ab jetzt das Vertragsverhältnis ruhen lassen.“

Eine Aufhebung des Vertragsverhältnisses habe es nicht gegeben, sondern es wurde „quasi die Arbeitsbeziehung beendet.“[3546]

V. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ vom 14. August 2018

In seiner Prüfungsmitteilung zum „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ vom 14. August 2018[3547] kritisierte der Bundesrechnungshof, dass von den 56 von ihm untersuchten Verträgen 44 freihändig vergeben worden

---

3542 MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 43.
3543 Vertrag vom 29. Dezember 2017, MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 11 (18).
3544 MAT A BMVg-13 BAAIN.77 Blatt 47, 58.
3545 MAT A BMVg-4 Leitung.74, Blatt 52.
3546 *Triebel*, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 28.
3547 Siehe zu dieser Prüfung oben Teil 2, C. II.

seien, wobei in 34 Fällen jeweils nur ein Angebot eingeholt worden sei.[3548] In diese Kategorie fielen auch die Auftragsvergaben an LEAD, die zu der vom Bundesrechnungshof untersuchten Stichprobe gehörten[3549]. Zu den LEAD-Verträgen heißt es in der Prüfungsmitteilung:

> „In einem anderen Fall beauftragte die Bundeswehr im Jahr 2015 einen Externen mit der Moderation einer Informationsveranstaltung zur Agenda Rüstung. In den Jahren 2016 und 2017 folgten weitere Beauftragungen ohne Wettbewerb. Vertragsinhalte waren die Unterstützung u. a. bei Workshops und einer Mitarbeiterbefragung. Die Bundeswehr begründete die Folgeaufträge zum einen mit einem bestehenden Vertrauensverhältnis. Zum anderen habe der Externe durch die Informationsveranstaltung im Jahr 2015 bereits umfangreiche und tiefe Kenntnisse der Thematik.“[3550]

In seiner Würdigung zu den 34 Fällen, in denen kein Wettbewerb hergestellt worden sei, also auch zu den LEAD-Aufträgen, führte der Bundesrechnungshof Folgendes aus:

> „Die vorgebrachten Gründe für eine freihändige Vergabe waren meist nicht überzeugend. So rechtfertigen fehlende Angebote in früheren Ausschreibungen nicht den Schluss, dass es auch künftig keine geeigneten Bieter geben wird. Ebenfalls reichen ein besonderes Vertrauensverhältnis sowie die bereits aus einer vorherigen Beauftragung resultierenden Kenntnisse nicht aus, um für die Durchführung von Workshops und einer Mitarbeiterbefragung ein Alleinstellungsmerkmal zu begründen. Das gleiche gilt für eine bisherige gute Zusammenarbeit bei Unterstützungsleistungen oder eine hervorragende und zuverlässige Arbeit im Vorjahr.
>
> Unabhängig vom Schwellenwert und dem zeitlich anwendbaren Vergaberecht gilt, dass ein größtmöglicher Wettbewerb herzustellen ist. Freihändige Vergaben, bei denen nur ein Angebot eingeholt wird, müssen auf begründete und nachvollziehbare Ausnahmen beschränkt bleiben. Dies hat das BMVg nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht sichergestellt.
>
> Insbesondere angesichts der Tatsache, dass das BMVg bereits im Jahr 2009 zugesagt hatte, durch öffentliche Ausschreibungen seiner externen Leistungen einen größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen, sieht der Bundesrechnungshof hier dringenden Handlungsbedarf.
>
> Der Bundesrechnungshof fordert das BMVg auf, unverzüglich sicherzustellen, dass die Bundeswehr künftig bei der Vergabe externer Leistungen die Grundsätze des Vergaberechts anwendet sowie einen größtmöglichen offenen und transparenten Wettbewerb herstellt.“[3551]

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 26. Oktober 2018[3552] replizierte das BMVg auf die BRH-Kritik zu den LEAD-Vergaben wie folgt:

> „Ihre Feststellung, dass mit Hinweis auf ein besonderes bestehendes Vertrauensverhältnis Beauftragungen ohne Wettbewerb erfolgten, trifft zu. Im Hinblick auf den Fall Liste 2015 Nummer 1 [gemeint ist der erste LEAD-Auftrag] ist anzumerken, dass § 3 Absatz 5 i) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) anwendbar und somit eine Freihändige Vergabe zulässig war, da der Auftragswert unter 15.000,00 € lag.“[3553]

In seinem abschließenden Bericht vom 31. Oktober 2018 ging der Bundesrechnungshof nicht mehr auf einzelne Fälle ein, hielt aber mit Blick auf das Ausmaß der auch vom BMVg zugestandenen Rechtsverstöße seine grundsätzliche Kritik an der Vergabepraxis des BMVg aufrecht.[3554]

3548 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BMVg-3 A.23 Blatt 21 (32).

3549 Vgl. BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BMVg-3 A.23 Blatt 21 (32 Fn. 39); in den Fußnoten der Prüfungsmitteilung genannte Vorgänge MAT A BRH-3.03 Blatt 192 (198) sowie MAT A BRH-3.03 Blatt 194 (200).

3550 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BMVg-3 A.23 Blatt 21 (32); in den Fußnoten der Prüfungsmitteilung genannte Vorgänge MAT A BRH-3.03 Blatt 192 (198) sowie MAT A BRH-3.03 Blatt 194 (200).

3551 BRH-Prüfungsmitteilung vom 14. August 2018, MAT A BMVg-3 A.23 Blatt 21 (33).

3552 MAT A BRH-3.03 Blatt 255 ff.

3553 MAT A BRH-3.03 Blatt 255 (263).

3554 Siehe oben Teil 2, C. II. 5.

VI. Sitzungen des Verteidigungsausschusses am 22. November und 12. Dezember 2018

Der Verteidigungsausschuss befasste sich bereits vor seiner Einsetzung als Untersuchungsausschuss mit den Aufträgen an die Firma LEAD, nämlich in seiner 20. Sitzung am 22. November und der 22. Sitzung am 12. Dezember 2018.[3555] Im Kurzprotokoll der 20. Sitzung werden die entsprechenden Auskünfte des BMVg folgendermaßen zusammengefasst:

> „Sts Benedikt Zimmer (BMVg) berichtet zu dem bisherigen Sachstand im Zusammenhang mit der Firma Lead, Frau Dr. Suder und Herr T. kannten sich von früher, nämlich von Save the Children und von McKinsey. Es gebe den Vorwurf, dass die Auftragsvergabe direkt aufgrund der persönlichen Beziehungen von Frau Dr. Suder und Herrn T. angesetzt worden sei. In dem Zusammenhang müsse er festhalten, dass es keinen expliziten Nachweis gebe. Es sei weder schriftlich noch mündlich von irgendjemanden, der angehört worden sei, vorgetragen worden, dass Stsin a.D. Dr. Suder Herrn T. nach dem Muster, er solle es werden, initiiert, ‚gezündet' oder ‚gesetzt' habe. Es gelte natürlich ebenfalls festzuhalten, dass die Vergabepraxis insgesamt, wie durch den Bundesrechnungshof kritisiert, nicht zu Recht geschehen sei. Beim ersten sei es noch eine Geschichte wegen des unterschwelligen Bereiches gewesen. Danach sei die Begründung, die einmal aufgeschrieben worden sei, nämlich die Kenntnis der beiden Personen, einfach als ein Einstellungsmerkmal fortgeschrieben worden. Dies sei natürlich rein juristisch gesehen völlig unzweifelhaft kein Alleinstellungsmerkmal.
>
> […]
>
> [D]ie Überprüfung der Vergaberechtskonformität sei abgeschlossen. Wie er schon gesagt habe, sei es nicht vergaberechtskonform passiert. Die Klärung der Umstände sei noch nicht abgeschlossen."[3556]

In der Sitzung am 12. Dezember 2018 bekräftigte Staatssekretär *Zimmer* nochmals die Einschätzung, dass die Beauftragungen nicht vergaberechtskonform gewesen seien. Erkenntnisse, dass dem Bund dadurch ein Schaden entstanden sei, gebe es bisher nicht, insoweit sei die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen.[3557]

VII. Sachverhaltsaufklärung im Auftrag von Staatssekretär Zimmer

Im November 2018 beauftragte Staatssekretär *Zimmer* den Leiter der Abteilung Ausrüstung im BMVg, Vizeadmiral *Stawitzki*, mündlich mit der Sachverhaltsaufklärung zur Beauftragung von LEAD.[3558] Dieser leitete den Auftrag an das BAAINBw weiter, wo die Vergaben getätigt worden waren. Präsidentin Korb beauftragte den Leiter des zum Stab „Operative Steuerung" gehörenden Referats OS1, Lt. RD *Jung*, daraufhin, einen Überblick über die Geschehnisse zu erarbeiten. [3559] Dieser hat in seiner Vernehmung ausgesagt, es habe sich um einen mündlich erteilten „Sonderauftrag" gehandelt.[3560]

> „Meine direkte Zuständigkeit habe ich nicht direkt erkannt; aber der Auftrag wurde mit den Worten begleitet meiner Erinnerung nach: Es soll nicht von dem zuständigen Vertragsreferat gemacht werden, sondern von einer davon eigentlich unbeteiligten Stelle."[3561]

3555 Vgl. oben Teil 1, A. VIII., IX.
3556 Protokoll der 20 Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 22. November 2018, MAT B 19. WP, Blatt 235 (273, 275).
3557 Protokoll der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP, Blatt 310 (370 f.).
3558 Zwischenbericht Abteilung A zur Auftragsvergabe an LEAD vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 485 ff.
3559 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.
3560 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.
3561 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.

Lt. RD *Jung* sichtete Unterlagen und stellte eine Chronologie[3562] zusammen.[3563] Dabei habe ihn der damalige Projektmanager der Projektorganisation Rüstungsmanagement unterstützt, mit den er in Vergangenheit bereits zusammengearbeitet habe.[3564]

Lt. RD *Jung* hat die Umstände der Erstellung der Chronologie wie folgt geschildert:

> „Ich hatte am Anfang erst mal das Problem, überhaupt an die nötigen Informationen zu kommen. Also, ich hatte weder eine Vorgabe zum zeitlichen Limit; es hieß nur: Es muss schnell gehen. […] Ich hatte keine Ahnung, wie das Ding aussehen soll, also Layout. Soll ich einen Bericht machen, oder was? Und: Wie komme ich an die Informationen? […]
>
> Also bin ich erst mal hergegangen und habe aus meinem Fundus, aus meiner Gruppe heraus, die Unterlagen zusammengestellt, die ich überhaupt hatte. Dann habe ich versucht, herauszukriegen: Wer war überhaupt beteiligt? Sehr schnell war mir klar: Auftraggeber war das Ministerium; das Haus, BAAIN, war vertragschließende Stelle.“[3565]

Die Verträge konnten dem Zeugen *Jung* trotz Anfrage beim Justiziariat sowie dem Vertragsreferat zunächst nicht übermittelt werden. Etwa eine knappe Woche später seien diese in einem Umzugskarton gefunden worden. Daraufhin schickte Herr *Jung* den ersten Entwurf der Chronologie an die Präsidentin *Korb*:

> „Und kurz danach bekam ich eine Mail weitergeleitet von der Präsidentin. Da habe ich gesehen: Dieser Schritt ging dann weiter bis zu Staatssekretär [Zimmer]. Und der hatte in meinem Entwurf Nachfragen gestellt. Und dann merkte ich: Ich glaube, die stellen sich ein bisschen was anderes vor als das, was ich leisten kann. Also, ich war ja dann mittlerweile mit den Akten langsam fündig geworden und konnte das Ding anfetten, aber anhand von Aktenlagen. Und die Nachfragen des Staatssekretärs zeigten mir: Ich glaube, der will mehr so Hintergrundmusik, also: Wer ist verantwortlich? Wer hat mit wem was wie veranlasst? Wieso ist das so? Wer hat welche Entscheidung getroffen, die nicht der Akte zu entnehmen ist? – Das war schlichtweg nicht das, was ich anhand der Aktenlage leisten konnte.“[3566]

Er habe im Gespräch mit einem Referenten aus dem Ministerium festgestellt:

> „Das, was die Leitungsebene sich da vorstellt, das geht eigentlich nur, wenn wir jetzt Zeugenbefragungen durchführen würden. – Aber das habe ich nicht als meine Rolle gesehen. Ich habe gedacht, ich hätte einen klar umrissenen Auftrag, eine Chronologie zu machen und nicht, Teil 2 der Verwaltungsermittlungen durchzuführen.“[3567]

Hinzu sei auch gekommen:

> „[…] der Kenner der Materie, der Vertragssachbearbeiter, der am Anfang drin war, war mittlerweile im Ruhestand.“[3568]

Auf Anfrage der Präsidentin *Korb*, ob er diesen kontaktieren könne, habe er, der Zeuge *Jung*, geantwortet, dass er keine Zeugenvernehmung oder Dienstaufsichtsverfahren durchführen könne. Daraufhin habe er „am gleichen Tag oder vielleicht etwas später“ die E-Mail der zuständigen Referentin aus dem Vertragsreferat erhalten, die mittlerweile mit dem pensionierten Mitarbeiter telefoniert hatte:

3562 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 88.
3563 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.
3564 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.
3565 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 40.
3566 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 41.
3567 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 42.
3568 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 42.

„Soweit ich mich erinnere, hat er in dieser Mail relativ deutliche Worte gefunden und hat auch kein Hehl daraus gemacht, dass seinem Verständnis und dem Verständnis der weiteren Kollegen nach es überhaupt gar keine Alternativbetrachtungen zu Herrn T. und der Firma geben sollte und sie eigentlich gehandelt haben in dem Verständnis: Es muss diese Firma sein.“[3569]

Die Präsidentin des BAAINBw übermittelte die Chronologie am 3. Dezember 2018 Vizeadmiral *Stawitzki*.[3570] Dieser leitete sie noch am selben Tage Staatssekretär *Zimmer* zu.[3571] Der Staatssekretär war mit dem Bericht aus formalen sowie inhaltlichen Gründen nicht zufrieden, forderte vom Abteilungsleiter A weitere Aufklärungsbemühungen und kündigte die Zulieferung eigener zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse an.[3572] In einer E-Mail vom Morgen des 4. Dezember 2018 schrieb Staatssekretär *Zimmer* an Vizeadmiral *Stawitzki*:

„Moin Admiral,

Danke für die Chronologie. Allerdings fehlen Aussagen zum eigentlichen Zustandekommen -das genau ist jedoch das, was wir für unsere Argumentation brauchen. Passivkonstruktionen reichen nicht als Antwort.

Ich habe meine generellen Fragen im Text gestellt. Antworten für jeden einzelnen Schritt des Zustandekommens brauchen wir bis Donnerstag Abend in einem Bericht, der klar Veranlassungsweg, Entscheidungswege, soweit feststellbar Hintergrunde und handelnde Personen benennt.

Rest im Flieger

Gruß

BZ“.[3573]

In einer E-Mail an Vizeadmiral *Stawitzki,* Abteilungsleiter Ausrüstung, vom Morgen des 6. Dezember 2018 heißt es:

„Moin Admiral,

auch eine Nacht darüber schlafen hat mich nicht ruhiger gemacht. Natürlich brauchen wir belegbare Papiere für den Bericht. Und natürlich müssen wir weitere Unterlagen herbeiziehen können, wenn wir danach gefragt werden. Die vorliegende Chronologie alleine reicht nicht ansatzweise, um die seitens des Parlaments geforderte Klarheit in diesen Fall zu bringen [...].

Dr. Scherf habe ich gestern gesprochen. Seine Aussagen aus seiner Erinnerung sende ich Ihnen in Kürze. Dr. Suder hat – ebenfalls telefonisch – einige Hintergründe geliefert. Diese stelle ich Ihnen ebenfalls zusammen […] Der Mitarbeiter, der die Vergabeartentscheidung getroffen hat, sollte zumindest in erster Iteration telefonisch befragt werden […].“[3574]

Am 6. Dezember 2018 wurde Vizeadmiral Stawitzki von seinem persönlichen Referenten per E-Mail dann ein weiterer Zwischenbericht vorgelegt.[3575]

Am 7. Dezember 2018 wurde, wie von Staatssekretär *Zimmer* gewünscht, der BAAINBw-Mitarbeiter, der die Vergabeartentscheidung getroffen hatte, telefonisch von einer Referentin des Referats T1.1 des BAAINBw zu dem Vorgang befragt. Den Gesprächsinhalt des Telefonats fasste die Referentin in einer E-Mail zusammen, welche sie noch am 7. Dezember 2018 an Herrn Lt. RD *Jung* schickte:

„Wie mit Bezug 1 erbeten, habe ich gem. Bezug 2 in Anwesenheit von Frau V[…] und Herrn B[…] den ehemaligen Sachbearbeiter, Herrn W[…], zu o. g. Vorgang angerufen. Auf Nachfrage, ob er

---

3569 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 42.

3570 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 116.

3571 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 115.

3572 E-Mail vom 4. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 115; E-Mail vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 133; vgl. auch *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 106.

3573 E-Mail vom 4. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 115.

3574 MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 133.

3575 Zwischenbericht Abteilung A zur Auftragsvergabe an LEAD vom 6. Dezember 2018, MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 154 ff.

> sich an den Vorgang erinnere, insbesondere wie es zu der Vergabe an LEAD bzw. Herr [sic!] Triebel gekommen sei, antwortete Herr W[…] Folgendes:
>
> Herr [sic!] Triebel zu beauftragen sei eine klare Forderung von Frau Dr. Suder gewesen. Es sei eine klipp und klare Anweisung aus dem BMVg gewesen, dass Herr Triebel zu beauftragen sei. Es müsse Herr Triebel sein, eine Alternative hätte es nicht gegeben. Eine Markterkundung hätte es nicht gegeben, da es gemäß der damaligen Vorschriftenlage nicht erforderlich gewesen sei. Zudem habe sich niemand getraut, dieser unmissverständlichen Anweisung nicht nachzukommen bzw. sich dagegen zu stellen. An den genauen Namen des Herrn, der ihm aus dem BMVg die Anweisung gab, könne er sich nicht mehr erinnern. Dieser Name müsste jedoch in der Akte zu finden sein. An einzelne Telefonate mit ihm und dem BMVg könne er sich nicht erinnern. Nach seiner Erinnerung haben Telefonate zwischen RL/Referentin und BMVg stattgefunden.
>
> Diese Ausführungen finden sich im Vermerk zum o. g. Vorgang vom 09.10.2015 wieder.
>
> Ergänzend möchte ich mitteilen, dass sich die anderen Mitarbeiter T1.1 noch sehr gut an den Vorgang erinnern können. Es hätte alles sehr schnell gehen müssen und Herr Triebel als AN habe von Anfang an festgestanden.
>
> Dies deckt sich mit meinen eigenen Erfahrungen zu dem Vorgang [Es folgt die Bestellnummer der Folgebeauftragung von LEAD].“[3576]

Lt. RD *Jung* nahm die E-Mail nach eigenem Bekunden folgendermaßen auf:

> „[Die E-Mail] hat mich insoweit überrascht, als dass das das erste Mal schwarz auf weiß irgendwo zu finden war. Wenn so Eindrücke geschildert werden in einem Gespräch, Frau Abgeordnete, dann ist das für mich eine andere Dimension, als wenn jemand zu Papier bringt; und hier stand es.
>
> Und ich meine mich erinnern, dass am Ende dieser E-Mail so sinngemäß – ich weiß es nicht mehr genau – drinsteht, dass sich dieses auch mit den Erkenntnissen der übrigen Angehörigen deckt – irgendwie so ein Satz; mag vielleicht anders formuliert gewesen sein.
>
> […]
>
> Also, ich glaube, dass nicht alle Personen alle vier Verträge betreut haben. Und ich glaube auch, dass auf der Zeitachse - - ich weiß nicht genau, wann der Herr W. in den Ruhestand gegangen ist. Und der hatte einen Nachfolger, der heißt, glaube ich, Herr B. Und ich glaube, dass der letzte Vertrag ja auch gar nicht mehr von Herrn W. gemacht wurde.
>
> Aber diese beiden Absätze haben mir gezeigt: Das ist jetzt nicht eine singuläre Auffassung von Herrn W., sondern sie wird von den anderen Referatsangehörigen bestätigt; die haben es auch nicht versucht abzuändern.“[3577]

Jedoch habe er keinen Ansatz gesehen, weitere Ermittlungen durchzuführen und nochmal nachzufragen.[3578] Der nächste „Eskalationsschritt“ wäre gewesen, mit dem in der E-Mail erwähnten Mann Kontakt aufzunehmen oder weitere Beteiligte „bis hin ins Ministerium zu befragen“. Er habe Zweifel daran gehabt, ob der ihm erteilte Auftrag derartige Ermittlungen abdecke. Dementsprechend sei hier zunächst für ihn „eine Grenze erreicht“ gewesen.

Seiner Erinnerung nach habe er die Präsidentin des BAAINBw, Frau *Korb*, über den Inhalt der E-Mail informiert, weil er nicht nur diesbezüglich sehr nachdenklich gewesen sei, sondern auch weil er den von ihr erteilten Auftrag habe abschließen wollen.[3579] Er habe zur Aufklärung des Sachverhalts bereits Telefonate mit mehreren Beteiligten aus dem BAAINBw und dem BMVg geführt. Deshalb habe er die Präsidentin darauf hingewiesen, dass, wenn weitere Befragungen gewünscht seien,

> „wenn man das will, wenn das der klar definierte Wille – ich hatte in diesem ganzen Auftrag ja nie irgendwo mal ein Schriftstück, wo drinstand, was mein Auftrag ist, wo ich auch aktenmäßig Gewissheit habe - - wenn man das will, dann muss man ein Dienstaufsichtsverfahren einleiten. Das ist

---

3576 MAT A BMVg-14 BAAIN.375 Blatt 314.

3577 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 58.

3578 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 43.

3579 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 43.

> nicht kompliziert; das ist relativ einfach. Aber das ist für mich ein Gebot der Fairness; dann wissen nämlich die betroffenen Personen auch, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich geguckt wird, dass man Nachfragen stellt, dass man sich Akten an Land zieht und nicht nur heimlich herumsucht. Deshalb habe ich über die geschilderten Gespräche und Mails eigentlich keine weiteren Aktivitäten entfaltet.“[3580]

Die Präsidentin des BAAINBw, die Zeugin *Korb*, hat in ihrer Vernehmung erklärt, dass sie keine Erinnerung an die von der Referentin an Herrn RDL *Jung* gerichtete E-Mail vom 7. Dezember 2018 oder deren Weiterleitung an Vizedamiral *Stawitzki* habe.[3581] In dem finalen Bericht zur Sachverhaltsaufklärung, den Vizeadmiral *Stawitzki* am 21. Dezember 2018 übermittelte, wird die Aussage des früheren Vertragssachbearbeiters im Referat E4.2 jedenfalls nicht erwähnt.[3582]

In diesem Bericht kommt der Abteilungsleiter A zu der Bewertung, dass alle vier Beauftragungen vergaberechtswidrig gewesen und keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden seien. Den Vergabeunterlagen ließen sich aber tragfähige Argumente für die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen entnehmen. Sie seien durchweg vertragskonform erbracht worden, so dass ein möglicher Schaden für den Bund nicht erkennbar sei. Für die Zukunft sei Widerspruch aus dem nachgeordneten Bereich ebenso von Bedeutung wie ein Bewusstsein der ministeriell Handelnden für die Wirkung von Äußerungen ihrer Vorstellungen auf nachgeordnete Dienststellen. Inzwischen sei eine Reihe organisatorischer Maßnahmen ergriffen worden, um das Risiko von Vergaberechtsverstößen zu verringern. In Gänze lauten die entsprechenden Ausführungen in dem Bericht unter „Bewertung“ wie folgt:

> „Die aus meiner Sicht tragfähige Argumentation für die Notwendigkeit der zu erbringenden Leistungen ergibt sich im Wesentlichen aus den Leistungsbeschreibungen der Verträge in Verbindung mit den fachlichen Zuarbeiten für eine Begründung des Alleinstellungsmerkmals. Im Gegensatz zu einer auf ein fachliches Themenfeld bezogenen Beratungsleistung, die nach einer Ergebnissicherung neu ausgeschrieben werden kann (für Tabellen und Zahlenwerke ist es abgesehen von fachlicher Qualifikation unerheblich, von wem sie weiter bearbeitet werden), war für eine erfolgversprechende Weiterführung des Veränderungsmanagements mit der am 17.11.2015 erreichten ‚Initialzündung‘ von herausragender Bedeutung, dass Menschen im gleichen Thema (Zielbild) mit einmal aufgebautem Vertrauen weiter durch einen Veränderungsprozess begleitet werden.
>
> Die Vergaberechtmäßigkeit wurde bei den vier hier betrachteten Verträgen im Rahmen der juristischen Bewertung der aktuell laufenden Aufarbeitung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen des BMVg verneint.
>
> Durch die freihändigen Vergaben (2015/ 2016/ 2017) bzw. das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (2018) wurden durchweg keine Vergleichsangebote eingeholt oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Eine mögliche Leistungserbringung aus der eigenen Organisation heraus wurde offenbar grundsätzlich diskutiert, aber nie nachvollziehbar dokumentiert. Die durchgeführte Preisprüfung stellt grundsätzlich marktgängige Preise fest.
>
> Da die abgerufenen Leistungen aufgrund der lückenlos nachvollziehbaren Dokumentation in der Rechnungslegung durchweg vertragskonform erbracht worden sind und sachlich richtig gezeichnet wurden, ist ein möglicher Schaden für den Bund nach meiner Bewertung nicht erkennbar.
>
> In seinen wesentlichen Sachverhalten halte ich den Vorgang für aufgeklärt.
>
> Im Sinne einer immer wieder eingeklagten Verantwortungskultur erscheinen mir für die Zukunft zwei Dinge von entscheidender Bedeutung:
>
> 1. Widerspruch durch den nachgeordneten Bereich.
> 2. Bewusstsein der ministeriell Handelnden bei der Äußerung von Vorstellungen auf ihre beabsichtigte oder unbeabsichtigte Wirkung auf nachgeordnete Dienststellen.

3580 *Jung*, Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 44.

3581 *Korb*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 107.

3582 MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12.

Mit Blick auf künftige Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat das BMVg eine ‚Fachaufsicht Vergabe der Bundeswehr' über alle Beschaffungsstellen des BMVg und des nachgeordneten Bereichs eingerichtet sowie, um die Handlungssicherheit auf allen Ebenen zu erhöhen, die Anforderungen in der Zentralen Dienstvorschrift ‚Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen' herausgesteilt. Ferner wurde die Vergabe in einem neu geschaffenen Referat im Ministerium zentralisiert, um die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherzustellen. Darüber hinaus hat das BMVg bereits im Februar 2018 durch Organisationsuntersuchung begonnen, das Kompetenzzentrum für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Bundeswehr zu stärken.

Darüber hinaus wurde aktuell ein durch BMVg A I 3 (Grundsatz Vergaberecht) erstellter ‚Pocket Guide Vergaberecht 2018' im Ministerium bis auf Referatsleiterebene verteilt."[3583]

VIII. Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 12. Dezember 2018

Am 14. Januar 2019 beantwortete die Bundesregierung eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 12. Dezember 2018 zum Thema „Fehlende Transparenz bei der Vergabe von Moderationsaufträgen durch das Bundesministerium der Verteidigung".[3584]

Darin gab die Bundesregierung auf die Frage, wie sie die Medienberichterstattung, dass auch Folgeaufträge lediglich mit der Begründung eines außergewöhnlich hohen Maßes an gegenseitigem Vertrauen zwischen Stsn *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* vergeben worden seien, bewerte, folgende Antwort:

„Mit der Vergabeartentscheidung durch das BAAINBw erfolgte jeweils eine ausführliche, mit dem BMVg abgestimmte Begründung für einen Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A für die in den Jahren 2016 und 2017 vergebenen Aufträge bzw. § 14 Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 14 Absatz 3 Nummer 5 a. E. VgV i. V. m. § 17 Absatz 5 VgV für die im Jahr 2018 vergebenen Aufträge.

Diese gehen jeweils über die ausschließliche Begründung des gegenseitigen Vertrauens hinaus."[3585]

Auf die Frage, ob sie die Höhe der an Herrn *Triebel* erbrachten Zahlungen von insgesamt 280 700 Euro in Bezug auf die erbrachte Leistung als angemessen bewerte, antwortete die Bundesregierung wie folgt:

„Im Rahmen der preisrechtlichen Bewertung durch das BAAINBw wurde festgestellt, dass die vereinbarten Preise Selbstkostenerstattungspreise darstellen und die darin enthaltenen Tagessätze für O. T. und seine Mitarbeiter marktgängig und mithin angemessen sind.

Die von O. T. erbrachten Leistungen entsprachen durchweg den vertraglich vereinbarten Leistungen."[3586]

M. Der Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der BWI GmbH

I. Überblick

Am 12. Dezember 2017 erreichte das BAAINBw ein Konvolut von Vorwürfen im Zusammenhang mit Vorgängen innerhalb der BWI GmbH, einer bundeseigenen Gesellschaft im Geschäftsbereich des BMVg. Diese Vorwürfe richteten sich zu einem wesentlichen Teil gegen einen der damaligen Geschäftsführer der BWI GmbH, *Ulrich Meister*, aber auch gegen die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder*, auf deren Veranlassung hin Herr *Meister* diese Position bekam. Aus dem Papier geht unter anderem hervor, dass es zu rechtswidrigen Direktvergaben durch die BWI sowie zu der Vergabe eines Rahmenvertrags ohne Beteiligung des Aufsichtsrats gekommen sei.[3587] Der damalige Vizepräsident des BAAINBw, Generalmajor *Veit*, leitete die Vorwürfe zuständigkeitshalber

3583 MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12 (22 f.).
3584 BT-Drs. 19/6482 (Anfrage); BT-Drs. 19/7042 (Antwort).
3585 BT-Drs. 19/7042, S. 2.
3586 BT-Drs. 19/7042, S. 2.
3587 Siehe hierzu unten Teil 2, M. III.

an den damaligen Leiter der Abteilung CIT im BMVg, Herrn *Mühleck*, weiter. Herr *Mühleck* übte zu diesem Zeitpunkt zugleich auch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI GmbH aus. Als Vorsitzender des Aufsichtsrates ergriff er Maßnahmen zur Aufklärung der anonymen Vorwürfe.[3588]

Unabhängig davon wurden die Vorwürfe auch im BAAINBw überprüft. In einer Vorlage zur Entscheidung (VzE) vom 5. Februar 2018 kam man dort zu dem Ergebnis, dass ein im Jahr 2016 abgeschlossener Headhunter-Vertrag nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprochen habe. Somit sei der Anfangsverdacht der Untreue gegeben. In einer weiteren VzE vom 6. Februar 2018 wurde darüber hinaus festgestellt, dass zwei Direktvergaben an die Firma Orphoz vergaberechtswidrig gewesen seien und auch hier ein Anfangsverdacht der Untreue bestehe.[3589]

In der Folge beauftragte der Aufsichtsrat der BWI – auf den Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn *Mühleck* hin – die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Überprüfung der in Frage stehenden Vergabeverfahren. Nach Abschluss der Überprüfung legte Deloitte dem Aufsichtsrat der BWI GmbH mehrere Gutachten vor. Danach sei es sowohl bei den Beauftragungen des McKinsey-Tochterunternehmens Orphoz GmbH als auch bei der Vergabe des Headhunter-Vertrages zu Verstößen gegen das Vergaberecht gekommen. Der Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Untreue wurde in dem Gutachten hingegen verneint. Geprüft wurden ferner die gesellschaftsrechtlichen Implikationen der festgestellten Verstöße. In einem dritten von Deloitte überprüften Vergabeverfahren betreffend den Abschluss eines hauseigenen Rahmenvertrags über den Bezug von IT-Beratungsleistungen sah Deloitte keinen Vergaberechtsverstoß.[3590]

Die Beauftragung der Firma Orphoz erfolgte seitens der BWI mit der Zielsetzung, Beratungsleistungen für die Projekte „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ zu beziehen. Diese Leistungen sollten aus dem bestehenden Rahmenvertrag 20405 („IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“) abgerufen werden, der vom Bundesverwaltungsamt im sogenannten Drei-Partner-Modell verwaltet wurde. Nachdem dieser Abruf nicht, wie von der BWI gewünscht, über den Rahmenvertragsverwalter BVA durchgeführt werden konnte, beauftragte die BWI die Firma Orphoz direkt mit der Erbringung der Beratungsleistungen, wobei sich beide auf die Konditionen des Rahmenvertrags einigten. Deloitte kritisierte im Wesentlichen, dass der Leistungsgegenstand des fraglichen Rahmenvertrags die von der BWI gewünschten Leistungen schon nicht umfasse. Soweit die BWI davon ausgegangen sei, in Anwendung des Rahmenvertrags zu handeln, hätte sie auch dessen Vorgaben zum Abrufverfahren einhalten, also über die BVA vorgehen müssen, was ebenfalls nicht geschehen sei.[3591]

Den Hintergrund des sogenannten Headhunter-Vertrags bildete die Erweiterung des Aufgabenbereichs der BWI. Zur Deckung des in diesem Zusammenhang entstehenden Personalbedarfs war die Lentze Stilz Stork GmbH beauftragt worden, die BWI bei der Identifizierung geeigneten Personals zu unterstützen. Deloitte kritisierte im Hinblick auf diesen Vorgang, dass er ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgt sei und so gegen geltendes Vergaberecht verstoßen habe. Der Auftrag hätte EU-weit ausgeschrieben werden müssen, da der einschlägige Schwellenwert aus § 106 GWB überschritten worden sei.[3592] In diesem Zusammenhang stand auch der Vorwurf im Raum, dass für die Erbringung dieser Leistungen besonders auftragnehmerfreundliche Konditionen vereinbart worden seien, was Deloitte rückblickend nicht feststellen konnte.[3593]

II. Die BWI GmbH

Die BWI wurde 2006 als ein sogenanntes PPP-Projekt (Public Private Partnership) mit der Aufgabe gegründet, die nichtmilitärische Informations- und Kommunikationstechnik, die sogenannte „weiße IT“, der Bundeswehr in Deutschland zu konsolidieren.[3594] Die BWI bestand ursprünglich aus zwei Gesellschaften, der BWI Informationstechnik GmbH und der BWI Systeme GmbH. Siemens war mit 50,05 %, IBM mit 0,05 % und der Bund mit 49,9 % an der BWI Informationstechnik GmbH beteiligt.[3595] Die beiden Gesellschaften übernahmen zentrale IT-

---

3588 Siehe hierzu unten Teil 2, M. IV. und M. VII.

3589 Siehe hierzu unten Teil 2, M. III. 4.

3590 Siehe hierzu unten Teil 2, M. V. 2. e.

3591 Siehe im Einzelnen unten Teil 2, M. V. 2. d. sowie die Stellungnahme von Orphoz gemäß § 32 PUAG unten Teil 5, B. (Ziffer 1).

3592 Siehe hierzu unten Teil 2, M. V. 3. c.

3593 Siehe im Einzelnen unten Teil 2, M. V. 2. f.

3594 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 58.

3595 Hauptvertrag zum Vertragswerk HERKULES, Dezember 2006, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 160 ff. (196 f. i.V.m. Blatt 160).

Dienstleistungsaufgaben in allen Fragen der nichtmilitärischen Informations- und Kommunikationstechnik für die Bundeswehr. Der zu diesem Zweck geschlossene Vertrag hatte eine Laufzeit von zehn Jahren.[3596]

Mit Ablauf dieser zehn Jahre und in Folge einer zwischenzeitlich durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung übernahm die Bundesrepublik Deutschland am 28. Dezember 2016 die kompletten Gesellschaftsanteile von IBM und Siemens an der BWI Informationstechnik GmbH und der BWI Systeme GmbH und führte die BWI als eine hundertprozentige Bundesgesellschaft weiter.[3597] Der Unternehmenszweck blieb grundsätzlich unverändert.[3598]

Ebenfalls am 28. Dezember 2016 unterzeichneten die Bundeswehr und die BWI einen Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Bundeswehr. Die BWI sollte auf der Basis dieses unbefristeten Leistungsvertrags die nichtmilitärische IT-Infrastruktur der Bundeswehr betreiben und weiterentwickeln.

Darüber hinaus sollte sie nun auch IT-Dienstleistungen für den Bund erbringen, nachdem die Gesellschafter im Jahr 2016 entschieden hatten, „die öffentlich private Partnerschaft für die Leistung des Hauptvertrages Herkules als Inhouse Gesellschaft des Bundes grundlegend neu auszurichten und zu einem IT-Systemhaus der Bundeswehr und des Bundes weiterzuentwickeln.“[3599]

Die BWI verfügt über einen Aufsichtsrat. Aufsichtsratsvorsitzender während des hier relevanten Untersuchungszeitraums war *Herr Mühleck*, der gleichzeitig Leiter der Abteilung CIT im Bundesverteidigungsministerium war.[3600] Die Beteiligungsführung der BWI ist im Bundesverteidigungsministerium in der Abteilung A (Referat A III 1) angesiedelt[3601], die Vertragssteuerung in der Abteilung CIT (Referat CIT II 3).[3602] Die Rechtsaufsicht bei allen Vergaben, die die BWI durchführt, liegt beim BAAINBw als Leistungsvertragshalter.[3603] In dieser Funktion war das BAAINBw erster Adressat der Vorwürfe gegen Geschäftsführer und Mitarbeiter der BWI, die Auslöser für die hier gegenständlichen Untersuchungen waren.[3604]

Die BWI hat ca. 4 800 Mitarbeiter, die in insgesamt fast 40 Niederlassungen tätig sind.[3605] Der Hauptsitz der Gesellschaft liegt in Meckenheim (Nordrhein-Westfalen).[3606]

Zu den Aufgaben der BWI zählen, neben dem Betrieb der mehr als 140 000 Bundeswehr-PCs, das komplette Software Management, der Betrieb der Telekommunikation, der Rechenzentren, der Datennetze und der zentralen Verfahren wie E-Mail, Internet und Intranet der Bundeswehr sowie der Support der Bundeswehrnutzer. Zudem ist die BWI für die IT-Sicherheit der von ihr betriebenen IT-Infrastruktur verantwortlich, betreibt SAP für die Bundeswehr und unterstützt diese bei der Entwicklung und Einführung neuer SAP-Verfahren. Neben Leistungen im nicht direkt militärischen Bereich erbringt sie auch IT-Dienstleistungen für militärische Bereiche. So kann vor allem ihre IT-Infrastruktur genutzt werden. Darüber hinaus erbringt die BWI GmbH nicht nur IT-Dienstleistungen für die Bundeswehr, sondern auch für den Bund.[3607]

3596 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 58.

3597 *Dr. Färber*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 58.

3598 https://www.bwi.de/news-blog/news/artikel/aus-zwei-mach-eins-bwi-gesellschaften-verschmelzen-zur-bwi-gmbh, letzter Abruf am 10. März 2020.

3599 BWI-Strategiedokument „To the Top“ – Unternehmensstrategie der BWI GmbH (Entwurfsfassung ohne Datum), MAT A BMVg-16 CIT.107 Blatt 4 ff. (7); vgl. auch *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 17. Oktober, S. 56: BMVg CIT BWI, Positionierung der BWI – Status quo und Ausblick, Stand 16.09.2017 (Zwischenstand), MAT A BMVg-16 CIT.359 Blatt 73 (75); BWI-Pressemitteilung vom 27. Dezember 2016 (https://www.bwi.de/news-blog/news/artikel/bundeswehr-und-bwi-schliessen-neuen-leistungsvertrag, letzter Abruf am 10. März 2020).

3600 *Mühleck*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 100.

3601 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 17. Oktober, S. 82; Organigramme des BMVg ab 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 27 ff.

3602 Organigramme des BMVg ab 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 27 ff.

3603 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 81.

3604 Siehe hierzu unter Teil 2, M. III.

3605 BWI Internetseite: https://www.bwi.de/unternehmen, letzter Abruf am 10. März 2020.

3606 https://www.bwi.de/impressum, letzter Abruf am 26. Mai 2020.

3607 BWI Internetseite: https://www.bwi.de/news-blog/news/artikel/bundeswehr-und-bwi-schliessen-neuen-leistungsvertrag/, letzter Abruf am 11. März 2020.

III. Vorwürfe gegen Mitarbeiter der BWI

In der Zeit von Dezember 2017 bis Februar 2018 erreichten das BMVg über das BAAINBw mehrere Schreiben, in denen neben anderen Beschwerden auch der Vorwurf erhoben wurde, dass die BWI rechtswidrig Aufträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen vergeben habe. Ausgangspunkt war ein Schreiben vom 8. Dezember 2017, in dem erstmals die Vorwürfe gegen die BWI und ihre Geschäftsführung dargelegt wurden.

1. Eingabe vom 12. Dezember 2017

Am 8. Dezember 2017[3608] wurde dem Vizepräsidenten des BAAINBw, Generalmajor *Veit,* eine undatierte[3609] Auflistung an Vorwürfen gegen einen der Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der BWI übergeben und von ihm am 12. Dezember 2017 dem Abteilungsleiter CIT und Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI *Mühleck* weitergegeben[3610]. In dem 28-seitigen Konvolut wird dargelegt, welche Missstände der Verfasser in der BWI entdeckt habe und welche Personen dafür verantwortlich seien.[3611]

a) Eingang

Das übergegebene Konvolut weist zwar keinen Verfasser aus. Der Zeuge *Veit* hat im Rahmen seiner Vernehmung durch den Ausschuss allerdings betont, dass ihm der Überbringer persönlich bekannt gewesen sei und dieser ihm versichert habe, dass er bereit sei, mit seinem Namen für den Inhalt einzustehen. Bei dem Überbringer habe es sich es um einen ihm vertrauten, in der BWI tätigen Oberst gehandelt, der ihm die Papiere im Hinblick auf eine bevorstehende Sitzung des BWI-Aufsichtsrats übergeben habe. Wörtlich hat der Zeuge die Übergabe der Papiere wie folgt beschrieben:

> „All diese Entwicklungen, dann noch begleitet durch weitere Informationen, führten dann letztendlich dazu, dass am Freitag vor diesem 15. Dezember – das war der 8. Dezember – ein mir sehr vertrauter beurlaubter Offizier im Zimmer stand und ein Paket Papiere dabei hatte. Ich weiß jetzt nicht, ob ich in dem Zusammenhang den Namen nennen darf. Ich nenne Ihn mal ‚ein Oberst'.
>
> Der schilderte mir die Lage wie folgt – […] -, er sagt, Herr General, Sie können sich nicht vorstellen die Stimmungslage bei uns wegen vielerlei Entwicklungen, wegen der Frage, dass wir uns Leistungen einkaufen. Wir haben das zehn Jahre gut gemacht. – Damit gucke ich auf die eigene Zeit vorher - - heißt es plötzlich: Wir kaufen uns Leute von draußen ein. Das finden wir alles gar nicht mehr gut. Wir brauchen ein Ventil. Der Aufsichtsrat muss doch endlich mal Initiative ergreifen.
>
> Deswegen dieser Zeitpunkt kurz vor der letzten Aufsichtsratssitzung, wo dieser Oberst quasi als Mittelsmann mit diesem Packen Papier bei mir am Schreibtisch* - - Nein, wir saßen an einem runden Tisch, und wir haben das durchgeblättert. Und in diesem Papier – […]- *gibt es nur eine Passage, die anonym ist. Eine. Da wendet sich eine Mitarbeiterin an Herrn Oberst und sagt: Wir können doch nicht zugucken, helfen Sie – sie wusste, dass dieser Oberst zu mir eine hervorragende Arbeitsbeziehung hatte -, helfen Sie, dass wir es erreichen, dass der Aufsichtsrat am 15. verschiedene* Fragen zu bestimmten Verträgen stellt etc. oder wie es weitergehen soll, strategisch. – […]
>
> Und dann hat dieser Oberst dies zum Anlass genommen und wollte dem Herrn Mühleck für die Aufsichtsratssitzung eine Hilfestellung geben und sagen: Stellen Sie doch mal folgende Fragen. – Und er hat dazu ein Papier geschrieben. Und ich sagte: Herr Oberst, da ist keine Unterschrift drauf. – Hat er gesagt: Können Sie jederzeit mit meinem Namen verbinden. – Und ich habe auch gleich zum Telefonhörer gegriffen und habe gesagt: Hier ist ein Papier, da müssen wir reden. Ich werde das offiziell berichten. Das Amt, ich, Klaus Veit, Leitungsmitglied, werde das offiziell ins BMVg berichten. […]

3608 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 57

3609 Das Schreiben selbst trägt kein Datum. Am 12. Dezember 2017 erreichte es das BMVg / den AL CIT als Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI und damit die für die Aufklärung der Vorwürfe zuständige Stelle. Bezeichnung daher im Folgenden: Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 ff.

3610 Eingabe vom 12. Dezember 2017 (Handschriftlicher Vermerk), MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6.

3611 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 ff.

> Aber ich will nochmal unterstreichen an der Stelle, bevor ich auf die anderen Dinge eingehen will: Es war immer gesagt worden: Das ist nicht* anonym, dieses Papier. – Dieses Anonyme ist nicht richtig. Da können Sie ‚Veit' drunterschreiben als Übergebenden oder Sie können ‚Oberst' drunterschreiben, der auch gesagt hat: Ich stehe da mit meinem Namen zu. – Ich wiederhole es noch mal gerne. Das Einzige, was anonym ist, ist dieser Hilferuf einer Mitarbeiterin, der dazu geführt hat, dass dieses Papier letztendlich entstanden ist."[3612]

b) Inhalt der Vorwürfe

In der Beschwerde wurden diverse Missstände in der BWI GmbH aufgezeigt.

Die Geschäftsführung der BWI GmbH halte sich nicht an den Sorgfaltsmaßstab, den das GmbH-Gesetz für die Geschäftsführer einer GmbH vorsieht:

> „Es besteht der begründete Verdacht, dass die Geschäftsführung der BWI GmbH nicht die ‚Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes' nach § 43 GmbHG anwendet."[3613]

Erstellte Umsatzprognosen seien immer wieder „nach unten korrigiert"[3614] worden, was auch der Geschäftsführung bekannt gewesen sei. Trotzdem habe man Personalaufwuchsplanungen und Personaleinstellungen durchgeführt, sei kostenintensive Langzeitverpflichtungen eingegangen und habe

> „Organisationsmaßnahmen durchgeführt, deren Auswirkungen teilweise zur Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen"[3615]

geführt hätten. Insgesamt sei die Effizienz und Effektivität der BWI durch diese Maßnahmen „erheblich reduziert" worden.[3616]

So werde beispielweise in 90 % der Fälle die vertraglich anberaumte Leistungszeit nicht eingehalten.[3617] Darüber hinaus seien neue Bürostandorte ohne detailliertes Konzept angemietet worden.[3618]

Insbesondere der Geschäftsführer setze sich ohne Folgen über bestehende Verträge hinweg und erzähle überall, sein Vorgehen sei von der Staatssekretärin *Dr. Suder* so gewollt und damit gedeckt.[3619]

Des Weiteren wird der angebliche Mehrbedarf an Arbeitsplätzen in der BWI kritisiert. Dieser sei „nicht nachvollziehbar begründet"[3620] worden und stehe „im Widerspruch zu den Wachstumsprognosen".[3621]

Die BWI hatte sich nach Umwandlung in eine bundeseigene Gesellschaft ein erhebliches Wachstumsziel für die kommenden Jahre vorgegeben. Dieses Wachstum sollte einerseits erreicht werden durch eine Umsatzsteigerung mit dem Kunden Bundeswehr, andererseits mit einem Umsatzwachstum durch andere Behörden und Ressorts im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes.[3622]

Der Zeuge *Kloevekorn* mutmaßte in diesem Zusammenhang, dass man versuche in der BWI eine Parallelorganisation aus Beratern neben der Bundeswehrorganisation aufzubauen. Aus dem Budget an Haushaltsmittelüberschuss in der BWI würde man dann Berater einkaufen und ein ganzes System hochfahren, um letztlich den Change durchzuführen.[3623]

3612 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 57 f.; der Zeuge hat im Nachhinein eine inhaltliche Änderung an dem mit Sternchen markierten Stellen vorgenommen, das „nicht" müsse gestrichen werden, vgl. *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, Anlage II S.130. Der Zeuge wollte hier gerade betonen, dass immer gesagt worden sei, es handle sich um eine anonyme Eingabe, dies aber seiner Auffassung nach nicht zutreffend ist.

3613 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (7).

3614 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (7).

3615 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (7).

3616 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (7).

3617 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (27).

3618 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (32).

3619 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (15).

3620 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (28).

3621 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (28).

3622 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 7.

3623 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 II der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S.5.

Herr *Veit* teilte die Einschätzung, dass in der BWI eine Art Parallelorganisation zum BAAINBw aufgebaut werde. Wörtlich sagte er:

> „Also, ich habe das genauso gesehen […].Parallelorganisation“ ist ein Ausdruck, dem könnte ich mich anschließen“[3624]

An anderer Stelle sagte der Zeuge *Veit*:

> „Dann musste ich feststellen, dass die Geschäftsführung der BWI sehr stark den Fokus setzte auf IT für Deutschland. […] ich musste den Eindruck gewinnen, dass die Leistungskapazitäten der BWI sich plötzlich nichtmehr auf die Bundeswehr konzentrierten, sondern auf andere Bereiche. Da spielte auch der erste Vertrag, den ich nennen will, ein Beratervertrag, eine Rolle, der mit der Accenture geschlossen worden ist, Mitte 17, der so darlegen sollte, wie die BWI möglichst schnell sich entwickelt, um andere Aufgaben zu übernehmen. […] Und dann habe ich den zweiten Schrecken gekriegt; denn […] in dieser Empfehlung für die BWI standen bereits Projekte drin, die die Kernfähigkeit des Koblenzer Amtes betrafen - - die empfohlen haben, SASPF-Leistungen zu übernehmen, mobile taktische Kommunikation im Amt* zu stemmen, also in der BWI und von* dem Amt wegzunehmen – ‚wegzunehmen‘ im Sinne von ‚das braucht das Amt zukünftig nicht mehr zu machen‘ -, und andere Dinge mit einem hinterlegten planerischen Auftragsvolumenüber die Jahre von vielen Millionen Euro. Da habe ich mir die Frage gestellt – und nicht nur ich, sondern wir haben das regelmäßig im Amt diskutiert -: Wie soll das funktionieren? Wo geht das hin? Und vor allen Dingen die Sorge: Leidet die Leistung für die Bundeswehr darunter?“[3625]

Ferner sei es auch zu Manipulationen des Wettbewerbs- und Vergaberechts gekommen. Mitarbeiter der BWI, die sich gegen dieses Vorgehen gestellt hätten, seien „kalt gestellt“[3626] worden.

Die Frage nach vergaberechtlichen Verstößen in der BWI wird in der Eingabe unter verschiedenen Gesichtspunkten immer wieder aufgegriffen. So wird die Vergabe eines Rahmenvertrages über 370 Mio. Euro moniert, die so nicht in der Budgetplanung der BWI enthalten gewesen sei. Insbesondere habe die Geschäftsführung für die Vergabe

> „bestimmte Teilnehmer […] mit entsprechenden Vergabekriterien“[3627]

gewünscht. Zudem sei im Fall einer Vergabe über den Bezug von Beratungsleistungen in Höhe von 400 Mio. Euro der Vergabebeirat im BAAINBw an dem Vergabeverfahren nicht beteiligt worden.[3628] Des Weiteren sei hier der Aufsichtsrat nicht über die Vergabe informiert worden, eine Risikobetrachtung sei nicht erkennbar gewesen und der Wettbewerb sei insgesamt durch die Geschäftsführung „manipuliert“[3629] worden.

Es habe sich insbesondere auch um eine „verteidigungsspezifische Ausschreibung“[3630] gehandelt. Darüber hinaus seien die konkreten Inhalte der Vergabe erst im Nachhinein detailliert ausgearbeitet worden.[3631]

Auf die Frage hin, was der Zeuge *Veit* von den in dem Schreiben vorgebrachten Vorwürfen gehalten habe, hat dieser in seiner Befragung vor dem Ausschuss angegeben, dass er sie als glaubhaft erachtet habe.[3632]

In dem Papier war auch ein anonymes Schreiben einer Mitarbeiterin enthalten, das ebenfalls auf die Missstände in der BWI hinweist. Der Verfasser dieser E-Mail wies darauf hin, dass in der BWI einiges passiere, was für die Mitarbeiter nicht nachvollziehbar sei, insbesondere auch, dass die Kontrollorgane im BMVg nicht agieren würden. Des Weiteren wurde von „Mobbing“ berichtet, und dass sich einige wenige Personen Vorteile verschaffen

---

[3624] *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.83.
[3625] *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.56.
[3626] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (15).
[3627] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (24).
[3628] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (27).
[3629] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (27).
[3630] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (27).
[3631] Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (27).
[3632] *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.63.

würden.[3633] Zu der Frage, ob ihm Mobbingvorwürfen innerhalb der BWI bekannt seien, antwortete der Zeuge *Veit*:

> „Ja, das ist mir bekannt geworden […] Mit einem Punkt, nicht des Mobbings, aber des In-die-Ecke-Drängens, habe ich Frau Dr. Suder selbst konfrontiert. Es sind ein paar Spitzenleute aus der BWI von jetzt auf gleich freigestellt worden […]Der Offizier wandte sich an mich und sagte: Sie glauben nicht, ich werde hier in die Enge gedrängt, gemobbt, freigestellt […].“[3634]

Insbesondere gegen die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* und gegen den damaligen Geschäftsführer der BWI GmbH, Herrn *Ulrich Meister*, wurden schwere Vorwürfe erhoben, verbunden mit der Forderung nach unverzüglicher Ablösung von Herrn *Meister*. Dazu heißt es in dem Schreiben, dass dies „nur über die Politik“ gehe, die Staatssekretärin den Geschäftsführer aber „decke“.

> „[…] und dieser bespricht ja alles mit Katrin, wie er zu sagen und zu schreiben pflegt. Die Sts’in ist ein elementarer Teil des Problems und sie wird diesen Schritt nicht gehen. Dann hilft sicherlich nur die Klärung durch den Staatsanwalt, den Bundesrechnungshof und notfalls durch Öffentlichkeit. Mit dieser GF kann und darf es nicht weitergehen.“[3635]

2. Infopaket vom 20. Dezember 2017

Mit E-Mail vom 20. Dezember 2017 übermittelte Generalmajor *Veit* dem Leiter des in der BMVg-Abteilung CIT für die BWI zuständigen Referates ein „Informationspaket“ zum Thema „Rahmenvertrag der BWI“.[3636]

Herr *Veit* wiederum hatte das Informationspaket am selben Tag von dem Oberst, der ihm auch die Beschwerde vom 12. Dezember 2017 übergeben hatte, per E-Mail erhalten.[3637] Nach dessen Auffassung war aus den gesendeten Materialien abzuleiten, dass die Vergabe des Rahmenvertrags durch den Geschäftsführer *Meister*

> „persönlich angestoßen wurde“[3638]

und

> „[…] die Organisation erst nach Ausschreibungsbeginn aufgefordert wurde, über Inhalte nachzudenken“[3639].

Der BWI-Mitarbeiter wies Generalmajor *Veit* in seiner E-Mail darauf hin, dass man die Dokumente zunächst ausdrucken und dann neu einscannen könne, um den Verfasser unkenntlich zu machen. Wörtlich schrieb er:

> „Es wäre vielleicht hilfreich, dass die Unterlagen ausgedruckt werden und dann neu eingescannt werden, damit die ‚elektronische Signatur‘ verschwindet.“[3640]

Generalmajor *Veit* hat zu diesem Informationspaket vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

> „Bei der Frage an Oberst: ‚Gibt es da noch mehr Papiere, die jetzt sukzessive ins Amt reinkommen, die Fragen aufwerfen in diesem Zusammenhang?‘, sagt er: Ja, die gibt es, und die wurden auch von ihm zusammengestellt übergeben. – Das sind in der Tat wieder Quellen, deren Namen er schützen

---

3633 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (16).
3634 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.86.
3635 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (16, 17).
3636 E-Mail *Veit* an BMVg CIT BWI vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 55.
3637 E-Mail an *Veit* vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 57.
3638 E-Mail an *Veit* vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 57.
3639 E-Mail an *Veit* vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 57.
3640 E-Mail an *Veit* vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 57.

> musste, wollte, weil in Rede stand: Namen, die bekannt werden, werden es nicht allzu einfach haben in der weiteren Zukunft.“[3641]

In dem Informationspaket befanden sich mehrere Unterlagen zum Rahmenvertrag der BWI. Dazu gehörte ein vom BAAINBw-Justiziariat (J1) beantworteter Katalog von Fragen, die dem Justiziariat von Generalmajor *Veit* in seiner Funktion als Vizepräsident des BAAINBw im Oktober 2017 gestellt worden waren.[3642] Wie er gegenüber dem Ausschuss erklärt hat, habe er sich an das BAAINBw J1 gewandt, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht habe erkennen können, wofür die BWI diesen Rahmenvertrag gebraucht habe.[3643]

BAAINBw J1 war bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vergabe des Rahmenvertrags grundsätzlich rechtmäßig sei. Bei der Vergabe handle es sich

> „nicht um einen verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Auftrag i.S.d. § 104 Abs. 1 GWB, sondern um eine Vergabe nach den Regelungen der VgV.“[3644]

Auf die Frage nach der Finanzierbarkeit führte BAAINBw J1 Folgendes aus:

> „Vorliegend ist ein Rahmenvertrag mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern je Los ausgeschrieben. Eine Mindestabnahme der ausgeschriebenen Beratungsleistungen ist vertraglich nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Abnahme/Beauftragung besteht daher seitens des Auftraggebers nicht. Die Beauftragung erfolgt bei Bedarf auf Grundlage sog. Einzelabrufe. Hierfür werden jeweils Einzelverträge über den Abruf einer bestimmten Anzahl Personentage (PT) geschlossen.
>
> Die Finanzierbarkeit muss bei Abschluss eines Rahmenvertrages ohne vereinbarte Mindestabnahmemenge erst bei Abruf der konkreten Leistung/Beauftragung eines bestimmten Volumens (PT) mit Abschluss des hierfür zu schließenden Einzelvertrages gesichert sein/ im Finanzplan hinterlegt sein.
>
> Seitens J1 wird die Finanzierbarkeit nicht geprüft. Die durch die BWI GmbH mit den Vergabeunterlagen vorgelegte Kostenschätzung wird nur auf ihre rechnerische Richtigkeit hin geprüft. J1 übt in Funktion des Vergabebeirats (nur) die Rechtsaufsicht über die Vergaben der BWI GmbH aus.“[3645]

BAAINBw J1 wies darauf hin, dass es lediglich eine Prüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen durchgeführt, aber den Rahmenvertrag gerade nicht auf Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft habe:[3646]

> „Eine Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Bedarfsforderung ist vertraglich nicht vorgesehen. Es findet mithin seitens J1 eine rein formal juristische und keine fachliche Prüfung statt.“[3647]

Der Abschluss des Rahmenvertrages habe, so heißt es in dem beantworteten Fragenkatalog weiter, auch nicht der parlamentarischen Billigung bedurft, da dieser zunächst keine Mindestabnahmemengen enthalten habe. Erst bei Abruf einer konkreten Leistung aus dem Rahmenvertrag bedürfe es, so BAAINBw J1, einer parlamentarischen Zustimmung.[3648]

Allerdings seien alle relevanten Stellen des BMVg, insbesondere BMVg CIT, über die Ausschreibung erst nach deren Veröffentlichung unterrichtet worden.[3649]

3641 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 58.
3642 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59.
3643 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.82.
3644 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (61).
3645 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (63).
3646 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (67).
3647 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (67).
3648 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (63).
3649 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (64).

An dem per E-Mail vom 20. Dezember 2017 übermittelten Fragenkatalog finden sich Kommentierungen der Antworten in roter Schrift, die nach Bekunden des Zeugen *Veit* vom Absender des Informationspakets stammen.[3650]

In den Kommentaren wird insbesondere die Vergabe des Rahmenvertrags kritisiert. Ferner wird in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Projektleitung der BWI und der Abteilung CIT BMVg kritisiert:

> „Es sollte eine deutlich bessere Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen Projektleitung und BMVg Referat CIT erfolgen, um die vorgelegten Informationen verifizieren zu können. Dieses Beispiel zeigt, dass das Referat BMVg CIT auf Grundlage von falschen Informationen der BWI grundsätzliche Entscheidungen trifft (z. B. diese Vergabe […]). Dadurch entsteht ‚de facto' dem Bundeshaushalt ein Millionenschaden."[3651]

Darüber hinaus habe die BWI geplant, dass als Rahmenvertragspartner lediglich „Top-Dienstleister" in Frage kommen. Die Kriterien zur Auswahl der Rahmenvertragspartner seien so ausgestaltet worden, dass entsprechend dieser Zielsetzung nur „Top-Dienstleister"[3652] ausgewählt werden konnten. Dieser Umstand sei J1 bei seiner Prüfung im Oktober 2017 nicht bekannt gewesen:

> „Hätte J1 jedoch gewusst, dass die Ausschreibung dahingehend gestaltet wurde, dass nur ‚Top-Dienstleister' unter Vertrag genommen werden sollen und die Kriterien so gestaltet wurden, dass nur die ‚gewünschten Anbieter' zum Zuge kommen, so wäre sicherlich eine Beanstandung erfolgt."[3653]

Das Infopaket enthielt ferner ein Interview mit Angestellten der BWI GmbH zu einer Indienreise, sowie eine PowerPoint-Präsentation mit inhaltlichen Informationen zu der Vergabe von Unterstützungsleistungen mithilfe des genannten Rahmenvertrags.[3654]

3. Infopaket vom 22. Dezember 2017

Am 22. Dezember 2017 leitete Generalmajor *Veit* per E-Mail ein weiteres Informationspaket an das Referat BMVg CIT BWI weiter,[3655] das keine untersuchungsgegenständlichen Inhalte betraf.[3656]

4. Infopaket vom 4. Januar 2018

Am 4. Januar 2018 leitete der Vizepräsident des BAAINBw ein weiteres Informationspaket weiter, diesmal direkt an den Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI *Mühleck*. Die Informationen seien ihm, so heißt es in der E-Mail, erneut von dem Oberst zugespielt worden, von dem auch schon die vorangegangenen Informationen stammten.[3657] Diesem antwortete *Veit* ebenfalls per E-Mail vom 4. Januar 2018:

> „Kommentar nach erstem Lesen der 3 Pakete: oh Gott!!!"[3658]

Er werde, so heißt es in der E-Mail weiter, heute noch mit seinen Juristen und danach mit dem Leiter der Unterabteilung CIT II (IT-Services / Informationssicherheit) sprechen und dann die weiteren Schritte einleiten.[3659]

3650 E-Mail *Veit* an BMVg CIT BWI vom 20. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 55.

3651 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (61).

3652 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (61).

3653 Beantworteter Fragenkatalog vom 11. Oktober 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 59 (65).

3654 Interview vom 22. Mai 2017 zu Indienreise, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 68; PowerPoint zu Beratungsvergabe der BWI, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 82.

3655 E-Mail *Veit* vom 22. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 103.

3656 Es ging um das Programm „MS4BC" (BWI PowerPoint „Programm MS4BC- Management Summary BSI Pre-Assessment"), MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 105.

3657 E-Mail *Veit* an *Mühleck* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 137.

3658 E-Mail *Veit* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 147.

3659 E-Mail *Veit* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 147; vgl. dazu BMVg-Organisationsplan vom 1. Dezember 2017, MAT A BMVg-1 OrgRev.02 Blatt 27.

In seiner E-Mail an den Aufsichtsratsvorsitzenden *Mühleck* betonte Generalmajor *Veit*, dass er eine Überprüfung der Vorgänge durch den Aufsichtsrat der BWI und durch die zuständige Fachaufsicht für unumgänglich halte.[3660] Wörtlich führt er aus:

> „Nach h.E. ist eine Klärung durch den Aufsichtsrat der BWI, durch die unternehmerische Fachaufsicht im BMVg sowie durch die Fachaufsicht über das Herkules Folgeprojekt erforderlich. Eine tiefergehende materielle Bewertung der Vorgänge kann nicht von hiesiger Seite durchgeführt werden.“[3661]

Die angehängten Dokumente enthielten Informationen zum Personalaufwuchs und zu Organisationsveränderungen in der BWI sowie zu dem zwischen der BWI und einem Personalberatungsunternehmen abgeschlossenen Headhunter-Vertrag.[3662] Dazu wird ausgeführt, dass eine der dort tätigen Personen für den Geschäftsführer der BWI

> „bereits in seiner Zeit bei T-Systems als Personalberater / headhunter tätig [war].
>
> Die Beauftragungen erfolgen ‚freihändig‘. Mit Stand Anfang November 2017 sind an die Firma [….] Aufträge im Volumen von ca. 220.000 € vergeben worden.
>
> Hier wäre zu prüfen [sic!] ob diese Vergaben vergaberechtlich ordnungsgemäß abgewickelt wurden und in welcher Form diese Firma zur Tätigkeit und durch wen aufgefordert wurde.
>
> Ferner sollte hinterfragt werden [sic!] welche Vertragssummen bisher mit dieser Firma abgeschlossen wurden.
>
> Auffällig an den Rechnungen ist die Tatsache, dass neben dem ‚branchenüblichen‘ Vermittlungshonorar von ca. 3 Monatsgehältern jeweils pro Rechnung noch eine ‚Spesenpauschale‘ von 6.000 € berechnet wird.
>
> Im Rahmen des im November 2017 durchgeführten öffentlichen Wettbewerbs für ‚Headhunter‘ wäre es erforderlich zu prüfen, ob diese Firma einen Zuschlag erhalten hat und zu welchen Konditionen im Vergleich mit den Mitbewerbern.“[3663]

5. E-Mail vom 8. Januar 2018

Am 8. Januar 2018 übersandte der in der BWI tätige Oberst per E-Mail Hintergrundinformationen zu Rechnungen über Headhunter-Leistungen an Generalmajor *Veit*.[3664] In dieser E-Mail erläutert er an einem Beispiel, ihm sei aufgefallen, dass die Rechnungen gesplittet seien, also jede Rechnung in drei Raten bezahlt werde. Es sei jeweils eine Spesenpauschale von 6 000 Euro abgerechnet worden. Ferner merkte er zur Rechnung über einen Einzelabruf Folgendes an:

> „Nur 4 Tage nach Abruf durch die BWI hat die Firma anscheinend schon eine(n) Kandidaten gefunden, mit ihm verhandelt und die BWI hat ihn/sie Vertrag genommen [sic!]!“[3665]

Zusammenfassend hielt er fest:

> „Die Firma bekommt etwas mehr als anscheinend 3 1 /2 Monatsgehälter zuzüglich 6.000 € Spesen.“[3666]

3660 E-Mail *Veit* an *Mühleck* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 137.
3661 E-Mail *Veit* an *Mühleck* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 137.
3662 Anhänge von E-Mail *Veit* an *Mühleck* vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 139 ff.
3663 Eingabe vom 4. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 166.
3664 E-Mail an *Veit* vom 8. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 157 f.
3665 E-Mail an *Veit* vom 8. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 157.
3666 E-Mail an *Veit* vom 8. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 157.

Herr *Veit* antwortete auf diese E-Mail am selben Tag wörtlich:

> „Das ist ja mehr als befremdlich, um nicht zu sagen, erschreckend!!“[3667]

IV. Reaktionen im BMVg und BAAINBw

Unmittelbar nach Eingang des Schreibens vom 12. Dezember 2017 im BMVg wurden dort Maßnahmen zur Aufklärung der Vorwürfe veranlasst. Der Zeuge *Veit* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass die Vorwürfe im BMVg durchaus und verständlicherweise mit „gewissen Emotionen“ aufgenommen worden seien, aber „formal den richtigen Weg gegangen“ seien.[3668]

Die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* hat in der 38. Sitzung des Ausschusses den Ablauf der Aufklärung der anonymen Vorwürfe im Zusammenhang mit der BWI wie folgt dargestellt:

> „Im Dezember 2017 gab es ein anonymes Schreiben – das war ein ganzes Konvolut; das hatte um die 30, 35 Seiten -, und dieses anonyme Schreiben ist an verschiedene Stellen verschickt worden. […] Also, es waren Vorwürfe innerhalb der BWI, innerhalb des Verteidigungsministeriums und auch in einer Masse von Vorwürfen ein kleiner Teil Vorwürfe gegen Frau Suder. Deshalb ist Frau Suder zu mir gekommen und hat gesagt, weil sie selber betroffen ist, möchte sie mich darüber informieren. Und ich habe entschieden, dass dieser Vorgang von Herrn Hoofe bearbeitet wird, eben wegen der Betroffenheit von Frau Suder.
>
> Es ist dann, weil der ganz große, überwiegende Teil der Vorwürfe innerhalb der BWI war - - hat der Aufsichtsrat der BWI, der ja auch zuständig dann ist für die BWI, diese große Mehrzahl der Vorwürfe behandelt, hat ein Gutachten in Auftrag gegeben bei Deloitte, das sich mit diesen Vorwürfen auseinandersetzen sollte. Und Herr Hoofe hat betrachtet, was es mit diesen Vorwürfen innerhalb des Hauses auf sich hat.“[3669]

Von dem Deloitte-Gutachten habe sie zum ersten Mal im frühen Sommer 2018 erfahren. Der Zeuge *Veit* sagte aus, dass er sich bezüglich der Probleme und im Raum stehenden Vorwürfe in der BWI in einem persönlichen Gespräch an die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* gewandt habe.[3670] Hinsichtlich der Reaktion von Frau *Dr. von der Leyen* befragt, sagte der Zeuge *Veit*:

> „Freundlich […] Sie hat es zur Kenntnis genommen […].“[3671]

Auf die Frage, ob die Ministerin ihm „da irgendwie Ihnen einen Rat gegeben“ habe, verneinte der Zeuge dies.“[3672]

1. Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretärin Dr. Suder vom 14. Dezember 2017

Der Zeuge *Veit* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass er die Staatssekretärin *Dr. Suder vorab* telefonisch über den Eingang des Schreibens vom 12. Dezember 2017 und dessen Inhalt sowie über ihre persönliche Betroffenheit informiert habe. Zu dem Inhalt dieses Gesprächs hat er ausgeführt:

> „Das war aber noch nicht das Thema ‚Orphoz‘ – das kam zu dem Zeitpunkt noch nicht vor -, sondern da ging es eher so in diesem Papier: Wie ging es an die Öffentlichkeit? Also: ‚Ich gehe an die Öffentlichkeit‘ oder: ‚Irgendwas muss jetzt passieren‘.[3673]

Ferner sei das dienstliche Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer *Ulrich Meister* und der Staatssekretärin *Dr. Suder* Thema gewesen.

3667 E-Mail an *Veit* vom 8. Januar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.77 Blatt 157.
3668 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.63.
3669 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 82.
3670 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.79.
3671 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.89.
3672 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.89.
3673 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 68.

„[…] nach dem Motto: Die hält die Hand über ihn. Da kann passieren, was will; es passiert scheinbar nichts.“[3674]

Über die Reaktion von *Dr. Suder* hat der Zeuge *Veit* Folgendes berichtet:

„Ich sage das sehr, sehr deutlich: Es gab in keinster Weise von ihr irgendeinen Hinweis nach dem Motto: ‚Lassen Sie es sein!‘ oder: ‚Was passiert denn da?‘, sondern sie hat gesagt: Wenn Sie berichten, berichten Sie; das geht den Weg. – Und so ist es ja auch passiert: Dienstweg gehalten*.“[3675]

In Reaktion auf das Schreiben vom 12. Dezember 2017 verfasste das Referat CIT Z am 14. Dezember 2017 eine Vorlage zur Entscheidung für Staatsekretärin *Dr. Suder*. Darin wurde ihr das Schreiben zur Kenntnis gegeben sowie ein Fragenkatalog für die BWI-Geschäftsführung beigefügt, der auf Veranlassung von AL CIT *Mühleck* in seiner Funktion als BWI-Aufsichtsratsvorsitzender aus dem Schreiben extrahiert worden war (dazu sogleich bei 2). Als Entscheidungsvorschlag enthielt die Vorlage unter Ziffer 6 die Empfehlung,

„den Vorgang Herrn Staatssekretär Hoofe zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen, da auch Ihre Person von einem Teil der Vorwürfe betroffen ist.“ [3676]

Am 15. Dezember 2017 nahm die Staatssekretärin die Vorlage zur Kenntnis und verfügte handschriftlich Folgendes:

„In Abweichung zu Ziffer 6, Weitergabe an Frau BM‘in aufgrund meiner eigenen Betroffenheit.“[3677]

Zu Ihrer Reaktion auf die Vorwürfe, die sie auch selbst betrafen, hat die Zeugin *Dr. Suder* in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss ausgeführt:

„Die anonymen Vorwürfe […] kamen am 14.12.2017 zu mir. Ich habe sie am 15.12.2017, 24 Stunden später, an die Ministerin weitergeleitet. Das war ein großer Satz von anonymen Vorwürfen. Es gab dann noch mal – ich habe die Termine gerade nicht parat – eine oder zwei Nachlieferungen. So, wir hatten also einen großen Batzen an anonymen Anschuldigungen und Vorwürfen. Ich würde das gerne einmal sagen, dass wir das sofort, innerhalb von 24 Stunden, zur sauberen internen Aufklärung weitergegeben haben. Allerdings – das war mir auch ganz wichtig – war mir auch klar, das transparent gegenüber der Ministerin zu machen, dass das aufgeklärt werden soll, zumal mein Name in diesem Material auftauchte.“[3678]

Nachdem der Vorgang an das Ministerbüro weitergeleitet worden war, verfügte die damalige Bundesministerin *Dr. von der Leyen* am 1. Januar 2018:

„Herr Sts Hoofe m.d.B. um Prüfung der im anonymen Schreiben enthaltenen Ausführungen.“[3679]

Anfang Januar 2018 erreichte die Vorlage das Büro von Staatsekretär *Hoofe*. Am 8. Januar 2018 wurde darauf handschriftlich verfügt, das für Ermittlung in Sonderfällen (ES) zuständige Referat in der Abteilung Recht in die Überprüfung der genannten Vorwürfe einzubinden. Wörtlich lautet die entsprechende Verfügung:

„R II 6 ES wurde mit Durchführung von Sonderermittlungen beauftragt.“[3680]

3674 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 68.

3675 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 68; der Zeuge hat im Nachhinein rein redaktionelle Änderungen an den mit Sternchen markierten Stellen vorgenommen, vgl. *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, Anlage II S.130.

3676 VzE vom 14. Dezember 2017 an Sts. *Dr. Suder*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4 (5).

3677 VzE vom 14. Dezember 2017 an Sts. *Dr. Suder*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4.

3678 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 75.

3679 MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4; *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S.82.

3680 VzE vom 14. Dezember 2017 an Stsn *Dr. Suder*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4.

2. Fragenkatalog an die Geschäftsführung der BWI

In Reaktion auf das Schreiben vom 12. Dezember 2017 ließ der Abteilungsleiter CIT *Mühleck* zu den darin enthaltenen Vorwürfen einen Fragenkatalog erarbeiten, den die Geschäftsführung der BWI bis zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017 beantworten sollte.[3681] Das Beschwerdeschreiben selbst wurde dem Fragenkatalog nicht beigegefügt.[3682] Dieses sei, wie der Zeuge *Veit* vor dem Ausschuss ausgeführt hat, aber eine „gute Hilfestellung" für die Formulierung des Fragenkatalogs gewesen.[3683] Er sei allerdings überrascht gewesen, wie schnell die Fragen beantwortet worden seien. Wörtlich hat er zu dem Fragenkatalog Folgendes ausgeführt:

> „[D]enn das Ministerium hat aufgrund der Eile sehr schnell entschieden, aus diesem Papier, aus dem eben erwähnten Papier Fragen zu entwickeln. Die Fragen wollte Herr Mühleck in der Aufsichtsratssitzung der Geschäftsführung der BWI stellen, ihnen Zeit geben, um die Antworten zu erhalten. Um sie dann auszuwerten, damit man eine vernünftige Grundlage hat, auf der man weiter diskutieren kann. Was auch immer passiert: Ich weiß aus meiner Erinnerung – ich sage das mal so deutlich; ich weiß nicht, ob Herr Mühleck darüber gesprochen hat -: Die Aufsichtsratssitzung fand statt, aber die Antwort der Fragen, die am 15. gestellt werden sollten, waren am 14. bereits da. – Das konnte ich nicht nachvollziehen; aber es zeigt in etwa auf, wie da die Arbeitsbeziehungen waren."[3684]

Der Fragenkatalog enthielt Fragen zum Umsatzwachstum und zur Umsatzprognose der BWI, zu Risiken im Zusammenhang mit Standortentscheidungen, zum Umgang mit der Bundeswehr als Kunden sowie zur Budgetkontrolle und zum Personal.[3685] Zum Thema „Rahmenvereinbarung für Unterstützungsleistungen" wurden insgesamt elf Fragen gestellt.[3686] Gegenstand dieser Fragen war eine BWI-hauseigene Rahmenvereinbarung über den Bezug von IT-Beratungsleistungen.[3687]

Im Antwortschreiben heißt es zum „genauen Zweck" und den „konkreten beabsichtigten Leistungsinhalten" zunächst:

> „IT-Beratung Leistungen werden benötigt, um den geplanten Wachstumskurs umsetzen zu können und auch anderen Bundesressorts IT-Services anbieten zu können."[3688]

Sodann wird ausgeführt, dass die benötigten Leistungen in drei Lose aufgeteilt seien, nämlich „Los 1: IT-Beratung", „Los 2: ‚Management und Strategieberatung'„ und „Los 3: ‚IT Outsourcing Beratung'„.[3689]

Vor der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung habe man am 25. September 2017 eine Risikobewertung durchgeführt.[3690] Am 28. September 2017 sei die Ausschreibung veröffentlicht worden. Am 8. Dezember 2017 habe BAAINBw J1 als zuständige Rechtsaufsicht der Zuschlagsempfehlung der BWI zugestimmt. Am selben Tag seien gemäß § 134 GWB Absageschreiben an die unterlegenen Bewerber versandt worden. Die Rügefrist laufe bis zum 18. Dezember 2017. Der Zuschlag sei für den 19. Dezember 2017 vorgesehen.[3691]

Eine Verpflichtung der Geschäftsführung, den Aufsichtsrat über das Vergabeverfahren zu informieren, habe man nicht gesehen. Wörtlich heißt es in dem Antwortschreiben:

> „Eine Verpflichtung, den Aufsichtsrat über Details des Vergabeverfahrens zu informieren, wird seitens der BWI nicht gesehen.

3681 VzE vom 14. Dezember 2017 an Stsn *Dr. Suder*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4.
3682 VzE vom 14. Dezember 2017 an Stsn *Dr. Suder*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4.
3683 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 57, 58.
3684 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 58.
3685 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 ff.
3686 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (48 ff.).
3687 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. e.
3688 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (48).
3689 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (48).
3690 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (48).
3691 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (49).

> Gem. § 8 Abs. 2 GO GF hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsratsvorsitzenden grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen. Die Ausschreibung ‚Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007)' wurde von der BWI allerdings nicht als ‚grundsätzliche und wichtige Angelegenheit' eingestuft. Die Größenordnung von 390 Mio. € spricht zwar auf den ersten Blick dafür, dieses Auftragsvolumen verteilt sich aber auf einen Zeitraum von vier Jahren und die BWI geht mit dem Zuschlag noch keinerlei vertragliche Verpflichtung ein, da es sich um einen Rahmenvertrag ohne Abnahmeverpflichtung handelt. Deshalb hat die Geschäftsführung eine Information des Aufsichtsrates im Rahmen der Sitzung am 15.12.2017 für zeitgerecht erachtet."[3692]

3. Vorlage zur Information an Staatssekretär Hoofe vom 10. Januar 2018

In einer Vorlage zur Information von BMVg CIT Z vom 10. Januar 2018 an Staatsekretär *Hoofe* wurde mitgeteilt, dass nach dem Schreiben vom 12. Dezember 2017 drei weitere „Informationspakete"[3693] beim BMVg eingegangen seien.[3694] Diese seien geeignet

> „eine tiefere Bewertung der mit Bezug 1[3695] erhobenen Vorwürfe vorzunehmen und sollten deshalb in die Prüfung des Gesamtvorgangs miteinbezogen werden."[3696]

Darüber hinaus wurde in der Vorlage dargelegt, dass die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs durch die Geschäftsführung zum 18. Dezember 2017 erfolgt und der beantwortete Fragenkatalog am 20. Dezember 2017 mit der Kennzeichnung „aufsichtsratsvertraulich" versandt worden sei. Da aus Sicht mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der BWI die Beantwortung „nicht erschöpfend" gewesen sei, beabsichtige

> „AL CIT in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der BWI GmbH eine Sonderprüfung des Vorgangs durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu veranlassen".[3697]

4. BAAINBw-Berichte an das BMVg

a) Vorlage zur Information des BAAINBw an das BMVg vom 5. Februar 2018

Am 5. Februar 2018 sandte das BAAINBw eine von der Abteilung J1, dem Justiziariat des Amtes, verfasste Vorlage zur Information an das BMVg, die einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Headhunter-Leistungen zum Gegenstand hatte. Diesen Rahmenvertrag hatte die BWI im Jahr 2016 mit der Unternehmensberatung Lentze Stilz Stork zum Zwecke der Managementgewinnung geschlossen.[3698]

Nach Bewertung der Abteilung J1 habe dieser Vertrag nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprochen.[3699]

Die Laufzeit des Vertrags sei zunächst bis Ende 2017 befristet gewesen, habe aber eine dreimalige Verlängerungsoption von jeweils 12 Monaten vorgesehen. Als Berechnungsbasis des Honorars habe das Jahreszieleinkommen eines eingestellten Kandidaten gedient. Als Honorar seien 28,5 % dieses Jahreszieleinkommens zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eine Spesenpauschale von 6 000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart worden.[3700]

3692 Beantwortung der Fragestellungen zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 35 (49).

3693 VzI vom 10. Januar 2018 an Sts *Hoofe*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 230.

3694 VzI vom 10. Januar 2018 an Sts *Hoofe*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 230.

3695 Gemeint ist die Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 ff.

3696 VzI vom 10. Januar 2018 an Sts *Hoofe*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 230.

3697 VzI vom 10. Januar 2018 an Sts *Hoofe*, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 230 (231); zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen siehe unter Teil 2, M. V.

3698 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 ff.

3699 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301.

3700 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (302).

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen seien BAAINBw J1 vor Veröffentlichung nicht zur Freigabe vorgelegt worden.[3701] Nach Aussagen der BWI habe es sich bei dem Auftrag um eine Vergabe im Unterschwellenbereich gehandelt. Eine konkrete Auftragswertschätzung wäre jedoch nicht erfolgt, weil der Beschaffungswert nicht abschließend abschätzbar gewesen wäre. Aus demselben Grund wäre nach Angaben der BWI auch eine entsprechende Dokumentation (Vergabeakte) nicht erstellt worden. Eine nachträgliche Aktenprüfung habe daher seitens BAAINBw J1 als Rechtsaufsicht nicht erfolgen können.[3702]

Im Jahr 2017 sei es zu fünf Abrufen aus dem Rahmenvertrag gekommen, für die die Honorarzahlungen 172 425 Euro netto betragen hätten.[3703]

Nach Bewertung des BAAINBw liege der für die Auftragswertschätzung maßgebliche Schwellenwert nicht, wie von der BWI kolportiert, im Nieder-, sondern, ausgehend von fünf Abrufen mit einem Volumen von 172 425 Euro netto pro Jahr, im Oberschwellenbereich. Insoweit seien die Spesenpauschale sowie die vertraglich vereinbarte dreimalige Verlängerungsoption hinzuzurechnen.[3704]

Vor diesem Hintergrund bewertete das BAAINBw das Zustandekommen des Headhunter-Rahmenvertrags als vergaberechtswidrig. Es sei auf dieser Grundlage ein Anfangsverdacht der Untreue gegeben; BAAINBw empfehle, das Stellen einer entsprechenden Strafanzeige zu prüfen.[3705]

Der Zeuge *Veit*, der damalige Vizepräsident des BAAINBw, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zum Headhunter-Vertrag mit der Firma Lentze Stilz Stork[3706] noch einmal bekräftigt, dass auch seiner Bewertung nach eine rechtswidrige Vergabe erfolgt sei. Man hätte bei der Prognoseerstellung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der Auftrag oberhalb des Schwellenwertes liegt und somit öffentlich ausgeschrieben werden müsse:

> „[…] meine Juristen haben mir ein Gutachten geschrieben, dass es erforderlich gewesen wäre, weil eine Prognose anzustellen ist, und damit ist man oberhalb des Schwellenwerts. Hätte auch ausgeschrieben werden müssen.“[3707]

Darüber hinaus hat Herr *Veit* dargelegt, dass der Geschäftsführer der BWI (*Ulrich Meister*) den Geschäftsführer der beauftragten Firma (Lentze *Stilz* Stork) bereits von früher gekannt habe.[3708]

b) Vorlage zur Information des BAAINBw an das BMVg vom 6. Februar 2018

Am 6. Februar 2018 sandte der Vizepräsident des BAAINBw und spätere Zeuge Generalmajor *Veit* eine Vorlage zur Information an das BMVg, die von seinem Justiziariat (BAAINBw J1) verfasst und von ihm selbst gezeichnet worden war[3709]. In dieser Vorlage wurden die vergaberechtlichen Handlungen der BWI mit Bezug auf die Beauftragung der Firma Orphoz kritisiert.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss hat er dazu ausgeführt, dass es eher unüblich gewesen sei, dass die Leitung des BAAINBw einen derartigen Bericht selbst unterschreibe. Wörtlich hat er hierzu gesagt:

> „Ich darf kurz einführen: Es ist unüblich, dass die Leitung des BAAINBw selbst Berichte unterschreibt; es sei denn, es ist irgendwas ganz Tolles passiert oder ganz Dolles oder wie man es nennen will. Ich habe diese Entscheidung getroffen, zu dem Thema den Bericht selbst zu unterschreiben.“[3710]

3701 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (302).
3702 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (303).
3703 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (303).
3704 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (304).
3705 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 5. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 301 (304).
3706 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 3. c.
3707 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 96.
3708 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 97.
3709 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 6. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 328 ff.
3710 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 58.

Er habe jeden Schritt dieses Berichts eng mit den Juristen des BAAINBw abgestimmt. Hinter diesem Schreiben stehe ein „langer Prüfprozess“ durch ihn und die Juristen des BAAINBw.[3711] Der Bericht sei im Hause „mitgeprüft und mitgezeichnet“ worden.[3712] Der Bericht sei auch mit Abteilungsleiter CIT *Mühleck* abgesprochen gewesen.[3713]

In der Vorlage zur Information vom 6. Februar 2018 für das BMVg legte das BAAINBw dar, dass seiner Ansicht nach eine Beauftragung der Firma Orphoz durch die BWI möglicherweise vergaberechtswidrig erfolgt sei:

> „Nach Erkenntnissen des BAAINBw hat die BWI GmbH aus dem Rahmenvertrag ‚IT-Top-Management und IT-Strategieberatung‘ des Bundesverwaltungsamtes (im Folgenden BVA) mit der Orphoz Beratungsgesellschaft (Orphoz GmbH & Co KG, im Folgenden Orphoz GmbH) entweder das Verfahren zum Abruf der Leistungen aus diesem Rahmenvertrag nicht eingehalten oder sogar zwei vergaberechtlich unzulässige Direktaufträge an die Orphoz GmbH erteilt.
>
> Sollte sich bestätigen, dass es sich um vergaberechtlich unzulässige Direktaufträge handelt, ist zu prüfen, ob der Anfangsverdacht der Untreue (§ 266 StGB) vorliegt.
>
> Weitere Prüfungen seitens des BAAlNBw sind nicht möglich, da die BWI GmbH die Herausgabe weiterer Informationen bzw. Unterlagen unter Berufung auf eine entsprechende Weisung aus dem Ministerium (hier nicht bekannt!) verweigert.“[3714]

In der Vorlage wurde dargestellt, dass die BWI GmbH zwei Leistungen bei der Orphoz GmbH abgerufen habe, die normalerweise über einen Rahmenvertrag des Bundesverwaltungsamts (BVA) getätigt werden müssen. Im vorliegenden Fall habe sich die BWI aber gerade nicht an das dafür vorgesehene Verfahren gehalten.[3715] Das BVA habe auch zunächst keine Kenntnisse von den vermeintlichen Abrufen durch die BWI gehabt, es habe die Information von der Orphoz GmbH selbst erlangt.[3716]

Zu dieser unmittelbaren Vergabe durch die BWI an Orphoz[3717] hat der Zeuge *Veit* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss Folgendes gesagt:

> „Denn es stellte sich Folgendes heraus: Das Bundesverwaltungsamt hat ein sogenanntes Drei-Partner-Modell, und die Idee war: Das Bundesverwaltungsamt schließt mit dem Gewinner eines Ausschreibungsverfahrens einen Vertrag, einen Rahmenvertrag, von dem Ressorts, Ämter – die* Berechtigungstabelle -*- kann man nachlesen, wer berechtigt ist – Leistungen abzurufen.
>
> Das Thema was dort in Rede stand, klang ähnlich zu dem, was dann die BWI geschlossen hat. Nur war mir plötzlich nicht mehr ganz klar, ob das den richtigen Weg gelaufen ist; denn ich fragte meine Leute: Weiß davon irgendjemand etwas? – Wusste natürlich niemand was. Und Wir haben uns auch nicht gescheut, im Bundesverwaltungsamt bzw. im Beschaffungsamt die entsprechenden Bearbeiter nachzufragen, im Sinne von: Ist der Abruf normal gelaufen, oder was ist denn da passiert? – Und da stellte sich relativ schnell heraus, dass dieser Rahmenvertrag, der geschlossen worden ist aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens, finanziell bereits erschöpft war. […] Und da sage ich: Irgendwie muss doch die BWI an die Leis- - Leitung mit* der Orphoz rangekommen sein. – Ich habe da nicht lockergelassen, habe die Leute peinlich – im Sinne - - in Anführungszeichen – ‚ermitteln‘ lassen, viele Fragen stellen lassen. Und dann stellte sich heraus, dass dieser Vertrag freihändig zustande gekommen ist. Es gibt da auch Schriftverkehr. Es gibt da ein Angebot mit Festpreisen.“[3718]

3711 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 59.
3712 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 59.
3713 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 67.
3714 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 6. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 328 f.
3715 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 6. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 329.
3716 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 6. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 330.
3717 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. d.
3718 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 59; der Zeuge hat im Nachhinein redaktionelle Änderungen an den mit Sternchen markierten Stellen vorgenommen, vgl. *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, Anlage II S.130.

Die unmittelbare Vergabe an Orphoz sei insbesondere deswegen rechtswidrig gewesen, weil das Auftragsvolumen die gesetzlichen Schwellenwerte überschritten habe und der Auftrag somit hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

> „Der Schwellenwert in der Anwendung der VSVgV liegt bei 443 000 Euro und bei Anwendung der VgV bei 221 000 Euro, und der Betrag, der in Rede steht, überschreitet diesen Schwellenwert erheblich. Und deswegen wäre eine Ausschreibung zwingend gewesen.“[3719]

Zu der Orphoz-Vergabe hat Generalmajor *Veit* des Weiteren erläutert, dass das Angebot der Firma Orphoz der BWI auf einem Papier mit der Signatur von McKinsey & Company geschrieben und dem Geschäftsführer der BWI vertraulich übermittelt worden sei:

> „Also, um es ganz klar auszudrücken: Orphoz GmbH hat erstaunlicherweise – das habe ich der Staatssekretärin auch gesagt – auf einem Papier von McKinsey & Company – also, unten rechts steht sogar: McKinsey – ein Angebot geschrieben, vertraulich, an Herrn Ulrich Meister.“[3720]

Eine weitere Überprüfung des Vorgangs durch das BAAINBw sei nicht möglich gewesen,

> „da die BWI GmbH die Herausgabe weiterer Informationen bzw. Unterlagen unter Berufung auf eine entsprechende Weisung aus dem Ministerium (hier nicht bekannt!) verweigert“.[3721]

Der Zeuge *Veit* ist laut seiner Aussage davon überzeugt gewesen, dass die Direktvergabe an Orphoz vorsätzlich durch die Geschäftsführung der BWI erfolgt sei:

> „Also, meine persönliche Bewertung des Sachverhalts damals, nachdem einige der Juristen hier auf Spurensuche gegangen sind - - meiner Meinung haben sich andere auch angeschlossen, dass das vorsätzlich war. Vorsätzlich.“[3722]

Befragt nach etwa vorhandenem Vorsatz bezüglich aller Vergaben hat der Zeuge *Veit* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ausgeführt, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass der damalige Geschäftsführer diese seiner Ansicht nach rechtswidrigen Vergaben vorsätzlich initiiert habe. Ferner hat er dargelegt:

> „Ich habe das in der einen Vorlage zum Ausdruck gebracht und hatte mir auch überlegt, selbst Strafanzeige zu stellen. ‘Vorsätzlich‘ klingt sehr hart, aber ich will zur Ehrenrettung einiger Leute in der BWI mal Folgendes sagen: Wenn man ein Gefühl kriegen will, wie Vergaberecht funktioniert, wo da die Klippen sind und was man alles beachten muss, das dauert seine Zeit. Nun hatte er ja seinen Vorlauf. Aber ich will das jetzt nicht schönreden. Das waren Dinge, die – wie heißt es so schön? – bewusst und gewollt gemacht worden sind, ja.“[3723]

Zu dem Hintergrund der Beauftragung der Firma Lentze Stilz Stork hat sich der Zeuge *Veit* wie folgt geäußert:

> [Siemtje Möller (SPD):] „ Hatten Sie Erkenntnisse darüber, dass die Firma LSS, später Firma A. […] so fragwürdig beauftragt wurde, weil sich Herr Meister und Herr […] S. bereits von T-Systems kannten? […].“
>
> [Zeuge Klaus Veit:] „Den Eindruck musste man einfach gewinnen, wenn man informiert wurde, dass es da mal eine Arbeitsbeziehung gab. Es ist ja auch nicht verwerflich […] Aber leider ist es

---

3719 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 96.
3720 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 74.
3721 BAAINBw J1, VzI an BMVg vom 6. Februar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 328 (328 f.).
3722 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 83.
3723 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 92.

eben so, dass über die prognostische Analyse ein Betrag über dem Schwellenwert hätte kommen können. Deswegen ist das nicht mehr so einfach zu bewerten.“[3724]

Zu dem Punkt eines möglichen finanziellen Schadens für den Bund hat der Zeuge *Veit* dargelegt, dass er, im Gegensatz zur Sonderuntersuchung durch Deloitte[3725], durchaus zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dem Bund ein Schaden entstanden sei:

„Meine überschlägige Berechnung hat schlicht und ergreifend ergeben: Das Geld – Steuergeld – , was in die Hand genommen worden ist, den Orphoz-Vertrag zu schließen - - Hätte er die gleiche Leistung in dem noch bestehenden Rahmenvertrag des Verwaltungsamts der Bundesverwaltung abgerufen, hätte es nur einen Bruchteil gekostet. Einen Bruchteil! Ich kann jetzt nicht beziffern in welcher Größe; das müsste man nachrechnen.“[3726]

5. E-Mail Vizepräsident Veit vom 8. Februar 2018

Am 8. Februar 2018 wandte sich Generalmajor *Veit* mit folgender E-Mail an den Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI:

„Sehr geehrter Herr Mühleck,

auch wenn bei uns die tollen Tage begonnen haben: Dies ist ein ernster Appell/Hilferuf in meiner Rolle als COO des Amtes und Leitungsmitglied im Präsidium an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates!

Ich bin nicht länger bereit, mit anzusehen, wie der seriöse und ernsthafte Versuch, eine objektive Lagefeststellung zu den im Raume stehenden Vorwürfen gegen die Geschäftsführung der BWI GmbH im Sande zu versickern droht. Anhaltspunkte für meine Einschätzung sind folgende:

1. In zwei Berichten hat das Amt im Zusammenhang mit Direktvergaben die Auffassung geäußert, der Anfangsverdacht der Untreue sei gegeben; bisherige Reaktion oder Rückfragen: Fehlanzeige!
2. Die BWI GmbH ist derzeit nicht bereit, dem Amt Informationen zu geschlossenen Verträgen aus 2017, die nicht der begleitenden Vergabekontrolle unterzogen wurden, aber vmtl. im Oberschwellenbereich liegen, zu übermitteln; zum Beispiel Beratervertrag mit Fa. Accenture zur Unternehmensstrategie.
3. Mit Hinweis darauf, die Vorwürfe würden nunmehr ausschließlich im Rahmen der Sonderprüfung durch die Fa. Deloitte aufgeklärt, höre ich heute, auch dem Sonderprüfer werden Informationen auf Weisung der Geschäftsführung verweigert.

Bereits aufgrund des in Rede stehenden Anfangsverdachts der Untreue in zwei Fällen, hat das Amt geprüft, ob nicht amtsseitig eine Verpflichtung besteht, Anzeige zu erstatten. Dies ist noch Gegenstand weiterer Abstimmung mit BMVg CIT und BMVg R II 6 (ES).

Ich zweifle aufgrund des mir bekannten gewordenen Geschäftsgebarens der BWI GmbH daran, dass derzeit die Grundlage für eine sachliche Aufklärung der Vorwürfe vorliegt. Ich habe deshalb massive Zweifel, dass wir derzeit unsere Rolle/Aufgabe als Halter*in des Herkules-Leistungsvertrags und der begleitenden Vergabe(rechts)kontrolle ausreichend nachkommen können; dies auch im Hinblick auf die geplante kurzfristige Sonderpreisprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Veit“[3727]

3724 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 92.

3725 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 4. d. aa.

3726 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.

3727 BAAINBw, Schreiben *Veit* an *Mühleck* vom 8. Februar 2018, MAT A BMVg-9 BAAIN.73 Blatt 29.

Abteilungsleiter CIT *Mühleck* betonte daraufhin in seiner Antwort an Generalmajor *Veit* vom 12. Februar 2018, dass man

> „mit aller gebotenen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit jeden einzelnen Vorwurf zur Kenntnis nehmen und bewerten“

werde.[3728] Der Aufsichtsrat der BWI habe insbesondere die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte mit einer Prüfung der Vorgänge beauftragt und auch das Referat R II 6 (ES)[3729] sei mit der Prüfung des Falls betraut.[3730] Dieses werde die aktuellen Vorwürfe auch mit dem Bundesrechnungshof im Rahmen der beiden laufenden Prüfungen der Wirtschaftlichkeit des Cyber Innovation Hubs und der Leistungserweiterung HFP erörtern.[3731] Zu der von Generalmajor *Veit* aufgeworfenen Frage, ob das BAAINBw nicht von Amts wegen verpflichtet sei, eine Strafanzeige zu erstatten, hieß es in dem Schreiben, dass das Referat R II 6 aufgrund der Weisung von Staatssekretär *Hoofe* vom 12. Januar 2018 insoweit die Federführung innehabe und das BAAINBw somit nicht berechtigt sei, amtsseitig Anzeige zu erstatten.[3732] Generalmajor *Veit* bleibe es selbstverständlich unbenommen, „als Herr *Klaus Veit* (nicht als VPräs mil BAAINBw) eine Strafanzeige zu erstatten“.[3733] Er werde deswegen um Geduld ersucht und gebeten, das Gespräch mit dem Bundesrechnungshof abzuwarten, bis er erwäge, weitere Schritte einzuleiten.[3734]

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Veit* erklärt, dass ihn die Auskunft von Herrn *Mühleck*, den Dingen werde nachgegangen, zunächst etwas beruhigt habe.[3735]

6. Prüfung durch BMVg R II 6 ES (Ermittlung in Sondersachen)

Das Referat R II 6 ES im BMVg kam am 23. Mai 2018 nach Auswertung der Gutachten der Firma Deloitte[3736] zu dem Ergebnis, dass die dort getroffenen Feststellungen nachvollziehbar und auch nach Bewertung durch R II 6 ES bezüglich des überprüften Sachverhalts keine Straftatbestände verwirklicht worden seien.[3737] Für die Erfüllung des Tatbestands der Untreue fehle es bereits an dem Merkmal des Vermögensnachteils.[3738] Wörtlich heißt es in der Vorlage zur Information über das Prüfungsergebnis vom 23. Mai 2018 an Staatssekretär *Hoofe*:

> „Nach Auswertung des Berichts konnte R II 6 ES keine Anhaltspunkte für strafrechtliches Fehlverhalten von Verantwortlichen feststellen.“[3739]

Folglich sei auch eine „Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ nicht notwendig.[3740]

3728 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112.
3729 Ermittlungen in Sondersachen.
3730 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112.
3731 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112.
3732 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112.
3733 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112 (113); vgl. auch *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.
3734 BMVg CIT, Schreiben *Mühleck* an *Veit* vom 12. Februar 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.751 Blatt 112.
3735 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.
3736 Details hierzu unter Teil 2, M. V.
3737 BMVg R II 6 ES, VzI vom 23. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.42 Blatt 397 (400).
3738 BMVg R II 6 ES, VzI vom 23. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.42 Blatt 397 (400).
3739 BMVg R II 6 ES, VzI vom 23. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.42 Blatt 397 (398).
3740 BMVg R II 6 ES, VzI vom 23. Mai 2018, MAT A BMVg-6 R.42 Blatt 397 (400).

V. Zu den Deloitte-Gutachten im Auftrag des Aufsichtsrats im Einzelnen

1. Überblick

Der Aufsichtsrat der BWI beauftragte im Nachgang zum Bekanntwerden der zuvor geschilderten Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der BWI GmbH die Wirtschaftsprüfungskanzlei Deloitte GmbH (im Folgenden: Deloitte) im Januar 2018[3741] mit einer diesbezüglichen Sonderuntersuchung. Deloitte legte daraufhin drei Gutachten vor, nämlich ein Hauptgutachten[3742] und zwei separate, von der Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Folgenden: Deloitte Legal) verfasste Rechtsgutachten (ein vergaberechtliches Gutachten[3743] sowie ein Rechtsfolgengutachten[3744]). Die beiden Rechtsgutachten stützten sich dabei auf die im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen des Hauptgutachtens ermittelten Ergebnisse.

Wesentliches Ergebnis der Sonderuntersuchung war, dass es in mehreren Bereichen zu Verstößen gegen das Vergaberecht gekommen und auch die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nicht durchgehend regelgerecht verlaufen sei.

Im Einzelnen betrachtet wurden dabei die Vergabe eines Beratungsvertrags an die Firma Orphoz GmbH, ein von der BWI selbst abgeschlossener, eigener Rahmenvertrag für den Bezug von IT-Beratungsleistungen sowie ein Headhunter-Rahmenvertrag mit der Firma Lentze Stilz Stork zur Personalvermittlung.

Die übrigen Vorwürfe, die sich aus den zuvor behandelten Eingaben ergaben, haben sich nach den Ermittlungen durch Deloitte nicht bestätigen lassen.

Die Kosten für die Sonderuntersuchung beliefen sich laut Rechnung vom 12. Juli 2018[3745] auf insgesamt 484 567,48 Euro.

2. Hauptgutachten

a) Überblick

Im hier als „Hauptgutachten“ bezeichneten Gutachten stellte Deloitte die wesentlichen Ergebnisse zur Sachverhaltsermittlung und eine Bewertung dieser Sachverhalte dar, wobei im Hinblick auf die rechtliche Bewertung vielfach auf das separate vergaberechtliche Gutachten von Deloitte Legal[3746] verwiesen wird.

b) Untersuchungsauftrag

Am 9. Januar 2018 beschloss der Aufsichtsrat der BWI per Umlaufbeschluss[3747], eine „Sonderprüfung zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber der Geschäftsführung der BWI“ [3748] durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

3741 Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates zur Sonderprüfung zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber der Geschäftsführung der BWI vom 9. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 240 ff. Annahme des Angebots von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 ff., durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates am 18. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 (285)

3742 Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bericht über die Sonderuntersuchung zu einzelnen Geschäftsvorfällen bei der BWI GmbH im Auftrag des Aufsichtsrates vom 7. Mai 2018 (im Folgenden: Deloitte-Hauptgutachten), MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 ff.

3743 Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtliche Beurteilung vergaberechtlicher Vorgänge im Rahmen der Sonderuntersuchung durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 7. Mai 2018 (im Folgenden: Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten), MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 ff.

3744 Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtliche Beurteilung der sich aus dem Bericht über die Sonderuntersuchung der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 7. Mai 2018 ergebenden zivil-, gesellschafts-, und strafrechtlichen Rechtsfolgen vom 7. Mail 2018 (im Folgenden: Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 ff.

3745 Deloitte-Rechnung für die Sonderuntersuchung Geschäftsvorfälle vom 12. Juli 2018, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 114.

3746 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 3.

3747 Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates zur Sonderprüfung zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber der Geschäftsführung der BWI vom 9. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 240 ff.

3748 Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates zur Sonderprüfung zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber der Geschäftsführung der BWI vom 9. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 240 (241).

Deloitte zu veranlassen. Deloitte verfasste daraufhin ein Angebot zu einer Auftragsdurchführung.[3749] Die Beauftragung erfolgte schließlich durch Annahme dieses Angebots durch den BWI-Aufsichtsratsvorsitzenden *Mühleck* am 18. Januar 2018.[3750]

Deloitte hatte ausweislich dieser Vereinbarung den Auftrag, eine Sachverhaltsermittlung und -prüfung hinsichtlich der im Dezember 2017 bekannt gewordenen Vorwürfe und anschließend eine rechtliche Beurteilung der Ermittlungsergebnisse durchzuführen. Zu diesem Zweck sollte Deloitte Einsicht in die relevanten Unterlagen (Regelwerke, Verträge, Protokolle, Arbeitsanweisungen, Schriftwechsel, Unterlagen zur Dokumentation betriebswirtschaftlicher Entscheidungen, Belege etc.) erhalten sowie Interviews durchführen.[3751]

Schwerpunkte der Betrachtung sollten der Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007), die Einhaltung der Compliance-Regeln bei Einzelsachverhalten zu Personalfragen sowie die Konzepte zu Flächenbedarf, Flächennutzung und Standorten sein.[3752] Erfolgen sollte die abschließende Beurteilung

> „im Hinblick auf folgende Kriterien […]:
>
> - Prüfung im Hinblick auf das Vorliegen eventueller Pflichtwidrigkeiten des betroffenen Personenkreises (Verstöße gegen Gesetz, Satzung, vertragliche Regelungen oder interne Arbeitsanweisungen),
> - Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung,
> - Hinweise auf eventuell entstandenen Schaden, eine Vermögensgefährdung oder erhöhte Risiken für die BWI.“[3753]

Aufbauend auf den so gewonnenen Untersuchungsergebnissen sollte eine rechtliche Bewertung erfolgen.[3754]

Deloitte legte die Ergebnisse der Sonderuntersuchung am 7. Mai 2018 vor.

c) Gegenstand, Art und Umfang der Untersuchung

Prüfungsgegenstand der dem Hauptgutachten zu Grunde liegenden Bewertung waren die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BWI im Dezember 2017 übermittelt worden waren[3755].

Weitere Unterlagen wurden laut Gutachten durch BAAINBw, BMI, Beschaffungsamt des BMI (BeschA) und Bundesverwaltungsamt (BVA) zur Verfügung gestellt.[3756] Es seien Gespräche mit 35 Personen, teils Personal der BWI, teils von außerhalb, geführt worden. Betrachtet habe man primär den Zeitraum von Dezember 2016 bis April 2018.[3757]

In Abstimmung mit dem Auftraggeber seien aus den vorgetragenen Vorwürfen drei Themenfelder der Untersuchung spezifiziert worden.

> „Themenbereich I – Vergaben
>
> Vergabeprozesse, insbesondere Einzelbeauftragungen zu Beratungsleistungen ‚Schnelle Kapazitätserweiterung‘ und ‚Benchmarking‘ (Orphoz/McKinsey) sowie Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007)
>
> Themenbereich II – Personal

3749 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 ff.
3750 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 (285).
3751 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280.
3752 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 (281).
3753 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 (281).
3754 Angebot von Deloitte vom 17. Januar 2018, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 280 (281).
3755 Siehe hierzu unter Teil 2, M. II.
3756 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (128).
3757 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (128 ff.).

Einhaltung der Compliance-Regeln beim Einstellungsprozess von Alfred Weirich und Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Personalsuche (Headhunter-Rahmenverträge)

Themenbereich III – Planung/Standort

Ermittlung des Flächenbedarfs bzw. der erforderlichen Kapazitäten auf Basis von Umsatz- und Personalplanung sowie der Prozess im Zusammenhang mit Standortentscheidungen.“[3758]

Ziel der Untersuchungen sei die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhalts gewesen. Dieser sei auftragsgemäß anhand anzuwendender Compliance-Regelungen bewertet worden. Darüber hinaus habe Deloitte untersucht, ob in der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Grundsätze einer transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit beachtet worden seien. Aus einzelnen der an den Aufsichtsrat übermittelten Unterlagen hätten sich Hinweise bezüglich etwaiger Verstöße gegen Regelungen des Vergaberechts, Hinweise auf Vermögensschäden und mögliche strafrechtliche Konsequenzen ergeben. Die rechtliche Würdigung zu diesen Punkten werde, basierend auf den Sachverhaltsdarstellungen des Hauptgutachtens, von Deloitte Legal in einer seiner gesonderten Stellungnahmen vorgenommen.[3759]

Von den drei in dem Gutachten identifizierten Themenbereichen betraf der „Themenbereich I – Vergaben“ externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Drei Vorgänge waren insoweit relevant, nämlich die Einzelbeauftragung der Firma Orphoz GmbH & Co. KG (Orphoz) auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung (Nr. 20405) (sogleich bei d.), der Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) (sogleich bei e.) und der Abschluss eines Headhunter-Rahmenvertrages mit der Firma Lentze Stilz Stork (sogleich bei f.).

d) Einzelbeauftragung der Firma Orhpoz GmbH & Co. KG auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405)

aa) Überblick

Einer der Vorwürfe, die den Aufsichtsrat der BWI im Dezember 2017 erreicht hatten, beinhaltete Kritik an einer Beauftragung der Firma Orphoz mit Beratungsleistungen zu den Themen „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ auf Grundlage des Rahmenvertrags Nummer 20405 „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (RV 20405). Diese Vergaben hatten Volumina von 2,4 Mio. Euro beziehungsweise 3,15 Mio. Euro.[3760] Mitarbeiter des BMVg hätten, so heißt es im Deloitte-Hauptgutachten, Auffälligkeiten bei dieser Beauftragung festgestellt. Diesbezügliche Nachfragen hätten ergeben, dass die BWI diese Leistungen unmittelbar bei Orphoz als Auftragnehmer des Rahmenvertrags abgerufen habe, ohne das hierfür vorgesehene Verfahren einzuhalten.[3761]

Das Hauptgutachten kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die internen Abläufe bei den Vertragsabschlüssen Mängel aufgewiesen hätten. Die Wahl der Vergütungsform (Festpreise nach Erreichung von vereinbarten Meilensteinen) und fehlende Dokumentation hätten zu einer Intransparenz bei der Überwachung der Leistungserbringung geführt, wobei es aber keine Hinweise auf die Nichterbringung der vereinbarten Leistungen gegeben habe.[3762] Die Geschäftsführung habe den Aufsichtsrat zudem zwar über die grundsätzliche Durchführung der Projekte informiert, habe aber dabei nicht die Beauftragung von Orphoz erwähnt, was im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Transparenz hätte geschehen müssen.[3763]

Deloitte Legal bewertete im vergaberechtlichen Gutachten[3764] die erfolgte Direktvergabe der vorgenannten Dienstleistungsaufträge als „vergaberechtswidrig und damit angreifbar“.[3765] Die Aufträge fielen insbesondere nicht unter die Rahmenvereinbarung IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung Nr. 20405.[3766] Im Rechtsfolgengutachten[3767] kam Deloitte Legal zu dem Ergebnis, dass „sich aus unserer Sicht keine strafrechtlich relevanten

---

3758 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (131).
3759 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (131).
3760 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (133).
3761 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (141).
3762 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (134).
3763 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (134).
3764 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 ff.
3765 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).
3766 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).
3767 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 ff.

Verfehlungen“ aus den festgestellten Unregelmäßigkeiten herleiten ließen.[3768] Zu diesen und weiteren Ergebnissen der beiden rechtlichen Gutachten siehe auch Teil M. V. 3. und M. V. 4.

bb) Mögliche Abrufverfahren aus bestehenden Rahmenvereinbarungen

Um eine Leistung aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung abzurufen, stehen allgemein verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Im Deloitte-Hauptgutachten werden der Abruf direkt durch den Bedarfsträger über das Kaufhaus des Bundes sowie der Abruf über das Drei-Partner-Modell näher erläutert, um vor diesem Hintergrund die Abweichungen des seitens der BWI zur Beauftragung der Firma Orphoz gewählten Vorgehens zu verdeutlichen.

(1) Abrufverfahren beim Kaufhaus des Bundes

Das Deloitte-Hauptgutachten beschreibt das Abrufverfahren beim Kaufhaus des Bundes folgendermaßen:

Das Kaufhaus des Bundes sei eine elektronische Einkaufsplattform für Behörden und Einrichtungen des Bundes, in der die vier zentralen Vergabestellen des Bundes – BAAINBw, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Generalzolldirektion und BeschA – die Bedarfe der öffentlichen Verwaltung auf Grundlage von Bedarfserhebungen bündelten und Rahmenvereinbarungen mit den Unternehmen abschlössen. Die Bedarfsträger könnten die Dienstleistungen über das Kaufhaus des Bundes direkt online beim Dienstleister bestellen.[3769]

Die Bedarfsbündelung basiere auf den Ergebnissen von bundesweiten Bedarfserhebungen, wobei alle Behörden und Einrichtungen des Bundes ihren Bedarf anmelden könnten. Dieser werde anschließend bei der entsprechenden Ausschreibung des Rahmenvertrags zu Grunde gelegt.[3770] Diese Ausschreibung erfolge nach den Vorschriften des geltenden Vergaberechts. Die auf diese Weise abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen würden im Kaufhaus des Bundes erfasst und in elektronischen Katalogen bereitgestellt.[3771]

Jede angeschlossene Behörde habe die Möglichkeit, die von ihr zuvor angezeigten, benötigten Dienstleistungen abzurufen, sofern sie für die entsprechende Rahmenvereinbarung abrufberechtigt sei. Die Meldung des eigenen Bedarfs vor Abschluss der Rahmenvereinbarung sei dabei Zugangsvoraussetzung; nachträgliche Beitritte zu einer solchen Vereinbarung seien nur unter bestimmten Umständen möglich. Durch einen solchen Rahmenvertragsabruf werde ein Kaufvertrag zwischen Bedarfsträger und Dienstleister geschlossen. Die Erbringung der Dienstleistung sowie die Bezahlung fänden direkt zwischen Bedarfsträger und Dienstleister statt.[3772]

Ausweislich der an Deloitte vorgelegten Information sei der „BWI Systeme“ im Dezember 2016 (also vor der Verschmelzung mit der BWI IT im August 2017[3773]) mitgeteilt worden, dass diese als Inhouse-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Kaufhaus des Bundes abrufberechtigt sei.[3774]

Nachdem Anfang des Jahres 2017 BWI-intern beschlossen worden sei, externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen, sei beim BVA angefragt worden, ob die BWI ihren Bedarf bezüglich der Themen „Organisation und Prozessberatung“, „IT-Topmanagement- und IT-Strategieberatung“ sowie „Dienstleistung im Bereich SAP-Software“ nachmelden könne. Nachdem im März 2017 die BWI Systeme ihren konkreten Bedarf beim Beschaffungsamt angemeldet habe, sei im April mitgeteilt worden, dass dieser Bedarf für die entsprechenden Ausschreibungen noch habe berücksichtigt werden können. Dies bedeute, dass die BWI Systeme aufgrund ihrer grundsätzlichen Freigabe für das Kaufhaus des Bundes entsprechende Leistungen abrufen könne.[3775]

(2) Abrufverfahren über das Drei-Partner-Modell

Eine andere Möglichkeit, Leistungen aus einem Rahmenvertrag abzurufen, bietet das sogenannte Drei-Partner-Modell, das im Deloitte-Hauptgutachten folgendermaßen beschrieben wurde:

3768 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3769 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (141).
3770 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (142).
3771 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (141).
3772 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (142).
3773 Siehe dazu oben bei Teil 2, M. II.
3774 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (143).
3775 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (143).

Das Drei-Partner-Modell biete ein auf die spezifischen Bedürfnisse der Verwaltung zugeschnittenes Beratungsangebot zu verschiedenen IT- und Organisationsthemen. Bundesbehörden sowie Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung könnten zu diesen Themen Beratungsleistungen ohne die vorherige Durchführung aufwändiger Ausschreibungsverfahren in Anspruch nehmen.[3776] Voraussetzung für die Nutzung dieser Möglichkeit sei, ebenso wie beim Abruf über das Kaufhaus des Bundes, die Meldung eines Bedarfs im Rahmen der Bedarfsabfrage. Die BWI habe eine entsprechende Meldung abgegeben.[3777]

Im Unterschied zum Direktabruf aus dem Kaufhaus des Bundes, bei dem der Kunde unmittelbar mit dem Dienstleister in Kontakt trete, werde dem Kunden durch das BVA im Drei-Partner-Modell ein Gesamtpaket an Serviceleistungen zur Verfügung gestellt, das die Administration des Vertrages von der Projektanbahnung bis zum Projektabschluss, die Unterstützung bei der Auswahl der geeigneten Berater, die formale Vorprüfung der Rechnungen sowie auf Wunsch auch begleitende und beratende Unterstützung bei der Projektdurchführung beinhalte.[3778]

In diesem trilateralen Kooperationsmodell steuere und begleite das BVA so auf der Grundlage von Rahmenverträgen die Anbahnung und Durchführung von IT- und Organisationsprojekten. Es stelle die Beratungsleistungen entweder durch eigenes Personal oder durch externe Dienstleister zur Verfügung.[3779]

Der Ablauf eines Abrufes stelle sich so dar, dass der Kunde im ersten Schritt eine Beratungsanfrage an das BVA stelle, in der die wesentlichen Rahmenbedingungen zur gewünschten Beratungsleistung abgefragt würden. Nach Prüfung durch das BVA, ob und aus welchen Rahmenvereinbarungen die Leistung bereitgestellt werden könne, werde eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kunden, BVA und Dienstleister abgeschlossen. Auf dieser Grundlage beauftrage dann das BVA den Dienstleister. Der Kunde beauftrage den Dienstleister somit nicht direkt, sondern stets über das BVA, erstatte dem Dienstleister aber die Leistungen auf Selbstzahlerbasis. Die Abrechnung erfolge entweder monatlich (Projekt nach Aufwand mit Obergrenze) oder zu festgelegten Meilensteinen (Projekt nach Festpreis). Dabei böten die Rahmenverträge bezogen auf die Kompetenzen und Erfahrungen der Beraterinnen und Berater unterschiedliche Preisstufen an.[3780]

cc) Gegenstand des Rahmenvertrags Nummer 20405

Für die Umsetzung ihrer Beratungswünsche und die Beauftragung der Firma Orphoz hatte die BWI für sich eine Realisierung über den Rahmenvertrag Nummer 20405 „IT-Top-Management und IT-Strategieberatung“[3781] als möglichen Weg identifiziert. Dieser Vertrag wurde am 24. Juli / 9. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das BMI, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI) und der Firma Orphoz geschlossen. Ausweislich des Hauptgutachtens von Deloitte sollten mit den Leistungen dieses Rahmenvertrages „Bedarfsträger bei strategischen Grundsatzentscheidungen im IT-Umfeld und deren Umsetzung in die Praxis unterstützt werden“.[3782] Der Vertrag sei am 10. August 2017 veröffentlicht worden; Abrufe hätten ab diesem Zeitpunkt, allerdings nur im Drei-Partner-Modell getätigt werden können.[3783]

Das Beratungsangebot richte sich, so hieß es im Hauptgutachten weiter, vorrangig an die Leitungs- bzw. Entscheider-Ebene insbesondere der obersten Bundesbehörden und der Verfassungsorgane einschließlich der Beauftragten für IT. Ein besonderer Fokus solle darauf liegen, frühestmöglich die effiziente Verbindung von IT-und Fachverwaltungsaufgaben in Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen zu gewährleisten. Als Beratungsfelder benenne der Rahmenvertrag die Entwicklung von IT- und E-Government-Strategien, die Vorbereitung von IT-Grundsatzentscheidungen, die Entwicklung und den Ausbau einer übergeordneten IT-Infrastruktur, die Entwicklung der IT-Rahmenarchitektur inklusive der geschäftlichen Prozesse, die Gestaltung der Informationsgesellschaft sowie die Umsetzung der genannten Strategien, Innovationen, Strukturen und Architekturen mit

---

3776 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (143).

3777 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (145).

3778 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (143 f.).

3779 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (144).

3780 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (144).

3781 Rahmenvertrag RV 20405 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und der Orphoz GmbH Co. KG über IT-Top-Management und IT-Strategieberatung vom 9. August 2017, (im Folgenden: RV 20405), MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 ff.

3782 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (145).

3783 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (147).

IT-Bezug in der Bundesverwaltung. In diesem Zusammenhang könnten auch Fragen der IT-Sicherheit sowie der Organisations- und Personalentwicklung betroffen sein.[3784]

dd) Abrufversuch der BWI aus dem RV 20405

Zunächst hatte die BWI versucht, die als Bedarf angemeldeten Beratungsleistungen regulär über den Rahmenvertrag abzurufen. Im Deloitte-Hauptgutachten wurde der Ablauf dieses Versuchs wie folgt beschrieben:

Anfangs habe die BWI eine Beratungsanfrage an das BVA gesandt, in der ein geschätzter Beratungsaufwand von 1 200 Personentagen beziffert worden sei. Die beigefügte Projektbeschreibung habe spezifiziert, dass der Inhalt der Beratung die Erarbeitung einer Make-or-Buy-Strategie und die Herbeiführung von entsprechenden Entscheidungen sowie die damit einhergehende Erarbeitung und Weiterentwicklung der Procurement-, Vergabe- und Beschaffungsstrategie habe sein sollen. Die angeforderte Beratungsleistung habe die beiden Themenbereiche „Analyse der Kernkompetenzen und Ausarbeitung von Entscheidungsmöglichkeiten mit Blick auf Make-or-Buy-Entscheidungen“ sowie ein „Konzept zur Optimierung des Beschaffungsprozesses“ umfasst.[3785]

Auf diese Anfrage habe die BWI vom BVA per E-Mail vom 4. September 2017 eine abschlägige Antwort erhalten. Es sei nicht möglich, die gewünschten Beratungsleistungen über das Drei-Partner-Modell abzurufen, da die BWI als GmbH nicht abrufberechtigt sei. Alternativ könne eine Beratung über das Kaufhaus des Bundes möglich sein, oder es sei eine freihändige Vergabe denkbar.[3786] Wörtlich heißt es in dieser E-Mail:

> „Sehr geehrter Herr […],
>
> bedauerlicherweise ist es nicht möglich, die von Ihnen gewünschten Beratungsleistungen über den 3PM Rahmenvertrag ‚IT-Top-Management und IT-Strategie‘ abzurufen, da eine GmbH über 3PM leider nicht abrufberechtigt ist. Ich bedaure. Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.
>
> Alternativ könnte eine Beratung über das Kaufhaus des Bundes möglich sein. Denkbar wäre auch eine direkte ‚freihändige Vergabe‘.
>
> Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.
>
> Mit freundlichen Grüßen […].“[3787]

Ohne diese Aussage noch einmal zu hinterfragen oder sich die Gründe erläutern zu lassen, habe die BWI im Anschluss direkt Verbindung mit Orphoz aufgenommen und ein Angebot angefordert. Man sei davon ausgegangen, dass lediglich ein Abruf über das Drei-Partner-Modell nicht möglich sei, während jedoch die zweite Abrufvariante über das Kaufhaus des Bundes und somit eine direkte Beauftragung von Orphoz auf Basis des Rahmenvertrages erfolgen könne.[3788]

Im Laufe der Sonderuntersuchung habe sich herausgestellt, dass es sich bei der Aussage, die BWI als GmbH sei nicht aus dem Drei-Partner-Modell abrufberechtigt, um eine Fehlinformation gehandelt habe. Die Umfirmierung (vorher BWI Informationstechnik GmbH und BWI Systeme GmbH, danach BWI GmbH)[3789] sei beim BVA nicht hinterlegt gewesen. Nach Aufklärung des Zusammenhangs bestehe seitens des BVA kein grundsätzliches Problem hinsichtlich der Abrufberechtigung der BWI.[3790]

In einer Telefonkonferenz im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zwischen Deloitte, Vertretern des BVA und des BeschA sei in vergleichbarer Weise argumentiert worden. Der Abruf über das Drei-Partner-Modell sei allein auf Grund der zwischenzeitlichen Umfirmierung gescheitert. In der Liste der möglichen Bedarfsträger sei nur die BWI Systeme genannt, und das BVA sei nicht über eine Umfirmierung oder Verschmelzung informiert worden. Weiter sei in dieser Telefonkonferenz ausgeführt worden, dass auch die aufgezeigten Alternativen („Beratung über Kaufhaus des Bundes“ oder „direkte ‚freihändige‘ Vergabe“) in jedem Fall vom BeschA hätten koordiniert und abgewickelt werden müssen. Dort wäre dann entschieden worden, ob bzw. welcher Rahmenvertrag in Frage

---

3784 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (145).
3785 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (147).
3786 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (147).
3787 E-Mail BVA an BWI vom 4. Juli 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
3788 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (147 f.).
3789 Siehe hierzu unter Teil 2, M. II.
3790 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (148).

gekommen wäre oder ob eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Einer in diesem Gespräch geäußerten vorläufigen Einschätzung zufolge hätten die angefragten Leistungen wohl auf mehrere Rahmenverträge gesplittet werden müssen; über den gewählten Rahmvertrag 20405 wäre gegebenenfalls nur der Abruf einer Teilleistung möglich gewesen.[3791]

Nach Informationen auf der Website des BVA, so hieß es im Gutachten weiter, sei der Abruf aus dem Rahmenvertrag 20405 nur über das Drei-Partner-Modell und nicht über das Kaufhaus des Bundes möglich. Im vorliegenden Fall bedeute das, dass der Einzelvertrag mit Orphoz vom BVA im Namen der BWI hätte abgeschlossen werden müssen. Das BVA habe diesen Sachverhalt gegenüber Deloitte bestätigt. Im Ausnahmefall hätte demnach außerdem das BeschA die Möglichkeit gehabt, Einzelaufträge zu erteilen, nicht aber die übrigen Bedarfsträger. Inwieweit Orphoz als Generalunternehmer des Rahmenvertrags 20405 Kenntnis darüber hatte, dass Leistungen aus dem Rahmenvertrag nur über das Drei-Partner-Modell hätten abgerufen dürfen, könne Deloitte nicht abschließend beurteilen. Bei der BWI habe diese Information nach dortiger Auskunft jedenfalls nicht vorgelegen, sodass sie direkten Kontakt zu Orphoz aufgenommen und um die Erstellung eines Angebots gebeten habe.[3792]

ee) Unmittelbare Beauftragung von Orphoz durch die BWI

Nachdem der Abrufversuch über den Rahmenvertrag 20405 aus den zuvor geschilderten Gründen gescheitert war, beauftragte die BWI im Rahmen einer Direktvergabe die Firma Orphoz mit Beratungsleistungen zu den Projekten „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“. Diese Vorgehensweise war ein wesentlicher Kritikpunkt in den gegen die Geschäftsführung der BWI gerichteten Vorwürfen, die den Aufsichtsrat Ende des Jahres 2017 erreichten[3793]. Deloitte hielt sein Ermittlungsergebnis zum Ablauf der Direktbeauftragung im Hauptgutachten wie folgt fest:

(1) Angebote „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“

In den Leistungsbeschreibungen habe die BWI zunächst die gewünschten Leistungen spezifiziert. Auf dieser Basis seien durch Orphoz Angebote erstellt worden.

Im Angebot zur „Schnellen Kapazitätserweiterung“ seien Beratungsleistungen zu zwei Fokusthemen beschrieben worden, wobei jeweils mehrere Meilensteine definiert worden seien. Die Leistungserbringung habe unter Einbeziehung von McKinsey & Company als Unterauftragnehmer erfolgen sollen. Es seien neun Liefereinheiten bzw. Meilensteine festgelegt worden; je Meilenstein habe es ein Berichtsdokument geben sollen. Jedem Meilenstein sei ein Termin zwischen dem 20. Oktober 2017 und dem 30. März 2018 zugeordnet gewesen, der jeweils auch als Zahlungsmeilenstein bezeichnet worden sei. Insgesamt seien gemäß ursprünglicher Kalkulation 2 898 Personentage bei einer Projektlaufzeit von 27 Wochen veranschlagt worden. Die Summe der Angebotspreise je Meilenstein habe 2 645 575 Euro betragen, wobei zwei Angebote mit demselben Datum, aber unterschiedlichen Preisen vorgelegen hätten. Im zweiten Angebot sei eine Summe von 2 400 000 Euro genannt worden, dieses Angebot sei Anlage zum Vertrag gewesen. Rechnerisch ergebe sich daraus ein durchschnittliches Honorar von 19 000 Euro pro Tag. Unter Berücksichtigung der im Rahmenvertrag 20405 vereinbarten Tagessätze bedeute das einen durchschnittlichen Ressourceneinsatz von rund 21 Beratern je Projekt und Tag.[3794]

Das Angebot zum Komplex „Benchmarking“ habe drei Fokusthemen mit wiederum jeweils mehreren Meilensteinen umfasst. Auch hier sei die Leistungserbringung unter Einbeziehung von McKinsey als Unterauftragnehmer vorgesehen gewesen. Es seien acht Liefereinheiten bzw. Meilensteine eingeplant gewesen. Berichtsdokumente seien in diesem Fall nicht definiert worden. Insgesamt seien gemäß ursprünglicher Kalkulation 3 872 Personentage im Zeitraum vom 13. November 2017 bis zum 29. Juni 2018 veranschlagt worden, was einer Projektlaufzeit von 32 Wochen entspreche. Die Summe der Angebotspreise je Meilenstein belaufe sich laut Angebot auf 3 517 096 Euro. Daraus ergebe sich ein durchschnittliches Honorar von 22 000 Euro pro Tag. Unter Berücksichtigung der im Rahmenvertrag 20405 vereinbarten Tagessätze bedeute das einen durchschnittlichen Ressourceneinsatz von rund 24 Beratern je Projekt und Tag.[3795]

3791 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (148).
3792 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (148).
3793 Siehe hierzu unter Teil 2, M. III.
3794 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (150 f.).
3795 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (150 f.).

Das Hauptgutachten thematisiert an dieser Stelle die Entwicklung der Anzahl der veranschlagten Personentage von März 2017 (Anmeldung des Bedarfs durch die BWI Systeme beim Beschaffungsamt[3796]) bis Dezember 2017 (Beauftragung von Orphoz). Bei Anmeldung des Bedarfs am 6. März 2017 seien für die „Schnelle Kapazitätserweiterung“ 110 bzw. 160 Personentage veranschlagt gewesen, für das „Benchmarking“ noch keine. Bei der Beratungsanfrage im Zuge des gescheiterten Abrufes über das Drei-Partner-Modell am 31. August 2017 sei von 1 200 Personentagen für die „Schnelle Kapazitätserweiterung“ die Rede gewesen. Erst in den Angeboten von Orphoz vom 22. September 2017 bzw. 10. November 2017 seien auch für das „Benchmarking“ entsprechende Angaben (3 872 Personentage) gemacht worden; für die „Schnelle Kapazitätserweiterung“ seien hier 2 898 Personentage vorgesehen gewesen. Bei der Beauftragung vom 1. bzw. 6. Oktober 2017 seien 2 634 („Schnelle Kapazitätserweiterung“) bzw. 3 461 („Benchmarking“) und damit insgesamt 6 095 Personentage veranschlagt worden.[3797]

Diese Zahlen bedeuteten schlussendlich, so führte Deloitte aus, dass der Bedarf an Personentagen um das Vierzigfache (von 160 am 6. März 2017 auf 6.095 am 1./6. Oktober 2017) gestiegen sei. Das gesamte Abrufvolumen des Rahmenvertrags 20405 für insgesamt 80 Bedarfsträger habe 27.150 Personentage umfasst. Vor diesem Hintergrund bleibe offen, wie das BVA diese Umstände beurteilt hätte, wenn es in die Vertragsverhandlungen einbezogen worden wäre.[3798]

Zur Wahl des Abrechnungsmodells in den Angeboten führte Deloitte aus, dass hier davon ausgegangen werden könne, dass die Abrechnung der Leistungen von Orphoz nach der Festpreis-Variante des Rahmenvertrags 20405 habe erfolgen sollen, auch wenn der Begriff als solcher nicht verwendet worden sei. Jedenfalls sei der Vertrag „Schnelle Kapazitätserweiterung“ am 1. Oktober 2017 von der BWI unterzeichnet worden und habe einen Festpreis in Höhe von 2,4 Mio. Euro beinhaltet. Am 4. Dezember 2017 sei der Vertragsabschluss „Benchmarking“ erfolgt, ebenfalls zu einem Festpreis in Höhe von 3,15 Mio. Euro.[3799]

Für die Abrechnung der aus dem Rahmenvertrag 20405 abgerufenen Leistungen sehe dieser zwei Modelle vor. Eine Möglichkeit sei es, die Einzelaufträge als Dienstvertrag mit Festpreis zu vereinbaren, was eine Abrechnung nach vereinbarten Meilensteinen bedeute. Alternativ könne auch nach Aufwand mit Obergrenze abgerechnet werden. In letzterem Fall werde monatlich mit Leistungsnachweis abgerechnet.[3800] Die Kriterien für die Entscheidung zwischen den beiden Modellen fänden sich in Anlage 4 zum Rahmenvertrag 20405. Dort heiße es:

> „Sofern ein Projekt definierte Meilensteine hat, die mit einem Produkt (Ergebnisdokument, Studie, Konzept etc.) abschließen, ist eine Realisierung in Form eines Festpreisprojektes zu prüfen. [...] Insbesondere bei reinen Coaching- und Unterstützungsleistungen erfolgt – im Unterschied zu Festpreisprojekten – eine Abrechnung der Leistungen nach Aufwand, wobei auch bei Aufwandsprojekten vorab eine Höchstgrenze festzulegen ist. Die Abstimmung, nach welchem Abrechnungsmodell ein Projekt realisiert wird, erfolgt gemeinschaftlich in Abstimmung zwischen BVA, Auftragnehmer und Bedarfsträger.“[3801]

Im vorliegenden Fall habe es jedoch keine gemeinschaftliche Entscheidung über die Art des Abrechnungsmodells zwischen BVA, Orphoz und BWI gegeben. Es habe zwar eine allgemeine Anfrage seitens der BWI an das BeschA gegeben, dieser sei aber nicht zu entnehmen gewesen, dass beabsichtigt gewesen sei, Orphoz direkt durch die BWI zu beauftragen bzw. dass dies tatsächlich auch geschehen sei.[3802]

Die BWI habe sich für das Festpreismodell entschieden, um das Risiko von Mehrkosten zu minimieren. Für die Berechnung der Festpreise hätten die im Rahmenvertrag 20405 festgelegten Tagessätze die Grundlage gebildet. Die erfolgten Nachverhandlungen zum Festpreis hätten eine Reduzierung der zu Grunde gelegten Personentage bewirkt.[3803]

3796 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (143).
3797 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (152).
3798 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (152).
3799 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (153).
3800 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (152).
3801 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (152). RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 115 (154).
3802 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (152).
3803 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (153).

(2) Die Rollen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Das Deloitte Hauptgutachten führte zur Beschlussfassung durch die Geschäftsführung über die Beauftragung aus, dass diese am 26. September 2017 – so wird die Geschäftsführung im Gutachten zitiert – „nach eingehender Prüfung“ beschlossen habe, das unter (1) dargestellte Angebot von Orphoz mit Unterauftragnehmer McKinsey vom 22. September 2017 „im Rahmen des Abrufes aus dem bestehenden Rahmenvertrag des Beschaffungsamtes des BMI“ anzunehmen. Der Beschluss sei von zwei Geschäftsführern unterzeichnet worden. In diesem Zusammenhang wurde in dem Gutachten allerdings darauf hingewiesen, dass die korrekte Datierung des Geschäftsführungsbeschlusses fraglich erscheine. Denn ein Mitarbeiter habe am 27. September 2017 eine E-Mail mit der Empfehlung, nicht die Abrechnungsvariante „Festpreis“ zu wählen, an die Geschäftsleitung geschickt. Einer der beiden Geschäftsführer habe erst am 10. Oktober 2017 auf diese E-Mail reagiert. Diese Antwort sei so formuliert gewesen, als sei die Entscheidung über die Beauftragung noch gar nicht gefallen.[3804] Dieser Austausch habe aber nach dem genannten Datum des Geschäftsführungsbeschlusses stattgefunden.

Ein Beschluss der Geschäftsführung der BWI zum Angebot „Benchmarking“ sei nach an Deloitte erteilter Auskunft nicht gefasst worden.[3805]

Gemäß der Deloitte vorliegenden Protokolle der Aufsichtsratssitzungen seien zwar die Erstellung eines Make-or-Buy-Konzepts sowie die erforderliche Benchmarkfähigkeit mit dem Aufsichtsrat besprochen worden. Den Protokollen sei jedoch nicht zu entnehmen, ob der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von der Beauftragung von Orphoz/McKinsey und der finanziellen Dimension dieser Aufträge gehabt habe. Eine formale Genehmigung durch den Aufsichtsrat sei nach einer an Deloitte erteilten Auskunft nicht eingeholt worden, da die Beauftragungen keine freigabepflichtigen Geschäfte gemäß Geschäftsordnung dargestellt hätten. Nach den seitens der BWI an Deloitte erteilten Auskünften habe die Geschäftsführung den Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Berichterstattung über die grundsätzliche Durchführung der zwei Projekte informiert, ohne jedoch die Beauftragung eines Dienstleisters oder konkret Orphoz/McKinsey zu erwähnen.[3806]

(3) Beauftragung der Projekte „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“

Der Vertrag zwischen der BWI und Orphoz zum Projekt „Schnelle Kapazitätserweiterung“[3807] ist schließlich am 1./6. Oktober 2017 (Unterzeichnung durch BWI/Orphoz) geschlossen worden, der Vertrag „Benchmarking“[3808] am 4. Dezember 2017. Aus dem Deloitte-Hauptgutachten geht hervor, dass in beiden Verträgen Festpreise vereinbart worden seien, die auf Grund von Nachverhandlungen unterhalb der Angebotspreise gelegen hätten.[3809]

Anders als im Rahmenvertrag 20405 unter § 3.4[3810] vorgesehen sei nicht der als Anlage 2 beigefügte Vertragsentwurf für Einzelabrufe genutzt worden. Vielmehr habe die BWI beide Verträge unter Verwendung des Musterformulars „EVB-IT Dienstvertrag“[3811] für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen erstellt. In beiden Verträgen heiße es einerseits, dass die Beauftragung einen „Einzelabruf auf Grundlage des Rahmenvertrags Nr. 20405“ darstelle, andererseits werde aber auch ausgeführt, dass die Regelungen des Rahmenvertrags 20405, soweit sie auf das Vertragsverhältnis zwischen der BWI und Orphoz übertragbar seien, in entsprechender Anwendung gälten. Das Gutachten brachte zum Ausdruck, dass Deloitte in diesen Vertragsbestimmungen einen Widerspruch sah.[3812]

In Bezug auf den Vertrag „Schnelle Kapazitätserweiterung“ werden im Hauptgutachten folgende Eckdaten festgehalten:

– Vertragsschluss: 1. Oktober (BWI) / 6. Oktober (Orphoz) 2017,
– vereinbarter Leistungszeitraum: 1. Oktober 2017 bis 30. März 2018,
– Vertragsbestandteile: Angebot von Orphoz vom 22. September 2017 sowie die Regelungen des RV 20405,

---

3804 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (154).
3805 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (154).
3806 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (154).
3807 Vertrag „Schnelle Kapazitätserweiterung“ zwischen BWI und Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.01 Blatt 44 ff.
3808 Vertrag „Benchmarking“ zwischen BWI und Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.01 Blatt 69 ff.
3809 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (154); siehe hierzu auch unter Teil 2, M. V. 2. d. ee. (1).
3810 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121).
3811 Siehe dazu oben Teil 2, E. I. und IV. 1. a.
3812 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (155).

– Vergütung: Summe der Festpreise für die Meilensteine: 2,4 Mio. Euro (Nachlass von 9,3 % im Vergleich zum Angebot),
– Bei Zugrundelegung einer Projektlaufzeit von 6 Monaten ergebe sich daraus ein durchschnittliches Honorar von 18 462 Euro je Tag, woraus ein durchschnittlicher Ressourceneinsatz von rund 20 Beratern je Tag folge.[3813]

Zum Vertrag „Benchmarking“ würden folgende Eckdaten gelten:

– Vertragsschluss: 4. Dezember 2017; nur von der BWI mit Datum unterzeichnet, für Orphoz kein Datum,
– Vereinbarter Leistungszeitraum: 22. November 2017 bis 29. Juni 2018,
– Vertragsbestandteile: Angebot von Orphoz vom 10. November 2017 sowie die Regelungen des RV 20405,
– Vergütung: Summe der Festpreise für die Meilensteine: 3,145 Mio. Euro (Nachlass von 10,6 % im Vergleich zum Angebot),
– Bei Zugrundelegung einer Projektlaufzeit von 7,25 Monaten ergebe sich daraus ein durchschnittliches Honorar von 20 290 Euro je Tag, woraus ein durchschnittlicher Ressourceneinsatz von rund 22 Beratern je Tag folge.[3814]

Befragt zum Zeitpunkt, zu dem das BVA Kenntnis von dem Vertrag zwischen Orphoz und der BWI erlangt habe, sei Deloitte von dort mitgeteilt worden, dass Orphoz das BVA erstmals am 30. Januar 2018, mithin vier Monate nach Projektbeginn, im Rahmen eines Quartalsgesprächs über die direkte Beauftragung durch die BWI informiert habe. Seit dem 1. Februar 2018 kenne das BVA auch das vereinbarte Beratungsvolumen. Die Kontrolle des Abrufvolumens aus dem Rahmenvertrag erfolge auf dieser Basis über das interne Controlling beim BVA.[3815]

Zur Frage, ob und inwieweit eine Leistungserfassung stattfinden sollte, habe es widersprüchliche Angaben gegeben. Einerseits sei Orphoz auf eine allgemeine Anfrage an das Beschaffungsamt mitgeteilt worden, dass bei Festpreisen von Seiten des Beschaffungsamts keine besondere Eintragung von Tätigkeiten und Zeiten im Abrechnungstool erwartet werde. Andererseits heiße es in § 10.4 des Rahmenvertrags, dass auch im Falle einer Festpreisvereinbarung eine solche Leistungserfassung zu erfolgen habe.[3816] Zudem sei in § 7.1 des Rahmenvertrags 20405 eine Berichtspflicht auf Seiten des Auftragnehmers verankert, wonach er den Auftraggeber unverzüglich nach Ende jeden Monats über die Inanspruchnahme seiner Leistungen durch die Bedarfsträger informieren müsse.[3817]

Hinsichtlich der Dokumentation der seitens Orphoz/McKinsey erbrachten Leistungen stellte Deloitte fest, dass für beide in Rede stehende Projekte in unregelmäßigen Abständen Ergebnisdokumente bzw. Statusberichte für die jeweils abgeschlossenen Meilensteine an die BWI übersandt worden seien.[3818] Zusätzlich lägen dort umfangreiche Projektdokumentationen vor. Orphoz habe Deloitte bestätigt, dass der Aufwand für die erbrachten Leistungen in der kalkulierten Größenordnung oder sogar teilweise darüber gelegen habe. Alle entstandenen Mehraufwände habe Orphoz vor dem Hintergrund der Festpreisvereinbarung selbst getragen und nicht der BWI in Rechnung gestellt.[3819]

Orphoz habe weiter mitgeteilt, dass die Überwachung des Rahmenvertragskontingents in der Verantwortung des BVA gelegen hätte. Orphoz hätte dieses jedoch durch Nachhalten aller Abrufe und ihrer jeweiligen Volumina sowie durch Meldung einer absehbaren Ausschöpfung des Vertragsvolumens an das BVA unterstützt.[3820]

Eine formale Abnahme der Projektdokumentationen habe es nicht gegeben, die Ergebnisse seien aber in Regelmeetings durchgesprochen und es seien gegebenenfalls Nacharbeiten vereinbart worden. Durch die Begleichung der Rechnungen könne von einer konkludenten Abnahme ausgegangen werden.[3821]

3813 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (155).
3814 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (155).
3815 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (156).
3816 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (127).
3817 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (155 f.), RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (126).
3818 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (156 f., 158).
3819 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (158, 160).
3820 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (158).
3821 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (159).

(4) Abrechnung

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen Deloitte drei Rechnungen für das Projekt „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und zwei Rechnungen für das Projekt „Benchmarking“ vor. Obwohl in Punkt 4.7 der Anlage 4 zum Rahmenvertrag 20405[3822] festgehalten sei, dass der Auftragnehmer im Falle einer Festpreisvereinbarung beim Bedarfsträger eine Bestätigung der Erreichung eines konkreten Meilensteins als Grundlage für die Rechnungserstellung einhole, sei dies im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die BWI habe die Bestätigung jedoch im Nachhinein mit Bezahlung der Rechnungen gegeben.[3823]

ff) Ergebnis

Zusammenfassend stellte Deloitte im Hauptgutachten hinsichtlich der unmittelbaren Beauftragung der Firma Orphoz durch die BWI fest, dass dieser Weg beschritten worden sei, nachdem das BVA eine Abrufberechtigung der BWI aus dem von dieser ausgewählten Rahmenvertrag 20405 irrtümlich verneint habe. Diese Auskunft sei von der BWI nicht hinterfragt worden. Diese sei vielmehr direkt auf Orphoz zugegangen und habe Angebote für die Projekte „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ eingeholt. Obwohl im fraglichen Rahmenvertrag vorgesehen sei, dass Leistungen über das Drei-Partner-Modell abzurufen seien, sei das BVA nicht eingebunden und erst nach Vertragsschluss über die Einzelaufträge informiert worden.[3824]

Zur internen Kommunikation zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, hielt Deloitte fest, dass der Aufsichtsrat zwar inhaltlich über die Themen „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ informiert worden sei, nicht aber über die Einbindung von Orphoz/McKinsey oder überhaupt einer Beratungsgesellschaft. Nach der sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergebenden Unterrichtungspflicht über wichtige Angelegenheiten erscheine eine solche Information allerdings geboten. Ohne Zweifel hätte dieser Punkt jedenfalls, so Deloitte weiter, im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Transparenz Bestandteil der Informationen über die Projekte sein müssen.[3825]

Zur vergaberechtlichen Bewertung dieser Vorgänge nahm Deloitte Legal in einem separaten Gutachten Stellung.[3826]

e) Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007)

aa) Überblick

Ein weiterer Vorwurf gegen die Geschäftsführung der BWI betraf den Vergabeprozess zu einer hauseigenen Rahmenvereinbarung der BWI.

Vor dem Hintergrund des geplanten Wachstumskurses der BWI sowie aufgrund der Bemühungen, auch Behörden außerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg IT-Services anbieten zu können, hatte die BWI im Anschluss an ein öffentliches Ausschreibungsverfahren mit verschiedenen Dienstleistern eine „Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen“ (IT-2017-0007) geschlossen. Deloittes Sonderuntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass sich zwar grundsätzlich ein allgemeiner Bedarf für solche Beratungsleistungen zum Beginn des Vergabeverfahrens hätte herleiten lassen, es aber keine Dokumentation zu einer entsprechenden Bedarfsermittlung gebe. Ferner falle eine Vergabe in der hier vorliegenden Größenordnung (es handelte sich um ein Volumen von 390 bis 400 Mio. Euro) unter die Unterrichtungspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat. Die gebotene Unterrichtung des Aufsichtsrates sei allerdings nicht erfolgt. Dessen Befassung sei erst zu einem Zeitpunkt dokumentiert, zu dem bereits eine Entscheidung über den Zuschlag an die Bieter erfolgt gewesen sei.[3827]

3822 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (154).
3823 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (161 f.).
3824 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (163).
3825 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (163).
3826 Sie unten bei Teil 2, M. V. 3. b.
3827 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (136).

Deloitte Legal stellte fest, dass sich hinsichtlich dieses Vorgangs zumindest aus vergaberechtlicher Sicht keine weiteren Verdachtsmomente für Rechtsverstöße ergäben.[3828]

bb) Ablauf des Vergabeprozesses

Nach Auskünften des Aufsichtsrats und des BAAINBw habe die Geschäftsführung der BWI diese IT-Beratungsleistungen ohne Einbindung des Aufsichtsrates und ohne eine transparente Beteiligung des BAAINBw vergeben. Auch sei die Bedarfsfeststellung unschlüssig gewesen.[3829]

Hierzu hat der Zeuge *Veit,* der als Vizepräsident des BAAINBw dort seiner Aussage nach für alle Leitungsprojekte der Bundeswehr zuständig war[3830], in seiner Befragung durch den Ausschuss Folgendes ausgeführt:

> „[D]enn ich musste dann feststellen, dass es Absicht war und letztendlich auch realisiert*, einen Rahmenvertrag über weitere Beratung abzuschließen in einem Volumen von 390 Millionen Euro, wo es darum ging: make or buy – das heißt: macht man das als BWI selbst oder kauft sich die Leistungen von draußen ein - - dass der Vertrag geschlossen war.* […]
>
> Aber dieser Rahmenvertrag kam wie Phönix aus der Asche: 390 Millionen Euro planerisches Volumen für Zwecke, wo ich sage: Hätte man mal drüber reden sollen. – Hat man nicht gemacht.“[3831]

(1) Zeitlicher Ablauf und Rahmenbedingungen des Vergabeprozesses

Zum zeitlichen Ablauf des Vergabeprozesses seien Deloitte von der BWI mehrere Dokumente vorgelegt worden.

Ein Dokument vom 10. August 2017 beinhalte das Ziel der Ausschreibung und Details zum Beantragungsverfahren. Darin werde das Ziel dahingehend definiert, dass die führenden Beratungsunternehmen an Bord geholt werden sollten. Dazu solle eine europaweite Ausschreibung mit bestimmten Rahmenbedingungen vorbereitet werden. Es würden vier Lose definiert (IT-Beratung, Management-Beratung, Strategie-Beratung und IT-Outsourcing). Dabei seien für jedes Los fünf Lieferanten vorgesehen, die im rollierenden Verfahren beauftragt werden sollten. Der erste Auftrag solle an den Lieferanten erteilt werden, der sich in der Ausschreibung an erster Stelle im Pool qualifiziert habe. Der nächste Auftrag gehe an den Zweitplatzierten und so weiter. Durch dieses Verfahren verringere sich der Beschaffungsvorlauf, da die Leistung nach der Erstellung der Leistungsbeschreibung durch den zuständigen Fachbereich direkt an den jeweiligen zum Zug kommenden Lieferanten ohne „Miniwettbewerb“ vergeben werden könne.[3832]

Zum zeitlichen Ablauf sei ein Dokument vom 16. August 2017 vorgelegt worden, das einen Überblick zum Zeitplan des Vergabeverfahrens der IT-Beratungsleistungen einschließlich der wesentlichen Arbeitspakete und Verantwortlichkeiten biete. Es liste fünf Phasen auf, die sich von August 2017 (Ausarbeitung Vergabestrategie etc.) bis Januar 2018 (Versand Absageschreiben und Zuschlagerteilung) erstreckten. Eine Bedarfsschätzung bestehend aus Schätzung der Beratertage sowie des Honorars sei nicht enthalten.[3833]

Im Rahmen der Erarbeitung der Vergabeunterlagen hätten mehrere Termine zur Abstimmung des Kriteriensets stattgefunden. Die finale Abstimmung sei am 7. September 2017 erfolgt, am Tag darauf sei die Leistungsbeschreibung finalisiert worden. Der einleitende Vergabevermerk datiere vom 8. September 2017 und enthalte folgende Eckdaten.[3834]

Als Ziel werde der Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Wirtschaftsteilnehmern für die (nun nur noch) drei Fachlose IT-Beratung (Los 1), Management- und Strategieberatung (Los 2) und IT-Outsourcing (Los 3) definiert. Dabei werde der Umfang der benötigten Personentage für Los 1 auf 130 000 Tage, für Los 2 auf 65 000 Tage und für Los 3 wiederum auf 130 000 Tage geschätzt. Der Auftragswert werde auf insgesamt 390 Mio. Euro netto über die Grundlaufzeit vom Zuschlagszeitpunkt bis zum 31. Dezember 2018 und einen

---

3828 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (231); siehe dazu näher unter Teil 2, M. V. 3.

3829 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (164).

3830 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 55.

3831 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 56 f.; der Zeuge hat im Nachhinein redaktionelle Änderungen an den mit Sternchen markierten Stellen vorgenommen, vgl. *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, Anlage II S.130.

3832 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (165).

3833 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (166).

3834 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (166).

optionalen Verlängerungszeitraum von dreimal 12 Monaten, also maximal bis zum 31. Dezember 2021, geschätzt. Dabei sei ein durchschnittlicher Tagessatz von 1 200 Euro zugrunde gelegt worden. Die Vergabestelle habe sich unter anderem aus Zeitgründen und wegen des Ziels einer Poolbildung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern mit nachgeschaltetem Einzelabruf für die Durchführung eines offenen Verfahrens entschieden.[3835]

In der Zeit vom 30. August 2017 bis 22. September 2017 seien bis zur Freigabe der finalisierten Vergabeunterlagen regelmäßig Statusberichte erstellt und an die Geschäftsführung übermittelt worden. Ausweislich einer Deloitte vorliegenden E-Mail-Korrespondenz zwischen BAAINBw J1 und der BWI seien die Vergabeunterlagen durch BAAINBw J1 geprüft worden und würden von dort mitgetragen. Entsprechend führe der letzte Statusbericht die Freigabe durch den Vergabebeirat, der sich aus Mitgliedern des BAAINBw und der BWI zusammensetze, als abgeschlossene Aktivität auf.[3836]

Im Anschluss sei eine Entscheidungsvorlage „Status Beratungsvergabe“ erstellt worden mit dem Ziel, einen Umlaufbeschluss in der Geschäftsleitung einzuleiten. Beabsichtigt sei gewesen, einen Vertragsschluss noch vor Weihnachten 2017 realisieren zu können. Die Vorlage enthalte einen Zeitplan zum Vergabeverfahren (von August bis Dezember 2017) sowie den Hinweis, dass eine Freigabe der Rechtsaufsicht (BAAINBw J1) vorliege und die Freigabe der Geschäftsleitung empfohlen werde, wobei auf bestehende Risiken hingewiesen worden sei. Diese seien zum einen darin zu sehen, dass durch das hohe Volumen und die damit einhergehende Aufmerksamkeit auf dem Beratungsmarkt ein erhöhtes Rügerisiko durch nicht bezuschlagte Bieter bestehe. Ferner bestehe das Risiko der negativen Darstellung eines Vergabeverfahrens mit diesem Volumen in der Presse. Durch die Beschränkung der Losteilnehmer bestehe das Risiko, dass sich die gewünschten Unternehmen im Wettbewerb nicht behaupten und damit kein Rahmenvertragspartner werden könnten. Schließlich handle es sich um eine Entscheidung nach Papierlage, es gebe daher keine Nachverhandlungsmöglichkeiten. Dabei werde darauf hingewiesen, dass das offene Verfahren das schnellstmögliche Vergabeverfahren sei, um einen Zuschlag vor Weihnachten realisieren zu können.[3837]

Die Volumina je Los über vier Jahre seien auf 160 Mio. Euro für Los 1, 80 Mio. Euro für Los 2 und 160 Mio. Euro für Los 3 beziffert. Als Eignungskriterien seien ein Mindestumsatz von 100 Mio. Euro, vier Referenzprojekte im jeweiligen Los in den letzten drei Jahren mit einer Größe von mindestens 10 000 Personentagen sowie Near- und Offshore-Kapazitäten festgelegt worden.[3838]

Wie aus einer E-Mail vom 27. September 2017 hervorgehe, habe einer der Geschäftsführer die Veröffentlichung der Vergabe telefonisch freigegeben. Inwieweit die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung ihre Zustimmung erteilt hätten, gehe aus den durch die BWI übergebenen Unterlagen nicht hervor; in den Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen der BWI aus dem Jahr 2017 finde sich kein entsprechender Beschluss.[3839]

Am 28. September 2017 sei die Auftragsbekanntmachung zur Vergabe auf der BWI-internen Plattform für Vergaben eingestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt hätten sich Bieter an der Ausschreibung beteiligen können. Die Angebotsfrist habe am 13. November 2017 geendet. Die den Bietern zugänglichen Vergabeunterlagen hätten ein Angebotsschreiben, einen Fragebogen zur Eignungsprüfung, ein Leistungsverzeichnis, Bewerbungsbedingungen sowie Information zu den Beratungsleistungen und dem Rahmenvertrag einschließlich Anlagen enthalten.[3840]

Nach Auskünften der BWI sei die Zuschlagsempfehlung durch die Vergabestelle am 1. Dezember 2017 an BAAINBw J1 übermittelt worden. Am 8. Dezember 2017 sei von dort per E-Mail mitgeteilt worden, dass die Zuschlagsempfehlung geprüft worden sei und keine vergaberechtlichen Bedenken bestünden. Zuschläge und Absagen seien den Bietern auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt worden. Zudem sei als frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses der 19. Dezember 2017 benannt worden.[3841]

3835 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (166).
3836 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (167).
3837 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (168).
3838 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (168).
3839 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (168).
3840 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (168 f.).
3841 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (169).

(2) Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Vergabe der IT-Beratungsleistungen

Der Gesellschaftsvertrag der BWI lege in § 7 Abs. 1 Nr. 9 fest, dass die Mitglieder der Geschäftsführung Investitionen außerhalb des Jahresbudgets und von mehr als 5 Mio. Euro nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürften. Ergänzend sei in § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (GO-GF) geregelt, dass die Geschäftsführung grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitteilen müsse.[3842]

Aus den Deloitte vorliegenden Unterlagen sei ersichtlich, dass der Aufsichtsrat der BWI erstmals in der vierten Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017 über die Details des Vergabeverfahrens informiert worden sei. Ihm seien dazu Informationen zur Vergabeart (Bildung eines Lieferantenpools im offenen Verfahren), zur Losverteilung und der maximalen Anzahl der Auftragnehmer je Los, zum Auftragsvolumen, zur Laufzeit, zur Anzahl der eingegangenen Angebote (11) und zum Zeitpunkt des geplanten Zuschlags (52. Kalenderwoche 2017) übermittelt worden. Dabei seien die Auftragsvolumina etwas niedriger angesetzt gewesen als zuvor in der Entscheidungsvorlage für die Geschäftsführung[3843] ausgeführt, nämlich in Höhe von jeweils 156 Mio. Euro für Los 1 und 3 (statt 160 Mio. Euro) sowie 78 Mio. Euro für Los 2 (statt 80 Mio. Euro). Im Deloitte-Gutachten wird angemerkt, dass das Briefing zur Aufsichtsratssitzung am 15. Dezember 2017 die 52. Kalenderwoche (25.-31. Dezember 2017) für eine geplante Zuschlagserteilung ausweise, obwohl zum Zeitpunkt der Sitzung die Zustimmung zur Zuschlagsempfehlung durch das BAAINBw bereits erfolgt sei und die Bieter entsprechend informiert worden seien.[3844]

Die Briefing-Unterlage enthalte ebenfalls einen Katalog mit kritischen Fragen des Aufsichtsrats zur Ausschreibung der IT-Beratungsleistungen, die von der Geschäftsführung beantwortet worden seien.[3845]

Auf die Frage, ob die Veröffentlichung der Ausschreibung zeitlich vor der Information des bzw. der Genehmigung durch den Aufsichtsrats erfolgt sei, habe die Geschäftsführung entgegnet, dass die Vergabe am 28. September 2017 veröffentlich worden sei, BAAINBw J1 am 8. Dezember 2017 der Zuschlagsempfehlung der BWI zugestimmt habe und am selben Tag die Absageschreiben versendet worden seien. Die Rügefrist liefe anschließend bis zum 18. Dezember 2017 und der Zuschlag sei für den 19. Dezember 2017 vorgesehen.[3846]

Eine Verpflichtung der Geschäftsführung, den Aufsichtsrat vorab über das Vergabeverfahren zu informieren und diesen um Zustimmung zu ersuchen, habe es nach Auffassung der Geschäftsführung der BWI nicht gegeben. Der Bezug der Beratungsleistungen wäre nicht als „grundsätzliche und wichtige Angelegenheit“ im Sinne des § 8 Absatz 2 der GO-GF einzustufen. Das Auftragsvolumen von 390 Mio. Euro wäre auf einen Zeitraum von vier Jahren verteilt, und die BWI wäre mit dem Zuschlag noch keinerlei vertragliche Verpflichtungen eingegangen, da es sich um einen Rahmenvertrag ohne Abnahmeverpflichtungen handelte. Vor diesem Hintergrund habe die Geschäftsführung die Information zum Vergabeverfahren im Rahmen der Sitzung am 15. Dezember 2017 für zeitgerecht erachtet. Aus dem Protokoll dieser Sitzung lasse sich entnehmen, dass der Aufsichtsrat darum gebeten habe, künftig über derart wesentliche Vergabeverfahren frühzeitig und vorab informiert zu werden. Die Geschäftsführung habe daraufhin um die Festlegung eindeutiger Kriterien gebeten. Solange dies nicht geschehen sei, würde sie nach eigenem Ermessen entscheiden, über welche Themen der Aufsichtsrat unterrichtet werde.[3847]

Deloitte hatte im Rahmen der Untersuchung ein Gespräch mit dem Leiter des BAAINBw-Referats J1, Lt. RD *Mantey*, geführt. Nach dessen Ausführungen habe das Referat BAAINBw J1 in seiner Funktion als Vergabebeirat (Rechtsaufsicht) der BWI die Vergabeunterlagen erhalten. Nach Eingang der Unterlagen wären diese auskunftsgemäß auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft worden. Allerdings hätte das Referat BAAINBw J1 keine Bedarfsprüfung bzw. Prüfung der Zweckmäßigkeit vorgenommen, da Aufgabe des Referats die reine Rechtsaufsicht wäre. Dennoch hätte J1 den hohen Auftragswert nach den ihm erteilten Auskünften für auffällig bzw. bemerkenswert gehalten. Weiterhin habe Herr *Mantey* ausgeführt, dass der Aufsichtsrat vor Veröffentlichung der Ausschreibung hätte eingebunden werden müssen, da der Auftragswert über der Grenze von 5 Mio. Euro gelegen und es sich somit um ein zustimmungspflichtiges Geschäft gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der BWI vom

---

3842 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (170).
3843 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. e. bb. (1).
3844 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (170).
3845 Siehe hierzu auch unter Teil 2, M. IV. 2.
3846 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (171).
3847 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (171).

30. Juni 2017 gehandelt hätte. Eine Einbindung habe entsprechend seiner Aussage jedoch erst nach der Veröffentlichung stattgefunden. Weiterhin habe er ausgeführt, dass Verträge mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro vor Unterzeichnung dem Haushaltsauschuss des Bundestags hätten angezeigt werden müssen.[3848]

cc) Ergebnis

Zusammenfassend stellte das Deloitte-Gutachten zum Vergabeprozess des Rahmenvertrags für IT-Beratungsleistungen fest, dass diese ohne vorherige Einbindung des Aufsichtsrats erfolgt sei. Vor dem Hintergrund der Größenordnung des vereinbarten Vertragsvolumens von rund 390 Mio. Euro hätte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat allerdings frühzeitig in den Vergabeprozess einbeziehen müssen. Zumindest habe eine Unterrichtungspflicht gemäß § 8 GO-GF bestanden. Eine Unterrichtung sei zudem im Sinne einer transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat geboten gewesen.[3849]

Tatsächlich sei der Aufsichtsrat aber erst zum Ende des Vergabeprozesses informiert worden, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Zuschlagsempfehlung durch BAAINBw J1 bereits erfolgt sei und alle Bieter eine Antwort über die Zuschlagserteilung erhalten hätten. Der Wunsch des Aufsichtsrats, über solch grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten sowie Rahmenverträge in dieser Größenordnung künftig vorab informiert zu werden, gehe nicht zuletzt aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 15. Dezember 2017 hervor.[3850]

Die Freigabe zur Veröffentlichung der Ausschreibung sei lediglich von einem der Geschäftsführer telefonisch erteilt worden; inwieweit eine Zustimmung der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung vorliege, könne nicht abschließend beurteilt werden. In den Protokollen über die Sitzungen der Geschäftsführung fände sich jedenfalls kein entsprechender Beschluss.[3851]

Ferner stellte das Deloitte-Gutachten fest, dass die Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit den IT-Beratungsleistungen nicht nachvollziehbar dokumentiert worden sei. Die zu Beginn des Vergabeprozesses BWI-intern erstellten Dokumente würden keine Schätzung der Beratertage bzw. des Honorars ausweisen. Vor dem Hintergrund der zu jener Zeit ebenfalls laufenden „Make-or-Buy-Untersuchung“ sei zudem fraglich, warum die Vergabe der IT-Beratungsleistungen bereits parallel mit der Folge gelaufen sei, dass die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchung keine Berücksichtigung hätten finden können. Auch der zeitliche Druck, unter dem das Verfahren durchgeführt worden sei und der sich in dessen Verlauf sogar noch gesteigert habe (ursprünglich sei ein Zuschlag für das erste Quartal 2018 geplant gewesen, dann sei mit Hochdruck ein Vertragsschluss im Dezember 2017 angestrebt worden), sei nicht hinreichend nachvollziehbar.[3852]

Eine Beteiligung des BAAINBw während des Vergabeprozesses habe nachweislich stattgefunden. Es habe am 8. Dezember 2017 seine Zuschlagsempfehlung mit der Information versendet, dass keine vergaberechtlichen Bedenken bestünden.[3853]

Im Rahmen der Untersuchung habe Deloitte auch die Hintergründe des rollierenden Systems bzw. Rotationsverfahrens zur Einzelvertragsvergabe näher betrachtet. In den durch die BWI zur Verfügung gestellten Unterlagen sei die Schaffung eines Pools von Auftragnehmern für jedes Los mit dem Ziel, Einzelverträge schnell vergeben zu können, sachlich dokumentiert worden.[3854]

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der hier dargestellten Ergebnisse wurde auf das Rechtsfolgengutachten von Deloitte Legal verwiesen.[3855]

3848 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (171).
3849 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (172).
3850 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (172).
3851 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (172).
3852 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (172).
3853 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (172).
3854 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (173).
3855 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (173), siehe hierzu auch unten bei Teil 2, M. V. 4. c.

f) Headhunter-Rahmenvertrag mit der Lentze Stilz Stork GmbH

aa) Überblick

Nach dem Deloitte-Hauptgutachten hatte die BWI bereits Ende des Jahres 2016 für sich eine Reihe neuer Aufgaben und Funktionen und damit einhergehend einen erhöhten Personalbedarf identifiziert. Dieser sei nach Auskunft der BWI in der seinerzeit anstehenden Verschmelzung zwischen der BWI IT und der BWI Systeme sowie in den gesellschaftsrechtlichen Veränderungen begründet gewesen. Der Personalbedarf sei regelmäßig thematisiert worden, wie sich aus den Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen der BWI IT ergebe. Im Protokoll zur Sitzung vom 10./11. Mai 2017 sei beispielsweise festgehalten, dass bis Ende 2018 ein Personalaufbau von 965 Mitarbeitern geplant gewesen sei. Aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 30. Juni 2017 gehe hervor, dass einer der Geschäftsführer die Anzahl an fehlenden Mitarbeitern mit 200 bis 250 beziffert habe. Am 19. Juli 2017 habe er eine Einstellungsübersicht vorgestellt und die Anzahl der bisherigen Einstellungen auf 381 Mitarbeiter beziffert. Für die kurzfristige Besetzung der vakanten Führungspositionen seien Ende 2016/Anfang 2017 vorsorglich mehrere Rahmenverträge mit Personalvermittlern abgeschlossen worden. Für die zweite Jahreshälfte 2017 sei eine Ausschreibung für Personalvermittlungsdienstleistungen geplant gewesen.[3856]

Ein Rahmenvertrag sei am 5./7. Dezember 2016 zwischen der BWI IT und der Lentze Stilz Stork GmbH unterzeichnet worden. Zweck des Vertrages sei die Personal- und Managementgewinnung für die BWI gewesen. Während der Sonderprüfung sei Deloitte gegenüber der Verdacht geäußert worden, dass die Beauftragung von Lentze Stilz Stork ohne Vergabeverfahren erfolgt und eine sehr auftragnehmerfreundliche Vergütung vereinbart worden sei. Einer der Geschäftsführer hätte bereits vor seiner Zeit bei der BWI mit dieser Personalvermittlung zusammengearbeitet.[3857]

Im Hauptgutachten stellte Deloitte fest, dass die kritisierten Vertragskonditionen „zwar leicht oberhalb der Konditionen anderer abgeschlossener Headhunter-Verträge liegen, aber insgesamt noch vertretbar“ erschienen.[3858] Im vergaberechtlichen Gutachten von Deloitte Legal, das das Hauptgutachten hier zitiert und dessen Ergebnisse es sich zu eigen macht, wurde ergänzt, die ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgte Direktvergabe an Lentze Stilz Stork habe gegen geltendes Vergaberecht verstoßen.[3859] Es ließen sich aber keine strafrechtlich relevanten Implikationen herleiten.[3860]

bb) Vertragsschluss und Konditionen

Der Rahmenvertrag zwischen der BWI IT und Lentze Stilz Stork zur Personal- und Managementgewinnung sei am 5./7. Dezember 2016 – und somit schon vor der Verschmelzung der BWI IT mit der BWI Systeme sowie unter der seinerzeitigen Geschäftsführung – geschlossen worden. Dabei sei für die Beratungsleistung ein Honorar in Höhe von 28,5 % des Jahreszieleinkommens der einzustellenden Personen zuzüglich Umsatzsteuer sowie einer Spesenpauschale von 6 000,00 Euro pro vermitteltem Mandat vereinbart worden. Der Vertrag mit Lentze Stilz Stork habe der BWI IT das Recht eingeräumt, den Vertrag insgesamt dreimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern, wobei die Verlängerungsoption spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich hätte wahrgenommen werden müssen.

Vor Abschluss des Vertrags sei keine Prüfung im Hinblick auf das Erreichen des vergaberechtlichen Schwellenwerts in Form einer Auftragswertschätzung vorgenommen worden. Dies sei damit begründet worden, dass der Rahmenvertrag „ausschließlich als Option ohne eine konkrete Nutzungserwartung“ geschlossen worden sei. Im Laufe des Jahres 2017 seien über die Rahmenvereinbarung fünf Mitarbeiter erfolgreich vermittelt worden. Lentze Stilz Stork (beziehungsweise ihre Rechtsnachfolgerin, die Alto Consultants GmbH) habe hierfür ein Honorar einschließlich Spesen in Höhe von 202 425 Euro abgerechnet.

3856 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (177 f.).
3857 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (177).
3858 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (137).
3859 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).
3860 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (282); näher dazu unten bei Teil 2, M. V. 4. d. aa.

Laut interner Richtlinien der BWI hätte bei Aufträgen ab einem bekannten Beschaffungswert von 50 000 Euro bis zum jeweils einschlägigen Schwellenwert zudem ein Formblatt ausgefüllt werden müssen. Dieses sei aber im vorliegenden Fall nicht genutzt worden.[3861]

Eine Verbindung zwischen dem BWI-Geschäftsführer, der nach den oben wiedergegebenen Vorwürfen bereits vor seiner Tätigkeit bei der BWI mit Lentze Stilz Stork zusammengearbeitet haben soll, und Personen, die an dieser Firma oder ihrer Rechtsnachfolgerin beteiligt (gewesen) seien, habe nicht festgestellt werden können.[3862]

cc) Vergleich aller 2017 aktiven Headhunter-Rahmenverträge

Ein weiterer Vorwurf an die Geschäftsführung lautete, es seien im Fall der vorliegenden Rahmenvereinbarung besonders auftragnehmerfreundliche Konditionen vereinbart worden. Um diesem Vorbringen auf den Grund zu gehen, verschaffte sich Deloitte zunächst einen Überblick über sämtliche Verträge der BWI mit Personalvermittlungen und verglich diese miteinander. Insgesamt seien 13 solcher Verträge betrachtet worden.[3863] Der Vergleich habe ergeben, dass die vereinbarte Vermittlungsvergütung im Fall von Lentze Stilz Stork nur geringfügig höher sei als in anderen Fällen. So sei für Lentze Stilz Stork ein Honorar in Höhe von 28,5 % des Jahreszieleinkommens vereinbart worden, während die Provision für die Auftragnehmer der anderen Verträge zwischen 23,0 % und 28,0 % liege. Auffällig sei aber die Spesenpauschale in Höhe von 6 000 Euro pro Vermittlung. Auch die Option der Vertragsverlängerung sei eine Besonderheit des Vertrages mit Lentze Stilz Stork.[3864]

Ein Vergleich der Anzahl der von den einzelnen Headhunter vermittelten Kandidaten sowie der abgerechneten Honorare habe ergeben, dass insgesamt 23 Kandidaten über sieben verschiedene Headhunter eingestellt worden seien. Dafür habe die BWI ein Gesamthonorar von 590 807,30 Euro gezahlt. Im Durchschnitt sei ein Honorar von 25 678,27 Euro pro vermitteltem Kandidaten abgerechnet worden. Lentze Stilz Stork habe ein durchschnittliches Honorar von 40 485,00 Euro erhalten, wobei hier die Spesenpauschale von 6 000,00 Euro inbegriffen sei. Dieser Betrag übersteige das durchschnittlich von den anderen Personalvermittlern abgerechnete Honorar um 87,6 %.[3865]

dd) Angemessenheit des von Lentze Stilz Stork abgerechneten Honorars

Um bewerten zu können, ob das an Lentze Stilz Stork gezahlte, sehr hoch erscheinende Honorar im Vergleich zu den übrigen Auftragnehmern angemessen gewesen sei, ermittelte Deloitte auf Basis der in den Verträgen geregelten Vermittlungsvergütung rechnerisch das durchschnittliche Jahreszieleinkommen pro Kandidat. Dieser Vergleich habe ergeben, dass Lentze Stilz Stork das durchschnittlich höchste Vermittlungshonorar erhalten habe. Gleichzeitig sei aber auch festzustellen, dass über diesen Personalvermittler die Kandidaten mit dem höchsten Jahreszieleinkommen rekrutiert worden seien. Während Lentze Stilz Stork Mitarbeiter mit einem Durchschnittsjahreseinkommen von 121 000 Euro vermittelt habe, habe der Durchschnitt bei allen anderen Vermittlern bei lediglich 83 757 Euro gelegen. Vor dem Hintergrund, dass Lentze Stilz Stork also Kandidaten mit sehr hoher Vergütung vermittelt habe, seien die abgerechneten Honorare im Vergleich zu anderen Auftragnehmern nicht als unverhältnismäßig hoch einzuschätzen.[3866]

Die Vereinbarung einer Spesenpauschale von 6 000 Euro pro vermittelter Person (also bei fünf vermittelten Kandidaten insgesamt 30 000 Euro) sei zwar im Vergleich zu anderen Verträgen unüblich, aber nicht ausgeschlossen. In jedenfalls einem anderen Fall habe es eine Vereinbarung dahingehend gegeben, dass der Ersatz von Spesen auf Nachweis habe erfolgen sollen.[3867]

3861 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (178).
3862 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (180).
3863 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (180 f.).
3864 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (181 f.).
3865 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (182).
3866 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (183).
3867 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (184).

ee) Ergebnis

Im Ergebnis kritisierte Deloitte in seinem Hauptgutachten, dass der Rahmenvertrag mit Lentze Stilz Stork ohne Ausschreibungsverfahren von der BWI IT abgeschlossen worden sei. Es sei keine Auftragswertschätzung vorgenommen und keine Vergabeakte angelegt worden. Bei Berücksichtigung des hohen Personalbedarfs und der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption auf im Höchstfall vier Jahre hätte die BWI IT nach Bewertung von Deloitte aber eine Überschreitung des einschlägigen Schwellenwerts in Erwägung ziehen oder in einem Vergabevermerk darlegen müssen, auf Grund welcher Annahmen das Erreichen des Schwellenwerts nicht anzunehmen sei.[3868]

Eine mangelnde Dokumentation habe sich ebenfalls bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Personalsuche feststellen lassen. Der Beschaffungsweg und die Vergabeentscheidung seien nicht auf dem dafür vorgesehenen Formblatt dokumentiert worden, obwohl dies bereits bei Aufträgen ab einem bekannten Beschaffungswert von 50 000 Euro erforderlich gewesen wäre und dieser Betrag vorliegend deutlich überschritten worden sei.[3869]

Hinsichtlich des Vorwurfs der besonderen Auftragnehmerfreundlichkeit der vereinbarten Vergütung kam Deloitte schließlich zu dem Ergebnis, dass die überdurchschnittliche Höhe der Nominalvergütungen auf Grund der über dem Durchschnitt liegenden Jahreszieleinkommen der eingestellten Kandidaten nachvollziehbar sei.[3870]

Zur rechtlichen, insbesondere zur vergaberechtlichen, Bewertung des Sachverhalts siehe unter M. V. 3. c..

g) Empfehlungen

Abschließend stellte Deloitte im Hauptgutachten fest, es gebe in der BWI Schwachstellen hinsichtlich der Governance, des internen Kontrollsystems sowie der Transparenz zwischen den Organen der Gesellschaft, und empfahl, in diesen Bereichen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Ziel, die vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verbessern, schlug Deloitte im Bereich der Governance zunächst vor, einen Präsidialausschuss im Aufsichtsrat einzurichten. Dieser solle auch zwischen den formellen Sitzungen des gesamten Aufsichtsrates für die Begleitung der Geschäftsführung zur Verfügung stehen, sie gegebenenfalls unmittelbar beraten und in Eilfällen anstelle des Gesamtaufsichtsrates Beschlüsse fassen. Ferner wurde vorgeschlagen, die zustimmungsbedürftigen Geschäfte in den Regelungen des Gesellschaftsvertrags und den darauf basierenden Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu spezifizieren, um die Handlungssicherheit aller Beteiligten zu erhöhen. Schließlich solle die Struktur und Aufgabenzuordnung in der Geschäftsführung überprüft werden, um einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Geschäftsbereichen zu erreichen.[3871]

Um die Transparenz im Rahmen der Berichterstattung der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat zu erhöhen, empfahl Deloitte die Durchführung von gemeinsamen Sitzungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zur strategischen Ausrichtung der BWI sowie die Etablierung einer adressatengerechten Berichterstattung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollten sich zudem grundsätzlich gemeinsam auf eine Planungsstrategie (konservativ/optimistisch etc.) verständigen.[3872]

Schließlich wurde vorgeschlagen, das interne Kontrollsystem der BWI an etwaige geänderte organisatorische Abläufe anzupassen und eine wirksame interne Revision als Stabsstelle bei der Geschäftsführung einzurichten, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen.[3873]

3868 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (184).
3869 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (184).
3870 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (184).
3871 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (190 f.).
3872 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (191 f.).
3873 Deloitte-Hauptgutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (192 f.).

3. Vergaberechtliches Gutachten

a) Überblick

Deloitte Legal hatte den Auftrag, drei der im Kapitel zum Hauptgutachten der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft behandelten Vorgänge[3874], nämlich die Vergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ an Orphoz, den Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von IT-Beratungsleistungen (IT-2017-0007; allgemeine IT-Beratung, Management- und Strategieberatung und IT-Outsourcing) sowie die Vergabe des Rahmenvertrags über Arbeitnehmer- und Managementvermittlungsleistungen (Headhunter-Vertrag) an Lentze Stilz Stork unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Bei zwei dieser Vergaben, nämlich die Vergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ an Orphoz[3875] sowie die Vergabe des Rahmenvertrags über Arbeitnehmer- und Managementvermittlungsleistungen (Headhunter-Vertrag) an Lentze Stilz Stork[3876], stellte Deloitte Legal verschiedene Verstöße gegen das Vergaberecht fest. Hinsichtlich des dritten Vorgangs, der Vergabe einer eigenen Rahmenvereinbarungen über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) durch die BWI kam Deloitte Legal zu dem Ergebnis, dass sich hier keine weiteren Verdachtsmomente für eine Vergaberechtswidrigkeit ergeben hätten.[3877]

b) Einzelbeauftragung der Firma Orhpoz GmbH & Co. KG auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405)

aa) Überblick

Das vergaberechtliche Gutachten kam mit Blick auf die ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgte Direktvergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ durch die BWI an Orphoz zu dem Ergebnis, dass diese vergaberechtswidrig gewesen seien.[3878] Die Rahmenvereinbarung Nr. 20405 „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ sei nicht einschlägig gewesen. Die Aufträge hätten daher EU-weit ausgeschrieben werden müssen.[3879]

bb) Keine wirksame Vergabe der Einzelverträge „Schnelle Kapazitätsverweigerung“ und „Benchmarking“

Die BWI sei, so das Ergebnis der Begutachtung durch Deloitte Legal,

> „zur Vergabe von Einzelaufträgen unter der Rahmenvereinbarung Nr. 20405 nicht berechtigt. Darüber hinaus hat die BWI das Formalverfahren zum Abruf und zum Nachhalten der erbrachten Dienstleistungen unter der Rahmenvereinbarung Nr. 20405 nicht eingehalten.“[3880]

(1) Keine Berechtigung zur Vergabe von Einzelaufträgen unter der Rahmenvereinbarung 20405

Erster Kritikpunkt Deloittes bezüglich der durchgeführten Vergabe war, dass die BWI nicht berechtigt gewesen sei, Einzelaufträge auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung 20405 zu vergeben. Die Kompetenz zur Vergabe eines Einzelauftrags liege vielmehr beim Auftraggeber.[3881] Öffentliche Auftraggeberin der Rahmenvereinbarung

---

3874 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2.

3875 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. d.

3876 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. f.

3877 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (231).

3878 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).

3879 Eine Ausschreibungspflicht hätte nur entfallen können, wenn die direktvergebenen Dienstleistungsaufträge als Einzelaufträge gemäß § 21 Absatz 3 und 3 VgV unter die RV 20405 gefallen wären (sog. Privilegiertes Verfahren), was aber hier nach der Bewertung durch Deloitte nicht der Fall war: Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234 ff.).

3880 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (236).

3881 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (237).

20405 sei die Bundesrepublik Deutschland, der alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zugerechnet würden. Die BWI als institutionell vom Bund getrennte, privatrechtlich organisierte bundeseigene Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit falle nicht in diesen Zurechnungskreis.[3882]

Für Vergaben von Einzelaufträgen über das Drei-Partner-Modell[3883] sei ausdrücklich festgelegt, dass die Berechtigung hierfür beim BVA, stellvertretend für das BMI, dieses wiederum stellvertretend für die Bundesrepublik Deutschland, verortet sei.[3884] Einzelaufträge seien damit grundsätzlich durch das BVA zu vergeben. Ob es außerhalb des Drei-Partner-Modells weitere Möglichkeiten zu Abrufen aus dem Rahmenvertrag gebe, sei hier insofern nicht relevant, als dass auch für diesen Fall jedenfalls das BeschA als zentrale Beschaffungsstelle abrufberechtigt wäre, nicht die BWI als Bedarfsträgerin.[3885]

Vielmehr müsse die Bedarfsträgerin ihre Bedarfe gegenüber dem BVA bzw. dem BeschA anzeigen und eine dieser Institutionen um Vergabe eines Einzelauftrags ersuchen. Dies erfolge im Drei-Partner-Modell dann über eine sogenannte Kooperationsvereinbarung, mit der die Bedarfsträgerin das BVA ermächtige, den Einzelvertrag in ihrem Namen abzuschließen. Die Bedarfsträgerin willige ein, dass sie die im Einzelauftrag definierten Leistungen abnehme und nicht anderweitig vergebe. Bedarfsträger seien ausdrücklich nicht dazu berechtigt, Einzelaufträge unter der Rahmenvereinbarung 20405 zu vergeben. Dies ergebe sich aus Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung, die gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Rahmenvertrags dessen Bestandteil sei.[3886] Diese Ziffer lautet:

> „Der Abruf der Einzelaufträge erfolgt auf Basis des sog. Drei-Partner-Modells (‚3PM') über das BVA. Das BVA steuert und koordiniert die Einzelabrufe im 3PM. Ein unmittelbarer Abruf aus dem Rahmenvertrag durch die Bedarfsträger ist nicht vorgesehen. [...] Entsprechende Einzelaufträge werden sodann vom BVA erteilt."[3887]

Auch über das Abrufverfahren des Kaufhauses des Bundes lasse sich eine direkte Vergabe aus der Rahmenvereinbarung durch die BWI nicht legitimieren, da die Rahmenvereinbarung nicht in den Katalog des Kaufhauses des Bundes aufgenommen worden sei und eine Beauftragung über diesen Wege nicht vorsehe.[3888]

Eine Berechtigung zur Vergabe von Einzelaufträgen auf Grund einer Einzelermächtigung durch das BeschA oder das BVA lasse sich ebenfalls nicht herleiten. Zu einer entsprechenden Korrespondenz der BWI mit einer dieser Dienststellen sei es nicht gekommen. Insbesondere die E-Mail des BVA vom 4. September 2017[3889], in der der BWI – fälschlicherweise[3890] – mitgeteilt worden war, sie sei als GmbH nicht über das Drei-Partner-Modell abrufberechtigt, könne nicht in dieser Weise interpretiert werden. In dieser E-Mail habe es zwar geheißen:

> „Alternativ könnte eine Beratung über das Kaufhaus des Bundes möglich sein. Denkbar wäre auch eine ‚freihändige Vergabe'„.[3891]

Dies sei aber eine

> „[…] rechtlich unverbindliche und sprachlich in Konjunktivform gefasste Aussage, die […] jedenfalls keine Einzelermächtigung zur Vergabe von Einzelaufträgen unter der Rahmenvereinbarung Nr. 20405 darstellt."[3892]

Abgesehen davon hätte die BWI an den Aussagen in dieser E-Mail ohnehin zweifeln müssen vor dem Hintergrund der darin getätigten offensichtlich unzutreffenden Aussage, die BWI sei als GmbH unter dem Drei-Partner-

---

3882 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (238).
3883 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. d. bb. (2).
3884 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).
3885 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (239).
3886 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (239 f.).
3887 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (145).
3888 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (241 f.).
3889 E-Mail BVA an BWI vom 4. Juli 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
3890 Siehe hierzu oben bei Teil 2, M. V. 2. d. dd.
3891 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (242).
3892 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (242).

Modell nicht abrufberechtigt.[3893] Schließlich verweise das BVA auf eine „freihändige Vergabe“ und mithin gerade nicht auf eine Vergabe eines Einzelauftrags unter der Rahmenvereinbarung Nr. 20405.[3894]

(2) Nichteinhaltung der Abrufbedingungen aus der Rahmenvereinbarung 20405

Unabhängig davon, dass die BWI bereits nicht berechtigt gewesen sei, selbst Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung 20405 zu vergeben, habe sie zudem einige der dort vorgesehenen Bedingungen für eine solche Vergabe nicht eingehalten.

Zum einen sei das Abrufverfahren über das Drei-Partner-Modell nicht eingehalten worden. In § 3 Abs.1 Satz 2 des Vertrages heiße es:

> „Soweit Bedarfsträger Leistungen aus diesem Rahmenvertrag in Anspruch nehmen möchten, erfolgt dies grundsätzlich über das Drei-Partner-Modell.“[3895]

§ 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung Nr. 20405 stelle ferner klar:

> „Der Auftraggeber und die Bedarfsträger [...] sind berechtigt, die von diesem Rahmenvertrag umfassten Leistungen des Auftragnehmers abzurufen. Die im Rahmen des Drei-Partner-Modells ausgelösten Einzelabrufe werden durch die Mitarbeiter des BVA getätigt. Diese vertreten in diesem Falle den Bedarfsträger.“[3896]

Aus einer funktionalen Gesamtbetrachtung des Rahmenvertragswerks folge dass die gewählte Formulierung „grundsätzlich“ hier nicht im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses gemeint, sondern als festgelegter Regelprozess zu verstehen sei. Dass der hier gegenständliche Abruf nicht über das Drei-Partner-Modell erfolgt sei, stelle vor diesem Hintergrund einen Verstoß gegen das in der Rahmenvereinbarung Nr. 20405 zwingend vorgeschriebene Abrufverfahren dar.

Ein weiterer im vergaberechtlichen Gutachten angesprochener Kritikpunkt war die Nichtverwendung des Vertragsentwurfs für Einzelaufträge, der der Rahmenvereinbarung als Anlage 2 beigefügt sei. Stattdessen sei ein Mustervertrag der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) genutzt worden. Letztlich handle es sich bei dieser Abweichung allerdings um einen reinen Formverstoß, da die EVB-IT Dienstleistung Vertragsbestandteil der Rahmenvereinbarung sei (dort § 2). Sie habe nicht zu relevanten wirtschaftlichen Veränderungen geführt und sei qualitativ bereits von dem Vorwurf, nicht über das zwingend vorgesehene Drei-Partner-Modell abgerufen zu haben, erfasst.[3897]

cc) Keine rahmenvertragskonforme Ausgestaltung der Einzelaufträge

Um einen Einzelauftrag regelkonform aus einer Rahmenvereinbarung vergeben zu können, sei es erforderlich, dass dieser in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht unter den Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung falle und dass deren wirtschaftliche Parameter, insbesondere der Preis, eingehalten würden.[3898]

Nach dortiger Bewertung sei die BWI grundsätzlich Bedarfsträgerin unter der Rahmenvereinbarung 20405 gewesen und habe diesen Status auch nicht durch die internen Umstrukturierungsmaßnahmen verloren.[3899] Als Rechtsnachfolgerin der BWI Systeme sei sie berechtigt, Leistungen aus dem Rahmenvertrag in Anspruch zu nehmen.[3900]

3893 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (242).

3894 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (242).

3895 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121); Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (243).

3896 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121); Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (243 f.).

3897 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (244).

3898 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (247).

3899 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (249).

3900 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (251).

Jedoch sei die Rahmenvereinbarung inhaltlich nicht für die Vergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ in Betracht gekommen.[3901] Keine der von den beiden Einzelaufträgen umfassten Teilleistungen falle inhaltlich unter den Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung.[3902]

(1) Vereinbarkeit der Einzelaufträge mit dem Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung 20405

Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung 20405 sei gemäß dessen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) die „IT-Top-Management und IT-Strategieberatung“.[3903] Als negative Abgrenzung stelle die Leistungsbeschreibung klar, dass die allgemeine Strategieberatung ohne Bezug zu strategischen IT-Grundsatzentscheidungen oder Fragen des E-Government nicht umfasst sei. Ziel sei vielmehr die Unterstützung der Bedarfsträger bei strategischen IT-Grundsatzentscheidungen und deren Umsetzung in die Praxis.[3904] Im Einzelnen umfasse der Rahmenvertrag folgende Beratungsfelder:

- Entwicklung von IT- und E-Government-Strategien;
- Vorbereitung von IT-Grundsatzentscheidungen;
- Entwicklung/Ausbau einer übergeordneten IT-Infrastruktur;
- Entwicklung der IT-Rahmenarchitektur inklusive der geschäftlichen Prozesse;
- Gestaltung der Informationsgesellschaft;
- Umsetzungsbegleitung.[3905]

Keine der Teilleistungen, die von den durch die BWI vergebenen Einzelaufträgen umfasst gewesen seien, falle inhaltlich unter diese Beratungsfelder. Der Auftrag „Schnelle Kapazitätserweiterung“ habe die Teilleistungen „Analyse der Kernkompetenzen mit Blick auf Make-or-Buy Entscheidungen“ und „Beratungsleistungen rund um Ausschreibung und öffentliche Vergaben“ umfasst, der Auftrag „Benchmarking“ die Teilleistungen „Diagnose und Vorbereitung Benchmarkfähigkeit“, „Implikationen des BWI Service Portfolio 5.0“ sowie „Strategische Optimierung ausgewählter Prozesse“.[3906] Diese Teilleistungen ließen sich nicht unter die im Rahmenvertrag vorgesehenen Beratungsfelder subsumieren.[3907]

So komme für die Teilleistung „Analyse der Kernkompetenzen mit Blick auf Make-or-Buy Entscheidungen“ insbesondere nicht das Beratungsfeld „Entwicklung von IT- und E-Government-Strategien“ in Frage, da die Rahmenvereinbarung inhaltlich den Ausbau und die Modernisierung der internen IT-Landschaft von Behörden oder Unternehmen behandle[3908]. Bei den Leistungen der BWI gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die durch die externe Beratung optimiert werden sollten, handele es sich allerdings um nach außen gerichtete Leistungen.[3909]

Die Teilleistung „Beratungsleistungen rund um Ausschreibung und öffentliche Vergaben“ sei nicht vom Leistungsgegenstand des Rahmenvertrags 20405, sondern gegebenenfalls zumindest teilweise von der für solche Leistungen allein einschlägigen Rahmenvereinbarung 2905 erfasst. Von deren Leistungsgegenstand sollten sämtliche Beratungsleistungen umfasst sein, eine Beauftragung dieser Leistungen unter einer anderen Rahmenvereinbarung komme nicht in Betracht.[3910]

Die Teilleistung „Vorbereitung der Benchmarkfähigkeit“ sei per definitionem eine Managementmethode zum Vergleich mit anderen Wettbewerbern und passe daher inhaltlich nicht zum Ziel der Rahmenvereinbarung, nämlich den Ausbau und die Modernisierung der IT-Infrastruktur von Behörden und Unternehmen.[3911]

3901 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (251).
3902 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (262).
3903 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (251); RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (120).
3904 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (251).
3905 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (252).
3906 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (252).
3907 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (253 ff.).
3908 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (254).
3909 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (258).
3910 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (259 f.).
3911 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (260 f.).

Für die weiteren Teilleistungen kam Deloitte Legal zu vergleichbaren Ergebnissen.[3912]

(2) Einhaltung der wirtschaftlichen Parameter der Rahmenvereinbarung 20405

Die in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen wirtschaftlichen Parameter seien, so das Ergebnis der Beurteilung seitens Deloitte Legal, soweit ersichtlich eingehalten worden.[3913]

Geprüft wurde in diesem Zusammenhang zunächst die Einhaltung der Tagessätze aus dem Rahmenvertrag im Rahmen des gewählten Festpreismodells. Diese Wahl des Abrechnungsmodells sei zulässig gewesen; die Rahmenvereinbarung sehe in § 10 Abs. 1 eine dahingehende Wahlfreiheit vor.[3914]

Für die Leistungserbringung seien im Projekt „Schnelle Kapazitätserweiterung“ 2 634 Personentage, im Projekt „Benchmarking“ 3 461 Personentage veranschlagt worden. Rechnerisch ergäben sich bei Zugrundelegung der vereinbarten Projektlaufzeiten Honorare in Höhe von 18 462 Euro bzw. 20 290 Euro pro Tag. Umgerechnet wiederum auf die vereinbarten Tagessätze ergebe das beim Projekt „Schnelle Kapazitätserweiterung“ einen Ressourceneinsatz von durchschnittlich 20 Beratern pro Tag und beim Projekt „Benchmarking“ einen Ressourceneinsatz von durchschnittlich 22 Beratern pro Tag.[3915] Orphoz habe bestätigt, dass die erbrachten Leistungen in dieser kalkulierten Größenordnung gelegen hätten, also die entsprechenden Personentage pro Projekt auch tatsächlich angefallen seien. Gegenteilige Erkenntnisse lägen nicht vor.[3916]

Die bereits erwähnte[3917] Tatsache, dass für die Aufträge nicht der der Rahmenvereinbarung als Anlage 2[3918] beigefügte Vertragsentwurf genutzt worden sei, sei unbeachtlich. Es sei durch die Nutzung des stattdessen verwendeten Mustervertrags der EVB-IT Dienstleistung zu keinen wirtschaftlichen Abweichungen gekommen.[3919]

Ob die Nichteinbindung des BVA zu wirtschaftlich relevanten Verschiebungen des auf Seiten von Orphoz anfallenden Beratungsaufwands geführt haben könnte, könne nicht abschließend beurteilt werden.[3920]

c) Headhunter-Rahmenvertrag mit der Lentze Stilz Stork GmbH

aa) Überblick

Deloitte Legal überprüfte auch die Vergabe des Rahmenvertrags über Arbeitnehmer- und Managementvermittlungsleistungen an Lentze Stilz Stork. Diesbezüglich kam das Gutachten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgte Direktvergabe dieses Rahmenvertrags, ähnlich wie die zuvor behandelte Vergabe an Orphoz, gegen geltendes Vergaberecht verstoßen habe. Der Auftrag hätte EU-weit ausgeschrieben werden müssen, da der einschlägige Schwellenwert aus § 106 GWB überschritten worden sei und keine ausnahmsweise zulässige Interimsvergabe vorgelegen habe.[3921]

bb) Überschreitung des relevanten Schwellenwerts

Deloitte Legal stellte im vergaberechtlichen Gutachten fest, dass der Schwellenwert, ab dem ein Dienstleistungsauftrag wie der hier geprüfte Headhunter-Vertrag gemäß § 97 Abs. 6, § 103 Abs. 5 Satz 2 GWB, § 14 VgV europaweit ausgeschrieben werden muss[3922], im vorliegenden Fall überschritten gewesen sei[3923], ohne dass die erforderliche Ausschreibung tatsächlich stattgefunden habe.

3912 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (261 f.).
3913 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (263).
3914 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (263).
3915 Zu den Angeboten und Verträgen siehe auch unter Teil 2, M.IV.2.d.ee. (1) und (3).
3916 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (263 f.).
3917 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. b. bb. (2).
3918 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 146
3919 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (264).
3920 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (265).
3921 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (234).
3922 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (268).
3923 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (266).

Der Schwellenwert habe sich zum relevanten Zeitpunkt gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 4 lit. c Richtlinie 2014/24/EU auf 209 000 Euro belaufen.[3924] Das Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwerts richte sich gemäß § 106 Absatz 1 GWB nach dem Auftragswert, der als Prognoseentscheidung zu ermitteln sei. Gemäß § 3 Abs. 4 VgV werde der Wert einer Rahmenvereinbarung auf Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung geplant seien. Die Vertragslaufzeit des Headhunter-Rahmenvertrags habe sich auf etwas über 12 Monate belaufen, wobei eine dreimalige Verlängerungsoption von je zwölf Monaten vorgesehen sei. Sämtliche Verlängerungsoptionen seien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VgV bei der Ermittlung des Auftragswerts zu berücksichtigen. Schon zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit Lentze Stilz Stork hätte die BWI IT zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass das Auftragsvolumen über dem Schwellenwert liegen würde. Aufgrund der Tatsache, dass die BWI sowohl über die eigene Neuausrichtung des Serviceportfolios als auch über den damit zusammenhängenden Personalbedarf informiert gewesen sei, erscheine jedenfalls eine Auftragswertschätzung, die den zum damaligen Zeitpunkt relevanten Schwellenwert in Höhe von 209 000 Euro unterschreite, nicht realistisch.[3925]

cc) Ausnahmeregelungen

Bereichsausnahmen, beispielsweise die für Arbeitsverträge nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 GWB, seien nicht einschlägig.[3926]

Die Direktvergabe lasse sich auch nicht über § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV rechtfertigen. Dieser gestattet eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,

> „[…] wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein, […].“[3927]

Derartige Dringlichkeitsgründe oder ein entsprechendes unvorhersehbares Ereignis waren für Deloitte Legal nicht ersichtlich.[3928]

d) Vergaberechtliche Rechtsfolgen

Als mögliche vergaberechtliche Rechtsfolgen, die sich aus den erkannten Verstößen ergeben könnten, wurden im Gutachten ein Nachprüfungsverfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Direktvergaben gemäß §§ 135, 160 ff. GWB, Schadensersatzansprüche nicht berücksichtigter Unternehmen und ein durch die Europäische Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 268 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) geprüft.[3929]

Im Fall der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ stellte Deloitte Legal fest, dass für ersteren die sechsmonatige Ausschlussfrist für einen Nachprüfungsantrag, die sich aus § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB ergebe, zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bereits abgelaufen sei. Die Frist zur Einleitung eines solchen Verfahrens für den Auftrag „Benchmarking“ hingegen beginne frühestens am 4. Dezember 2017 und ende frühestens am 4. Juni 2018 (also nach Erstellung des Gutachtens).[3930] Die Einleitung eines Nachprüfungsantrags zum Headhunter-Rahmenvertrag war laut Gutachten zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wegen Fristablaufs (am 7. Juni 2017) bereits nicht mehr möglich.[3931]

3924 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (267).
3925 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (267 f.).
3926 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (269).
3927 § 14 Absatz 4 Nr. 3 VgV.
3928 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (269 f.).
3929 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (270).
3930 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (271).
3931 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (272).

Nicht ausgeschlossen, aber „als äußerst unwahrscheinlich einzustufen“, sei die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch nicht berücksichtigte Unternehmen. Der erforderliche Schaden sei, so die Einschätzung seitens Deloitte, schwer nachzuweisen.[3932]

Auch das Risiko der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission schätzte Deloitte Legal insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren nur wenige solche Verfahren eingeleitet worden seien, als eher gering ein.[3933]

e) Empfehlungen

Als Konsequenz der im Rechtsfolgengutachten getroffenen Feststellungen schlug Deloitte Legal mehrere Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass zukünftige Vergaben in rechtskonformer Art und Weise durchgeführt würden.

So wurde vor dem Hintergrund der dargestellten Vergabeverstöße empfohlen, dass die BWI die Mechanismen und Abläufe ihres Vergabemanagements unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Implikationen belastbar prüfe und, sofern erforderlich, überarbeite und neu ausrichte. Im Vordergrund stehe dabei eine Bedarfsdeckung zu wirtschaftlichen Konditionen und unter Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen. Dabei solle die strategische Beschaffung durch vergaberechtliche Compliance-Mechanismen flankiert werden. Es sei ferner empfehlenswert, dass sich die vergaberechtliche Verantwortlichkeit auch in personeller Hinsicht in der Geschäftsführung wiederfinde. Es bedürfe zudem der Feststellung, an welche vergaberechtlichen Regelungen die BWI gebunden sei. Darüber hinaus sollten die Abläufe und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Einbindung von Aufsichts- und Kontrollgremien – insbesondere die Einbindung des Aufsichtsrats der BWI sowie des BAAINBw – überprüft und angepasst werden. Dabei solle neben der Vergaberechtskonformität insbesondere die dieser zugrundeliegende Prämisse einer wirtschaftlichen und bedarfsorientierten Beschaffung im Vordergrund stehen. Im Einzelfall könne es angezeigt sein, die bestehenden Aufsichts- und Kontrollstrukturen zu verschlanken.[3934]

Entscheidend sei, dass in Bezug auf aus vergaberechtlicher Sicht risikobehaftete Beurteilungsfragen klare Vorgaben zur Einbindung von Aufsichts- und Kontrollgremien definiert würden. Ebenso sollten klare Vorgaben zum Umgang mit Dokumentationspflichten formuliert werden, um den festgestellten Schwächen im aktuellen Verfahren zu begegnen.[3935]

4. Rechtsfolgen-Gutachten

a) Überblick

Neben der Erstellung des zuvor behandelten vergaberechtlichen Gutachtens hatte Deloitte Legal den Auftrag, eine rechtliche Einschätzung des im Hauptgutachten ermittelten Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf gesellschafts- und vergaberechtliche Implikationen, abzugeben. Die in diesem Zuge entstandene gutachterliche Stellungnahme[3936] bezog sich auf die drei bereits zuvor näher betrachteten Vorgänge, nämlich die Einzelbeauftragungen auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Firma Orphoz), den Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) sowie den Headhunter-Vertrag mit der Firma Lentze Stilz Stork. Untersucht wurden im so entstandenen Rechtsfolgengutachten für jeden dieser Vorgänge die gesellschaftsrechtlichen Implikationen, Vermögensschäden und Regressansprüche, Folgen für die Organstellung und strafrechtliche Implikationen.[3937]

3932 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (272).
3933 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (273 f.).
3934 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (274 f.).
3935 Deloitte-Vergaberechtliches Gutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 229 (275).
3936 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 ff.
3937 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (277 f.)

b) Einzelbeauftragungen auf Grundlage des Rahmenvertrags „IT- Topmanagement und IT-Strategieberatung“ (Nr. 20405)

aa) Strafrechtliche Implikationen

Aus den festgestellten Unregelmäßigkeiten (Verstoß gegen das Vergaberecht durch Direktvergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[3938]) ließen sich keine strafrechtlich relevanten Verfehlungen herleiten. Die seitens BWI und BAAINBw erbetene Prüfung des Tatbestands der Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch – StGB) hätten keinen dahingehenden Anfangsverdacht ergeben. Es komme im Rahmen des spezifischen Untreueunrechts maßgeblich darauf an, dass der Verletzung einer rechtlichen oder faktischen Machtstellung über fremdes Vermögen ein entsprechender Vermögensschaden gegenüberstehe.[3939] Führungskräfte in einem Unternehmen hätten grundsätzlich eine solche Machtstellung; eine ihrer Hauptpflichten sei die Betreuung der Vermögensinteressen der Gesellschaft. [3940] Der für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Untreue nach § 266 StGB erforderliche Vermögensnachteil sei hier allerdings zu verneinen. Es hätten sich keine Hinweise auf eine Nichterbringung der vereinbarten Leistung bzw. eine etwaige Diskrepanz zwischen den an Orphoz/McKinsey bezahlten Rechnungsbeträgen und den diesen gegenüberstehenden geschaffenen Werten bzw. Leistungen ergeben.[3941]

bb) Zivilrechtliche Regressansprüche

Im Bereich der zivilrechtlichen Regressansprüche seien dieselben Erwägungen im Hinblick auf das Vorliegen eines Vermögensschadens heranzuziehen. Auch eine mögliche Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes (GmbHG), die an eine Verletzung der Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anknüpfe (§ 43 Absatz 1 GmbHG), scheitere daher ebenfalls daran, dass es keinen entsprechenden Schaden der Gesellschaft gebe.[3942]

cc) Gesellschaftsrechtliche Implikationen

(1) Überblick

Als mögliche gesellschaftsrechtliche Implikationen kämen grundsätzlich die Abberufung des verantwortlichen Geschäftsführers der BWI, *Meister,* sowie die außerordentliche Kündigung des zugehörigen Geschäftsführer-Anstellungsvertrags in Frage. Zu beachten sei, dass die beiden Maßnahmen voneinander zu trennen seien. Eine Abberufung berühre nicht den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers. Eine Kündigung des Anstellungsvertrags müsse daher grundsätzlich gesondert erklärt werden.[3943] Beide bedürften jeweils eines „wichtigen Grundes“ sowie einer Einzelfallprüfung, ob die Fortsetzung des Organ- bzw. Arbeitsverhältnisses zumutbar sei.[3944]

Ein entsprechender wichtiger Grund für die Abberufung eines Geschäftsführers könne in einer groben Pflichtverletzung, der Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug liegen.[3945] Im Fall der Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags könne ein wichtiger Grund beispielsweise in der Unfähigkeit zur Amtsführung, in ständigem Widerspruch gegen Gesellschaftsweisungen sowie in der Auskunftsverweigerung gegenüber der Gesellschaft liegen.[3946]

Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Geschäftsführers könne generell auch in einem zerrütteten Verhältnis zum Aufsichtsrat bestehen. Entscheidend sei aber stets, dass die Fortsetzung des Organverhältnisses unzumutbar sei, was eine auf Tatsachen in der Vergangenheit beruhende Prognose über die zukünftige Zusammenarbeit und die Arbeit des Vorstands für die Gesellschaft erfordere. Dabei seien im Unternehmensinteresse jeweils

---

3938 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. b.
3939 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3940 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (290).
3941 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3942 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3943 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (293).
3944 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3945 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (293).
3946 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (293).

im Einzelfall die für und gegen eine Abberufung sprechendenden Gründe sorgfältig abzuwägen. Es sei auch zu beachten, dass für eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags besondere Erfordernisse gelten würden. Im Gegensatz zur bloßen Abberufung, komme es bei der außerordentlichen Kündigung auch auf ein Verschulden des jeweiligen Geschäftsführers an. Dies könne im vorliegenden Fall nicht zweifelsfrei im für eine Kündigung erforderlichen Maß bejaht werden.[3947]

(2) Pflichtverletzung der Geschäftsführung

Deloitte Legal kam zu dem Ergebnis, dass bereits der in der vergaberechtswidrigen Beauftragung liegende Gesetzesverstoß ein wichtiger Grund sei, der zur Abberufung des für die Beauftragung verantwortlichen Geschäftsführers der BWI berechtige.[3948] Ein solcher Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften stelle auch ohne bezifferbaren Schaden eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung im Innenverhältnis dar.[3949]

Die Entscheidung, Orphoz zu beauftragen, habe nach Auskunft der BWI insbesondere auf der rechtlichen Einschätzung beruht, die BWI sei zu der unmittelbaren Beauftragung berechtigt gewesen und die beauftragten Leistungen unterfielen der Rahmenvereinbarung Nr. 20405.[3950] Beide Annahmen seien ausweislich des vergaberechtlichen Gutachtens unzutreffend.[3951] Im Fall einer komplexen oder unklaren Rechtslage obläge der Geschäftsführung zunächst eine Rechtsvergewisserungspflicht. Aus dem Hauptgutachten gehe hervor, dass eine vertiefte rechtliche Befassung mit der vergaberechtlichen Thematik nicht stattgefunden habe. Die durch E-Mail des BVA[3952] erteilte formlose Auskunft, der BWI sei es als GmbH nicht möglich, die gewünschten Beratungsleistungen über das Drei-Partner-Modell abzurufen, und die vermeintliche Empfehlung einer Beratung über das Kaufhaus des Bundes oder einer direkten „freihändigen Vergabe“ seien nicht einer weiterführenden Klärung unterzogen worden. Eine sorgfältige Befassung mit den Auswirkungen potentieller Handlungsalternativen sowie eine Abwägung der damit einhergehenden Risiken für die Gesellschaft hätten folglich nicht stattgefunden; jedenfalls habe eine solche nicht dargelegt werden können.[3953]

In einer etwaigen, der Geschäftsführung vorgeworfenen mangelhaften Einbindung des Aufsichtsrats sei indes keine Pflichtverletzung der Geschäftsführung zu erblicken.[3954] Nach der Bewertung Deloittes wurde gar nicht gegen die Unterrichtungspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat verstoßen. Die Geschäftsführung habe die Erstellung eines Make-or-Buy-Konzepts sowie die erforderliche Benchmarkfähigkeit mit dem Aufsichtsrat besprochen. Der Aufsichtsrat sei zudem im Rahmen der Berichterstattung der Geschäftsleitung über die grundsätzliche Durchführung der Projekte „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“ informiert worden. Eine Information über die für eine Beauftragung in Aussicht genommene Beratungsgesellschaft habe zwar nicht stattgefunden. Auch sei eine vorherige Genehmigung des Aufsichtsrats nicht eingeholt worden. Damit habe die Geschäftsführung aber weder gegen die gesellschaftsinterne Kompetenzverteilung verstoßen, noch habe sie etwaige Berichtspflichten verletzt. Die Beauftragung der Projekte stelle an sich noch keine grundsätzliche Frage der Unternehmensplanung dar, über die der Aufsichtsrat informiert werden müsste. Vielmehr hätten die über diese Projekte erlangten Informationen erst die Grundlage über die weitere Unternehmensplanung bilden sollen. Auch habe es sich bei ihnen nicht um Investitionen außerhalb des Jahresbudgets und größer als 5 Mio. Euro gehandelt. Mit Festpreisen von 2 400 000 Euro („Schnelle Kapazitätserweiterung“) und 3 527 096 Euro („Benchmarking“) seien beide Projekte unterhalb dieser Schwelle geblieben. Eine Veranlassung sie zusammenzurechnen, habe nicht bestanden.[3955] Schließlich habe es sich nicht um grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten gehandelt, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 GO-GF unverzüglich mitzuteilen wären. Über die grundsätzliche Durchführung solcher Projekte sei gesprochen worden; eine konkrete Information über die jeweils in Aussicht genommenen Dienstleister sei jedenfalls nicht formal zwingend.[3956]

3947 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281 f.).
3948 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (281).
3949 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (296).
3950 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (297).
3951 Siehe hierzu oben bei Teil 2, M. V. 3. b. bb.
3952 E-Mail BVA an BWI vom 4. Juli 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
3953 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (298).
3954 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (301).
3955 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (300).
3956 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (300).

Darüber hinaus sah Deloitte legal keine Pflichtverletzung im Fehlen eines formalen, der Beauftragung zugrundeliegenden Geschäftsführerbeschlusses[3957], der Wahl des Abrechnungsmodells[3958] sowie der der Geschäftsführung der BWI vorgeworfenen mangelhaften Unterlegung der Leistungserbringung durch fehlende formelle Abnahme. Letzteres wertete Deloitte als untergeordneten formellen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen.[3959]

(3) Verschulden

Bezüglich der festgestellten Pflichtverletzung durch die Geschäftsführung, nämlich der als vergaberechtswidrig eingestuften Direktvergabe der Dienstleistungsaufträge „Schnelle Kapazitätserweiterung“ und „Benchmarking“, kam das Rechtsfolgengutachten zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsführung diese im Ergebnis zu vertreten und damit verschuldet habe. Die von ihr angenommene rechtliche Bewertung der Vergabemöglichkeit habe auf einer unzureichenden Informationsgrundlage beruht.[3960] Es habe keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Vergaberecht stattgefunden, sondern man habe sich allein auf die E-Mail des BVA vom 4. September 2017[3961] gestützt. Dabei habe es sich aber nur um eine formlose Auskunft gehandelt[3962], die nicht den Ansprüchen an eine valide, zweifelsfreie Informationsgrundlage zur Bildung einer belastbaren vergaberechtlichen Aussage genügt habe. Sie habe ferner nicht die Anforderungen an einen (gegebenenfalls exkulpierenden) Rechtsrat erfüllt. Es sei nicht sichergestellt worden, dass der Antwort des BVA die erforderliche vergaberechtliche Expertise zu Grunde gelegen habe. Eine Plausibilitätskontrolle habe nicht stattgefunden. Es sei auch keine Folgenbetrachtung angestellt worden.[3963]

(4) Folgen für die Organstellung des Geschäftsführers

Mit Blick auf die möglichen Folgen der festgestellten Pflichtverletzung der Geschäftsführung kam Deloitte Legal im Zuge der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass zwar sowohl für die Abberufung eines Geschäftsführers als auch die außerordentliche Kündigung des zugehörigen Geschäftsführer-Anstellungsvertrags der jeweils erforderliche wichtige Grund vorliege. Dieser sei für beide Maßnahmen in dem geschilderten Gesetzesverstoß durch die vergaberechtswidrige Beauftragung der Firma Orphoz zu sehen.[3964]

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags entfalle aber, weil eine entscheidende Voraussetzung, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Organverhältnisses im Hinblick auf das Gesellschaftswohl im Ergebnis wohl nicht vorliege.[3965] Könne dieser Vertrag nicht gekündigt werden, sei auch eine Abberufung der Geschäftsführung, die stets am Unternehmenswohl auszurichten sei[3966], im Ergebnis nicht zu empfehlen. Ohne gleichzeitige Kündigung des Anstellungsvertrags würde die Gesellschaft weiter die sich hieraus ergebende finanzielle Belastung tragen, ohne die Arbeitsleistung des Geschäftsführers weiter beziehen zu können.[3967]

Es könne auf Grund der Umstände des Einzelfalls jedenfalls nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Interesse der Gesellschaft an der Kündigung das Interesse der Geschäftsführung an der Fortführung des Dienstverhältnisses überwiege.[3968] Zur Feststellung einer etwaigen Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Organverhältnisses sei eine sorgfältige Einzelfallabwägung durchzuführen. Für die außerordentliche Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags komme es unter anderem auf ein Verschulden des jeweiligen Geschäftsführers an, was im vorliegenden Fall aufgrund der komplexen Rechtslage sowie widersprüchlicher Auskünfte seitens des BVA jedenfalls nicht zweifelsfrei im für eine Kündigung erforderlichen Maß bejaht werden könne.[3969]

3957 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (299).
3958 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (301).
3959 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (302).
3960 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (303).
3961 E-Mail BVA an BWI vom 4. Juli 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
3962 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 4. b. cc. (2).
3963 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (303 f.).
3964 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (306).
3965 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (311).
3966 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (308).
3967 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (311).
3968 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (309).
3969 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (306 f.).

Zwar wiege der festgestellte Verstoß gegen das Kartellvergaberecht an sich bereits schwer. Darüber hinaus hätten ausweislich des Hauptgutachtens aber zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung keine daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen für die Gesellschaft festgestellt werden können. Insbesondere habe kein Vermögensschaden zu Lasten der Gesellschaft festgestellt werden können.[3970]

Der Grad des Verschuldens sei jedenfalls als „wesentlich herabgestuft“[3971] zu bewerten. Dafür spreche die komplexe Rechtslage im Vergaberecht allgemein sowie im Bereich des Drei-Partner-Modells im Besonderen. Während die Rahmenvereinbarung 20405 von der Anwendung dieses Modells auszugehen scheine, statuiere § 3.1 der Rahmenvereinbarung[3972] lediglich eine „grundsätzliche“ Pflicht zu einem solchen Abrufweg. Vor diesem Hintergrund erscheine die Ansicht, dass die BWI direkt selbst (als Ausnahmefall) Einzelaufträge unter dem Rahmenvertrag auslösen könne, nicht unlogisch. Zudem seien die widersprüchlichen Auskünfte des BVA zu berücksichtigen. Das BVA hätte eine Aussage wie in der E-Mail vom 4. September 2017[3973] nicht treffen dürfen, was von dort selbst eingeräumt worden sei.[3974]

Letztlich wäre die BWI ausweislich des vergaberechtlichen Gutachtens grundsätzlich abrufberechtigt gewesen[3975] und habe sich auch (weitgehend) an die im Rahmenvertrag festgelegten wirtschaftlichen Kriterien gehalten. Auch wenn der Geschäftsführung vor diesem Hintergrund eine korrekte rechtliche Einschätzung wesentlich erschwert worden sei, genüge dies aber noch nicht, um ein Verschulden vollständig entfallen zu lassen. Hierzu hätte die Geschäftsführung belastbaren Rechtsrat einholen und diesen einer angemessenen Plausibilitätsprüfung unterziehen müssen.[3976]

Auch das herabgesetzte Verschulden sei in der Interessenabwägung aber ebenso beachtlich wie das Ausbleiben konkreter negativer Auswirkungen. Es ließen sich auch keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr feststellen.[3977] Im Rahmen der Gesamtabwägung der beiderseitigen Interessen sprächen damit überzeugende Gründe dafür, dass sich die festgestellte Pflichtverletzung künftig nicht konkret nachteilig auf das Dienstverhältnis auswirken werde. Die Fortsetzung des Organverhältnisses sei im Hinblick auf das Gesellschaftswohl im Ergebnis nicht unzumutbar.[3978]

c) Vergabeprozess zum Rahmenvertrag über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007)

aa) Vermögensschäden und Regressansprüche

Nach Bewertung durch Deloitte konnten Vermögensschäden und damit korrespondierende Regressansprüche im Zusammenhang mit diesem Vergabeprozess nicht festgestellt werden.[3979]

bb) Gesellschaftsrechtliche Implikationen

(1) Überblick

Die verspätete Unterrichtung und Einbindung des Aufsichtsrats[3980] könne im Rahmen eines vertrauensvollen Verhältnisses grundsätzlich ein wichtiger Grund zur Abberufung des Geschäftsführers einer Gesellschaft sein. Erforderlich sei aber auch hier, dass die Fortsetzung des Organverhältnisses unzumutbar und damit eine zukünftige Zusammenarbeit unmöglich sei. Nach der Bewertung Deloittes stellte dieser isolierte Verstoß im vorliegenden Fall aber schon keinen tauglichen „wichtigen Grund“ für eine Abberufung dar.[3981]

3970 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (310).
3971 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (310).
3972 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121).
3973 E-Mail BVA an BWI vom 4. Juli 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
3974 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (310).
3975 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. d.
3976 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (310).
3977 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (310).
3978 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (311).
3979 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (282).
3980 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. e. bb. (2).
3981 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (282).

(2) Pflichtverletzung

Nach den im Rechtsfolgengutachten getroffenen Feststellungen stellten weder die der Geschäftsführung vorgeworfene mangelhafte Bedarfsermittlung noch etwaige Mängel des der Beauftragung zu Grunde liegenden Geschäftsführerbeschlusses noch die späte Einbindung des Aufsichtsrates eine organschaftliche Pflichtverletzung dar.[3982]

So sei im Rahmen der Untersuchung die Frage aufgeworfen worden, ob die Bedarfsfeststellung zur Vergabe des hier gegenständlichen Rahmenvertrags über den Bezug von IT-Beratungsleistungen unschlüssig gewesen sei, weil zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die Ausarbeitung der sogenannten „Sourcingstrategie“ (Make-or-Buy-Untersuchung) noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Entsprechend der Ergebnisse der durchgeführten Begutachtung sei diese Make-or-Buy-Untersuchung aber im Rahmen des Projekts „Schnelle Kapazitätserweiterung“ durchgeführt worden, das wiederum auf mehrere Meilensteine verteilt gewesen sei, welche zu unterschiedlichen Terminen erbracht und laufend fortgeschrieben worden seien. Es könne insofern nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls Teilergebnisse dieser Make-or-Buy-Untersuchung noch vor Erteilung des Zuschlags zum Rahmenvertrag über den Bezug von IT-Beratungsleistungen in diesem Verfahren Berücksichtigung gefunden hätten. Darüber hinaus bestünde auch nach Zuschlag keine Abnahmeverpflichtung im Rahmen von Einzelverträgen; für diese wäre im konkreten Fall dann jeweils eine (erneute) Bedarfsermittlung möglich.[3983]

Nicht zu beanstanden sei ebenfalls, dass ein formaler Beschluss der Geschäftsführung über die Veröffentlichung der Vergabe nicht ergangen sei. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es eines solchen Beschlusses bedurft habe.[3984]

Eine Pflichtverletzung sei auch nicht in der späten Einbindung des Aufsichtsrats zu erblicken. Grundsätzlich habe die Geschäftsführung zu Investitionen außerhalb des Jahresbudgets und größer als 5 Mio. Euro bzw. zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Verträgen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgingen, gemäß § 7 Abs. 1 des Geschäftsführervertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Im vorliegenden Fall sei der Aufsichtsrat erstmals in der Aufsichtsratssitzung vom 15. Dezember 2017 über die Details des Vergabeverfahrens informiert worden. Zu diesem Zeitpunkt seien die Absageschreiben bereits versandt gewesen. Die Ansicht, es würde sich bei der Ausschreibung eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung nicht um eine Investition im oben beschriebenen Rahmen handeln, erscheine jedenfalls vertretbar. Allein in der Ausschreibung liege auch bei Beachtung des gesamten Vertragsvolumens von 390 Mio. Euro noch keine Vereinbarung, die Finanzmittel der Gesellschaft binde. Vor diesem Hintergrund habe die Geschäftsführung davon ausgehen dürfen, dass es sich bei der Ausschreibung eines solchen Rahmenvertrags ohne Abnahmeverpflichtung um einen zustimmungsfreien Vorgang handle.[3985] Ein Kooperationsvertrag oder ein damit vergleichbarer Vertrag lägen inhaltlich nicht vor.[3986]

Die Geschäftsführung sei gemäß § 8 Absatz 2 der GO-GF (Geschäftsordnung der Geschäftsführung) ferner verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten mitzuteilen. Die Annahme, dass es sich vorliegend um solche Angelegenheiten gehandelt habe, sei nicht zwingend, da die Ausschreibung und selbst die Zuschlagserteilung die Gesellschaft noch nicht unmittelbar gebunden hätten.[3987]

(3) Folgen für die Organstellung

Im Hinblick auf mögliche Folgen für die Organstellung der handelnden Personen kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass, selbst wenn man die späte Einbindung des Aufsichtsrats als Pflichtverletzung seitens der Geschäftsführung werten sollte, diese für sich genommen noch keinen tauglichen „wichtigen Grund“ für die Abberufung eines Geschäftsführers darstelle.

Mangelnde Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat könne zwar grundsätzlich ein solcher wichtiger Grund sein. Auf Ebene der Wahrung des Unternehmensinteresses sei aber zu berücksichtigen, dass dies allein eine zukünftige

---

3982 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (314).
3983 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (314 f.).
3984 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (315).
3985 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (315).
3986 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (315).
3987 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (316).

Zusammenarbeit wohl noch nicht unmöglich mache und darüber hinaus eine Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags wohl nicht erfolgsversprechend wäre.[3988]

cc) Strafrechtliche Implikationen

Eine strafrechtliche Würdigung habe im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex nicht im Raum gestanden. Auch im Zuge der Untersuchung habe sie sich nicht aufgedrängt.[3989]

d) Headhunter-Rahmenvertrag mit Lentze Stilz Stork

aa) Strafrechtliche Implikationen

Auch bei der Vergabe des Headhunter-Rahmenvertrags lägen in den festgestellten Unregelmäßigkeiten (Direktvergabe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[3990]) keine strafrechtlich relevanten Verfehlungen. Ebenso wie im Fall der Vergabe an die Firma Orphoz habe auch hier nicht der für die Verwirklichung des Tatbestands der Untreue nach § 266 StGB erforderliche Vermögensschaden festgestellt werden können. Die an Lentze Stilz Stork erstatteten Rechnungen hätten zwar im Durchschnitt die an andere beauftragte Headhunter gezahlten Vermittlungsprovisionen mitunter nicht unerheblich überstiegen. Allerdings resultiere die überdurchschnittliche Höhe der Nominalvergütungen aus dem über dem Durchschnitt liegenden Jahreszieleinkommen der eingestellten Kandidaten und sei damit nachvollziehbar. Es sei daher davon auszugehen, dass der durch die BWI erbrachten Leistung eine gleichwertige Gegenleistung gegenübergestanden habe.[3991]

bb) Vermögensschäden und Regressansprüche

Auch eine Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG scheitere mangels entsprechenden Schadens der Gesellschaft.[3992]

cc) Gesellschaftsrechtliche Implikationen

Der für eine Abberufung der Geschäftsführung erforderliche wichtige Grund bestehe hier bereits in dem in der vergaberechtswidrigen Beauftragung[3993] liegenden Gesetzesverstoß (1), den die Geschäftsführung auch zu vertreten habe (2). Zweifelhaft sei jedoch, ob die Fortsetzung des Organverhältnisses unzumutbar sei, so dass die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags nicht erfolgversprechend erscheine und damit auch von einer sofortigen Abberufung des verantwortlichen Geschäftsführers abzuraten sei (3).

(1) Pflichtverletzung

Ausweislich des vergaberechtlichen Gutachtens habe die BWI trotz entsprechender gesetzlicher Pflicht bei der Vergabe des Headhunter-Rahmenvertrags nicht die Bestimmungen des Kartellvergaberechts eingehalten. Ein solcher Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften stelle zugleich eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung im Innenverhältnis dar. Selbst wenn man in einem solchen Fall ein davon abweichendes Ermessen der Geschäftsführung bejahen würde, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Bei der Vorbereitung einer solchen Vergabeentscheidung müsse die Geschäftsführung alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der Handlungsoptionen sorgfältig abschätzen. Vorliegend sei aber keine vertiefte rechtliche Befassung mit der vergaberechtlichen Thematik erkennbar. Vielmehr habe sich die Geschäftsführung vorab keine konkrete Vorstellung von dem tatsächlich zu erwartenden Beratungsaufwand gemacht. Eine Auftragswertschätzung sei unterblieben. Ein etwaiges Ermessen

---

3988 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (317).
3989 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (314).
3990 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. c.
3991 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (282).
3992 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (283).
3993 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. c.

scheide damit schon aufgrund des fehlenden Bewusstseins, dem Vergaberecht überhaupt unterliegen zu können, aus.[3994]

(2) Verschulden

Hinsichtlich des Verschuldens bezüglich dieser Pflichtverletzung kam Deloitte Legal zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsführung diese durch die auf unzureichender Informationsgrundlage von ihr vorgenommene bzw. gänzlich unterlassene rechtliche Wertung auch zu vertreten und damit verschuldet habe.[3995]

(3) Folgen für die Organstellung

Eine Voraussetzung für die Abberufung eines Geschäftsführers bzw. die Kündigung eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages ist das Vorliegen eines „wichtigen Grundes". Ein solcher „wichtiger Grund" lag nach Auffassung von Deloitte Legal im Fall des Headhunter-Rahmenvertrags vor. Dieser liege in der vergaberechtswidrigen Beauftragung von Lentze Stilz Stork.[3996] Auf Ebene der Wahrung des Unternehmensinteresses sei jedoch zu berücksichtigen, dass dies allein eine zukünftige Zusammenarbeit wohl noch nicht unmöglich mache und eine Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags wohl nicht erfolgsversprechend wäre.

Deloitte Legal verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass der Vertragsschluss in diesem Fall zeitlich noch vor der Verschmelzung der BWI IT und der BWI Systeme und somit noch im Verantwortungsbereich der damaligen Geschäftsführung gelegen habe. Nur einer der beiden Geschäftsführer sei damals bereits Mitglied der Geschäftsführung gewesen. Insoweit wäre, so denn eine Abberufung bzw. Kündigung angestrebt würde, dessen Verschuldensbeitrag zu prüfen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der fragliche Vertragsschluss bereits im Dezember 2016 erfolgt sei. Seitdem seien (bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung) nahezu 18 Monate vergangen, in denen die Geschäftsführung ihren Aufgaben nachgegangen sei, ohne dass dies der Gesellschaft bzw. ihren Organen evident unzumutbar gewesen sei. Das spreche gegen die Annahme, dass eine weitere Zusammenarbeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar sei.[3997]

Vor diesem Hintergrund sei eine Abberufung der Geschäftsführung mangels der Möglichkeit der gleichzeitigen außerordentlichen Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags nicht zu empfehlen.[3998]

VI. Gutachten im Auftrag der Geschäftsführung

1. Ablauf

Nach Auskunft der BWI beauftragte die Rechtsabteilung der BWI (BWI LEGAL) „in Abstimmung mit der Geschäftsführung" eine Rechtsanwaltskanzlei[3999] im Nachgang zur Aufsichtsratssitzung vom 23. März 2018[4000] mit einer eigenen Untersuchung der fraglichen Vorgänge. In dieser Aufsichtsratssitzung hatte Deloitte einen Zwischenbericht zu seiner Sonderuntersuchung abgegeben. Eine schnelle Klärung der dabei angesprochenen Kritikpunkte sei, so die BWI, erforderlich gewesen, da seitens Deloitte in den Raum gestellt worden sei, dass die gegenständlichen Verträge gegebenenfalls gegen Vergaberecht verstoßen könnten und in Bezug auf die Orphoz-Beauftragung sogar der Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Untreue und eine Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung gegeben sein könnten.[4001]

3994 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (319 f,).
3995 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (320).
3996 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 3. c.
3997 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (322).
3998 Deloitte-Rechtsfolgengutachten, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 276 (323).
3999 BMVg-E-Mail CIT BWI an Aufsichtsrat BWI vom 5. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 41.
4000 Protokoll zu TOP 4 der Aufsichtsratssitzung der BWI am 23. März 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 211 ff.
4001 BMVg-E-Mail CIT BWIan Aufsichtsrat BWI vom 5. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 41.

> „Dies geschah lediglich in einem mündlichen Debrief aus der Sitzung. Daher galt es für die Geschäftsführung zügig eine unabhängige Bewertung für den Fall ggf. notwendiger prozessualer oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen in der BWI GmbH zu erhalten.“[4002]

Die von der BWI beauftragte Anwaltskanzlei erstellte im Rahmen ihrer daraufhin durchgeführten Begutachtung zwei auf den 6. April 2018 datierte Vermerke. Einer befasste sich mit dem Thema „Einhaltung der Beschaffungsbedingungen bei der Beauftragung mit Beratungsleistungen durch die BWI GmbH an die Orphoz GmbH & Co. KG“[4003], der zweite mit dem Thema „Zulässigkeit der Vergabe von Beratungsleistungen im Wege einer Rahmenvereinbarung unter Verwendung eines sog. ‚rollierenden Systems zur Einzelauftragsvergabe‘„.[4004] Gemeint war hier der Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von IT-Beratungsleistungen.[4005]

Die beiden Vermerke sind thematisch enger gefasst als die Deloitte-Gutachten. Mit gesellschaftsrechtlichen Fragen oder Implikationen (beispielsweise Auswirkungen etwaiger Regelverstöße auf die Organstellung handelnder Personen) beschäftigen sie sich nicht.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018[4006] übersandte der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der BWI, Herr *Mühleck*, lediglich den Vermerk zur Beauftragung der Firma Orphoz zusammen mit den durch Deloitte erstellten Gutachten an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Er gab in diesem Schreiben zu bedenken, dass

> „[…] dieser Vermerk ohne Kenntnisse der ursprünglichen Vorwürfe sowie ohne Kenntnis der Ergebnisse der Sonderuntersuchung entstanden ist.“[4007]

Der Geschäftsführer der BWI bestätigte in einem Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrats vom 7. Mai 2018, dass der Geschäftsführung („GF“) das Deloitte-Gutachten und die diesem zu Grunde liegenden Informationen nicht bekannt gewesen seien:

> „Die GF kennt den Abschlussbericht und eventuell vorhandene Beanstandungen nicht, wurde aber durch Deloitte darüber informiert, dass – zu unserem Bedauern – nicht alle durch die BWl bereitgestellten Unterlagen in den Abschlussbericht Eingang gefunden haben.“[4008]

Auf Nachfrage des Aufsichtsrats aus der Sondersitzung vom 24. Mai 2018, ob die Kanzlei Einblick in den Zwischenbericht oder den Abschlussbericht der Deloitte-Sonderprüfung oder die originären Vorwürfe des BAAINBw aus dem Dezember 2017 bzw. Januar 2018 gehabt habe, antwortete die BWI:

> „Die Kanzlei […] hatte keine Kenntnis vom bzw. keinen Einblick in den Zwischenbericht oder Abschlussbericht des Sonderprüfers, da auch die BWI bis heute keinen Einblick hat. Die Beauftragung erfolgte aufgrund der mündlichen Hinweise des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber der Geschäftsführung und aufgrund mündlicher Hinweise der Prüfer in Auditgesprächen.“[4009]

Nach Auskunft des Referatsleiters CIT BWI beliefen sich die Kosten für die von der BWI in Auftrag gegebene Begutachtung der Orphoz-Beauftragungen auf 6 179,25 Euro und für die Begutachtung des IT-Beratungsvertrags auf 826,55 Euro.[4010]

4002 BMVg-E-Mail CIT BWI an Aufsichtsrat BWI vom 5. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 41.

4003 Vermerk „Einhaltung der Beschaffungsbedingungen bei der Beauftragung mit Beratungsleistungen durch die BWI GmbH an die Orphoz GmbH & Co. KG“ vom 6. April 2018 (im Folgenden: Vermerk Orphoz), MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 ff.

4004 Vermerk „Zulässigkeit der Vergabe von Beratungsleistungen im Wege einer Rahmenvereinbarung unter Verwendung eines sog. „rollierenden Systems zur Einzelauftragsvergabe“ vom 6. April 2018 (im Folgenden: Vermerk Vergabe Rahmenvereinbarung IT-Beratung), MAT A BMVg-16 CIT 31 Blatt 45 ff.

4005 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. e.

4006 BMVg-Schreiben *Mühleck* an Aufsichtsrat BWI vom 8. Mai 2018, MAT A BMVG-16 CIT.31 Blatt 118 f.

4007 BMVg-Schreiben *Mühleck* an Aufsichtsrat BWI vom 8. Mai 2018, MAT A BMVG-16 CIT.31 Blatt 118.

4008 BWI-Schreiben an Aufsichtsrat BWI vom 7. Mai 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 282 ff.

4009 BMVg-E-Mail CIT BWI an Aufsichtsrat BWI vom 5. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 41.

4010 BMVg-E-Mail CIT BWI an Aufsichtsrat BWI vom 5. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT 32 Blatt 41.

2. Vermerk „Einhaltung der Beschaffungsbedingungen bei der Beauftragung mit Beratungsleistungen durch die BWI GmbH an die Orphoz GmbH & Co. KG“

a) Überblick

Der Auftrag zur Begutachtung der Beauftragung der Firma Orphoz wurde in dem entsprechenden Ergebnisvermerk, wie folgt, beschrieben:

> „Wir sind um Prüfung gebeten worden, ob die Beauftragungen der Orphoz KG durch die BWI GmbH vergaberechtlich zulässig waren, ob die Vereinbarung eines Festpreises für die Leistungen des Meilensteins A1 zum Projekt Benchmarking zulässig war und ob der vereinbarte Festpreis angemessen war, wobei wir hinsichtlich der Angemessenheit des Preises eine Plausibilitätsprüfung vornehmen sollen.“[4011]

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dahingehend zusammengefasst, dass die Beauftragungen der Firma Orphoz nicht vergaberechtswidrig gewesen seien. Die BWI sei berechtigt gewesen, auf der Grundlage des Rahmenvertrags 20405 solche Abrufe vorzunehmen. Insbesondere die Beauftragung für das Projekt „Benchmarking“ stehe inhaltlich im Einklang mit den Vorgaben des Rahmenvertrags. Die BWI habe lediglich Leistungen beauftragt, die von ihm umfasst gewesen seien. Weiterhin sei nicht zu beanstanden, dass Festpreise für unterschiedliche Meilensteine beauftragt worden seien. Schließlich sei der konkret für den Meilenstein A1 vereinbarte Preis nicht offensichtlich überteuert gewesen. Die Vergütungssätze des Rahmenvertrags seien beachtet worden.[4012]

Einzig die Beteiligung des BVA sei nicht in dem Umfang erfolgt, wie es in der Rahmenvereinbarung für den Regelfall vorgesehen sei. Auch dies führe indes nicht zu einem Rechtsverstoß. Vielmehr sei in der Rahmenvereinbarung vorgesehen, dass die Beteiligung des BVA zwar grundsätzlich, aber nicht zwingend erfolgen müsse, und dass insbesondere das BVA selbst erklären könne, sich im konkreten Fall nicht umfangreich an einem Einzelabruf zu beteiligen. Denn ausweislich Ziffer 2 der Anlage 4 der Rahmenvereinbarung[4013] stimme das BVA den Umfang seiner Beteiligung am Einzelabruf ab. Ausweislich Ziffer 3 der Anlage 4 sei die Prozessbeschreibung nur für den Auftragnehmer, nicht aber das BVA bindend.[4014]

b) Abrufberechtigung aus dem Rahmenvertrag 20405

Es stehe zunächst außer Frage, dass die BWI berechtigt gewesen sei, Leistungen aus dem Rahmenvertrag 20405 abzurufen. Die BWI Systeme GmbH sei auf der Liste der Bedarfsträger aufgeführt, die ihren Bedarf rechtzeitig angemeldet hätten. Als Rechtsnachfolgerin der BWI Systeme GmbH sei die BWI GmbH somit ebenfalls abrufberechtigt. Die insofern unzutreffende Erklärung des BVA vom 4. September 2017[4015] sei zwischenzeitlich klargestellt worden.[4016]

Da die BWI berechtigt gewesen sei, auf der Grundlage des Rahmenvertrags 20405 einen Einzelvertrag mit Orphoz abzuschließen, so hieß es im Vermerk weiter, handele es sich auch nicht um ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergebene Einzelaufträge, sondern um Abrufe aus einem ordnungsgemäß ausgeschriebenen Rahmenvertrag.[4017]

c) Einhaltung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung 20405

Bei den Abrufen habe die BWI auch die Vorgaben der Rahmenvereinbarung beachtet.

4011 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (36).
4012 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (36).
4013 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121).
4014 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (37).
4015 E-Mail BVA an BWI vom 4. September 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235. Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. d. dd.
4016 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (37), siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. d. dd.
4017 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (38).

aa) Inhaltliche Vereinbarkeit der Einzelverträge mit dem Rahmenvertrag

Die Inhalte der Einzelverträge zur „Schnellen Kapazitätserweiterung“ sowie zum „Benchmarking“ seien von der Rahmenvereinbarung 20405 erfasst. Das gelte sowohl für die vereinbarten Dienstleistungen (1) als auch für das vereinbarte Preisregime (2).

(1) Inhalt der Dienstleistungen

Vertragsgegenstand der Rahmenvereinbarung seien nach deren § 1 die Dienstleistungen „IT-Top-Management und IT-Strategieberatung“.[4018] Eine nähere Beschreibung ergebe sich aus der Anlage 3 „Leistungsbeschreibung“.[4019] Dort sei unter anderem das Beratungsfeld „Entwicklung von IT- und E-Government-Strategien“ genannt, das die Fragestellung beinhalte, welche IT-Technologien der Bedarfsträger gewinnbringend einsetzen könne bzw. welche IT-Leistungen eingekauft werden sollten (Sourcingstrategie). Weiterhin sei die Begleitung bei der Umsetzung der Strategien mit IT-Bezug umfasst, wobei etwa die Themenfelder „Organisations- und Personalentwicklung“ Beratungsgegenstand sein könnten. Zur Vermeidung von Unwirtschaftlichkeiten sei es den Bedarfsträgern zudem gestattet, neben den ausdrücklich genannten Beratungsleistungen auch Nebenleistungen in Form einer Organisations- und IT-Beratung zu beauftragen, soweit diese eine Höhe von maximal 20 % des Auftragsvolumens nicht überstiegen.[4020]

Der von der BWI mit Orphoz geschlossene Vertrag zur „Schnellen Kapazitätserweiterung“ habe zum Ziel, mit den Beratungsleistungen entlang des definierten Portfolios und der Wertschöpfungskette einen Überblick zu erzeugen, welche Anteile der Leistungen im Portfolio unter Nutzung externer Ressourcen geleistet werden könnten und sollten und welche Anteile von der BWI in Eigenleistung zu erbringen seien. Diese Fragestellung beziehe sich auf das in der Anlage 3 zum Rahmenvertrag aufgeführte Themenfeld „Sourcingstrategie“.[4021]

Der mit Orphoz geschlossene Vertrag zum „Benchmarking“ wiederum solle die BWI zunächst einem initialen Benchmarking unterziehen, also Kostenstrukturen analysieren und Optimierungsmaßnahmen aus Vergleichen gegen eine Vergleichsgruppe im Markt ableiten. Des Weiteren solle die BWI für zukünftige Benchmarks im Regelprozess aufgestellt und die Prozesslandschaft analysiert und optimiert werden. Diese Inhalte seien ebenfalls Teil und Grundlage für die Sourcingstrategie. Ferner bestehe ein Bezug zum auch in der Leistungsbeschreibung genannten Themenfeld „Entwicklung der IT-Rahmenarchitektur inkl. der geschäftlichen Prozesse“.[4022]

Vor diesem Hintergrund fielen die Leistungsgegenstände beider Verträge „unzweifelhaft unter den Anwendungsbereich des Rahmenvertrags 20405“.[4023]

(2) Preisregelung

Weitere Prüfungspunkte befassten sich mit der Frage der Zulässigkeit der in den hier gegenständlichen Verträgen getroffenen Festpreisabreden und der Angemessenheit des vereinbarten Preises. Anhand des beispielhaft geprüften Meilensteins A 1 des Projekts „Benchmarking“ kam der Vermerk zu dem Ergebnis, dass sowohl die Zulässigkeit der Vereinbarung selbst als auch die Angemessenheit des Preises gegeben gewesen seien.[4024]

Die Festpreisvereinbarung sei im Einklang mit der Regelung in § 10 des Rahmenvertrags 20405[4025] in Verbindung mit den erläuternden Bestimmungen zu den Abrechnungsmodellen in Ziffer 4.6 der „Beschreibung der Auftragsvergabe im Drei-Partner-Modell“[4026] getroffen worden. Aus diesen Bestimmungen ergebe sich, dass eine Festpreisabrechnung dann zu prüfen sei, wenn das fragliche Projekt definierte Meilensteine aufweise, die mit einem Produkt abschlössen. Andernfalls sei nach Aufwand abzurechnen. Da vorliegend die geforderten klaren Meilensteine vereinbart worden seien, sei die Festpreisabrede zulässig gewesen.[4027]

4018 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (120).
4019 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (139 ff.).
4020 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (38 f.).
4021 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (39); RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (139).
4022 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (39 f.).
4023 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (40).
4024 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (41).
4025 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (126).
4026 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (154).
4027 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (41).

Der vereinbarte Preis erscheine vor dem Hintergrund der zu erbringenden Leistungen angemessen. Die Höhe der Tagessätze mit einer Differenzierung in drei Preisklassen sei aus § 10 Abs. 2 des Rahmenvertrages[4028] übernommen worden.[4029] Die im Angebot von Orphoz veranschlagten Zeitansätze seien seitens der BWI kritisch geprüft und in Nachverhandlungen mit Orphoz reduziert worden.[4030]

bb) Abweichungen vom Drei-Partner-Modell im Rahmen des Einzelabrufs

Der Ergebnisvermerk hielt fest, dass für solche Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20405 nach § 3 des Rahmenvertrags[4031] als Grundsatz das Drei-Partner-Modell mit Beteiligung des BVA vorgesehen sei. Dieser Weg sei von der BWI in der Tat nicht beschritten worden, weil das BVA ihr mitgeteilt habe, es könne nicht für eine selbständige GmbH tätig werden.[4032] Daraufhin habe die BWI den Einzelabruf unmittelbar mit dem Auftragnehmer verhandelt.[4033]

Ein Verstoß gegen die Rahmenvereinbarung liege in dieser Vorgehensweise indes nicht. Sie verpflichte nur den Auftragnehmer, das Vorgehen im Drei-Partner-Modell genau zu akzeptieren, nicht aber das BVA oder die Bedarfsträger, es einzuhalten. Aus der Präambel der Rahmenvereinbarung und aus deren Anlage 4[4034] folge, dass die Mitwirkung des BVA nicht zwingend sei. Aus Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 2 der Anlage werde deutlich, dass das BVA zwar grundsätzlich vom Bedarfsträger eingeschaltet werden solle, dass aber letztlich das BVA und der Bedarfsträger abstimmten, ob und in welchem Umfang diese Einbindung in den Einzelabruf erfolgen solle. Da das BVA im vorliegenden Fall erklärt habe, es werde sich an dem Einzelabruf der BWI nicht beteiligen[4035], habe die BWI den Abruf selbst vornehmen können und müssen.[4036]

Darüber hinaus sei diese Abweichung auch nicht wesentlich. Sie sei vorrangig formaler Natur. Eine Wettbewerbsrelevanz habe die Einhaltung des Drei-Partner-Modells nicht.[4037]

Der Vorwurf eines Rechtsverstoßes lasse sich mit der Abweichung vom Drei-Partner-Modelle daher nicht begründen.[4038]

cc) Zulässigkeit des vorzeitigen Vertragsbeginns

Unerheblich sei schließlich auch, dass der Vertragsschluss zwischen der BWI und Orphoz für das Projekt „Benchmarking“ erst am 4. Dezember 2017 schriftlich bestätigt worden sei, obwohl Orphoz die Leistungserbringung bereits am 22. November 2017 aufgenommen habe. Die Vertragsparteien seien sich bereits im Vorfeld über sämtliche Vertragsbedingungen einig gewesen und hätten lediglich noch einige Vertragsdetails klären wollen, die die Auftragserteilung und die zu erbringenden Leistungen nicht betroffen hätten. Dies lasse sich daraus ersehen, dass das von Orphoz unterbreitete Angebot vom 22. November 2017 zum Vertragsbestandteil erklärt worden sei und zudem im Rahmenvertrag die wesentlichen Bedingungen der Auftragsdurchführung ohnehin bereits enthalten gewesen seien.[4039]

3. Vermerk „Zulässigkeit der Vergabe von Beratungsleistungen im Wege einer Rahmenvereinbarung unter Verwendung eines sog. ‚rollierenden Systems zur Einzelauftragsvergabe‘ “

Der durch die BWI ergangene Prüfauftrag zur Vergabe des Rahmenvertrags zur IT-Beratung wurde im entsprechenden Ergebnisvermerk wie folgt dargestellt:

4028 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (126).
4029 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (41).
4030 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (42).
4031 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 (121).
4032 E-Mail BVA an BWI vom 4. September 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
4033 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (42).
4034 RV 20405, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 115 ff.
4035 E-Mail BVA an BWI vom 4. September 2017, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 235.
4036 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (43).
4037 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (43).
4038 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (43).
4039 Vermerk Orphoz, MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 31 (44).

> „Wir sind um die Prüfung gebeten worden, ob die Vergabe der Rahmenvereinbarungen und vor allem der Einzelabruf im ‚rollierenden System' zulässig gewesen ist."[4040]

Zusammenfassend wurde als Ergebnis der Untersuchung festgehalten, dass die BWI berechtigt gewesen sei, sich für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen zu entscheiden. Die Schaffung eines Pools sei sachlich begründet gewesen und habe somit der Beschaffungsautonomie der BWI unterlegen.[4041]

Rechtsfehler bei der Vergabe seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei das für den Einzelabruf gewählte System der „rollierende Auftragsvergabe" vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Die erforderliche Festlegung von objektiven Bedingungen für den Einzelabruf in den Vergabeunterlagen der Rahmenvereinbarung sei erfolgt, indem ein eindeutiges System festgelegt worden sei, das bestimme, wer welchen Einzelauftrag erhalte. Das rollierende System verstoße auch nicht gegen andere vergaberechtliche Grundsätze.[4042]

Das Ergebnis zu diesem Themenkomplex, wonach es keine Verstöße gegen das Vergaberecht gegeben hat, entsprach damit der Bewertung Deloittes.

VII. Aussage des Zeugen Veit

Der Zeuge *Veit* äußerte sich vor dem Ausschuss zu den Ergebnissen des Deloitte-Gutachtens:

> „Ich habe dann noch festgestellt, dass über mehrere Schleifen der Schwellenwert dann doch überschritten war. Aber letztendlich war das auch bei Deloitte in guten Händen, auch diese Dinge zu überprüfen. Letztendlich, und damit will ich auch die erste Einlassung abschließen: Ich habe natürlich von der Stellungnahme, von der Rechtsauffassung von Deloitte gehört, die tatsächlich in dem einen oder anderen Punkt die Nichtrechtmäßigkeit in der Vorgehensweise dargestellt haben. Nur die Konsequenzen, die getroffen worden sind – im Zusammenhang: ist dem Bund ein Schaden entstanden? -, kann ich zumindest für mich behaupten, habe ich eine andere Rechtsauffassung. Nun bin ich Ingenieur, aber 13 Jahre Rüstungsbehörde und mit vielen extra Unterrichtsstunden in Vergaberecht - - sehe ich das anders, habe aber nicht die Unterlagen – über die verfügt sicherlich die BWI -, wenn es letztendlich um die Argumentationslinie geht, hier meine Meinung zu unterrichten. Ich sage nur – damit bin ich wirklich beim letzten Punkt -: Diese Orphoz- Geschichte - - […]
>
> Meine überschlägige Berechnung hat schlicht und ergreifend ergeben: Das Geld – Steuergelder -, was in die Hand genommen worden ist, den Orphoz-Vertrag zu schließen - - Hätte er die gleiche Leistung in dem noch bestehenden Rahmenvertrag des Verwaltungsamtes der Bundesverwaltung abgerufen, hätte es nur einen Bruchteil gekostet. Einen Bruchteil! Ich kann jetzt nicht beziffern, in welcher Größe; das müsste man nachrechnen.
>
> Das Verwaltungsamt hat Stundensätze berechnet. Man hätte die Leistung in einer Leistungsbeschreibung angeben müssen, wie viele Stunden man für bestimmte Themen ansetzen will – denn man musste sie selber bezahlen -, während das Angebot für bestimmte Themenfelder Festpreise avisiert hat, die dann scheinbar auch vertraglich geschlossen worden sind, wo ich nicht weiß, wie viele Leute daran gearbeitet haben. Wenn man das mal gegenüberstellt – in nicht belegbarer Kenntnis -, wie viele Leute mal angeboten waren, sage ich, war das ein teures Unterfangen."[4043]

VIII. Reaktionen und Maßnahmen des Aufsichtsrats

Deloitte hatte als Ergebnis der Sonderuntersuchung verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen sollten, dass die BWI zukünftig das Risiko erneuter Verletzungen des Vergaberechts minimieren kann.[4044] In der Sondersitzung des Aufsichtsrats am 24. Mai 2018 wurde daraufhin vereinbart, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

4040 Vermerk Vergabe Rahmenvereinbarung IT-Beratung, MAT A BMVg-16 CIT 31 Blatt 45 (47).
4041 Vermerk Vergabe Rahmenvereinbarung IT-Beratung, MAT A BMVg-16 CIT 31 Blatt 45 (47).
4042 Vermerk Vergabe Rahmenvereinbarung IT-Beratung, MAT A BMVg-16 CIT 31 Blatt 45 (47).
4043 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.
4044 Siehe oben bei Teil 2, M. V. 2. g.

- Erweiterung der Geschäftsführung auf maximal vier Mitglieder,
- Änderung des Geschäftsverteilungsplans[…],
- Anpassung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gemäß der Vorschläge im Deloitte-Gutachten.[4045]

Förmlich beschlossen wurde die Umsetzung dieser Maßnahmen in der darauffolgenden Aufsichtsrats-Sondersitzung am 12. Juni 2018.[4046]

IX. Ablösung des Geschäftsführers

Am 28. Juni 2018 kam es, nachdem es bereits seit geraumer Zeit Differenzen zwischen dem Aufsichtsrat der BWI und der Geschäftsführung gegeben hatte, zur Abberufung des Geschäftsführers *Ulrich Meister* unter sofortiger Freistellung von seinen Aufgaben. Sein zugehöriger Geschäftsführer-Anstellungsvertrag wurde ordentlich zum 30. Juni 2019 gekündigt.[4047]

Neben anderer Konfliktpunkte zwischen ihm und dem Aufsichtsrat richteten sich auch einige der anonymen Vorwürfe[4048] gezielt gegen diesen Geschäftsführer, so dass seine Person auch im Rahmen der Aufarbeitung dieser Vorwürfe wiederholt eine Rolle spielte.

Der Zeuge *Mühleck* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss auf die Frage, wann und wie er als Vorsitzender des Aufsichtsrats von diesen Vorwürfen gegen den Geschäftsführer erfahren habe, geantwortet:

> „Am Ende waren es die anonymen Briefe, die geschrieben wurden, die den Anlass gaben, Ende 17 im Aufsichtsrat zu entscheiden. Die kamen zu uns über die BAAIN-Organisation, über General Veit, und wurden letztendlich dann eingesteuert hier sowohl, wenn ich mich richtig erinnere, bei mir in der Abteilung als auch bei den Staatssekretären. Wir haben das analysiert und haben das dann auch weitergeleitet hier an die Hierarchie, an die Staatssekretäre. Und dadrin waren dann so viele Vorwürfe, dass meine Empfehlung war, eine Sonderprüfung durchzuführen, die durch den Wirtschaftsprüfer dann erfolgen sollte und die dann Anfang 2018 dann auch stattgefunden hat. Diese ersten Vorwürfe kamen über die anonymen Briefe.“[4049]

Dr. Suder hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss auf Frage, ob der Geschäftsführer seiner Rolle und den Erwartungen, die an ihn als Geschäftsführer der BWI gerichtet worden waren, gerecht geworden sei, geantwortet:

> „Ja, das war meine Wahrnehmung.“[4050]

Gefragt nach den Spannungen zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat hat sie gesagt:

> „Diese Differenzen in der BWI sind mir nicht transparent gewesen.“[4051]

In einer vorbereitenden Unterlage für ein Gespräch mit Staatssekretär Zimmer am 7. Mai 2018[4052] aus dem in der Abteilung BMVg CIT für die BWI zuständigen Referat, in dem dieser über die Ergebnisse der Sonderprüfung durch Deloitte unterrichtet werden sollte, fand sich bereits der Vorschlag, als Reaktion auf diese Ergebnisse zwei der Geschäftsführer-Anstellungsverträge ordentlich zu kündigen und die Geschäftsführer freizustellen.[4053]

In einer Sondersitzung des Aufsichtsrats der BWI am 24. Mai 2018[4054] stellte Deloitte die Ergebnisse der Sonderprüfung vor. Im Rahmen der Diskussion, die darauf folgte, wurde unter anderem besprochen, ob das Vertrauen

---

4045 Protokoll Sondersitzung des Aufsichtsrats der BWI am 24. Mai 2018, MAT A BVMg-16 CIT.32 Blatt 35 (40).
4046 Protokoll der Aufsichtsratssitzung der BWI am 12. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 376 (380).
4047 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 231.
4048 Siehe oben bei Teil 2, M. III.
4049 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 119 f.
4050 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 44.
4051 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 44.
4052 BMVg CIT BWI-Gesprächsvorbereitung für Gespräch mit Sts *Zimmer* am 7. Mai 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 262 ff.
4053 BMVg CIT BWI-Gesprächsvorbereitung für Gespräch mit Sts *Zimmer* am 7. Mai 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 262 (279).
4054 Protokoll Sondersitzung des Aufsichtsrats der BWI am 24. Mai 2018, MAT A BVMg-16 CIT.32 Blatt 35 ff.

in die Person eines der beiden Geschäftsführer, *Meister*, noch gegeben war. Aus dem Protokoll dieser Sitzung ergibt sich, dass letztlich Einigkeit bestand, dass dies nicht der Fall sei und daher seine Abberufung und Freistellung von seinen Aufgaben angestrebt werden sollte.[4055] Der im Protokoll festgehaltene Verlauf der Diskussion zeigt, dass die Ergebnisse der Sonderuntersuchung durch Deloitte (insbesondere die Vergaberechtsverstöße) jedenfalls einer der Gründe für diesen Vertrauensverlust waren. Es wurden daneben aber eine Reihe weiterer, nicht mit der Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang stehender Punkte angeführt, die zu dem Vertrauensverlust beigetragen hätten.[4056]

In einer Vorlage des Referats BMVg CIT BWI an Staatssekretär *Zimmer* vom 30. Mai 2018 zur Vorbereitung auf ein Gespräch mit der Ministerin zum Ergebnis dieser Aufsichtsratssitzung vom 24. Mai 2018[4057] wurde ebenfalls das beabsichtigte Vorgehen, nämlich den Geschäftsführer von seinen Funktionen zu entbinden, seinen Anstellungsvertrag ordentlich zu kündigen und ihn sofort freizustellen, dargelegt.[4058]. Das Vertrauen in den Geschäftsführer, so heißt es in der Vorlage weiter, sei zerrüttet. Die Sonderuntersuchung seitens Deloitte habe bereits länger vorhandene Bedenken verstärkt und bestätigt. Wörtlich heißt es in der Vorlage:

> „Hauptgründe für den Vertrauensverlust als Folge der ‚Entfremdung' sind unter anderem das im Rahmen der Sonderuntersuchung nachgewiesene Fehlverhalten sowie zunehmend mangelnde Konformität der BWl mit strategischen Vorgaben des Bundes."[4059]

Als Alternative zur Abberufung sah die Vorlage vor, dass der Abteilungsleiter CIT (als Vorsitzender des Aufsichtsrats) dem Geschäftsführer einen Aufhebungsvertrag anbieten solle.[4060]

Zunächst war vorgesehen, die geplanten Maßnahmen in der Aufsichtsratssitzung am 12. Juni 2018 umzusetzen. Wegen weiteren Gesprächsbedarfs wurde die Entscheidung aber auf den 28. Juni 2018 verschoben.[4061] Zwei Schreiben an die Verteidigungsministerin vom 11. Juni 2018, eines verfasst von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat[4062], das andere vom Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats und der Geschäftsleitung der BWI[4063], hatten gezeigt, dass die beabsichtigte Ablösung des Geschäftsführers für die Verfasser überraschend kam[4064] und sie beunruhigte.[4065] Insbesondere wurde in beiden Schreiben darauf verwiesen, dass vor einer solch schwerwiegenden Entscheidung Stellungnahmen der Betroffenen einzuholen und anzuhören seien.[4066] Eine Auswechslung könne, so heißt es, den Erfolg der BWI sehr stark gefährden und sei nicht mit nachvollziehbaren Gründen unterfüttert.[4067]

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 12. Juni 2018 zeigt, dass die Verschiebung der Entscheidung über die Ablösung des Geschäftsführers vor diesem Hintergrund entschieden wurde.[4068]

Befragt zu diesem Vorgang hat die Zeugin *Dr. von der Leyen* in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss am 13. Februar 2020 Folgendes ausgesagt:

> „Ich finde immer wichtig, dass beide Seiten gehört werden. Aber vor allen Dingen war für mich wichtig – daran kann ich mich nämlich noch erinnern -, dass in einem Punkt, wo der Aufsichtsrat sehr kurzfristig, innerhalb von Stunden, den Geschäftsführer entlassen wollte, für mich wichtig war, ob die Nachfolgeregelung durchdacht sei vom Aufsichtsrat. Denn man darf nicht vergessen, dass die Geschäftsführung zu dem Zeitpunkt ausgedünnt war durch eine schwere oder langandauernde

---

4055 Protokoll Sondersitzung des Aufsichtsrats der BWI am 24. Mai 2018, MAT A BVMg-16 CIT.32 Blatt 35 (40).
4056 Protokoll Sondersitzung des Aufsichtsrats der BWI am 24. Mai 2018, MAT A BVMg-16 CIT.32 Blatt 35 (38).
4057 BMVg-Vorlage zur Gesprächsvorbereitung an Sts *Zimmer* vom 30. Mai 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 51 ff.
4058 BMVg-Vorlage zur Gesprächsvorbereitung an Sts *Zimmer* vom 30. Mai 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt (54).
4059 BMVg-Vorlage zur Gesprächsvorbereitung an Sts *Zimmer* vom 30. Mai 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt (56).
4060 BMVg-Vorlage zur Gesprächsvorbereitung an Sts *Zimmer* vom 30. Mai 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt (56).
4061 Protokoll Sitzung des Aufsichtsrats der BWI am 12. Juni 2018, MAT A BVMg-12 A.226 Blatt 376 (379).
4062 BWI-Schreiben AN-Vertreter an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 385 f.
4063 BWI-Schreiben Geschäftsleitung an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 387 f.
4064 BWI-Schreiben AN-Vertreter an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 385.
4065 BWI-Schreiben AN-Vertreter an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 387.
4066 BWI-Schreiben AN-Vertreter an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 385, BWI-Schreiben Geschäftsleitung an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 388.
4067 BWI-Schreiben Geschäftsleitung an BMin vom 11. Juni 2018, MAT A BMVg-12 A.226 Blatt 387.
4068 Protokoll Sitzung des Aufsichtsrats der BWI am 12. Juni 2018, MAT A BVMg-12 A.226 Blatt 376 (377).

> Erkrankung eines der Mitglieder der Geschäftsführung, also schon personell sehr knapp besetzt war. Der Aufsichtsrat hat daraufhin beschlossen, um eine gewisse Zeit – drei oder vier Wochen müssen das gewesen sein – die Entlassung noch einmal zu verschieben, um sicherzustellen, dass sie eine gesicherte personelle Nachfolge haben. Das haben sie dann auch sehr gut geregelt, sodass in dieser BWI, die ja zu dem Zeitpunkt dann auch in schwerem Fahrwasser war, die Geschäftsführung sichergestellt war. Das ist dankenswerterweise dann alles so auch geschehen.“[4069]

In den dem Ausschuss übergebenen Beweismaterialien findet sich ferner eine Vorlage zur Information an Staatssekretär *Zimmer* vom 21. Juni 2018 zur Vorbereitung der nach der für den 28. Juni 2018 geplanten Ablösung des Geschäftsführers anstehenden Sitzungen des Verteidigungsausschusses und des Haushaltsausschusseses.[4070] Dieser Vorlage beigefügt war eine Sprechempfehlung zur „Reorganisation der Geschäftsführung der BWI GmbH“ mit „Hintergrundinformationen zur jüngsten Entscheidung des Aufsichtsrats der BWI GmbH“.[4071] Zur Begründung der Abberufung des Geschäftsführers heißt es hier:

> „In den letzten Monaten haben sich einige Ereignisse bzw. Erkenntnisse aufaddiert, die den Aufsichtsrat im Juni 2018 nach einem langen Prozess veranlasst haben, die Geschäftsführung der BWl GmbH zu reorganisieren […] Zum ersten mussten wir feststellen, dass eine Geschäftsführung ohne einen einzigen Vertreter des Bundes mit Erfahrungen in den Bereichen Beteiligung des Parlaments, Haushaltsrecht, Vergaberecht und Kenntnis der Kultur des öffentlichen Dienstes sich als zunehmend kritisch herausgestellt hat. Darüber hinaus ist ein Mitglied der Geschäftsführung dauerhaft aus persönlichen Gründen ausgefallen. Der Geschäftsführer, unser CEO selbst, hat in den letzten Monaten einen erheblichen Vertrauensverlust beim Aufsichtsrat erlitten. Der Aufsichtsrat besteht unter anderem aus Spitzenvertretern des BMI, BMF und BMVg. Das verlorengegangene Vertrauen lässt sich am besten mit strategischen Divergenzen bezüglich der strategischen Weiterentwicklung der IT des Bundes beschreiben. Der Eigentümer der BWI GmbH sowie die Hauptkunden hatten zunehmend divergierende Vorstellungen über Vorhaben wie beispielsweise die Einführung einer Bundescloud. Darüber hinaus gab es Verstöße im Compliance Bereich, wie die Nichtbeteiligung des Aufsichtsrates bei zustimmungspflichtigen Geschäften und die Nichteinhaltung von Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat. Diese sind in einen Bericht über eine Sonderprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte dokumentiert. Der Aufsichtsrat hat am 28. Juni 2018 mit großer Mehrheit beschlossen, sich vom CEO zu trennen und eine Übergangsgeschäftsführung einzusetzen, um den erfolgreichen Weg der BWI GmbH in der IT Service Leistung für den Bund nicht zu gefährden. Dabei wurde die Geschäftsführung in ihrer Struktur optimiert (Industrial Best Practices) und auch ein Geschäftsführer aus dem Bereich des Bundes zur Adressierung und Behebung zuvor beschriebener Mängel vorgesehen.“[4072]

Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende *Mühleck*, der gleichzeitig der Leiter der Abteilung CIT im BMVg war, schilderte im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg[4073], dass die Ablösung des Geschäftsführers nach seiner Wahrnehmung seitens des Ministeriums nicht uneingeschränkt unterstützt worden sei und es von dort sogar „viel Gegenwind aus dem Ministerium“[4074] gegeben habe. In seiner Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen sagte er, dass die Ablösung „nicht einfach […] zu initiieren“ gewesen sei, da die Staatssekretärin „kontinuierlich“ mit dem Geschäftsführer „direkt gearbeitet“ und ihm „im Beisein vieler Kollegen ständig ihr Vertrauen […] ausgesprochen“ habe.

Zur Frage, woher der von ihm wahrgenommene Gegenwind gegen die Ablösung des Geschäftsführers kam, hat der Zeuge *Mühleck* dem Ausschuss gesagt:

> „Also, erstens einmal wurden dann in einer Sitzung, in der auch zwei Staatssekretäre waren, hier zuerst mal die Ergebnisse aus dem Deloitte-Brief dargestellt, und es war dann ersichtlich, dass da

---

4069 *Dr. von der Leyen,* Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 108.
4070 BMVg-VzI an Sts *Zimmer* vom 21. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 44 ff.
4071 BMVg-VzI an Sts *Zimmer* vom 21. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 44 (46).
4072 BMVg-VzI an Sts *Zimmer* vom 21. Juni 2018, MAT A BMVg-16 CIT.32 Blatt 44 (47 f.).
4073 Siehe oben bei Teil 2, C. III. 8.
4074 BMVg-Verwaltungsermittlungen, Stellungnahme *Mühleck* vom 20. November 2018, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 5 (6).

> ein Unwohlsein [bei den Staatssekretären Zimmer und Hoofe] im Raum war […], wie wir dadrauf kommen, dass das jetzt so akut ist, und da habe ich erklärt und noch mal einfach die Inhalte aus der Sonderprüfung dargelegt und auch die Meinung des Aufsichtsrats, und dann gab es ein Telefonat noch zwischen der Ministerin und den beiden Staatssekretären auf der anderen Seite und mir, in dem mir klar gesagt wurde, dass Herr […] als Nachfolger nicht infrage kommt.“[4075]

Auf Vorhalt dieser Ausführungen in der 36. Sitzung des Ausschusses und die Frage, ob es zutreffe, dass sie dem Geschäftsführer beständig ihr Vertrauen ausgesprochen habe, hat die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* ausgeführt:

> „[…] wenn man einen solchen Batzen anonymer Vorwürfe auf dem Tisch hat, geht es darum, die sauber aufzuklären. Wir haben den Prozess sauber durchgeführt, aber bis dieser Prozess läuft, sah ich keine Veranlassung zu Personalmaßnahmen.“[4076]

Befragt danach, ob ihr bekannt gewesen sei, dass der Geschäftsführer auch gegenüber dem Aufsichtsrat bei bestimmten Fragen oder Diskussionen darauf bezogen habe, dass er etwas schon mit ihr (*Dr. Suder*) abgesprochen habe, hat sie dargelegt:

> „Nein, ich kann mich an keine Hinweise darauf erinnern. Ich möchte nur noch mal sagen, dass dann auch in diesem Falle eine solche Inanspruchnahme des vermeintlichen Wunsches von mir nicht korrekt ist.“[4077]

Der Zeuge *Mühleck* hat seine Wahrnehmung von dem Arbeitsverhältnis zwischen der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* und dem Geschäftsführer wie folgt geschildert:

> „Also, das waren jetzt die Prozesse, bevor wir [den Geschäftsführer] hier freigestellt haben. Es war halt immer klar - - Der [Geschäftsführer] hat dann immer gesagt, er hätte das schon mit der Katrin abgestimmt. Also, er meinte damit die Dr. Suder, und da war einfach ein direkter Draht verfügbar. Das war halt eines der Dinge, die ja dann immer ständig an unserem Aufsichtsrat vorbeigegangen sind, dass gewisse Dinge halt schon vorher besprochen wurden. Und das ist das, was mir eigentlich nicht so richtig gepasst hat, dass wir da letztendlich nicht als Aufsichtsrat in vielen Dingen mit gehört wurden, sondern da eine direkte Linie existiert hat.“[4078]

Die Frage, ob sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Ministerium zum 5. April 2018 mit jemandem im BMVg gesprochen habe mit dem Ziel, den Geschäftsführer zu halten oder Einfluss auf die Entscheidung über seine Ablösung zu nehmen, hat *Dr. Suder* verneint.[4079]

Auf Frage zu ihrer Bewertung der Entlassung des Geschäftsführers hat sie geantwortet:

> „Das obliegt nicht meiner Bewertung. Ich kannte ja noch nicht mal den Deloitte-Bericht.“[4080]

In ihrer Vernehmung durch den Ausschuss am 13. Februar 2020 hat die ehemalige Ministerin *Dr. von der Leyen* zu diesem Thema erklärt, dass sie nur wisse, dass *Dr. Suder* viel von dem Geschäftsführer, *Meister,* gehalten habe. „Er hat“, so die Zeugin weiter, „ja auch viel geleistet.“ *Dr. Suder* gab vor dem Ausschuss an, dass Sie Herrn *Meister* nach dem Ausscheiden aus der BWI ein Schreiben ausgestellt habe. Es habe sich um eine „Darstellung seiner Arbeit bei der BWI“ gehandelt. Als Empfehlungsschreiben habe sie dies jedoch nicht aufgefasst.[4081]

4075 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 126.
4076 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 76
4077 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 119.
4078 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 120
4079 *Dr. Suder,* Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.
4080 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 76.
4081 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 72.

X. Befassung des Verteidigungsausschusses

Bereits vor seiner Konstituierung als Untersuchungsausschuss hatte sich der Verteidigungsausschuss mit den der BWI vorgeworfenen Vergaberechtsverstößen befasst.

1. 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018

In der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses hielt die Fraktion der CDU/CSU fest, dass nach ihrer Bewertung seitens des BMVg nach Kenntniserlangung von den Vorwürfen gegen die Geschäftsführung der BWI „sofort, absolut korrekt und richtig gehandelt“[4082] worden sei. Dass es Probleme mit dem damaligen Geschäftsführer und mit seiner strategischen Ausrichtung gegeben habe, sei „kein großes Geheimnis“[4083] gewesen.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde allerdings hinterfragt, ob die Unterrichtung des Parlaments hinsichtlich Vollständigkeit und Gründen für die Abberufung des Geschäftsführers angemessen gewesen sei. Das Gutachten von Deloitte datiere vom Mai 2018. Die Ministerin habe am 28. Juni 2018 die Obleute des Verteidigungsausschusses und die Berichterstatter des Haushaltsausschusses durch den Abteilungsleiter HC unter Verweis auf eine Pressemitteilung der BWI über die Entbindung des Geschäftsführers von seinen Aufgaben informiert, in der „strategische Differenzen“ als Grund genannt worden seien. Aus dem Deloitte-Gutachten gingen aber noch weitergehende Gründe hervor. Man erwarte als Abgeordneter und besonders als Mitglied eines geschlossenen Ausschusses, dass man vollumfänglich über die Gründe und die Vorwürfe informiert werde.[4084]

Die damalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* äußerte sich in dieser Sitzung dahin gehend, dass nach den Vorwürfen zu Beginn des Jahres die richtige Entscheidung getroffen worden sei, eine externe Beratungs- und Unterstützungsleistung einzukaufen (Deloitte). Von der Fülle der erhobenen Vorwürfe seien am Ende nur zwei Komponenten übriggeblieben: erstens Vergaben (Orphoz, Headhunter und Rahmenvertrag) und zweitens die Frage der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Es gebe ein Gegengutachten, das dies etwas anders als Deloitte gesehen habe. Es treffe zu, dass es eine interne Auseinandersetzung zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über die weitere Strategie gegeben habe.[4085]

2. 20 Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018

Auch in seiner 20. Sitzung griff der Verteidigungsausschuss das Thema auf.

Die damalige Ministerin *Dr. von der Leyen* schilderte in dieser Sitzung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BWI hätten sich im Hinblick auf die gemeinsame Strategie nicht sehr gut verstanden. Es habe zunehmende Differenzen und Auseinandersetzungen gegeben, wie die BWI wachsen solle. Es habe dann zwei Konfliktfelder gegeben: zum einen habe der Geschäftsführer einen Rahmenvertrag über 390 Mio. Euro geschlossen, über den er den Aufsichtsrat relativ spät informiert habe. Dies sei einer der Knackpunkte des Streits gewesen. Der zweite Streitpunkt betreffe die Art und Weise, wie das Wachstum erfolgen sollte. Im Januar 2018 habe es dann ein Konvolut anonymisierter Vorwürfe gegen Beschäftigte der BWI und auch die ehemalige Staatssekretärin *Dr. Suder* gegeben. Daraufhin sei Deloitte eingeschaltet worden. 95 % der Vorwürfe hätten sich aufgeklärt; übrig geblieben seien das Thema Orphoz und die nicht frühzeitig genug erfolgte Information des Aufsichtsrats über wichtige strategische Weichenstellungen. Daraufhin sei die Trennung von dem in der Kritik stehenden Geschäftsführer erfolgt.[4086]

Ähnlich hat sie sich gegenüber dem Ausschuss geäußert:

> „Soweit ich es erinnere, ist Deloitte - - Die ganz überwiegende Zahl der Vorwürfe hat sich nicht bestätigt. Aber es sind übrig geblieben Vergabe-verstöße […] in zwei Fällen: eine Frage eines Headhunters und vor allem die Frage des Verhältnisses der Geschäftsführung zum Aufsichtsrat. Das ist

---

4082 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 219.
4083 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 219.
4084 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 224 f.
4085 Protokoll 19/19 der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 227 f.
4086 *Dr. von der Leyen,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 249.

> innerhalb der BWI durch den Aufsichtsrat behandelt worden. Innerhalb des Verteidigungsministeriums haben sich die Vorwürfe auch nicht bestätigt.“[4087]

Seitens der Fraktion der SPD wurde in dieser Sitzung die Frage aufgeworfen, weshalb eine externe Firma, also Deloitte, mit der Aufklärung der Vorwürfe beauftragt worden sei. Die Bundesregierung habe eigene Juristen, die in der Lage seien, so eine Prüfung durchzuführen.[4088] Frau *Dr. von der Leyen* beantwortete dies dahin gehend, dass der Aufsichtsrat diese Entscheidung fällen müsse. Das BMVg habe in der BWI als GmbH kein Prüfungsrecht, was eine bittere Erkenntnis sei. Der Aufsichtsrat habe entschieden, er wolle eine unabhängige Firma haben, weil die Vorwürfe aus dem Haus heraus gekommen seien. Das Gutachten sei in Ordnung, man habe daran nichts auszusetzen. Es habe auch eher Erhellung gebracht.[4089]

Auf die Frage, wer das Gegengutachten in Auftrag gegeben habe, antwortete die damalige Ministerin, dies habe der später abberufene Geschäftsführer *Meister* veranlasst. Der Aufsichtsrat habe das entsprechend bewertet und seine Schlüsse gezogen, nämlich die Trennung von ihm Ende Juni 2018.[4090]

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verwies mit Blick auf die Frage der Kontrolle der GmbH durch das BMVg auf die 25-Mio.-Vorlage zum Erwerb der Anteile der BWI von Siemens und IBM, in der von „umfassenden Einwirkungs- und Steuerungsbefugnissen“[4091] die Rede gewesen sei. Hierzu fasst das Kurzprotokoll der 20. Sitzung die Ausführungen von der damaligen Ministerin *Dr. von der Leyen* wie folgt zusammen:

> „Das funktioniere über Leistungsverträge und Leistungsscheine auf der einen Seite. Dort habe man seitens des Geschäftsbereiches des BMVg großen Einfluss. Auf der anderen Seite habe man natürlich angesichts der Rechtsform und der Aufsichtsgremien Einfluss darauf, dass man den Aufsichtsrat so bestelle oder ggf. auch abrufe, dass die Steuerung im eigenen Sinne funktioniere und dass insbesondere die Aufsichtsaufgaben so wahrgenommen würden. Als Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung sei man natürlich letztendlich auch für die Entlastung des Aufsichtsrates zuständig.“[4092]

3. 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018

In der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses war der ehemalige Leiter der Abteilung CIT im BMVg und Aufsichtsratsvorsitzende der BWI *Mühleck* zugegen und wurde zum Thema BWI befragt. Zur Reaktion des Aufsichtsrats auf die anonymen Vorwürfe führte er aus, Ende 2017, als Indizien dagewesen seien, dass die Ausrichtung der BWI und auch das Thema Vergaben nicht ganz in dem Sinne laufe, wie der Aufsichtsrat sich das vorstelle, habe man entschieden, eine Sonderprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte durchführen zu lassen. Die Vorwürfe sollten, so *Mühleck,* in einem „sauberen Gutachten“ abgearbeitet werden. Das sei dann auch erfolgt. [4093]

XI. Befassung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit der Personalie Ulrich Meister

Vor dem Hintergrund der festgestellten Vergaberechtsverstöße bei der Beauftragung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die BWI GmbH hat sich der Ausschuss auch intensiv mit der Personalie des damaligen Geschäftsführers der BWI, Herrn *Ulrich Meister*, befasst. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss das Kennverhältnis von Frau *Dr. Suder* und Herrn *Meister* (1), die Entscheidung zur Bestellung von Herrn *Meister* als Geschäftsführer der BWI (2), die gegen ihn erhobenen Vorwürfe (3) sowie die Umstände um seine Abberufung (4) näher beleuchtet.

4087 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 I der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 82.
4088 Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 249.
4089 *Dr. von der Leyen,* Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 253.
4090 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 253.
4091 Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 287.
4092 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/20 der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. November 2018, MAT B 19. WP Blatt 288.
4093 *Mühleck*, Protokoll 19/22 der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 12. Dezember 2018, MAT B 19. WP Blatt 379.

1. Kennverhältnis zwischen Staatssekretärin Dr. Suder und Herrn Meister

Frau *Dr. Suder* hat sich zu ihrem Kennverhältnis mit Herrn *Meister* vor dem Ausschuss folgendermaßen geäußert:

> „Ich kenne ihn aus gemeinsamer Projektarbeit, als ich bei McKinsey war. Und er war damals bei der T-Systems.“[4094]

Diese erste gemeinsame Zusammenarbeit habe „2006 oder so“[4095] bzw. „Anfang der 2000er“[4096] stattgefunden. Anschließend habe man „durchaus immer wieder Kontakt“ gehabt.[4097] Sie habe sich mit Herrn *Meister* geduzt[4098] und zu ihm „ein freundschaftliches Verhältnis“[4099] gehabt.

Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung *Dr. von der Leyen* hat ihre Wahrnehmung des Verhältnisses zwischen *Dr. Suder* und Herrn *Meister* wie folgt geschildert:

> „Frau Suder war dem Geschäftsführer immer positiv gegenübergestellt. […] Ich weiß […], dass Frau Suder viel von Herrn Meister hielt. Er hat ja auch viel geleistet.“[4100]

In der Eingabe vom 12. Dezember 2017[4101], mittels derer die ersten Vorwürfe im Zusammenhang mit der BWI übermittelt wurden, wurde die „Hilfemail“ eines namentlich nicht genannten BWI-Mitarbeiters zitiert. Darin wird über eine „Ablösung der GF“ als „Lösung“ der als unbefriedigend empfundenen Zustände in BWI nachgedacht. Wörtlich heißt es:

> „Das geht nur über die ‚Politik‘, aber die Staatssekretärin deckt ja ihren U. Meister und dieser bespricht ja alles mit Katrin, wie er zu sagen und schreiben pflegt. Die Staatssekretärin ist ein elementarer Teil des Problems und sie wird diesen Schritt nicht gehen.“[4102]

Der ehemalige Vizepräsident des BAAINBw, Generalmajor *Veit* hat dem Ausschuss zur Zusammenarbeit der beiden Folgendes gesagt:

> „Es ist so, dass die beiden ein sehr enges Abstimmungsverhältnis hatten. Es gab wahrscheinlich wenig, was Herr Meister gemacht hat, ohne dass es Frau Dr. Suder wusste. Aber wir sind alle lange genug in irgendwelchen Hierarchien, dass, wenn es ein besonderes Verhältnis gibt, auch manchmal der Satz fällt: ‚Das habe ich alles schon abgestimmt‘, wo man nicht weiß, ob das stimmt. Es gibt Leute, die sonnen sich gerne im Licht der Macht. Wenn man das weiß, wirkt es natürlich auf andere nach dem Motto: Wenn ich sage: ‚Ich habe das mit der Staatssekretärin abgestimmt‘, dann wird das auch so sein. Das muss nicht immer so gewesen sein.
>
> Ob da jetzt eine Hidden Agenda drin war, weiß ich nicht, glaube ich aber […].“[4103]

Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der BWI *Mühleck* äußerte sich im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg auch zur Aufarbeitung der gegen die BWI-Geschäftsführung erhobenen Vorwürfe durch die Sonderprüfung der Firma Deloitte[4104]. In diesem Zusammenhang führte er Folgendes aus:

4094 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 42.
4095 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 43.
4096 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.
4097 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 43.
4098 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 43.
4099 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 45.
4100 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 108 f.
4101 Siehe hierzu unter Teil 2, M. III. 1.
4102 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (16).
4103 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 87.
4104 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V.

„Es war nicht einfach, dies [die Aufarbeitung der Vorwürfe] zu initiieren, denn die Staatssekretärin hat kontinuierlich mit Herrn Meister direkt zusammengearbeitet und im Beisein vieler Kollegen ständig ihr Vertrauen gegenüber Herrn Meister ausgesprochen.“[4105]

In seiner Befragung durch den Ausschuss hat er dazu Folgendes ergänzt:

„Es war halt immer klar - - Der Herr Meister hat dann immer gesagt, er hätte das schon mit der Katrin abgestimmt. Also, er meinte damit die Dr. Suder, und da war einfach ein direkter Draht verfügbar. Das war halt eines der Dinge, die ja dann immer ständig an unserem Aufsichtsrat vorbeigegangen sind, dass gewisse Dinge halt schon vorher besprochen wurden. Und das ist das, was mir eigentlich nicht so richtig gepasst hat, dass wir da letztendlich nicht als Aufsichtsrat in vielen Dingen mit gehört wurden, sondern da eine direkte Linie existiert hat.“[4106]

Die Zeugin *Dr. Suder* hat auf die Frage, ob ihr bekannt gewesen sei, dass Herr *Meister* auch gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmte Fragen und Diskussionen mit dem Hinweis beendet habe, dass er etwas bereits mit ihr abgesprochen habe, folgendermaßen beantwortet:

„Nein, ich kann mich an keine Hinweise darauf erinnern. Ich möchte nur noch mal sagen, dass dann auch in diesem Falle eine solche Inanspruchnahme des vermeintlichen Wunsches von mir nicht korrekt ist.“[4107]

Auf die Frage, ob die Aussage Herrn *Mühlecks* zutreffe, dass sie Herrn *Meister* beständig gegenüber Dritten ihr Vertrauen ausgesprochen habe, hat *Dr. Suder* geantwortet:

„Ich kann jetzt nicht sagen, was er meinte ‚kontinuierlich mit Herrn Meister‘. Das kann ich nicht bewerten.“[4108]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat auf die Frage, ob sich *Dr. Suder* schützend vor Herrn *Meister* gestellt habe, geantwortet:

„Ja. […] Sie hat einfach gesagt: ‚Da rührt keiner dran‘ […].“[4109]

2. Auswahlentscheidung zur Nachbesetzung eines Geschäftsführerpostens zugunsten von Herrn Meister

Der stellvertretende Leiter der Abteilung CIT im BMVg, *Dr. Färber*, gab im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg an, dass Herr *Meister* der „Wunschkandidat“ von Staatssekretärin *Dr. Suder* für die Nachbesetzung einer Geschäftsführerposition in der BWI gewesen sei:

„Frau Dr. Suder hat im Mai 2016 die Entlassung eines der Geschäftsführer der BWI betrieben, namentlich Herrn […], der als Mitglied der Geschäftsführung als Vertreter mit Herkunft aus dem BMVg die Interessen des BMVg in der Geschäftsführung vertreten hatte. Dies mit dem Ziel, Ihrem Wunschkandidaten für die zukünftige Leitung der Gesellschaft nach deren Überführung in eine Inhouse Gesellschaft – Herrn Meister – bereits vor Übernahme der Verantwortung die Möglichkeit der Einarbeitung in die neue Aufgabe zu geben.“[4110]

4105 *Mühleck*, Stellungahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 5 (6).
4106 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 120.
4107 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 119.
4108 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 75.
4109 *Kloevekorn,* Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 36.
4110 *Dr. Färber*, Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 34 f.

Der Zeuge *Veit* hat in seiner Befragung durch den Ausschuss ausgeführt, *Dr. Suder* habe ihn seinerzeit angerufen und gesagt,

> „sie hätte eine tolle Idee; sie hätte da einen Nachfolger; den würde sie jetzt gern ‘einschwimmen‘ […], einen Uli Meister. Wir würden ihn wahrscheinlich nicht kennen, aber der wäre der ideale Part in der Geschäftsleitung der Bundeswehr. Ich habe mich mit T[…] kurz ausgetauscht und gesagt: ‚Wir kennen den beide nicht‘, wussten auch nicht, woher die Staatssekretärin ihn kennt. Aber damit war Herr Meister gesetzt und hat im Grunde genommen den Dienstposten von […] übernommen.“[4111]

Dr. Suder selbst hat im Zusammenhang mit der Auswahl *Meisters* als Geschäftsführer dem Ausschuss gegenüber bestätigt, dass sie „die Personalie ins Spiel gebracht“[4112] habe. Auf die Frage, was Herrn *Meister* für die Position qualifiziert habe, hat sie geantwortet:

> „Wir haben die BWI reverstaatlicht und suchten jemand, der eine solche Führungsaufgabe durchführen kann. Das ist nicht ganz trivial, Leute zu finden, die die inhaltliche Kompetenz haben und auch die Bereitschaft, in den öffentlichen Sektor zu gehen.
>
> […]
>
> Er hat eine sehr lange und umfassende Karriere in der IT in verschiedenen Rollen. Er kannte sozusagen die IT entlang des kompletten Technologie-Stacks, wenn Sie so wollen. Sie kennen ja die ganzen Tätigkeiten und Begriffe – also, unten vom Netzwerk-Layer bis hoch zur Systemintegration. Und er kannte auch die verschiedenen funktionalen Abläufe durch seine Rollen. Das heißt, er wusste sozusagen vom Personal bis Operations.“[4113]

Auf Nachfrage, weshalb ein Wechsel in der Geschäftsführung der BWI überhaupt erforderlich gewesen sei, hat sie ausführt:

> „[W]ir hatten zwei Geschäftsführer, die noch aus der Industriezeit waren, und einen dritten – über den wurde bereits gesprochen, Herrn […] -, der nicht den entsprechenden IT-Vorlauf hatte.“[4114]

Den eigentlichen Auswahlprozess für die neue Geschäftsführung hat *Dr. Suder* in ihrer Aussage wie folgt geschildert:

> „Der Auswahlprozess, das übliche Assessment - - Wir haben mit einigen Kandidaten gesprochen. Die Verhandlungen hat der Unterabteilungsleiter – ich kriege es nach wie vor nicht zusammen – II oder III, der für die Beteiligung zuständig war – ich verwechsele es jetzt gerade –, geführt. Und ansonsten hat der Herr Meister Gespräche, wie ich es vorhin gesagt habe – ich meine, mich zu erinnern -, mit Herrn Zimmer und dem zuständigen Unterabteilungsleiter – das muss dann AIN IV gewesen sein – geführt.“[4115]

Es sei auch mit anderen Kandidaten gesprochen worden, diese hätten dann aber nachher nicht mehr alle Gespräche geführt. Ob die Entscheidung für Herrn *Meister* rein in der Leitungsebene des BMVg getroffen worden sei oder ob der Aufsichtsrat der BWI irgendeinen Einfluss darauf gehabt habe, wisse sie nicht mehr.[4116]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat sich bei seiner Befragung durch den Ausschuss zur Stimmung innerhalb der BWI, die er nach der Übernahme der Geschäftsführung durch Herrn *Meister* wahrgenommen habe, folgendermaßen geäußert:

4111 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 74 f.
4112 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 45.
4113 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 43.
4114 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 70.
4115 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 70 f.
4116 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.

„Frau Suder war Chefberaterin von Herrn Meister, als er bei T-Systems in der Geschäftsführung war, wo er letztlich auch verantwortlich war für ein Projekt, wo die BWI die T-Systems wegen Fehlleistung oder Minderleistung verklagt hat; was natürlich bei den BWI-Leuten gut ankam, dass er dann Geschäftsführer wurde, weil die hatten ja gegen ihn geklagt als Verantwortlichen bei der T-Systems. Die Frau Suder war dort * Chefberaterin. Und der Herr Dr. G., von dem ich vorhin sprach, war auch damals bei der TSystems. Und der hatte mir auch gesagt, dass Frau Suder bei der Hochzeit von Herrn Meister eingeladen war. Das ist das, was ich dazu weiß.“[4117]

3. Vorwürfe gegen Herrn Meister

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg schrieb der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der BWI und Abteilungsleiter CIT *Mühleck*:

„Es ist festzuhalten, dass der Erfolg der BWI aus der Zeit stammt, in der die IBM und SIEMENS dieses Unternehmen so professionell entwickelt hatten.“ [4118]

Vor dem Ausschuss hat er auf Nachfrage bestätigt, dass dies als deutliche Kritik an der Arbeitsleistung *Meisters* zu verstehen gewesen sei.[4119]

Zu der Frage, ob Herr *Meister* sich seinen Ideen zur Weiterentwicklung der BWI gegenüber aufgeschlossen gezeigt habe, hat der Zeuge Folgendes ausgeführt:

„Herr Meister war an der Stelle teilweise offen für solche Gedanken, aber teilweise hat er dann doch schon auch seine eigenen Dinge gemacht und sich dann leider im Laufe des Prozesses auch mit Beratungsleistungen ausgestattet, die wir dann immer erst im Nachhinein erfahren haben im Aufsichtsrat.“[4120]

Meister habe sich mit Beratern von McKinsey und Orphoz umgeben, und im Aufsichtsrat (der BWI) habe davon immer erst im Nachhinein erfahren.[4121]

„Also, da haben wir das mitgekriegt, und dann ging es auch noch mal um so Headhunter. Das war die zweite Geschichte, die er da beauftragt hatte. Und da waren wir im Aufsichtsrat - - Das war auch ein großer Vertrauensverlust, was dann auch als einer der Gründe dazu geführt hat, dass wir uns von Herrn Meister getrennt haben.“[4122]

Befragt zur Zusammenarbeit Herrn *Meisters* mit dem Aufsichtsrat und zur Aufarbeitung der Vorwürfe hat der Zeuge *Mühleck* dem Ausschuss Folgendes mitgeteilt:

„Wir haben letztendlich jedes Mal, wenn eine Aufsichtsratssitzung war, die Unterlagen aufbereitet bekommen von Herrn Meister, und der hat uns im Prinzip die Ordner ja übergeben, die aus seiner Sicht die Projektlage dargestellt haben, die finanzielle Situation, die personelle Situation und auch die Situation, was die Raumplanung angeht, also Gebäude. Als die anonymen Briefe kamen und da dann auch darauf letztendlich abgezielt wurde, dass da die Planung nicht immer stimmt, haben wir über die Sonderprüfung herausbekommen, dass nicht alles immer sauber dargestellt wurde, was einer der Gründe war ja auch letztendlich, hier Korrekturen anzubringen, und das wurde aber über die Sonderprüfung dann gezeigt. Das hat uns Herr Meister in seinen Dingen meistens ein bisschen anders dargestellt. Wir haben dann entschieden, dass wir nicht so viele Leute einstellen, wie er

---

4117 *Kloevekorn,* Protokoll 19/23 II der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 14. Der Zeuge hat im Nachhinein an den mit Sternchen markierten Stelle das Wort „eine“ eingefügt, vgl. *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 II der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, Anlage S.24.

4118 *Mühleck*, Stellungahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 5 (6).

4119 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 108.

4120 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 108.

4121 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 111.

4122 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 111.

> geplant hat, dass wir in der Raumplanung vorsichtiger vorgehen, dass die Projekte, die jetzt über die ... (akustisch unverständlich) die IT des Bundes, mit Vorsicht zu genießen sind. All die Dinge wurden dann behandelt im Aufsichtsrat, aber erst nach der Sonderprüfung.“[4123]

Der Zeuge *Veit* hat sich zum Vorwurf gegen *Meister,* es sei durch die BWI ein Headhunter-Vertrag mit der Firma des Herrn *Stilz*, welcher Herrn *Meister* bereits aus früheren Zeiten bekannt gewesen sei, zu besonders auftragnehmerfreundlichen Konditionen geschlossen worden,[4124] wie folgt geäußert:

> „[…] ich habe nachhaken lassen im Sinne von: Hätten wir das nicht als Aufsichtsbehörde auch durch unsere begleitende Vergaberechtskontrolle laufen lassen müssen? Da wurde geantwortet: Nee, das ist im unterschwelligen Bereich; das ist alleinige Sache der BWI.“[4125]

Er habe von der Stellungnahme von Deloitte gehört, die tatsächlich in dem einen oder anderen Punkt die Nichtrechtmäßigkeit in der Vorgehensweise festgestellt habe. Anders als Deloitte[4126] sei er aber durchaus der Auffassung, dass dem Bund dadurch ein Schaden entstanden sei.[4127] Dazu hat er im weiteren Verlauf seiner Befragung insbesondere im Hinblick auf eine im Headhunter-Vertrag vereinbarte Spesenpauschale von 6 000 Euro[4128] ausgeführt:

> „[…] ich als Steuerzahler empfinde es als nicht angemessen.
>
> Und dann die Bezahlung von Monatsgehältern – Das scheint üblich zu sein, aber alles in allem erschien mir das alles so – wie soll ich sagen? – dubios, und es passte in das Bild: Irgendwas läuft da schief.“[4129]

Der Zeuge *Kloevekorn* hat in seiner Befragung durch den Ausschuss erklärt, es habe bei Herrn *Meister* einen Unwillen gegeben, Ressourcen zur Verfügung zu stellen und an Projekten mitzuarbeiten. In den wenigen Gesprächen mit Herrn *Mühleck* habe er mit seiner Kritik an Herrn *Meister* „nicht hinter dem Berg gehalten“. *Dr. Suder* habe sich aber schützend vor diesen gestellt.[4130]

Der Ausschuss hat die Zeugin *Dr. Suder* zu ihrer Kenntnis von den gegen Herrn *Meister* erhobenen Vorwürfen befragt. Hierzu hat sie geschildert, dass sie „am 14.12.[2017] ein Paket mit Vorwürfen bekommen“ habe.[4131] Bezüglich der weiteren Pakete[4132] hat sie gesagt:

> „Es gab […] ein zweites Paket mit Vorwürfen und ein drittes Paket, was Herr Hoofe in die Organisation geschickt hat, und das ging nachrichtlich über mich. Und ob das[4133] diesem Paket beigelegen hat oder nicht, kann ich nicht ausschließen. Insofern bin ich da nicht sicher.“[4134]

Auf die Frage, wann sie Kenntnis davon erlangt habe, dass *Meister* einen Rahmenvertrag mit der Firma Orphoz geschlossen habe[4135], hat die ehemalige Staatssekretärin Folgendes ausgeführt:

> „Das Problem ist: Hier vermischen sich meine ganzen Erinnerungen. Ich kann Ihnen jetzt - - Ich weiß das jetzt. Jetzt weiß ich nur dummerweise nicht mehr, zu welchem Zeitpunkt ich das wie zur

---

4123 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 133.
4124 Siehe hierzu oben Teil 2, M. V. 2. f.
4125 *Veit*, Protokoll 19/25 I. der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.
4126 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. f. dd. sowie Teil 2, M. V. 4. d. bb.
4127 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 60.
4128 Siehe hierzu oben Teil 2, M. V. 2. f. dd.
4129 *Veit*, Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 77.
4130 *Kloevekorn*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 35 f.
4131 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 116.
4132 Siehe hierzu oben Teil 2, M. III.
4133 Offener Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, MAT A BMVg-9 BAAIN.73 Blatt 6 ff.
4134 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 116.
4135 Siehe hierzu unter Teil 2, M. V. 2. d.

> Kenntnis genommen habe. Ob das jetzt angelesenes Wissen ist oder nicht, das kann ich nicht mehr auseinanderhalten.“[4136]

Gefragt, ob sie mit Herrn *Meister* über den Sachverhalt gesprochen habe, hat sie geantwortet:

> „Da würde ich fast sagen: ja.“[4137]

Auch in einem Telefongespräch mit der Ministerin nach ihrem (*Dr. Suders*) Ausscheiden aus dem Ministerium (April 2018) sei der Name *Meister* gefallen:

> „Der fiel definitiv; denn es muss ja auch gewesen sein: Wie geht es denn nach Meister weiter? Also, ich zitiere jetzt nicht, aber insofern bin ich fest davon überzeugt.“[4138]

Die Zeugin *Dr. von der Leyen* hat auf die Frage, ob sie als Ministerin von den Vorwürfen gegen die BWI etwas mitbekommen habe, erklärt:

> „Ich habe in der BWI das anonymisierte Schreiben[4139], das jetzt Gegenstand auch unseres Gespräches hier gewesen ist, erhalten. Das an sich war der Punkt, an dem Frau Suder mich informiert hat, dass dieses anonyme Schreiben vorliegt und die weiteren Schritte dann durch Herrn Hoofe bzw. den Aufsichtsrat der BWI vorgenommen worden sind.“[4140]

Der Zeuge *Kloevekorn* äußerte sich zu den Hintergründen des gegenüber Herrn *Meister* erhobenen Vorwurfs, er habe vergaberechtswidrig externe Berater beauftragt, wie folgt:

> „Die spannenderen Punkte sind eigentlich die, die ich durch Zufall im Februar 2017 in Form von Screenshots bekommen habe, und zwar waren das Folien, die in der BWI vorbereitet worden waren für ein Gespräch bei der Staatssekretärin Frau Dr. Suder. Aus diesen Folien geht auf dem einen Blatt eindeutig hervor, dass es im Kalenderjahr 2018 einen Überschuss der BWI von 48,8 Millionen, 2019 von 73,6 Millionen, 2020 von 74,8 Millionen usw. gibt. Das heißt, die BWI bekommt Haushaltsmittel für ihren Vertrag, und sie gibt sie nicht dafür vollständig aus.
>
> […]
>
> Ich habe diese Folien dem Dr. Färber und Herrn Mühleck gegeben, und der hat die Herrn Meister bei der Staatssekretärin unter die Nase gehalten. Der ist schier explodiert: Wie denn das Bundesministerium der Verteidigung an diese Werte käme; das ginge doch gar nicht. Da kommt wieder der Punkt zum Ausdruck, dass Herr Meister nie akzeptiert hat, dass die Bundeswehr eigentlich sein Gesellschafter, sein Auftraggeber ist. Er dachte immer, er macht das auf Zuruf von Katrin, wie er das immer gesagt hat, und die Bundeswehr, die zahlt.
>
> Und wenn Sie sich jetzt dieses Modell hier angucken, dass planbar Budgets übrig bleiben, könnte man natürlich auf die Idee kommen, dass da ein gewisser Plan dahintersteckt. So. Ich denke – das ist eine Mutmaßung; kann man vielleicht erhärten oder auch nicht -, dass die Idee war, die Reformen, die Frau von der Leyen und Frau Dr. Suder geplant haben, dadurch aufzubauen oder zu entwickeln, dass man eine Parallelorganisation aus Beratern neben der Bundeswehrorganisation aufbaut und die aus solchen Mitteln finanziert; denn um solche Berater unter Vertrag zu bekommen, brauchen Sie eine Vergabestelle. Und eine Vergabestelle gibt es als BAAIN, gibt es als BAIUD, gibt es als Planungsamt – und die BWI. Und dann setze ich halt einen Vertrauten da obendrauf; der ist dann der Chef der Vergabestelle. Und dann kriege ich darüber diese Parallelorganisation aufgebaut, und dann schalte ich irgendwann um.
>
> So funktioniert das aber nicht; denn wenn Sie ein System ändern wollen, müssen Sie die entsprechenden Protagonisten innerhalb des Systems an den entscheidenden Stellen positionieren, die so

---

4136 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 91.
4137 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 92.
4138 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 92.
4139 Eingabe vom 12. Dezember 2017, MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 ff.
4140 *Dr. von der Leyen*, Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S.108.

> denken; Sie brauchen aber mehr Zeit als eine Legislaturperiode. Das stört natürlich aus politischer Sicht. Damit bin ich ja hier an der richtigen Stelle. Man muss ein bisschen langfristiger denken. Für so einen Prozess braucht man mindestens zehn Jahre, auf jeden Fall mehr als fünf.
>
> Sodass sich mir das jetzt so darstellt: Man hat ein klares Budget an Haushaltsmittelüberschuss, was in der BWI dort da ist. Dafür kauft man Berater ein und fährt das ganze System hoch, um letztlich diesen Change dort durchzuführen. So.
>
> Deswegen ist es auch interessant, zu gucken, welche Vergaben letztlich bei der BWI erfolgt sind.“[4141]

4. Erkenntnisse zur Abberufung von Herrn Meister als Geschäftsführer der BWI

Die Zeugin *Dr. Suder* ist in ihrer Vernehmung gefragt worden, ob sie sich noch nach ihrem Ausscheiden aus dem BMVg (April 2018) für Herrn *Meister* eingesetzt habe, nachdem im Juni 2018 im BMVg die Entscheidung gefallen war, sich von Herrn *Meister* zu trennen. Darauf hat sie geantwortet, sie habe versucht, den damaligen Abteilungsleiter CIT *Mühleck* anzurufen, dieser sei aber nicht ans Telefon gegangen.[4142] Außerdem

> „[…] gab [es] damals auch ein Gespräch mit der Ministerin, ein Telefongespräch. Ich meine, mich dran zu erinnern, dass Herr Seibert auch mit dabei war. Und soweit ich mich daran erinnere, ging es in diesem Gespräch allerdings nicht um diese zentrale Frage in Bezug auf Herrn Meister, sondern vor allem um die Zukunft der BWI. Wie kann es denn weitergehen?“[4143]

Die Frage, ob sie mit irgendjemandem im BMVg gesprochen habe mit dem Ziel, Herrn *Meister* als Geschäftsführer der BWI zu halten oder Einfluss auf diese Entscheidung zu nehmen, hat sie verneint.[4144]

Auf die Frage, ob sie ihm ein Empfehlungsschreiben für seine nachfolgende Tätigkeit in der freien Wirtschaft ausgestellt habe, hat sie geantwortet:

> „Es gab eine E-Mail und, ich meine, auch ein Telefonat. Das kann ich aber nicht mehr genau sagen.“[4145]

Dass sie sich damit für ihn eingesetzt habe, würde sie hingegen so nicht formulieren. Ein Empfehlungsschreiben sei etwas anderes als „sich dafür einsetzen“. Das sei eine Darstellung der Arbeit gewesen. Das habe sie gemacht.[4146]

Der Zeuge *Mühleck* hat vor dem Ausschuss zu der Frage, ob *Dr. Suder* sich nach ihrem Weggang aus dem Ministerium noch für Herrn *Meister* eingesetzt habe, erklärt, das wisse er nicht. Er habe auch keine Indizien dafür.[4147]

Bereits im Rahmen der Verwaltungsermittlungen des BMVg hatte Herr *Mühleck* seinen Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass die vom Aufsichtsrat der BWI betriebene Ablösung Herrn *Meisters* als Geschäftsführer der BWI „seitens des Ministeriums nicht uneingeschränkt unterstützt“ worden sei und sich der Aufsichtsrat habe „massiv um die Ablösung bemühen“ müssen. Der „von allen gewünschte Nachfolger aus der ehemaligen Geschäftsführung der BWI“ sei im Gespräch von der Ministerin „vehement abgelehnt“ worden.[4148]

In seiner Befragung durch den Ausschuss hat er noch einmal bekräftigt, dass es aus dem Ministerium im Hinblick auf die Ablösung *Meisters* und die von ihm (als Aufsichtsrat der BWI) favorisierte Nachfolgelösung „Gegenwind“ gegeben habe und er ein „Unwohlsein“ bei den beiden Staatssekretären (*Zimmer* und *Hoofe*) wahrgenommen habe.[4149]

4141 *Kloevekorn,* Protokoll 19/23 II der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 3 f.
4142 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.
4143 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 88.
4144 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.
4145 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 72.
4146 *Dr. Suder*, Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 72.
4147 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 127.
4148 *Mühleck*, Stellungahme im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 5 (6).
4149 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 126.

Zur Ablehnung des von ihm vorgeschlagenen Nachfolgers hat er Folgendes ausgeführt:

> „[…] dann gab es ein Telefonat noch zwischen der Ministerin und den beiden Staatssekretären auf der anderen Seite und mir, in dem mir klar gesagt wurde, dass Herr […] als Nachfolger nicht infrage kommt. Und das fand ich dann schon sehr eigenartig, weil […] eigentlich aus IBM-Sicht des Unternehmens – so hat man mir das erzählt; ich kannte ihn ja auch erst aus der Zeit hier ... […] - - mir aber eineindeutig er empfohlen aus der Mannschaft und er auch das hingekriegt hat, dass die BWI in eine stabile Situation kam, sodass sie auch übergeben werden konnte. Und das habe ich nicht verstanden. Die Fragen habe ich gestellt, und da habe ich bis heute keine Antwort gekriegt, was dann dazu geführt hat, dass wir einen anderen Weg gegangen sind und Alternativen gesucht haben.“[4150]

Schließlich sei ein anderer Kandidat ins Gespräch gekommen, der dann genommen worden sei und Herrn *Meister* nahtlos ersetzt habe. Der neue Kandidat habe seine Aufgabe sehr gut gemacht.[4151]

4150 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 126.

4151 *Mühleck*, Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 126.

Dritter Teil: Bewertung des Untersuchungsausschusses

A. Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsausschuss wurde von den Abgeordneten der FDP, der Linken und von Bündnis 90/Die Grünen beantragt und mit den Stimmen aller Oppositionsfraktionen auf den Weg gebracht, um Fehler bei der Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu untersuchen. Nachdem sich der Verteidigungsausschuss mit einem Prüfersuchen an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gewandt hatte, konnten alle wesentlichen Zulässigkeitsbedenken mit von den Antragstellern vorgenommenen Änderungen am Untersuchungsauftrag ausgeräumt werden. Allerdings enthielten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen beim Einsetzungsbeschluss, da es teilweise Zweifel an der Erforderlichkeit der Untersuchung gab. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme haben die aus Berichten des Bundesrechnungshofs und Stellungnahmen gegenüber dem Verteidigungsausschusses bekannten und vom BMVg gegenüber dem Bundesrechnungshof überwiegend eingeräumten Fehler und Versäumnisse bestätigt.

I. Verfahrensbeschlüsse

Der Verteidigungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen als erster Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode gemäß Art. 45a GG konstituiert und 15 Beschlüsse zum Verfahren gefasst. Mit dem ersten dieser Beschlüsse hat der Verteidigungsausschuss erstmals in der Geschichte seiner Untersuchungen einen Unterausschuss nach § 34 Abs. 3 PUAG mit der Bearbeitung des Untersuchungsauftrages beauftragt. Diese Weichenstellung hat sich für die Durchführung der Untersuchungen bewährt. Sie hat eine klare Trennung zwischen der Arbeit des Verteidigungsausschusses als durch die aktuellen Herausforderungen stark geforderter Fachausschuss des Deutschen Bundestages und der ebenfalls arbeitsintensiven Beweisaufnahme im mit der Untersuchung beauftragten Unterausschuss ermöglicht. Der Verfahrensbeschluss Nummer eins hob dabei ausdrücklich hervor, dass der mit der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode beauftragte Unterausschuss alle Rechte des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss besaß. Weiter wurde klargestellt, dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG das Untersuchungsverfahren jederzeit durch Beschluss wieder an sich ziehen kann und dass alle Mitglieder des Verteidigungsausschusses an den Sitzungen des beauftragten Unterausschusses teilnehmen können.

Von der ersten Möglichkeit wurde gar nicht, von der zweiten nur wenig Gebrauch gemacht. Auch dies unterstreicht, dass die Bildung des Unterausschusses mit neun Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern für die Durchführung der Untersuchung die richtige Weichenstellung war. Die Mitglieder des beauftragten Unterausschusses hatten Gelegenheit, sich auf die Anforderungen der Beweisaufnahme und die besonderen Verfahrensregeln eines Untersuchungsausschusses zu konzentrieren. Im Unterausschuss war eine umfassende Beweisaufnahme mit gründlicher Auswertung der als Beweismittel vorgelegten Aktenbestände sowie zielführenden und sachkundigen Befragungen möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Verteidigungsausschusses war von der Mitwirkung an der Untersuchung entlastet. Die Arbeit des Verteidigungsausschusses konnte während der Laufzeit der Untersuchung intensiv und ungeschmälert fortgesetzt werden.

Die weiteren vom Ausschuss zu seinem Verfahren gefassten Beschlüsse orientierten sich am Vorbild des zuvor eingesetzten ersten Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode. Sie haben im beauftragten Unterausschuss des Verteidigungsausschusses eine weitere Bewährungsprobe bestanden. Das gilt nicht zuletzt für den Beschluss, die Zeitanteile jeder Fraktionen an jeweils einer Stunde Zeugenbefragung im Sinne eines fairen Verfahrens wie auch im Plenum des Bundestages am Wahlergebnis auszurichten (CDU/CSU zunächst 20, zuletzt 21 Minuten, SPD 13 Minuten, AfD zunächst acht, zuletzt sieben Minuten, FDP sieben Minuten, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils sechs Minuten). Eine Beschneidung der Fragerechte der kleineren Fraktionen war damit in keinem Fall verbunden, denn die Zahl der „Berliner Stunden“ jeder Vernehmung hing allein vom Fragebedarf aller Fraktionen ab und die größeren Fraktionen schöpften allenfalls in den ersten von jeweils mehreren Fragerunden ihre Fragezeit voll aus.

Als praktisch gut handhabbar erwies sich ebenso Verfahrensbeschluss Nummer zehn, der ungeachtet dessen, dass das Grundgesetz für die Untersuchungsausschüsse des Verteidigungsausschusses den Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme ausdrücklich nicht vorschreibt, eine entsprechende Anwendung der Regeln für die vom

Plenum eingesetzten Untersuchungsausschüsse auch für die Beweisaufnahmesitzungen des beauftragten Unterausschusses vorsah. Wo immer erforderlich, hat der Ausschuss einzelne Sitzungsteile zum Schutz der Persönlichkeitsrechte einvernehmlich als VS-NfD oder höher eingestuft. Die Entscheidung, Zeuginnen und Zeugen grundsätzlich öffentlich zu befragen, hat die Transparenz der Arbeit des Ausschusses gefördert und dem Interesse der Öffentlichkeit Genüge getan. Das BMVg hat dieses Vorgehen durch das Einverständnis unterstützt, durch Auszüge und Vorhalte aus Unterlagen der Einstufung VS-NfD in öffentlicher Sitzung zu zitieren.

Laut Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz haben Mitglieder der Bundesregierung und des Bunderates und ihre Beauftragten das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse des Deutschen Bundestages, auch der Untersuchungsausschüsse, ständig teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Nach § 24 Abs. 1 PUAG sind Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen. Beide Vorschriften stehen in einem Wertungswiderspruch, wenn eine Beauftragte oder ein Beauftragter eines Mitglieds der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge vernommen werden soll. Verfahrensbeschluss Nummer 11 sieht für diesen Wertungswiderspruch folgende Lösung vor: in einem solchen Fall wird der Zeugenbeweisbeschluss in der letzten Beratungssitzung vor der terminierten Vernehmung gefasst und deren Abschluss abweichend von der ständigen Übung direkt nach Eingang der Protokollkorrekturen oder der Erklärung, solche nicht vorzunehmen, beschlossen. Auch dieser Beschluss hat sich als praktisch handhabbar erwiesen. Im Falle des Beauftragten des Bundesministeriums der Verteidigung haben die Fraktionen überwiegend schon kurz nach Abschluss der ersten Vernehmung deutlich gemacht, weitere Fragen zu haben. Die Frage, wen ein Mitglied der Bundesregierung beauftragt, steht aus Gründen der Gewaltenteilung nicht zur Disposition eines Ausschusses des Deutschen Bundestages. Die neue Bundesministerin der Verteidigung hat als Zeichen der guten Zusammenarbeit mit dem Ausschuss dennoch entschieden, den Vorschlag des Beauftragten aufzugreifen, dass er an den Ausschusssitzungen nicht mehr teilnimmt und sich dort vertreten lässt.

II. Beweiserhebung

Der beauftragte Unterausschuss hat zwischen dem 21. März 2019 und dem 13. Februar 2020 in 17 öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen einen Sachverständigen und 41 Zeuginnen und Zeugen gehört. Der Ausschuss hat 47 Zeugenbeweisbeschlüsse und 25 Aktenbeweisbeschlüsse gefasst. Vorgelegt wurden Akten im Umfang von 4 720 Ordnern beziehungsweise 75 GB. Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgte keine Vorlage mit einer höheren Einstufung als VS-NfD. Von den von Privaten vorgelegten Beweismitteln waren 22 von 35 Ordnern Vertraulich oder höher einzustufen. Der Ausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller öffentlichen und privaten Stellen, an die Beweisbeschlüsse gerichtet waren, für ihren großen persönlichen Einsatz und für eine zügige, sorgfältige und umfassende Aktenvorlage.

Im Schwerpunkt hat der beauftragte Unterausschuss Akten des Bundesministeriums der Verteidigung und von Behörden und Gesellschaften aus seinem Geschäftsbereich beigezogen und Zeuginnen und Zeugen befragt, die im BMVg oder in einer Behörde oder Gesellschaft aus seinem Geschäftsbereich tätig sind oder waren. BMVg und die Behörden in seinem Geschäftsbereich haben auf die an sie gerichteten Beweisbeschlüsse hin die angeforderten Unterlagen umfassend und zügig vorgelegt. Eher schleppend erfolgte dagegen die Vorlage von Beweismitteln durch die Gesellschaften aus dem Geschäftsbereich. Zu Beginn der Beweisaufnahme kam es zu Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Beweismittel. Der Grund war, dass der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht von Anfang an ausreichende technische Kapazitäten zur elektronischen Verfügbarmachung der Beweismittel zur Verfügung standen. Der Ausschuss erkennt an, dass dieser Mangel so rasch wie möglich behoben wurde.

Übereinstimmend haben der beauftragte Unterausschuss und das BMVg die Auffassung vertreten, dass vom Untersuchungsauftrag und den Beweisbeschlüssen auch gespeicherte Daten aus elektronischer Kommunikation – wie etwa SMS – erfasst sind. Nicht nachvollziehbar war für den Ausschuss, dass das BMVg vor dem 19. Dezember 2019 nicht in der Lage war, die Erklärung abzugeben, dass die von der früheren Bundesministerin der Verteidigung und dem damaligen Leiter Leitungsstab im BMVg genutzten Diensthandys von beiden ordnungsgemäß innerhalb der in den Beweisbeschlüssen des Ausschusses gesetzten Frist daraufhin überprüft wurden, ob irgendwelche Daten gespeichert sind, die als vorlagepflichtige Beweismittel einzuordnen sind. Diese Erklärung hat die frühere Bundesministerin dann am 8. Februar 2020 schriftlich abgegeben und in ihrer Befragung am 13. Februar 2020 bestätigt. Die vom Abgeordneten *Dr. Lindner* vorgelegten SMS, die er am Abend der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses zum Haushalt 2019 mit der damaligen Bundesministerin der Verteidigung in einem vertraulich-privaten Ton ausgetauscht hat, sind nach Auffassung des Ausschusses für die Aufklärung der vom Ausschuss zu untersuchenden Sachverhalten nicht relevant.

Angesichts der aus dem Untersuchungsauftrag und den vorgelegten Beweismitteln deutlich werdenden Sachlage war es für die Erfüllung des Auftrags des beauftragten Unterausschusses allerdings unverzichtbar, auch einzelnen privaten Geschäftspartnern des Bundesministeriums der Verteidigung und der Behörden und Gesellschaften in seinem Geschäftsbereich Aufmerksamkeit zu widmen. Private natürliche Personen und private juristische Personen können nur unter besonderen Voraussetzungen Gegenstand parlamentarischer Untersuchung sein. Insbesondere muss die Tätigkeit der Privaten entweder Auswirkungen in den staatlich verantworteten Bereich haben, oder der Private muss, sei es durch finanzielle Förderung oder Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand, besondere Bezüge zur organisierten Staatlichkeit aufweisen. Dieser Grundsätze war sich der beauftragte Unterausschuss stets in vollem Umfang bewusst und hat sie in seiner Arbeit selbstverständlich beachtet. Die Aktenbeweisbeschlüsse zu Privaten haben diese besonderen Konkretisierungserfordernisse des § 29 PUAG immer erfüllt. Allen Hinweisen auf eine notwendige Einstufung von Beweismitteln haben der Vorsitzende und der beauftragte Unterausschuss entsprochen. Die Einstufung erfolgte nach § 15 PUAG und folgte dem Rechtsgedanken, dass der kooperative, Unterlagen zügig übermittelnde und so die Arbeit des Ausschusses fördernde private Adressat von Beweisbeschlüssen nicht schlechter gestellt sein soll und darf als der unkooperative, der die Herausgabe nach § 30 PUAG zunächst verweigert. Den Antrag eines als Zeuge gehörten privaten Geschäftspartners des Bundesministeriums der Verteidigung auf nachträgliche Zurückweisung einer Frage als unzulässig hat der beauftragte Unterausschuss aus Rechtsgründen ebenso abgelehnt wie – in einem Fall sogar von einem Zeugen gestellte – Anträge auf Einsicht in Protokolle von Beweisaufnahmesitzungen.

Der vom Verteidigungsausschuss beschlossene Untersuchungsauftrag nimmt in seinem Abschnitt I zunächst auf mehrere Berichte des Bundesrechnungshofs und sodann auf die Presseberichterstattung zu geprüften Sachverhalten Bezug. In Abschnitt II bezieht er ausdrücklich weitere Sachverhalte mit ein. Die Mehrheit hat bei der Beschlussfassung Bedenken, ob diese Passage dem Gebot der Bestimmtheit eines Untersuchungsauftrags noch genügt, als nicht so schwerwiegend bewertet, dass sie verpflichtet gewesen wäre, den Auftrag als unzulässig abzulehnen. Den beauftragten Unterausschuss allerdings stellte das damit verbundene Element der Unbestimmtheit vor große Herausforderungen. Zunächst wurden auf Vorschlag der Fraktionen, die den Untersuchungsauftrag beantragt hatten, elf der 16 an das BMVg und Stellen in seinem Geschäftsbereich gerichteten Beweisbeschlüsse in der ersten Beratungssitzung mit einer Konkretisierung und Priorisierung zu bestimmten Sachverhalten beschlossen (Beschlüsse BMVg 4, 7 bis 16). Ergänzend wurde einem in der Beratungssitzung im Juli 2019 erteilten Auftrag entsprechend eine weitere Priorisierung bestimmter Sachverhalte vereinbart. In mehreren Beratungssitzungen wurde seitens des Bundesministeriums der Verteidigung zum Umfang der vorgelegten Akten und der in Erfüllung des Auftrags voraussichtlich noch vorzulegenden Akten Stellung genommen und im Zusammenhang damit die Schwierigkeit der Abgabe von Vollständigkeitserklärungen erläutert. Aus den Reihen der Fraktionen, die den Untersuchungsauftrag beantragt hatten, wurde dann vorgeschlagen, Vollständigkeitserklärungen für die Sachverhalte abzugeben, deren Priorisierung vom Ausschuss beschlossen oder mit dem Ausschuss vereinbart worden war. Diesen Vorschlag haben der Ausschuss und das BMVg aufgegriffen. Für den zunächst angesprochenen Teil der Sachverhalte – PLM, CITquadrat und Vorgängerprojekte PSforCIT und IT-Baselining, Rahmenvertrag 20237, LEAD Mindsets & Capabilities GmbH, Cyber Innovation Hub, Umwandlung g.e.b.b. zu Bw-Consulting – wurde die Vollständigkeit am 12. Februar 2020 – und damit nach Auffassung des Ausschusses sehr spät – erklärt. Für den restlichen Teil der priorisierten Sachverhalte – Beratungsaufträge wegen der Abgabe der HIL-Werke, BWI-Aufträge an Orphoz, Leitungsakten – sowie den Leitungsbereich wurde die Vollständigkeit am 4. Mai 2020 erklärt und für den Leitungsbereich am 13. Mai 2020 nochmals klargestellt. Der Ausschuss hat diese Erklärungen als die angesichts des Auftrags möglichen Vollständigkeitserklärungen einvernehmlich akzeptiert.

III. Gemeinsamer Aufklärungswille

Trotz teilweise bestehender Zweifel an der Notwendigkeit dieses Untersuchungsauftrags haben die Mehrheitsfraktionen konstruktiv an der Erfüllung des vom Verteidigungsausschuss in Respekt vor den Minderheitsrechten erteilten Auftrags mitgearbeitet. Den gemeinsamen Aufklärungswillen von Mehrheit und Minderheit unterstreicht der Umstand, dass über alle Beweisanträge das Einvernehmen aller Fraktionen hergestellt werden und diese im Ausschuss einstimmig beschlossen werden konnten. Eine gemeinsame Auffassung konnte auch zu den Schlussfolgerungen aus dem Umstand gefunden werden, dass einerseits die Fraktionen, die den Ausschuss beantragt hatten, die Vernehmung einer Zeugin für erforderlich hielten, die unstreitig aus persönlichen Gründen erst im Januar 2020 vernommen werden konnte, und andererseits die Mehrheitsfraktionen von der bewährten ständigen Übung aller Untersuchungsausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nach den Zeuginnen und Zeugen

aus der Leitungsebene zu vernehmen, auch in diesem Fall nicht durchbrechen wollte: Der Ausschuss hat einerseits seine Beweisaufnahme zum Aspekt „Beratungsaufträge zur Begleitung der beabsichtigten Abgabe der HIL-Werke an Private“ intensiviert und andererseits einen Sitzungstag im Herbst 2019 nicht genutzt. Auch in den zehn Fällen, in denen die Beweisaufnahme für eine kurze Beratung unterbrochen wurde, gelang es – nicht zuletzt dank der allseits respektierten und die sachgerechte Erfüllung des Auftrags fördernden Sitzungsleitung des Vorsitzenden – immer, etwa zur Zulässigkeit von Fragen oder zur notwendigen Einstufung von Sitzungsteilen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Ausdruck des gemeinsamen Aufklärungswillens war auch die sinngemäße Anwendung von Verfahrensbeschluss Nummer elf für die Vernehmung von Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung oder des Bundesrates auf die Vernehmung eines Mitglieds des beauftragten Unterausschusses, das sich selbst als Zeuge angeboten hatte. Auch für Abgeordnete, die in einem Untersuchungsausschuss mitarbeiten, gälte grundsätzlich, dass sie an den weiteren Beweisaufnahmesitzungen nicht mehr teilnehmen können, sobald beschlossen ist, dass sie als Zeugin oder Zeuge gehört werden sollen. Eine frühzeitige Beschlussfassung könnte somit sowohl von der Mehrheit wie auch von einer Minderheit von mindestens einem Vierteil der Mitglieder dazu missbraucht werden, einzelne Mitglieder an der Mitwirkung an einem Teil der Befragungen zu hindern. Das wäre eine schwere Beeinträchtigung einer sachgerechten Erfüllung des Untersuchungsauftrags. Dies wurde im Falle der Befragung des Abgeordneten *Dr. Lindner* am 16. Januar 2020 dadurch vermieden, dass er an diesem Tag als letzter Zeuge befragt sowie seine Zeugeneigenschaft direkt vor seiner Vernehmung beschlossen worden war und der Abschluss der Befragung vor der nächstfolgenden Beweisaufnahmesitzung festgestellt wurde. So konnte der Abgeordnete *Dr. Lindner* gleichzeitig als Zeuge aussagen und sein Fragerecht in allen anderen Zeugenvernehmungen ungeschmälert wahrnehmen.

Ein Rechtsstreit der Minderheit gegen die Mehrheit oder der Minderheit gegen die Bundesregierung wurde im Zusammenhang mit dem Auftrag des Verteidigungsausschusses der 19. Wahlperiode als erster Untersuchungsausschuss nicht geführt – auch dies unterstreicht den Aufklärungswillen aller Beteiligten.

B. Sachverhalte der Berichte des Bundesrechnungshofs

I. Berichte zum Cyber Innovation Hub der Bundeswehr

Die Ergebnisse der Überprüfung des Cyber Innovation Hub (CIH) der Bundeswehr durch den Bundesrechnungshof waren Ausgangspunkte für den Untersuchungsausschuss zur Vergabe von externen Beratungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Im Rahmen der Prüfung zu Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit des CIH hatte sich der BRH als erster eingehend mit der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 und der Vergabepraxis im BMVg bei IT-Großprojekten befasst und war dabei auf Mängel gestoßen, die das BMVg weitestgehend auch eingeräumt hat.

1. Ausgangspunkt der Bundesrechnungshof-Prüfungen

Ab Januar 2018 prüfte der Bundesrechnungshof die Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit des CIH der Bundeswehr. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden dem BMVg im Rahmen von Prüfmitteilungen am 30. April 2018 sowie am 21. Juni 2018 übermittelt. Am 7. Juni 2018 und 4. Juli 2018 nahm das BMVg zu den Prüfungsmitteilungen Stellung und sagte zu, die erkannten Mängel abzustellen. Danach veröffentlichte der Bundesrechnungshof seinen in zwei Teile gegliederten Abschlussbericht. Teil 1 beschäftigte sich mit den Strukturen und Prozessen, Teil 2 mit der Infrastruktur, Ausstattung und externen Unterstützungsleistungen beim Cyber Innovation Hub.

2. Feststellungen der beiden Prüfberichte zum CIH

In seinem Abschlussbericht stellte der Bundesrechnungshof zum Teil gravierende Mängel sowohl im grundsätzlichen Konzept, als auch in der Umsetzung des Projektes im Einzelnen fest. Angefangen haben diese Mängel bereits bei der Gebäudesuche, die von den im Geschäftsbereich vorgegebenen Abläufen erheblich abwich. Üblicherweise ist zur räumlichen Bedarfsdeckung auf die Immobilien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zurückzugreifen, die seit einigen Jahren für die Vermietung der Bundeswehr-Immobilien zuständig ist. Dazu ist mit entsprechendem Vorlauf eine Bedarfsbeschreibung mit Mindestvoraussetzungen an diese zu senden.

Im vorliegenden Fall wurden jedoch weder die vorgegebenen Fristen für den Erkundungsprozess eingehalten, noch wurde im weiteren Verlauf an dem Anforderungsprofil festgehalten, das zuvor der BImA als zwingend übermittelt worden war. Aufgrund der hohen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen war es der BImA nicht möglich, ein Gebäude zu finden, das den Voraussetzungen entsprach, so dass im Anschluss an die vorhersehbare Absage der BImA über einen zivilen Anbieter ein ehemaliges Fabrikgebäude in Berlin-Moabit angemietet wurde. Dieser Prozess ist im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums unüblich. Nach der Anmietung des genannten Gebäudes bis zum Jahr 2022 – und damit weit bis nach Ende der Pilotphase – durch die BWI waren außerdem Umbauten in erheblichem Ausmaß notwendig, die nicht nur erhebliche Kosten verursachten, sondern aufgrund der zeitlichen Dauer die Arbeitsbereitschaft des CIH erst verspätet gewährleisten konnten. Ob ein solches Vorgehen überhaupt wirtschaftlich ist, wurde zu keinem Zeitpunkt im Geschäftsbereich des BMVg gründlich geprüft.

Neben der Deckung des räumlichen Bedarfs kritisierte der Bundesrechnungshof ebenfalls die Vergabe von Leistungen an externe Berater. Wie in fast allen IT-Projekten des Ministeriums konnte der Personalbedarf nicht von innerhalb der Bundeswehr gedeckt werden, sodass es Anfang des Jahres 2018 zu einem erheblichen und von vornherein absehbaren Aufgabenstau im zuständigen BAAINBw gekommen war. Ab Januar 2018 entschied man sich daher, auf externe Dritte zur Aufgabenwahrnehmung zurückzugreifen. Als Lösung für die kurzfristige Beschaffung von Externen wurde auf einen Rahmenvertrag des Beschaffungsamtes des Bundesinnenministeriums mit der Nummer 20237 zurückgegriffen, der Beauftragungen mittels freihändiger Vergabe ermöglichte (dazu später im Einzelnen). Dieser Rahmenvertrag wurde bereits im Vorhinein und auch weiterhin zeitgleich zum Cyber Innovation Hub bei den Projekten PSforCIT und CITquadrat der Abteilung BMVg CIT genutzt.

Der Bundesrechnungshof stellte bei der geplanten Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Cyber Innovation Hub Unstimmigkeiten fest. Zum einen fehlte die notwendige Übereinstimmung zwischen den Tätigkeiten der eingesetzten Berater und dem im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungsgegenstand, zum anderen kam es auch zu Unstimmigkeiten bei der Bemessung der vereinbarten Tagessätze beziehungsweise der Einteilung der Beraterleistungen innerhalb dieser Tagessätze. Ebendiese Mängel bei der Anwendung des Rahmenvertrags 20237 führten sodann zur Überprüfung der Vergabepraxis an externe Dritte in der Bundeswehr durch den Bundesrechnungshof.

Die frühere BMin Frau *Dr. von der Leyen* war mit dem Projekt Cyber Innovation Hub im Unterschied zu den anderen untersuchten Projekten laut der vom Ausschuss beigezogenen Akten auch persönlich befasst und hat auf seine Realisierung gedrängt. Inhaltlich vorangetrieben wurde das Projekt jedoch insbesondere durch Frau Stsin *Dr. Suder* sowie die zuständige Arbeitsebene und das Personal des Cyber Innovation Hub selbst.

Der Bundesrechnungshof kam in seinem Prüfbericht zu dem Schluss, dass ein Fehlschlag des Konzepts Cyber Innovation Hub in der gewählten Struktur und Einordnung in das Beschaffungssystems der Bundeswehr von vornherein absehbar war und mit den nötigen Konsequenzen von der Leitungsebene hätte erkannt werden müssen. Die Auswertung der vom Ausschuss beigezogenen Akten hat die Befunde des Bundesrechnungshofs bestätigt. Alle Fraktionen haben daher einvernehmlich darauf verzichtet, zum Cyber Innovation Hub Zeuginnen oder Zeugen zu laden.

II. Weitere Prüfberichte des Bundesrechnungshofs

Im Anschluss an die Feststellungen zum Cyber Innovation Hub untersuchte der Bundesrechnungshof ab Sommer 2018 die Abrufe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen sowie die Einbindung externer Dritter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Die entsprechenden Abschlussberichte gingen dem BMVg am 7. August 2018 sowie am 24. August 2018 zu.

Festgestellt wurden dabei neben den bereits beim Cyber Innovation Hub bemängelten Problemen bei der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 sowie der gezahlten Tagessätze vor allem strukturelle Mängel im Regelungswerk des BMVg. Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurden die Voraussetzungen für die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen grundsätzlich unterschiedlich gehandhabt und waren an verschiedenen Stellen im Regelungswerk des Ministeriums in unterschiedlicher Tiefe geregelt. Im Gegensatz zu den Beratungsleistungen, die bereits ausdrücklich in der Geschäftsordnung des BMVg definiert waren und deren Vergabevolumen in regelmäßigen Abständen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berichtet werden musste, waren Unterstützungsleistungen weder konkret ausdrücklich definiert, noch bestand eine Pflicht zur Vorlage an den Haushaltsausschuss. Der durch die mangelnde Definition von Unterstützungsleistungen entstandene Graubereich

wurde nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofs regelmäßig und in struktureller Art durch das BMVg bei Vergabeverfahren genutzt.

Darüber hinaus hat sich bei der Überprüfung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie der Einbindung externer Dritter in der Bundeswehr durch den Bundesrechnungshof abermals der Eindruck bestätigt, dass sich das BMVg durch seine Vergabepraxis von bestimmten Beratungsunternehmen abhängig mache. In einem Großteil der geprüften Vergaben seien weder eine Notwendigkeits- noch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bedarf für externe Leistungen sei nicht nachgewiesen und andere Handlungsmöglichkeiten nicht ernsthaft geprüft worden.

Erst als mehrere Berichte des BRH deutlich machten, dass die Anwendung des RV 20237 in allen untersuchten Fällen unzulässig war, wurde ab dem 24. August 2018 durch das BMVg der vorläufige Stopp aller Vergaben über den Rahmenvertrag 20237 veranlasst. Diese Reaktion des BMVg auf die festgestellte fehlerhafte Nutzung des Rahmenvertrags 20237 war richtig, erfolgte nach Auffassung des Ausschusses aber zu spät.

III. Maßnahmen des BMVg

Im Anschluss an die BRH-Prüfberichte und das öffentliche Bekanntwerden der im Untersuchungsausschuss untersuchten Mängel bei der Vergabe von Leistungen an externe Berater hat das BMVg eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die ein solches Vorgehen in Zukunft verhindern und die Materie besser regeln sollen.

Unbestritten ist, dass aufgrund der Verschärfung der internationalen Lage in den letzten Jahren ein komplexeres und dynamischeres sicherheitspolitisches Umfeld entstanden ist, das ein breites Spektrum an Aufgaben mit sich bringt. Die zu deckenden Bedarfe sind aus diesem Grund immer schwieriger vorherzusehen. Bis zum Erreichen der in der Trendwende Personal vorgegebenen Zielstruktur ist daher der Rückgriff auf qualifizierte externe Beratung und Unterstützung auch in Zukunft unvermeidlich und grundsätzlich nicht zu beanstanden, sofern die Auftragsvergabe korrekt erfolgt und die erteilten Aufträge zentral kontrollierbar sind. Um das sicherzustellen, wurde die Vergabe derartiger Aufträge nach Veröffentlichung der Prüfberichte des Bundesrechnungshofsrechnungshofs an entscheidenden Stellen organisatorisch neu geregelt, um die Fehleranfälligkeit für die Zukunft zu vermeiden.

Zunächst wurden bis zum 26. September 2018 alle Abrufe aus den vom Bundesrechnungshof monierten Verträgen gestoppt bzw. gekündigt, wobei Leistungen im Projekt PLM noch bis Anfang September zum Abschluss der im Vorhinein abgerufenen Pakete erbracht worden sind.

Im Oktober 2018 wurde zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips eine Zentrale Vergabestelle im Referat BMVg IUD III 2 eingerichtet und die ministerielle Fachaufsicht über die Vergabestellen der nachgeordneten Ämter und Kommandos mit der Einrichtung des Referats BMVg A I 6 in einer Stelle zusammengeführt.

Ebenfalls im Oktober 2018 wurden außerdem zur Klärung möglicher Scheinselbstständigkeiten als Bewertungsgrundlage für die zukünftige Ausgestaltung externer Vergaben Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung für federführend eingesetzte Berater angestrengt, die bis zum Ende des Untersuchungsausschusses zu dem Ergebnis kamen, dass kein abhängiges Arbeitsverhältnis mit dem BMVg bestand.

Zur Regelung der Abgrenzung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen trat zum 1. November 2018 die Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in Kraft. Bestandteil der Vorschrift ist unter anderem, dass zukünftige Verträge mit externen Dienstleistern so weit wie möglich werkvertragliche – also auf die Herbeiführung von Erfolgen gerichtete – Elemente enthalten sollen, um deren Beratungs- und Unterstützungsleistungen transparent auszugestalten und hinreichend bewertbar sowie in der Folge auch einforderbar zu machen.

Zur Sicherstellung eines rechtskonformen Abrechnungsverfahrens von Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurde die Zentrale Dienstvorschrift A-2410/6 „Durchführung der Verwaltungsvorschriften für Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung“ mit Wirkung zum 2. September 2019 angepasst. Handlungsvorgaben zur Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erbrachter Leistungen wurden konkretisiert. Außerdem wurden für alle Vertragsfälle Festlegungen getroffen, die die einheitliche Anwendung vertraglicher und verwaltungsseitiger Vorgaben für Stundennachweise und Arbeitszeitregelungen sicherstellen.

Um auszuschließen, dass die bei den vorherigen Prüfungen identifizierten Defizite auch bei anderen Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufgetreten sein könnten, hat die Leitung des BMVg am 14. August 2018 entschie-

den, dass im Rahmen einer belastbaren Stichprobe weitere 18 Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf mögliche Defizite zu überprüfen sind. Diese Prüfung war innerhalb des Untersuchungszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der in der Dokumentation bereits geprüfter Projekte festgestellten Defizite wurde die Erfassung von verbindlich vorzuhaltenden Informationen zu Verträgen, Abrechnungen und Zahlungsvorgängen durch die IT-Unterstützung in SASPF neu geregelt. Seit dem 3. September 2019 sind die Vorgaben zur Datenerfassung die Regelung A 2400/14 „Abbildung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in SASPF".

Nach Überzeugung des Ausschusses sind die ergriffenen Maßnahmen, die auch auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses zurückgehen, geeignet, dass sich die untersuchten Sachverhalte so nicht wiederholen können. Jedoch empfiehlt sich hier eine engere Beobachtung und Kontrolle durch die Spitze des BMVg.

C. Projekte IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat

I. Grundidee der Projektreihe und Projekt IT-Baselining

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Abteilung CIT und ihrer Projekte war das IT-Baselining. Sowohl personell als auch inhaltlich wurde bei diesem Projekt der Grundstein für den massiven Einsatz von externer Beratung im IT-Bereich des BMVg und insbesondere auch von bestimmten Beratungsunternehmen gelegt.

Hintergrund dieses Projekts war die Einsicht, dass die Digitalisierungsprozesse innerhalb der Bundeswehr nicht koordiniert wurden und es dementsprechend keine einheitliche Sicht auf die IT-Ausgangslage im Geschäftsbereich gab. Für dieses Problem musste dringend Abhilfe geschaffen werden. Nach der IT-Strategie aus dem Jahr 2015 waren daher die Grundlagen für die Planung und die strategische Steuerung aller IT-Maßnahmen im BMVg zu verbessern.

Mit dem Projekt IT-Baselining sollte eine einheitliche Datengrundlage für das BMVg und die BWI als Ergebnis einer umfassenden Bestandsaufnahme geschaffen werden. Es wurde durch Accenture als Unterauftragnehmer von PwC Strategy& umgesetzt und bestand laut Konzept vom Juli 2016 aus den drei Bausteinen IT-Operating Model, IT-Architektur und zukünftigen IT-Vorhaben.

Besprechungen zum Projekt IT-Baselining fanden ab Juli 2016 unter anderem mit Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Dr. Noetzel* statt. Weder aus den Akten, noch aus den Zeugenaussagen ließ sich für den Ausschuss klären, wer genau den Anstoß für das Projekt IT-Baselining gab – ob dies also eine Anregung der Berater war, die BWI und BMVg aufgegriffen haben, oder eine Idee der BWI oder des BMVg, für deren Umsetzung Berater eingesetzt wurden. Das Konzept zur Entwicklung und Umsetzung des Projekts jedenfalls kam von Anfang an von Accenture.

Ebenfalls am 20. Juli 2016 fand auch die erste offizielle Abstimmung dazu zwischen Frau *Hinkel* und Herrn *Dr. Noetzel* von Accenture, Herrn *Meister* von der BWI sowie Herrn *Theis* vom BMVg statt. Im weiteren Verlauf des Juli 2016 wurden vermehrt Bedenken gegen die Umsetzung von IT-Baselining geäußert, die neben Sicherheitsaspekten vor allem die fehlende Bedarfsbegründung sowie mögliche Wettbewerbsverzerrungen zum Gegenstand hatten. Dabei wurde insbesondere vom BAAINBw angeführt, dass die Firma Accenture zur Umsetzung des Projekts „Kernlieferanten" bzw. Verträge im IT-Bereich der Bundeswehr während der Projektlaufzeit und darüber hinaus speichern wolle und für die Projektumsetzung Kenntnis über geplante und in Vorbereitung befindliche Auftragsvergaben erlangen wollte. Im Übrigen sei die Weitergabe von Verschlusssachen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur im Fall einer unerlässlich notwendigen Kenntniserlangung zulässig, welche beim IT-Baselining nicht vorliege.

Diese Bedenken und weitere Fragen nach Zuständigkeiten wurden nach dem Ergebnis der Untersuchung zwischen dem Referatsleiter BMVg AIN IV 1 und dem Büro von Frau Stsin *Dr. Suder* Anfang September 2016 erörtert. Worum es in diesen Gesprächen konkret ging, hat sich dabei aus den vorgelegten Akten nicht ergeben und ließ sich auch durch die Zeugenvernehmungen nicht vollständig aufklären. Jedenfalls wurde im Anschluss an diese Abstimmungen am 12. September 2016 als Ergebnis weitergegeben, dass eine Umsetzung des Projekts unter Nutzung des Rahmenvertrags 2923 mit PwC Strategy& gewünscht sei.

Nach weiteren Abstimmungen wurde am 30. September 2016 eine an Frau Stsin *Dr. Suder* gerichtete Vorlage zur Entscheidung vertretungsweise durch Herrn Sts *Hoofe* gezeichnet. Diese enthielt als Anlage ein als Bedarfsanalyse bezeichnetes Dokument, das im Wesentlichen das von Accenture im Vorhinein überlassene Projektkonzept beinhaltet. Diese Anlage wurde von Herrn *Dr. Scherf* der Vorlage zur Entscheidung persönlich hinzugefügt.

Dass sich die federführenden Referate und der Leitungsbereich hinreichend gründlich mit den vorgebrachten Bedenken des BAAINBw zu den sicherheits- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt haben, ist im Laufe der Untersuchung für den Ausschuss nicht ersichtlich geworden.

Die Vergabe an Accenture als Unterauftragnehmer von PwC Strategy& erfolgte über einen Rahmenvertrag zwischen dem Bundesverwaltungsamt und PwC im Rahmen eines sogenannten „3-Partner-Modells“. Dazu schließt der Bedarfsträger, also in diesem Fall das BMVg, eine separate Kooperationsvereinbarung mit dem BVA ab (hier: „Strategische Unterstützung CIT), in der Einzelheiten über die Abrufe, die eingesetzten Mitarbeiter sowie über die Tagessätze festgelegt werden. Mittels dieser Kooperationsvereinbarung kann der Bedarfsträger dann auf den Vertrag des BVA mit dem externen Dienstleister zurückgreifen.

IT-Baselining wurde ungeachtet der Bedenken aus dem BAAINBw durch Accenture und Strategy& ab Oktober 2016 umgesetzt, wobei Fortschritte im „Projektbericht CIT“ dokumentiert worden sind. Insgesamt wurden zehn Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Ausrichtung des IT-Systems der Bundeswehr abgeleitet, die im Rahmen eines Anschlussprojekts (PSforCIT) umgesetzt werden sollten. Das IT-Baselining wurde im März 2017 abgeschlossen.

Im Projekt IT Baselining zeigt sich für den Ausschuss, inwieweit Herr *Dr. Noetzel* seine guten Kontakte in das BMVg nutzte, um Aufträge für Accenture zu akquirieren. Das Projekt wurde nach den Vorstellungen von Accenture aufgebaut, Bedenken wurden ignoriert.

II. Projekt PSforCIT

Im Anschluss an das IT-Baselining wurde im März 2017 das Projekt PSforCIT ins Leben gerufen. Durch die inhaltliche Anbindung an die Ergebnisse des IT-Baselinings sah es das BMVg als fachlich zwingend geboten, auf die im Vorgängerprojekt tätigen externen Dienstleister zurückzugreifen, um eine kontinuierliche Leistungserbringung ohne neue Einarbeitungszeiten zu gewährleisten. Die bisher tätige Firma Accenture sowie weitere Einzelauftragnehmer waren daher im Rahmen der Ausarbeitung des Folgeprojekts fester Bestandteil des Konzepts und erarbeiteten dieses unter anderem auch für sich selbst.

Wie im Projekt IT-Baselining wurde auch PSforCIT über ein 3-Partner-Modell mit einem Rahmenvertrag des Bundesverwaltungsamtes realisiert. Anders als beim Vorgängerprojekt wurde hier jedoch auf den Rahmenvertrag 20237 zurückgegriffen, dessen Hauptauftragnehmer die Firma System Vertrieb Alexander GmbH (SVA) war, um weitere Externe einzubeziehen. Als Leistungsgegenstand des Rahmenvertrags war die „Lieferung von IBM-Softwareprodukten, -pflege sowie dazugehörige Dienstleistungen“ vereinbart.

Obwohl es sich bei den im Projekt PSforCIT zu realisierenden Veränderungsprozessen unter anderem auch um Dienstleistungen zu IBM-Produkten handelte, war dies weder durchgängig der Fall noch der Kern der Aufgabenstellung. Dennoch wurde nach dem Ergebnis der Untersuchungen zu keiner Zeit mit der nötigen Gründlichkeit und Ergebnisoffenheit geprüft, ob der genutzte Rahmenvertrag die Leistungen von PSforCIT auch vollumfänglich abdeckt. Herr RD *Schoepe* von BMVg CIT I 3 gab an, die Anwendbarkeit jedenfalls kursorisch geprüft zu haben, an der Rechtmäßigkeit wegen der großen Verbreitung von IBM-Produkten im Geschäftsbereich jedoch keinerlei Zweifel gehabt zu haben.

Eine ordnungsgemäße Prüfung des RV 20237 hatte es aus Sicht des Ausschusses vor den Berichten des Bundesrechnungshofs nie gegeben. Es ging dem BMVg vor allem um die schnelle Weiterbeschäftigung von bestimmten Externen. Man suchte nach einer schnellen Lösung, um neben Strategy& bestimmte „Wunschkandidaten“ zu beauftragen. Dafür wurde der Rahmenvertrag 20237 missbräuchlich genutzt.

Ausgangspunkt für die ursprüngliche Entscheidung zur Nutzung des Rahmenvertrags 20237 scheinen vor allem die Bestrebungen von Herrn *Rüdiger Kloevekorn* gewesen zu sein. In seiner Absicht, die Tätigkeit als Unterauftragnehmer der BWI zu beenden und auf anderem Wege weiterhin für das BMVg tätig zu sein, wurde er laut eigenen Angaben von IBM selbst auf den Rahmenvertrag 20237 hingewiesen. Im Anschluss daran hat nach einem Telefonat mit dem zuständigen Mitarbeiter der Firma System Vertrieb Alexander auch dieser die Anwendbarkeit bestätigt. Dem genannten Mitarbeiter der Firma System Vertrieb Alexander waren allerdings die konkreten Anforderungen im Projekt PSforCIT nicht hinreichend bekannt.

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Projekterfüllung jedenfalls nicht ausschließlich IBM-Softwareprodukte genutzt wurden und deren Pflege nicht der Kern

der Aufgabenstellung war, die Unanwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 bei sachgerechter Prüfung unbezweifelbar war. Aufgrund der allenfalls kursorischen Prüfung wurde die Diskrepanz zwischen Leistungsgegenstand und gewolltem Leistungsinhalt jedoch nicht erkannt. Aus diesem Grund wurde als Vergabeart für die Leistungen des Projekts PSforCIT stets die freihändige Vergabe angegeben, tatsächlich erfolgten aber Abrufe aus dem Rahmenvertrag.

Darüber hinaus konnte ermittelt werden, dass die gewünschten Unterauftragnehmer der SVA dem entsprechend zuständigen SVA-Mitarbeiter durch das Referat BAAINBw H 1.7 auf anderem Wege mitgeteilt wurden. Es verblieb keinerlei Auswahlentscheidung bei der SVA. Diese missbräuchliche Anwendung eines Rahmenvertrags wurde für die de facto stattfindende Direktbeauftragung von bestimmten Auftragnehmern gewählt.

Die anschließende Bedarfsermittlung im Rahmen der einzelnen Projektschritte wurde sodann von den externen Auftragnehmern teilweise mitermittelt, sodass diese letztlich die Bedarfe für sich selbst ausgearbeitet und diese dann über BMVg CIT I 3 an BAAINBw H 1.7 übermittelt haben. Es ist unbestritten, dass externe Berater sich beispielsweise durch direkte Kontaktaufnahme mit dem BAAINBw im Rahmen der Abrufe unverhältnismäßig stark in die Organisationsprozesse des BMVg eingebracht haben.

Im Laufe des Projekts PSforCIT kam es zu vielfachen Abrufen aus dem Rahmenvertrag 20237. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nahmen die Fehlentwicklungen bei der Vergabe von Beratungsleistungen mit PSforCIT ihren Anfang. Dies war nur möglich, weil eine detaillierte und ergebnisoffene Prüfung der Anwendbarkeit des RV 20237 bis zu den Berichten des Bundesrechnungshofs nicht stattgefunden hat. Ebenso wenig fand ein sachgerechter Auswahlwettbewerb für die Aufträge statt, da bestimmte Externe bereits bekannt waren und gezielt beauftragt werden sollten.

Es ergaben sich bei PSforCIT außerdem hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass durch Angehörige des Referats CIT I 3 falsche sachliche und rechnerische Zeichnungen zumindest geduldet wurden. Diese Anhaltspunkte haben sich durch die Beweisaufnahme weder vollständig bestätigt noch konnten sie entkräftet werden. Der Ausschuss begrüßt, dass das BMVg dazu disziplinare Ermittlungen führt.

III. Projekt CITquadrat

Im Anschluss an das Projekt PSforCIT wurde aus dessen Ergebnissen und dem vorausgegangenen IT-Baselining das Projekt CITquadrat entwickelt. CITquadrat stellte sich nicht nur thematisch, sondern auch im Hinblick auf die involvierten Berater als Weiterentwicklung dar, so dass sich auch die Vergaberechtsverstöße fortsetzten.

Das Konzept zu CITquadrat wurde bereits im Jahr 2016 vorbereitet, wobei insbesondere Accenture einen großen Anteil an der Ausarbeitung hatte. Darin spiegelt sich auch die gewählte Struktur des Projekts CITquadrat. Es war insbesondere die Firma Accenture, die sich für die sogenannte „Cluster-Lösung“ einsetzte, bei der im Rahmen des IT-Aufbaus Cluster sowie clusterübergreifende Querschnittsfunktionen und Steuerungselemente aufgebaut wurden. Im späteren Verlauf des Projekts zeigt sich auch an in den Akten befindlichen Sprechempfehlungen für die Tischgespräche mit der damaligen Verteidigungsministerin Frau *Dr. von der Leyen* MdB, dass diese Cluster-Lösung als alternativlos dargestellt wurde. Andere Möglichkeiten durch Dienstleistungen anderer Firmen wurden zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen, was entsprechende Konsequenzen für die Auswahl der möglichen Berater nach sich zog.

Auch die inhaltlichen Probleme bei der Umsetzung waren vorherzusehen. Bereits bei der Zeichnung der Vorlage zur Entscheidung zur Einführung von CITquadrat am 9. November 2017 machte Herr Sts *Hoofe* in seiner Zeichnung geltend, dass es eine Bedarfsanalyse zu den Beratungsleistungen, geben müsse. Frau Stsin *Dr. Suder* kritisierte das Fehlen konkreter Meilensteine oder anderer Mechanismen zur Überprüfung der Projektentwicklung. Aus diesen Gründen wurden die beantragten Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt zunächst nur anteilig bewilligt. Laut der Paraphen auf weiteren Vorlagen mahnte Herr Sts *Hoofe* mehrfach eine Bedarfsanalyse an.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte ebenfalls nicht abschließend festgestellt werden, dass die von Herrn Sts *Hoofe* angesprochene Bedarfsanalyse anschließend in ausreichender Art und Weise stattgefunden hat. Zwar wurden im Anschluss an die oben genannte Vorlage Qualifikationsprofile erarbeitet, mit deren Hilfe eine Abfrage nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im nachgeordneten Bereich stattgefunden hat. Allerdings spricht einiges dafür, dass diese Anforderungsprofile so konzipiert waren, dass von vornherein keine positive Antwort der Bereiche erwartet werden konnte, obwohl die abgefragten Qualifikationen nicht zwangsläufig für den Einsatz im Projekt CITquadrat vollumfänglich notwendig waren.

Wie im Vorgängerprojekt kam es auch im Projekt CITquadrat zu einer Vielzahl einzelner Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237. Durch das Fehlen von Meilensteinen wurde die Deckung von Mehrbedarfen notwendig, die dadurch entstanden, dass Teilabschnitte nicht in der vorgegebenen Zeit oder mit den zuvor kalkulierten Arbeitsstunden abgeschlossen werden konnten.

Laut übereinstimmenden Aussagen mehrerer Beteiligter waren neben Accenture vor allem die Herren *Fenk* und *Kloevekorn* an dem Projekt beteiligt und stellten zusammen sogar die Projektorganisation, die auch über die Beauftragung weiterer Externer entschied. Herr *Fenk* hat sich seit März 2017 mit dem Konzept befasst, da er nach eigenen Angaben durch seine Kontakte in die Referate der Abteilung CIT festgestellt hatte, dass die dortigen Prozesse nicht miteinander koordiniert gewesen seien. Darauf habe er sodann den zuständigen Abteilungsleiter Herrn *Mühleck* aufmerksam gemacht. Herr *Mühleck* entschied, das Projekt CITquadrat auf den Weg zu bringen.

Festgestellt wurde, dass bereits im Februar 2017 vom BMVg an den vertraglichen Grundlagen für das Projekt gearbeitet wurde. Mit dem Bundesverwaltungsamt wurde vereinbart, dass der Auftrag an einen „freien Mitarbeiter“ vergeben werden kann, der an der Schnittstelle zwischen der Abteilung CIT und der BWI eingesetzt werden könnte. Es spricht nach Überzeugung des Ausschusses daher einiges dafür, dass der ermittelte Bedarf für das Projekt CITquadrat auf die bereits vorhandenen externen Berater im Geschäftsbereich zugeschnitten wurde. Eine unterbrechungsfreie Arbeit wurde von den Verantwortlichen der Abteilung CIT stets als oberste Priorität angeführt. Hierfür wurde aus Sicht des Ausschusses auch eine Abhängigkeit von bestimmten Externen in Kauf genommen, so dass von Anfang an kein Wettbewerb zu erwarten war.

Aktenkundig ist außerdem, dass der ursprüngliche Leistungskatalog für das Projekt CITquadrat im Oktober 2017 durch Herrn *Schulte im Walde* von Accenture ausgearbeitet wurde. Das durch ihn erarbeitete Profil wurde im Anschluss von CIT I 3 als Leistungsbeschreibung nahezu identisch an das BAAINBw übersandt. Dass vorher eine inhaltliche Überprüfung stattgefunden hätte, lässt sich aus den Akten nicht erkennen.

Auf die Frage des Untersuchungsauftrages nach für die Vergabe von Beratungsleistungen relevanten Kennverhältnissen verweisen die Ergebnisse der Beweisaufnahme auf zwei Gruppen.

Auf der einen Seite bestand ein Kennverhältnis zwischen ehemaligen Mitarbeitern der Firma McKinsey. Dazu gehörten neben der damaligen Stsin Frau *Dr. Suder* und Herrn *Dr. Noetzel* insbesondere auch Herr *Dr. Scherf* als Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten und Frau *Dr. Petrick* als Referentin in seinem Büro.

Auf der anderen Seite bestanden Kennverhältnisse über den damaligen Abteilungsleiter CIT, Herrn *Mühleck* sowie den stellvertretenden Abteilungsleiter CIT, Herrn General *Dr. Färber*. Insbesondere mit den Herren *Fenk* und *Kloevekorn* hatten diese bereits zuvor zusammengearbeitet und wussten so um deren Fähigkeiten im Bereich IT. Die durch Herrn *Mühleck* und Herrn *Dr. Färber* begründeten Kennverhältnisse setzten sich auch im zuständigen Referat CIT I 3 bei den Herren *Dr. Romba* als Referatsleiter und Herrn RD *Schoepe* als Referent fort.

Das besondere Verhältnis der externen Berater auf beiden „Schienen“ wird noch einmal untermauert, wenn einzelne Abrufe aus dem Projekt CITquadrat näher betrachtet werden. Die Prüfung der Akten hat ergeben, dass über das Ergebnis der Verwaltungsermittlungen hinaus tatsächlich in einigen Fällen ein Abruf der Leistung durch die externen Berater selbst durchgeführt wurde, wobei die formelle Beauftragung – wie auch in den Verwaltungsermittlungen festgehalten – durch das BAAINBw erfolgt ist. Diese Beauftragung geschah nach konkreten Bedarfsansagen und Beschaffungsersuchen seitens des Ministeriums. Das BAAINBw hat sodann unmittelbar die Beauftragung umgesetzt, ohne selbst den Bedarf noch einmal zu prüfen. Bereits in der BMVg-internen Aufarbeitung des Projekts CITquadrat vom Oktober 2018 heißt es dazu, dass die in der Abteilung CIT agierenden Stellen in der Kommunikation gegenüber dem BAAINBw nicht nur als Bedarfsanforderer, sondern auch als vorgesetzte, weisungsbefugte Instanz aufgetreten seien.

Bei CITquadrat ist dieses Vorgehen anhand einiger Abrufe in den Akten konkret nachvollziehbar. Aus mehreren Bestellscheinen des BAAINBw aus dem Jahr 2017 ergibt sich beispielsweise, dass explizit Herr *Kloevekorn*, der als externer Berater im BMVg eingesetzt war, im Rahmen dieser Abrufe selbst als Bedarfsträger angegeben war. In der Korrespondenz mit dem nachgeordneten Bereich war bei Abfragen zusätzlich gar nicht immer erkennbar, dass es sich beim Anfragenden um einen externen Berater handelte, da die E-Mail-Signaturen sich in einigen Fällen nicht von den Signaturen der Bundeswehrangehörigen unterschieden. Der Ausschuss hält es für zwingend erforderlich, sicherzustellen, dass eine Beauftragung von Externen nicht von Externen veranlasst werden kann.

Neben den Abrufen als solchen wurden im Projekt CITquadrat auch Tätigkeitsnachweise und Abrechnungen festgestellt, die nicht nachvollziehbar sind. Fragwürdig ist beispielsweise die Einordnung des Politologen Herrn

Dr. Noetzel als Senior Software Architekt. Auch die Rechnungslegung durch Accenture insgesamt warf Fragen auf, die in diesem Ausschuss nicht abschließend aufgeklärt werden konnten. Fest steht jedenfalls, dass einige der von Accenture in das Ministerium geschickten Berater am selben Tag mehrere Projekte mit einer deutlich zu hohen Gesamtstundenzahl abrechneten. Abgesehen davon stellte Accenture Rechnungen für Zeiträume, in denen gar keine formelle Beauftragung vorgelegen hatte. Auf Nachfrage im Ausschuss wurde dazu ausgeführt, dass die Berater bilateral zu einer Weiterarbeit ohne offizielle Beauftragung angehalten wurden, um eine unterbrechungsfreie Projektarbeit zu gewährleisten.

Auffällig blieb bis zuletzt, dass bei der Beauftragung der Unterauftragnehmer über die SVA als Hauptauftragnehmerin von dieser ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro pro Tagessatz abgerechnet wurde. Bei der Beurteilung dieses Betrages sind sich das BMVg und der Bundesrechnungshof bis zuletzt uneinig. Aus Sicht des Ausschusses sind theoretisch zwei Hypothesen denkbar: Es könnte sich um einen Aufschlag handeln, den das BMVg dafür zahlte, dass es keine Vergabeverfahren für die Unteraufträge durchführte. Es könnte sich ebenso aber auch um einen Abschlag handeln, den Accenture hinnahm, weil der Firma so Aufträge ohne Wettbewerb sicher waren.

Der Bundesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass aufgrund der später von Accenture direkt in Rechnung gestellten niedrigeren Tagessätze ein Schaden schon allein aufgrund der Differenz angenommen werden könne. Es sei dadurch nachvollziehbar, dass eine direkte Beauftragung günstiger gewesen wäre als das Einschalten eines Mittelsmannes, um eine vergaberechtswidrige Direktbeauftragung von Accenture zu konstruieren. Nach dieser Ansicht handelt es sich bei dem Betrag der Firma SVA, der pauschal 100 Euro über den von Accenture abgerechneten Tagessätzen lag, um einen unnötigen Kostenaufschlag für den Bund. Der Pauschalbetrag sei nur gezahlt worden, um den Rahmenvertrag mit SVA für eine Beauftragung von Accenture nutzen zu können. Bei einer Direktbeauftragung von Accenture wären diese Kosten nicht angefallen. Die Kosten seien nur angefallen, weil die vergaberechtswidrige Beauftragung verschleiert werden sollte.

Der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Schaden nach den Berechnungen des BRH nicht entstanden und im übrigen nicht feststellbar sei. Die Firma SVA müsse vergütet werden, weil sie das Gewährleistungsrisiko gegenüber dem Bund trage und als Hauptauftragnehmerin einen Gewinn erzielen können müsse. Der Aufschlag sei schon anhand der Haftungsverteilung gerechtfertigt. Diese Argumente überzeugen nach Ansicht des Ausschusses nicht. Jedoch erkennt der Ausschuss an, dass es rückblickend nicht möglich ist, rechtssichere Einschätzungen der Marktlage zum damaligen Zeitpunkt durchzuführen, sodass jedenfalls nicht nachweisbar ist, dass eine Direktvergabe außerhalb des Rahmenvertrags günstiger gewesen wäre.

Auch das BMVg konnte den Pauschalbetrag für die SVA nicht plausibel begründen. Der Ausschuss kann aber auch nach dem Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme die Möglichkeit nicht ausschließen, dass Accenture die in Rede stehenden 100 Euro unter Umständen auch bei einem neuen Vergabeverfahren zur Direktvergabe der Aufträge auf seine Tagessätze hätte aufschlagen können. Die Marksituation ist rückblickend nicht rekonstruierbar. Eine abschließende Bewertung, ob es sich bei dem Pauschalbetrag für die SVA um einen Aufschlag oder einen Abschlag handelte, ist daher nicht möglich. Damit kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Vermögensschaden für den Bund verursacht wurde.

Die Abläufe und Bedarfsanforderungen im Projekt CITquadrat wurden im Bereich des Ministeriums insbesondere vom Referat CIT I 3 verantwortet. Aus dem Auszug aus der internen Personensuche 2.0 vom 3. September 2018 ergibt sich dabei, dass die Herren Kloevekorn und Fenk nicht nur über interne IT verfügten, sondern auch Beschäftigungsstellen zugeordnet waren. Für die Tätigkeit von Herrn Kloevekorn wurde sogar eine Dienstposten-ID vergeben und die zuständige Wirtschaftseinheit festgelegt.

Die interne Revision hat darüber hinaus ergeben, dass neben den Herren *Kloevekorn* und *Fenk* auch die externen Auftragnehmer Herr *Dr. Bagdasarian*, Herr *Breyer*, Herr *Feddersen* und Herr *Siebel* organisatorisch im IT-System des BMVg auf Dienstpostenähnlichen Konstrukten (DPäK) mit spezifischen Dienstposten-Identifikationsnummern geführt wurden. Die federführenden externen Berater verfügten außerdem jedenfalls zeitweise über Hausausweise des Ministeriums. Wer dies veranlasst hat, konnte anhand der Akten jedoch nicht nachvollzogen werden. Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass die externen Berater teilweise über Jahre hinweg zu stark und prägend in die Arbeitsabläufe des Geschäftsbereichs eingebunden waren.

IV. Verantwortlichkeiten

Die Einbindung der genannten Externen oblag insbesondere dem Referat CIT I 3 und damit der Abteilung CIT. Bereits in der Vorlage zur Aufarbeitung des Projekts CITquadrat an Herrn *Hoofe* vom Oktober 2018 wurde geschlussfolgert, dass es einen kompletten Ausfall der Ebene Abteilungsleitung CIT gegeben habe. Der Abteilungsleiter hat sich bei nahezu allen maßgeblichen Entscheidungen von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

Herr *Mühleck* gab dazu in seiner Aussage an, er habe seine angestrebte Rolle und sein Desinteresse an einer Einarbeitung in die Verwaltung des Geschäftsbereichs von Anfang an deutlich gemacht. Dieser Aussage jedoch sei bei seiner Einsetzung als Abteilungsleiter nicht genug Rechnung getragen worden. Auch auf den weiteren Ebenen der Abteilung CIT und insbesondere im Referat CIT I 3 hat es nach Überzeugung des Ausschusses an den notwendigen Kontrollen der externen Berater gemangelt. Letztlich kann im Hinblick auf die Vorgänge insgesamt eine Verselbstständigung des Systems der mangelnden Kontrolle und Überprüfung festgestellt werden, die jedenfalls zum Ausmaß der festgestellten Vergabeverstöße maßgeblich beigetragen hat.

Aus Sicht des Ausschusses kann es jedoch keine Möglichkeit geben, Abteilungsleiter zu werden, sich aber von den damit verbundenen Aufgaben freistellen zu lassen. Allein wegen der fehlenden Kontrolle und Steuerung, zu der Herr *Mühleck* als Abteilungsleiter CIT verpflichtet gewesen wäre, trägt Herr *Mühleck* die Verantwortung für die multiplen Rechtsverstöße bei der Beauftragung und Steuerung von externen Beratern in seiner Abteilung.

Aus Sicht des Ausschusses trägt auch der stellvertretende Abteilungsleiter Herr General *Dr. Färber* eine zentrale Verantwortung. Laut seiner Aussage war er in alle Beauftragungen von Externen eingebunden. Auch die tiefgreifende Integration von Externen in ministerielle Abläufe geschah mit seiner ausdrücklichen Billigung.

Richtig ist, dass aus formeller Sicht den Vergabejuristen im BAAINBw die Verantwortung zukommt, die Rechtmäßigkeit der von ihnen gezeichneten Vergaben zu prüfen. Dass dies aufgrund verschiedenster Leistungsgegenstände und mangels technischer Fachexpertise zuweilen schwierig ist, liegt in der Natur der Sache. Aus diesem Grund wurde auch im Rahmen der untersuchten Sachverhalte regelmäßig eine Prüfung der fachtechnischen Seite durch ein anderes zuständiges Referat im BAAINBw durchgeführt. In den vom Referat CIT I 3 gesetzten Fristen war dies vorliegend nicht leistbar. Es wurden vom BAAINBw vergaberechtswidrige Abrufe getätigt, die nur den Sinn haben konnten, bestimmte gewünschte Unterauftragnehmer zu beauftragen. Trotz dieser offensichtlichen Umgehung des Vergaberechts erfolgte keine Remonstration.

Nicht anzuzweifeln sind auch die übereinstimmenden Aussagen der Vergabejuristen des BAAINBw, dass im Rahmen der Vergabeverfahren ein enormer Druck auf sie ausgeübt worden sei, eine bestimmte, gewünschte Vergabeentscheidung zu treffen.

Wegen des Verdachts der sachlichen und rechnerischen Richtigzeichnung trotz Kenntnis der Fehlerhaftigkeit sowie dem damit verbundenen Versuch, die entsprechenden Daten nach dem Aktenmoratorium vom 30. Januar 2019, nachdem keinerlei relevante Daten mehr gelöscht oder verändert werden durften, von den Servern des BMVg zu löschen, wurde am 5. Mai 2019 gegen einen ehemaligen Angehörigen des Referates CIT I 3 ein Disziplinarverfahren nach § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz aufgenommen. Im Zusammenhang mit möglicher mangelnder Dienstaufsicht bzw. der Duldung falscher sachlicher und rechnerischer Zeichnungen im Projekt PSforCIT wurden am 15. August 2019 disziplinare Vorermittlungen gegen einen Angehörigen des Referats CIT I 3 nach § 92 der Wehrdisziplinarordnung eingeleitet.

Falsch erscheint nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Argumentation, dass die Nichtanwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 auf die hier umgesetzten Projekte nicht objektiv offenkundig war. Wie bereits der Bundesrechnungshof ausführte, war der Rahmenvertrag 20237 gerade und nur für IBM-Produkte einschlägig. Bei den überprüften Projekten der Abteilung CIT wurde zwar auch mit IBM-Produkten gearbeitet, jedoch nicht ausschließlich, teilweise nicht einmal mehrheitlich. In keinem Fall handelte es sich bei dem zu lösenden Problem um ein spezifisches Problem mit IBM-Software. Dies hätte nach Überzeugung des Ausschusses bereits in der Abteilung CIT, respektive im zuständigen Referat CIT I 3 auffallen müssen.

Trotz der Feststellung im Bericht über die Verwaltungsermittlungen, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die die Aufnahme von Disziplinarermittlungen zwingend notwendig machten, wurde nach Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses auch im nachgeordneten Bereich des BAAINBw die Notwendigkeit der Aufnahme von Disziplinarverfahren ein weiteres Mal geprüft. Aufgrund der formell durch die dortigen Vergabejuristen erfolgten Beauftragungen wurde überprüft, ob Anhaltspunkte für dienstliche Vergehen durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses erhärtet worden sind. Diese Überprüfung wurde seitens des BAAINBw am 18. De-

zember 2019 mit der Entscheidung abgeschlossen, Disziplinarermittlungen nicht aufzunehmen. Im entsprechenden Abschlussvermerk des BAAINBw wurde festgehalten, dass auch die weiteren Untersuchungen keine zureichenden Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen von Beschäftigten des BAAINBw ergeben hätten, die die Schwelle zur disziplinarrechtlichen Erheblichkeit überschreiten. Die (Projekt-)Gesamtverantwortung für die Programme CITquadrat und PLM liege vielmehr auf Seiten des BMVg.

Die Spitze des Ministeriums war über diese Vorgänge nicht informiert. Obschon im Rahmen der hier untersuchten Sachverhalte insbesondere der Name der ehemaligen Frau Stsin *Dr. Suder* oft in Zusammenhängen genannt wurde, in denen Druck auf die untergeordneten Ebenen mit dem Ziel einer möglichst schnellen Umsetzung ausgeübt werden sollte, wurde in keinem Fall der Nachweis erbracht, dass die als ihre „Wünsche“ kommunizierten Anliegen auch tatsächlich so von ihr angewiesen worden waren.

Im Anschluss an das Ausscheiden Frau Stsin *Dr. Suders* ist für Herrn *Zimmer* als neuem Rüstungsstaatssekretär kein aktives Tätigwerden und jedenfalls kein Setzen neuer Impulse in Projekten der Abteilung CIT festzustellen. Er scheint lediglich die durch Frau Stsin *Dr. Suder* initiierten Projekte fortgeführt zu haben.

Zu Herrn Sts *Hoofe* hat die Beweisaufnahme durchgängig ergeben, dass er den untersuchten Projekten der Abteilung CIT grundsätzlich eher kritisch gegenüberstand. Als zuständiger Staatssekretär für die Bereiche Haushalt und Personal war er darauf bedacht, eine möglichst kurzfristige Umsetzung mit Bw-eigenen Kräften zu ermöglichen. Er war es auch, der beim Projekt CITquadrat als einziger wiederholt auf die fehlende Bedarfsanalyse hinwies und daraus eine Beschränkung der Haushaltsmittel ableitete.

Die damalige Ministerin Frau *Dr. von der Leyen* MdB hat mit Ausnahme des Projekts Cyber Innovation Hub kaum eine Entscheidungsvorlage zu den untersuchten Vorgängen selbst gezeichnet. Zwar wurde jedenfalls ihr Büro von den entscheidenden Vorgängen stets in Kenntnis gesetzt, die Entscheidungen selbst wurden aber häufig auf Ebene der Staatssekretäre getroffen. Offen blieb außerdem, über welche Vorgänge ihr Büro sie konkret informierte. Laut Aussage wurde dies vom damaligen Leiters Leitungsstab jeweils im Einzelfall entschieden. Beim Projekt Cyber Innovation Hub ist die ehemalige Ministerin zwar deutlich häufiger an Vorlagen unmittelbar und entscheidungserheblich beteiligt, auch in diesem Zusammenhang geht es aber vorwiegend um die Grundkonzeption sowie die Auftaktveranstaltung und das dadurch vermittelte Bild in der Öffentlichkeit.

D. PLM

Das Projekt PLM@Bw startete mit einem Workshop am 19. September 2017. Bereits ab diesem Zeitpunkt stand fest, dass das Projekt mit externer Unterstützung durchgeführt werden wird. Am 6. Oktober 2017 erteilte General Bühler der Abteilung Planung den Auftrag, das Projekt unter Inanspruchnahme externer Unterstützung durch die Firma *Accenture* durchzuführen. Die Darstellung von General Bühler, er habe eine ergebnisoffene Prüfung der Beauftragung von Accenture angewiesen, hält der Ausschuss nach dem Gesamtbild der Umstände für nicht glaubhaft. Hierauf teilte der zuständige Referatsleiter General Bühler am 13. Oktober 2017 mit, dass *Accenture* unter Nutzung des mit der Firma SVA geschlossenen Rahmenvertrags 20237 beauftragt werden könne. Accenture arbeitete vom 6. November 2017 bis zum 31. August 2018 am Projekt. Die Beauftragung von Accenture wurde mit Wirkung zum 31. August 2018 beendet. Die Kosten der externen Beratung im Projekt PLM@Bw beliefen sich auf 8 461 289,73 Euro. Hiervon wurden 4 527 863,73 Euro im Untersuchungszeitraum nicht beglichen. Die Beauftragung von Accenture erfolgte unter Verstoß gegen das Vergaberecht, nicht zuletzt, weil derartige Beratungsleistungen nicht Vertragsgegenstand des RV 20237 sind.

Die Federführung für das Projekt lag bei der Abteilung Planung, Projektleiter war der Referatsleiter Plg III 1, Herr Oberst *Mager*. Der Abteilungsleiter Planung, General Bühler, ist mit dem für die Bundeswehr zuständigen Geschäftsführer von Accenture, Herr *Dr. Noetzel*, befreundet und Taufpate dessen Kinder. Frau Stsin *Dr. Suder* ist ebenfalls mit Herrn *Dr. Noetzel* befreundet und Taufzeugin.

Der Untersuchungsausschuss hörte zum Themenkomplex PLM@Bw insgesamt 15 Zeuginnen und Zeugen, um die Hintergründe der Beauftragung von Accenture zu erarbeiten.

I. Einbindung von Accenture in die Projektentwicklung

Accenture war maßgeblich in den Projektaufsatz von PLM@Bw eingebunden. So schildert dies auch ein Vermerk des Büros Strategische Steuerung Rüstung vom 6. Dezember 2018, in dem hinsichtlich der Weiterführung des Projekts PLM@Bw vor einer erneuten Beauftragung von Accenture gewarnt wird. Es sei nicht klar, was eigener

Bedarf der Bundeswehr und was durch Accenture induzierter Bedarf ist. Es werde davon abgeraten, den Auftrag vorschnell zu vergeben, weil die für die Vergabe notwendige Leistungsbeschreibung maßgeblich von Accenture verfasst worden sei.

Diese Einschätzung teilt der Ausschuss. Das Projekt wurde wohl spätestens ab der Entscheidung, dass die Federführung bei der Abteilung Planung liegen sollte, mit Accenture gedacht, was dazu führte, dass ab diesem Zeitpunkt keine Projektplanung ohne enge Einbindung von Accenture existierte. Eine von Accenture unabhängige Projektplanung wäre jedoch für eine ordnungsgemäße Auftragssteuerung unabdingbar gewesen. Es gab für die Durchführung des Projektes PLM@Bw nach Überzeugung des Ausschusses keinen Zeitdruck. Es wäre seitens der Abteilung Planung durchaus möglich gewesen, zunächst einen Projektaufsatz ohne externe Beratung zu erarbeiten und erst anschließend externe Unterstützung einzubinden. Es musste der Eindruck gewonnen werden, dass beim Aufsatz des Projektes PLM@Bw die Beauftragung von Accenture vor dem Projektinhalt entschieden wurde. Der Projektinhalt wurde somit zwangsläufig maßgeblich durch Accenture beeinflusst.

Inwieweit Accenture in den Projektaufsatz eingebunden wurde, beschrieb Herr *Dr. Noetzel* bereits in seiner Befragung im Rahmen der Verwaltungsermittlungen. Seiner Aussage zufolge entstand PLM@Bw auf der Grundlage von im Wesentlichen drei Diskussionen, bei denen es auch darum ging, die Industrie-Expertise für den Geschäftsbereich BMVg nutzbar zu machen. Die erste Diskussion drehte sich um eine digitale Plattform. Die zweite Diskussion hätte den Klarstand von Waffen-Systemen betroffen und sei mit der Abt. A und der Abt. Plg (jeweils AL Ebene) geführt worden. Hier könnte durch Predictive Maintenance eine Verbesserung erzielt werden. Die dritte Diskussion sei die originäre PLM-Diskussion gewesen, die der damalige AL CIT, Herr *Mühleck*, mit der Industrie angestoßen hatte. Die Einbindung Accenture wäre über die Debatte zur Predictive Maintenance zustande gekommen, also über die Abteilungsleiter Ausrüstung und Planung.“ Anhand dieser Aussage und der restlichen Materialien lässt sich sehr gut rekonstruieren, wie es zu dem Projekt PLM@Bw mit Accenture kam. Dies wird vor allem anhand der Diskussion zu *Predictive Maintenance* deutlich.

1. Le Bourget

Die Diskussion zu *Predictive Maintenance* begann am 22. Juni 2017 bei einem Treffen zwischen den Generälen *Bühler* und Zimmer, Herrn *Dr. Noetzel* von Accenture und Vertretern der Firma Airbus Defense & Space anlässlich der *„Le Bourget Air Show“*. Aus dem Blog von Herrn *Dr. Noetzel* wird sowohl der Termin als auch das Ziel deutlich, Accenture als Partner zwischen Airbus und der Bundeswehr zu positionieren. Accenture wollte ein *Predictive Maintenance System* im Dreieck Bundeswehr – Airbus – Accenture initiieren. Hierbei wurde nach Überzeugung des Ausschusses der besondere Zugang zu Herrn General *Bühler* genutzt, der aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses zu Herrn *Dr. Noetzel* existierte.

Das Treffen in Le Bourget führte laut dem Blog von Herrn *Dr. Noetzel* zu einem Folgetreffen am 30. August 2017, an das sich allerdings weder General *Bühler* noch General *Zimmer* erinnern konnten. Nach den im Blog getätigten Ausführungen von Herrn *Dr. Noetzel* habe am 30. August 2017 ein Treffen mit Vertretern der Bundeswehr, Airbus und Accenture im BMVg, als Anschlusstreffen zu Le Bourget, stattgefunden. Hierbei habe Accenture zu den Möglichkeiten eines Predictive Maintenance an den Luftfahrzeugen der Bundeswehr, bei denen es sich vornehmlich um Produkte von Airbus handelt, vorgetragen. Vertreter der Bundeswehr hätten bei diesem Treffen vorgeschlagen, dass Accenture und Airbus ein proof of concept für ein predictive maintenance am Airbus A400M durchführen.

Bereits am 30. August 2017 stand aus Sicht des Ausschusses der Vorschlag, ein *proof of concept* am A400M aufzusetzen, im Raum. Laut des Blogs von Herrn Dr. Noetzel war die Beauftragung von Accenture für dieses *proof of concept* gesichert, bevor es am 19. September 2017 zum ersten Workshop PLM kam. Bei diesem Workshop schlug General Bühler dann genau dieses *proof of concept* für das Pilotprojekt am A400M vor.

Aus Sicht des Ausschusses zogen General *Bühler* und General *Zimmer* nie in Betracht, dieses Pilotprojekt mit einem anderen Partner als Accenture zu realisieren. Herr *Dr. Noetzel* nutzte dabei seine Kontakte ins BMVg sehr geschickt, um Accenture konkurrenzlos in diesem Projekt zu positionieren. Das persönliche Verhältnis von Herrn *Dr. Noetzel* zu General *Bühler* hat ihm dies erleichtert.

Sinn und Zweck des öffentlichen Vergaberechts ist es, dass der öffentliche Auftraggeber möglichst wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln umgeht und den interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit gibt, Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten. Eine frühe Festlegung auf einen speziellen Auf-

tragnehmer sowie dessen fachliche Einbindung vor der Vergabe des Auftrages muss somit immer besonders abgewogen und begründet sein. Vorliegend ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, welche besondere Qualifikation von Accenture diese frühe Einbindung rechtfertigte und notwendig machte. Vielmehr liegt für den Ausschuss der Schluss nahe, dass die Einbindung in dem persönlichen Verhältnis von General *Bühler* zu Herrn *Dr. Noetzel* begründet war.

Der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen schaffte es nicht, herauszuarbeiten, wie es zu der Beauftragung von Accenture gekommen war und weckte so im Ausschuss Zweifel an einen ordentlichen Aufklärungswillen. Die Vorgeschichte zur Einbindung von Accenture fehlt in dem Bericht vollständig. Mangels einer ordnungsgemäßen Aktenhaltung konnte jedoch auch der Ausschuss diesen Punkt nicht vollständig und unzweifelhaft aufklären.

2. Digitale Plattform und Frau Stsin a.D. Dr. Suder

Auch Frau Stsin *Dr. Suder* und Herr *Dr. Noetzel* haben übereinstimmend bekundet, befreundet zu sein. Sie gaben beide an, ihre Freundschaft von dienstlichen Aufgaben immer streng getrennt zu haben. In die Vorbereitung von PLM@Bw war Frau Stsin *Dr. Suder* kaum eingebunden. Jedoch gab es ein Treffen zwischen ihr und dem ehemaligen Abteilungsleiter CIT, Herrn *Mühleck*, mit Accenture und Airbus zum Thema *Digitale Plattform* am 28. September 2017, bei dem auch über PLM@Bw gesprochen wurde. Es ist aus Sicht des Ausschusses unwahrscheinlich, dass sie bei diesem Treffen nicht von der Idee des *proof of concept* am A400M und auch der bevorstehenden Beauftragung von Accenture erfahren hat. Herr *Dr. Noetzel* führte vor dem Ausschuss aus, dass Frau Stsin *Dr. Suder* und er regelmäßige Treffen hatten, in deren Rahmen die Tätigkeitsfelder von Accenture im BMVg besprochen wurden. Diese Verbindung zu Frau Stsin *Dr. Suder* hatte Herrn *Dr. Noetzel* einen besonderen Zugang zur Leitungsebene des BMVg verschafft. Aus den Beweismaterialien ergeben sich ebenfalls deutliche Hinweise darauf, dass sie das Projekt PLM@Bw beobachtete und auch projektbezogene Entscheidungen traf. So fand bereits am 4. Dezember 2017 ein Tischgespräch zum Thema PLM unter der Leitung von Frau Stsin *Dr. Suder* auch unter Beteiligung von Vertretern der Firma Accenture statt, also lange, bevor das Beratungsunternehmen offiziell beauftragt wurde. Die Feststellung in den Verwaltungsermittlungen, dass Frau Stsin *Dr. Suder* nicht bei der Beauftragung von Accenture beteiligt gewesen sei, stützt sich nicht zuletzt auf ihre eigene Aussage. Diese Aussage hätte nach Ansicht des Ausschusses hinterfragt und eigenständig sowie umfassend geprüft werden müssen.

Die aktive Entscheidung, Accenture – und somit Herrn *Dr. Noetzel* – zu beauftragen, erscheint jedoch alleinig von Herrn General *Bühler* getroffen worden zu sein. Der Ausschuss hat erhebliche Zweifel, dass die frühe Einbindung und tiefe Integration von Accenture im besten Interesse für die Bundeswehr und den Bund erfolgte.

3. Idee des Pilotprojektes „PLM am A400M“

Ausgangserwägung für die Auswahl des Airbus A400M als Piloten für die Einführung eines PLM in die Bundeswehr war es, die Einsatzbereitschaft dieses für die Bundeswehr wichtigen Transportflugzeuges zu erhöhen. Für den A400M sprach zudem, dass er aufgrund seines hohen technischen Standards dazu in der Lage ist, permanent Daten der Flug-Sensorik zu sammeln und im Bordcomputer zu speichern. Die Bundeswehr wollte sich diese Erfahrungen zu Eigen machen und hierauf aufbauen.

Unabhängig von diesen Erwägungen verfolgte Herr *Dr. Noetzel* für Accenture eine Akquisestrategie, die die Beziehung zur Bundeswehr und vor allem zu Airbus Defense & Space ausbauen sollte. Es bot sich aus Sicht von Accenture somit an, ein proof of concept an einem Airbus-Produkt durchzuführen. Eine eigene Motivation von Accenture, den A400M als Testobjekt zu nutzen, wurde von den Verwaltungsermittlungen nicht geprüft.

II. Auswahl und Beauftragung von Accenture

Am 19. September 2017 lud der Abteilungsleiter CIT zu einem ersten Workshop PLM ein, bei dem Herr General Bühler vorschlug ein proof of concept am A400M durchzuführen. Accenture nahm nicht am Workshop teil.

1. Treffen am 28. September 2017

Am 28. September 2017 sprachen Herr General *Bühler* und Herr General *Zimmer* mit Vertretern von Accenture und Airbus über die Durchführung eines proof of concept zum Thema „PLM am A400M“. Spätestens hier wurden nach Überzeugung des Ausschusses die Projekte *Predictive Maintenance* und *PLM* miteinander verbunden. Dies zeigt sich bereits daran, dass Herr *Dr. Noetzel* das Treffen vom 28. September 2017 als Nachfolgetermin zum 30. August 2017 sah. Zum Treffen wurden keine anderen Beratungsunternehmen eingeladen, um ihre PLM-Projekte vorzustellen. Es wurde nicht einmal darüber nachgedacht, auch andere Unternehmen einzubinden. Aus Sicht des Ausschusses stand für die Beteiligten des Treffens bereits fest, dass Accenture beauftragt werden wird. Wie es Herr General *Bühler* im Ausschuss ausdrückte: Accenture war der „Wunschkandidat“, weil man Accenture kannte und meinte, dass sie es können.

2. Weisung an Frau UALin Totter am 6. Oktober 2017, Weisung an Herrn Oberst Mager

Am 6. Oktober 2017 erging eine Weisung von Herrn General *Bühler* an die Unterabteilungsleiterin Plg III, Frau MDgin *Totter*, Accenture zu beauftragen. Herr General *Bühler* führte später aus, er hätte lediglich einen Prüfauftrag erteilt. Der Ausschuss bewertet dies anders. Mit der Weisung legte Herr General *Bühler* die Firma Accenture als Auftragnehmerin fest. Herr Oberst Mager stellte im Ausschuss dar, dass Frau MDgin *Totter* diesen Auftrag noch am gleichen Tag an ihn weitergegeben habe. Seine Aufgabe sei es gewesen, das Projekt inhaltlich und organisatorisch aufzusetzen sowie planerisch zu begleiten. Die externe Unterstützung des Projektes solle die Firma Accenture übernehmen. Accenture habe bereits erste Ideen zum Inhalt erarbeitet.

Es lag in der Verantwortung von Frau MDgin *Totter* und Herrn Oberst *Mager*, gegen die rechtswidrige Weisung zu remonstrieren und Herrn General *Bühler* darauf hinzuweisen, dass ein so großes Projekt ohne die Vorfestlegung von Wunschkandidaten aufgesetzt werden muss. Jedoch trägt Herr General *Bühler* die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Weisungen und deren Folgen. Er hätte sich aufgrund seiner Stellung innerhalb der Hierarchie bewusst sein müssen, was die Festlegung auf einen bestimmten Wunschkandidaten noch vor einem etwaigen Vergabeverfahren bedeutet. Herr General *Bühler* hätte wissen müssen, dass er mit einer solchen Weisung eine Beauftragung auslöst. Mit der Frage nach diesen Verantwortlichkeiten hat sich der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen nicht auseinandergesetzt.

3. De-facto-Direktbeauftragung

Das BMVg konzentrierte sich bei der internen Aufklärung zur Beauftragung von Accenture auf die Nutzung des Rahmenvertrags 20237. Aus Sicht des Ausschusses zentral ist jedoch die Festlegung auf Accenture ohne Alternativen. Der erste Abruf aus dem RV 20237 für das Projekt PLM@Bw erfolgte am 20. Dezember 2017. Jedoch ergibt sich aus den Befragungen und den Beweismaterialien des Ausschusses eindeutig, dass Accenture spätestens seit dem *Kick-Off* am 27. Oktober 2017 am Projekt arbeitete. Dies geschah mit Wissen und Wollen des BMVg. Nach Aussage des Projektleiters von Accenture wurden Leistungen ab dem 6. November 2017 rückwirkend vergütet. Das laufende Disziplinarverfahren gibt dem Ausschuss Anlass zu vermuten, dass dies möglicherweise durch Manipulationen bei Stundenzetteln und Abrechnungen erreicht wurde. Die Zeugenaussagen, dass zudem mehrfach vor Beginn der Leistungszeiträume erbrachte Leistungen in der ersten ordnungsgemäßen Abrechnung mit abgerechnet wurden, hält der Ausschuss für glaubhaft. Die Beauftragung von Accenture müsste somit auf den 6. November 2017 datiert werden. Diese Beauftragung stellte eine einfache Direktbeauftragung dar. Die Einschlägigkeit oder Nicht-Einschlägigkeit des RV 20237 ist für diese Beauftragung und auch für die vergaberechtliche Bewertung nicht allein maßgeblich. Die Festlegung auf den RV 20237 folgte seitens Herr Oberst Mager erst am 9. November 2017. Aus Sicht des Ausschusses wurde Accenture spätestens am 6. November 2017 direkt beauftragt. Dies geschah aufgrund der Weisung von Herrn General Bühler. Diese Direktbeauftragung erfolgte unter Verstoß gegen das Vergaberecht.

Aus Sicht des Ausschusses ist der zentrale Fehler der vergaberechtswidrigen Beauftragung von Accenture nicht die Auslegung des Anwendungsbereichs des RV 20237. Es lässt sich eindeutig beweisen, dass die Beauftragungen von Accenture unabhängig von den Abrufen aus dem RV 20237 geschahen. Die Auffassung des BMVg, wonach es sich vorliegend lediglich um eine falsche Anwendung eines Rahmenvertrags gehandelt hat, trifft nach Überzeugung des Ausschusses den Sachverhalt nicht: Das Ziel war eine Beauftragung von Accenture ohne Einholung und Prüfung alternativer Angebote, das Mittel dazu die missbräuchliche Anwendung des Rahmenvertrags 20237.

Am 1. Dezember 2017 erging der Erlass an das BAAINBw, einen Abruf aus dem RV 20237 zu prüfen. Dieser Erlass ist jedoch aus Sicht des Ausschusses keinesfalls kausal für die Beauftragung von Accenture in dem Projekt PLM@Bw, weil Berater von Accenture zu diesem Zeitpunkt bereits am Projekt arbeiteten. Das BAAINBw ist nur insofern eingebunden, als dass über den Abruf aus dem RV 20237 versucht wird, die zuvor erfolgte Direktbeauftragung nachträglich zu legitimieren. Sowohl beim Abteilungsleitertreffen am 15. November 2017, sowie auch beim Tischgespräch mit Frau Stsin *Dr. Suder* am 4. Dezember 2017 wurden von Accenture bereits erste Ergebnisse ihrer Arbeit präsentiert. Die Beauftragung von Accenture an der Entscheidung des BAAINBw zur Nutzung des RV 20237 festzumachen wäre aus Sicht des Ausschusses unzutreffend.

Ein weiteres wichtiges Datum bei der Beauftragung von Accenture ist das Abteilungsleitertreffen am 15. November 2017. Bei diesem Treffen wird unter anderem auch das weitere Vorgehen im Projekt PLM@Bw, vor allem jedoch die Nutzung des RV 20237 als Vertragsvehikel, bestimmt. Es erscheint aus Sicht des Ausschusses eindeutig, dass bei dieser Besprechung nicht die (bereits angewiesene) Beauftragung von Accenture entschieden wurde, sondern nur die Vertragsgestaltung. Dies lässt sich bereits daraus ableiten, dass Accenture bei dem Termin anwesend war. Es erscheint jedoch auffällig, dass sich drei Abteilungsleiter des BMVg über die Vertragsgestaltung mit einem Auftragnehmer abstimmen, der ihnen in derselben Sitzung erste Arbeitsergebnisse präsentiert. Sowohl Herr General *Bühler* als auch Herr General *Zimmer* müsste die Direktbeauftragung von Accenture spätestens hier bewusst geworden sein. Der „Prüfauftrag“ an das BAAINBw hat mit der eigentlichen Beauftragung nichts zu tun.

III. Bewertung der Nutzung des RV 20237

Mit dem Bericht über die Verwaltungsermittlungen stellte das BMVg fest, dass sämtliche aus dem RV 20237 erfolgten Abrufe bei PLM@Bw vergaberechtswidrige Direktbeauftragungen darstellten, weil sie nicht Leistungsgegenstand des Rahmenvertrags waren. Wie oben gezeigt ist die Einschlägigkeit des RV 20237 nicht die Kernfrage bei der Beauftragung von Accenture. Vielmehr handelte es sich bei dem Rahmenvertrag nach Überzeugung des Ausschusses lediglich um ein Vehikel, um Accentures bereits erfolgte Direktbeauftragung den Anschein einer Rechtsgrundlage geben zu können. So führte der zuständige Projektleiter im BMVg, Herr Oberst *Mager*, vor dem Ausschuss aus, dass Accenture durch den Abteilungsleiter als Wunschkandidat vorgegeben worden sei und er auf der Suche nach einem Weg zur (vermeintlich) vergaberechtskonformen Beauftragung des Wunschkandidaten auf die Möglichkeit zur Nutzung des RV 20237 gestoßen sei. Der Rahmenvertrag sei zuvor schon bei anderen Projekten zur Beauftragung von Accenture herangezogen worden.

1. Idee und Entscheidung

Der Vorschlag, den RV 20237 zu nutzen, kam ursprünglich von der Firma Accenture selbst, die diese Vertragskonstellation bereits für die Abrufe bei CITquadrat benutzte. Als Kontaktperson für die Nutzung des Rahmenvertrags nannte damals Herr *Schulte im Walde* von Accenture den Referatsleiter H 1.7 im BAAINBw. Aus Sicht des Ausschusses zeigt sich hier das wichtigste Verbindungselement zwischen den beiden Projekten CITquadrat und PLM@Bw. Bei CITquadrat glaubte man – so stellt sich der Sachverhalt dem Ausschuss zusammenfassend dar – eine Möglichkeit gefunden zu haben, bestimmte gewünschte Auftragnehmer am Vergaberecht vorbei zu beauftragen, hierbei aber den Schein eines ordnungsgemäßen Abrufes zu wahren. Diese Vorgehensweise wurde nun von Accenture für das Projekt PLM@Bw vorgeschlagen, um dort auch eine Beauftragung am Vergaberecht vorbei zu ermöglichen.

Accenture ist durchgängig in den Beauftragungsprozess eingebunden. Eine Prüfung des Rahmenvertrags fand nicht statt, der Vorschlag von Accenture wurde übernommen. Am 15. November 2017 wurde dieses Vorgehen von den drei Abteilungsleitern Herrn General Bühler, Herrn General *Zimmer* und Herrn *Mühleck* gebilligt. Am 1. Dezember 2017 erging der Erlass an das BAAINBw mit ausdrücklichem Hinweis auf den RV 20237. Im BMVg gab es keine Prüfung der Einschlägigkeit des Rahmenvertrags. Der Rahmenvertrag wurde als Mittel zum Zweck gesehen, Accenture „offiziell“ beauftragen zu können. Die Verbindung zwischen den Projekten PLM und CITquadrat sowie die sich hieraus ergebende Systematik des Missbrauches von Rahmenverträgen wurden von den Verwaltungsermittlungen zwar angesprochen, aber nicht aufgearbeitet.

2. Konstellation des Unterauftragnehmers

Den wichtigsten Punkt bei der Nutzung des RV 20237 stellt die Unterauftragnehmerstellung von Accenture dar. Der RV 20237 sieht als Vertragspartner die Firma SVA vor. Es gab jedoch seitens des BMVg nach Überzeugung des Ausschusses nur ein Interesse mit der Firma Accenture zu kontrahieren. Um diesen Wunschkandidaten nun beauftragen zu können brauchte es jedoch den Rahmenvertrag, weil sonst die vergaberechtswidrige Direktbeauftragung offensichtlich geworden wäre.

Die Nutzung von Unterauftragnehmern und auch die Nutzung von Unterauftragnehmern im RV 20237 ist aus Sicht des Ausschusses grundsätzlich unproblematisch. Die Firma SVA ist grundsätzlich dazu berechtigt, im Rahmen ihrer Leistungserbringung einen geeigneten Unterauftragnehmer auszusuchen und zu beauftragen. Auch eine Leistungserbringung zu 100 % durch den Unterauftragnehmer wäre zwar ungewöhnlich, aber zulässig. Dem Ausschuss ging es jedoch darum zu beleuchten, wie es zu der Unterauftragnehmerstellung von Accenture kam. Bei einer ordnungsgemäßen Beauftragung von Unterauftragnehmern beauftragt ein Auftraggeber einen Hauptauftragnehmer, der dann wiederum einen Unterauftragnehmer beauftragt. Dies ist vorliegend nach Überzeugung des Ausschusses aber gerade nicht passiert. Wie gezeigt, wurde zuerst Accenture mit der Durchführung des Projektes PLM@Bw beauftragt. Erst danach wurde die Firma SVA vom BAAINBw am 20. Dezember 2017 das erste Mal kontaktiert.

Es gab keinerlei Interesse seitens des BMVg, dass SVA eine Leistung erbringt. Der Auftrag sollte vollständig von Accenture bearbeitet werden. SVA wurde bezahlt, die vom BMVg gewünschten Unterauftragnehmer zu beauftragen. Die Wünsche wurden SVA durch das BMVg eindeutig kommuniziert. Mit welcher Haltung dieses System geschaffen wurde, zeigt am besten eine E-Mail aus dem BAAINBw, in der der zuständige Mitarbeiter von CITquadrat der zuständigen Mitarbeiterin von PLM das System einer Beauftragung über eine Unterauftragnehmerschaft erklärt, damit sei die Firma [SVA] beauftragt und der Unterauftragnehmer [Accenture], den man vorher theoretisch nicht kannte, könne leisten. Der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen versäumt es aus Sicht des Ausschusses, die Rolle von SVA bei der Vertragsgestaltung gesondert zu würdigen. Eine rechtliche Prüfung und Würdigung hierzu fehlen vollständig. Stattdessen wird der Sachverhalt der Beauftragung von Accenture verkürzt, wenn nicht gar falsch dargestellt.

Aus Sicht des Ausschusses wurde im BMVg der RV 20237 absichtlich genutzt, um unzulässige Direktaufträge an gewünschte Auftragnehmer zu vergeben. Die Nicht-Einschlägigkeit des Rahmenvertrags ist hierbei nicht entscheidend, denn eine derartige Vorgehensweise wäre sogar bei einer Einschlägigkeit aus Sicht des Ausschusses als vergaberechtswidrig einzustufen. Der Rahmenvertrag wird gerade nicht genutzt, um mit dem Rahmenvertragspartner einfach kontrahieren zu können, sondern um einen anderen Auftragnehmer am Vergaberecht vorbei zu beauftragen. Die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Beauftragung von Accenture beim Projekt PLM ist aus Sicht des Ausschusses unzulässig.

3. Rechtswidrigkeit der Abrufe

Im Rahmen der vom Abteilungsleiter Recht, Herr MD *Conradi*, durchgeführten Verwaltungsermittlungen wurde festgestellt, dass die Frage, ob die Nutzung des RV 20237 rechtlich zulässig ist, unterschiedlich bewertet wurde. Diese unterschiedliche Bewertung wird als entscheidend dafür angesehen, dass die Rechtswidrigkeit der Nutzung des RV 20237 nicht offenkundig war.

Diese Darstellung hält der Ausschuss für das Projekt PLM@Bw für grundsätzlich falsch. Nicht nur suggeriert dieser Ansatz fahrlässige Abrufe, obwohl vom BMVg eine Direktbeauftragung von Accenture vorsätzlich gewollt war, auch gab es im Projekt PLM@Bw keine unterschiedlichen Prüfungsergebnisse bei der Prüfung der Einschlägigkeit des RV 20237. Innerhalb des BMVg gab es nur eine „kursorische Prüfung“ des RV 20237 durch Herrn Oberst *Mager*, die nicht den Standard einer ernsthaften Vergabeentscheidung erfüllte. Im BAAINBw wurde der Rahmenvertrag von Seiten der Fachtechnik überhaupt nicht geprüft. Auch von Seiten des Vertragsreferats wurde keine ordentliche Prüfung durchgeführt, die die technische Seite der Anwendbarkeit berücksichtigte. Die zuständige Referentin im Vertragsreferat verwies darauf, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, in „technischer Tiefe“ zu prüfen. Die einzige angemessene Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags wurde durch Herrn *Mantey* von BAAINBw J1 durchgeführt. In seiner Stellungnahme vom 7. September 2018 wird jedoch ein hohes Risiko der Vergaberechtswidrigkeit, bei der Anwendung des RV 20237 gesehen. Hierauf im Ausschuss angesprochen führte Herr *Mantey* aus, dass nach seiner Prüfung die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 offensichtlich nicht zulässig war und das zuständige Vergabereferat diesen Umstand hätte erkennen müssen.

Es ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, auf welcher sachlichen Grundlage das BMVg bis zuletzt die Auffassung vertrat, dass die Rechtswidrigkeit der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags nicht als offenkundig bewertet werden könne. Die Unanwendbarkeit des RV 20237 ist für den Ausschuss unstrittig und offenkundig.

IV. Einbindung des BAAINBw

Wie oben dargestellt ging die Initiative zur Beauftragung von Accenture vom BMVg aus. Nichtsdestotrotz spielt das BAAINBw eine Schlüsselrolle bei den vergaberechtswidrigen Abrufen. Dem BAAINBw oblag es, die Einschlägigkeit des Rahmenvertrags zu überprüfen. Dies ist nicht erfolgt. Es gab zwar Verwunderung, aber niemals offen kommunizierten Widerspruch gegenüber dem BMVg.

Das BAAINBw wurde mit dem Erlass des BMVg vom 1. Dezember 2017 dazu angewiesen „mit Blick auf die erforderliche Expertise des Auftragnehmers“ einen Abruf aus dem RV 20237 zu prüfen. Bei dem hier genannten „Auftragnehmer“ handelte es sich um die Firma Accenture und nicht um die Firma SVA. Zusätzlich zu dieser noch eher offenen Formulierung wurde Herrn *Maurer* vom BAAINBw auch mitgeteilt, dass mit „Auftragnehmer“ die Firma Accenture gemeint sei. Darüber hinaus wurde Herrn *Maurer* eine Kontaktperson bei der Firma Accenture genannt. Herr *Maurer* schilderte im Ausschuss, dass die beteiligten Firmen über das geplante Vorgehen informiert gewesen sind und bereits mit der Arbeit am Projekt begonnen hatten. Vertreter des BMVg und von Accenture hätten ihm dies bei Telefonaten mitgeteilt.

Dies alles belegt nach Ansicht des Ausschusses, dass der Erlass vom 1. Dezember 2017 an das BAAINBw nicht als Prüfauftrag zu verstehen war. Dem BAAINBw wurde nach Ansicht des Ausschusses klar kommuniziert, dass es bereits eine Direktbeauftragung von Accenture gegeben hatte, die nun „offiziell“ gemacht werden musste. Dem BAAINBw wurde hierbei gleichzeitig kommuniziert, dass ein gewisses finanzielles Risiko durch die Direktbeauftragung entstanden sei, das nun bei einer Nicht-Anwendung des Rahmenvertrags ausgelöst würde. Dieser Druck wird nun auf das BAAINBw übertragen, denn bei einer negativen Prüfung hätte das BAAINBw, und hierbei ganz konkret die bearbeitenden Mitarbeiter im jeweils zuständigen Fach- und Vertragsreferat, einen Schadensfall ausgelöst. Es kann somit offensichtlich nicht von dem Wunsch nach einer ergebnisoffenen Prüfung ausgegangen werden, der mit diesem Erlass formuliert wurde.

1. Keine Prüfung im BAAINBw

Herr *Maurer* hatte diesen Druck und diese außergewöhnliche Situation verstanden und entschieden, den Rahmenvertrag nicht auf seine Einschlägigkeit zu prüfen. Dies wird anhand einer Reihe von Aussagen belegt, wonach er die Einschlägigkeit des RV 20237 nicht geprüft habe, weil er davon ausging, dass diese Prüfung bereits im BMVg erfolgte.

Es liegt nahe, dass das Ministerium keine Prüfung des Rahmenvertrags, sondern lediglich einen Abruf wollte. Wie oben gezeigt, war der Rahmenvertrag nur Mittel zum Zweck und nicht kausal für die Beauftragung von Accenture. Herr *Maurer* erkannte dies und entschied, nicht zu prüfen. Der gleiche Druck wirkte auch auf die zuständige Referentin im Vertragsreferat, die sich ebenfalls entschied, keine nähere Prüfung der Anwendbarkeit durchzuführen. Ein bereits laufendes ministerielles Projekt entgegen einer klaren Weisung zu stoppen und somit einen Schadensfall auszulösen, hätte ein hohes Maß an Widerspruchsfähigkeit und Vertrauen in die Rückendeckung in der eigenen Hierarchie erfordert.

2. Widerspruch

Das Vergabereferat im BAAINBw war zur ergebnisoffenen Prüfung verpflichtet, ob eine Beauftragung von Accenture unter Nutzung des RV 20237 rechtlich zulässig ist. Jedoch wurde beiden der Eindruck vermittelt, dass es auf eine Prüfung durch sie in diesen Fällen nicht ankäme. Der Erlass und die Telefonate seitens des BMVg wirkten als Aufforderung, nicht genau hinzusehen. Die Vergaberechtswidrigkeit war bereits mit der Direktbeauftragung eingetreten. Die Aussagen von Seiten des BMVg, dass man auf eine ergebnisoffene Prüfung des BAAINBw vertraut habe, erscheinen vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts nicht glaubhaft.

Die Verwaltungsermittlungen schafften es jedoch nicht diesen Konflikt zwischen BMVg und BAAINBw, sowie die Drucksituation für die Beamten des BAAINBw ordentlich herauszuarbeiten. Es wird vermieden die klare Verantwortung des BMVg zu benennen. Aufgrund des vom BMVg ausgeübten Drucks auf Angehörige des

BAAINBw erscheint die seitens der Präsidentin des BAAINBw getroffene Entscheidung, auf eine disziplinare Würdigung des Handelns der eigenen Beamten zu verzichten, aus Sicht des Ausschusses richtig.

V. Schaden

Das Vergaberecht soll den größtmöglichen Wettbewerb herstellen und den wirtschaftlichsten Umgang mit Haushaltsmitteln gewährleisten. Vorliegend wurde jedoch grade kein Wettbewerb hergestellt. Generell ist eine konkrete Schadensfeststellung bei einem Verstoß gegen das Vergaberecht sehr schwierig, sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen. Zu kritisieren ist jedoch, dass das BMVg den durch die Verletzung des Wettbewerbes durch eine oberste Bundesbehörde eingetretenen Schaden für die Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung nicht in der nötigen Tiefe und Breite gewürdigt hat.

Bei der Beauftragung der Unterauftragnehmer über die SVA als Hauptauftragnehmerin wurde von dieser ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro pro Tagessatz abgerechnet. Aus Sicht des Ausschusses sind hierzu zwei Hypothesen denkbar: Es könnte sich um einen Aufschlag handeln, den das BMVg dafür zahlte, dass es keine Vergabeverfahren für die Unteraufträge durchführte. Es könnte sich ebenso aber auch um einen Abschlag handeln, den Accenture hinnahm, weil der Firma so Aufträge ohne Wettbewerb sicher waren.

Der Bundesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass aufgrund der später von Accenture direkt in Rechnung gestellten niedrigeren Tagessätze ein Schaden schon allein auf-grund der Differenz angenommen werden könne. Es sei dadurch nachvollziehbar, dass eine direkte Beauftragung günstiger gewesen wäre als das Einschalten eines Mittelsmannes, um eine vergaberechtswidrige Direktbeauftragung von Accenture zu konstruieren. Nach dieser Ansicht handelt es sich beim „Zuschlag SVA“ um einen unnötigen Kostenaufschlag für den Bund. Der Zuschlag wurde nur gezahlt, um den Rahmenvertrag für eine vergaberechtswidrige Beauftragung zu nutzen. Bei einer, ebenfalls vergaberechtswidrigen, Direktbeauftragung von Accenture wären diese Kosten nicht angefallen. Die Kosten seien nur angefallen, weil die vergaberechtswidrige Beauftragung verschleiert werden sollte.

Der Bericht zu den Verwaltungsermittlungen kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Schaden nach den Berechnungen des BRH für den Bund nicht entstanden und im Übrigen nicht feststellbar sei: SVA müsse vergütet werden, weil sie das Gewährleistungsrisiko gegenüber dem Bund trage und als Hauptauftragnehmer einen Gewinn erzielen können müsse. Der Aufschlag wäre schon anhand der Haftungsverteilung gerechtfertigt. Diese Argumente überzeugen nach Ansicht des Ausschusses nicht. Jedoch erkennt der Ausschuss an, dass es rückblickend nicht möglich sei, rechtssichere Einschätzungen der Marktlage zum damaligen Zeitpunkt durchzuführen, sodass jedenfalls nicht nachweisbar sei, dass eine Direktvergabe außerhalb des Rahmenvertrags günstiger gewesen wäre.

Auch das BMVg konnte den Pauschalbetrag für die SVA nicht plausibel begründen. Der Ausschuss kann aber auch nach dem Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme die Möglichkeit nicht ausschließen, dass Accenture die in Rede stehenden 100 Euro unter Umständen auch bei einem neuen Vergabeverfahren zur Direktvergabe der Aufträge auf seine Tagessätze hätte aufschlagen können. Die Marksituation ist rückblickend nicht rekonstruierbar. Eine abschließende Bewertung, ob es sich bei dem Pauschalbetrag für die SVA um einen Aufschlag oder einen Abschlag handelte, ist daher nicht möglich. Damit kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Vermögensschaden für den Bund verursacht wurde.

VI. Verantwortlichkeit für die rechtswidrigen Abrufe

Ein großer Kritikpunkt an der Aufarbeitung innerhalb des BMVg ist aus Sicht des Ausschusses, dass das BMVg es nicht geschafft hat, klare Verantwortlichkeiten für die vergaberechtswidrigen Abrufe herauszuarbeiten.

1. Herr General Bühler

Die Gesamtverantwortung für die rechtswidrige Beauftragung von Accenture trägt nach Auffassung des Ausschusses Herr General *Bühler* als zuständiger Abteilungsleiter. Seine Anweisung hat die vergaberechtswidrige Direktbeauftragung von Accenture bewirkt.

2. Abteilungsleitertreffen am 15. November 2017

Beim Abteilungsleitertreffen am 15. November 2017 wurden die Nutzung des RV 20237 und die Konstellation des Unterauftrags gebilligt. Hierbei wurde eine vergaberechtswidrige Beauftragung ungeprüft veranlasst und dies in dem Wissen, das Accenture bereits „inoffiziell“ arbeitet. Hierfür tragen Herr General *Bühler*, Herr General *Zimmer* und Herr *Mühleck* die Verantwortung.

3. Frau Staatssekretärin a.D. Dr. Suder

Eine direkte Verantwortlichkeit von Frau Stsin *Dr. Suder* für die rechtswidrigen Abrufe sieht der Ausschuss hingegen nicht. Der Ausschuss hat jedoch festgestellt, dass Frau Stsin *Dr. Suder* mit dazu beigetragen hatte, Herrn *Dr. Noetzel* einen besonderen Zugang zum BMVg zu verschaffen und dass sie die Entscheidung für Accenture mittrug.

E. Ergänzende Untersuchungsschwerpunkte

I. Beratungsleistungen zur Abgabe der HIL-Werke

Der Ausschuss hat sowohl anhand umfangreicher Akten als auch durch die Befragung von knapp 10 Zeuginnen und Zeugen die Vergabeentscheidungen des BMVg zur Beauftragung von externen Beratungsunternehmen beim Projekt „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ untersucht. Im Rahmen des Untersuchungsauftrages kein Thema war dagegen die mittlerweile korrigierte Entscheidung zur Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber als solche.

1. Entscheidungsfindung zum Verkauf der HIL-Werke unter Inanspruchnahme externer Beratung

Die Entscheidung zur Abgabe der HIL-Werke ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im 1. Quartal 2016 durch die damalige Staatssekretärin Frau *Dr. Suder* getroffen worden. Der genaue Zeitpunkt dieser Entscheidung, die durch die damalige Bundesministerin der Verteidigung Frau *Dr. Ursula von der Leyen* MdB grundsätzlich gebilligt war, ist nicht dokumentiert. Die Entscheidung beinhaltete, dass für das Privatisierungsvorhaben externe Beratungsleistungen beauftragt werden sollten. Der Beratungsauftrag sollte in zwei Fachlose unterteilt werden, einen Rechtsberatungsanteil und einen Unternehmensberatungsanteil. Zum Zwecke der Umsetzung des Privatisierungsvorhabens wurde im BMVg im April 2016 eine *Task Force HIL-Werke* eingerichtet. Die Akten legen den Schluss nahe, dass bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der *Task Force* im BMVg die Entscheidung gefallen war, für den Rechtsberatungsanteil der Beratungsleistungen die Rechtsanwaltssozietät *Hogan Lovells* und für den betriebswirtschaftlichen Anteil die Unternehmensberatung *PwC* zu beauftragen. Dies folgt aus einer im April 2016 erstellten Aufgabenübersicht zur Gründung der *Task Force*.

Die bereits zuvor durch die damalige Frau Stsin *Dr. Suder* getroffene Entscheidung zur kurzfristigen Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber wurde erst mit Weisung vom 17. Mai 2016 verschriftlicht. Der damalige Unterabteilungsleiter BMVg AIN III, Herr MDg *Reichert*, wurde beauftragt, die „drei Instandsetzungswerke der HIL GmbH kurzfristig an einen oder mehrere private Betreiber abzugeben und hierfür alles Erforderliche zu veranlassen (Schaffung einer Task Force, Beauftragung von externen Dienstleistungen etc.)“. Die Aussagen der befragten Zeugen legen den Schluss nahe, dass bereits vor Erstellung dieser Weisung im BMVg die Entscheidung zur kurzfristigen Abgabe der drei HIL-Werke getroffen worden war. Die Weisung dürfte insbesondere erst danach als „haushaltsbegründendes Dokument“ zur zeitnahen Beauftragung der gewünschten externen Beratungsleistungen erstellt worden sein. Nur so ließ sich gegenüber der Haushaltsabteilung im BMVg die zeitnahe Vergabe der gewünschten Beratungsleistungen begründen. Die HIL-Werke sollten nach den Vorgaben der Staatssekretärin bis spätestens zum 31. Dezember 2016 an einen oder mehrere industrielle Betreiber abgegeben werden. Dieser ambitionierte Zeitplan dürfte daher schon aus Zeitgründen kein ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren hinsichtlich der gewünschten Beratungsleistungen zugelassen haben. Aus demselben Grunde dürfte das BMVg auch auf die Erstellung einer sonst bei derartigen Vorhaben übliche Leitungsvorlage mit einem Zeitplan, einer Darlegung der Notwendigkeit der Maßnahme, einer Schätzung der Kosten sowie der Darlegung der Finanzierung verzichtet haben. All dies wäre aber für ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren zwingend erforderlich gewesen.

2. Vergabeverfahren der HIL GmbH

Noch im Februar 2016 hatte die damalige Frau Stsin *Dr. Suder* die Abteilung AIN damit beauftragt, bis zum 30. Juni 2016 ein Gesamtkonzept zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke vorzulegen. Diesen Auftrag gab die Abteilung AIN mit Gesellschafterbeschluss vom 9. März 2016 an die HIL GmbH weiter. Danach hatte die HIL GmbH ein Gesamtkonzept zur strategischen Ausrichtung der (drei) HIL-Werke zu erarbeiten. Beabsichtigt war, dass die Leitung des BMVg mit Hilfe dieses Konzeptes eine Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Werke trifft. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist durch das BMVg festgestellt worden, dass die HIL GmbH zur Erarbeitung dieses Konzeptes externe Unterstützungsleistungen durch eine Unternehmens- und eine Rechtsberatung benötige. Die Geschäftsführung der HIL GmbH wurde deshalb ermächtigt, die vom BMVg gewünschte Unternehmens- und Rechtsberatung bis zu einer Höhe von jeweils 418 000 Euro zu vergeben. Die HIL GmbH leitete daraufhin ein Vergabeverfahren mit zwei Fachlosen zur Beauftragung einer externen Unternehmens- und einer externen Rechtsberatung ein.

Die Akten sowie die Aussagen der befragten Zeugen legen den Schluss nahe, dass es Wunsch des BMVg war, dass die Rechtsanwaltskanzlei *Hogan Lovells* aus dem Vergabeverfahren der HIL GmbH als Gewinnerin hervorgeht. Diese Einschätzung folgt vor allem aus der klaren Aktenlage, wonach das BMVg die HIL GmbH mit E-Mail vom 9. März 2016 darauf hinwies, dass am Vergabeverfahren für die Rechtsberatung die Kanzlei *Hogan Lovells* zu beteiligen sei. Der zuständige Ansprechpartner bei *Hogan Lovells* sei Herr *Dr. Zirngibl.* Die Befragung des Zeugen *Dippel*, der sich seinerzeit als Leiter der *Abteilung Recht und Vergabe* der HIL GmbH für dieses HIL-eigene Vergabeverfahren verantwortlich zeigte, ergab, dass diese Aufforderung unter Benennung eines konkreten Ansprechpartners bei der HIL GmbH als eine klare Weisung verstanden worden ist, wonach die Kanzlei *Hogan Lovells* am Vergabeverfahren zwingend zu beteiligen sei.

Die Befragungen der Zeugen ergaben aus Sicht des Ausschusses ferner, dass im Verlauf des Vergabeverfahrens erheblicher Druck auf die zuständigen Mitarbeiter bei der HIL GmbH ausgeübt wurde, der Kanzlei *Hogan Lovells* den Zuschlag im Vergabeverfahren der HIL GmbH zu erteilen. Am 31. März 2016 teilte die HIL GmbH dem BMVg mit, dass das Vergabeverfahren (Rechts- und Unternehmensberatung) soweit abgeschlossen sei, dass ein Zuschlag erteilt werden könne. Hinsichtlich des Rechtsberatungsanteils habe das Vergabeverfahren der HIL GmbH ergeben, dass die Kanzlei *Beiten Burkhardt* aufgrund ihres Angebotes auszuwählen sei. Anstatt den von der HIL GmbH vorgeschlagenen Zuschlag an die Kanzlei *Beiten Burkhardt* zu billigen, wurde die HIL GmbH am 18. April 2016 seitens des BMVg angewiesen, die weitere Bearbeitung des „strategischen Gesamtkonzeptes“ einzustellen. Mit E-Mail vom 6. Mai 2016 wies das BMVg die HIL GmbH an, das Vergabeverfahren (zugunsten der Kanzlei *Beiten Burkhardt* und der Unternehmensberatung *PwC*) unverzüglich aufzuheben. Das Vergabeverfahren wurde daraufhin am 9. Mai 2016 durch die HIL GmbH abgebrochen.

Die Umstände des festgestellten Sachverhaltes legen nahe, dass die Kanzlei *Hogan Lovells* Wunschkandidat des BMVg für den Zuschlag des Rechtsberatungsanteils beim HIL-eigenen Vergabeverfahren zur Erstellung des vom BMVg angeforderten Gesamtkonzept zur Zukunft der drei HIL-Werke gewesen ist. Eine eindeutige Weisung zur Auswahl gab es schriftlich nicht. Die Aussagen der hierzu befragten Zeugen sind in diesem Punkt widersprüchlich. Die Zeugen *Kaptein* und *Reichert* gaben an, dass sie keinen direkten Einfluss auf das HIL-eigenen Vergabeverfahren ausgeübt hätten, indem sie anwiesen, dass *Hogan Lovells* ausgewählt werden müsse. Dies wurde grundsätzlich auch durch den Zeugen *Dippel* nicht anders vorgetragen. Seiner Aussage zufolge wurde ihm seitens einer Vertreterin des BMVg telefonisch mitgeteilt, dass „dem Wunsch des Unterabteilungsleiters im Rahmen des geltenden Rechts zu entsprechen“ sei. Das Gesamtbild aus Akten und Aussagen legt jedoch nahe, dass mit erheblichem Druck seitens des BMVg eine vergaberechtswidrige Beauftragung von *Hogan Lovells* durchgesetzt werden sollte, obwohl Vertreter des BMVg von Herrn *Dippel* darauf hingewiesen worden waren, dass dies vergaberechtlich nicht zulässig sei. Die Beauftragung von *Hogan Lovells* scheiterte letztendlich am Widerstand von Herrn *Dippel*. Der Ausschuss bewertet dies als Versuch seitens des BMVg, einen Wunschkandidaten am Vergaberecht vorbei zu beauftragen. Die Verantwortung hierfür trägt Herr *Reichert*.

3. Vergabeverfahren des BMVg

Nach dem Abbruch des HIL-eigenen Vergabeverfahrens leitete das BMVg ein Verfahren zur Vergabe externer Beratungsleistungen ein. Das Vergabeverfahren unterschied sich hinsichtlich des Gegenstands der Vergabe erheblich von dem zuvor abgebrochenen Vergabeverfahren der HIL GmbH. Während die HIL GmbH noch Beratungsleistungen im Wert von jeweils rund 400 000 Euro zur Erstellung eines Konzeptes vergeben sollte, wollte

das BMVg selbst nun externe Beratungsleistungen zur umfassenden rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Begleitung des Projekts „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ einkaufen. Ziel war, die drei HIL-Werke im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens zu veräußern.

Dazu forderte das BMVg mit E-Mail vom 6. Mai 2016 im Rahmen einer sogenannten „freihändigen Vergabe im Wettbewerb“ neben der Kanzlei *Hogan Lovells*, mit welcher das BMVg nach den Aussagen verschiedener Zeugen schon beim Projekt „Exit LHBw“ gute Erfahrungen gemacht hatte, die Kanzlei *Noerr LLP* sowie die Kanzlei *CMS Hasche Sigle* dazu auf, ein Angebot zur umfassenden rechtlichen Beratung und Begleitung des Prozesses zur Abgabe der HIL-Werke abzugeben. Alle angeschriebenen Kanzleien bewarben sich fristgemäß bis zum 17. Mai 2016 um den Auftrag (Anteil Rechtsberatung). Hinsichtlich des Anteils Unternehmensberatung gaben die Beratungsunternehmen *KPMG* und *PwC Strategy&* Angebote ab. Diese wurden vom BMVg zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, weil sie unter den Bestplatzierten bei der vorherigen Vergabe der HIL-GmbH gewesen waren. Der Ausschuss kritisiert, dass beim Anteil Rechtsberatung nicht ebenso verfahren wurde. Die von Zeugen dafür genannten Gründe hält der Ausschuss weder für glaubhaft noch für überzeugend.

Am 24. Mai 2016 wurde die Vergabeentscheidung (Anteil Rechtsberatung) zugunsten der Kanzlei *Hogan Lovells* getroffen. Im Bereich der Unternehmensberatung wurde *PwC Strategy&* ausgewählt. Die Auswahlerwägungen wurden umfassend dokumentiert. Danach seien die jeweils wirtschaftlichsten Angebote ausgewählt worden. Die unterlegenen Bieter wurden über ihre Nichtauswahl in Kenntnis gesetzt. Bereits am 6. Juni 2016 wurde ein Vertrag zwischen dem BMVg und *Hogan Lovells* geschlossen. Gegenstand des Vertrages waren im Kern Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Untersuchung, der Vorbereitung und der Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Abgabe der HIL-Werke sowie bei der Umsetzung des Vergabeprozesses. Nach dem ursprünglichen Zeitplan, der von verschiedenen Zeugen aufgrund der Komplexität des Vorhabens als „äußerst ambitioniert“ und „unmöglich einzuhalten“ bezeichnet wurde, sollte das Vergabeverfahren zur Abgabe der Werke bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden. Vorsorglich wurden zwei Optionen zur Verlängerung des Vertrages vereinbart, die insgesamt eine Laufzeitverlängerung bis zum 31. Dezember 2017 ermöglichten.

Aus Sicht des Ausschusses wurde mit der zweiten Vergabe sichergestellt, dass *Hogan Lovells* beauftragt wird. Nach Überzeugung des Ausschusses stand *Hogan Lovells* für Herrn Reichert und die *Task Force HIL-Werke* von Anfang an als Wunschkandidat fest. Warum eine solch frühe Festlegung notwendig war, erschließt sich nicht. Ein ordentlicher Wettbewerb wurde hiermit faktisch verhindert.

4. Verantwortlichkeiten

Für die umfassend dokumentierte Vergabeentscheidung zur Auswahl der Kanzlei *Hogan Lovells* und der Unternehmensberatung *PwC Strategy&* trägt vor allem Herr MR *Kaptein* die Verantwortung, denn er leitete die für das Vergabeverfahren zuständige Auswahlkommission. Belastbare Hinweise auf eine unzulässige Einflussnahme in die Vergabeentscheidung ergeben sich aus den Akten und den Zeugenaussagen nicht. Für das Zustandekommen der entsprechenden Beratungsverträge ist Herr MDg *Reichert* verantwortlich, denn er hat als zuständiger Unterabteilungsleiter für das BMVg diese Verträge unterzeichnet.

Die Gesamtverantwortung für das Projekt „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ – und damit zugleich auf für die Vergabe von Beratungsleistungen in Zusammenhang mit diesem Projekt – lag bei der damals zuständigen Frau Stsin *Dr. Suder*. Denn sie beauftragte mit schriftlicher Weisung vom 17. Mai 2016 den Unterabteilungsleiter AIN III, die „drei Instandsetzungswerke der HIL GmbH kurzfristig an einen oder mehrere private Betreiber abzugeben und hierfür alles Erforderliche zu veranlassen“, worunter auch die Beauftragung von externen Dienstleistungen zu verstehen war.

5. Überprüfung der Vergabeentscheidungen im BMVg

Nach Abschluss der Zeugenbefragungen besteht kein Zweifel, dass das BMVg die eigenen Entscheidungen zur Beauftragung externer Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ stehen, unzureichend auf die Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht überprüft hat.

Die entsprechenden Maßnahmen des BMVg zur Aufklärung etwaiger Vergaberechtsverstöße lassen sich wie folgt zusammenfassen. Zunächst wandte sich der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der HIL GmbH, Herr *Moseler*, mit E-Mail vom 26. Juli 2017 an den damaligen Compliance-Beauftragten im BMVg, Herrn BrigGen *Trä-*

napp, und wies ihn in Zusammenhang mit der Beauftragung von *Hogan Lovells* und *PwC* auf mögliche Vergaberechtsverstöße von Herrn MR *Kaptein* hin. Der Compliance-Beauftragte gab den Vorgang zuständigkeitshalber weiter an das *Referat für Sonderermittlungen* in der Rechtsabteilung des BMVg. Dieses übernahm den Vorgang und forderte den Leiter der *Abteilung Ausrüstung,* den damaligen Herrn Generalleutnant *Zimmer*, zur Stellungnahme auf. Dieser wiederum beauftragte seine eigenen Vergabejuristen aus dem Referat BMVg A I 3 mit der Überprüfung des Vergabeverfahrens. Aus den Akten ergibt sich, dass die Vergabejuristen aus dem Referat A I 3 das Vergabeverfahren nur bis zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung überprüften. Sie überprüften also nicht die materielle Vergabeentscheidung. Zwischenzeitlich stellte Herr *Moseler* am 4. März 2018 Strafanzeige in der Angelegenheit „Abgabe der HIL-Werke“, weil er den Eindruck hatte, dass das BMVg keine ernsthafte Aufklärung des Sachverhaltes betrieb. Auf die Strafanzeige hin forderte die Staatsanwaltschaft Berlin beim BMVg eine Stellungnahme zu den Vorwürfen an. Auf die Stellungnahme der *Abteilung Ausrüstung* hin teilte die Rechtsabteilung Herrn *Moseler* und den Beschuldigten mit, dass das Vergabeverfahren rechtlich nicht zu beanstanden sei. Diese ministerielle Bewertung wurde der Staatsanwaltschaft Berlin durch die Rechtsanwälte der Beschuldigten übersandt. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Strafverfahren gegen den Unterabteilungsleiter AIN III, Herrn MDg *Reichert*, ein.

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens schlug die Rechtsabteilung des BMVg der damaligen Bundesministerin der Verteidigung Frau *Dr. Ursula von der Leyen* MdB mit Vorlage vom 9. August 2018 vor, gegen Herrn MR *Kaptein* und Herrn MDg *Reichert* keine disziplinaren Ermittlungen wegen etwaiger Dienstvergehen durch vorsätzlich begangene Vergaberechtsverstöße aufzunehmen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Anfangsverdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen würden, seien nicht erkennbar. In Vertretung der Ministerin entschied Herr Sts *Hoofe*, dass in dieser Sache keine disziplinaren Ermittlungen aufgenommen werden sollen. Diese Entscheidungen basierten auf einer Bewertung des Sachverhaltes, wie sie in der Stellungnahme der *Task Force HIL-Werke* vorgenommen wurde, also durch diejenige Stelle, die die Vergabeentscheidungen selbst getroffen hat. Weder die Rechtsabteilung noch die *Abteilung Ausrüstung* haben eine hinreichende, unabhängige Überprüfung mit eigenen Mitteln und Personal durchgeführt.

Nach Auswertung der Akten und Zeugenaussagen ergibt sich kein Hinweis, dass eine höhere Stelle im BMVg angewiesen hat, eine umfassende rechtliche Überprüfung der zu Gunsten von *Hogan Lovells* und *PwC Strategy&* getroffenen Vergabeentscheidung zu unterlassen. Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass hinsichtlich der Umsetzung des Projekts „Abgabe der HIL-Werke an industrielle Betreiber“ die damalige Rüstungsstaatssekretärin Frau *Dr. Suder* unter den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im BMVg zu einem Klima des Zeit- und Erfolgsdrucks beigetragen hat. Der Ausschuss hält es für falsch, dass die damalige Bundesministerin der Verteidigung dem Vorschlag der Rechtsabteilung, gegen die maßgeblichen Entscheider (MR *Kaptein* und MDg *Reichert*) keine disziplinare Ermittlungen aufzunehmen zugestimmt hat, bevor die Prüfung der Vergabeentscheidungen zum Abschluss gebracht war, obwohl der Rechtsabteilung seitens der *Abteilung Ausrüstung* mitgeteilt worden war, dass die Vergaberechtsentscheidung nicht vollständig auf ihre materielle Rechtmäßigkeit überprüft wurde.

II. LEAD

Im Oktober 2014 wurde die Agenda Rüstung unter der Verantwortung von Frau Stsin *Dr. Suder* aufgesetzt, um das Rüstungsmanagement des BMVg zu reformieren. Begleitend hierzu sollte ein Veränderungsmanagement die Implementierung der Maßnahmen der Agenda erleichtern.

Für die Umsetzung der Agenda wurde im BMVg die Stelle des Beauftragten Strategische Steuerung Rüstung (BeaStratStrgRü), die der Staatssekretärin direkt zugeordnet war, geschaffen und mit dem ehemaligen und jetzigen McKinsey-Berater Herrn *Dr. Gundbert Scherf* besetzt. Herr *Dr. Scherf* und Frau Stsin *Dr. Suder* kannten sich aus ihrer Zeit im Berliner Büro von McKinsey. Für die Umsetzung der Agenda Rüstung wurde unter der Leitung des BeaStratStrgRü eine Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RüM) eingerichtet. Die Projektorganisation war verantwortlich für die Durchführung des Veränderungsmanagements.

Zur Unterstützung des Veränderungsmanagements wurde die Firma LEAD Mindsets & Capabilites GmbH des ehemaligen McKinsey-Beraters *Oliver Triebel* beauftragt. Herr *Triebel* kannte sowohl Frau Stsin *Dr. Suder* als auch Herrn *Dr. Scherf* aus der gemeinsamen Zeit im Berliner Büro von McKinsey. Die Firma LEAD wurde im Zeitraum 16. Oktober 2015 bis zum 24. Oktober 2018 insgesamt vier Mal mit einem Gesamtauftragsvolumen von 471 800,00 Euro beauftragt. Sämtliche Beauftragungen der Firma LEAD verstießen gegen das Vergaberecht.

Der Untersuchungsausschuss hörte zum Themenkomplex LEAD insgesamt sieben Zeuginnen und Zeugen. Ziel des Ausschusses war es, klare Verantwortlichkeiten für die erfolgten Rechtsverstöße herauszuarbeiten.

1. Moderation von Informationsveranstaltungen zum Veränderungsmanagement

Die erste Beauftragung von LEAD war für den Ausschuss von besonderem Interesse. LEAD bzw. Herr *Triebel* wurden beauftragt, bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen von Frau Stsin *Dr. Suder* am 17. November 2015 zu unterstützen und die Veranstaltungen zu moderieren. Das Auftragsvolumen betrug 14 000,00 Euro.

a) Initiative

Das BMVg hatte bestritten, dass die Initiative zur Beauftragung von Herrn *Triebel* von Frau Stsin *Dr. Suder* kam. So führte Herr Sts *Zimmer* bei der Sondersitzung des Verteidigungsausschuss am 22. November 2018 aus, dass es weder einen mündlichen noch schriftlichen Nachweis dafür gebe, dass die Beauftragung von Herrn *Triebel* durch Frau Stsin *Dr. Suder* nach dem Muster, er solle es werden, initiiert, „gezündet“ oder „gesetzt“ wurde.

Frau Stsin *Dr. Suder* bestritt bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vehement, dass sie irgendeine Rolle bei der Beauftragung gespielt hätte. Dies hält der Ausschuss für nicht glaubhaft.

Bereits im Frühjahr 2015 berichtete Herr *Triebel* der Staatssekretärin bei einem Tischgespräch von einem von der Firma LEAD begleiteten Veränderungsmanagement im Auswärtigen Amt. Dieses Gespräch dürfte der Ausgangspunkt für die Beauftragung von LEAD durch das BMVg gewesen sein. Der zuständige Vertragssachbearbeiter im BAAINBw sagte aus, Herrn *Triebel* zu beauftragen sei eine klare Forderung von Frau Stsin *Dr. Suder* gewesen.

Die Vergabe des Moderationsauftrags und die Folgeaufträge an LEAD wurden mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Herrn *Triebel* und Frau Stsin *Dr. Suder* begründet. Herr Sts *Hoofe* führte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass Frau Stsin *Dr. Suder* sich mit ihm dafür ausgetauscht habe, dass sie explizit Herrn *Triebel* wegen seiner wertvollen Arbeit für entsprechende Aufgaben im Auswärtigen Amt für ein Veränderungsmanagement beauftragen wolle und welche Möglichkeiten es dafür gebe.

Für den Ausschuss steht fest, dass die Initiative, Herrn Triebel zu beauftragen, von Frau Stsin *Dr. Suder* ausging. Die Beauftragung zur Unterstützung des Veränderungsmanagements kam maßgeblich über das Kennverhältnis zwischen Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* zustande. Herr *Dr. Scherf* entsprach nach Überzeugung des Ausschusses den Wünschen von Frau Stsin *Dr. Suder* und stellte den Kontakt zu Herrn *Triebel* her. Am 23. September 2015 wurde die Einbindung von Herrn *Triebel* als Moderator für die Informationsveranstaltung am 17. November 2015 von Herrn *Dr. Scherf* endgültig entschieden. Die Einzelheiten zum weiteren Vorgehen bis hin zur Vertragsgestaltung regelte der zuständige Mitarbeiter der Projektorganisation Rüstungsmanagement.

b) Weisung an das BAAINBw

Am 23. September 2015 erging eine Weisung der ProjOrg RüM an das BAAINBw zur Beauftragung einer externen Unterstützungsleistung bei der Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltung am 17. November 2015. Bereits in der Weisung hieß es, dass die externe Unterstützung als Moderator bei der Veranstaltung fungieren und mit Frau Stsin *Dr. Suder* interagieren solle. Hierfür sei nicht jeder geeignet. Eine persönliche Auswahl der hierfür geeigneten Person sei für den Erfolg der Veranstaltung entscheidend. Es ist offensichtlich, dass vorliegend die Beauftragung von LEAD angewiesen wurde. Dies wurde gegenüber dem BAAIBw auch telefonisch eindeutig kommuniziert.

Bereits am 30. September 2015 wurde eine Leistungsbeschreibung an das BAAINBw geschickt, die zuvor von ProjOrg RüM bereits in Zusammenarbeit mit der Firma LEAD erstellt wurde. Auf den letzten zwei Seiten findet sich eine *„Begründung zur Beauftragung von Hr. Triebel als Moderator“,* wonach das Konzept der Veranstaltung eine dialogische Interaktion von Frau Stsin *Dr. Suder* mit dem Moderator Herrn *Triebel* vorsehe. Dabei komme es besonders auf ein authentisches „Zusammenwirken“ der Personen an. Die Chemie müsse stimmen. Die Staatssekretärin kenne Herrn *Oliver Triebel* seit etwa 10 Jahren aus dem gemeinsamen beruflichen Kontext der Unternehmensberatung.

Die Beauftragung von Herrn *Triebel* wurde vom BMVg vorgegeben und angewiesen. Das BAAINBw sollte nur noch die Formalitäten der Beauftragung umsetzen. Dies bestätigt auch eine E-Mail des zuständigen Vertragssachbearbeiters, wonach die Beauftragung von Herrn Triebel eine klare Forderung von Frau Stsin *Dr. Suder* gewesen sei. Es sei klipp und klare Anweisung aus dem BMVg gewesen, dass Herr *Triebel* zu beauftragen sei. Es müsse Herr *Triebel* sein, eine Alternative hätte es nicht gegeben. Eine Markterkundung hätte es nicht gegeben, da es gemäß der damaligen Vorschriftenlage nicht erforderlich gewesen sei. Zudem habe sich niemand getraut, dieser unmissverständlichen Anweisung nicht nachzukommen bzw. sich dagegen zu stellen.

c) Vergaberechtswidrigkeit

Sämtliche Aufträge an LEAD wurden sowohl vom BRH als auch von BMVg und BAAINBw als vergaberechtswidrig eingestuft. Die erste Vergabe an LEAD ist hierbei jedoch gesondert zu betrachten.

Der Auftragswert für die Moderationsleistungen belief sich auf 14 000,00 Euro. Somit wäre eine freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A zulässig gewesen. Eine solche freihändige Vergabe ist unter einem Schwellenwert von 15 000,00 Euro grundsätzlich möglich. In einem solchen Fall müssen jedoch mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Das BAAINBw forderte die ProjOrg RüM am 29. September 2015 auf, mindesten drei geeignete Unternehmen zu benennen. Dies lag nicht im Interesse des BMVg, bzw. im Interesse von Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Dr. Scherf*. Herr *Triebel* sollte nicht in einen Wettbewerb mit anderen Unternehmen treten müssen, weshalb das BMVg ein Alleinstellungsmerkmal behauptete und des daher unterließ, dem BAAINBw zwei weitere Angebote zum Vergleich vorzulegen.

Um einen Wettbewerb auszuschließen beschloss das BMVg stattdessen, dass die Vergabe gem. § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A durchzuführen sei, bei der das Einholen von Vergleichsangeboten entfällt. Hierfür bedarf es jedoch eines Alleinstellungsmerkmals. Dieses wurde von ProjOrg RüM aus dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* konstruiert. Das konstruierte Alleinstellungsmerkmal verstößt jedoch offensichtlich gegen das Vergaberecht. Das BAAINBw traute sich nicht, gegen diese Vorgehensweise zu remonstrieren.

Aus Sicht des Ausschusses handelt es sich vorliegend um einen bewussten Verstoß gegen das Vergaberecht. Die mögliche freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A wurde vorsätzlich nicht durchgeführt, um die Beauftragung von Herrn *Triebel* sicherzustellen. Zusätzlich konnte so Herr *Triebels* ungewöhnlich hoher Stundensatz gerechtfertigt werden. Im Übrigen wurden auch die grundsätzlichen Zweifel des Ausschusses an der Notwendigkeit der Beauftragung von Herrn *Triebel* nicht ausgeräumt.

2. Folgebeauftragung in 2016

Unmittelbar im Anschluss an die Informationsveranstaltung wurde eine Folgebeauftragung von Herrn *Triebel* für eine weitere Unterstützung des Veränderungsmanagements vorbereitet. LEAD wurde im Leistungszeitraum vom 11. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 für eine Gesamtsumme von 155 400,00 Euro beauftragt, um Führungskräftecoachings und -workshops im BMVg durchzuführen.

a) Weisung von Frau Stsin Dr. Suder

Die Folgebeauftragung von Herrn *Triebel* wurde von der ProjOrg RüM geplant und vorbereitet. Bereits sechs Tage nach der Infoveranstaltung, am 23. November 2015, legte ProjOrg RüM Frau Stsin *Dr. Suder* einen Briefentwurf vor. Im entsprechenden Vermerk dazu hieß es dann unter Ziffer 4, dass Herr *Triebel* bei der Erstellung der Unterlagen beratend unterstützt habe. Um einen reibungsfreien Beginn der Workshopkaskaden sicherzustellen, solle Herr *Triebel* auch bei der Durchführung der Workshops auf der ersten Ebene AL AIN, AL Plg, Amtschef PlgABw und Präsidentin BAAINBw beratend zu Seite stehen. Seine Bereitschaft hierzu habe er bereits signalisiert.

Neben dieser Ziffer 4 findet sich ein handschriftlicher Vermerk der Staatssekretärin, wonach sie auf eine Durchführung der Workshops im BMVg und auf eine Einbindung von Herrn *Triebel* bestehe. Der Ausschuss bewertet die Anmerkung von Frau Stsin *Dr. Suder* als eine klare Anweisung die Folgebeauftragung von Herrn *Triebel* zu veranlassen. Bereits am 30. November 2015 wurde das BAAINBw bezüglich der Folgebeauftragung benachrichtigt.

b) Vergaberechtswidrigkeit

Auch die zweite freihändige Vergabe wurde mit dem „Alleinstellungsmerkmal“ des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* begründet. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass Herr *Triebel* aufgrund der Vorbereitung und Moderation der Informationsveranstaltungen bereits in die Thematik des Veränderungsmanagements eingearbeitet sei und somit über eine *„umfangreiche und tiefe Kenntnis der Thematik“* verfüge. Auch diese Begründung konstituiert kein Alleinstellungsmerkmal. Sie ist in großen Teilen eine Kopie aus der ersten Vergabeentscheidung. Auch dieser Vertrag war offensichtlich vergaberechtswidrig. Auch in diesem Fall traute sich das BAAINBw nach Überzeugung des Ausschusses aufgrund der klaren Weisung von Frau Stsin *Dr. Suder* nicht, zu widersprechen.

3. Weitere Folgebeauftragung in 2017

Bereits im September 2016 wurde eine über eine weitere Folgebeauftragung entschieden. Die Firma LEAD wurde im Leistungszeitraum vom 31. Januar 2017 bis zum 29. Dezember 2017 für eine Gesamtsumme von 123 200,00 Euro beauftragt.

a) Vorlage zur Entscheidung und Weisung an das BAAINBw

Bereits am 8. August 2016 schlug ProjOrg RüM mit einer Vorlage Frau Stsin *Dr. Suder* die „Fortführung der externen Unterstützung im Veränderungsmanagement durch die Firma LEAD“ vor. In Ziffer 9 der entsprechenden Vorlage wurde wie bei der Begründung des Alleinstellungsmerkmals auf die bisherige Beauftragung von Herrn *Triebel* und seine dadurch erlangte Erfahrung verwiesen.

Eine Billigung der Vorlage durch Frau Stsin *Dr. Suder* persönlich erfolgte nicht. Die Vorlage wurde stattdessen am 29. September 2016 von Herrn *Dr. Scherf* unter dem Vorbehalt einer vergaberechtlichen Zulässigkeit gebilligt.

Aus Sicht des Ausschusses diente der vermerkte Vorbehalt der Schaffung einer rechtlich einwandfreien Aktenlage. Tatsächlich dürfte die Prüfung einer vergaberechtlichen Zulässigkeit durch das BAAINBw nicht erwünscht gewesen sein. Bereits eine kursorische Vergaberechtsprüfung hätte aus Sicht des Ausschusses nämlich ergeben, dass es keine rechtlich zulässige Möglichkeit gab, Herrn *Triebel* ohne die Durchführung eines Wettbewerbes zu beauftragen.

Eine Prüfung des „Alleinstellungsmerkmals“, das eindeutig vom BMVg konstruiert wurde, wurde keinesfalls verlangt. Einen Prüfauftrag kann der Ausschuss vorliegend nicht erkennen. Die Folgebeauftragung von Herrn *Triebel* stand bereits mit der Billigung durch Herrn *Dr. Scherf* fest, das BAAINBw wurde nur zur Umsetzung gebraucht. Das BMVg konstruierte das „Alleinstellungsmerkmal“, um Herrn *Triebel* ohne jeglichen Wettbewerb beauftragen zu können. Aus Sicht des Ausschusses war dies sowohl der ProjOrg RüM als auch Herrn *Dr. Scherf* klar und eine Prüfung des Vergaberechts nicht gewollt.

b) Vergaberechtswidrigkeit

Auch diese freihändige Vergabe ohne Wettbewerb war offensichtlich vergaberechtswidrig. Die Argumentation des BMVg aus den vorherigen Beauftragungen wurde bewusst ungeprüft übernommen. Die spätere Vergaberechtsprüfung im BMVg ergab, dass eine freihändige Vergabe ohne Wettbewerb nicht zu rechtfertigen war.

4. Weitere Folgebeauftragung in 2018

Zum 31. Dezember 2016 wurde die ProjOrg RüM aufgelöst. Das Veränderungsmanagement wurde nun direkt im Büro BeaStratStrg Rü verantwortlich weitergeführt. Herrn *Dr. Scherf* war nach zwei Jahren Tätigkeit im Ministerium zu McKinsey zurückgekehrt und dort zum Partner ernannt worden. Neuer Beauftragter StratStrg Rü wurde Herr *Seibert*. Bearbeiter für das Veränderungsmanagement wurde ein Mitarbeiter aus dem Büro BeaStratStrg Rü. Auch im BAAINBw änderte sich die Zusammensetzung der beteiligten Personen, nachdem der bisherige Vertragssachbearbeiter in den Ruhestand gegangen war.

Die Firma LEAD wurde im Leistungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. Dezember 2018 für eine Gesamtsumme von 179 200,00 Euro beauftragt. Der letzte Abruf wurde am 23. Oktober 2018 getätigt. Bis dahin abgerufene Leistungen wurden in Höhe von 102 900,00 Euro abgerechnet.

a) Vorlage zur Entscheidung

Die vierte und letzte Folgebeauftragung ging von Herrn *Seibert* aus. Bereits am 19. Juli 2017 beauftragte er den zuständigen Mitarbeiter, eine weitere Folgebeauftragung von LEAD zu initiieren. In einer Vorlage zur Entscheidung an Herrn *Seibert* vom 14. November 2017 heißt es, dass der Vertrag mit der Firma LEAD zum Ende des Jahres 2017 ende. Zur Fortsetzung der Aktivitäten zum übergreifenden Veränderungsmanagement im Jahr 2018 sei eine Verlängerung und Erweiterung des Vertrages notwendig. Daher schlage er vor, die Beauftragung externer Unterstützungsleistungen für das Veränderungsmanagement in Höhe von bis zu 180 000 Euro zu billigen, sofern es vergaberechtlich zulässig sei.

Auch in diesem Fall stand die Beauftragung von Herrn *Triebel* bereits fest. Insbesondere die Aufwandsschätzung wurde seitens des BMVg bereits mit Herrn *Triebel* vorab abgesprochen, was aus Sicht des Ausschusses einen groben Vergaberechtsverstoß dargestellt hätte, wenn tatsächlich ein Vergabeverfahren beabsichtigt gewesen wäre.

Zusätzlich schrieb der zuständige Mitarbeiter begleitend zu der Vorlage an Herrn *Seibert*, dass er wegen der Vergabevermerke der Vorjahre das Verfahren eng begleiten müsse, um zu vermeiden, dass Leistungsbeschreibungen und Vergabevermerk angreifbar sind.“ Nach Überzeugung des Ausschusses war die Vergaberechtswidrigkeit der ersten Beauftragungen innerhalb des Büros BeaStratStrg Rü bekannt. Gleichwohl wurde über eine erneute Vergabe unter den gleichen Voraussetzungen diskutiert. Der Ausschuss findet es sehr bedauerlich, dass Herr *Seibert* an diese Vorgänge keinerlei Erinnerungen hatte.

b) Weisung an das BAAINBw

Auch in diesem Fall wurde das BAAINBw angewiesen, Herrn *Triebel* zu beauftragen. Hierbei sollte aus Sicht des Ausschusses keine Prüfung einer Vergaberechtskonformität der Folgebeauftragung vorgenommen werden. Die neue zuständige Referentin im Referat T1.1 machte eine Anmerkung zu den Ausführungen des ehemaligen Vertragssachbearbeiters, der betont hatte, dass es eine klare Forderung von Frau Stsin *Dr. Suder* gewesen sei, Herrn *Triebel* zu beauftragen.

Hierzu merkte sie an, dass sich die anderen Mitarbeiter bei T1.1 noch sehr gut an den Vorgang erinnern können. Es hätte alles sehr schnell gehen müssen und Herr *Triebel* als Auftragnehmer habe von Anfang an festgestanden. Dies habe sich auch mit Ihren Erfahrungen gedeckt. Die Vorgaben aus dem BMVg waren offensichtlich eindeutig. Das BAAINBw wurde klar angewiesen, eine weitere Folgebeauftragung von Herrn *Triebel* sicherzustellen. Es wurde Druck seitens des BMVg ausgeübt, diese Beauftragung möglichst schnell und unkompliziert zu ermöglichen. Bedenken innerhalb T1.1 wurden vom BMVg „überwunden“.

c) Vergaberechtswidrigkeit

Durch die enge Begleitung der Folgebeauftragung durch den zuständigen Mitarbeiter im Büro BeaStratStrg Rü und Herrn *Seibert* wurde die letzte freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb nicht mittels eines konstruierten Alleinstellungsmerkmals getätigt. Stattdessen wurde die freihändige Vergabe mittels des § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV begründet. Dieser ist jedoch nur anwendbar, wenn die vorherige Beauftragung im Wettbewerb vergeben wurde. Dies war jedoch offensichtlich nicht der Fall. Auch hier geschah die Beauftragung unter einem offensichtlichen Verstoß gegen das Vergaberecht. Verantwortlich für die letzte vergaberechtswidrige Beauftragung von Herrn *Triebel* ist Herr *Seibert*.

5. Schaden

Das Vergaberecht soll den größtmöglichen Wettbewerb herstellen und den wirtschaftlichsten Umgang mit Haushaltsmitteln gewährleisten. Vorliegend wurde jedoch gerade kein Wettbewerb hergestellt. Generell ist eine konkrete Schadensfeststellung bei einem Verstoß gegen das Vergaberecht sehr schwierig, sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen. Zu kritisieren ist jedoch, dass das BMVg den durch die Verletzung des Wettbewerbes

durch eine oberste Bundesbehörde eingetretenen Schaden für die Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung nicht in der nötigen Tiefe und Breite gewürdigt hat.

Auch hat der Ausschuss erhebliche Zweifel, dass der gezahlte Tagessatz an Herrn *Triebel* angemessen war. Es scheint vielmehr so, dass der fehlende Wettbewerb dazu geführt hat, dass das BMVg einen außergewöhnlich hohen Tagessatz zahlte. Das BMVg selbst kam zu der Einschätzung, dass „der Tagessatz von Herrn *Triebel* deutlich über den sonst bei Rüstungsprojekten üblichen Tagessätzen für externe Unterstützung liegt“. Es wurde nicht klar, womit sich dieser höhere Stundensatz rechtfertigte. Der Ausschuss sieht zumindest Indizien, dass ein Schaden entstanden sein könnte.

6. Aufklärung innerhalb des BMVg und BAAINBw

Die Aufklärung innerhalb des BMVg, wie es zu den vergaberechtswidrigen Beauftragungen von Herrn *Triebel* kommen konnte, wurde einseitig und unvollständig durchgeführt. Das BMVg hatte offensichtlich kein intensives Aufklärungsinteresse. Dementsprechend wurde das Parlament in der Folge nur unvollständig informiert.

Die Aufklärung wurde vom Abteilungsleiter Ausrüstung, Herrn Vizeadmiral *Stawitzki*, im Auftrag von Herrn Sts *Zimmer* geführt. Herr Sts *Zimmer* war auf die vergaberechtswidrigen Abrufe aufmerksam geworden, nachdem der BRH diese gerügt hatte. Herr Sts *Zimmer* führte vor dem Verteidigungsausschuss hierzu aus, dass es den Vorwurf gebe, dass die Auftragsvergabe aufgrund der persönlichen Beziehungen von Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Triebel* initiiert worden sei. In dem Zusammenhang müsse er festhalten, dass es keinen expliziten Nachweis hierfür gebe. Es sei weder schriftlich noch mündlich von irgendjemanden, der (im Rahmen seiner Nachforschungen) angehört worden sei, vorgetragen worden, dass Frau Stsin *Dr. Suder* Herrn *Triebel* nach dem Muster, er solle es werden, initiiert, „gezündet“ oder „gesetzt“ habe.

Diese Aussage steht in einem direkten Widerspruch zu der Aussage von Herrn Sts *Hoofe* vor dem Untersuchungsausschuss. Herrn Sts *Hoofe* zufolge hätte Frau Stsin *Dr. Suder* ihm erzählt, dass sie gerne Herrn *Triebel* für ein Veränderungsmanagement beauftragen wolle und nachgefragt, welche Möglichkeiten es dafür gebe.

Auf diesen Widerspruch im Untersuchungsausschuss angesprochen führte Herr Sts *Zimmer* aus, dass ihm zwar das Gespräch zwischen Herrn Sts *Hoofe* und Frau Stsin *Dr. Suder* bekannt gewesen sei, er dies jedoch nicht als „Initiierung“ einer Beauftragung von Herrn *Triebel* gewertet hätte. Diese Argumentationslinie erscheint dem Ausschuss nicht glaubhaft. Die Darstellung von Herrn Sts *Zimmer* vor dem Verteidigungsausschuss erweckte nicht den Eindruck, dass es starke Indizien für eine Beteiligung von Frau Stsin *Dr. Suder* bei der Beauftragung von Herrn *Triebel* gab. Die im Untersuchungsausschuss gefundenen Belege wecken jedoch Zweifel an einer so einseitigen Darstellung, die aus Sicht des Ausschusses auch Herrn Sts *Zimmer* hätten bekannt sein müssen. Alle bekannten Fakten, außer den Stellungnahmen von Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Dr. Scherf*, wiesen auf eine Initiierung und Weisung durch Frau Stsin *Dr. Suder* hin.

Generell zeichnet die Aufarbeitung der LEAD-Beauftragungen ein ernüchterndes Bild vom Aufklärungswillen des BMVg. Die Sicht von Frau Stsin *Dr. Suder* und Herrn *Dr. Scherf* wurde nur einseitig im Bericht übernommen. Darüber hinaus wurde es unterlassen, die beteiligten Personen im BAAINBw und BMVg hierzu dienstlich zu befragen. Dass die Sicht des BAAINBw überhaupt irgendwo dokumentiert wurde, war reiner Zufall.

Die Rechtsbrüche wurden als nicht gravierend eingestuft, da das Ministerium keinen Schaden feststellen konnte. Der Ausschuss sieht schon die Rechtsbrüche für sich als gravierend genug an, um eine angemessene Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Sachverhaltsermittlungen enden mit dem Fazit:

> „Im Sinne einer immer wieder eingeklagten Verantwortungskultur erscheinen mir für die Zukunft zwei Dinge von entscheidender Bedeutung:
>
> 1. Widerspruch durch den nachgeordneten Bereich.
> 2. Bewusstsein der ministeriell Handelnden bei der Äußerung von Vorstellungen auf ihre beabsichtigte oder unbeabsichtigte Wirkung auf nachgeordnete Dienststellen.“

Für den Ausschuss ist dieses Fazit symptomatisch. Weisungen aus dem BMVg wurden als Wünsche gesehen, denen das BAAINBw nur widersprechen hätte müssen. Unabhängig davon, dass diese Sicht nicht der Sachlage entspricht, sollte es aus Sicht des Ausschusses Teil der Verantwortungskultur im Ministerium sein, keine rechtswidrigen Beauftragungen anzuweisen. Auch sollte die Leitungsebene des BMVg selbstverständlich die Verantwortung für eigene Weisungen („Wünsche“) und deren Rechtmäßigkeit vollumfänglich übernehmen

III. BWI

Der Ausschuss hat einvernehmlich beschlossen, keine Zeuginnen und Zeugen zum Einsatz externer Berater bei der bundeseigenen Gesellschaft BWI GmbH zu hören. Der Ausschuss war sich einig, dass der Deloitte-Prüfbericht zur BWI bereits ein hinreichend umfassendes Bild der vergaberechtswidrigen Beauftragung von externen Beratern in der BWI GmbH erarbeitet hatte. Auch war entscheidend, dass die für den Ausschuss notwendige Konsequenz mit der Abberufung des verantwortlichen Geschäftsführers, Herrn *Ulrich Meister*, durch das BMVg bereits gezogen worden war.

1. Hintergrund der Deloitte-Prüfung

Am 8. Dezember 2017 informierte Herr Oberst *S.* den Vizepräsidenten des BAAINBw, Herrn Generalmajor *Klaus Veit*, über das Vorliegen etwaiger erheblicher Rechtsverstöße seitens der Geschäftsführung der BWI GmbH. Die Information sei ihm durch einen anonymen Hinweisgeber zur Kenntnis gegeben worden. Herr Generalmajor Veit informierte daraufhin den Abteilungsleiter BMVg CIT, Herrn *Klaus-Hardy Mühleck*. Herr *Mühleck* ließ in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der BWI GmbH auf die anonymen Hinweise einen umfangreichen Fragenkatalog erstellen und forderte hierzu die Geschäftsführung der BWI GmbH zu einer Stellungnahme auf. In der Folge gingen beim BAAINBw noch weitere anonyme Informationen mit Hinweisen auf Regelverstöße seitens der Geschäftsführung der BWI GmbH im Umfang von mehreren hundert Seiten ein.

Untersuchungsgegenständlich waren hierbei drei Vergaben an die Firmen Orphoz und Lentze Stilz Storck. Die BWI vergab zwei Aufträge an die Orphoz GmbH, eine Tochtergesellschaft des Beratungsunternehmens McKinsey. Bei der ersten Vergabe handelte es sich um einen Vertrag über 2,4 Mio. Euro für das Projekt *Schnelle Kapazitätserweiterungen*. Bei der zweiten Vergabe wurde ein Vertrag über 3,15 Mio. Euro für das Projekt *Benchmarking* geschlossen. Die Lentze Stilz Stork GmbH (später Alto Consultants) ist eine Personalberatungsfirma von Herrn *Felix Stilz*. Dieser war dem Geschäftsführer der BWI GmbH, Herr *Meister*, bereits aus einer vorherigen Zusammenarbeit bekannt. Bei dieser Vergabe handelte es sich um einen „*Headhunter-Vertrag*“ über 202 425,00 Euro. Alle drei Vergaben wurden den anonymen Hinweisen zufolge freihändig und unter fragwürdigen Konditionen getätigt.

Herr Generalmajor *Veit* ließ diese Vergaben anschließend durch das Justiziariat des BAAINBw überprüfen. Ergebnis der Überprüfung war, dass alle drei Vergaben rechtswidrige Direktvergaben darstellten und der Anfangsverdacht für eine Untreue gegeben war. Herr Generalmajor *Veit* erwog daraufhin, den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Aus dem BMVg wurde er darauf hingewiesen, dass für eine solche Anzeige dienstlich die Abteilung R zuständig sei, er persönlich aber ebenfalls Anzeige erstatten könne. Außerdem meldete er diese Vorfälle dem Aufsichtsratsvorsitzenden der BWI GmbH, Herrn *Mühleck*. Am 17. Januar 2018 wurde eine unabhängige Untersuchung der Vorfälle durch Deloitte in Auftrag gegeben.

2. Deloitte-Prüfung

Ergebnis der Deloitte-Prüfung war, dass die Aufträge an Orphoz und die Lentze Stilz Stork GmbH vergaberechtswidrige Direktvergaben darstellten. Verantwortlich hierfür war Herr *Meister*, der Geschäftsführer der BWI GmbH. Allerdings konnte Deloitte keinen Vermögensschaden feststellen, womit es aus ihrer Sicht an einer strafrechtlichen Relevanz der rechtswidrigen Vergaben fehlte. Aus Sicht des Ausschusses war die Deloitte-Prüfung grundsätzlich eine neutrale, unabhängige Prüfung, die die vergaberechtswidrigen Beauftragungen zutreffend bewertete. Auch die Bewertung der Verantwortlichkeit von Herrn *Meister* teilt der Ausschuss.

3. Einbindung von Frau Stsin Dr. Suder

Am 14. Dezember 2017 informierte der Leiter des Referates BMVg CIT Z mit einer schriftlichen „Vorlage zur Information“ Frau Stsin *Dr. Suder* darüber, dass anonyme Hinweise, in denen schwere Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der BWI erhoben worden seien, vorlägen. Am 15. Dezember wies Frau Stsin *Dr. Suder* aus Gründen der eigenen Betroffenheit die Weitergabe des Vorgangs an die Bundesministerin Frau *Dr. Ursula von der Leyen* an, da in den anonymen Hinweisen auch ihr als zuständige Staatssekretärin persönliche Verfehlungen vorgeworfen waren. BMin Frau *Dr. von der Leyen* beauftragte deshalb Herrn Sts *Hoofe* mit der Aufklärung des

Sachverhaltes. Aus Sicht des Ausschusses nahm sich die Staatssekretärin jedoch nicht vollkommen aus den Ermittlungsvorgängen heraus. Herr *Mühleck* warf Frau Stsin *Dr. Suder* vor, dass es von ihrer Seite aus erheblichem Widerstand gab, die Deloitte-Prüfung zu beauftragen. Das BMVg versäumte es zu ermitteln, inwieweit Frau Stsin *Dr. Suder* von der Beauftragung von Orphoz/McKinsey Kenntnis hatte oder in diese eingebunden war.

4. Sonderermittlungen

Zusätzlich zu der Prüfung von Deloitte beauftragte Herr Sts *Hoofe* Anfang 2018 das Referat R II 6 ES mit Sonderermittlungen zu den Vorgängen in der BWI GmbH. Am 12. Januar 2018 wies Herr Sts *Hoofe* zusätzlich an, die Ermittlungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte zu führen. Eigene Sonderermittlungen des Ministeriums wurden jedoch nie geführt. In einer Vorlage zur Information vom 23. Mai 2018 fasste das Referat R II 6 ES lediglich die Prüfung von Deloitte zusammen. Mit welcher Begründung keine eigenen Ermittlungen durchgeführt worden sind, ist, angesichts der Vielzahl und Schwere der Vorwürfe, für den Ausschuss nicht verständlich. Insbesondere hatte Deloitte lediglich Zugang zu Akten der BWI und nicht des BMVg. Auch vor dem Hintergrund, dass das BAAINBw, anders als Deloitte, einen Vermögensschaden für den Bund angenommen hatte, wäre eine eigene Bewertung des BMVg, ob der Vorgang wegen einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sei, notwendig gewesen. Der Ausschuss hält es für bedenklich, dass das BMVg bei so schwerwiegenden Vorwürfen kein hinreichendes Aufklärungsinteresse entwickelt hat.

Vierter Teil: Sondervoten

A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

I. Vorbemerkung

Das Vergaberecht schützt den Staatshaushalt und stellt Chancengleichheit her.[4152] Auftragsvergaben wären ohne vergaberechtliche Vorschriften weniger transparent, die Korruptionsprävention wäre erschwert und der faire Wettbewerb wäre gefährdet. Bloßes Vertrauen in Entscheidungsträger allein ist keine Garantie dafür, dass Steuergelder tatsächlich notwendig und wirtschaftlich effizient verwendet werden. Aus diesem Grund macht die Bundeshaushaltsordnung klare Rechtsvorgaben, wie sich die öffentliche Verwaltung bei Auftragsvergaben an externe Dritte zu verhalten hat. Der Bundesrechnungshof nimmt in diesem Kontext eine bedeutende und unentbehrliche Rolle ein. Seit 1950 ist es seine Aufgabe, die Haushaltsführung der Bundesregierung und -verwaltung zu überprüfen. Besonders im Bereich des militärischen Beschaffungswesens sind diese Kontrollen notwendig, da es sich bei solchen Aufträgen nicht selten um Millionen-, manchmal sogar Milliardenbeträge handelt. Die Erwartungshaltung, dass vor diesem Hintergrund alle Entscheidungsträger im Geschäfts- und insbesondere im Leitungsbereich des Verteidigungsministeriums pflichtbewusst und sensibel ihre Handlungen hinterfragen, da sie in besonders hohem Maße Recht und Gesetz verpflichtet sind, sollte sich eigentlich von selbst verstehen.

Bereits in den Jahren 2008/2009 hat der Bundesrechnungshof auf problematische Zustände im BMVg bei der Beauftragung von externen Beratungsunternehmen hingewiesen.[4153] Nach dem Amtsantritt der ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. Ursula von der Leyen* im Jahr 2013 legte der Bundesrechnungshof seine Prüfergebnisse zu „unnötigen Ausgaben für private Dienstleister“ im BMVg vor.[4154] Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung veröffentlichte im gleichen Zeitraum einen Leitfaden zur Verwaltungsintegrität bei der Beauftragung von externen Beratern.[4155] Währenddessen entschied *Dr. von der Leyen*, die Unternehmensberaterin *Dr. Katrin Suder* bei der Firma McKinsey – einem der weltweit größten Beratungsunternehmen – abzuwerben und als Staatssekretärin zu sich ins Verteidigungsministerium zu holen. Intendiert war dies als mutiger Reformschritt, da *Dr. Suder* als Leiterin des deutschen McKinsey-Büros ein Ruf als durchsetzungsfähige Macherin vorauseilte. Die personalpolitische Entscheidung war jedoch umstritten, unter anderem weil die Beraterin und die Ministerin eine fast freundschaftliche Beziehung gepflegt haben sollen.[4156] In der Öffentlichkeit wurde der Schritt dennoch als großer Coup verkauft.

Ungeachtet dessen liefen die Prüfungsarbeiten des Bundesrechnungshofes weiter. Im Jahr 2016 stellten die Prüfer zum Umgang der Bundesregierung mit externen Beratungsleistungen nüchtern fest:

> „Der Bundesrechnungshof sieht in dem Ausmaß, in dem die Bundesverwaltung externe Berater zur Erledigung ihrer klassischen Kernaufgaben heranzieht, eine nicht unerhebliche Gefahr, dass sich die Gestaltungskompetenz des verwaltungseigenen Personals zu sehr auf die externen Berater verlagern könnte.“[4157]

4152 Vgl. auch Beck'scher Vergaberechtskommentar (2017), Band 1, Einleitung, A. II. Rn. 8-15.

4153 Vgl. oben Teil 2, C. I. und II. 1.

4154 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/1-archiv/2013-weitere-pruefungsergebnisse, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4155 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/leitsaetze-der-externen-finanzkontrolle/leitsatzsammlung/09-verwaltungsintegritaet/leitsatz-09-03-einsatz-externer-berater-grundsatz?searchterm=Externe, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4156 Vgl. beispielhaft https://www.spiegel.de/politik/deutschland/verteidigungsministerium-von-der-leyen-holt-mckinsey-beraterin-a-971397.html, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4157 Vgl. hierzu und zum Folgenden den Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Verträge zur Inanspruchnahme externer Berater vom 26. Oktober 2016.

Und weiter:

> „Dies gilt im Besonderen, da die vom Bund engagierten Beratungsfirmen als global player über eine Personalausstattung verfügen, die es ihnen ermöglicht, zu nahezu jedem erdenklichen Problem einen Lösungsvorschlag zu erstellen.“

Wegen der zunehmenden Gefahr von Interessenkollisionen und Abhängigkeiten wertete der Bundesrechnungshof insbesondere mehrjährige Einsätze von externen Beratern als besonders kritisch. Aufgrund von Mängeln in der Berichterstattung über den Umfang und Einsatz externer Beratungsleistungen sei ihm eine umfassende Bewertung aber kaum möglich. Die tatsächlichen Beratungsleistungen des untersuchten Haushaltsjahres seien sogar doppelt so hoch gewesen, als die Zahlen, die dem Bundestag durch die Bundesregierung gemeldet wurden. Die Bundesregierung müsse die Einbindung externer Berater transparenter machen als bisher. Weiter warnte der Bundesrechnungshof, dass Rahmenvereinbarungen zu langjährigen Abhängigkeiten von einzelnen Beratungsunternehmen führen könnten und dass sie genutzt werden könnten, um Beratungsleistungen zu kaschieren. Kritisiert wurde, dass manche Beratungsprojekte schon vor Beginn der offiziellen Beauftragung von externen Beratungsunternehmen begleitet wurden. Auch müssten Vergaben ohne bzw. mit eingeschränktem Wettbewerb soweit wie möglich vermieden werden, da sie zu unwirtschaftlichen Ausgaben, Korruption und Kartellbildung führen könnten.

Die Bundesregierung widersprach seinerzeit zwar nicht den Feststellungen, sah jedoch im Gegensatz zum Bundesrechnungshof nur einen geringen Handlungsbedarf. Abschließend hielt dieser deshalb fest:

> „Der Bundesrechnungshof kann aus der Stellungnahme der Bundesregierung nicht erkennen, dass sich diese ernsthaft mit den erhöhten Risiken für die Verwaltungsintegrität auseinandergesetzt hat, die von den festgestellten Konzentrationen von Beratungsaufträgen auf einige wenige Auftragnehmer ausgehen.“

Weitere Berichte des Bundesrechnungshofs folgten, mit ähnlicher – teils gleichlautender – Kritik und unter Benennung weiterer Missstände. Sie gaben den konkreten Anlass für diesen Untersuchungsausschuss.[4158] Es sei erlaubt, bereits an dieser Stelle vorwegzugreifen, dass sich die obenstehenden sowie weitere Befürchtungen des Bundesrechnungshofes im Rahmen der Untersuchung vollumfänglich bestätigt haben.

II. Ablehnung der Bewertung der Mehrheit

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließen sich der Bewertung der Mehrheit nicht an. Sie ist in Teilen zwar zutreffend, spart aber viele wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung aus oder verharmlost diese.[4159] Dass insbesondere die SPD, die während der Beweisaufnahme im Gegensatz zum Koalitionspartner engagiert und kritisch zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen hat, nunmehr die untersuchten Vorgänge im Sinne der Union mitbagatellisiert, ist nicht nachvollziehbar und mit Blick auf die ansonsten durchaus gute Zusammenarbeit im Ausschuss sehr bedauerlich.

Die Befürchtungen, die für die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anlass waren, die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses durchzusetzen,[4160] haben sich überwiegend bestätigt. Während die hier stellungnehmenden Fraktionen in den allermeisten verteidigungspolitischen Fragen nicht einer Meinung sind und teilweise sogar diametral unterschiedliche Positionen vertreten, sind sie sich in der Bewertung der Untersuchungsergebnisse einig, was auch über die Offenkundigkeit der Missstände im BMVg und dessen Geschäftsbereich etwas auszusagen vermag. Entsprechend legen die Fraktionen, die gemeinsam die notwendige Aufklärung in der sogenannten Berateraffäre angestrengt haben, hiermit ein gemeinsames Sondervotum vor.

4158 Vgl. oben Teil 1, A. und Teil 2, C. II. und III.

4159 Vgl. hierzu weiter unten im Sondervotum insb. unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“.

4160 Vgl. oben Teil 1, A.

III. Zum Verfahren

Für die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war es von Anfang an besonders wichtig, alle Feststellungen und Schlussfolgerungen auf eine solide, sorgfältig erarbeitete und umfangreiche Beweisgrundlage zu stützen. Da das BMVg sich außer Stande sah, alle angeforderten Beweismaterialen zeitnah zur Verfügung zu stellen, wurden bestimmte Themenbereiche priorisiert abgearbeitet. Im Laufe der einjährigen Beweisaufnahme wurde das BMVg wiederholt gebeten, die Vollständigkeit der angeforderten Beweismaterialien zu erklären. Am Tag vor der letzten Beweisaufnahmesitzung erklärte das BMVg erstmals die Vollständigkeit eines Teils der untersuchungsgegenständlichen Unterlagen. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderten umgehend über die vorgelegte Teilvollständigkeitserklärung hinaus insbesondere eine Erklärung der Vollständigkeit zu den Themenkomplexen HIL und BWI sowie *allen* untersuchungsrelevanten Materialien aus dem Leitungsbereich des BMVg. Am 4. Mai 2020 – über 15 Monate nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses und fast drei Monate nach der letzten Beweisaufnahmesitzung – erklärte das BMVg in besagtem Teilumfang die Vollständigkeit.[4161] Über 300 Beweisakten gingen dabei nach dem 13. Februar 2020 ein, sodass diese nicht mehr Gegenstand von Zeugenbefragungen werden konnten.

Die späte Teilvollständigkeitserklärung bildet den traurigen Schlusspunkt eines ohnehin von Rückschlägen geprägten Untersuchungsprozesses, in dem das BMVg eine zweifelhafte Rolle eingenommen hat: Bereits kurz nach Beginn der Ausschussarbeit wurden Löschungen von Beweisunterlagen in der Abteilung CIT des BMVg bekannt. Die gelöschten Unterlagen konnten zwar wiederhergestellt werden. Allerdings weiteten sich die diesbezüglichen disziplinaren Ermittlungen innerhalb des BMVg immer weiter aus. Derweil kam die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. Ursula von der Leyen* ihrem Versprechen, den Ausschuss in seinen Aufklärungsbemühungen zu unterstützen, dadurch nach, den Leiter der Abteilung Recht, Ministerialdirektor *Andreas Conradi*, als Beauftragten der Bundesregierung in den Untersuchungsausschuss zu entsenden.

Es trifft sich, dass Ministerialdirektor *Conradi* vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses die internen Verwaltungsermittlungen des BMVg zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bzgl. der Projekte CITquadrat und PLM verantwortet hatte. Da die dem Ermittlungsbericht zugrundeliegenden Befragungen bestenfalls als lückenhaft zu bewerten sind und der Bericht selbst auf seinen 63 Seiten einen lediglich überschaubaren – und im Ergebnis falschen[4162] – Erkenntnisgewinn bereithält, war eine zeugenschaftliche Vernehmung des Ministerialdirektors durch den Ausschuss von Anfang an für alle Beteiligten absehbar. Die Wahl der damaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen*, ihren Abteilungsleiter Recht als Beauftragten in den Ausschuss zu entsenden, war vor diesem Hintergrund kein Zufall. Die Entscheidung war insbesondere nicht alternativlos, wie der spätere Rückgriff auf Ministerialrat *Paulick* zeigt.[4163] Sie stellte den Ausschuss vielmehr ohne Not vor die Schwierigkeit, mit der Doppelrolle des Abteilungsleiters Recht als Beauftragter einerseits und Zeuge andererseits umzugehen:

Den Beauftragten der Bundesregierung steht gemäß Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz (GG) das Zutrittsrecht zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse zu. Sie müssen jederzeit gehört werden. Welche Personen als Beauftragte Ausschusssitzungen besuchen, ist Sache der Bundesregierung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Gegensatz zu anderen Ausschüssen einen besonderen Aufklärungsauftrag haben. Ihr Recht, Beweise zu erheben, und ihre Pflicht, dies in gesetzmäßiger Weise zu tun, ergeben sich aus Art. 44 GG und finden u. a. Niederschlag in § 24 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG), dessen Absatz 1 regelt, dass Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind. Die Vorschrift bezweckt, die Unbefangenheit und Selbstständigkeit der Darstellung eines Zeugen zu erhalten; er soll seine Angaben zur Sache ohne Kenntnis dessen machen, was andere Zeugen oder Beteiligte zuvor ausgesagt haben.[4164] Ziel ist es dabei, den Beweiswert der Zeugenaussagen bestmöglich zu schützen.

4161 Beratungsunterlage 19-147; klarstellend hierzu Beratungsunterlage 19-149.

4162 Vgl. im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 1. und 2.

4163 Es ist im Übrigen auch nicht üblich oder nötig, einen Ministerialdirektor bzw. Abteilungsleiter in einen Untersuchungsausschuss zu entsenden, vgl. insb. *Ministerialrat Andreas Conradi* im EURO HAWK Untersuchungsausschuss, BT-Drs. 17/14650, S. 23, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714650.pdf, letzter Abruf am 17. Juni 2020; zu bemerken ist auch, dass der Wechsel von Beauftragten im Fall von Interessenkonflikten in anderen Untersuchungsausschüssen – beispielsweise im aktuellen Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz – mehrfach und umgehend erfolgt ist.

4164 *Von Cossel* in Waldhoff/Gärditz, PUAG § 24 Rn. 3.

Der Ausschuss hat zwar durch einen Verfahrensbeschluss versucht, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten für den Fall der Fälle in Ausgleich zu bringen.[4165] Der Beschluss hatte im Wesentlichen zur Folge, dass Ministerialdirektor *Conradi* am Tag seiner Vernehmung den übrigen Zeugenbefragungen fernblieb. Rückblickend ist jedoch festzustellen, dass der Beschluss im Praxistest versagt hat. Der Ausgleich zwischen den Rechten der Vertreter der Bundesregierung nach Art. 43 Abs. 2 GG und den Pflichten des Ausschusses nach dem PUAG wurde durch ihn nicht hergestellt. Denn die Rolle von Ministerialdirektor *Conradi* im Untersuchungskomplex war keine Neben-, sondern eine Hauptrolle. Seine Aussagen waren für den Ausschuss daher besonders bedeutsam. Notwendig wäre es gewesen, dass die Bundesregierung die Aufklärungsinteressen des Ausschusses durch einen vollumfänglichen Abzug von Ministerialdirektor *Conradi* aus dem Ausschuss anerkennt und unterstützt. Stattdessen hat die Bundesregierung an ihrem Beauftragten festgehalten, trotz dauerhafter und breiter Kritik an dieser Entscheidung. Sie hat durch ihr Handeln zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit ist, das im Grundgesetz verankerte Kontroll- und Aufklärungsrecht des Parlaments zu respektieren.

Die Folge ist, dass der Beweiswert der Aussagen von Ministerialrat *Conradi* erheblich gemindert ist. Er hat vor der Sommerpause 2019 mit einer Ausnahme an allen Sitzungen des Ausschusses teilgenommen, hat nahezu alle Zeugenbefragungen im Vorfeld zu seiner ersten eigenen Befragung miterlebt und war darüber hinaus BMVg-intern mit der Arbeit des Untersuchungsausschusses befasst. Nach der Sommerpause blieb er zwar den Ausschusssitzungen fern, war aber weiterhin Beauftragter der Bundesregierung für den Untersuchungsausschuss, nur weniger offensichtlich.

Tatsächlich war im Laufe der Beweisaufnahme auch mehrfach zu beobachten, dass Zeugen während ihrer Befragung den Blick des Beauftragten der Bundesregierung suchten, sodass auch die Frage im Raum steht, inwieweit die Anwesenheit des Abteilungsleiters Recht Einfluss auf andere Zeugenaussagen hatte.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Aufklärungsarbeit des Ausschusses durch die Entscheidung für und das Festhalten an Ministerialdirektor *Conradi* als Beauftragten der Bundesregierung – trotz kontinuierlicher Transparenzversprechen und Unterstützungsbekenntnisse[4166] – erheblich gelitten hat.

Das eindrücklichste und prominenteste Beispiel für den mangelnden Kooperationswillen des BMVg dürfte aber unter dem Stichwort „Diensthandys“ zu subsumieren sein.[4167] Die Vorgeschichte hierzu ist nicht unerheblich: Bereits am 14. Februar 2019 hat der Untersuchungsausschuss durch mehrere Beweisbeschlüsse beim BMVg umfangreich Beweismittel angefordert. Es ist unstreitig, dass von diesen Beweisbeschlüssen auch auf Diensthandys gespeicherte elektronische Kommunikation erfasst war.

In Vorbereitung auf die Beweisbeschlüsse des Ausschusses hatte der Leiter des zuständigen Sekretariats im BMVg bereits am 1. Februar 2019 alle Stäbe, Abteilungen und Büros des BMVg darauf hingewiesen, dass in Umsetzung des Untersuchungsauftrages und der entsprechenden Beweisbeschlüsse voraussichtlich umfangreiche Prüfungen insbesondere zur Herausgabe von *„allen untersuchungsgegenständlichen Beweismitteln (Akten, Dokumente in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel)“* erforderlich seien. Weiter forderte er vorsorglich alle Bereiche im BMVg einschließlich des nachgeordneten Bereichs auf, sicherzustellen, dass vom Untersuchungsauftrag *„möglicherweise betroffene Beweismittel bzgl. des Untersuchungszeitraums (22. Oktober 2013 – 30. Januar 2019) erhalten bleiben“*.

Mithin war die Weisung, dass *möglicherweise* vom Untersuchungsauftrag betroffene Beweismittel nicht vernichtet werden sollten, klar und deutlich. Ob diese und andere Nachrichten von Ministerialrat *Paulick* auch ansonsten geeignet waren, tatsächlich allen Empfängern die Prüfung etwaiger Kommunikation auf Diensthandys nahezulegen, darf bezweifelt werden. Jedenfalls war die Botschaft auch viele Monate später nicht bei allen[4168] angekommen. Nach eigenem Bekunden prüften zwar einige Zeugen ihre Diensthandys, ohne dass es Treffer gegeben hätte. Hierauf wird sogleich noch einmal zurückzukommen sein.

Nach Prüfung der ersten Akteneingänge bei den Fraktionen fiel auf, dass SMS-Nachrichten bzw. der Ausdruck entsprechender Chatverläufe nicht im Beweismaterial enthalten waren. Dieser Umstand wurde in der Beratungssitzung des Ausschusses am 27. Juni 2019 erstmals thematisiert. Das zuständige BMVg-Referat nahm diesen Austausch zum Anlass, am 1. Juli 2019 das BMVg und den nachgeordneten Bereich darauf hinzuweisen, dass

---

4165 Siehe oben bei Teil 6, B. den Beschluss 11 zum Verfahren.

4166 Vgl. hierzu auch https://www.welt.de/politik/deutschland/plus205054756/Bundeswehr-Berateraffaere-Mehr-Macht-fuer-den-Aufklaerungs-Verhinderer.html, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4167 Siehe hierzu und zum Folgenden auch oben bei Teil 1, C. III. 6.

4168 Vgl. hierzu insb. die Aussage des Zeugen *Kaptein* oben Teil 1, C. III. 6.

unter die angeforderten Beweismittel auch Texte aus einem dienstlichen SMS-Verkehr oder ähnlichen Kommunikationen fallen.

Der Ausschuss erfuhr später, dass die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* im Untersuchungszeitraum zwei Diensthandys besaß. Das 1. Mobiltelefon verblieb nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt in ihrem Besitz. Dieses Diensthandy war nahezu den gesamten Untersuchungszeitraum über in Nutzung. Es wurde am 8. August 2019 durch einen Fahrer aus ihrem Privathaus abgeholt und anschließend dem für die Ausstattung mit IT-Gerät verantwortlichen Sachbearbeiter im Ministerbüro übergeben. Nach einer Weitergabe an das Referat CIT II 6 wurde das Telefon sicherheitsgelöscht.

Dr. von der Leyen hat angegeben, ihr Diensthandy selbst zuvor auf relevante SMS durchgescrollt zu haben. Gefunden habe sie nichts. Auch habe sie in regelmäßigen Abständen ihre Chats gelöscht. Entsprechend ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der behaupteten Prüfung nicht die gesamte Kommunikation aus dem Untersuchungszeitraum auf dem Telefon vorhanden war.

An dieser Stelle ergeben sich gleich mehrere Probleme. Zum einen fällt auf, dass die aktenmäßige Dokumentation von SMS-Verläufen im BMVg nicht üblich ist. Anders lässt sich nicht erklären, dass im Beweismaterial keine einzige entsprechende Unterlage aufgefallen ist.

Weiter ist zu bemerken: Ein Back-Up der Kommunikation wurde nicht erstellt.[4169] Dies ist bedenklich. Selbst *Dr. von der Leyen* hat im Rahmen ihrer Befragung bekundet, dass SMS und E-Mails, die sich auf ihrem Diensthandy befanden, *„im breitesten Sinne des Wortes dienstrelevant“* seien.[4170] Die Bundesregierung teilte hierzu auf Anfrage der FDP-Fraktion mit: Da die Mobilfunkgeräte von den Leitungen der obersten Bundesbehörden auch privat genutzt werden dürften, fände eine Speicherung von SMS und Telefonkontakten außerhalb der Geräte mit Blick auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht statt.[4171]

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen nicht in Abrede, dass Daten- und Persönlichkeitsschutz auch für Bundesministerinnen und Bundesminister gelten müssen. Gleichzeitig muss man anerkennen: In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Kommunikationsverhalten in der Breite der Gesellschaft und damit einhergehend auch an der Spitze von Ministerien verändert. Nicht nur *Dr. von der Leyen*, auch viele andere Bundesministerinnen und Bundesminister sowie die Bundeskanzlerin kommunizieren intensiv über ihre Mobilgeräte.[4172] Dass diese Daten erhalten bleiben, ist aus mehreren Gründen geboten. Die Gewährleistung parlamentarischer Kontrolle ist ein besonders wichtiger. Daneben haben die Schriftwechsel aber auch historische Bedeutung; die immer digitaler werdende Kommunikation stellt Archivare hier vor eine Herausforderung.[4173] Die aktuellen Regelungen zur Archivierung digitaler Kommunikation sind vor diesem Hintergrund unzureichend.

Auch der Bundesregierung sollte es ein Anliegen sein, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik nicht dadurch zu beschädigen, dass sich ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nach dem anderen[4174] mit Datenlöschungen auf Mobiltelefonen befassen muss. Jedenfalls die SPD scheint vor diesem Hintergrund einen Novellierungsbedarf des Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetzes erkannt zu haben,[4175] ebenso wie die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* scheint sich indes mit der Frage, wie eine vollständige Löschung aller ihrer Handydaten während eines laufenden Untersuchungsausschusses nach außen wirkt und welche Konsequenzen damit verbunden sein könnten, nicht auseinandergesetzt zu haben. Sie hat im August 2019 – obwohl im Juli noch an die potenzielle Beweiserheblichkeit von SMS-Verkehr erinnert wurde – ihr Diensthandy für eine finale Sicherheitslöschung ins BMVg bringen lassen.

4169 Vgl. hierzu auch https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-justiz-prueft-sms-loeschung-auf-diensthandys-a-619a3d17-c454-4d97-b682-618f98c0c54d, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4170 Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 122.

4171 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/172/1917222.pdf, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4172 Vgl. hierzu auch https://www.welt.de/politik/deutschland/plus172238899/SMS-der-Kanzlerin-Regieren-ohne-Spuren.html, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4173 Vgl. hierzu auch https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205027562/Die-geloeschten-SMS-der-Oberbefehlshaberin-a-D.html, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4174 Vgl. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-03/pkw-maut-andreas-scheuer-datenvernichtung-sms, letzter Abruf am 9. Juni 2020.

4175 Vgl. https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205027562/Die-geloeschten-SMS-der-Oberbefehlshaberin-a-D.html, letzter Abruf am 9. Juni 2020; siehe hierzu auch das gemeinsame Schreiben der Ausschussvorsitzenden *Wolfgang Hellmich* (SPD) und *Uwe Schiefner* (SPD) vom 12. Mai 2020 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Die Wiederherstellung gelöschter Daten nach einer Sicherheitslöschung ist eine Herausforderung. Das BMVg selbst hat angegeben, hierzu nicht in der Lage zu sein.[4176] Eine Wiederherstellung ist – wenn überhaupt – dann nur durch erheblichen Aufwand zu leisten, insbesondere, wenn das Ziel eine vollständige Rekonstruktion der Kommunikation im gesamten Untersuchungszeitraum ist, welche wiederum dadurch erschwert wird, dass Daten in regelmäßigen Abständen von dem Telefon gelöscht wurden.

Da das BMVg deutlich zu erkennen gegeben hat, in der Angelegenheit keine weiteren Schritte unternehmen zu wollen,[4177] hätte eine Wiederherstellung wohl gerichtlich erzwungen werden müssen. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich letztlich gegen diese Möglichkeit entschieden, weil eine vollständige Rekonstruktion der Daten in höchstem Maße ungewiss erscheint.

Dies ändert nichts an der Einschätzung der Fraktionen, dass durch die Sicherheitslöschung Beweismittel vernichtet wurden.[4178] Zu beachten ist hierbei nämlich: Das zuständige BMVg-Sekretariat hat richtigerweise dazu angehalten, dass *möglicherweise* betroffene Beweismittel erhalten werden mögen. Welche Beweismittel innerhalb des Untersuchungsthemas liegen und daher zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind, ist abschließend vom Ausschuss zu beurteilen. Anderenfalls könnte die Regierung, gerade wenn es um die Aufklärung potentieller Missstände geht, durch eine selektive Auswahl der Unterlagen die Richtung der Untersuchung steuern und eine effektive Aufklärung vereiteln. Es reicht daher aus, dass objektiv die *Möglichkeit* besteht, dass sich untersuchungsrelevante Informationen im angeforderten Beweismaterial befinden.[4179]

Der von *Dr. Lindner* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorgelegte SMS-Verkehr mit *Dr. von der Leyen* zeigt, dass die ehemalige Ministerin zum Untersuchungsgegensand via Kurznachrichten kommuniziert hat. Es kommt dabei nicht auf Signalworte wie „Berater“ oder „Vergabe“ an. Der Untersuchungsauftrag ist wesentlich breiter gefasst. Er umfasst beispielsweise die Frage, ob die Leitung des BMVg im Untersuchungszeitraum über Rechts- und Regelverstöße informiert wurde. Der vorgelegte SMS-Verkehr zeigt ohne jeden Zweifel, dass *Dr. von der Leyen* im Fall des Deloitte-Gutachtens zur Vergabepraxis der BWI fundstellengenau informiert war und sich im Detail hierüber austauschen konnte. Der Untersuchungsbezug ist evident. Den Beweiswert beurteilt der Ausschuss, nicht das BMVg und auch nicht *Dr. von der Leyen*.

Dass *Dr. von der Leyen* im fast sechsjährigen Untersuchungszeitraum bis auf diesen Austausch keine weiteren SMS-Nachrichten zum Untersuchungsthema verschickt oder empfangen haben soll, ist fernliegend. Sie gibt an, dass durch die Löschung keine wichtigen Informationen verloren gegangen seien, weil Dokumente und Strategien in Bundesministerien woanders entwickelt und anders versandt würden.[4180] Offenkundig verkennt sie den Umfang des Untersuchungsauftrages, sodass begründete Zweifel bestehen, dass sie bei der von ihr versicherten[4181] Durchsicht ihrer SMS-Nachrichten den Untersuchungsbezug durchweg richtig beurteilt hat.

Aufklärbar ist dies nicht. Die Sicherheitslöschung des 1. Mobiltelefons der ehemaligen Ministerin, wohlbemerkt während eines laufenden Untersuchungsausschusses und nachdem der Ausschuss ausdrücklich die Vorlage von SMS-Kommunikation nachgefragt hatte, ist in Anbetracht der Gesamtumstände als krasse Missachtung der Aufklärungsinteressen des Ausschusses zu werten.[4182] Dies ist in erster Linie *Dr. von der Leyen* anzulasten,[4183] fällt aber auch auf das BMVg zurück.

Es ist verstörend, wie der Vorgang im Ministerium weiterverlaufen ist. Das Diensthandy von *Dr. von der Leyen* wanderte vom Ministerbüro in das Referat CIT II 6, von hier zur Firma CGI, zurück in das Referat CIT II 6 und schließlich in das Referat IUD III 2. An keiner Stelle wurde innegehalten, was zeigt, dass das BMVg für die

---

4176 Protokoll 19/33 der 33. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 15.

4177 Vgl. insb. Beratungsunterlage 19-126, S. 5 ff.

4178 Nach hiesiger Auffassung wurde durch die Sicherheitslöschung sowohl Kommunikation vernichtet, die zum Zeitpunkt der Löschung auf dem Telefon noch abrufbar war, als auch Kommunikation, die nutzerseitig zuvor bereits entfernt wurde; letztere hätte wohl verhältnismäßig leicht wiederhergestellt oder durch verbliebene Datenbestände rekonstruiert werden können, sodass die Sicherheitslöschung insofern eine eigene Löschqualität hat.

4179 Vgl. hierzu *Gärditz* in Waldhoff/Gärditz, PUAG § 18 Rn. 18 ff. m.w.N.

4180 https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-weist-vorwuerfe-wegen-handy-loeschung-zurueck-a-1302851.html, letzter Abruf am 19. Juni 2020.

4181 Beratungsunterlage 19-138.

4182 Selbiges gilt im Wesentlichen auch für das 2. Mobiltelefon der ehemaligen Ministerin, dessen Daten ebenfalls komplett gelöscht wurden.

4183 So auch das BMVg, wenn es schreibt: „Die Verantwortung für die Prüfung, das Prüfergebnis und die Herausgabe der Beweismittel obliegt damit zunächst dem jeweiligen Angehörigen des BMVg, der im Besitz von Beweismitteln ist.“, vgl. Beratungsunterlage 19-126.

Belange des Untersuchungsausschusses in der Breite nicht sensibilisiert war. Schlimmer noch: Nicht einmal das für den Untersuchungsausschuss zuständige BMVg-Sekretariat sah sich berufen, in der Sache nachzuhalten. Über Monate hinweg fragten insbesondere die Ausschussmitglieder der Opposition immer wieder und mit zunehmender Dringlichkeit nach, wann mit der Vorlage von SMS zu rechnen sei.[4184] Dennoch wurde der Sachverhalt erst in der Beratungssitzung am 19. Dezember 2019 bekannt. Daneben verblasste die erst in der Vorwoche bekanntgewordene unzulässige Schwärzung untersuchungsgegenständlicher Akteninhalte.

Festzuhalten bleibt: Die Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem BMVg war nicht erfolgreich. Der Aufklärungswille des Ministeriums zeichnete sich vor allem dadurch aus, dass es häufig nur das Nötigste tat und manchmal nicht einmal das. Dies änderte sich auch nach der Amtsübernahme durch Verteidigungsministerin *Kramp-Karrenbauer* nicht wesentlich. Besonders bitter ist, dass aufgrund der zu beklagenden Datenlöschungen die Aufklärungsarbeit des Ausschusses dauerhaft unter dem Vorbehalt der Frage stehen wird, inwieweit dem Ausschuss Beweismaterialien nicht vorlagen und ob diese zu weiteren Erkenntnissen oder anderen Schlussfolgerungen geführt hätten.

IV. Erkenntnisse der Untersuchung

In der Bewertung der Mehrheit werden Fehler benannt. Nicht alle dortigen Schlussfolgerungen sind aus Sicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN falsch. Allerdings spart das Mehrheitsvotum viele wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung aus oder verharmlost diese. Besonders augenfällig ist dies bei den folgenden Punkten:

- Konkrete Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projekte werden durch die Koalition zwar benannt, allerdings wird die Frage nach einer Gesamtverantwortlichkeit nicht aufgeworfen. Vielmehr stellt die Mehrheit fest:

  > „Die damalige Ministerin Frau Dr. von der Leyen MdB hat mit Ausnahme des Projekts Cyber-Innovation Hub kaum eine Entscheidungsvorlage zu den untersuchten Vorgängen selbst gezeichnet. Zwar wurde jedenfalls ihr Büro von den entscheidenden Vorgängen stets in Kenntnis gesetzt, die Entscheidungen selbst wurden aber häufig auf Ebene der Staatssekretäre getroffen.“

  Die ehemalige Verteidigungsministerin wird aus der Verantwortung entlassen. Die Abgeordneten der SPD betonen öffentlich zwar die politische Verantwortung von *Dr. von der Leyen*.[4185] Jedoch findet sich diese Feststellung im gemeinsamen Votum mit der Union an keiner Stelle. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind in ihrer Bewertung eindeutig und stellen eine Gesamtverantwortung der ehemaligen Ministerin fest, die nicht heruntergespielt werden sollte.[4186]

- Die Koalitionsfraktionen stellen die Fehler, die im Geschäftsbereich des BMVg mit Blick auf Vergaben begangen worden sind, als Einzelfälle dar und erkennen keinen weiteren Handlungsbedarf:

  > „Nach Überzeugung des Ausschusses sind die ergriffenen Maßnahmen, die auch auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses zurückgehen, geeignet, dass sich die untersuchten Sachverhalte so nicht wiederholen können. Jedoch empfiehlt sich hier eine engere Beobachtung und Kontrolle durch die Spitze des BMVg.“

  Union und SPD verkennen zum einen, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind.[4187] Ihre Bewertung blendet auch strukturelle und systematische Missstände im BMVg aus. Bewusst wird der gemeinsame Kontext der untersuchten Sachverhalte, die kontinuierlich unter denselben Mängeln und Fehler litten, ausgeblendet. Der im Mehrheitsvotum mehrfach betonte *„gemeinsame Aufklärungswillen von Mehrheit und Minderheit“* wird vor diesem Hintergrund seitens der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht erkannt.

4184 Siehe oben Teil 1, C. III. 6.

4185 Vgl. beispielhaft https://twitter.com/DennisRohde/status/1270323434321559553, letzter Abruf am 17. Juni 2020.

4186 Vgl. hierzu im Detail im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 6. f.

4187 Vgl. hierzu im Sondervotum unter V. „Ein Blick in die Zukunft von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ bei 4.

- Die Mehrheit intoniert in ihrem Votum, die Untersuchung sei möglicherweise nicht notwendig gewesen. Wie dies mit anderweitigen Bemerkungen in Einklang zu bringen ist, wonach erst der Untersuchungsausschuss vieles zu Tage gebracht habe,[4188] bleibt ein Geheimnis der Koalitionsfraktionen. Dass die Untersuchung notwendig war, ist vor allem auch auf die mangelnde Aufklärungsbereitschaft und Auskunftsfähigkeit des BMVg im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zurückzuführen. Etwa ließen die an den Verteidigungsausschuss übermittelten Unterlagen – allen voran der Bericht über die internen Verwaltungsermittlungen – viele Fragen offen. Auch während der Untersuchung durch den Ausschuss hat das BMVg nicht den erforderlichen Aufklärungswillen entwickelt.[4189] Zudem sind seinerzeit nicht alle geladenen Gäste, darunter *Dr. Suder*, zu den eigens einberufenen Sondersitzungen im Verteidigungsausschuss erschienen.

Auch in anderen Punkten gehen die Bewertungen der Koalition und der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilweise erheblich auseinander. Der Ausschuss hat sich intensiv mit den Themenkomplexen CIT, PLM, HIL, LEAD und BWI befasst und diese im Sinne des Untersuchungsauftrags aufgearbeitet. Hierbei lag ein besonderes Augenmerk auf den Fragen, inwieweit es im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums beim Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Rechts- und Regelverstößen gekommen ist, inwiefern persönliche Beziehungen bzw. Kennverhältnisse eine Rolle gespielt haben, ob strukturelle Mängel zu beklagen sind, welche Aufklärungs- und Informationspraxis das BMVg verfolgt hat und schließlich: wo die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten liegen.

Im Einzelnen:

1. Die Projektkette IT-Baselining – PSforCIT – CITquadrat

a) Überblick

In der Projektkette IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat ist deutlich geworden, dass das BMVg externe Berater nicht zur strategischen, zielgerichteten Beratung, sondern zum eins-zu-eins Ersatz von unbesetzten Dienstposten eingesetzt hat. Durch den frühzeitigen und breit angesetzten Einsatz von Externen innerhalb der Struktur der neu geschaffenen Abteilung CIT hat sich das BMVg in eine Abhängigkeit von externer Unterstützung begeben. Es gab keine glaubhaften Anstrengungen, die notwendige Expertise im eigenen Haus aufzubauen. Die einzelnen Projekte sind im Zusammenhang zu betrachten.[4190]

Das erste Projekt, IT-Baselining, wurde noch vor der Aufstellung der Abteilung CIT von einem externen Berater geplant und begann mit dem Start der Abteilung. Das Projekt sollte den Grundstein für die weitere Arbeit der Abteilung legen und dem Ministerium einen Überblick über die IT-Landschaft verschaffen. Bereits bei dieser Grundlagenarbeit war das BMVg jedoch auf externe Unterstützung im großen Stil angewiesen.

Die in der Abteilung CIT eingesetzten Externen erbrachten nicht nur selbst Leistungen, sondern steuerten und kontrollierten andere Externe, erarbeiteten Leistungsbeschreibungen, teilten Budgets ein und forderten Abrufe aus Rahmenverträgen vom BAAINBw an. Diese tiefe Integration in Arbeitsstrukturen und Abläufe, die über das normale Verständnis von Beratung und Unterstützung weit hinausgeht, wurde dadurch verstärkt, dass die Externen zum Teil nicht als solche zu erkennen waren, sondern über E-Mail-Adressen der Bundeswehr verfügten, Büros im Ministerium hatten und sich eigene Funktionsbeschreibungen für die E-Mail-Signaturen ausgedacht haben.

Eine weitere Problematik, die in dieser Projektkette wie in anderen Projekten hervorgetreten ist, ist die Folgebeauftragung. Die Projekte IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat bauten inhaltlich unmittelbar aufeinander auf und aus den Ergebnissen eines Projekts wurde die Grundlage des nächsten Projekts. Angesichts der anhaltend schlechten Personalsituation in der Abteilung war abzusehen, dass alle von den Externen erschlossenen Arbeitsfelder auch in Zukunft von Externen bearbeitet werden würden. Ebenso empfanden es alle Beteiligte im BMVg für notwendig, diejenigen weiterarbeiten zu lassen, die bereits mit der Materie vertraut waren. Durch dieses Vorgehen konnten sich die eingesetzten Beratungskräfte, insbesondere die Firma Accenture, immer weiter eigene

---

4188 Vgl. beispielhaft https://twitter.com/DennisRohde/status/1270323398560940032, letzter Abruf am 17. Juni 2020.

4189 Vgl. hierzu im Sondervotum unter III. „Zum Verfahren“.

4190 Für eine vollständige Rekonstruktion der Geschehnisse in den einzelnen Projekten siehe oben Teil 2, J.

Aufträge sichern, ohne dass Wettbewerber berücksichtigt werden konnten oder die Notwendigkeit hinreichend hinterfragt wurde.

b) Erkenntnisse

aa) Einbindung externer Berater in die Arbeit der Abteilung CIT

(1) Ausgangslage in der Abteilung CIT

Die Abteilung CIT wurde im Oktober 2016 aufgestellt, um die Grundlage für die weitere informationstechnische Entwicklung im BMVg zu legen. Dazu sollten die vielen verschiedenen IT-Projekte in der Bundeswehr harmonisiert und standardisiert werden.

Diese anspruchsvolle Aufgabe hat die schmale Substanz der neuaufgestellten Abteilung von Anfang an überlastet. Zur Aufstellung von CIT wurden Mitarbeiter aus allen Teilen des Geschäftsbereichs des BMVg zusammengezogen, ohne dass die neue Abteilung so leistungsfähig wie andere Abteilungen gewesen wäre. Der Accenture-Manager *Dr. Timo Noetzel* hat die Personalsituation in seiner Befragung so beschrieben, dass

> „irgendwie so Referate zusammengestückelt [wurden], und dann hat man immer irgendwo mal einen Mann gefunden; aber die Hochleistungsmaschinen in der ‚Planung' und in ‚Strategie und Einsatz': Das können Sie nicht vergleichen mit der IT-Abteilung."[4191]

Die Abteilung war in Bezug auf die in sie gesetzten Erwartungen nicht funktionsfähig. Dass die Abteilung dennoch aufgestellt wurde, ist mit dem zeitlichen Druck in Fragen der Digitalisierung, aber auch mit politischem Druck zu begründen.[4192] Die Aufstellung der Abteilung CIT und des Kommandos CIR waren Prestigeprojekte von Ministerin *Dr. von der Leyen* und Staatssekretärin *Dr. Suder*. Sie sollten ein Symbol für den Aufbruch in die Digitalisierung sein. In der Konsequenz wurden Externe in die Organisationsabläufe der zentralen Projekte eingebunden. Ein Aufbau eigener Expertise fand im Untersuchungszeitraum so gut wie nicht statt. Stattdessen konnte eine Gruppe von Beratern eigene Expertise über die Bedarfe der Bundeswehr aufbauen und zu ihrem eigenen Vorteil nutzen.

(2) Die Rolle des Abteilungsleiters Klaus-Hardy Mühleck

Für die Leitung der neuen Abteilung konnte mit *Klaus-Hardy Mühleck* ein profilierter Kenner von Digitalisierungsvorhaben gewonnen werden, der seine – nach eigener Aussage – große Expertise gerne zum Wohle des Landes einsetzen wollte.[4193] Er hatte jedoch vor seiner Einstellung nach eigener Aussage mehrfach deutlich und glaubhaft betont, dass er sich selbst nicht als klassischer Abteilungsleiter sehe und keine administrativen Aufgaben übernehmen werde. Entsprechend hatte er zunächst darum gebeten, in einer anderen Position tätig zu werden. Staatssekretärin *Dr. Suder* konnte sich vor dem Untersuchungsausschuss an solche Gespräche nicht mehr erinnern. Dabei war es *Dr. Suder*, die den Namen *Mühleck* seinerzeit ins Spiel brachte und diesen persönlich für ein Engagement im BMVg angeworben hat. Sie war als zuständige Staatssekretärin seine Dienstvorgesetzte.

In der Folge beschränkte sich Abteilungsleiter *Mühleck* wie angekündigt auf nicht-administrative Aufgaben und überließ das Übrige dem Unterabteilungsleiter Brigadegeneral[4194] *Dr. Färber*. Auch der Verantwortungsbericht[4195] des BMVg kommt zu dem Schluss, dass die Führung der Abteilung vernachlässigt wurde und Abteilungsleiter *Mühleck* alle relevanten Vorlagen durch seinen Stellvertreter habe zeichnen lassen.

Die Mehrheit stellt in ihrer Bewertung zwar zutreffend fest, dass die fehlende Kontrolle und Steuerung durch den Abteilungsleiter CIT ursächlich für die multiplen Rechtsverstöße in der Abteilung waren. Die Verantwortung dafür liegt aus Sicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch in großem Maße

---

4191 Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 78.

4192 Siehe hierzu beispielhaft MAT A BMVg-11 CIT.01 Blatt 333.

4193 So der Zeuge *Mühleck,* in seiner Zeugenvernehmung vor dem Unterausschuss, vgl. das Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 102 und 107.

4194 Nunmehr Generalmajor.

4195 MAT A BMVg-8 OrgRev. 21, Blatt 62.

auch bei *Dr. Suder*, welche sich als Staatssekretärin nach Überzeugung der Fraktionen in dem Wissen für *Mühleck* aussprach, dass dieser die für ihn angedachte Rolle nicht im Sinne eines ministeriellen Abteilungsleiters ausfüllen würde. Die Konsequenzen dieses Führungs- und Steuerungsdefizits hat sie bewusst in Kauf genommen und damit ihre Dienst- und Fachaufsicht deutlich vernachlässigt.

(3) Auffüllen hohler Strukturen mit externen Beratern

Aus der Verbindung von hoher Arbeitslast, kleinem Personalkörper und ungeduldiger Leitungsebene ergab sich, dass für die Abteilung CIT über die verschiedenen Projekte hinweg zahlreiche externe Berater und Unterstützer angefordert wurden, welche nicht nur strategisch beraten haben, sondern auch für administrative Aufgaben genutzt wurden. So wurde der Bedarf in einer Kooperationsvereinbarung zu Abrufen aus dem Rahmenvertrag „IT-Topmanagement und IT-Strategieberatung“ mit fehlendem geeignetem Personal begründet, obwohl der Rahmenvertrag explizit für Strategieberatung und nicht für operative Leistungen vorgesehen war. Die Kooperationsvereinbarung wurde wegen dieser Begründung vom Bundesverwaltungsamt zurückgewiesen und erst nach umfangreicher Überarbeitung, in der die genannte Begründung entfernt wurde, genehmigt.

(a) Die Rolle des Reservisten und Beraters Rüdiger Kloevekorn

Einer der externen Berater, die in den Projekten IT-Baselining und PSforCIT eingesetzt wurden, war der Zeuge *Rüdiger Kloevekorn*. Dieser wurde unter anderem zur Steuerung anderer externer Berater eingesetzt. Herr *Kloevekorn*, ehemaliger Berufssoldat und im Untersuchungszeitraum als Reservist tätig, hatte sich Ende des Jahres 2014 darum bemüht, auf regulärer Basis für die Bundeswehr arbeiten zu können. Dies wurde jedoch abschlägig beschieden, da aus Sicht des Ministeriums für seine Qualifikationen kein Bedarf bestanden habe. Anderthalb Jahre später wurde er als Externer beauftragt.

Sein Fall macht deutlich, dass gesuchte Expertise durchaus zur Anwerbung auf dem Markt vorhanden ist, aber die Bundeswehr nicht flexibel genug ist, diese zu organisieren.

(b) Schaffung „dienstpostenähnlicher Konstrukte“ und Scheinselbstständigkeit

Der Untersuchungsausschuss hat herausgearbeitet, dass die externen Berater nicht nur in die fachliche Arbeit eingebunden waren und diese in manchen Projekten dominiert haben. Sie waren auch in die administrativen Abläufe eingebunden. Die Integration reichte so weit, dass für mehrere Externe „dienstpostenähnliche Konstrukte“ in der Personalplanung geschaffen wurden. Diese sind eigentlich dazu gedacht, Beschäftigte für eine weitere Verwendung zu „parken“, wurden in den konkreten Fällen aber geschaffen, um bestimmte Personen dauerhaft in die Arbeit des Ministeriums einzubinden. Diese hatten eigene E-Mail-Adressen des BMVg, waren im Besitz von Hausausweisen und nutzten die Büroräume im Ministerium.

Gegenüber Dritten ergab sich so der Eindruck, dass diese Personen nicht Externe, sondern Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung seien. Dies geschah sogar gegenüber der Vergabestelle BAAINBw. Dabei verschickten die Externen Anweisungen, interne Vorlagen zur Entscheidung und Leistungsbeschreibungen. Dass diese Insignien Wirkung entfalten konnten, ist auch daran zu erkennen, dass derselbe Referatsleiter im BAAINBw, der diese Mitteilungen ohne Zögern bearbeitete, sofort remonstrierte, als ein Externer ihm eine Leistungsbeschreibung schickte, in der er als solcher zu erkennen war.

Der Zeuge Admiral *Michael Nelte*, der als Leiter des Stabs Org/Rev die Integration Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung CIT untersucht hat, hat vor dem Unterausschuss bekundet, dass im Rahmen des Projekts CITquadrat in mindestens einem Fall ein Externer an seiner eigenen Beauftragung aktiv mitgewirkt hat. Ministerialdirektor *Conradi* hat zu diesem Vorhalt bemerkt, er habe nicht feststellen können, *„dass Externe sozusagen ohne Wissen und ohne Wollen der Amtsseite Aufträge vergeben haben.“*[4196] Diese Klarstellung bedeutet nicht, dass es eine Selbstbeauftragung durch Externe nicht gegeben hat. Dass die Amtsseite die Selbstbeauftragung womöglich wissentlich geschehen lassen hat, trägt nicht zu ihrer Entlastung bei.

[4196] Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020 (Teil 1), S. 62.

(c) Vernetzung zwischen externen Beratern und Angehörigen des BMVg / Kennverhältnisse

Das Projekt IT-Baselining ging unter anderem auf den Accenture-Manager *Dr. Timo Noetzel* zurück, den ein enges freundschaftliches Verhältnis mit Staatssekretärin *Dr. Suder* verband.[4197] In die Initiierung ebenso involviert war der damalige Geschäftsführer des bundeseigenen IT-Systemhauses BWI, *Ulrich Meister*, dem im Laufe der Beweisaufnahme von verschiedenen Seiten ein direkter Draht zur Staatssekretärin attestiert wurde. Inwieweit *Dr. Suder* bei der Entwicklung des Projekts IT-Baselining vermittelte, ließ sich in der Beweisaufnahme nicht rekonstruieren, zumal sie sich an keinerlei Gespräche mehr erinnern konnte oder wollte. Hinreichend belegt ist hingegen, dass der damalige Beauftragte für Strategische Steuerung, *Dr. Gundbert Scherf*, aktiv daran mitwirkte, die Vorstellungen Accentures in der Vorlage zur Entscheidung unterzubringen. Die Zeugen *Dr. Scherf* und *Dr. Noetzel* arbeiteten zuvor gemeinsam beim Beratungsunternehmen McKinsey und waren befreundet[4198] bzw. gut bekannt[4199].

Der Ausschuss stellt fest, dass *Dr. Noetzel* seine Kontakte nutzte, um Aufträge für Accenture zu sichern, indem die Projekte bereits nach den Vorstellungen der Firma aufgebaut wurden. Wenngleich es sich bei IT-Baselining um ein verhältnismäßig kleines Projekt handelte, legte der Zeuge *Dr. Noetzel* dort den Grundstein für die Beteiligung seiner Firma in mehreren größeren und lukrativeren Projekten. Der Aufbau des Projekts war von entscheidender Bedeutung, da mit dem Unternehmen PwC Strategy& ein direkter Konkurrent Accentures zwar zunächst im Projekt mit beteiligt war, durch die Weichenstellungen im IT-Baselining in den Folgeprojekten aber aus dem Rennen genommen wurde.

Darüber hinaus wurden mehrere Externe in den Projekten beschäftigt, die Abteilungsleiter *Mühleck* und Unterabteilungsleiter *Dr. Färber* aus ihren vorherigen Verwendungen kannten. So ging auch die Beauftragung von Herrn *Fenk* auf *Mühleck* zurück, der diesen Wunsch direkt an den Auftragnehmer PwC Strategy& richtete. In der Folge schlug wiederum Herr *Fenk* in einer Art Schneeballsystem dem Ministerium weitere Personen vor, die allesamt beauftragt wurden.[4200]

Darüber hinaus war der Berater *Kloevekorn* durch seine Bundeswehr-Vergangenheit mit einer Reihe von Personen innerhalb des BMVg bekannt, für die er in den Projekten Arbeiten sollte. So kannte er unter anderem die Referatsleiter CIT I 3 sowie den Zeugen *Schoepe*, der später seine Projekte leiten sollte. Ausschlaggebend für sein Engagement in der Projektkette war aber wohl die Empfehlung des Unterabteilungsleiters *Dr. Färber*.

(4) Kontinuierliche Beauftragung derselben Personen und Firmen über mehrere Projekte

Die Projekte IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat stehen in einem direkten Sachzusammenhang. Nichtsdestotrotz handelt es sich formal um drei verschiedene Projekte. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen mussten jedes Mal neu vergeben werden. Dennoch kamen in allen drei Projekten überwiegend dieselben Personen und Firmen zum Zuge. Innerhalb des Ministeriums wurde sehr offen kommuniziert, dass unbedingt mit den Personen weitergearbeitet werden sollte, die in den vorherigen Projekten eingesetzt worden waren. Dies ist aus mindestens zwei Gründen problematisch. Zum einen sieht das Vergaberecht nicht vor, dass Aufträge im Wesentlichen damit begründen werden dürfen, dass der Auftragnehmer bereits den vorherigen Auftrag erhalten hat. Dies ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn der Bedarf eines Folgeprojekts bereits im Vorhinein bekannt war. Zum anderen ist es inhaltlich nur vordergründig sinnvoll, dieselben Personen in einer solchen Projektkette einzusetzen. Obwohl dadurch Einarbeitungszeit gespart werden kann, besteht das große Risiko der vollkommenen Abhängigkeit von bestimmten Personen.

Dieses Risiko ist bei den Projekten IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat eingetreten. Schon der ursprüngliche Ansatz wurde von der Firma Accenture erdacht. Aus den Ergebnissen, die Accenture im Projekt IT-Baselining erzeugt hat, wurde die Leistungsbeschreibung für das Projekt PSforCIT unter Mitarbeit derjenigen Externen formuliert, die dann beauftragt wurden.

4197 Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19; Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.

4198 So der Zeuge *Dr. Noetzel*, Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 92.

4199 So der Zeuge *Dr. Scherf*, dem die Aussage des Zeugen *Dr. Noetzel* vorgehalten wurde, Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 59.

4200 Zu den Beauftragungen einzelner Externe siehe oben Teil 2, J.

bb) Auftragsvergabe in den Projekten IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat

(1) Vergabe im Projekt IT-Baselining

Das Projekt IT-Baselining entstand unter aktiver Mitwirkung des Zeugen *Dr. Noetzel*. Im Juli 2016 übersandte dieser einen konkreten Projektvorschlag an den Zeugen *Dr. Scherf* sowie den BWI-Geschäftsführer *Meister*, in dem er sich auf vorherige Gespräche mit Staatssekretärin *Dr. Suder* und dem designierten Abteilungsleiter *Mühleck* bezog.

Erhebliche Bedenken zu dem Projekt wurden durch den militärischen Vize-Präsidenten des BAAINBw Generalmajor *Klaus Veit* geäußert. Dies betraf besonders den vorgesehenen Zugang der Firma Accenture zu Daten von direkten Wettbewerbern, aber auch zu militärischen Verschlusssachen. Diese Bedenken wurden auch an das Büro der Staatssekretärin *Dr. Suder* herangetragen. Die Mehrheit hat zutreffend festgestellt, dass weder in der Leitungsebene noch in den federführenden Referaten eine ausreichende Auseinandersetzung mit diesen Bedenken stattgefunden hat.

In der Folge wurde am 30. September 2016 eine Vorlage zur Entscheidung zur Umsetzung des Projekts von Staatssekretär *Hoofe* gezeichnet. Darin enthalten waren auch die ursprünglichen Vorschläge der Firma Accenture, jedoch keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit oder Wirtschaftlichkeit. Das Projekt wurde zwischen Oktober 2016 und März 2017 durchgeführt.

(2) Verwendung des Rahmenvertrags 20237 in den Projekten PSforCIT und CITquadrat

Aus der Bestandsaufnahme durch IT-Baselining wurden mehrere Handlungsempfehlungen abgeleitet. Eine davon mündete in das Projekt PSforCIT („Planung und Steuerung des Teilportfolios Cyber/IT im GB BMVg“). Die Entscheidung für dieses Projekt fiel bereits vor dem Abschluss von IT-Baselining. Ziel des Projekts war die Zusammenführung der im vorherigen Projekt identifizierten verschiedenen IT-Systeme innerhalb der Bundeswehr.

Das Projekt wurde in zwei Arbeitspakten in zwei getrennten Vorlagen zur Entscheidung von Staatssekretärin *Dr. Suder* gebilligt. Bereits in der ersten Vorlage zur Entscheidung vom 27. März 2017 wurde festgehalten, dass das Projekt nach Möglichkeiten mit *„bereits eingearbeiteten Kräften“*[4201] durchgeführt werden sollte. Dazu sollte erneut ein Rahmenvertrag des Bundesverwaltungsamtes genutzt werden. Nachdem zunächst nur ein Arbeitspaket gebilligt worden war, gab es eine zweite Vorlage zur Entscheidung an Staatssekretärin *Dr. Suder*, in der eine überarbeitete und mit dem BVA abgestimmte Kooperationsvereinbarung vorgelegt wurde. In dieser waren bereits *Dr. Noetzel* und weitere Accenture-Mitarbeiter als Berater benannt. Zur Beauftragung wurde – nach dem dargelegten Disput mit dem BVA – der Rahmenvertrag „IT-Topmanagement und IT-Strategie“ genutzt. Da dieser nur bis zum 31. Juli 2017 befristet war, das Projekt aber von März bis Oktober 2017 laufen sollte, musste die weitere Beratung anderweitig erfolgen. Dies geschah über einen weiteren Rahmenvertrag (20237), der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem IT-Dienstleister System Vertrieb Alexander (SVA) bestand.

Der Rahmenvertrag 20237, dessen vergaberechtswidrige Nutzung Stein des Anstoßes für die Kritik des Bundesrechnungshofs und letztlich auch des Untersuchungsausschusses war, wurde innerhalb der untersuchten Projekte erstmals im Projekt PSforCIT genutzt. Dies geschah zunächst, um den Berater *Kloevekorn* zu beauftragen, der zuvor über die BWI beauftragt worden war, sich aber nach einem Dissens mit der Geschäftsführung der BWI eine andere Konstruktion zur Beauftragung durch das BMVg gesucht hat. Dieser empfahl auch dem BMVg die Nutzung des Rahmenvertrages. Zuvor wurde ihm von einem IBM-Vertreter mitgeteilt, dass es einen Rahmenvertrag gebe, über den auch Dienstleistungen gebucht werden können. Ein Vertreter von SVA nannte ihm dann den Rahmenvertrag 20237. *Kloevekorn* gab an, dass er den Eindruck hatte, der Rahmenvertrag sei in den Referaten CIT I 1 und CIT I 3 grob bekannt gewesen. Außerdem sollte über den Wechsel auch der bisherige Auftragnehmer PwC Strategy& aus dem Projekt genommen werden. Im Gegensatz zum neuen Auftragnehmer SVA war diese Firma aktiv an der Auftragserfüllung beteiligt. Dadurch konnte Accenture fortan nach den eigenen Vorstellungen arbeiten.

Der Rahmenvertrag 20237 war bestimmt für die Lieferung von IBM-Software-Produkten, -Pflege sowie dazugehörige Dienstleistungen. Von mehreren Zeugen, unter anderem dem PSforCIT-Projektleiter *Schoepe* wurde die Auffassung vertreten, dass die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages unter anderem dadurch gegeben sei, dass in

[4201] MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271.

den Projekten auch IBM-Software zum Einsatz kam. Es wurde jedoch in der Beweisaufnahme deutlich, dass diese Annahme zu keinem Zeitpunkt einer kritischen Prüfung standgehalten hätte.

Die Beratungsleistungen wurden in der Folge über ein Bestellscheinverfahren über das BAAINBw, Referat H1.7 und den formalen Auftragnehmer SVA abgerufen. Die dafür nötigen Leistungsbeschreibungen erstellte Projektleiter *Schoepe* unter unzulässiger Mitwirkung der betroffenen Externen, unter anderem der Berater *Fenk* und *Kloevekorn*. Innerhalb dieses Prozesses wandten sich aber auch die Externen selbst an das zuständige Referat H1.7.

Schoepe sollte auch die Leistungen der Externen kontrollieren, gab jedoch in der Befragung an, nur Stichproben der eingereichten Abrechnungen kontrolliert zu haben, da die Menge ansonsten zu groß geworden wäre. In diesem Verfahren wurden Doppelabrechnungen der Firma Accenture zunächst nicht entdeckt.

Der Ursprung des Projekts CITquadrat konnte nicht im Detail geklärt werden. Sowohl der Berater *Fenk* als auch der Unterabteilungsleiter *Dr. Färber* beanspruchen die Urheberschaft für sich. Ein maßgeblicher Anteil durch Externe an dem Projektaufsatz ist jedoch offenkundig.

Das Projekt CITquadrat war ursprünglich für einen Zeitraum von November 2017 bis Juni 2019 vorgesehen. Der Mittelbedarf für die externe Unterstützung wurde über drei Haushaltsjahre verteilt auf 21,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Laufe des Mitzeichnungsprozesses zur Vorlage zur Entscheidung für die Mittelfreigabe von CITquadrat wurde von mehreren Personen Zweifel am Bedarf der Unterstützungsleistung angemerkt.

So merkte der Referatsleiter CIT I 1 an, dass die Notwendigkeit nicht belegbar sei, da aus der Vorlage nicht hervorgehe, was genau gemacht werden sollte. Auch Staatssekretär *Hoofe* merkte in seiner Paraphe an, dass eine Bedarfsanalyse nötig sei. Selbst Staatssekretärin *Dr. Suder* forderte in ihrer Paraphe, dass die Ziele des Programms definiert werden müssten. Trotz der festgestellten Mängel und Zweifel verweigerte niemand die Mitzeichnung. Allerdings wurden nur die Mittel für das Jahr 2017 und die Hälfte für 2018 freigegeben (zusammen 8,1 Mio. Euro).

So wurden Beratungsleistungen beauftragt, ohne dass ihr genaues Ziel definiert oder ihre Notwendigkeit begründet worden wären. Es ist Staatssekretär *Hoofe* zugute zu halten, dass er die Bedarfsanalyse im Folgenden angemahnt hat. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass diese nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zu keinem Zeitpunkt durchgeführt wurde. Die Verantwortung dafür trägt letztlich Staatssekretärin *Dr. Suder*, die die Vorlage in dem Wissen gebilligt hat, dass zentrale Punkte nicht geklärt waren, die vor einer Beauftragung hätten geklärt werden müssen.

Weder bei der erstmaligen Verwendung im Projekt PSforCIT noch in den folgenden Projekten CITquadrat und PLM[4202] wurde die rechtmäßige Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 ausreichend überprüft. Es waren viele Stellen beteiligt, die in aller Regel kursorisch jeweils nur einen Teilaspekt geprüft haben. So entstand ein System der organisierten Verantwortungslosigkeit. In Verbindung mit dem ab dem Projekt CITquadrat vielfach kommunizierten Druck durch die Leitung haben sich die meisten Beteiligten im Zweifel für den Wunsch des Ministeriums entschieden, ungeachtet etwaiger rechtlicher Bedenken.

Das Vergaberecht stellte für fast alle Beteiligten nicht die Handlungsleitlinie dar, sondern ein bürokratisches Hindernis, das es möglichst zu umschiffen galt. Auf allen Ebenen des Ministeriums, von der Ministerin bis zur den Referenten, lag ferner ein mangelndes Problembewusstsein bezüglich der Auftragsvergabe an Externe vor.

(3) Umgang mit den Warnungen des Bundesrechnungshofs

Wenige Tage, nachdem am 21. Juni 2018 die Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofs zur Verwendung des Rahmenvertrags 20237 im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Cyber Innovation Hubs beim BMVg eingegangen war, wurde eine Fortsetzung des Projekts CITquadrat bis Ende August genehmigt. Die Kritik des Bundesrechnungshofs wurde in der entsprechenden Vorlage jedoch nicht erwähnt und auch nicht im Laufe des Mitzeichnungsprozesses ergänzt. Ferner wurde in der Mitzeichnung der abermaligen Verlängerung darauf hingewiesen, dass eine Bedarfsanalyse immer noch ausstehe und die Notwendigkeit zu begründen sei. Dennoch wurden auch in diesem Fall weitere Haushaltsmittel (3,2 Millionen Euro) freigegeben, die der Ergebnissicherung dienen sollten.

Es ist ein weiterer Beleg für das mangelnde Problembewusstsein im Verteidigungsministerium, dass selbst nach der Mitteilung des BRH zur Nutzung des Rahmenvertrags 20237 niemand auf die Idee gekommen ist, die übrigen

---

[4202] Vgl. hierzu im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 2.

Abrufe aus diesem Vertrag zu prüfen. So nahmen unter anderem auch der Abteilungsleiter Haushalt und Controlling, Ministerialdirektor *Karl Hennig Bald*, und Staatssekretär *Zimmer* die Prüfungsmitteilung des BRH und die Vorlage zur Entscheidung für die Ergebnissicherung zu CITquadrat innerhalb weniger Tage zur Kenntnis.

Zwischen der ersten Billigung der Haushaltsmittel im November 2017 und der Vorstellung der Ergebnisse wurde ein Projekt durchgeführt, dessen Ziele und Aufgaben nicht definiert waren, unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Wert von 11,3 Millionen Euro, ohne dass der Bedarf für diese begründet wurde.

cc) Umgang des BMVg mit den festgestellten Verfehlungen

Nachdem die Verstöße gegen das Vergaberecht im Projekt CITquadrat am 7. August 2018 durch den BRH festgestellt worden waren, wurden durch Staatssekretär *Hoofe* Untersuchungen in BMVg und BAAINBw angewiesen.

In dem durch das Referat Organisation erstellten Verantwortungsbericht vom 16. Oktober 2018 werden die administrativen Verantwortlichkeiten für die festgestellten Rechtsverstöße benannt. Neben der Ebene der Referate, die direkt in die Vergaben eingebunden waren und insofern ihrer Rolle als Fachaufsicht nicht gerecht geworden waren, wurde auch die Rolle der Abteilungsleitung sowie der Staatssekretäre bewertet. Da eine vollständige Nicht-Wahrnehmung der Dienstpflichten durch den Abteilungsleiter *Mühleck* festgestellt wurde, wurde die Dienstaufsicht durch die Staatsekretäre infrage gestellt.

Die Ergebnisse der internen Untersuchungen in BAAINBw und BMVg wurden trotz erheblichen Interesses der Abgeordneten an der Aufklärung der Vorwürfe aus dem Bundesrechnungshof nicht in schriftlicher Form an den Verteidigungsausschuss übermittelt. Erst die sogenannten Verwaltungsermittlungen – durchgeführt durch den Abteilungsleiter Recht Ministerialdirektor *Andreas Conradi* – wurden dem Ausschuss präsentiert.

Die Feststellungen der Verwaltungsermittlungen waren derart formuliert, dass auf 63 Seiten kaum an einer Stelle ein entscheidender Erkenntnisgewinn zu Tage trat. Dies lag nicht nur, aber auch daran, dass der Bericht überspezifische Fragestellungen aufwarf und durch Begriffsklauberei Antworten offenließ. Eingeräumt wurde nur, was der Bundesrechnungshof im Vorfeld unbestreitbar beweisen konnte. Der Zeuge *Conradi* beharrte im Rahmen der Beweisaufnahme auf den Aussagen der Verwaltungsermittlungen. Die Verwaltungsermittlungen wurden nach der Überzeugung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zur Aufklärung durchgeführt, sondern um zu prüfen, welche Verdachtsmomente eingeräumt werden mussten, da sie offenkundig nicht verleugnet werden konnten.

Sowohl die im Rahmen der Verwaltungsermittlungen durchgeführten Befragungen als auch die daraus resultierenden Feststellungen waren durch ihre eklatanten Lücken nicht dazu geeignet, die in Rede stehenden Sachverhalte aufzuklären. Insbesondere war die Dokumentation der durchgeführten Befragungen mangelhaft. Es wurden meist Fließtexte in indirekter Rede verfasst, in manchen Fällen wurden die Fragen festgehalten, in anderen nicht. Andere wurden nur um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Zudem wurde mit dem Abteilungsleiter Recht *Conradi* dieselbe Person beauftragt, die als Leiter Leitungsstab noch kurz zuvor zum engsten Führungsteam der Leitungsebene gehörte. Er führte die Befragung der ehemaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* durch, sah sich hier an kritischen Stellen jedoch nicht berufen, Nachfragen zu stellen. Festgehalten wurde das dürftige Endergebnis in einer Datei, die mit dem vielsagenden Namen „Suder Befragung _final_ks_clean“ trägt.[4203]

c) Fazit

aa) Wunschkandidaten

In der gesamten Projektkette IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat wurden diejenigen Externen eingesetzt, die sich das BMVg gewünscht hat. Aufgrund des fehlenden Personals haben vor allem die Zeugen *Mühleck* und *Dr. Färber* Personen genannt, mit denen sie gerne zusammenarbeiten wollten. Der einfachste und schnellste aber auch teuerste und rechtlich im Ergebnis unzulässige Weg war die gezielte Beauftragung Externer über Rahmenverträge. Über die zwei Jahre hat sich bei allen Beteiligten eine gewisse Routine in der Direktbeauftragung mit dem „Umweg Rahmenvertrag“ eingespielt.

4203 MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 22 ff.

bb) Folgebeauftragung und induzierter Bedarf

Die Notwendigkeit, die IT-Landschaft innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg auf den Prüfstand zu stellen und ggf. neu zu strukturieren, war allseitig bekannt. Über die Art und Weise der Umsetzung gab es seinerzeit im BMVg unterschiedliche Auffassungen. Ausschlaggebend für den Projektansatz war im Fall der Abteilung CIT am Ende ein Plan von Accenture. Durch die mangelhafte Steuerung seitens der administrativen Kräfte konnten die Externen die Projektinhalte so gestalten, dass sie im Ergebnis die „Notwendigkeit" einer weiteren Beauftragung erzeugt haben.

cc) Verantwortung

Mehrere Personen in BMVg und BAAINBw haben Fehler gemacht, die auch nach Einhaltung der seinerzeit gültigen Regelungen nicht hätten passieren dürfen. So hätte insbesondere bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Rahmenvertrags 20237 ausgeschlossen werden müssen, diesen für die Projekte PSforCIT und CITquadrat zu verwenden. Ferner wurde sehr offen kommuniziert, dass bestimmte Berater und Firmen beauftragt werden sollten. Diese haben teilweise an der der Erstellung der Leistungsbeschreibung für die eigene Beauftragung mitgewirkt. Es hatten mehrere Personen, insbesondere im BAAINBw, die Gelegenheit, dieses Vorgehen zu unterbinden, und haben es in den meisten Fällen nicht getan. Dies ist zu beanstanden.

Die Gesamtverantwortung für die Rechtsverstöße in den Projekten IT-Baselining, PSforCIT und CITquadrat trägt jedoch die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder*. Sie war zwar nicht selbst in die formalen Akte der Beauftragung eingebunden. Doch es gibt drei Begebenheiten, die ihre Verantwortung belegen.

Erstens hat sie wesentlich daran mitgewirkt, die Abteilung CIT aufzustellen und die Personalie des Abteilungsleiters zu besetzen. *Dr. von der Leyen* hat Herrn *Mühleck* auf ihren Vorschlag eingestellt. Die Staatssekretärin hat es in der Folge zugelassen, dass in ihrem Verantwortungsbereich ein Abteilungsleiter seine administrativen Steuerungs- und Kontrollpflichten bewusst vernachlässigt hat. Zwar wollte sie dieses Defizit ausgleichen, indem sie Herrn *Mühleck* einen Stellvertreter zur Seite stellte. Diese Maßnahme kam jedoch zu spät und war nicht ausreichend. *Dr. Suder* hat ihre eigenen Aufsichtspflichten in diesem Fall nicht ausreichend wahrgenommen.

Zweitens hat sie unter anderem mit der Personalie *Dr. Scherf* eine Umgebung geschaffen, in der ihr gemeinsamer Freund *Dr. Noetzel* ohne große Widerstände die Projekte in der Abteilung CIT nach den Vorstellungen seines Arbeitgebers Accenture gestalten konnte, um der Firma so eine Reihe von Beauftragungen zu sichern.

Drittens war sie daran beteiligt, Mittel für Projekte freizugeben, für die nach ihrer eigenen Erkenntnis weder konkrete Ziele noch eine hinreichende Begründung des Bedarfs externer Unterstützung vorlagen.

Die Fehler von Staatssekretärin *Dr. Suder* fallen auch auf die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* zurück. Ihre Verantwortung ist darin zu sehen, dass sie das Projekt der Digitalisierung in der Bundeswehr massiv vorangetrieben hat und die politische Entscheidung getroffen hat, in kürzester Zeit die neue Abteilung CIT aufzubauen, ohne dass dafür die nötigen Personalressourcen aufgebaut wurden. Sie überließ das Problem ihrer Staatssekretärin, was sie aber nicht aus ihrer eigenen Verantwortung entlässt. Das Ministerium stand durch die von *Dr. von der Leyen* vorgegebene Weichenstellung vor einer großen Herausforderung. Die massive Inanspruchnahme externer Beratung war der Weg, der sich der ehemaligen Beraterin *Dr. Suder* aufdrängte. Das Ministerium lief hierdurch jedoch Gefahr, sich von externer Expertise abhängig zu machen. Die hohe Zahl an zügig umzusetzenden Beauftragungen erhöhte den Handlungsdruck im gesamten Geschäftsbereich. Angezeigt wäre es gewesen, Steuerungs- und Kontrollinstanzen aufzubauen.

Die ehemalige Verteidigungsministerin hätte handeln müssen: Wer durch seine personalpolitischen Entscheidungen und inhaltlichen Weichenstellungen Tür und Tor für Berater öffnet, muss ein Auge darauf haben, wie sich die Gesamtsituation entwickelt. Es reicht nicht aus, den Staatssekretären das Feld zu überlassen und auf das Beste zu hoffen.

2. PLM

a) Überblick

Ideengeber für das Digitalisierungsprojekt PLM (Produkt-Lifecycle-Management) war der damalige Abteilungsleiter CIT im BMVg, *Klaus-Hardy Mühleck*, den *Dr. Suder* als IT Spezialist ins Ministerium geholt hat. Für die Einführung von PLM war die Abteilung Planung federführend zuständig.

Bereits in den frühen Anfangsstadien des Projekts war die Firma Accenture, bzw. deren Vertreter wie beispielsweise der Zeuge *Dr. Timo Noetzel*, bei entscheidenden Gesprächen über das ob und wie der Einführung von PLM eingebunden. Begründet wurde dies damit, dass die Firma schon andere Digitalisierungsprojekte für das Ministerium übernommen hatte und auch hier eine Beauftragung Accentures von Anfang an ins Auge gefasst wurde. General *Erhard Bühler* bestätigte, dass die Auftragsvergabe an Accenture für ihn immer klar gewesen sei, da die Firma in dem Bereich Weltmarktführer sei. Über Vergaberecht habe er sich dabei nie Gedanken gemacht, da dafür das BAAINBw als Vergabestelle zuständig sei.

Seitens der Abteilung Planung wurde vorgeschlagen, den Rahmenvertrag 20237 für IT-Leistungen mit der Firma SVA zu nutzen, indem Accenture als Unterauftragnehmer verpflichtet werden sollte. Der Rahmenvertrag bot sich als Vehikel an, den Wunschkandidaten Accenture ohne eine ordnungsgemäße Ausschreibung direkt zu beauftragen. Einen Wettbewerb mit anderen potentiellen Mitbewerbern wollte man tunlichst vermeiden. Denn der Wunsch von General *Bühler* war sinngemäß: *„Wir machen PLM und wir machen es mit Accenture.“*[4204]

Entsprechend wurde ein Erlass vom BMVg an die Vergabestelle weitergegeben, in dem es hieß, dass Staatssekretärin *Dr. Suder* entschieden habe, eine Beauftragung Accentures unter Nutzung des RV 20237 solle geprüft werden. Um einen Prüfauftrag – wie unter anderem von General *Bühler* in Nachgang behauptet – handelte es sich mitnichten. Die Referenten des BAAINBw haben dem Untersuchungsausschuss als Zeugen berichtet, dass sie bei den Vorgaben des Ministeriums gar nichts mehr zu prüfen gehabt hätten, da bereits alles vorgegeben war. Man hätte Ihnen vorgegeben, wer der Unterauftragnehmer zu sein habe und sie seien nur noch für den Abruf aus dem Rahmenvertrag gebraucht worden. Sie hatten den Eindruck gewonnen, dass im BMVg bereits unverrückbare Tatsachen geschaffen wurden, zumal die eigentlich erst noch zu beauftragende Firma Accenture bereits mit den Arbeiten am Projekt PLM begonnen hatte.

Auch beim Projekt PLM spielten Kennverhältnisse von externen Beratern zum Leitungspersonal des BMVg eine zentrale Rolle. General *Bühler*, der damals als Abteilungsleiter Planung federführend für PLM zuständig war, und *Dr. Timo Noetzel* von Accenture sind seit Jahren miteinander bekannt und freundschaftlich verbunden. So war General *Bühler* Taufpate von *Dr. Noetzels* Kindern. Durch das freundschaftliche Verhältnis zum Zeugen *Dr. Noetzel* profitierte die Firma Accenture von einem besonderen Zugang zum BMVg.

Noch enger als das Verhältnis zwischen *Dr. Noetzel* und General *Bühler* war die langjährige Freundschaft zwischen *Dr. Noetzel* und *Dr. Suder*. Auch *Dr. Suder* war als Taufzeugin auf der Tauffeier von *Dr. Noetzels* Kindern anwesend. *Dr. Suder* hat in ihrer Zeugenbefragung betont, dass es im BMVg allseits bekannt gewesen sei, dass sie von McKinsey käme und mit *Dr. Noetzel* befreundet sei. Aus der Auftragsvergabe habe sie sich auch immer rausgehalten, zumal die Vergabestelle ja ohnehin in Koblenz sei. So habe sie aus ihrer Sicht alle Compliance-Anforderungen erfüllt.

Tatsächlich gab es im Ministerium keinerlei Regelungen, wonach persönliche Bekanntschaften zu Auftragnehmern hätten gemeldet werden müssen. *Dr. Noetzel* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass die Zeugin *Dr. Suder* ihm bei einem Familienausflug erzählt habe, dass sie ihre Freundschaft nunmehr offiziell im BMVg „angemeldet“ hätte, vermutlich beim Compliance-Beauftragten. Eine solche formale Meldung konnte aber weder einer der vielen Zeugen dem Ausschuss bestätigen, noch fand sich eine derartige Anzeige im Beweismaterial. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass es solch eine Meldung nicht gegeben hat.

General *Bühler* war nicht der Einzige aus dem näheren Umfeld der Staatssekretärin, der Aufträge an deren ehemalige Geschäftspartner vergab. Vielmehr zeigte sich im Laufe des Untersuchungsausschusses auch bei anderen Projekten eine gewisse Symptomatik, dass alte Freunde und Bekannte von Mitarbeitern der oberen Führungsebene letztlich mit Beratungsleistungen beauftragt wurden.[4205]

4204 MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 148.

4205 Vgl. oben Teil 2, J., L. und M. sowie DER SPIEGEL Nr. 7/8.2.2020 unter https://magazin.spiegel.de/SP/2020/7/169356797/index.html, letzter Abruf am 21. Juni 2020.

b) Erkenntnisse

aa) Projektentwicklungsphase

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Firma Accenture von Anfang an maßgeblich in den Projektaufsatz von PLM@BW eng eingebunden war und später auch in die Projektplanung. Seitens des BMVg wurde das Projekt PLM immer nur mit der Firma Accenture als Auftragnehmer gedacht.

Durch die frühe Einbindung konnte Accenture von Anfang an Einfluss auf Umfang und Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen nehmen. Die Zeugin *Dr. Nicole Petrick* warnte in einem Vermerk davor, dass die Gefahr bestünde, sich in die Abhängigkeit von Accenture zu begeben, zumal die Leistungsbeschreibung maßgeblich auf einem Konzept der Firma basiere und dieses Konzept nicht vollends von der Bundeswehr verstanden worden sei. Es sei nicht klar, was eigener Bedarf der Bundeswehr sei und welcher Bedarf von Accenture induziert sei.[4206] Diese Warnung wurde im Ergebnis nicht berücksichtigt.

(1) Einführung des Projektes PLM@Bw

Die Entscheidung, die Einführung eines PLM in der Bundeswehr näher zu untersuchen, entwickelte sich über einen längeren Zeitraum. Bereits am 22. Juni 2017 wurde bei einem Treffen auf der Luftfahrtmesse in Le Bourget in Frankreich der erste Grundstein für das Projekt PLM@Bw gelegt.

Dieses Treffen führte zu einem Folgetreffen am 30. August 2017 zwischen General *Bühler*, sowie Vertretern von Airbus und *Dr. Noetzel*. Ziel dieses Treffens war es, *„Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft fliegender Systeme der Bundeswehr“* zu identifizieren. Nach einem Eintrag von *Dr. Noetzel* im firmeninternen Accenture-Blog habe im Ergebnis volles Einvernehmen darüber geherrscht, dass eine Zusammenarbeit des BMVg und Accenture bei der Entwicklung eines Konzepts für die digitale Plattform wichtig sei.

Die frühe Einbindung Accentures bereits vor dem ersten Auftaktworkshop am 19. September 2017 belegt, dass General *Bühler* und General *Zimmer* von Beginn an mit der Beauftragung Accentures rechneten. Andere potentielle Anbieter, die das Projekt PLM hätten begleiten können, wurden erst gar nicht in Erwägung gezogen.

Dr. Noetzel, der General *Bühler* vor dem Ausschuss als eine Art Mentor beschrieb, nutzte dabei seinen besonderen Zugang in das Verteidigungsministerium über General *Bühler* und die Staatssekretärin *Dr. Suder*, um die Beauftragung von Accenture zu sichern.

(2) Die Rolle der Staatssekretärin Dr. Suder im Projekt PLM

Nach dem ersten Workshop-Treffen zu PLM am 19. September 2017, an dem die Staatssekretärin nur kurz teilgenommen haben soll und dass ohne Accenture stattfand, gab es am 28. September 2017 ein Treffen zwischen ihr, dem Zeugen *Mühleck* sowie Vertretern von Accenture und Airbus zum Thema Digitale Plattform. Da bei diesem Treffen auch über PLM@Bw gesprochen wurde und auch die Firma Accenture vertreten war, erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass weder das angedachte Projekt noch die bevorstehende Beauftragung Accentures Gegenstand des Gespräches gewesen sind.

Dr. Suder hat die Projektverantwortung für PLM zwar in erster Linie in die Hände der Abteilungsleiter CIT, Ausrüstung sowie Planung gegeben. Dennoch ergibt sich sowohl aus dem Beweismaterial als auch aus Zeugenaussagen, dass die Staatssekretärin sich regelmäßig über das Projekt PLM und seine Fortschritte informieren lies, das Projekt beobachtete und wesentliche projektbezogene Entscheidungen traf.

Dr. Noetzel hat darüber hinaus von regelmäßigen Arbeitstreffen mit der Staatssekretärin berichtet, bei denen sie sich wie ein *„CEO für ihren Organisationsbereich“* verhalten habe.[4207] Sie habe *„Guidance mitgegeben, wo sie glaubt, dass wir sinnstiftend unterstützen könnten.“*[4208]

4206 Vgl. MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 143.

4207 Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 40.

4208 Ebd.

Sowohl *Dr. Suder* als auch *Dr. Noetzel* haben übereinstimmend vor dem Ausschuss angegeben, dass sie sich aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit von McKinsey kennen und miteinander befreundet seien.[4209] So ist *Dr. Suder* Taufzeugin bei der Taufe von *Dr. Noetzels* Kindern gewesen. Es habe einige private Treffen zwischen den Familien gegeben, bei denen man aber stets berufliche Angelegenheiten von Privatem getrennt habe. Auch seien sie mit ihrem Kennverhältnis im Ministerium stets offen umgegangen. Die Aussage *Dr. Noetzels*, dass *Dr. Suder* ihre Freundschaft im Ministerium angezeigt hätte, ließ sich anhand des Aktenmaterials nicht nachvollziehen. Auch Belege einer Überprüfung sind hier nicht enthalten. Sämtlichen befragten Zeugen war eine Anzeige des Kennverhältnisses unbekannt.

Die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kommen zu dem Ergebnis, dass die Freundschaft zwischen *Dr. Suder* und *Dr. Noetzel* ihm den Zugang ins BMVg bis in die Leitungsebene erleichtert hat. Es ist davon auszugehen, dass der Firma Accenture aufgrund etwaiger Gespräche, in denen *Dr. Suder Dr. Noetzel* mitteilte, wo sie die Firma Accenture im BMVg eingesetzt sehen will, Vorteile erwachsen sind.

Die aktive Entscheidung, die Firma Accenture im Projekt PLM zu beauftragen, ist zwar auf General *Bühler* zurückzuführen, entsprach aber auch einem Konsens zwischen den beteiligten Abteilungsleitern und *Dr. Suder*.

bb) Die Beauftragung von Accenture

(1) Treffen am 28. September 2017

Die endgültige Entscheidung zur Beauftragung Accentures wurde spätestens am 28. September 2017 bei einer Folgeveranstaltung zum ersten Workshop getroffen.

Teilnehmer der Veranstaltung waren neben den Abteilungsleitern *Bühler* und *Zimmer* sowie Vertretern von Airbus auch Vertreter der Firma Accenture. Bei dem Termin stellte Accenture gemeinsam mit Airbus erste Überlegungen zu einer Untersuchung anhand des A400M an. Eine in diesem Zusammenhang vorgestellte Präsentation enthielt Folien, auf denen sowohl das Logo von Accenture als auch das von Airbus abgebildet waren.

(2) Weisung an UALin Totter und Oberst Mager vom 6. Oktober 2017

Am 6. Oktober 2017 erteilte General *Bühler* nach Auffassung des Ausschusses der Unterabteilungsleiterin Ministerialdirigentin *Elisabeth Totter* die Weisung, dass die Firma Accenture mit dem Projekt PLM@Bw zu beauftragen ist und bestimmte den Leiter des Referates Plg III 1, Oberst i.G. *Michael Mager* zum Projektleiter.

General *Bühler* bestreitet eine Weisung erteilt zu haben, Accenture zu beauftragen. Er habe den Auftrag erteilt, *„den Projektaufsatz mit der externen Unterstützung durch die Firma Accenture zu prüfen“*[4210]. Die Unterabteilungsleiterin *Totter* hat bekundet, General *Bühler* habe sinngemäß gesagt: *„Wir machen PLM am Testfall A400M, und wir machen es mit der Firma A[ccenture].“*[4211] In ihrer Befragung durch den Ausschuss hat sie angegeben, sie habe dies als Prüfauftrag verstanden. Im Rahmen der vorausgegangenen Verwaltungsermittlungen hatte sie lediglich angegeben, dass sie sicher sei, dass es hieß, man würde mit Accenture arbeiten. Es sei von keinem anderen Unternehmen die Rede gewesen. Schriftlich wurde hierzu seinerzeit nichts festgehalten, obwohl eine Dokumentation angezeigt gewesen wäre.

Der Zeuge *Mager* hat ausgesagt:

> „[W]enn ein Abteilungsleiter, ein Generalleutnant, einem sagt: ‘Ich hätte als Wunschkandidat die Firma Accenture‘, ist das für mich erst mal die Weisung, dass ich das umzusetzen habe - - aber – und das möchte ich sehr deutlich betonen – dass gerade in der Beziehung mit […] dem damaligen Abteilungsleiter, er jederzeit einen anderen Vorschlag von mir akzeptiert hätte, wenn es nicht geklappt hätte in diesem Fall.“[4212]

Die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind der Auffassung, dass General *Bühler* die Anweisung erteilt hat, Accenture zu beauftragen. Ein Prüfauftrag wurde nicht erteilt. Der dem Projekt

---

4209 Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 19; Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 34.

4210 Protokoll 19/17 I der 17. Sitzung am 27. Juni 2019, S. 108

4211 Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 105.

4212 Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 77.

PLM zugrunde gelegte Zeitplan wäre gar nicht einzuhalten gewesen, wenn man die Leistungen nicht aus einem Rahmenvertrag abgerufen hätte.

(3) Die de-facto-Direktbeauftragung

Insoweit die Koalition davon ausgeht, dass die Direktbeauftragung Accentures am 6. November 2017 rechtswidrig im Wege der einfachen Direktbeauftragung erfolgte, ist ihr zuzustimmen.

Zustimmung findet auch die Feststellung, dass die interne Aufklärung des BMVg sich sehr einseitig darauf fokussierte, dass die Beauftragung Accentures aufgrund der Nutzung des Rahmenvertrags 20237 fehlerhaft war. Die Bewertung ist zwar richtig, dass der Rahmenvertrag 20237 nicht einschlägig war, weil das Projekt PLM keine Erbringung von Leistungen mit IBM-Bezug beinhaltete. Viel schwerer wiegt jedoch, dass das BMVg von Anfang an darauf festgelegt war, die Firma Accenture zu beauftragen, ohne im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Chancengleichheit alternative Unternehmen für die Leistungserbringung zu erwägen. Accenture sollte über den offenkundig nicht anwendbaren Rahmenvertrag 20237 beauftragt werden, um die Firma als Vertragspartner zu garantieren.

Die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen daher mit der Mehrheit darin überein, dass der Erlass vom 1. Dezember 2017 nicht kausal für die Beauftragung Accentures im Projekt PLM geworden ist. Die Beauftragung erfolgte wie bereits dargelegt schon vorher. Der Erlass diente lediglich dazu, die Beauftragung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und dadurch den Abruf der Mittel sicherzustellen.

cc) Bewertung und Nutzung des Rahmenvertrags 20237

Die Nutzung des Rahmenvertrags 20237 für die Beauftragung Accentures im Projekt PLM war nach Auffassung des Ausschusses unzulässig.

(1) Idee und Entscheidung

Die Idee, den Rahmenvertrag 20237 für die Beauftragung im Projekt PLM zu nutzen, kam von der Firma Accenture, da dieser Rahmenvertrag bereits bei der Beauftragung Accentures im Projekt CITquadrat genutzt wurde. Auf den Vorschlag Accentures hin kontaktierte der Zeuge *Mager* den für das Projekt CITquadrat zuständigen Referatsleiter im BAAINBw und schlug daraufhin die Anwendung des RV 20237 am 15. November 2017 bei der Abteilungsleitersitzung im BMVg vor. Der Vorschlag wurde von den drei Abteilungsleitern CIT, Ausrüstung und Planung einvernehmlich gebilligt.

Daraufhin erging am 1. Dezember 2017 der oben genannte Erlass, der die Beauftragung Accentures beinhaltete und auch bereits den Rahmenvertrag 20237 vorgab. Das BAAINBw nahm alleine schon aufgrund der Vorgabe des anzuwendenden Rahmenvertrages an, dass es bereits eine Vorprüfung im BMVg gegeben hatte.

Ebenso wie beim Projekt CITquadrat und dessen Vorgängerprojekt PSforCIT wurde auch im Projekt PLM die rechtmäßige Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 nicht ausreichend geprüft.[4213] Es waren viele Stellen beteiligt, die in aller Regel kursorisch jeweils nur einen Teilaspekt geprüft haben. So entstand ein System organisierter Verantwortungslosigkeit. In Verbindung mit dem vielfach kommunizierten Druck beim Projekt PLM haben sich die meisten Beteiligten im Zweifel dafür entschieden, den Wunsch des Ministeriums – ungeachtet etwaiger rechtlicher Bedenken – umzusetzen.

(2) Konstellation des Unterauftragnehmers

Über den RV 20237 wurde ermöglicht, die Wunschfirma Accenture direkt als Unterauftragnehmerin der SVA zu beauftragen, ohne ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Vertragspartner und Hauptauftragnehmer dieses Rahmenvertrages war die Firma SVA. Ein Interesse des BMVg an einem Vertragsschluss mit der Firma SVA bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt. Das BMVg wollte lediglich die Leistungen der Firma Accenture in Anspruch nehmen. Da dies auf direktem Wege nicht möglich war, wählte man den Umweg über die Firma SVA.

4213 Siehe hierzu auch im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 1. b.

Dazu hat der Zeuge *Mager* vor dem Ausschuss gesagt: *„Wir haben den Rahmenvertrag […] als Vehikel benutzt […].“*[4214] Er habe darin ein geeignetes Instrument gesehen, um dem Wunsch seines Abteilungsleiters umzusetzen, Accenture zu beauftragen.

dd) Einbindung des BAAINBw

Die Initiative zur Beauftragung von Accenture ging letztlich vom BMVg aus. Dennoch kommt dem BAAINBw eine wichtige Rolle bei der vergabewidrigen Beauftragung zu.

Grundsätzlich wäre es die Aufgabe des BAAINBw gewesen, die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte in diesem Fall aufgrund der außergewöhnlichen Umstände der Beauftragung nicht.

Insoweit die Mehrheit in ihrem Bewertungsteil zu dem Ergebnis kommt, dass die Ziffer 8 des Erlasses so zu lesen ist, dass es sich bei dem „Auftragnehmer“ um die Firma Accenture und nicht um die Firma SVA handelt, ist ihr zuzustimmen. Richtig ist auch, dass selbst wenn man die Formulierung im Erlass als noch eher offen ansieht, spätestens die Anrufe bei dem Zeugen *Maurer* im BAAINBw diese offene Formulierung dahingehend konkretisierten.

Daraus zieht die Mehrheit auch den richtigen Schluss, nämlich, dass der Erlass vom 1. Dezember 2017 nicht als Prüfauftrag zu verstehen ist und man dem BAAINBw klar kommuniziert hat, dass die Beauftragung bereits erfolgt sei und im Falle einer Negativprüfung durch das BAAINBw ein Schadensfall ausgelöst werden würde.

Den Wunsch einer ergebnisoffenen Prüfung können auch die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht erkennen.

Aufgrund der Tatsache, dass es bereits eine Direktbeauftragung der Firma Accenture durch das BMVg gab und durch den Beginn der Arbeiten seitens Accenture *„bereits unverrückbare“*[4215] Umstände geschaffen worden waren, wurde die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 nicht mehr geprüft, zumal aufgrund der präzisen Vorgaben von einer Vorprüfung des BMVg ausgegangen wurde. Dies führte auch dazu, dass die zuständige Referentin im Vertragsreferat eine nähere Prüfung der Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 unterließ.

Die Zeugin Carolin Pütz hat glaubhaft dargelegt, dass es ein sehr außergewöhnlicher Vorgang war und der Erlass vom 1. Dezember 2017, in dem es hieß, *„Staatssekretärin Dr. Suder hat entschieden […]“*[4216], entsprechend auf sie wirkte.

Sofern die Mehrheit erklärt, dass ein bereits laufendes ministerielles Projekt entgegen einer klaren Weisung zu stoppen und somit einen Schadensfall auszulösen, ein hohes Maß an Widerspruchsfähigkeit und Vertrauen in die Rückendeckung in der eigenen Hierarchie erfordert hätte, schließen sich die Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser Bewertung an.

ee) Schaden

Die Koalitionsfraktionen kommen zu dem Ergebnis, dass im Projekt PLM ein Vermögensschaden nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen diese Bewertung nicht und kommen zu einem anderen Ergebnis. Sie machen sich die Bewertung des Bundesrechnungshofs zu eigen, dass vermeidbare Mehrausgaben in Höhe von mindestens rund einer Million Euro, gemeinsam für die Projekte CITquadrat und PLM, entstanden sind.[4217]

Diese ergeben sich schon allein daraus, dass der Hauptauftragnehmer – die Firma SVA – einen zusätzlichen Pauschalbetrag von jeweils 100 Euro pro abgerechnetem Arbeitstag in Rechnung gestellt hat. Bei ca. 19,5 Millionen Euro Beratungskosten für CITquadrat und PLM summiert sich diese Differenz auf circa eine Million Euro auf.

Ausdrücklich widersprochen wird an dieser Stelle dem Bericht zu den Verwaltungsermittlungen, wonach ein Schaden nicht feststellbar sei. Insbesondere ist die nachträglich durchgeführte Preisprüfung des BMVg, wonach

---

4214 Protokoll 19/15 I der 15. Sitzung am 6. Juni 2019, S. 74.

4215 Aussage des Zeugen *Maurer*, vgl. Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, S. 68.

4216 MAT A BMVg-13 BAAIN.265 Blatt 45 ff.

4217 Siehe oben Teil 2, C.

die Zahlung marktüblicher Preise bestätigt wurde, völlig unerheblich. Eine Preisprüfung für Leistungen im Zusammenhang mit Softwarepflege, Softwarelizenzkauf von IBM-Software kann hier keine Aussage über Marktüblichkeit der im Rahmen von PLM erbrachten Leistungen treffen. Diese Leistungen wurden im Projekt PLM gerade nicht erbracht.

ff) Umgang des BMVg mit festgestellten Verfehlungen (BRH-Berichte sowie Verantwortungsbericht und Verwaltungsermittlungen)

Auch nach Vorlage mehrerer Bundesrechnungshofberichte, die die Anwendbarkeit des Rahmenvertrags 20237 betrafen, wurde das Projekt PLM im BMVg weiter unter Nutzung dieses Rahmenvertrags vorangetrieben. Dabei hätte nach Ansicht des Bundesrechnungshofs das BMVg spätestens am 4. August 2018 wissen müssen, dass es unzulässig gewesen ist, Leistungen aus dem Rahmenvertrag 20237 abzurufen.

Ausgelöst durch die Bundesrechnungshofsberichte wurden durch Staatssekretär *Hoofe* Untersuchungen im BMVg und im BAAINBw für die Projekte CITquadrat und PLM angewiesen. Die Ergebnisse waren ein Verantwortungsbericht, der administrative Verantwortlichkeiten benannte, sowie ein Bericht zu den Verwaltungsermittlungen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Berichte sei an dieser Stelle die Ausführungen zum Projekt CITquadrat verwiesen.[4218]

c) Fazit

Das Millionenprojekt PLM wurde im Ministerium auf Leitungs- und Abteilungsleiterebene angestoßen und sollte durch den vorfestgelegten Wunschpartner Accenture umgesetzt werden. Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Alternativen wurden nicht geprüft. Das BMVg wollte Accenture unbedingt beauftragen und suchte nur noch nach einem Weg, dies umzusetzen. Dafür wandte man schließlich einen nicht einschlägigen Rahmenvertrag an, der als Vehikel diente, um ein ordentliches Vergabeverfahren zu umgehen.

Das zu beauftragende Wunschunternehmen arbeitete bereits, bevor auf Arbeitsebene überhaupt die Rechtmäßigkeit des Abrufs aus dem vorgegebenen Rahmenvertrag 20237 geprüft werden konnte.

Durch den Erlass vom 1. Dezember 2017 wurden die üblichen Prozesse bei Projektumsetzungen ausgehebelt. Das Ministerium wiederholte sowohl schriftlich als auch mündlich sehr deutlich, dass die Staatsekretärin sich für das Projekt PLM entschieden habe und dass die Abteilungsleiter es genauso und vor allem schnell umgesetzt sehen wollten. Entsprechend setzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Wünsche der Führungsebene um.

Auch beim Projekt PLM wurde einer Vielzahl von Beratern unkontrolliert Zugang ins Ministerium gewährt, ermöglicht durch gute persönliche Beziehungen in die Abteilungsgleiter- und Leitungsebene des Ministeriums. Durch das freundschaftliche Verhältnis des Zeugen *Dr. Noetzel* sowohl zu General *Bühler* als auch zur ehemaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* profitierte die Firma Accenture von einem besonderen Zugang zu Entscheidungsträgern innerhalb des BMVg.

Durch die vom Bundesrechnungshof und dem Untersuchungsausschuss ermittelten Rechtsverstöße ist der öffentlichen Hand definitiv finanzieller Schaden entstanden. Das Projekt PLM wurde zu großen Teilen nur von den externen Beratern selbst verstanden. Im Ministerium konnte letztlich niemand die Implementierung überprüfen. Damit wurde der Firma Accenture ermöglicht, Folgeaufträge zu generieren und Beratungsbedarf selbst zu induzieren.

[4218] Siehe hierzu im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 1.

3. HIL

a) Überblick

Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit der HIL zwei Vergabeverfahren untersucht, die aufgrund der letztlich gescheiterten Privatisierung der HIL-Werke schon rein faktisch als Komplettverlust für den Steuerzahler abzuschreiben sind.[4219]

Im Rahmen des ersten untersuchten Vergabeverfahrens wurde durch das BMVg sehr stark und unsachgemäß auf die HIL eingewirkt. Nach Abbruch dieses Vergabeverfahrens wurde durch das BMVg ein zweites Verfahren eingeleitet, um Unternehmens- und Rechtsberatung für den Prozess der Abgabe der Werke zu beauftragen. Eine Wunschkanzlei des BMVg erhielt dabei den Auftrag. Beide Vergabeverfahren wurden von Rechts- und Regelverstößen begleitet.

Die Vergaben sind im Kontext der Privatisierungsentscheidung zu sehen. Die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. Ursula von der Leyen* hat spätestens 2016 entschieden, die HIL-Werke zu privatisieren. Das genaue Datum der Entscheidung ließ sich nicht klären. Jedenfalls wurde der Verkauf am 17. Mai 2016 von der damaligen Staatssekretärin *Dr. Katrin Suder* schriftlich angewiesen.

Besonders durch die Befragungen der Zeugen *Matthias Moseler* und *Norbert Dippel* konnten wesentliche Sachverhaltserkenntnisse gewonnen werden. Das dem Ausschuss vorliegende Beweismaterial stützt wesentliche Schilderungen der Zeugen.

b) Erkenntnisse

aa) Die Vergabe der Beraterverträge

(1) Das erste Vergabeverfahren

(a) Beginn des ersten Vergabeverfahrens: Druck durch das BMVg

Anfang 2016 wurden innerhalb der HIL GmbH und mit dem BMVg Besprechungen über die Zukunft der drei Werke in Doberlug-Kirchhain, Duisburg und St. Wendel geführt. Fest stand, dass eine neue strategische Ausrichtung für die HIL-Werke nötig war. Es sollte deshalb in den kommenden Monaten eruiert werden, ob die Werke weiterhin eigenständig betrieben, zum Teil verkauft oder komplett privatisiert werden sollten.

Die BMVg-Leitung erteilte der HIL GmbH Mitte/Ende Februar 2016 zunächst mündlich und später mit Gesellschafterbeschluss den Auftrag, verschiedene Zukunftsmodelle für den Umgang mit den HIL-Werken zu erstellen. Hierfür wurde die HIL auch beauftragt, externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu vergeben. Der Leiter der Abteilung Recht und Vergabe der HIL GmbH *Norbert Dippel* sollte die Betreuung der Vergabe federführend übernehmen. Schon damals habe das BMVg den Prozess in seinen Worten ungewöhnlich engmaschig begleitet.[4220] Das BMVg gab gleich zu Beginn seine „Empfehlung“ an die HIL-GmbH weiter, die Kanzlei Hogan Lovells zu beauftragen.[4221] Diese „Empfehlung“ konnte nicht überzeugen, weswegen die Kanzlei Hogan Lovells zunächst im Verfahren nicht berücksichtigt wurde.

Ende Februar und Anfang März veranstaltete die HIL GmbH an vier Terminen sogenannte Markterkundungsgespräche. Dazu wurden verschiedene potenzielle Auftragnehmer für die Rechts- und Unternehmensberatung eingeladen. Im Rahmen der Gespräche wurde den Bewerbern das Unternehmen und das Projekt vorgestellt. Abermals habe das Ministerium den Prozess ungewöhnlich eng begleitet.[4222]

Der Zeuge *Dippel* hat in seiner Befragung durch den Ausschuss berichtet, dass er nach Abschluss der Markterkundungsgespräche aus dem BMVg angerufen worden sei. Demnach habe ihn ein Mitarbeiter des Referats

---

4219 Wie aus der Antwort auf eine schriftlichen Einzelfrage des Abgeordneten *Matthias Höhn* (DIE LINKE.) hervorgeht, hat die Vorbereitung der Privatisierung den deutschen Steuerzahler über 31 Millionen Euro gekostet, vgl. auch https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/pwc-strategyund-privatisierungsberatung-fuer-panzer-werke-kostet-ueber-30-millionen-euro/25361836.html?ticket=ST-5152957-e2xG6YewJyPI6ZGU2ezF-ap2, letzter Abruf am 17. Juni 2020.

4220 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 48.

4221 MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 63 (91).

4222 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 49.

AIN III auf Anweisung seines Unterabteilungsleiters, Ministerialdirigent *Ewald Reichert* angewiesen, die Kanzlei Hogan Lovells ebenfalls zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine Einladung zu einem Markterkundungstag wäre nicht notwendig, die Kanzlei würde vom Unterabteilungsleiter direkt mit den notwendigen Informationen versorgt.[4223] Der Zeuge *Dippel* habe geantwortet, dass die Einladung einer weiteren Kanzlei möglich sei. Allerdings müsse diese, wie die anderen Bewerber auch, an einem Markterkundungstag teilnehmen. Der BMVg-Mitarbeiter habe entgegnet, dass dies nicht notwendig sei. Die Kanzlei Hogan Lovells werde nämlich von seinem Unterabteilungsleiter *Reichert* höchstpersönlich mit den notwendigen Informationen versorgt. Der Zeuge *Dippel* habe darauf geantwortet, dass ein solches Vorgehen die formale Gleichbehandlung der Bewerber verhindern würde. Trotzdem habe der vom Zeugen *Reichert* beauftragte BMVg-Mitarbeiter unverändert darauf bestanden, die Wunschkanzlei des Unterabteilungsleiters ohne Markterkundungsgespräch einzuladen. Als sich der Zeuge *Dippel* laut eigener Darstellung dieser mündlichen Aufforderung widersetzte, folgte kurze Zeit nach dem Telefonat eine offizielle Weisung aus dem Referat AIN III an die Geschäftsführung der HIL.[4224] Mit dieser wurde formal angewiesen, Hogan Lovells zur Angebotsabgabe einzuladen.

Die Kanzlei wurde hiernach zu einem Markterkundungsgespräch eingeladen. Die Einladung sei vom Hogan Lovells Partner *Dr. Zirngibl* telefonisch mit der Begründung abgelehnt worden, dass er „direkt von der Quelle“ mit den notwendigen Informationen versorgt werde. Dabei habe *Dr. Zirngibl* auf den Unterabteilungsleiter *Reichert* verwiesen, den er mit seinem Vornamen benannte.[4225]

Die Schilderungen des Zeugen *Dippel* sind glaubhaft und fügen sich auch in die Erkenntnisse ein, die aus dem Beweismaterial gezogen werden können. Der dargelegte Sachverhalt belegt eine unsachgemäße Einflussnahme durch das BMVg. Auch ist ein Verstoß gegen das Vergaberecht festzustellen, explizit § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. b GWB.[4226] Eine persönliche „Informationshotline“ zwischen dem Unterabteilungsleiter *Reichert* und dem Rechtsanwalt *Dr. Zirngibl* ist mit der notwendigen Neutralität, die einem Vergabeverfahren innewohnen sollte, nicht vereinbar.

(b) Wunschkanzlei „allenfalls schlechtes Mittelmaß“

Das Angebot von Hogan Lovells war im Vergleich zu den anderen Angeboten wesentlich teurer. Der Zeuge *Dippel* hat bekundet, dass die Kanzlei auch inhaltlich *„allenfalls schlechtes Mittelmaß“* gewesen sei.[4227] Noch während der Bewerbungsphase habe er mehrere Anrufe von der Kanzlei erhalten, etwa mit der Bitte, die Vorgaben zu den Stundensätzen dahingehend zu ändern, dass Reisekosten hiervon nicht erfasst würden, und mit der Frage, wann mit einer formalen Beauftragung gerechnet werden könne.[4228]

Am Gründonnerstag 2016 forderte das BMVg, die Angebote der Rechtskanzleien sofort an das Verteidigungsministerium weiterzuleiten. In Abstimmung mit dem Leiter Einkauf der HIL GmbH entschied der Zeuge *Dippel*, die Angebote aus Datenschutzgründen anonymisiert an das BMVg weiterzugeben. Daraufhin seien in einem Anruf aus Berlin die Klarnamen der Bieter gefordert worden.[4229] Zudem sei der Zeuge *Dippel* von einem Mitarbeiter des Unterabteilungsleiters *Reichert* angerufen und mit der Aufforderung konfrontiert worden: *„der UAL wünscht die Beauftragung der Kanzlei.“*[4230]

Der Zeuge hat seinerzeit zu diesem und einem anschließenden Telefonat einen Vermerk angelegt.[4231] Er hat im Rahmen seiner Befragung durch den Ausschuss einleuchtend und nachvollziehbar festgehalten, welcher Druck auf ihn ausgeübt wurde. Seine Ausführungen sprechen für sich:

> „Und irgendwann hatte ich die Faxen dicke, nachdem ich zum fünften Mal gehört hat [sic!], was der UAL wünscht, und habe gesagt: Richten Sie doch dem UAL aus, er hat den Justiziar, der macht es

---

4223 Ebd.

4224 MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 256.

4225 Chronologie des ersten Vergabeverfahrens von *Dippel* zur Vorlage im Untersuchungsausschuss am 26.09.2019, MAT C. Z-39.1 Blatt 1 (5).

4226 Chronologie des ersten Vergabeverfahrens von *Dippel* zur Vorlage im Untersuchungsausschuss am 26.09.2019, MAT C. Z-39.1 Blatt 1 (4).

4227 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.

4228 Ebd.

4229 Ebd., S. 50.

4230 Ebd., S. 51.

4231 MAT A BMVg-6 R.40 Blatt 332 f.

> nach Recht und Gesetz. Und da der UAL als höherer Bundesbeamter in besonders hohem Maße Recht und Gesetz verpflichtet ist, sehe ich nicht, wo ich einen Dissens mit dem UAL haben könnte.“[4232]

In einem zweiten Telefonat hieß es, der Unterabteilungsleiter *Reichert* wolle beruhigt in die Ostertage und müsse deswegen wissen, dass die Kanzlei Hogan Lovells den Auftrag erhalten würde. Der Zeuge *Dippel* solle seine *„Ermessensspielräume“* ausnutzen, um den Wünschen des UALs gerecht zu werden. Den beiden Volljuristen aus dem Referat A III muss hierbei klar gewesen sein, dass sie den Zeugen *Dippel* damit faktisch zum Rechtsbruch aufforderten:

> „[…] dann habe ich gesagt: Herr Sowieso, Frau Sowieso, ich habe Sie jetzt verstanden. Sie wollen von mir die Zusage, obwohl ich die Angebote inhaltlich noch nicht kenne, dass ich für den Fall, dass bei rechtskonformer Wertung der Angebote die Kanzlei [Hogan Lovells] es nicht wird, die Vergabe so manipuliere, dass es die Kanzlei wird. Wollen Sie das von mir? – Und dann, muss ich sagen, war erst mal Ruhe auf der anderen Seite, und dann kam ein empörter Entrüstungssturm: Nein, wir sind Bundesbeamte. Dem Wunsch des UALs ist im Rahmen des geltenden Rechts zu entsprechen. -So.
> Also, was ist denn das? Dann legen die mir den Ball ins Feld und wissen genau, es geht nicht, und sagen dann: Wir sind aber raus, weil wir haben Ihnen gesagt, bitte rechtmäßig.“[4233]

Ein anschließendes Gespräch über diese Anrufe mit dem damaligen Geschäftsführer der HIL, *Walter Ludwig*, hat der Zeuge *Dippel* wie folgt erinnert:

> „Dann nahm er mich so leicht väterlich so in den Arm und sagte: ‚Sehen Sie da hinten die Windmühlen? […] Der ganze Horizont ist voller Windmühlen. Sie haben einen alten Esel, eine Lanze und einen Idioten. Wollen Sie losreiten? Und jetzt überlegen Sie sich das gut. Ich wünsche Ihnen frohe Ostern. Gehen Sie zu Ihrer Familie.‘„[4234]

Nach Ostern fand in Anwesenheit eines ministeriellen Vertreters die Angebotsauswertung statt. Dieser habe gesagt: *„Heute kommt es drauf an. Das muss die Kanzlei werden.“*[4235] Die Wunschkanzlei Hogan Lovells erreichte bei Durchführung eines neutralisierten, anonymisierten Verfahrens den vierten von insgesamt fünf Plätzen.[4236] Der ministerielle Vertreter bekundete nach der Erinnerung des Zeugen *Dippel* im Anschluss an die Angebotsauswertung, dass das Ergebnis so klar sei, dass jetzt auch der UAL dies akzeptieren müsse.[4237] Am 31. März 2016 teilte die HIL-Geschäftsführung dem zuständigen BMVg-Referat mit, dass die Angebote ausgewertet seien. Die Wahl für die Unternehmensberatung war auf die PwC Strategy& gefallen. Die Wahl für die Rechtsberatung auf die Kanzlei Beiten Burkhardt.

Noch am gleichen Tag wies das BMVg die HIL GmbH an, die Zuschläge nicht zu erteilen.[4238] Einen Monat später forderte es die Ausschreibungsunterlagen an.[4239]

(c) Abbruch des ersten Vergabeverfahrens

Am 6. Mai 2016, also etwa einen Monat nach der Anweisung, das Verfahren zu stoppen, beauftragte das Ministerium, das Verfahren endgültig abzubrechen.[4240] Begründet wurde dies mit der zwischenzeitlichen Entscheidung, die Werke zu veräußern. Insofern sei ein neues Vergabeverfahren notwendig gewesen. Der Auftragnehmer, der

---

4232 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 51.
4233 Ebd.
4234 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 53.
4235 Ebd.
4236 MAT A BMVg-16 A.03 Blatt 23 (25).
4237 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 54.
4238 MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 177, 178.
4239 MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 179.
4240 MAT A BMVg-12 A.124 Blatt 269.

im ersten Vergabeverfahren ausgewählt wurde, sei für die neue Aufgabe nicht geeignet gewesen.[4241] Die Schwerpunktbildung sei eine völlig andere gewesen.[4242] Diese Argumentation überzeugt aus Sicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass das BMVg sich schon vorab entschieden hatte, die Werke in Begleitung der Kanzlei Hogan Lovells zu veräußern. Als die HIL GmbH sich weigerte, der Wunschkanzlei des Unterabteilungsleiters den Zuschlag zu geben, stoppte man die Vergabe.

Mehrere öffentliche Auftritte von *Dr. Suder* sowie Zeugenaussagen und Beweismaterialien lassen den Schluss zu, dass die Entscheidung der BMVg-Leitung, die HIL-Werke zu verkaufen, noch vor dem Beginn des ersten Vergabeverfahrens getroffen wurde. Schon in einer Vorlage aus dem Januar 2015 wies die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* an, *„die fortgeführte, nachhaltige Umsetzung der für die Privatisierung der Heeresinstandsetzungslogistik festgelegten Ziele (angemessene Beteiligung der Industrie im Rahmen von Unteraufträgen und Abbau von Instandsetzungskapazitäten) des Bundes zu billigen.“*[4243] Auf einer Hauptpersonalratssitzung der HIL GmbH ein Jahr später, im Januar 2016, soll sie vor den 50 versammelten Teilnehmern der Sitzung erklärt haben, dass die Werke verkauft werden würden.[4244] Aus dem gleichen Zeitraum liegen gleich mehrere E-Mails von Mitarbeitern des BMVg und auch eine des HIL-Geschäftsführers *Walter Ludwig* vor, aus denen hervorgeht, dass man den Eindruck hatte, dass die BMVg-Leitung den Verkauf der Werke wünschte.[4245]

Weder die damalige Staatssekretärin *Dr. Suder* noch die damalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* konnten vor dem Untersuchungsausschuss konkrete Angaben machen, wann die Entscheidung zum Verkauf der Werke gefällt wurde. *Dr. von der Leyen* hat jedoch bestätigt, dass sie die grundlegende Entscheidung zur Privatisierung getroffen hat.[4246] Auch die damalige Staatssekretärin hat angegeben, dass die Veräußerung der HIL-Werke für sie während ihrer Amtszeit eines der *„prioritären“* Themen gewesen sei,[4247] verwies aber – wie auch die ehemalige Verteidigungsministerin – darauf, dass die Idee der Privatisierung lange vor der Amtszeit von der Leyens entstanden sei.

Es erscheint naheliegend, dass das BMVg bereits vor dem Zeitpunkt des ersten Vergabeverfahrens eine Verkaufsabsicht hatte und wusste, dass die Kanzlei Hogan Lovells in diesem Sinne Ergebnisse liefern würde. Sicher nachweisen lässt sich dies gleichwohl nicht. Weder durch das Beweismaterial noch durch die Zeugenbefragungen hat sich widerspruchslos aufklären lassen, weshalb das BMVg die Beauftragung von Hogan Lovells so energisch forcierte. Klar ist aber: Spätestens der „Forderungskatalog“ von Unterabteilungsleiter *Reichert*, mit dem er sich Mitte April 2016 auch an die Staatsekretärin wandte, dokumentiert den Willen, die Wunschkanzlei zu beauftragen. An mehreren Stellen wird Hogan Lovells unter dem Stichpunkt „Externe Berater“ aufgeführt. In einer Aufgabenübersicht ist mit Priorität 1 vermerkt: „Beauftragung Hogan Lovells durch das BMVg“ und „Sofortige Unterstützung durch Hogan Lovells schon vor Auftragserteilung (ggf. auf fremdes Ticket)“.[4248] Der Zeuge *Reichert* hat vor dem Untersuchungsausschuss hierzu ausgesagt, Hogan Lovells habe in seinem Forderungskatalog nur als *„Synonym für eine am Markt befindliche und leistungsstarke Kanzlei“* gedient.[4249] Diese Argumentation erscheint abwegig und konnte nicht überzeugen.

(2) Das zweite Vergabeverfahren

Nach dem Abbruch des ersten Vergabeverfahrens wurde am gleichen Tag ein zweites Vergabeverfahren gestartet. Die Federführung zog das BMVg nun an sich. Es sollte nunmehr auch offiziell nur noch um den Verkauf der Werke gehen.[4250] Zu diesem Zweck wurde im BMVg eine Task Force gegründet, in der auf Anordnung *Reicherts* auch der Zeuge *Gerd Kaptein* eingesetzt wurde. Dieser bezeichnete sich in mehreren E-Mails selbst als Leiter der

---

4241 MAT A BMVg-4 A-12 Blatt 405 (407).
4242 Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 57.
4243 MAT C Z-38.2 Blatt 1.
4244 Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 23.
4245 MAT A BMVg- 12 A.123 Blatt 163; MAT A BMVg-16 A.01 Blatt 54.
4246 Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 79.
4247 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 53.
4248 MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 5 - 7.
4249 Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 109.
4250 MAT A BMVg-12 HC.133 Blatt 11; MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 33 (34).

Task Force.[4251] Die Beratungsaufträge wurden schließlich durch die Task Force freihändig an Hogan Lovells und PwC vergeben.

Konkret forderte die Task Force gleich zu Beginn des Verfahrens drei Kanzleien, darunter Hogan Lovells, zur Angebotsabgabe auf.[4252] Die E-Mail an Hogan Lovells war persönlich an *Dr. Zirngibl* adressiert. Bei den Konkurrenten gab es keine direkten Adressaten.[4253] Hogan Lovells erhielt außerdem als einzige Kanzlei im Verfahren eine Angebotsaufforderung nebst Beschreibung des Anforderungsprofils direkt von dem Zeugen *Kaptein*.[4254] Eine schriftliche Anweisung zum Verkauf der Werke gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Erst am 17. Mai 2016 gab *Dr. Suder* den Auftrag, *„die drei Werke kurzfristig an einen oder mehrere private Betreiber […] abzugeben und hierfür alles Erforderliche zu veranlassen.“*[4255] Der Auftrag war an den Unterabteilungsleiter *Reichert* adressiert. Am 24. Mai 2016 traf das Ministerium seine Entscheidung und der Unterabteilungsleiter unterschrieb die Verträge. Der Wunschkandidat Hogan Lovells erhielt dieses Mal den Auftrag.[4256]

Die Aufträge an die Kanzlei wurden freihändig vergeben. Zur Begründung der Vergabeart wurde damals angeführt, dass die Kosten der Rechtsberatung die der Unternehmensberatung voraussichtlich übersteigen würden.[4257]

Die Kosten für die Unternehmensberatung bei der Begleitung des Verkaufs der HIL-Werke überstiegen schlussendlich jedoch diejenigen für die Rechtsberatung um ein Vielfaches.[4258] In einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion wird dargestellt, dass bei der Auftragsvergabe nicht erkennbar gewesen sei, *„dass aufgrund der erst im laufenden Prozess sichtbar gewordenen besonderen Komplexität des Projekts ein Unterstützungsbedarf über das Jahr 2017 hinaus entstehen würde.“* Vor allem zeichnungs- und immobilienrechtliche Probleme hätten sich angeblich erst in späteren Stadien der Vergabe offenbart. Man sei bei der Vergabe an Hogan Lovells noch davon ausgegangen, dass die Rechtsberatung teurer werden würde und eine freihändige Vergabe möglich sei.[4259]

Diese Ausführungen decken sich nicht mit den Aussagen des Zeugen *Dippel*. Ihm zufolge waren die Problematiken, auf die das Bundesverteidigungsministerium verweist, den Verantwortlichen von vorneherein bekannt. Demnach habe im Bereich der Zeichnungsrechte die HIL mehrere Gerichtsverfahren geführt, an denen das BMVg beteiligt gewesen sei. Der Zeuge *Kaptein* selbst habe den Zeugen *Dippel* zu Terminen begleitet, bei denen die Thematik diskutiert worden sei. Auch hinsichtlich der immobilienrechtlichen Fragen habe es noch Mitte März unter Einbindung des Zeugen *Kaptein* Auseinandersetzungen mit einem Organisationsbereich der Bundeswehr gegeben, in dessen Rahmen die Fragen detailliert besprochen worden seien.[4260]

Auch den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erscheint es fernliegend, dass im Ministerium Standardprobleme, die sich bei einem Vergabeverfahren dieser Größenordnung aufdrängen müssen, nicht erkannt wurden. Es muss allen Beteiligten bewusst gewesen sein, dass das Projekt nicht innerhalb der Kürze der Zeit durchzuführen war.[4261] Auch die damalige Staatssekretärin wusste um die Bedenken hinsichtlich ihrer zeitlichen Vorgaben, schenkte ihnen aber keine Beachtung.[4262] Man darf daher davon ausgehen, dass der Zeuge *Kaptein* in seinem Vergabeentscheidungsvermerk wissentlich unrichtige bzw. unvollständige Annahmen niederlegte.

Bei alledem ist auch zu beachten: Vor Projektbeginn 2016 schätzte der Zeuge *Kaptein* in einem fünfseitigen Vermerk mit dem Titel „Entscheidung über die Vergabeart“, welcher letztlich die Grundlage aller weiteren Entscheidungen war, den Auftragswert auf rund 2,49 Millionen Euro für 2016 (beziehungsweise auf 6,75 Millionen Euro,

---

4251 *Kapteins* eigener Aussage zufolge wurde er niemals formal zum Leiter ernannt, vgl. Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 34; in seinen Korrespondenzen unterzeichnete er aber mit „Leiter Task Force HIL- Werke“, vgl. bspw. MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 241 oder MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 242, 243.

4252 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 30 - 32.

4253 Die E- Mails an Noerr LLP und CMS Hasche Sigle wurden im Gegensatz zu der E-Mail an Hogan Lovells eröffnet mit „Sehr geehrte Damen und Herren“, vgl. die Anschreiben an die Kanzleien vom 6. Mai 2016, MAT A BMVg-4 A.12 Bl. 30 - 32.

4254 MAT A BMVg-4 A.12. Blatt 33 ff.

4255 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 412.

4256 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 273, 281.

4257 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (26).

4258 BT-Drs. 19/3661, http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/036/1903661.pdf, letzter Abruf am 19. Juni 2020.

4259 Ebd.

4260 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 57.

4261 Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 61; Protokoll 19/19 der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 108.

4262 Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 108.

für den Fall, dass die beiden Verlängerungsoptionen in Anspruch genommen werden sollten).[4263] 2018 rechnete das Ministerium mit Gesamtkosten in Höhe von 42,57 Millionen Euro. Die Differenz der Beträge zeigt, dass die erste Kalkulation unseriös war und als fehlerhaft hätte erkannt werden müssen. Sie war Grundlage einer rechtswidrigen Vergabeentscheidung, die als solche nach Überzeugung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Berücksichtigung aller vorgenannten Anhaltspunkte auch vorsätzlich erfolgte.

bb) Das Nachspiel

(1) Widersprüchliche Zeugenaussagen

Der Zeuge *Kaptein* (erst Mitarbeiter in der Unterabteilung *Reicherts*, dann Leiter der Task Force und am Ende Geschäftsführer der HIL GmbH) sah sich durch die Belegschaft der HIL verschiedenen Vorwürfen ausgesetzt. Auf eine Aufzählung der Vorwürfe wird an dieser Stelle verzichtet. Sie ergeben sich aus dem Beweismaterial und den Vernehmungsprotokollen des Ausschusses.[4264]

Der Zeuge *Kaptein* hat in seiner Befragung ausgesagt, dass die Zeugen *Moseler* und *Dippel „alternative Wirklichkeiten“* über ihn verbreiten und eine Hexenjagd gegen ihn veranstalten würden.[4265] Die Aussagen des Zeugen *Kaptein* und der Zeugen *Dippel* und *Moseler* vor dem Untersuchungsausschuss stehen teilweise in direktem Widerspruch zueinander.[4266] In Ansehung auch des übrigen Beweismaterials erscheinen die Aussagen der Zeugen *Dippel* und *Moseler* vor dem Ausschuss glaubhaft, wohingegen die Darstellung des Zeugen *Kaptein* die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht überzeugen konnte.

(2) Einladung des Staatssekretärs Dr. Brauksiepe im Frühjahr 2017

Die Zeugen *Dippel* und *Moseler* wurden im Frühjahr 2017 vom damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Ralf Brauksiepe* zu einem Gespräch eingeladen. Anlass dieser Einladung war, dass die ehemalige Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* Signale vernommen hatte, dass die Abgabe der Werke auf Akzeptanzprobleme bei der Arbeitnehmerschaft gestoßen war. Daraufhin beauftragte sie ihren damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Brauksiepe*, ein Gespräch mit den Arbeitnehmervertretern der HIL zu vereinbaren.

Im Rahmen des Gesprächs brachten die Zeugen *Dippel* und *Moseler* ihre Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vergabe der Beratungsleistungen zur Sprache. Der Zeuge *Dr. Brauksiepe* hat auf Nachfrage erklärt, dass er das Vorbringen der Zeugen *Moseler* und *Dippel* ernst genommen habe. Inhaltlich blieb das Gespräch jedoch folgenlos. *Dr. Brauksiepe* hat ausgeführt, er habe Herrn *Reichert* anschließend mit den Vorwürfen der Zeugen *Moseler* und *Dippel* konfrontiert, woraufhin dieser die Vorwürfe glaubhaft entkräftet habe. Auf weitere Nachfrage ergänzte *Dr. Brauksiepe*, nach dem Gespräch mit den Arbeitnehmervertretern weder mit der Rechts- noch mit der Compliance-Abteilung Kontakt aufgenommen zu haben. *Dr. Suder* habe er von dem Gespräch mit den Zeugen *Moseler* und *Dippel* berichtet. Sie habe die Ausführungen *„zur Kenntnis genommen.“*[4267] Die ehemalige Verteidigungsministerin, auf deren Veranlassung hin *Dr. Brauksiepe* das Gespräch mit der Arbeitnehmervertretung überhaupt erst suchte, habe sich bei ihm nicht mehr über den Ausgang des Gesprächs erkundigt.

(3) Eingaben des Zeugen Moseler

Der Zeuge *Moseler* versuchte durch Eingaben an verschiedene Empfänger auf die Vorgänge in der HIL aufmerksam zu machen. Im Juni 2017 schickte er zunächst eine Eingabe an den Compliance-Beauftragen des BMVg. Er wurde daraufhin gemeinsam mit dem Zeugen *Dippel* in die für interne Ermittlungen zuständige Stelle des BMVg eingeladen. Der Zeuge *Moseler* hat die Reaktion des zuständigen Sachbearbeiters auf den geschilderten Sachverhalt wie folgt erinnert:

4263 MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24 (26).

4264 Vgl. bspw. Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 19, 31, 47, 65 und Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 56, 57, 64, 68, 70, 73, 80.

4265 Protokoll 19/30 I der 30. Sitzung am 12. Dezember 2019, S. 13, 16.

4266 Die Bewertung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne des § 153 StGB anzunehmen ist, obliegt der Staatsanwaltschaft.

4267 Vgl. Protokoll 19/21 I der 21. Sitzung am 26. September 2019, S. 63 - 65.

> „Als der dann aber den Stift da weggelegt hat und sagte, da muss er erst den Staatssekretär fragen, war zumindest mal für mich und auch für den Herrn Dippel sicher an der Stelle klar, dass der sich nie vorstellen konnte, dass ein Unterabteilungsleiter so ein Ding alleine andreht, ohne dass das abgesichert ist nach oben. Und den Eindruck hat er vermittelt, warum er da abgebrochen hat: weil dem klar war, dass hier nicht nur die Referatsebene beteiligt ist oder die Unterabteilungsleiterebene.“[4268]

Nachdem das Gespräch folgenlos blieb, richtete der Zeuge *Moseler* weitere Eingaben an die Leitungsebene, darunter eine direkte Eingabe an *Dr. von der Leyen*. Auch diese blieb folgenlos.

(4) Folgebeauftragungen, Laufzeit und Kostenexplosion

Da die Abgabe der Werke nicht innerhalb von sechs Monaten organisiert werden konnte, wurden die Beratungsverträge mehrmals verlängert.[4269] Auf eine Markterkundung wurde verzichtet, Ausschreibungen fanden nicht statt. Aufgrund des *„projektbezogenen Spezialwissen[s]“* kämen nur die bisherigen Auftragnehmer in Betracht. *Dr. Suder* genehmigte die Verlängerung im Dezember 2017.[4270]

Die Folgebeauftragungen waren aus Sicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenso rechtswidrig wie die ursprüngliche Vergabe. Das BMVg argumentierte auch bei den Folgebeauftragungen, dass die Kosten der Rechtsberatung jene der Unternehmensberatung überwiegen würden, womit eine freihändige Vergabe wieder erlaubt sei.[4271] Die Kosten der Unternehmensberatung hatten diejenigen der Rechtsberatung zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits um fast 3 Millionen Euro überstiegen.[4272]

c) Fazit

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen im Fall HIL Vergaberechtsbruch und unlauteres Führungsverhalten des BMVg fest. Der Zeuge *Reichert*, der der damaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* unterstand und sich mit ihr des Öfteren[4273] auch direkt abstimmte, trägt einen Großteil der Verantwortung für den Abbruch des ersten Vergabeverfahrens sowie die vergaberechtswidrige Beauftragung der Kanzlei Hogan Lovells. Er handelte aber auch im Sinne der Staatssekretärin.

Insgesamt sollte nicht vergessen werden: *Dr. von der Leyen* entschied über die (letztlich gescheiterte) Abgabe der HIL-Werke, ohne einen angemessenen Konsultationsprozess abzuwarten. Richtig wäre es gewesen, an der Durchführung des ersten Vergabeverfahrens festzuhalten, um die verschiedenen Zukunftsoptionen für die HIL-Werke ausreichend zu prüfen. Stattdessen wurde dieses Vergabeverfahren abgebrochen und im zweiten Verfahren der Wunschkandidat Hogan Lovells beauftragt. Die Beratungs- und Unterstützungsaufträge zur Begleitung der Privatisierung wurden letztlich ohne Notwendigkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vergeben. Diese freihändige Vergabe und die weiteren Folgebeauftragungen haben den Bund langjährig an die beauftragten Externen gebunden und Millionen gekostet.

Dabei war es offenkundig, dass der vorgegebene Zeitplan und die Kosten für das zweite Vergabeverfahren unrealistisch waren. Die befragten Mitglieder der BMVg-Leitung, *Dr. von der Leyen*, *Dr. Suder*, Staatssekretär *Zimmer* und Staatssekretär *Hoofe* verwiesen in ihren Aussagen jedoch darauf hin, dass man diese Kosten- und Laufzeitexplosion nicht hätte vorhersehen können. Diese Aussagen sind in Ansehung der gesamten Beweislage nicht glaubhaft.

4268 Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.

4269 Zunächst wurden die beiden im ersten Vertrag vorgesehenen Verlängerungsoptionen ausgeschöpft, MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 329 und MAT A BMVg-4 A.15 Blatt 157; im Dezember 2017 wurden dann mit der Kanzlei Hogan Lovells und der Unternehmensberatung PwC jeweils Folgeverträge bis Dezember 2020 geschlossen, MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 197 ff. und Blatt 286 ff.

4270 MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 172 (174) und MAT A BMVg-4 A.16. Blatt 18 (19).

4271 MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18 (22).

4272 BT-Drs. 19/3661, http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/036/1903661.pdf, letzter Abruf am 19. Juni 2020.

4273 Protokoll 19/19 I der 19. Sitzung am 12. September 2019, S. 44.; Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 19.

Das Privatisierungsprojekt lief sowohl in Hinblick auf die Laufzeit als auch auf die Kosten völlig aus dem Ruder. Anstelle der 6,75 Millionen Euro, die das BMVg 2016 geschätzt hatte, kosteten Beratungs- und Unterstützungsleitungen schlussendlich über 31 Millionen Euro. Wäre das Privatisierungsvorhaben 2019 nicht abgebrochen worden, wären die Kosten auf mindestens 42,47 Millionen Euro gestiegen, mithin dem Vierfachen der ursprünglichen Kostenschätzung.

Auch die Laufzeit des Vergabeprojekts ist – vorhersehbar – explodiert: Vertraglich wurde 2016 bestimmt, dass das Projekt innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden sollte. Es wurden zwei Verlängerungsoptionen à 6 Monaten mit in den Vertrag aufgenommen. Im Herbst 2019 – dreieinhalb Jahre später – war ein Ende des Projekts noch immer nicht in Sicht. Das BMVg schätzte zu dem Zeitpunkt, dass ein Ende des Projekts im Dezember 2020 erreicht werden würde. Tatsächlich wurde es jedoch nie beendet. Nachdem *Dr. von der Leyen* nach Brüssel wechselte, traf die neue Verteidigungsministerin *Annegret Kramp-Karrenbauer* im Oktober 2019 die Entscheidung, dass die Werke vollständig im Besitz des Bundes bleiben sollten. Schadensersatzansprüche gegen den Bund sind infolge des Abbruchs des Privatisierungsprozesses zu erwarten.

Der Bundestag wurde durch das BMVg noch 2019 darüber informiert, dass die Entscheidung zur Privatisierung aufgrund eines 2017 erstellten „Wirtschaftlichkeitsvergleichs“ gefällt wurde. Dass *Dr. von der Leyen* die Privatisierung bereits 2016 entschieden hatte, wurde jedoch nicht erwähnt.

Die Gesamtverantwortung über das Privatisierungsvorhaben der HIL-Werke hatte schlussendlich *Dr. von der Leyen*. Sie hat in ihrer Befragung selbst bestätigt, dass sie die Entscheidung zur Privatisierung der HIL-Werke gefällt hat.[4274] Der Verkauf wäre schlussendlich ein Milliardenprojekt geworden.

4. LEAD

a) Überblick

Die Firma LEAD wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt vier Mal mit Beratungsleistungen im Gesamtwert von 471 800 Euro rechtswidrig beauftragt. Auftragsgegenstand war die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Mitarbeiterbefragungen für die Projektorganisation Rüstungsmanagement im BMVg.

Ziel der von dem Zeugen *Triebel* moderierten Veranstaltungen sollte sein, die sehr ambitionierten Reformbestrebungen der Ministerin *Dr. Ursula von der Leyen* und ihrer Staatssekretärin *Dr. Katrin Suder* im Bereich des Rüstungswesens den Mitarbeitern im BMVg und im nachgeordneten Bereich zu vermitteln. Widerstände der Belegschaft gegen die tiefgreifenden Reformen sollten so adressiert werden.

Begründet wurde die erste freihändige Vergabe an die Firma LEAD in Höhe von 14 000 Euro über ein konstruiertes Alleinstellungsmerkmal, wonach einzig der Zeuge *Triebel* die nötige Expertise im Bereich Veränderungsmanagement mitbringe, um die Veranstaltung zu moderieren. Auf die frühere erfolgreiche Zusammenarbeit mit *Dr. Suder* bei McKinsey wurde ebenfalls abgestellt. Darauf folgten drei weitere Beauftragungen in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von 457 800 Euro. Neben der bestehenden *„Chemie“* zwischen dem Zeugen *Triebel* und der Staatssekretärin, die bereits bei der ersten Vergabe als Beauftragungsgrund angeführt wurde, kam als neuer Beauftragungsgrund hinzu, dass der Auftragnehmer aufgrund der Erstaufträge in das Projekt eingearbeitet sei und daher über ein Sonderwissen verfüge.

Die freihändigen Vergaben erfolgten jeweils durch das BAAINBw als Bedarfsdecker, wurden aber von der Projektorganisation Rüstungsmanagement im BMVg in Auftrag gegeben. Die Begründung für die Beauftragung *Triebels* wurde von der Projektorganisation Rüstungsmanagement dem BAAINBw übermittelt und hatte den Wunsch der Staatssekretärin nach einer Beauftragung deutlich gemacht.

Die Projektorganisation Rüstungsmanagement stand unter der Verantwortung des Beauftragten Strategische Steuerung Rüstung *Dr. Gundbert Scherf*, später dann seines Nachfolgers *Björn Seibert*, sowie der damaligen Rüstungsstaatssekretärin *Dr. Suder*. Beide, *Dr. Suder* und *Dr. Scherf*, kannten den Geschäftsführer der LEAD – den Zeugen *Triebel* – aus ihrer gemeinsamen früheren Tätigkeit beim Beratungsunternehmen McKinsey.

[4274] Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 79.

Die Zeugenbefragungen sowie die Auswertung der Beweismittel haben deutlich gemacht, dass das freundschaftliche Verhältnis der ehemaligen Staatssekretärin *Dr. Suder* zum Zeugen *Triebel* ursächlich für dessen Beauftragung war. Die Verantwortungskette im Fall von LEAD führt in die Leitungsebene des BMVg – entlang der Zeugen *Dr. Scherf* und *Seibert* insbesondere zur ehemaligen Staatssekretärin *Dr. Suder*, aber auch zur ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen*.

b) Erkenntnisse

aa) Problemaufriss Rüstungsmanagement

Der Rüstungsbereich ist seit jeher ein hochproblematisches Feld und die Liste von Skandalen und Fehlinvestitionen ist lang. Während der Amtszeit der ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* war die Reform des Beschaffungswesens ein Dauerthema. *Dr. von der Leyen* holte sich mit *Dr. Suder* eine Beraterin von McKinsey ins Haus, die die Reform des Beschaffungswesens maßgeblich vorantreiben sollte.

Die Agenda Rüstung, die mit Hochdruck die Modernisierung des Rüstungswesens umsetzen sollte, stand dabei vor dem Problem, dass viele Reformprozesse in allerkürzester Zeit in einem riesigen Behördenapparat umgesetzt werden sollten – und das bei einer desolaten Materiallage. Der Handlungsbedarf führte zu einem erheblichen Erfolgs- und Leistungsdruck im Ministerium. Als Mittel der Wahl, um vermeintlich drängende Projekte noch schneller umzusetzen und eigene personelle Engpässe auszugleichen, setzte die zuständige Staatssekretärin auf externer Berater.

Da die geplanten Reformen des Rüstungswesens in der Belegschaft oft auf verhärtete Fronten trafen, wollte man für Verständnis bei der Belegschaft werben und versuchte, Rückhalt für anstehende Veränderungen mittels Veranstaltungen zu bekommen. An dieser Stelle ist der Einsatz der Firma LEAD einzuordnen. Vor dem Ausschuss hat *Dr. Suder* bekundet, sie habe vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer gesagt:

> „Wir müssen den Prozess der Veränderung gestalten, stets innerhalb der gegebenen Regeln; denn nur so gibt es Handlungssicherheit und damit überhaupt zügige Umsetzung. Es wird nicht mit immer mehr Druck gehen, sondern es wird nur gehen, indem wir bereit sind, anders zu arbeiten, Prozesse, Abläufe, Strukturen überprüfen, auf das Neue ausrichten und indem wir konsequent entbürokratisieren und digitalisieren.“[4275]

Nicht nur, aber auch im Fall von LEAD sind die Aussagen *„innerhalb der Regeln“* und *„ohne Druck“* Lippenbekenntnisse geblieben. Regelwidrige Vergaben kamen häufig unter Zeitdruck und/oder aufgrund von vorkommunizierten „Wünschen“ von oben zustande. So ist es auch bei LEAD: Die Beauftragung des Zeugen *Triebel* war von oben gewünscht und sollte von den zuständigen Sachbearbeitern wie gewollt umgesetzt werden.

bb) Kennverhältnisse ermöglichen den Zugang ins BMVg

Ein weiteres Beispiel dafür, dass sich *Dr. Suder* als ehemalige Staatssekretärin im BMVg gerne mit alten Bekannten und Freunden aus ihrer Zeit als Unternehmensberaterin umgab, ist der Fall von LEAD. Auch hier waren Kennverhältnisse zur ehemaligen Staatssekretärin „Door Opener“ für Projektbeauftragungen durch das Verteidigungsministerium.

Den Zeugen *Triebel* kannte *Dr. Suder* aus McKinsey-Zeiten, wo sie zeitweise seine Vorgesetzte gewesen war und in seine Leistungsbeurteilungen und diverse Beförderungsentscheidungen eingebunden war.[4276] Sie kannten sich zum Zeitpunkt der ersten Vergabe im Jahr 2015 bereits seit zehn Jahren und hatten nach Angaben der Zeugin *Dr. Suder* ein freundschaftliches Verhältnis zueinander.[4277] Dieses Kennverhältnis wurde im Fall LEAD als Grund für die Vergabe von Moderationsleistungen herangezogen und zeigt exemplarisch, dass es ein Compliance-Defizit im BMVg gibt.

4275 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 17.

4276 MAT A BMVg-4 BAAIN.228 Blatt 33 (39).

4277 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 48 f.

cc) Auftragsvergabe an LEAD

Die Firma LEAD wurde insgesamt viermal mit Unterstützungsleistungen im Gesamtwert von 471 800 Euro beauftragt. In allen vier Fällen erfolgte die Beauftragung rechtswidrig im Wege der freihändigen Vergabe.

(1) Erste Vergabe

Die erste Beauftragung der Firma LEAD mit Moderationsleistungen in Höhe von 14 000 Euro beinhaltete die Durchführung einer Informationsveranstaltung am 17. November 2017 gemeinsam mit der Staatssekretärin *Dr. Suder*.

(a) Initiierung

Die Beauftragung des Zeugen *Triebel* wurde von *Dr. Suder*, mit Hilfe von *Dr. Scherf*, initiiert und vorangetrieben. Für die Umsetzung der Beauftragung der Firma LEAD war die Projektorganisation Rüstungsmanagement zuständig, die unter Leitung von *Dr. Scherf* als Beauftragter Strategische Steuerung Rüstung stand.

Das BMVg bestreitet, dass *Dr. Suder* die Beauftragung von LEAD *„initiiert, gezündet oder gesetzt“*[4278] haben soll. Staatssekretär *Hoofe* räumte jedoch ein, dass *Dr. Suder* mit ihm über die Beauftragung des Zeugen *Triebel* gesprochen habe und ihn in diesem Zusammenhang gefragt habe, welche Möglichkeiten man habe, ihn zu beauftragen. In dem Zusammenhang habe man auch über Vergaben und eine Ausschreibung gesprochen und ob es ein Alleinstellungsmerkmal *Triebels* für die Beauftragung gebe. Sie hätten aber auch besprochen, dass die Vergaberechtsexperten prüfen müssten, ob eine Beauftragung möglich sei.[4279] *Dr. Suder* konnte sich an ein solches Gespräch mit Staatssekretär *Hoofe* nicht erinnern.[4280]

Die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten diese Aussage für nicht glaubhaft.

Der ehemalige Vertragssachbearbeiter aus dem BAAINBw sagte aus, dass es eine klare Forderung der Staatssekretärin gewesen sei, den Zeugen *Triebel* zu beauftragen. Es habe eine klipp und klare Anweisung aus dem BMVg gegeben. Es habe der Zeuge *Triebel* sein müssen, es habe keine Alternative gegeben und niemand habe sich getraut dieser Anweisung nicht nachzukommen und sich dagegenzustellen.[4281] Die Aussage des Sachbearbeiters ist glaubhaft, denn einerseits besteht keinerlei Veranlassung des nunmehr pensionierten Sachbearbeiters grundlos die ehemalige Staatssekretärin zu belasten. Seine Aussage deckt sich auch mit den Abläufen von Beauftragungen in anderen Projekten, bei denen Entscheidungen der Leitungsebene ebenfalls dem nachgeordneten Bereich aufgedrängt wurden.

Demgegenüber hat *Dr. Suder* in der Beweisaufnahme – nicht nur im Kontext von LEAD, sondern grundsätzlich – an entscheidenden und kritischen Stellen durchweg Erinnerungslücken geltend gemacht. Ging es um entlastende Details, konnte sie sich allerdings sehr genau erinnern. Ihre sehr selektive Erinnerung war auffällig und erschwert die Beweiswürdigung.

(b) Weisung

In einem Erlass vom 23. September 2015 wies die Projektorganisation Rüstungsmanagement die Beauftragung externer Unterstützung für die Informationsveranstaltung im November an. Bereits in dieser Weisung machte das BMVg deutlich, dass für die Moderationsleistung wegen der Interaktion mit der Staatssekretärin nicht jeder geeignet sei und eine persönliche Auswahl der hierfür geeigneten Person für den Erfolg der Veranstaltung entscheidend sei. Die damalige Leiterin des Justiziariats und heutigen Vizepräsidentin des BAAINBw bat das BMVg seinerzeit *„um Mitteilung, welcher konkrete Berater […] gewünscht ist. Nach den geführten Telefonaten scheint eine Vorabstimmung erfolgt zu sein.“*[4282]

Am 29. September 2015 erbat das zuständige Referat im BAAINBw eine Leistungsbeschreibung aus dem BMVg und bat um Benennung von mindestens drei, nach Möglichkeit fünf oder mehr geeigneten Unternehmen. Bereits

---

4278 MAT B 19.WP, Blatt 273.
4279 Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 103.
4280 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 50.
4281 MAT A BMVg-14 BAAIN.375 Blatt 314.
4282 MAT A BMVg-4 Leitung.78, Blatt 27 (28).

wenige Tage später übermittelte die Projektorganisation im BMVg eine Leistungsbeschreibung, die auf den 30. September 2015 datiert und zuvor gemeinsam mit Herrn *Triebel* erstellte wurde.[4283] Anders als vom BAAINBw erbeten, wurden von der Projektorganisation darüber hinaus keine weiteren geeigneten Unternehmen genannt.

Zur Begründung der Beauftragung des Zeugen *Triebel* als Moderator heißt es in der Leistungsbeschreibung, dass neben seiner beruflichen Expertise er und *Dr. Suder* sich bereits seit zehn Jahren kennen würden. Die Veranstaltung *„sieht eine dialogische Interaktion der Staatssekretärin […] mit dem Moderator Hr Triebel vor. Beide Personen müssen daher miteinander harmonieren […] Dabei kommt es besonders auf ein authentisches ‚Zusammenwirken' der o. g. Personen an. ‚Die Chemie muss stimmen'.“*[4284]

Die Aufforderung des BAAINBw, mehrere Angebote einzuholen, blieb unbeantwortet. Das BMVg hat das Ergebnis des Vergabeverfahrens vorweggenommen und gab die Beauftragung *Triebels* vor. Das BAAINBw sollte hierfür nur noch einen Vergabevermerk fertigen. Eine inhaltliche eigene Prüfung der Vergabestelle wurde somit unterbunden.

Im Beweismaterial fand sich zwar keine schriftliche Anweisung der Zeugen *Dr. Scherf* oder *Dr. Suder*, LEAD unter Vertrag zu nehmen. Dennoch ist die Weisung, die Firma LEAD zu beauftragen, eindeutig auf die Staatssekretärin *Dr. Suder* zurückzuführen, die immer wieder betonte, sich aus Vergabeentscheidungen gezielt rausgehalten zu haben. Es ist formal richtig, dass abschließende Vergabeentscheidungen im BAAINBw getroffen werden. Zuvor wurden aber in diesem Fall sämtliche Vertragsdetails wie Auftragnehmer, Vergabeart und Auftragswert gezielt aus dem BMVg vorgegeben.

Der Zeuge *Dr. Scherf* hat ausgesagt, dass er keine Weisung erteilt habe, sondern nur einen Prüfauftrag. Zu bemerken ist hierzu Folgendes: Erste Überlegungen zur Beauftragung der LEAD GmbH hat es schon im Frühjahr 2015 gegeben, nachdem Herr *Triebel* der Staatssekretärin von einer erfolgreichen Veranstaltungsbegleitung durch LEAD im Bereich Veränderungsmanagement berichtet hat. Im Nachgang ist das BMVg dann auf ihn zugekommen, nachdem *Dr. Scherf* den Namen *Triebel* im September 2015 bei seinem Team ins Spiel brachte und für eine unverbindliche Kontaktaufnahme geworben hat.

Laut dem Sachverhaltsaufklärungsbericht der Abteilung A vom 21. Dezember 2018 hat ein Mitarbeiter der Projektorganisation dann in der Folge am 16. September 2015 den Zeugen *Triebel* zunächst per E-Mail kontaktiert und sich dann am 23. September 2015 mit ihm zu einem Gespräch getroffen, also dem Tag, an dem die Weisung an das BAAINBw verschickt wurde. Es erschließt sich nicht, dass gemessen an dem Kontext und des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs ein ergebnisoffener Prüfauftrag beabsichtigt gewesen sein soll.

(c) Rechtswidrigkeit

Das BAAINBw als Vergabestelle stütze seinen Vergabevermerk für die Beauftragung der Firma LEAD sowohl auf § 3 Abs. 5 lit. i als auch auf lit. l der VOL/A.

Gemäß § 3 Abs. V lit. i sind freihändige Vergaben, also Vergaben ohne förmliches Vergabeverfahren, ausnahmsweise möglich, wenn diese einen gewissen Schwellenwert – im BMVg ist dieser Wert auf 15 000 Euro festgesetzt – nicht überschreiten. Da die Erstbeauftragung der Firma LEAD in Höhe von 14 000 Euro erfolgen sollte und unterhalb des zulässigen Höchstwertes lag, wäre die freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. i zulässig gewesen.

Bei Beauftragungen im Wege der freihändigen Vergabe müssen aber nach § 3 Abs. 1 VOL/A mehrere – mindestens aber drei Bewerber – zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Daran hatte das BMVg ersichtlich kein Interesse.

Um keine Vergleichsangebote einholen zu müssen und die Beauftragung *Triebels* garantieren zu können, entschied sich das BMVg für ein Vergabeverfahren nach § 3 Abs. V lit. l, wonach für die zu beauftragende Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt (§ 3 Abs. 5 lit. l). Dies setzt voraus, dass das Ministerium zuvor eine umfassende Markterkundung durchgeführt hat, an deren Ende das Ergebnis steht, dass niemand anderes zur Auftragsdurchführung in der Lage ist, das zu beauftragende Unternehmen also quasi ein

---

4283 Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 31.

4284 MAT A BMVg-3 A.22 Blatt 32 f.

Monopolist in der Erbringung der nachgefragten Leistung ist.[4285] Besondere Gründe, die nachvollziehbar ein Alleinstellungsmerkmal rechtfertigen, wurden nicht dargelegt, sondern ein Alleinstellungsmerkmal künstlich konstruiert, um eine Beauftragung ohne weitere Wettbewerber zu ermöglichen. Die hier gewählte Begründung ist jedenfalls offenkundig unzulässig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Kennverhältnis und die bestehende Chemie ein Alleinstellungsmerkmal begründen sollen. Die Moderationsleistungen hätten durchaus auch von anderen Unternehmen erbracht werden können. Selbst *Dr. Suder* hat als Zeugin vor dem Ausschuss ausgesagt, dass es nicht ihrer Wahrnehmung entspräche, dass ein Vertrauensverhältnis wichtig gewesen sei für den Erfolg dieser Veranstaltung.

Die im Projekt erbrachten Moderationsleistungen wären nach Auffassung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch mittels eigener Kapazitäten durchaus leistbar gewesen. Eine externe Beratung war nicht notwendig. Der Zeuge *Dr. Scherf* hat zwar ausgesagt, dass man in seinem Team darüber nachgedacht habe, die Veranstaltung selbst zu moderieren, man diesen Gedanken aber sogleich wieder verworfen habe, da die Moderation von einem „neutralen“ Dritten geleistet werden sollte. Es erschließt sich nicht, dass der Vorteil eines „neutralen“ Moderators Ausgaben in Höhe von insgesamt 471 800 Euro rechtfertigt. In jedem Fall macht dieser Vorteil die externe Leistungserbringung nicht automatisch notwendig.

(2) Folgebeauftragungen in den Jahren 2016 bis 2018

(a) Folgebeauftragung 2016 (2. Vergabe)

Die Zeugin *Dr. Suder* hat in ihrer Vernehmung klargestellt, dass es sich bei der ersten Veranstaltung am 17. November 2016 lediglich um eine *„Auftaktveranstaltung gehandelt habe.“*[4286] Auch der Zeuge *Triebel* hat sich hinsichtlich einer Folgebeauftragung dahingehend geäußert, dass *„mit Sicherheit darüber gesprochen worden [sei], ob und in welcher Form es möglicherweise Veränderungsmanagementaktivitäten auch im Folgejahr geben wird.“*[4287] Es ist daher davon auszugehen, dass im BMVg bereits vor der ersten Beauftragung eine Fortsetzung des Projektes eingeplant wurde und dass auch für die Fortsetzung der Zeuge *Triebel* als Auftragnehmer schon gesetzt war.

Spätestens die Weiterbeauftragung der Firma LEAD ist auf eine klare Anweisung von *Dr. Suder* zurückzuführen. Sechs Tage nach der Infoveranstaltung legte die Projektorganisation Rüstungsmanagement der Staatssekretärin *Dr. Suder* einen Briefentwurf und einen Vermerk dazu vor. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang Folgendes: Aus Ziffer 4 dieses Vermerkes der Projektorganisation Rüstungsmanagement geht hervor, dass der Zeuge *Triebel* bei der Erstellung der Unterlagen beratend unterstützt habe und weitere geplante Workshops unterstützen solle. Neben der Ziffer 4 hat die Zeugin *Dr. Suder* handschriftlich vermerkt, dass sie auf einer Durchführung der Workshops im BMVg und auf eine Einbindung des Zeugen *Triebel* bestehe.[4288] Beiliegende Entwürfe für Schreiben der Staatssekretärin an verschiedene Führungskräfte enthalten außerdem Passagen, in denen sie jeweils den Zeugen *Triebel* als Workshopleiter vorstellt.

Auch bei dieser ersten Folgebeauftragung diente das BAAINBw nur dazu, die Vergabe formal durchzuführen. Die eigentliche dem BAAINBw obliegende Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Beauftragung wurde durch die Festlegungen aus dem BMVg bereits vorweggenommen.

Zu den bisherigen Begründungen kam neu hinzu, dass der Zeuge *Triebel* aufgrund seiner Vorbefassung im Vergleich zu anderen Bewerbern mittlerweile eingearbeitet sei, somit über erworbenes Sonderwissen verfüge und daher als Einziger für die Folgeaufträge in Frage käme. Diese Schlussfolgerung ist unzutreffend und hält einer vergaberechtlichen Prüfung ebenfalls nicht stand.

Die Beweisaufnahme konnte nicht klären, ob die erste Vergabe, die ein vergleichsweise geringes finanzielles Volumen hatte, planvoll unter dem Schwellenwert von 15 000 Euro angesetzt wurde, um für bereits angedachte Folgebeauftragungen das Argument wertvoller Vorkenntnisse des Zeugen *Triebel* zu gewinnen. Fernliegend erscheint dies allerdings nicht.

4285 Weyand, Vergaberecht, VOL/A, § 3, Rn 76.

4286 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 65.

4287 Protokoll 19/27 I der 27. Sitzung am 7. November 2019, S. 37.

4288 MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107 (108).

(b) Folgebeauftragung 2017 (3. Vergabe)

Aus den bereits genannten Gründen war auch diese Folgebeauftragung in Höhe von 123 200 Euro vergabewidrig. Anders als die Beauftragung im Jahr 2016 wurde die Vorlage zur Entscheidung für die dritte Vergabe nicht von *Dr. Suder* selbst gezeichnet, sondern vom Beauftragten Strategische Steuerung Rüstung, *Dr. Scherf*, der die Beauftragung unter den Vorbehalt der vergaberechtlichen Zulässigkeit stellte. Es ist offensichtlich, dass dieser Vorbehalt einzig der Schaffung einer rechtlich einwandfreien Aktenlage diente und eine tatsächliche Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit durch das BAAINBw vom BMVg nicht erwünscht war. Verantwortlich für die rechtswidrige Vergabe ist neben dem Zeugen *Dr. Scherf* als Unterzeichner der Beauftragung auch *Dr. Suder*, unter deren Gesamtverantwortung der Organisationsstab des Beauftragten Strategische Steuerung und Rüstung stand.

(c) Folgebeauftragung 2018 (4. und letzte Vergabe)

Auch bei der Beauftragung der insgesamt vierten und letzten Vergabe in Höhe von bis zu 179 200 Euro stand der Auftragnehmer *Triebel* bereits von Anfang an fest. Erschwerend kommt hinzu, dass das BMVg vor der Beauftragung unzulässiger Weise die Höhe der Aufwandsentschädigung mit dem Zeugen *Triebel* abgesprochen hat.

Die vierte Vergabe wurde anders als die vorherigen nicht mit dem vermeintlichen Alleinstellungsmerkmal des Zeugen *Triebel* begründet, sondern auf § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV gestützt. Dessen Voraussetzungen lagen aber nicht vor, da es sich bei der Auftragsvergabe an LEAD für die hier in Rede stehende Leistung zwar um eine Folgebeauftragung handelt, die vorherige Beauftragung aber nicht im Wettbewerb vergeben wurde. Die Vergaberechtswidrigkeit der vorherigen Beauftragungen muss innerhalb des Büros Strategische Steuerung Rüstung bekannt gewesen sein, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass man die in Rede stehende Beauftragung auf eine neue Rechtsgrundlage stützen wollte.

Verantwortlich für diese letzte Vergabe ist der Zeuge *Seibert*, welcher heute als Head of Cabinet für die EU-Kommissionspräsidentin *Dr. von der Leyen* arbeitet. Das Bedauern der Koalition über die fehlende Erinnerung des Zeugen *Seibert* an die dargestellten Vorgänge teilen auch die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Finanzvolumen von 179 200 Euro für die Folgebeauftragung im Jahr 2018 wurde nur in Höhe von 102 900 Euro ausgeschöpft. Grund hierfür ist der Auftragsstopp bzgl. LEAD, der zwei Monate nach der Kritik des Bundesrechnungshofs in seinem Bericht vom August 2018 „Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr“ erfolgte.[4289] Ohne die Prüfung des Bundesrechnungshofes wäre es trotz der offensichtlichen Vergabeverstöße vermutlich zu keinem Auftragsstopp gekommen und die Firma LEAD wäre möglicherweise weiterhin vergaberechtswidrig beauftragt worden.

(3) Schaden

Die rechtswidrigen Direktvergaben an den Zeugen *Triebel* haben einen Schaden für den Steuerzahler verursacht. Aufgrund der vorsätzlich nicht erfolgten Ausschreibungen und unzureichender Dokumentation lassen sich jedoch nachträglich keine konkreten Zahlen benennen.

Festzuhalten bleibt, dass „*der Tagessatz von Herrn Triebel […] deutlich über den sonst bei Rüstungsprojekten üblichen Tagessätzen für externe Unterstützung*“ lag.[4290] Das BMVg begründete die Zusammenarbeit trotz der hohen Kosten mit der Expertise des Zeugen *Triebel*. Unterstellt man, dass die Moderationsleistung der Firma LEAD notwendig war, berechnet sich der Schaden dann jedenfalls aus der Differenz zwischen dem jeweils zu viel gezahlten Tagessatz abzüglich des sonst üblichen Satzes im öffentlichen Sektor. Sofern man davon ausgeht, dass die Leistung auch intern im BMVg hätte erbracht werden können – wovon die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgehen – fällt dieser Schaden ungleich höher aus.

Es scheint aber so, und darin schließen sich die demokratischen Oppositionsfraktionen der Bewertung der Mehrheit an, dass der fehlende Wettbewerb zu den außergewöhnlich hohen Tagessätzen führte. Wenn man das Vergaberecht umgeht und keine Ausschreibungen durchführt bzw. bei freihändigen Vergaben nicht mindestens die erforderlichen drei Angebote einholt und damit Vergleichsangebote anderer Anbieter vorliegen hat, kann man den

---

4289 Siehe oben Teil 2, L. V.

4290 MAT A BMVg-4 Leitung 74, Blatt 43.

Markt nicht einschätzen. Der fehlende Wettbewerb führt dazu, dass man sich als Auftraggeber keinen realen Überblick darüber verschaffen kann, was marktübliche Preise sind. Hier zeigt sich wiederum, dass das Vergaberecht nicht lediglich einen Selbstzweck erfüllt, sondern die Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sowie den Wettbewerb als einen der leitenden Gründe gewährleisten soll. Durch die Umgehung des Vergaberechts wird dieser Zweck unterminiert.

dd) Aufklärung innerhalb des BMVg und BAAINBw

Nachdem der Komplex LEAD durch einen Bundesrechnungshofbericht aufgegriffen wurde und die freihändige Vergabe an den Zeugen *Triebel* kritisiert wurde, veranlasste Staatssekretär *Hoofe* für das BMVg eine eigene Aufarbeitung. Es ist festzustellen, dass dieser Aufklärungsversuch unzureichend war und hinter den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zurückbleibt.

Hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeit ist der Ermittlungswille des BMVg als deutlich ausbaufähig zu beurteilen. Das Interesse an einem schnellen Abschluss der Untersuchung überwog das Interesse an einer umfassenden Beantwortung der Frage, wie es zur Beauftragung des Zeugen *Triebel* kam. Die Sicht der am Vorgang beteiligten Personen wurde nur einseitig dargestellt. Die Wahrnehmung der BMVg-Angehörigen wurde betont, während die Sicht des BAAINBw unzureichend abgebildet wurde. Es war einzig dem Zufall zu verdanken, dass die Darstellung eines ehemaligen Sachbearbeiters des BAAINBw den Weg in die Akten gefunden hat. Geboten wäre es gewesen, diesen Sachbearbeiter nochmals zu kontaktieren. Allerdings wären damit die Ermittlungen ausgeweitet worden.

Unklar ist geblieben, ob alle wesentlichen Informationen durch die Leitung des BAAINBw an das BMVg übermittelt wurden, oder aber das Ministerium gar nicht erreichten.

c) Fazit

Im Fall der Beauftragung der Firma LEAD zeigte sich abermals, dass Wünsche der ehemaligen Staatssekretärin, bestimmte Personen als externe Berater zu beauftragen, in der Regel wahr wurden. Kennverhältnisse in die Leitungsebene des BMVg oder eine Freundschaft zur ehemaligen Staatssekretärin waren nicht nur vorteilhaft, um mit Projekten für das Verteidigungsministerium beauftragt zu werden, sondern im Fall LEAD war das freundschaftliche Verhältnis des Geschäftsführers zur Staatssekretärin sogar der Grund für dessen Beauftragung. Denn die vergaberechtswidrige Beauftragung des Zeugen *Triebel* wurde neben seiner Expertise im Veranstaltungsbereich schwerpunktmäßig damit begründet, dass *Dr. Suder* und er sich bereits seit mehr als zehn Jahren kannten und die Chemie zwischen den Akteuren stimmen würde. Die Beauftragung soll *Dr. Suder* explizit und unbedingt angewiesen haben. Das Problem fehlender Compliance-Regeln im BMVg und seinem nachgeordneten Bereich zeigten sich im Fall von LEAD abermals in evidenter Art und Weise.

Bemerkenswert ist hier, dass der Auftrag zunächst als kleines Projekt begann und in dessen Verlauf immer größer wurde. Einmal den Fuß in der Tür mit einem Erstauftrag in Höhe von insgesamt 14 000 Euro, folgten hierauf drei lukrative Folgebeauftragungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 470 000 Euro. Die erste rechtswidrige Vergabe führte zu weiteren rechtswidrigen Vergaben und stellte aus Sicht des Verteidigungsministeriums sogar die Begründung für die Folgebeauftragung dar.

Die Hauptverantwortung für das Versagen im Fall LEAD trägt die Leitungsebene. Die ehemalige Staatssekretärin hat für die Beauftragung der Firma LEAD weder Verantwortung übernommen noch Einsicht gezeigt, wie es zu den vergaberechtswidrigen Beauftragungen der LEAD kommen konnte. Die Befragung der ehemaligen Ministerin *Dr. von der Leyen* vor dem Untersuchungsausschuss brachte die Aufklärung nicht weiter voran. Die ehemalige Ministerin entzog sich der Verantwortung für das Projekt, indem sie mehrfach betonte, mit dem Sachverhalt nicht befasst gewesen zu sein.

Dr. Suder gab in der Beweisaufnahme die Verantwortung für die rechtswidrige Beauftragung der Firma LEAD an das BAAINBw als Vergabestelle weiter. Eine Reflexion der eigenen Rolle als Staatssekretärin und der Wirkung etwaiger Wünsche der BMVg-Leitung auf den nachgeordneten Bereich ließ sie vermissen. Stattdessen prägten große Erinnerungslücken an entscheidenden Stellen ihre Befragung.

5. BWI

a) Überblick

Von Dezember 2017 bis Februar 2018 wurden an den Vizepräsidenten des BAAINBw, Generalmajor *Klaus Veit*, diverse Vorwürfe herangetragen, die unter anderem Auffälligkeiten bei Vergaben durch die BWI betrafen und sich in Teilen gegen den damaligen Geschäftsführer *Ulrich Meister* und die damalige Staatssekretärin *Dr. Katrin Suder* richteten. Generalmajor *Veit* ließ diese Vorwürfe intern prüfen und leitete sie zusätzlich an das BMVg weiter. *Dr. Suder* gab die Bearbeitung aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit ab und informierte die damalige Verteidigungsministerin *Dr. Ursula von der Leyen*.

Das BAAINBw kam in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass zwei direkte Vergaben an die Firma Orphoz, eine Tochterfirma der McKinsey, gegen geltendes Vergaberecht verstoßen hätten. Der Aufsichtsrat der BWI gab daraufhin – nach anfänglichen Widerständen aus dem BMVg – eine Sonderprüfung bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte in Auftrag, welche die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der BWI untersuchen sollte. Dieses Gutachten bestätigte das Prüfergebnis des BAAINBw.

Auch weitere Vergaben durch die BWI waren rechtswidrig, etwa der im Jahr 2016 geschlossene Headhunter-Vertrag mit der Firma Lentze Stilz Stork oder der im selben Jahr unterschriebene Vertrag der BWI über die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Bundeswehr.

In den Zeugenbefragungen zum Themenkomplex BWI wurde deutlich, dass persönliche Beziehungen die vergaberechtswidrigen Ausschreibungen und Vertragsschlüsse mit den Firmen Orphoz und Lentze Stilz Stork begünstigt haben. Der hierdurch entstandene Schaden am Steuerzahler lässt sich aufgrund der fehlenden Ausschreibung für die Vergaben nicht genau beziffern, er ist jedoch durchaus existent.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses lassen weiter darauf schließen, dass das Bundesministerium der Verteidigung seine Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten nicht ausreichend genutzt hat.

b) Erkenntnisse

aa) Persönliches Kennverhältnis zwischen Dr. Katrin Suder und Ulrich Meister

Ulrich Meister war vor seiner Berufung zum Geschäftsführer der BWI als Mitglied der Geschäftsleitung der T-Systems International GmbH tätig. Zeitgleich war *Dr. Katrin Suder* dort als Chefberaterin für McKinsey tätig. Während seiner Zeit bei T-Systems trug *Meister* Verantwortung für ein Projekt, das in einer Klage der BWI aufgrund von Fehlleistungen resultierte.

Nach ihrem Wechsel von McKinsey in das BMVg ersetzte *Dr. Suder* den damaligen Geschäftsführer der BWI mit ihrem Wunschkandidaten *Meister*. Der Zeuge *Veit* hat vor dem Ausschuss hierzu bekundet:

> „[A]ls die Staatssekretärin zunächst mich, dann Dr. Theis anrief […] und sagte, sie hätte eine tolle Idee; sie hätte da einen Nachfolger; den würde sie jetzt gern „einschwimmen“ – in Anführungszeichen -, einen Uli Meister. […] der wäre der ideale Part in der Geschäftsleitung der Bundeswehr. […] Aber damit war Herr Meister gesetzt […]“[4291]

Der Zeuge *Dr. Färber* erklärte im Rahmen der Verwaltungsermittlungen:

> „Frau Dr. Suder hat im Mai 2016 die Entlassung eines der Geschäftsführer der BWI betrieben […]. Dies mit dem Ziel, Ihrem Wunschkandidaten für die zukünftige Leitung der Gesellschaft nach deren Überführung in eine Inhouse Gesellschaft – Herrn Meister – bereits vor Übernahme der Verantwortung die Möglichkeit der Einarbeitung in die neue Aufgabe zu geben.“[4292]

4291 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 17. Oktober, S. 74 f.

4292 MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 34 f.

Die Zusammenarbeit zwischen Herrn *Meister* und *Dr. Suder* war sehr eng und gut. Relevante Vorgänge besprach Herr *Meister* regelmäßig am Aufsichtsrat vorbei und auf direktem Wege mit der Staatssekretärin. Mehrere Zeugen haben dem Ausschuss bestätigt, dass Herr *Meister* häufig darauf verwiesen habe, dass er *„das schon mit der Katrin abgestimmt“*[4293] hätte. *Dr. Suder* und Herr *Meister* pflegten auch privaten Kontakt. Unter anderem war sie auf seiner Hochzeit anwesend.

Innerhalb der BWI gab es unter dem Geschäftsführer *Meister* häufig keinen „normalen“ Gang der Dinge. Beispielhaft sei hier ein Fragenkatalog des Aufsichtsratsvorsitzenden und Referatsleiters CIT im BMVg, *Klaus-Hardy Mühleck*, genannt. Durch dessen Beantwortung sollte die Geschäftsleitung der BWI zu einigen Vorwürfen des Konvoluts aus dem Dezember 2017 Stellung nehmen, um so eine gemeinsame Gesprächsgrundlage zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat zur weiteren Aufklärung zu schaffen. Angedacht war es, den Fragenkatalog am 15. Dezember 2017 in der Aufsichtsratssitzung zu übergeben. Die Antworten der Geschäftsleitung gingen allerdings bereits am 14. Dezember bei dem Zeugen *Mühleck* ein. Offensichtlich wurde der Fragenkatalog bereits im Vorhinein an die Geschäftsleitung der BWI weitergegeben. Der Fall ist auch exemplarisch für die kuriosen Arbeitsbeziehungen zwischen dem BMVg und der BWI.

Besonders fällt auf, dass die Staatssekretärin sich wiederholt schützend vor Herrn *Meister* stellte und ihm häufig im Beisein von anderen Kollegen das Vertrauen aussprach. Der Geschäftsführer zog Vorteile aus seiner guten Beziehung zu *Dr. Suder*, die ihm in vielen Dingen freie Hand ließ.

Aufgrund mehrerer Zeugenaussagen ist es sehr wahrscheinlich, dass Herr *Meister* als Geschäftsführer den Namen der Staatssekretärin bisweilen auch nutzte, um Vorgänge zu beschleunigen und Entscheidungen im Alleingang anstoßen zu können. So erteilte er zum Beispiel eine Anweisung an eine BWI-Mitarbeiterin und schrieb anschließend:

> „Von [sic!] da einer was dagegen haben sollte, kanner [sic!] das gerne mit mir oder was [sic!] nötig mit Katrin Suder diskutieren“[4294]

Sollte dies nicht mit ausdrücklicher Billigung geschehen sein, so ist jedenfalls davon auszugehen, dass *Dr. Suder* diese Methode von Herrn *Meister* bekannt gewesen sein muss und sie ihn wissentlich hat gewähren lassen.

Wie weit die schützende Hand der Staatssekretärin reichte, lässt sich auch daran erkennen, dass die Versuche des Aufsichtsrats, die Vorfälle in der BWI aufzuklären, solange scheiterten, wie *Dr. Suder* Staatssekretärin im BMVg war. Wenige Wochen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt wurde Herr *Meister* freigestellt und anschließend entlassen. Trotz des erheblichen Vertrauensverlustes gegenüber dem Geschäftsführer und ungeachtet der Feststellungen des Deloitte-Gutachtens, gab es gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates Widerstand aus dem Ministerium. Auch *Dr. Suder* selbst versuchte sich nach ihrem Ausscheiden weiter für den Verbleib von Herrn *Meister* als Geschäftsführer in der BWI einzusetzen.[4295] Als dies nicht gelang, schrieb sie ihm ein Empfehlungsschreiben für den nächsten Job.[4296]

Das alles macht deutlich, wie eng die Beziehung zwischen Herrn *Meister* und *Dr. Suder* war. Sie konnte sich auf ihn verlassen und wusste, dass Herr *Meister* in ihrem Sinne handeln würde. Dass er dabei gerne auch Abkürzungen nahm, muss ihr bekannt gewesen sein. Spätestens mit den Vorwürfen Ende 2017/2018 standen genügend belastbare Verdachtsmomente im Raum, dass ein unbedingtes Festhalten an Herrn *Meister* sachlich nicht mehr begründet werden konnte. Der Staatssekretärin ist zwar zu Gute zu halten, dass sie die Prüfung der Vorwürfe abgegeben hat. Doch hat sie sich weiterhin sehr aktiv für ihren Geschäftsführer eingesetzt und damit ein Klima geschaffen, das vermutlich dazu beigetragen hat, dass die Vorwürfe jedenfalls innerhalb des BMVg nicht mit dem notwendigen Aufklärungswillen ausermittelt wurden.

4293 Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 120.

4294 MAT A BMVg-16 CIT.234 Blatt 198.

4295 Protokoll 19/36 der 36. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 71.

4296 Vgl. auch: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-wie-ein-oberst-die-berateraffaere-ins-rollen-brachte-a-00000000-0002-0001-0000-000169356797, letzter Abruf am 11. Juni 2020.

bb) Vergaberechtswidrige Verträge

Im Zentrum der Vorwürfe gegen Herrn *Meister* standen vergaberechtswidrige Beauftragungen externer Kräfte und ein dubioses Führungsverständnis.

Beispielhaft sei an dieser Stelle der Vergabeprozess zur Rahmenvereinbarung über den Bezug von Beratungsleistungen (IT-2017-0007) aus dem Jahr 2017 genannt. Das Volumen dieses Vertrages, für den die BWI keine nachvollziehbare Bedarfsermittlung erstellte, belief sich auf ca. 390 Millionen Euro. Unter Zeitdruck versuchte man, den Auftrag schnellstmöglich zu vergeben. Das BAAINBw, BMVg und der Aufsichtsrat wurden nicht in den Prozess eingebunden, wodurch auch Kontrollmechanismen umgangen wurden. Die Freigabe zur Veröffentlichung der Ausschreibung wurde offenbar nur von einem Geschäftsführer der BWI telefonisch erteilt. Dokumentationen einer Beteiligung der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder waren im Beweismaterial nicht vorhanden. Die Auswahlkriterien wurden zudem so gesetzt, dass nur die gewünschten „Top-Dienstleister“ den Zuschlag erhalten konnten.

Das Beispiel dieser Rahmenvereinbarung steht nicht für sich allein. Auch in anderen Fällen sah die Geschäftsführung der BWI keinen Anlass, den Aufsichtsrat transparent an Entscheidungen zu Ausschreibungen und Vergaben zu beteiligen. Dem damaligen Geschäftsführer *Meister* kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Der Zeuge *Mühleck*, seinerzeit Abteilungsleiter CIT und Vorsitzender des BWI-Aufsichtsrates, hat in Bezug auf einen von ihm eingebrachten Vorschlag, eigene Expertise innerhalb der BWI aufzubauen, anstatt viel Geld in Berater zu investieren, zur Reaktion von Herrn *Meister* angegeben:

> „Herr Meister war an der Stelle teilweise offen für solche Gedanken, aber teilweise hat er dann doch schon auch seine eigenen Dinge gemacht und sich dann leider im Laufe des Prozesses auch mit Beratungsleistungen ausgestattet, die wir dann immer erst im Nachhinein erfahren haben im Aufsichtsrat.“[4297]

Die Aussage des Zeugen *Kloevekorn*, wonach Herr *Meister* die ideale Besetzung für den Geschäftsführerposten gewesen sei, um eine Parallelorganisation mit Beratern neben der Bundeswehr aufzubauen, ist nicht belegbar, kann aber vor diesem Hintergrund auch nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden.[4298] Die Einschätzung, dass eine Parallelorganisation neben der Bundeswehr aufgebaut werden sollte, wurde auch vom Zeugen *Veit* geteilt.[4299]

Insgesamt sind im Zusammenhang mit den gegen Herrn *Meister* erhobenen Vorwürfen zwei Vergabesachverhalte besonders kritisch zu bewerten:

(1) Orphoz GmbH

Nachdem Herr *Meister* zum Geschäftsführer berufen wurde, meldete die BWI im März 2017 Bedarf an Beratungsleistungen im IT-Bereich, speziell der Make or Buy Strategie, an.

Das BVA informierte die BWI, dass der gewünschte Vertragsabruf aus dem Rahmenvertrag 20405 aufgrund fehlender Berechtigungen der BWI nicht erfolgen könne. Diese Aussage basierte auf veralteten Informationen innerhalb der BVA-Datenbank und stellte sich später als falsch heraus. Die BWI fasste an dieser Stelle nicht nach und prüfte die Information nicht. Sie kontaktierte vielmehr nach der Absage direkt ihren Wunschkandidaten: die Firma Orphoz, die eine hundertprozentige McKinsey-Tochterfirma ist.

Die Orphoz GmbH sollte Hauptauftragnehmerin des Vertrages werden. Als Unterauftragnehmer sollte McKinsey eingesetzt werden. Die Tochterfirma sollte mithin das Mutterunternehmen beauftragen.

Der Unterauftragnehmer McKinsey stand schon früh als Partner für den schlussendlich im November 2017 erfolgten Vertragsschluss mit dem Hauptauftragnehmer Orphoz fest. In dem Protokoll der Geschäftsleitungssitzung der BWI IT vom 8. August 2017 ist festgehalten:

4297 Protokoll 19/23 I der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 108.

4298 Vgl. Protokoll 19/23 II der 23. Sitzung am 17. Oktober 2019, S. 4.

4299 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 83.

> „McKinsey wird beauftragt, das Thema Make or Buy durchzumanagen.“[4300]

Und weiter:

> „Größte Herausforderung [ist die] Rechtsaufsicht J1 vom Kunden: Grundsatzjuristen, die auf der sicheren Seite seien wollen[.] Das ist der wichtigste Hebel, der uns bei Flexibilität und Risikofreude einbremst[.] […] Liefern geht vor politischer Strategie egal ob über ITZ Bund, Kaufhaus des Bundes, Rahmenverträge etc.“[4301]

Das Protokoll zeigt deutlich, dass die Geschäftsleitung unbedingt McKinsey beauftragt wissen wollte. Naheliegend erscheint, dass man die Rechtsaufsicht im BAAINBw auf dem Weg zur Beauftragung seines Wunschunternehmens durchaus als Hindernis empfand. Die Unterlagen lassen darauf schließen, dass McKinsey nicht viel später anfing, an der neuen Make or Buy-Strategie zu arbeiten, ohne dass es dafür eine rechtliche Grundlage gegeben hätte. Neben wöchentlichen Gesprächsterminen von BWI-Mitarbeitern und McKinsey-Beratern zwischen dem 13. September und 4. Oktober 2017[4302], teilte der Geschäftsführer *Meister* in einer E-Mail vom 29. September 2017 seinen Mitarbeitern mit:

> „Make or buy treibt jetzt McKinsey, kommend von der Pipeline über Portfolio bis zur Vergabe. […] [B]itte euren Input nach da, ich lese nur das konsolidierte McKinsey Papietr [sic!]“[4303]

Ende September – und damit nach Beginn der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer McKinsey – übermittelte der Hauptauftragnehmer Orphoz das offizielle Angebot für die Beratungsleistungen an die BWI. Das Angebot von Orphoz wurde auf McKinsey Briefpapier geschrieben und direkt an den Geschäftsführer *Meister* übermittelt. Die Vergütung sollte über einen Festpreis erfolgen. Der Einkaufsleiter der BWI riet von der Annahme des Angebotes ab, da die Kosten für einen so kurzen Leistungszeitraum zu hoch und nicht transparent seien.[4304] Als Rückmeldung erhielt er die Nachricht, dass man das Angebot annehmen solle, trotz seiner Bedenken.[4305]

Am 10. Oktober 2017 stellte die Unterauftragnehmerin McKinsey ihren Make or Buy-Bericht der BWI-Geschäftsleistung in einer Geschäftsleitungssitzung vor.[4306] Es ist anzunehmen, dass McKinsey bereits vor dem Vertragsschluss Leistungen erbrachte, die aber erst durch einen nachträglichen Vertragsschluss vergütet werden sollten. Die Vergütung erfolgte nicht an McKinsey selbst, sondern durch die spätere Festpreisvergütung an die Firma Orphoz und somit an die eigene Tochterfirma. Wieso man sich für Orphoz und gegen McKinsey als Hauptauftragnehmer entschied, konnte nicht geklärt werden.

Generalmajor *Veit*, ehemaliger Vizepräsident des BAAINBw, kam nach Prüfung dieser Vergabe zutreffend zu dem Schluss, dass sie rechtswidrig und vorsätzlich durch die Geschäftsführung der BWI angestrengt wurde. Die direkte Vergabe an Orphoz war bereits wegen der Überschreitung des gesetzlichen Schwellenwertes des Auftragsvolumens offenkundig rechtswidrig. Entsprechend hätte der Auftrag ausgeschrieben werden müssen. Die Direktvergabe sei gegenüber der Nutzung des Rahmenvertrages deutlich teurer gewesen. Der Zeuge *Veit* hat hierzu ausgeführt:

> „Ich kann es nicht belegen. […] Aber es gibt Dokumente, die einen Stundensatz oder einen Personentage-Ansatz darlegen. […] Aber ich habe einfach mal 6 Millionen durch die Tagessätze geteilt und kam da auf einen Betrag, der um etwa das Vier- bis Fünffache höher liegt, als wenn es über das BVA gemacht worden wäre.“[4307]

4300 MAT A BMVg-16 CIT.01 Blatt 458.
4301 MAT A BMVg-16 CIT.01 Blatt 460.
4302 Vgl. MAT A BMVg-16 CIT.234 Blatt 36 ff., 132 ff., 178, 184.
4303 MAT A BMVg-16 CIT.234 Blatt 195.
4304 MAT A BMVg-16 CIT.03 Blatt 34 f.
4305 Vgl. MAT A BMVg-16 CIT.03 Blatt 34.
4306 MAT A BMVg-16 CIT.01 Blatt 467 f.
4307 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 89.

(2) Firma Lentze Stilz Stork

Ulrich Meister und der Personalberater *Felix Stilz* von der Firma Lentze Stilz Stork kannten sich bereits aus der früheren gemeinsamen Arbeit, als Herr *Meister* noch in der Geschäftsleitung der T-Systems saß. Herr *Stilz* war zu der Zeit als Personalberater/Headhunter für T-Systems tätig.

Ein im Jahr 2016 geschlossener Rahmenvertrag zur Managementgewinnung zwischen der BWI und der Firma Lentze Stilz Stork wurde anlässlich der an Generalmajor *Veit* übermittelten Vorwürfe ebenfalls nachträglich durch das BAAINBw geprüft.

Das Amt kam hierbei zu dem Schluss, dass das Zustandekommen des Rahmenvertrags vergaberechtswidrig gewesen sei und sogar der Anfangsverdacht der Untreue bestehe. Festzustellen ist: Die Vergabe des Vertrags erfolgte freihändig, ohne vorherige Ausschreibung. Bei einer europaweiten Ausschreibung, wie sie notwendig gewesen wäre, hätte man riskieren müssen, dass nicht die Wunschfirma den Zuschlag erhält, sondern ein Konkurrenzunternehmen.

Neben äußerst auftragnehmerfreundlichen Konditionen, wie hohen Spesenpauschalen und möglichen Vertragsverlängerungen, sind die Rechnungen zudem in drei Raten aufgeteilt worden, wobei jeweils die Spesenpauschale von 6 000 Euro abgerechnet wurde.

Die BWI führte vor der Vergabe keine Auftragswertschätzung durch, gab aber an, dass es sich um eine Vergabe im Unterschwellenbereich handeln werde. Es ist unklar, wie die BWI ohne Schätzung des Auftragswertes feststellen konnte, dass dieser im Unterschwellenbereich liegen werde. Basierend auf dieser Feststellung wurde keine Vergabeakte erstellt, was das BAAINBw an seiner Arbeit als Rechtsaufsicht hinderte.

Die Bekanntschaft zwischen Herrn *Meister* und Herrn *Stilz* hat sich für letzteren ausgezahlt: Das Nichterstellen von Kostenprognosen in der Absicht, eine europaweite Ausschreibung zu verhindern, zu dem Zweck, den eigenen Wunschkandidaten als Vertragspartner zu setzen, sowie die anschließende Vereinbarung von überdurchschnittlich hohen Vergütungskonditionen, ziehen die logische Konsequenz nach sich, dass auch hier ein Schaden am Steuerzahler entstanden sein muss. Da die BWI zum Zeitpunkt der Vergabe keine Vergleichsangebote eingeholt hat, ist es nicht möglich, nachträglich eine exakte Schadenssumme zu beziffern. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass das Honorar von Lentze Stilz Stork das durchschnittlich von anderen Personalvermittlern abgerechnete Honorar um 87,6 % übersteigt.[4308] Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen der vermittelten Kandidaten bleibt eine erhebliche Differenz zurück, die mangels ordnungsgemäßer Ausschreibung jeglicher Erklärung entbehrt.

cc) Aufklärungswille der Beteiligten

Das BMVg vernachlässigte seine Kontrollpflichten gegenüber seinen Inhouse-Gesellschaften und bemühte sich anschließend nicht um eine vollständige und vorbehaltslose Aufklärung der in Frage stehenden Sachverhalte. Das BAAINBw, das hingegen versuchte, seinen Kontrollpflichten nachzukommen, wurde durch die mangelhafte Dokumentation von Auftragswertschätzungen und das Fehlen von Vergabeakten an der Aufklärung gehindert.

So wies das BMVg die BWI an, keine weiteren Unterlagen zur Aufklärung der getätigten Vergaben an Orphoz an das BAAINBw herauszugeben.[4309] Das BAAINBw war darauf angewiesen, wichtige Informationen über Dritte zu erhalten.

Der Oberst, der die Vorwürfe der BWI-Mitarbeiter gesammelt und in drei Konvolute gebündelt hatte, war Herrn *Veit* bekannt. In seiner Befragung führte er zu der Anonymität der Konvolute aus:

> „Und er [Anm.: der Oberst] hat dazu ein Papier geschrieben. Und ich sagte: Herr Oberst, da ist keine Unterschrift drauf. – Hat er gesagt: Können Sie jederzeit mit meinem Namen verbinden.“[4310]

Weiterhin habe ein Telefonat zwischen dem Oberst, Herrn *Veit* und dem BWI-Aufsichtsratsvorsitzenden *Mühleck* stattgefunden, in dem die Vorwürfe besprochen wurden. Das BMVg hätte sich mit ihm in Verbindung setzen können, um die Hintergründe der Vorwürfe konsequent aufzuklären.

4308 Vgl. MAT A BMVg-16 CIT.31 Blatt 120 (182).

4309 Vgl. MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 328 f.

4310 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 57.

Mittlerweile ist die Mitwirkung des Oberst an den Vorwürfen innerhalb der BWI bekannt, weswegen er sich mit einem Hilfegesuch wegen schweren Mobbings an den ehemaligen Wehrbeauftragen des Deutschen Bundestages, Herrn *Dr. Bartels*, wandte.[4311] Es kann unter diesen Umständen nur betont werden, dass der Oberst mit der Weiterleitung und Veröffentlichung der Vorwürfe das Richtige getan hat.

Zu bemerken ist: Die Weisung des BMVg, Akten nicht herauszugeben, hat sich auch auf die Untersuchung durch Deloitte ausgewirkt, da nicht auf alle notwendigen Unterlagen zuggegriffen werden konnte. Aktenvorgänge aus dem BMVg wurden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt nicht zur Verfügung gestellt. Das BMVg verhinderte so die Aufarbeitung und hielt aus nicht nachvollziehbaren Gründen Informationen zurück.

Dr. Suder gab die Vorwürfe aufgrund eigener Betroffenheit der damaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen* zur Kenntnis, die Staatssekretär *Hoofe* mit der Aufklärung beauftragte. Die darauffolgende „Aufarbeitung" durch das Referat für Sonderermittlungen, R II 6 ES, mutet skurril an: Es wurden keine eigenen Ermittlungen durchgeführt, sondern schlichtweg das Ergebnis des Deloitte-Gutachtens zusammengefasst.

dd) Deloitte-Gutachten

Im Januar 2018 gab der Aufsichtsrat der BWI die Untersuchung der Vorwürfe bei dem Wirtschaftsprüfer Deloitte in Auftrag. Die Initiierung gestaltete sich allerdings schwierig. Der Zeuge *Mühleck* gab hierzu an:

> „Es war nicht einfach dies zu initiieren, denn die Staatssekretärin hat kontinuierlich mit Herrn Meister direkt gearbeitet und im Beisein vieler Kollegen ständig ihr Vertrauen gegenüber Herrn Meister ausgesprochen."[4312]

Trotz des Widerstandes der Staatssekretärin konnte der Auftrag vergeben werden. Das Ergebnis waren ein Hauptgutachten sowie zwei Rechtsgutachten. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf 484 567,48 Euro. Deloitte kam zu dem Schluss, dass es mehrere Verstöße gegen das Vergaberecht gab und die Zusammenarbeit zwischen der BWI-Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat nicht regelgerecht verlaufen ist.

Alle untersuchten rechtswidrigen Vergaben lagen in der Verantwortung von Herrn *Meister*, der seinerseits *Dr. Suder* unterstand und in engem Austausch mit ihr war.

Am 23. März 2018 gab die Rechtsabteilung der BWI auf Anweisung des Geschäftsführers Herrn *Meister* den Auftrag zur Untersuchung der Vorwürfe an eine Rechtsanwaltskanzlei. Das Ergebnis waren zwei gutachterliche Vermerke, die innerhalb von zwei Wochen erstellt wurden. Die Kosten beliefen sich auf ungefähr 1 000 Euro. Bemerkenswert an den Vermerken ist, dass die Rechtsanwaltskanzlei keinerlei Kenntnis über das Konvolut an Vorwürfen oder das vorläufige Ergebnis der Deloitte-Sonderprüfung hatte. Dieser Gutachtenauftrag war von vorneherein thematisch eng gefasst und bezog keinerlei gesellschaftsrechtliche Fragen oder Implikationen ein. Auch die Auswirkungen von Regelverstößen auf die Organstellungen von Personen fanden keinerlei Erwähnung. Weder qualitativ noch quantitativ sind das Deloitte-Gutachten und die rechtsanwaltlichen Vermerke gleichwertig. Das Fazit der anwaltlichen Prüfung, dass die Vergaben an Orphoz nicht vergaberechtswidrig seien, ist aufgrund des Zuschnitts nicht verwunderlich. Festzuhalten ist: Die von Herrn *Meister* beauftragte zweite Prüfung war eine reine Steuergeldverschwendung.

Deloitte gab die Empfehlung ab, geeignete Verbesserungsmaßnahmen in den Bereichen Governance des internen Kontrollsystems sowie der Transparenz zwischen den Organen der Gesellschaft zu ergreifen, die auch explizit benannt wurden. Viele dieser Empfehlungen wurden jedoch nicht umgesetzt. Das BMVg und die BWI haben keinerlei ernsthafte Lehren aus dem Sachverhalt gezogen.

ee) Weitere Vorwürfe

Zu dem Vorwürfekonvolut von Ende 2017/Anfang 2018 gehören auch Mobbingvorwürfe: Mitarbeiter, die sich gegen Manipulationen des Wettbewerbs- und Vergaberechts gestellt hätten, seien *„kalt gestellt"*[4313] worden. Quellen von erhobenen Vorwürfen müssten geschützt werden, da sie es sonst *„nicht allzu einfach haben werden*

4311 Vgl. https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/neue-dokumente-in-berater-affaere-bei-bundeswehr-aufgetaucht-haetten-diese-unterlagen-von-der-leyens-karriere-in-bruessel-gefaehrdet/, letzter Abruf am 17. Juni 2020.

4312 MAT A BMVg-6 R.06, Blatt 5 f.

4313 MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 6 (15).

in der weiteren Zukunft".[4314] Mitarbeiter hätten Angst gehabt, arbeiten zu gehen. Diese und weitere Vorwürfe wurden in mehreren offenen Briefe und Schreiben mitgeteilt. Der Vizepräsident des BAAINBw, Generalmajor *Veit*, hat in diesem Zusammenhang das Gespräch zu *Dr. Suder* gesucht:

> „Mit einem Punkt, nicht des Mobbings, aber des In-die-Ecke-Drängens, habe ich Frau Dr. Suder selbst konfrontiert. Es sind ein paar Spitzenleute aus der BWI von jetzt auf gleich freigestellt worden nach dem Motto – ich glaube, es war im November 16 –: Ab Januar 17 brauchen wir Sie nicht mehr. […] Daraufhin [nach Freistellung eines beurlaubten Offiziers] habe ich den Herrn Meister angerufen […] und habe […] gesagt: Herr Meister, was ist da los? Sie wollen einen meiner Leute […] freisetzen? Außerdem spricht von der BWI keiner mit der Abteilung Personal, sondern das mache höchstens ich. Dazu muss ich aber wissen, was vorgefallen ist. – Dann kam so sinngemäß: S[...] passt nicht mehr ins System."[4315]

Es ist bedrückend, dass Mobbing von Mitarbeitern die Methode der Wahl war, um Gefolgschaft zu gewährleisten. Gehorsam durch eine Kultur der Angst und des Drucks erzwingen zu wollen, ist inakzeptabel. Vorwürfe dieser Art dürfen sich nicht häufen und müssen entschieden, sorgfältig und umfassend aufgeklärt werden. Im Fall der BWI hat Generalmajor *Veit* den gebotenen Aufklärungswillen erkennen lassen, ist aber auf wenig Unterstützung gestoßen.[4316] Über die Vorwürfe sprach er auch mit der ehemaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen*. Auf die Frage, wie sie auf die Vorwürfe reagiert habe, hat er im Ausschuss geantwortet:

> „Freundlich. […] Sie hat es zur Kenntnis genommen. […]"[4317]

Die Frage, ob die Ministerin ihm dazu einen Rat gegeben habe oder etwa gesagt habe, *„Ich kümmere mich darum, dass folgende Person den Sachen nachgeht"*, hat der Zeuge *Veit* verneint.[4318]

Aufgrund der schieren Masse und Erheblichkeit der Vorwürfe wäre es nach Ansicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angemessen gewesen, dass die Ministerin die Aufklärung des Gesamtsachverhalts zur Chefsache macht. Sie hatte Kenntnis von den Vorwürfen, später auch Detailkenntnis, wie etwa aus ihrem SMS-Austausch mit Dr. Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hervorgeht,[4319] hat den Aufklärungsprozess jedoch zu keinem Zeitpunkt an sich gezogen.

c) Fazit

Dr. Suder platzierte ihren Vertrauten *Ulrich Meister* als Geschäftsführer der BWI GmbH. Während ihrer Zeit als Staatssekretärin sprach sie ihm regelmäßig öffentlich das Vertrauen aus. Dass an *Meister* nicht zu rütteln sei und *Dr. Suder* nichts auf ihn kommen lasse, war innerhalb des BMVg und seiner nachgeordneten Behörden bekannt.[4320] Im Wesentlichen konnte der neue Geschäftsführer schalten und walten, wie er wollte.

Unter seiner Verantwortung wurden Aufträge direkt und vergaberechtswidrig an die McKinsey-Tochterfirma Orphoz GmbH vergeben. *Dr. Suder* will hierüber nicht informiert gewesen sein. Sie hätte sich aber jedenfalls hierüber informieren lassen müssen.

Während seiner Zeit als Geschäftsführer vergab Herr *Meister* auch rechtswidrig einen Vertrag ohne Ausschreibung zur Personalgewinnung an die Firma seines Bekannten *Felix Stilz* zu auffällig guten Konditionen.

Die rechtswidrigen Direktvergaben der BWI haben ohne Zweifel einen Schaden für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verursacht. Aufgrund der vorsätzlich nicht erfolgten Ausschreibungen und unzureichender Dokumentation lassen sich jedoch nachträglich keine konkreten Zahlen berechnen.

Nach verschiedenen Vorwürfen von Mitarbeitern der BWI in mehreren Konvoluten zwischen Dezember 2017 und Februar 2018 betrieb das BMVg keine eigene angemessene Aufklärung des Sachverhaltes. Die einzigen

---

4314 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 58.
4315 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S. 86.
4316 Vgl. oben Teil 2, M. III. und IV. sowie MAT A BMVg-9 BAAIN.73 Blatt 29.
4317 Protokoll 19/25 I der 25. Sitzung am 24. Oktober 2019, S.89.
4318 Ebd.
4319 Siehe hierzu im Sondervotum unter III. „Zum Verfahren".
4320 Vgl. oben Teil 2., M. XI.

ernsthaften Aufklärungsversuche wurden durch das BAAINBw und die beauftragten Wirtschaftsprüfer von Deloitte vorgenommen. Beide wurden jedoch in ihrer Aufklärungsarbeit behindert, da das BMVg der BWI die Weisung gab, Akten zurückzuhalten. Zudem machte die mangelnde Dokumentation innerhalb der BWI die Überprüfung einiger Vergaben schwer. Fehlende Vergabeakten, mangelnde Bedarfsbegründungen und das Unterlassen von europa- oder deutschlandweiten Ausschreibungen führten dazu, dass im Nachhinein eine Reihe von Vorgängen nicht mehr nachvollziehbar ist.

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen den Regierungsfraktionen in ihrer Einschätzung insoweit zu, dass das BMVg eine eigene Untersuchung der Vorgänge hätte durchführen müssen. Insbesondere angesichts eines naheliegenden Vermögensschadens für den Bund und möglicher strafrechtlicher Konsequenzen. Es ist bedenklich, dass die BMVg-Leitungsebene keinerlei eigenes Aufklärungsinteresse entwickelt hat. Aus Sicht der hier stellungnehmenden Fraktionen wäre es angezeigt gewesen, dass die ehemalige Verteidigungsministerin den Gesamtvorgang an sich zieht.

6. Verantwortlichkeiten

Die Ausschussmehrheit hat in ihrer Bewertung festgestellt, dass die Hauptverantwortlichen der „Berateraffäre“ im BMVg in den einzelnen Projekten auf Abteilungsleiter- und Staatssekretärsebene zu finden seien. Diese Feststellung greift aus Sicht der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deutlich zu kurz. Die Spitze des Hauses kann nicht aus der Verantwortung genommen werden mit der Begründung, nichts von den Vorgängen gewusst zu haben. Vielmehr ist dann die Frage zu stellen, ob die ehemalige Ministerin *Dr. Ursula von der Leyen* und ihre ehemalige Staatssekretärin *Dr. Katrin Suder* Kenntnis von den Vorgängen hätten haben können, wenn nicht sogar aufgrund sowohl ihrer Dienststellung als auch ihrer Rolle als Impulsgeberinnen für den vermehrten Einsatz von Externen hätten haben müssen.

Viele Beteiligte an der „Berateraffäre“ haben inzwischen das Ministerium verlassen. Bis heute weigern sich Vertreter der damaligen Leitungsebene, ernsthaft Verantwortung für die inakzeptablen Vorgänge zu übernehmen oder wenigstens Einsicht zu zeigen.

a) Ministerialdirektor Conradi

Ministerialdirektor *Andreas Conradi* war an den untersuchten Projekten nicht direkt beteiligt. Er war jedoch maßgeblich daran beteiligt, wie das BMVg mit den durch den Bundesrechnungshof erhobenen Vorwürfen umgegangen ist und welche Erkenntnisse dem Bundestag vorgelegt wurden. Er verantwortete die Verwaltungsermittlungen, durch welche die Vorwürfe untersucht werden sollten. Der von ihm vorgelegte Bericht, der als Dokument zur Aufklärung angekündigt war, stellte jedoch lediglich solche Tatsachen fest, die das BMVg aufgrund der Beweislage zwingend eingestehen musste. Die dem Verwaltungsbericht zugrunde gelegten Befragungsprotokolle weisen erhebliche Lücken auf. Kritische Fragen, sofern Fragen überhaupt protokolliert wurden, sind besonders ab der Ebene der Abteilungsleiter und höher unterblieben. Nachfragen, die sich hätten aufdrängen müssen, wurden nicht gestellt.

Einen Willen zur Aufklärung – besonders im Lichte der Erkenntnisse dieses Untersuchungsausschusses – hat Ministerialdirektor *Conradi* auch in seinen Befragungen durch den Ausschuss nicht erkennen lassen.

b) General Bühler

General a.D. *Erhard Bühler* trägt die Hauptverantwortung für die vergaberechtswidrige Beauftragung von Accenture für das Projekt PLM. Er war direkt an den Gesprächen beteiligt, in denen das Projekt PLM gemeinsam mit Accenture durchgeplant wurde, bevor die Firma einen Auftrag erhalten hatte, und zog andere Auftragnehmer für dieses Projekt auch nicht in Betracht. Von ihm ging auch die klare mündliche Weisung aus, das Projekt mit Accenture durchzuführen. In der Tat begann Accenture schon zu arbeiten, bevor überhaupt eine formale Beauftragung erfolgt war. Seine Aussage, mit seiner Weisung sei nur gemeint gewesen, zu prüfen, ob eine Beauftragung der Firma unter Berücksichtigung des Vergaberechts möglich sei, bewerten die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN als Schutzbehauptung. Aufgrund seiner Stellung als Abteilungsleiter hätte er jedenfalls wissen müssen, dass er mit einer solchen Weisung eine Beauftragung auslöst. Der dem Projekt PLM zugrunde gelegte Zeitplan wäre gar nicht einzuhalten gewesen, wenn man die Leistungen nicht aus einem Rahmenvertrag abgerufen hätte.

Durch das freundschaftliche Verhältnis zwischen General *Bühler* und *Dr. Noetzel* profitierte die Firma Accenture von einem besonderen Zugang zum BMVg.

c) Abteilungsleiter Mühleck

Klaus-Hardy Mühleck hat seine administrative Aufgabe als Abteilungsleiter CIT in den zwei Jahren seiner Amtszeit faktisch nicht wahrgenommen. Erst durch dieses Vakuum an Steuerung und Führung war es möglich, dass externe Berater in seiner Abteilung frei agieren konnten und nicht nur den Bedarf für weitere Beauftragungen geschaffen, sondern auch noch die Leistungsbeschreibungen dafür erstellt haben. In seiner Abteilung kam es zu wiederholten Rechts- und Regelverstößen.

Er selbst benannte Personen, mit denen er gerne zusammenarbeiten wollte. Es erscheint glaubhaft, dass er sich nicht dafür interessiert hat, wie diese Personen beauftragt wurden. Dies entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, dies zu prüfen.

d) Staatssekretär Zimmer

Staatssekretär Benedikt *Zimmer* hat an der Entscheidung mitgewirkt, das Projekt PLM an Accenture zu vergeben. Durch die frühe Vorfestlegung auf diesen Auftragnehmer wurde die vergaberechtswidrige Beauftragung erst ermöglicht. Es war offenkundig, dass der Rahmenvertrag 20237 als Vehikel für eine verschleierte vergaberechtswidrige Direktbeauftragung dienen sollte. Der damalige Abteilungsleiter Ausrüstung, zu dieser Zeit Generalleutnant *Zimmer*, hätte dies aufgrund seiner Stellung als Abteilungsleiter wissen und monieren müssen.

Als Nachfolger von Staatssekretärin *Dr. Suder* hat er die bestehenden Projekte weitergeführt, ohne diese kritisch zu hinterfragen. Vorzuwerfen ist ihm, dass er weitere Haushaltsmittel für das Projekt CITquadrat freigab, obwohl der Bundesrechnungshof bereits auf die eingeschränkte Nutzbarkeit des Rahmenvertrags 20237 in einem anderen Zusammenhang hingewiesen hatte.

Im Fall LEAD widerspricht seine Aussage zur Darstellung des Sachverhalts direkt der Aussage des Staatssekretärs *Hoofe*, der angab, dass es eine Initialisierung des Projekts durch Staatssekretärin *Dr. Suder* gegeben habe.

e) Staatssekretärin a. D. Dr. Suder

Als damals zuständige Staatssekretärin hatte *Dr. Katrin Suder* eine hervorgehobene Verantwortung in allen untersuchten Projekten sowie für das Handeln der ihr unterstellten Abteilungsleiter. Neben dieser administrativen Verantwortung trägt sie aber auch eine persönliche Verantwortung für die untersuchten Rechts- und Regelverstöße.

Als ehemalige leitende Angestellte eines Beratungsunternehmens mit einem weitverzweigten Netzwerk in die Branche muss ihr schon zum Dienstantritt klar gewesen sein, dass sie unter besonderer Beobachtung stand und eine besonders sorgfältig Trennung zwischen ihrer Tätigkeit als Staatssekretärin und ihrer „Vorverwendung“ notwendig war. *Dr. Suder* gab an, sich deshalb bewusst aus allen Vergabeentscheidungen für Beratungsleistungen herausgehalten zu haben. Sofern man dies nur auf eine Unterschrift unter einem Vertragsabruf reduziert, mag dies formal in vielen Fällen so gewesen sein. Allerdings darf der Weg bis zur Vergabeentscheidung nicht ausgeblendet werden. *Dr. Suder* war regelmäßig an entscheidenden Punkten in Vergabeprozesse involviert, etwa, indem sie deutlich Wunschkandidaten nannte[4321] oder Ziele definierte, die einen ordentlichen Vergabeprozess behinderten[4322].

Die gebotene Distanz zu ehemaligen Weggefährten hielt sie nicht ein, etwa, wenn sie ihren Freund *Dr. Noetzel* beriet, in welchen Bereichen er mit Accenture für das BMVg tätig werden könnte. Sie beeinflusste dadurch nachweislich das Bieterfeld bei Vergabeverfahren, da die Firma Accenture infolge dessen ihre Leistungen in bestimmten Bereichen nicht mehr angeboten hat. *Dr. Suder* hat ihre Freundschaften und Bekanntschaften mit Auftragnehmern des BMVg auch nicht problematisiert. Es ist nicht einmal klar, ob sie ihre Freundschaft zu *Dr. Noetzel* im

---

4321 Vgl. im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 4.

4322 Vgl. im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 3.

Ministerium angezeigt hat. *Dr. von der Leyen* hat jedenfalls verneint, hierüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein.[4323]

Dr. von der Leyen und *Dr. Suder* traten beide mit dem Ziel an, das Beschaffungswesen der Bundeswehr zu reformieren. Beide setzten hierbei massiv auf externe Dritte, um dieses ambitionierte Ziel in kurzer Zeit zu erreichen. Die Kontrolle und den Überblick über die eingesetzten Kräfte behielten sie beide nicht. *Dr. Suder* selbst war daran beteiligt, Mittel für Projekte freizugeben, für die nach ihrer eigenen Erkenntnis weder konkrete Ziele noch eine hinreichende Begründung des Bedarfs externer Unterstützung vorlagen. Wichtig war lediglich, schnelle Erfolge vorzuweisen. Dass unter dem eingeforderten Tempo die Fehleranfälligkeit stieg, wurde geflissentlich hingenommen.

Dr. Suder ist auch ihren Aufsichtspflichten als Staatssekretärin nicht ausreichend nachgekommen. Sie warb für die ihr unterstellte Abteilung CIT Herrn *Mühleck* an, der kein Interesse an administrativer Arbeit hatte. Sie hat zugelassen, dass in ihrem Verantwortungsbereich ein ihr unterstellter Abteilungsleiter seine Steuerungs- und Kontrollpflichten bewusst vernachlässigt hat. Dieses Defizit wollte sie zwar ausgleichen, indem sie Herrn *Mühleck* einen Stellvertreter zur Seite stellte. Diese Maßnahme kam jedoch zu spät, war nicht ausreichend und stellt ein eher artifizielles Konstrukt dar, das so eigentlich in Bundesministerien nicht vorgesehen ist.

Dr. Suder hat die Projektverantwortung für PLM zwar in erster Linie in die Hände der Abteilungsleiter CIT, Ausrüstung sowie Planung gegeben. Dennoch ergibt sich sowohl aus dem Beweismaterial als auch aus Zeugenaussagen, dass die Staatssekretärin sich regelmäßig über das Projekt PLM und seine Fortschritte informieren ließ, das Projekt beobachtete und wesentliche projektbezogene Entscheidungen traf. Dass die Zusammenarbeit mit Accenture als bester Lösungsweg angesehen wurde, war unter den Abteilungsleitern und *Dr. Suder* Konsens. Es kann ihr nicht entgangen sein, dass man sich frühzeitig auf Accenture festgelegt hatte.

Im Zusammenhang mit den HIL-Werken ist zu bemerken, dass *Dr. Suders* Präferenz, einen direkten Kommunikationsdraht zu pflegen, bisweilen über Hierarchieebenen hinweg, Kontrollfunktionen ausgehebelt hat. Es ließ sich nicht abschließend klären, ob *Dr. Suder* im Rahmen des ersten untersuchten Vergabeverfahrens die Bemühungen ihres Unterabteilungsleiters *Reichert*, das Vergabeverfahren zu beeinflussen, bekannt waren. Ihre Rolle im Rahmen des zweiten Vergabeverfahrens ist wesentlich klarer: Hier machte die Staatssekretärin Zielvorgaben, die fern jeder Realität waren, aber der Vergabeentscheidung zugrunde gelegt wurden und in letzter Konsequenz zu rechtswidrigen Beauftragungen sowie einem Schaden in Millionenhöhe führten.

Im Fall LEAD wäre der ehemalige McKinsey-Kollege der Staatssekretärin, *Oliver Triebel*, ohne ihr Zutun nicht beauftragt worden. Die Initiative, ihn zu beauftragen, ging eindeutig von *Dr. Suder* aus. Anhand der dargestellten Zeugenaussagen und entsprechender Vorlagen zur Entscheidung stellt sich die Sachlage aus Sicht der hier stellungnehmenden Fraktionen so dar, dass *Dr. Suder* aktiv Einfluss auf die Beauftragung genommen hat. Die vergaberechtswidrigen Folgebeauftragungen wurden auf ihre Anweisung hin veranlasst und durch *Dr. Scherf* bzw. Herrn *Seibert* umgesetzt. Der Vergabestelle wurde jeglicher Entscheidungsspielraum genommen.

Hinsichtlich der BWI spielt der Suder-Protegé *Ulrich Meister* eine zentrale Rolle. Er war der Wunschkandidat der Staatssekretärin für den Geschäftsführerposten, den er auch erhielt. Die Arbeitsbeziehung zwischen beiden war eng und freundschaftlich. Herr *Meister* handelte im Sinne der Staatssekretärin, und sie wiederum sprach ihm regelmäßig ihr Vertrauen aus. Unter seiner Geschäftsführung wurden Beauftragungen im Wert von ca. 396 Millionen Euro vergaberechtswidrig vergeben. Hierzu gehörte die Beauftragung des McKinsey-Tochterunternehmens Orphoz.

Bei der nachträglichen Prüfung dieser Vergaben stellte sich *Dr. Suder* weiterhin schützend vor Herrn *Meister*. Einen Aufklärungswillen ließ sie nicht erkennen. Eine Ablösung *Meisters* als Geschäftsführer erfolgte erst, nachdem Frau *Dr. Suder* das BMVg verlassen hatte.

f) Bundesministerin der Verteidigung a. D. Dr. von der Leyen

Dr. Ursula von der Leyen wurde am 13. Februar 2020 als letzte Zeugin im Untersuchungsausschuss befragt. Sie hat im Rahmen ihres Eingangsstatements bekundet:

> „[...] Insbesondere die Digitalisierung war aus meinem – und davon bin ich heute noch überzeugt – Blick ohne Hilfe von außen nicht zu bewältigen. [...] Ich bin der Meinung: Wir brauchten

[4323] Vgl. Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S.82.

> Hilfe von außen. Das hat es vorher auch immer schon gegeben. Das gibt es in allen anderen Ministerien, aber vor allen Dingen allen Partnerarmeen genauso, und ich glaube, es wird es auch in Zukunft geben. Umso bedauerlicher ist es, dass innerhalb dieses großen Komplexes, in dem Untersuchungsgegenstand, Fehler gemacht worden sind. [...]“[4324]

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennen an, dass die fortschreitende Digitalisierung – nicht nur im Verteidigungsministerium – mit großen Herausforderungen verbunden war und ist, denen man begegnen muss. Zu bemerken ist gleichzeitig: *Dr. von der Leyen* hat nach ihrer Amtsübernahme im BMVg Weichen gestellt und Entscheidungen getroffen, die das Ministerium und seinen nachgeordneten Bereich für die im Rahmen der Berateraffäre zu beklagenden Rechts- und Regelverstöße in besonderem Maße anfällig gemacht haben. Ihr war bewusst, dass der Einsatz externer Kräfte auch mit Risiken verbunden war. Sie war aber dennoch bereit, das Verteidigungsressort für externe Dritte verstärkt zu öffnen. Mit dieser Grundsatzentscheidung hätten Begleitmaßnahmen einhergehen müssen – besonders angesichts der wiederholten Warnungen des Bundesrechnungshofes seit 2008/2009. Diese blieben aber aus. Es wurde weder auf mehr Transparenz gesetzt noch wurde ein Compliance-Management-System eingeführt, das diese Bezeichnung verdient hätte. Schlimmer noch: Es wurden keine Strukturen geschaffen, um den zunehmenden Einsatz von Beratern zu kontrollieren und zu steuern sowie Ergebnisse der externen Beratung zu verwerten und eigene Kompetenzen aufzubauen. Innerhalb der Vergabeprozesse waren mehrere Stellen eingebunden, wobei die Systematik zu einer Verantwortungsdiffusion führte. Die Beteiligten verwiesen stets darauf, dass bereits jemand anderes geprüft habe. Eine Gesamtverantwortung erkannte niemand. Im Ergebnis wurden Entscheidungsspielräume der zuständigen Vergabestelle eingeschränkt und das Prüfergebnis vorweggenommen. Insofern ist das faktische Komplettversagen des BMVg im Umgang mit Beratung und Unterstützung nicht nur ein Problem der Arbeitsebene, sondern auch *Dr. von der Leyen* zuzurechnen.

Ihre Personalentscheidungen haben entscheidend zum Ausmaß dieses Versagens beigetragen: Die ehemalige Verteidigungsministerin holte mit *Dr. Suder* eine ehemalige Beraterin ins Ministerium und unterstellte ihr Zuständigkeitsbereiche, die im Auf- und Umbau begriffen waren. Für die ambitionierten Zielvorgaben der Ministerin setzte *Dr. Suder* auf ihr Bekanntes: auf den Einsatz von Beratern – und einstige Weggefährten.

Es war auch *Dr. von der Leyen*, die auf Empfehlung von *Dr. Suder* die Entscheidung traf, die Leitung der Abteilung CIT dem IT- und Organisationsentwickler *Mühleck* zu überlassen, der keinerlei Interesse an administrativen Aufgaben hatte und dies auch offen kommunizierte. Dies, obwohl die Abteilung notdürftig besetzt war, mit etlichen Digitalisierungsprojekten zu kämpfen hatte und absehbar in größerem Umfang externe Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen würde. Unter ihm entwickelte sich die Abteilung CIT zum Eldorado für externe Dritte. Nachgehalten hat hier niemand, weder die zuständige Staatssekretärin *Dr. Suder*, noch die ehemalige Ministerin selbst.

Der Fall CIT steht beispielhaft für einen bedenklichen Führungsstil. Die Ministerin hat Entscheidungen getroffen, aber offenkundige Probleme nicht mitgedacht. Sie wollte schnelle Ergebnisse und schnelle, vorzeigbare Erfolge, hat sich mit Fragen der Umsetzung aber nicht beschäftigt. Im Fall der HIL-Werke hat sie eine ordentliche Analyse, ob eine Veräußerung überhaupt sinnvoll ist, nicht einmal abgewartet. Obwohl bisweilen Bedenken direkt an sie herangetragen wurden,[4325] erkannte sie keinen eigenen Handlungsbedarf.

Auch nach Bekanntwerden der Bundesrechnungshofberichte entwickelte *Dr. von der Leyen* keinen gesteigerten Aufklärungswillen. Anderenfalls wäre die Untersuchung dieses Ausschusses möglicherweise zu verhindern gewesen. Auch während der Arbeit des Ausschusses waren ihre Entscheidungen davon geprägt, der Untersuchung Steine in den Weg zu legen.[4326]

Dr. von der Leyen hat stets – auch schon vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses – betont, die politische Verantwortung für die Vorgänge in der Berateraffäre gehabt zu haben. Sie hat genauso konsequent darauf hingewiesen, dass es sich um „Nachlässigkeit, Abkürzung, Einzelversagen und auch Überforderung“[4327] gehandelt habe

---

4324 Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 74.

4325 Vgl. im Sondervotum im Abschnitt IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ unter 3. HIL sowie 5. BWI.

4326 Siehe im Sondervotum unter III. „Zum Verfahren“.

4327 Vgl. https://www.welt.de/politik/deutschland/article183596392/Von-der-Leyen-Die-politische-Gesamtverantwortung-fuer-alles-trage-ich.html, letzter Abruf am 18. Juni 2020.

und dass Beauftragungen weit unter ihrer Ebene[4328] erfolgt seien. Sofern der Begriff „Verantwortung“ die Verpflichtung meint, für etwas Geschehenes einzustehen bzw. die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass in einem bestimmten Rahmen das jeweils Notwendige und Richtige getan wird, erschließt sich nicht, was die ehemalige Verteidigungsministerin meint, wenn sie von Verantwortung spricht.

Für die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Verantwortung der ehemaligen Verteidigungsministerin nicht relativierbar. *Dr. von der Leyen* hat die bewusste Entscheidung getroffen, ihr Ministerium verstärkt für Berater zu öffnen. Sie sah sich jedoch nicht berufen, die anschließenden Entwicklungen im Auge zu behalten und hat auch keine Vorsorgemaßnahmen getroffen, obwohl dies angezeigt gewesen wäre. Es reicht nicht aus, wenn sie sagt:

> „Die Staatssekretäre haben in ihrer Verantwortung liegende Projekte betrieben, und ich habe großes Vertrauen in die Staatssekretäre gehabt.“[4329]

Vertrauen entlässt nicht aus der eigenen Verantwortung.

V. Ein Blick in die Zukunft von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Während es über das Maß und die Notwendigkeit von externer Beratung und Unterstützung bei Bundesministerien im Allgemeinen und beim BMVg im Besonderen durchaus verschiedene Ansichten der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gibt, zeigen die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zur „Beraterafäre“, wie die Beauftragung und der Einsatz externer Kräfte keinesfalls ablaufen darf. Zahlreiche Berichte des Bundesrechnungshofes sowie Antworten der Bundesregierung auf Parlamentarische Anfragen der Bundestagsfraktionen lassen erkennen, dass Beratungs- und Unterstützungsleistungen von allen Bundesministerien in zunehmendem Maße in Anspruch genommen werden, aber Auftragsvergaben bedenklich oft unzureichend dokumentiert oder begründet sind und haushälterischen sowie rechtlichen Anforderungen nicht genügen.

Der Ausschuss hat seine Untersuchung ausschließlich auf den Geschäftsbereich des BMVg gerichtet. Dementsprechend beziehen sich die daraus gewonnenen fallspezifischen Ergebnisse zunächst auf diesen Bereich. Die übergeordneten Erkenntnisse der Ausschussarbeit sind jedoch auf die gesamte Bundesverwaltung übertragbar. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Bundesregierung auf, die Erkenntnisse des Unterausschusses zu nutzen, um dringend notwendige Korrekturmaßnahmen im Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen konsequent in allen Geschäftsbereichen umzusetzen.[4330]

Wiederkehrend sind nicht ausschließlich, aber vor allem folgende Probleme festzustellen:

- Die Bundesministerien definieren Beratungs- und Unterstützungsleistungen unterschiedlich, was die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes – nicht nur für das Parlament – unnötig erschwert. An dieser Stelle muss die Bundesregierung handeln und die Begriffe „Beratung“ und „Unterstützung“ einheitlich und möglichst trennscharf voneinander abgrenzen. Mithin ist zu überlegen, ob für gewisse Anwendungsfelder die Unterscheidung zwischen Beratungs- und Unterstützungsleistung nicht gänzlich aufgegeben werden sollte.
- Zumindest im Bereich des BMVg, wahrscheinlich aber auch in anderen Ministerien, scheint es eine Herausforderung zu sein, den Überblick über vergebene Aufträge zu behalten, besonders wenn es darum geht, nachzuhalten, welche Subunternehmer ggf. tätig geworden sind und ob Projekte schlussendlich erfolgreich waren. Der Auftraggeber muss aber die Kontrolle über den Auftrag behalten.
- Externe Berater werden in allen Bereichen der Bundesverwaltung und besonders häufig in Digitalisierungsprojekten eingesetzt. Sie sind aber keine Dauerlösung und insbesondere auch kein Ersatz für den versäumten Aufbau digitaler Kompetenzen innerhalb der Bundesregierung. Es mag zwar teilweise gute Gründe geben, spezielle Kompetenzen nicht selbst aufzubauen, etwa, weil nur kurzfristig punktuelles Fachwissen benötigt

---

4328 Vgl. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ursula-von-der-leyen-vor-untersuchungsausschuss-schuld-sind-immer-nur-die-anderen-a-af48b3da-d80a-4bd8-b97f-2ce04f3931e6, letzter Abruf am 18. Juni 2020; siehe hierzu auch Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 80.

4329 Protokoll 19/38 der 38. Sitzung am 13. Februar 2020, S. 85.

4330 Dass Missstände nicht nur im BMVg zu beklagen sind, zeigen diverse Bundesrechnungshofberichte, vgl. aktuell beispielsweise für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2019/2019-bericht-externe-beratungsleistungen-im-geschaeftsbereich-des-bundesministeriums-fuer-umwelt-naturschutz-und-nukleare-sicherheit, letzter Abruf am 13. Juni 2020.

wird, aber vor allem bei grundlegenden und wiederkehrend benötigten Kompetenzen muss klar sein: Löcher kann man nicht dauerhaft durch den Einsatz externer Dritter stopfen. Anderenfalls läuft man Gefahr, sich dauerhaft von externen Kräften abhängig zu machen, die von Projekt zu Folgeprojekt ihre Expertise fortentwickeln, während die eigene Verwaltung den Entwicklungen nicht mehr folgen kann.

- Wann immer bereits in der Vorbereitung bei zu beauftragenden Leistungen auf Externe zugegriffen wird, beispielsweise in der Erstellung von Konzeptpapieren o.ä, muss dies aus den Dokumenten hervorgehen und entsprechend gekennzeichnet sein. Nur so kann volle Transparenz für die Verwaltung und das Parlament gewährleistet werden.
- Bereits der Anschein von Vetternwirtschaft schädigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren Rechtsstaat. Private Kennverhältnisse und frühere berufliche Kontakte insbesondere zu Externen sollten daher stets transparent gemacht werden. Dazu können ein funktionierendes Compliance-Management-System sowie die Anzeige und Dokumentation privater und langjähriger beruflicher Kennverhältnisse einen Beitrag leisten.
- Rahmenverträge können ein sinnvolles Instrument sein, um große skalierbare Projekte wirtschaftlich durchzuführen. Die Einhaltung des Vergaberechts ist dabei allerdings von allergrößter Relevanz. Durch die Konzentration und Abhängigkeit auf einige wenige Unternehmen und die damit einhergehende Einschränkung des Wettbewerbs müssen diese Nachteile durch enge Kontrolle und klare Kriterien ausgeglichen werden. In keinem Fall dürfen Rahmenverträge dazu genutzt werden, nachträglich vergaberechtswidrige Leistungen zu legitimieren.

Obwohl auch das Votum der Mehrheit einige konkrete Missstände benennt, verharmlost es die gewonnenen Erkenntnisse dadurch, dass Fehler als Einzelfälle dargestellt werden und nicht in einen systematischen und strukturellen Kontext gesetzt werden, der sich aber bei einer sachgerechten Betrachtung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse jedermann aufdrängen muss. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind zwar nicht überrascht, dass die Bewertung der Regierungsfraktionen insgesamt wohlwollend ausfällt, sehen aber mit Sorge, dass weder SPD noch CDU oder CSU gewillt sind, einen grundsätzlichen Optimierungsbedarf im Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen anzuerkennen. Mit Blick auf die eindeutigen Feststellungen des Untersuchungsausschusses hätte man selbst von den Koalitionsfraktionen mehr erwarten können.

Zu den Empfehlungen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Einzelnen:

1. Definitionen überarbeiten und vereinheitlichen

Mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 wurde eine Definition des Begriffes „externe Beraterleistung“ zugrunde gelegt, anhand derer entgeltliche Leistungen klassifiziert werden. Leistungen, die unter diese Definition fallen, müssen dem Haushaltsausschuss in Berichtsform vorgelegt werden:

> „Gegenstand der externen Beratung […] [ist]eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. […]. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei
>
> – Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
> – Werkverträgen,
>
> nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.“

Es wird hierbei unterschieden, was nicht als externe Beratungsleistung gilt:

> „Nicht als Beraterverträge gelten:
>
> – Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte,

- Wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
- Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- Aufträge für Redemanuskripte sowie
- Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen (z. B. Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tage Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung).“

Die Relevanz dieser Definition wird dadurch deutlich, dass der Bundesrechnungshof in seiner Prüfmitteilung vom 14. August 2018 festgestellt hat, dass nur ein Bruchteil der vom BMVg in Anspruch genommenen Leistungen als Beratungsleistungen an das Bundesfinanzministerium gemeldet wurden. Der Bundesrechnungshof kommt dabei zu dem Schluss, dass einige der als Unterstützungsleistungen deklarierten Leistungen unter dem Titel Beratungsleistungen zu subsumieren sind. So wurden beispielsweise im Jahr 2016 nur Beratungsleistungen in Höhe von 2,9 Millionen Euro an das Bundesfinanzministerium gemeldet, während insgesamt 193 externe Verträge mit einem Gesamtvolumen von 150 Millionen Euro nicht gemeldet wurden.

Die Erstentscheidung, ob eine Leistung als Beratung oder externe Unterstützung zu qualifizieren ist, trifft im Geschäftsbereich des BMVg die jeweilige Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter. Wird an dieser Stelle entschieden, dass eine Leistung keine Beratung ist, sondern eine Unterstützung, wird die Leistung auch nicht in eine allgemeine Informationsübersicht aufgenommen. Die Entscheidung darüber wird meist anhand der Leistungsbeschreibung getroffen. Die Art des Verfahrens in Verbindung mit einer Definition, die einiges an Interpretationsraum lässt, provoziert Lücken im Berichtswesen, die sich eigentlich leicht verhindern lassen.

Die dezentrale Verbuchung der einzelnen Projekte spielt hier ebenfalls eine Rolle: Eine Zeugin hat vor dem Untersuchungsausschuss unter Bezugnahme auf das BMVg dargelegt, dass das Abrechnungssystem nicht als Mittel genutzt werden kann, um die notwendigen Informationen zu erhalten.[4331] Nur die Projekte, die als Beratung identifiziert seien, würden im Haushalt über Kapitel 1413 Titel 531 01 „Beratungsleistungen zur Optimierung der Bundeswehr“ abgerechnet und gemeldet.

Anstatt mitunter die parlamentarische Kontrolle der Bundesministerien zu gewährleisten, verhindert das aktuelle System die notwendige Transparenz. Auch besteht eine gewisse Missbrauchsgefahr: Etwa könnten kostspielige Projekte verschleiert werden, indem sie als Unterstützungsleistung eingeordnet werden.

Im Jahr 2006 nahm der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlauf, in Sachen Beratung und Unterstützung Einheitlichkeit zwischen den Bundesministerien herzustellen und ein verbessertes Berichtswesen zu etablieren. Diese Ziele sind immer noch nicht erreicht. Um Missbrauch und Fehlern vorzubeugen, sollte die Bundesregierung eine präzise, allgemeingültige Definition erarbeiten und für eine einheitliche Umsetzung in den jeweiligen Ministerien Sorge tragen. Dies ist geboten, weil der Interpretationsspielraum aktuell wegen der uneinheitlichen Auslegung unklarer Definitionen schlicht zu groß ist. Bis eine allgemeingültige Definition in Kraft tritt, sollte allerdings zumindest in den Berichten der Ministerien die Auslegung der derzeit genutzten Definition der Begriffe „externe Beratungs- und Unterstützungsleistung“ vorangestellt werden. Dies erlaubt es dem Parlament gezielte Fragen zu stellen und seiner Kontrollfunktion damit nachzukommen.

Der Handlungsbedarf ist seit langem bekannt und dringend. Treffend hat der Bundesrechnungshof im Jahr 2016 festgestellt:

> „Der Bundesrechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Bundesregierung ihr erklärtes Ziel, dem Haushaltsausschuss mit ihren Beraterberichten einen haushaltsspezifischen Überblick über die von der Bundesverwaltung geleisteten Zahlungen an externe Berater zu verschaffen, nicht erreicht hat. Seine Prüfung hat stattdessen gezeigt, dass die Ausgaben der Bundesregierung für externe Beraterleistungen im Haushaltsjahr 2013 mindestens doppelt so hoch waren wie im einschlägigen Beraterbericht angegeben. Auch die übrigen Daten dieses Beraterberichts waren nur eingeschränkt brauchbar, weil es die Bundesregierung versäumt hatte, die Standards zur Erfassung den aktuellen Entwicklungen anzupassen.“[4332]

4331 Protokoll 19/34 I der 34. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 27.

4332 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/bis-2016/2016-bericht-vertraege-zur-inanspruchnahme-externer-berater, letzter Abruf am 13. Juni 2020.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sollte bei alledem auch in Erwägung ziehen, eine jährliche Berichtspflicht zu externen Unterstützungsleistungen einzuführen, die in einem ähnlichen Verfahren wie das derzeitige Verfahren zur Meldung externer Beratung organisiert sein könnte. Diese Berichtspflicht zu externen Unterstützungsleistungen sollte für alle Ministerien selbstredend an die gleichen Kriterien bei der Erfassung geknüpft werden, um eine Vergleichbarkeit der Berichte zu gewährleisten.

2. Beratungs- und Unterstützungsleistungen steuern und Nachvollziehbarkeit schaffen – Hoheit über Aufträge behalten

a) Rahmenverträge richtig nutzen

Ein wesentlicher Punkt, den der Untersuchungsausschuss aufzuklären hatte, war die missbräuchliche Verwendung des Rahmenvertrags 20273. Dieser Rahmenvertrag wurde ursprünglich vom Beschaffungsamt des BMI (BeschA) mit der SVA GmbH geschlossen. Im Rahmen des Projekts CITquadrat und später auch bei PLM wurde dieser Rahmenvertrag genutzt, um rechtswidrig Leistungen abzurechnen.

Die Nutzung von Rahmenverträgen durch den Bund ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Rahmenverträge erlauben es, wiederkehrende Leistungen zu skalieren. Sie können daher gerade auch bei Digitalisierungsprojekten ein sinnvolles Instrument sein. Während Rahmenverträge zwar einerseits wirtschaftliche und verfahrensmäßige Vorteile aufweisen, schaffen sie andererseits aber auch Abhängigkeiten und Konzentrationen auf wenige Unternehmen. Das kritisiert auch der Bundesrechnungshof:

> „Sofern die Bundesregierung meint, auf deren Nutzung nicht verzichten zu können, sollte sie die damit verbundenen Nachteile (z. B. langjährige Einschränkungen des Wettbewerbs, erhöhte Gefahr von Abhängigkeiten, unerwünschten Einflussnahmen und Interessenkollisionen) soweit wie möglich (z. B. durch klar abgegrenzte Tätigkeitsbeschreibungen der externen Berater, systematische Kontrollmechanismen, erhöhte Transparenzanforderungen an die Einsätze) kompensieren.“[4333]

Dabei muss insgesamt gewährleistet sein, dass zur Prüfung der Anwendbarkeit die notwendigen Informationen vorliegen und genügend Zeit zur Prüfung eingeräumt wird. Bei der Untersuchung des Projekts PLM hat eine Zeugin im Ausschuss eindrücklich und schlussendlich nachvollziehbar geschildert, dass sie mit einem Abrufbegehren konfrontiert wurde, dass sie inhaltlich nicht beurteilen konnte und unter Zeitdruck bearbeiten musste, wobei ihr wesentliche Unterlagen nicht vorlagen.[4334] Wer für den schlussendlich rechtswidrigen Abruf nur diese Zeugin in der Verantwortung sieht, macht es sich viel zu leicht.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Nutzung von Rahmenverträgen beachtet werden muss, ist der Einsatz von Unterauftragnehmern. Wichtig ist, dass diese bereits bei der Angebotsabgabe für den Rahmenvertrag zu nennen sind, oder nachzureichen. So wird eine missbräuchliche Nutzung des Rahmenvertrags als Vehikel für die Beauftragung eines Dritten – siehe beispielsweise den Einsatz von Accenture im Projekt PLM – mindestens erschwert.

b) Notwendigkeit der Leistung vorab klären und ausreichend begründen

Ein wiederholt angemahntes Problem ist die fehlende oder mangelhafte Prüfung der Notwendigkeit der zu beauftragenden Leistungen.

Nach § 6 BHO darf der Bund nur Ausgaben tätigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Für die Beauftragung externer Beratung bedeutet das auch, dass die öffentliche Verwaltung eine Prüfung der vorhandenen verwaltungseigenen Ressourcen durchführen muss, und hierin belegt, dass keine eigenen Kapazitäten vorliegen und aufgebaut werden können. Die alleinige Feststellung, dass es an Kapazitäten oder Fachkompetenz fehle, ist keine ausreichende Begründung. Im Rahmen einer das BMVg betreffenden Prüfung des Bundesrechnungshofs fehlte eine ausreichende Begründung in 80% der untersuchten Sachverhalte.

4333 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/bis-2016/2016-bericht-vertraege-zur-inanspruchnahme-externer-berater, letzter Abruf am 13. Juni 2020.

4334 Protokoll 19/13 der 13. Sitzung am 16. Mai 2019, Seite 16 ff.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass Beratungsunternehmen ein natürliches Interesse haben, Folgeaufträge zu generieren und weiterbeschäftigt zu werden. Die Gefahr der Kettenbeauftragung privatwirtschaftlicher Beratungsunternehmen wurde auch vom Bunderechnungshof auf den Punkt gebracht:

> „Externe Berater mögen für die Bundesverwaltung in Einzelfällen unverzichtbar sein, um insbesondere neuartige und komplexe Aufgaben bei sich schnell und stark ändernden Rahmenbedingungen bewältigen zu können. Als ertragsorientierte Wirtschaftsunternehmen verfolgen sie aber auch Ziele, die im Widerspruch zu den am Gemeinwohl orientierten Interessen des Bundes stehen können. Dies mag sowohl direkt (z. B. bei Vertragserweiterungen) als auch indirekt eine Rolle spielen, insbesondere, wenn andere Kunden der externen Beratungsunternehmen aus den von der Verwaltung umgesetzten Beratungsergebnissen geschäftliche Vorteile ziehen können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Bund als starker Nachfrager für private Marktteilnehmer sehr bedeutsam ist.“[4335]

Externe Berater werden in allen Bereichen der Bundesverwaltung und besonders häufig in Digitalisierungsprojekten eingesetzt. Sie sind aber keine Dauerlösung und insbesondere auch kein Ersatz für den versäumten Aufbau eigener digitaler Kompetenzen innerhalb der Bundesregierung. Es mag zwar teilweise gute Gründe geben, spezielle Kompetenzen nicht selbst aufzubauen, etwa, weil nur kurzfristig punktuelles Fachwissen benötigt wird, aber vor allem bei grundlegenden und wiederkehrend benötigten Kompetenzen muss klar sein: Löcher kann man nicht dauerhaft durch den Einsatz externer Dritter stopfen. Anderenfalls läuft man Gefahr, sich dauerhaft von externen Kräften abhängig zu machen, die von Projekt zu Folgeprojekt ihre Expertise fortentwickeln, während der eigene Apparat auf der Strecke bleibt.

Gerade in einem sicherheitsrelevanten Bereich wie dem Verteidigungsministerium ist es besonders wichtig, eigene Kompetenzen aufzubauen und auszuschöpfen. Es kann nicht das Ziel sein, dass das BMVg „Premiumkunde“ externer Dienstleister wird.

Der Untersuchungsausschuss und mit ihm das schonungslose Offenlegen der bestehenden Defizite und des Missbrauchspotenzials, haben bereits zu einem ansatzweisen Umdenken bei der gegenwärtigen Hausleitung geführt. Die Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer wird an ihren Worten gemessen werden, wenn sie sagt:

> „Dahinter steckt der Gedanke, dass wir manches einfach selber machen müssen und es nicht der Industrie oder Externen überlassen“.[4336]

c) Beratungs- und Unterstützungsleistungen steuern und Nachvollziehbarkeit schaffen

Das BMVg hat sich in der Vergangenheit immer wieder schwer damit getan, eine Übersicht der abgeschlossenen Beraterverträge vorzulegen. Innerhalb des Hauses besteht offenkundig kein Überblick über das wahre Ausmaß der Inanspruchnahme externer Beratung im BMVg und dem gesamten Geschäftsbereich.

Unterschiedliche Fälle machen deutlich, wie unübersichtlich die Dokumentationslage im BMVg ist. Das Problem der fehlenden Dokumentation und Steuerung der Projekte schlägt sich auf mehreren Ebenen nieder. Einerseits gibt es keine Übersicht, Datenbank o.ä. um dem Transparenzbegehren des Parlaments oder des Bundesrechnungshofes zu entsprechen. Andererseits sind selbst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Bilde, an welchen Projekten gerade gearbeitet wird und sehen sich dann mit einer fehlenden Dokumentation konfrontiert, die es fast unmöglich macht, den Aufsatz des Projekts nachzuvollziehen. So hat beispielsweise der ein Zeuge, der damit beauftragt wurde eine Chronologie der Beauftragung der Firma LEAD zusammenzustellen, im Ausschuss bekundet:

> „Also dachte ich naiv: Ich rufe jetzt beim Justiziariat an und kriege die vier Verträge, die ich suche. – Mitnichten. Es war nicht so. Dann habe ich in dem Vertragsreferat angerufen, und die hatten die Verträge auch nicht mehr. Der eine sagte mir: Sie sind beim Justiziariat. Der andere sagte mir: Sie sind im Vertragsreferat. Am Ende des Tages habe ich am ersten Tag des Auftrags aufgrund von

---

4335 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/bis-2016/2016-bericht-vertraege-zur-inanspruchnahme-externer-berater, letzter Abruf am 13. Juni 2020

4336 *Annegret Kramp-Karrenbauer* bei ihrer Rede anlässlich der Bundeswehrtagung 2020 am 3. Februar 2020.

> Einzeldokumenten – ich meine, es waren Leistungsbeschreibungen und so was – angefangen, mir mal eine Gliederung zu erarbeiten, und habe dann tagelang versucht, diese Verträge zu kriegen. Ich glaube, eine knappe Woche später waren wir fündig. Die Verträge waren in einem Umzugskarton. Nämlich bei diesem Weg von Justiziariat und Vertragsstelle hin und her – alle Verträge wurden in einem großen Besprechungssaal bei uns gesammelt – wusste auf einmal keiner mehr, wo sie sind. Eine Woche später hatte ich die Verträge.“[4337]

Ähnliche Zustände stellte der Bundesrechnungshof während seiner Prüfung des IT-Projekts Mayflower fest:

> „Das „Portal Mayflower“ war nicht mit der Ablage der Leistungsscheine verknüpft. Es enthielt keinerlei Hinweise, welche Leistungsscheine für ein Projekt beauftragt und freigegeben oder zurückgewiesen wurden. Bei einer Vor-Ort Prüfung wiesen alle vom Bundesrechnungshof nach Zufallskriterien ausgewählten Leistungsscheine formale Mängel auf. Unterlagen zur Beauftragung und Abwicklung der Leistungsscheine hatten die zuständigen Mitarbeiter teilweise in persönlichen Laufwerken gespeichert“.[4338]

Die Punkte zeigen, dass es höchste Zeit war, dass das BMVg eine zentrale Stelle aufgebaut hat, um wesentliche Informationen übergeordnet zu erfassen. Der Fall BwBM Mayflower zeigt allerdings ebenso, dass die Umsetzung auch im nachgeordneten Bereich nicht konsequent genug vorangetrieben wird. Damit Beratung auch einen langfristigen Effekt entfaltet, muss der Wissenstransfer ins Ministerium sichergestellt werden. Nur so kann die Arbeit von Auftragnehmern kompetent evaluiert und etwaige selbst induzierte Folgebeauftragungen vermieden werden. Gerade mit Hinblick auf die Anzahl der Verträge, die im gesamten Geschäftsbereich des BMVg geschlossen werden, muss hier dringend nachgebessert werden.

d) Aufträge an Unternehmen besser definieren und schärfen

Auf einen ordnungsgemäß und ausreichend begründeten Bedarf muss eine belastbare und präzise Aufgabenbeschreibung folgen, die Art und Umfang der zur erbringenden Leistung beschreibt, sodass der Arbeitsfortschritt durch den Auftraggeber zutreffend eingeschätzt und evaluiert werden kann.

Dass bei der Leistungsbeschreibung auch mit dem Auftragnehmer gemeinsam gearbeitet wird, ist nicht per se zu beanstanden. Er kann seine Expertise auch in dieser Phase gewinnbringend einbringen. Allerdings darf diese Zusammenarbeit nicht darin münden, dass der Auftragnehmer die Leistungsbeschreibung selbst schreibt und in der Folge eine Beauftragung faktisch selbst initiiert.[4339] Eine Abhängigkeit des Auftraggebers vom Auftragnehmer mit möglicherweise verzichtbaren Folgeprojekten ist ansonsten die Folge. Deswegen sollte in Zukunft jede Zulieferung von Externen klar gekennzeichnet werden, damit sowohl in der Verwaltung als auch im Parlament Klarheit besteht, von welcher Stelle bestimmte Aussagen kommen und welche Interessen möglicherweise dahinterstehen.

Klar konzipierte Leistungsscheine vereinfachen die Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und führen zu weniger Konflikten in der Zukunft. Anhand deutlich formulierter Regeln können der Fortschritt einzelner Projekte überprüft und Konsequenzen gezogen werden, sollte sich die Zusammenarbeit für beide Seiten nicht zufriedenstellend gestalten. Dafür bedarf es allerdings einer klaren Grundlage, die von Seiten des Auftraggebers definiert wird. Dabei sollten für die Leistungsscheine klare Vorgaben und Standards erarbeitet werden, welche zukünftig in Struktur und Detailtiefe einheitlich dargestellt werden um somit Referentinnen und Referenten eine Richtschnur an die Hand zu geben.

4337 Protokoll 19/32 der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019, S. 41.

4338 Abschließende Prüfmitteilung gemäß § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO zum Thema „Einführung der neuen IT-Strategie Mayflower“ vom 24. März 2020.

4339 Vgl. im Sondervotum unter IV. „Erkenntnisse der Untersuchung“ bei 1.

3. Kennverhältnisse transparent machen

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Untersuchung intensiv mit privaten Kennverhältnissen beschäftigt. Immer wieder waren diese ein Faktor bei schlussendlich vergaberechtswidrigen Beauftragungen. Auch die Mehrheitsbewertung stellt dies fest. Allerdings geht die Koalition nicht weiter darauf ein, wie solche Umstände in Zukunft verhindert werden können. Das ist bedauernswert, denn alleine der Anschein von Vetternwirtschaft zwischen Industrie und Ministerien birgt die Gefahr, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere staatlichen Institutionen erschüttert wird.

Dass sich Ministerialvertreter und Industrievertreter kennen, ist nicht zu beanstanden. Wichtig ist es, zu vermeiden, dass diese Kennverhältnisse sich in rechtswidriger und wettbewerbsverzerrender Weise auswirken. Ein höheres Maß an Transparenz schafft hier Abhilfe. Dazu kann ein funktionierendes Compliance-Management-System einen Beitrag leisten, wenn es – anders als im Fall des BMVg – mit Kompetenzen und Befugnissen unterlegt ist.

Weiter kann die Anzeige und Dokumentation privater und langjähriger berufliche Kennverhältnisse bei einer offiziellen Stelle ein geeignetes Mittel sein, und zwar bereits im Vorfeld einer Beauftragung. Die Posse um die angeblich angezeigten Kennverhältnisse von *Dr. Suder* und *Dr. Noetzel* zeigt, dass beide um die Bedeutung ihrer privaten Verbindung wussten.[4340] Dokumentiert wurde diese im Ministerium aber nicht. Verbunden mit der Tatsache, dass Accenture seinen Gewinn durch Beauftragungen aus dem Geschäftsbereich des BMVg im Untersuchungszeitraum vervielfachen konnte, ist der Vorwurf eines Buddy-Systems naheliegend.

4. Bisherige Maßnahmen reichen nicht aus

Viele der Fehler, die bei Vergabeentscheidungen im Untersuchungszeitraum gemacht wurden, hätten bei einer konsequenten Einhaltung der seinerzeit geltenden Vorschriften schon nicht passieren können. Das BMVg hat in Reaktion auf die Berichte des Bundesrechnungshofs und die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses seine Dienstvorschriften angepasst. Unter anderem sind zwei aktualisierte Dienstvorschriften zum Umgang mit Beratungsleistungen in Kraft getreten, welche die ministerielle Fachaufsicht stärken sollen. Sie adressieren Verfehlungen in der bisherigen Praxis und sind ein erster Schritt, um innerhalb des Ministeriums und den nachgeordneten Bereichen eine größere Klarheit zu schaffen und die Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag zu erhöhen. Dieser Schritt darf aber auch nicht überbewertet werden: Die Missstände im BMVg sind überwiegend nicht auf unzureichende Dienstvorschriften zurückzuführen. Die Zeugen des Bundesrechnungshofes haben vor dem Untersuchungsausschuss diesbezüglich zutreffend festgehalten:

> „Die Mängel, die in unseren Prüfungen festgestellt worden sind: Da bin ich mir nicht sicher, ob die durch bessere Regelungen verhindert werden können. […] [W]eil ich ziemlich sicher bin, dass diejenigen, die diese Mängel verursacht oder unterstützt haben, mit etwas Fingerspitzengefühl, mit etwas Nachdenken – und vielleicht irgendwann noch einen Rat von jemand einholen, der sich damit auskennt – das hätten wissen müssen. Da glaube ich nicht, dass bessere Regelungen helfen.“[4341]
>
> „Also, ich denke, nach unseren Prüfungsfeststellungen können wir sagen, dass die Regeln nicht eingehalten wurden. Die Regeln sind jetzt verschärft worden, aber wenn man sich an die geltenden Regeln gehalten hätte, hätte es zu diesen falschen Abrufen auch nicht kommen dürfen bzw. auch zu den anderen Problemen, die ich genannt habe: fehlende Begründung der Notwendigkeit, Nachweis der Wirtschaftlichkeit fehlt und nicht im Wettbewerb vergeben. Das ist eigentlich vorher in der entsprechenden Vorschrift auch schon dargestellt gewesen.“[4342]

Der Erlass von Regeln ist das eine, ihre Einhaltung muss aber auch gewährleistet werden. Insbesondere mit Blick auf den nachgeordneten Bereich muss das BMVg mehr leisten, als es bisher angekündigt und angedacht hat. So steht die Übertragung und Umsetzung der aktualisierten Dienstvorschriften im nachgeordneten Bereich offensichtlich noch aus. Beispielsweise wirft die Prüfmitteilung des BRH zur Einführung der IT-Strategie Mayflower bei der Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) vom 24. März 2020, mithin anderthalb Jahre nach

---

4340 Vgl. oben Teil 2, I. bei IV. 3. b.

4341 Protokoll 19/5 I der 5. Sitzung am 21. März 2019, S. 74.

4342 Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 26.

Anpassung der Dienstvorschriften, weiterhin ein schlechtes Licht auf das BMVg. Als hundertprozentige Tochter des Bundes und als nachgeordneter Bereich des BMVg, hätten die aktualisierten Dienstvorschriften auch hier Wirkung entfalten müssen.

Nicht nur das BMVg, sondern alle Ministerien sollten überprüfen, wo in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen Verbesserungs- und Optimierungsbedarfe bestehen.

Abschließend: Der Untersuchungsausschuss hat deutlich gezeigt, dass es an der Zeit ist, Beratung und Unterstützung durch Dritte klarer zu regeln und transparenter zu machen.

Ein Verweis auf aktualisierte Dienstvorschriften reicht hier nicht aus, denn diese allein sind nicht maßgeblich. Ein Zeuge des Bundesrechnungshofes hat das wie folgt auf den Punkt gebracht:

> [Frage des Abgeordneten Dr. Lindner:] „[…] Haben wir hier ein Vorschriften- oder ein Vollzugsdefizit? Die Vorschriftenlage, so wie Sie sie zu Beginn Ihrer Prüfung vorgefunden haben, wenn die korrekt eingehalten worden wäre, hätte es dann zu diesen Missständen kommen können oder nicht?“
>
> [Antwort eines Zeugen des Bundesrechnungshofes]: „Nein.“[4343]

[4343] Protokoll 19/7 I der 7. Sitzung am 4. April 2019, S. 34.

B. Sondervotum der Fraktion der AfD

Erlaubt ist, was gefällt und Freunden nützt – fundamentaler Werteverfall im Verteidigungsministerium

Vorbemerkung

Die dem Ersten Untersuchungsausschuss übertragene parlamentarische Aufarbeitung der rechtswidrigen Vergabepraxis an externe Beratungsunternehmen im Bundesministerium der Verteidigung umfasste die Untersuchung der umfangreichen Beauftragung dieser Dienstleister und die dahinter stehenden teilweise engen Freundschaften und Verwandtschaftsverhältnisse, in die die an den Beauftragungen beteiligten Angehörigen des Ministeriums und die jeweiligen Auftragnehmer seinerzeit eingebunden waren.

Gleichzeitig machte die Untersuchung der Praxis von Vergabe und Annahme von Aufträgen deutlich, in welchem Maße im Bundesministerium der Verteidigung ein Wertewandel dahingehend eingesetzt hatte, dass die fragwürdige Handhabung von Aufträgen aus öffentlicher Hand und die Amalgamierung privater und beruflicher Beziehungen für nicht wenige der daran Beteiligten völlig akzeptabel war. Aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion galt es daher, nicht nur das „Wie“, sondern auch die mögliche Rechtswidrigkeit der Verlagerung von hoheitlichen Aufgaben in den privatwirtschaftlichen Sektor hinein zu untersuchen.

Die AfD-Fraktion erkannte als erste Fraktion im Deutschen Bundestag die Notwendigkeit zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und hat dessen Einsetzung bereits in der 19. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 7. November 2018 beantragt. Diesen Antrag lehnten alle anderen Fraktionen zunächst ab, bevor der Verteidigungsausschuss sich am 30. Januar 2019 auf Antrag der Fraktionen FDP, Die Linke sowie Bündnis 90/Die Grünen gemäß Art. 45a Absatz 2 des Grundgesetzes schließlich doch als Untersuchungsausschuss einsetzte. Dabei wurde durch die beantragenden Fraktionen der Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses bis zum 31. August 2019 als „politisches Ziel“ definiert.

Angesichts der zahlreichen Themenkomplexe, mit denen sich der Untersuchungsausschuss zu befassen hatte, der Tragweite des zu untersuchenden Fehlverhaltens sowie des Umfangs der aufzuarbeitenden Unterlagen und der zu befragenden Zeugen war diese zeitliche Festlegung von Anfang an erkennbar unrealistisch. Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses hat den Verlauf des Untersuchungsausschusses im Verfahrens- und im Feststellungsteil präzise und zutreffend dargestellt. Die im Teil III des Berichts von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD getroffenen Bewertungen teilt die Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag jedoch ausdrücklich nicht. Sie greifen deutlich zu kurz und lassen insbesondere den Aspekt der politischen und rechtlichen Verantwortung der ehemaligen Verteidigungsministerin *Ursula von der Leyen* für die teilweise rechtswidrigen Vorgänge in ihrem Ministerium außer Acht.

Die politische Verantwortung der Verteidigungsministerin a. D. Dr. Ursula von der Leyen

Dem von der Regierungskoalition verfassten Bewertungsteil stimmt die AfD-Fraktion nicht zu. Die Zusammenhänge, Verfehlungen und Verantwortlichkeiten werden darin nicht deutlich genug aufgezeigt. Insbesondere krankt die Bewertung daran, dass die persönliche und politische Verantwortung der Ministerin nur unzureichend dargestellt wird. Völlig zurecht spricht die Presse von „75 Seiten Schonung für von der Leyen“[4344]. In Ergänzung zu der Gefälligkeitsbewertung der Regierungskoalitionen stellt die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag daher fest:

Mit *Ursula von der Leyen* wurde Ende 2013 eine fachfremde Politikerin Ressortchefin im Verteidigungsministerium, die nach eigenem Bekunden zuvor keine persönlichen Verbindungen zur Bundeswehr hatte („Zivilistin, die niemals im Leben Kontakt zum Militär hatte“[4345]). Zu Beginn ihrer Amtszeit ersetzte sie sämtliche Staatssekretäre durch ebenfalls weitgehend fachfremdes Personal. Mit der Familienpolitikerin *von der Leyen* und den Staatssekretären *Hoofe*, *Brauksiepe*, *Grübel* und später auch *Suder* hatte das BMVg erstmals in seiner Geschichte eine zivile Spitze ohne ausgewiesene Verteidigungsfachleute.

Die damalige Ministerin war von Beginn an der Ansicht, die Bundeswehr könne wie ein großes Unternehmen geführt werden und gehorche den gleichen Gesetzmäßigkeiten wie ein ziviler Großbetrieb. Die des Militärischen

---

4344 Tagesschau.de, 08.06.2020; https://www.tagesschau.de/inland/berateraffaere-bericht-union-spd-101.html.

4345 Süddeutsche Zeitung, 15. April 2017; https://www.sueddeutsche.de/politik/interview-mit-ursula-von-der-leyen-ich-bin-persoenlich-fuer-die-soldaten-verantwortlich-1.3461288?reduced=true.

völlig unkundige Ministerin war der Ansicht, die Bundeswehr sei wie ein DAX-Konzern zu leiten.[4346] Diese kapitale Fehleinschätzung, die die Besonderheiten des Verteidigungsressorts ignorierte, war der Kardinalfehler Ursula von der Leyens. Er begründete die weit und tief in das Ressort hineingreifende Fehlentwicklung, die letztlich unter anderem zur sogenannten „Berateraffäre“ führte.

Zum 1. August 2014 wurde die Leiterin des Berliner Büros des Beratungsunternehmens McKinsey, *Dr. Katrin Suder*, als beamtete Staatssekretärin für Rüstung ins Amt berufen und diese Personalie medienwirksam als „personalpolitischer Coup“ präsentiert.[4347]

Als eine der ersten Amtshandlungen beauftragte *Dr. Suder* eine Überprüfung zentraler Rüstungsprojekte durch externe Berater eines Konsortiums aus den Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG, P3 Ingenieurgesellschaft und Taylor Wessing.

Offensichtlich mangelte es der Ministerin und ihrer neuen Rüstungsstaatssekretärin am notwendigen Vertrauen in ihren eigenen Apparat. Die Bundeswehr habe „Hilfe von außen“ benötigt, dazu müsse man sich externen Sachverstand einkaufen, so hieß es. Aus diesem Grund brachte die Ministerin zahlreiche Personen, die früher bei McKinsey tätig waren, in Schlüsselpositionen, ohne dass die sonst üblichen langjährigen Vorverwendungen im Geschäftsbereich BMVg vorgelegen hätten. Ferner wurden externe Berater aus dem Freundes- und Bekanntenkreis der nunmehrigen Staatsekretärin beauftragt. Dabei wurde auch die bisherige Vergabepraxis umgangen und Druck auf Mitarbeiter ausgeübt, um bestimmte Wunschkandidaten zu platzieren, wobei als Begründung jeweils angeführt wurde, es bedürfe eines „besonderen Vertrauensverhältnisses“ zur Staatssekretärin *Suder*. Teuer bezahlte Berater gingen ab dann bei der Bundeswehr ein und aus. In der Folge entglitt der Führung des BMVg unter Ministerin *von der Leyen* die Kontrolle über das Heer der beauftragten Berater. Sie agierten selbstständig, führten irgendwann losgelöst von jeglicher amtlichen Kontrolle ein administratives Eigenleben, operierten in Vergabefragen autonom, vermittelten sich gegenseitig lukrative Aufträge und schufen teilweise selbst die Voraussetzungen für Folgeaufträge.

Dabei wurde unter dem Eindruck von Bekanntschafts- und teilweise Verwandtschaftsverhältnissen sowie engen Freundschaften und Duzverhältnissen zumindest indirekt Vorteil genommen.

Die Mitarbeiter auf der Referenten- und Referatsleiterebene im BMVg und im nachgeordneten Bereich nahmen aufgrund der neuen Gepflogenheiten einen Paradigmenwechsel wahr, da die Berater den Eindruck erweckten, sie hätten Prokura von oberster Ebene und die exzessive Inanspruchnahme externer Beratung sei das Gebot der Stunde. Im Verantwortungsbereich von Staatsekretärin *Suder* kam es im Zuge des Einsatzes von externen Dritten in der Bundeswehr zu zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Regelverstößen. Es fanden ungewöhnlich zahlreiche vergaberechtswidrige Vertragsabschlüsse statt, deren Zustandekommen auf der systematischen Missachtung geltender Gesetze und Verordnungen beruhte. Auch hatte das BMVg nach Ansicht des Bundesrechnungshofes keinen Gesamtüberblick über die Anzahl der vergebenen Beraterverträge.

Zudem wurde der Bedarf an externer Zuarbeit bei den im Untersuchungsausschuss begutachteten Aufträgen oft nicht oder nur unzureichend dargelegt. Vor einer Beauftragung wurde häufig nicht oder nur oberflächlich geprüft, ob die beauftragten Leistungen nicht auch durch die Bundeswehr selbst erbracht werden können. Die Notwendigkeit des Einsatzes Externer wurde von den Initiatoren vor der Auftragsvergabe häufig gar nicht nachgewiesen. Bei einer Vielzahl von Aufträgen lagen keine oder nur unzureichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor.

Dies zeigt sich beispielhaft an der Beauftragung des Beraters *Oliver Triebel* im Bereich des Untersuchungskomplexes „LEAD“[4348]. Für den seinerzeit mit dem Vorgang befassten Sachbearbeiter *Wolf* ergab sich folgender Eindruck:

> „Herrn Triebel zu beauftragen, sei eine klare Forderung von Frau Dr. Suder gewesen. Es sei eine klipp und klare Anweisung aus dem BMVg gewesen, dass Herr Triebel zu beauftragen sei. Es müsse Herr Triebel sein, eine Alternative hätte es nicht gegeben. Eine Markterkundung hätte es nicht gegeben, da es gemäß der damaligen Vorschriftenlage nicht erforderlich gewesen sei. Zudem habe

---

4346 Siehe Braunschweiger Zeitung, 17.06.2016; https://www.braunschweiger-zeitung.de/politik/inland/article152334412/Die-Bundeswehr-muss-wie-ein-Dax-Konzern-gefuehrt-werden.html.

4347 Siehe hierzu z. B.: https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/von-der-leyen-holt-katrin-suder-von-mckinsey-als-staatssekretaerin-a-971421.html.

4348 Vgl. dazu oben Teil 2, Kapitel L. Die Beauftragung der Firma LEAD.

> sich niemand getraut, dieser unmissverständlichen Anweisung nicht nachzukommen bzw. sich dagegen zu stellen.“[4349]

Direkt unterhalb der Verantwortung der Staatsekretärin *Suder* wurde der Unternehmensberater *Mühleck* als Abteilungsleiter CIT verpflichtet. Diese innerhalb des Ministeriums herausgehobene Position stellte neben der eigentlich obligatorischen Voraussetzung langjähriger ministerieller Führung einer Abteilung im Ministerium ganz besondere Anforderungen an den Inhaber: Die Abteilung CIT, zuständig für die Zukunftsthemen Cyber und Informationstechnik, war als neue Abteilung des Ministeriums auch organisatorisch aufzubauen. Die Wahl war insofern ein Fehlgriff mit Ansage, da Herr *Mühleck* von vornherein deutlich machte, er sehe sich als Ideengeber, sei aber für die Wahrnehmung administrativer Aufgaben weder geeignet noch dazu bereit. Dies führte im Folgenden nicht nur zu einer faktischen Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleitung CIT, sondern bildete mit den Bestandteilen Inkompetenz und Unwilligkeit einen der Schwerpunkte der Unregelmäßigkeiten im BMVg. Die Folgen der Fehlbesetzung wurden durch mangelnde Dienstaufsicht und nachlässige Führung der zuständigen Staatssekretärin sowie der damaligen Bundesministerin *von der Leyen* potenziert.

Beispielhaft für die skandalösen Umtriebe im Bundesministerium der Verteidigung ist auch die Personalie *Dr. Timo Noetzel*. Dieser der Staatssekretärin *Suder* bestens bekannte ehemalige Kollege akquirierte für die Beraterfirma Accenture zahlreiche lukrative Aufträge. *Dr. Noetzel* war nicht nur mit Staatssekretärin *Suder* freundschaftlich verbunden, sondern auch ein Duzfreund von Generalleutnant *Erhard Bühler*, Abteilungsleiter Planung, der der Taufpate aller fünf Kinder *Noetzels* ist. Weiterhin bezeichnet er sich als Freund von *Gundbert Scherf*, der ebenfalls von McKinsey kommend als Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr direkt Staatssekretärin *Suder* zugeordnet wurde.[4350] Noetzel war sich dabei aufgrund seiner persönlichen Beziehungen des Rückhalts der Leitung des Ministeriums so sicher, dass er dies ungebührlich ausnutzen konnte. Ein Zeuge gab an, dass *Noetzel* „sich seit Jahren des Büros des Abteilungsleiters Planung bedienen“[4351] würde und das Vorzimmer des Abteilungsleiters direkt beauftrage[4352]. Dieser erfahrene Büroleiter im BMVg empfand Noetzels Auftreten als

> „einen Tiefpunkt an Umgangsformen und ein Maß an Unverschämtheit und Respektlosigkeit, wie ich es in 42 Dienstjahren noch nicht erlebt habe – und das ich mir auch nicht bieten lassen muss.“[4353]

Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich, wie die durch *von der Leyen* und *Suder* in das BMVg geholten Berater Weisungsbefugnisse an sich zogen und wie dadurch bei den Mitarbeitern des BMVg der Eindruck entstehen musste, es herrschten zwar nicht explizit festgelegt, aber de facto neue Weisungsbevollmächtigungen. Der oben geschilderte Protest des Büroleiters war dabei eine Ausnahme und verdient Anerkennung. In den allermeisten Fällen wurde das Agieren der Externen akzeptiert und als von der Leistung gebilligt und erwünscht erachtet. Bei den betroffenen Verantwortlichen entstand der Eindruck, das Abweichen von den üblichen Verfahren oder fehlende Prüfungen im Kontext von Vergaben an „Wunschkandidaten“ seien „in Ordnung“, da von oberster Stelle, das heißt von der Leitung BMVg, so gewollt. Diese Grundhaltung wurde im Verlauf der Zeugenanhörungen immer wieder deutlich herausgestellt. Nur dadurch ist die systematische Verletzung des Vergaberechts erklärlich sowie der Umstand, dass durch die involvierten Beamten nicht gegen diese rechtswidrige Praxis remonstriert wurde.

Verfahrenstechnische Mängel und Pannen der Bundesregierung: Unzureichender Aufklärungswille und „stumpfes Schwert“ Untersuchungsausschuss

Überschattet wurde die Arbeit des Untersuchungsausschusses von zahlreichen zu bemängelnden Umständen und Pannen.

Für das Bundesministerium der Verteidigung war Ministerialdirektor *Andreas Conradi* der Beauftragte für den Untersuchungsausschuss. Damit war er regelmäßiger Teilnehmer an den Zeugenvernehmungen. Herr *Conradi*

4349 E-Mail T1.1 vom 7. Dezember 2018, MAT A BMVg-14 BAAIN.375 Blatt 314; zur Entstehung und weiteren Verwertung dieser Auskunft bei der nachträglichen Aufklärung der Vorgänge siehe oben Teil 2, L. VII.

4350 Vgl. Teil 2, Kapitel I., Unterpunkt IV.

4351 MAT A BMVg 10 Plg 07, Blatt 28.

4352 Ebd.

4353 Ebd.

war aber gleichzeitig selbst Zeuge und wurde erst zum 17. Juli 2019 nach wiederholter Kritik durch einen anderen Beauftragten ersetzt.[4354]

Die tatsächliche Beweisaufnahme endete mit der Vernehmung der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung am 13. Februar 2020. Das BMVg hatte am 12. Februar 2020 eine Vollständigkeitserklärung in Bezug auf bestimmte priorisierte Vorhaben bzw. Sachverhalte abgegeben. Häufig wurden hinsichtlich der vorzulegenden Beweismittel innerhalb der Fristen nur Teillieferungen erbracht. Die Vorlage von Beweismitteln zog sich noch bis April 2020 hin und erst am 04.05.2020, also lange nach der letzten Zeugenvernehmung, wurde vom BMVg eine abschließende Vollständigkeitserklärung vorgelegt. Somit konnten die seit dem 21.03.2019 vor dem Ausschuss befragten Zeugen jeweils nur zu Unterlagen oder aus diesen gewonnenen Erkenntnissen befragt werden, welche zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Dieser Umstand ist immer wieder durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses bemängelt worden, ohne dass eine durchgreifende Änderung der Praxis des Ministeriums erkennbar geworden wäre.

Daneben lassen Vorkommnisse, wie die gelöschten untersuchungsgegenständlichen Daten im Bereich der Abteilung CIT, die ungerechtfertigten und umfänglichen Schwärzungen von Akten und insbesondere die gelöschten Daten auf den dienstlichen Mobiltelefonen[4355] erhebliche Zweifel am Aufklärungswillen des BMVg im Sinne des Ziels des Untersuchungsausschusses aufkommen. Bei den vom Telefon der Ministerin gelöschten Daten hatte sich das BMVg die Auffassung zu eigen gemacht, dass es sich nicht um „vorlagepflichtige Beweismittel“ handele.[4356] Die den Ausschuss beantragenden Fraktionen der FDP und Bündnis90/Die Grünen hatten hierzu eine divergierende Auffassung, ferner eine forensische Untersuchung der Telefone gefordert und mehrfach mit einer (verfassungs-)gerichtlichen Überprüfung gedroht, letztendlich aber nichts dergleichen unternommen.[4357]

Über die gesamte Dauer des Untersuchungsausschusses hinweg manifestierte sich der Eindruck des eingeschränkten Aufklärungswillen und der Intransparenz auf Seiten der Regierung und des BMVg. Eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prüfung des Sachverhalts war aus den genannten Gründen nur eingeschränkt möglich. Der Untersuchungsausschuss erwies sich als „stumpfes Schwert“.

Eingetretener Schaden: Steuergeldvernichtung und irreparabler Imageverlust

Es steht für die AfD-Bundestagsfraktion außer Frage, dass durch die Vorgänge im Rahmen der sogenannten „Beraterafäre“ dem Bund ein erheblicher Vermögensschaden entstanden ist.

Der Bundesrechnungshof geht in seinem Bericht vom 26. Oktober 2018 von einem möglichen Schaden in Höhe von einer Million Euro aus, wobei es hierbei nur um Abrufe aus dem Rahmenvertrag 20237 für die Projekte CITquadrat und PLM ging.[4358] Allein die vergaberechtswidrige Beauftragung der Firma LEAD des ehemaligen Kollegen von Staatssekretärin *Suder* kostete den Steuerzahler von Oktober 2015 bis Oktober 2018 insgesamt 471 800,00 Euro.

Auch wenn sich die Höhe des Gesamtschadens nicht genau beziffern lässt, muss in der Gesamtschau von einem erheblichen Schaden im mindestens siebenstelligen Bereich ausgegangen werden. Hinzu kommen enorme politische Verwerfungen. Der Verdacht, dass es im BMVg Fälle von Nepotismus, Steuergeldverschwendung, Misswirtschaft und unter Umständen sogar von Unterschlagung gab, stand zumindest im Raum. Damit wurde schuldhaft durch den unverantwortlichen Versuch, das Ministerium und die Bundeswehr wie einen Wirtschaftskonzern zu führen, in dem Compliance-Regeln kaum noch gelten, die tägliche Arbeit und Leistung einer Vielzahl pflichttreuer Beamter und Soldaten in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung herabgewürdigt.

Der durch die ehemalige Ministerin eingeleitete Paradigmenwechsel, das Ministerium wie einen DAX-Konzern zu leiten, hat einen dauerhaften immateriellen Schaden hinterlassen. Beamte und Soldaten des Ministeriums gewannen den Eindruck, dass ihre jahrelange treue Pflichterfüllung, die sich an den Werten und Normen einer hoheitlichen Auftragserfüllung orientierte, plötzlich nichts mehr wert sei. Ihre dienstlichen Kompetenzen wurden eingeschränkt und ihre Zuständigkeitsbereiche verkleinert. Nicht wenige Beamte und Soldaten im BMVg, die sich bis dato in der Pflicht zur Verantwortlichkeit sahen, ließen in ihrem Engagement nach, zogen sich auf die

---

4354 Siehe oben Teil 1, B. II. 3.

4355 Siehe oben Teil 1, C. III. 6. e.

4356 Vgl. Beratungsunterlage 19-126, S. 9.

4357 Vgl. z. B. Protokoll der 33. Sitzung am 16. Januar 2020, S. 17 und Protokoll der 35. Sitzung am 30. Januar 2020, S. 13.

4358 BRH-Bericht zu ergänzenden Prüfungserkenntnissen, MAT A BRH-3.24 Blatt 103 (114).

Erledigung des dringend Erforderlichen zurück und versuchten, wenigstens die allzu augenfälligen Ungereimtheiten zu verhindern. Diese Beamten und Soldaten flüchteten in die „innere Emigration“, mit der Folge eines immens hohen ideellen Schadens für das Bundesministerium der Verteidigung. Orchestriert wurde dieser Tiefpunkt an Menschenführung im BMVg durch die schlechten Nachrichten und Schlagzeilen in der Presse, was auch der Reputation dieser staatlichen Institution und der Soldaten und Mitarbeiter nachhaltig geschadet hat.

Fazit: Politische Verantwortung und organisatorisches Versagen

Die ehemalige Verteidigungsministerin *von der Leyen* und ihre Rüstungsstaatssekretärin Suder haben persönlich zu verantworten, dass es durch ihr Wirken und Umgestalten zu den zahlreichen Fehlentwicklungen im Geschäftsbereich des BMVg gekommen ist.

Zwar hat die ehemalige Ministerin dies auf politischer Ebene eingeräumt, aber gleichwohl keine persönlichen Konsequenzen gezogen. Stattdessen hat sie abgewiegelt, relativiert und Fehlverhalten nur im nachgeordneten Bereich gesehen.

Die ehemalige Ministerin und die von ihr angeworbene Rüstungsstaatssekretärin hatten von Anfang an kein Vertrauen in und Verständnis für die Leistungsfähigkeit des Verteidigungsministeriums und der gesamten Streitkräfte. Daraus erwuchsen auch organisatorische Fehlleistungen, sodass vorhandene Ressourcen nicht oder falsch eingesetzt wurden.

Die ehemalige Ministerin *von der Leyen* hat aber nicht nur politisch, sondern auch rechtlich in der von ihr im Rahmen der Organisationsgewalt zu leistenden Kontrollfunktion versagt. Durch ihr Nichtanstoßen disziplinarer Maßnahmen hat sie zugelassen, dass es im Ministerium und im nachgeordneten Bereich zur neuen Verantwortungskultur gehörte, rechtswidrige Beauftragungen anzuweisen. Ihr Unterlassen einer zeitnahen Aufklärung hat die lückenlose Sicherung von Beweismitteln verhindert.

Die Regierungsfraktionen kommen in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass die im BMVg ergriffenen Maßnahmen, die auch auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses zurückgehen würden, geeignet seien, dass sich die untersuchten Sachverhalte so nicht wiederholen. Das ist zu bezweifeln.

Das Fazit der Ära *von der Leyen* und *Suder* ist verheerend. Es wurden keine der angekündigten Trendwenden erreicht. Die Bundeswehr und ihre großen Rüstungsprojekte, die Rüstung und die Beschaffung stehen nach dem Ende der Amtszeit Ursula von der Leyens schlechter da als zu deren Beginn. Der Versuch, die komplexen Aufgaben der Bundeswehr mit der Expertise privatwirtschaftlich konditionierter Berater zu lösen, ist auf ganzer Linie gescheitert. Es handelte sich letztlich um ein schlecht vorbereitetes Experiment, das unnötig Zeit und Geld verschlungen hat und dessen Scheitern vorhersehbar war. Deutschlands Verteidigungsfähigkeit ging in dieser Zeit nahezu verloren und ist nachhaltig beschädigt.

Den Vernehmungen der Zeugen *von der Leyen*, *Suder* und *Seibert* waren deren vorgeblich große Erinnerungslücken gemeinsam, was in diesem Ausmaß kaum glaubhaft erscheint. Die im Zuge der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse erhärten den Verdacht, dass sich Teile des Ministeriums – allen voran *Ursula von der Leyen* und *Katrin Suder* – im Rahmen der Berateraffäre strafbar gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft Berlin prüft in diesem Kontext derzeit die Aufnahme von Ermittlungen. Es bleibt zu hoffen, dass es hierzu auch tatsächlich kommt, denn die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf und ein Interesse daran, dass die Verschwendung von Steuergeldern und rechtliches Fehlverhalten von Verantwortungsträgern umfassend aufgeklärt und die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Fünfter Teil: Rechtliches Gehör

Zwei Unternehmen sowie vier natürliche Personen haben von der Möglichkeit[4359] Gebrauch gemacht, zu den ihnen übermittelten Berichtspassagen gemäß § 32 Abs. 1 PUAG Stellung zu nehmen.

A. Hogan Lovells International LLP und Rechtsanwalt Dr. Zirngibl

Die Kanzlei Hogan Lovells und einer ihrer im Bericht genannten Partner, *Dr. Zirngibl*, haben sich zu folgenden Passagen des Kapitels K des Zweiten Teils wie folgt geäußert.[4360]

1) Zu Seite 383 Zeilen 26 bis 34 (Teil 2, K. I.):

„In der Textpassage heißt es, Hogan Lovells habe den Auftrag für die Rechtsberatung im zweiten Vergabeverfahren im Wege der ‚freihändigen Vergabe' erhalten.

Hierzu stellen wir fest:

Der Begriff ‚freihändige Vergabe' suggeriert eine Vergabe des Auftrags ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, also gewissermaßen im rechtsfreien Raum. Das ist nicht richtig. Zutreffender wäre die Bezeichnung als ‚Verhandlungsvergabe'.

Das BMVg hat nach unserer Kenntnis im Rahmen der Beauftragung von Hogan Lovells ein reguläres Vergabeverfahren durchgeführt, das alle seinerzeit maßgeblichen vergaberechtlichen Regeln beachtet hat. Wir verweisen insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 2. August 2018 (BT-Drs. 19/3661). Die dortigen Ausführungen der Bundesregierung können wir aus vergaberechtlicher Sicht sehr gut nachvollziehen und sehen auf dieser Grundlage auch keinen Anlass für Beanstandungen."

2) Zu Seite 393, Zeilen 12 bis 14 (Teil 2, K. III. 3.):

„Die Textpassage suggeriert, Hogan Lovells hätte einer Mitarbeiterin von Herrn Dippel gegenüber geäußert, eine Teilnahme an einem Bewerbertag sei nicht erforderlich, da die Kanzlei vom zuständigen Unterabteilungsleiter informiert werde.

Hierzu stellen wir richtig:

Eine solche Äußerung hat es weder von Seiten Herrn Dr. Zirngibls noch eines sonstigen Vertreters von Hogan Lovells gegeben."

3) Zu Seite 395, Zeilen 9 bis 16 (Teil 2, K. III. 4. a):

„Zeuge Dippel nimmt in seiner Aussage Bezug auf ein Gespräch mit seiner Mitarbeiterin, in der diese ihm über ein Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Nikolas Zirngibl berichtet hat. Kern des Dialogs ist die angebliche Aussage der Mitarbeiterin, Dr. Zirngibl habe sich auf den Unterabteilungsleiter Herrn Ministerialdirigent Ewald Reichert nur unter Nennung seines Vornamens 'Ewald' bezogen. Daraus schließen der Zeuge Dippel und der Untersuchungsausschuss ein persönliches Näheverhältnis zwischen Herrn Ministerialdirigent Ewald Reichert und Herrn Dr. Zirngibl, das die Auftragsvergabe beeinflusst habe.

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Dr. Zirngibl und Herr Reichert pflegen keinerlei persönliche Beziehung, jeglicher Kontakt war stets ausschließlich professionell auf der Ebene Rechtsanwalt – Mandant. Sie siezen einander. Es ist daher falsch, dass Herr Dr. Zirngibl über Herrn Reichert jemals, auch nicht in einem Telefonat mit der Mitarbeiterin von Herrn Dippel, als 'Ewald' gesprochen hätte. Das Telefonat, auf das sich der Zeuge Dippel bezieht, fand am 15. März 2016 kurz vor 18 Uhr statt."

4359 Siehe oben Teil 1, D. III.

4360 Beratungsunterlage 19-164.

4) Zu Seite 395, Zeilen 13 bis 17 (Teil 2, K. III. 4. a):

„Zeuge Dippel berichtet aus dem Telefonat mit seiner Mitarbeiterin des Weiteren, Dr. Zirngibl hätte einen Bietertag mit der Begründung abgelehnt, dass man einen solchen nicht bräuchte, sondern die Informationen von der Quelle bekomme.

Hierzu stellen wir richtig:

Weder der Kanzlei Hogan Lovells noch Herrn Dr. Zirngibl wurde in dem Vergabeverfahren der HIL ein Bietertag angeboten. Es ist daher auch unzutreffend, dass wir einen solchen abgelehnt haben. Auch hat Dr. Zirngibl nie geäußert, er oder Hogan Lovells bekämen im Hinblick auf das Vergabeverfahren der HIL 'Informationen von der Quelle' oder in sonstiger Weise direkt aus dem Bundesministerium der Verteidigung in Berlin. Entsprechend ist auch die Behauptung, es gäbe eine 'Informationshotline', falsch.“

5) Zu Seite 395, Zeilen 31 bis 34 (Teil 2, K. III. 4. a):

„Zeuge Dippel behauptet, Dr. Zirngibl habe vor Angebotsabgabe angerufen, um zu fragen, wann mit der 'formalen' Beauftragung von Hogan Lovells zu rechnen sei. Dabei zweifelt er allerdings selbst seine Erinnerung an.

Hierzu stellen wir richtig:

Das ist nicht richtig. Dr. Zirngibl hat die Mitarbeiterin von Herrn Dippel nach der Abgabe des Angebots angerufen, um zu fragen, wann hinsichtlich der Vergabe der Beauftragung mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Er hat zu keinem Zeitpunkt suggeriert, mit einer Beauftragung zu rechnen oder gar 'informell' beauftragt zu sein.“

6) Zu Seite 401 Zeilen 14 bis 19 (Teil 2, K. III. 6. c) :

„An dieser Stelle heißt es, das Angebot von Hogan Lovells im ersten Vergabeverfahren habe mit Blick auf die Frage, welche rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, drei von fünf Punkten erhalten. Aus der Begründung der Vergabestelle für diese Bewertung wird wie folgt zitiert: ‚Bieter 3 scheint davon auszugehen, dass – bis auf Geltung der BHO – ein Verkauf nach den Regeln Privater an Privater erfolgt‘

Hierzu stellen wir fest:

Diese Begründung können wir nicht nachvollziehen. In der mit unserem Angebot eingereichten ‚Kurzdarstellung zur Vorgehensweise Rechtsberatung‘ haben wir neben den haushalts- und verfassungsrechtlichen Implikationen eines Verkaufs der Werke eingehend zu den vergaberechtlichen und EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für das Verkaufsverfahren Stellung genommen. Diese Rahmenbedingungen gelten grundsätzlich nur dann, wenn die öffentliche Hand Verkäufer ist. Wir sind folglich in unserem Angebot keineswegs davon ausgegangen, dass es um einen Verkauf ‚Privater an Privater‘ geht.“

7) Zu Seite 430, Zeilen 20 bis 23 (Teil 2, K. IV. 3. d):

„Der Zeuge Moseler behauptet, Hogan Lovells habe vor allem deshalb den Zuschlag für den Rechtsberatungsauftrag erhalten, weil Berater dieser Kanzlei in der Vergangenheit erfolgreich andere Projekte der Bundeswehr begleitet hätten.

Hierzu stellen wir fest:

Hogan Lovells hat das BMVg im Zusammenhang mit der Restrukturierung der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) beraten. Diese Beratung im Vorfeld einer drohenden Insolvenz war komplex und schwierig. Wir haben das BMVg dabei unterstützen können, eine Lösung für die LHBw zu finden, für die das BMVg von verschiedenen Seiten viel Lob erhalten hat. Wir haben daher allen Grund zur Annahme, dass das Ministerium mit unseren Beratungsleistungen zufrieden war.“

8) Zu Seite 430, Zeile 28 ff. (Teil 2, K. IV. 3. d):

„Der Zeuge Moseler behauptet, Hogan Lovells hätte in einem Gutachten die Einrichtung eines weiteren Dienstpostens der Besoldungsgruppe B-9 vorgesehen.

Hierzu stellen wir richtig:

Das ist nicht richtig. Ein solches Gutachten gibt es nicht."

9) Zu Seite 441, Zeilen 21 bis 33 (Teil 2, K. V. 2):

„Der Zeuge Dippel wird hier mit der Behauptung zitiert, die Folgebeauftragung von Hogan Lovells sei aus seiner Sicht eklatant rechtswidrig.

Hierzu stellen wir fest:

Nach unserer Kenntnis hat Herr Dippel weder die Beauftragung von Hogan Lovells im zweiten Vergabeverfahren noch die Folgebeauftragung begleitet noch war er darin sonst wie involviert. Auf welcher Grundlage Herr Dippel meint, diese Vergabeverfahren als ‚eklatant rechtswidrig' beurteilen zu können, erschließt sich uns daher nicht. Im Übrigen verweisen wir auch insoweit auf die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 2. August 2018 (BT-Drs. 19/3661), die wir aus vergaberechtlicher Sicht sehr gut nachvollziehen können."

B. Orphoz GmbH & Co KG

Die Orphoz GmbH & Co KG hat sich zu folgenden Passagen des Zweiten und Dritten Teils des Berichts wie folgt geäußert.[4361]

1) Zu Seite 496, Zeilen 26 bis 28 (Teil 2, M. I.):

„Zum Satz ‚Soweit die BWI davon ausgegangen sei, in Anwendung des Rahmenvertrags zu handeln, hätte sie auch dessen Vorgaben zum Abrufverfahren einhalten, also über die BVA vorgehen müssen, was ebenfalls nicht geschehen sei.' möchten wir ebenfalls anmerken:

Die projektverantwortlichen Mitarbeiter der Orphoz GmbH & Co KG gingen auf Grundlage aller ihnen bekannten Umstände davon aus, dass die Vergaben der hier bezeichneten Projekte durch die BWI GmbH den anwendbaren Vergabevorschriften entsprachen."

2) Zu Seite 594, Zeilen 24 und 25 (Teil 3, E. III. 1.):

„Zu dem Satz ‚Alle drei Vergaben wurden den anonymen Hinweisen zufolge freihändig und unter fragwürdigen Konditionen getätigt' möchten wir anmerken:

Die projektverantwortlichen Mitarbeiter der Orphoz GmbH & Co KG gingen auf Grundlage aller ihnen bekannten Umstände davon aus, dass die Vergaben der hier bezeichneten Projekte durch die BWI GmbH den anwendbaren Vergabevorschriften entsprachen."

C. Herr Fenk

Herr *Fenk* hat sich zu den folgenden Passagen des Zweiten Teils des Berichts wie folgt geäußert.[4362]

1) Zu Seite 237, Zeilen 3 und 4 (Teil 2, G. III. 2. a. aa.):

„Ich hatte keinerlei Aufgabe und Rolle in Bezug zur Projektsteuerung für PSforCIT und habe daher zu diesem Zeitpunkt weder mit Hr. R. Klövekorn, noch mit Hr. Dr. Nötzel kooperiert.

4361 Beratungsunterlage 19-165.

4362 Beratungsunterlage 19-163.

Wie aus dem letzten Absatz der ersten Seite der ‚Niederschrift über eine dienstliche Befragung im Rahmen von Verwaltungsermittlungen' vom 16. November von RDir Paulick erkennbar, habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Unterauftragnehmer der Firma strategy& von der Existenz des Projektes PSforCIT erfahren."

2) Zu Seite 239, Zeilen 19 und 20 (Teil 2, G. III. 2. b. aa. [3]):

„Es handelte sich zu keinem Zeitpunkt um eine ‚Verteilung der Mittel'.

Die Aufgabe eines Leiters PMO – im Auftrag des ProgrammLeiters CITquadrat – umfassen neben Fortschritts- und Status Nachverfolgung und Steuerung auch die Aufbereitung und Umsetzung normaler Programm Mgmt Aufgaben wie Risiko- und Qualität Management, Ressourcen Management und Budget Monitoring. In diesem Zusammenhang mussten sowohl verfügbare Ressourcen auf Aufgaben und zur Verfügung gestellte Mittel auf Ressourcen geplant werden.

Alle Planungen wurden zu jeder Zeit dem ProgrammLeiter CITquadrat vorgelegt, mit ihm durchgesprochen und vom ihm final entschieden und freigegeben."

3) Zu Seite 245, Zeilen 39 bis 41 (Teil 2, G. III. 4. a.):

„Bei Beginn meiner Tätigkeiten hat man mir (wie im 5. Absatz der ersten Seite der ‚Niederschrift über eine dienstliche Befragung im Rahmen von Verwaltungsermittlungen' vom 16. November 2018 von RDir Paulick erkennbar) eine LoNo Adresse und eine PKI-Karte zur Durchführung der beauftragten Tätigkeiten zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage meinerseits gab es zu diesem Zeitpunkt keinerlei Regelungen wie Externe Dienstleister elektronisch zu Signieren oder zu Unterzeichnen haben. Es wurden mir keinerlei Templates oder Formulierungen vorgegeben. Dies ist im Übrigen bei Unternehmen aus dem privatwirtschaftlichen Raum durchaus üblich. Dort gibt es in der Regel feste Vorschriften und Formulierungen wie in solchen Fällen zu signieren ist."

D. Lt. RD Gärtner

Herr Lt. RD *Gärtner*, der im Untersuchungszeitraum Leiter des BAAINBw-Referats H1.6 war, hat zu der im Kapitel E. V. 2. b des Zweiten Teils (Seite 191 Zeile 12 ff.) dargestellten E-Mail des Bundeswehrrevisors ROAR *Müller* vom 20. November 2018 folgendermaßen Stellung genommen:

„Herr Müller weist darauf hin, dass die parallele Sachverhaltserhebung angeordnet gewesen sei und das ‚dialogische Verfahren' abweichend von der ‚normalen Vorgehensweise bei Revisionen' <u>aufgrund des Zeitfaktors</u> nicht vorgesehen gewesen sei. Hier gibt Herr Müller zu erkennen, dass nicht die inhaltliche Richtigkeit der Feststellungen von zentraler Bedeutung war, sondern vielmehr die Eilbedürftigkeit bestimmender Faktor war. Herr Müller setzte damit auf den Feststellungen des BRH auf, ohne diese zu hinterfragen und mit den Betroffenen zu besprechen. Diese Feststellungen ließen bei der Frage der unterstellten, aber vom BRH nicht bewiesenen Vergaberechtswidrigkeit, völlig unberücksichtigt, dass die betreffenden Sw-Elemente lt. einer Bewertung des Referates H1.7 (jetzt: I3.6) IBM-Sw waren, bzw. es sich um Fragen handelte, ob und wie ggf. IBM-Sw durch Sw anderer Firmen abgelöst werden konnte. Die vom Referat H1.7 vorgenommene Bewertung wurde weder vom BRH noch von der Revision berücksichtigt, war aber für die Bewertung der behaupteten Vergaberechtswidrigkeit von zentraler Bedeutung.

Die Erkenntnis von Herrn Müller (ebf. a.a.O., Blatt 332), dass die EVB-IT (hier: Dienstleistungen) nicht vereinbart waren, war unzutreffend und hätte sich durch Lektüre des Rahmenvertrags korrigieren lassen. Es heißt unter 2.2

‚Vertragsbestandteile

Für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung sind die Dokumente in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend, wobei die Regelungen desjeweils vorrangig geltenden Dokuments solche der nachrangigen ersetzen, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand haben.

1.) die Bestimmungen dieses Vertrages
2.) die Vergabeunterlagen des Auftraggebers, Version 1.0
3.) das Angebot des Auftragnehmers vom 22.01.2016
4.) für den jeweiligen Einzelabruf die Ergänzenden EVB-IT-Vertragsbedingungen (in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung)
5.) …‘

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Lt. Rahmenvertrag waren die EVB-IT somit bereits Vertragsbestandteil.

In Bezug auf die Auslegung des Vertrags verlangt Herr Müller (a.a.O., Blatt 332) offenbar, dass sich die Vertragsreferate sehr differenziert mit den fachtechnischen Anteilen befassen und auseinandersetzen. Bei den Vertragsanträgen muss das Vertragsreferat davon ausgehen, dass die Fachtechnik ausschließlich Leistungen beauftragt, die Leistungsgegenstand des betreffenden Vertrages sind. Aus der Bezeichnung der einzelnen Sw-Elemente war weder zu erkennen, dass es sich um IBM-Sw noch, dass es sich nicht um IBM-Sw handelte. Es mag sein, dass H1.6 seinerzeit – objektiv betrachtet – Leistungen aus einem Rahmenvertrag beauftragte, der diese Leistungen nicht umfasste. Subjektiv ist H1.6 jedoch kein Vorwurf zu machen, da H1.6 davon ausgehen durfte, das von Seiten der Fachtechnik nur Leistungen beauftragt werden sollten, die auch Gegenstand des Rahmenvertrages waren.

Soweit Herr Müller (a.a.O., Blatt 332) vorwirft, dass Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) möglich waren, ist dazu zu sagen, dass für eventuelle Verstöße nicht entscheidend ist, was im Vertrag dazu steht, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Hier war es so, dass die Leistungen ganz konkret (eng umrissen, nahe an einem Werkvertrag) beauftragt wurden, so dass sich die Frage des AÜG-Verstoßes entgegen der Behauptung von Herrn Müller nicht stellte.

Wenn Herr Müller (a.a.O., Blatt 332) strafrechtlich relevantes Verhalten für möglich erachtet, offenbar im Zusammenhang damit, dass nach seiner Bewertung keine Nutzungsrechte vereinbart wurden, legt er die mögliche strafrechtliche Relevanz dieses konkreten Verhaltens nicht näher dar. Ein Anknüpfungspunkt für die Erfüllung eines Straftatbestandes fehlt. Die von Herrn Müller geäußerte Rechtsaufassung findet keine Stütze im Gesetz. Bei böswilliger Auslegung kann sich im Gesamtzusammenhang der Eindruck aufdrängen, es werde das Ziel verfolgt, den seinerzeitigen Referatsleiter H1.6 zu diskreditieren.

Bei genauer Lektüre z. B. der Akte MAT A BMVg-14 BAAIN 03 fällt auf, dass dort in nahezu allen Leistungsbeschreibungen entsprechende Nutzungsrechte für den Auftraggeber vereinbart wurden. Es heißt dort regelmäßig:

> *‚Alle Nutzungsrechte an den Ergebnissen werden vom Auftragnehmer uneingeschränkt dem Auftraggeber eingeräumt.‘*

Sofern Nutzungsrechte nicht ausdrücklich vereinbart wurden, waren aus dem Rahmenvertrag 20237 Personal(unterstützungs-)leistungen beauftragt. Hier lagen jedoch keine verkörperten Dienstleistungsergebnisse vor, so dass diese auch urheberrechtliche nicht schützbar waren. Dabei ist es so, dass das ‚Ergebnis‘ dieser Leistungen — die eigentliche Leistung wurde vom Auftraggeber erbracht, das eingesetzte Fremdpersonal unterstützte mit seinem Know-how — in das Ergebnis der Leistung des Auftraggebers einfloss. Damit bewertet auch der BRH die Rechtslage falsch, wenn er zu der rechtlichen Bewertung kommt, dass der Auftraggeber mangels Sicherung der Nutzungsrechte sich dem betreffenden Auftragnehmer ausliefert und keine andern Personen oder Firmen mit der Fortsetzung der Aufgaben beauftragen darf. Das Gegenteil ist der Fall.

Es ist leider nicht zu erkennen, welche Bestellungen Herr Müller hier meinte. Colorandi causa verlangt Herr Müller in der zitierten Passage, dass der Bund ‚ausschließliche‘ Nutzungsrechte für sich vereinbaren soll. Dies ist eher unüblich; regelmäßig vereinbart der Bund nicht-ausschließliche Nutzungsrechte, weil die Vereinbarung von ausschließlichen Nutzungsrechten dem Bund kaum Vorteile bringt, jedoch für ihn viel zu teuer und damit unwirtschaftlich ist.

Auf Blatt 334 (a.a.O.) wird inzident behauptet, die Veröffentlichung in BamS Leaks sei durch Referatsleiter H1.6 (durch Umorganisation im BAAINBw jetzt I2.4) zumindest lanciert. Dies beinhaltet den Vorwurf einer Straftat. Diese Behauptung ins Blaue hinein ist als Unterstellung böswillig, durch nichts gerechtfertigt und ehrabschneidend.

Abschließend merke ich das Folgende an:

Es ist im Nachhinein immer sehr einfach, die Fehler einer Arbeit in aller Ruhe am grünen Tisch wie aus einem Elfenbeinturm heraus zu analysieren. Diese Analyse berücksichtigt weder den immensen täglichen Zeitdruck bei permanenter Unterbesetzung noch den aus dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübten Druck, doch bitte die verlangte Leistung schnellstmöglich unter Vertrag zu nehmen.“[4363]

E. Herr Schulte im Walde

Zu dem ihm übersandten Auszügen des Dritten Teils des Berichts hat der damalige Accenture-Mitarbeiter *Schulte im Walde* wie folgt Stellung genommen.

1) Zu Seite 574, Zeilen 19 bis 22 (Teil 3, C. III.):

„Die Aussage, dass der Leistungskatalog für das Projekt CITQuadrat durch mich ausgearbeitet wurde, ist nicht korrekt. Die Ausarbeitung erfolgte gemeinsam durch Angehörige BMVg CIT I 3 sowie einem Kollegen von Accenture (siehe hierzu auch beigefügte Email). Die gemeinsame Ausarbeitung eines Leistungskatalogs ist bei der Nutzung von Rahmenverträgen gängige Praxis. Diese gemeinsame Erstellung ist u. a. für Rahmenverträge des Bundes teilweise sogar vorgesehen. So sieht beispielsweise das Bundesverwaltungsamt (BVA) für die sogenannten 3-Partner-Rahmenverträge des Bundes die gemeinsame Erstellung und Abstimmung des Leistungskataloges vor (vgl. beigefügtes Merklbaltt des BVA, Quelle: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/3PM/Infoblatt_3PM_Beauftragungsprozess_06-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=1 abgerufen am 15.07.2020).“[4364]

2) Zu Seite 581, Zeilen 19 bis 39 (Teil 3, D. III.):

„Die Kontaktperson im BAAINBw für den RV 20237 habe ich auf Nachfrage des BMVg genannt. Dies wird auch aus der diesbezüglichen Zeugenaussage (vgl. Feststellungsteil [siehe Seite 301, Zeilen 7 bis 9]) deutlich. Die Idee zur Nutzung des RV 20237 stammt nicht von mir.“

4363 Beratungsunterlage 19-167 (alle Hervorhebungen stammen von Lt RD *Gärtner*).

4364 Von einer Wiedergabe der in der Stellungnahme erwähnten E-Mail wird abgesehen. In ihr berichtet ein Accenture-Mitarbeiter einem Mitarbeiter des BMVg-Referats CIT I 3 unter dem Betreff „[…] LB Umsetzung CITquadrat (ehemals PSforCIT)“, dass er die Vorgaben eines Mitarbeiters der BAAINBw-Referats H1.7 umgesetzt und weitere Punkte (u. a. zum Leistungszeitraum und zum Rechnungstellungstermin) mit ihm besprochen habe.

Sechster Teil: Anhang

A. Abkürzungsverzeichnis

3PM	Drei-Partner-Modell (des BVA)
A	Ausrüstung (Abteilung BMVg)
AA	Auswärtiges Amt
Abg.	Abgeordnete(r)
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
a. F.	alte Fassung
AG	Auftraggeber
AIN	Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (Abteilung BMVg)
AL	Abteilungsleiter
AN	Auftragnehmer
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BAnz.	Bundesanzeiger
BAPersBw	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
BB	Beweisbeschluss
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeaStratStrgRü	Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr
BeschA	Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BMF	Bundesministerium der Finanzen

BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRH	Bundesrechnungshof
BrigGen	Brigadegeneral
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVB	Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und –Geräten sowie von DV-Programmen
BVA	Bundesverwaltungsamt
bzgl.	bezüglich
CIH	Cyber Innovation Hub
CIR	Cyber- und Informationsraum
CIT	Cyber Informationstechnik (Abteilung BMVg)
CMB	Compliance-Management-Beauftragter
CMS	Compliance Management System
CPM (nov.)	Customer Product Management (novelliert)
DPäK	Dienstpostenähnliches Konstrukt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EMIR	Elektronisches Management- und Informationssystem für die Rüstung
EPl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
FC	Finanzen und Controlling (Abteilung BAIUDBw)
Fn.	Fußnote
FüAkBw	Führungsakademie der Bundeswehr
FüSK	Führung Streitkräfte (Abteilung BMVg)
FüUstgKdoBw	Führungsunterstützungskommando der Bundeswehr
GB BMVg	Geschäftsbereich BMVg
g. e. b. b.	Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO-BMVg	Ergänzende Geschäftsordnung des BMVg
GO-GF	Geschäftsordnung der Geschäftsführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Sonderorganisation HERKULES (BAAINBw)
HaFIS	Harmonisierung und Migration der Führungsinformationssysteme
HC	Haushalt und Controlling (Abteilung BMVg)
HFP	Herkules-Folgeprojekt
HHM	Haushaltsmittel
HIL	Heeresinstandsetzungslogistik
IAGFA	Integrierte Arbeitsgruppe Fähigkeitsanalyse
i.G.	(Offizier) im Generalstab
insb.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne vom
IT-SysBw	IT-Systeme der Bundeswehr
IUD	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (Abteilung BMVg)
i. V. m.	in Verbindung mit
KdoCIR	Kommando Cyber- und Informationsraum
KdoITBw	Kommando Informationstechnik der Bundeswehr
KOINBw	Koordinierungsorganisation Anpassung IT-Sys Bw an die Neue Struktur der Bundeswehr
KVP	Kontinuierliches Verbesserungsprogramm
L	Luft (Abteilung BAAINBw)
LB	Leistungsbeschreibung
LHBw	LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH
Lt. RD	Leitender Regierungsdirektor
MAD	Militärischer Abschirmdienst
mil.	militärisch (z. B. Vizepräsident [mil])
MD	Ministerialdirektor
MdB	Mitglied des Bundestages
MDg	Ministerialdirigent
m.E.	meiner Einschätzung
MKS	Mehrzweckkampfschiff

ngBer	nachgeordneter Bereich
Öff.	Öffentlich
OrgRev	Organisation und Revision (Stab BMVg)
ORR	Oberregierungsrat
OS	Operative Steuerung (Stab BAAINBw)
PL	Projektleiter
PlgABw	Planungsamt der Bundeswehr
Plg	Planung (Abteilung BMVg)
PLM	Produkt-Lebenszyklus-Management
PMO	Projektmanagementoffice / Programmmanagementoffice / Programmmanagementorganisation
PMU	Projektmanagementunterstützung
POC	Point of Contact (SPOC = Single Point of Contact)
PoC	Proof of Concept
PSforCIT	Planung und Steuerung des Teilportfolios Cyber/IT
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
TRD	Technischer Regierungsdirektor
R	Recht (Abteilung BMVg)
RD	Regierungsdirektor (siehe auch Lt. RD)
RevBw	Revision der Bundeswehr
RL	Referatsleiter
Rn.	Randnummer
ROAR	Regierungsoberamtsrat
RV	Rahmenvertrag/ Rahmenvereinbarung
RV-AN	Rahmenvertragsauftragnehmer
SA-IT	Strukturbedingte Anpassungen am IT-System der Bundeswehr
SASPF	Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien
SE	Strategie und Einsatz (Abteilung BMVg)
SGB IV	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)
SinN	Systeme in Nutzung
Sts	Staatssekretär
SVA	System Vertrieb Alexander (GmbH)

TG	Tischgespräch
TLVS	Taktisches Luftverteidigungssystem
TPfCIT	Teilportfolio Cyber/IT
TRD	Technischer Regierungsdirektor
UAL	Unterabteilungsleiter
UAN	Unterauftragnehmer
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung)
VerpflG	Verpflichtungsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
VSVgV	Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) 2009, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) 2009, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
VTC	Video Telephone Conference (Video-und Telefonkonferenz)
VV	Verwaltungsvorschrift
VzI	Vorlage zur Information
VzE	Vorlage zur Entscheidung
WaSys	Waffensysteme
WU	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
ZA	Zentrale Angelegenheiten (Abteilung BAIUDBw)

B. Verfahrensbeschlüsse

Beschluss 1
zum Verfahren
Durchführung des Untersuchungsauftrags
(zu § 34 Abs. 2 bis 4, § 32 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Der Verteidigungsausschuss der 19. Wahlperiode hat sich als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG konstituiert und fasst Beschlüsse zum Verfahren.

2. Der Verteidigungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages führt den Untersuchungsauftrag als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG in einem Unterausschuss nach § 34 Abs. 3 PUAG mit neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern unter dem Vorsitz seines Vorsitzenden durch.

3. Der mit der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode beauftragte Unterausschuss besitzt alle Rechte des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss. Der Verteidigungsausschuss der 19. Wahlperiode als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG kann das Untersuchungsverfahren durch Beschluss an sich ziehen.

4. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion benennt für diesen Untersuchungsausschuss drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder, die SPD-Fraktion zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder – unter diesen vier Abgeordneten den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses – und die Fraktionen der AfD, der FDP, DIE LINKE und Bündnis 90 / Die Grünen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

5. Soweit es bei der Durchführung des Untersuchungsauftrags auf den Anteil von Mitgliedern an der Gesamtmitgliederzahl des Untersuchungsausschusses ankommt, ist der Anteil von neun zu zählen. Regelungen der weiteren Verfahrensbeschlüsse für Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses beziehen sich auf die von den Fraktionen benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Unterausschusses.

6. Alle Mitglieder des Verteidigungsausschusses können an den Sitzungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses teilnehmen.

7. Den Bericht des Verteidigungsausschusses an den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Untersuchung beschließt der Verteidigungsausschuss. Der beauftragte Unterausschuss erarbeitet einen Entwurf dieses Berichts und gewährt dazu soweit erforderlich rechtliches Gehör.

Beschluss 2
zum Verfahren
Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Beschluss 3
zum Verfahren
Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 1. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 4 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.
3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beschließt der beauftragte Unterausschuss, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Beschluss 4
zum Verfahren
Behandlung der Ausschussprotokolle
(zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen
   1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch.
   2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen
   1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.
   2. Den Zeuginnen und Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.
   3. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen
   1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen ist für den unter

Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.

2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder, wenn die Zeugin oder der Zeuge einer Behörde angehört, in einer Geheimschutzstelle des betreffenden Geschäftsbereichs, einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

Beschluss 5
zum Verfahren
Bezeichnung der Ausschussmaterialien

Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
2. MAT B sind die Protokolle von Sitzungen des Verteidigungsausschusses der 18. und 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, in denen Fragestellungen auf der Tagesordnung standen und behandelt wurden, die den Untersuchungsgegenstand betreffen.
3. MAT C sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
4. MAT D sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT D zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im beauftragten Unterausschuss verlangt.

Beschluss 6
zum Verfahren
Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

I. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:
   1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses,
   2. von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
   3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

II. Form der Verteilung
   1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Unterlagen dem beauftragten Unterausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.
   2. Der in Ziffer I genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Ausschussmaterialien unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit die elektronische Verteilung von Ausschussmaterialien nicht am dritten Werktag nach deren Eingang beim Deutschen Bundestag abgeschlossen

ist, unterrichtet das Ausschusssekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die Ausschussmitglieder über die Gründe.

3. Eine Verteilung in gedruckter Form erfolgt grundsätzlich nicht. Ausdrucke von Ausschussmaterialien können im Einzelfall beim Sekretariat angefordert werden.

Vorläufiger Beschluss 7
zum Verfahren
Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlusssachen
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlusssachen

Von den für den beauftragten Unterausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im beauftragten Unterausschuss je eine,
2. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Fraktionen im zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschuss sowie den von den Fraktionen nach Beschluss zum Verfahren Nr. 2 benannten und weiteren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom beauftragten Unterausschuss eingestuften Verschlusssachen

Für die vom beauftragten Unterausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss Nr. 6 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Beschluss 8
zum Verfahren
Verpflichtung zur Geheimhaltung
(zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Die Mitglieder des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit

§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der beauftragte Unterausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 3/07) dringen.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Anträge, deren Inhalt einer Einstufung als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher bedarf, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

Beschluss 9
zum Verfahren
Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts
(zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 12.00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
2. Entsprechendes gilt bei der Beschlussfassung zum Abschlussbericht für Änderungsanträge zu den Entwürfen des Ausschusssekretariats für den Verfahrensteil oder den Feststellungsteil des Berichts, sofern die entsprechenden Vorlagen mindestens vier Wochen vorher vorgelegen haben.

Beschluss 10
zum Verfahren
Öffentlichkeit der Sitzungen
(zu §§ 12 – 14 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. Art. 45a Abs. 3 GG)

1. Die Sitzungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt entsprechend § 12 PUAG ausnahmslos für alle Beratungssitzungen.
2. Die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen erfolgt entsprechend § 13 PUAG in öffentlicher Sitzung, soweit der beauftragte Unterausschuss nichts anderes beschließt. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 2 ff. und Abs. 2 PUAG bleiben unberührt.

3. Der beauftragte Unterausschuss wird entsprechend Art. 45a Abs. 3 GG bei der Einvernahme von Zeuginnen oder Zeugen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet oder der Beweisgegenstand eine Einvernahme in öffentlicher Sitzung nicht zulässt. Die Vorschriften des § 14 PUAG bleiben unberührt.

Beschluss 11
zum Verfahren
Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge
(zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Wenn Personen, die nach Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz als Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates das Recht haben, an den Sitzungen des Ausschusses ständig teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, hat der beauftragte Unterausschuss die Verpflichtung aus § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz, dass Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Zeuginnen oder Zeugen gehört werden sollen, mit dem Anwesenheits- und Rederecht dieser Personen zum Ausgleich zu bringen.
2. Daher wird der beauftragte Unterausschuss in solchen Fällen:
   – den Beweisbeschluss zur Anhörung der betreffenden Person als Zeugin oder Zeuge in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung fassen;
   – das Protokoll der Befragung schnellstmöglich zuleiten und in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen beziehungsweise der Erklärung des Verzichts auf Korrekturen den Beschluss über den förmlichen Abschluss der Vernehmung fassen.
3. Zwischen den beiden in Ziffer 2 genannten Beschlüssen ist eine Teilnahme der Zeugin oder des Zeugen an der Befragung anderer Zeuginnen oder Zeugen nach § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ausgeschlossen.

Beschluss 12
zum Verfahren
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Beschluss 13
zum Verfahren
Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind

I. Sächliche Beweismittel
   1. Sächliche Beweismittel, die dem beauftragten Unterausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.
   2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.

3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem beauftragten Unterausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.
4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls im beauftragten Unterausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.
6. Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.

Beschluss 14
zum Verfahren
Fragerecht bei der Beweiserhebung
(zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede:
   - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der AfD, es folgen die Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der SPD, DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
   - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der SPD, der FDP, DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

– In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der SPD, der FDP, DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

Beschluss 15
zum Verfahren
Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des zur Durchführung des Untersuchungsauftrags des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungs-ausschuss gemäß Art. 45a GG der 19. Wahlperiode gebildeten Unterausschusses zu informieren. Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.

C. Verzeichnis der Beweisbeschlüsse

Der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Unterausschuss hat insgesamt 73 Beweisbeschlüsse gefasst. Davon betrafen 22 die Beiziehung/Herausgabe[4365] sächlicher Beweismittel, 45 die Vernehmung von Zeugen[4366] und einer die Anhörung eines Sachverständigen[4367]. Die Beweisbeschlüsse wurden an folgenden Terminen gefasst:

Datum	Anzahl	Beschluss	s. u.
14.02.2019	35	(Z-1 bis Z-15), BMVg-1 bis BMVg-16; BT-Präs-1; BRH-1 bis BRH-3	I.
21.02.2019	4	MAT A Accenture-1, MAT A McKinsey, MAT A SVA System 1, Beweisbeschluss SV-1	II.
14.03.2019	4	(Z-16 bis Z-19)	III.
04.04.2019	1	MAT A Lead-1	IV.
11.04.2019	12	Z-20 bis Z-31	V.
06.06.2020	8	Z-32 bis Z-40	VI.
12.09.2019	1	Z-41	VII.
26.09.2019	1	Z-42	VIII.
17.10.2019	2	Z-43 und Z-44	IX.
24.10.2019	1	Z-45	X.
28.09.2019	1	Z-46	XI.
16.01.2020	3	Z-47 und Z-48, MdB-1	XII.

Nachfolgend werden die Beweisbeschlüsse (geordnet nach Beschlussdatum, Art des Beweismittels und Beschlussnummer) wiedergegeben und zu jedem Beschluss der zugehörige Beweisantrag[4368] sowie Informationen zum Vollzug, insbesondere Aktenlieferungen und Vernehmungstermine. Beweisbeschlussübergreifende Übersichten zu den eingegangenen Akten und sonstigen sächlichen Beweismitteln finden sich im „Verzeichnis der Materialien“[4369].

I. Beweisbeschlüsse vom 14. Februar 2019 – BMVg-1 bis 16, BT-Präs-1, BRH-1 bis 3, Z-1 bis 15

Am 14. Februar 2019 hat der Unterausschuss 35 Beweisbeschlüsse gefasst, davon

- 20 auf Beiziehung/Herausgabe sächlicher Beweismittel (BMVg-1 bis BMVg-16; BT-Präs-1; BRH-1 bis BRH-3) und
- 15 auf Vernehmung von Zeugen (Z-1 bis Z-15).

4365 Bei Beweisbeschlüssen gemäß § 18 PUAG spricht man von Beiziehung, bei Beweisbeschlüssen gemäß § 29 PUAG von Herausgabe.

4366 Erkennbar an dem Kürzel „Z“, z. B. „Z-1“.

4367 Nämlich Beweisbeschluss „SV-1“.

4368 Siehe zu den Beweisanträgen auch das „Verzeichnis der Beratungsunterlagen“ (Teil 6, D.).

4369 Teil 6, E.

1. Beweisbeschluss BMVg-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)

Beiziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse

– aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Verteidigung
– sowie aller Organisationseinheiten nachgeordneter Behörden und Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung,
– aller zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden und dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordneten Gesellschaften,

die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 22.10.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 4. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-1					
Beweismittellieferung: 11 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
04.03.2019 **04.03.2019** 07.03.2019	5 Ordner **Frist** 6 Ordner				

2. Beweisbeschluss BMVg-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde oder Dienststelle seines Geschäftsbereichs Antragstellern seit dem 22.10.2013 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 4. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-3
Beweismittellieferung: Keine.[4370]

3. Beweisbeschluss BMVg-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

aller Stellungnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung zu seit dem 22.10.2013 zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich dieses Bundesministeriums vom Bundesrechnungshof erstellter und diesem Bundesministerium übermittelter Berichte sowie aller dem Haushaltsausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der Berichterstattergruppe Einzelplan 14 zugeleiteten Unterlagen sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Stellungnahme oder Unterlage in der jeweils für diese federführend zuständigen beziehungsweise von deren Unterzeichner geleiteten Organisationseinheit

- im Bundesministerium der Verteidigung,
- in einer Behörde oder Dienststelle des Geschäftsbereichs dieses Bundesministeriums,
- in einer im zumindest mehrheitlichen Eigentum des Bundes stehenden und dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordneten Gesellschaft

seit dem 22.10.2013 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel nach Absatz 1 bis 4. März 2019 und nach Absatz 2 bis 11. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln."

[4370] Mit Schreiben vom 4. März 2019 teilte das BMVg mit, dass zum Beweisbeschluss BMVg-2 keine Unterlagen vorgelegt werden, da noch kein Eingang aus den einzelnen Bereichen zu verzeichnen gewesen sei.

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-6					
Beweismittellieferung: 59 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-3					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
04.03.2019	13 Ordner	22.03.2019	2 Ordner	22.08.2019	2 Ordner
04.03.2019	**1. Frist**	26.03.2019	8 Ordner	20.11.2019	1 Ordner
07.03.2019	21 Ordner	01.04.2019	2 Ordner	10.01.2020	1 Ordner
11.03.2019	1 Ordner	08.04.2019	5 Ordner		
11.03.2019	**2. Frist**	05.08.2019	3 Ordner		

4. Beweisbeschluss BMVg-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Verträge, Vereinbarungen und Beauftragungen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung seit dem 22.10.2013, insbesondere wenn sie Gegenstand einer Prüfung des Bundesrechnungshofs waren, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder Beauftragung in der jeweils für den Vertrag oder die Vereinbarung oder die Beauftragung federführend zuständigen beziehungsweise vom Unterzeichner des Vertrags oder der Vereinbarung oder der Beauftragung geleiteten Organisationseinheit

– im Bundesministerium der Verteidigung,
– in einer Behörde oder Dienststelle des Geschäftsbereichs dieses Bundesministeriums,
– in einer im zumindest mehrheitlichen Eigentum des Bundes stehenden und dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordneten Gesellschaft

seit dem 22.10.2013 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 25. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

unmissverständlich kenntlich zu machen.”

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-7					
Beweismittellieferung: 323 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-4					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
18.03.2019	12 Ordner	24.04.2019	41 Ordner	22.07.2019	6 Ordner
22.03.2019	24 Ordner	26.04.2019	9 Ordner	29.07.2019	16 Ordner
25.03.2019	**Frist**	07.05.2019	7 Ordner	05.08.2019	5 Ordner
26.03.2019	10 Ordner	17.05.2019	1 Ordner	22.08.2019	1 Ordner
28.03.2019	40 Ordner	23.05.2019	1 Ordner	06.11.2019	1 Ordner
01.04.2019	23 Ordner	05.06.2019	1 Ordner	04.12.2019	6 Ordner
05.04.2019	54 Ordner	17.06.2019	2 Ordner	10.01.2020	3 Ordner
08.04.2019	27 Ordner	27.06.2019	1 Ordner	15.01.2020	2 Ordner
12.04.2019	5 Ordner	05.07.2019	1 Ordner	04.02.2020	1 Ordner
15.04.2019	8 Ordner	12.07.2019	2 Ordner	26.02.2020	1 Ordner
17.04.2020	12 Ordner				

5. Beweisbeschluss BMVg-5

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Berichte und Prüfergebnisse der Revision der Bundeswehr zu Fragestellungen des Untersuchungsauftrags, insbesondere der Ergebnisse zur Prüfung der „Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt (Programm) CITquadrat“ vom 29.08.2018, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung bei der Revision der Bundeswehr seit dem 22.10.2013 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel nach Absatz 1 bis 4. März 2019 und nach Absatz 2 bis 11. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-8					
Beweismittellieferung: 21 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-5					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
04.03.2019 **04.03.2019** **11.03.2019** 08.04.2019	20 Ordner **1. Frist** **2. Frist** 1 Ordner				

6. Beweisbeschluss BMVg-6

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Berichte, die im Rahmen

- der Sonderanalyse ‚externe Beratung und externe Unterstützung im Geschäftsbereich des BMVg' der Abteilung HC,
- der von StS Hoofe beim Abteilungsleiter Recht des Bundesministeriums der Verteidigung in Auftrag gegebenen Verwaltungsermittlungen „zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bundesministerium der Verteidigung für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management"
- oder im Rahmen vergleichbarer Verwaltungsermittlungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung seit dem 22.10.2013 zu Fragestellungen des Untersuchungsauftrags,
- eines entsprechenden Auftrags von Dritten für das BMVg zu Fragestellungen des Untersuchungsauftrags

erstellt wurden sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Sonderanalyse oder Verwaltungsermittlung in der jeweils deren Leiter in dieser Aufgabe unterstützenden Organisationseinheit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung seit dem 22.10.2013 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel nach Absatz 1 bis 4. März 2019 und nach Absatz 2 bis 11. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-9					
Beweismittellieferung: 60 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-6					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
04.03.2019	34 Ordner	**11.03.2019**	**2. Frist**	05.04.2019	1 Ordner
04.03.2019	**1. Frist**	13.03.2019	10 Ordner	10.09.2019	4 Ordner
07.03.2019	7 Ordner	26.03.2019	4 Ordner		

7. Beweisbeschluss BMVg-7

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Dienstvorschriften, Richtlinien oder Weisungen, die zu Fragestellungen des Untersuchungsauftrags, insbesondere zum Umgang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen und zur Compliance

– im Bundesministerium der Verteidigung,
– in einer Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
– in einer zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden und dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordneten Gesellschaft

seit dem 22.10.2013 in Kraft waren, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 11. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-11					
Beweismittellieferung: 46 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-7					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
07.03.2019	5 Ordner	18.03.2019	1 Ordner	01.04.2019	2 Ordner
11.03.2019	36 Ordner	28.03.2019	1 Ordner	15.04.2019	1 Ordner
11.03.2019	**Frist**				

8. Beweisbeschluss BMVg-8

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bundesministerin, Beamtete Staatssekretärin oder Beamtete Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre, Generalinspekteure und stellvertretende Generalinspekteure), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern,
- Kommunikation mit Personalvertretern,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 22.10.2013,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 22.10.2013 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einem Mitglied der Leitungsebene direkt zugeordnet sind (Leitungsstab, Büro strategische Steuerung Rüstung, Stab Organisation und Revision etc.), entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 25. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

- PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
- CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
- Rahmenvertrag 20237
- Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
- LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
- CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-12					
Beweismittellieferung: 112 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-8					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
22.03.2019	3 Ordner	08.04.2019	16 Ordner	17.06.2019	1 Ordner
25.03.2019	**Frist**	12.04.2019	11 Ordner	20.06.2019	2 Ordner
26.03.2019	17 Ordner	15.04.2019	5 Ordner	13.08.2019	1 Ordner
28.03.2019	14 Ordner	17.04.2019	3 Ordner	22.08.2019	5 Ordner
01.04.2019	1 Ordner	24.04.2019	1 Ordner	10.09.2019	6 Ordner
05.04.2019	8 Ordner	26.04.2019	6 Ordner	15.10.2019	8 Ordner
				21.10.2019	4 Ordner

9. Beweisbeschluss BMVg-9

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidenten), insbesondere

– Leitungsvorlagen,
– Terminkalenderauszüge,
– Vorbereitungen und Sprechzettel für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern,
– Kommunikation mit Personalvertretern,
– schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand seit dem 22.10.2013,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand seit dem 22.10.2013 in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene oder in Organisationseinheiten des BAAINBw entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 25. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH

– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-13					
Beweismittellieferung: 72 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-9					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
25.03.2019	**Frist**	24.04.2019	6 Ordner	14.05.2019	1 Ordner
01.04.2019	13 Ordner	26.04.2019	2 Ordner	02.07.2019	1 Ordner
05.04.2019	12 Ordner	29.04.2019	7 Ordner	10.09.2019	4 Ordner
08.04.2019	7 Ordner	03.05.2019	2 Ordner	19.09.2019	2 Ordner
12.04.2019	2 Ordner	07.05.2019	2 Ordner	15.01.2020	1 Ordner
17.04.2019	10 Ordner				

10. Beweisbeschluss BMVg-10

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 in den Leitungsbereichen der Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung (Büros der Abteilungsleitungen und der stellvertretenden Abteilungsleitungen, den Abteilungsleitungen unmittelbar zugeordnete Organisationseinheiten) entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 8. April 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-14					
Beweismittellieferung: 94 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-10					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
18.03.2019	11 Ordner	15.04.2019	15 Ordner	29.04.2019	2 Ordner
01.04.2019	5 Ordner	17.04.2019	2 Ordner	03.05.2019	1 Ordner
08.04.2019	**Frist**	24.04.2019	26 Ordner	20.05.2019	1 Ordner
12.04.2019	28 Ordner	26.04.2019	2 Ordner	21.10.2019	1 Ordner

11. Beweisbeschluss BMVg-11

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Referaten des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere

– Planung III 1
– CIT I 1
– CIT I 3

entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 18. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-15					
Beweismittellieferung: 1080 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-11					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
13.03.2019	150 Ordner	29.04.2019	11 Ordner	05.07.2019	23 Ordner
15.03.2019	61 Ordner	03.05.2019	10 Ordner	09.07.2019	12 Ordner
18.03.2019	19 Ordner	10.05.2019	5 Ordner	12.07.2019	7 Ordner
18.03.2019	**Frist**	20.05.2019	1 Ordner	15.07.2019	4 Ordner
22.03.2019	11 Ordner	23.05.2019	19 Ordner	05.08.2019	8 Ordner
26.03.2019	2 Ordner	28.05.2019	1 Ordner	13.08.2019	10 Ordner
28.03.2019	1 Ordner	05.06.2019	1 Ordner	21.08.2019	83 Ordner
01.04.2019	3 Ordner	11.06.2019	6 Ordner	22.08.2019	60 Ordner
10.04.2019	30 Ordner	14.06.2019	1 Ordner	26.08.2019	80 Ordner
12.04.2019	16 Ordner	17.06.2019	5 Ordner	28.08.2019	78 Ordner
15.04.2019	14 Ordner	20.06.2019	14 Ordner	30.08.2019	81 Ordner
17.04.2019	16 Ordner	24.06.2019	30 Ordner	02.09.2019	42 Ordner
24.04.2019	8 Ordner	27.06.2019	8 Ordner	05.09.2019	70 Ordner
26.04.2019	8 Ordner	02.07.2019	17 Ordner	06.09.2019	55 Ordner

12. Beweisbeschluss BMVg-12

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 in den Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. April 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-16					
Beweismittellieferung: 1084 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-12					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
18.03.2019	13 Ordner	22.05.2019	1 Ordner	22.08.2019	12 Ordner
22.03.2019	19 Ordner	23.05.2019	19 Ordner	28.08.2019	2 Ordner
26.03.2019	1 Ordner	28.05.2019	13 Ordner	30.08.2019	3 Ordner
28.03.2019	12 Ordner	05.06.2019	27 Ordner	10.09.2019	15 Ordner
01.04.2019	2 Ordner	11.06.2019	48 Ordner	19.09.2019	1 Ordner
08.04.2019	1 Ordner	14.06.2019	101 Ordner	24.09.2019	1 Ordner
12.04.2019	22 Ordner	17.06.2019	82 Ordner	01.10.2019	5 Ordner
15.04.2019	20 Ordner	20.06.2019	34 Ordner	15.10.2019	2 Ordner
17.04.2019	15 Ordner	24.06.2019	36 Ordner	21.10.2019	2 Ordner
24.04.2019	22 Ordner	27.06.2019	49 Ordner	31.10.2019	4 Ordner
26.04.2019	20 Ordner	02.07.2019	36 Ordner	06.11.2019	7 Ordner
29.04.2019	36 Ordner	05.07.2019	15 Ordner	04.12.2019	6 Ordner
29.04.2019	**Frist**	09.07.2019	27 Ordner	11.12.2019	1 Ordner
03.05.2019	52 Ordner	12.07.2019	9 Ordner	10.01.2020	5 Ordner
07.05.2019	65 Ordner	15.07.2019	11 Ordner	15.01.2020	1 Ordner
10.05.2019	72 Ordner	22.07.2019	11 Ordner	22.01.2020	8 Ordner
14.05.2019	29 Ordner	29.07.2019	3 Ordner	27.01.2020	5 Ordner
17.05.2019	32 Ordner	05.08.2019	4 Ordner	10.03.2020	1 Ordner
20.05.2019	39 Ordner	13.08.2019	5 Ordner		

13. Beweisbeschluss BMVg-13

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 in den für die Fragen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Referaten des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, insbesondere

– L 7.1
– L 2.1
– H 1.6
– H 1.7

entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 18. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-17					
Beweismittellieferung: 161 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-13					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
18.03.2019	15 Ordner	08.04.2019	3 Ordner	20.05.2019	1 Ordner
18.03.2019	**Frist**	12.04.2019	4 Ordner	23.05.2019	4 Ordner
22.03.2019	2 Ordner	17.04.2019	3 Ordner	17.06.2019	2 Ordner
26.03.2019	9 Ordner	26.04.2019	10 Ordner	24.06.2019	1 Ordner
28.03.2019	41 Ordner	29.04.2016	16 Ordner	15.07.2019	1 Ordner
01.04.2019	26 Ordner	07.05.2019	20 Ordner	13.08.2019	2 Ordner
05.04.2019	1 Ordner				

14. Beweisbeschluss BMVg-14

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. April 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-18					
Beweismittellieferung: 654 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-14					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
26.03.2019	11 Ordner	14.06.2019	82 Ordner	13.08.2019	19 Ordner
28.03.2019	1 Ordner	17.06.2019	61 Ordner	22.08.2019	32 Ordner
17.04.2019	1 Ordner	20.06.2019	28 Ordner	26.08.2019	4 Ordner
29.04.2019	**Frist**	24.06.2019	10 Ordner	28.08.2019	4 Ordner
07.05.2019	9 Ordner	27.06.2019	17 Ordner	06.09.2019	1 Ordner
10.05.2019	32 Ordner	02.07.2019	19 Ordner	10.09.2019	1 Ordner
14.05.2019	19 Ordner	05.07.2019	33 Ordner	01.10.2019	1 Ordner
17.05.2019	17 Ordner	09.07.2019	36 Ordner	09.10.2019	17 Ordner
20.05.2019	20 Ordner	12.07.2019	18 Ordner	21.10.2019	9 Ordner
23.05.2019	9 Ordner	15.07.2019	22 Ordner	31.10.2019	1 Ordner
28.05.2019	18 Ordner	22.07.2019	19 Ordner	06.11.2019	4 Ordner
05.06.2019	37 Ordner	29.07.2019	15 Ordner	20.11.2019	1 Ordner
11.06.2019	8 Ordner	05.08.2019	16 Ordner	22.01.2020	2 Ordner

15. Beweisbeschluss BMVg-15

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und seit dem 22.10.2013 im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. April 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte
– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-19					
Beweismittellieferung: 4 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-15					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
29.04.2019 **29.04.2019** 31.10.2019	1 Ordner **Frist** 3 Ordner				

16. Beweisbeschluss BMVg-16

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags – insbesondere den Umgang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen und Compliance – betreffen und seit dem 22.10.2013 in einer zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden und dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zugeordneten Gesellschaft entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. April 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, bei der Vorlage zu allen Beweismitteln die Zuordnung zu den einzelnen Büros und Organisationseinheiten einerseits sowie zu den Projekten oder Sachverhalten

– PLM (Produktlebenszyklusmanagement)
– CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte

– Rahmenvertrag 20237
– Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL-GmbH
– LEAD Mindsets & Capabilities GmbH
– CIH und weitere

andererseits unmissverständlich kenntlich zu machen."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-20					
Beweismittellieferung: 820 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BVMg-16					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
29.04.2019	10 Ordner	31.10.2019	13 Ordner	11.02.2020	21 Ordner
29.04.2019	**Frist**	06.11.2019	19 Ordner	18.02.2020	22 Ordner
03.05.2019	7 Ordner	14.11.2019	21 Ordner	26.02.2020	25 Ordner
10.05.2019	1 Ordner	20.11.2019	27 Ordner	05.03.2020	29 Ordner
11.06.2019	2 Ordner	25.11.2019	9 Ordner	10.03.2020	33 Ordner
29.07.2019	1 Ordner	04.12.2019	19 Ordner	18.03.2020	22 Ordner
10.09.2019	21 Ordner	09.12.2019	1 Ordner	25.03.2020	42 Ordner
19.09.2019	26 Ordner	11.12.2019	28 Ordner	01.04.2020	41 Ordner
24.09.2019	19 Ordner	17.12.2019	2 Ordner	08.04.2020	31 Ordner
01.10.2019	24 Ordner	10.01.2020	29 Ordner	16.04.2020	26 Ordner
09.10.2019	33 Ordner	15.01.2020	21 Ordner	23.04.2020	37 Ordner
15.10.2019	32 Ordner	27.01.2020	24 Ordner	29.04.2020	24 Ordner
21.10.2019	8 Ordner	04.02.2020	20 Ordner	04.05.2020	50 Ordner

17. Beweisbeschluss BRH-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesrechnungshofs, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit 22.10.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesrechnungshof.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 4. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesrechnungshofs zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-2					
Beweismittellieferung: 1 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A BRH-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**		
04.03.2019 **04.03.2019**	1 Ordner **Frist**				

18. Beweisbeschluss BRH-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Bundesrechnungshof seit dem 22.10.2013 Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesrechnungshof.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 4. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-4
Beweismittellieferung: Keine
MAT-Nr.: MAT A BRH-2[4371]

19. Beweisbeschluss BRH-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

aller Berichte, die seit dem 22.10.2013 zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erstellt und dem Bundesministerium der Verteidigung übermittelt wurden, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die – selbstverständlich unter Wahrung des Schutzbereichs der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes (Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) – Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen

[4371] Mit Schreiben vom 1. März 2019 teilte der Bundesrechnungshof mit, dass zum Beweisbeschluss BRH-2 keine Unterlagen vorgelegt werden, da noch kein Eingang aus den einzelnen Bereichen zu verzeichnen gewesen sei.

und beim Bundesrechnungshof seit dem 22.10.2013 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesrechnungshof.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel nach Absatz 1 bis 4. März 2019 und nach Absatz 2 bis 11. März 2019. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-5					
Beweismittellieferung: 40 Ordner, **2** DVD					
MAT-Nr.: MAT A BRH-3					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**		
04.03.2019 04.03.2019 **04.03.2019**	40 Ordner 2 DVD **Frist**				

20. Beweisbeschluss BT-Präs-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

aller Protokolle, einschließlich eingestufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des 18. und 19. Deutschen Bundestages, in denen die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 4. März 2019.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-10					
Beweismittellieferung: 11 Dateien					
MAT-Nr.: MAT A BT-Präs-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**		
04.03.2019 **04.03.2019**	11 Dateien **Frist**				

21. Beweisbeschluss Z-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Frau

Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen MdB

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-21
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 13. Februar 2020 (38. Sitzung)

22. Beweisbeschluss Z-2

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)

Durch Vernehmung von Frau

StS a. D. Dr. Katrin Suder

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-22
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 30. Januar 2020 (36. Sitzung)

23. Beweisbeschluss Z-3

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

StS Gerd Hoofe

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-23
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 16. Januar 2020 (34. Sitzung)

24. Beweisbeschluss Z-4

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

StS Benedikt Zimmer

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-24
Ladung: 3. Februar 2020
Vernehmung: 13. Februar 2020 (38. Sitzung)

25. Beweisbeschluss Z-5

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

Gabriele Korb

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-25
Ladung: 20. September 2019
Vernehmung: 24. Oktober 2019 (25. Sitzung)

26. Beweisbeschluss Z-6

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

H[…] S[…]

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-26
Ladung/Vernehmung: Der Zeuge wurde nicht vernommen.

27. Beweisbeschluss Z-7

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Dr. Gundbert Scherf

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-27
Ladung: 20. September 2019
Vernehmung: 7. November 2019 (27. Sitzung)

28. Beweisbeschluss Z-8

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352 Durch Vernehmung von Herrn

Björn Seibert

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-28
Ladung: 20. September 2019
Vernehmung: 7. November 2019 (27. Sitzung)

29. Beweisbeschluss Z-9

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Klaus-Hardy Mühleck

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-29
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 17. Oktober 2019 (23. Sitzung)

30. Beweisbeschluss Z-10

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Generalleutnant Erhard Bühler

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-30
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 27. Juni 2019 (17. Sitzung)

31. Beweisbeschluss Z-11

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Dr. Timo Noetzel

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-31
Ladung: 2. Mai 2019 und 13. September 2019
Vernehmung: 27. Juni 2019 (17. Sitzung) und 26. September 2019 (21. Sitzung)

32. Beweisbeschluss Z-12

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Helmut Peters

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-32
Ladung: 18. Februar 2019
Vernehmung: 21. März 2019 (5. Sitzung)

33. Beweisbeschluss Z-13

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

Thea Dilger

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-33
Ladung: 18. Februar 2019
Vernehmung: 21. März 2019 (5. Sitzung)

34. Beweisbeschluss Z-14

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Hans-Joachim Waller

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-34
Ladung: 18. Februar 2019
Vernehmung: 4. April 2019 (7. Sitzung)

35. Beweisbeschluss Z-15

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Martin Flachmeier

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-35
Ladung: 18. Februar 2019
Vernehmung: 4. April 2019 (7. Sitzung)

II. Beweisbeschlüsse vom 21. Februar 2019 – Accenture-1, McKinsey-1, SVA System-1, SV-1

Am 21. Februar 2019 hat der Unterausschuss 4 Beweisbeschlüsse gefasst, davon

– 3 auf Beiziehung/Herausgabe sächlicher Beweismittel und
– einen auf Anhörung eines Sachverständigen.

1. Beweisbeschluss Accenture-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

1. Wurden Aufträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 aufgrund von persönlichen Beziehungen bzw. Kennverhältnissen vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen (vgl. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
2. Bestand im Untersuchungszeitraum ein angemessenes und zeitgemäßes Compliance Management System, das Compliance sicherstellt und eine Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung (Compliance-Kultur) fördert (vgl. Frage II.4 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
3. In welchem Umfang wurden durch Auftragnehmer von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen eingesetzt (vgl. Frage II.7 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
4. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen (vgl. Frage II.8 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?

durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. der zwischen der Firma Accenture und dem Bundesministerium der Verteidigung oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einer dem Geschäftsbereich zuzuordnenden Gesellschaft zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 geschlossenen Vereinbarungen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich von Abrufen entsprechender Einzelleistungen in dieser Zeit aus gegebenenfalls bestehenden Rahmenverträgen;

2. der von der Firma Accenture mit anderen Firmen geschlossenen Vereinbarungen über die Erbringung von Teilen der Leistungen, zu denen sich die Firma Accenture in einer Vereinbarung oder einem Abruf gemäß Ziffer 1 verpflichtet hatte;

3. Beiträge im Intranet der Firma Accenture sowie sonstige Artikel und Berichte über die Geschäftsbeziehungen von Accenture zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, bspw. aus denen bereits in der Presse zitiert wurde;

4. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in den Ziffern 1 und 2 genannten Vereinbarungen und Abrufe beziehen und zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 bei der Firma Accenture entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Firma Accenture GmbH, Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg, vertreten durch den oder die Geschäftsführer, sowie bei allen weiteren in den Konzernabschluss der Firma Accenture Holding GmbH & Co KG einbezogenen Gesellschaften, diese vertreten durch ihre jeweiligen Geschäftsführungen.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage drei Wochen nach Zustellung.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-37					
Beweismittellieferung: 11 USB-Sticks					
MAT-Nr.: MAT A Accenture-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
18.03.2019	**Frist**	03.04.2019	1 USB-Stick	29.04.2019	1 USB-Stick
20.03.2019	3 USB-Sticks	09.04.2019	1 USB-Stick	03.06.2019	1 USB-Stick
28.03.2019	2 USB-Sticks	18.04.2019	1 USB-Stick	24.06.2019	1 USB-Stick

2. Beweisbeschluss McKinsey-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen

1. Wurden Aufträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 aufgrund von persönlichen Beziehungen bzw. Kennverhältnissen vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen (vgl. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
2. In welchem Umfang wurden durch Auftragnehmer von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen eingesetzt (vgl. Frage II.7 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
3. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen (vgl. Frage II.8 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?

durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. der zwischen der Firma McKinsey & Company Deutschland und dem Bundesministerium der Verteidigung oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einer dem Geschäftsbereich zuzuordnenden Gesellschaft zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 geschlossenen Vereinbarungen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich von Abrufen entsprechender Einzelleistungen in dieser Zeit aus gegebenenfalls bestehenden Rahmenverträgen;
2. der von der Firma McKinsey & Company Deutschland mit anderen Firmen geschlossenen Vereinbarungen über die Erbringung von Teilen der Leistungen, zu denen sich die Firma McKinsey & Company Deutschland in einer Vereinbarung oder einem Abruf gemäß Ziffer 1 verpflichtet hatte;
3. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in den Ziffern 1 und 2 genannten Vereinbarungen und Abrufe beziehen und zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 bei der Firma McKinsey & Company Deutschland entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der McKinsey & Company Inc., Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage drei Wochen nach Zustellung.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-38					
Beweismittellieferung: 11 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A McKinsey-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
21.03.2019 **21.03.2019**	10 Ordner **Frist**	15.04.2019 **15.04.2019**	1 Ordner **Frist**[4372]		

3. Beweisbeschluss SVA System-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen

1. Wurden Aufträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 aufgrund von persönlichen Beziehungen bzw. Kennverhältnissen vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen (vgl. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
2. In welchem Umfang wurden durch Auftragnehmer von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen eingesetzt (vgl. Frage II.7 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
3. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen (vgl. Frage II.8 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?

durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. der zwischen der Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH und dem Bundesministerium der Verteidigung oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einer dem Geschäftsbereich zuzuordnenden Gesellschaft zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 geschlossenen Vereinbarungen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich von Abrufen entsprechender Einzelleistungen in dieser Zeit aus gegebenenfalls bestehenden Rahmenverträgen;
2. der von der Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH mit anderen Firmen geschlossenen Vereinbarungen über die Erbringung von Teilen der Leistungen, zu denen sich die Firma McKinsey & Company Deutschland in einer Vereinbarung oder einem Abruf gemäß Ziffer 1 verpflichtet hatte;
3. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in den Ziffern 1 und 2 genannten Vereinbarungen und Abrufe beziehen und zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 bei der Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 14, 65205 Wiesbaden, vertreten durch den oder die Geschäftsführer.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage drei Wochen nach Zustellung.“

4372 Der Unterausschuss hat McKinsey auf Antrag (Beratungsunterlage 40) in Bezug auf Ziffer 3 des Beweisbeschlusses Fristverlängerung bis zum 14. April 2019 gewährt, die, da es sich um einen Sonntag handelte, am 15. April 2019 ablief; die Frist in Bezug auf Ziffer 1 und 2 lief am 21. März 2018 ab (Protokoll 19/3 der 3. Sitzung vom 14. März 2019, S. 12).

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-39					
Beweismittellieferung: 6 Ordner					
MAT-Nr.: MAT A SVA-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**
15.03.2019 **18.03.2019**	6 Ordner **Frist**				

4. Beweisbeschluss SV-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch Anhörung von Herrn

Generalleutnant Ludwig Leinhos

als Sachverständiger."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-30
Ladung: 21. Februar 2019
Vernehmung: 21. März 2019 (5. Sitzung)

III. Beweisbeschlüsse vom 14. März 2019

Am 14. März 2019 hat der Unterausschuss 4 Beweisbeschlüsse zur Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-16 bis Z-19).

1. Beweisbeschluss Z-16

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Karl-Henning Bald

als Zeuge."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-41
Ladung: 14. März 2019
Vernehmung: 4. April 2019 (7. Sitzung)

2. Beweisbeschluss Z-17

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Reinhard Müller

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-42
Ladung: 14. März 2019
Vernehmung: 11. April 2019 (9. Sitzung)

3. Beweisbeschluss Z-18

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

B[…] T[…]

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-43
Ladung: 14. März 2019
Vernehmung: 11. April 2019 (9. Sitzung)[4373]

4. Beweisbeschluss Z-19

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Generalleutnant a. D. D[…] W[…]

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-44
Vernehmung: Der Zeuge wurde nicht vernommen.

[4373] Die zum Vernehmungstermin erschienene Zeugin wurde nicht zur Sache vernommen.

IV. Beweisbeschluss vom 4. April 2019 – Lead-1

„Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

1. Ist es beim Umgang mit und insbesondere bei der Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 zu Rechts- oder Regelverstößen gekommen? Falls ja, was waren die Ursachen hierfür und wer trägt die Verantwortung (vgl. Frage II.1 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
2. Wurden Aufträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 aufgrund von persönlichen Beziehungen bzw. Kennverhältnissen vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen (vgl. Frage II.3 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
3. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen (vgl. Frage II.8 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
4. Inwiefern wurden bei den Vergaben von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten (vgl. Frage II.10 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?
5. Wenn es bei den Vergaben von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 zu rechts- und regelwidrigen Auftragsvergaben gekommen sein sollte, wer hat davon profitiert (vgl. Frage II.12 des Untersuchungsauftrags, Ausschussdrucksache 19(12)352)?

durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. der zwischen der Firma Lead Mindsets & Capabilities GmbH und dem Bundesministerium der Verteidigung oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einer dem Geschäftsbereich zuzuordnenden Gesellschaft zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 geschlossenen Vereinbarungen über Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich von Abrufen entsprechender Einzelleistungen in dieser Zeit aus gegebenenfalls bestehenden Rahmenverträgen;

2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die in Ziffer 1 genannten Vereinbarungen und Abrufe beziehen und zwischen dem 22.10.2013 und dem 30.01.2019 bei der Firma Lead Mindsets & Capabilities GmbH entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei der Firma Lead Mindsets & Capabilities GmbH, Kurfürstenstraße 31/32, 10785 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Triebel.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage drei Wochen nach Zustellung.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-46					
Beweismittellieferung: 3 Ordner, 2 USB-Sticks					
MAT-Nr.: MAT A Lead-1					
Eingang	**Anzahl**	**Eingang**	**Anzahl**		
15.05.2019 15.05.2019 **15.05.2019**	3 Ordner 2 USB-Sticks **Frist**				

V. Beweisbeschluss vom 11. April 2019 – Z-20 bis 31

Am 11. April 2019 hat der Unterausschuss 12 Beweisbeschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-20 bis Z-31).

1. Beweisbeschluss Z-20

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Andreas Conradi

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-47
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 11. April 2019 (9. Sitzung)[4374]

2. Beweisbeschluss Z-21

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Matthias Mantey

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-48
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 9. Mai 2019 (11. Sitzung)

[4374] Zu dem Zeugen existiert noch der Beweisbeschluss Z-47 vom 16. Januar 2020 (siehe Teil 1, C. IV. 8.)

3. Beweisbeschluss Z-22

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Brigadegeneral Friedhelm Tränapp

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-49
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 9. Mai 2019 (11. Sitzung)

4. Beweisbeschluss Z-23

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Konteradmiral Michael Nelte

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-50
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 9. Mai 2019 (11. Sitzung)

5. Beweisbeschluss Z-24

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

Carolin Pütz

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-51
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 16. Mai 2019 (13. Sitzung)

6. Beweisbeschluss Z-25

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Gerhard Maurer

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-52
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 16. Mai 2019 (13. Sitzung)

7. Beweisbeschluss Z-26

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Peter Hemmert

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-53
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 16. Mai 2019 (13. Sitzung)

8. Beweisbeschluss Z-27

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Stefan Werner Neumann

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-54
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 6. Juni 2019 (15. Sitzung)

9. Beweisbeschluss Z-28

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Michael Mager

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-55
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 6.Juni 2019 (15. Sitzung)

10. Beweisbeschluss Z-29

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

Elisabeth Totter

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-56
Ladung: 11. April 2019
Vernehmung: 6. Juni 2019 (15. Sitzung)

11. Beweisbeschluss Z-30

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

M[…] H[…]

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-57
Ladung: 2. Mai 2019
Vernehmung: 27. Juni 2019 (17. Sitzung)[4375]

[4375] Der zum Vernehmungstermin erschienene Zeuge wurde nicht zur Sache vernommen.

12. Beweisbeschluss Z-31

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Rüdiger Kloevekorn

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-58
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 17. Oktober 2019 (23. Sitzung)

VI. Beweisbeschlüsse vom 6. Juni 2019

Am 6. Juni 2019 hat der Unterausschuss 9 Beweisbeschlüsse zur Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-32 bis Z-40).

1. Beweisbeschluss Z-32

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Detlef Schoepe

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-76
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 26. September 2019 (21. Sitzung)

2. Beweisbeschluss Z-33

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Klaus Veit

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-77neu
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 24. Oktober 2019 (25. Sitzung)

3. Beweisbeschluss Z-34

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Frau

Dr. Nicole Petrick-Felber

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-78
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 16. Januar 2020 (34. Sitzung)

4. Beweisbeschluss Z-35

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Dr. Michael Heinz Färber

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-79
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 17. Oktober 2019 (23. Sitzung)

5. Beweisbeschluss Z-36

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

C[…] H[…]

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-80
Ladung/Vernehmung: Der Zeuge wurde nicht vernommen.

6. Beweisbeschluss Z-37

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

G[…] F[…]

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-81
Ladung/Vernehmung: Der Zeuge wurde nicht vernommen.

7. Beweisbeschluss Z-38

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Matthias Moseler

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-82
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 12. September 2019 (19. Sitzung)

8. Beweisbeschluss Z-39

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) Durch Vernehmung von Herrn

Norbert Dippel

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-83
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 26. September 2019 (21. Sitzung)

9. Beweisbeschluss Z-40

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Walter Ludwig

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-84
Ladung: 20. Juni 2019
Vernehmung: 12. September 2019 (19. Sitzung)

VII. Beweisbeschlüsse vom 12. September 2019 – Z-41

Am 12. September 2019 hat der Unterausschuss 1 Beweisbeschluss auf Vernehmung eines Zeugen gefasst (Z-41).

1. Beweisbeschluss Z-41

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Oliver Triebel

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-96
Ladung: 27. September 2019
Vernehmung: 7. November 2019 (27. Sitzung)

VIII. Beweisbeschlüsse vom 26. September 2019 – Z-42

Am 26. September 2019 hat der Unterausschuss 1 Beweisbeschluss auf Vernehmung einer Zeugin gefasst (Z-42).

1. Beweisbeschluss Z-42

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Frau

Kornelia Lehnigk-Emden

als Zeugin.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-98
Ladung: 27. September 2019
Vernehmung: 24. Oktober 2019 (25. Sitzung)

IX. Beweisbeschlüsse vom 17. Oktober 2019 – Z-43 bis 44

Am 17. Oktober 2019 hat der Unterausschuss 2 Beweisbeschlüsse auf Vernehmung von Zeugen gefasst (Z-43 und Z-44).

1. Beweisbeschluss Z-43

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Gerd Kaptein

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-103
Ladung: 23. Oktober 2019
Vernehmung: 12. Dezember 2019 (30. Sitzung)

2. Beweisbeschluss Z-44

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Ewald Günter Reichert

als Zeuge.“

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-104
Ladung: 23. Oktober 2019
Vernehmung: 12. Dezember 2019 (30. Sitzung)

X. Beweisbeschlüsse vom 24. Oktober 2019 – Z-45

Am 24. Oktober 2019 hat der Unterausschuss 1 Beweisbeschluss auf Vernehmung eines Zeugen (Z-45) gefasst.

1. Beweisbeschluss Z-45

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Dr. Ralf Brauksiepe

als Zeuge."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-108
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 19. Dezember 2019 (32. Sitzung)

XI. Beweisbeschlüsse vom 28. November 2019 – Z-46

Am 28. November 2019 hat der Unterausschuss 1 Beweisbeschluss auf Vernehmung eines Zeugen gefasst (Z-46).

1. Beweisbeschluss Z-46

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352)
Durch Vernehmung von Herrn

Alexander Jung

als Zeuge."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-116
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 19. Dezember 2019 (32. Sitzung)

XII. Beweisbeschlüsse vom 16. Januar 2020 – Z-47 bis 48, MdB-1

Am 16. Januar 2020 hat der Unterausschuss 3 Beweisbeschlüsse gefasst, davon
– 2 auf Vernehmung von Zeugen (Z-47 bis Z-48) und
– 1 auf Beiziehung sächlicher Beweismittel (MdB-1).

1. Beweisbeschluss Z-47

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch Vernehmung von Herrn

Andreas Conradi

als Zeuge."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-124
Ladung: 28. November 2019
Vernehmung: 19. Dezember 2019 (32. Sitzung)[4376]

2. Beweisbeschluss Z-48

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch Vernehmung von Herrn

Dr. Tobias Lindner (MdB)

als Zeuge."

Beweisantrag: Beratungsunterlage 19-132
Ladung: 16. Januar 2020[4377]
Vernehmung: 16. Januar 2020 (34. Sitzung)

3. Beweisbeschluss MdB-1

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Ausschussdrucksache 19(12)352) durch

Beiziehung

des den Untersuchungsauftrag betreffenden Handy-Chat-Verlaufs zwischen Herrn Dr. Tobias Lindner MdB und Frau Dr. Ursula von der Leyen vom 9. November 2018, abgegeben in der Form eines Screenshots in der Sitzung des beauftragten Unterausschusses am 19. Dezember 2019."

Der Screenshot wurde von Abg. *Dr. Lindner* in der 32. Sitzung am 19. Dezember 2019 abgegeben und als freiwillig übergebenes Beweismaterial der Kategorie MAT C zu den Beweismaterialien genommen. Durch den Beschluss wurde er förmlich beigezogen und damit zu Beweismaterial der Kategorie MAT A.[4378]

4376 Zu dem Zeugen existiert noch der Beweisbeschluss Z-20 vom 11. April 2019 (siehe Teil 1, C. IV. 8).

4377 Der Zeuge, der Mitglied des Unterausschusses ist, wurde unmittelbar nach Fassen des Beweisbeschlusses vom Vorsitzenden mündlich geladen.

4378 Siehe dazu auch Teil 1, C. III. 6.

D. Verzeichnis der Beratungsunterlagen

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-1	**Beweisantrag**[4379] auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss[4380]	08.02.2019	BMVg-1; 14.02.2019
19-2	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BRH-1; 14.02.2019
19-3	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-2; 14.02.2019
19-4	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BRH-2; 14.02.2019
19-5	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BRH-3; 14.02.2019
19-6	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-3; 14.02.2019
19-7	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-4; 14.02.2019
19-8	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-5; 14.02.2019
19-9	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-6; 14.02.2019
19-10	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BT-Präs-1; 14.02.2019
19-11	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-7; 14.02.2019
19-12	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-8; 14.02.2019
19-13	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-9; 14.02.2019
19-14	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-10; 14.02.2019
19-15	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-11; 14.02.2019
19-16	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-12; 14.02.2019

[4379] Soweit nichts anderes vermerkt ist, wurden die Beweisanträge vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Fraktionen eingebracht.
[4380] Verzeichnis der Beweisbeschlüsse, Teil 6, C.

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-17	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-13; 14.02.2019
19-18	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-14; 14.02.2019
19-19	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-15; 14.02.2019
19-20	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	BMVg-16; 14.02.2019
19-21	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-1; 14.02.2019
19-22	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-2; 14.02.2019
19-23	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-3; 14.02.2019
19-24	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-4; 14.02.2019
19-25	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-5; 14.02.2019
19-26	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-6; 14.02.2019
19-27	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-7; 14.02.2019
19-28	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-8; 14.02.2019
19-29	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-9; 14.02.2019
19-30	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-10; 14.02.2019
19-31	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-11; 14.02.2019
19-32	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-12; 14.02.2019
19-33	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-13; 14.02.2019
19-34	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-14; 14.02.2019

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-35	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	08.02.2019	Z-15; 14.02.2019
19-36	**Beweisantrag** auf **Sachverständigenanhörung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	15.02.2019	SV-1; 21.02.2019
19-37	**Beweisantrag** auf **Ersuchen um Herausgabe** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	15.02.2019	Accenture-1; 21.02.2019
19-38	**Beweisantrag** auf **Ersuchen um Herausgabe** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	15.02.2019	McKinsey-1; 21.02.2019
19-39	**Beweisantrag** auf **Ersuchen um Herausgabe** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	15.02.2019	SVA System-1; 21.02.2019
19-40	Schreiben des anwaltlichen Vertreters von **McKinsey**: Bitte um Fristverlängerung für Aktenherausgabe.	06.03.2019	gewährt am 14.03.2019
19-41	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	07.03.2019	Z-16; 14.03.2019
19-42	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	07.03.2019	Z-17; 14.03.2019
19-43	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	07.03.2019	Z-18; 14.03.2019
19-44	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	07.03.2019	Z-19; 14.03.2019
19-45	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** an den Bundesrechnungshof in Kopie an das Ausschusssekretariat zum Umgang mit VS-NfD eingestuften Dokumenten in öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses	14.03.2019	
19-46	**Beweisantrag** auf **Ersuchen um Herausgabe** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.03.2019	Lead-1; 04.04.2019
19-47	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-20; 11.04.2019
19-48	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-21; 11.04.2019
19-49	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-22; 11.04.2019

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-50	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-23; 11.04.2019
19-51	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-24; 11.04.2019
19-52	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	5.04.2019	Z-25; 11.04.2019
19-53	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-26; 11.04.2019
19-54	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-27; 11.04.2019
19-55	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-28; 11.04.2019
19-56	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-29; 11.04.2019
19-57	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-30; 11.04.2019
19-58	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.04.2019	Z-31; 11.04.2019
19-59	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** zum gelöschten und wiederhergestellten Ordner („RK“) mit tabellarischer Übersicht	29.04.2019	BMVg-11
19-60	**Protokollkorrekturen** des Sachverständigen Leinhos zur 5. Sitzung am 21. März 2019	12.04.2019	SV-1
19-61	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Dilger zur 5. Sitzung am 21. März 2019	15.04.2019	Z-13
19-62	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Peters zur 5. Sitzung am 21. März 2019 (öffentlicher Teil)	15.04.2019	Z-12
19-63	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Peters zur 5. Sitzung am 21. März 2019 (VS-NfD-Teil)	15.04.2019	Z-12
19-64	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Bald zur 7. Sitzung am 4. April 2019	02.05.2019	Z-16
19-65	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Waller zur 7. Sitzung am 4. April 2019	16.04.2019	Z-14
19-66	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Conradi zur 9. Sitzung am 11. April 2019 (öffentlicher Teil)	03.05.2019	Z-20

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-67	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Conradi zur 9. Sitzung am 11. April 2019 (VS-NfD-Teil)	03.05.2019	Z-20
19-68	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Flachmeier zur 7. Sitzung am 4. April 2019	10.05.2019	Z-15
19-69	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** mit Hinweis auf Fundstelle einer handschriftlichen Notiz im Beweismaterial	20.05.2019	
19-70	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Maurer zur 13. Sitzung am 16. Mai 2019	27.05.2019	Z-25
19-71	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Hemmert zur 13. Sitzung vom 16. Mai 2019	28.05.2019	Z-26
19-72	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Nelte zur 13. Sitzung am 16. Mai 2019	28.05.2019	Z-23
19-73	**Beweisantrag** auf **Vernehmung** von Herrn **T. G.** als Zeugen	29.05.2019	zurückgezogen am 06.06.2019
19-74	**Beweisantrag** auf **Vernehmung** von Herrn **U. W.** als Zeugen	29.05.2019	zurückgezogen am 06.06.2019
19-75	**Beweisantrag** auf **Vernehmung** von Herrn **T. L.** als Zeugen	29.05.2019	zurückgezogen am 06.06.2019
19-76	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-32; 06.06.2019
19-77	**Beweisantrag** auf **Vernehmung** von Herrn **Dr. M. W. R.** als Zeugen	29.05.2019	zurückgezogen am 06.06.2019
19-77neu	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	04.06.2019	Z-33; 06.06.2019
19-78	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-34; 06.06.2019
19-79	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-35; 06.06.2019
19-80	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-36; 06.06.2019
19-81	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-37; 06.06.2019
19-82	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-38; 06.06.2019

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-83	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-39; 06.06.2019
19-84	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	29.05.2019	Z-40; 06.06.2019
19-85	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Müller zur 11. Sitzung am 3. Juni 2019	03.06.2019	Z-17
19-86	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Tränapp zur 11. Sitzung am 9. Mai 2019	06.06.2019	Z-22
19-87	Gutachten des Fachbereichs Parlamentsrechts vom 20.05.2019 zur Veröffentlichung von Zeugennamen im 1. Untersuchungsausschuss (siehe dazu 19-90)	22.05.2019	
19-88	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Pütz zur 13. Sitzung am 16. Mai 2019	17.06.2019	Z-24
19-89	Schreiben von **Staatsekretär Hoofe** vom 25. Juni 2019 zur Reihenfolge der Vorlage von Akten durch das BMVg (Priorisierung)	27.06.2019	
19-90	Beschlussvorlage des 1. Untersuchungsausschusses zur öffentlichen Nennung von Zeugennamen (siehe dazu 19-87)	26.06.2019	
19-91	Schreiben des Ausschusssekretariats vom 15. Juli 2019 zur Vorlage bisher nicht priorisierter Akten durch das BMVg	15.07.2019	
19-92	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dr. Noetzel, 17. Sitzung am 27. Juni 2019	19.07.2019	Z-11
19-93	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Bühler zur 17. itzung am 27. Juni 2019	30.07.2019	Z-10
19-94	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** vom 20. August 2019 zu disziplinaren Ermittlungen im Zusammenhang mit CITquadrat und Vorgängerprojekten sowie PLM (VS-NfD)	20.08.2019	
19-95	E-Mail des anwaltlichen Vertreters des Zeugen M. H. zu Terminfragen	01.07.2019	Z-30
19-96	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	05.09.2019	Z-41; 12.09.2019
19-97	Schreiben der **Bundesministerin der Verteidigung** vom September 2019 zur Sitzungsteilnahme des Beauftragten der Bundesregierung im Ausschuss	10.09.2019	

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-98	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	19.09.2019	Z-42; 26.09.2019
19-99	Bericht von **Staatsekretär Hoofe** vom 23. September 2010 über Untersuchungen und Maßnahmen des BMVg im Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen (VS-NfD)	24.09.2019	
19-100	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Ludwig zur 19. Sitzung am 12. September 2019	07.10.2019	Z-40
19-101	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dr. Noetzel zur 21. Sitzung am 26. September 2019	09.10.2019	Z-11
19-102	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Moseler zur 19. Sitzung am 12. September 2019	09.10.2019	Z-38
19-103	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	10.10.2019	Z-43; 17.10.2019
19-104	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	10.10.2019	Z-44; 17.10.2019
19-105	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg**: Beantwortung von Nachfragen zu Beratungsunterlage 19-99 (VS-NfD)	15.10.2019	
19-106	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Schoepe zur 21. Sitzung am 26. September 2019	15.10.2019	Z-32
19-107	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dippel zur 21. Sitzung am 26. September 2019	18.10.2019	Z-39
19-108	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	18.10.2019	Z-45; 24.10.2019
19-109	**Protokolleinsichtnahme-Antrag** des Gesamtpersonalrats des BMVg	29.10.2019	abgelehnt am 7.11. 2019
19-110	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Veit zur 25. Sitzung am 24. Oktober 019	11.11.2019	Z-33
19-111	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Lehnigk-Emden zur 25. Sitzung am 24. Oktober 2019	13.11.2019	Z-42
19-112	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dr. Färber zur 23. Sitzung am 17. Oktober 2019	18.11.2019	Z-35
19-113	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Kloevekorn zur 23. Sitzung am 17. Oktober 2019	19.11.2019	Z-31

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-114	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Kaptein mit **Protokolleinsichtnahme-Antrag**	18.11.2019	Z-43; abgelehnt am 28.11.2019
19-115	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Korb zur 25. Sitzung am 24.Oktober 2019	20.11.2019	Z-5
19-116	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	21.11.2019	Z-46; 28.11.2019
19-117	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Triebel zur 27. Sitzung am 7. November 2019	05.12.2019	Z-41
19-118	Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Reichert im Vorfeld der Vernehmung	12.12.2019	Z-44
19-119	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** zum Abschluss von dienstaufsichtlichen Ermittlungen im BAAINBw unter Übersendung des Abschlussvermerks (VS-NfD)	19.12.2019	
19-120	Schreiben des **Abg. Dr. Tobias Lindner** an das BMVg mit Fragen zum Umgang mit Beweismitteln im BMVg (Beweismittelvernichtungsmoratorium, Umgang mit Diensthandy der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung)	20.12.2019	
19-121	Schreiben des **Abg. Alexander Müller** an das BMVg mit Fragen zur Beschaffung angeforderter Beweismittel (Daten auf Diensthandys der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und des Zeugen Seibert)	27.12.2019	
19-122	**Beweisantrag** des Abg. Matthias Höhn auf Vernehmung von Herrn **Dr. Tobias Lindner, MdB,** als Zeugen	03.01.2020	erledigt durch Z-48
19-122 neu	**Beweisantrag** auf **Vernehmung** von Herrn **Dr. Tobias Lindner, MdB,** als Zeugen	09.01.2020	Z-48; 16.01.2020[4381]
19-123	**Beweisantrag** des Abg. Matthias Höhn auf **Beiziehung** des dem Untersuchungsauftrag betreffenden Handy-Chatverlaufs zwischen Herrn Dr. Tobias Lindner (MdB) und Frau Dr. Ursula von der Leyen vom 9. November 2018, abgegeben in Form eines Screenshots in der Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2018, sowie die **Einnahme eines Augenscheins** des betreffenden Chatverlaufs, vorzufinden auf dem Handy des Herrn Dr. Tobias Lindner (MdB) in der Sitzung am 16. Januar 2020	03.01.2020	erledigt durch MdB-1

[4381] Siehe dazu oben Teil 1, C. IV. 6. d, g., 9.

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-123 neu	**Beweisantrag** auf **Beiziehung** sächlicher Beweismittel; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	09.01.2020	MdB-1; 16.01.2020
19-124	**Beweisantrag** auf **Zeugenvernehmung**; zum Inhalt siehe Beweisbeschluss	09.01.2020	Z-47; 16.01.2020
19-125	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Reichert zur 30. Sitzung am 9. Januar 2020	13.01.2020	Z-44
19-126	Schreiben von **Staatsekretär Hoofe** mit Bericht über Verbleib und Behandlung der dienstlichen Mobiltelefone der ehemaligen Bundesministerin Dr. von der Leyen und des ehemaligen Leiters des Leitungsstabes des BMVg, Herrn Seibert	13.01.2020	
19-127	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Kaptein zur 30. Sitzung am 12. Dezember 2019	14.01.2020	Z-43
19-128	Schreiben des Sekretariats des Beauftragten des BMVg zur Beantwortung von Nachfragen zur Aktenführung im Revo-System (VS-NfD)	15.01.2020	
19-129	Schreiben der **Abg. Müller und Dr. Strack-Zimmermann** an das BMVg mit Fragen zum Umgang mit Beweismitteln im BMVg (u. a. Untersuchungsrelevanz und Rekonstruierbarkeit gelöschter SMS-Kommunikation)	20.01.2020	
19-130	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dr. Brauksiepe zur 32. Sitzung am 19. Dezember 2019	21.01.2020	Z-45
19-131	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** mit Auskünften Herrn Seiberts zu den dienstlichen Mobiltelefonen der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung[4382]	21.01.2020	
19-132	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Dr. Lindner zur 34. Sitzung am 16. Januar 2020	24.01.2020	Z-48
19-133	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg**: Beantwortung von Fragen in Beratungsunterlage 19-129[4383]	27.01.2020	
19-134	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Jung zur 32. Sitzung am 19. Dezember 2019	31.01.2020	Z-46
19-135	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Dr. Petrick zur 34. Sitzung am 16. Januar 2020	03.02.2020	Z-34

[4382] Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 6. g.
[4383] Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 6. h.

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-136	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Hoofe zur 34. Sitzung am 16. Januar 2020	04.02.2020	Z-3
19-137	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Conradi zur 34. Sitzung am 16. Januar 2020	04.02.2020	Z-47
19-138	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** mit beigefügten Erklärungen der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und Herrn Seiberts zu ihren dienstlichen Mobiltelefonen[4384]	10.02.2020	
19-139	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg**: Vollständigkeitserklärung zu bestimmten Themenbereichen[4385]	12.02.2020	
19-140	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichtes vom 11. Februar 2020	14.02.2020	
19-141	**Protokollerklärung** der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. zum Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts[4386]	12.02.2020	
19-142	**Protokollkorrekturen** der Zeugin Dr. Suder zur 36. Sitzung am 30. Januar 2020	25.02.2020	Z-2
19-143	**Protokollkorrekturen** des Zeugen Zimmer zur 38. Sitzung am 13. Februar 2020	05.02.2020	Z-4
19-144	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg** zum Sachstand zu den Vollständigkeitserklärungen	19.03.2020	
19-145	Antrag der **Staatsanwaltschaft Berlin** auf Protokolleinsicht	18.03.2020	stattgegeben am 02.07.2020[4387]
19-146	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg:** Übersendung der abschließenden Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (Einführung der neuen IT-Strategie-Mayflower) (VS-NfD)	30.03.2020	
19-147	Schreiben des **Stellv. Beauftragten des BMVg:** Erweiterte Vollständigkeitserklärung[4388]	04.05.2020	

4384 Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 6. h.
4385 Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 8. dd.
4386 Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 8. b. ee., D. I.
4387 Siehe oben Teil 1, C. IV. 11.
4388 Siehe dazu Teil 1, C. 8. b. ff.

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-148	Nachfrage der **Abg. Dr. Lindner, Dr. Strack-Zimmermann und Höhn** beim BMVg zur Vollständigkeitserklärung auf Beratungsunterlage 19-148[4389]	06.05.2020	
19-149	Stellungnahme des **Stellv. Beauftragten des BMVg** zur Nachfrage auf Beratungsunterlage 19-148[4390]	13.05.2020	
19-150	**Entwurf des Abschlussberichts, Teil 1**: Einsetzung des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	17.06.2020	02.07.2020
19-151	**Entwurf des Abschlussberichts, Teil 2**: Feststellungen des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG zum Sachverhalt	22.06.2020	02.07.2020
19-152	**Entwurf des Abschlussberichts, Teil 3**: Bewertung des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG	23.06.2020	02.07.2020
19-153	**Sondervotum der Fraktion AfD**	23.06.2020	02.07.2020
19-154	Gemeinsames **Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE., BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN**	23.06.2020	02.07.2020
19-155	**Beschlussentwurf** zum Ende der Beweisaufnahme und Anschluss der Sachverständigen- und Zeugenvernehmung	30.06.2020	02.07.2020
19-156	**Beschlussentwurf** zur Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens	30.06.2020	02.07.2020
19-157	**Beschlussentwurf** zur Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen	30.06.2020	02.07.2020
19-158	**Beschlussentwurf** zur Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung	30.06.2020	02.07.2020
19-159	**Beschlussentwurf** zur Aufnahme eines Sondervotums der Fraktion der AfD	30.06.2020	02.07.2020
19-160	**Beschlussentwurf** zur Aufnahme eines Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30.06.2020	02.07.2020
19-161	**Beschlussentwurf** zum rechtlichen Gehör	30.06.2020	02.07.2020
19-162	**Beschlussentwurf** zur Vorbereitung der Veröffentlichung des Abschlussberichts	30.06.2020	02.07.2020

4389 Siehe dazu Teil 1, C. 8. b. gg.
4390 Siehe dazu Teil 1, C. 8. b. hh.

Nr.	Art, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Betroffener Beweis-beschluss; ggf. Beschluss-datum
19-163	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von Herrn Günther Fenk	13.07.2020	
19-164	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von Hogan Lovells und Herrn Dr. Zirngibl	16.07.2020	
19-165	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von der Orphoz GmbH & Co KG	20.07.2020	
19-166	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von Herrn Bernd Schulte im Walde	22.07.2020	
19-167	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von Herrn Thorsten Gärtner	13.08.2020	
19-168	Erklärung zur Freigabe von VS-NfD eingestuften Dokumenten des **Bundesrechnungshofes**	15.07.2020/ 01.09.2020	
19-169	Erklärung zur Freigabe von VS-NfD eingestuften Dokumenten des **BMVg**	01.09.2020	
19-170	**Entwurf des Abschlussberichts** des Unterausschusses	02.09.2020	10.09.2020
19-171	**Beschlussentwurf** zur Feststellung und Veröffentlichung des Abschlusberichts des Unterausschusses	03.09.2020	10.09.2020
19-172	**Beschlussentwurf** zur Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	03.09.2020	10.09.2020
19-173	**Beschlussentwurf** zur Rückgabe von Beweismaterialien und Protokollen	03.09.2020	10.09.2020
19-174	Stellungnahmen des **Zeugen Bühler** zum Bewertungsteil und zum Sondervoten der Fraktionen FDP, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.06.2020 & 09.09.2020/ 09.09.2020	Z-10
19-175	**Entwurf des Abschlussberichtes** des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG	14.09.2020	16.09.2020
19-176	**Beschlussentwurf** zur Feststellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG	14.09.2020	16.09.2020

E. Verzeichnis der Materialien

Der Ausschuss hat insgesamt 4720 Materialien vereinnahmt, die sich gemäß Verfahrensbeschluss 5[4391] in vier Kategorien gliederten:

- Antworten auf Beweisbeschlüsse (MAT A) – insgesamt 4686,
- Protokolle von Sitzungen des Verteidigungsausschusses der 18. und 19. Wahlperiode, in denen Fragestellungen behandelt wurden, die den Untersuchungsgegenstand betreffen (MAT B) – insgesamt 3,
- Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen (MAT C) – insgesamt 30,
- Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (MAT D) – insgesamt 1.[4392]

I. Materialien der Kategorie A (MAT A)

In dieser Kategorie, also aufgrund von Beweisbeschlüssen, wurden die meisten sächlichen Beweismittel (4686 von insgesamt 4720) vereinnahmt, wobei die überwiegende Anzahl (4601) vom Bundesministerium der Verteidigung geliefert wurde, das 16 Beweisbeschlüsse[4393] zu erfüllen hatte (dazu sogleich bei 1.). Die übrigen Materialien der Kategorie MAT A entfielen im Wesentlichen auf den Bundesrechnungshof und vier private Unternehmen (dazu unten bei 2.).

4391 Abgedruckt in Teil 6, B.

4392 Siehe dazu oben Teil 1, C. III. 1 und 2.

4393 Siehe das Verzeichnis der Beweisbeschlüsse Teil 6, B.

1. MAT A des BMVg

a) Nach Beweisbeschlüssen und priorisierten Vorhaben

Der nachfolgende Tabelle (Spalte 2) kann entnommen werden, wie sich die vom BMVg gelieferten 4601 Beweismittel der Kategorie MAT A auf die einzelnen Beweisbeschlüsse („BMVg-1“, BMVg-2“ etc.) verteilten. Nach den Beweisbeschlüssen war das BMVg verpflichtet, die Beweismittel bestimmten sog. priorisierten Projekten oder Sachverhalten zuzuordnen.[4394] Diese Zuordnung kann den Spalten 3 ff. entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Beweismittel mehrere Projekte/Sachverhalte betrafen, so dass die Summe der Spalten 3 bis 14 nicht mit der in Spalte 2 genannten Zahl identisch sein muss.

MAT A	Ordner-anzahl	PLM [4395]	CIT	RV 20237	HIL	LEAD	CIH	Pr/SV überg.	BWI	BW Con	Bw BM	FBG	GEKA	Bw FPS	überg.
BMVg-1	11				1			10							
BMVg-2	keine														
BMVg-3	59	1	14	18	5	20	17	12	1	2	2		1	1	
BMVg-4	323	24	32	96	57	89	13	23		1					
BMVg-5	21		21	21			2								
BMVg-6	60	21	30	39	6		6	2	4						
BMVg-7	46			1	3			42							
BMVg-8	112	30	42	34	25	10	8	15	3	13	1	1	1	1	
BMVg-9	72	36	23	28	14	7	23		5						
BMVg-10	94	37	44	29	13	7	18	5	1	1	1				
BMVg-11	1 080	258	797	91	3	2	13	4							

4394 Siehe oben Teil 1, C. III. 7.

4395 PLM = Produktlebenszyklusmanagement; CIT = CITquadrat oder dessen Vorgängerprojekte; RV 20237 = Rahmenvertrag 20237; HIL = Einsatz von Beratern und Unterstützern im Bereich der HIL GmbH; LEAD = LEAD Mindsets & Capabilities GmbH; CIH = Cyber Innovation Hub; Pr/SV überg. = projekt-/sachverhaltsübergreifend, bezogen auf die Projekte der Spalten 3 bis 6; BWI = BWI GmbH; BW Con = BWConsulting; BwBM = BwBekleidung; FBG = Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; GEKA = GEKA Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH; BwFPS = BwFuhrpark; übergr. = übergreifend, bezogen auf die Sachverhalte in Spalten 8 bis 13.

MAT A	Ordner-anzahl	PLM 4395	CIT	RV 20237	HIL	LEAD	CIH	Pr/SV überg.	BWI	BW Con	Bw BM	FBG	GEKA	Bw FPS	überg.
BMVg-12	1 084	290	461	118	174	36	143	52	12	24	11	7	9	11	3
BMVg-13	161	84	41	82	11	8	9	1							
BMVg-14	654	252	296	223	68	60	76	43	2	23	5		2	4	
BMVg-15	4							1		2					
BMVg-16	820	3	8		32	2	6		517	6	57	12	57	100	
Gesamt	**4 601**	1 036	1 809	780	412	241	334	210	545	72	77	20	70	117	

b) Nach Eingangsdaten

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, an welchen Tagen das BMVg wie viele Ordner geliefert hat und wie sich die Lieferungen auf die einzelnen Beweisbeschlüsse verteilten.

Eingang	**Beweisbeschluss BMVg-…**																
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**Gesamt-eingang**
04.03.2019	5		13		20	34											72
07.03.2019	6		21			7	5										39
11.03.2019			1				36										37
13.03.2019						10					150						160
15.03.2019											61						61
18.03.2019				12			1			11	19	13	15				71
22.03.2019			2	24				3			11	19	2				61
26.03.2019			8	10		4		17			2	1	9	11			62
28.03.2019				40			1	14			1	12	41	1			110
01.04.2019			2	23			2	1	13	5	3	2	26				77
05.04.2019				54		1		8	12				1				76
08.04.2019			5	27	1			16	7			1	3				60
10.04.2019											30						30
12.04.2019				5				11	2	28	16	22	4				88
15.04.2019				8			1	5		15	14	20					63
17.04.2019				12				3	10	2	16	15	3	1			62
24.04.2019				41				1	6	26	8	22					104
26.04.2019				9				6	2	2	8	20	10				57

Eingang	Beweisbeschluss BMVg-…																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Gesamt-eingang
29.04.2019									7	2	11	36	16		1	10	83
03.05.2019									2	1	10	52				7	72
07.05.2019				7					2			65	20	9			103
10.05.2019											4	72		32		1	109
14.05.2019									1			29		19			49
17.05.2019				1								32		17			50
20.05.2019										1	1	39	1	20			62
22.05.2019												1					1
23.05.2019				1							19	19	4	9			52
28.05.2019											1	13		18			32
05.06.2019				1							1	27		37			66
11.06.2019											6	48		8		2	64
14.06.2019											1	101		82			184
17.06.2019				2				1			5	82	2	61			153
20.06.2019								2			14	34		28			78
24.06.2019											30	36	1	10			77
27.06.2019				1							8	49		17			75
02.07.2019									1		17	36		19			73
05.07.2019				1							23	15		33			72
09.07.2019											12	27		36			75
12.07.2019				2							7	9		18			36
15.07.2019											4	11	1	22			38

Eingang	Beweisbeschluss BMVg-…																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Gesamt-eingang
22.07.2019				6								11		19			36
29.07.2019				16								3		15		1	35
05.08.2019			3	5							8	4		16			36
13.08.2019								1			10	5	2	19			37
15.08.2019								5									5
21.08.2019											83						83
22.08.2019			2	1							60	12		32			107
26.08.2019											80			4			84
28.08.2019											78	2		4			84
30.08.2019											81	3					84
02.09.2019											42						42
05.09.2019											70						70
06.09.2019											55			1			56
10.09.2019						4		6	4			15		1		21	51
19.09.2019									2			1				26	29
24.09.2019												1				19	20
01.10.2019												5		1		24	30
09.10.2019														17		33	50
15.10.2019								8				2				32	42
21.10.2019								4		1		2		9		8	24
31.10.2019												4		1	3	13	21
06.11.2019				1								7		4		19	31

Eingang	Beweisbeschluss BMVg-…																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Gesamt-eingang
14.11.2019																21	21
20.11.2019			1											1		27	29
25.11.2019																9	9
04.12.2019				6								6				19	31
09.12.2019																1	1
11.12.2019												1				28	29
17.12.2019																2	2
10.01.2020			1	3								5				29	38
15.01.2020				2					1			1				21	25
22.01.2020												8		2			10
27.01.2020												5				24	29
04.02.2020				1												20	21
11.02.2020																21	21
18.02.2020																22	22
26.02.2020				1												25	26
05.03.2020																29	29
10.03.2020												1				33	34
18.03.2020																22	22
25.03.2020																42	42
01.04.2020																41	41
08.04.2020																31	31
16.04.2020																26	26

Eingang	Beweisbeschluss BMVg-…																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Gesamt-eingang
23.04.2020																37	37
29.04.2020																24	24
04.05.2020																50	50

c) Nach zuliefernder Stelle aus dem Geschäftsbereich des BMVg

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, von welchen Abteilungen bzw. nachgeordneten Behörden die vom BMVg gelieferten Beweismittel stammten.

MAT A	A[4396]	BAAIN	CIT	FüSK	HC	IUD	Leitung	Org Rev	P	Plg	POL	R	SE	TF BeschO
BMVg-1	6							5						
BMVg-2														
BMVg-3	25		13	1	20									
BMVg-4	99	65	26	2			77		44	8				2
BMVg-5								21						
BMVg-6				1	11							48		
BMVg-7	12	21	1		3		1					7	1	
BMVg-8	3		6		17		46	36				4		
BMVg-9		72												
BMVg-10	10		38	3	3				1	13		6	2	
BMVg-11			860							216				4
BMVg-12	238		523	27	195	1			27	24	6	35	8	
BMVg-13		161												
BMVg-14		654												
BMVg-15						4								
BMVg-16	284		535	1										

[4396] A = Ausrüstung; BAAIN = Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr; CIT = Cyber/Informationstechnik; FüSK = Führung Streitkräfte; HC = Haushalt und Controlling; IUD = Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen; Leitung = Leitungsstab; OrgRev = Stab Organisation und Revision; P = Personal; Plg = Planung; POL = Politik; R = Recht; SE = Strategie und Einsatz; TF BeschO = Task Force „Untersuchung Beschaffungs- und Nutzungsorganisation sowie Optimierung Beschaffungswesen“.

2. MAT A von sonstigen Stellen

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die Beweismittellieferungen des Bundesrechnungshofs (BRH-1 bis BRH-2), des Bundestagspräsidenten (BT-Präs-1) und der Unternehmen Accenture, McKinsey, SVA und LEAD entnehmen.

MAT A	Eingang	Umfang	Einstufung[4397]
BRH-1	04.03.2019	1 Ordner	
BRH-2	Fehlanzeige		
BRH-3	04.03.2019	40 Ordner, 2 DVD	
BT-Präs-1	04.03.2019	11 Dateien mit Protokollen des Haushaltsauschusses	
Accenture-1	21.02.2019	11 USB-Sticks	7 USB-Sticks VS-Geheim
McKinsey-1	21.03.2019 15.04.2019	10 Ordner 1 Ordner	1 Ordner VS-Vertraulich 1 Ordner VS-Geheim
SVA System-1	15.03.2019	6 Ordner	6 Ordner VS-Geheim
LEAD -1	15.05.2019	3 Ordner 2 USB-Sticks	3 Ordner, 2 USB-Sticks VS-Vertraulich

II. Materialien der Kategorie B (MAT B)

MAT B	Eingang	Umfang	Inhalt
18. WP	18.02.2019	2 Ordner	12 Protokollauszüge des Verteidigungsausschusses
19. WP	18.02.2019	1 Datei	13 Protokollauszüge des Verteidigungsausschusses
19. WP a.	18.04.2019	1 Datei	Kurzprotokoll 24. Sitzung des Verteidigungsausschusses

III. Materialien der Kategorien C (MAT C) und D (MAT D)

MAT C	Eingang	Umfang	Absender
HIL-Gesamtbetriebsrat 01.	27.12.2019	1 Ordner	HIL Gesamtbetriebsrat
BMVg 1.01	19.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.02	19.02.2019	13 Seitem	BMVg
BMVg 1.03 A.a.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.03 A.b.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.03 A.c.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.03 A.d	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.03 B.a.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 1.03 B.b.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg

4397 VS-VERTRAULICH oder höher.

MAT C	Eingang	Umfang	Absender
BMVg 1.03 B.c.	27.02.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 2.01	11.04.2019	1 Ordner	BMVg
BMVg 2.02	11.04.2019	1 Ordner	BMVg
E-Mail-1	10.08.2019	1 Seite	Bürger
MdB Lindner.01	20.12.2019	1 Seite	Abg. Dr. Lindner
MdB Lucassen.01	12.12.2019	2 Seiten	Abg. Lucassen
MdB Lucassen.02	20.12.2019	3 Seiten	Abg. Lucassen
MdB Müller.01	31.01.2020	2 Seiten	Abg. Müller
Z-31.1	17.10.2019	6 Seiten	Zeuge Kloevekorn
Z-31.2	17.10.2019	1 Seite	Zeuge Kloevekorn
Z-31.3	17.10.2019	7 Seiten	Zeuge Kloevekorn
Z-32.1	26.09.2019	6 Seiten	Zeuge Schoepe
Z-35.1	21.10.2019	3 Seiten	Zeuge Dr. Färber
Z-38.1-38.6	13.09.2019	30 Seiten	Zeuge Moseler
Z-39.1-39.2	27.09.2019	20 Seiten	Zeuge Dippel

MAT D	Eingang	Umfang	Absender
WB.01	09.04.2019	3 Seiten	Amt des Wehrbeauftragten

F. Anlagen zum Bericht

Die beigefügten Beweismaterialien und Beratungsunterlagen werden mit Genehmigung des BMVg und Bundesrechnungshofs veröffentlicht.

Von einer Drucklegung der in den folgenden Tabellen aufgeführten Dokumente wurde abgesehen. Diese sind in elektronischer Form unter dem folgenden Link abrufbar: https://dserver.bundestag.de/btd/19/CD22400/

I. Stenographische Protokolle

Protokoll 19/5	Öffentliche Anhörung des Sachverständigen Generalleutnant *Ludwig Leinhos* und öffentliche Vernehmung der Zeugen *Thea Dilger* und *Helmut Peters* am 21. März 2019
Protokoll 19/7 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Hans-Joachim Waller*, *Martin Flachmeier* und *Karl-Henning Bald* am 4. April 2019
Protokoll 19/9 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Reinhard Müller* und *Andreas Conradi* am 11. April 2019
Protokoll 19/11 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Matthias Mantey*, *Friedhelm Tränapp* und *Michael Nelte* am 9. Mai 2019
Protokoll 19/13	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Carolin Pütz*, *Gerhard Maurer* und *Peter Hemmert* am 16. Mai 2019
Protokoll 19/15 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Stefan Werner Neumann*, *Michael Mager* und *Elisabeth Totter* am 6. Juni 2019
Protokoll 19/17 I Protokoll 19/17 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Dr. Timo Noetzel* und *Erhard Bühler* am 27. Juni 2019
Protokoll 19/19 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Matthias Moseler* und *Walter Ludwig* am 12. September 2019
Protokoll 19/21 I Protokoll 19/21 IV	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Detlef Schoepe* und *Norbert Dippel* am 26. September 2019
Protokoll 19/23 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Rüdiger Kloevekorn*, *Dr. Michael Heinz Färber* und *Klaus-Hardy Mühleck* am 17. Oktober 2019
Protokoll 19/25 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Kornelia Lehnigk-Emden*, *Klaus Veit* und *Gabriele Korb* am 24. Oktober 2019

Protokoll 19/27 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Oliver Triebel*, *Dr. Gundbert Scherf* und *Björn Seibert* am 7. November 2019
Protokoll 19/30 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Gerd Kaptein* und *Ewald Günter Reichert* am 12. Dezember 2019
Protokoll 19/32	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Dr. Ralf Brauksiepe* und *Alexander Jung* am 19. Dezember 2019
Protokoll 19/34 I Protokoll 19/34 II	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Dr. Nicole Petrick, Andreas Conradi*, *Gerd Hoofe* und *Dr. Tobias Lindner* am 16. Januar 2020
Protokoll 19/36	Öffentliche Vernehmung der Zeugin *Dr. Katrin Suder* am 30. Januar 2020
Protokoll 19/38	Öffentliche Vernehmung der Zeugen *Benedikt Zimmer* und *Dr. Ursula von der Leyen* am 13. Februar 2020

II. Ausgewählte Beweismaterialien

Dokument 1	**Bundesrechnungshof**, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr, Teil 1: Strukturen und Prozesse zur Erhöhung der Innovationsgeschwindigkeit, vom 10. Juli 2018	MAT A BRH-3.24 Blatt 9-23
Dokument 2	**Bundesrechnungshof**, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub der Bundeswehr, Teil 2: Infrastruktur, Ausstattung und externe Unterstützungsleistungen, vom 14. November 2018	MAT A BRH-3.24 Blatt 45-65
Dokument 3	**Bundesrechnungshof**, Bericht an das Bundesministerium der Verteidigung nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 7. August 2018, Gz: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD	MAT A BRH-3.24 Blatt 67-79
Dokument 4	**BMVg**, Stellungnahme vom 13. September 2018 zum BRH-Bericht vom 7. August 2018, Gz.: HC II 1 – Az 28-20-06 (08/18) VS-NfD	MAT A BRH-3.24 Blatt 97-100
Dokument 5	**Bundesrechnungshof**, Schreiben an Berichterstatter und Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen vom 24. September 2018, Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD	MAT A BRH-3.24 Blatt 80-83

Dokument 6	**Bundesrechnungshof**, Bericht an den Berichterstatter und die Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 des Bundeshaushalts nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen, hier: Ergänzende Prüfungserkenntnisse (Entwurf), Gz.: IV 3 – 2018 – 1018 VS-NfD	MAT A BRH-3.24 Blatt 103-114
Dokument 7	**Bundesrechnungshof**, Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr vom 14. August 2018, Gz.: IV 1 – 2016 – 0490 VS-NfD	MAT A BRH-3.02 Blatt 4-21
Dokument 8	**BMVg**, Stellungnahme vom 26. Oktober 2018 zur Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 14.August 2018 zum Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr, Gz: HC II 2 – Az 28-20-02 (042/18) VS-NfD	MAT A BRH-3.03 Blatt 255-269
Dokument 9	**Bundesrechnungshof**, Bericht an den Berichterstatter und die Mitberichterstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes nach § 88 Abs. 2 BHO über den Einsatz externer Dritter in der Bundeswehr vom 31. Oktober 2018	MAT A BRH-3.02 Blatt 36-60
Dokument 10	**BMVg** R, Bericht über die Verwaltungsermittlungen zur Nutzung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im BMVg für die Vorhaben PSforCIT und CITquadrat sowie Produktlebenszyklus-Management	MAT A BMVg-6 R.01 Blatt 26-88
Dokument 11	**BMVg** R, Niederschrift über die dienstliche Befragung von Stsin a.D. Dr. Suder im Rahmen der Verwaltungsermittlungen (Auszug)	MAT A BMVg-6 R.06 Blatt 22
Dokument 12	**BMVg** HC II 3, Vorlage an Stsin Dr. Suder und Sts Hoofe vom 9. März 2018, Az. 09-06-0	MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 4-5
Dokument 13	**BMVg** HC II 3, Sonderanalyse Externe Beratung und externe Unterstützung im GB BMVg vom 9. März 2018, Az 09-06-0	MAT A BMVg-8 HC.02 Blatt 6-13
Dokument 14	**BMVg**, Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen vom 1. November 2019	MAT A BMVg-7 Leitung.1 Blatt 22-31
Dokument 15	**Revision der Bundeswehr**, Prüfergebnisse Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt CITquadrat vom 29. August 2018, Az.: RevBw – Az 09-40-70 (18-027)	MAT A BMVg-5 OrgRev 01 Blatt 6-20

Dokument 16	**BAAINBw** J1, Stellungnahme zum Bericht des BRH nach § 88 Abs. 2 BHO zum Abruf von Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus Rahmenvereinbarungen sowie zu den Prüfergebnissen der Revision der Bundeswehr bzgl. der Beauftragung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Projekt (Programm) CIT-quadrat vom 31. August 2018 (J1 – 76-03-00/RV)	MAT A BMVg-14 BAAIN.03 Blatt 430-442
Dokument 17	**BAAINBw** J1, Stellungnahme zur Nutzung des RV 20237 im Rahmen einer Fortführung des Projekts Produktlebenszyklus-Management der Bundeswehr vom 7. September 2018 (J1 – 76-03-00/RV)	MAT A BMVg-6 R.31 Blatt 215-224
Dokument 18	**BMVg** CIT I 3, Vorlage zur Entscheidung an Stsin Dr. Suder vom 3. November 2017 zur Implementierung der Befähigung zur Planung und Steuerung des Teilportfoliots Cyber IT (TPf CIT)	MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 297-305
Dokument 19	**Bundesrechnungshof**, Schreiben an BMVg vom 21. Juni 2018 zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Cyber Innovation Hub, Evaluation und weiteres Vorgehen	MAT A BRH 3.24 Blatt 4-7
Dokument 20	**BMVg** Org, Einbindung Externer in die Aufbau- und Ablauforganisation von Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg vom 11. Oktober 2018	MAT A BMVg-8 OrgRev.19 Blatt 73-75
Dokument 21	**BMVg** Org, Vorlage zur Entscheidung vom 5. Oktober 2018 zur Organisation des Ministeriums: Verortung der Fachaufsicht über die Vergabestellen der ersten nachgeordneten Ebene in einem neuen Referat A I 6	MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 342-344
Dokument 22	**BMVg**, Bereichsdienstvorschrift C-1670/1 vom 1. November 2018 zu Zuständigkeiten für die Beschaffung für das Bundesministerium der Verteidigung	MAT A BMVg-8 OrgRev.16 Blatt 345-348
Dokument 23	BMVg Org., Vorlage für Sts Hoofe vom 16. Oktober 2018 mit Sachstands- und Verantwortungsbericht	MAT A BMVg-8 OrgRev.21 Blatt 42-63
Dokument 24	**BMVg** A IV 3, Erlass vom 1. Dezember 2017, A400M, hier: Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecyle Managements (PLM), Gz. 90-15-10/A400M	MAT A BMVg-13 BAAIN.265 Blatt 45-46
Dokument 25	**BMVg** Plg Z, E-Mail an Dr. Noetzel vom 4. Juni 2018	MAT A BMVg-10 Plg.07 Blatt 28

Dokument 26	**BMVg** Plg III 1, Vorlage zur Information für AL Plg vom 3. November 2017 zur Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines PLM (Product Lifecycle Management) in die Bundeswehr, hier: Information zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen	MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 82-84
Dokument 27	**BMVg** Plg III 1, Ergebnisvermerk vom 17. November 2017 zur Untersuchung der Möglichkeiten zur Einführung eines Product Lifecycle Managements in die Bundeswehr am Beispiel A400M, hier: Vermerk zum Tischgespräch bei AL PIg am 15. November 2017	MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 121-122
Dokument 28	**BMVg**, Vortragsfolie (Auszug) vom 15. November 2017 zum Ergebnisvermerk Plg III 1 vom 17. November 2017 mit Billigung der Vorgehensweise	MAT A BMVg-11 Plg.144 Blatt 119
Dokument 29	**BAAINBw**, E-Mail von Referent H1.7 an Carolin Pütz vom 14. Dezember 2017, Betreff: SVA Beauftragung Beispiel	MAT A BMVg-13 BAAIN.258 Blatt 4
Dokument 30	**BMVg** Plg III 1 – PLM@Bw, Vorlage zur Entscheidung vom 25. Juli 2018 zu Produktlebenszyklus-Management in der Bundeswehr (PLM@Bw), hier: Beauftragung zur Finanzierung	MAT A BMVg-11 Plg.144Blatt 288-291
Dokument 31	**BMVg** Plg III 1 – AG PLM@Bw, Vorlage zur Information vom 12.Oktober 2018 zu Produktlebenszyklus-Management in der Bundeswehr, hier: Anfrage des BRH	MAT A BMVg-8 Leitung.10 Blatt 8-10
Dokument 32	**BMVg**, E-Mail **Dr. Petrick-Felber** vom 6. Dezember 2018 mit **Vermerk** zur VTC bezüglich Projektfortführung **PLM** mit externer Beratung/Unterstützung	MAT A BMVg-8 Leitung.24 Blatt 143-144
Dokument 33	**BMVg**, E-Mail von Oberst i.G. Mager an Accenture vom 9. November 2017, Betreff: [External] Vertrag	MAT A BMVg-11 Plg.62 Blatt 187 – 188
Dokument 34	**E-Mail Dr. Noetzel** an Herrn Meister und Dr. Scherf vom 15. Juli 2016 betreffend Vorgehensvorschlag IT-Baselining	MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 5
Dokument 35	**BAAINBw**, E-Mail an UAL AIN IV vom 20. Juli 2016, Betreff: Position BAAINBw zum IT-Baselining	MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 32
Dokument 36	**BMVg** AIN IV 1, Vorlage zur Entscheidung AIN IV 1 vom 27. September 2016 zum Untersuchungsauftrag IT-Baselining	MAT A BMVg-4 CIT.01 Blatt 145-147
Dokument 37	**BMVg** CIT I 1, E-Mail vom 7. Oktober 2016 an BAAINBw P2.1, P2, Betreff: RL/Antwort: WG: IT-Baselining	MAT A BMVg-11 CIT.01 Blatt 333

Dokument 38	**BMVg** CIT I 3, Vorlage zur Entscheidung vom 27. März 2017 zur Planung und Steuerung des Teilportfolios (TPf) Cyber/IT im GB BMVg sowie zur Aus-, Fort- und Weiterbildungssystematik Cyber- und Informationsraum; hier: Erstbefähigung und Schaffen der Voraussetzungen einer Aus-, Fort- und Weiterbildungssystematik CIR	MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 271-274
Dokument 39	**BAAINBw**, E-Mail Leiter H1.7 vom 6. Oktober 2017 zur Übersendung von Leistungsbeschreibungen durch Vertreter der „zu beauftragenden Industrie“	MAT A BMVg-4 BAAIN.208 Blatt 346
Dokument 40	**BMVg** CIT Z, Vorlage zur Information vom 26. Juni 2018 zum Sachstand Evaluierung des CIH	MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 422-424
Dokument 41	**BMVg** CIT I 3, Vorlage zur Entscheidung vom 27. Juni 2018, Betreff: Weiteres Vorgehen und Industrieunterstützung im Programm ClTquadrat	MAT A BMVg-6 R.02 Blatt 307-312
Dokument 42	**E-Mails** Herr Fenk an Leiter BMVg CIT I 3 und Dr. Färber an Herrn Fenk vom 17. Januar 2018; Fenk an Dr. Färber vom 16.10.2018, Betreff: „‘Keimzelle‘ Digitalisierung – Vorschlag für ein Staffing“	MAT A BMVg-11 CIT.294 Blatt 63 – 64
Dokument 43	**Dippel,** Chronologischer Ablauf des von der HIL GmbH durchgeführten Vergabeverfahrens	MAT C Z-39.1
Dokument 44	**BMVg** AIN III 1, Schreiben vom 15. Dezember 2015 an Geschäftsführung HIL GmbH, Betreff: Strategische Ausrichtung der HIL GmbH, hier: Erarbeitung eines Konzeptes zur zukünftigen Struktur der HIL GmbH	MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 408-409
Dokument 45	Gesellschafterbeschluss 449/2016 über die Beauftragung einer Unternehmens- und einer Rechtsberatung zur Unterstützung der Erarbeitung des Gesamtkonzepts zur strategischen Ausrichtung der HIL-Werke vom 9. März 2016	MAT A BMVg-8 Leitung.7 Blatt 177
Dokument 46	**BMVg** AIN III 1, E-Mail an HIL vom 9. März 2016 zum Thema „Leistungsbeschreibungen“	MAT A BMVg-12 A.123 Blatt 256
Dokument 47	Telefonvermerk Dippel vom 24. März 2016	MAT A BMVg-6 R.40 Blatt 332-333
Dokument 48	**BMVg** AIN III 1, E-Mails vom 12. April 2016 mit Funktions- und Aufgabenübersicht Task Force HIL-Werke	MAT A BMVg-12 A.121 Blatt 4-7

Dokument 49	**BMVg**, Schreiben Stsin Dr. Suder an UAL AIN III vom 17. Mai 2016 zur Beauftragung externer Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Abgabe der HIL-Werke	MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 412
Dokument 50	**BMVg** AIN III TF HIL-Werke, Entscheidung über die Vergabeart vom 6. Mai 2016	MAT A BMVg-4 A.12 Blatt 24-29
Dokument 51	**BMVg** A III, Vorlage zur Entscheidung vom 3. November 2017 zur Entscheidung über die Vergabeart	MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 18-27
Dokument 52	**BMVg** A III TF HIL-Werke, Vorlage zur Entscheidung für Stsin Dr. Suder vom 18. Dezember 2017 zur Abgabe der HIL-Werke; hier: Anschlussbeauftragung der externen Beratungs-/Unterstützungsleistungen	MAT A BMVg-4 A.16 Blatt 172-178
Dokument 53	**BAAINBw** E4.2, Vergabevermerk vom 9. Oktober 2015 mit beigefügter Begründung von ProjOrgRüM	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 324-326
Dokument 54	**BMVg** PMO Proj RüM, Vermerk zu Briefentwurf für Stsin Dr. Suder vom 23. November 2015 zur Durchführung von Workshops auf allen Führungsebenen	MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 107-108
Dokument 55	**BMVg** ProjOrg RüM, Begründung für Beauftragung von Herrn Triebel vom 8. Dezember 2015	MAT A BMVg-4 Leitung.79 Blatt 144-145
Dokument 56	**BAAINBw** E4.2, Entscheidung über Vergabeart vom 17. Dezember 2015	MAT A BMVg-10 A.07 Blatt 39-43
Dokument 57	**BMVg** PMO Proj RüM, Vorlage zur Entscheidung für Bea Strat Strg Rü vom 8. August 2016 zur Fortführung der externen Unterstützung im Veränderungsmanagement durch die Firma LEAD	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 209-211
Dokument 58	**BMVg** ProjOrg RüM, Begründung für die Beauftragung von Herrn Triebel vom 2. November 2016	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 205-206
Dokument 59	**BAAINBw** E4.2, Entscheidung über die Vergabeart vom 23. November 2016	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 189-194
Dokument 60	**BMVg** Büro Strat Strg Rü, Vorlage zur Entscheidung für den Rüstungsbeauftragten 17. November 2017 zur Fortführung der externen Unterstützung im Veränderungsmanagement durch die Firma LEAD	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 67-69

Dokument 61	**BAAINBw** T1.1, Entscheidung über die Vergabeart vom 28. Dezember 2017	MAT A BMVg-4 Leitung.74 Blatt 43-50
Dokument 62	**BAAINBw** T1.1, E-Mail vom 7. Dezember 2018 über Nachfrage bei ehemaligen Vertragssachbearbeiter	MAT A BMVg-14 BAAIN.375 Blatt 314
Dokument 63	**BMVg** A, Sachverhaltsaufklärung vom 21. Dezember 2018 bezüglich der Auftragsvergabe an die Fa. LEAD bzw. Herrn Triebel	MAT A BMVg-12 A.16 Blatt 12-23
Dokument 64	**BMVg** CIT Z, Vorlage zur Entscheidung für Stsin Dr. Suder vom 14. Dezember 2017 zur Geschäftsführung BWI, hier: Anonyme Vorwürfe	MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 4-5
Dokument 65	**BMVg** CIT Z, Vorlage zur Information vom 10. Januar 2018 an Sts Hoofe über Stsin Dr. Suder zur Geschäftsführung der BWI, hier: Anonyme Vorwürfe	MAT A BMVg-16 CIT.30 Blatt 230-232
Dokument 66	**BMVg** R II 6 ES, Vorlage zur Information vom 23. Mai 2018, Betreff: „Mögliche Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetrieb der Firma BWI GmbH, hier: Ergebnisse der Sonderprüfung durch die Fa. Deloitte GmbH“	MAT A BMVg-6 R.42 Blatt 397-400

III. Ausgewählte Beratungsunterlagen

Beratungs-unterlage 19-99	**BMVg**, Schreiben Sts Hoofe vom 23. September 2019 mit dem Bericht über Untersuchungen und Prüfungen sowie Maßnahmen des BMVg im Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen (VS-NfD)
Beratungs-unterlage 19-105	**BMVg,** Schreiben Stellv. Beauftragter des BMVg vom 15. Oktober 2019: Beantwortung von Nachfragen zu Beratungsunterlage 19-99 (VS-NfD)
Beratungs-unterlage 19-126	**BMVg**, Schreiben Sts Hoofe vom 13. Januar 2020 mit Bericht zum Sachstand der dienstlichen Mobiltelefone
Beratungs-unterlage 19-138	**BMVg,** Schreiben Stellv. Beauftragter des BMVg vom 10. Februar 2020 mit beigefügten Erklärungen der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und Herrn Seiberts zu ihren dienstlichen Mobiltelefonen

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333